Annalen des Deůtschen Reichs.

1888.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

Dr. G. Adler, Dr. A. Arndt, O. Frhr. von Aufseß, A. Bayerdörfer, Dr. L. von Bilinski, R. Blochmann, K. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. A. Fläxl, Dr. F. Frommelt, Dr. L. Fuld, Fr. Gärtner, Dr. K. Gareis, Dr. J. Gensel, Dr. Rud. v. Gneist, Ph. Göring, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, H. Haag, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, Dr. S. Jacoby, M. Joël, M. de Jonge, Dr. J. Kohler, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Laspeyres, Dr. C. E. Leuthold, Dr. J. W. Lewis, Dr. K. Lippmann, Dr. E. Loening, K. Mamroth, Dr. F. v. Martitz, Dr. Ernst Mayer, Th. Mayer, Dr. Georg Meyer, Dr. Ernst Müller, Dr. L. A. v. Müller, Dr. E. Nasse, Dr. Fr. J. Neumann, F. Perels, Dr. F. Perrot, Dr. R. Piloty, Dr. Max Pröbst, K. Reuß, Dr. F. Regelsberger, Dr. H. Rehm, Dr. J. Reitz, Dr. K. v. Riecke, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. H. Rosin, Dr. Paul v. Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Dr. Th. Schönborn, Jul. Schulze, Th. Sendtner, F. L. Seyffardt, O. Simon, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, Dr. K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. G. Wermert, Dr. H. Wesendonck, Dr. W. Zeller, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max Seydel

in München.

Jahrgang 1888.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1888.

München & Leipzig.

1888.

Verlag von G. Hirth.

Inhalt.

Seite

Nr. 1.

Verfassungsänderung während der Regentschaft. Von Prof. Dr. J. Kohler in Würzburg 1

Die Zeugnißverweigerung der Reichstagsmitglieder wegen einer in Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerung. Von Rechtsanwalt Dr. L. Fuld in Mainz . 6

Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter 21

A. Grundzüge der Versicherung . . . 21

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung 21

II. Organisation 26

III. Verfahren 29

IV. Straf- u. Uebergangsbestimmungen 31

B. Denkschrift zu den Grundzügen der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter 33

Denkschrift über die Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatseisenbahnverwaltung 42

Anlagen:

1. Höhe der jährlichen Pensionen nach den in Aussicht genommenen Bestimmungen 56
2. Beitragstarif zu der Pensionskasse für die Arbeiter der bayerischen Staats-Eisenbahnverwaltung 57
3. Altersvertheilung der am 1. Januar 1887 bei den k. bayer. Staatseisenbahnen beschäftigten Arbeiter 58
4. Berechnung der aus den laufenden Mitgliederbeiträgen sich ergebenden jährlichen Einnahme 59
5. Berechnung der Nachzahlungen (ausschließlich des 50 proz. Staatszuschusses) 60

Die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen bis zum Jahre 1866. Von Regierungs-Assessor Oskar Simon in Osnabrück 62

§ 1. Die Anfänge des Feuerversicherungswesens in Deutschland 62

§ 2. Die ersten staatlichen Versuche in Preußen auf dem Gebiete des öffentlichen Feuerversicherungswesens . . 66

§ 3. Das Immobiliar-Feuerversicherungswesen in der Zeit vom Jahre 1718 bis zum Jahre 1836 72

§ 4. Das auf öffentlichrechtlicher Grundlage organisirte Immobiliar-Feuerversicherungswesen in der Zeit vom Jahre 1836 bis zum Jahre 1866 . 78

§ 5. Das auf privatrechtlicher Grundlage organisirte Immobiliar-Feuerversicherungswesen in Preußen bis zum Jahre 1866 86

§ 6. Statistische Uebersichten über die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen bis zum Jahre 1866 94

Miszellen:

Die Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 96

Nr. 2/3.

Die Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben. Von Dr. S. Jacoby 97

Das Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887. Von Regierungsrath Dr. Zeller 105

Bekanntmachung, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe vom 14. Juli 1887 157

Reformen auf dem Gebiete des Feldbereinigungswesens. Von Oberregierungsrath Haag 161

I. Bayern.

Gesetz, die Flurbereinigung betreffend, vom 29. Mai 1886 177

II. Württemberg.

Gesetz, betreffend die Feldbereinigung, vom 30. März 1886 191

Seite

III. Baden.

Gesetz vom 21. Mai 1886, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr. . 212

IV. Hessen.

Gesetz, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887 216

Vorzüge und Nachtheile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlichrechtlicher und auf privatrechtlicher Grundlage. Von Regierungsassessor O. Simon in Osnabrück 231

I. Vortheile und Nachtheile des Feuerversicherungswesens im Allgemeinen 231

II. Die öffentlichen und privaten Feuerversicherungsanstalten in ihren Vorzügen und Nachtheilen für den einzelnen Versicherten 233

III. Die öffentlichen und privaten Versicherungsanstalten in ihren Vorzügen und Nachtheilen für die Gesammtheit 239

Miszellen:

Die ländlichen Darlehenskassenvereine 1885 243

Berichtigung 244

Nr. 4.

Die Haftung des Staats für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte. Von Dr. Robert Piloty . . 245

Einleitung 245

Erster Abschnitt.

Wissenschaft und Rechtsprechung . . . 247

Zweiter Abschnitt.

Kritik der aufgestellten Theorien . . . 260

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1886 272

Tabellen:

I. Allgemeine Uebersicht 276

II. Ausgaben und Einnahmen . . . 278

III. Unfälle 284

Die Ausdehnung der Wehrpflicht . . . 286

I. Gesetz, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 . . 286

II. Begründung des Gesetzentwurfs . 293

III. Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 300

IV. Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, vom 20. Febr. 1888 302

Seite

Reichshaushalt für das Jahr 1888/89.

Berechnung der nach dem Reichshaushalts-Etat für 1888/89 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge 306

Schlußzusammenstellung der Matrikularbeiträge für 1888/89 314

Berechnung der Beträge, mit welchen die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1888/89 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1886/87 betheiligt sind 315

Miszellen:

Die Fremden in Frankreich 316

Nr. 5/6.

Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung. Beiträge zu einer systematischen Darstellung. Von Dr. Max Proebst . . 317

I. Die versicherungspflichtigen Personen 317

§ 1. Begriff der „versicherungspflichtigen“ Person 317

§ 2. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen. (Forts. f.) 329

Die deutschen Schutzgebiete 343

I. Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886, in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1888 343

II. Begründung des Entwurfes zur Novelle vom 15. März 1888 . . 346

III. Aus dem Berichte der Reichstagskommission über den Entwurf der Novelle vom 15. März 1888 . . 351

Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas. Von Dr. S. Jacoby 386

Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waaren im Deutschen Zollgebiete vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 415

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1887 . . 454

Die im Jahre 1887 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern 460

Die Gesammtauswanderung über deutsche Häfen im Jahre 1887 462

Miszellen:

Länge der Grenzen Italiens 464

Seite

Nr. 7.

Der internationale Schutz der Arbeiter. Von Dr. Georg Adler, Privatdozent an der Universität Freiburg. 465

I. Die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der Arbeiter 465
II. Die Schranken einer nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung: Nothwendigkeit der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung 485
III. Der nationale Arbeiterschutz als Nothwendigkeit und als Ursache verminderter Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie: Vorzug der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung 491
IV. Der nationale Arbeiterschutz als Ursache einer Verstärkung des Widerstandes gegen den Erlaß von Arbeiterschutzgesetzen: Vortheil der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung . . 503
V. Nothwendigkeit des internationalen Arbeiterschutzes als des einzigen Mittels zur Verhütung einer Verschlechterung bereits leidlicher Arbeiterzustände, besonders der englischen . . 509
VI. Der internationale Arbeiterschutz als Mittel zur Milderung der Krisen . 512
VII. Näheres über den internationalen Schutz der Arbeiter 514
VIII. Kritik der Theorie Gustav Cohns betr. den internationalen Schutz der Arbeiter 518
IX. Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes 529
A. Die ersten Anregungen und Bemerkungen zur Idee des internationalen Arbeiterschutzes . . 529
B. Die Schweizer Aktion zu Gunsten des internationalen Arbeiterschutzes 539
C. Die Verhandlungen des Vereines für Sozialpolitik über den internationalen Arbeiterschutz . . . 540
D. Fernere Stimmen über den internationalen Arbeiterschutz von Beginn bis Mitte der 80er Jahre 546
E. Die Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes seit 1886 553
X. Aussichten auf Realisirung des internationalen Arbeiterschutzes . . . 561
A. Die Aussichten auf internationale Vereinbarungen in Sachen des Arbeiterschutzes 561
B. Durchführung der internationalen Arbeitsgesetze 573

Miszellen:

Viehversicherung in Deutschland . . . 579

Nr. 8/9.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirthschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen von Dr. S. Jacoby. 581

Einleitende Bemerkungen 581
I. Die Inhaberpapiere 585
Anhang:
A. Aus dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich 613
Schuldverschreibung auf Inhaber 613
V. Sonstiges grundloses Haben 618
B. Neuntes Buch der Zivilprozeßordnung 619
Aufgebotsverfahren 619

Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen. Von Dr. G. Wermert, Handelskammersekretär in Halle a/S. 624

Das Großherzoglich Hessische Wassergesetz vom 30. Juli 1887. Von Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt . . . 635

Rechtsverhältnisse und Benutzung der Bäche 637
Von den öffentlichen Wassergenossenschaften 642
Die Instandhaltung der Bäche . . . 647

Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande. Von Rechtsanwalt Dr. L. Fuld in Mainz 654

Reichstagswahl und Reichstagseröffnung. Von M. de Jonge in Köln 669

Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Gesetzentwurf nach d. Beschlüssen der Bundesrathsausschüsse. (Juli 1888). 673

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung 673
II. Organisation 680
III. Schiedsgerichte 686
IV. Verfahren 688
V. Schutzvorschriften 697
VI. Aufsicht 698
VII. Reichs- und Staatsbetriebe . . . 699
VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen 701

Miszellen:

Die Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 706
Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 708

Seite

Nr. 10.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1887 709

Anlagen:

A. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbank-hauptstellen und Reichsbankstellen 718
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 719
B. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1887 722
C. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1887 720
D. Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1887 723
E. Grundstücke der Reichsbank . . . 725
F. Diskonto-Wechsel-Geschäft 726
G. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Inland 728
H. Inkasso-Wechsel-Geschäft 730
J. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Ausland 732
K. Lombard-Geschäfte im Jahre 1887 . 734
L. Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1887 736
M. Zahlungs-Anweisungen 742
N. Gewinnberechnung für das Jahr 1887 743
O. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1887 744
P. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbank-anstalten 747
Q. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 749
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben 749
R. Zusammenstellung der im Jahre 1887 veröffentlichten Wochen-Uebersichten . 752

Die Revision des Genossenschaftsgesetzes.
I. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 754
II. Aus der allgemeinen Begründung des Entwurfes. (Forts. folgt). . . 777

Miszellen:
Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 802
Die Staatsbahnen in Bayern 803

Nr. 11.

Die justifizirenden Kabinets-Ordres. Von Max Joël, Rechtsanwalt in Berlin . 805

Die Revision des Genossenschaftsgesetzes. (Fortsetzung) 848
III. Besondere Begründung des Entwurfes 848
Errichtung der Genossenschaften . 848
Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen . . 859
Vertretung und Geschäftsführung 864
Revision 873
Ausscheiden einzelner Genossen . 877
Auflösung und Liquidation . . 891
Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen. (Schluß folgt) . 897

Nr. 12.

Die Revision des Genossenschaftsgesetzes.
III. Besondere Begründung des Entwurfes. (Schluß) 901
Besondere Bestimmungen . . . 913
Strafbestimmungen 927
Schluß- und Uebergangsbestimmungen 928

Die in der Militärverwaltung ergehenden justifizirenden Kabinetsordres. Von M. Joël 940

Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein. Von Handelskammersekretär Dr. Wermert in Halle an der Saale 943
Waarenverkehr zwischen Deutschland und Italien im Jahre 1887 952

Der Begriff des Schankgewerbes nach der Reichs-Gewerbeordnung 955

Verbrauchsberechnungen 961
1. Tabackverbrauch im deutschen Zollgebiet für die Jahre 1861—1886/87 962
2. Salzverbrauch im deutschen Zollgebiet für die Etatsjahre 1870—1886/87 963
3. Zuckerverbrauch im deutschen Zollgebiet für die Kampagnejahre 1871/72 bis 1886/87 664
4. Bierverbrauch im deutschen Zollgebiet für die Etatsjahre 1872—1886/87 965
5. Verbrauch verschiedener Produkte der Montanindustrie im deutschen Zollgebiet für die Jahre 1861—1886 . 866
6. Verbrauch einiger nur vom Auslande erzeugter Artikel im deutschen Zollgebiet für die Zeit von 1836 bis 1887 970

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1888 der „Annalen“ 972

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1888 I—VIII

Verfassungsänderung während der Regentschaft.

Von Prof. Dr. J. Kohler in Würzburg.

Es war eine verbreitete Anschauung früherer Rechtsperioden, daß der Gesetzgeber der Gegenwart auch der Zukunft eine unverbrüchliche rechtliche Situation auferlegen könne, und die leges in aeternum valiturae reichen bis in die älteste Zeit herab. Der Gedanke, daß, was einmal gut ist, auch für immer gut sein müsse, hat naturgemäß die Konsequenz gezeitigt, daß man das einmal festgesetzte Gute möglichst gegen die gegenwärtigen und künftigen Mächte der Verneinung sichern wollte. Daß ein Gesetz für immer unabänderlich sein solle, hat mehr als ein Gesetzgeber bestimmt; und als man auf solche legale Festsetzungen nicht mehr sicher vertraute, schritt man zur Justiz: wer den Antrag einer Gesetzesabänderung stelle, den solle schwere Strafe treffen; in Lokri riskirte einstens ein Jeder, welcher einen Aenderungsvorschlag einbrachte, den Kopf: [1]) er mußte den Kopf in eine Schlinge legen, und wenn sein Antrag nicht durchging, wurde die Schlinge zugezogen und er erlitt die Todesstrafe.

Dieser Standpunkt rechtlicher Immobilität wird nur noch in orientalischen Rechtsgebieten anerkannt, wo man durch gewagte, überschießende Interpretationen die Gegenwart von dem Banne der Vergangenheit zu befreien versucht. [2]) Der Occident hat sich aus dem Schatten der Vergangenheit hervorgearbeitet zum Lichte der Gegenwart: kein Gesetz ist unabänderlich, kein Gesetzgeber hat die Macht, das Rechtsleben zu versteinern und für alle Zeiten nach seinem Sinne zu gestalten, kein Gesetzgeber kann die gesetzgeberische Kraft der Zukunft unterbinden:

„Wir, wir leben, unser sind die Stunden,
Und der Lebende hat Recht.“

Denn es gibt kein absolut Gutes in der Rechtsordnung: was für die eine Zeit vortrefflich, ist für die andere Zeit ein unerträgliches Hemmniß. Das Recht ist eine Kulturerscheinung, welche vollkommen den Aspekt der gegenwärtigen Kulturperiode wiedergibt, und welche mit Aenderung der Kultur wechseln, mit Untergang der Kultur mit untergehen muß: [3]) wie alle geistigen Dinge, so ist auch das Recht in stetem Fluß und die organisirende Gewalt des Rechts, die Gesetzgebung, muß die Mittel besitzen, dem jeweiligen Zuge der Rechtsideen zu folgen, wenn sie überhaupt ihre Aufgabe erfüllen will.

Was von der Gesetzgebung im Allgemeinen gilt, das gilt auch von derjenigen Gesetzgebung, welche für die Organisation der staatlichen Wirksamkeit

---

[1]) Vgl. darüber meine Abhandlung in der Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft V.. S. 327.

[2]) Vgl. auch meinen Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, S. 89.

[3]) Vgl. darüber meine Schrift: Das Recht als Kulturerscheinung, S. 5 f. 23 f.

Normen gibt, es gilt auch von der Verfassungsgesetzgebung. Die von der Verfassung kreirte Organisation muß in sich die Möglichkeit tragen, auch wieder neue Grundnormen der Staatsorganisation festzusetzen, die Verfassung muß die Möglichkeit der Verfassungsänderung gewähren. Die Art, wie diese Aenderung vor sich geht, kann in der Verfassung beliebig bestimmt sein; eine solche Aenderung kann erschwert werden, sie kann insbesondere an die Zustimmung einer größeren Majorität gebunden, sie kann auch einer mehrmaligen Berathung unterstellt werden; es können überhaupt Normen statuirt werden, welche eine Garantie dafür bieten, daß eine so wichtige Aenderung, eine Aenderung im Grundwesen der staatlichen Organisation, nur aus dringenden Gründen, nur unter dem Drucke eines überwiegenden Bedürfnisses erfolge. Denn wie die Verfassung überhaupt bestimmen kann, daß gewisse Gesetze nur unter besonderen Kautelen ergehen dürfen, so kann sie dies auch insbesondere für Gesetze bestimmen, welche die Verfassung ändern, welche den Boden neugestalten, auf welchem die Gesetzgebung steht.

Dagegen kann keine Verfassung mit Wirksamkeit bestimmen, daß die Verfassung überhaupt nicht geändert werden dürfe, und alle Gesetze, welche eine solche Immobilität herbeiführen wollten, wären nichtig, weil sie die Gesetzgebungsrechte, und zwar die Organisationsgesetzgebungsrechte der Gegenwart gegenüber der Vergangenheit unterbinden, weil sie die Fülle der Staatshoheitsrechte der Gegenwart negiren würden; eine Strafbestimmung wie die zu Lokri wäre heutzutage null und nichtig.

Ebenso wenig aber, als die Verfassung für immer eine Verfassungsänderung mit Wirksamkeit hindern kann, ebenso wenig kann sie es für bestimmte Zeiten: die Verfassung kann die Aenderung an bestimmte Modalitäten knüpfen, aber sie kann nicht festsetzen, daß die Aenderung während bestimmter Zeit überhaupt nicht geschehen kann. Allerdings wird jede Aenderung ihre Zeit brauchen, bis sie alle Instanzen durchlaufen hat: aber dies ist eben eine Zeit, wie sie der Modus der Gesetzgebung überhaupt mit sich bringt; eine Festsetzung des Modus der Aenderung, welche den Aenderungsakt an eine gewisse, durch die Modalität unserer Gesetzgebungsweise gegebene Zeit knüpft, bezieht sich nur auf den Modus der Aenderung, sie bestimmt keine Zeit der Immobilität: die Zeit kommt nur insoweit in Betracht, als sie mit dem Aenderungsmodus nothwendig verknüpft ist. Ganz anders dagegen wäre es, wenn eine Verfassung bestimmte, daß während 20 Jahren eine Aenderung nicht geschehen dürfe, oder wenn sie statuirte, daß eine Aenderung nicht geschehen dürfe, solange ein bestimmter Fürst an der Regierung ist — oder wenn sie statuirte, daß während einer bestimmten Art der Regierungsausübung die Aenderung ausgeschlossen sei: und hiermit kommen wir auf die Regentschaftsfrage. Auch eine Verfassungsbestimmung, welche statuirte, daß während der Regentschaft gewisse Verfassungsänderungen nicht geschaffen werden dürfen, wäre unverbindlich; eine solche Bestimmung würde nicht die Modalität der Aenderung betreffen, sie würde für eine bestimmte Zeit die Immobilität statuiren: es wäre eine lex, zwar nicht in aeternum, aber in incertos annos valitura; es wäre ein Gesetz, welches den Staat verhinderte, eine Zeit lang seine vielleicht nothwendigen und unumgänglichen Aufgaben zu erfüllen. Allerdings gab es eine Anschauung, wornach der Staat während der Regentschaft überhaupt nur unvollkommen funktioniren und nur einen Theil seiner Staatsaufgaben erfüllen könne. Allein dies ist eine unrichtige privatrechtliche Anschauung, welche mit dem Grundprinzip der Kontinuität der

Staatswirksamkeit im Widerspruch steht: ist aber die Staatsgewalt in jedem Momente voll wirkungskräftig, so ist sie es auch in der Art, daß die Gesetzgebungskraft der Gegenwart, und so auch die Verfassungsgesetzgebungskraft der Gegenwart, nicht durch diejenige der Vergangenheit aufgehoben werden kann.

Hiergegen könnte man nun allerdings die speziöse Einwendung machen, daß, wenn auch die genannte Anschauung von dem Wesen der Regentschaft richtig ist, sie darum nicht auch nothwendig die Anschauung der Begründer der Verfassung gewesen sei, so daß, wenn in der Verfassung eine andere Anschauung zu Tage getreten ist, diese für uns bindend sein müsse; daß sie für uns bindend sein müsse auch insofern, als sie eine unvollkommenere Gesetzgebungskraft des Staates während einer bestimmten Periode der staatlichen Existenz begründete. Allein bei diesem Argumente würde man übersehen, daß es sich nicht blos um das legislative Produkt der Vergangenheit handelt, sondern um die Stellung der Gegenwart zur Vergangenheit und um die Gesetzgebungs- und zwar um die Verfassungsgesetzgebungskraft der Gegenwart im Verhältniß zu derjenigen der Vergangenheit. Kraft dieses Umstandes müssen wir sagen: die Vergangenheit kann nicht mit Wirksamkeit eine bestimmte Regierungsperiode als mit geringerer Gesetzgebungs- und mit geringerer Verfassungsgesetzgebungskraft des Staates bekleidet erklären; sie kann beispielsweise nicht bestimmen, daß unter einer bestimmten Linie der Thronfolge nur eine verminderte Gesetzgebungskraft des Staates bestehen solle;[1]) sie kann nicht bestimmen, daß unter den nachfolgenden Herrschern der Staat weniger Gesetzgebungskraft haben solle, als unter dem Begründer des Staates; sie kann daher zwar Normen geben über die Stellung des Regenten, Verfassungsnormen, deren verfassungsmäßige Giltigkeit außer Zweifel steht, auch wenn sie etwa von einer Anschauung getragen wären, welche wir nicht mehr theilen; allein sie kann nicht mit Wirksamkeit festsetzen, daß während der Regentschaft die Gesetzgebungs- und die Verfassungsgesetzgebungskraft des Staates eine verminderte sein soll: eine solche Bestimmung wäre nichtsdestoweniger unverbindlich, wenn sie auch der Ausläufer einer früheren Anschauung über das Wesen der Regentschaft wäre; sie wäre unverbindlich, wenn sie auch in Begleitung anderer Bestimmungen stünde, deren Giltigkeit außer Zweifel wäre.

Man könnte dem eben erwähnten Einwand noch nach zwei Seiten hin eine scheinbare Gestalt geben. Man könnte sagen, es fehle, — sobald während der Regentschaft die Verfassungsänderung untersagt sei, — während eben dieser Zeit an einem verfassungsmäßigen Organe für die Verfassungsänderung, da die verfassungmäßigen Staatsorgane während der Regentschaft nur Staatsorgane seien für die übrigen Staatsfunktionen — mit Ausnahme der Verfassungsänderung. Insbesondere würde der Regent mit der Ausübung der Staatsgewalt nur bekleidet sein bezüglich der sonstigen Staatsthätigkeit, nicht auch bezüglich der Aenderung der Verfassung. Aber auch in dieser Form wäre der Einwand verfehlt. Die verfassungsmäßigen Staatsorgane sind während der Regentschaft zur Ausübung der Staatsgewalt berufen, soweit eben der

---

[1]) Denken wir uns den allerdings blos potentiellen Fall — im Orient bestand Aehnliches — daß eine Verfassung die Bestimmung enthielte, daß in gewissen Perioden die Staatsgewalt ganz pausiren und ein regierungsloser Zustand eintreten solle — so wäre unzweifelhaft während dieser Periode es gestattet, daß eine Regierung sich bildete und die Staatsaufgaben erfüllte, bis diese Periode verstrichen wäre: eine solche Regierung wäre nicht gegen den Rechtszustand der Verfassung; denn keine Verfassung der Vergangenheit ist im Stande, der Gegenwart einen regierungslosen Zustand aufzuoktroiren.

Staat während der Regentschaft funktionsfähig ist, und insbesondere besitzt der Regent während der Regentschaft die Befugniß der vollen Ausübung der Staatsgewalt — sofern nicht die Verfassung eine Ausnahme d. h. eine wirksame Ausnahme macht. Eine Ausnahme bezüglich der Verfassungsänderung wäre aber eine unwirksame Ausnahme, weil sie implicite dem Staate selbst eine Verfassungsänderung unmöglich machen würde, also die Gesetzgebungskraft der Gegenwart in unzulässiger Weise inhibirte. Eine solche Ausnahme fällt daher weg. Fällt aber eine solche beschränkende Ausnahme als unwirksam weg, so ist die Machtbefugniß des Regenten auch nach dieser Seite außer jedem Zweifel — wie ja auch eine nachträgliche Verfassungsbestimmung, wenn sie eine solche Beschränkung aufheben würde, nicht etwa noch besonders die Befugniß des Regenten nach dieser Richtung hin gewähren müßte — diese Befugniß versteht sich von selbst, sobald eine solche Beschränkung wegfällt; mag sie nun wegfallen durch neue Verfassungsbestimmung, oder mag sie sich als unverbindlich erweisen, weil die Beschränkung der Macht des Regenten zugleich implicite eine Beschränkung der Gesetzgebungsmacht des Staates involvirte und demgemäß die Gegenwart nicht beherrschen kann.

Ebenso wenig trifft ein anderer Einwand, den man etwa so fassen könnte: es sei zwar während der Regentschaft die Kraft der Verfassungsänderung in thesi gegeben, es fehle aber an einer verfassungsmäßigen Form für ein Verfassungsänderungsgesetz — eben weil die Verfassung eine Verfassungsänderung untersage und somit auch jede Form für ein solches Verfassungsgesetz versage. Diese Anschauung wäre unrichtig; die Gesetze, welche die Verfassungsänderung prohibiren, enthalten eine materielle, keine formelle Bestimmung; sie sagen nicht: es gibt keine Gesetzgebungsform hiefür, sondern sie sagen: die Gesetzgebungsform darf nicht hierzu gebraucht werden — stürzt dieser Satz dahin, so ergibt sich die Gesetzgebungsform als die entsprechende Form von selbst. Es ist ebenso, wie wenn das Zivilrecht einen bestimmten Vertrag untersagte — ist diese Untersagungsbestimmung aus irgend einem Grunde unverbindlich, so ist für diesen Vertrag die übliche Vertragsform von selbst gegeben.

In allen diesen Dingen handelt es sich nicht um Fragen der Staatswohlfahrt — es handelt sich um strengstes Recht: der Satz, daß es keine unabänderlichen Gesetze gibt, ist kein bloßes Postulat des Staatsinteresses — er ist ein Satz des striktesten Rechtes, ein Satz, welcher sich aus der Natur des Rechts als etwas stets Entwicklungsfähigem und nach Entwicklung Strebendem von selbst ergibt. Ich würde daher das, was Seydel in seiner vortrefflichen Schrift über die Regentschaft S. 38 f. ausführt, noch schärfer fassen — die Staatswohlfahrt, die Staatsinteressen der Gegenwart sind sehr wesentliche Punkte, wenn es sich darum handelt, ob die Verfassung geändert werden soll: die Möglichkeit der Verfassungsänderung aber ergibt sich aus dem Prinzipe des Rechtes selbst: die Vergangenheit hat in sich nicht die Kraft, die Verfassungsgesetzgebungsgewalt der Gegenwart zu mindern; die Immobilisationsbestimmungen der Vergangenheit sind nicht im Stande, die Wirkungskraft des gegenwärtigen Staates zur verringern; — darin liegt der entscheidende Punkt der Frage.

Was nun die bayerische Verfassung betrifft, so ist es sicher, daß ein Satz, welcher eine Verfassungsänderung während der Regentschaft für unzulässig erklärt, in ihr nicht enthalten ist; man könnte daher einen solchen Satz nur durch Interpretation gewinnen, welche Interpretation sich auf Bestimmungen

der Verfassung und auf ein Staatsrathsprotokoll vom 23. Mai 1818 stützt. Hierauf näher einzugehen ist nicht erforderlich; denn es ist soeben dargethan worden, daß eine Bestimmung, welche die Verfassungsänderungskraft des Staates während einer bestimmten Periode inhibirte, für die Gegenwart nicht bindend wäre; nun ist es aber ein Grundprinzip einer jeden Interpretation, daß dieselbe nicht dazu führen darf, ein rechtlich unwirksames Resultat zu erzielen; sie darf aus dem Gesetze nur solche Sätze entnehmen, welche rechtliche Giltigkeit haben können. Da aber eine Bestimmung, welche auf Zeiten hinaus die Verfassungsänderung inhibirte, nach dem Obigen rechtsungiltig wäre, so darf sie nicht durch Interpretation aus dem Gesetze geschöpft werden. Die Interpretation hat die Aufgabe, giltige, und nur giltige Rechtssätze aus dem Gesetze zu abstrahiren. Das Recht der Verfassungsänderung während der Regentschaft steht daher meines Erachtens nach Maßgabe der bayerischen Verfassung außer allem Zweifel. Und es ist nicht etwa so, als ob das Verfassungsgesetz eine Bestimmung enthielte, welche unverbindlich wäre: die Verfassung enthält eine Bestimmung gegen die Verfassungsänderung überhaupt nicht, und nur die Interpretation will eine solche gewinnen: eine solche Interpretation aber ist aus den genannten Gründen zum Voraus abzulehnen.[1])

---

[1]) Vgl. zu dem Angeführten auch Seydel, Bayer. Staatsrecht III, S. 554, Anm. 1.

Die Zeugnißverweigerung der Reichstagsmitglieder wegen einer in Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerung.[1])

Von Rechtsanwalt Dr. L. Fuld in Mainz.

Bei Erörterung der Vorrechte der Mitglieder des deutschen Reichstages war die Frage bisher nur ganz vereinzelt gestreift worden, ob sich deren verfassungsmäßige Immunität auch auf die Befugniß erstrecke, das Zeugniß über solche Thatsachen zu verweigern, die von ihnen in einer Aeußerung, welche sie in Ausübung ihres Berufes im Reichstage gethan hatten, berührt wurden. Aus Anlaß eines dem vorigen Jahre (1886) angehörigen praktischen Falles jedoch hat diese Frage sowohl im Reichstage wie in der Literatur eine ziemlich eingehende Besprechung gefunden, welche scharf nach zwei Richtungen auseinanderging. Während man einerseits mit größter Bestimmtheit die Behauptung aufstellte, daß die Befreiung des Reichstagabgeordneten von der Zeugenaussage über eine in Ausübung seines Berufes gethane Aeußerung mit Nothwendigkeit aus dem Inhalt und der Bedeutung des Art. 30 der Reichsverfassung folge — dieser Ansicht war der gesammte Reichstag mit alleiniger Ausnahme der konservativen Parteien —, verfocht man von anderer Seite mit nicht geringerer Bestimmtheit die entgegengesetzte Anschauung und erachtete, daß eine solche Befugniß der Abgeordneten nicht existire und demgemäß nur auf dem Wege eines die Verfassung oder die Strafprozeßordnung abändernden Gesetzes zu einem Bestandtheil des geltenden Rechts gemacht werden könne.

Den Anlaß zu diesen Diskussionen bot die Vorladung des Reichstagsabgeordneten von Schalscha vor das Amtsgericht, um denselben zeugeneidlich über eine von ihm im Reichstag gemachte Aeußerung zu vernehmen, aus welcher man auf die Existenz eines gegen das Deutsche Reich verübten Münzverbrechens glaubte schließen zu müssen. Der Abgeordnete v. Schalscha verweigerte die Zeugenaussage unter Berufung auf den Artikel 30 der Reichsverfassung und wurde seitens des Richters mit Anwendung des Zeugnißzwanges bedroht. Auf Grund dieses Vorganges stellten die Abgeordneten Dr. Windthorst und Graf von Waldburg-Zeil den Antrag auszusprechen, daß es unzulässig sei, einen Reichstagsabgeordneten wegen Aeußerungen über Thatsachen, welche ihm in dieser seiner Eigenschaft mitgetheilt sind, und welche er in Folge dessen im Reichstage vorgetragen hat, einem Zeugnißzwangsverfahren

---

[1]) Fuld, Die strafrechtliche Immunität der Mitglieder des deutschen Reichstags, Gerichtssaal Bd. 35 S. 535--536. — Lewald, Steht den Mitgliedern des Reichstages wegen der in Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerungen ein Recht zur Zeugnißverweigerung zu? Gerichtssaal Bd. 39 S. 54 f. — Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts, I. S. 676 Anm. 13.

zu unterwerfen.[1]) Der Antrag wurde von dem Reichstage in der Sitzung vom 10. März 1886 berathen und nach längerer Debatte der Geschäftsordnungskommission zur Erledigung überwiesen.[2]) Ein weiteres positives Ergebniß hat diese Ueberweisung nicht zur Folge gehabt.

Wenn nun auch eine aktuelle Bedeutung der Frage zur Zeit nicht mehr behauptet werden kann, so läßt sich doch eine vom Boden des geltenden Rechtes ausgehende sachliche und jeder politischen Erörterung sich entschlagende Besprechung als vollkommen gerechtfertigt bezeichnen. Denn die Frage ist von hoher prinzipieller Wichtigkeit und kann in jedem Augenblicke wieder praktische Bedeutung erlangen.

Die Gesetzesstellen, welche bei Beantwortung der Frage überhaupt in Betracht kommen können, sind der Art. 30 der Reichsverfassung und der § 52 der Strafprozeßordnung. Letzterer ist als eigentliche sedes materiae für die Entscheidung zu betrachten, welchen Personen Befugnisse zur Verweigerung des Zeugnisses überhaupt zustehen. Denn unbestreitbar ist die Frage, ob einer bestimmten Person die ausnahmsweise Berechtigung eingeräumt ist, sich der ganz allgemeinen Pflicht jedes in einem Staate befindlichen Menschen zu entziehen, vor dem Richter wahrheitsgetreue Angaben über Gegenstände seiner sinnlichen Wahrnehmung oder seiner Kenntniß zu machen und dieselben auf Verlangen eidlich zu erhärten, zunächst nach den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu beantworten. Die Zeugnißpflicht ist eine im Interesse der Aufrechthaltung der Rechtsordnung, im Interesse der Erfüllung des Rechtszwecks allgemeine auferlegte Verpflichtung. Der Staat befiehlt durch sie jedem in seinem Gebiet befindlichen Menschen, ihn durch Mittheilung dessen, was er von einem bestimmten Vorgang weiß, bei Erfüllung des staatlichen Berufes, die Rechtsordnung aufrecht zu halten und zu beschirmen, wirksam zu unterstützen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es nicht unrichtig, wenn man den Zeugen als einen Eideshelfer des Staates gegen die Mißachtung der staatlichen Ordnung bezeichnet hat. Aus höheren Rechtsgründen muß aber der Staat gewissen Personen die Befugniß einräumen, sich dieser Verpflichtung zu entziehen, auch wenn dieselben mit dem Beschuldigten nicht so nahe verwandt oder verschwägert sind, daß die Durchführung der Zeugnißpflicht zu einer Kollision mit anderen sittlichen Pflichten führen würde.

Der Kreis der Personen, zu deren Gunsten die Gesetzgebung in dieser Weise von ihrem Grundsatze abweicht, ist im Einzelnen ein sehr verschiedener. Artikel 52 der Strafprozeßordnung, welcher gewissen mit dem Beschuldigten weder verwandten noch verschwägerten Personen eine Befugniß zur Verweigerung des Zeugnisses gibt, lautet:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte nnd Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind."

[1]) Verh. des Reichstags, VI. Legislaturperiode, II. Session 1885/86, Anl. Nr. 185.
[2]) Sten. Ber. Bd. II S. 1399—1411.

Die Entstehungsgeschichte dieses Artikels beweist nun, wie Lewald[1]) bemerkt, allerdings in ganz unzweideutiger Weise, daß bei seiner Berathung weder ein Mitglied des Reichstags, noch einer der Vertreter des Bundesraths daran gedacht hat, auch zu Gunsten der Reichstagsabgeordneten ein analoges Zeugnißverweigerungsrecht wie zu Gunsten der Geistlichen, Rechtsanwälte und Aerzte zu statuiren. Die jetzige Redaktion des Artikels entspricht, abgesehen von der Aenderung eines Punktes, der Fassung des Regierungsentwurfs. Letzterer wollte ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nur den Geistlichen, Vertheidigern und öffentlichen Anwälten unter gewissen Bedingungen zugestehen, die Kommission war jedoch der Ansicht, daß der Kreis der zur Zeugnißverweigerung berechtigten Personen noch weiter ausgedehnt werden und insbesondere auch die Aerzte, die Redakteure und das Druckerpersonal miterfassen müsse. Nach langen, schwierigen Verhandlungen, bei welchen namentlich die Forderung der Zeugnißverweigerungsbefugniß für die Redakteure eine sehr bedeutende Rolle spielte — eine Forderung, an welcher sogar das Zustandekommen des ganzen Gesetzes zu scheitern drohte —, nahm man seitens des Reichstags den Entwurf mit der Ausdehnung der Befugniß zur Verweigerung des Zeugnisses auf die Aerzte, im Uebrigen aber unverändert an, ohne daß von einem analogen Rechte der Reichstagsabgeordneten während der ganzen Verhandlung jemals die Rede gewesen wäre.

Es ist weiter zuzugeben, daß von den vor Erlaß der Reichsstrafprozeßordnung geltenden Strafprozeßgesetzen der deutschen Bundesstaaten keines eine ausdrückliche Vorschrift enthielt, wonach die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung das Recht gehabt hätten, die Zeugenaussage über eine in Ausübung ihres Berufes gethane Aeußerung zu verweigern.

Aus dem Inhalte der geltenden strafprozessualen Vorschriften des Reichsrechtes läßt sich daher ein Recht der Reichstagsabgeordneten zur Verweigerung des Zeugnisses über eine in Ausübung ihres Berufs gethane Aeußerung ebensowenig ableiten, wie eine entsprechende Befugniß der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung eines deutschen Bundesstaates. Allerdings sagte der Abg. Dr. Hänel in der Sitzung des Reichstags vom 10. März 1886:

> „Ein Geistlicher, ein Rechtsanwalt, ein Vertheidiger hat das Recht der Zeugnißverweigerung, von dem Arzte will ich in diesem Zusammenhange nicht reden. Nun, meine Herren, wenn ein Geistlicher auf Grund von Thatsachen, die er in seiner Eigenschaft als Geistlicher erfahren hat, in seiner Predigt mahnt oder warnt, oder wenn der Vertheidiger auf Grund von Thatsachen, die er in seiner Eigenschaft erfahren hat, seine Vertheidigungsrede hält, wenn ein Rechtsanwalt auf Grund von Thatsachen, die er in Ausübung seines Berufes erfahren, plaidirt, ist die Redefreiheit gegenüber der Zeugnißpflicht gewährleistet. Mithin ist dies das Eigenthümliche, daß wir, die Abgeordneten, eine mindere Redefreiheit besitzen sollen, als diese Herren; wir sollen, wenn wir Parlamentsreden halten, in denselben Thatsachen anführen, dem Zeugnißzwang unterliegen, wir sollen ein minderes Maß von Redefreiheit haben, als jene anderen Personen, die ich genannt habe." [2])

Allein der Redner befand sich im Irrthume, wenn er glaubte, durch diese an die Strafprozeßordnung anknüpfende Beweisführung die Existenz der Zeugniß=

---

[1]) A. a. O. S. 69.
[2]) Sten. Ber. a. a. O. S. 1401.

verweigerungsbefugniß darthun zu können. Die Ausführung war vielmehr nur im Stande, in schlagender Weise darzuthun, daß die beanspruchte Befugniß der Reichstagsabgeordneten keineswegs ein außerordentliches Privileg sei, das jeden Vorbildes in dem geltenden Rechte entbehre, sondern daß sie ein Recht zum Inhalt habe, welches durch die bestehende Gesetzgebung schon einer Reihe von Personen aus Gründen des öffentlichen Interesses gewährt wird.

Andererseits ist es aber auch nicht zu billigen, wenn man lediglich aus dem Umstande, daß die Strafprozeßordnung eine Befugniß der Reichstagsabgeordneten zur Verweigerung des Zeugnisses nicht anerkennt, den Schluß ableitet, daß eine solche Befugniß überhaupt nicht existire. Es ist nicht zuzugeben, daß nur aus dem Strafprozeßgesetz und nicht auch aus anderen Gesetzen die Befugniß zur Verweigerung des Zeugnisses abgeleitet werden darf. Selbst dann ist die Richtigkeit dieser Argumentation zu bestreiten, wenn das Strafprozeßgesetz später erlassen wurde als das andere Gesetz, das als Grundlage für die Ableitung dieser Befugniß dienen soll. In Frankreich, wo die Befugniß des Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses über die Thatsachen, welche er bei Ausübung seiner seelsorgerischen Thätigkeit im Beichtstuhle in Erfahrung bringt, gleichfalls nicht durch das Strafprozeßgesetz anerkannt ist, hat die französische Praxis kein Bedenken getragen, dieselbe aus dem Konkordat abzuleiten, welches die Rezeption der katholischen Religion als Landesreligion ausspricht.

Die Beweisführung, daß die Strafprozeßordnung die Anerkennung der Befugniß zur Zeugnißverweigerung enthalten müßte, wenn anders dieselbe zu Recht bestehen solle, kann demgemäß nicht als stichhaltig anerkannt werden. Bei den Verhandlungen im Reichstage wurde insbesondere seitens des Regierungsvertreters, Staatsministers von Bötticher, dieser Standpunkt verfochten, um die Zulässigkeit der zeugeneidlichen Vernehmung eines Abgeordneten und der Anwendung eines Zeugnißzwanges gegen ihn darzuthun. Der Minister führte in dieser Beziehung aus:

> „Die preußische Regierung ist nun aber auch materiell der Meinung, daß es gar nicht in der Absicht des Art. 30 gelegen haben kann und daß die gesetzgebenden Faktoren auch selber nicht die Absicht gehabt haben, die Immunität, welche der Art. 30 enthält, auf das Zeugnißverfahren auszudehnen. Herr v. Hammerstein hat die Gründe dafür schon meines Erachtens sehr treffend angegeben. Während im Strafgesetzbuch im § 11 ausdrücklich davon die Rede ist, daß Abgeordnete wegen der von ihnen gethanen Aeußerungen nicht strafrechtlich verfolgt werden dürfen, finden sich in der Strafprozeßordnung die Abgeordneten gar nicht unter denjenigen Personen aufgeführt, welche unter Umständen das Zeugniß verweigern können.“ [1])

Der Abgeordnete von Hammerstein, auf dessen Beweisführung sich der Minister hierbei bezog, erklärte:

> „In diesem Paragraphen (§ 52 der St.-P.-O.) ist ausdrücklich festgesetzt, aus welchen Gründen das Zeugniß vor Gericht verweigert werden kann und wer es verweigern darf. Es ist dabei der Mitglieder der Parlamente mit keiner Silbe gedacht, trotzdem das Gesetz, betreffend die Strafprozeßordnung, sehr viel später, lange nach der bestehenden Verfassung, promulgirt und publizirt ist. Es würde sich deßhalb nach meiner Ueber-

[1]) Sten. Ber. a. a. O. S. 1403.

zeugung auch an diesen Beschluß, wenn er in der Form der Antragsteller gefaßt würde, kein Richter kehren, ja er würde sich nicht einmal daran kehren dürfen, vielmehr würde er pflichtgemäß sich an die Bestimmungen der bestehenden Strafprozeßordnung halten müssen." [1])

Diese beiden Argumentationen leiden aber an dem Fehler, von der durchaus unbegründeten Voraussetzung auszugehen, daß nur in der Strafprozeßordnung und in keinem sonstigen Gesetze die Materie der Zeugnißverweigerung geregelt worden sei. Diese Voraussetzung ist eine irrige. Es lag gar kein Grund für die gesetzgebenden Faktoren bei Abfassung der Strafprozeßordnung vor, in das Gesetz eine Vorschrift aufzunehmen, welche den Mitgliedern des Reichstags ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses wegen einer in Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerung gab, sofern sie der Ansicht waren, daß ein solches Recht bereits in der durch die Reichsverfassung konstituirten strafrechtlichen Immunität enthalten sei. Der Umstand, daß bei der Berathung mit keinem Worte dieser Zeugnißverweigerungsbefugniß gedacht wurde, kann daher niemals einen Beweis dafür bieten, daß man dieselbe, sofern man sie als zu Recht bestehend ansah, durch die Nichterwähnung einfach habe beseitigen wollen. In dieser Beziehung bemerkte der Abgeordnete Dr. Windthorst sehr treffend:

„Wenn in einer Verfassung der Satz, den ich in der unserigen finde, ausgesprochen steht, so ist es ganz überflüssig, denselben in der Kriminalprozeßordnung zu wiederholen; wir würden in der That zu wunderbaren Gesetzesredaktionen kommen, wenn wir Alles, was in die betreffende Materie gehört, auch noch in die Prozeßordnung hineinschleppen wollten. Wir haben aber die Meinung, daß der Richter nicht allein die Kriminalprozeßordnung vor Augen hat, sondern auch die Verfassung kennt und was darin steht, ob es auch in keinem Satz der Prozeßordnung steht." [2])

Ergibt sich aus der Verfassung, daß die Immunität der Reichstagsmitglieder mit Nothwendigkeit auch eine Ausnahmestellung derselben bezüglich der Zeugnißpflicht zum Inhalte hat, so besteht letztere ungeachtet des Erlasses der Strafprozeßordnung fort. Wenn man behauptet, die Entstehungsgeschichte des § 12 der St.-P.-O. lasse den Schluß zu, daß das Zeugnißverweigerungsrecht der Abgeordneten nicht um deßwillen unerwähnt geblieben sei, weil es schon in der Verfassung begründet und zum Ausdruck gelangt sei, sondern weil man ein solches Recht für die Mitglieder des Reichstages nicht habe statuiren, beziehungsweise als denselben zustehend nicht habe anerkennen wollen, [3]) so muß mit Entschiedenheit Verwahrung dagegen eingelegt werden, daß die Entstehungsgeschichte die Grundlage für diesen Schluß biete, für den man den Beweis schuldig bleibt. Wie bereits oben bemerkt, enthält die Entstehungsgeschichte des Art. 52 nicht eine Silbe, die sich auf das Zeugnißverweigerungsrecht bezieht, und wenn man der einfachen Nichterwähnung einer bereits durch ein Grundgesetz anerkannten Befugniß — vorausgesetzt daß dies der Fall, was im Folgenden zu beweisen sein wird —, wenn man dem einfachen Schweigen die Kraft beilegen will, jene zu beseitigen, so ist dies doch ein Versuch, konkludente Handlungen in einer Weise auszulegen, die ebenso bedenklich wie unstatthaft genannt werden muß. Im vorliegenden Falle, wo es sich um die

---

[1]) Sten. Ber. a. a. O. S. 1401.
[2]) Sten. Ber. a. a. O. S. 1407.
[3]) So Lewald a. a. O. S. 70.

Abänderung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde handelt — immer vorausgesetzt, daß die Befreiung von der Zeugnißpflicht unter den Artikel 30 der Reichsverfassung fällt —, wäre eine stillschweigende Beseitigung doch wohl kaum möglich gewesen, da stillschweigende Aenderungen der Reichsverfassung schon mit Rücksicht auf die Schutzvorschrift des Art. 78 der Reichsverfassung als unzulässig zu bezeichnen sind. Vom Boden der Strafprozeßordnung aus läßt sich somit eine Antwort weder für die Bejahung noch für die Verneinung der gestellten Frage geben. Ganz haltlos ist es vollends, wenn man behauptet, auch angenommen, die Reichsverfassung habe die Befugniß zur Verweigerung des Zeugnisses enthalten, so sei diese Befugniß doch durch die Strafprozeßordnung beseitigt worden und demgemäß seit dem 1. Oktober 1879 nicht mehr als zu Recht bestehend anzusehen. Die Einführung der Strafprozeßordnung hat auf die Entscheidung der Frage keinerlei Einfluß ausgeübt, die Entscheidung ist vielmehr heute noch ausschließlich vom Boden der Bestimmungen der Reichsverfassung aus zu geben.

Art. 30 der Reichsverfassung, welcher für die Immunität der Mitglieder des Reichstags maßgebend ist, lautet:

> „Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

Der Schutz, welchen dieser Artikel den Mitgliedern der deutschen Volksvertretung für die in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen verleiht, ist also ein dreifacher. Er bezieht sich auf die Befreiung von der gerichtlichen Verfolgung, auf die Befreiung von der disziplinarischen Verfolgung und endlich auf die Befreiung von jeder sonstigen Zurverantwortungziehung außerhalb des Hauses, welche sich weder als gerichtliche noch als disziplinarische Verfolgung qualifiziren läßt. Daß die Befreiung von der disziplinarischen Ahndung nur denjenigen Mitgliedern des Hauses zu Gute kommen kann, welche die Beamtenstellung besitzen, ist klar und bedarf keiner Ausführung. Ebenso ist es selbstverständlich, daß der Abgeordnete durch den Artikel nicht nur gegen eine strafgerichtliche, sondern auch gegen eine zivilgerichtliche Verfolgung geschützt wird, und zwar nicht etwa durch den letzten Satz desselben („oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden"), sondern durch das im ersten Theile enthaltene Verbot der *gerichtlichen* Verfolgung. Wenn der Abgeordnete Frhr. v. *Hammerstein* in der Sitzung vom 10. März 1886 erklärte, der letzte Passus des Artikels beziehe sich auf den Schutz des Abgeordneten vor zivilrechtlichen Belästigungen, z. B. Einklagung einer Konventionalstrafe wegen Ausplauderns eines Fabrikgeheimnisses im Reichstage,[1]) so ist dies durchaus unrichtig, da das unbedingte Verbot *jeder* gerichtlichen Verfolgung einer in Ausübung des Berufes gethanen Aeußerung zweifellos auch solche Fälle der zivilrechtlichen Einklagung erfaßt.[2]) Wenn das Gesetz neben dem Schutze gegen gerichtliche und disziplinarische Verfolgung noch eine Generalklausel aufgenommen hat, in welcher auch jedes sonstige Zurverantwortungziehen eines Abgeordneten für unstatthaft erklärt wird, so sollte der Schutz der Abgeordneten hierdurch so weit wie irgend möglich ausgedehnt, es sollte verhütet werden, daß der Abgeordnete wegen einer in

---

[1]) Sten. Ber. a. a. O. S. 1400.

[2]) So auch die Ausführung des Abgeordneten Dr. *Hänel* a. a. O. S. 1401.

Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung vor irgend einer Persönlichkeit außerhalb des Hauses verantwortlich gemacht werde, daß er irgend Jemand außerhalb des Hauses darüber Rechenschaft abzulegen habe. Die beiden Begriffe „Verfolgung" und „Zurverantwortungziehung" sind mit nichten einander koordinirt, sondern ersterer ist dem letzteren subordinirt. Die Zurverantwortungziehung ist der allgemeine Begriff. Die Verfolgung, mag sie auf gerichtlichem oder disziplinarischem Wege stattfinden, ist nur eine der Arten, durch welche die Zurverantwortungziehung verwirklicht und bethätigt wird, sie ist freilich die intensivste Art ihrer Verwirklichung, sie ist aber nicht die einzige und ausschließliche. Die Verfassung hat den Abgeordneten nicht nur dagegen schützen wollen, im Wege einer gerichtlichen und disziplinarischen Verfolgung zur Verantwortung gezogen zu werden, sondern sie wollte ihn auch gegen jede andere Art der Zurverantwortungziehung geschützt wissen, gleichviel welches der Name derselben sei. Dies geht in klarer Weise daraus hervor, daß der die generelle Befreiung von jeder Zurverantwortungziehung aussprechende Theil des Satzes an den vorhergehenden, welcher sich auf die Befreiung von den speziellen Arten derselben bezieht, durch das Wort „sonst" angefügt wird. Schon aus diesem Grunde muß sich die Befreiung des Abgeordneten von der allgemeinen Zeugnißpflicht in Ansehung der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen als nothwendige Folge ergeben. Die Richtigkeit dieser Erwägung könnte nur dann in Frage gestellt erscheinen, wenn in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise der Nachweis erbracht würde, daß die Verpflichtung, der Zeugnißpflicht zu genügen, nach positivem Reichsrecht nicht als eine Art der Zurverantwortungziehung betrachtet werden darf. Ein solcher Nachweis ist nun aber bisher noch nicht erbracht worden, auch nicht im Reichstage bei den Verhandlungen vom 10. März 1886. Zur Verantwortung ziehen heißt zunächst, von einer Person Erklärungen über ein bestimmtes Verhalten fordern, Erklärungen, welche den Zweck haben, ihr Verhalten zu rechtfertigen und dasselbe Demjenigen, der zur Verantwortung zieht, begreiflich und verständlich erscheinen zu lassen. Wenn Lewald[1]) behauptet, daß man nur Denjenigen zur Verantwortung ziehe, welchen man einer Schuld zeihe, und daß um deßwillen das Zurverantwortungziehen stets gegen die Person Desjenigen gerichtet sei, der zur Verantwortung gezogen werden soll, so kann dem nicht beigestimmt werden. Die von Lewald angeführte, dem bekannten Germanisten Sanders entlehnte Definition der Ausdrücke „verantworten" und „sich verantworten" braucht noch nicht angetastet zu werden, um die soeben angeführte Schlußfolgerung für unhaltbar zu erklären, vielmehr kann man der Sanders'schen Erklärung seinen Beifall schenken und trotzdem der Ansicht sein, daß Lewald unter der Zurverantwortungziehung nicht das versteht, was zunächst darunter zu verstehen ist und verstanden wird, daß er einen engeren prozessualen Begriff annimmt, während die Verfassung den weiteren Begriff im Auge hat. Sich verantworten ist ein viel engerer Begriff, als zur Verantwortung ziehen, und wenn wir mit dem Ge-

[1]) A. a. O. S. 57. In demselben Sinne äußerte sich der Minister v. Bötticher im Reichstage am 10. März 1886. Sten. Ber. a. a. O. S. 1403. Von einer Verantwortung in einem strafprozessualischen Verfahren kann zunächst nur die Rede sein gegenüber dem Angeklagten, und der Zeuge, der das Material herbeischaffen soll, um die Anklage zu stützen, unterliegt keiner Verantwortung, als der allgemeinen Verantwortung vor Gericht, Alles das zu sagen, was man weiß und was der Wahrheit entspricht. Ein Zurverantwortungziehen liegt also unmöglich dem Wortsinn nach in der Aufforderung, Zeugniß abzulegen.

brauche jenes Ausdrucks mehr oder minder stets den Gedanken verbinden, daß man sich durch einen Nachweis gegen eine Beschuldigung rechtfertigen soll, so ist dies bezüglich des zweiten Ausdrucks mit nichten der Fall. Es ist zuzugeben, daß auch mit ihm der engere Begriff Rechtfertigung wegen einer bestimmten Anschuldigung verbunden werden kann, und wir räumen weiter ein, daß derselbe häufig und namentlich in den Strafgesetzbüchern und Strafprozeßgesetzen damit verbunden wird; allein es ist durchaus unbewiesen, daß dies stets der Fall ist, und die Vermuthung spricht keineswegs dafür, ganz besonders dann nicht, wenn der Ausdruck sich nicht in einem Prozeßgesetze, sondern in einer Verfassungsurkunde vorfindet und ersichtlich in einem gewissen Gegensatze zu der „Verfolgung" gebraucht wird, insoferne unter jener mehr verstanden wird als unter dieser. Wir können es deßwegen auch nicht als zutreffend bezeichnen, wenn Lewald[1]) unter Berufung auf die Autorität Lasker's von einer synonymen Bedeutung beider Begriffe spricht. Die gerichtliche Verfolgung fällt allerdings stets unter die Zurverantwortungziehung, aber mit nichten deckt sich die Zurverantwortungziehung auch mit der Verfolgung. Auch läßt sich aus der Aeußerung Lasker's, auf welche der erwähnte Schriftsteller sich bezieht, keineswegs mit Nothwendigkeit der Schluß ableiten, daß der Abgeordnete die beiden Begriffe als synonym aufgefaßt habe. Der Abgeordnete Lasker erklärte bei Berathung des § 11 des Strafgesetzbuches, daß derselbe den Zweck habe, den gleichen Schutz der Redefreiheit, welchen Art. 30 der Reichsverfassung den Mitgliedern des Reichstags gewähre, den Mitgliedern aller gesetzgebenden Versammlungen Deutschlands zu Theil werden zu lassen. Damit wollte der Abgeordnete doch nur sagen, daß materiell die Redefreiheit der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung eines deutschen Bundesstaates hinter der den Reichstagsabgeordneten gewährten keineswegs zurückstehen sollte, was auch dadurch zum Ausdruck gelangte, daß § 11 die Abgeordneten nicht mit der Befreiung von speziellen Arten der Zurverantwortungziehung bewidmete, sondern die Befreiung von der Zurverantwortungziehung überhaupt im weitesten Sinne aussprach. Von einer synonymen Bedeutung der Verfolgung und „Zurverantwortungziehung" ist in den sehr klaren und lichtvollen Erörterungen, welche Lasker damals machte, absolut nichts zu entdecken, und die Berufung auf die Autorität des Mannes, dessen Initiative der § 11 sein Dasein verdankt, kann um deßwillen nicht als gerechtfertigt angesehen werden. Auch zwischen der Zurverantwortungziehung und der verantwortlichen Vernehmung besteht ein sehr wesentlicher und erkennbarer Unterschied, und es heißt doch geradezu dem Wortlaut der Verfassungsurkunde einen anderen, mit ganz verschiedener Bedeutung unterschieben, wenn man im Reichstage die Zurverantwortungziehung im Sinne der verantwortlichen Vernehmung zu erläutern versucht hat.[2]) Die Auslegung des Begriffs „Zurverantwortungziehung" in dem Sinne, daß hierunter stets die Einleitung einer straf- oder zivilrechtlichen Verfolgung zu verstehen wäre, kann hiernach nicht gebilligt werden.

Für die Anschauung, die Verfassung habe mit dem Verbote der Zurverantwortungziehung außerhalb des Hauses in erster Linie sagen wollen, daß kein Abgeordneter gezwungen werden könne, über das, was er als solcher geäußert habe, Zeugniß abzulegen, spricht weiter auch folgende Erwägung.

---

[1]) A. a. O. S. 57.

[2]) Vgl. die Rede des Abg. Frhrn. v. Maltzahn a. a. O. S. 1406.

Bestünde zwischen dem Begriffe der Verfolgung und der Zurverantwortungziehung eine Synonymität, wäre der letztere mit dem der verantwortlichen Vernehmung völlig identisch, so litte Artikel 30 an einer Tautologie. Wir würden zu dem Ergebnisse gelangen, daß der ganze Satz des Artikels „oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden" gänzlich zwecklos wäre. Der Satz würde dann nur das wiederholen, was schon in dem unmittelbar vorhergehenden Satze gesagt wurde. Die Annahme einer solchen Tautologie ist stets nicht unbedenklich, ganz besonders aber, wenn es sich um das Grundgesetz des Staatslebens, wenn es sich um die Auslegung der Verfassungsurkunde handelt. So lange keine Gründe angeführt werden, welche wenigstens einigermaßen einen Anhalt dafür bieten, daß die Auslegung der Verfassungsbestimmung ohne die Zuhilfenahme der Tautologie der Absicht der gesetzgebenden Faktoren durchaus widerspricht, darf ein solches Redaktionsversehen nicht angenommen werden.

Es war deßhalb sehr richtig, wenn der Abgeordnete Dr. Windthorst in der erwähnten Sitzung sagte:

> „Nach dem Art. 30 der Verfassung des Deutschen Reichs halte ich dafür, daß man Niemanden zum Zeugniß zwingen kann über das, was er hier in amtlicher Stellung sagt. Ich wüßte sonst gar nicht, was die Bestimmung heißt: er ist weder gerichtlich oder disziplinarisch oder sonst zur Verantwortung zu ziehen. Es würden die Worte: „oder sonst zur Verantwortung zu ziehen" ganz überflüssig sein, am wenigsten aber kann ich in einem Verfassungsgesetze annehmen, daß irgend ein Wort überflüssig gesetzt worden ist."

Für Diejenigen, welche zwar die im Vorstehenden bekämpfte Synonymität der Begriffe Verfolgung und Zurverantwortungziehung nicht annehmen, aber den Schlußsatz des Art. 30 dahin interpretiren, daß sie in ihm das Verbot gegen die Einleitung einer außergerichtlichen Verfolgung, die auch keine disziplinäre Verfolgung ist, sehen wollen, z. B. die Einleitung des staatsanwaltlichen Vorverfahrens — existirt zwar die Tautologie nicht, allein ihre Ansicht leidet trotzdem auch an dem Mangel einer zu engen Auffassung des Begriffs Zurverantwortungziehung; denn auch sie verstehen unter ihm eine Verfolgung, die allerdings nicht gerade in den Händen des Gerichtes liegen muß, sondern auch von anderer Seite ausgehen und betrieben werden kann, mag es eine staatliche, nicht gerichtliche Behörde, mag es nur eine Privatperson sein, von welcher sie ausgeht. Wir glauben im Vorstehenden dargethan zu haben, daß durch nichts bewiesen ist, daß diese enge, für die Prozeßgesetzgebung zutreffende Bedeutung auch dem Gebrauche des Ausdrucks in der Verfassungsurkunde zu Grunde liegt, und können deßhalb auch dieser Interpretation nicht die Anerkennung aussprechen, daß sie das Gesetz richtig auslege.[1])

Ist nun davon auszugehen, daß die Verfassung mit dem Begriffe der Zurverantwortungziehung die weitere, oben dargelegte Bedeutung verbindet, so muß unbedenklich angenommen werden, daß die Vernehmung eines Reichstagsabgeordneten als Zeugen über eine in Ausübung des Berufs gethane Aeußerung unter das Verbot des Gesetzes fällt. Die Vernehmung des Abgeordneten als Zeuge gibt dem Gerichte Veranlassung und Gelegenheit, sich mit dem Inhalte

---

[1]) Trotz wiederholter Prüfung kann der Verfasser nicht erkennen, daß er in seinem oben angeführten Aufsatze den Begriff der Zurverantwortungziehung, wie Lewald meint, verkannt hat.

der Aeußerung des Abgeordneten zu befassen, sie thatsächlich und rechtlich zu würdigen; sie gibt dem Richter Gelegenheit, den Abgeordneten unter der Wucht der eidlichen Bestärkung zur wahrheitsgemäßen Angabe der Gewährsmänner aufzufordern, welche ihm die im Reichstage referirten Thatsachen mitgetheilt haben, sie gibt also in Wirklichkeit Veranlassung zu einer Situation, in welcher der Abgeordnete dem Richter, also einer Person außerhalb des Reichstags, über seine amtlich gethane Aeußerung Rede und Antwort geben, in welcher er ihm in gewissem Sinne hierüber Rechenschaft ablegen muß. Hierin liegt schon eine Zurverantwortungziehung und es ist gar nicht erforderlich, auf die Mittel hinzuweisen, welche der Richter zur Durchführung des Zeugnißzwanges in Anwendung bringen kann, um die parlamentarische Immunität durch diese Prozedur als verletzt zu erachten. Schon in der Vorladung liegt dieser Eingriff in die Immunität, nicht etwa erst in der Anordnung einer Geldstrafe und Verhängung der Zwangshaft. Schützte Artikel 30 nicht schon gegen die Vorladung zur Zeugenvernehmung, so wäre weder aus ihm noch aus Art. 31 der Reichsverfassung die Unstatthaftigkeit der Verhängung der Haft als Zwangsmittel während der Tagung abzuleiten, da die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses ja unter die Kategorie der Ordnungsstrafen fällt, die Immunität der Mitglieder des Reichstages aber nicht auch auf Ordnungsstrafen sich erstreckt.[1])

Die Richtigkeit der im Vorstehenden verfochtenen Auslegung des Art. 30 wird auch durch die Entstehungsgeschichte desselben bestätigt. Art. 30 der Reichsverfassung ist zunächst dem Art. 34 der Reichsverfassung von 1848/49 nachgebildet, welcher seinerseits den Art. 31 der Verfassung des Königreichs Belgien von 1831 zum Vorbild hat. Art. 31 der belgischen Verfassung beruht am letzten Ende, wie alle Bestimmungen der Verfassungen über die Immunität von Mitgliedern gesetzgebender Versammlungen, auf einer mehr oder minder engen Anlehnung an die Bestimmung der bill of rights von 1689, welche, soweit sie sich auf die in Rede stehende Frage bezieht, lautet: That the freedom of speech and debates or proceedings ought not to be impeached or questioned in any court or place out of parliament.

Gneist übersetzt diese Vorschrift dahin, daß die Freiheit der Reden und Debatten im Parlament nicht unter Anklage oder in Frage gestellt werden soll bei irgend einer Behörde außerhalb des Hauses.[2]) Es ist nun vor Allem zu bemerken, daß ein Fall, in welchem diese, ein altes parlamentarisches Gewohnheitsrecht fixirende Norm auf den Fall der Zeugenvernehmung eines Mitgliedes des Parlamentes zur Anwendung gelangt wäre, nicht existirt, wenigstens nicht nach dem Zeugniß Erskine May's, des genauen und sorgfältigen Kenners der englischen Parlamentsgeschichte. Es ist deßhalb auch begreiflich, daß die englischen Schriftsteller sich mit der Beantwortung der vorstehenden Frage nicht beschäftigt zu haben scheinen, was sowohl nach May's[3]) Buch über das Parlament, wie nach dem schönen Werke Gneist's[4]) über die Geschichte des Parlaments anzunehmen ist. Nur vorsichtig und mit Vorbehalt kann darum der Ausländer versuchen, aus dem englischen Verfassungsrechte ein Argument für die Lösung dieser Frage abzuleiten. Der Wortlaut der Bestimmung der bill of rights gestattet es ohne jede haarspaltende, gekünstelte Interpretation,

---

[1]) Lewald a. a. O. S. 61. Fuld a. a. O. S. 541.

[2]) Englische Verfassungsgeschichte S. 615.

[3]) Das englische Parlament und sein Verfahren, deutsch von O. G. Oppenheim.

[4]) Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen vom IX. bis Ende des XIX. Jahrhunderts (2. Aufl.).

die Immunität auch auf den Fall zu beziehen, daß ein Mitglied des Parlaments als Zeuge vorgeladen wird, um über Gegenstände seiner im Parlament gethanen Aeußerungen an der Gerichtsstelle Aussagen zu machen. Unter question versteht die englische Rechtssprache nicht nur das Fragen, das Befragen, das Verhören, Zuredestellen eines Angeklagten, sondern auch das Verhören eines Zeugen. Der Ausdruck bedeutet weiter ein In-Frage- oder In-Zweifel-Stellen und Gneist hat sehr glücklich für die deutsche Uebertragung die Bezeichnung „in Frage gestellt" gewählt. Wenn Andere den letzten Satz der Vorschrift in der Weise verdeutschen, daß sie sagen, die Freiheit der Rede dürfe außerhalb des Parlamentes weder den Gegenstand einer Anklage noch Untersuchung bilden, so wird diese Uebertragung dem weiten und umfassenden Begriffsinhalt des Ausdruckes question mit nichten gerecht. Wortlaut und Sinn der bill of rights sprechen dafür, daß auch der hier unterstellte Fall unter die durch sie gewährleistete Immunität zu subsumiren ist, und es dürfte in der That sehr wenig zweifelhaft sein, daß das englische Unterhaus einen Richter, der einen Abgeordneten zum Zeugniß über im Parlament gethane Aeußerungen zwingen wollte, des Privilegienbruchs schuldig erachtete. Daß diese Auffassung dem Geiste des englischen Parlamentsrechtes entspricht, kannschwerlich bestritten werden, und wenn der Abgeordnete v. Rheinbaben im Reichstage unter Berufung auf Gneist erklärte, daß die Privilegien der englischen Parlamentsmitglieder wesentlich beschränkter seien als die der Reichstagsabgeordneten, so übersah er, daß Gneist lediglich mit Rücksicht auf Anklagebeschlüsse, rechtskräftig erkannte Strafen und Untersuchungshaft in eigentlichen Kriminalsachen eine Aeußerung dieses Inhaltes gethan hat.[1]) Die englische Verfassung kann daher von den Vertheidigern der Zulässigkeit der Zeugenvernehmung der Reichstagsabgeordneten nur mit Unrecht zu Gunsten ihrer Meinung angeführt werden.

Nicht anders verhält es sich mit dem unmittelbaren Vorbilde des Art. 30 der Reichsverfassung, dem Art. 31 der belgischen Verfassung von 1831. Derselbe lautet:

> „Aucun membre de l'une ou de l'autre chambre ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions et votes emis par lui dans l'exercice de ses fonctions."

Ziemlich gleichlautend ist die entsprechende Bestimmung des französischen Staatsrechts; sie lautet:

> „Les députés ne peuvent être recherchés, accusés ni jugés en aucun temps pour les opinions qu'ils auront emises dans le sein du corps législatif."

Der Schutz, welchen die belgische Verfassung den Abgeordneten gewährt, bezieht sich also einmal auf die Befreiung von dem „poursuivre" und sodann auf die Befreiung von dem „rechercher". Unter „poursuivre" versteht man die Verfolgung einer bestimmten Person, gleichviel ob durch das Gericht oder durch die Staatsanwaltschaft. Die französische Verfassung hat den Begriff des poursuivre näher erläutert, indem sie die beiden Arten nennt, durch welche die poursuite verwirklicht wird: die Anklage, accuser, und

---

[1]) In seiner Rede im Reichstage am 16. Dez. 1874. II. Leg.-Periode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 751. „In England ist nie die Rede gewesen von Freiheit von Untersuchungshaft in eigentlichen Kriminalsachen, nie von einer Freiheit gegen einen förmlichen Anklagebeschluß, hat kein Mensch an den Schutz eines Parlamentsmitgliedes gegen rechtskräftig erkannte Strafen gedacht."

die Aburtheilung, juger. Unter dem rechercher ist im Gegensatze hierzu die Anstellung von Nachforschungen zu verstehen, welche sich zunächst auf die Feststellung des objektiven Thatbestandes beziehen, ohne sich gegen eine bestimmte Person zu wenden. Diese Bedeutung des Ausdrucks in der französischen Rechtssprache unterliegt keinem Bedenken. So spricht der Code civil Art. 340 von der recherche de la paternité und hat dabei lediglich die objektive Feststellung im Auge. Littré definirt recherche dahin: faire enquête pour exercer des poursuites criminelles, also Nachforschungen anstellen zum Zwecke der Einleitung gerichtlicher Verfolgungen. Dem Sprachgebrauche entspricht es also durchaus, wenn man den Art. 31 der belgischen Verfassung dahin interpretirt, daß die Aeußerung eines Abgeordneten, welche derselbe in Ausübung seines Berufs gethan hat, nicht nur nicht zum Gegenstand einer gegen ihn gerichteten gerichtlichen oder sonstigen Verfolgung, sondern überhaupt nicht zum Ausgangspunkt, zur Grundlage einer Untersuchung und Verfolgung gemacht werden darf, und die Richtigkeit dieser Interpretation wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Justizminister Belgiens den Artikel in einschränkendem Sinne erläuterte und daß die belgische Parlamentsgeschichte keinen Präzedenzfall bietet, der die vorstehende Auffassung bestätigt. Wenn der Sprachgebrauch des Wortes rechercher sich so ganz unzweideutig zu Gunsten der hier vertretenen Interpretation ausspricht, kann man doch wahrhaftig nicht von einer gewaltsamen Interpretation reden. Viel eher wäre man berechtigt, diese Kritik gegenüber derjenigen Auslegung zur Anwendung zu bringen, welche ohne jede Rücksicht auf den feststehenden Sprachgebrauch es für statthaft hält, die Tragweite der Vorschrift einzuengen. Ganz unhaltbar ist es aber, wenn man noch behauptet hat, aus dem Umstande, daß der Art. 31 das Wort rechercher nicht im Aktiv, sondern im Passiv gebrauche, gehe hervor, daß hiermit ein kriminelles Verfahren gegen einen Abgeordneten selbst habe bezeichnet werden sollen.[1]) Es bedarf gegenüber dieser Argumentation kaum der Bemerkung, daß rechercher im Passiv dieselbe Bedeutung hat wie im Aktiv, was nicht nur aus der oben angeführten Definition des allgemein als klassische Autorität anerkannten Wörterbuchs von Littré, sondern auch aus der mitgetheilten Bestimmung der französischen Verfassung zur Genüge hervorgeht, und es ist beinahe überflüssig, noch hervorzuheben, daß, wäre dieser Einwand begründet, die belgische Verfassung eine ganz zwecklose Tautologie enthielte, was bei der Sorgfalt, die in den Ländern der französischen Sprache auf die Gesetzesredaktion verwendet wird, ohne weiteren Stützpunkt nicht anzunehmen ist. Zur Bestärkung der Behauptung, daß die im Vorstehenden gegebene Interpretation der belgischen Verfassung die richtige ist, kann noch weiter angeführt werden, daß in Frankreich, wo, wie bemerkt, eine fast wörtlich gleichlautende Vorschrift in Geltung ist, nach dem Zeugniß Windthorst's[2]) in einem Präzedenzfall die Statthaftigkeit der Zeugenvernehmung eines Abgeordneten über die in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen verneint wurde.

Die objektive Prüfung der beiden Verfassungen, welche nach der Erklärung des Staatsministers von Bötticher für den Inhalt des Art. 30 maßgebend waren, der englischen und der belgischen, führt also zu dem Ergebniß, daß

---

[1]) So die Beweisführung des Abg. Frhrn. v. Maltzahn-Gültz. Sten. Ber. a. a. O. S. 1406.

[2]) Sten. Ber. a. a. O. S. 1407.

nach Wort und Sinn der in beiden geltenden Vorschriften die parlamentarische Immunität durch die Vernehmung eines Abgeordneten als Zeugen über amtlich von ihm gemachte Aeußerungen verletzt wird. Da es nicht ersichtlich ist, daß man sich bei Abfassung des Art. 30 von den Vorbildern habe irgendwie entfernen wollen, so führt auch die Entstehungsgeschichte der Bestimmung und die Würdigung des zu ihrer Auslegung vorhandenen Materials dazu, die Frage nach der Zulässigkeit einer solchen Prozedur ganz entschieden zu verneinen. Es will dem gegenüber wenig bedeuten, wenn man einwendet, die Zusicherung der Immunität in diesem Umfange habe im Vergleiche mit den zur Zeit der Abfassung der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund geltenden Verfassungen sämmtlicher Bundesstaaten Deutschlands eine Neuerung enthalten, von der nicht angenommen werden dürfe, daß sie ohne ausdrückliche Erklärung eines der Faktoren der Reichsgesetzgebung in die Verfassung habe übergehen können. Die Immunität der Reichstagsabgeordneten enthielt gegenüber den den Mitgliedern der Partikularlandtage zu der damaligen Zeit zustehenden Prärogativen auch Neuerungen, ohne daß man darüber viel sprach. Noch heute besteht zwischen den Immunitätsrechten der Mitglieder der Landtage und des deutschen Reichstages keine Gleichheit, wie der während des Sommers 1887 von der großherzoglich hessischen Regierung gemachte Versuch gezeigt hat, die Bestimmungen der Art. 83 und 84 der hessischen Verfassungsurkunde mit dem Inhalte der Art. 30 und 31 der Reichsverfassung in Einklang zu bringen. Durch diese Einwendung wird also gegen die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung gar nichts bewiesen.

Wenn es durch die bisherige Beweisführung im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht wird, daß es der Reichsverfassung nicht entspricht, die Reichstagsmitglieder als Zeugen über die in Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerungen zu vernehmen, so kommt in letzter Linie noch der innere Grund des Art. 30 zu Gunsten dieser Ansicht in Betracht. Erscheint es nothwendig, die Mitglieder der Volksvertretungen durch besondere Bestimmungen in den Stand zu setzen, ohne Furcht vor irgend einer Strafe oder irgend einem Nachtheil ihren Beruf auszuüben und an den Handlungen und Maßregeln der Regierung diejenige Kritik zu üben, zu welcher sie sich nach ihrem Gewissen und ihren Wählern gegenüber verpflichtet halten, so ist die Befreiung der Abgeordneten von der Pflicht, über den Inhalt ihrer Aeußerungen und Mittheilungen als Zeugen wahrheitsgemäße Aussagen zu machen und solche eventuell zu beeidigen, eine Konsequenz und, wie uns scheint, eine unabweisbare, nothwendige und logische Konsequenz der garantirten Straflosigkeit. Nicht nur kann durch die Festhaltung der entgegengesetzten Auffassung die Theilnahme eines unangenehmen Mitgliedes an den Verhandlungen des Hauses in erheblichem Grade beeinträchtigt und gestört, sondern auch die kritische Thätigkeit desselben kann in bedenklichster Weise hierdurch gehemmt und geradezu unterbunden werden. Muß der Abgeordnete gewärtig sein, von dem Richter demnächst unter Androhung des Zeugnißzwanges zur Namhaftmachung derjenigen Personen aufgefordert zu werden, welche ihm eine in den Verhandlungen des Reichstags referirte Thatsache mittheilten, so wird er mit der Wiedergabe solcher Mittheilungen in Zukunft zögern, die Mittheilungen werden zum größten Theile aufhören und die Folge wird die sein, daß auf den verschiedensten Gebieten des Staatslebens sich Mißbräuche einschleichen, sich Mißstände bilden können, ohne daß man in dem Parlament „die reine Stimme der Gerechtigkeit" vernimmt. Es braucht nicht besonders betont zu

werden, daß dies ein erheblicher Nachtheil für den Staat und das ganze öffentliche Leben wäre, den zu verhüten alle Parteien ein gleiches Interesse haben. In dieser Beziehung führte der Abgeordnete Dr. Windthorst sehr zutreffend aus:

„Die Frage ist nach meinem Dafürhalten für alle Mitglieder des Reichstags, für den Reichstag im Ganzen von der äußersten Bedeutung; denn wenn der Satz zur Geltung käme, daß über hier gemachte Aeußerungen rücksichtlich von Thatsachen ein Zeugnißzwang vorhanden ist, so würde nach meinen Auffassungen die Redefreiheit im höchsten Grade beschränkt werden. Die Aufgabe der Parlamente liegt insbesondere auch darin, daß Mißstände, daß Fehler, die in der öffentlichen Verwaltung oder sonst vorkommen, ohne alles Bedenken zur Sprache gebracht werden können, damit Abhilfe geschafft wird. Soll nun Derjenige, der derartige Dinge hier zur Sprache bringt, zu jeder Zeit verpflichtet sein, die Quelle genau zu bezeichnen, aus der er dies geschöpft hat, so würden die Quellen meiner Ansicht nach bald versiegen, oder, wenn sie nicht versiegten, würde der betreffende Abgeordnete gar nicht im Stande sein, davon Gebrauch zu machen, weil er eben die Diskretion seinen Urhebern oder Denjenigen gegenüber, die ihm das Betreffende mitgetheilt haben, aufrecht erhalten muß."

Handelte es sich de lege ferenda, wäre eine Erweiterung der parlamentarischen Prärogativen in Frage, so ließe sich vielleicht darüber streiten, ob der in diesen Worten enthaltenen Ausführung unbedingt beizutreten ist oder nicht. Allein es frägt sich nicht um den Erlaß eines die Verfassung abändernden Gesetzes, sondern um die Auslegung der lex lata. Bei dieser aber kommt in Betracht, ob anzunehmen ist, daß die ratio legis, wie sie in der Windthorst'schen Erklärung sehr richtig präzisirt wird, den Gesetzgeber bei Abfassung des Artikels geleitet hat und er demgemäß die Zeugenvernehmung mit unter die Immunität hat stellen wollen, oder ob es richtiger ist, zu sagen, dem Gesetzgeber sei dieser weite Gesichtspunkt fremd geblieben und er habe sich lediglich mit dem Gedanken vertraut gemacht, den Abgeordneten die persönliche Straflosigkeit zu gewähren? Wir glauben, daß die erstere Annahme die richtige ist: der Gesetzgeber beabsichtigte, dem Abgeordneten den weitesten Schutz für seine amtlichen Aeußerungen zu Theil werden zu lassen. Das zeigt, abgesehen von anderen Umständen, die Erweiterung der Immunität gegenüber dem bei Abfassung der Verfassungsurkunde in Deutschland geltenden Landesrecht, und dieser Absicht wird man nicht gerecht, wenn man eine Interpretation zuläßt, die den Befugnissen der Abgeordneten in gefährlichem Grade Eintrag thut. Daß die Anwendung der Zeugnißpflicht auf die berufsmäßig gethanen Aeußerungen der Reichstagsmitglieder die verfassungsmäßig verbürgte Redefreiheit schwer beeinträchtigt, wurde sogar von dem Vertreter derjenigen Partei im Reichstage zugegeben, welche der Ansicht war, daß die vorstehend erörterte Frage nicht im Sinne der hier vertretenen Auffassung zu entscheiden sei. Der Abgeordnete v. Rheinbaben erklärte im Reichstage im Namen der Freikonservativen:

„So entschieden meine Freunde und ich der Ansicht sind, daß der Antrag, so wie er gestellt worden, unbedingt zurückzuweisen ist, so verschließen wir uns doch auf der andern Seite durchaus nicht der Einsicht, daß unter Umständen die Zeugenpflicht der Abgeordneten ihre verfassungsmäßig garantirte parlamentarische Redefreiheit beeinträchtigen kann; wir verschließen uns nicht der Einsicht, daß ein Abgeordneter unter Umständen

die Verpflichtung hat, gewisse Thatsachen hier von der Tribüne herab zur Sprache zu bringen, die er würde verschweigen müssen, wenn er wüßte, daß er dazu gezwungen werden könnte, seine Quelle anzugeben: wir verkennen also nicht, daß unter Umständen die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abgeordneten durch die Zeugnißpflicht beeinträchtigt werden kann."

Damit ist anerkannt, daß die parlamentarische Immunität, um allen Anforderungen zu genügen, sich auch auf die Befreiung von der Zeugnißpflicht erstrecken muß. Heißt es nun in der That die Grenzen der Gesetzesinterpretation überschreiten, wenn man davon ausgeht, daß der Gesetzgeber ebenfalls diesen Gedanken berücksichtigt hat, heißt es die Schranken übersehen, welche der Erschließung des Rechtswillens und des Rechtsgedankens gesetzt sind, wenn man daran festhält, daß dieser Gedanke auch für die gesetzgebenden Faktoren maßgebend gewesen ist? Wir glauben nicht, daß die Antwort hierauf eine bejahende sein kann, und kommen demgemäß zu dem Ergebniß, daß die Vernehmung eines Reichstagsabgeordneten als Zeugen über Thatsachen, die in den von ihm in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen enthalten sind, nach der Reichsverfassung unzulässig ist, daß sie eine Verletzung der Privilegien enthält, die dem Reichstag verfassungsmäßig verbürgt sind.

Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

A. Grundzüge der Versicherung.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

1. Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

a) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, einschließlich der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, deren durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf selbständige Gewerbetreibende der Hausindustrie erstreckt werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird, als beitragspflichtige Arbeitgeber der Letzteren und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge gelten sollen.

2. Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, sowie auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Dasselbe gilt von solchen Personen, welche vom Reich, einem Bundesstaat oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder im Betrage von jährlich 120 Mark und mehr beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

Jedoch bleiben denjenigen Beamten (Absatz 1), welche vor ihrer Anstellung nach den Vorschriften der Ziffer 1 der Versicherungspflicht unterworfen waren, die aus diesem Verhältniß sich ergebenden Ansprüche auf Alters- und Invalidenversorgung so lange vorbehalten, bis sie entweder einen gesetzlichen Anspruch auf Pension erlangt haben, oder bis ihnen eine Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente von der zuständigen Dienstbehörde bewilligt ist.

3. Andere als die unter Ziffer 2 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, sind von der Versicherungspflicht befreit, sofern denselben durch besondere für diese Betriebe errichtete Einrichtungen für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit eine den nachstehenden Vorschriften mindestens gleichkommende Fürsorge gesichert ist und bei diesen Einrichtungen folgende Voraussetzungen zutreffen:

a) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invaliden-Versicherung entrichtet werden, den dritten Theil des für die-

selbe rechnungsmäßig erforderlichen Gesammtbedarfs, sowie die Hälfte der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds nicht übersteigen.

b) Diejenige Zeit, während welcher die bei solchen Einrichtungen betheiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Betheiligung eine nach Ziffer 1 die Versicherungspflicht begründende anderweite Beschäftigung ausgeübt haben, ist denselben bei Berechnung der Rente in Anrechnung zu bringen, sofern die Höhe der Rente von der Zeitdauer der Beschäftigung abhängig ist.

c) Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenversorgung muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern den Versicherten zugelassen sein.

Durch Beschluß des Bundesraths ist festzusetzen, welche Einrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Einrichtungen dieser Art wird ein Dritttheil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet (Ziffer 10).

Denjenigen Personen, welche aus der die Betheiligung bei solchen Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere die Versicherungspflicht nach Ziffer 1 bedingende Beschäftigung übertreten, ist bei Berechnung der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenrente die Dauer ihrer Betheiligung bei solchen Einrichtungen unter Belastung der letzteren mit der antheiligen Rente in Anrechnung zu bringen.

4. Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen der Ziffer 2 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der Ziffer 3 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

5. Die Alters- sowie die Invalidenversorgung besteht in der Gewährung jährlicher Renten.

Altersversorgung erhält ohne Rücksicht auf seine Erwerbsfähigkeit Derjenige, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenversorgung erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter Derjenige, welcher nachweislich dauernd völlig erwerbsunfähig ist.

Völlig erwerbsunfähig ist Derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes weder im Stande ist, die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, regelmäßig zu verrichten, noch durch andere, seinen Kräften, Fähigkeiten und den vorhandenen Arbeitsgelegenheiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben.

6. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß die Rente der in diesem Bezirk wohnenden Rentenempfänger bis zu drei Viertheilen ihres Betrages ebenfalls in Form von Naturalleistungen gewährt werde. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen zu gewähren sind, auf den Kommunalverband über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Streitigkeiten, welche hieraus entstehen, werden von der Kommunal-

Aufsichtsbehörde entschieden; gegen den Bescheid derselben findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung das Verwaltungsstreitverfahren, oder wo ein solches nicht besteht, der Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Von dem Uebergang des Anspruchs auf die Rente ist die mit der Auszahlung beauftragte Postanstalt durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

7. Versicherten, welche erweislich sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu. Es kann ihnen jedoch, sofern sie mindestens zehn Beitragsjahre hindurch Beiträge entrichtet haben, aus Billigkeitsgründen ein Theil der Rente vorübergehend oder dauernd bewilligt werden.

Im Uebrigen ist zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- und Invalidenversorgung, abgesehen von dem nach Ziffer 6 beizubringenden Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters oder der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich:

a) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (Ziffer 8 und 9),
b) die Leistung von Beiträgen (Ziffer 10 bis 12).

8. Die Wartezeit (Ziffer 7) beträgt:

1) bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (Ziffer 9);
2) bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Der Zurücklegung einer Wartezeit bedarf es nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit erweislich Folge einer Krankheit ist, welche der Versicherte bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben sich zugezogen hat.

Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit aus einer anderen als der vorstehend angegebenen Ursache erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, insofern der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsunfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dies in der Absicht geschehen sei, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

9. Als Beitragsjahr (Ziffer 8) gilt ein Zeitraum von 300 Arbeitstagen. Die innerhalb eines Kalenderjahres mehr geleisteten Arbeitstage werden bei Berechnung der Wartezeit auf das nächstfolgende Beitragsjahr in Anrechnung gebracht.

Solchen Personen, welche, nachdem sie in eine die Versicherungspflicht begründende regelmäßige Beschäftigung eingetreten waren, wegen bescheinigter Krankheit verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder welche behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Arbeitszeiten in Anrechnung gebracht.

10. Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, den Arbeitgebern und den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt Seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesammtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, Seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch Entrichtung laufender Beiträge.

11. Die Beiträge sind für jeden Arbeitstag einer versicherungspflichtigen Person bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung vom Arbeitgeber zu entrichten. Bruchpfennige sind für die Lohnzahlungsperiode auf volle Pfennige nach oben abzurunden. Die Arbeitgeber haben jeder von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Person die Hälfte des für dieselbe eingezahlten Betrages bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit jener Betrag auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfällt.

Für Bruchtheile von Arbeitstagen sind die vollen Beiträge, jedoch für jeden vollen Tag nur einmal, zu entrichten. Im Zweifel ist zur Entrichtung der Beiträge derjenige Arbeitgeber verpflichtet, welcher den Versicherungspflichtigen während der ersten Stunden des Arbeitstages beschäftigt hat. Bei Personen, deren Gehalt oder Lohn nach Wochen oder längeren Perioden fixirt ist, werden für jede Woche sechs Arbeitstage in Anrechnung gebracht.

Die Höhe der für den Arbeitstag zu entrichtenden Beiträge ist für jede Versicherungsanstalt ꝛc. (Ziffer 21) derart im Voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerthes der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich entstehenden Belastung gedeckt werden. Die Feststellung des Beitrags erfolgt einheitlich für alle im Bezirk der Versicherungsanstalt beschäftigten versicherungspflichtigen männlichen bezw. weiblichen Personen derart, daß die Beiträge der letzteren auf zwei Drittel der Beiträge der ersteren zu bemessen sind.

12. Ein Anspruch auf die volle Rente besteht nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Eintritt der Invalidität in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 300 Arbeitstage (für ein Beitragsjahr) geleistet sind. Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit gelten, wenn sie nach dem Beginn einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung eingetreten sind, als Arbeitstage. Während derselben sind Beiträge nicht zu entrichten.

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres aus anderen Gründen Beiträge für weniger als 300 Arbeitstage oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer demnächstigen Feststellung nur nach dem Werthe der thatsächlich geleisteten Beiträge zu gewähren und zu diesem Zweck nach den von dem Reichs-Versicherungsamt hierüber aufzustellenden Tarifen, um den Versicherungswerth des Ausfalls an Beiträgen zu ermäßigen. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, zu Grunde gelegt. Diese Kürzung tritt nicht ein, soweit der Ausfall anderweit gedeckt wird. Letzteres geschieht:

a) durch Verrechnung der in den dem Ausfall vorangehenden Jahren für für mehr als je 300 Arbeitstage geleisteten Beiträge;
b) durch Verrechnung derartiger, in späteren Jahren geleisteter Mehrbeiträge, soweit durch diese auch die Zinsen und Zinseszinsen des Ausfalls von dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem der Ausfall eingetreten war, gedeckt werden; den Zinsfuß bestimmt der Bundesrath;
c) durch freiwillige Nachzahlung der ausgefallenen Beiträge in dem unter b bezeichneten Umfange einschließlich des auf den Arbeitgeber entfallenden Antheils derselben.

Ausfälle an Beiträgen, welche nach Beginn einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung durch Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten verursacht worden sind,

haben eine Kürzung der Rente nicht zur Folge. Denjenigen Betrag der Rente, um welchen die letztere wegen solcher Ausfälle rechnungsmäßig würde gekürzt werden müssen, übernimmt das Reich.

13. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet.

Die Invalidenrente beträgt bei Männern 120 Mark jährlich und steigt nach Ablauf der ersten 15 Beitragsjahre für jedes vollendete weitere Beitragsjahr um je 4 Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich 250 Mark. [1])

Die Altersrente beträgt jährlich 120 Mark. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten zwei Drittel des Betrages dieser Renten.

Solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Zahlung der Renten einzustellen.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Versicherungsanstalt für seinen Anspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Dieser Zeitpunkt ist in der Entscheidung über die Invalidisirung festzusetzen; sofern eine solche Festsetzung nicht getroffen ist, gilt als Anfangstermin der Invalidenrente der Tag, an welchem der Anspruch auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist.

14. Tritt in den Verhältnissen eines Empfängers von Invalidenrenten eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd völlig erwerbsunfähig (Ziffer 6) erscheinen läßt, so kann demselben in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.

15. Entschädigungsansprüche, welche den zum Empfange von Invalidenrenten berechtigten Personen gegen Dritte, welche die Invalidität vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt haben, zustehen, sowie die Schadensersatzansprüche derselben gegen Eisenbahnverwaltungen auf Grund des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 207), gehen in Höhe der geleisteten Renten auf die Versicherungsanstalten über.

Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- und Invalidenrente zustand, geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die betreffende Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Im Uebrigen bleiben gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen dergestalt unberührt, daß die Alters- und Invalidenrenten neben den aus jenen Verpflichtungen sich ergebenden Zahlungen zu gewähren sind. Jedoch finden bei Unfällen auf die gesetzlichen Entschädigungsansprüche derjenigen zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen, welche der Unfallversicherung noch nicht unterliegen, die Bestimmungen der §§ 95 bis 98 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

---

[1]) Der Höchstbetrag der Rente wird somit nach Ablauf von 48 Beitragsjahren erreicht, also bei Personen, welche mit dem Beginn des 19. Lebensjahres in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten sind, nach Ablauf von 18 + 48 = 66 Lebensjahren.

16. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

17. Die Renten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle 5 Pfennige für den Monat nach oben abgerundet.

18. Die Auszahlung der Renten erfolgt auf Anweisung der Anstaltsvorstände 2c. (Ziffer 21, 22) vorschußweise durch die Postanstalten.

II. Organisation.

19. Die Alters- und Invaliden-Versicherung erfolgt durch die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften, bezw. durch das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände oder andere öffentliche Verbände, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle von Berufsgenossenschaften getreten sind. Jedem dieser Träger der Alters- und Invaliden-Versicherung liegt die letztere bezüglich derjenigen Personen ob, für welche er Träger der Unfallversicherung ist, dem Reich und den Bundesstaaten auch bezüglich derjenigen unter Ziffer 1 fallenden Personen, welche in Verwaltungen des Reichs, bezw. der Bundesstaaten beschäftigt werden, ohne der Unfallversicherung zu unterliegen.

Soweit es sich dagegen um andere unter Ziffer 1 fallende, der Unfallversicherung nicht unterliegende Personen handelt, treten für die Alters- und Invaliden-Versicherung an die Stelle der Berufsgenossenschaft weitere Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in solchen Bundesstaaten aber, in welchen weitere Kommunalverbände nicht bestehen, oder in welchen durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird, daß der Staat hinsichtlich der Alters- und Invaliden-Versicherung an die Stelle der weiteren Kommunalverbände treten soll, der Bundesstaat. Durch die Landesgesetzgebung kann angeordnet werden, daß mehrere weitere Kommunalverbände zur gemeinsamen Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung, soweit ihnen dieselbe nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, vereinigt werden.

20. Mehrere Berufsgenossenschaften, Kommunal- oder andere öffentliche Verbände können durch übereinstimmende Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen bezw. der zuständigen Vertretungen vereinbaren, die ihnen obliegende Alters- und Invaliden-Versicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen. Ebenso sind die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten berechtigt, mit einander oder mit Berufsgenossenschaften, Kommunal- oder anderen öffentlichen Verbänden gleichartige Vereinbarungen rücksichtlich der ihnen obliegenden Alters- und Invaliden-Versicherung zu treffen. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, sofern aber die Vereinbarung zwischen Bundesstaaten geschlossen werden soll, der Zustimmung des Bundesraths.

Nach Anhörung der Genossenschaftsversammlungen bezw. Vertretungen der betheiligten Berufsgenossenschaften bezw. Kommunal- oder anderen öffentlichen Verbände können Vereinigungen derselben zur gemeinschaftlichen Uebernahme der Alters- und Invaliden-Versicherung auch durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden. Auch kann der Bundesrath auf Antrag der Regierung eines Bundesstaats dessen Vereinigung mit anderen Bundesstaates nach Anhörung der Regierungen der letzteren zu dem angegebenen Zweck beschließen.

Derartige Vereinbarungen bezw. Anordnungen müssen die zur Durchführung derselben erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Verwaltung der gemein-

samen Angelegenheiten und über die Vertheilung der gemeinsam zu tragenden Last unter die betheiligten Verbände, Genossenschaften oder Staaten enthalten.

21. In jeder Berufsgenossenschaft ist für die Zwecke der Alters- und Invaliden-Versicherung eine Invaliden-Versicherungsanstalt zu errichten. Dasselbe gilt für die Bezirke der sonstigen Verbände rücksichtlich der Alters- und Invaliden-Versicherung der der Unfallversicherung noch nicht unterliegenden Personen (Ziffer 19 Absatz 2).

Die Versicherungsanstalten dürfen andere als die vorstehend bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen. Das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten sind gesondert zu verwalten.

Für das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften getreten sind, werden zur Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung besondere Versicherungsanstalten nicht errichtet. Die Alters- und Invaliden-Versicherung erfolgt vielmehr durch Ausführungsbehörden in ähnlicher Weise, wie in §§ 2 bis 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) für die Unfallversicherung vorgeschrieben worden ist. Die Angelegenheiten der Alters- und Invaliden-Versicherung können denselben Ausführungsbehörden übertragen werden, welche für die Angelegenheiten der Unfallversicherung bestimmt worden sind.

22. Die Verwaltung und die Geschäftsordnung der für die Berufsgenossenschaften errichteten Versicherungsanstalten wird durch Nebenstatuten geregelt. Die letzteren sowie deren etwaige Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Reichs- (bezw. Landes-) Versicherungsamts. Im Falle der Versagung dieser Genehmigung findet die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Die Organe der Berufsgenossenschaft fungiren auch für die Versicherungsanstalt; dies gilt auch von der Eintheilung in Sektionen, vom Schiedsgericht und von der Vertretung der Arbeiter.

Für die Verwaltung der Anstalt können jedoch besondere Organe errichtet werden.

Die Verwaltung der für die weiteren Kommunalverbände errichteten (subsidiären) Versicherungsanstalten wird durch die Landesgesetzgebung geregelt. Für diese Versicherungsanstalten sind Schiedsgerichte zu errichten und Vertreter der Arbeiter zu berufen.

Für das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften getreten sind, wird die Verwaltung der Alters- und Invaliden-Versicherung durch Ausführungsvorschriften der Zentralbehörden geregelt. Die Errichtung von Schiedsgerichten und die Berufung von Vertretern der Arbeiter erfolgt in Anlehnung an die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159).

23. Die für die Berufsgenossenschaft (bezw. den Bezirk der Ausführungsbehörde) bestellten Vertreter der Arbeiter sind außer am Schiedsgericht (Ziffer 22) auch an der Verwaltung der Versicherungsanstalt betheiligt, und zwar in folgender Weise:

a) durch Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen der Genossenschafts- bezw. Sektions*versammlung*, soweit es sich um Angelegenheiten der Versicherungsanstalt handelt. Die Vertreter haben volles Stimmrecht; ihre Abstimmung ist besonders zu protokolliren. Widersprechen den Beschlüssen drei Viertel der erschienenen Arbeitervertreter, so steht denselben die Beschwerde an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt zu;

b) durch Wahl von mindestens je einem Versicherten, welcher den Genossenschafts- oder Sektionsvorständen, der Ausführungsbehörde, bezw. denjenigen besonderen Organen, welche die Verwaltung der Versicherungsanstalt führen, soweit es sich um Angelegenheiten der letzteren handelt, zugeordnet wird.

Durch das Nebenstatut (die Ausführungsvorschriften) kann bestimmt werden, daß statt eines mehrere Versicherte den Vorständen ꝛc. hinzutreten, und daß bei Abstimmungen die anwesenden Vertreter der Arbeiter mehr als eine Stimme führen sollen, oder ein entsprechender Theil der anwesenden Vertreter der Arbeitgeber sich der Stimme enthalten soll. Die Vermehrung der Vertreter der Arbeiter kann auch durch den Bundesrath angeordnet werden.

24. Außerdem werden für den Bezirk je einer oder mehrerer Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände (worüber die Landes-Zentralbehörde Bestimmung trifft) aus der Zahl der in ihrem Bezirk dauernd wohnenden Versicherten Vertrauensmänner der Arbeiter bestellt, welche berufen sind, für sämmtliche in ihren Bezirken beschäftigte oder wohnhafte versicherte Personen

a) über Anträge auf Invalidisirung ein Gutachten abzugeben;
b) neben den etwaigen Vertrauensmännern oder Beauftragten der Berufsgenossenschaften ꝛc. die Rentenempfänger zu überwachen (vergl. Ziffer 14);
c) die Versicherungsanstalt in der Kontrole der Quittungsbücher zu unterstützen.

Durch die Landes-Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-(Landes-) Versicherungsamt können diesen Vertrauensmännern der Arbeiter weitere Funktionen übertragen wenden.

Die Abgrenzung der Bezirke und der Erlaß einer Geschäftsordnung für diese Vertrauensmänner der Arbeiter bleibt der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser zu bestimmenden anderen Behörde überlassen. Den Vertrauensmännern ist von den Versicherungsanstalten eine mäßige Vergütung für den durch Wahrnehmung ihrer Geschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust zu gewähren. Die Höhe dieser Vergütung und die Vertheilung derselben auf die Versicherungsanstalten ꝛc. wird von dem Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Landes-Zentralbehörden nach für alle gleichen Grundsätzen bestimmt. Die Auszahlung erfolgt vorschußweise durch die Postverwaltungen.

25. Die Bestellung dieser Vertrauensmänner erfolgt für diejenigen Gemeinden bezw. weiteren Kommunalverbände, in deren Bezirken Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs- oder Bau-Krankenkassen und Knappschaftskassen ihren Sitz haben, durch Wahl der dem Arbeiterstand angehörenden Mitglieder der Vorstände dieser Kassen; für diejenigen Bezirke, in welchen solche Kassen nicht domizilirt sind, durch die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung. Die näheren Bestimmungen erläßt die Landes-Zentralbehörde.

26. Das Reich ist befugt, durch besondere Kommissarien von der Verwaltung der Versicherungsanstalten Kenntniß zu nehmen und an den Berathungen und Beschlüssen ihrer Organe sich zu betheiligen. Diese Kommissarien müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie sind berechtigt, Beschlüsse, sofern dieselben die Interessen des Reichs beeinträchtigten, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Beanstandete Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden des betreffenden Organs dem Reichs-Versicherungsamt zur Prüfung ihrer rechtlichen Zulässigkeit und ihrer Angemessenheit vorzulegen. Schließt sich das Reichs-Versicherungsamt der Beanstandung an, so gilt der beanstandete Beschluß als nicht gefaßt.

III. Verfahren.

27. Die Invaliditäts-Erklärung und die Feststellung der Renten erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag nach Anhörung des örtlich zuständigen Vertrauensmanns der Arbeiter (Ziffer 24) durch die Organe derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher von dem Versorgungsberechtigten ausweislich seines Quittungsbuchs (Ziffer 35) zuletzt Beiträge geleistet worden sind. Diesen Organen bleibt überlassen, über die Invalidität ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten desselben fallen der Anstalt zur Last, können jedoch von dem Versorgungsberechtigten wieder eingezogen werden, sofern das ärztliche Gutachten in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Vertrauensmanns das Vorhandensein der Invalidität verneint und der Antragsteller auf Mittheilung hiervon den Antrag auf Gewährung einer Rente nicht zurückzieht.

28. Gegen den Bescheid, durch welchen die Gewährung der Rente versagt, oder durch welchen die Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung an das Schiedsgericht der Versicherungsanstalt (Ziffer 22) zu. Gegen den Bescheid des Schiedsgerichts ist beiden Theilen der Rekurs an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt gestattet, aber nur, sofern es sich um Verletzungen des geltenden Rechts (vergl. §§ 511 ff. der Z.-P.-O.), nicht sofern es sich um Thatfragen handelt. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

29. Ueber die Höhe der Rente hat der Vorstand derjenigen Anstalt, welche die Festsetzungsverhandlungen zu führen hatte, dem Empfangsberechtigten einen Berechtigungsausweis zu ertheilen und die Zahlungen auf die Zentral-Postbehörde anzuweisen.

30. Demnächst ist in denjenigen Fällen, in welchen der Rentenempfänger Beiträge zu verschiedenen Versicherungsanstalten geleistet hatte, eine Verrechnung darüber herbeizuführen, welcher Betrag der Rente auf die einzelnen Versicherungsanstalten, an welche die Beiträge entrichtet worden sind, entfällt. Für die Verrechnung ist der Versicherungswerth der an die einzelnen Anstalten entrichteten Beiträge maßgebend.

31. Zu diesem Zweck wird in dem Reichs-Versicherungsamt ein aus Reichsbeamten bestehendes Rechnungsbureau eingerichtet. Dasselbe stellt fest, mit welchem Betrage die einzelnen Versicherungsanstalten bezw. das Reich, die Bundesstaaten ꝛc. durch die Renten belastet werden. Das Reichs-Versicherungsamt theilt diese Feststellung den betheiligten Anstalten ꝛc. sowie den Zentral-Postbehörden mit, worauf letztere die betheiligten Versicherungsanstalten ꝛc. antheilig belasten. Bis zur Verrechnung der Rente bleibt diejenige Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über Festsetzung der Rente geführt hatte, vorbehaltlich demnächstiger antheiliger Erstattung und unbeschadet des Reichszuschusses (Ziffer 10), mit der Rente allein belastet.

32. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Versicherungsanstalten denjenigen Betrag mitzutheilen, mit welchem dieselben auf Grund der Zahlungsanweisungen (Ziffer 29) und der Verrechnungen (Ziffer 30) belastet sind. Die Versicherungsanstalten haben diesen Betrag aus ihren Beständen alsbald an die ihnen bezeichneten Stellen abzuführen. Bei nicht rechtzeitiger Abführung ist durch das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt die Zwangsvollstreckung gegen die säumigen Anstalten zu veranlassen.

Ein Drittel des für Renten verauslagten Betrages, sowie diejenigen Beträge, mit welchen das Reich auf Grund der Bestimmung der Ziffer 12 Absatz 3 zu belasten ist, liquidiren die Zentral-Postbehörden bei der Reichs-Hauptkasse zur Erstattung.

33. Innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist für jede Versicherungsanstalt 2c. von dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt die Höhe derjenigen Beiträge festzustellen, welche für die in der Versicherungsanstalt beschäftigten versicherten Personen für den Kopf und Arbeitstag zu entrichten sind. Diese Feststellungen sind zu veröffentlichen. Das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt bestimmt, mit welchem Zeitpunkt dieselben in Kraft treten sollen. Die Feststellungen sind in bestimmten Zeiträumen, mindestens aber von zehn zu zehn Jahren zu revidiren.

Bis zur Feststellung eines anderen Beitrages hat jede Versicherungsanstalt 2c. für den Kopf und Arbeitstag bei versicherten männlichen Arbeitern vier Pfennige, bei versicherten weiblichen Arbeitern zwei Drittel dieses Betrages an Beiträgen zu erheben. [1]) Bruchtheile sind für die Löhnungsperiode auf volle Pfennige nach oben abzurunden.

34. Jede Versicherungsanstalt gibt Marken aus. Aus denselben muß ersichtlich sein:

a) der Name und die Ordnungsnummer der Versicherungsanstalt;
b) der Betrag des Geldwerths, welchen die Marke darstellt.

Größe, Farbe und Appoints werden vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt und veröffentlicht.

Jede Versicherungsanstalt hat Markenverkäufer zu bestellen, von welchen die Marken käuflich zu erwerben sind. [2])

35. Jeder Versorgungsberechtigte erhält bei dem Eintritt in die Beschäftigung ein Quittungsbuch, auf dessen Titelblatt der Name und Wohnort, sowie der Geburtsort und das Geburtsjahr des Inhabers verzeichnet sind. Das Formular für das Quittungsbuch hat das Reichs-Versicherungsamt festzustellen.

36. Die Quittungsbücher sind öffentliche Urkunden. Eintragungen oder Bezeichnungen, welche ein Urtheil über die Führung oder Arbeitsleistung des Inhabers oder anderer Personen enthalten, sind unstatthaft. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Bezeichnungen sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welchen der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 37 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

37. In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung den entsprechenden Betrag von Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher der Betrieb gehört, einzukleben und die Hälfte dieses Betrages von der Lohnzahlung zu kürzen. Die eingeklebten Marken sind zu entwerthen.

Quittungsbücher, welche zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landes-Zentralbehörde von den Organen der Krankenkassen oder anderen Behörden derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, für wieviel Arbeitstage der Inhaber des Quittungsbuches im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt Beiträge entrichtet hat, und wieviel Zeit er in Folge bescheinigter Krankheit oder aus Anlaß des Militärdienstes unbeschäftigt gewesen ist. Die letzteren Eintragungen erfolgen auf Grund vom Inhaber vorzulegender Bescheinigungen. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch ausgehändigt, in welches die Endzahlen des früheren Quittungsbuches in be-

---

[1]) So daß bei männlichen Arbeitern für den Kopf und Tag 2 Pfennig vom Arbeitgeber, 2 Pfennig vom Arbeiter entrichtet werden.

[2]) Analog dem Verkauf von Postbriefmarken.

glaubigter Form vorgetragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist, nachdem sämmtliche Eintragungen durchstrichen sind, am Schluß der letzten Seite von der betreffenden Behörde unter Beidrückung des Dienstsiegels mit Datum und Unterschrift zu schließen. Die geschlossenen Quittungsbücher sind an die Gemeindebehörde des Herkunftsortes, sofern derselbe im Inlande belegen ist, zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Herkunftsort im Auslande belegen ist, die zur Regulirung der Quittungsbücher zuständige Behörde, hat das Quittungsbuch aufzubewahren und nach Ablauf einer im Gesetz festzusetzenden Frist zu vernichten.

Die Einziehung des Quittungsbuches und die Aushändigung des neuen Buches soll thunlichst Zug um Zug erfolgen; keinenfalls darf die Aushändigung des neuen Buches länger als drei Tage ausgesetzt bleiben. Die Einziehung und Aushändigung erfolgt durch Vermittelung des Arbeitgebers.

38. Bei Personen des Seemannsstandes erfolgt die Entwerthung der Marken und die Regulirung der Quittungsbücher nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörden.

39. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zwecke der Rechnungsführung und Kontrole Vorschriften zu erlassen, durch welche die Arbeitgeber zur Aufstellung und Einreichung von Nachweisungen über die Zahl der unter Ziffer 1 fallenden beschäftigten Personen und über die Dauer ihrer Beschäftigung, oder über andere Gegenstände verpflichtet werden. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 100 Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft über die Zahl der von den ersteren beschäftigten Personen und über die Dauer ihrer Beschäftigung zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Zu einer gleichen Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung sind die Versicherten verpflichtet. Die Betriebsunternehmer und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsbücher behufs Ausübung der Kontrole und Vornahme der etwa erforderlichen Berichtigungen auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 100 Mark angehalten werden.

40. Die Versicherungsanstalten sind befugt, nach Analogie der §§ 78 ff. des Unfallversicherungsgesetzes Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten zu erlassen.

41. Die Durchführung der Alters- und Invalidenversorgung erfolgt durch Vermittelung und unter Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts, bezw. der Landes-Versicherungsämter.

IV. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

42. Betriebsunternehmer und andere Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen oder aufnehmen lassen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

43. Betriebsunternehmer und andere Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die für den Arbeitstag vorgeschriebenen Beitragsmarken rechtzeitig zu verwenden oder verwenden zu lassen, können unbeschadet ihrer Verpflichtung zur nachträglichen Beibringung der fehlenden Marken von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldbuße bis zu 300 Mark belegt werden.

44. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Nebenstatuten von den Versicherungsanstalten festgesetzten Strafen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung des dieselben aussprechenden Beschlusses die Beschwerde an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt statt.

Die Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben, und fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

45. Den Betriebsunternehmern und sonstigen Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Betriebsunternehmer oder Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben oder wissentlich durch ihre Angestellten haben abschließen lassen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

46. Die Strafbestimmung der Ziffer 44 findet auf Betriebsunternehmer und sonstige Arbeitgeber Anwendung, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die einzelnen Arbeitstage verwendeten Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen oder durch ihre Angestellten in Abzug bringen lassen, sowie auf Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken.

Das Gleiche gilt von den nach § 36 verbotenen Eintragungen in die Quittungsbücher.

47. Arbeitgeber, welche wissentlich Marken einer andern als der zuständigen Versicherungsanstalt verwenden, oder durch ihre Angestellten verwenden lassen, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 263 St.-G.-B. Anwendung finden, mit Geldstrafe nicht unter 100 Mark oder mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf 20 Mark oder 3 Tage Haft ermäßigt werden.

48. Die Strafbestimmungen der Ziffern 41, 42, 44, 45, 46 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

49. Wer unbefugt Beitragsmarken einer Versicherungsanstalt in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Beitragsmarken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werth zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder gefälschten Beitragsmarken Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

50. Auf Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens während der letzten drei Jahre an je 300 Arbeitstagen in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben, findet die Vorschrift, daß Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren sind (Ziffer 8), keine Anwendung.

Solche Personen erhalten vielmehr nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr Altersrente auch dann, wenn sie nachweislich während derjenigen Zeit, welche an der Erfüllung der 30 Beitragsjahre fehlt, thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründen würde. Bei versicherungspflichtigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es des vorbezeichneten Nachweises nur für die Dauer von 10 Jahren.

B. Denkschrift zu den Grundzügen der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

Die Unfallversicherung ist zur Zeit für die Industrie, das Transportwesen einschließlich der Seeschifffahrt, das Bauwesen, sowie für die Land- und Forstwirthschaft mit zusammen rund 10 Millionen Arbeitern gesetzlich geregelt Dadurch ist eine genügend breite Unterlage für die Alters- und Invaliden-Versicherung gewonnen, und es ist nicht erforderlich, auf die Durchführung der Unfallversicherung für die derselben noch nicht unterworfenen Kategorien — insbesondere das Handwerk, soweit dasselbe ohne Motoren arbeitet und weniger als zehn Arbeiter beschäftigt, die Fischer, das Hausgesinde, das Dienstpersonal in Handlungsgeschäften — zu warten. Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die letztbezeichneten Kategorien kann neben der Alters- und Invalidenversicherung nach Bedarf geregelt werden, ein hierauf abzielender Gesetzentwurf ist in der Vorbereitung begriffen.

Altersversorgung wäre an Personen, welche ein hohes Lebensalter (etwa das 70. Jahr) erreicht haben, ohne Rücksicht auf den Nachweis der Invalidität, — Invalidenversorgung ohne Rücksicht auf das Lebensalter bei nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, soweit nicht durch Unfallversicherung Fürsorge getroffen ist.

Die Invaliden-Versicherung wird hiernach insbesondere bei dem Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit eintreten, welche die Folge von Krankheiten, allmäligem Verbrauch der Kräfte oder von solchen Unfällen ist, die nicht „bei dem Betriebe" sich ereignet haben. Die gleichzeitige Regelung der Wittwen- und Waisen-Fürsorge wäre zwar erwünscht; es empfiehlt sich jedoch, diesen Theil der sozialpolitischen Gesetzgebung zunächst noch nicht in Angriff zu nehmen, um zuvor durch die bei der Durchführung der Alters- und Invaliden-Versicherung zu sammelnden Erfahrungen zu einem zutreffenderen Urtheile unter Anderem auch darüber zu gelangen, ob die Industrie und die anderen in Betracht kommenden Berufszweige die mit der Wittwen- und Waisenversorgung nothwendig verknüpfte erhebliche Mehrbelastung zu tragen im Stande sind.[1]) Ueberdies ist für Wittwen und Waisen

[1]) Die Wittwen- und Waisenversorgung würde nach überschlägiger Berechnung bei nur 60 Mark Rente für Wittwen und nur 30 Mark Rente für jedes Kind eine Belastung von 15,90 Mark auf den Kopf des männlichen Arbeiters, also für rund $7^1/_2$ Millionen männliche Arbeiter einen Bedarf von $119^1/_4$ Millionen Mark erfordern.

durch eine Reihe von Wohlthätigkeitsanstalten, wenn auch nicht ausreichend, so doch einigermaßen gesorgt. Auch werden nach dem Inslebentreten der Invaliden-Versicherung diejenigen Anstalten, welche gegenwärtig genöthigt sind, ihre Mittel durch Unterstützung von Invaliden neben Wittwen und Waisen zu zersplittern, voraussichtlich dazu übergehen, den Letzteren eine erhöhte Fürsorge zuzuwenden, weil die Invaliden ihrer Fürsorge dann nicht mehr im gleichen Maße bedürftig sein werden.

Wie die Kranken- und die Unfallversicherung, so wird auch die Alters- und Invaliden-Versicherung auf der Grundlage des Versicherungszwanges und, entsprechend der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, auf der Grundlage korporativer Verbände aufzubauen sein.

Als die geeignetsten Träger derselben dürften sich die für die Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften erweisen. Die letzteren werden durch Uebertragung der neuen Einrichtung einen festeren Kitt und mehr Inhalt erhalten. Dadurch wird zugleich dem Bedenken begegnet werden, daß die soeben durchgeführte berufsständische Organisation für die Zwecke der Unfallversicherung ein zu großer Apparat sei. Die Berufsgenossenschaften und deren Organe sind ohne Zweifel geeignet, weitere sozialpolitische Aufgaben und namentlich solche zu erfüllen, bei denen es sich um dieselben Personen handelt, für welche die Unfallversicherung eintritt. Ueberdies weist die Invaliden-Versicherung, soweit es dabei auf die Feststellung ankommt, ob ein Versicherter noch arbeitsfähig ist oder auf Kosten seiner Mitarbeiter und der Arbeitgeber eine Rente erhalten soll, ganz besonders auf die Selbstverwaltung der Betheiligten hin, und bei gleichzeitiger Verwaltung beider Einrichtungen durch dieselben Organe werden auch die Verwaltungskosten gemindert werden. Es bedarf daher für die Alters- und Invaliden-Versicherung der von der Unfallversicherung bereits erfaßten Personen einer neuen Organisation neben den Berufsgenossenschaften nicht. Innerhalb der Berufsgenossenschaften dagegen ist für die gedeihliche Lösung der ihnen zuzuweisenden neuen Aufgabe die Schöpfung besonderer Einrichtungen erforderlich.

Bei jeder Berufsgenossenschaft wird nämlich für die Zwecke der Alters- und Invaliden-Versicherung eine besondere Versicherungsanstalt in ähnlicher Weise zu errichten sein, wie dies nach dem Gesetz vom 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 287) bei den Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden zu Zwecken der Unfallversicherung von Arbeitern bei Regiebauten geschehen soll.

Das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände 2c. werden, soweit sie für die Unfallversicherung an die Stelle der Berufsgenossenschaften getreten sind, auch die Alters- und Invaliden-Versicherung für eigene Rechnung durchzuführen haben.

Subsidiär sind endlich für diejenigen Kategorien von Arbeitern, welche der Unfallversicherung noch nicht unterliegen, bis zur Durchführung der letzteren die weiteren Kommunalverbände (Provinzen 2c.), eventuell die Bundesstaaten selbst nach näherer Bestimmung der Landesgesetze als Träger der Alters- und Invaliden-Versicherung ins Auge zu fassen.

Sofern einzelne Berufsgenossenschaften wegen ihres zu geringen Umfanges oder aus anderen Gründen für die Uebernahme der Alters- und Invaliden-Versicherung nicht genügend leistungsfähig erscheinen sollten, sind in Anlehnung an den § 30 des Unfallversicherungsgesetzes Vereinigungen von mehreren Berufsgenossenschaften zur gemeinsamen Uebernahme der Alters- und Invaliden-Versicherung zu gestatten. Es wird auch unbedenklich sein, dem Bundesrath die Befugniß beizulegen, nach Bedarf eine solche Vereinigung, die sich ihrer Wirkung nach als Rückversicherung auf Gegenseitigkeit darstellen würde, zwangsweise anzuordnen.

Diese Organisation ermöglicht das gleichzeitige Erfassen sämmtlicher gegen Lohn arbeitenden Personen des Arbeiterstandes und der untergeordneten Betriebsbeamten (zusammen etwa 12 Millionen Personen). Hierauf ist insbesondere um deßwillen ein erhebliches Gewicht zu legen, weil wegen des häufigen Orts- und Berufswechsels der Arbeiter bei Beschränkung der neuen Einrichtung auf einzelne Kategorien von Arbeitern, etwa auf die unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Industrie- und Bauarbeiter oder auf gewisse territoriale Gebiete erhebliche Schwierigkeiten entstehen würden. Denn die Alters- und Invaliden-Versicherung setzt dauernde Verhältnisse, dauernde Beitragsleistung bis zum Eintritt des bestimmten Alters bezw. der Invalidität voraus, weil nur unter dieser Bedingung die Höhe der Beiträge mit einiger Sicherheit bemessen werden kann. Wird aber die Versicherungspflicht auf einzelne Berufszweige beschränkt, so würde die Entlassung aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder der Uebertritt zu anderen einstweilen noch nicht erfaßten Berufszweigen die Folge haben, daß die bis dahin bereits erworbene Exspektanz auf eine spätere Rente sich mindert, oder doch nur bei Aufwendung doppelter Beiträge (nämlich einschließlich des während der früheren Beschäftigung vom Arbeitgeber gezahlten Beitrages) erhalten werden kann. Diese Unzuträglichkeit würde um so größer werden, je kleiner der Kreis der in die neue Einrichtung einbezogenen Personen gegriffen würde. Auch würden bei dem häufigen Wechsel zwischen Versicherungspflicht und Freiheit von dieser Pflicht die Schwierigkeiten der Verwaltung und Kontrole sich mehren, und auch der Arbeitsmarkt könnte sich in bedenklicher Weise verschieben, da voraussichtlich die Arbeiter zu derjenigen Beschäftigung hindrängen würden, welche ihnen die Wohlthat der Alters- und Invaliden-Versicherung unter Mithilfe des Arbeitgebers und des Reichs gewährleistet. Gegenüber dem Gewicht dieser Erwägungen dürften die für eine Beschränkung der neuen Einrichtung auf kleinere Kreise, bezw. für ein allmäliges schrittweises Vorgehen geltend gemachten Gründe zurücktreten müssen, und dies um so mehr, als aus den weiter unten zu entwickelnden Gründen nicht zu besorgen ist, daß für irgend einen Berufszweig die Lasten der Alters- und Invaliden-Versicherung unerschwinglich sein werden.

Ganz zu vermeiden ist ein Ausscheiden Versicherter aus dem Versicherungsverhältniß zwar niemals. Bei gleichzeitigem Erfassen sämmtlicher Arbeiterkategorien aber würde sich dasselbe im Wesentlichen auf nur zwei Fälle beschränken:

a) auf das Aufgeben jeder die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung,

b) auf zeitweilige Arbeitslosigkeit.

In diesen Fällen zieht der Ausfall an Beiträgen allerdings folgerichtig eine Minderung des Rentenanspruchs für den Betheiligten nach sich. Gemildert wird indessen dieser Nachtheil dadurch, daß der Ausfall durch Nachzahlung der vollen Beiträge mit Zinsen und Zinseszinsen, oder durch Verrechnung solcher Beiträge, die in anderen Jahren für mehr als die normale Zahl von Arbeitstagen (300) geleistet sind, ausgeglichen werden kann. Zur Vermeidung von Härten sind dabei Zeiten bescheinigter, mit Erwerbslosigkeit verbundener Krankheit — für welche sich nach Erfahrungssätzen ein Durchschnitt ermitteln und bei der Berechnung der regelmäßigen Beiträge berücksichtigen läßt — als Arbeitstage in Ansatz zu bringen, ohne daß für dieselben Beiträge zu entrichten wären. Für solche Ausfälle aber, welche durch den Militärdienst in Kriegs- oder Friedenszeiten hervorgerufen werden, wird, da der Militärdienst im vaterländischen Interesse geleistet wird, das Reich eintreten müssen. Dies kann zweckmäßig in der Weise geschehen, daß das Reich bei der demnächstigen Festsetzung der Rente denjenigen Betrag übernimmt, um

welchen dieselbe wegen der durch den Militärdienst hervorgerufenen Ausfälle an Beiträgen rechnungsmäßig zu kürzen gewesen wäre.

Der Orts- oder Berufswechsel der Arbeiter bringt die weitere Schwierigkeit mit sich, daß in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten nicht fortlaufend dieselben Personen beschäftigt werden, und daß jeder einzelne Arbeiter seine Beiträge bald an diese, bald an jene Versicherungsanstalt abführen wird. Es fragt sich daher, welcher von diesen Versicherungsanstalten demnächst die Fürsorge für die Invaliden zur Last fallen soll. Es geht nicht an, dieselben lediglich derjenigen Anstalt aufzubürden, bei welcher die Invalidität eingetreten ist. Dies könnte höchstens dann zugelassen werden, wenn man annehmen dürfte, daß die thatsächlichen Verhältnisse eine Ausgleichung der hierdurch erwachsenen Belastung der einzelnen Anstalten herbeiführen werden. Diese Annahme aber trifft nicht zu. Denn bei jener Regelung würden ältere Personen, deren baldige Invalidisirung bevorsteht, nur schwer Arbeit finden, diejenigen Versicherungsanstalten aber, deren Betriebe Gelegenheit zu leichter, auch von älteren Leuten auszuführender Arbeit bieten und in welchen deßhalb zahlreiche ältere Personen beschäftigt werden, würden zu Gunsten anderer Betriebszweige benachtheiligt werden, in denen wegen der schwereren Arbeit jüngere Kräfte erfordert, aber auch die Kräfte schneller verbraucht werden. Es empfiehlt sich vielmehr, einen Ausgleich unter den verschiedenen Versicherungsanstalten dadurch herbeizuführen, daß für jeden einzelnen Fall durch ein besonderes Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts ermittelt wird, mit welchem Betrage derselbe die einzelnen betheiligten Anstalten belastet. Dieser Betrag richtet sich nach der Zeit und der Dauer der Beschäftigung in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten, also, da während der Beschäftigung Beiträge zu entrichten sind, nach der Summe und dem Versicherungswerth der zu den einzelnen Anstalten in den verschiedenen Jahren geleisteten Beiträge. Dabei ist zu beachten, daß Beiträge, welche in jüngeren Jahren geleistet werden, im Allgemeinen für die Invaliditäts-Versicherung einen höheren Werth haben, als gleich hohe Beiträge in späteren Lebensjahren. Für die Ermittelung der auf die einzelnen Versicherungsanstalten hiernach entfallenden Belastungswerthe lassen sich durch Sachverständige feste, nach Maßgabe der Erfahrung zu berichtigende Tarife aufstellen. Die auf Grund dieser Tarife von dem Rechnungsbureau in jedem einzelnen Falle anzustellenden Berechnungen können erhebliche Schwierigkeiten nicht bieten.

Gegenstand der Alters- und der Invaliden-Versicherung wird ebenso wie bei der Unfallversicherung die Gewährung einer Rente sein müssen, weil nur diese die Gewähr bietet, daß den Versorgungsberechtigten dauernd die versicherten Bezüge zu Gute kommen. Eine Kapitalversicherung, wie solche neuerdings wiederholt in Anregung gebracht ist, empfiehlt sich schon um deßwillen nicht, weil sich keine ausreichende Vorsorge dagegen treffen läßt, daß das Kapital zweckwidrig verwendet oder vergeudet, dadurch aber der Zweck der Invaliden-Versicherung, für den Lebensabend eine sichere, vor der Armenpflege bewahrende Einnahme zu gewährleisten, hinfällig gemacht wird.

Für die Frage, ob die Rente für alle Versicherten einheitlich, oder ob sie nach Maßgabe der lohnörtlichen oder sonstigen Verhältnisse verschieden zu bemessen ist, kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht.

Der wechselnde Individualverdienst kann nicht maßgebend sein, weil dann auch die Höhe der Beiträge nach dem jeweiligen Arbeitsverdienst individuell festzustellen wäre und hierdurch bei 12 Millionen Versicherter eine die Durchführbarkeit der ganzen Einrichtung in Frage stellende Erschwerung der Verwaltung

bedingt sein würde. Ebensowenig aber empfiehlt es sich, die Rente und demgemäß auch die Beiträge nach dem Durchschnittsverdienst einzelner Berufszweige oder Arbeitsorte abzustufen, weil kein Berufszweig im ganzen Umfange des Reichs annähernd gleiche Löhne bietet. Ebenso verschieden sind innerhalb der einzelnen Ortschaften Deutschlands die Löhne der Arbeiter in den verschiedenen Berufszweigen. Bei dem häufigen Berufs- und Ortswechsel der Arbeiter würde dieser Umstand nicht nur die Beitragsberechnung, sondern auch die Feststellung der Rente unverhältnißmäßig erschweren. Eine lediglich nach dem Durchschnittssatz der letzten Beschäftigung oder des letzten Arbeitsorts berechnete Rente würde die sehr erheblichen Verschiedenheiten während der bisherigen anderweiten Beschäftigung, welche doch auf die Invalidität in der Regel nicht ohne Einfluß ist, unberücksichtigt lassen und deßhalb mehr oder weniger auf Zufälligkeiten beruhen; eine sorgfältige Abwägung der Verhältnisse während der ganzen bisherigen Arbeitszeit aber würde wiederum die Durchführbarkeit der ganzen Einrichtung in Frage stellen. Die Verhältnisse liegen eben bei der Alters- und der Invaliden-Versicherung anders als bei der Unfall- und der Krankenversicherung. Bei der Unfallversicherung sind die Folgen plötzlicher Ereignisse, bei der Krankenversicherung solche Schäden zu decken, deren Ursache in der Regel nicht weit zurückliegt; bei Abmessung der hierfür zu zahlenden Entschädigung sind deßhalb auch nur die zur Zeit des Eintritts des Schadens bestehenden Arbeitsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Die Alters- und die Invaliden-Versicherung dagegen sollen für solche Schäden Fürsorge treffen, deren Ursache in der Regel eine langjährige Thätigkeit ist.

Alle diese Erwägungen lassen es als das relativ Beste erscheinen, für alle Versicherte die Rente einheitlich zu bemessen, und deren Höhe in für Alle gleichem Maße nur insofern abzustufen, als vor Erwerb der Rente eine längere oder kürzere Arbeitszeit zurückgelegt und demgemäß eine größere oder kleinere Gesammtsumme an Beiträgen gezahlt worden ist. Demgemäß sind denn auch die Beiträge ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Lohnes für Alle gleich zu bemessen und dürfen zwischen den verschiedenen Berufszweigen insofern von einander abweichen, als wegen der verschiedenen Invaliditätsgefahr in denselben nach versicherungstechnischen Grundsätzen mehr oder weniger an Beiträgen erforderlich wird, um die für Alle gleiche Rente zu decken. Eine solche Abstufung der Beiträge aber ist unabweisbar, weil ohne dieselbe die weniger gefährlichen Berufszweige (insbesondere die Landwirthschaft) die größere Invaliditätsgefahr anderer Berufszweige mit tragen und dadurch zur Ungebühr belastet werden würden. Nur für die ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die Beiträge zu den einzelnen Versicherungsanstalten in der Hauptsache auf allgemeine versicherungstechnische Berechnungen sich gründen müssen, weil zur Zeit die Unterschiede in den einzelnen Berufszweigen noch nicht ausreichend bekannt sind.

Freilich werden hiernach hoch bezahlte Arbeiter der Industrie dieselbe Rente erhalten, wie niedriger gelohnte landwirthschaftliche Arbeiter. Indessen ist das öffentliche Interesse, welches den Beitrittszwang rechtfertigt, nur insoweit betheiligt, als sämmtlichen Arbeitern die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung nach Fortfall ihrer Arbeitsfähigkeit zu sichern ist, und in dieser Beziehung braucht ein Unterschied nach der bisherigen Lebensstellung nicht gemacht zu werden. Im Uebrigen ist es den Arbeitern, welche höheren Verdienst haben und deßhalb mehr zahlen können und wollen, unbenommen, durch Betheiligung bei anderen Versicherungsanstalten, z. B. der Kaiser-Wilhelm-Spende, sich eine Zusatzrente zu sichern. Dagegen wird wenigstens für jetzt davon Abstand genommen werden müssen, die freiwillige Versicherung höherer Renten auch bei den

jetzt ins Leben zu rufenden Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften zu gestatten; denn hierdurch würde die Verwaltung dieser Anstalten erheblich erschwert werden, und solche Erschwerungen sind wenigstens so lange, bis die neuen Einrichtungen sich eingelebt haben, thunlichst zu vermeiden.

Ihrem Betrage nach wird die Rente so bemessen werden müssen, daß sie einerseits nicht eine nur theilweise Erleichterung der öffentlichen Armenpflege oder ein Taschengeld darstellt, andererseits aber auch, wie schon angedeutet wurde, nur für nothdürftigen Lebensunterhalt an billigem Orte ausreicht. Letzteres wird dazu führen, daß die Rentenempfänger thunlichst auf dem Lande ihre Wohnung nehmen, dadurch die Bevölkerung des platten Landes vermehren und letzterem neben dem Reste ihrer Arbeitskraft auch vermehrten Geldumsatz zuführen. Auch die nothwendige Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie auf die Exportfähigkeit der Industrie nöthigen dazu, wenigstens für den Anfang die Renten nicht zu hoch zu bemessen, weil durch die Höhe der Renten die Kosten der ganzen Einrichtung bedingt werden. Eine spätere Erhöhung der Rentensätze, sobald eine solche ohne Gefährdung anderer wichtiger Interessen ausführbar erscheint, ist dabei nicht ausgeschlossen. Umgekehrt aber würde eine spätere Ermäßigung der einmal in Aussicht gestellten Rentensätze, falls sich die letzteren als zu hoch bemessen herausstellen sollten, Unzufriedenheit erregen, mithin den sozialpolitischen Zweck der ganzen Einrichtung vereiteln. Aus diesen Gründen kann die Alters- und Invalidenrente wenigstens zur Zeit die Höhe der Unfallrente, welche bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Lohnes beträgt, nicht erreichen. Eine solche Gleichstellung ist aber auch aus inneren Gründen nicht geboten. Denn die Unfallrente hat die Folgen der vorzeitigen, unvorhergesehenen, unmittelbar durch die Gefahren einer bestimmten Berufsthätigkeit verursachten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zu decken und muß deßhalb relativ hoch sein. Hohes Alter dagegen und die nicht auf einem außerordentlichen Betriebsunfall beruhende Einbuße der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sind in der menschlichen Natur begründet; Abnutzung der Kräfte steht mit zunehmendem Alter nach längerer oder kürzerer Frist Jedem bevor. Die staatliche Fürsorge für die von diesem allgemeinen Menschenloose Betroffenen braucht daher über das Maß des zu einer bescheidenen Lebenshaltung Nothwendigen nicht hinauszugehen.

Hiernach dürfte eine mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses steigende Invalidenrente von jährlich 120 bis 250 Mark, welche bei weiblichen Personen auf zwei Drittel dieser Beträge zu ermäßigen wäre, ausreichend sein. Die Altersrente dagegen braucht den Mindestbetrag der Invalidenrente (120 Mark) nicht zu übersteigen, weil auch der bei der Arbeit alt gewordene Arbeiter, sobald er nicht mehr arbeitsfähig ist, sich für invalide erklären lassen und dann Invalidenrente beziehen wird. Wo Naturallöhnung üblich ist, wird, wie nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132), auch die Gewährung der Rente in dieser Form zuzulassen sein.

Eine nicht zu kurz bemessene Wartezeit (Karenzzeit) ist unentbehrlich und unbedenklich. Sie ist unentbehrlich, weil sonst, dem Zweck des Gesetzes zuwider, durch kurze Arbeit Jeder den Anspruch auf die Mindestrente würde erwerben können, und durch die hierbei unvermeidlichen Mehrkosten die eigentlichen Berufsarbeiter zu Gunsten von Müßiggängern oder Vagabunden geschädigt werden würden. Sie ist aber auch unbedenklich, weil die Voraussetzungen der Rente — Alter und nicht durch einen Betriebsunfall herbeigeführte Invalidität — bei den eigentlichen Berufsarbeitern in der Regel erst nach längerer Arbeitsthätigkeit eintreten. Um jedoch auch denjenigen Fällen Rechnung zu tragen, in welchen ausnahmsweise die

Erwerbsunfähigkeit schon nach kurzer Arbeitsthätigkeit eingetreten ist, wird ausnahmsweise die Rente auch vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden müssen, wenn die Invalidität nachweislich aus Anlaß der Berufsarbeit ungewöhnlich frühe eingetreten ist; ebenso wird nachgelassen werden können, daß ein Theil der Rente auch solchen Personen, welche aus anderen Gründen vor Erfüllung der Wartezeit erwerbsunfähig werden, gewährt werden darf, sofern Billigkeitsgründe vorliegen. Hiernach empfiehlt es sich, die Dauer der Wartezeit bei der Altersrente auf 30 Jahre, bei der Invalidenrente, vorbehaltlich solcher Ausnahmsfälle, auf 5 Jahre zu bemessen. Während der Uebergangszeit wird, um das Gesetz auch bezüglich der Altersrente alsbald praktisch werden zu lassen, nicht der Nachweis von Beiträgen, sondern nur der Nachweis wirklicher Arbeit während derselben Anzahl von Jahren, welche die regelmäßige Wartezeit für die Invalidenrente bilden, zu fordern sein. Dagegen erscheinen besondere Uebergangsbestimmungen für die Invalidenrente nicht durchaus erforderlich, weil die letztere nach den Vorschlägen der Grundzüge schon nach einjähriger Beitragsleistung entweder voll gewährt werden muß (sofern nämlich die Erwerbsunfähigkeit Folge einer Berufskrankheit ist), oder in anderen Fällen doch wenigstens zur Hälfte gewährt werden darf (Ziffer 9).

Die Kosten einer solchen Regelung sind für den Jahresdurchschnitt überschläglich auf 156 Millionen Mark veranschlagt, woran das Reich, der Arbeitgeber und der Arbeiter mit je einem Drittel zu betheiligen sein dürften. Ohne Reichszuschuß wird die Alters- und Invaliden-Versicherung nicht durchzuführen sein. Werden die Kosten annähernd jene Höhe erreichen, so entfällt auf den Kopf der Versicherten im Durchschnitt ein Gesammtbeitrag von jährlich 13 Mark, oder bei 300 Arbeitstagen ein Betrag von weniger als täglich 5 Pfennige ausschließlich der Verwaltungskosten. Bei Drittelung dieses Betrages würde also sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter im Durchschnitt 2 Pfennige für den Arbeitstag zu entrichten haben. Bei diesen Rechnungen ist zur größeren Sicherheit im Zweifelsfalle stets das Ungünstigere zu Grunde gelegt worden. Thatsächlich werden sich aber die Gesammtkosten bei den inzwischen in Angriff genommenen eingehenderen Rechnungen voraussichtlich niedriger stellen, zumal bei der bisherigen überschläglichen Veranschlagung die zahlreichen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter derselben Invaliditätsgefahr und Altersgruppirung unterstellt worden sind, wie die industriellen Arbeiter, obwohl bei jenen die Verhältnisse wesentlich günstiger liegen.

Legt man die Gesammtzahl der in der Berufsstatistik nachgewiesenen Erwerbsunfähigen zu Grunde und überträgt auf diese die in den Grundzügen in Aussicht genommenen Rentensätze, so würde ein Jahresbedarf von etwa 162 Millionen Mark sich ergeben. Dieser Betrag aber ermäßigt sich, selbst bei Berücksichtigung einer möglichen Steigerung der Zahl der Erwerbsunfähigen, auf etwa 145 Millionen Mark, wenn man die in der Berufsstatistik mit berücksichtigten, bei der Invaliden-Versicherung aber ausscheidenden Unfalls-Invaliden und die erwerbsunfähigen Selbständigen in Abzug bringt. Aber auch bei 162 Millionen Mark beträgt der Durchschnittsbeitrag eines männlichen Arbeiters noch nicht 2 Pfennige für den Arbeitstag; und durchschnittlich 2 Pfennige für den Kopf und Arbeitstag des männlichen Arbeiters kann wohl jeder Arbeitgeber und jeder Arbeiter erschwingen.[1])

---

[1]) An Beiträgen zur Krankenversicherung zahlt der Arbeiter 1 bis 3 Prozent, der Arbeitgeber $^1/_2$ bis $1^1/_2$ Prozent des Arbeitslohns, also bei 600 Mark Durchschnittslohn und 300 Arbeitstagen der Arbeiter täglich 2 bis 6 Pfennige, der Arbeitgeber täglich 1 bis 3 Pfennige. Die Unfallversicherung belastet nach den vor Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes aufgemachten Berechnungen in der Industrie den Arbeitgeber mit $1^1/_8$ Prozent des Arbeitslohns, also bei gleichen Ziffern mit $2^1/_4$ Pfennig für den Kopf und Arbeitstag.

Uebrigens werden die Beiträge innerhalb der einzelnen Berufszweige je nach der Höhe der Invaliditätsgefahr derselben verschieden hoch ausfallen, und insbesondere in der Landwirthschaft, welche eine der Gesundheit im Allgemeinen zuträglichere Beschäftigung darbietet, hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Hiernach wird auch die Landwirthschaft trotz ihrer zur Zeit bedrängten Lage die neue Last tragen können, zumal dieser Belastung ausgleichend eine Erleichterung der öffentlichen Armenlast und eine Vertheilung derselben auf größere leistungsfähige Verbände gegenübersteht.

Als Aufbringungsmodus empfiehlt sich für den Antheil der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer das Versicherungsprinzip, bezw. das Prämienverfahren, d. h. die Aufbringung der aus den zu erwartenden Invaliditätsfällen voraussichtlich erwachsenden Last durch im Voraus berechnete feste Prämien. Denn bei dem Umlageverfahren würden spätere Arbeiter in für sie unerschwinglicher und innerlich nicht gerechtfertigter Weise zu Gunsten der gegenwärtigen Arbeiter belastet werden.

Für den Beitrag des Reichs kommt jedoch in Betracht, daß ein Staatswesen in der Regel nur die in jedem Jahre thatsächlich erwachsenen Ausgaben deckt, ohne die Kräfte der Steuerzahler für künftige Ausgaben vorweg in Anspruch zu nehmen und den Kapitalbetrag der letzteren verzinslich anzulegen. Auch steht der Ansammlung von jährlich etwa 52 Millionen Mark und ihrer Zinsen — woraus dann die jährlichen Zuschüsse zu den Invalidenrenten zu decken sein würden — das finanzpolitische Bedenken entgegen, daß die Anlegung so beträchtlicher Summen den Kurs der Werthpapiere steigern und den Zinsfuß in bedenklicher Weise herabdrücken würde. Auch die Gefahr von Kapitalverlusten, welche dann wieder durch außerordentliche Mittel ersetzt werden müßten, wäre nicht ausgeschlossen.

Hiernach empfiehlt es sich, den Reichsbeitrag in Form der jährlichen Umlage des Bedarfs aufzubringen. Dabei wären nach überschläglicher Berechnung im ersten Jahre etwa 800,000 Mark, nach 20 Jahren der Jahresdurchschnitt von 52 Millionen Mark, im Beharrungszustande (nach etwa 70 Jahren) der doppelte Jahresdurchschnitt erforderlich. So belastend diese Steigerung für den Reichshaushalt sich auch erweisen mag, so dürfte sie doch gegenüber den Nachtheilen, welche mit der Ansammlung der Reichsbeiträge verknüpft sein würden, als das kleinere Uebel erscheinen.

Für die Erhebung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter empfiehlt sich das Markensystem. Nach demselben geben die einzelnen Versicherungsanstalten Marken aus, welche sich untereinander durch die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der einzelnen Anstalten unterscheiden. Derjenige, welcher Beiträge zu entrichten hat, kauft einen entsprechenden Betrag an Marken und klebt dieselben in ein Quittungsbuch ein. Der Arbeitgeber zieht die Hälfte des entwertheten Betrages von seinen Arbeitern bei der Lohnzahlung ein. Sobald die Quittungsbücher voll sind, werden sie durch Behörden aufgerechnet und dabei wird festgestellt, wieviel Beiträge an die einzelnen Versicherungsanstalten im Laufe der einzelnen Jahre entrichtet sind. Eine Nachweisung hierüber wird dem neuen Quittungsbuch vorgetragen; die alten Quittungsbücher dagegen werden geschlossen und bis auf Weiteres asservirt. Die Quittungsbücher bilden einen Nachweis über den Betrag der von dem Inhaber zu den einzelnen Versicherungsanstalten entrichteten Beiträge, bezw. über die Höhe seines Anspruchs und die Belastung der Versicherungsanstalten. Der Verlust eines Quittungsbuchs kann den verlierenden Arbeiter nur für kurze Zeit schädigen, da für die Vorjahre der Gesammtbetrag der in denselben geleisteten Beiträge und damit die Höhe des Anspruchs des Arbeiters aus den asservirten älteren Büchern sich ergibt.

Die Zahlung der Renten kann, wie bei der Unfallversicherung, die Post vermitteln; die Festsetzung der Renten dürfte, vorbehaltlich der Beschwerde an das Schiedsgericht und des Rekurses an das Reichs- (bezw. Landes-) Versicherungsamt den Organen der Versicherungsanstalten obliegen. Um jedoch das Reichs- (bezw. Landes-) Versicherungsamt thunlichst zu entlasten, wird es sich empfehlen, den Rekurs an dasselbe nur in solchen Fällen zuzulassen, in denen nach §§ 511 ff. der Z.-P.-O. die Revision an das Reichsgericht eingelegt werden darf, d. h. bei Gesetzesverletzungen, nicht aber auch dann, wenn es sich lediglich um Thatfragen handelt.

Dem Arbeiter, welcher so erhebliche Beiträge entrichtet, muß auch eine ausgiebige Vertretung seiner Interessen ermöglicht werden. Es sind daher den für die Berufsgenossenschaft bestellten Vertretern der Arbeiter weitergehende Rechte bei der Verwaltung der Invaliden-Versicherungsanstalt einzuräumen, außerdem aber noch besondere örtliche Vertrauensmänner der Arbeiter zu bestellen, wie dies in den Ziffern 23 bis 25 der Grundzüge näher ausgeführt ist.

Denkschrift

über

die Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatseisenbahnverwaltung.

I.

Immer mehr wird es als ein großer, thunlichst baldige Beseitigung erheischender Mißstand empfunden, daß die ständigen Arbeiter der Eisenbahnverwaltung, welche meist 30—40 Jahre hindurch ununterbrochen in Beschäftigung stehen und zum Theil, ähnlich den statusmäßigen Bediensteten, mehr oder minder verantwortliche Posten einnehmen, demnach nahezu ihre volle arbeitsfähige Lebenszeit in aufreibender Thätigkeit für die Eisenbahnverwaltung verbringen, gleichwohl bisher im Falle der durch Alter und Krankheit veranlaßten dauernden Arbeitsunfähigkeit nur auf die Armenpflege der Heimatgemeinde angewiesen sind.

In Anerkennung des dringlichen Bedürfnisses einer Aenderung dieses Verhältnisses ist daher seit längerer Zeit schon die Schaffung einer Alters- und Invalidenversorgung für die Arbeiter in Erwägung genommen und in dieser Richtung bereits im Landtage Seitens der Staatsregierung eine Vorlage in Aussicht gestellt worden (s. Stenogr. Bericht über die Sitzung der K. d. Abg. vom 16. April 1886 S. 324). Lediglich die Nothwendigkeit, zuerst die Pensionsverhältnisse des statusmäßigen Personals zu regeln, gab Veranlassung, die Durchführung der Altersversorgung noch für kurze Zeit zurückzustellen.

Nachdem die erste Frage durch die k. Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1886 ihre Lösung gefunden hat, soll nunmehr die Schaffung einer Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für die Arbeiter der k. bayer. Staatseisenbahnverwaltung keine weitere Verzögerung erleiden.

Es ist insbesondere nicht geboten, den Gegenstand mit Rücksicht auf die zu erwartende reichsgesetzliche Regelung der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter offen zu lassen, weil einerseits wohl davon ausgegangen werden wird, daß das Reich und die einzelnen Bundesstaaten die Alters- und Invalidenversicherung der in den Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter auf eigene Rechnung durchzuführen haben und weil anderseits eine Staatsanstalt wie die Eisenbahnverwaltung veranlaßt und in der Lage ist, in der Fürsorge für ihre Arbeiter weiter zu gehen, als die reichsgesetzlichen Vorschriften für eine allgemeine Alters- und Invalidenversicherung dies verlangen werden.

Auch besteht kaum ein Zweifel, daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen alle jene Wohlthätigkeitsanstalten unberührt lassen werden, welche in Form von Pensionskassen den Arbeitern und ihren Hinterbliebenen eine günstigere Altersversorgung sichern, als sie vom Reiche in Aussicht genommen werden kann.

Es wird sich aber auch für die bayerischen Staatseisenbahnen die Lösung dieser Frage um so weniger mehr verschieben lassen, als bereits verschiedene außer-

bayerische Eisenbahnverwaltungen Alters- und Invalidenversorgungs-Einrichtungen für ihr Arbeiterpersonal getroffen haben.

Insbesondere haben auch die k. preußischen Staatseisenbahnen in letzter Zeit sowohl für ihre Werkstättearbeiter, (preuß. Eisenbahnverordnungsblatt vom Jahre 1885 Nr. 19), als für ihre Betriebsarbeiter (preuß. Eisenbahnverordnungsblatt vom Jahre 1886 Nr. 9) je eine Pensionskasse geschaffen und sind hiemit ihrerseits hinsichtlich der Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter und der Hinterbliebenen derselben bereits zu einer endgiltigen Entscheidung gelangt.

Bei der großen Zahl des Arbeiterpersonals der k. preuß. Staatseisenbahnen (dieselben beschäftigten nach dem statistischen Berichte des Reichseisenbahnamtes über die im Betriebe befindlichen Eisenbahnen pro 1884/85 33,484 Arbeiter der Werkstättenverwaltung und 104,982 Arbeiter der Betriebsverwaltung) gewinnt allerdings der Bestand und die Leistungsfähigkeit der Arbeiterpensionskassen schon durch die Ausdehnung des Kassenverbandes an Sicherheit, indem die durch die Zufälligkeiten des Eintrittes der Arbeitsunfähigkeit und des Ablebens bedingten Schwankungen in der Kassenbelastung um so mehr zum Ausgleich kommen, je größer die Zahl der versicherten Personen ist.

Es ist aber auch der Stand der Arbeiter der k. bayerischen Staatseisenbahnen mit rund 3300 Arbeitern der Werkstättenverwaltung und rund 8700 Arbeitern der Betriebsverwaltung immerhin ausreichend, um ein selbständiges Vorgehen in der Alters- ꝛc. ꝛc. Versorgung zu ermöglichen.

Der Weg, auf welchem dieß erreicht werden kann, ist in mehrfacher Beziehung bereits vorgezeichnet. Die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter, welche sich an die Krankenversicherung und die Unfallversicherung innig anschließt, wird am zweckmäßigsten durch Schaffung einer Pensionskasse aus Beiträgen der Arbeiter und Zuschüssen des Arbeitgebers erfolgen, wobei die Verwaltung der Kasse einer aus Vertretern der Arbeiter und des Arbeitgebers zusammengesetzten Vorstandschaft unter Leitung und Vorsitz des Arbeitgebers zu übertragen sein wird.

Für die Art der Beitragserhebung und deren Abführung an die Kasse sind die für die Krankenkassen geltenden Bestimmungen ohne Weiteres anwendbar.

Die Höhe der Beiträge wird sich je nach der Höhe des zu bewilligenden Pensionsanspruches verschieden gestalten.

In dieser Beziehung steht außer Zweifel, daß eine entsprechende Alters- ꝛc. ꝛc. Versorgung nur dann gewährt wird, wenn dieselbe ausreichend ist, um den dauernd arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter vor der empfindlichsten Noth des Lebens zu schützen und auch den Relikten der Arbeiter angemessene Beihilfe zu gewähren, im Weiteren aber, wenn ermöglicht ist, den besten und längst gedienten Arbeitern im Vergleich zu den weniger tüchtigen und dienstjüngeren eine bessere Lage zu sichern.

II.

Ein Versuch, der Aufgabe der Altersversorgung zu entsprechen, ist für einen geringen Theil der bayerischen Eisenbahnarbeiter bereits gemacht worden, indem die vormaligen bayerischen Ostbahnen einen im Jahre 1873 in's Leben getretenen Arbeiterinvalidenfond gegründet haben, mit der Bestimmung, neben der Krankenhilfe bei eintretender bleibender Arbeitsunfähigkeit eine fortlaufende Invalidenunterstützung zu gewähren.

Nach den im Jahre 1884 revidirten Satzungen dieses nur für die noch vorhandenen älteren Arbeiter der vormaligen Ostbahnen bestimmten Fonds erhält jedes Mitglied desselben — unter der Voraussetzung der Zahlung eines monatlichen

Beitrages von 1 *M.* — im Falle des Eintrittes der Invalidität eine Jahres-unterstützung

von 150 *M.* bei Abgang innerhalb der ersten 10 Dienstjahre,
„ 200 „ bei Abgang zwischen 10 und 15 Dienstjahren,
„ 250 „ bei Abgang zwischen 15 und 20 Dienstjahren und
„ 300 „ bei Abgang nach mehr als 20 Dienstjahren.

Als einmalige Unterstützung wird außerdem bei Ableben eines Mitgliedes an dessen Wittwe der Betrag

von 150 *M.*, wenn minderjährige, unversorgte Kinder nicht vorhanden sind,
„ 200 „ bei 1—5 } minderjährigen, unversorgten Kindern
„ 300 „ bei mehr als 5 }

gewährt.

Die naheliegende Erwägung, ob es sich nicht etwa empfehle, die Grundsätze des Ostbahnarbeiter-Invalidenfonds für die Alters- 2c. 2c. Versorgung der Arbeiter der k. bayerischen Staatseisenbahnverwaltung zu verwehrten und demnach etwa den Zutritt zu diesem Fond dem gesammten Arbeiterpersonal der k. bayerischen Staatseisenbahnen zu eröffnen, führt zu folgendem Ergebnisse:

1. Die Bezugsskala des Ostbahnarbeiter-Invalidenfonds zeigt eine gewisse Aehnlichkeit mit dem bisherigen Pensionsregulative für das nichtpragmatische, statusmäßige Personal der k. Verkehrsanstalten insofern als die Unterstützung im ersten Dienstjahrzehnt einen für alle zehn Jahre gleichhoch bemessenen Betrag beziffert, innerhalb des zweiten Dienstjahrzehnts sich zweimal nach je fünf Dienstjahren erhöht und nach dem zweiten Dienstjahrzehnt sofort den Höchstbetrag erreicht.

Die ähnliche stufenweise Erhöhung der Pensionssätze ist bereits für das nichtpragmatische, statusmäßige Personal der k. bayerischen Staatseisenbahnen als unzweckmäßig erkannt worden und deshalb in die für dieses Personal vom 1. Januar 1887 an erlassenen neuen Pensionsbestimmungen nicht herübergenommen; die gleichen Gründe, welche eine Aenderung in dieser Richtung für das statusmäßige Personal veranlaßt haben, müssen auch dazu führen, für das Arbeiterpersonal von einer solchen Bezugsskala abzusehen.

2. Der Ostbahnarbeiter-Invalidenfond läßt bei der Beitragsbemessung, wie auch bei der Invalidenunterstüẞnng die Höhe des Lohneinkommens der Arbeiter während ihrer Arbeitsfähigkeit vollständig außer Betracht und setzt für jedes Mitglied den gleichen Beitragssatz, aber auch den gleichen Bezugsanspruch fest.

Auch dieses Verfahren ist für die Alters- 2c. 2c. Versorguug der Arbeiter der bayerischen Staatseisenbahnen nicht zu empfehlen, weil schon die vorausgegangenen Fürsorgegesetze — die Krankenversicherung und die Unfallversicherung — die Höhe der Entlohnung des Arbeiters als Maßstab für die Höhe der Ansprüche zu Grunde legen und deshalb auch die Altersversorgung, wenn irgend thunlich, auf den gleichen Boden zu stellen sein wird, und zwar um so mehr, als hiemit nur der gewiß richtige Grundsatz Verwirklichung findet, daß der bessere Arbeiter durch eigenes Verdienst eine bessere Altersversorgung soll erreichen können.

3. Der Ostbahnarbeiter-Invalidenfond bietet aber auch seinen Mitgliedern überhaupt nicht die entsprechende Unterstützung, wenn derselbe bereits in den ersten Dienstjahren eine solche für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit zuerkennt, dagegen nach dem 20. Dienstjahre eine Steigerung der Unterstützung nicht mehr zuläßt und mit dem Höchstbetrag von jährlich 300 *M.* abschließt.

4. Für die Reliktenversorgung endlich ist der Arbeiterinvalidenfond in seiner gegenwärtigen Gestalt überhaupt nicht verwerthbar, da er außer einer einmaligen

Unterstützung beim Ableben des Mitgliedes weitere Zuwendungen an Wittwen und Waisen nicht gewährt.

Aus diesen Gründen vermag es nicht für angezeigt erachtet werden, die Satzungen des Ostbahnarbeiter-Invalidenfonds zur Grundlage der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der k. bayerischen Staatseisenbahnverwaltung zu wählen, vielmehr müssen hiefür neue Grundlagen gefunden werden, welche die Mängel des Ostbahn-Invalidenfonds vermeiden und allen Erfordernissen für eine zweckentsprechende Wirksamkeit zu genügen vermögen.

III.

Es besteht nun die Absicht, für die ständigen Arbeiter der Betriebs- und Werkstätteverwaltung der k. bayerischen Staatseisenbahnen eine Pensionskasse zu errichten, deren Satzungen hinsichtlich des Zweckes, der Theilnahmeberechtigung, der Kassenleistungen und der Bemessung der Kasseneinnahmen folgende hauptsächliche Bestimmungen enthalten soll:

1. Die Arbeiterpensionskasse der k. bayerischen Staatseisenbahnverwaltung hat den Zweck:
   a) den dauernd arbeitsunfähig gewordenen ständigen Arbeitern der bayerischen Eisenbahnverwaltung einen ihrer Dienstzeit (Mitgliedschaft) und Leistung entsprechenden jährlichen Pensionsbezug,
   b) den Wittwen und erwerbsunfähigen Waisen der ständigen Arbeiter eine in bestimmtem Verhältnisse zu der vom Manne verdienten Pension stehende jährliche Zuwendumg (Wittwen- und Waisengeld),
   c) beim Tode der Pensionäre, der Wittwen von Kassenmitgliedern, sowie der Frauen und Wittwen der Pensionäre eine einmalige Unterstützung (Sterbegeld) zu gewähren.
2. Zur Mitgliedschaft sind alle von der k. bayerischen Staatseisenbahnverwaltung zu dauernder Beschäftigung im Arbeiterverhältniß aufgenommenen Personen nach Zurücklegung einer ununterbrochenen einjährigen Beschäftigung berechtigt und verpflichtet, soferne sie ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügt haben oder von derselben befreit sind.

   Die Mitgliedschaft endigt durch Ausscheiden aus der dieselbe begründenden Beschäftigung, mag dieses freiwillig oder gezwungen (durch Entlassung) erfolgen.
3. Der Anspruch auf den Bezug einer Pension beginnt nach einer vom Kassenmitgliede zurückgelegten zehnjährigen Kassenmitgliedschaft. Voraussetzung für die Anweisung des Pensionsbezuges an den Arbeiter ist der Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit, für die Pensionsanweisung an Familienangehörige das Ableben des Mitgliedes. — Arbeiter, welche 70 Jahre alt sind und der Kasse mindestens 30 Jahre als Mitglieder angehört haben, bedürfen des Nachweises der Arbeitsunfähigkeit nicht.

   Ist die dauernde Arbeitsunfähigkeit oder das Ableben die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, welche das Mitglied bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf den Bezug einer Pension auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

   Den bei Gründung der Kasse vorhandenen Arbeitern wird die vor der Gründung der Kasse im Dienste der k. bayerischen Staatseisenbahnverwaltung ununterbrochen zurückgelegte Beschäftigungszeit — nach Abzug eines Jahres (Probejahr) — als

pensionsfähige Zeit der Mitgliedschaft angerechnet, damit die Wirksamkeit der Kasse sofort beginnen kann. Dem wohlwollenden Gedanken der Arbeiterfürsorge würde es nämlich nicht entsprechen, wenn zur Zeit der Gründung der Kasse die zehnjährige Mitgliedschaft als Voraussetzung für die Erwerbung der Pensionsberechtigung bezeichnet und demnach für die während der ersten 10 Jahre abgehenden älteren Arbeiter die Bestimmungen der Pensionskasse überhaupt nicht wirksam würden, für die nach Umfluß der zehnjährigen Mitgliedschaft Abgehenden aber der Pensionsanspruch — ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Dienstzeit — erst mit dem Minimalbezuge beginnen würde.

4. Der Berechnung des jährlichen Betrages der Pension wird ein rechnungsmäßiges Lohneinkommen zu Grunde gelegt.

Das rechnungsmäßige Lohneinkommen wird in vier Klassen festgesetzt und zwar für Arbeiter der Klasse

Ia	mit durchschnittlichem Wochenverdienst von mehr als 24 M. auf jährlich	1400 M.
Ib	von 21—24 M. auf jährlich	1200 „
II	von 18—21 M. auf jährlich	1000 „
III	von weniger als 18 M. auf jährlich	750 „

Auf dieser Grundlage sind im Weiteren nachstehende Bestimmungen in Aussicht genommen:

a) Die Pension beträgt für das Kassenmitglied nach zehnjähriger Kassenmitgliedschaft fünfzehn Prozent des rechnungsmäßigen Lohneinkommens und steigt mit jedem weiter zurückgelegten vollen Jahre der Mitgliedschaft um ein Prozent bis zum Höchstbetrage von vierzig Prozent des rechnungsmäßigen Lohneinkommens.

Für die nach Ziff. III, 3 Abs. 2 ausnahmsweise vor Zurücklegung einer zehnjährigen Dienstzeit pensionsberechtigten Arbeiter beträgt die Pension fünfzehn Prozent des entsprechenden rechnungsmäßigen Lohneinkommens.

b) Wittwen aus einer vor der Pensionirung von einem Kassenmitgliede geschlossenen Ehe haben Anspruch auf Wittwengeld, wenn der Mann zur Zeit seines Ablebens Pensionär oder pensionsberechtigt war.

Das Wittwengeld beträgt zwei Fünftel der vom Manne verdienten Pension und wird auf die Dauer der Wittwenschaft bewilligt.

c) Den Kindern verstorbener Kassenmitglieder, welche aus einer vor der Pensionirung geschlossenen Ehe des Mitgliedes hervorgegangen sind, steht unter den gleichen Voraussetzungen, unter welchen das Wittwengeld bewilligt wird, ein Anspruch auf Waisengeld zu.

Das Waisengeld wird bis zum vollendeten 15 Lebensjahre der Kinder gewährt und beträgt für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Mitgliedes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind;

für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Mitgliedes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, die Hälfte des Wittwengeldes für jedes Kind.

d) Die nach b und c den Hinterbliebenen zukommenden Pensionen dürfen den Betrag der für das verstorbene Mitglied sich berechnenden Pension nicht übersteigen und werden zutreffenden Falles verhältnißmäßig gekürzt.

e) Auf die Leistungen der Pensionskasse kommen in Anrechnung:

Unfallrenten und sonstige Schadensersatzleistungen, welche den Kassenmitgliedern oder den Hinterbliebenen auf Grund der Unfallsversicherungsgesetze oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zustehen, mit Ausnahme jener Beträge, welche als Ersatz für Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigung vergütet werden.

Werden Pensionäre unter Belassung im Pensionsstande gegen Entgelt bei der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung wieder dauernd beschäftigt, oder übernehmen sie eine regelmäßige Lohnarbeit bei einem anderen Arbeitgeber, so ruht das Recht auf den Pensionsbezug soweit, als der Werth des Arbeitsentgeltes unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des Lohneinkommens übersteigt, welches der Pensionär vor der Pensionirung zuletzt bezogen hat.

5. Die Kasse gewährt ein Sterbegeld von 30 *M.*
   a) beim Tode eines Pensionärs,
   b) beim Tode der Ehefrau eines Pensionärs, soferne sie, wenn an ihrem Todestage der Mann verstorben wäre, pensionsberechtigt gewesen wäre,
   c) beim Tode der Wittwe eines Kassenmitgliedes oder eines Pensionärs, welche bis zu ihrem Ableben das Wittwengeld bezogen hat.

   War die Ehefrau oder Wittwe Mitglied einer auf gesetzlicher Vorschrift errichteten Krankenkasse, so wird das Sterbegeld nur insoweit gewährt, als das Seitens der Krankenkasse zu zahlende Sterbegeld hinter dem Betrage von 30 *M.* zurückbleibt.

6. Welche Pensionsbezüge sich nach den vorstehenden Darlegungen für Männer, Wittwen und Waisen ergeben und welche Beträge auf die verschiedenen Jahre der Mitgliedschaft und des Lebensalters — ein Eintrittsalter von 30 Jahren angenommen — in jeder Tarifklasse entfallen, ist in der Beilage mitgetheilt, welche zum Zwecke des Vergleichs auch jene Bezüge nachweist, die nach den Statuten des Ostbahnarbeiter-Invalidenfonds gewährt werden. Hienach würden die Pensionsbezüge jährlich betragen können:

Im Lebensalter	Im Jahre der Mitgliedschaft	Aus 1400 M. Lohneinkommen			Aus 1200 M. Lohneinkommen			Aus 1000 M. Lohneinkommen			Aus 750 M. Lohneinkommen			Aus Ostbahnarbeiter-Invalidenfond	
		Männer	Wittwen	Waisen	Männer	Wittwen	Waisen	Männer	Wittwen	Waisen	Männer	Wittwen	Waisen	Männer	Wittwenunterstützung einmalig
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	150 ohne minderjährigen, unversorgten Kindern.
40	11	210	84	28	180	72	24	150	60	20	112,5	45	15	200	
45	16	280	112	37,33	240	96	32	200	80	26,7	150	60	20	250	200 bei 1—5 minderjährigen, unversorgten Kindern.
50	21	350	140	46,67	300	120	40	250	100	33,3	187,5	75	25	300	300 „ mehr als 5 minderjährigen, unversorgten Kindern.
65	36	560	224	74,67	480	192	64	400	160	53,3	300	120	40	300	

Der Höchstbetrag der Pension würde hienach im 36. Jahre der Mitgliedschaft und beim Zugangsalter von 30 Jahren im Lebensalter von 65 Jahren erreicht.

IV.

Die Einnahmen der Kasse sollen bestehen:

a) aus dem Eintrittsgelde jedes Mitgliedes im Betrage von 1 ℳ 50 ₰,
b) aus den fortlaufenden Mitgliederbeiträgen,
c) aus den fortlaufenden Zuschüssen der Eisenbahnverwaltung im Betrage der Hälfte der fortlaufenden Mitgliederbeiträge,
d) aus den von der Eisenbahnverwaltung der Kasse zugewiesenen Zinsen besonderer Fonds und aus etwaigen sonstigen Zuwendungen der Eisenbahnverwaltung,
e) aus den anfallenden Ordnungsstrafgeldern, dann aus Schenkungen und sonstigen Anfällen.

Die Bemessung der für die Pensionskasse der Arbeiter der k. bayerischen Staatseisenbahnverwaltung erforderlichen Mittel wird am zweckmäßigsten nach den Grundsätzen der Versicherungsanstalten in der Weise zu erfolgen haben, daß der Kassa für jeden einzelnen Arbeiter feste, auf das Lebensalter des Arbeiters beim Eintritt in die Kassenmitgliedschaft berechnete Jahresbeiträge zugeführt werden so daß der Pensionskasse jederzeit ein Kapitalbestand zur Verfügung steht, welcher unter Hinzurechnung des Zeitwerthes der von den vorhandenen Mitgliedern noch zu erwartenden Beiträge und der auf diese entfallenden Zuschüsse der Eisenbahnverwaltung den auf der Kasse lastenden Verpflichtungen entspricht.

Die Beitragstarife, bezw. die erforderlichen Einlagen in die Kasse, waren daher soweit thunlich auf versicherungstechnischem Wege festzustellen, zu welchem Zwecke für die preußischen Staatseisenbahnen das der Denkschrift zur Begründung des Entwurfs des Unfallversicherungsgesetzes (Nr. 19 der Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages von 1882/83 S. 214 ff.) angefügte Zahlenmaterial, dann die preußischen Sterbetafeln für Männer und Frauen benützt worden sind.

Dieses Material hat sich bei dem erfolgten Zusammenhalte mit den Zimmermann'schen Tafeln als genügend sichere Grundlage für die zur Bemessung der Mittel für die Pensionskasse festzusetzenden Beitragstarife erwiesen, weßhalb die Tarife für die preußischen Arbeiterpensionskassen unbedenklich auch für Bayern zur Anwendung kommen können.

Demgemäß ist die Bestimmung beabsichtigt, daß jedes Mitglied denjenigen laufenden Beitrag zu entrichten habe, welcher nach Maßgabe des beiliegenden Tarifs seinem rechnungsmäßigen Lohneinkommen (Ziffer III, 4 Abs. 1) und seinem Lebensalter zur Zeit des Beitritts zur Kasse entspricht. —

Für das Lohneinkommen von 1400 ℳ sind keine besonderen Beitragssätze berechnet, sondern dieselben Sätze angenommen worden, welche für das Lohneinkommen von 1200 ℳ festzusetzen waren, in der Erwägung, daß nur sehr wenige Arbeiter in diesem höchsten rechnungsmäßigen Lohneinkommen stehen und nur in höherem Lebensalter in dasselbe gelangen werden. Diese Arbeiter werden daher auch verhältnißmäßig nur kurze Zeit im Pensionsgenuß stehen, wie auch die Wittwen solcher Arbeiter in der Regel betagt sein und darum nicht lange Pension beziehen werden; pensionsberechtigte Kinder unter 15 Jahren werden beim Ableben solcher Arbeiter kaum vorhanden sein.

Die durch die Lohneinkommensklasse Ia veranlaßte Mehrausgabe an Pensionen kann daher so niedrig veranschlagt werden, daß eine Erhöhung der Einnahmen, d. i. ein Beitragstarif für das Lohneinkommen von 1400 ℳ nicht erforderlich erscheint, vielmehr die Beitragsleistung nach der Tarifklasse mit

1200 *M.* Lohneinkommen auch zugleich für das Lohneinkommen von 1400 *M.* als genügend zu erachten ist. —

Die für die verschiedenen rechnungsmäßigen Lohneinkommen sich ergebenden Beitragstarife gründen sich auf die Annahme, daß die Pensionsberechtigung erst nach zehnjähriger Kassenmitgliedschaft beginnt, und es ergeben sich deßhalb für die in höheren Lebensaltern beitretenden Arbeiter vom Alter 46 an von Lebensjahr zu Lebensjahr geringere Beitragssätze, weil bei Zugang in höherem Lebensalter und zehnjähriger Karenzzeit die Kassenbelastung gegenüber dem Zugang in jüngeren Jahren rechnungsmäßig abnimmt.

Hinsichtlich der bei Gründung der Kasse vorhandenen älteren Arbeiter würde der auf ihr Lebensalter beim Eintritt in die Mitgliedschaft treffende Beitrag für sich nur dann als ausreichend zu erachten sein, wenn ihre Pensionsberechtigung erst nach zehnjähriger Mitgliedschaft beginnen sollte. Da aber beabsichtigt ist, diesen Arbeitern die vor der Kassengründung zurückgelegte Dienstzeit als pensionsfähige Mitgliedschaft (vgl. oben Abschn. III Ziff. 3) anzurechnen, und demgemäß sich für diese Arbeiter höhere Pensionsbeträge berechnen werden, so muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß auch die Einlagen in die Kasse für dieselben entsprechend hoch bemessen seien.

Mit Rücksicht darauf, daß, wie aus den nachfolgenden Darlegungen hervorgeht, der Pensionskasse ein die Beitragsnachzahlungen ersetzendes Vermögen zugewendet werden soll, wird es indessen genügen, für die laufenden Jahresbeiträge im Allgemeinen den vorstehenden Grundsatz auch für die bei Gründung der Kasse vorhandenen Arbeiter anzunehmen und nur zu bestimmen, daß die mehr als 40jährigen Arbeiter sämmtlich den Jahresbeitrag der 40jährigen bezahlen, damit die wegen ihrer hohen Dienstzeit in die höchsten Pensionsbezüge gelangenden Arbeiter, wenn auch nicht die nach dem Tarif bis zum 46. Lebensjahre noch steigenden, so doch annähernd angemessenen Beiträge entrichten.

V.

Die Ermittlung der Höhe des Anfalles an Mitgliederbeiträgen und Zuschüssen der Eisenbahnverwaltung nach vorstehenden grundsätzlichen Gesichtspunkten führt zu einem verschiedenen Ergebnisse, je nachdem die Rechnung auf die Zeit des Beharrungszustandes oder auf die Zeit des Ueberganges in denselben, d. i. die Zeit der Gründung der Kasse gestellt wird.

Die Höhe des für jedes Mitglied zu leistenden laufenden Jahresbeitrages ist abhängig von dem Alter zur Zeit des Eintrittes in die Mitgliedschaft und von der Höhe des zur Beitragserhebung zu veranlagenden Lohneinkommens.

A. Die jährliche Summe der laufenden Jahresbeiträge im Beharrungszustande ist daher abhängig von der Zahl, dem Eintrittsalter und dem Lohneinkommen (Tarifklasse) der Mitglieder.

Wenn nun der am 1. Januar 1887 vorhanden gewesene Stand an Arbeitern, welche zu dieser Zeit Mitglieder der Eisenbahnbetriebs- und der Eisenbahnwerkstätte-Krankenkasse gewesen sind, als feste Zahl für den künftigen Stand an Mitgliedern der Pensionskasse angenommen werden darf, und diese Zahl nach dem derzeitigen Lohneinkommen der Arbeiter in drei Tarifklassen (nach jährlich 1200 *M.*, 1000 *M.* und 750 *M.*) vertheilt wird, so ergibt sich nach anliegender Tafel als Mitgliederstand der Pensionskasse:

Zahl der Mitglieder in der Tarifklasse

Ia u. Ib	II	III	Zusammen
174	2773	9089	12036

welche Zahl selbstverständlich nicht immer genau gleich bleiben kann, aber immerhin nicht so erheblichen Schwankungen unterworfen sein wird, daß dieselben die Richtigkeit des zu ziehenden Schlusses beeinflussen würden.

Kann hienach die **Zahl** der künftigen Mitglieder der Arbeiterpensionskasse für die bayerischen Staatseisenbahnen annähernd festgestellt werden, so sind für das **Eintrittsalter** der Arbeiter in die Mitgliedschaft zwar insoferne Anhaltspunkte gegeben, als künftig die regelmäßige oberste Grenze für den Zugang von Arbeitern das Alter von 30 Jahren bilden wird; gleichwohl wurde mit Rücksicht auf die hier möglichen Schwankungen die Berechnung für drei Eintrittsalter durchgeführt, d. h. angenommen, daß im Beharrungszustande sämmtliche Arbeiter im gleichen Lebensalter und zwar im 20., 30. oder 40. Lebensjahre zur Aufnahme in die Kasse gelangen könnten.

Die bei der ersten und letzten Annahme sich ergebenden Summen werden als Grenzwerthe, die für das Alter 30 sich ergebende Summe aber wird als Mittelwerth zu gelten haben und zwar mit genügender Annäherung auch dann, wenn — wie natürlich — nicht sämmtliche Arbeiter im Alter von 30 Jahren beitreten, sondern nur das **Durchschnittsalter** des Zugangs 30 beträgt.

Für das Eintrittsalter 30 und den Beharrungszustand ergeben sich nun bei der nach Vorstehendem angenommenen Arbeiterzahl je nach ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Tarifklassen folgende jährliche Summen an Mitgliederbeiträgen (Tafel IV A).

Mitgliederbeiträge der Tarifklasse rund

Ia u. Ib	II	III
5,291 ℳ.	70,406 ℳ.	165,692 ℳ.

Mithin von sämmtlichen Arbeitern zusammen 241,389 ℳ. jährlich oder rund 242,000 ℳ. Die Hälfte dieser Jahresbeiträge als jährlicher Zuschuß aus Eisenbahnbetriebsfonds angesetzt, ergibt 120,694 ℳ. jährlich oder rund 121,000 ℳ., so daß die Gesammteinnahme an Mitgliederbeiträgen und Staatszuschuß auf jährlich rund

363,000 ℳ.

zu veranschlagen wäre.

B. Für die Zeit des Ueberganges in den Beharrungszustand, also zunächst für die **Zeit der Errichtung der Kasse**, kann ein gleiches oder auch nur annähernd gleiches Eintrittsalter sämmtlicher Arbeiter nicht angenommen werden, da die bereits vorhandenen Arbeiter eben in dem Alter beitreten, in welchem sie sich zu diesem Zeitpunkte befinden.

Die Tafel IV B weist nun nach, welche laufenden Beiträge von den am 1. Januar 1887 vorhanden gewesenen Mitgliedern der Eisenbahnbetriebs- und der Eisenbahnwerkstätte-Krankenkasse anfallen würden, wenn dieselben an diesem Tage sämmtlich in eine nach den oben dargelegten Grundzügen errichtete Pensionskasse eingetreten wären, und demnach, soweit sie unter 40 Jahren stehen, den auf das Zugangsalter treffenden Beitragssatz, soweit

sie über 40 Jahre alt sind, den auf das Eintrittsalter 40 treffenden Jahresbeitrag zu zahlen hätten.

Die Berechnung ergibt als jährliche Mitgliederbeiträge rund:

	in der Tarifklasse	
Ia u. Ib	II	III
6,396 M.	76,477 M.	182,003 M.,

mithin für sämmtliche Arbeiter zusammen

264,876 M. jährlich oder rund
265,000 M.,

woraus sich ein hälftiger Staatszuschuß von

132,438 M. oder rund 132,500 M.

berechnet, so daß die Gesammt-Jahreseinnahme an Mitgliederbeiträgen und Staatszuschuß für die Uebergangszeit in den Beharrungszustand sich auf rund

398,000 M.

jährlich berechnet.

Die nach Vorstehendem gefundenen Jahressummen an laufenden Arbeiterbeiträgen und Zuschüssen der Eisenbahnverwaltung betragen also:

Jahresbeiträge rund:

	Sämmtliche Arbeiter	Staats-Zuschuß	Gesammtanfall an Jahresbeiträgen
	M.	M.	M.
A. Im Beharrungszustande, d. h. in dem Falle, wenn das Durchschnittsalter aller beitretenden Arbeiter 30 Jahre beträgt	242,000	121,000	363,000
B. Uebergang in den Beharrungszustand bei Gründung der Kasse . .	265,000	132,500	398,000

Diese Summen gelten streng genommen nur für den Arbeiterstand am 1. Januar 1887 und für den Fall, daß sämmtliche Arbeiter an diesem Tage Mitglieder der Kasse geworden wären, sind aber auch für einen späteren Termin der Errichtung der Kasse genügend zutreffend, nachdem sich in nächster Zeit keine wesentlichen Aenderungen ergeben werden, und wenn dies gleichwohl der Fall sein sollte, dieses Moment jederzeit sofort in Rechnung gezogen werden kann.

Ein erheblicher Unterschied zwischen den gefundenen — jedenfalls genügenden Annäherungswerth besitzenden — Jahresbeitragssummen besteht nicht. Die für den Beharrungszustand berechneten Beiträge A sind etwas niederer als die Beiträge B, weil im Falle A sämmtliche Mitglieder als im Durchschnittsalter von 30 Jahren in die Mitgliedschaft eintretend gerechnet sind, wogegen in der Berechnung B die Arbeiter bis zu 40 Jahren mit dem auf ihr Lebensalter zur Zeit der Gründung der Kasse treffenden Jahresbeiträge, die über 40 Jahre alten aber mit dem Beitragssatze der 40jährigen veranlagt sind.

C. Die für den Beharrungszustand ermittelten Jahresbeiträge werden erst dann Geltung erlangen, wenn die zur Zeit der Gründung der Kasse vorhandenen älteren Arbeiter abgegangen und durch jüngere ersetzt sein werden, deren Durchschnittsalter beim Zugang 30 Jahre beträgt, was in ungefähr 20 bis 30 Jahren der Fall sein, aber ohne wesentliche Bedeutung bleiben wird, weil der Unterschied zwischen den für den Uebergang in den Beharrungszustand berechneten Beiträgen und den Beträgen im Beharrungszustande verhältnißmäßig unerheblich ist.

Die jährliche Summe der Beiträge im Beharrungszustande könnte übrigens auch noch unter den berechneten Betrag sinken, wenn nämlich das durchschnittliche Eintrittsalter der Kassenmitglieder niederer als 30 werden sollte, was immerhin möglich ist. Als laufender Staatszuschuß zu den Jahresbeiträgen der Arbeiter ist erstmals in den Etatsvoranschlag der Staatseisenbahnverwaltung für ein Jahr der XIX. Finanzperiode der Betrag von 130,000 ℳ. eingestellt worden.

D. Die für die Zeit des Uebergangs in den Beharrungszustand, d. i. für die Gegenwart, oben unter b angegebenen Jahresbeiträge sind aber nur unter der Voraussetzung als genügende Einzahlung in die Kasse zu erachten, daß für alle zur Zeit der Kassengründung vorhandenen und beitrittsberechtigten Arbeiter, welche die vor der Kassengründung zurückgelegte Dienstzeit als pensionsfähige Kassenmitgliedschaft angerechnet werden soll, vorweg schon der Kasse jene Mittel zugeführt werden, welche erforderlich sind, um die durch die Anrechnung der Dienstzeit, während welcher keine Beträge bezahlt wurden, erwachsenden höheren Pensionsansprüche zu decken.

Eine endgiltige genaue Berechnung des für diesen Fall nothwendigen Nachzahlungsbetrages läßt sich erst nach Gründung der Kasse aufstellen, wenn die wirkliche Zahl der dann vorhandenen und beitrittsberechtigten älteren Arbeiter, sowie ihr Lebens- und anrechnungsfähiges Dienstalter erhoben sein wird.

Vorerst wird ein völlig genügender Annäherungswerth gefunden, wenn angenommen wird, daß jeder zur Zeit vorhandene mehr als 30jährige Arbeiter im Alter von 29 Jahren in Dienst getreten und deßhalb dessen pensionsfähige Mitgliedschaft vom Alter 30 an zu rechnen sei.

Die Höhe dieser Beiträge ist in der aus Tafel V ersichtlichen Weise erhoben und hiebei das Ergebniß gewonnen worden, daß die erforderliche Einzahlung der Tarifklasse

Ia u. Ib	II	III
94,605 ℳ.	664,659 ℳ.	1,546,888 ℳ,

mithin für sämmtliche Arbeiter zusammen 2,306,152 ℳ. oder rund 2,310,000 ℳ. betragen; hiezu 50 % Staatszuschuß mit 1,153,076 ℳ. oder rund 1,155,000 ℳ. gerechnet, würde die gesammte Einlage rund 3,500,000 ℳ. beziffern.

Dieser Nachzahlungsbetrag darf in Anbetracht, daß nicht sämmtliche Arbeiter wirklich im Alter von 29 Jahren in dauernde Beschäftigung gelangt sind, sondern daß sie zum Theil jünger, zum Theil älter gewesen sind, auch dann für ausreichend erachtet werden, wenn, wie beabsichtigt, den bei Gründung der Kasse vorhandenen Arbeitern die vor dieser Zeit zurückgelegte Dienstzeit auch über das 30. Lebensjahr zurück angerechnet wird.

Bei Ermittlung der laufenden Beiträge der Arbeiter und des Zuschusses der Eisenbahnverwaltung wurde oben davon ausgegangen, daß bei

Gründung der Kasse die unter 40 Jahren zugehenden Arbeiter den auf ihr Zugangsalter treffenden Beitragssatz, die 40 und über 40 Jahre alten den auf das Zugangsalter 40 treffenden Jahresbeitrag zu entrichten haben, während hier bei Ermittlung des erforderlichen Nachzahlungsbetrages von einem Zugangsalter von 30 Jahren ausgegangen ist.

Dieser Unterschied findet seine Erklärung in der vorsorglichen Absicht, eine weitere Reserve zur Deckung der Kasseverbindlichkeiten bei Anrechnung der vollen Dienstzeit der vorhandenen Arbeiter zu gewinnen. Würde nämlich im ersten Falle ein Zugangsalter von 30 Jahren angenommen und demgemäß für die 30 und mehr als 30 Jahre alten Arbeiter der Beitrag der mit 30 Jahren zugegangenen veranschlagt worden sein, so würden an Jahresbeiträgen der Arbeiter 232,000 ℳ. und an Zuschuß der Eisenbahnverwaltung 116,000 ℳ, zusammen 348,000 ℳ., demnach um 50,000 ℳ. weniger entfallen, als in Rechnung gezogen wurde.

Auf alle Fälle wird durch die Zuweisung eines Kapitalbetrages von 3,500,000 ℳ. an die Kasse oder durch vorläufige Ueberweisung der Zinsen eines Kapitals in dieser Höhe, dann durch die laufenden Beiträge der Arbeiter und die Zuschüsse der Eisenbahnverwaltung in dem angenommenen Maßstabe die Leistungsfähigkeit der Kasse in dem beabsichtigten Umfange ausreichend sichergestellt, und es wird nur der periodisch vorzunehmenden versicherungstechnischen Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Kasse bedürfen, um das Erforderniß etwaiger Einnahmeerhöhungen nachzuweisen und dieselben so rechtzeitig eintreten lassen zu können, daß der Bestand der Kasse für alle Zukunft unbedingt gesichert bleibt.

Für die Beschaffung der Mittel zur Aufbringung des Kapitales von 3,500,000 ℳ. kommt Folgendes in Betracht:

Die zur Zeit der Gründung der Kasse vorhandenen Arbeiter der k. b. Staatseisenbahnverwaltung wären nicht in der Lage, sich aus eigenen Mitteln durch Beitragsnachzahlung die erhöhten Pensionsansprüche an die Kasse zu erwerben, auch wenn hiefür — wie dies bei den preußischen Staatseisenbahnen zugestanden ist — Fristenzahlungen zugelassen würden, da gerade die älteren Arbeiter meist verheiratet sind und für eine größere Familie zu sorgen haben, so daß sie die beträchtlichen Nachzahlungen nicht würden erschwingen können.

Es wird deßhalb versucht werden müssen, diesen Arbeitern die Altersversorgung zu ermöglichen, ohne sie durch Beitragsnachzahlung zu belasten, und vielmehr diese Fürsorge nachträglich in derselben Weise eintreten zu lassen, als wenn schon in den ersten Jahren des Eisenbahnbetriebes geeignete Maßnahmen getroffen worden wären, um den seinerzeit der Alters- und Invalidenversorgung bedürfenden Arbeitern eine solche im ausreichenden Maße im Augenblick des Eintrittes der dauernden Arbeitsunfähigkeit bieten zu können.

Demgemäß erübrigt nur, der zu gründenden Arbeiterpensionskasse ein dem Werthe der Nachzahlungen entsprechendes Vermögen im Betrage von 3,500,000 ℳ oder wenigstens den Zinsengenuß aus einem in dieser Höhe zu beschaffenden oder verfügbar zu machenden Kapitale zu überweisen.

Die für diesen Zweck ausreichenden Mittel könnte der Vizinal-Eisenbahnbaufond bieten. Derselbe ist zwar gemäß dem Gesetze vom 28. April 1882, die Behandlung der bestehenden Vizinalbahnen und den Bau von Sekundärbahnen betreffend, zur Förderung des Sekundärbahnbaues bestimmt

(Art. 5 letzter Absatz), allein bei der in den beiden letzten Landtagssessionen zu Tage getretenen Strömung ist kaum zu vermuthen, daß der Fond, dieser Bestimmung entsprechend, zur Unterstützung privater Lokalbahn-Unternehmungen werde benützt werden. Die für den Bau staatlicher Lokalbahnen nach Abzug der Grunderwerbungskosten erforderlichen Mittel sind seither ohnedem auf dem Anlehenswege aufgebracht worden.

Eine Rechtfertigung des Vorschlages, den Vizinal-Eisenbahnbaufond für die Zwecke der Arbeiterpensionskasse zu verwenden, dürfte in der Thatsache gelegen sein, daß die Bestände dieses Fonds aus den vom Eisenbahnbetriebe aufgebrachten Mitteln, nämlich aus Ueberschüssen der Rente der Staatsbahnen, den Ertragsantheilen des Staates an den Ueberschüssen der vormaligen Ostbahnen und den aus dem Ostbahnreservefond überwiesenen Kapitalien herrühren und sonach allerdings eine andere als die bestimmte, keineswegs aber Eisenbahnzwecken fremde Verwendung finden würden.

Nach dem Rechnungsabschlusse für 1886 haben die Bestände des Vizinal-Eisenbahnbaufonds betragen

an Werthpapieren . .	2,655,400 ℳ. — ₰
an Aktivrest . . .	930,621 ℳ. 02 ₰
zusammen rund .	3,586,021 ℳ. 02 ₰
Der Zinsenanfall für 1887 wird sich belaufen auf	124,828 ℳ. — ₰,
so daß das Gesammtvermögen mit Ende 1887 mit	3,710,849 ℳ. — ₰

anzusetzen ist.

Dieses Vermögen übersteigt den erforderlichen Betrag von 3,500,000 ℳ. um 210,849 ℳ. und wäre demnach mehr als ausreichend, um der zu gründenden Pensionskasse für die Arbeiter der k. b. Staatseisenbahnen ein Stockvermögen zuzuweisen, welches die Einhebung von Nachzahlungen entbehrlich machen würde.

Indessen würde es sich zunächst nicht um die Ueberweisung eines Kapitalbetrages von 3,500,000 ℳ. an die Arbeiterpensionskasse, sondern nur um vorläufige Zuführung des diesem Kapital entsprechenden Zinsenanfalles an dieselbe handeln. Eine besondere gesetzliche Bestimmung würde in dem Falle zu erfolgen haben, als sich etwa in der Zukunft zeigen sollte, daß der Grundstock des gedachten Kapitalsbetrages während der Zeit des Ueberganges zum Beharrungszustande behufs Erfüllung der satzungsgemäßen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden müsse.

In Art. 18 des Finanzgesetzentwurfes ist vorgesehen, daß der gesammte Zinsanfall aus dem Vizinal-Eisenbahnfond, also auch aus dem den obigen Nachzahlungsbetrag übersteigenden Fondsvermögen von 210,849 ℳ. der Pensionskasse zu verabfolgen ist. Abgesehen davon, daß hienach der Mehranfall an Zinsen nur rund 8400 ℳ. beträgt, dürfte in diesem Verfahren eine Geschäftsvereinfachung für die den Vizinal-Eisenbahnbaufond verwaltende Staatsschulden-Tilgungskommission gelegen sein und für dasselbe außerdem der Umstand sprechen, daß die damit verbundene Verstärkung der Bestände der Pensionskasse in gleichem Grade die etwaige Inanspruchnahme des Kapitalsbetrages von 3,500,000 ℳ. mindert.

VI.

Mit der Gründung der Pensionskasse für die Arbeiter der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung dürfte der bisherige Ostbahnarbeiter-Invalidenfond aufzulösen und den Mitgliedern desselben, insoferne sie es vortheilhafter finden, der Uebertritt in die neue Pensionskasse unter den für die übrigen Arbeiter festzusetzenden Bestimmungen zuzugestehen sein.

In diesem Falle werden in Folge der Vereinigung des Ostbahnarbeiter-Invalidenfonds mit der Pensionskasse die auf dem Fond bereits ruhenden Lasten und die Verpflichtungen desselben gegenüber denjenigen seiner Mitglieder, welche der Arbeiterpensionskasse nicht beitreten, auf Letztere übergehen.

Die Auflösung des Arbeiter-Invalidenfonds der vormaligen Ostbahnen und die Inkammerirung seines Vermögens ist unter dem Vorbehalte, daß der Staat unter Verzicht auf Beitragserhöhung die Erfüllung der satzungsgemäßen Verbindlichkeiten des Fonds gegenüber den Vereinsmitgliedern gewährleistet, schon in dem Vertrag über die Erwerbung der Ostbahnen für das k. Staatsärar (s. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1873/75 Beil. Bd. IV. S. 293 ff.) vorgesehen worden, und es ist seinerzeit auch die Zustimmung der Verwaltungskommission des Fonds zu dem bezüglichen Vertragsartikel (IV) erfolgt.

Gebildet wurde der Arbeiter-Invalidenfond zufolge Beschlusses des Verwaltungsrathes der vormaligen Ostbahnen vom 15. März 1872 durch Zuweisung des Zinsgenusses aus einem Kapital von 100,000 Gulden = 171428 ℳ. 57 ₰. Dasselbe erhöhte sich durch Konvertirung von Werthpapieren auf 173,800 ℳ.

Die Fondsrechnung schließt für 1886 ab:

Einnahmen . . .	16,611 ℳ. 34 ₰
Ausgaben . . .	10,651 „ 14 „
Aktivrest . . .	5,960 ℳ. 20 ₰.

Zuzüglich dieses Aktivrestes besaß der Fond Ende 1886 ein eigenes Vermögen von 94,295 ℳ. 44 ₰. Der Stand der vorhandenen aktiven Mitglieder betrug zu derselben Zeit 284 Arbeiter der vormaligen Ostbahnen.

Nach angestellten Berechnungen ist der Fond in der Lage, den satzungsgemäßen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Mitgliedern nachzukommen.

Bei der Auflösung des Fonds würde das eigene Vermögen desselben und der Zinsanfall aus dem in den Händen der Staatseisenbahnverwaltung verbleibenden Stammkapital der Pensionskasse zu überweisen sein.

Hiezu ist die Ermächtigung beantragt, da nach Art. 7 des Gesetzes über die Erwerbung der Ostbahnen für das Staatsärar vom 15. April 1875 bezüglich der Verwendung der an den Staat übergegangenen speziellen Fonds der Ostbahnverwaltung gesetzliche Bestimmung vorbehalten wurde und in § 22 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 unter Anderm verfügt ist, daß der Arbeiter-Invalidenfond seiner bisherigen Bestimmung bis auf Weiteres zu erhalten und ausgeschieden von dem übrigen Fondsvermögen der k. Verkehrsanstalten zu verwalten ist.

Anlage 1.

Höhe der jährlichen Pensionen
nach den in Aussicht genommenen Bestimmungen.

Lebensalter	Jahr der Mitgliedschaft	Aus jährlich 1400 ℳ. Lohneinkommen Tarifklasse Ia: Männer-pension	Wittwengeld	Waisengeld	Aus jährlich 1200 ℳ. Lohneinkommen Tarifklasse Ib: Männer-pension	Wittwengeld	Waisengeld	Aus jährlich 1000 ℳ. Lohneinkommen Tarifklasse II: Männer-pension	Wittwengeld	Waisengeld	Aus jährlich 750 ℳ. Lohneinkommen Tarifklasse III: Männer-pension	Wittwengeld	Waisengeld	Aus dem Arbeiter-Invalidenfonds der vormaligen Ostbahnen: Jahr der Mitgliedschaft	Männerpensionen	Unterstützung der Wittwen einmalig — Zahl der minderjährigen unversorgten Kinder: —	1—5	mehr als 5
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150	150	200	300
31	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	„	„	„	„
32	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	„	„	„	„
33	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	„	„	„	„
34	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	„	„	„	„
35	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	„	„	„	„
36	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	„	„	„	„
37	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	„	„	„	„
38	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	„	„	„	„
39	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	„	„	„	„
40	11	210	84	28	180	72	24	150	60	20	112,5	45	15	11	200	„	„	„
41	12	224	89,6	29,87	192	76,8	25,6	160	64	21,3	120	48	16	12	„	„	„	„
42	13	238	95,2	31,73	204	81,6	27,2	170	68	22,7	127,5	51	17	13	„	„	„	„
43	14	252	100,8	33,60	216	86,4	28,8	180	72	24	135	54	18	14	„	„	„	„
44	15	266	106,4	35,47	228	91,2	30,4	190	76	25,3	142,5	57	19	15	„	„	„	„
45	16	280	112	37,33	240	96	32,0	200	80	26,7	150	60	20	16	250	„	„	„
46	17	294	117,6	39,20	252	100,8	33,6	210	84	28	157,5	63	21	17	„	„	„	„
47	18	308	123,2	41,07	264	105,6	35,2	220	88	29,3	165	66	22	18	„	„	„	„
48	19	322	128,8	42,93	276	110,4	36,8	230	92	30,7	172,5	69	23	19	„	„	„	„
49	20	336	134,4	44,80	288	115,2	38,4	240	96	32	180	72	24	20	„	„	„	„
50	21	350	140	46,67	300	120	40	250	100	33,3	187,5	75	25	21	300	„	„	„
51	22	364	145,6	48,53	312	124,8	41,6	260	104	34,7	195	78	26	22	„	„	„	„
52	23	378	151,2	50,40	324	129,6	43,2	270	108	36	202,5	81	27	23	„	„	„	„
53	24	392	156,8	52,27	336	134,4	44,8	280	112	37,3	210	84	28	24	„	„	„	„
54	25	406	162,4	54,13	348	139,2	46,4	290	116	38,7	217,5	87	29	25	„	„	„	„
55	26	420	168	56	360	144	48	300	120	40	225	90	30	26	„	„	„	„
56	27	434	173,6	57,87	372	148,8	49,6	310	124	41,3	232,5	93	31	27	„	„	„	„
57	28	448	179,2	59,73	384	153,6	51,2	320	128	42,7	240	96	32	28	„	„	„	„
58	29	462	184,8	61,60	396	158,4	52,8	330	132	44	247,5	99	33	29	„	„	„	„
59	30	476	190,4	63,47	408	163,2	54,4	340	136	45,3	255	102	34	30	„	„	„	„
60	31	490	196	65,33	420	168	56	350	140	46,7	262,5	105	35	31	„	„	„	„
61	32	504	201,6	67,20	432	172,8	57,6	360	144	48	270	108	36	32	„	„	„	„
62	33	518	207,2	69,07	444	177,6	59,2	370	148	49,3	277,5	111	37	33	„	„	„	„
63	34	532	212,8	70,93	456	182,4	60,8	380	152	50,7	285	114	38	34	„	„	„	„
64	35	546	218,4	72,80	468	187,2	62,4	390	156	52	292,5	117	39	35	„	„	„	„
65	36	560	224	74,67	480	192	64	400	160	53,3	300	120	40	36	„	„	„	„

Anlage 2.

Beitrags-Tarif
zu der Pensionskasse für die Arbeiter der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung.

Eintrittsalter	Aus Lohneinkommen der Tarifklasse			Eintrittsalter	Aus Lohneinkommen der Tarifklasse		
	Ia 1400 ℳ. Ib 1200 ℳ.	II 1000 ℳ.	III 750 ℳ.		Ia 1400 ℳ. Ib 1200 ℳ.	II 1000 ℳ.	III 750 ℳ.
Jahre	beträgt der Jahresbeitrag			Jahre	beträgt der Jahresbeitrag		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
18	21,14	17,65	12,65	45	39,69	33,19	23,90
19	21,84	18,23	13,07	46	39,78	33,28	23,97
20	22,67	18,92	13,57	47	39,73	33,24	23,95
21	23,51	19,54	14,02	48	39,52	33,07	23,85
22	24,46	20,42	14,64	49	39,17	32,78	23,65
23	24,95	20,83	14,93	50	38,62	32,32	23,32
24	25,72	21,47	15,40	51	37,89	31,71	22,89
25	26,50	22,12	15,87	52	36,93	30,92	22,33
26	27,27	22,76	16,33	53	35,81	29,99	21,67
27	28,02	23,39	16,78	54	34,43	28,84	20,85
28	28,83	24,07	17,27	55	32,81	27,49	19,88
29	29,61	24,72	17,74	56	30,75	25,76	18,65
30	30,41	25,39	18,23	57	28,34	23,75	17,21
31	31,19	26,05	18,70	58	25,54	21,41	15,52
32	31,96	26,70	19,16	59	22,46	18,84	13,67
33	32,75	27,35	19,65	60	19,20	16,10	11,70
34	33,51	28,00	20,10	61	15,85	13,30	9,67
35	34,27	28,63	20,56	62	12,63	10,62	7,73
36	35,03	29,26	21,03	63	9,67	8,12	5,91
37	35,74	29,87	21,46	64	7,01	5,90	4,30
38	36,43	30,44	21,89	65	4,79	4,03	2,94
39	37,05	30,96	22,27	66	3,03	2,55	1,86
40	37,72	31,52	22,68	67	1,70	1,43	1,05
41	38,26	31,97	23,00	68	0,92	0,77	0,57
42	38,74	32,38	23,30	69	0,38	0,32	0,24
43	39,14	32,72	23,55	70	0,11	0,10	0,08
44	39,47	33,00	23,75				

Anlage 3.

Altersvertheilung

der am 1. Januar 1887 bei den k. bayer. Staatseisenbahnen beschäftigten Arbeiter.

Alter	Tarif-klasse I	Tarif-klasse II	Tarif-klasse III	Zu-sammen	Alter	Tarif-klasse I	Tarif-klasse II	Tarif-klasse III	Zu-sammen
Unter 18	—	14	40	54	50	6	51	167	224
18	—	27	63	90	51	6	40	139	185
19	—	45	69	114	52	6	37	134	177
20	—	43	90	133	53	4	36	125	165
21	1	41	98	140	54	6	35	104	145
22	—	37	104	141	55	1	34	112	147
23	—	52	143	195	56	4	32	94	130
24	—	70	244	314	57	1	27	86	114
25	—	80	284	364	58	7	26	78	111
26	1	112	292	405	59	5	19	87	111
27	1	104	342	447	60	3	26	69	98
28	2	103	356	461	61	2	18	65	85
29	1	97	338	436	62	3	20	56	79
30	3	95	297	395	63	3	15	58	76
31	1	89	303	393	64	5	18	37	60
32	5	77	299	381	65	3	16	33	52
33	2	91	316	409	66	1	9	36	46
34	2	82	284	368	67	1	6	25	32
35	1	87	290	378	68	1	11	16	28
36	5	76	316	397	69	1	5	10	16
37	2	86	318	406	70	1	6	12	19
38	6	90	304	400	71	1	6	13	20
39	4	62	262	328	72	—	2	7	9
40	8	69	241	318	73	1	5	7	13
41	5	61	232	298	74	—	1	2	3
42	7	79	218	304	75	—	2	3	5
43	7	54	212	273	76	—	3	3	6
44	10	59	246	315	77	1	—	2	3
45	7	57	213	277	78	—	—	1	1
46	6	53	184	243	79	—	—	—	—
47	8	72	175	255	80	—	—	—	—
48	2	50	167	219	81	—	—	1	1
49	4	53	167	224	Zusammen	174	2773	9089	12036

Anlage 4.

Berechnung

der aus den laufenden Mitglieder-Beiträgen sich ergebenden jährlichen Einnahme.

A. Zeit des Beharrungszustandes.

Angenommenes Eintrittsalter	Tarifklasse Ia und Ib			Tarifklasse II			Tarifklasse III		
	Jahres-beitrag	Anzahl der Mit-glieder	Jährliche Summe der Beiträge	Jahres-beitrag	Anzahl der Mit-glieder	Jährliche Summe der Beiträge	Jahres-beitrag	Anzahl der Mit-glieder	Jährliche Summe der Beiträge
	M.		M.	M.		M.	M.		M.
20	22,70	174	3944,58	18,92	2773	52465,16	13,57	9089	123337,73
30	30,41	174	5291,34	25,39	2773	70406,47	18,23	9089	165692,47
40	37,72	174	6563,28	31,52	2773	87404,96	22,68	9089	206138,52

B. Zeit des Uebergangs in den Beharrungszustand.

Lebens-alter x	Tarifklasse Ia und Ib			Tarifklasse II			Tarifklasse III		
	Jahres-beitrag	Anzahl der vorhandenen x Jahre alten Arbeiter	Jährliche Summe der Beträge	Jahres-beitrag	Anzahl der vorhandenen x Jahre alten Arbeiter	Jährliche Summe der Beiträge	Jahres-beitrag	Anzahl der vorhandenen x Jahre alten Arbeiter	Jährliche Summe der Beiträge
	M.		M.	M.		M.	M.		M.
Unter 18	—	—	—	—	14	—	—	40	—
18	21,14	—		17,65	27		12,65	63	
19	21,84	—		18,23	45		13,07	69	
20	22,67	—		18,92	43		13,57	90	
21	23,51	1		19,54	41		14,02	98	
22	24,46	—		20,42	37		14,64	104	
23	24,95	—		20,83	52		14,93	143	
24	25,72	—		21,47	70		15,40	244	
25	26,50	—		22,12	80		15,87	284	
26	27,27	1		22,76	112		16,33	292	
27	28,02	1		23,39	104		16,78	342	
28	28,83	2		24,07	103		17,27	356	
29	29,61	1		24,72	97		17,74	338	
30	30,41	3		25,39	95		18,23	297	
31	31,19	1		26,05	89		18,70	303	
32	31,96	5		26,70	77		19,16	299	
33	32,75	2		27,35	91		19,65	316	
34	33,51	2		28,00	82		20,10	284	
35	34,27	1		28,63	87		20,56	290	
36	35,03	5		29,26	76		21,03	316	
37	35,74	2		29,87	86		21,46	318	
38	36,43	6		30,44	90		21,89	304	
39	37,05	4		30,96	62		22,27	262	
40	37,72	8		31,52	69		22,68	241	
18—40		45	1530,25		1715	43570,17		5653	104982,02
Ueber 40	37,72	129	4865,88	31,52	1044	32906,88	22,68	3396	77021,28
Zusammen		174	6396,13		2773	76477,05		9089	182003,30

Anlage 5.

Berechnung

der Nachzahlungen (ausschließlich des 50prozentigen Staatszuschusses).

Lebensalter x	Tarifklasse Ia und Ib			Tarifklasse II			Tarifklasse III		
	Betrag der einmaligen Nachzahlung der xJährigen	Anzahl der xJährigen	Summe der Nachzahlungen	Betrag der einmaligen Nachzahlung der xJährigen	Anzahl der xJährigen	Summe der Nachzahlungen	Betrag der einmaligen Nachzahlung der xJährigen	Anzahl der xJährigen	Summe der Nachzahlungen
	M.		M.	M.		M.	M.		M.
31	30,41	1		25,39	89		18,23	303	
32	60,82	5		50,78	77		36,46	299	
33	91,23	2		76,17	91		54,69	316	
34	121,64	2		101,56	82		72,92	284	
35	152,05	1		126,95	87		91,15	290	
36	182,46	5		152,34	76		109,38	316	
37	212,87	2		177,73	86		127,61	318	
38	243,28	6		203,12	90		145,84	304	
39	273,69	4		228,51	62		164,07	262	
40	304,10	8		253,90	69		182,30	241	
31—40		36	7237,58		809	109303,95		2933	287250,11
41	334,51	5		279,29	61		200,53	232	
42	364,92	7		304,68	79		218,76	218	
43	395,33	7		330,07	54		236,99	212	
44	425,74	10		355,46	59		255,22	246	
45	456,15	7		380,85	57		273,45	213	
46	486,56	6		406,24	53		291,68	184	
47	516,97	8		431,63	72		309,91	175	
48	547,38	2		457,02	50		328,14	167	
49	577,79	4		482,41	53		346,37	167	
50	608,20	6		507,80	51		364,60	167	
41—50		62	28554,99		589	228535,39		1981	546918,23
51	638,61	6		533,19	40		382,83	139	
52	669,02	6		558,58	37		401,06	134	
53	699,43	4		583,97	36		419,29	125	
54	729,84	6		609,36	35		437,52	104	
55	760,25	1		634,75	34		455,75	112	
56	790,66	4		660,14	32		473,98	94	
57	821,07	1		685,53	27		492,21	86	
58	851,48	7		710,92	26		510,44	78	
59	881,89	5		736,31	19		528,67	87	
60	912,30	3		761,70	26		546,90	69	
51—60		43	32873,21		312	197838,88		1028	466341,63
61	942,71	2		787,09	18		565,13	65	
62	973,12	3		812,48	20		583,36	56	
63	1003,53	3		837,87	15		601,59	58	
64	1033,94	5		863,26	18		619,82	37	
65	1064,35	3		888,65	16		638,05	33	
66	1094,76	1		914,04	9		656,28	36	
67	1125,17	1		939,43	6		674,51	25	
68	1155,58	1		964,82	11		692,74	16	
69	1185,99	1		990,21	5		710,97	10	
70	1216,40	1		1015,60	6		729,20	12	
61—70		21	21956,02		124	108262,96		348	215715,59

Lebens-alter x	Tarifklasse Ia und Ib			Tarifklasse II			Tarifklasse III		
	Betrag der einmaligen Nach-zahlung der xJährigen	Anzahl der xJähr-igen	Summe der Nachzahl-ungen	Betrag der einmaligen Nach-zahlung der xJährigen	Anzahl der xJähr-igen	Summe der Nachzahl-ungen	Betrag der einmaligen Nach-zahluug der xJährigen	Anzahl der xJähr-igen	Summe der Nachzahl-ungen
	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ
71	1246,81	1		1040,99	6		747,43	13	
72	1277,22	—		1066,38	2		765,66	7	
73	1307,63	1		1091,77	5		783,89	7	
74	1338,04	—		1117,16	1		802,12	2	
75	1368,45	—		1142,55	3		820,35	3	
76	1398,86	—		1167,94	2		838,58	3	
77	1429,27	1		1193,33	—		856,81	2	
78	1459,68	—		1218,72	—		875,04	1	
79	1490,09	—		1244,11	—		893,27	—	
80	1520,50	—		1269,50	—		911,50	—	
81	1550,91	—		1294,89	—		929,73	1	
71 und darüber		3	3983,71		19	20718,24		39	30662,86
Im Ganzen		165	94605,51		1853	664659,42		6329	1546888,42

Die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen bis zum Jahre 1866.

Von Regierungs-Assessor **Oskar Simon** in Osnabrück.

§ 1. Die Anfänge des Feuer-Versicherungswesens in Deutschland.

Die Anfänge des Feuer-Versicherungswesens in Deutschland reichen bis in das früheste Mittelalter zurück. Die Erkenntniß, daß der Mensch den Gefahren, welche ihm theils durch den bösen Willen und die Uebermacht Dritter, theils durch die Gewalt der Naturelemente und die Wechselfälle des Schicksals tagtäglich in mehr oder minder hohem Grade drohen, erfolgreicher gemeinsam mit Anderen denn allein, Trotz zu bieten im Stande ist, mußte schon sehr bald zu einem engeren Zusammenschluß der Einzelnen zu größeren Verbänden führen, und dies in Deutschland um so eher, als hier eine starke, das hilflose Individuum in seinem Rechte und in seiner Existenz schützende Staatsgewalt sich erst verhältnißmäßig spät entwickelt hat. In diesem Gedanken genossenschaftlicher Selbsthilfe wurzelt die germanische Bluts- und Schwurbrüderschaft, ihn verkörpern die Gilden des Mittelalters, jene „Vereine, die eine brüderliche Verbindung ihrer Mitglieder begründen und sie zur gegenseitigen, stets bereitwilligen Hilfe, zur Erreichung und Sicherung der ewigen wie der zeitlichen Wohlfahrt verpflichten sollten."[1])

In den Einrichtungen dieser Gilden nun lassen sich bereits die Keime der Versicherung gegen Unglücksfälle mannigfacher Art nachweisen. So wird in den Statuten bestimmt, daß bei Erkrankung eines Gildenbruders andere bei ihm wachen sollten; wurde ein Genosse durch Verstümmelung arbeits- und erwerbsunfähig, so nahm man sich seiner an und unterstützte ihn; starb er, so wurde für ein anständiges, christliches, möglichst feierliches Begräbniß gesorgt,[2]) fand ein Bruder den andern in Gefangenschaft oder auf dem Meere in Lebensgefahr, so war er verpflichtet, ihn mit Opferung eines Theiles seiner Güter loszukaufen oder zu retten, wofür er vom Geretteten selbst oder im Falle der Vermögenslosigkeit desselben von der Gemeinheit Ersatz erhielt; erlitt schließlich ein Genosse durch Schiffbruch oder durch Feuer großen Vermögensverlust, so bekam er einen bestimmten Beitrag zur Erleichterung seiner Lage.

In allen diesen Fällen schreiben die Gildenstatuten, zum Theil unter Festsetzung von Strafen im Falle der Nichtbefolgung, die gegenseitige Unterstützungspflicht den Genossen ausdrücklich vor und sichern somit jedem zum Verein gehörigen

---

[1]) Vgl. Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831 S. 32. — S. auch: Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, I S. 222. — Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, Breslau 1885, S. 45, 60, 66.

[2]) Vereine mit dem Zweck, ihren Mitgliedern gegen Zahlung monatlicher Beiträge eine anständige Bestattung zu sichern (Leichenvereine), gab es schon bei den Römern. Vgl. v. Hellwald, Kulturgeschichte I, 2. Aufl., S. 553.

Bruder für den Unglücksfall eine bestimmte Unterstützung gegen die Verpflichtung, daß auch er, sofern ein anderer Genossenschaftsangehöriger der Hilfe bedürftig sein sollte, ebenfalls sein Theil zur Erleichterung der Lage desselben beitrage. Hierin aber liegt die Grundidee der modernen Versicherung und zwar einer solchen auf Gegenseitigkeit.[1])

Von den auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften im heutigen Sinne unterscheiden sich diese alten Vereine allerdings noch in einem wesentlichen Punkte. Während nämlich die ersteren die Versicherung ihrer Mitglieder gegen bestimmte Gefahren zum ausschließlichen Zwecke haben, beabsichtigte der alte Gildenbund[2]) ganz allgemein die Förderung des leiblichen und geistigen Wohles seiner Mitglieder. Er umfaßte und garantirte daher die gesammte Persönlichkeit, er verband die zu ihm Gehörigen für alle Zwecke des Lebens. Die naturgemäße Folge hievon war, daß der eine hier in Frage kommende Zweig der Thätigkeit, nämlich die Versicherung, insbesondere die Feuerversicherung, weniger vollkommen ausgebildet war, als bei den heutigen Versicherungsvereinen. Leistung und Gegenleistung waren weniger abgemessen und genau bestimmt, die im Falle der Noth eintretende Unterstützung war häufig eine ungenügende, nicht immer unbedingt gesicherte, der technische Betrieb (Schätzung und Festsetzung des Brandschadens u. s. w.) fehlte vollkommen. — Außerdem wird wohl die Gilde für den vom Unglück betroffenen Bruder nur dann eingetreten sein, wenn dieser durch den Unfall in seiner ganzen Existenz bedroht erschien oder doch wenigstens ganz bedeutende Vermögensverluste erlitten hatte (Unterstützungsprinzip), während die modernen Versicherungsvereine schlechthin Ersatz des durch den Unglücksfall Verlorenen, sobald der Verlust eingetreten ist, leisten, gleichviel, ob der durch denselben Betroffene mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse dieser Beihilfe bedarf oder nicht.

Versicherungsgesellschaften im heutigen Sinne lassen sich in Deutschland erst um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, und zwar in Schleswig-Holstein, nachweisen.[3]) Um diese Zeit entstanden besondere Brandgilden, d. h. Vereine für

---

[1]) Vgl. Wilda a. a. O. S. 37—39, 123, 148. — Pappenheim a. a. O. S. 43, 329, 391, 417. — Versicherung gegen Diebstahl: ebenda S. 245.

Pappenheim geht (S. 418) so weit, daß er schon bei den Gilden eine Versicherung auf Gegenseitigkeit mit beschränktem Risiko annehmen will; unseres Erachtens genügen jedoch die von ihm beigebrachten Belagstellen zum Beweise dieser Behauptung nicht; auch meinen wir, daß eine derartige Beschränkung in der Hilfeleistung mit dem Wesen der alten Gilden nicht vereinbar gewesen wäre.

[2]) S. Gierke a. a. O. S. 1033, 1049. — Roscher, System der Volkswirthschaft II § 164.

[3]) In Island sollen bereits im 13. Jahrhundert sogenannte »Repps« (Hrepps) d. h. Versicherungsanstalten gegen Viehsterben und Feuerschaden bestanden haben. Die Brandversicherung der Reppsgenossen ersetzte drei Häuser (Gemächer) von jedes Mannes Wohnung: die Stube, das Feuerhaus und die Vorrathskammer, außerdem auch das Bethaus oder die Kirche, welche zur Wohnung gehörte. Beim Hausbrande wurde zugleich der Verlust an Kleidern und täglichen Nahrungsvorräthen ersetzt. Vgl. v. Hülsen, Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens in der Zeitschrift des kgl. preuß. statistischen Bureaus, Jahrgang 1867, Nr. 10, 11 u. 12, S. 322. — Dahlmann, dänische Geschichte II S. 281 ff. — Nach den in den Mittheilungen für öffentliche Feuerversicherungsanstalten Jahrgang 1882 S. 217 („Zur Geschichte der Feuerversicherung in Schleswig-Holstein") enthaltenen Angaben entstanden in Schleswig-Holstein um die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts folgende Brandgilden:

A. Im Herzogthum Schleswig:

1. im Jahre 1446 die Brandgilde der Dorfschaft Süderstapel,
2. im Jahre 1446 die Brandgilde der Dorfschaft Nordstapel,

den Zweck gegenseitiger Unterstützung in Brandfällen. Dieselben waren keine vollkommen freien, selbständigen Genossenschaften, sondern standen in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältniß zu einer Gemeinde, einer Mehrzahl von Gemeinden oder einer Korporation; sie können daher schon in gewissem Sinne als öffentliche Anstalten angesehen werden. In Preußen — d. h. soweit das hier behandelte Gebiet in Frage kommt — finden wir die Anfänge derartiger, halb öffentlicher, halb privater Versicherungsanstalten erst vom Anfang des siebzehnten Jahrhunderts ab und zwar in den Landgemeinden der Weichselniederung. Hier entstanden:[1])

1. Am 16. Juni 1623 die Tiegenhof'sche Brandordnung. Sie wurde von den Schulzen und Rathleuten der neun Groß-Werder'schen und anderen Ortschaften Tiegenhof'schen Amtes (Groß- und Klein-Tiegenhagen, Platenhoff, Reinerswalde, die Petershagener Felder vor dem Tiegenhoff, Pletzendorf, sowie die „Altendörfer“, „Hobbendörffer“ und „Habenhorster“) unter dem 29. Mai 1623, und zusammen mit denen aus dem Gebiete der Städte Danzig und Elbing unter dem 16. Juni 1623 mit Bewilligung aller Einwohner aufgerichtet und verwaltet. Die Entschädigungen wurden durch das Erkenntniß der Schulzen resp. Aeltesten festgestellt (Art. 6, 8, 10); diese besorgten auch die Einschreibung (Art. 13) und führten die Register (Art. 19). Es war eine freie Vereinigung der Gemeinden als solcher durch ihre Vorsteher; der Beitritt war für die einzelnen Gemeindeglieder frei. Aus der Stiftungsurkunde theilt v. Hülsen folgende Schlußworte mit:

„Vor diesem gefundenen Mittel sind wir wohl verursacht, Gott dem Allmächtigen mit unterthäniger Dankbarkeit von Herzen Lob und Dank zu sagen, weil wir durch diese kleine Handreichung vor uns und unsere Nachkommen künftiger Zeit, so man durch Feuer-Unglück möchte beschädigt werden, als zu einem versammelten und hingelegten Schatz mit freiem Herzen hinzutreten und denselben zu sich nehmen mag .... Der liebe Gott helfe, daß diese aufgerichtete Ordnung zu seines heiligen Namens Ehre und zu unseres Nächsten Beihilfe und Besten möge angefangen werden, und daß wir es auch zu unserer aller Seelenheil und Seligkeit vollbringen mögen, das wünschen wir einem Jedweden, der es von Gott bittet und begehrt von Grund unseres Herzens. Amen.“

Die Tiegenhof'sche Brandordnung erfuhr viele Kämpfe und Krisen. Sie wurde zweimal, den 9. Juni 1664, und den 22. Juli 1681 in Folge des Krieges, resp. wegen großer Wassernoth suspendirt, aber sofort für künftige Fälle wieder aufgerichtet. Revisionen der Ordnung fanden in den Jahren 1682, 1842 und 1856 statt.

---

3. im Jahre 1521 die Brandgilde der Dorfschaft Bergenhusum und Wohlde,
4. im Jahre 1600 die Brandgilde der Dorfschaft Ervede,
5. im Jahre 1603 die Brandgilde der Dorfschaft Drage;

B. Im Herzogthum Holstein:

6. im Jahre 1442 die Preetzer Brand- und Schützengilde,
7. im Jahre 1515 die Brand- und Todtengilde in Eiderstedt bei Bordesholm,
8. im Jahre 1541 die Kremper Brand- und Schützengilde,
9. im Jahre 1543 die Itzehoer liebe Frauengilde,
10. im Jahre 1578 die Neumünster'sche Brand- und Todtengilde,
11. im Jahre 1585 die Neuendorfer Gilde;

C. Für beide Herzogthümer gemeinsam:

12. Am 5. März 1691 die Schleswig-Holstein'sche Brand- und Schießgilde.

[1]) Vgl. Hülsen a. a. O. u. Jacobi, Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preußischen Staate in der Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus, Jahrgang 1862, Nr. 6.

2. Im Jahre 1637 die Nehrung'sche Brand- und Feuerordnung, welche seit ihrer ersten Festsetzung einer dreimaligen Revision unterzogen wurde. Dieselbe beginnt mit der dichterischen Vorrede:

Vereint zu einem gleichen Ziele
Wirkt Jeder hier des Andern Glück,
Und Jeder sieht mit Frohgefühle
Auf das gemeine Wohl zurück,
Und was Ein Mensch nicht wirken kann,
Das fangen wir vereinigt an.

3. Die Brandordnung für den kleinen Marienburger Werder, welche 1640 „aufgerichtet und durch die Willkür von 1669 erneuert wurde". Nach ihr erhielt der Abgebrannte: wenn alle Gebäude eingeäschert waren, für jeden Morgen seiner Besitzung 25 Mark preuß., bei theilweisem Brande nach Erkenntniß der Schulzen weniger, bei dem Verluste von Getreide und Vieh für jedes verlorene Pferd 67 Mark 10 Gr., für jede Kuh 50 Mark, für jeden Morgen 1 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Hafer u. s. w., von der ganzen Gemeine dieser Ordnung.

4. Die Kohling'sche Brandordnung für sechs benachbarte Dörfer vom Jahre 1642, welche die Zahlung fester Beiträge (20 Gr. jährlich von jeder Hube) in die Brandlade bestimmt, aus welcher der Abgebrannte für jegliche Hube 100 Mark erhält.

Bei aller Anerkennung der Vortheile, welche diese Brandgilden ihren Mitgliedern zu gewähren vermochten, leuchtet doch sofort ein, daß dieselben in Folge ihres geringen Umfangs, ihres rein lokalen Charakters einen wirklich wirksamen und zweifellos sicheren Schutz gegen die Folgen eines Brandunglücks nicht immer zu gewähren vermochten.[1]) In Folge dessen sah sich schließlich der Staat genöthigt, selbst sein Augenmerk auf eine zweckmäßige Organisirung des Feuerversicherungswesens zu richten.

Die Regierungen sorgten ursprünglich nur in sehr unvollkommener Weise für die Abgebrannten. Die gewöhnlichste Art der Hilfe war, daß die Obrigkeit den Abgebrannten schriftliche Zeugnisse über den erlittenen Brandunfall, sogenannte „Brandbriefe", aushändigte und sie damit sowohl im eigenen, wie in anderen Ländern umherschickte, um „auf den Brand zu betteln". Eine andere Art der Beihilfe war die Anordnung von Kirchenkollekten und schließlich bildeten eine nicht geringe Stütze der Abgebrannten die Vorschüsse, Steuernachlasse und Geschenke der Landesherrn.

Diese Mittel gegen die Folgen der Feuersbrünste waren selbstverständlich nicht nur in den meisten Fällen unzulänglich, sondern zum Theil auch mit volkswirthschaftlich schweren Nachtheilen für die Gesammtheit verbunden: Durch die Brandbriefe wurde das Land mit ganzen Heerden von Bettlern und liederlichen Gesindels überschwemmt; sie bürdeten den Einwohnern ungeheuere Lasten auf und beförderten in hohem Grade den Müssiggang. Zudem wurde den Abgebrannten durch die Brandbriefe wenig geholfen, einmal, weil die Unterstützung, welche doch stets nur von dem guten Willen der Gebenden abhing, in den meisten Fällen nur äußerst gering war und theilweise schon durch die mit dem Umherziehen von Ort zu Ort verbundenen Reise- und Zehrungskosten absorbirt

---

[1]) Wie wenig die Gilden in Schleswig-Holstein ihrem Zwecke genügten, erhellt aus einer Verordnung des Königs Christian von Dänemark vom Jahre 1740. Vgl. Mittheilungen, Jahrgang 1882, S. 218.

wurde, sodann aber auch, weil viele Unglückliche in Folge ihres Standes, ihres Charakters, in Folge von körperlichen Gebrechen und anderen in ihrer Person liegenden Verhältnissen sich dem bettelnden Umherlaufen nicht unterziehen konnten oder wollten.[1]) Zum Theil dieselben Unzuträglichkeiten und volkswirthschaftlichen Schäden verursachten die Kirchenkollekten und auch die Freigebigkeit des Landesherrn, welche an den vorhandenen, mehr oder minder großen zu Gebote stehenden Mitteln doch schließlich ihre Grenze finden mußte, reichte nicht hin, um die Lage der Abgebrannten wesentlich zu verbessern.

Es bedurfte jedoch erst der verheerenden Wirkungen des dreißigjährigen Krieges, ehe sich der Staat zur Ergreifung wirksamerer Schutzmaßregeln zur Verhütung der aus Brandunfällen erwachsenden volkswirthschaftlichen Gefahren entschloß. „Die ersten Keime der späteren — staatlichen — Versicherungseinrichtungen", so heißt es in einer Darstellung der königlich sächsischen Regierung über das Brandversicherungswesen,[2]) „sind auf die Zeit zurückzuführen, wo die Staatsverwaltung die Pflicht fühlte, die ungeheueren Schäden, welche der dreißigjährige Krieg dem Lande zugefügt, nach Kräften wieder zu beseitigen. Damals hatte das Räuber- und Bettlerwesen in erschreckender Weise überhand genommen und das Heer von Landläufern, Müssiggängern, Brandstiftern und Bettlern in Verbindung mit wirklichen oder vorgeblichen Brand- und anderen Verunglückten war zu einer Landplage geworden. Es galt daher zu Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen und der muthwilligen, unter allerlei Deckmänteln betriebenen Bettelei mit Nachdruck entgegenzutreten".

Einer derjenigen, die zuerst die Nothwendigkeit wirksamen staatlichen Eingreifens erkannten, war Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst; er suchte daher, wenigstens zunächst in Berlin, eine kommunale Versicherungsanstalt unter staatlicher Aufsicht zu errichten, freilich — wie wir gleich hervorheben wollen — ohne in seinen diesbezüglichen Bemühungen von Erfolg gekrönt zu sein.[3])

§ 2. Die ersten staatlichen Versuche in Preußen auf dem Gebiete des öffentlichen Feuerversicherungswesens.

Als der große Kurfürst auf die segensreichen Folgen der im Jahre 1676 gegründeten Hamburger „General-Feuerkasse" aufmerksam wurde, erließ er unter dem 12. Mai 1685 an die Bürgermeister und Rathmannen seiner Residenzstädte Berlin, Köln und Friedrichswerda folgendes Rescript:[4])

„Unseren gruß zuvor Liebe getreue, Euch wird bekannt sein, welchergestalt wir zur retabilirung deß zerfallenen handels und wandels in Unseren Landen ein General-Commercien-Collegium gnädigst verordnet und wie wir zu dessen authorisirung einigen Unserer würcklichen Geheimen Räthen in gnaden befohlen sothanen selbst beyzuwohnen, und damit alles wohl und beständig eingerichtet und dirigiret, auch daß sonderlich credit in Unsere Lande würde introduciret,

---

[1]) Vgl. P. J. Marperger, Traktat vom Brandbetteln; Krünitz, Oekonomische Encyklopädie Thl. XIII S. 158.

[2]) Abgedruckt bei L. Schmidt, Das Ganze des Versicherungswesens, Stuttgart 1871, Seite 43.

[3]) Ueber ähnliche, schon früher in Deutschland aufgetauchte Bestrebungen vgl. Bluntschli, deutsches Staatswörterbuch Bd. 11 S. 37.

[4]) Vgl. Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861 bis 1876, Berlin 1881, 3. Heft, S. 129 ff. Wir geben das Rescript wörtlich wieder, da es sich im Mylius nicht abgedruckt findet.

ingleichen das Vermögen desselben nicht an främder orts gebracht, sondern solches sicher im Lande untergebracht und sowol Creditor als Debitor desto beßer handel treiben könne, gewiße Mittel unterthänigst unmaßgeblich vorzuschlagen, wodurch solches alles werckstellig gemachet werden kann; Wann Unß dann gedachtes Collegium unter anderen Vorschlägen, und wie am besten der Credit wieder in Unsere Lande gebracht werden könne, das Exempel der hamburger Feuercassenordnung gebührendt und gehorsambst vorgestellet, auch zu dem Ende ein unvorgreiflich concept, warum solches auch in Unseren Residentz-Städten nützlich eingeführet, und, wie es am bequemsten eingerichtet werden könne, unterthänigst eingeschicket und wir dasselbe wol und practicabel, Auch Unseren Residenz-Städten und dem gantzen Lande höchst nützlich zu sein erachten, indem, wan mehrer Credit und Gelt umgehet, auch mehrere Nahrung, handel und Wandel geschafft und getrieben werden kan. Alß befehlen wir Euch gnädigst beykommendes project mit Zuziehung der Verordneten und Viergewerke wol und reiflich zu überlegen, und wan Ihr eines und anderes dem unvorgreifflich beyzufügen nützlich zu sein erachtet, so könnet Ihr solches zu Unserer ferneren gnädigsten Verordnung a dato insinuationis längstens innerhalb 4 Wochen unterthänigst einschicken. Damit auch die Einwohner Unserer Residentzien gesichert sein mögen, daß dieses zu keiner neuen Uflage, sondern einzig und allein zu conservation derselben und zur Erreichung deß obig angeführten Zwegs angesehen; Alß könnt Ihr Ihnen bedeuten, gestalt wir Euch dann vor Unß und Unsere Nachkommen bei Unserem Churf. worts gnädigst versichern, daß dieses gelt nimmer zu keinem anderen Zweg verwendet, sondern eintzig und allein zu demjenigen, wozu es gewiddemet, nützlich gebrauchet, die Einwohner auch allein die disposition jedoch unter direction oder Inspektion Unseres General Commercien Colleg haben und behalten solten. Maßen Wir Keinem gestatten werden, unter waß vor praetext es auch sey, gedachte Einwohner, sie bestehen auß Eximirten, Geistlichen oder Bürger, in solcher Verwaltung oder administration zu turbiren. Seind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cöln a. d. Spree den 12. May Anno 1685."

Auf welchen Grundlagen sich der große Kurfürst die Einrichtung dieser Feuerkasse in Berlin gedacht hat, läßt sich wohl mit unbedingter Sicherheit nicht mehr angeben, da der Entwurf — project —, welcher vorstehendem Erlasse beigegeben war, sich nicht mehr im Archive des Magistrats befindet.[1]) Wohl aber wird man sich ein ungefähres Bild dieser geplanten Organisation machen können, wenn man sich den Inhalt des in obigem Kurfürstlichen Schreiben ebenfalls erwähnten „conceptes" — „wie es am bequemsten eingerichtet werden könne" — ansieht. Dasselbe befindet sich in den Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs und lautet folgendermaßen:[2])

„Unvorgreiffliche Erinnerung, welchergestalt die Feuer-Cassen-Ordnung eingerichtet und observirt werden müsse.

1. Anfänglich und 1. wird nöthig sein, daß einige Personen von Eximirten, Magistrat und Bürgerschafft erwehlet und benennet werden, welche mit Zuziehung verständiger und unintereſsirter Maurer- und Zimmerleute in denen Residenz-Städten alle Häuser, ohne Stellen (weil solche nicht abbrennen können) werth sey, taxiren, damit niemand seyn Haus in der Cassen-Ordnung höher als es wehrt,

---

[1]) Die auf Wunsch des Verfassers vorgenommene Durchsicht der betreffenden Aktenstücke hatte leider ein negatives Resultat.

[2]) Da dieses Schriftstück, soweit uns bekannt, bisher überhaupt noch nicht veröffentlicht ist, so geben wir dasselbe ebenfalls im Wortlaut wieder. Akten Rep. 21. Nr. 24, b. 1.

einzeichnen oder einschreiben laße, geringer aber, als es taxieret ist, einschreiben zu lassen, müsse jedem unbenommen seyn, Maße demselben frey stünde, ob er nur die Hälfte oder 3 theile des wehrtes zeichnen und das übrige auff seine Gefahr nehmen wolte, unter die Helffte aber kan keiner es zeichnen oder sich versichern laßen.

2. Würde nötig seyn, einen gewißen Ort zu benennen, wo die Casse sicher stehen, und die Personen, als Deputirte, sich gestellen könnten, vor welchen ein jeglicher Eigenthümer entweder in Person oder nach dessen Belieben durch einen Gevollmächtigten, erschienen, zu welchem Ende, und damit es ordentlich zuginge, eine Straße Einwohner nach einander allein sich einfinden, und jeglicher, wie hoch er sein hauß einschreiben lassen wolte, sich erklähren, auch so hoch, als es notirt wird, das Geld zugleich, als 2 bis 3 groschen von 100 erlegen könnte.

3. Wan dieses geschehen, müßte zu deßen Beweis einem jeglichen ein Zettel oder Schein (welcher gedruckt, auch nach Belieben mit einem gewissen Stempel gestempelt werden) gegeben, und wie diese Zettel numeriret, nach der Ordnung, und zwar Straße bey Straße ins Cassenbuch vor dem darzu bestellenden Buchhalter, getragen werden.

4. Jährlich würde solche Beysteuer, und wen Gott diese Städte gnädig behütet, nur Einmahl, wen aber der Verluste des entstandenen Brandes größer als das Vermögen der Cassen, nach Befinden mit 1, 2 bis 3 auch mehrere groschen pro Cent gegeben, und zugeleget, vorher aber wohl überleget und eingetheilet; Nach verflossenen 6 Wochen a dato des entstandenen Brandes muß diese Anlage ohne einige entschuldigung erleget und gezahlet werden, oder deß er kein theil an dieser Versicherung oder assecurantz haben solte, gewärtig seyn.

5. Wird aus solcher Casse bezahlet, alles was die gedruckte Lösch-Feuer-Ordnung besaget und erfordert, der noch dieses beyzufügen, daß, wan einer oder ander beym Feuer zu Schaden geriete, billig daraus curiret und verpfleget, oder gar zu todte kommen, davon begraben, auch wan er Frau und Kinder nachlaßen sollte, eine Verehrung, nachdem das Unvermögen der Hinterbliebenen seyn wird, daraus gegeben werden müße, damit die Leute zum Löschen desto besser encouragiret sich bezeigen mögen.

6. Nach allen geschehenen Brändten sollen die Verordnete oder Deputirte von Eximirten, Magistrat und Bürgerschafft, mit Zuziehung (von) Mauer- und Zimmerleute gefodert und von Denenselben, damit kein Unterschleiff geschehe, der Brand besichtiget, auch da ein Haus nicht gantz, sondern nur zum theile abgerißen und verbrand, von Denenselben taxiret und nach solcher Taxe das Geld innerhalb Sechs Wochen unverzüglich gezahlet werden; Ist aber ein Haus gantz verbrand oder eingerißen, wird solches nach dem werth er sothanes zeichnen oder assecuriren laßen in gesetzter Zeit bezahlet, Und sonderlich wan zum exempel ein Hauß 1000 Rthl. wehrt, er aber dasselbe nur zur Hellfte zeichnen laßen, und der Schade würde nachgehends auff 700 Rthl. taxiret, so kann er nicht mehr als 350 Rthl. aus der Casse praetendiren, daß übrige aber muß er selbst zu auffrichtung solchen Baues hergeben.

7. Und damit desto beßer Unglück verhütet werde, so soll keiner befugt seyn, mit Holtz und Lehm zu bauen, sondern alles von Stein, maßen außer dem Sparrwercke und Balckon nichts im Hause von Holtze oder Lehm geduldet, sondern alles aus- und umbgerissen, und derselbe, welcher zuwieder dieser und der gedruckten Feuer- und Löschordnung gehandelt, mit einer ansehnlichen Straffe, dem Befinden nach, angesehen werden soll.

8. Wan also 8tens einer seyn abgebrandes Haus beßer und kostbarer, auch ein ander sein altes Haus umbreiset, und von neuem mit Stein, nach anleitung dieser Ordnung erbauet, oder auch dasselbe vergrößert und erweitert, so soll demselben frey stehen, sothanes Gebäude höher in die assecurantz oder Ordnung schreiben zu laßen, jedoch, daß vorhero solches von denen Verordneten und Bauleuten besichtiget und taxiret worden.

9. Dieweil auch 9. die Verordnete oder Deputirte Jährl. umbzuwechseln verlangen dürffen, alß soll von denen abgehenden die Rechnung jährlich von denen angehenden, auch wan sonst jemand von Eximirten, Magistraten und Bürgerschafft mehr als die Verordnete dabey seyn wolten, abgeleget und justificirt, auch von denen Angehenden, daß solches gebührend geschehen, und alles richtig befunden worden, attestirt werden. Zu mehrer Versicherung und Verhütung alles argwohns sollen 3 Schlüßel gemachet und jeglichem Deputato von Eximirten, Magistraten und Bürgerschafften einer gegeben werden, gedachte Casse soll auch General von allen Städten, und nicht von einer ieglichen Stadt insbesondere, oder alleyne seyn."

(Ohne Unterschrift und Datum.)

Die Antwort auf den kurfürstlichen Erlaß war eine ablehnende[1]). Der Magistrat führt in derselben aus, daß „das exempel der hamburger Feuer-Cassenordnung an diesem orte wohl nicht prasticabel, noch weniger diensahm und nützlich sein mögte;" die Bürger Berlins seien viel ärmer als die Hamburger, namentlich aber seien die Hausbesitzer so übermäßig mit Hypotheken belastet, daß sie schon Mühe genug hätten, die Zinsen für die großen Kapitalien neben den Steuern aufzubringen; eine neue, zudem noch sehr große Last „würde die arme Bürgerschafft gänzlich niederdrücken und den wenigen Kredit, den noch einige sorgfältig erhalten, gänzlich aufheben." Ferner sei „nicht wenig zu besorgen, daß mancher ruchloser Mensch nur immer sicherer werden, und, ob sein altes hauß abbrenne, sich zum Nachtheil der gantzen Stadt, wenig, in der hoffnung dafür ein neues wieder zu bekommen, bekümmern möchte, wie solches auch zu Hamburg bey der letzten Feuersbrunst . . . . die erfahrung gelehrt habe." „Durch Nachbleibung dieser Cassen-Feuerordnung werde die Bürgerschafft vielmehr conserviret und bei Credit behalten, auch werde jeder auffs Feuer gute achtung haben, und im Fall der noht fleißig zu löschen, angereitzet werden." —

Eine Antwort auf diese Vorstellung ist nicht ergangen, vielmehr scheint es, daß der große Kurfürst die Sache einstweilen auf sich habe beruhen lassen. —

Dagegen nahm sein Nachfolger, König Friedrich I., die Frage der Organisation des Feuerversicherungswesens, und zwar in großem Maßstabe wieder auf.

Unter dem 26. Januar 1701 erging die „Feuer-Ordnung auffm Lande in der Chur- und Mark Brandenburg" nebst Deklaration vom 12. Oktober 1701[2]). Während der erste Theil dieser „Ordnung" sich lediglich mit der Meidung des Brandschadens beschäftigt, handelt der zweite hauptsächlich von der Feuerversicherung.

In letzterem wird bestimmt, daß allemal eine gewisse Zahl, und zwar 6—10 Dörfer großen, mittleren und geringen Umfangs zu einer Feuersozietät vereinigt werden sollen. Entsteht in einem dieser Dörfer ein großer Brand, und wird in Folge dessen ein ganzes oder halbes Dorf oder auch ein Komplex von mehreren Höfen zerstört, so sind die anderen zur Sozietät gehörigen Ortschaften gehalten, zur Wiederaufbauung durch unentgeltliche Verabreichung von

---

[1]) Wörtlich abgedruckt in dem oben erwähnten Verwaltungsbericht der Stadt Berlin.
[2]) Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum Th. V, Abth. II, Cap. II, S. 169 ff.

Materialien und Leistung von Fuhren beizutragen. Außerdem steht ihnen frei, sich nach Befinden unter einander mit Geldbeträgen zu unterstützen, und dieselben entweder nachträglich, d. h. wenn der Feuerschade entstanden ist, unter sich aufzubringen, oder auch schon vorher nach und nach in einer Büchse, welche in der Kirche jedes Dorfes zu verwahren ist, zu sammeln. Wie viel Jeder geben will, ist in das Ermessen jedes Einzelnen gestellt, doch soll ein Hüffner jährlich mindestens 1 Groschen, ein Cossat 2 Dreyer, ein Müller und Handwerker 1 Groschen, ein Schäfer 1 Groschen, ein Hausmann oder Einlieger 6 Pfennige erlegen; — einen Schlüssel zur Büchse hat die Obrigkeit und einer der Prediger.

Ein Feuerversicherungs-Projekt in größerem Maßstabe, das die Bildung einer das ganze Land umfassenden Sozietät bezweckte, enthält alsdann das Feuer-Cassen-Reglement vom 15. Oktober 1705[1]), dessen wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

1. Mitglied der Feuerkasse kann jeder Hauseigenthümer werden; ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt.

2. Die Feuerkasse versichert Immobilien und Mobilien (Hausgeräth, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe u. s. w.).

3. Jeder Eigenthümer, der der Feuerkasse beitreten will, hat sein Gebäude in Berlin beim „Feuer-Kassen-Kollegium“, in anderen Orten bei der Ortsobrigkeit, einschreiben zu lassen. Wie hoch der Versicherungsnehmer sein Eigenthum versichern lassen will, steht ihm im Allgemeinen frei, doch beträgt die geringste Summe 50 Thaler, die höchste $^2/_3$ des durch eine Taxe zu ermittelnden Werthes der Gebäude. Das letzte Drittel soll der Eigenthümer „für sein Risiko oder Gefahr behalten, um ihn dadurch zu so viel besserer Vor- und Aufsicht zu verbinden“.

4. Die jährlich zu entrichtenden Beiträge betragen für das erste Jahr 12 Groschen für jede 100 Thaler der eingezeichneten Summe, im zweiten und dritten Jahr 6 Groschen, im vierten und fünften Jahr 4 Groschen, in dem sechsten und in den folgenden Jahren 3 Groschen. Außerdem hat jeder 6 Pfennige im ersten, 3 Pfennige in den folgenden Jahren zur Besoldung der Bediensteten zu entrichten. Wer ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstande bleibt, hat im Falle des Brandschadens nur auf die Hälfte der eingeschriebenen Summe Anspruch, wer zwei Jahre rückständig bleibt, wird ausgeschlossen.

5. Die Entschädigungssumme wird 8 Wochen nach eingetretenem Brandfall, jedoch nur unter der Bedingung gezahlt, daß das Geld zum Wiederaufbau des niedergebrannten Gebäudes verwandt wird. Bei partiellem Brandschaden wird der Schaden durch beeidigte Sachverständige des Orts abgeschätzt. — Der am Mobiliar entstandene Schaden muß durch den Eigenthümer selbst angegeben und die Richtigkeit seiner Angaben eidlich bekräftigt werden. — Vergütet wird auch der Schaden, welcher bei Löschung eines Brandes an den Nachbarhäusern (durch Einreißen, Sprengen u. s. w.) entstanden ist. Keine Vergütung erfolgt im Falle absichtlicher Brandstiftung.

6. Die einem Sozietätsmitgliede zustehenden Brandentschädigungsgelder können weder mit Arrest belegt noch konfiszirt werden.

7. Für hervorragende Hülfeleistung bei der Löschung eines Brandes, sowie für Unterstützungen an die beim Löschen Verunglückten und deren Hinterbliebene sind besondere Geldmittel vorgesehen. —

---

[1]) Mylius a. a. O., S. 173 ff.

Dieses Projekt scheint in der Ausführung auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen zu sein und im Lande, hauptsächlich wohl wegen der Höhe der Beiträge, und weil man in den letzteren nur eine neue Steuer vermuthete, wenig Anklang gefunden zu haben; wo überhaupt eine Einzeichnung der Eigenthümer stattfand, muß dieselbe wohl weit unter dem Werthe der Versicherungsobjekte erfolgt sein. — Aus diesem Grunde wurde dann auch das Reglement alsbald einer Revision unterzogen, deren Resultat das General-Feuer-Kassen-Reglement vom 1. Juni 1706 war[1]). Dasselbe unterschied sich von dem vorjährigen hauptsächlich in folgenden Punkten:

1. Die Freiwilligkeit des Beitritts wurde in Bezug auf die Immobilien aufgehoben und statt dessen der Versicherungszwang eingeführt. Nur denen von der Ritterschaft, den Administratoribus und Vorstehern der Kirchen, Schulen und Hospitäler, nicht aber auch deren Unterthanen wird die Wahl ihres Beitritts bezüglich der Rittersitze, Wohnungen, Kirchen, Schul- und Hospitalhäuser — nicht auch bezüglich ihrer in den Städten belegenen Häuser — freigestellt; machen dieselben jedoch von dieser ihrer Berechtigung Gebrauch, so haben sie im Falle des Brandschadens auf keinerlei staatliche Unterstützung, namentlich auch nicht durch Steuererlasse, zu rechnen.

2. Auf dem Lande darf der geringste Bauer sich nicht unter 50 Thlr., der bemittelte nicht unter 100 Thlr., der wohlhabende nicht unter 150 Thlr. einschreiben lassen; in den Städten beträgt die geringste Summe $^1/_3$ des Taxwerths; die höchste Versicherungssumme ist nach wie vor $^2/_3$ desselben.

3. Die künftighin halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, zu entrichtenden Beiträge werden durchweg auf 3 Groschen von 100 Thlr. der eingezeichneten Summe für das Jahr festgesetzt; der Beitrag zur Besoldung der Bediensteten beträgt 3 Pfennige.

4. Nicht vergütet wird der durch feindlichen Einfall, Streifereien und militärische Exekutionen verursachte Schaden. — Ist das Feuer durch Verschulden eines Miethers ausgebrochen, so steht der Kasse gegen den letzteren ein Regreßanspruch bis zur Hälfte der eingeschriebenen Summe zu.

5. Schließlich wird den mit der Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten betrauten Beamten (Magistraten, Kreiseinnehmern) für ihre Mühewaltung ein Betrag von 12 Groschen für jede vereinnahmten 100 Thaler zugebilligt. —

Aber auch in dieser veränderten Gestalt gelangte das Projekt nicht zur Ausführung. Die allgemeine Abneigung gegen dasselbe, die, wie es scheint, auch die Beamten erfaßt hatte, ließ sich nicht überwinden, so große Anstrengungen auch der König machte, sein Werk zu vollenden. So erließ er unter dem 12. Oktober 1706[2]) eine Verordnung, in welcher alle Unterthanen, „wes Standes, Condition und Würde sie seyend gnädigst und ernstlich verwarnt werden vor allem Censiren und opponiren gegen die Einrichtung bey unausbleiblicher harter Bestraffung"; alle Feuerkassengelder seien spätestens bis Weihnachten laufenden Jahres einzuzahlen, widrigenfalls zur Strafe der doppelte Betrag der schuldigen Summe im Exekutionsweg eingezogen werden würde. Drei Tage später, unter dem 15. Oktober 1706[3]) erging eine Zirkular-Ordre nebst fünf Beilagen an die Landräthe, in welcher denselben, „bei Vermeidung von 500 Thaler fiskalischer Strafe" anbefohlen wird, die Sache ohne den geringsten ferneren Verzug zu Stande zu

---

[1]) Mylius a. a. O. S. 176.
[2]) Mylius a. a. O. S. 191.
[3]) Mylius a. a. O. S. 181.

bringen, alle Häuser nach der beigegebenen Instruktion taxiren zu lassen und die Beiträge, eventuell im Exekutionswege, einzuziehen und bis Weihnachten laufenden Jahres abzuliefern, widrigenfalls sie für die ausstehenden Summen mit ihrem Privatvermögen verhaftet seien. — In dem Mandat vom 21. März 1708[1]) beschwert sich der König wiederholt darüber, daß alle seine die General-Land- und Stadtfeuerkasse betreffenden Verordnungen so wenig gefruchtet hätten, daß vielmehr seinen Intentionen durch heimliche und öffentliche Machinationen entgegengearbeitet werde. Es folgen dann noch die Verordnungen vom 15. Juni 1708,[2]) vom 31. August 1708,[3]) vom 12. Dezember 1708,[4]) vom 20. März 1709[5]) und vom 28. März 1710,[6]) durch welche theils einzelne Bestimmungen des Reglements modifizirt, theils aber und hauptsächlich die endliche Ausführung des Projekts durch fortwährende Androhung von Geldstrafen bei Nichtbefolgung der bezüglichen Bestimmungen erzwungen werden sollte. Indessen umsonst: trotz aller Bemühungen scheiterte die Verwirklichung des Planes an dem nicht zu brechenden aktiven und passiven Widerstand der Bevölkerung und der Behörden, so daß sich schließlich der König zum Erlasse der Verordnung vom 17. Januar 1711[7]) genöthigt sah, wodurch die Feuerkasse aufgehoben wurde. — Damit stand er aber nun nicht auch gänzlich von seinem Vorhaben ab, seinem Volke die Wohlthaten eines geordneten Feuerversicherungswesens zu verschaffen. Er suchte nur sein Ziel auf anderem Weg zu erreichen, und zwar durch Gründung vieler kleinerer Sozietäten in Stadt und Land. So erforderte denn auch der die Feuerkasse aufhebende Erlaß gleichzeitig Vorschläge darüber, „ob nicht in jedem Kreise, Distrikt und Stadt eine besondere Kasse anzulegen sei, daraus denen Abgebrannten einiger Zuschub widerfahren könne, damit Wir umb keinen Beytrag deshalb mögen behelligt werden."

Diese, übrigens, wie wir gesehen haben, schon vom großen Kurfürsten verfolgte Idee fand im Lande mehr Anklang, und so ging man denn nach Eingang der erforderten Berichte mit der Gründung von lokalen Versicherungsanstalten vor. In der Folge entstanden nun zahlreiche Sozietätsverbände von verschiedenem Umfange, mit verschiedenen den einzelnen Wünschen und Bedürfnissen möglichst Rechnung tragenden Einrichtungen. Den Anfang machte die Stadt Berlin mit dem „Reglement wegen der in Berlin aufgerichteten Sozietät zur Ersetzung eines entstehenden Feuerschadens" vom 29. Dezember 1718.

§ 3. Das Immobiliar-Feuerversicherungswesen in der Zeit vom Jahre 1718 bis zum Jahre 1836.

Die Nachrichten über die Entwicklung und Gestaltung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen im vorigen Jahrhundert sind außerordentlich dürftig. Möglich, ja wahrscheinlich ist, daß noch sehr viel Material in den Aktenstücken verborgen liegt, das nur noch der Sichtung und Veröffentlichung harrt; zur Zeit sehen wir uns leider darauf beschränkt, die in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates ergangenen Reglements ihrem Datum nach anzugeben und demnächst die in denselben zum Ausdruck gelangten hauptsächlichsten Grundsätze übersichtlich zusammenzustellen, dabei müssen wir übrigens noch bemerken,

---

[1]) Mylius a. a. O. S. 213.
[2]) Mylius a. a. O. S. 217.
[3]) Mylius a. a. O. S. 227.
[4]) Mylius a. a. O. S. 229.
[5]) Mylius a. a. O. S. 231.
[6]) Mylius a. a. O. S. 235.
[7]) Mylius a. a. O. S. 235.

daß das nun folgende Verzeichniß der einzelnen Reglements keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch machen kann; auch hier bleiben noch viele Lücken auszufüllen, vielleicht manche Irrthümer zu berichtigen.

A. Verzeichniß der in den Jahren 1718 bis 1836 in Preußen ergangenen Feuersozietäts-Reglements.

I. Brandenburg.

1. Reglement für die Residenzien zu Berlin vom 29. Dezember 1718, revidirt den 1. Mai 1794.[1])

2. Chur- und Neumärkisches Städte-Feuer-Sozietäts-Reglement, reformirt durch das Reglement vom 30. Mai 1800; dazu Regulativ für die Taxanten vom 26. August 1806, ferner Verfügung über den Vorspann der Direktoren vom 27. Februar 1811.

3. Der Allerhöchste Erlaß vom 21. Dezember 1763 verfügt, daß auf dem platten Lande in jedem Kreise der Churmark eine Feuersozietät nach gewissen Principiis etabliret und alle Vorwerker und Amtsgebäude bei derselben eingeschrieben werden sollen. Durch den Rezeß der kurmärkischen Stände vom 25. Juli 1765 wurde demnächst die Vereinigung aller Kreissozietäten der Churmark in eine Provinzial-Sozietät für's platte Land herbeigeführt. Eine Revision dieses Rezesses erfolgte durch den Rezeß vom 11. April 1771, eine nochmalige Revision durch das Reglement vom 18. Dezember 1824.

4. Rezeß der Neumärkischen Stände vom 30. November 1777 für das platte Land der Neumark, revidirt durch den „Land-Feuersozietätsrezeß und das Reglement für die Neumark, das Land Sternberg und die vereinigten Creyse Crossen, Züllichow und Cottbus vom 19. September 1802, nochmals revidirt durch das Reglement vom 29. August 1825.[2])

II. Preußen.

1. Reglement der Feuersozietät zu Königsberg vom 25. Juli 1723, revidirt unter dem 1. August 1769 (vgl. unten Nr. 5).

2. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1768[3]) bestätigt die ständischen Rezesse über die Errichtung von 6 Feuersozietäten fürs platte Land von Ostpreußen.

3. Reglement für die Domänen-Feuersozietät im Königreich Preußen vom 13. November 1770.

4. Die Sozietäten zu 2 und 3 wurden verschmolzen durch das Reglement der vereinigten Landfeuersozietät der ostpreußischen Landschaft vom 27. September 1808, bestätigt unter dem 22. April 1809; dazu Kabinets-Ordre vom 18. März 1819.

5. Durch Verfügung der königl. Westpreußischen Kriegs- und Domänenkammer vom 16. Mai 1774 wurde die Gründung einer besonderen Feuersozietätskasse in Elbing angeordnet,[4]) der das Reglement der Stadt Königsberg vom 1. August

---

[1]) Ueber die Entwicklung der Berliner Feuersozietät vgl. den schon zitirten Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin.

[2]) Abgedruckt in Nr. 51 des Amtsblatts der königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

[3]) Nach Hülsen 1769.

[4]) Acta des Magistrats der Stadt Elbing Litt. D. F. 332 Sekt. I Nr. 5. Diese dem Verfasser zur Benützung bereitwilligst überlassenen Akten enthalten auch interessante statistische Daten über die Entwicklung dieser Sozietät in den Jahren 1775—1824; der durchschnittliche Beitrag in 30 Jahren betrug 8 Sgr. 8²/₃ Pf.

1769 zu Grunde gelegt werden sollte. Ein besonderes Reglement für die Feuersozietät in Elbing erging unter dem 24. Januar 1826.

6. Reglement für die Feuersozietät des platten Landes von Westpreußen vom 27. Dezember 1785.

7. Reglement der Feuersozietät des Adels von Westpreußen vom 24. Oktober 1789.[1])

8. Reglement für die Stadt Thorn vom 31. Oktober 1821.

III. Pommern.

1. Reglement für die Feuersozietät der Pommerschen Städte vom 7. November 1720.

2. Reglement für die städtische Feuersozietät in Stettin vom 18. November 1722.

3. Feuersozietäts-Reglement für die Stadt Stralsund vom 26. Juli 1771.

4. Reglement für die Neuvorpommersche Feuerversicherungssozietät vom 9. Dezember 1776.

IV. Sachsen.

1. Feuersozietät für die Ritterschaft des Fürstenthums Halberstadt vom Jahre 1719, bestätigt durch das Domkapitel 1738.

2. Reglement für die Städte des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohnstein vom 19. September 1732.

3. Reglement für das platte Land der Grafschaft Hohnstein vom 12. August 1756.

4. Reglement für das platte Land des Fürstenthums Halberstadt vom 8. Oktober 1770.

5. Städte-Feuersozietäts-Reglement für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld vom 20. Januar 1721.

6. Durch Mandat vom 5. April 1729 wurde im Kurfürstenthum Sachsen die Errichtung einer Allgemeinen Brandkasse angeordnet; eine Umgestaltung derselben fand statt in Folge der Mandate vom 10. November 1784 und 4. November 1786.

7. Reglement für die Feuersozietät im Fürstenthum Querfurt 1748.

8. Feuersozietäts-Reglement für die drei Kreise des Herzogthums Magdeburg:[2])

a) den Holzkreis vom 24. April und 30. Juni 1755;

b) den Saalkreis und die Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit vom 25. August 1755;

c) die Jerichow'schen und den Luckenwalder Kreis vom 17. Oktober 1755.

Diese drei Feuersozietäten wurden durch den Rezeß vom 26. September 1789, bestätigt unter dem 8. Dezember 1789 zu einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das platte Land des Herzogthums Magdeburg vereinigt; hierzu die Reglementsnachträge vom 28. Mai 1804, 6. November 1808 und 28. September 1810.

9. Statuten für die Wische-Feuersozietät vom 27. November 1810.

---

[1]) Dieses Reglement ist in Bd. II S. 307 ff. des Westpreußischen Provinzialrechts, herausgegeben von v. Vegesack, abgedruckt.

[2]) Vgl. Geschichte der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät, gedruckt bei E. A. Eyrand in Neuhaldensleben.

V. Westfalen.[1])

1. Reglement für die Städte der Grafschaft Mark vom 1. Mai 1722 (zugleich auch für die Städte des Herzogthums Cleve s. u. VI. 1); erneuert unter dem 1. April 1798, nochmals revidirt und auch auf die Stadt Soest ausgedehnt unter dem 26. Mai 1801.

2. Feuersozietäts-Reglement für die Soester Behörde vom 19. November 1766 (siehe 1).

3. Feuersozietäts-Reglement für das platte Land der Grafschaft Mark vom 19. Februar 1767.

4. Feuersozietäts-Reglement für das platte Land des Kreises Altona vom 17. November 1772.

5. Reglement für die Freigerichte Bodelschwing und Mengede vom 19. November 1773.

6. Reglement für den Wetterschen Kreis vom 25. November 1773.

7. Reglement für die Städte-Feuersozietät des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1723.

8. Reglement für das platte Land der Aemter Sporenberg und Ravensberg vom 28. Mai 1749, durch königl. Verordnung vom 28. April 1767 auch auf die neu errichteten Sozietäten des platten Landes des Fürstenthums Minden, des Ravensbergischen Amtes Vlotho und der Grafschaften Tecklenburg und Lingen ausgedehnt.

9. Brandversicherungsgesellschaft zu Münster, erzbischöfliches Edikt vom 15. April 1768.

10. Feuersozietäts-Reglement für das Fürstenthum Paderborn vom 21. März 1769.

11. Brandsozietäts-Ordnung für das Herzogthum Westfalen vom 20. Juni 1778, nebst erläuternden Verordnungen vom 14. Mai 1808 und 4. April 1818.

VI. Rheinprovinz.[2])

1. Reglement vom 1. Mai 1722 für die Städte des Herzogthums Clève (und der Grafschaft Mark).

2. Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Cleve vom 13. März und 17. August 1767.

3. Feuersozietäts-Reglement für das platte Land des Fürstenthums Moers vom 8. Juli 1768.

Die jetzige Rheinische Provinzial-Feuersozietät ist hervorgegangen aus der:[3])

4. Bergischen Feuer-Versicherungs-Sozietät, welche am 26. September 1801 für das ehemalige Herzogthum Berg ins Leben gerufen wurde und nicht allein die eigentlichen Bergischen Landestheile umfaßte, sondern ihre Wirksamkeit auch auf die linksrheinischen Theile der jetzigen Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen ausdehnte. Demnächst wurde sie als förmliche Brandversicherungsanstalt für die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf organisirt und von der königlichen Regierung zu Düsseldorf verwaltet. — Einen weiteren Bestandtheil der jetzigen Rheinischen Provinzial-Feuersozietät bildet

---

[1]) Die Geschichte der westfälischen Sozietät bis zum Jahre 1863 ist im 1. Jahrgang der Mittheilungen f. d. öffentl. Feuervers.-Anstalten S. 54 f., 57 dargestellt; eine weitere geschichtliche Arbeit ist aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Anstalt zu erwarten.

[2]) Vgl. Seul, Die Rheinische Provinzial-Feuersozietät nach 50jähriger Wirksamkeit, Düsseldorf 1886, ferner im 2. Jahrgang der Mittheilungen S. 69 ff.

[3]) Vgl. Seul a. a. O. S. 5.

5. die Fürstlich Nassau-Using'sche Brandassekuranz, welche am 17. Januar 1806 gegründet und durch Nachtrag vom 17. März 1808 weiter ausgebildet wurde. Sie galt in den an Preußen abgetretenen Nassauischen und Siegen'schen Landestheilen, welche im Beginn des Jahres 1816 von der königlichen Regierung zu Ehrenbreitstein zu einer besonderen Brandassekuranz vereinigt wurden.

VII. Schlesien.

1. Reglement für das platte Land der Provinz Schlesien vom 24. November 1742 nebst Deklaration vom 19. Februar 1743. Vgl. 4.

2. Reglement für die Feuersozietät der Stadt Breslau vom Jahre 1748.

3. Feuersozietäts-Reglement für die übrigen Städte Schlesiens vom Jahre 1748.

4. Reglement für das platte Land von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 8. Mai 1791.

Im Markgrafenthum Oberlausitz bestand lange Jahre eine sogenannte „Wurzelkasse".[1])

VIII. Posen.[2])

1. Reglement für die Städte-Feuersozietät vom 21. April 1803.

2. Reglement für die Feuersozietät des platten Landes vom 9. Juni 1804.

Diese beiden Reglements wurden nach der französischen Okkupation Seitens der herzoglich Warschauischen Regierung abgeändert durch

3. das die Städte und Dorfschaften zusammenfassende Reglement vom 4. Juni 1807.

IX. Hohenzollern.

Brandversicherungsordnung für das Fürstenthum Sigmaringen vom 10. April 1808.

Neben diesen Feuersozietäten, welche ihrer ganzen Verfassung nach unzweifelhaft als öffentliche Anstalten anzuerkennen sind, bestanden noch zahlreiche andere kleinere, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Versicherungs-Verbände, welchen man theilweise, wie wir schon oben zu erwähnen Gelegenheit hatten, wegen ihrer durch kommunale Obrigkeiten geleiteten Verwaltung den Charakter öffentlicher Anstalten wohl nicht gut schlechthin absprechen kann, die aber doch mehr als Privat-Versicherungsvereine anzusehen und demgemäß auch in Verbindung mit diesen zu behandeln sind.[1])

B. Hauptinhalt der Reglements.

Wir stellen nun in Folgendem die Hauptgrundsätze, welche in den eben angeführten Reglements sich vertreten finden und die daher das Immobiliar-Feuerversicherungswesen während der in diesem Paragraphen behandelten Periode kennzeichnen, kurz zusammen:[2])

---

[1]) Schultz, Die kommunalständische Verfassung und Verwaltung des preuß. Markgrafenthums Oberlausitz, Görlitz 1870.

[2]) Zur Geschichte des öffentlichen Feuersozietätswesens in der Provinz Posen vgl. Mittheilungen, 2. Jahrgang S. 127 ff.

[3]) Auch in den Veröffentlichungen in der Zeitschrift des königl. preuß. statist. Bureaus werden diese Versicherungssozietäten unter der Rubrik: „Gegenseitige Privat-Versicherungsvereine" aufgeführt.

[4]) Vgl. Krünitz, Oekonomische Encyklopädie, Bd. XIII, S. 158 ff.

1. Die Sozietäten sind auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Genossenschaftsverbände, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welchen also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet.

2. In Bezug auf ihren Umfang zerfallen die Sozietäten in solche, welche sich nur auf das Gebiet einer einzelnen größeren Stadt beschränken, ferner in solche, welche mehrere Städte mittlerer Größe umfassen, und schließlich in solche, welche ihre Wirksamkeit auf die kleinen Landstädte und das platte Land erstrecken; daneben finden sich einzelne ständische Bildungen. — Während im Anfang dieser Periode eine Vorliebe für kleinere Sozietäten herrschte, machte sich am Ende derselben ein Streben nach größerer Zentralisation geltend; so wurde z. B. durch den Rezeß der churmärkischen Stände vom Jahre 1765 die Vereinigung aller Kreissozietäten der Kurmark zu einer Provinzialsozietät herbeigeführt; durch den Rezeß vom 26. September 1789 wurden die drei Kreissozietäten des Herzogthums Magdeburg zu einer Gesammtsozietät verschmolzen. — In ihrem Wirken waren die Sozietäten nicht ausschließlich auf das Gebiet, welchem sie zunächst dienen sollten, beschränkt, vielmehr war ihnen theilweise gestattet, auch in fremdes Gebiet überzugreifen. So war es gemäß § 7 des Reglements der Provinzialsozietät für das platte Land der Churmark erlaubt, „einen oder den anderen Gutsherrn aus einer benachbarten Provinz zu immatrikuliren".

3. Ein Zwang zum Beitritt findet sich zwar in vielen Fällen, doch lange nicht bei allen Sozietäten. Die Perioden, in denen der Ein- und Austritt statthaft ist, sind bei den einzelnen Sozietäten sehr verschieden normirt: in den meisten herrscht die Jahresperiode vor; doch finden sich auch Quartal-, Semester-, dreijährige, fünfjährige Perioden. — Hie und da findet sich die Bestimmung, daß Theilnehmer, die einen Brandunfall erlitten und die ihnen gebührende Entschädigung erhalten haben, alsdann noch mehrere Jahre bei der Sozietät verbleiben müssen.

4. Die Bestimmung der Höhe der Versicherungssumme ist theils in das Belieben der Versicherten gestellt, dergestalt jedoch, daß sie nie den „wahren Werth" der Gebäude übersteigen darf, theils erfolgt dieselbe auf Grund einer von der Obrigkeit aufzunehmenden Taxe. Die spätere Veränderung, Vergrößerung oder Verringerung ist zuläßig, jedoch behufs Vermeidung von Verwirrungen meist nur zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahre, in der Regel im Laufe des Monats Januar. — Nach der Höhe der Versicherungssumme richten sich die Beiträge, welche nach entstandenem Brandschaden und nach Feststellung der dem Abgebrannten zu zahlenden Entschädigung auf die einzelnen Mitglieder repartirt werden. Ist die aufzubringende Entschädigungssumme sehr groß, so kann dieselbe, „damit es denen Gering-Vermögenden nicht zu schwer falle", statt auf einmal in zwei Raten erhoben werden. Die Beiträge sind pünktlich behufs Vermeidung der Exekution zu zahlen. —

Bei manchen Sozietäten, namentlich in Schlesien, werden statt der Geldbeiträge Naturalien geliefert. Die Sozietätsmitglieder sind hier verpflichtet, dem Abgebrannten Beihilfe durch Hand- und Spanndienste zu leisten, ihm eine gewisse Menge Stroh unentgeltlich, das Saat- und Brodkorn vorschußweise zu liefern und eventuell ihm auch seine Aecker umsonst zu bestellen.

5. Nach vorgefallenem Brande wird der Brandschaden zunächst durch die Obrigkeit, meist unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt und die Entschädigungssumme, in der Regel ohne Rücksicht auf die Höhe der eingetragenen

Versicherungssumme[1]) und nur zum Wiederaufbau des abgebrannten Hauses ausbezahlt. Vergütet wird auch derjenige Schaden, welcher bei Löschung eines Brandes an den benachbarten Gebäuden, Gärten u. s. w. entstanden ist, sowie die zur Reparatur bezw. Neuanschaffung beschädigter Löschgeräthe nothwendige Geldsumme. — Im Falle Blitzschlags wird bei einigen Sozietäten schlechthin, bei andern nur dann, wenn der Blitz gezündet hat, Entschädigung geleistet. Kriegsschäden werden bald gar nicht, bald nur unter Bedingungen vergütet.

Zur vorschußweisen Berichtigung der festgestellten Entschädigungssummen ist zuweilen ein „Bestandskapital", „eiserner Bestand" vorgesehen.

6. Die Aufsicht über die Sozietäten üben meist die königl. Kriegs- und Domänenkammern aus. Die Verwaltung ist möglichst einfach und billig eingerichtet: An der Spitze steht der Feuersozietätsdirektor, im Uebrigen werden die Geschäfte von Verwaltungsbeamten (Landräthen, Magistrats-, Steuerbeamten) in der Regel nebenamtlich gegen geringe Entschädigung wahrgenommen.

Alle die Feuersozietät betreffenden Brief- und Geldsendungen sind, sofern nicht ein spezielles Privatinteresse vorliegt, portofrei.

7. Endlich enthalten fast alle Reglements in mehr oder minder großem Umfange Bestimmungen, welche sich nicht sowohl auf das Feuerversicherungswesen, als vielmehr auf die Feuerpolizei beziehen, so z. B. über die Aufsicht und Instandhaltung der nöthigen Feuerlöschgeräthschaften, über die feuersichere Bauart, über die Instandhaltung der Brunnen und anderer öffentlicher Wasserbehältnisse u. s. w. Außerdem sind Prämien für Neuanschaffung von Löschgeräthen und für besonders rasche und wirksame Hilfe beim Löschen eines Brandes vorgesehen.

Wir haben im Vorhergehenden lediglich die auf öffentlichrechtlicher Grundlage beruhenden Immobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften besprochen. Sie sind es auch, welche in dieser Periode noch ziemlich unbeschränkt das gesammte Gebiet der Immobiliar-Feuerversicherung beherrschen. Zwar gab es schon damals, wie wir schon oben erwähnten, zahlreiche „gegenseitige Privatversicherungsanstalten"; dieselben hatten jedoch durchweg bei ihrem rein lokalen Charakter eine nur untergeordnete Bedeutung. Die Versicherungsaktiengesellschaften aber waren überhaupt erst im Werden begriffen; sie beginnen erst nach dem Jahre 1836 größeren Einfluß zu gewinnen und mit den öffentlichen Sozietäten in erfolgreiche Konkurrenz zu treten. — Aus diesem Grunde ziehen wir es vor, das gesammte Privatversicherungswesen unten im Zusammenhang zur Darstellung zu bringen.

§ 4. Das auf öffentlichrechtlicher Grundlage organisirte Immobiliar-Feuerversicherungswesen in der Zeit vom Jahre 1836 bis zum Jahre 1866.

Wie auf allen Gebieten der Verwaltung, so begann auch auf dem des Feuerversicherungswesens in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts eine große reformatorische Thätigkeit. Die nunmehr in großer Anzahl wirkenden Sozietäten hatten zwar Großes geleistet, indem sie den Gedanken der Immobiliar-Feuerversicherung in Preußen zuerst in vollkommenerer Weise verwirklicht und in allen Gegenden der Monarchie heimisch gemacht hatten; indessen waren doch bei allen

[1]) Anders nach dem Feuersozietäts-Reglement für die Neumark von 1802, welches bestimmt, daß der Kreisdirektor festzustellen habe, „ob der Schade über oder unter der Hälfte der Eintragungssumme beträgt"; im letzteren Falle wird die halbe, im ersteren die ganze Eintragungssumme vergütet.

diesen Anstalten mit der Zeit in mehrfachen Beziehungen Mängel hervorgetreten, deren Abstellung im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung dringend nothwendig erschien. Das Ergebniß der auf die Reform der Feuersozietäten gerichteten Untersuchungen wurde zunächst zusammengefaßt in einer ministeriellen „Denkschrift, das Feuerversicherungswesen betreffend", welche im Jahre 1829 nebst den Entwürfen eines „Allgemeinen Feuersozietäts-Reglements für die königl. preuß. Staaten" und eines „Provinzial-Feuersozietäts-Reglements" den Landständen zur Begutachtung vorgelegt wurde.[1])

In dieser Denkschrift werden als die Hauptmängel der damals thätigen Feuersozietäten folgende hervorgehoben:

1. Es fehlt an einem die Rechtsverhältnisse der Sozietäten im Allgemeinen regelnden gemeinsamen Recht. „Als jene Sozietäten", so heißt es in der Denkschrift, „allmälig entstanden, war für die daraus hervorgehenden sehr eigenthümlichen Verhältnisse im gemeinen Recht, die ganz allgemeinen Sozietätsgesetze ausgenommen, nicht gesorgt und konnte nicht gesorgt sein. Die Sozietäten mußten sich also ihr Recht bis auf die ersten Fundamente hin mittelst ihrer Reglements gewissermaßen selbst schaffen, und begreiflicherweise ist dies nicht allein überall sehr unvollständig und, da die Grundsätze selten klar und rein aufgefaßt wurden, durchaus ungenügend geschehen, sondern es mußte auch von Sozietät zu Sozietät eine Verschiedenheit des Rechts entstehen, die keineswegs innere Gründe in der Natur des Verhältnisses hatte, sondern sich nach der mehreren oder minderen Unvollkommenheit der Einsichten zufällig bildete."

2. Es waren allmählich, aus sehr zufälligen Veranlassungen, so viele und zum Theil nothwendigerweise so kleine Sozietäten entstanden, daß diese Zersplitterung allen zusammen schadete und es unter ihnen nur zu viele gab, die erheblichen Unfällen durchaus nicht gewachsen waren und die gewünschte und beabsichtigte Sicherheit und Zuverlässigkeit der vertragsmäßigen Leistungen und Zahlungen an diejenigen, welche Brandschaden erleiden, keineswegs gewähren konnten.

3. Die Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten war eine höchst verschiedene und, wenn auch bei einzelnen Sozietäten im Ganzen gut, wohlfeil und zweckmäßig, so doch auch bei vielen anderen sehr unvollkommen ausgefallen.

4. Besonders aber war fast in keiner einzigen bisherigen Sozietät auf die so sehr verschiedenen Grade der Feuersgefahr, welcher ein Gebäude im Vergleich zum anderen nach Verschiedenheit seiner Lage und Konstruktion oder aus anderen Ursachen ausgesetzt ist, Rücksicht genommen, und es haben daher nothwendig bei den überall gleichen Beiträgen zu den Sozietätsfonds die Leistungen vieler Theilnehmer in das augenscheinlichste Mißverhältniß zu den ihnen gewährten Vortheilen kommen müssen. —

Zur Abstellung dieser Mängel schlug die Denkschrift vor:

1. Für alle Sozietäten tritt ein „Allgemeines Feuersozietäts-Reglement" als „Grundgesetz" in Kraft, welches die allen Sozietäten gemeinsamen Bestimmungen und Rechtsgrundsätze enthält.

2. Unter Auflösung aller übrigen auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Sozietäten soll künftig in jeder Provinz nur Eine Sozietät bestehen bleiben, für welche neben dem Allgemeinen Feuersozietäts-Reglement, welches eben seiner Allgemeinheit wegen nur die Natur eines Subsidiargesetzes erhalten kann und soll, ein Provinzial-Reglement in Kraft tritt, „in

[1]) Vgl. Mittheilungen, Jahrgang 1883 S. 125: „Zur Geschichte der Reform der öffentlichen Feuersozietäten in den Jahren 1829—1837."

welchem es vornehmlich auf die Geltendmachung derjenigen Interessen abgesehen ist, die durch Lokalitäten und Provinzialverhältnisse begründet werden".

3. Um die Verschmelzung der verschiedenen Sozietäten und die Feststellung der Provinzial-Reglements nach einheitlichen Grundsätzen herbeizuführen, werden zunächst die in jeder Provinz vorhandenen Sozietäten und deren Reglements einer allgemeinen Revision unterworfen. —

Diese aus einem Gusse geplante Reform ist, wie wir gleich hervorheben wollen, nicht gelungen. Die in den einzelnen Provinzen bestehenden Verhältnisse waren zu verschieden, die Wünsche der Interessenten zu mannigfacher Art, als daß sich eine so völlig gleichartige Regelung dieser Materie für die gesammte Monarchie hätte durchführen lassen. Theils zähes Festhalten an dem geschichtlich Gewordenen und Gewohnten, theils auch wohl die mehr oder weniger geringe Geneigtheit der Betheiligten, sich und ihre vermeintlichen Interessen dem allgemeinen Wohle zu opfern und die in Folge dessen nothwendig gewordenen langwierigen Verhandlungen mögen ihr gut Theil dazu beigetragen haben, daß diese durchgreifende Neugestaltung des öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungswesens nicht zu Stande kam. Immerhin ist der Erfolg dieser reformatorischen Bestrebungen für das Gedeihen und die ersprießliche Fortentwicklung der Sozietäten ein ganz hervorragender gewesen.

Wenn auch davon Abstand genommen werden mußte, das „gemeine Recht der Feuersozietäten" in einem Allgemeinen Feuersozietäts-Reglement zusammenzustellen, man vielmehr, zum Theil auch aus praktischen Gründen, sich dazu entschloß, für jede Sozietät ein vollständiges Reglement aufzustellen, welches alle Vorschriften, sowohl die allgemeinen, als auch die besonderen der betreffenden Sozietät eigenthümlichen enthielt, so sind doch in den demnächst ergangenen revidirten Reglements die Hauptgrundsätze im Wesentlichen die gleichen; namentlich haben die Bestimmungen, welche nach der ursprünglichen Absicht als „Grundgesetz" im Allgemeinen Feuersozietäts-Reglement Aufnahme finden sollten, auch in den neuen Reglements fast durchweg ihre Stelle gefunden. Es gehören hieher die Grundsätze über die Aufnahmefähigkeit der Mitglieder, über Eintritt und Austritt derselben, über die Höhe und Feststellung der Versicherungssumme, über die Normirung der Beiträge unter Berücksichtigung der verschiedenen Feuergefährlichkeit der Gebäude (Klassifizirung) und endlich über die Auszahlung der Entschädigungsgelder.

Außerdem gelang es zwar nicht, durchweg, wie ursprünglich beabsichtigt worden, für jede Provinz, unter Aufhebung aller andern, nur Eine Sozietät zu schaffen, vielmehr hat man, außer in Posen, Westfalen und der Rheinprovinz, überall mehrere Sozietäten bestehen lassen, beziehungsweise neu errichten müssen, indessen ist die Anzahl der Sozietäten im Ganzen durch die Reform doch wesentlich vermindert worden; die neu geschaffenen oder revidirten Anstalten sind im Vergleich zu früher bedeutend kräftiger und lebensfähiger geworden.

Freilich hat das nur ganz allmälige Fortschreiten in der Revision der alten Reglements zur naturgemäßen Folge gehabt, daß, noch ehe die Reform nur halb beendet war, — ganz ist dies heute noch nicht der Fall — die bereits revidirten Reglements auf Grund der inzwischen gesammelten neuen Erfahrungen wieder einer Prüfung unterzogen, mit neuen Nachträgen versehen und zum Theil nochmals gänzlich neu redigirt werden mußten. Namentlich hatte sich im Konkurrenzkampf mit den privaten Anstalten die Nothwendigkeit herausgestellt, den wechselnden Bedürfnissen der Versicherungsuchenden mehr als bisher Rechnung zu tragen und deshalb manche Bestimmungen, besonders diejenigen über die Abschätzung, die Klassifizirung und die Geschäftsführung, aus den nur mit Aller-

höchster Zustimmung zu ändernden Reglements auszuscheiden und in eine ohne große Schwierigkeiten und Umständlichkeiten auf Grund gesammelter Erfahrungen stets umzugestaltende „Verwaltungsordnung“ zu verweisen.

So ist es denn natürlich, daß die am Schlusse unserer Periode in Gültigkeit befindlichen Reglements wieder zahlreiche Verschiedenheiten aufweisen: wir finden solche, die überhaupt noch nicht revidirt sind, die also in ihrer ursprünglichen Fassung noch fortbestehen, solche, die bereits revidirt sind und seitdem wenigstens wesentliche Aenderungen nicht mehr erfahren haben, schließlich aber auch viele, an denen nicht nur einmal, sondern bereits verschiedentlich neu revidirt und redigirt worden ist. Dennoch aber wird man dem Urtheil Jakobi's [1]) über die damalige Reform beipflichten können, welches dahin geht, daß durch dieselbe „das Immobiliar-Feuerversicherungswesen aus der Zersplitterung und Verwirrung ganz verschiedenartiger und vielfacher unzweckmäßiger Einrichtungen und Bestimmungen hervorgezogen und nicht nur unter ein gleiches Recht gestellt, sondern auch auf eine, den Zielen, den Mitteln und der Ausführung nach wesentlich einheitliche und im Vergleich zu den früheren Zuständen rationellere Grundlage gebracht ist.“

Es dürfte sich daher empfehlen, die leitenden Grundsätze, welche in dem öffentlichen Feuerversicherungswesen seit dem Jahre 1836 sich vertreten finden, übersichtlich zusammenzustellen. Es sind dies im Wesentlichen folgende:

1. Jede Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, [2]) und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb ihres Bezirks belegen sind. In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung und ohne Rücksicht auf den Stand und die sonstigen persönlichen Verhältnisse ihres Besitzers zur Aufnahme geeignet sind. Doch ist gestattet, besonders feuergefährliche Gebäude (z. B. Pulvermühlen) von der Theilnahme entweder gänzlich auszuschließen oder doch nur unter besonderen Beschränkungen und erschwerenden Bedingungen zuzulassen. — Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

2. Ein Beitrittszwang findet nicht statt, vielmehr steht Jedem frei, seine Immobilien bei Privatanstalten zu versichern. Indessen darf kein Gebäude, welches anderswo schon versichert ist, bei der Sozietät weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Sozietät bereits versichert ist, auf irgend eine Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden.

3. Der Eintritt und Austritt, die Erhöhung oder Erniedrigung (letztere vorbehaltlich der Rechte der Hypothekengläubiger) der Versicherungssumme kann in der Regel jederzeit stattfinden; doch sind in allen Fällen die vollen Beiträge für die laufende Hebeperiode zu bezahlen.

4. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Bestandtheile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer beschädigt werden können, niemals übersteigen; jedoch ist dieselbe von einzelnen Sozietäten auch auf ein geringeres Maximum festgestellt worden. — Um für die stete Angemessenheit der Versicherungssumme eine Gewähr zu haben, sind Revisionen der versicherten Gebäude vorgesehen.

---

[1]) Zeitschrift des königl. statist. Bureaus, Jahrgang 1862 S. 123, 124.

[2]) Die Mobiliar-Versicherung wurde den Sozietäten erst am Schlusse dieser Periode gestattet, um sie den privaten Anstalten gegenüber konkurrenzfähiger zu machen; so der westfälischen 1863, der Landfeuersozietät für die Neumark, für das Herzogthum Magdeburg und für die rheinische Provinzial-Feuersozietät 1864, für die altpommer'sche Städte- und die Oberlausitzer Sozietät 1865.

5. Die versicherungsfähigen Gebäude werden mit Rücksicht auf ihre verschiedene Beschaffenheit und Lage, sowie die daraus hervorgehende Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit in verschiedene Klassen eingetheilt. Unter Berücksichtigung dieser Klassifizirung wird der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag festgesetzt.

6. Einer förmlichen Abschätzung des Brandschadens bedarf es in der Regel nur, wenn derselbe partiell gewesen, d. h. das Gebäude nicht völlig abgebrannt, sondern nur in einem größeren oder geringeren Grade beschädigt, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist. — Die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt unter Berücksichtigung der Höhe der Versicherungssumme; bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet.

7. Die Brandschadenvergütung wird für alle Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht, vorausgesetzt jedoch, daß das Feuer nicht von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Vorwissen und auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt ist und vorbehaltlich der Regreßansprüche der Sozietät gegen Dritte. — Kriegsschäden wurden ursprünglich nicht, späterhin jedoch von einzelnen Sozietäten vergütet. — Blitzschäden werden ersetzt, gleichviel ob der Blitz gezündet hat oder nicht. — Ebenso wird Vergütung gewährt an die Eigenthümer solcher Gebäude, welche zwar nicht durch das Feuer selbst, aber bei Löschung desselben durch Einreißen, Abwerfen von Wänden und Dächern u. s. w. beschädigt sind.

8. Die Entschädigungssumme wird in der Regel an den Eigenthümer unter dem Beding der Wiederaufbauung des abgebrannten Hauses bezahlt. Das Interesse der Hypothekengläubiger wird seitens der Sozietät für gewöhnlich von Amtswegen nicht berücksichtigt, vielmehr bleibt es denselben überlassen, bei eingetretenem Brandunfall den Arrest auf die Entschädigungssumme beim Gerichte zu beantragen. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter, und nach dessen Ermessen zulänglich, sichergestellt wird.

9. An der Spitze der Sozietät steht für die Regel der Generaldirektor; ihm ist beigegeben ein Sozietäts-Buchführer, ein Kassenrendant und das nöthige Bureaupersonal. Bei einigen Sozietäten erfolgt die Leitung durch die Regierung, bei den städtischen in der Regel durch den Magistrat. Unter dem Generaldirektor stehen die Kreisdirektoren, zu welchen meistentheils die Landräthe ernannt werden.

10. Bei Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, ist der Rechtsweg meist nur über die Fragen zulässig, ob Jemand überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten oder ob ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütung zu versagen sei oder nicht. Für alle übrigen Streitfälle, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Entschädigungssumme u. dgl. ist ein schiedsrichterliches Verfahren vorgeschrieben.

11. Die Sozietät hat Anspruch auf die von der Direktion requirirten Dienste der mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten (Obmänner bei den Schiedsgerichten), der angestellten Baubeamten und sachverständigen Bauhandwerker (für Tax- und Brandschäden-Aufnahmen), sowie der öffentlichen Behörden (Auskunftsertheilung bezüglich solcher Angelegenheiten, welche die Sozietät interessiren).

12. Zu Prämien für vorzüglich wirksame Brandhilfe-Leistungen und zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen an Löschgeräthschaften werden jährlich bestimmte Summen in den Etat eingestellt. — Die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften sind aus den neuen Reglements gänzlich entfernt worden.

13. Die Sozietät genießt Stempel-, Sportel- und Porto-Freiheit; sie hat das Recht der exekutivischen Einziehung der Beiträge und außerdem im Konkursverfahren ein Vorzugsrecht bezüglich der Forderungen an ihre Mitglieder. —

Wir geben nun noch im Folgenden eine Uebersicht der im Laufe dieser Periode erlassenen Feuersozietäts-Reglements nebst Nachträgen.[1]) (Die fetten Ziffern bedeuten den Jahrgang der Gesetzsammlung, die gewöhnlichen die Seitenzahl.)

I. Preußen.

1. Reglement der vereinigten Land-Feuersozietäten im Bezirk der ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837 (**38**. 97), nebst Aenderungen und Zusätzen vom 6. April 1858 (**58**. 246), 23. Januar 1860 (**60**. 58), 26. Juli 1862 (**62**. 241) und 27. November 1865 (**65**. 1151).

2. Reglement für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departements gehörigen Theiles des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837 (**38**. 125), nebst Nachträgen vom 15. Juni 1844 (**44**. 239) und 22. August 1853 (**53**. 761). — Aufhebung des vorgedachten Reglements und der Zusatzverordnungen, Verschmelzung der Sozietät mit der Gumbinner (Nr. 3) und Erlaß des revidirten Reglements vom 18. November 1860 (**60**. 561) nebst Abänderung vom 27. Februar 1865 (**65**. 105).

3. Reglement für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Gumbinnen vom 30. Dezember 1837 (**38**. 153) nebst Nachtrag vom 15. Juni 1844 (**44**. 244). Aufhebung des vorgedachten Reglements und der Zusatzverordnung, Verschmelzung der Sozietät mit der Königsberger s. Nr. 2.

4. Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg vom 29. April 1838 (**38**. 281) nebst Nachtrag vom 14. November 1845 (**45**. 742). Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel vom 22. August 1853 (**53**. 766). — Aufhebung des vorgedachten revidirten Reglements, Vereinigung der Sozietät mit der Gumbinner (Nr. 5) und Erlaß des revidirten Reglements vom 18. November 1860 (**60**. 521) nebst Nachtrag vom 27. Februar 1865 (**65**. 98).

5. Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838 (**38**. 313), nebst Nachträgen vom 14. November 1845 (**45**. 738) und 22. August 1853 (**53**.7 64). Aufhebung des vorgedachten Reglements und Vereinigung der Sozietät mit der Königsberger. S. Nr. 4.

6. Feuersozietäts-Reglement für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. vom 22. Mai 1846 (**46**. 171), revidirtes Reglement für die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr. vom 4. November 1861 (**62**. 80).

---

[1]) Das Verzeichniß in Doehl, das Versicherungswesen des preußischen Staates, Berlin 1865, ist nicht ganz vollständig.

7. Vergütung von Partialschäden bei der Westpreußischen adligen Feuersozietät; A. K.-O. vom 21. Dezember 1846 (**47**. 2). — Revidirtes Reglement der landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 25. Mai 1850, A. K.-O. vom 10. März 1851 (**51**. 37. 38), nebst Abänderung vom 28. August 1856 (**56**. 781). Einführung des neuen Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863 (**63**. 85). Reglement für die Immobilien-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853 (**53**. 969) nebst Nachtrag vom 27. Oktober 1862 (**62**. 373).

II. Brandenburg.

1. Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 19. September 1838 (**38**. 449). — Revidirtes Reglement vom 23. Juli 1844 (**44**. 334) nebst Nachträgen vom 2. Juni 1852 (**52**. 385) und 3. Februar 1862 (**62**. 41).

2. Revidirtes Reglement für die Landfeuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1846 (**46**. 351) nebst Nachträgen vom 3. April 1854 (**54**. 159), 12. Mai 1856 (**56**. 508), 4. Februar 1861 (**61**. 107) und 13. April 1863 (**63**. 165).

3. Revidirtes Reglement der Landfeuersozietät für die Kurmark Brandenburg, für das Markgrafenthum Niederlausitz und für die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855 (**55**. 73) nebst Nachträgen vom 18. Juli 1856 (**56**. 722) und 13. Februar 1865 (**65**. 94).

III. Pommern.

1. Reglement für die Städte Altpommerns mit Ausschluß der Stadt Stettin vom 23. Februar 1840 (**40**. 33), nebst Nachträgen vom 10. Juli 1846 (**46**. 317) und 23. Oktober 1854 (**54**. 566). Revidirtes Reglement vom 22. Juni 1864 (**64**. 409).

2. Feuersozietäts-Reglement für das platte Land von Altpommern vom 20. August 1841 (**41**. 253), nebst Nachträgen vom 23. Oktober 1854 (**54**. 575) und 5. Mai 1862 (**62**. 147).

3. Reglement für Neuvorpommern und Rügen vom 1. Februar 1858 (**58**. 85).

IV. Posen.

Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836 (**36**. 85), nebst Nachträgen vom 6. August 1841 (**41**. 293), 20. Februar 1846 (**46**. 88), 6. Juni 1853 (**53**. 452), 18. Dezember 1854 (**55**. 15) und 1. Dezember 1856 (**56**. 1000). — Aufhebung dieses Reglements, Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863 (**63**. 577).

V. Schlesien.

1. Feuersozietäts-Reglement für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf vom 6. Mai 1842 (**42**. 117). Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien mit Einschluß der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Oberlausitz vom 1. September 1852 (**52**. 621) nebst Nachtrag vom 2. April 1855 (**55**. 219). Revidirtes Reglement vom 28. Dezember 1864 (**65**. 25).

2. Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau vom 6. Mai 1842 (**42**. 144). Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Einschluß der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Oberlausitz, jedoch mit Ausschluß der Stadt Breslau vom 1. September 1852 (**52**. 591), nebst Nachträgen vom 20. Juli 1857 (**57**. 652) und 1. Juli 1859 (**59**. 385). — Einführung eines Reglements für die Feuersozietät des Markgrafenthums Oberlausitz vom 16. Juli 1854 (**54**. 426). Aufhebung desselben und Genehmigung des revidirten Reglements für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 5. August 1863 (**63**. 516).

VI. Sachsen.

1. Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838 (**38**. 201), nebst Nachträgen vom 7. November 1845 (**45**. 727), 28. Juli 1852 (**52**. 540) und 2. April 1855 (**55**. 542). Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in diese Sozietät durch Allerh. Erlaß vom 28. Juli 1852 (**52**. 542). Revidirtes Reglement vom 21. August 1863 (**63**. 545) nebst Nachträgen vom 8. Februar 1864 (**64**. 48), 13. Februar 1865 (**65**. 93) und 20. März 1865 (**65**. 191).

2. Reglement für die Provinzialstädte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838 (**38**. 381), nebst Nachträgen vom 21. Juni 1852 (**52**. 443), 2. Juli 1859 (**59**. 386) und 3. Juni 1861 (**61**. 410).

3. Feuersozietäts-Reglement für das platte Land der Grafschaft Hohnstein vom 27. März 1843 (**43**. 141). Aufhebung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Landfeuersozietät vom 23. November 1864 (**64**. 654).

4. Reglement für die Magdeburgische Landfeuersozietät vom 28. April 1843 (**43**. 186). Auflösung der bisherigen Landfeuersozietät des Fürstenthums Halberstadt, Verschmelzung derselben mit der Magdeburgischen und Einführung des neuen Reglements durch Verordnung vom 28. April 1843 (**43**. 225). — Ausscheiden des Fürstenthums Erfurt aus dem Magdeburgischen Landfeuersozietäts-Bezirk durch Allerh. Erlaß vom 28. Juli 1852 (**52**. 542). Nachträge vom 2. November 1857 (**57**. 857) und 24. März 1863 (**63**. 127).

5. Reglement für die ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt vom 21. November 1845 (**45**. 749).

VII. Westfalen.

Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Westfalen vom 5. Januar 1836 (**36**. 49), nebst Nachträgen vom 10. Februar 1843 (**43**. 93), 7. November 1845 (**45**. 726), 1. September 1852 (**52**. 584) und 19. Februar 1855 (**55**. 71). — Revidirtes Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 (**59**. 477), nebst Nachträgen vom 11. März 1861 (**61**. 882), 2. März 1863 (**63**. 126), 2. September 1863 (**63**. 543) und 31. Mai 1865 (**65**. 561).

VIII. Rheinprovinz.

Feuersozietäts-Reglement für die Rheinprovinz vom 5. Januar 1836 (**36**. 13) nebst Nachträgen vom 23. Juli 1844 (**44**. 332) und 2. Mai 1845 (**45**. 269). Revidirtes Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 (**52**. 653), nebst Nachträgen vom 12. März 1860 (**60**. 145), 28. Oktober 1861 (**61**. 817) und 10. Januar 1863 (**63**. 61).

IX. Hohenzollern.

Gesetz wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen vom 14. Mai 1855 (55. 301).

§ 5. Das auf privatrechtlicher Grundlage organisirte Immobiliar-Feuerversicherungswesen in Preußen bis zum Jahre 1866.

Nachdem wir uns bisher lediglich mit der Entwicklung des auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Immobiliar-Feuerversicherungswesens beschäftigt haben, wenden wir uns nunmehr zu den privaten Versicherungsgesellschaften.

Private Gegenseitigkeitsanstalten für die Immobiliar-Feuerversicherung finden sich schon in frühester Zeit: die oben erwähnten Brandgilden sowie zahlreiche im Laufe des siebzehnten, achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts gegründete ähnliche kleinere Verbände gehören hieher, wenn sich auch manchen unter ihnen mit Rücksicht auf ihr Abhängigkeitsverhältniß zu kommunalen Behörden der Charakter öffentlicher Sozietäten nicht ganz wird absprechen lassen können. Alle diese Verbände aber, auch die außerpreußischen, mit der einzigen Ausnahme der im Jahre 1821 gegründeten Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha, haben immer nur eine sehr geringe, rein lokale Bedeutung erlangen können. Der Grund hievon mag wohl zum guten Theil darin zu finden sein, daß für das Bedürfniß der auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit beruhenden Immobiliar-Feuerversicherung durch die öffentlichen Sozietäten bereits hinreichend gesorgt schien. So erscheint es denn auch erklärlich, wenn diese privaten Gegenseitigkeitsanstalten sich niemals einer besonderen Gunst Seitens der Gesetzgebung und Verwaltung in Preußen zu erfreuen gehabt haben. „Es sollte," so führt Jacobi in seiner Abhandlung aus,[1] „Jedermann die Wahl freigestellt sein, bei Prämien oder bei Gegenseitigkeits-Anstalten Versicherung zu nehmen; entscheide er sich aber für letztere, so finde er sie eben in den öffentlichen Sozietäten, und es sei zu viel verlangt, daß diese auch noch die Mitbewerbung ihrer eigenen Gattung in der Gestalt des Privatbetriebes ertragen sollten. Der Staat dürfe gegen die wirkliche Gemeinnützigkeit seiner Anstalten nicht die „dem Publikum vorgespiegelte" Gemeinnützigkeit der Privat-Gegenseitigkeitsvereine in die Schranken treten lassen." — Wenn diese Auffassung auch zu Anfang der Vierziger Jahre einer günstigeren Beurtheilung Platz machte — was wohl der wachsenden Erkenntniß von dem wohlthätigen Wirken der Gothaer Bank zuzuschreiben ist —, so ist sie doch niemals soweit gewichen, daß man diesen Anstalten statt der bisherigen Mißgunst volles Vertrauen und wirksame Förderung ihrer Interessen hätte zu Theil werden lassen: Noch heute ist die rechtliche Grundlage, auf der diese Vereine beruhen, eine höchst ungewisse und schwankende.[2]

Erst später haben sich in Preußen die Erwerbsgesellschaften des Gebiets der Feuerversicherung bemächtigt.[3] Nachdem bereits vorher einige ausländische Gesellschaften hierselbst ihre Wirksamkeit entfaltet hatten, wurde im Jahre 1812 in Berlin die erste Aktiengesellschaft dieser Art, die Berlinische Feuerversicherungsanstalt, gegründet, welche ein das Entstehen ähnlicher Institute — für den damaligen Bereich des Staates — ausschließendes Privi-

---

[1]) Zeitschrift des k. statist. Bureaus, Jahrg. 1863, Nr. 4.

[2]) Hierüber wird auch in der Denkschrift der Feuerversicherungsbank zu Gotha, betreffend den öffentlichen und Privatbetrieb in der Feuerversicherung, Gotha 1884, S. 14, geklagt.

[3]) Vgl. Jacobi a. a. O.

legium auf fünfzehn Jahre erhielt. — Im Jahre 1823 erfolgte alsdann die Gründung der Elberfelder vaterländischen und im Jahre 1825 die der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft, beide natürlich bis Ende 1827 durch das Privilegium der Berliner Gesellschaft nur auf einen Theil des Staates beschränkt. Außer diesen inländischen wirkten auch ferner ausländische Gesellschaften in Preußen fort, bezw. eröffneten dieselben neu ihre Thätigkeit, in welch' letzterer Beziehung namentlich die im Jahre 1819 entstandene Leipziger Feuerversicherungsanstalt zu nennen ist, welche im Jahre 1837 schon 60 Agenten innerhalb Preußens beschäftigte. Im Ganzen wirkten vor dem Jahre 1837 in Preußen 27 ausländische Feuerversicherungsgesellschaften: drei hamburgische, zwei mecklenburgische, zwei sächsische, drei österreichische, sechs englische, fünf französische, fünf belgische und eine holländische. — Alle diese inländischen wie ausländischen Gesellschaften beschränkten sich jedoch — wegen des damals zum Theil noch bestehenden Sozietätszwanges — im Wesentlichen auf die Feuerversicherung des Mobiliars, die Immobiliar-Feuerversicherung war bis dahin der Hauptsache nach die ausschließliche Domäne der öffentlichen Sozietäten geblieben. So kam es denn auch, daß die Nothwendigkeit einer besonderen [1]) gesetzlichen Regelung des privaten Immobiliar-Feuerversicherungswesens, etwa in der Weise, wie es durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 für die Mobiliar-Feuerversicherung geschah, zunächst nicht hervortrat. — Auch nachdem nach und nach in Folge der erneuerten Sozietäts-Reglements die Immobiliar-Feuerversicherung dem privaten Betrieb immer mehr eröffnet wurde, hielt man es vorläufig für hinreichend, den öffentlichen Sozietäten eine Art polizeilicher Kontrole über die Thätigkeit der Privatversicherungsgesellschaften auf diesem Gebiete einzuräumen und außerdem in die Sozietäts-Reglements auch gewisse, die private Versicherung regelnde Vorschriften aufzunehmen. So schrieben z. B. die §§ 12 der Reglements der Rheinischen und der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836 vor, „daß Jedermann, welcher sein Gebäude anderswo als bei der Provinzial-Feuersozietät versichern läßt oder hat versichern lassen, verpflichtet ist, solches mit Benennung der Versicherungssumme binnen längstens 14 Tagen bei fünf Thaler Ordnungsstrafe derjenigen Provinzial-Feuersozietät, welcher der Versicherte mit eben diesem Gebäude beizutreten befugt gewesen wäre, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortsobrigkeit anzuzeigen." Und ferner bestimmen die §§ 17 b dieser Reglements, daß „der in § 16 angeordneten Beschränkung" — es ist die Zulässigkeit der Versicherung nur in Höhe des gemeinen Werthes der Gebäude gemeint — „fortan auch Jeder, der sein Gebäude anderswo als bei der Provinzial-Feuersozietät versichern läßt, unterworfen sein soll, dergestalt, daß jede höhere Versicherungssumme unzulässig ist. Auch muß die Feststellung der höchsten zulässigen Versicherungssumme eventuell nach denselben Grundsätzen und in derselben Form, wie im Falle einer Assoziation bei der Provinzial-Feuersozietät, erfolgen." [2])

Eine schärfere Kontrole auch über das private Immobiliar-Feuerversicherungswesen, namentlich die Verhinderung von Ueberversicherungen, wurde ermöglicht durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 (Gesetzsamml. 1841 S. 122), welche die Bestimmungen in den §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837

[1]) Die ganz allgemeinen Vorschriften über die „Versicherungen" sind enthalten im Allg. Landrecht II. 8. §§ 1943, 1944, 1983, 1984, 2000, 2001, 2053—63, 2235—41.

[2]) Andere Bestimmungen siehe in den Motiven zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Sozietäts-Reglements vom 31. März 1877. Drucksachen des Herrenhauses, Session 1877, I. Nr. 7.

auch auf die Versicherung von Immobilien bei in- und ausländischen Gesellschaften ausdehnte. Fortan durfte daher auch beim Abschluß von Immobiliar-Versicherungsanträgen kein Agent eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hatte, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe. Die Polizei-Obrigkeit erhielt ferner das Recht, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinenden Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungsbetrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Nahm Jemand unmittelbar bei inländischen Gesellschaften Versicherung, so lag den letzteren die sonst von den Agenten zu erfüllende Verpflichtung der polizeilichen Anzeige ob.

Die Durchführung der Bestimmungen dieses Erlasses ist indessen nicht hinreichend gesichert worden, da der § 31 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, welcher die bezüglichen Strafbestimmungen enthält, nicht auch auf das Immobiliar-Versicherungswesen ausgedehnt worden ist. So blieb denn die Aufsicht über letzteren Geschäftszweig nach wie vor eine sehr mangelhafte.

Erst das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (§ 340 Ziff. 6) in Verbindung mit dem „Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Gesellschaften" vom 17. Mai 1853 verschaffte der Staatsregierung eine wirksame Handhabe, dem Treiben unlauterer Elemente auch auf dem Gebiete der Immobiliar-Feuerversicherung Einhalt zu thun. Dieses Gesetz, welches mehrfach aufgetauchte Zweifel über das Erforderniß der Konzessionirung von Versicherungsgesellschaften und Agenten und die durch die Rechtsprechung verschiedener Gerichtshöfe hervorgerufene ungünstigere Stellung der inländischen Gesellschaften im Vergleich mit den ausländischen beseitigen sollte, [1]) bestimmte Folgendes:

1. Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art bedürfen zur Eröffnung bezw. künftigen Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes der Genehmigung der Staatsbehörde. Dieselbe ist bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat. Ausländische Unternehmer bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen, dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß des Ministeriums [2]) (§§ 1 u. 2).

2. Wer Versicherungen für eine Versicherungsgesellschaft vermitteln will (Agent), muß dazu die Konzession der Regierung desjenigen Bezirks nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt. Die Konzession darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt hat, und wenn für die Vermehrung der Agenturen ein Bedürfniß vorhanden ist. [3]) Ausländische Agenten bedürfen außerdem, sofern

---

[1]) Vgl. die Motive zum Entwurf des Gesetzes, Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1852/53, II. Nr. 85.

[2]) Der direkte Verkehr zwischen Inländern und nicht konzessionirten ausländischen Anstalten bleibt in jeder Beziehung unkontrolirt. Vgl. Bericht der Kommission, Drucks. w. o. Bd. VII. Nr. 311.

[3]) Daß bei Konzessionirung der Agenten auch die „Bedürfnißfrage" zu erörtern ist, spricht das Gesetz vom 17. Mai 1853 nicht aus; wohl aber hat die Allerh. Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 (Ges.-Samml. 1847 S. 32) bezüglich der Feuerversicherungsgesellschaften bestimmt, daß bei der den Regierungen zustehenden Bestätigung ihrer Agenten auch das für eine Vermehrung solcher Agenturen obwaltende Bedürfniß in Betracht zu ziehen und die Bestätigung derartiger Agenten zu versagen ist, wenn nach einer allgemeinen Würdigung der Verhältnisse des Orts und der Umgegend anzunehmen ist, daß für die Bedürfnisse des

nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß des Ministeriums; ihnen kann die ertheilte Genehmigung jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden. — Die gleichen Bestimmungen, welche über die Agenten gegeben werden, gelten auch bezüglich der Unteragenten. — Agenten wie Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber konzessionirt sind (§§ 3. 4. 5. 6).

3. Wird einem Agenten die Konzession entzogen, so erlischt damit auch gleichzeitig die Konzession aller von ihm angestellten Unteragenten; das Gleiche gilt bei dem Erlöschen der Konzession einer Gesellschaft bezüglich aller ihrer Agenten und Unteragenten (§ 6).

4. Wer für nicht konzessionirte Unternehmer von Versicherungsanstalten oder für konzessionirte Unternehmer, aber ohne eigene Konzession, selbst oder durch Andere, gewerbsweise oder doch gegen irgend einen Vortheil Versicherungsgeschäfte abschließt oder vermittelt oder seine Vermittlung zur Abschließung solcher Geschäfte oder die Ertheilung von Auskunft über dieselbe anbietet, hat Geldbuße bis zu 200 Thlrn. oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Mit diesem Gesetz hat die staatliche Beaufsichtigung des privaten Immobiliar-Feuerversicherungswesens ihren Höhepunkt erreicht, gleichzeitig wurde aber auch damit ein heißer Kampf der privaten Anstalten gegen diese staatliche „Bevormundung" entfesselt. Dem fortwährenden, unermüdlichen Anstürmen der trotz aller Beschränkungen doch in immer größerem Umfange sich ausbreitenden Versicherungsgesellschaften auf die leitenden Regierungskreise gelang es, in das ganze System der Präventivmaßregeln Bresche zu legen und allmälig die wenn auch nicht völlige Freigabe des Versicherungsgeschäfts — mit der Durchführung der ursprünglich von der Regierung beabsichtigten *völligen* Freigebung des Geschäftsbetriebes[1]) des Versicherungswesens ist seit Mitte der sechziger Jahre wieder inne gehalten worden — so doch die Beseitigung der wichtigsten Kontrolebestimmungen zu erwirken.

Den ersten Schritt in dieser Richtung that der Allerhöchste Erlaß vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. S. 394), welcher bestimmte, daß „fortan die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Versicherungsgesellschaften aller Art, namentlich auch bei Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften, nicht mehr eintreten solle, gleichviel, ob es sich um die Konzessionirung und resp. um die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe oder um die Errichtung neuer Agenturen handle." — Um jedoch den durch die völlige Freigabe des Versicherungsgeschäfts in ihrem Bestande stark bedrohten öffentlichen Sozietäten „Gelegenheit zu geben, die Mittel in Erwägung zu nehmen und zur Sprache zu bringen, welche sie zu ihrem Schutze zu bedürfen glaubten," schloß der erwähnte Erlaß für das Gebiet der *Immobiliar*-Feuerversicherung *einstweilen* noch die Freiheit des Versicherungsgeschäfts aus, indem er bestimmte, „daß in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungsgesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen sollen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen

---

Publikums durch die vorhandenen Agenturen bereits hinreichend gesorgt ist." Diese ursprünglich nur für die *Mobiliar*-Feuerversicherung geltende Bestimmung ist auch auf die Immob.-Versicherung angewandt worden. Vgl. Min.-Erlaß vom 5. Januar 1854, abgedruckt in *Schiffmann*: Das Feuerversicherungswesen des Preußischen Staates. Leipzig 1860, S. 58.

[1]) Vgl. Erlaß des Ministers des Innern an die Oberpräsidenten vom 7. September 1859.

Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist." — „Darüber, wann und nach Befinden unter welchen Modifikationen den fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Versicherungsgesellschaften und den neu zu errichtenden Agenturen auch die Versicherung anderer Immobilien gestattet werden soll," wurde die Allerhöchste Entscheidung „auf den weiteren Bericht des Staatsministeriums vorbehalten."

Unter dem 18. September 1861 erging alsdann ein Allerhöchster Erlaß, welcher verordnet, „daß die im Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliarfeuerversicherung ausgesprochene Beschränkung der Privatfeuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen in Fortfall kommen soll, sobald in den Einrichtungen der öffentlichen Feuersozietäten diejenigen Aenderungen getroffen sind, welche durch den freien Betrieb der Gebäudeversicherung bedingt werden, und daß der Minister des Innern diesen Zeitpunkt für den Bezirk einer jeden öffentlichen Sozietät besonders festzusetzen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen hat."

Es wurden demgemäß sofort die bezüglichen Verhandlungen mit den einzelnen Sozietäten eingeleitet, und so wurde dann bald ein Gebiet nach dem andern auch der freien Thätigkeit der privaten Anstalten eröffnet. Die nothwendige Folge hievon war das Entbrennen eines eifrigen Wettstreits zwischen den Sozietäten und Privatgesellschaften, eines von beiden Seiten mit lauteren und unlauteren Mitteln geführten Konkurrenz-Kampfes.[1] Und dieser Kampf mußte um so schärfer entbrennen, als inzwischen ein weiterer gesetzlicher Schritt auf der einmal betretenen Bahn völliger Gewerbefreiheit gethan war. Durch das „Gesetz vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845" (Ges.-Samml. S. 441) war nämlich die Konzessionspflichtigkeit der Agenten von Versicherungsgesellschaften gänzlich beseitigt und an die Stelle derselben nur die Vorschrift gesetzt worden, daß „wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts davon bei Vermeidung von Strafe Anzeige zu machen hat." —

So ist denn der Zustand des privaten Immobiliar-Feuerversicherungswesens am Schlusse unserer Periode im Wesentlichen folgender:

1. Mit Ausnahme einzelner kleinerer Bezirke steht es in Preußen jedem frei, sein Immobiliar bei Privatversicherungsgesellschaften zu versichern, und zwar, nach seinem Belieben, dasselbe Gebäude bei einer oder auch — innerhalb der Grenzen des gemeinen Werthes — bei mehreren Privatgesellschaften. Nur die gleichzeitige Versicherung desselben Gebäudes bei einer öffentlichen Sozietät und bei einer Privatgesellschaft pflegt untersagt zu sein. —

Außerdem darf in einzelnen Fällen die Höhe der bei den Privatgesellschaften zu nehmenden Versicherungen das für die Versicherung bei der Sozietät zulässige Maximum nicht überschreiten. —

2. Policen über Immobiliar-Versicherungen, sowie Prolongationsscheine dürfen vom Agenten dem Versicherten nicht eher ausgehändigt werden, als bis er von der Polizeiobrigkeit des Orts die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht. Die Polizeiobrigkeit

[1] Die bezüglichen Termine, an welchen die Beschränkung für die einzelnen Sozietätsgebiete fortfiel, siehe in der Zeitschrift des k. preuß. statist. Bureaus Jahrgang 1863 S. 83; Jahrgang 1864 S. 91; Jahrgang 1866 S. 284.

hat das Recht, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungsbetrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. — In einzelnen Fällen unterliegt zudem der mit einer Privatgesellschaft abgeschlossene Versicherungsvertrag der Prüfung Seitens der zuständigen Sozietätsdirektion.

3. Jede private Versicherungsgesellschaft, welche sich mit der Versicherung von Immobilien innerhalb Preußens befassen will, bedarf hiezu der Konzession Seitens der Staatsbehörde. Eine Prüfung des Bedürfnisses vor der Konzessionsertheilung findet nicht statt.

4. Die Agenten der Versicherungsgesellschaften bedürfen zu ihrem Geschäftsbetrieb keiner Erlaubniß; sie sind vielmehr nur verbunden, vor Uebernahme der Agentur der Polizeiobrigkeit Anzeige zu machen. —

Schon seit langer Zeit war das Bedürfniß hervorgetreten, alle die in den einzelnen Reglements, Allerhöchsten Erlassen und Gesetzen zerstreut niedergelegten Vorschriften in einem „Gesetze über das Immobilien-Feuerversicherungswesen" zusammenzufassen. Zu drei verschiedenen Malen, 1846, 1850 und 1852 war man bereits zur Aufstellung mehr oder minder reifer Gesetzentwürfe gelangt, welche indessen zuletzt durch überwiegende Bedenken zurückgehalten wurden.[1]) — Auch am Schlusse der von uns behandelten Periode nahm die Staatsregierung den Gegenstand von Neuem auf, forderte Berichte und umfängliche statistische Nachrichten über den gesammten Stand der Feuerversichernng ein — aber auch dieses Mal gelangte man nicht zu dem gewünschten Resultate; zum Erlasse eines diesbezüglichen Gesetzes kam es nicht. —

Wir stellen nunmehr noch in Folgendem die bis zum Jahre 1866 in Preußen konzessionirten privaten Feuerversicherungsgesellschaften, soweit uns dies möglich ist,[2]) zusammen.

A. Privatgegenseitigkeitsanstalten für Immobiliar-Feuerversicherung.

1. Tiegenhof'sche Brandordnung 1623
2. Brandordnung der Marienburger Niederung 1670
3. Wilhelmsburg-Neuhofer Brandkasse (?) 1711
4. Feuersozietät der Ortschaften des Drewenzgebietes 1750
5. Brandordnung der Marienwerder'schen Amtsniederung 1756
6. Privatfeuerversicherungsvererein der Stadt Krefeld 1760
7. Kolonie Neu-Holland, Hohenbruch und Kreuzbruch im Kreise Niederbarnim 1771
8. Brandordnung der Eigengärtner auf der Elbing'schen Höhe . . 1772
9. Mühlen-Feuersozietät in Neuvorpommern und Rügen 1776
10. Feuersozietät der Kolonisten des Amtes Neustadt und der Kolonie Sophiendorf 1776
11. Nehrung'sche Gärtner-Brandordnung 1782
12. Feuersozietät für die Grundeigenthümer in den der Kämmerei der Stadt Landsberg zugehörigen Ortschaften im Warthebruch . 1785
13. Feuersozietät für die zum Amte Sonnenburg gehörigen Ortschaften 1786
14. Sozietät für den Warthebruch des Ost-Sternberger-Kreises . . 1786

---

[1]) Döhl a. a. O. S. 205 druckt auch einen Gesetzentwurf aus dem Jahre 1843 ab, lautend: „Gesetz, die polizeiliche Kontrole der Immobilien-Feuerversicherung bei den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften betreffend."

[2]) Vgl. die schon mehrfach erwähnten Aufsätze von Jacobi, und den Jahrgang 1886 der Zeitschrift des k. preuß. statist. Bureaus Heft 1 und 2 S. 88 ff.

15. Feuerversicherung für die Grundeigenthümer im Dorfe Burg b. Kottbus . . . 1787
16. Feuersozietät des Warthebruches des Amts Pirhem 1794
17. Schönwald'sche Brandgilde (?) 1797
18. Neuendorfer Baugilde 1814
19. Nehrung'sche Feuersozietät im Landkreise Danzig 1817
20. Privatsozietät zu Neu-Mecklenburg 1823
21. Feuersozietät der Kämmerer-Kolonie Stadt-Friedeberg 1823
22. Feuersozietät für die Kreise Heiligenbeit, Braunsberg, Pr. Eylau und Königsberg 1825
23. Feuersozietät der Bauerschaft der Grafschaft Dohna im Kreise Preuß. Holland 1825
24. Brandversicherungsgesellschaft zu Schwedt a/O. 1825
25. Konkordia zu Neu-Korbe, Kreis Friedeberg 1827
26. Feuersozietät für den Kreis Allenstein 1828
27. Mühlen- und Feuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz zu Neu-Ruppin 1829
28. Immobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft der Ost- und Westprignitz in Perleberg 1830
29. Feuersozietät für die Wasserabmahlmühlen der Marienburger Niederung 1833
30. Privat-Feuerversicherungsverein des platten Landes der Bürgermeisterei Krefeld 1835
31. Feuersozietät für die Wasserabmahlmühlen
    a) der Tiegenhof'schen Oberdörfer und des Baarenhoff'schen Gebiets,
    b) der Petershagen'schen und der Tiegenhagen'schen Niederung,
    c) des Schraplauer Gebietes 1836
32. Braunsberger ländliche Privat-Feuersozietät 1839
33. Feuersozietät für den Kreis Preuß. Holland 1840
34. Horster Pfingstgilde (Hannover ?) 1840
35. Feuerversicherungsverein der Gemeinden Zlotterie u. s. w. im Kreise Thorn (Drewenzgebiet) 1843
36. Feuerversicherungsverein der Gemeinden Roßgarten und Schwarzbruch im Kreise Thorn 1843
37. Feuerversicherungsverein der Gemeinden Bösendorf u. s. w. im Kreise Thorn 1843
38. Feuersozietät für die Grundeigenthümer in den Gemeinden Neuholland, Kreuzbruch und Hohenbruch 1845
39. Feuersozietät der Windmühlen des Kreises Glogau 1847
40. Mühlen-Brandversicherungsgesellschaft zu Stralsund 1847
41. Brandordnung der Elbinger Höhe- und Niederdörfer 1848
42. Windmühlen-Feuersozietät der Neumark insbesondere der Kreise Königsberg, Landsberg und Stettin 1848
43. Feuersozietät für die Kolonie Neu-Dessau bei Driesen 1848
44. Feuerversicherungssozietät der Glatzer Landgemeinden 1850
45. Feuerversicherungsgesellschaft der vereinigten Rittergutsbesitzer im Ratiborer Landschaftssystem 1850
46. Ländlicher Versicherungsverein der Tilsiter Niederung 1853
47. Erster kölnischer Versicherungsverein des Kreises Niederung . . 1854
48. Kirchlicher Diözesan-Feuerversicherungsverband d. Bisthums Münster 1855
49. Pommersche Mühlen-Assekuranzsozietät zu Stettin 1856

50. Sozietät der Landgemeinden der Kreise Landeshut und Löwenberg zu Grüssau 1861
51. Windmühlen-Versicherungsverein für Schlesien und Posen zu Neumark 1862
52. Mühlen-Versicherungsgesellschaft zu Havelberg (an die Stelle der Windmühlen-Versicherungsgesellschaft der Alt- und Kurmark getreten) 1862
53. Brandunterstützungsverein in Beutschen, Kreis Meseritz . . . 1864
54. Mühlen-Versicherungsverein zu Fraustadt 1865
55. Mühlen-Versicherungsverein zu Unruhstadt 1865
56. Mühlen-Versicherungsverein zu Kosten 1865
57. Brandunterstützungsverein Marienwalde, Kreis Birnbaum . . . 1865
58. Brandunterstützungsverein in Almerine 1865

Von auswärtigen privaten Gegenseitigkeitsanstalten hat nur die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha in Preußen eine größere Bedeutung erlangt.

B. Feuerversicherungsaktiengesellschaften.

		In Preußen konzessionirt
1.	Berlinische	1812
2.	Elberfelder	1823
3.	Aachener und Münchener	1825
4.	Französischer Phönix (nur für Hohenzollern)	1834
5.	Leipziger	1837
6.	Kolonia in Köln	1839
7.	Londoner Phönix	1839
8.	Borussia zu Berlin	1843
9.	Brandversicherungsbank zu Leipzig	1843
10.	Neue fünfte Assecuranzkompagnie zu Hamburg	1843
11.	Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft	1844
12.	Stettiner Nationalfeuerversicherungsgesellschaft	1845
13.	Rheinpreußische Feuerversicherungsgesellschaft	1845
14.	Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau	1848
15.	Triester Assicurazioni generali austro-italiche	1848
16.	Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt	1853
17.	Liverpooler und Londoner Assekuranzkompagnie	1854
18.	Londoner Athenaeum	1854
19.	Anchor Assekuranzkompagnie	1854
20.	Nordische Feuerversicherungsgesellschaft zu Aberdeen	1854
21.	Deutscher Phönix in Frankfurt a/M.	1855
22.	Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München	1859
23.	Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin	1860
24.	Oldenburger Versicherungsgesellschaft	1860
25.	Versicherungsgesellschaft Providentia zu Frankfurt a/M.	1860
26.	Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft	1861
27.	Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft	1861
28.	Allgemeine Feuer- und Transportversicherungsgesellschaft Ultrajectum zu Zeyst	1861
29.	Assurantia Compagnie te Amsterdam de anno 1771	1862
30.	Liverpool & London & Globe	1863
31.	Royal in Liverpool	1863
32.	North British & Mercantile	1863

§ 6. Statistische Uebersichten über die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen bis zum Jahre 1866.

Die Statistik über die Entwicklung des Versicherungswesens überhaupt und des Feuerversicherungswesens im Besonderen ist äußerst mangelhaft. Zwar werden seit Anfang der sechziger Jahre in der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus große Zahlentabellen veröffentlicht; dieselben tragen jedoch keinen amtlichen Charakter, sind vielmehr von einem Vertreter und eifrigen Verfechter der öffentlichen Sozietäten zusammengestellt, so daß sie nur mit großer Vorsicht benutzt werden können. Wir unsererseits haben, da uns jegliche Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Zahlenangaben unmöglich ist, es bisher sorgsam vermieden, dieselben zu benutzen, und wir werden auch im zweiten Theile dieser Arbeit auf jede Statistik verzichten, so verlockend es auch zuweilen sein möchte, für die Richtigkeit unserer Darlegungen das betreffende Zahlenmaterial anzuführen. — Wir bringen deshalb auch hier, mit einer verschwindenden Ausnahme in der zweiten Tabelle, nur dasjenige, was Geheimrath Jacobi in seiner mehrfach erwähnten Denkschrift (Zeitschrift, Jahrgang 1863 S. 89 ff.) zum Theil auf Grund amtlicher Ermittlungen zusammengestellt hat.

I.

Die ungemeine Zunahme der Versicherungswerthe seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts ergibt sich aus folgender Tabelle.

Es waren versichert:

im Jahre 1828	1020 Millionen Thaler
" " 1837	1637 " "
" " 1853	2345 " "
" " 1854	2473 " "
" " 1860	3381 " "

II.

Die Höhe der Versicherungssummen der öffentlichen Sozietäten und derjenigen der Privatgesellschaften ergibt die folgende Tabelle:

Provinzen	Versicherungssumme der öffentlichen Sozietäten						Versicherungssumme der Privatgesellschaften		
	1828	1837	1853	1854	1860	1866	1853	1854	1860
	Millionen Thaler						Millionen Thaler		
Preußen	66,2	75,0	90,6	90,4	114,5	140,0	158,6	177,5	238,2
Posen	23,5	32,1	55,3	56,0	70,3	99,4	49,1	56,4	85,9
Pommern	52,0	59,6	79,7	82,1	93,7	115,4	95,9	94,7	154,4
Brandenburg . . .	160,0	205,9	287,3	293,5	351,0	501,3	239,7	258,0	325,1
Schlesien	56,3	79,2	84,9	88,6	115,8	160,5	214,8	241,3	256,4
Sachsen	141,2	141,6	191,9	196,1	227,6	248,3	157,2	170,6	292,4
Westfalen	82,4	109,3	104,6	102,8	158,0	213,2	118,9	138,9	203,2
Rheinland	129,5	177,2	227,4	224,3	248,6	314,8	179,4	201,9	446,2
Insgesammt	711,1	879,9	1121,7	1133,8	1379,4	1792,9	1213,6	1339,3	2001,7
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Die obige Tabelle enthält eine Uebersicht über die Entwicklung des Feuerversicherungswesens in Preußen, und zwar der Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung. Die Spalten 2—6 und 8—10 sind den Angaben von Jacobi a. a. O., die Spalte 7 einer Uebersicht von Hülsen in der Zeitschrift des statist. Bureaus, Jahrgang 1867 S. 322 entnommen. Hohenzollern und das Jadegebiet sind für alle Zeiträume außer Betracht gelassen.

III.

Es traf auf den Kopf der Bevölkerung — in den Jahren 1828, 1837 und 1855 einschließlich einiger kleinen auf Gegenseitigkeit beruhenden privaten Gesellschaften — nachstehender Durchschnittsversicherungswerth bei den:

A. Oeffentlichen Sozietäten.

Provinz	1828	1837	1853	1854	1855	1860
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Preußen	33	35	35	34	40	41
Posen	22	27	40	40	41	48
Pommern	59	60	63	65	66	68
Brandenburg	104	118	129	131	137	146
Schlesien	23	30	27	28	28	34
Sachsen	100	90	104	106	111	116
Westfalen	67	82	69	68	67	98
Rheinland	59	72	77	76	75	78
im Staat	56	63	67	68	69	76

B. Privatgesellschaften.

In den preußischen Staaten:

im Jahre 1837 . . . . . 54 Thaler
" " 1853 . . . . . 72 "
" " 1854 . . . . . 78 "
" " 1860 . . . . . 132 "
" " 1861 . . . . . 135 "

IV.

Vergleicht man die Geschäfte der Privatgesellschaften mit denen der öffentlichen Sozietäten, so findet man, daß jene die letzteren weit überholt haben. (Vgl. Tab. II.)

	Jahr:	Antheil der Sozietäten:	Antheil der Privatgesellschaften:
Den Berichten der Behörden zufolge:	1828	69%	31%
	1837	54 "	46 "
	1853	48 "	52 "
	1854	46 "	54 "
	1860	41 "	69 "
Den Berichten der Gesellschaften zufolge:	1860	38 "	62 "
	1861	37 "	63 "

Miszellen.

Ueber die Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen macht G. Ucke in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" (Neue Folge, 15. Bd. 1. Heft) folgende Angaben. Im Jahre 1800 mag die Höhe der Pfandbriefschuld bei den älteren preußischen Pfandbrief-Instituten etwa 50 Millionen Thaler betragen haben. Im Jahre 1805 stand sie auf 53,891,638 Thaler. In 30 Jahren bis 1835 hatte sie sich verdoppelt und ist 1865, nach abermals 30 Jahren, auf 172 Millionen angewachsen. 20 Jahre später, 1884, erreichte sie eine Höhe von 427 Millionen Thalern, beinahe das Zehnfache von der Summe am Anfange dieses Jahrhunderts. Verfolgt man die allmälige Steigerung von 10 zu 10 Jahren, so sieht man, daß die Pfandbriefschuld etwa in folgender Weise zunahm:

von	1805—1815	um	etwa	10	Millionen Thaler
„	1815—1825	„	„	21	„ „
„	1825—1835	„	„	17	„ „
„	1835—1845	„	„	7	„ „
„	1845—1855	„	„	17	„ „
„	1855—1865	„	„	47	„ „
„	1865—1875	„	„	123	„ „
„	1875—1884	„	„	132	„ „

Von diesen Zahlen fällt vor Allem zuerst die geringe Zunahme um nur 7 Millionen Thaler in dem Jahrzehent 1835—1845 auf, die sich aber leicht aus der damaligen Lage des Geldmarktes erklären läßt, wo ein Ueberfluß an Kapitalien der Landwirthschaft zufloß und dieselbe daher den landschaftlichen Kredit nicht so sehr in Anspruch zu nehmen brauchte. Von dem Jahre 1840 auf 1841 ist sogar eine Abnahme der gesammten Pfandbriefschuld um zirka 2 Millionen Thaler zu beobachten, die bei einzelnen Instituten, z. B. bei der Schlesischen Landschaft, sogar noch bis 1848 fortgedauert hat. Erst später, als die Lage des Geldmarktes sich verändert hatte und nicht mehr so viele Kapitalien der Landwirthschaft zuflossen, begann die Steigerung in rapider Weise. Die große Zunahme der Verschuldung in den letzten Jahrzehenten läßt sich wie folgt erklären: Erstens hat eine allgemeine Erweiterung der Kreditgrenzen um zirka 10 Prozent des Werthes der Güter stattgefunden und dadurch sind viele frühere Spezialhypothekenschulden in landschaftliche umgewandelt worden. Zweitens nahm häufiger Besitzwechsel in den meisten Fällen den landschaftlichen Kredit so weit wie irgend möglich in Anspruch, und drittens gaben Erbschaftstheilungen häufig Veranlassung zur Aufnahme von Pfandbriefen, um sämmtliche Erben zu befriedigen und das betreffende Grundstück der Familie zu erhalten. Endlich heischte noch die vorgeschrittene Technik des Betriebes der Landwirthschaft und ihrer Nebengewerbe ein immer größeres Betriebskapital. Durch die in Folge dessen eingetretenen Umgestaltungen stieg auch der Werth der Grundstücke; die Taxen der Landschaften veränderten sich, eine höhere Beleihung der Güter wurde möglich. Unzweifelhaft ist in der zunehmenden Verschuldung im letzten Jahrzehent zum Theil auch die Wirkung der Agrarkrisis zu sehen, und der geringere Betrag der Aufnahme in den Jahren 1883 und 1884 dürfte leider auf eine beginnende Erschöpfung des Kredits zurückzuführen sein.

Die Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben.

Von Dr. S. Jacoby.

Der große Eifer, mit dem unsere Agrarier und deren Vertreter in der Wissenschaft die Verwerthung ihrer bimetallistischen Prinzipien für die deutsche Münzpolitik befürworten und erst vor Kurzem im Reichstage neuerdings ansprachen, könnte leicht zu der Annahme führen, daß diese Bestrebungen thatsächlich geeignet seien, ein haltbares System für unsere Währungsverhältnisse aufzubauen und zu befestigen. Der Umstand, daß unsere Währung noch immer eine hinkende ist und daß es nicht unbeträchtliche Geldopfer erfordern würde, sie in die reine Goldwährung umzuwandeln, hat vielleicht wesentlich dazu mitgewirkt, den Gedanken des Bimetallismus auch in unparteiischen Kreisen populär zu machen, wobei man allerdings vielfach vergaß, wieviel größere Opfer der Uebergang aus der reinen Silberwährung zu den gegenwärtigen Verhältnissen gekostet hat. Man sollte nun meinen, daß das fortgesetzte Sinken des Silberkurses bis auf ein noch niemals bekannt gewesenes Niveau dazu hätte beitragen müssen, selbst die Vertreter der Doppelwährung von der Unlösbarkeit ihrer Probleme zu überzeugen. Thatsächlich aber bewirkte gerade dieser Umstand, daß die Hoffnungen sich befestigten, welche man an eine praktische Anwendung bimetallistischer Grundsätze knüpfte. Das Sinken der Waarenpreise in den letzten Dezennien, namentlich auch der Preise des Getreides soll auf den Mangel an Gold für die Goldwährungsländer zurückzuführen sein. Nicht die Masse des Angebots von Waaren verschulde die Entwerthung, sondern die Vertheuerung des Zahlungsstoffes. Es könne somit diesem gefährlichen Uebelstande auf die einfachste Weise dadurch abgeholfen werden, daß Silber als Werthmesser neben Gold verwendet werde. Dabei wird natürlich vorausgesetzt, daß Silber- und Goldmünzen Zwangskurs erhalten.

Nun läßt sich allerdings nicht leugnen, daß, wenn bei uns heute die reine Silberwährung und dabei der Thaler als einzige metallische Courantmünze in der gegenwärtigen Prägung trotz des gewichenen Silberkurses in Anwendung wäre, sich für unsere Getreidekultur ein Schutz ergeben würde, der wohl geeignet wäre, die Konkurrenz des Auslandes abzuschneiden. Denn die unbedingte Konsequenz einer solchen Sachlage würde es sein, daß der deutsche Wechselkurs im Auslande sich auf sehr tiefem Niveau bewegen müßte, wodurch dem Import für's Erste eine natürliche Schranke gesetzt wäre, wie ja auch unsere Einfuhr nach Rußland bei dem jetzigen Stande der dortigen Valuta ein Ding faktischer Unmöglichkeit für zahlreiche Artikel geworden ist. Doch ist mit der Richtigkeit dieser Thatsache eher gegen als für den Bimetallismus bewiesen. Seine Anhänger nämlich gehen nicht soweit, sich für die

reine Silberwährung zu entscheiden, sondern für ein kombinirtes System der Gold- und Silberwährung in festgesetztem Werthverhältniß mit unbeschränkter Ausprägung beider Metalle. Fragen wir uns, warum die Agrarier in ihren Ansprüchen gewissermaßen diese Konzession machen und nicht einfach die reine Silberwährung verlangen, so bietet sich wohl die Antwort von selbst dar. Nach den Erfahrungen, die über die Bewegung des Silberkurses gemacht worden sind, erkennt man nämlich deutlich, daß mit dem Vorschlage der reinen Silberwährung eine Zerrüttung unserer bis auf ein Gewisses geordneten Währungsverhältnisse heraufbeschworen würde, d. h. gleiche Zustände bei uns eintreten müßten, wie sie gegenwärtig in Rußland und Oesterreich herrschen. Ein solches Vorgehen aber glaubt man unmöglich verantworten zu können. Indem man dies nun zugesteht, verwirft man implicite bereits die Grundsätze der eigenen Lehre. Dieselbe geht heute noch bei der Mehrzahl ihrer Vertreter davon aus, daß das Werthverhältniß von $1:15^1/_2$ der Maßstab für die Ausprägung von Gold- und Silbermünzen sein solle. Da nun aber nach dem allerdings schwankenden Stande des Silberkurses ein Verhältniß von 1 zu 21 bis 22 der wahren Sachlage entspräche, so erkennt man leicht die natürlichen Bedenken, welche solche Neuerungen in sich schließen. Denn wer nur einigermaßen in der Geschichte des Münzwesens bewandert ist, weiß, daß die Doppelwährung stets über kurz oder lang zu einer einheitlichen Währung führt, und daß sich dabei — wie sich von selbst versteht — das zu hoch geschätzte Metall als herrschendes Zahlungsmittel im Inlande behauptet, das zu niedrig angeschlagene in die Schmelztiegel des Inlandes oder nach den Häfen des Auslandes eine schnelle Wanderung antritt. Es heißt also die wirthschaftliche Lage verkennen, wenn man sich in der Illusion wiegt, daß eine solche Reform unserer Münzpolitik Heil bringen werde, da sie ja mit aller Sicherheit zur reinen Silberwährung führen müßte.

Man hat denn auch diesem Einwande dadurch zu begegnen gesucht, daß man ein Vorgehen im Wege einer internationalen Vereinbarung vorschlug. Die modernen Kulturstaaten Europas und Amerika sollten sich zu einem Währungsvertrage die Hand reichen und auf diese Weise der vermeintlich unhaltbaren Lage der Dinge abhelfen.

Nun unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß Frankreich und die Staaten der lateinischen Münzkonvention überhaupt sich mit großer Bereitwilligkeit einem solchen Vorschlage anschließen würden, da sie damit einem schweren Verluste, welcher ihnen durch ihre Fünffrankenstücke droht, entgehen könnten. Auch für das Deutsche Reich wäre die Sanktion eines solchen Vertrages nicht ohne entscheidendes Interesse. Folgt man den glaubwürdigsten Veranschlagungen der bei uns zirkulirenden Silberthaler, wonach sich diese auf eine Höhe von 400 Millionen Mark beziffern sollen, so muß man zugeben, daß auch uns ein internationaler Währungsvertrag besagten Inhalts sehr willkommen sein müßte. Doch wie steht England, welches in dieser Frage unzweifelhaft ausschlaggebend ist, dem Plane gegenüber? Wir können uns nicht verhehlen, daß es dort an jedem Interesse fehlt, zur Doppelwährung überzugehen. England hat die reine Goldwährung und ist ein viel zu gewiegter Handelsstaat, als daß es das Zweifelhafte dem Gewissen vorziehen sollte. Ja, jeder Unbefangene muß sich sagen, daß England bei der Annahme des Bimetallismus eine auf der französischen und deutschen Nation lastende Schuld abtragen helfen würde oder allein abtrüge, wenn es sich entschlösse, durch seine Autorität dem gewichenen und fortgesetzt weichenden

Silberkurse eine dauernde Stabilität zu garantiren. Niemand aber von uns glaubt an eine Großmuth Englands in dieser Hinsicht.

Doch selbst zugegeben, daß sich England den bimetallistischen Bestrebungen anschlösse, muß wohl jener Neuerung eine wesentlich praktische Bedeutung abgesprochen werden. Wir legen dabei das Hauptgewicht nicht darauf, daß jeder Vertrag dieser Art durch Kündigung aufzuheben ist, daß man den einseitigen Rücktritt der einzelnen Nationen, wenn es ihnen ihr Interesse zu gebieten scheint, werde zu befürchten haben. Unser Einwand ergibt sich vielmehr aus der Natur der Verhältnisse selbst. Jedermann muß zugeben, daß die Vorliebe für Goldmünzen in den Staaten Europas eine unbezweifelbare Thatsache ist, daß mithin der Zirkulation von Silbermünzen im Verkehre eine natürliche Grenze gesetzt ist, die gegen die erste Maxime des Bimetallismus spricht, nach welcher die Ausprägung von Silbermünzen neben Goldmünzen eine völlig unbeschränkte sein soll. Billigt man diesen bimetallistischen Grundsatz, so würden unzweifelhaft den Zettelbanken ihre Goldvorräthe entzogen werden, da sie der Verkehr für sich in Anspruch nähme, und es müßte die Notendeckung in Silbermünzen bestehen. Vom Standpunkte einer gesunden Bankpolitik jedoch wäre gegen einen solchen Stand der Dinge mit um so größerer Energie anzukämpfen, als man sich nicht verhehlen könnte, daß der Werth des Silbers nur ein fingirter, durch die freundschaftliche Haltung rivalisirender Nationen verbürgter ist. Die Zentralbanken der verbündeten Staaten hätten also das regste Interesse daran, den Kampf um das Gold, welchen man durch jene Reform zu beseitigen strebt, in ungeahnte Dimensionen auszudehnen und mit einschneidenderen Mitteln als je von Neuem ins Werk zu setzen. Bei der ungemessenen Silberproduktion, die den englischen Markt fortgesetzt überfluthet und in welcher eine Aenderung schwerlich zu vermuthen ist, bleibt es obendrein zweifelhaft, inwielange ein einmal festgesetztes, dem derzeitigen Kursstande thatsächlich entsprechendes Werthverhältniß sich unverändert behaupten werde. — Man hat dem gegenüber eingewendet, daß die Goldproduktion fortgesetzt abnehme und daß es infolge dessen sich alsbald als eine faktische Unmöglichkeit herausstellen werde, bei der reinen Goldwährung in den betreffenden Ländern zu verbleiben. Unseres Erachtens ist diesen Ausführungen eine Glaubwürdigkeit nicht beizumessen. Die Abnahme der Goldproduktion erscheint nur relativ Besorgniß erregend, nämlich im Vergleiche mit der Ueberhandnahme der Silberproduktion. Richtiger dürfte man vielleicht behaupten, daß der kontinuirlich mäßige Goldgewinn eine Garantie dafür biete, diesem Edelmetall den Rang eines allgemeinen Werthmessers zu sichern. Die historische Uebersicht über das Werthverhältniß von Gold und Silber zeugt — soweit die Aufzeichnungen reichen — von fortlaufenden Schwankungen. Der Anfang unserer Zeitrechnung weist vorübergehend ein Werthverhältniß von 1:8,3 (!) auf, gegen Ausgang des vierten Jahrhunderts jedoch hat sich dasselbe bereits auf 1:14,4 verschoben, Gleichwohl behaupteten die beiden Edelmetalle ihren Rang als Werthmesser. Wofern man nicht mit einem ausgesprochenen Vorurtheile an die Auffassung dieses schwierigen Problems herantritt, wird schon in der Thatsache des geringfügigen Aufbrauches des vorhandenen Goldvorrathes und der für größere Zeitabschnitte gleich bleibenden Produktion eine Gewähr dafür gefunden werden müssen, daß das Gold der Werthmesser der Zukunft ist. Und doch hat man fortgesetzt gewissermaßen als schlagenden Beweis gegen unsere Ausführungen sich auf die Thatsache berufen, daß seit Einführung der Goldwährung im Deutschen Reiche sich ein ständiges

Sinken der Preise fühlbar mache, eine Erscheinung, die man nur dadurch erklären zu können meinte, daß das Gold, welches gegenwärtig den Werthmesser bilde, in nicht ausreichendem Maße dem Verkehrsbedürfnisse zur Verfügung stehe. Gegen die Richtigkeit dieser Auffassung spricht indeß wohl mit entscheidendem Gewichte die Thatsache, daß gerade seit Einführung der Goldwährung im Deutschen Reiche der Zinsfuß ständig sinkt. Da es nun aber allgemein feststeht, daß sich die Diskontosätze unserer Zentralbanken nach ihren Vorräthen an Baarmitteln bestimmen, so kann unmöglich die fortlaufende Ermäßigung jener Sätze auf einen Goldmangel schließen lassen. Im Uebrigen ließe sich einem solchen Uebelstande dadurch leicht vorbeugen, daß man im inländischen Verkehre durch geschickte Organisation des Giro- und Umschreibesystems das Bedürfniß nach Baarmitteln ermäßigte. Eine Einrichtung ähnlich dem englischen Clearing-House besitzen wir allerdings nicht, aber nicht weil es uns an der Geschicklichkeit fehlte, es zu errichten, sondern deshalb, weil die Größe unserer Umsätze keine entfernt so umfangreichen Dimensionen annimmt, als es in England der Fall ist. Man ist gewöhnt, sich unter dem Londoner Clearing-House ein Institut vorzustellen, an welchem viele Tausende von Theilnehmern partizipiren, und durch die große Zahl der gegeneinander wirkenden Kompensationen seitens der betheiligten Firmen schließlich die Zahlung vieler Millionen Pfund durch Hingabe einer ganz geringfügigen Summe bewirkt wird. Thatsächlich sind es nur 25 Häuser, welche an dem Clearing-House Antheil nehmen, freilich Bankgeschäfte ersten Ranges, die ihre gegenseitigen Forderungen dort abgleichen und den entstehenden Saldo auf ihr Konto bei der Bank von England eintragen lassen, die ebenfalls zu den Firmen des Ausgleichungshauses zählt Daß also hier Summen von ganz außerordentlichem Umfange mit verschwindend kleinen Baarzahlungen ausgeglichen werden, liegt nicht sowohl in der verzweigten Konstruktion eines mit besonderem Talent kombinirten Rechnungswesens, als in der Gunst der Verhältnisse, welche auf einen relativ geringen Kreis den Schwerpunkt der gesammten Baarzahlungen konzentrirt, ein Vortheil, den England seiner glücklichen Ausbildung des Check-Verkehrs verdankt. Bei uns kann man natürlich ganz unmöglich eine dem ähnliche Einrichtung ins Leben rufen, weil es an der dazu erforderlichen Zentralisation des großen Geldverkehrs fehlt. Aber wir dürfen uns rühmen, durch die sorgsame Verfolgung jenes Gedankens auf Seiten unseres Reichsbankdirektoriums einen ebenfalls sehr zweckentsprechenden Organismus erhalten zu haben, nämlich das System der Giro-Ueberweisungen im ganzen Deutschen Reiche. Es war dies allerdings der einzige Weg, auf dem wir das für England so leicht durchführbare Resultat erzielen konnten, und es bedurfte einer ausdauernden und zielbewußten Thätigkeit, um das zu leisten, was bei uns durch die Reichsbank angebahnt wurde.

Man wird nun aber fragen, worin denn thatsächlich das permanente Sinken der Waaren-, namentlich der Getreidepreise, seine Erklärung finde. Es ist wohl nicht gut möglich, alle Faktoren zusammenzufassen, welche bei der Beantwortung dieser Frage ins Gewicht fallen. Aber es ist doch sonderbar, daß man die sich natürlich darbietenden Gründe zurücktreten läßt und solche Momente anführt, für deren Einfluß und Mitwirkung sich absolut kein fester Anhaltspunkt entdecken läßt.

Zunächst muß man ins Auge fassen, daß die Preisminderung vielfach aus dem Grunde in besonders grellem Lichte erscheint, weil die Waarenwerthe nach den Kriegsjahren durch ungesunde Spekulation zu einer über-

triebenen und unhaltbaren Höhe gelangt waren, gegen welche dann ein ebenso empfindlicher Rückschlag erfolgen mußte. Sodann aber ist es unmöglich, die Einwirkung der modernen Transportmittel zu übersehen, welche die Produkte im Innern großer Ländergebiete den äußersten Grenzen nutzbar machten und neue fruchtbare Landestheile in die Konkurrenz mit den Erzeugnissen der einheimischen Produktion einführten. Dazu kommen die rapiden Fortschritte der Technik, welche ihrerseits in dem Zweige der stoffveredelnden Industrie von höchster Bedeutung waren und gleich große Chancen für billige Lieferung dieser Produkte boten, als die erhöhte Zufuhr von Rohstoffen zu deren Preisermäßigung beitrug. Bei einem Zusammenwirken so mächtiger Faktoren mußte unser Geld ein schlechter Werthmesser sein, wenn es nicht eine augenfällige Verschiebung in der Werthschätzung der Waaren herbeigeführt hätte. Dem gegenüber bleibt offenbar eine etwaige Aenderung in der Schätzung des Edelmetalls selbst ein unmöglich zu bestimmender Faktor, dem, wenn überhaupt, nur ein minimaler Einfluß beizumessen ist. Wichtiger als die vermeintliche Abnahme des Goldgewinns ist sogar unseres Erachtens die Zunahme der Bevölkerung gewesen, da mit ihr ein stärkeres Angebot von Arbeitskräften und sohin ein Sinken der Arbeitslöhne verbunden sein mußte, weil der industrielle Aufschwung nicht in proportionalem Verhältnisse mit der Vermehrung des Volks stund. — Wären wir ferner in der Lage gewesen, für die in neuester Zeit eingetretenen Getreide-Importe des Auslandes auch wieder unsere Produkte in entsprechendem Umfange an jenes abzugeben, so dürfte gewiß die ökonomische Lage in manchen Gebieten des Deutschen Reiches weniger zu wünschen übrig lassen. Dem entgegen aber ist es wohl als unzweifelhaft anzusehen, daß insbesondere die asiatische Einfuhr lediglich den Zweck hatte, fällige Zinsen für Staatsschulden an die europäischen, namentlich englischen Gläubiger zu entrichten, nicht aber einen regelmäßigen Waarenaustausch ins Leben zu rufen.

Die vorangehend dargelegte Auffassung über die Preisgestaltung in neuester Zeit steht nicht im Widerspruche mit unserer eingangs aufgestellten Behauptung, wonach die Agrarier bei Befürwortung der reinen Silberwährung oder der Doppelwährung unter Zugrundelegung des Werthverhältnisses von $1:15^1/_2$, natürlich ohne eine internationale Konvention, einer weiteren Gefährdung durch die Konkurrenz des Auslandes wahrscheinlich hätten vorbeugen können. Wie schon bemerkt, wäre die Konsequenz einer solchen Maßregel ein gewaltiges Sinken unseres Wechselkurses gewesen. Damit aber wäre, freilich auf Kosten unserer geordneten Währungsverhältnisse, der inländischen Getreideproduktion ein wirksamer Schutzzoll zugute gekommen, indem das Ausland infolge des Rembourses mit unserem entwertheten Gelde ein unüberwindliches Hinderniß für die weitere Einfuhr gefunden hätte. — Man pflegt wohl dagegen einzuwenden, daß im Falle einer Geldentwerthung des Inlandes sämmtliche Waarenpreise alsbald steigen müßten und demzufolge der Vortheil der dadurch vermeintlich geschützten Industrie nur ein sehr prekärer sei. Diese Darlegung ist aber offenbar unzutreffend. Eine Beobachtung der Waarenpreise im Falle einer Geldentwerthung lehrt vielmehr, daß eine Erhöhung sich zunächst nur bei denjenigen Artikeln geltend macht, welche wesentlich zum Exporte bestimmt sind, weil diese durch den höheren ausländischen Wechselkurs profitiren, gewissermaßen eine Ausfuhrprämie genießen. Wenn nun auch dadurch allmälig die Preise anderer Produkte berührt werden, so tritt dies bekanntermaßen bei einzelnen erst sehr spät, mitunter gar nicht ein. Hierhin zählen insbesondere

diejenigen Erzeugnisse, welche ausschließlich auf den Konsum des Inlandes beschränkt sind. Es läßt sich nun aber nicht leugnen, daß in diese Gruppe vielleicht die meisten Ausgaben der nothwendigen Lebenshaltung einzustellen sind. Dann aber ist die Behauptung nicht zu billigen, daß die von den Agrariern erwarteten Vortheile einer Doppelwährung in ihrem Sinne ganz ungerechtfertigt seien. Das Gegentheil ergibt sich vielmehr unseres Erachtens schon allein aus der Thatsache, daß ihnen bei einer solchen Maßregel die Abwehr der ausländischen Konkurrenz wenigstens für einen längeren Zeitraum gesichert wäre.

Schwerlich aber dürfte ihrem Interesse mit einem haltbaren internationalen Währungsvertrage gedient sein. Damit hätte man eine fingirte Hebung des Silberkurses erzielt, keineswegs jedoch eine Sicherheit dafür gewonnen, daß nunmehr die asiatische und amerikanische Getreideproduktion andere Wege suchen werde als den europäischen Markt. Daß insbesondere für Britisch-Indien im Falle einer Erhöhung des Silberkurses die Exportmöglichkeit der Getreideprodukte erheblich abnehmen und dadurch die Konkurrenz des Auslandes in weniger empfindlicher Weise auf die Preisbestimmung des inländischen Marktes einwirken werde, dürfte eine nur schwer haltbare Hypothese sein. Denn soweit überhaupt die Silberentwerthung in irgendwie erheblichem Umfange Indiens Exportfähigkeit begünstigen konnte, haben wir es nur mit einem Faktor von vorübergehender Bedeutung zu thun. Bei dem inneren Zusammenhange der Waarenpreise ist es nämlich undenkbar, daß von einer Wertherhöhung sämmtlicher Export- und Import-Artikel des Verkehrs nicht auch alsbald alle übrigen Waaren berührt werden sollten, umsomehr als der Zweig wichtigster industrieller Thätigkeit in diesem Lande vornehmlich an der vermutheten Preissteigerung partizipirt. Sobald aber hier die Ausgleichung vor sich gegangen ist, muß die Ausfuhrprämie für die Export-Artikel ein Ende nehmen und damit die Waarenausfuhr selbst insoweit eine Einbuße erleiden, als sie bisher thatsächlich nur unter dem Schutze des gesunkenen Wechselkurses möglich war. Die Begünstigung des indischen Exports durch die Silberentwerthung konnte nur für sehr kurze Zeit einen Einfluß üben; der Umstand, daß die Konkurrenzfähigkeit trotz wiederholter Zollerhöhungen fortdauert, beweist das Vorhandensein anderer den Export unterstützender Faktoren.[1])

Nicht minder unzutreffend ist aber auch die Behauptung, daß die Verhältnisse in Britisch-Indien für England ein Interesse an den bimetallistischen Tendenzen wachrufen werden. Wahr ist es, daß für die Finanzverwaltung Indiens Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß die festen Einnahmen, namentlich die Grundsteuer, in Silber eingingen, die Zinsen für die Anleihen aber in Gold zu entrichten waren. Daraus folgt jedoch nicht, daß den Verkehrsverhältnissen Indiens durch das Sinken des Silberkurses entscheidende Gefahren drohen. Die Erfahrung hat vielmehr einen gewaltigen Aufschwung des indischen Exportes gerade in neuester Zeit gelehrt. Ein anderer Mißstand aber, welcher namentlich in den europäischen Ländern im Falle einer Geldentwerthung zu befürchten wäre, ist für die asiatischen Silberwährungsländer

---

[1]) Vgl. oben S. 100 f. Außer den bereits erwähnten Preisbestimmungsgründen dürften noch in Betracht kommen: größere Fruchtbarkeit des Bodens, verbesserte Transportmittel, geringere Arbeitslöhne bei billigerer Lebenshaltung, niedrigere Steuern &c.

von geringfügiger praktischer Bedeutung, nämlich die damit verbundene Entwerthung ausstehender Forderungen, weil eben in jenen Gebieten der Kredit noch keine nennenswerthe Entwicklung erfahren hat.

Uebrigens bedarf es wohl nach dem Vorausgeführten keiner weiteren Beleuchtung des logischen Widerspruches in den Deduktionen der Bimetallisten. Während man auf der einen Seite in der Silberentwerthung den Grund des gewaltigen indischen Getreide-Exportes gefunden zu haben meint, sohin also die Ansicht vertritt, daß Indien durch diese Werthverschiebung gewonnen habe, behauptet man auf der andern Seite ein Interesse Englands an den bimetallistischen Reformplänen, weil bei der gegenwärtigen Lage der Dinge den wirthschaftlichen Zuständen Indiens die bedenklichsten Gefahren drohen. Dem gegenüber dürfte wohl rückhaltlos zu behaupten sein, daß bei Wiederherstellung des ursprünglichen Werthverhältnisses zwischen Silber und Gold ($1:15\frac{1}{2}$) ein Druck auf die Produktionsverhältnisse Indiens ausgeübt werden würde, soweit wenigstens der Export nach den Goldwährungsländern in Frage steht, womit übrigens die eventuelle weitere Konkurrenzfähigkeit Indiens mit dem europäischen Markte nicht in Abrede gestellt sein soll.

Unsere Untersuchung hätte sich nun weiterhin darauf zu richten, ob es bei der Undurchführbarkeit des Bimetallismus in der zuvor dargelegten Gestalt nicht doch gewisse Mittel gebe, welche dem Weichen des Silberkurses und dem damit verbundenen Verlust für die lateinische Münzkonvention und das Deutsche Reich ein Ende bereiten können. Man hat daran gedacht, dies dadurch zu erreichen, daß man dem Silbergeld im kleineren Verkehr eine größere Ausdehnung verschaffe. Ein nicht ungeeignetes Mittel dazu dürfte die Beseitigung der Reichskassenscheine von fünf und vielleicht auch zwanzig Mark sein. Aber man irrt, wenn man sich hiervon größere Vortheile verspricht.

Weiter angelegt war ein anderer, auf der nämlichen Basis ruhender Gedanke, nach welchem im Wege einer internationalen Vereinbarung der Silberzirkulation im gewöhnlichen Verkehre eine größere Ausdehnung gesichert werden sollte. Dahin gehende Vorschläge wurden von dem dänischen Bevollmächtigten auf der Pariser Münzkonferenz von 1881 (M. Levy) und in Denkschriften gemacht, welche in deutschen Zeitungen anonym publizirt wurden, deren Autorschaft aber auf das Direktorium der Reichsbank zurückgeführt wird. Die Tendenz dieses für's erste recht gefälligen Planes lief darauf hinaus, die goldenen 10 Francs-, 10 Shilling- und 10 Mark-Stücke im Verkehr durch Silber zu ersetzen, daneben aber die größeren Goldmünzen beizubehalten. Man übersieht hierbei jedoch offenbar zweierlei Hindernisse. Erstens wird man genöthigt sein, in Anbetracht des schwankenden Silberkurses die erforderlichen Silbermünzen als Scheidemünze auszuprägen, somit den Verkehr mit unterwerthigen Zahlungsmitteln zu überschwemmen. Abgesehen nun aber von dem Mißstande, daß dem gewöhnlichen Verkehr die Courantmünzen fast gänzlich entzogen wären, würden auch die durch historische Thatsachen beglaubigten Folgen einer zu starken Ausprägung von Scheidemünze nicht ausbleiben können. Diese Folgen sind die nämlichen, die wir vorhin bei Prüfung der bimetallistischen Grundsätze nachwiesen, nämlich das allmälige Verschwinden des höherwerthigen Zahlungsmittels. — Sodann aber darf man mit Entschiedenheit behaupten, daß England einer solchen Reform ebenso wenig zustimmen werde, als dem wirklichen Bimetallismus, der uns hier eigentlich nur in verschleierter Gestalt entgegentritt.

Es bliebe sonach für eine Erweiterung der Silberzirkulation im Verkehre nur die eine Möglichkeit übrig, daß man die fiktiven Werthzeichen unter 20 Francs durch Silbermünzen ersetzte. Nach Berechnung Levy's sollte sich das in Deutschland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und den Vereinigten Staaten zirkulirende Papiergeld unter 20 Francs auf 2269 Millionen Francs beziffern. Doch ist der Erfolg auch dieser Maßregel sehr zweifelhaft. Der gegenwärtige russische Rubelkurs würde die Durchführung derselben für dieses große Gebiet unmöglich machen; in den übrigen Ländern würde aber wohl das Resultat einfach darauf hinauskommen, daß die in den Bankreservoirs bisher ruhenden Silbermünzen an Stelle des eingezogenen Papiergeldes in Umlauf träten.

Es ist also wohl der einzig richtige Weg, mit den Silberverkäufen successive fortzufahren, womit bekanntlich die Maßregeln der deutschen Reichsregierung völlig übereinstimmen. Nachdem der richtige Zeitpunkt infolge der Einstellung der Silberverkäufe einmal versäumt ist, dürfte es nicht gerathen sein, die Fortsetzung der Verkäufe zu dem gewichenen Kurse allzusehr zu urgiren. Ist es doch nicht unmöglich, daß sich gelegentlich einmal ein günstiger Abzugskanal direkt nach den asiatischen Silberwährungsländern, namentlich bei Anbahnung reger Handelsverbindungen mit China, für deutsches Silber eröffnen werde! Im Uebrigen zeigt der Stand des deutschen Wechselkurses, daß man im Auslande noch nie Bedenken getragen hat, einen deutschen Markwechsel als Golddevise anzusehen, und eine verständige Fortsetzung der neuerdings aufgenommenen [1]) Münzpolitik wird das Ansehen und Vertrauen zu unserer Währung im Auslande nur stärken und befestigen können.

---

[1]) Wir denken hier an die Silberverkäufe der Reichsregierung nach Egypten im März 1887.

Das Reichsgesetz,
betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887.

(Von Regierungsrath Dr. Zeller.)

Nach dem industriellen Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 sind im Wesentlichen nur die Unternehmer der bisher haftpflichtigen Betriebe und der mit Motoren arbeitenden handwerksmäßigen Betriebe, sowie solche Unternehmer, deren Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung gewisser, mit besonderer Unfallgefahr verbundener Bauarbeiten (Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, § 1 Abs. 2) erstreckt, für diese letzteren gezwungen, auf alleinige Kosten ihre Arbeiter und kleine Betriebsbeamte gegen Unfälle zu versichern. Andere in § 1 Abs. 2 nicht bestimmt genannte Baugewerbe können durch Bundesrathsbeschluß in die Unfallversicherung einbezogen werden (§ 1 Abs. 8).

Bei den Berathungen des § 1 des 1884er Gesetzes war aus der Mitte verschiedener Parteien der Versuch gemacht worden, die gesammten Bauarbeiter den unfallversicherungspflichtigen Kategorien gleichzustellen, allein erfolglos. Ein Antrag wollte den in § 1 Abs. 2 schon enthaltenen Bauarbeitern auch die bei Erd- und Wasserbauten beschäftigten Personen hinzufügen; noch weiter ging ein Amendement, welches die Versicherungspflicht auf alle Lohnarbeiter und Handwerker zu erstrecken suchte. Ein dritter Vorschlag ging dahin, nicht nur einzelne Zweige des Bauhandwerks, sondern dieses seiner gesammten Ausdehnung nach zu einem versicherungspflichtigen Gewerbe zu erklären. Alle diese Anträge fanden damals keine Berücksichtigung; es erschien wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse der Bauarbeiter nicht angemessen, in schablonenhafter Weise die durch das 1884er Gesetz geschaffene Unfallversicherung auf alle in Bauten thätigen Personen ohne Weiteres auszudehnen. Im Prinzipe erkannten dagegen Reichsregierung und Reichstag die Zweckmäßigkeit der Erstreckung des Versicherungszwanges auf Bauarbeiter durch späteres Spezialgesetz an. [1])

Durch die Novelle vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) sind weiter die gesammten Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, die sonstigen Transportgewerbe und gewisse mit Unfallgefahr verbundene Hilfsgewerbe des Handels der Versicherungspflicht unterworfen. Endlich regelte das Reichsgesetz vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 53) die Ansprüche von Personen des Soldatenstandes und Reichsbeamten bezw. deren Hinterbliebenen bei im Dienste erlittenen Betriebsunfällen. [2])

---

[1]) Vgl. „Annalen des Deutschen Reichs" Jahrg. 1881 S. 124, Jahrg. 1883 S. 363.

Litteratur: Das Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Erläutert von Dr. L. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz. (Verlag von F. Vahlen. Berlin 1887.)

Das Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887. Mit Einleitung und Erläuterungen u. s. w. herausgegeben von Dr. W. Zeller, großherz. hess. Regierungsrath. Nördlingen, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung. 1887.

[2]) Vergl. das Reichsgesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886. Mit einer Einleitung u. s. w. herausgeg. von Dr. W. Zeller. Nördlingen, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung, 1886.

Hiernach waren von den bei Bauten beschäftigten Personen gegen Unfälle bisher, von Nebenbetrieben abgesehen, versichert:

1. soweit es sich um Beschäftigung durch Gewerbetreibende handelt,
   a) auf Grund des § 1 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden;
   b) auf Grund des § 1 Abs. 8 a. a. O. und der zur Ausführung dieser Vorschrift von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 22. Januar 1885, R.-G.-Bl. S. 13, und vom 27. Mai 1886, R.-G.-Bl. S. 190) diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gipser-, Stukkateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten sich erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden;
2. soweit es sich um die Beschäftigung bei Regiebauten, d. h. bei solchen Bauarbeiten handelt, welche der Bauherr für eigene Rechnung durch direkt angenommene Arbeiter ausführen läßt, und zwar auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159):
   a) Arbeiter und Betriebsbeamte bei Bauten, welche vom Reich oder einem Bundesstaate im Betriebe der Post- und Telegraphen-, sowie in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
   b) Arbeiter und Betriebsbeamte bei Regiebauten aller Eisenbahnverwaltungen, mag es sich um Reichs-, Staats- oder um Privateisenbahnen, um große Lokomotivbahnen oder um Pferdebahnen, Arbeitsbahnen oder ähnliche Unternehmungen handeln.

Hiernach ermangeln zur Zeit der Unfallfürsorge insbesondere folgende bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigte Personen:

1. die Arbeiter und Betriebsbeamten, welche von Gewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Eisenbahn-, Wege-, Festungs-, Wasser-, Kanal- und ähnlichen Bauarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, soweit es sich dabei nicht etwa um einen Nebenbetrieb handelt, welcher der Versicherungspflicht des Hauptbetriebes folgt, und soweit jene Arbeiter nicht etwa Maurer-, Zimmer- oder ähnliche Arbeiten ausführen, auf welche sich der Gewerbebetrieb des betreffenden Gewerbetreibenden mit erstreckt;
2. die Arbeiter und Betriebsbeamten bei Bauarbeiten, welche Bauunternehmer, die die Ausführung von Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig betreiben, für andere ausführen;
3. die bei Regiebauten beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, sofern diese Bauarbeiten ausgeführt werden:
   a) vom Reich oder von einem Bundesstaate in anderen als den Betrieben der Post-, Telegraphen-, Marine-, Heeres- oder Eisenbahnverwaltungen;

b) von Kommunal- oder anderen öffentlichen Verbänden, wie Deich-, Meliorations-, Wege- und ähnlichen Verbänden, wenn es sich nicht um für eigene Rechnung ausgeführte Eisenbahnbauten dieser Verbände handelt;
c) von Privatpersonen, mit der gleichen Beschränkung wie zu b.

Das Bedürfniß, auch diese Arbeiterklassen den Wohlthaten der Unfallversicherung zu unterstellen, erkannten schon die Motive des ersten Entwurfes des Unfallversicherungsgesetzes an; noch prägnanter drücken es die Motive des in der 7. Legislaturperiode, 1. Session 1887, vorgelegten Gesetzentwurfes betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Nr. 11 der Drucksachen des Reichstags) mit den Worten aus: „Für alle diese bisher (s. oben Nr. 1—3) unberücksichtigt gebliebenen Bauarbeiter besteht das Bedürfniß der Unfallfürsorge ebenso, wie für diejenigen Bauhandwerker, welche der Versicherung schon gegenwärtig unterliegen. Denn für die Ungefährlichkeit einer Bauarbeit ist der Umstand, ob dieselbe von Baugewerbetreibenden oder von Privatpersonen ꝛc. für eigene Rechnung ausgeführt wird, ohne Bedeutung, und die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Arbeiter auch bei Wasser-, Kanal- und ähnlichen Bauten Betriebsunfällen in erheblichem, wenn auch vielleicht in etwas geringerem Maße als bei Hoch- und Brunnenarbeiten ausgesetzt sind. Es muß darauf Bedacht genommen werden, die Lücken, welche die bisherigen Gesetze über die Unfallversicherung der Bauarbeiter gelassen haben, alsbald auszufüllen. Dies ist um so dringender, als die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals in nächster Zeit große Erd- und Wasserbauten mit sich bringen wird. Das Reich kann sich der Aufgabe nicht entziehen, für die Zukunft derjenigen Arbeiter, welche bei den in seinem Interesse ausgeführten Bauten einen Betriebsunfall erleiden, sowie für die Hinterbliebenen der hierbei etwa tödtlich verunglückenden Arbeiter Fürsorge zu treffen. Auch die bei Bauausführungen des Reichs beschäftigten Beamten fallen erst dann unter die Bestimmungen des die Unfallfürsorge für Reichsbeamte regelnden Gesetzes vom 15. März 1886, wenn diese Bauausführungen selbst der Unfallversicherung reichsgesetzlich unterliegen (§ 1 a. a. O.). Zur Ausdehnung der Unfallversicherung auf die von derselben noch nicht erfaßten Bauarbeiter erweist sich die Bestimmung des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes, nach welcher durch Beschluß des Bundesraths Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben für versicherungspflichtig erklärt werden können, nicht als ausreichend. Denn auf Grund dieser Bestimmung kann die Unfallversicherung nur nach den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes erfolgen, letztere aber sind auf die hier in Rede stehenden Bauarbeiten, wie demnächst erörtert werden wird, ohne einige Abänderungen nicht anwendbar. Zu dem angedeuteten Zweck bedarf es vielmehr eines besonderen Gesetzes, welches nunmehr auf die Unfallfürsorge aller bei Bauarbeiten beschäftigten, der Unfallversicherung noch nicht unterliegenden Bauarbeiter zu erstrecken sein wird."

Die 41 Paragraphen umfassende Vorlage charakterisirte sich dadurch, daß sie bezüglich der Organisation der Unfallversicherung einen Unterschied zwischen den Baugewerbetreibenden und den Regiebauten machte. Für diejenigen Baugewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb sich auf die der Unfallversicherung noch nicht unterliegenden Arten von Bauausführungen, insbesondere auf Erd- und Wasserbauten, erstreckt, wurde in gleicher Weise eine berufsgenossenschaftliche Organisation vorgesehen, wie es rücksichtlich solcher Baugewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb Hochbauten, wie Maurer-, Zimmer- und ähnliche Arbeiten umfaßt, nach dem 1884er Unfallversicherungsgesetz geschah. Bei Regiebauten blieb es dem Reich und den Bundesstaaten, ebenso wie bei den in § 1 der 1885er Novelle

bezeichneten, für eigene Rechnung ausgeführten Post-, Heeres- und Eisenbahnbauten u. s. w. auch bei den unter den Gesetzentwurf fallenden anderen Hoch-, Kanal-, Wege- und ähnlichen Bauten überlassen, die Unfallfürsorge selbst zu übernehmen, falls nicht Anschluß an die Berufsgenossenschaft vorgezogen wird. Gleiches gilt von Kommunalverbänden (Provinzen, Kreise, Städte u. s. w.) und anderen die Gewähr ihres Bestandes in sich selbst tragenden öffentlichen Korporationen (z. B. Deich- und Meliorationsverbänden), sofern sie die Landes-Zentralbehörde für dauernd leistungsfähig erklärt. Bei den Regiebauten anderer Bauherren, insbesondere der Privatpersonen, dagegen erschien dem Gesetzentwurfe ein ganz neuer Weg geboten, nämlich die Versicherung gegen Prämie bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt, welche mit jeder Bauberufsgenossenschaft, sowohl der neu zu begründenden für Erdarbeiter, sowie der schon bestehenden für Hochbauten zu verbinden wäre. Hiernach sollte die neue Organisation als Träger der Versicherung die Berufsgenossenschaft der gewerblichen Bauunternehmer für Erd- und Wasserbauten, und die mit den baugewerblichen Berufsgenossenschaften verbundenen Unfallversicherungsanstalten umfassen. Der ursprüngliche Entwurf hielt weiter, übereinstimmend mit dem industriellen und landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze, das Umlageverfahren, wonach die Mittel zur Zahlung der Entschädigungsrenten und Verwaltungskosten alljährlich nach dem wirklichen Bedarf, mit Zuschlägen zu dem Reservefonds, nach Maßgabe der verdienten Löhne und statutenmäßigen Gefahrentarife, — vorbehaltlich der Prämienzahlung bei der Versicherungsanstalt, — auszuschlagen sind, fest. Eine Eigenthümlichkeit bildete die Bestimmung, daß zum Schutze gegen finanzielle Gefahren die Mitglieder der Genossenschaft zur Leistung vierteljährlicher Vorschüsse auf ihre voraussichtlichen Jahresbeiträge verpflichtet sind. Die Kommissionsberathungen und Reichstagsverhandlungen führten, entgegen der bisherigen Entwickelung der Unfallversicherung, zur Annahme des Kapitaldeckungssystems, bei welchem nach Maßgabe der Wahrscheinlichkeitsberechnung jede durch den Unfall eintretende Belastung ihrem Kapitalswerthe nach berechnet, und die für jedes Jahr sich ergebenden gesammten Kosten (Kapitalbeträge, Verwaltungskosten, Reservefonds) in Form von Prämien durch die Genossen aufgebracht werden.

In der Kommission drehten sich die Debatten hauptsächlich um die Frage: ob Umlage- oder Deckungskapitaliensystem. Dem Kommissionsberichte entnehmen wir Folgendes: „Es wurde angeführt, daß das Kapitaldeckungsverfahren an sich das prinzipiell richtige sei, da grundsätzlich jede Zeit zunächst ihre eigene Last zu tragen habe und nicht, wie dieses bei dem Umlageverfahren der Fall, dieselbe größtentheils auf eine spätere Zeit abwälzen dürfe; und daß viele Mitglieder des Reichstags bei den früheren Unfallgesetzen nur sehr ungern und nur mit Rücksicht auf die dort allerdings in mancher Beziehung abweichend liegenden Verhältnisse davon abgewichen seien. Bei der Erdbauberufsgenossenschaft träfen die meisten der damals für das Umlageverfahren angeführten Gründe nicht zu und sei daher zu dem nach Ansicht dieser Herren an sich richtigen Verfahren jetzt zurückzukehren. Zunächst habe man es hier vielfach mit weit weniger ständigen Elementen zu thun, die heute hier, morgen dort als Unternehmer auftauchten, je nach den Umständen ihr Gewerbe bald in kleinem, bald in großem Maßstabe betrieben, manchmal auch ganz aufgäben oder wenigstens so betrieben, daß es nicht unter die Erdbauberufsgenossenschaft falle; da sei es unbillig, solche mehr oder weniger unsicheren Genossen anfänglich nur nach den geringen Beiträgen des Umlageverfahrens heranzuziehen und zu ihren Gunsten die Zukunft zu belasten, da keineswegs feststehe, ob sie oder ihre Nachfolger demnächst auch noch herangezogen werden könnten;

das aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Berufsgenossenschaft entnommene Prinzip der Kontinuität könne daher hier nicht wohl geltend gemacht werden. Ebensowenig falle hier die Rücksicht ins Gewicht, daß wegen der Konkurrenz des Auslandes die Industrie nicht von vornherein zu sehr belastet werden dürfe, da die hier in Frage stehenden Gewerbe ihrer Natur nach solcher Konkurrenz nicht, oder doch nicht wesentlich ausgesetzt seien. Uebrigens sei auch bei der Erdbauberufsgenossenschaft die nach der Vorlage eintretende Skala der jährlichen Beiträge eine von der der übrigen Berufsgenossenschaften vollständig abweichende und der des Deckungsverfahrens sich weit mehr nähernde, indem gerade mit Rücksicht auf die weit schwankendere Grundlage dieser ganzen Berufsgenossenschaft die jährlichen Beiträge zum Reservefonds weit höher bemessen seien, derselbe auch statt zum Doppelten bis zum Sechsfachen der Jahresbeiträge gebracht werden solle. Aus der von dem Regierungsvertreter übergebenen Berechnung[1]) ergebe sich sogar das merkwürdige Resultat, daß das aus dem Erforderniße von mathematisch-rechnerisch gebildeten Kräften zur Berechnung der Deckungskapitalien entnommene Bedenken hier weit weniger belangreich sei, wo es sich um eine einzige für ganz Deutschland bestimmte Berufsgenossenschaft handle, bei der übrigens auch schon zur Berechnung der Prämien für die Versicherungsanstalt derartig geschulte Kräfte erforderlich seien. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß es unschwer möglich sein

---

[1]) Die Berechnung in Anl. D des Kommissionsberichtes ist folgende:

Bei 100,000 männlichen Arbeitern und 750 Mark Durchschnitts-Jahreslohn sind bei Zugrundelegung der für die Industrie ermittelten Gesichtspunkte, auf den Anfang des Jahres bezogen, in den einzelnen Jahren aufzubringen:

	an Entschädigungen	zum Reservefonds		also zusammen (ohne Verwaltungskosten)
für das 1. Jahr	42,594 ℳ.	900 Prozent	= 383,346 ℳ.	425,940 ℳ.
„ „ 2. „	105,740 „	600 „	= 634,440 „	740,180 „
„ „ 3. „	170,380 „	450 „	= 766,710 „	937,090 „
„ „ 4. „	232,660 „	300 „	= 697,980 „	930,640 „
„ „ 5. „	292,400 „	240 „	= 701,760 „	994,160 „
„ „ 6. „	342,300 „	180 „	= 616,140 „	958,440 „
„ „ 7. „	405,760 „	150 „	= 608,640 „	1,014,400 „
„ „ 8. „	458,880 „	120 „	= 550,656 „	1,009,536 „
„ „ 9. „	509,640 „	90 „	= 458,676 „	968,316 „
„ „ 10. „	558,180 „	60 „	= 334,908 „	893,088 „
„ „ 11. „	604,300 „	30 „	= 181,290 „	785,590 „
„ „ 12. „	648,070 „			648,070 „
„ „ 13. „	689,800 „			689,800 „
„ „ 14. „	729,360 „			729,360 „
„ „ 15. „	766,880 „			766,880 „
„ „ 16. „	803,030 „			u. s. w.
„ „ 17. „	837,830 „			
„ „ 20. „	931,990 „			
„ „ 30. „	1,180,900 „			
„ „ 45. „	1,366,000 „			
„ „ 60. „	1,411,800 „			
„ „ 75. „	1,414,900 „			
„ „ 76. „	1,414,900 „			

Hiernach würde der Reservefonds mit Zinsen (4 Prozent) in runder Summe betragen:

am Schlusse des I. Jahres	398,680 ℳ.	am Schlusse des VIII. Jahres	5,923,868 ℳ.
„ „ „ II. „	1,074,445 „	„ „ „ IX. „	6,637,846 „
„ „ „ III. „	1,914,801 „	„ „ „ X. „	7,251,664 „
„ „ „ IV. „	2,717,292 „	„ „ „ XI. „	7,730,272 „
„ „ „ V. „	3,555,814 „	„ „ „ XII. „	8,039,483 „
„ „ „ VI. „	4,338,832 „	„ „ „ XIII. „	8,361,062 „
„ „ „ VII. „	5,145,371 „	„ „ „ XIV. „	8,695,504 „

werde, aus der Kategorie der Regiebauunternehmer in die der ständigen Baubetriebe und umgekehrt überzutreten, und daß, wenn neben dem Prämiensysteme in den Versicherungsanstalten das Umlageverfahren in der Berufsgenossenschaft Platz greife, davon voraussichtlich vielfach werde Gebrauch gemacht und dadurch alle rechnungsmäßigen Unterlagen einem beständigen Schwanken würden ausgesetzt werden. Als besonderes Bedenken gegen das Deckungsverfahren wurde noch hervorgehoben, daß, da die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerthes der Renten durch das Reichsversicherungsamt festzustellen sein würden, diese Feststellung aber eine sehr schwierige sei, und Irrthümer dabei keineswegs ausgeschlossen seien, für den Fall, daß in Folge unrichtiger Aufstellung die Berufsgenossenschaft in Schaden gerathen sollte, das Reichsversicherungsamt möchte verantwortlich gemacht werden. Diesem Bedenken glaubte man freilich von verschiedenen anderen Seiten aus juristischen und thatsächlichen Gründen kein Gewicht beimessen zu können."

Bei der Abstimmung in erster Lesung wurde der Antrag auf Einführung des Deckungsverfahrens angenommen, in der zweiten Lesung ein Antrag auf Wiederherstellung des Umlageverfahrens aus der Mitte der Kommission nicht gestellt. [1]) Bei der zweiten Berathung des Entwurfs im Plenum erklärte der Vertreter des Bundesrathes, Staatsminister v. Bötticher:

„Wenn aber der Herr Vorredner so weit geht, daß er ein Aufgeben der früher adoptirten Grundsätze über die Aufbringung der Beiträge aus diesen Beschlüssen der Kommission herausliest, so geht er zu weit. Ein Aufgeben dieser früheren Grundsätze hat, wie die verschiedensten Mitglieder der Kommission aus den verschiedensten Parteien erklärt haben, hiermit keineswegs ausgesprochen sein sollen, sondern dafür, daß man bei diesem Gesetze das Deckungskapitalverfahren adoptirt hat, ist lediglich die Betrachtung maßgebend gewesen, daß man es hier mit einem in der Praxis sehr flüssigen Gewerbebetriebe zu thun hat, bei welchem die Berufsgenossen nicht so fest und dauernd der Berufsgenossenschaft zugehören, wie das bei den übrigen industriellen Gewerben der Fall ist. Man hat geglaubt, daß wegen der Flüssigkeit der Betriebe es nothwendig sei, von vornherein eine größere Sicherheit gegen die zu große Belastung der Zukunft herstellen zu müssen. Die Vorlage der verbündeten Regierungen hat diese Flüssigkeit der Betriebe auch schon ihrerseits in Betracht gezogen und hatte zu diesem Zweck unter Festhaltung des Umlageverfahrens einen von Hause aus höher zu bemessenden Reservefonds in Aussicht genommen, zu dem die Beiträge der ersten Jahre eine gewisse größere Sicherheit gegen eine zu hohe Belastung der Zukunft gewähren sollten Meine Herren, ich stehe auch heute noch auf dem Standpunkte, — und ich glaube, das wird auch der Standpunkt der verbündeten Regierungen sein, die in dieser Beziehung, so viel ich mich erinnere, bei ihren Berathungen von verschiedenen Meinungen nicht beherrscht gewesen sind, — daß ich das Umlageverfahren auch für diesen Zweig der Unfallversicherung festgehalten zu sehen wünsche, und daß ich die Garantie gegen eine zu große Belastung der Zukunft durch den Vorschlag eines höheren Reservefonds gegeben erachte. Allein, meine Herren, — und hier bin ich wiederum frei vom starren Festhalten am Prinzip, — wenn der Reichstag der Meinung ist, daß nach der Natur der vorliegenden Materie es indizirt sei, von dem Umlageverfahren abzugehen und das Deckungskapitalverfahren zu adoptiren, so würde ich

---

[1]) Kommissions-Bericht (Nr. 123 der Drucksachen des Reichstags, 7. Legislatur-Periode, 1. Session 1887) S. 19—21.

meinerseits bereit sein, auch einen solchen Beschluß zur Annahme im Bundesrath zu empfehlen. Ich fürchte mich vor der Inkonsequenz, deren ich ob dieses Schrittes bezichtigt werden könnte, durchaus nicht; denn es handelt sich überhaupt hier gar nicht darum, ein bestimmtes Verfahren oder ein bestimmtes Prinzip starr bis zur Irrationalität durchzuführen, sondern es handelt sich darum, etwas Praktisches zu schaffen, was den Beifall der Betheiligten findet. Wenn also insbesondere, wie wir das auch rücksichtlich dieses Punktes erlebt haben, die Baugewerbetreibenden selber für diesen Zweig der Unfallfürsorge dem Deckungskapitalverfahren den Vorzug geben, so habe ich kein Bedenken, dies Verfahren hier zu adoptiren und mir nachsagen zu lassen, daß es eine Verletzung des angenommenen Prinzips sei. Vor einer solchen Verletzung fürchte ich mich auf dem Gebiete der praktischen Sozialpolitik, die wir hier zu treiben haben, nach keiner Richtung."

Weitere Aenderungen der Kommissionsberathungen bestanden darin, daß man nach Vorbild des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes den Gemeinden die subsidiäre Verpflichtung zur Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an Verunglückte während der 13wöchentlichen Karenzzeit auferlegte. [1]) Endlich wurden die Gemeinden verpflichtet, bei Bauarbeiten von geringerer Dauer als sechs Tagen die Unfallentschädigungen durch umgelegte Jahresbeiträge aufzubringen. [2]) Auch bezüglich dieser Modifikationen des Entwurfs drangen die Anträge der Kommission in zweiter Lesung durch; [3]) bei der dritten Lesung nahm der Reichstag das Gesetz debattelos an. [4])

§ 1 des Gesetzes bestimmt:

Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht schon auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69), des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159), des Gesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132), oder der auf Grund des § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei diesen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von den bei derartigen Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Auf die im § 1 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte

---

[1]) Kommiss.-Bericht S. 14, 15.
[2]) Kommiss.-Bericht S. 17, 18, 23.
[3]) 35. Sitzung des Reichstags vom 24. Mai 1887. Stenogr. Bericht S. 720—726.
[4]) 37. Sitzung vom 7. Juni 1887. Stenogr. Bericht S. 758—777.

eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Ausführung von Bauarbeiten gilt als Betrieb im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1886.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetrieb gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden.

Für diese Fassung war die Absicht bestimmend, daß fortan alle[1]) bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter und kleineren Betriebsbeamten gegen die Folgen der bei der Bauausführung sich ereignenden Unfälle versichert sein sollen. Dies gilt insbesondere auch von den Arbeitern bei solchen geringfügigen Bauarbeiten, für welche die Anmeldung und Beitragszahlung nicht stattfindet. Im Eingange wurde hervorgehoben, welche Kategorien schon seither der Versicherung unterstanden. § 1 erwähnt außerdem noch die nach Maßgabe des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 bereits Versicherten.[2]) Der laufende Wirthschaftsbetrieb der Land- und Forstwirthschaft erfordert häufig Bauarbeiten, welche sich als Ausfluß des ersteren darstellen und demgemäß von dem Unternehmer des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes meist mit seinen eigenen Wirthschaftsarbeitern für eigene Rechnung ausgeführt werden. Solche Bauarbeiten sind Nebenbetriebe des den Bau ausführenden Unternehmers der Land- und Forstwirthschaft und fallen als solche schon gegenwärtig unter die Unfallversicherung (§ 1 Abs. 2 des Ges. vom 5. Mai 1886, bezw. § 9 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes). Demgemäß finden auf die bei solchen land- oder forstwirthschaftlichen Bauarbeiten beschäftigten Personen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes keine Anwendung. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Thatsache weist § 1 Abs. 4 ausdrücklich darauf hin. Eine erschöpfende Begriffsbestimmung läßt sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht geben, ist aber auch entbehrlich, weil dem Reichsversicherungsamte auf Grund des § 1 Abs. 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 die Entscheidung in Zweifelfällen zusteht. Einen Anhalt hiezu geben die in § 1 Abs. 4 angegebenen Merkmale. Nach den Motiven der Gesetzentwürfe sollen als Nebenbetriebe der Land- und Forstwirthschaft jedenfalls gelten bei den Wirthschaftsgebäuden die laufenden Reparaturen, auf dem Acker ꝛc. die Bauarbeiten, welche die Zwecke der Bodenkultur im laufenden Wirthschaftsbetriebe mit sich bringen; ferner diejenigen Bauarbeiten, welche der laufende Wirthschaftsbetrieb sonst erfordert (z. B. die gelegentliche Herstellung einfacher Schuppen), insbesondere aber die im laufenden Wirthschaftsbetriebe erforderliche Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen ꝛc. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß solche Bauarbeiten von dem Unternehmer desjenigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, da sie sonst nicht Nebenbetriebe dieses Unternehmers sind. Eine Los-

---

[1]) Vgl. Berufsstatistik des Deutschen Reichs, Gruppe XIV Klasse c. — Fuld, l. c. S. 17 Anmkg.

[2]) Vgl. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1887, Nr. 5/6 S. 405, Nr. 7 S. 469.

reißung jener Kategorien aus dem Kreise der land- und forstwirthschaftlichen Versicherung und eine Einfügung in den Rahmen der Bauberufsgenossenschaften schien nicht angemessen, da erfahrungsgemäß die Bauarbeiten in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, welche hier in Frage kommen, nicht sowohl durch berufsmäßige Bauarbeiter, als durch die Arbeiter des land- und forstwirthschaftlichen Betriebsunternehmers ausgeführt zu werden pflegen.

In Absatz 3 entspricht der erste Satz dem § 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886. Nach dem Reichsgesetze vom 15. März 1886 betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen [1]) erhalten Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterstellten Betrieben beschäftigt sind, sofern sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd erwerbsunfähig werden, 66⅔ Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens als Pension. Bei beeinträchtigter Erwerbsfähigkeit, jedoch nicht dauernd beseitigter Dienstfähigkeit, bezieht der Verletzte bei der Entlassung aus dem Dienstverhältniß für die Dauer der völligen Erwerbsunfähigkeit obigen Pensionssatz, bei theilweiser nur einen entsprechenden Bruchtheil. Die Bestimmung des letzten Satzes in Absatz 3, daß die Ausführung von Bauarbeiten als Betrieb im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1886 gelten soll, war mit Rücksicht auf die Wortfassung des § 1 des letzteren erforderlich, um alle Zweifel darüber zu beseitigen, daß die bei Bauausführungen des Reichs beschäftigten Beamten in einem „der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe" beschäftigt sind. Diese Personen haben daher von demselben Tage ab, mit welchem die Unfallversicherung für die unter den vorliegenden Entwurf fallenden Betriebe in Kraft tritt, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1886 Anspruch auf Unfallfürsorge. Dasselbe gilt gemäß § 12 a. a. O. nach Maßgabe der landesgesetzlichen bezw. statutarischen Bestimmungen für die bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigten Beamten von Bundesstaaten und Kommunalverbänden, für deren Beamte nach Landesgesetzgebung bezw. statutarischer Bestimmung eine gleichartige Fürsorge getroffen worden ist.

Absatz 4 enthält eine Vorschrift, welche vermeiden soll, daß kleinere Bauarbeiten, welche der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft stets mit sich bringt, als versicherungspflichtige Bauarbeiten betrachtet werden. Die bauliche Thätigkeit, welche der laufende Wirthschaftsbetrieb der Land- und Forstwirthschaft erheischt, fällt nicht unter das Gesetz. Bei der Beschränkung auf laufende, d. h. solche kleinere Reparaturen an Wirthschaftsgebäuden, welche zur Erhaltung derselben in Dach und Fach fortlaufend erforderlich sind, sind nicht nur die in einzelnen Landesrechten, so in § 52 I. 21 des preußischen Allgem. Landrechts, näher bestimmten sogenannten Hauptreparaturen, sondern auch solche anderen Reparaturen, welche einen größeren Umfang haben, seltener vorkommen und meist besondere Arbeitskräfte oder einen erheblicheren Aufwand von Geldmitteln erfordern, von den Bestimmungen des § 1 Absatz 4 ausgeschlossen. Ebenso fallen Bodenkulturarbeiten, welche nicht zum laufenden Wirthschaftsbetriebe gehören, sich also im regelmäßigen Wirthschaftsbetriebe nicht wiederholen, z. B. eine einmalige mit zahlreichen Arbeitern ausgeführte umfangreiche Drainirung oder die Ausführung einer größeren Melioration zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, nicht unter jene Bestimmung. Umgekehrt wird die demnächstige bauliche Instandhaltung dieser einmaligen An-

[1]) Vgl. die Darstellung des Reichsgesetzes in den „Annalen des Deutschen Reichs", Jahrg. 1887 S. 1 f.

lagen, die bei Gelegenheit der regelmäßigen Bewirthschaftung vorgenommene Entwässerung kleiner Brüche 2c., als land- und forstwirthschaftlicher Nebenbetrieb anzusehen sein, sofern sie von dem Unternehmer des betreffenden land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes für eigene Rechnung ausgeführt wird. Die zum laufenden Wirthschaftsbetrieb gehörige Herstellung und Unterhaltung von Wegen, Kanälen 2c. umfaßt sowohl die gesetzliche oder reglementarische Verpflichtung der Grundbesitzer zur Unterhaltung öffentlicher, über ihr Grundstück führender Straßen, wie die Herstellung oder Besserung von Privatwegen, und zwar einschließlich der hierzu erforderlichen Gewinnung und Beförderung des Materials, sofern diese nicht einem anderen Unternehmer übertragen ist.

Nach dem Kommiss.-Bericht (S. 34) beabsichtigt Abs. 4 keine Einschränkung des Begriffes der zum landwirthschaftlichen Betriebe zu rechnenden Bauarbeiten gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1886, sondern soll es nur bezüglich der Regiebauten außer Zweifel setzen, daß sie als Theile des landwirthschaftlichen Betriebes anzusehen sind. Durch Strich des Wortes „Laufenden" und „Wirthschaftsbetrieb" im ursprünglichen Entwurfe ergibt sich zweifellos, daß die überhaupt zum landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden, daher schon unter das Gesetz vom 5. Mai 1886 fallenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten unter Absatz 4 begriffen sind (Kommiss.-Ber. S. 4). Ebenso wurde durch Aenderung von „Wirthschaftsgebäuden" in „den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden" eine größere Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 5. Mai 1886 erreicht und dem Mißverständnisse vorgebeugt, als ob die zum landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden Wohnhäuser ausgeschlossen seien.

Nach der feststehenden Praxis des Reichs-Versicherungsamtes gelten auch die in eigener Regie vorgenommenen Reparaturarbeiten in Fabriken als im Fabrikbetriebe vorgenommene Arbeiten, und fallen als solche unter das 1884er Unfallversicherungsgesetz (Kommiss.-Bericht S. 4) [1]).

§ 2. Unternehmer von Bauarbeiten (§ 1 Abs. 1) sind berechtigt, andere nach § 1 nicht versicherte, bei der Bauausführung beschäftigte Personen, und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut auf Unternehmer mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst und auf Gewerbetreibende ausgedehnt werden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Die Höhe des der Versicherung der Betriebsunternehmer zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes bestimmt das Statut. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Die Bestimmung des Art. 2 entspricht im Wesentlichen dem § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, mit dem Unterschied, daß, während dieses Gesetz bei der Versicherung von Betriebsbeamten mit höherem Jahresgehalt als 2000 Mark den vollen Jahresarbeitsverdienst (d. h. den Gesammtbetrag an Besoldung) der Berechnung zu Grunde legt, hier die nähere Bestimmung darüber, welcher Betrag bei der Versicherung von Unternehmern und höher besoldeten Betriebsbeamten zu Grund zu legen ist, dem Inhalte des Statuts überlassen bleibt. Außerdem ist

[1]) Zeller l. c. S. 22, 23.

die statutarische Einführung der Selbstversicherungspflicht der Unternehmer nur bei solchen Gewerbetreibenden (im Gegensatz zu anderen Unternehmern und zu Bauherren) zugelassen, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Gewisse Unternehmer entsprechen in Ansehung ihrer Lebensverhältnisse vollkommen denen der gewöhnlichen Arbeiter. Das Kriterium liegt in der Thatsache, daß die betreffenden Gewerbetreibenden nicht mindestens einen Lohnarbeiter regelmäßig beschäftigten. [1])

§ 3. Als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt:

1. bei Bauarbeiten, welche in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung dieser Betrieb erfolgt;
2. bei anderen Bauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Die Fassung des § 3 soll den vom Gesetze festgehaltenen Unterschied zwischen dem gewerbsmäßigen Bauunternehmer und einem anderen, einen Bau ausführenden Unternehmer (Regiebauten) zum Ausdruck bringen. Ein gewerbsmäßiger Baubetrieb ist derjenige Betrieb baulicher Arbeiten, bei welchem die bauliche Thätigkeit als dauernde Einkommensquelle in der Weise betrachtet wird, daß jeder einzelne Akt derselben als Theil einer auf Erzielung eines Einkommens gerichteten Thätigkeit von unbegrenztem Umfang erscheint. [2]) Handelt es sich nicht um in einem gewerbsmäßigen Betriebe vorgenommene Bauarbeiten, so ist der Bauherr ohne Weiteres Unternehmer. Bei Bauarbeiten in solchen Betrieben erscheint der Bauherr dann nicht als Unternehmer, wenn er die Arbeiten einem Unternehmer übergeben hat, welcher sie seinerseits in eigener Regie ausführt. [3])

§ 4. Die Versicherung erfolgt:

1. bei der gewerbsmäßigen Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes oder unter die nach § 1 Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen, unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 2 und 3, auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer. Die letzteren werden zu diesem Zweck in eine Berufsgenossenschaft vereinigt (§§ 9 bis 15);
2. bei Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer (§ 3) ausgeführt werden und nicht zu den Bauten der im § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 aufgeführten Reichs- und Staatsverwaltungen gehören, vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 Absatz 1 durch das Reich bezw. den Staat, für dessen Rechnung die Bauarbeit erfolgt (§§ 46, 47);
3. bei Bauarbeiten, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer (§ 3) ausgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des

[1]) s. Fuld l. c. S. 26.
[2]) s. Fuld l. c. S. 29.
[3]) Kommiss.-Bericht S. 6.

§ 5 Absatz 3 durch den Kommunalverband bezw. die Korporation, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt, daß dieser Kommunalverband bezw. diese Korporation zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist (§§ 46, 47);

4. bei Bauarbeiten, deren Ausführung entweder von anderen als den in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verbänden und Korporationen, oder deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt, auf Kosten der Unternehmer (§ 3) bezw. Gemeindeverbände nach näherer Bestimmung der §§ 16 ff. durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden (§ 1, § 4 Ziff. 1, § 9 ff. dieses Gesetzes, §§ 1, 9 ff. des Unfallversicherungsgesetzes).

Bezüglich der Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, sowie bezüglich solcher Bauarbeiten, welche als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Die Bestimmungen des § 4, welcher den Schlüssel zum Gesetze bildet, führten bei den Berathungen zu den eingehendsten Debatten. Er trennt die Unternehmer als Träger der Versicherung in verschiedene Kategorien:

1. Für Erdbauten (Eisenbahn-, Kanal-, Wasser-, Wege-, Deich-, Strombauten und andere, nicht unter die bisherige Unfallgesetzgebung fallende Bauarbeiten) ist die Erdbauberufsgenossenschaft die normale Trägerin der Versicherung.
2. Reich und Bundesstaaten haben in allen Fällen, in welchen sie bei unter das Gesetz fallenden Bauarbeiten als Unternehmer (sei es als Regiebau-, sei es als gewerbsmäßige Unternehmer) auftreten, für die Versicherung ihrer Arbeiter selbst zu sorgen.
3. Die größeren, als leistungsfähig bekannten Kommunen und Korporationen (Städte, Provinzen und Kreise, große Stiftungen, Deich- und Meliorations-Verbände) übernehmen die Versicherung der mit Bauarbeiten (mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe) beschäftigten Arbeiter auf eigene Rechnung.
4. Bei kleineren Regiebauten (d. h. Bauarbeiten, deren Ausführung nicht durch die Verbände unter b und c oder gewerbsmäßig erfolgt) werden die im Betrieb Beschäftigten auf Kosten der Unternehmer oder der Gemeindeverbände durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden bei einer Versicherungsanstalt gegen Prämien versichert.

Bei den Kommissionsberathungen wurde von allen Seiten anerkannt, daß in den Bestimmungen der Ziffer 4 die Hauptschwierigkeit des ganzen Gesetzes liege. Es wurde ausgeführt: Während bei dem Gesetze vom 6. Juli 1884, 15. März 1886 und 5. Mai 1886, sowie bei § 5 (jetzt 4) Ziffer 1 der gegenwärtigen Vorlage man es mit bestimmten, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle einen gewissen ständigen Charakter tragenden und daher greifbaren Betrieben zu thun hat, auf welche die Versicherungspflicht gelegt ist, handelt es sich hier um bloße Regiebauarbeiten, welche von jedem beliebigen Hausbesitzer, Grundbesitzer, Pächter, sowie jeder beliebigen anderen Person vorgenommen werden können und tagtäglich in vielen tausenden von Fällen vorgenommen werden; sowohl Gegenstand und Ort der Arbeiten als auch die dieselben vornehmenden Personen wechseln fortwährend, und die einzelne dabei beschäftigte Person ist gleichfalls heute hier und morgen dort, bald bei dieser, bald bei jener Arbeit, an dem einen Tage bei einer der Versicherungspflicht

unterliegenden, an dem anderen bei einer ihr nicht unterliegenden, an dem dritten bei einer zwar der Versicherungspflicht, aber bei einer anderen Berufsgenossenschaft als am ersten Tage unterliegenden Arbeit beschäftigt. Unternehmer, wie Arbeiter sind bei diesen Regiebauarbeiten einem gleichen unaufhörlichen Wechsel unterworfen. Daß unter diesen Umständen die Unternehmer der Regiebauarbeiten kein geeignetes Material für eine Berufsgenossenschaft bilden, liegt auf der Hand und ist auch von den verbündeten Regierungen anerkannt; sie sollen nach der Vorlage nicht Mitglieder der bereits vorhandenen oder der neu zu bildenden Berufsgenossenschaft werden, vielmehr soll für sie in Verbindung mit den einzelnen zwölf Baugewerksberufsgenossenschaften und der nach der Vorlage vorgesehenen Erdbauberufsgenossenschaft je eine Versicherungsanstalt gebildet werden, in denen die Versicherung der bei den Regiearbeiten beschäftigten Arbeiter gegen feste Prämie erfolgt. Um jedoch die von den einzelnen Unternehmern zu zahlende Prämie berechnen zu können, ist im § 22 den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt, alle Monate eine genaue Aufstellung über die während des vergangenen Monats ausgeführten Regiebauarbeiten unter Angabe der gezahlten Löhne zu machen und der Gemeindebehörde einzureichen, welche ihrerseits eine Kontrole über die Richtigkeit der Aufstellungen führen und alsdann dieselben der Versicherungsanstalt übermitteln soll. Vierteljährlich werden dann auf Grund einer vom Genossenschaftsvorstande aufgestellten Heberolle die Prämien von den Unternehmern durch die Gemeindebehörde eingezogen.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Durchführung dieses vom Gesetzentwurfe vorgesehenen komplizirten Verfahrens bemühte sich die Kommission, eine wesentliche Vereinfachung zu finden. Von seiten der Regierungsvertreter wurden die Bedenken, welche dem bezüglich der Regiebauten in der Vorlage angeordneten Verfahren entgegenstehen, nicht verkannt, jedoch bei Weitem nicht so hoch veranschlagt, als dieses in der Kommission geschehen; durch Einführung von Formularen werde sich manche Erleichterung schaffen lassen; für ganz geringe Bauten treffe § 22 Nr. 3 Fürsorge; Bauten von einiger Bedeutung kämen meistens ohnehin zur polizeilichen Anmeldung und entzögen sich daher nicht der Kontrole; jedenfalls werde man den Versuch machen können, ob das vorgeschlagene Verfahren gangbar sei, und werde es früh genug sein, dann, wenn in der That bei längerer Erfahrung die Schwierigkeiten sich als zu groß herausstellten, auf Verbesserungen zurückzukommen.

Der Kommission lagen eine Reihe von Anträgen vor:

a) Die Versicherung für sämmtliche in § 4 Ziffer 4 gedachten Regiebauten, kleine und große, erfolgt auf Kosten der Gemeindeverbände;

b) die Versicherung für die mehr als zehn Arbeitstage beanspruchenden Neubauten auf Kosten der Unternehmer, die für kleinere Neubauten und für sämmtliche Reparaturarbeiten auf Kosten der Gemeinden.

c) Ein weiterer Antrag, wie er sich später infolge der zu § 21 gefaßten Beschlüsse gestaltete, beschränkte die Versicherung auf Kosten der Gemeinden bezw. sonstiger Kommunalverbände auf Bauarbeiten von einer höchstens sechstägigen Dauer.

Alle diese Anträge haben das Gemeinsame, daß die Versicherung auf Kosten der Gemeinden unabhängig von deren Antrag erfolgt, und auf den einzelnen Gemeinden die aufzubringenden Beiträge nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer vertheilt werden.

d) Ein vierter Vorschlag führte aus, daß, wenn in ähnlicher Weise wie dies § 29 für die Versicherung der Regiebauten der Kommunalverbände selbst

vorsehe, auch die Versicherung für die sämmtlichen kleineren Regiebauten der Einwohner des Kommunalverbandes bis etwa zu acht Tagen von dem Letzteren gegen eine mit der Versicherungsanstalt zu vereinbarende Pauschalsumme übernommen werden könne, damit ein möglichst einfaches Verfahren erzielt sei; der Einwohnerschaft sowohl wie den Behörden und auch der Versicherungsanstalt werde die oben geschilderte unendliche Weitläufigkeit völlig erspart; von einer Unbilligkeit gegen den Kommunalverband könne nicht die Rede sein, da der Antrag zunächst von ihm ausgehen solle, ebensowenig könne die Anstalt geschädigt werden, welche ihre volle Prämie erhalten solle. Jedoch müsse allerdings für den Fall, daß über die Höhe der Pauschalsumme eine Verständigung nicht zu Stande käme, ein Mittel gegeben sein, eine für beide Theile bindende Festsetzung herbeizuführen, und sei dafür offenbar das Reichsversicherungsamt das geeignete Organ, dem es, wie näher ausgeführt wurde, dafür an den nöthigen Anhaltspunkten nicht fehlen werde; jedoch werde, um bei etwaiger Aenderung der Verhältnisse oder auch bei immerhin möglichen Irrungen eine Berichtigung eintreten lassen zu können, die Festsetzung stets nur für einen beschränkten Zeitraum, höchstens für fünf Jahre, stattzufinden haben und dann zu erneuern sein. Die von ihnen aufgewandten Gelder wieder aufzubringen, werde man den Kommunalverbänden überlassen können; es werde sich um verhältnißmäßig geringe Summen, vielleicht um 1—2 Pfennige jährlich für den Kopf der Bevölkerung handeln, welche die Verbände in den meisten Fällen ohne Schwierigkeit aus ihren laufenden Einnahmen würden bestreiten können, und gern bestreiten würden, um nur die viele, ihnen sonst erwachsende und mit beträchtlichen Kosten verbundene Arbeit und Weitläufigkeit sich zu sparen; auch könne schon wegen der Geringfügigkeit des Betrages von einer Unbilligkeit gegenüber denjenigen Einwohnern, welche etwa selten oder nie in die Lage kämen, kleine Regiearbeiten auszuführen, nicht die Rede sein; jedenfalls sei diese Unbilligkeit nicht größer als in vielen anderen Fällen, in denen von Seiten der Kommunen Aufwendungen für Zwecke gemacht würden, von denen nicht alle Einwohner gleichen oder viele vielleicht gar keinen Nutzen hätten. Sollte diese Einrichtung sich bewähren, so stehe übrigens nichts entgegen, der Landesgesetzgebung es zu überlassen, ihr eine weitere oder allgemeine Ausbreitung in den einzelnen Bundesstaaten zu geben; auch werde es der Landesgesetzgebung nicht zu verwehren sein, erforderlichenfalls die Grundsätze, nach denen die Kommunalverbände bei Wiederaufbringung der Gelder zu verfahren haben, festzusetzen.

Der Antrag c fand die Zustimmung der Kommission und des Bundesraths, und er wurde mit gewissen Modifikationen (s. § 21) angenommen.[1]) Die Versicherung der in Ziffer 4 erwähnten Arbeiter erfolgt sowohl durch die neu zu begründende Erd- und Wasserbauberufsgenossenschaft, als auch durch die bereits bestehenden 12 Bauberufsgenossenschaften; sowohl mit diesen wie mit jener wird je eine Versicherungsanstalt verbunden.[2])

Nach den Schlußbestimmungen des § 4 werden die bereits bisher versicherungspflichtigen Bauarbeiten von Eisenbahnverwaltungen (§ 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885), sowie Nebenbetriebe der Versicherungsanstalt nicht zugewiesen. Die hier beschäftigten Personen sind in derjenigen Berufsgenossenschaft, zu welcher

[1]) Kommiss.-Bericht S. 16, 17. Zeller l. c. S. 30—36. Fuld l. c. S. 36—38.
[2]) Motive S. 19. Stenogr. Bericht S. 16, 17. Fuld l. c. S. 39, 40.

die Eisenbahnverwaltung bezw. der Hauptbetrieb gehört, versichert. Ihr Ausschluß findet auch dann statt, wenn der betreffende Eisenbahnregiebau von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation ausgeführt wird, weil die Arbeiter auch in diesem Falle bei der Privatbahn- oder Straßenbahnberufsgenossenschaft versichert sind.

Die unter c genannten Verbände sind, ebensowenig wie Reich und Bundesstaat, genöthigt, die Unfallversicherung für eigene Rechnung zu übernehmen, indem ihnen § 5 die Befugniß einräumt, binnen bestimmter Frist bezüglich aller oder einzelner Arten ihrer Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der entsprechenden Kategorie errichtet ist, beizutreten.

§ 5. Das Reich und die Bundesstaaten sind berechtigt, bezüglich aller oder einzelner Arten der unter § 4 Ziffer 2 fallenden, von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirk für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist, durch eine von dem Reichskanzler bezw. der Landes-Zentralbehörde abzugebende entsprechende Erklärung als Mitglied beizutreten.

Diese Erklärung ist, auch soweit es sich um die Ausführung von Maurer-, Zimmer- und ähnlichen Bauarbeiten (§ 1 Abs. 2 des Unfallversich.-Gesetzes) handelt, vor der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts für die nach § 4 Ziff. 1 Abs. 1 zu errichtende Berufsgenossenschaft abzugeben.

Dieselbe Berechtigung steht den Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen zu. Die Erklärung ist von dem Vorstand derselben abzugeben und darf auch nach dem in dem vorstehenden Absatze bestimmten Termine erfolgen.

Wie oben erwähnt, steht dem Reich, den Bundesstaaten und den als leistungsfähig erklärten Verbänden und öffentlichen Korporationen die Befugniß des Beitritts zu den Berufsgenossenschaften zu. Hierdurch werden letztere eine nicht unerwünschte Kräftigung erfahren. Der Anschluß muß aber auch hier davon abhängig gemacht werden, daß die Berechtigten die Erklärung, ob sie von dieser ihrer Befugniß Gebrauch machen wollen, rechtzeitig abgeben. Um die Organisation der Unfallversicherung nicht zu stören, wird diese Erklärung, ähnlich wie im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 109 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, nur bis zur Herstellung der ersten Einrichtungen, also hier, wo es sich nicht um die Bildung mehrerer Berufsgenossenschaften handelt, nur bis zur Genehmigung des Genossenschaftsstatuts für die Berufsgenossenschaft der unter den vorliegenden Entwurf fallenden Baugewerbetreibenden zuzulassen sein. Sofern diese Kommunalverbände und anderen öffentlichen Korporationen den Berufsgenossenschaften nicht rechtzeitig beitreten oder sich nicht für leistungsfähig erklären lassen und dann die Unfallversicherung für eigene Rechnung übernehmen, haben sie als Bauherren ihre bei Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter bei den Versicherungsanstalten gegen Unfall zu versichern (vgl. § 5 Ziffer 4, sowie §§ 14, 26). Der Schlußsatz des § 5 entstand durch einen Antrag bei den Kommissionsberathungen. Zu dessen Begründung wurde aufgeführt, die Gemeinden könnten ein wesentliches Interesse daran haben, auch später noch beizutreten, namentlich dann, wenn sie mit Rücksicht auf die vielleicht zunächst erstrebte, jedoch ihnen versagte Befugniß gemäß § 5

Ziffer 3 die Versicherung selbst zu übernehmen, ohne eigene Schuld den Anmeldungstermin versäumt hatten (Kommiss.-Bericht S. 17).

§ 6. Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, der Gegenstand der Versicherung, der Umfang der Entschädigung und das Verhältniß der Unfallversicherung zu den eingeschriebenen Hilfskassen, zu den sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, zu den Leistungen der zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen verpflichteten Gemeinden oder Armenverbände, sowie der Unternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, bestimmt sich, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes, nach den §§ 3, 5 bis 8 des Unfallversicherungsgesetzes.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer hat das Statut Bestimmung zu treffen.

Eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1884 finden auch auf die Unfallversicherung der Baubetriebe Anwendung, soweit nicht die §§ 7 und 8 Abweichungen enthalten.

Als Jahresarbeitsverdienst (derselbe ist maßgebend für die Ermittelung der Unfallrente und für die Beurtheilung der Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, bei jugendlichen Arbeitern für Aufbringung der Deckungskapitalien) gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt (hier wird der Wochenlohn mit 52, der Monatslohn mit 12 multiplizirt), das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. [1]) Letztere Bestimmung findet auf die Arbeiter in solchen Betrieben keine Anwendung, bei welchen nach der üblichen Betriebsweise die das ganze Jahr hindurch regelmäßig beschäftigten Arbeiter entweder regelmäßig weniger als 300 Tage oder mehr als 300 Tage arbeiten Letzteres wird öfter in solchen Werken zu treffen sein, welche ihrer Natur nach auf kontinuirlichen Betrieb und Sonntagsarbeit angewiesen sind.

Bei jugendlichen und noch nicht ausgebildeten Arbeitern gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenvers.-Ges.).

Der Gegenstand und Umfang der Versicherung ist (abgesehen im Falle des § 4 Ziff. 4 Abs. 1) der gleiche wie im § 5 des 1884er Gesetzes. Bei Betriebsunfällen, durch welche versicherte Personen getödtet oder körperlich verletzt werden, leistet die Berufsgenossenschaft dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen, dem ersteren jedoch erst nach Ablauf der ersten 13 Wochen, Schadenersatz, ohne Rücksicht darauf ob der Unfall durch Zufall oder grobes Verschulden herbeigeführt ist. Nur wenn der Verletzte selbst den Unfall vorsätzlich veranlaßt hat, zessiren seine und der Hinterbliebenen Ansprüche. Der Schadenersatz besteht in einem Pauschquantum für die Kosten der Beerdigung, in den Kosten des Heilverfahrens und in einer Rente. Die letztere ist ein Bruchtheil des Jahresarbeitsverdienstes, den der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignet hat, während des letzten Jahres seiner Beschäftigung bezogen hat oder voraussichtlich bezogen

---

[1]) Ueber die Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes s. Wödtke, Unfallvers.-Ges. vom 6. Juli 1881, 1. Aufl., S. 60 f.

haben würde; für die Berechnung sind gewisse Durchschnittszahlen und als Minimalgrenze der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter maßgebend; bis zu 4 Mark für den Arbeitstag kommt der durchschnittlich verdiente Tagelohn ganz, darüber hinaus nur mit einem Drittel in Berechnung. Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Verletzten zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, bei nur theilweiser Invalidität und für Hinterbliebene (Wittwen, Deszendenten, Aszendenten) einen Bruchtheil dieses Betrages. Die Berufsgenossenschaften sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen, wobei als Ersatz die Hälfte des Mindestbetrages des gesetzlichen Krankengeldes gilt (§ 5 Abs. 1—8, § 6 des 1884er Unfallvers.-Ges.). [1])

An Stelle jener gesetzlichen Leistungen kann zur Sicherung einer zweckentsprechenden ärztlichen Behandlung unter bestimmten Voraussetzungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten (§ 7 des Unfallvers.-Ges.). [2]) Ansprüche der Versicherten gegen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und Unterstützungskassen, Gemeinden und Armenverbände bleiben neben der Unfallversicherung aufrechterhalten. Die gegen die Berufsgenossenschaft zustehenden Entschädigungsansprüche gehen bis zum Betrag der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, Gemeinden u. s. w., von welchen die Unterstützung gewährt worden ist, über (§ 8 alleg. Ges.). [3])

§ 7. Bei Unfällen eines Arbeiters, welche sich bei Bauarbeiten der in § 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Art ereignen, finden die Bestimmungen des § 5 Absatz 9 bis 11 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

Bei derartigen Unfällen hat die Gemeinde, in deren Bezirk der verletzte Arbeiter beschäftigt war, demselben während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall die Kosten des Heilverfahrens in dem in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren, sofern nicht der verletzte Arbeiter sich im Auslande aufhält oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruches zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde die Gemeinde ihres Wohnorts die im Absatz 2 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der Kosten zu übernehmen.

Die Versicherungsanstalt (§ 16) ist befugt, die im Absatz 2 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.

---

[1]) Vgl. „Annalen des Deutschen Reichs", Jahrg. 1884, S. 689 f.
[2]) Vgl. „Annalen des Deutschen Reichs", Jahrg. 1884, S. 691.
[3]) Vgl. „Annalen des Deutschen Reichs", Jahrg. 1884, S. 691, 692.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetz zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Bei Unfällen von Arbeitern in kleineren Regiebauten (§ 4 Ziff. 4 Abs. 1) tritt von dem Grundsatze, daß bei Verletzungen für die ersten 13 Wochen die Krankenkassen und die Gemeinde-Krankenversicherung und, soweit vereinzelte Versicherte einer Krankenkasse nicht angehören, die Unternehmer einzutreten haben (§ 5 Absatz 2, 10), eine Ausnahme ein. Hiernach hat die Gemeinde, in deren Bezirk der verletzte Arbeiter beschäftigt war, demselben während jener Karenzzeit die Kosten des Heilverfahrens (freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel) zu gewähren, sofern nicht der verletzte Arbeiter sich im Ausland aufhält oder auf Grund des Krankenversicherungs-, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Bei den Kommissionsberathungen wurde es als unbillig und unzweckmäßig bezeichnet, die Bestimmungen des § 5 Absatz 9 und 10 des Unfallversicherungsgesetzes, wonach der Unternehmer vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu gewährende Krankengeld auf mindestens zwei Drittel des Arbeitslohns auf eigene Kosten zu erhöhen, sowie während der ersten 13 Wochen den nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versicherten Personen die Krankenunterstützung aus eigenen Mitteln zu leisten hat, auch auf die Regiebauunternehmer auszudehnen, da diese die betreffenden Arbeiter oft nur wenige Tage oder auch kaum einen Tag lang beschäftigten und dann unmöglich zu solchen Leistungen angehalten werden könnten. Zwar wurde regierungsseitig erwidert, daß es nicht wohl angängig sei, die Regiebauarbeiter von den den übrigen Arbeitern gewährten Wohlthaten auszuschließen; auch könne ein Jeder sich dadurch sichern, daß er nur solche Arbeiter beschäftige, welche, wenn sie nicht gesetzlich oder statutarisch einer Krankenversicherung angehörten, freiwillig derselben beigetreten seien, wozu § 4 des Krankenversicherungsgesetzes die Möglichkeit biete. Jedoch wurde dem entgegengehalten, daß Letzteres in der Praxis nicht durchzuführen sei und daß, da derartige Regiebauten gerade bei kleinen Unternehmern sehr vielfach vorkämen, welchen ohnedies die gesetzlichen Bestimmungen weniger geläufig seien, die Anwendung der obengedachten weitgehenden, wohl für größere Betriebe, nicht aber für so kleine Verhältnisse passenden Bestimmungen auf sie die größten Härten mit sich bringen könne; auch habe bereits das Unfallversicherungsgesetz für landwirthschaftliche Arbeiter im § 10 die betreffenden Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes wesentlich eingeschränkt.

Zunächst wurde der Versuch gemacht, diese Angelegenheit bei § 16 zu regeln, indem der Antrag gestellt wurde, die dort vorgesehene Versicherung auch auf die von den Unternehmern in Gemäßheit des § 5 Absatz 9 und 10 des Unfallversicherungsgesetzes zu gewährenden Unterstützungen mit auszudehnen. Jedoch fand dieser von den Vertretern der verbündeten Regierungen, als in die sonstige Organisation der Versicherungsanstalten nicht wohl sich hineinfügend, bekämpfte Antrag keine Annahme und wurde nunmehr ausdrücklich beantragt, die Anwendbarkeit des § 5 Absatz 9 und 10 des Unfallversicherungsgesetzes für die im § 4 Ziffer 4 gedachten Bauarbeiten ausdrücklich auszuschließen, statt dessen aber den betreffenden Arbeitern der Gemeinde gegenüber dieselben Ansprüche zu gewähren, wie sie der § 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern gewährt. Dieser auch von den Vertretern der verbündeten Regierungen nicht weiter

von Bauunternehmern umfaßt häufig nicht blos Erd- oder Wasserbauten, sondern bekämpfte Antrag fand Annahme und beruht hierauf die von der Kommission beschlossene Aenderung des § 6, sowie die Hinzufügung der §§ 7 und 8.[1])

Wie die Berufsgenossenschaft nach dem Gesetze vom 5. Mai 1886[2]) die Berechtigung besitzt, die Unterstützung des Arbeiters während der Karenzzeit zu übernehmen, so hat auch die Versicherungsanstalt das gleiche Recht erhalten, um eine ihren Interessen entsprechende ausreichende Fürsorge zu sichern.

Als Normalsatz des Betrages, welcher für die Kosten des Heilverfahrens Seitens der zur Unterstützung während der Karenzzeit Verpflichteten den Gemeinden zu leisten ist, gilt der vierte Theil des ortsüblichen Tagelohns, sofern nicht der Nachweis höherer Aufwendungen erbracht wird.

§ 8. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 7 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden anderseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 7 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage stattfindet.

§ 9. Die Berufsgenossenschaft (§ 4 Ziffer 1) umfaßt, unbeschadet der Bestimmungen des § 5, alle Baubetriebe der im § 4 Ziffer 1 bezeichneten Art.

Bei Baubetrieben, welche sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken, entscheidet für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der Hauptbetrieb. Auch im Uebrigen folgen Nebenbetriebe den Hauptbetrieben.

Unternehmer, deren Hauptbetrieb unter das vorliegende Gesetz fällt, welche aber mit Rücksicht auf Nebenbetriebe bereits einer anderen Berufsgenossenschaft angehören, scheiden aus der letzteren mit den aus § 32 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen zu dem Zeitpunkt aus, mit welchem dieses Gesetz für die im § 4 Ziffer 1 bezeichneten Betriebe seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt.

Die Baubetriebe, welche die gewerbsmäßige Ausführung von Kanal-, Strom-, Deich-, Wege- u. dgl. Bauten zum Gegenstand haben, vereinigt die neue Berufsgenossenschaft der Bauunternehmer für Erd- und Wasserbauten, insoweit sie nicht von dem Reiche, einem Bundesstaat u. s. w. (§ 4 Ziff. 2 u. 3) unternommen werden und diese die Versicherung auf eigene Schultern übernehmen. Der Gewerbebetrieb

---

[1]) Die Vorschriften des § 10 des landwirthsch. Unfallversich.-Gesetzes vom 5. Mai 1886, an welche sich § 7 anlehnt, s. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1886, S. 413—416, 472.
[2]) Vgl. „Annalen des Deutschen Reichs", Jahrg. 1887, S. 414, 472.

gleichzeitig auch die Ausführung von Maurer-, Zimmer- und ähnlichen Arbeiten, z. B. wenn bei größeren Erddämmen Brücken oder Durchlässe hergestellt werden müssen. Auch auf solche Verhältnisse findet der Grundsatz, daß der Nebenbetrieb dem Hauptbetrieb folgt, Anwendung. Hiernach wird die Berufsgenossenschaft für Unternehmer von Erdbauten ihre Thätigkeit auch auf Hochbauten erstrecken, welche die Mitglieder der Genossenschaft nebenher ausführen, und umgekehrt. Das Gleiche muß für Arbeitsbahnen und andere Nebenbetriebe der Baugewerbetreibenden gelten. Die Anwendung dieses Grundsatzes wird zur Folge haben, daß aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende, sowie aus der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe ausscheiden müssen, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter den vorliegenden Entwurf fallenden Erdbauten 2c. bilden. Im Interesse der älteren Berufsgenossenschaften ist nach dem Vorgange des § 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 bestimmt, daß diese Ausscheidung die Rechtswirkungen des § 32 des Unfallversicherungsgesetzes nach sich ziehen, die neue Genossenschaft also die Verpflichtungen übernehmen soll, welche der bisherigen Genossenschaft aus den in den ausscheidenden Betrieben bereits vorgekommenen Unfällen erwachsen sind.[1])

§ 10. Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 21 ff. von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind so zu berechnen, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. Die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerthes werden durch das Reichs-Versicherungsamt festgestellt. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der in den Betrieben der Mitglieder von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, bezw. des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§ 3 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes), sowie des statutenmäßigen Gefahrentarifs (§ 28 a. a. O.).

Auf die Beträge sind von den Genossenschaftsmitgliedern vierteljährliche Vorschüsse zu leisten. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie vertheilten Beiträgen, und betragen jedesmal den vierten Theil der letzteren, so lange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach Maßgabe der Anmeldung ihrer Betriebe (§ 11) zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahres hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglied der Berufsgenossenschaft gewesen wären. Diesen letzteren Mitgliedern hat der Vorstand die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Vorschusses mitzutheilen.

Für die Zeit bis zum Abschluß der ersten Jahresrechnung wird der Betrag der Vorschüsse der einzelnen Mitglieder durch den Vorstand mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts festgesetzt und durch das zu den

[1]) Zeller l. c. S. 43, 44.

Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt veröffentlicht. In gleicher Weise sind Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung wegen Ermäßigung der Vorschüsse zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen von den Mitgliedern an den Genossenschaftsvorstand einzuzahlen. Auf die Beitreibung der Vorschüsse findet § 74 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.

Die Gründe, welche zur Annahme des Deckungsverfahrens führten, s. S. 100. Beiträge seitens der Berufsgenossen dürfen nach Art. 10 nur für folgende Zwecke erhoben werden:

a) Für die Begleichung der Entschädigungen des abgelaufenen Jahres, d. h. für die Summe der kapitalisirten Renten des abgelaufenen Rechnungsjahres; jede Rente wird kapitalisirt, die Kapitalwerthe werden summirt und das Ergebniß als erster Posten bei Berechnung der aufzubringenden Beträge in Rechnung gestellt;
b) für Verwaltungskosten;
c) für den Reservefonds;
d) für Prämien zur Rettung Verunglückter.[1])

Nach dem ursprünglichen, am Umlagesystem festhaltenden Gesetzentwurfe sollten mit Rücksicht auf die der Erd- und Wasserbauten-Berufsgenossenschaft zugetheilten unsicheren Elemente der Reservefonds und die Zuschläge auf das Dreifache der in den früheren Unfallversicherungsgesetzen vorgeschriebenen Beträge[2]) erhöht werden. Dem Reichsversicherungsamt war, vorbehältlich der Beschwerde an den Bundesrath, die Befugniß übertragen, je nach der finanziellen Gestaltung der Lage der Berufsgenossenschaft, noch weitergehende Verstärkungen des Reservefonds anzuordnen.[3]) Auch für das Deckungsverfahren erschien der Reservefonds nicht ganz entbehrlich, wenn er auch geringer zu botiren war als beim Umlageverfahren (s. § 13).

Die Feststellung der Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerthes der Renten erfolgt allein durch das Reichs-Versicherungsamt, ohne irgend eine Mitwirkung der Genossenschaft.[4])

Ein Kommissionsantrag, jene Grundsätze durch die Berufsgenossenschaft, jedoch mit Zustimmung des Reichs-Versicherungsamts, feststellen zu lassen, um in dieser wichtigen Frage der Genossenschaft die nächste Einwirkung und Verantwortlichkeit zu überlassen, fand keine Zustimmung.[5])

Die Ausschreibung der Beiträge auf die Mitglieder geschieht ebenso wie nach dem 1884er Unfallversicherungsgesetze, also unter Berücksichtigung der Eintheilung in Gefahrenklassen nach Maßgabe des Gefahrentarifs und unter Zugrundelegung der verdienten Löhne und Gehälter, wobei das individuelle Verdienst, nicht Durchschnittssätze, in Betracht kommen. Für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter findet § 3 Absatz 3 des 1884er Gesetzes Anwendung.

Einen wesentlichen Schutz gegen finanzielle Gefahren erstrebt die Vorschrift, nach welcher die Mitglieder der Genossenschaft zur Leistung vierteljährlicher Vorschüsse auf ihre voraussichtlichen Jahresbeiträge verpflichtet werden. Es würde

---

[1]) Fuld l. c. S. 57.
[2]) S. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1884 S. 695, Jahrg. 1887 S. 474.
[3]) Vgl. Motive S. 25, 26.
[4]) Vgl. Fuld l. c. S. 57.
[5]) Vgl. Kommiss.-Bericht S. 21.

nahe liegen, die Vorschüsse nach der voraussichtlichen Höhe des für das laufende Rechnungsjahr zu erhebenden Beitrages zu bemessen. Da aber dieser Beitrag mit ausreichender Sicherheit im voraus nicht veranschlagt werden kann, auch eine vierteljährliche Berechnung auf Grund besonderer, das betreffende Vierteljahr umfassender Unterlagen zu erheblichen Weitläufigkeiten führen würde, so erscheint es zweckmäßig, die Vorschüsse derart nach Höhe der im letztvergangenen Rechnungsjahr vertheilten Beiträge zu berechnen, daß in jedem Vierteljahr der vierte Theil als Vorschuß für das laufende Rechnungsjahr entrichtet wird, so lange nicht die Genossenschaft beschließen sollte, diesen Prozentsatz herabzusetzen. Einer besonderen Ausschreibung der jedesmaligen Vorschüsse der einzelnen Mitglieder bedarf es hiernach nicht; jedes Mitglied kann den als Vorschuß zu zahlenden Betrag ohne Weiteres aus der Höhe der vorjährigen Beiträge berechnen. Nur für das erste Rechnungsjahr, sowie bei solchen Betriebsunternehmern, welche im Laufe des Rechnungsjahres in die Genossenschaft neu eintreten, an den bisherigen Beiträgen also nicht betheiligt gewesen sind, muß der Vorstand die Höhe des Vorschusses berechnen; dabei wird für die letzteren zweckmäßig derjenige Betrag zu Grunde gelegt, welcher nach dem Umfang ihres Betriebes bei der letzten Beitragserhebung auf sie entfallen wäre, wenn sie bei derselben schon Mitglieder der Genossenschaft gewesen wären. Die auf dieser Grundlage erhobenen Vorschüsse werden auch über den thatsächlichen Bedarf des laufenden Rechnungsjahres nicht leicht hinausgehen. Denn die Jahreslasten müssen nach der Natur des Umlageverfahrens lange Zeit hindurch fortlaufend steigen, und hieran wird auch der Umstand voraussichtlich nicht viel ändern, daß die Rücklagen zum Reservefonds von Jahr zu Jahr sich vermindern. Sollte aber wirklich der Gesammtbetrag der Vorschüsse den thatsächlichen Bedarf des laufenden Rechnungsjahres einmal übersteigen, so kann bei der am Jahresabschluß erfolgenden Abrechnung der zu viel gezahlte Betrag zurückerstattet werden. Verschiedenheiten, die sich aus dem in den einzelnen Jahren wechselnden Umfang des Gewerbebetriebes der einzelnen Berufsgenossen ergeben sollten, werden sich für die Genossenschaft im Wesentlichen ausgleichen, die einzelnen Unternehmer aber um deswillen nicht benachtheiligen, weil spätestens nach Jahresfrist die Abrechnung der Vorschüsse erfolgt.

Beschwerden über die Berechnung der Vorschüsse sieht der Entwurf nicht vor. Dieselben würden die Verwaltung der Berufsgenossenschaft erheblich erschweren und erscheinen auch nicht durchaus erforderlich, weil bei älteren Mitgliedern die im Wege der Beschwerde erfolgende Herabminderung des für das Vorjahr umgelegten Beitrages von selbst auch eine Ermäßigung der Vorschüsse nach sich zieht, und auch bei neu eintretenden Mitgliedern die Ausgleichung etwa zu viel erhobener Beitragsvorschüsse unbedenklich bis zu der am Jahresschluß bevorstehenden Umlage ausgesetzt werden kann. Man wird in dieser Beziehung der Selbstverwaltung der Genossenschaft unbedenklich vertrauen dürfen, daß sie in ihrem eigenen Interesse bemüht sein wird, bei der Einziehung von Beitragsvorschüssen das Maß des Nothwendigen nicht zu überschreiten. [1])

Vorschüsse, welche nicht binnen zwei Wochen nach den Fälligkeitsterminen bezahlt sind, gelten als rückständige Beiträge im Sinne des § 74 des 1884er Gesetzes und werden im Verwaltungsweg beigetrieben. [2])

---

[1]) Vgl. Motive S. 26. Zweifelhaft dürfte es erscheinen, ob die Rückzahlung der zuvielbezahlten Vorschußbeträge von dem Belieben des Genossenschaftsvorstandes abhängt. Siehe hierüber Fuld l. c. S. 59, 60.

[2]) Die Vorschüsse haben als Forderungen öffentlicher Verbände im Konkurse das Vorzugsrecht nach § 54 Nr. 3 der Konkursordnung. S. Fuld l. c. S. 61. Wödtke l. c. S. 199.

§ 11. Die Betriebe der im § 4 Ziffer 1 bezeichneten Art sind nach den Bestimmungen des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden.

Bei Unternehmern von Betrieben dieser Art, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, ist in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört. [1])

§ 12. Auf die Berufsgenossenschaft finden die Bestimmungen des § 9 Absatz 4 und 5, des § 10 Absatz 3 und der §§ 16, 17, 19 bis 33 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung, und zwar die des § 31 Ziffer 2 und 4 mit der Maßgabe, daß der Bundesrath auch ohne Beschluß der Genossenschafts-Versammlungen die in § 1 Absatz 8 a. a. O. bezeichneten Betriebe aus den nach § 4 Ziffer 1 des gegenwärtigen Gesetzes gebildeten Berufsgenossenschaften ausscheiden und einer anderen Berufsgenossenschaft zutheilen kann.

Das Genossenschaftsstatut muß auch über die Anmeldung und das Ausscheiden der nach § 2 versicherten Unternehmer Vorschriften enthalten, sofern nicht von der Bestimmung des § 16 Absatz 3 Gebrauch gemacht wird.

Die Grundsätze des 1884er Unfallversicherungsgesetzes über die Organisation der Berufsgenossenschaften finden in den wichtigsten Punkten auch auf die Organisation der Erdbauberufsgenossenschaft Anwendung. [2]) Sie hat als Trägerin dauernder Verpflichtungen alle Rechte juristischer Personen (§ 9 Abs. 4, 5 des 1884er Ges.). Nur für die eigentlichen Genossenschaftszwecke dürfen Verpflichtungen eingegangen und Beiträge erhoben werden (§ 10 Abs. 3 alleg. Ges.). Das Grundgesetz bildet das Statut, dessen obligatorischer und fakultativer Inhalt den §§ 17, 19, 20, 21 des 1884er Gesetzes entspricht. Im Weiteren kommen die Vorschriften über die Bildung der Sektionen, die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung und übrigen Organe der Genossenschaft (§§ 22—27 alleg. Ges.) in Anwendung. Gleiches gilt von der Bildung von Gefahrenklassen und Aufstellung eines Gefahrentarifs, der Theilung des Risikos u. s. w. (§§ 28—30). Die Vorschriften über Abänderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§§ 31, 32) erfuhren eine wesentliche Modifikation, indem der Kommissionsantrag auf Hinzufügung der Worte: und zwar u. s. w. Annahme fand. Der Antrag bezweckte mit Rücksicht darauf, daß es zum mindesten zweifelhaft erscheinen kann, ob, wenn auf Grund der allgemein gehaltenen Bestimmung des § 4, wonach alle „anderen" nicht anderweit ausdrücklich angeschlossenen gewerbsmäßigen Bauarbeiten unter die Erdbauberufsgenossenschaft fallen, auch einzelne gewerbsmäßige Baubetriebe darunter befaßt werden sollten, welche ihrer ganzen Natur nach den Hochbauten näher stehen und

---

[1]) Die Anmeldepflicht entspricht den gleichen Vorschriften des § 11 des industriellen Unfallvers.-Gesetzes; sie hat einen weitergehenden Inhalt, insoweit ein Erdbaubetrieb schon gegenwärtig einer Genossenschaft zugetheilt ist. Hierbei muß die Anmeldung über die Frage, welcher Betrieb als Haupt- und welcher als Nebenbetrieb zu erachten, zum Zwecke der eventuellen Ausscheidung aus der Baugewerksberufsgenossenschaft und Zutheilung zur Erdbauberufsgenossenschaft, Auskunft geben.

Die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts ist am 14. Juli erlassen worden. S. Anlage I.

[2]) Vgl. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1884.

daher zweckmäßiger einer Hochbauberufsgenossenschaft angehören würden, der Bundesrath auch nach Inslebentreten dieses Gesetzes noch die bislang nach § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes ihm zustehende Befugniß haben würde, diese Betriebe der betreffenden Hochbauberufsgenossenschaft anzuschließen, diese Befugniß auch ferner ihm zu sichern und daher insoweit ihn von der im § 31 Ziffer 2 und 4 a. a. O. vorgeschriebenen Beschlußfassung der Berufsgenossenschaft unabhängig zu machen. Dagegen soll, wie ausdrücklich auf Anfrage bestätigt wurde, damit in keiner Weise etwa mittelbar oder unmittelbar der von der Kommission abgelehnte Absatz 2 des § 4 Ziffer 1 wieder hergestellt werden; es würde daher der Bundesrath auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung namentlich nicht ermächtigt sein, die im § 4 Ziff. 1 ausdrücklich hervorgehobenen Erdbaubetriebe einer anderen Berufsgenossenschaft anzuschließen, und zwar um so weniger, da, wie von einem der Herren Regierungsvertreter hervorgehoben wurde, ausweislich der Ausführungen in der Begründung der Vorlage auch jetzt schon die Bestimmung des § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes hierzu wenigstens thatsächlich nicht ausgereicht hat und eine weitere Befugniß, als sie schon jetzt nach § 1 Absatz 8 a. a. O. dem Bundesrathe zusteht, demselben durch den vorgeschlagenen Zusatz, wie sich auch schon aus dessen Wortlaut ergibt, jedenfalls nicht gegeben werden soll.

§ 13. Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben sind den nach § 10 Absatz 1 aufzubringenden Beträgen 5 Prozent derselben so lange zuzuschlagen, bis der Reservefonds unter Hinzurechnung der Zinsen seines Bestandes die Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge erreicht. Ist das Letztere der Fall, so können die Zinsen, soweit der Bestand des Reservefonds nicht niedriger ist als der Gesammtbetrag der aufzubringenden Jahresbeiträge, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den Gesammtbetrag der Jahresbeiträge hinaus erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

Nach dem 1884er Unfallversicherungsgesetz (§ 18) ist der Reservefond obligatorisch vorgeschrieben. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der ersten Umlegung der Entschädigungsbeträge 300 Prozent, bei der zweiten 200 Prozent, bei der dritten 150 Prozent, bei der vierten 100 Prozent, bei der fünften 80 Prozent, bei der sechsten 60 Prozent und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal 10 Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben.

Nach Ablauf der ersten elf Jahre werden die Zinsen des Reservefonds dem letzteren so lange weiter zugeschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Dieser Reservefonds hat in erster Linie den Zweck, bei Massenunfällen, wenn die gewöhnlichen Mittel nicht ausreichen, die nöthigen Summen

zur Verfügung zu stellen. In zweiter Linie dient er als Bürgschaft für die Dauer und Leistungsfähigkeit der Genossenschaft. Da die größere Stabilität der Agrarverhältnisse im Gegensatz zu den industriellen eine hinreichende Bürgschaft für Dauer und Leistungsfähigkeit der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften bietet, sah das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 von der obligatorischen Ansammlung des Reservefonds ab, und gestattete der Landesgesetzgebung und dem Statut die fakultative Einführung.

Der Gesetzentwurf legte mit Rücksicht auf das ursprünglich in Aussicht genommene Umlageverfahren auf die Ansammlung eines möglichst hohen Reservefonds Gewicht, und sah dessen Verstärkung mindestens um das Dreifache der nach dem 1884er Unfallversicherungsgesetze vorgeschriebenen Beträge vor; dabei war dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Beschwerde an den Bundesrath, die Befugniß übertragen, je nach der finanziellen Gestaltung der Lage der Berufsgenossenschaft noch weitergehende Verstärkungen anzuordnen, soweit nicht etwa schon die Genossenschaft von der Befugniß, selbst derartige Beschlüsse zu fassen, Gebrauch gemacht haben sollte.[1] Die Annahme des Deckungsverfahrens mußte diese Bestimmungen umgestalten; der Reservefonds wurde zwar nicht entbehrlich, sein höchster Bestand war jedoch niedriger zu bemessen. Die Bildung des Reservefonds vollzieht sich in der einfachen Weise, daß den zur Aufbringung der Deckungskapitalien angesetzten Beiträgen 5 Prozent solange zugeschlagen werden, bis der Reservefonds mit den Zinsen die Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge erreicht.

Absatz 2 und 3 des § 13 ist den betreffenden Bestimmungen in § 18 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes nachgebildet.[2]

§ 14. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebes der im § 9 bezeichneten Art, sowie das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, soweit diese auf Grund der Bestimmungen des § 5 der Berufsgenossenschaft beigetreten sind.

Die Mitgliedschaft beginnt für das Reich und die Bundesstaaten, für Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen (§ 4 Ziffer 2 und 3), sowie für die Unternehmer der zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts versicherungspflichtigen Betriebe der im § 4 Ziffer 1 bezeichneten Art mit diesem Zeitpunkt, bezw. im Falle des § 5 Absatz 3 mit der späteren Beitrittserklärung, für die Unternehmer später entstehender Betriebe der im § 4 Ziffer 1 gedachten Art mit der Eröffnung des Betriebes.

Jeder an sich versicherungspflichtige Unternehmer wird kraft des Gesetzes Mitglied der Erdbauberufsgenossenschaft. Während nach dem 1884er Gesetze die Mitgliedschaft mit Inkrafttreten des Gesetzes bezw. der Betriebseröffnung beginnt, entscheidet nach dem neuen Gesetze der Zeitpunkt der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts.

§ 15. Jedes Mitglied der Genossenschaft, welches seinen Betrieb nicht bereits nach § 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche nach dem Beginn der Mitgliedschaft (§ 14) der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, über denselben Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige und die Ueberweisung des Betriebes finden die Bestimmungen der

[1] Vgl. Motive S. 25, 26.
[2] Vgl. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1887 S. 474. Fuld l. c. S. 67.

§§ 35, 36 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§ 37 bis 40 a. a. O. über die Genossenschaftskataster, die Betriebsveränderungen und das Mitgliederverzeichniß.

Der Eingang des § 15 entspricht dem § 35 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes. Die Anzeigepflicht gilt einmal für alle Unternehmer, welche aus irgend welchen Gründen dem § 11 nicht nachgekommen sind, sodann für diejenigen Unternehmer, die erst später ihre Betriebe eröffnet haben, oder deren freie Betriebe erst später versicherungspflichtig werden. § 15 hat also eine für die Dauer des Gesetzes berechnete Bedeutung, § 11 den Charakter einer vorübergehenden Bestimmung. Die Ueberweisung des Betriebes an den Genossenschaftsvorstand erfolgt durch Einsendung eines Exemplars der Anzeige von der unteren Verwaltungsbehörde. Das vom Genossenschaftsvorstand geführte Genossenschafts-Kataster (§ 37) bildet die rechtliche Grundlage für den Bestand der Berufsgenossenschaft, die Mitgliedscheine enthalten die Beurkundung der Zugehörigkeit des einzelnen Unternehmers. Gegen Aufnahme in das Kataster und Ablehnung geht die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt. Bei allen für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft relevanten Betriebsveränderungen besteht eine Anzeigepflicht des Unternehmers (§ 38). Ueber die Anmeldung von Aenderungen in den Betrieben, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, trifft das Statut Bestimmung (§ 39). Das Reichs-Versicherungsamt, die höhere Verwaltungsbehörde und jedes Mitglied erhalten binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres ein Verzeichniß der Mitglieder der Berufsgenossenschaft (§ 40).[1])

§ 16. In jeder Berufsgenossenschaft von Baugewerbetreibenden wird für die Versicherung derjenigen Personen, welche von den in § 4 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Berufsgenossenschaft errichtet ist, in deren Bezirken beschäftigt werden, einschließlich der selbstversicherten Unternehmer dieser Art, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Absatz 4 eine Versicherungsanstalt errichtet.

Den Versicherungsanstalten der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften von Baugewerbetreibenden werden außer denjenigen Kategorien von Bauarbeiten, für welche sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten (vgl. § 4 Ziffer 1), zu deren Ausführung einzeln genommen nicht mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind (vgl. § 21 lit. b), sofern diese Bauarbeiten von den im § 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Unternehmern ausgeführt werden, innerhalb ihrer Bezirke zugewiesen.

Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß auch die Versicherung von Unternehmern (§ 2), welche als Baugewerbetreibende Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie anderer von diesen Baugewerbetreibenden bei der Bauausführung beschäftigten, nach § 1 nicht versicherten Personen (§ 2) bei der Versicherungsanstalt zu erfolgen hat.

Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlungen, sowie die sonstigen

[1]) Zeller l. c. S. 54, 55.

Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, unbeschadet der Bestimmungen des § 19 dieses Gesetzes, nach Maßgabe der §§ 22, 23, 26, 27 des Unfallversicherungsgesetzes.

Nach Ansicht der Motive sind die Bauausführungen der in § 4 Ziff. 4 Abs. 1 erwähnten Personen viel zu wechselnd und von zu kurzer Dauer, als daß die Bauherren zu Berufsgenossenschaften oder ähnlichen Korporationen vereinigt werden könnten. Andererseits ist es unausführbar, jedem Bauherrn die aus Betriebsunfällen der Bauarbeiter entstehende Last allein aufzuerlegen. Letzteres würde die Aufbringung und Sicherstellung von Deckungskapitalien voraussetzen, eine dahin gehende Vorschrift aber nicht nur zahlreiche Privatpersonen wirthschaftlich gefährden, sondern auch bei der geringen Leistungsfähigkeit vieler Bauherren nicht einmal zum Ziele führen. Dasselbe gilt von anderen Unternehmern, welche gelegentlich einen Bau ausführen, ohne die Ausführung von Bauarbeiten gewerbsmäßig zu betreiben. Hier bleibt vielmehr nur der Ausweg, diesen Unternehmern und Bauherren die Verpflichtung aufzuerlegen, die bei der Ausführung der Bauarbeiten beschäftigten Personen bei einer mit öffentlich-rechtlicher Garantie umgebenen Versicherungsanstalt gegen Prämie zu versichern.

Daß diese Unternehmer und Bauherren auf Privatversicherungsanstalten hierbei nicht angewiesen werden können, darf nach dem Gange, den die Unfallversicherungsgesetzgebung bisher genommen hat, als ein- für allemal entschieden angesehen werden. Es handelt sich hier um Einrichtungen des öffentlichen Rechts, für welche Privatgesellschaften eine ausreichende Gewähr überhaupt nicht zu bieten vermögen. Vielmehr kann auch für die Versicherung der bei solchen Regiebauten ꝛc. beschäftigten Personen nur die Organisation leistungsfähiger öffentlicher Anstalten in Frage kommen. An diese Organisation wird man den Anspruch stellen müssen, daß Jeder, welcher einen Bau durch andere als gewerbsmäßige Bauunternehmer ausführen läßt oder für eigene Rechnung selbst ausführt, ohne weiteres diejenige Anstalt kennt, bei welcher er zu versichern hat, und daß von der letzteren alle Versicherungen angenommen werden müssen, welche in ihren örtlichen und sachlichen Bereich fallen. Die Anstalt wird ferner so zu organisiren sein, daß der Verpflichtete diesen Bau nur bei der Gemeindebehörde anzumelden braucht, ohne lästigen Versicherungsbedingungen ausgesetzt oder genöthigt zu sein, einen förmlichen Versicherungsvertrag abzuschließen, daß ihm dann in nicht zu lang bemessenen Zeiträumen der Betrag mitgetheilt wird, den er nach Maßgabe des Prämientarifs für die Unfallversicherung seiner Arbeiter zu entrichten hat, und daß er in die Möglichkeit versetzt wird, diesen Betrag auf möglichst bequeme Weise abzuführen, ohne Nachforderungen ausgesetzt oder genöthigt zu sein, schwierige Rechnungen anzustellen. Der Prämientarif endlich wird obrigkeitlich festzusetzen, und die Schiedsgerichte, sowie das Reichs-Versicherungsamt werden zu den Anstalten in organische Beziehung zu setzen sein. Allen diesen Anforderungen kann in verhältnißmäßig einfacher Weise genügt werden, wenn man die erforderlichen Versicherungsanstalten an die bereits vorhandene berufsgenossenschaftliche Organisation anschließt. Wie die Innungen die Träger der von ihnen errichteten Innungs-Krankenkassen, die Gemeinden die Träger der Gemeinde-Krankenversicherung sind, so liegt es nahe, in den Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden die Träger für die in Rede stehenden Versicherungsanstalten zu suchen und so die Organisation der Berufsgenossenschaft auf einem ihren bisherigen Aufgaben nahe verwandten Gebiet nutzbar zu machen. Die von Eisenbahnverwaltungen auf eigene Rechnung aufgeführten Bauarbeiten, sowie solche, die als Nebenbetriebe (wie land- und forstwirthschaftliche) bereits versicherungs-

pflichtig, sind der Versicherungsanstalt nicht zugewiesen.[1]) Diese Versicherungsanstalt bewirkt die Unfallversicherung für alle Unternehmer und Bauherren, welche nicht einer Berufsgenossenschaft als Mitglieder angehören oder nicht von dem Rechte, die Unfallversicherung auf eigene Rechnung durchzuführen, Gebrauch gemacht haben. In der Versicherungsanstalt erfolgt neben der Versicherung der bei den Baubetrieben jener Arten von Unternehmer beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auch die der selbstversicherten Unternehmer (§ 2 Abs. 1) und anderer bei Bauten beschäftigten, nicht anders versicherten Personen (§ 2 Abs. 1).

Im Reiche werden nach § 16 Absatz 1 dreizehn Versicherungsanstalten errichtet, zwölf bei den bestehenden Hochbauberufsgenossenschaften,[2]) eine bei der Erdbauberufsgenossenschaft. Die Fassung des § 16 Abs. 1: „bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Berufsgenossenschaft errichtet ist“, trifft Vorkehrung, daß die bei Erdbauten beschäftigten Arbeiter nicht bei der Versicherungsanstalt einer Hochbauberufsgenossenschaft versichert werden, und umgekehrt.[3]) Die Einschränkung, daß die Arbeiter in den Bezirken der betreffenden Berufsgenossenschaft beschäftigt sein müssen, hat nur für die mit Hochbauberufsgenossenschaften verbundenen Versicherungsanstalten Bedeutung, weil sich die Erdbauberufsgenossenschaft über das ganze Reich erstreckt.[4])

Aus den unter die Versicherungsanstalt fallenden Betriebsunternehmern haben die Kommissionsbeschlüsse eine bestimmte Gruppe ausgeschieden, welche nach vollständig neuen Prinzipien ihren Beitrag zu zahlen haben. Es sind dies die kleineren Unternehmer (Bauarbeiten im Sinne des § 4 Ziffer 1, zu deren Ausführung einzeln genommen nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet werden). Für diese Kategorie von Unternehmern, für die sehr kurzen Bauten ist eine Kollektivversicherung durch Gemeinden gewählt. Hier treten die betheiligten Unternehmer gar nicht als Versicherungsnehmer in die Erscheinung, sondern statt ihrer ein kommunaler Verband, in welchem sie sich befinden. Dieser bezahlt ein gewisses Pauschquantum und dafür sind sämmtliche Arbeiter dieser Unternehmer gegen Unfall versichert. Die einzelnen Unternehmer leisten in keiner Weise direkt irgend welchen Beitrag. Man schlug diesen neuen Weg aus praktischen Rücksichten ein. Es liegt in der Natur der Sache, daß man dem Privatmann, der einen Bau von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung und kurzer Dauer vorhat, mit den ursprünglich beabsichtigten Gesetzesvorschriften eine große Belastung auferlegt hatte. Der Bau mußte angemeldet und beständig kontrollirt, auch eine Lohnliste geführt werden. Alles dies vermeidet die Einführung der Kollektivversicherung durch die Gemeinden.[5]) Vgl. unten § 21.

Baugewerbetreibende sind auch bezüglich der Selbstversicherung, mag diese nach § 2 Abs. 1 eine freiwillige oder auf Grund des § 2 Abs. 2 eine obligatorische sein, sowie bezüglich der Versicherung anderer von ihnen bei der Bauausführung beschäftigten, nach § 1 nicht versicherten Personen an die Berufsgenossenschaft gewiesen. Die freiwillige Versicherung dieser Baugewerbetreibenden bei der Berufsgenossenschaft kann aber für die letztere insofern zu Unzuträglichkeiten führen, als dem Beitrittsrecht auch ein Austrittsrecht entspricht und die Genossenschaft dabei einem für die Sicherheit der Rechnungsgrundlagen nicht erwünschten erheblichen Wechsel in der Zahl der freiwillig beigetretenen Personen

---

[1]) Vgl. Motive S. 19, 20. Zeller l. c. S. 13, 14, 15.
[2]) Ein Verzeichniß dieser zwölf Berufsgenossenschaften s. Fuld l. c. S. 75.
[3]) Fuld l. c. S. 73.
[4]) Vgl. Fuld l. c. S. 73, 74.
[5]) Kommiss.-Bericht S. 23. Stenogr. Bericht vom 24. Mai 1886.

ausgesetzt ist. Dazu kommt, daß die Erwägungen, welche rücksichtlich der kraft gesetzlicher Verpflichtung versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten zur Einführung des Umlageverfahrens geführt haben, bei der freiwilligen Versicherung der Betriebsunternehmer nicht in vollem Maße zutreffen. Es empfiehlt sich daher, den Genossenschaften, welche die von Nichtmitgliedern beschäftigten Personen gegen Prämie zu versichern haben, zu gestatten, in die zu diesem Zweck von ihnen zu errichtende Versicherungsanstalt auch jene freiwillig versicherten Mitglieder zu verweisen, und im Interesse der Gleichmäßigkeit die gleiche Maßregel auch für die laut Bestimmung des Statuts obligatorische Selbstversicherung kleiner Betriebsunternehmer zuzulassen. Unter den „anderen Personen" sind alle nicht unter die Kategorien der Arbeiter und Betriebsbeamten fallenden, bei Ausführung von Bauarbeiten beschäftigten Personen zu verstehen. Nach § 16 Abs. 4 ist die Versicherungsanstalt eine Einrichtung der betreffenden Berufsgenossenschaft, welche von deren gesetzlichen Organen zu verwalten ist, falls nicht eine besondere Verwaltung (§ 19) angeordnet wird.

§ 17. Die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Für die Versicherungsanstalt ist ein besonderer Reservefonds anzusammeln. Die Verwendung desselben zu Zwecken der Berufsgenossenschaft ist unstatthaft.

Das für die Zwecke der Versicherungsanstalt bestimmte sonstige Vermögen darf für die übrigen Zwecke der Genossenschaft nicht verwendet werden, sofern nicht das Reichs-Versicherungsamt auf den Antrag des Genossenschaftsvorstandes eine solche Verwendung genehmigt. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der für die Zwecke der Versicherungsanstalt verbleibende Theil dieses Vermögens zur dauernden Befriedigung der bisher festgestellten, von der letzteren zu zahlenden Renten und der sonstigen Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt voraussichtlich ausreichen wird.

Die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt etwa erforderlichen Mittel hat die Berufsgenossenschaft, soweit nöthig aus ihren Reservefonds, vorzuschießen.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die im § 16 bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen.

Die von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Verwaltungskosten bestimmen sich nach den durch die besondere Verwaltung derselben thatsächlich erforderlich gewesenen Aufwendungen; neben denselben kann nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts als Ersatz des auf die Versicherungsanstalt entfallenden Antheils an den gemeinsamen Verwaltungskosten ein Pauschbetrag erhoben werden.

Wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 9 des Krankenvers.-Ges. vom 15. Juni 1883) die Einnahmen und Ausgaben von allen übrigen Einnahmen u. s. w. der Gemeinde zu trennen, also eine besondere Kasse zu führen ist, so ist bei der Versicherungsanstalt deren Vermögen von dem der Berufsgenossenschaft, der Trägerin der Anstalt, äußerlich getrennt zu halten.

Die obligatorische Ansammlung eines Reservefonds bezweckt, die Leistungsfähigkeit der Anstalt mit den weitgehendsten Garantien zu sichern. Jede Verwendung dieses Fonds zu Zwecken der Berufsgenossenschaft ist unstatthaft, während

das übrige Vermögen unter gewissen Voraussetzungen zu Gunsten der genossenschaftlichen Zwecke in Anspruch genommen werden kann. Die Versicherungsanstalt hat Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Tragweite zu erfüllen. Dazu dient das von ihr aus den Prämien anzusammelnde Vermögen.

Es wird die Aufgabe des Reichs-Versicherungsamts sein, die Prämientarife so sorgfältig aufzustellen, daß die Einnahmen mit den Ausgaben der Anstalt soweit als möglich im Gleichgewicht verbleiben. Denn die Versicherungsanstalt soll weder eine Erwerbsquelle für die Berufsgenossenschaft werden, noch deren Mittel dauernd schmälern. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß selbst bei Anwendung der äußersten Vorsicht eine vollständige Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben kaum jemals zu erreichen sein wird. Gelegentliche Ueberschüsse oder Fehlbeträge sind nicht ganz zu vermeiden. Ueber die Verwendung solcher Ueberschüsse und die Deckung von Fehlbeträgen muß das Gesetz mithin Bestimmung treffen. Daß für die letzteren die Berufsgenossenschaft als Trägerin der Versicherungsanstalt wird aufkommen müssen, bedarf keiner weiteren Begründung. Dann aber wird man ihr auch die Ueberschüsse nicht vorenthalten können, soweit dieselben für die Zwecke der Versicherungsanstalt wirklich entbehrlich sind. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die bisherigen Verpflichtungen der Versicherungsanstalt so ausreichend gedeckt sind, daß eine spätere Erhöhung der Prämien behufs Erfüllung früherer Verbindlichkeiten als ausgeschlossen betrachtet werden muß. Um hierfür ausreichende Sicherheit zu schaffen, bindet das Gesetz die Verwendung von Ueberschüssen an die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Für den Fall, daß es der Versicherungsanstalt vorübergehend an den erforderlichen Betriebsmitteln fehlen sollte, ist die Vorschußpflicht der Berufsgenossenschaft angeordnet. Sollte die Berufsgenossenschaft den Vorschuß aus disponiblen Beständen nicht leisten können, so bleibt nur übrig, daß sie denselben einstweilen aus ihrem Reservefonds entnimmt. Die Deckung gewähren demnächst die von Vierteljahr zu Vierteljahr aufkommenden Prämien. [1])

Unter den übrigen Zwecken der Genossenschaft sind die Deckung der Verwaltungskosten, die Aufbringung der Entschädigungen, die Zuschläge zu dem Reservefonds zu verstehen. Die Voraussetzungen, an welche die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes geknüpft ist, sind: der Antrag des Genossenschaftsvorstandes und der Nachweis, daß der restirende Betrag des Vermögens zu dauernder Befriedigung aller Verpflichtungen der Versicherungsanstalt genügen wird. [2]) Ein Antrag, den Absatz 3 des § 17 von den Worten „sofern nicht u. s. w." an zu streichen, wurde abgelehnt. Derselbe wurde damit begründet, daß an sich beim Deckungsverfahren Ueberschüsse von irgend welchem Belang überhaupt nicht vorkommen könnten; sollten in Folge unrichtiger Berechnungen sie aber doch vorkommen, so müßten sie den Versicherten und nicht der Berufsgenossenschaft, welche keinerlei Anspruch darauf habe, zu Gute kommen durch Anrechnung auf die Prämien; andernfalls liege für die Berufsgenossenschaft geradezu ein Anreiz vor, die Prämien zu hoch zu bemessen. Dem wurde von den Regierungsvertretern und von Mitgliedern der Kommission entgegengehalten, daß die Festsetzung des Prämientarifs durch das Reichs-Versicherungsamt geschehe; die Berufsgenossenschaft trage, falls die Mittel nicht ausreichten, die Gefahr, und sei es daher billig, daß sie auch die etwaigen Ueberschüsse beziehe, gerade so, wie dieses bei anderen Gesellschaften, die gegen feste Prämien versicherten, der Fall sei; daß damit kein

---

1) Vgl. Motive S. 28, Zeller l. c. S. 59, 60.
2) S. Fuld l. c. S. 79.

Mißbrauch getrieben werde, davor schütze die Vorschrift, daß es dazu in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts bedürfe. Uebrigens würden die Bedenken ohnedies sich bedeutend abschwächen, nachdem die Ansammlung eines Reservefonds beschlossen sei, dessen Zinsen, wie beantragt werden werde, den Versicherten zu Gute kommen sollten.[1])

Für den Fall, daß es der Versicherungsanstalt vorübergehend an den erforderlichen Betriebsmitteln fehlen sollte, ordnet der Entwurf an, daß die Berufsgenossenschaft einen entsprechenden Vorschuß zu leisten hat. Sollte die Berufsgenossenschaft den Vorschuß aus disponiblen Beständen nicht leisten können, so bleibt nur übrig, daß sie denselben einstweilen aus ihrem Reservefonds entnimmt. Die Deckung gewähren demnächst die von Vierteljahr zu Vierteljahr aufkommenden Prämien. Uebrigens steht nichts entgegen, daß die Berufsgenossenschaft auch für die Versicherungsanstalt, deren Verwaltung sie zu ordnen hat, einen besonderen Reservefonds bildet. Die hierzu erforderlichen Rücklagen werden dann bei der Aufstellung des Prämientarifs entsprechend zu berücksichtigen sein. Die Besorgniß, daß hierdurch eine mißbräuchliche Erhöhung der Prämientarife herbeigeführt werden könne, wird dadurch ausgeschlossen, daß die Bildung eines besonderen Reservefonds für die Versicherungsanstalt nur im Nebenstatut vorgesehen werden kann, und daß dieses letztere der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts unterliegt. Ueberdies werden auch die Prämientarife durch das Reichs-Versicherungsamt festgesetzt. Von den Bauherren selbst sollen Zuschüsse zu den Prämien oder irgend welche Nachzahlungen nicht gefordert werden dürfen.[2])

Die Beschränkung der Versicherungsanstalt auf die in § 16 bezeichneten Versicherungen ergibt sich als nothwendige Folge des Grundsatzes, daß die Versicherungsanstalt eine öffentlich-rechtliche Einrichtung für bestimmt begrenzte Zwecke ist. Dieselbe darf weder zu einer Bereicherung der Berufsgenossenschaft führen, noch als selbstständiger Gewerbebetrieb ausgenutzt werden.[3])

Absatz 3 wurde auf Antrag der Kommission hinzugefügt, um bezüglich der Bemessung der von der Berufsgenossenschaft für die Versicherungsanstalt aufgewendeten und von letzterer zu ersetzenden Kosten einen genauen Anhaltspunkt zu haben.[4])

§ 18. Für die Versicherungsanstalt hat die Genossenschaftsversammlung ein Nebenstatut zu errichten. Dasselbe muß Bestimmungen treffen:

1. über die Erfordernisse der An- und Abmeldung der im § 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Unternehmer, welche von der Befugniß des § 2 Absatz 1 Gebrauch machen wollen;
2. über die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung bei der Verwaltung der Versicherungsanstalt;
3. über die Ansammlung des vorgeschriebenen Reservefonds;
4. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
6. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Nebenstatuts.

---

[1]) Kommiss.-Bericht S. 23.
[2]) S. Motive S. 28.
[3]) S. Motive S. 29.
[4]) S. Kommiss.-Bericht S. 25.

Sofern von der Bestimmung des § 16 Absatz 3 Gebrauch gemacht ist, muß das Nebenstatut über die An- und Abmeldung der demnach versicherten Personen, sowie über die Einzahlung der für dieselben zu entrichtenden Prämien Vorschriften enthalten.[1])

§ 19. Durch das Nebenstatut können für die Verwaltung der Versicherungsanstalt besondere Organe bestimmt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist zugleich über den Sitz dieser Organe, über ihre Zusammensetzung, über die Abgrenzung ihrer Bezirke, sowie über den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke dieser Organe und die Wahl ihrer Mitglieder kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

Die Bezirke und die Zusammensetzung dieser besonderen Organe hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 20. Das Nebenstatut sowie die Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Genossenschaftsvorstand ab die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht erhoben, oder wird die Versagung der Genehmigung des Nebenstatuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist eine anderweite Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung über das Nebenstatut herbeizuführen. Kommt binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist eine Beschlußfassung über das Nebenstatut nicht zu Stande, oder wird den über dasselbe gefaßten Beschlüssen die Genehmigung wiederum endgiltig versagt, so wird das Nebenstatut von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Die Berathungen der Genossenschaftsversammlungen über das Nebenstatut finden in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 21. In der Versicherungsanstalt erfolgt die Unfallversicherung:

a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des

---

[1]) Die für die Verwaltung der Versicherungsanstalt erforderlichen Bestimmungen sollen in Nebenstatuten zusammengefaßt werden, wie solche durch § 98c der Gewerbeordnung auch für die besonderen Kassen von Innungen vorgeschrieben sind. Diese Nebenstatuten, durch welche auch besondere Verwaltungsorgane für die Versicherungsanstalt angesetzt werden können, sowie die demnächstigen Abänderungen haben ebenso wie die Statuten der Berufsgenossenschaften an die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes geknüpft werden müssen. Die nachfolgenden Paragraphe enthalten hierüber nähere Bestimmungen. Vgl. Motive S. 29.

Unternehmers (§ 3 Ziffer 2) gegen feste, im Voraus bemessene Prämien nach Maßgabe eines Prämientarifs (§§ 22 ff.);

b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Verbände (§ 30), über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese Verbände nach Maßgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei derartigen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden.

Der Entwurf (§ 19) enthielt die Bestimmung: In der Versicherungsanstalt erfolgt die Unfallversicherung gegen feste, im voraus bemessene Prämien. Der Prämientarif muß die den Prämien zu Grunde zu legenden Einheitssätze nach Verhältniß der bei der Bauarbeit von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich machen. Sofern nach dem für die Berufsgenossenschaft aufgestellten Gefahrentarif die einzelnen Arten von Bauarbeitern zu verschieden bemessenen Beiträgen herangezogen werden, sind auch die an die Versicherungsanstalt zu entrichtenden Prämien nach dem durch den Gefahrentarif der Genossenschaft festgestellten Verhältniß verschieden zu berechnen.

Die Kommission änderte die Grundsätze über Tragung der Kosten der Versicherung bei der Anstalt durchgreifend. Ein ursprünglicher Antrag ging dahin, alle Neubauten, auch solche von nur sechs Arbeitstagen, den Unternehmern, den Gemeindeverbänden dagegen nur die Unfallversicherungskosten bei Reparaturarbeiten aufzubürden. Dies wurde jedoch als unzweckmäßig erkannt, da zwischen Neubau und Reparatur oft keine klare Grenze zu finden sei, während die Zahl der Arbeitstage in beiden Fällen ein bestimmtes Merkmal bilde. [1]) Man einigte sich deshalb schließlich über die Annahme des neuen Grundsatzes, die Versicherung der kleinen Regiebauarbeiter auf Kosten der Gemeinden eintreten zu lassen. Die prinzipielle Frage, ob sich diese Belastung der Gemeinden rechtfertigen lasse, wurde bei den Verhandlungen im Reichstag lebhaft erörtert. Dagegen machte der Abgeordnete Schrader geltend:

„Es erscheint in der That außerordentlich bedenklich, die Gemeinden zu Trägern der Versicherung in dem Sinne zu machen, daß sie dieselbe für einen kleinen Theil ihrer Angehörigen in Form der Steuer bezahlen. In dem vorliegenden Falle geht man darüber weg; man sagt, es sind nur Kleinigkeiten. Wenn aber demnächst eine andere Gruppe von Versicherten kommen sollte, der es ebenfalls bequemer ist, auf diese Weise versorgt zu werden, so weiß ich nicht, wie man die Konsequenz des jetzigen Vorgehens ablehnen soll. Wir haben ja die Konsequenz auch schon von der landwirthschaftlichen Unfallversicherung her. Auch da hat man leise angefangen. Als ich unsere Bedenken gegen die Uebernahme der Krankenlast auf die Gemeinden geltend machte, wurde erwidert: das eigentlich sei wohl nicht richtig, das erkenne man an, aber bei der Landwirthschaft liege die Sache doch so, daß in der Gemeinde so ziemlich jede Person landwirthschaftlicher Unternehmer sei, faktisch werde also keine Ungerechtigkeit begangen. In dem uns jetzt vorliegenden Falle aber ist es anders; hier wird wirklich zu Gunsten weniger Personen die Gesammtheit in Anspruch genommen, denn die Zahl derjenigen, die Bauten unternehmen, ist klein im Verhältniß zu den Personen, die im Orte wohnen und Steuern zahlen. Es ist hier also eine sehr bedenkliche Abweichung von allen früheren Prinzipien vorhanden."

---

[1]) Kommiss.-Ber. S. 9–14, 23.

Staatsminister von Boetticher machte dagegen geltend:

„Der Vorredner hat gegen diese Organisation ins Gefecht geführt, daß es ihm höchst bedenklich und unzulässig erscheine, außer der Heranziehung der einzelnen Regiebauunternehmer, welche ihre Arbeiter bei der Versicherungsgesellschaft prinzipaliter zu versichern haben, nun noch für die kleineren Unternehmungen dieser Art, für die der Zeitdauer nach sehr kurzen Bauten, eine Kollektivversicherung durch die Gemeinden herzustellen. Ja, meine Herren, auch dies ist ein Weg, den wir nur aus praktischen Rücksichten eingeschlagen haben. Es ist klar, daß, wenn man jeden Privatmann, der einen Bau vorhat, sei es Neubau, sei es Reparaturbau, der von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung ist und der Zeit nach von kurzer Dauer ist, den Vorschriften dieses Gesetzes, wie sie ursprünglich in der Vorlage beabsichtigt waren, unterwerfen will, man ihm eine große Belästigung auferlegt: der Bau muß angemeldet werden bei der Gemeindebehörde, er muß beständig kontrolirt werden, es müssen Arbeiter- und Lohnlisten geführt werden. Alles dieses kann man vermeiden, wenn man — und das Interesse der einzelnen Bauunternehmer spricht dafür — diese Kollektivversicherung durch die Gemeinden einführt. Man wird mit Recht behaupten dürfen, daß auch die Gemeinden als solche ein gewisses Interesse daran haben, diese Geschäfte ihren Angehörigen abzunehmen oder doch sie wesentlich darin zu erleichtern. Also, meine Herren, ich kann nicht finden, daß wir etwas Unpraktisches und Unzweckmäßiges thun, wenn wir uns zu diesem von der Kommission adoptirten Vorschlage vereinigen.“ [1])

§ 22. Die im § 4 Ziffer 4 Absatz 1 aufgeführten Unternehmer, welche Bauarbeiten der im § 21 lit. a bezeichneten Art ausführen, haben von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

---

[1]) Stenogr. Bericht S. 722, 723. S. auch Fuld l. c. S. 86. Hätte man die Kollektivversicherung (wie in der Kommission vorgeschlagen) von dem Willen und Ermessen des Kommunalverbandes abhängig gemacht, so wäre die Durchführung an dem Egoismus und der Interessenlosigkeit zahlreicher Kommunalverbände u. s. w. gescheitert. Wenn die Gesetzgebung prinzipiell kein Bedenken trug, den Gemeinden die Tragung der Kosten aufzubürden, und nachdem bereits im landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze ein gleicher Schritt gethan worden war, — konnte die Frage kaum noch Bedenken verursachen. Es mußte im Interesse der gedeihlichen Entwickelung und Wirksamkeit der Versicherung, im Interesse ihrer allseitigen Durchführung die Belastung schlechthin und ohne Weiteres ausgesprochen werden, und es konnte nicht in Frage kommen, die Normen des Reichsrechtes von dem Gutdünken und Belieben der Gemeindeverbände abhängig zu machen.

Die verschiedenen Anträge auf S. 13—15 des Kommiss.-Berichtes hatten fast übereinstimmend das Gemeinsame, daß die Versicherung auf Kosten der Gemeinden unabhängig von deren Antrag erfolgt und auf die einzelnen Gemeinden die aufzubringenden Beiträge nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer vertheilt werden.

Bei Umlegung der Beiträge dürfen nur die Zahlungen berücksichtigt werden, welche bei Unfällen in derartigen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich wurden. Die Festsetzung eines Pauschalbetrages durch Vereinbarung zwischen der Versicherungsanstalt und den Verbänden erscheint daher unstatthaft. S. Fuld l. c. S. 88.

Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die in Gemäßheit des ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde diese Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu 100 Mark anhalten.

Die Nachweisungen sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalender-Vierteljahrs an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen. Dabei hat die in Gemäßheit des ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde zu bescheinigen, daß ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den vorstehenden Vorschriften in ihrem Bezirk Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei.

Um alle Bauarbeiten, für deren Ausführung Unfallversicherungsprämien zu entrichten sind, zur Zahlung derselben heranzuziehen und die Prämien in richtiger Weise zu berechnen, ordnet das Gesetz unter Strafandrohung an, daß jeder Unternehmer oder Bauherr im Sinne der §§ 4 Ziff. 4 Abs. 1 und 21 lit. a binnen bestimmter Frist Nachweisungen über die Zahl der dabei verwendeten Arbeitstage und die Höhe der von den Versicherten dabei verdienten Löhne einzureichen hat. Bei Säumniß soll die Behörde, ähnlich wie in § 11 des 1884er Unfallversicherungsgesetzes, die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufstellen und ergänzen. Die Anmeldepflicht ist nur den Regiebauunternehmern auferlegt, welche Bauten ausführen, für die mehr als sechs Arbeitstage erforderlich sind. Hiermit ist die Belästigung der ganz kleinen Unternehmer beseitigt.

Von der Anmeldepflicht erscheinen nach der Fassung des § 22 befreit:

a) Die Bauunternehmer, welche in Ansehung der von ihnen ausgeführten Bauten Mitglieder einer Berufsgenossenschaft sind, insbesondere die Unternehmer von Bauten, welche als Nebenbetriebe des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes anzusehen sind;
b) das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und öffentliche Korporationen, welche als leistungsfähig die Unfallversicherung selbst übernommen haben;
c) alle Bauunternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, zu denen, einzeln genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage erforderlich sind.

§ 23. Der Prämientarif (§ 21 lit. a) muß die der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Einheitssätze nach Verhältniß der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vgl. § 25 Absatz 2) bezw. des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 2) dergestalt ersichtlich machen, daß sich ergibt, wie viel für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes an Prämie zu entrichten ist.

Sofern nach dem für die Berufsgenossenschaft bestehenden Gefahrentarif die einzelnen Arten von Bauarbeiten zu verschieden bemessenen Beiträgen herangezogen werden, sind auch die Einheitssätze der an die Versicherungs-

anstalt zu entrichtenden Prämien nach dem durch den Gefahrentarif der Genossenschaft festgestellten Verhältniß verschieden zu berechnen.

Bei den größeren Regiebauten werden die Kosten durch Versicherungsprämien gedeckt; die Prämien sind feste, nicht schwankende; sie werden schon festgestellt, bevor der zur Auszahlung einer Entschädigung Anlaß gebende Unfall eintritt. Aehnlich wie die Höhe der Jahresbeiträge der Berufsgenossen, so muß auch die Höhe der Prämien dem Risiko entsprechen, mit welchem jede Bauausführung die Versicherungsanstalt belastet. Bei Verletzungen werden die Renten nach den verdienten Löhnen, oder, sofern diese niedriger sind als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, nach dem letzteren berechnet; diese Löhne müssen daher auch für die Höhe der Prämien maßgebend sein. Daneben kann aber, wie bei den Umlagen in der Berufsgenossenschaft, auch die Verschiedenheit der Unfallgefahr der einzelnen Bauarbeiten nicht unberücksichtigt bleiben, sofern dieselbe ohne schwieriges Einschätzungsverfahren nach allgemeinen objektiven Gesichtspunkten leicht erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Unfallgefährlichkeit nach Kategorien von Bauarbeiten, nicht aber, wenn sie nach Besonderheiten einzelner Bauarbeiten derselben Kategorie abgestuft wird. Aus diesen Gründen ist bestimmt, daß die Prämien nach dem Verhältniß der Löhne auf Grund von Einheitssätzen bemessen, diese Einheitssätze aber in Bruchtheilen einer Mark durch Prämientarife festgestellt und, sofern die Genossenschaft nach ihrem Gefahrentarif die einzelnen Arten von Bauarbeiten zu verschieden bemessenen Beiträgen heranzieht, ebenfalls nach diesem Gefahrentarif abgestuft werden sollen. Die Prämie selbst ist also ein Vielfaches dieses Einheitssatzes; den Multiplikator bildet für jede Bauarbeit der Betrag der bei Ausführung derselben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter oder der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, falls der letztere höher ist wie der erstere. Ueberstiegen die verdienten Löhne eines Versicherten den Betrag von täglich 4 Mark, so ist zwar bei Berechnung der Rente der überschießende Theil des Lohnes nur mit einem Drittel in Anrechnung zu bringen, und es müßte daher eigentlich auch bei Berechnung der Prämien diese Kürzung vorgenommen werden. Hiervon ist jedoch um deswillen abgesehen worden, weil die Umständlichkeiten dieser Berechnung zu der Geringfügigkeit der dem Unternehmer daraus erwachsenden Ersparniß in keinem Verhältniß stehen, und weil deshalb die Betriebsunternehmer, wie sich bei der Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes herausgestellt hat, auf diese Kürzung keinen Werth legen.[1]) Die Zahlung der Prämie liegt den Unternehmern aller Bauarbeiten ob, welche weder bezüglich dieser Bauarbeiten einer Berufsgenossenschaft angehören, noch die Versicherung auf eigene Schultern übernommen haben.

§ 24. Der Prämientarif wird alle drei Jahre von dem Reichs-Versicherungsamt für jede Berufsgenossenschaft nach Anhörung des Vorstandes derselben im Voraus festgesetzt. Als Grundlagen dienen der Kapitalwerth derjenigen Leistungen, welche der Versicherungsanstalt aus den bei Bauarbeiten der im § 21 lit. a bezeichneten Art im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden, ferner die zur Bildung des vorgeschriebenen Reservefonds (§ 17) erforderlichen Zuschläge, sowie ein Pauschbetrag für Verwaltungskosten, welcher nach der Höhe der in der vorangegangenen Periode im Jahresdurchschnitt für die Versicherungsanstalt ent-

[1]) Motive S. 29.

standenen Verwaltungskosten (§ 17 Abs. 6) unter Berücksichtigung des auf die Gemeinden nach § 31 entfallenden Betrages derselben zu berechnen ist. In Abzug zu bringen sind die Zinsen des Reservefonds, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen des Nebenstatuts (§ 18 Ziffer 3) dem Reservefonds selbst zufließen.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlages für Verwaltungskosten hat das Reichsversicherungsamt zu erlassen. Für die erstmalige Berechnung wird der Zuschlag für Verwaltungskosten von dem Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes bestimmt.

Der Prämientarif ist durch den Reichsanzeiger und diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörden oder der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken er Geltung haben soll, bestimmt sind. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.

Die Veröffentlichung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, mit welchem der Tarif in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Prämien nach dem bisherigen Tarif zu erheben.

Der Prämientarif ist von dem Reichs-Versicherungsamt als derjenigen Behörde aufzustellen, welche auf dem Gebiet des Unfallversicherungswesens erfahren ist und kraft ihrer Zusammensetzung die nöthige Gewähr dafür bietet, daß bei der Aufstellung alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte erschöpfende Berücksichtigung finden. Die für die ersten Aufstellungen ausreichenden Unterlagen (insbesondere über die Unfallgefahr, die Zahl der voraussichtlich hinterbleibenden Wittwen und Kinder 2c.) bieten im Allgemeinen die Unfallstatistik vom Jahre 1881 und die Berufsstatistik vom Jahre 1882; doch muß noch die Zahl derjenigen Personen, auf welche die Tarife angewendet werden sollen, d. h. die Zahl derjenigen Bauarbeiter, welche bei Regiebauten beschäftigt werden, bezw. die Zahl der Arbeitstage ermittelt werden, und hierzu dienen die im § 22 des Entwurfs vorgeschriebenen Nachweisungen. Bei der Ausführung des Gesetzes wird daher darauf Bedacht genommen werden, diese letzteren Bestimmungen früher in Kraft treten zu lassen, als die Bestimmungen über die Versicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen und über die Erhebung der für diese Versicherung geschuldeten Prämien, weil diese Nachweisungen zur Vervollständigung derjenigen Unterlagen, auf Grund welcher die Unfallversicherung bei Regiebauten selbst erfolgen kann, unentbehrlich sind. Der Prämientarif muß Allen, welche im Regiebetriebe Bauarbeiten ausführen wollen, zugänglich sein, damit sie die Berechnung der von ihnen erforderten Prämien kontroliren können. Der Tarif muß daher rechtzeitig veröffentlicht werden. Daß derselbe fortlaufend revidirt werden soll, bedarf mit Rücksicht auf die Unsicherheit der zur Zeit vorhandenen Grundlagen und die Nothwendigkeit, dieselben auf Grund weiterer Erfahrungen zu verbessern, keiner besonderen Begründung. Die Bestimmung des § 24, daß für die Prämien, Nachweisungen und sonstige Leistungen neben dem Bauunternehmer, sofern ein solcher vorhanden ist, zeitweise auch der Bauherr hafte, empfiehlt sich wegen der Nothwendigkeit, die Erfüllung der durch diesen Entwurf begründeten Verpflichtungen thunlichst zu sichern.[1])

[1]) Motive S. 30, 31.

§ 25. Nach Ablauf des Kalendervierteljahrs wird auf der Grundlage des Prämientarifs und der nach § 22 Absatz 3 eingereichten Nachweisungen vom Genossenschaftsvorstande die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Für diejenigen Personen, deren bei der Ausführung der Bauarbeit verdiente Löhne und Gehälter für den Arbeitstag den Betrag des von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreichen, ist dieser letztere Betrag der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Unternehmer Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand oder das nach § 19 zuständige andere Organ der Genossenschaft nach Abzug der Porto-Auslagen einzusenden.

Den Gemeindebehörden ist hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt festzusetzen ist. Für Bauarbeiten, welche von der Gemeinde selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden, wird diese Vergütung nicht gezahlt.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Prämien, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

Der Genossenschaftsvorstand erhält nach Ablauf eines jeden Kalender-Vierteljahrs die Nachweisungen über die verdienten Löhne und aufgewendeten Arbeitstage (§ 22), auf Grund deren sowie des Prämientarifes die Prämien zu berechnen sind. Als Minimalsatz gilt bei der Berechnung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch Vermittlung der Gemeindebehörden in derselben Weise von den einzelnen Schuldnern, wie dies durch §§ 81 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 vorgeschrieben ist.[1]) Um eine Gewähr dafür zu erhalten, daß auch bei allen Bauarbeiten, für welche Prämien zu entrichten sind, die fälligen Beträge wirklich und rechtzeitig beigetrieben werden, ist übereinstimmend mit § 81 Abs. 3 des 1884er Unfallversicherungsgesetzes festgesetzt, daß die Gemeinde bei Abführung der Prämien diejenigen Beträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, vorschußweise mit einsenden und für dieselben haften soll.

§ 26. Der Auszug aus der Heberolle (§ 25) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Prämienberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei

[1]) S. „Annalen des D. Reichs“, Jahrg. 1887, S. 459, 490.

dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 19 zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben.

Der Einspruch ist nur zulässig, wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifs, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei. Auf unrichtigen Ansatz der Löhne kann der Einspruch in den Fällen nicht gestützt werden, in welchen die Nachweisung wegen Säumniß des Verpflichteten von der Gemeindebehörde aufgestellt worden war.

Wird dem Einspruch überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des zuständigen Genossenschaftsorgans die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung derselben ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zulässig. Derselbe darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege.

Die Vorschriften über Offenlegung des Auszugs aus der Heberolle, der Einspruch gegen die Berechnung der Prämien u. s. w. lehnen sich an die §§ 81, 82 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 an.[1] Die Zulässigkeit des Einspruchs gegen die Prämienberechnung ist eine beschränkte; er kann nur auf folgende Gründe gestützt werden:

a) unrichtiger Ansatz der Löhne und Gehälter;
b) unrichtige Anwendung des Prämientarifs;
c) Rechenfehler bei Berechnung der Prämien;
d) Bestreitung der Verpflichtung des Unternehmers zur Zahlung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen.

Wird der Einspruch für begründet erkannt, so sind die Prämien entsprechend herabzusetzen, der zuviel gezahlte Betrag ist zurückzuerstatten bezw. in Anrechnung zu bringen. Bei Verwerfung des Einspruchs bezw. nur theilweiser Zulassung geht die Beschwerde des Unternehmers an die untere Verwaltungsbehörde, gegen den abweisenden Bescheid an das Reichs-Versicherungsamt.[2])

§ 27. Für die Prämien und die sonstigen den unter § 4 Ziff. 4 Abs. 1 fallenden Unternehmern in diesem Gesetz auferlegten Leistungen haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Bauherr während eines Jahres nach der endgiltigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit.

Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn.

§ 27 will eine Schädigung der Versicherungsanstalt durch die Zahlungsunfähigkeit der in § 4 Ziff. 4 genannten Unternehmer verhüten, indem er derselben einen Anspruch gegen die Bauherren bezw. die Zwischenunternehmer einräumt. Ein Antrag, diese Bestimmung auf alle dem Gesetze unterstellten Baubetriebe auszudehnen, damit auf diese Weise auch die Berufsgenossenschaft gegen die Folgen der Zahlungsunfähigkeit ihrer Mitglieder möglichst sichergestellt sei,

---

[1]) Vgl. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1887, S. 459, 490, 491.
[2]) S. Fuld l. c. S. 100.

gelangte nicht zur Annahme. [1]) Die Ausschließung der Haftung des Bauherrn beim Dazwischentreten eines gewerbsmäßigen Unternehmers erschien der Kommission nicht geboten. [2])

§ 28. Weitere Zahlungen als die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Prämien und die wegen Verletzung bestehender Verpflichtungen einzuziehenden Strafen und Kosten können seitens der Berufsgenossenschaft von den Unternehmern nicht gefordert werden.

§ 29. Für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, kann auf ihren Antrag der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt verwendeten Arbeitstage in Pausch und Bogen festgesetzt werden. Derartige Festsetzungen müssen Bestimmungen über die Termine, zu welchen die Prämien einzuzahlen sind, enthalten. Soweit solche Festsetzungen getroffen sind, finden die Bestimmungen der §§ 22 und 25 keine Anwendung.

Diese Bestimmung soll denjenigen Bauherren, welche regelmäßig Regiebauten auszuführen pflegen, insbesondere solchen Gemeinden, welche wegen ihrer Regiebauten der Berufsgenossenschaft nicht beigetreten sind, die Möglichkeit gewähren, durch Jahresbeiträge in Pausch und Bogen die Vorlegung monatlicher Nachweisungen und die vierteljährliche Einzahlung der Prämien zu vermeiden. Diese Vergünstigung ist an die Zustimmung der Versicherungsanstalt geknüpft; eine Nöthigung der letzteren, auf entsprechende Anträge von Bauherren einzugehen, erschien bedenklich. Es läßt sich erwarten, daß auch ohne solche Nöthigung die hier vorgesehene Vereinbarung überall eintreten wird, wo sie sachlich begründet erscheint, weil durch dieselbe nicht nur den Bauherren, sondern auch den Versicherungsanstalten erhebliche Erleichterungen erwachsen werden. [3])

§ 30. Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den in § 21 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen sind, werden durch Beiträge der

---

[1]) S. Fuld l. c. S. 101. Kommiss.-Bericht S. 25.

[2]) Kommiss.-Bericht S. 25.

[3]) In der Kommission wurde bei Berathung des § 4 versucht, die Bestimmung des § 29 zu erweitern und den Kreis der von den Vorschriften über Nachweisung und Einzahlung befreiten Unternehmer auszudehnen; s. Komm.-Ber. S. 10—13. Ein Antrag ging dahin, auf Antrag eines Kommunalverbandes für alle in dessen Bezirk vorkommende kleine Bauarbeiten die Berechnung der der Prämie zu Grunde zu legenden Löhne und Gehalte in Pausch und Bogen festzusetzen. Der Landesgesetzgebung sollte die Befugniß zustehen, die Pauschsumme auch ohne Antrag des Kommunalverbandes zu fixiren, mangels Einigung zwischen Verband und Versicherungsanstalt das Reichs-Versicherungsamt entscheiden. Als kleine Bauarbeiten wurden Arbeiten mit einer Arbeitsdauer von weniger als acht Arbeitstagen bezeichnet. Ein anderer Antrag wollte als kleine Bauarbeiten solche bezeichnet wissen, für welche eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich sei u. s. w. Verschieden hiervon wollte ein dritter Antrag die Anwendung der §§ 14—29 bezüglich solcher Arbeiten ausschließen, bei welchen der Gesammtbetrag der zu entrichtenden Löhne 100 Mark nicht übersteige. Die Mittel zur Deckung der Entschädigungen und des Pauschquantums für Verwaltungskosten sollten im Anschluß an die direkten Steuern nach den Bestimmungen der Landesgesetze erhoben werden. Sämmtliche Anträge wurden abgelehnt. S. Fuld l. c. S. 105

Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, aufgebracht und auf dieselben nach dem Verhältniß der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. Als Bevölkerungsziffer gilt diejenige Zahl von Einwohnern, welche aus Anlaß der nächstvorhergegangenen Volkszählung von der zuständigen Behörde amtlich festgestellt ist, und zwar von dem auf die Feststellung folgenden Rechnungsjahre ab.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann bestimmt werden, daß an Stelle der Gemeinden weitere Kommunalverbände treten, oder daß innerhalb bestimmter Bezirke einzelne Gemeinden zur gemeinschaftlichen Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt ihnen erwachsenden Last vereinigt werden. Bestimmungen der letzteren Art müssen Festsetzungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigung, sowie darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die diesen Vereinigungen zur Last fallenden Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.

Die Landes-Zentralbehörde kann ferner bestimmen, daß die Umlegung statt auf Gemeinden oder weitere Kommunalverbände auf Verwaltungsbezirke erfolge, und wie von den letzteren die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.

Soweit derartige Bestimmungen der Landes-Zentralbehörde nicht erlassen sind, können Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Uebernahme der gemäß § 21 lit. b ihnen zufallenden Lasten sich vereinigen. Solche Vereinbarungen müssen Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigungen enthalten, und bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Diese Bestimmungen und Vereinbarungen sind den betreffenden Berufsgenossenschaften sowie dem Reichs-Versicherungsamte mitzutheilen.

Zur Deckung der Kosten, welche durch die Versicherung der kleinen Regiebauten entstehen (Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten), werden sämmtliche zum Bezirke der Genossenschaft, bei welchem die Versicherungsanstalt errichtet ist, gehörigen Verbände herangezogen. Den Maßstab für die Vertheilung bildet die Größe der Bevölkerung in den betreffenden Gemeinden. Zur Vermeidung der Ueberlastung kleiner armer Gemeinden kann die Landeszentralbehörde die Beitragspflicht auf stärkere Verbände abwälzen oder für diesen Zweck besondere Kommunalverbände bilden. Absatz 3 gibt der obersten Behörde das Recht, die Tragung der Lasten an Stelle der Selbstverwaltungskörper den Verwaltungsbezirken aufzuerlegen, und diesen die Vertheilung auf die einzelnen, zu ihnen gehörigen Gemeinden zu übertragen. Nach Absatz 4 haben die Gemeinden vermöge ihrer Autonomie auch ohne Ermächtigung der Landeszentralbehörde die Befugniß, sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Tragung der ihnen durch § 21 lit. b zukommenden Beiträge zu verbinden. [1])

§ 31. Der Betrag der auf die Verbände umzulegenden Verwaltungskosten wird nach Maßgabe der Vorschriften des § 24 festgesetzt.

---

[1]) S. Fuld l. c. S. 109.

§ 32. Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände werden die aus den Bestimmungen des § 21 lit. b auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht.

Durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinden bezw. weiteren Kommunalverbände, welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, kann ein anderer Vertheilungsmaßstab festgestellt, insbesondere bestimmt werden, daß die Lasten von den Grund- oder Gebäudebesitzern zu tragen sind. [1])

§ 33. Auf den besonderen Reservefonds der Versicherungsanstalt haben die Verbände rücksichtlich der aus der Bestimmung des § 21 lit. b ihnen erwachsenden Lasten keinen Anspruch.

§ 34. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. Soweit den Gemeinden aus diesem Gesetze Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen, tritt an die Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§ 35. Für den Bezirk der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Genossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, jeder Sektion, werden zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Theilnahme an der Wahl der beiden aus der Zahl der Versicherten zu wählenden Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts Vertreter der Arbeiter gewählt.

Wahlberechtigt sind unter den im § 42 des Unfallversicherungsgesetzes angegebenen Voraussetzungen auch die Vorstände der Baukrankenkassen (§§ 69 ff. des Krankenvers.-Ges. vom 15. Juni 1883, R.-G.-Bl. S. 73).

Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte, einer wahlberechtigten Krankenkasse angehörende Deutsche, welche bei Bauarbeiten der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirk der Sektion bezw. der Genossenschaft dauernd beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Im Uebrigen finden auf die Vertreter der Arbeiter und die Bevollmächtigten der Krankenkassen zu den Unfalluntersuchungen die §§ 41 bis 45 a. a. O. Anwendung.

Die Bestimmungen über die Vertreter der Arbeiter gelten für die neue Erdbauberufsgenossenschaft wie für die zu errichtenden Unfallversicherungsanstalten. Die Vertretung der Arbeiter ist die gleiche wie in §§ 41—46 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes. Doch mußte im Gegensatz zu § 42 die Wahlberechtigung

---

[1]) Statt Zuschlägen zu den Gemeindeabgaben kann nach Absatz 2 ein anderer Modus gewählt, insbesondere die Lasten den Grund- und Gebäudebesitzern auferlegt werden (Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer). Ueber die analogen Bestimmungen im § 33 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes s. Fuld l. c. S. 110, 111. „Annalen des D. Reichs“, Jahrg. 1887, S. 447, 478.

auch den Baukrankenkassen (§ 69 ff. d. Krankenvers.=Ges.) beigelegt werden, weil diese den Fabrikkrankenkassen im Wesentlichen gleichstehen und gerade für die hier in Betracht kommenden größeren Bauausführungen bestimmt sind.[1]) Wählbar zu Vertretern sind nur volljährige männliche Mitglieder der Krankenkassen, welche versicherungspflichtig, im Bezirke der Genossenschaft beschäftigt sind, das deutsche Indigenat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und in ihren vermögensrechtlichen Dispositionsbefugnissen nicht beschränkt sind. § 35 weicht insofern von den früheren Unfallversicherungsgesetzen ab, als er die Wählbarkeit von dem Besitze des deutschen Indigenats und von der dauernden Beschäftigung bei Bauarbeiten der Genossenschaftsmitglieder abhängig macht.[2])

§ 36. Für den Bezirk der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaft oder, falls dieselbe in Sektionen getheilt ist, jeder Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf alle Betriebsunfälle, welche sich in dem Bezirk des Schiedsgerichts bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Genossenschaft errichtet ist, ereignen, einschließlich der Unfälle solcher Personen, welche in der Versicherungsanstalt versichert sind.

Die von den Vertretern der Arbeiter (§ 35) zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter müssen den im § 35 Absatz 3 vorgesehenen Voraussetzungen genügen und dem Arbeiterstande angehören.

Im Uebrigen finden auf die Schiedsgerichte die Bestimmungen der §§ 46 bis 50 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.[3])

§ 37. Auf die Anzeige und Untersuchung der Unfälle, sowie auf die Feststellung der Entschädigungen finden die Bestimmungen der §§ 51 bis 58, 59 Absatz 1 bis 3, 60, 61 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung des § 59 Absatz 4 a. a. O. tritt außer Kraft für Betriebsunfälle, welche sich bei Bauarbeiten ereignen, nachdem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft getreten ist.

Die Verpflichtung zur Einreichung von Lohn= und Gehaltsnachweisungen (§ 60 a. a. O.) erstreckt sich auch auf Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind.

Zur raschen und sicheren Feststellung der Entschädigungen dient die durch die Unfallversicherungs=Gesetzgebung eingeführte allgemeine Anzeige= und Untersuchungspflicht der Unfälle.[4]) Der Betriebsunternehmer oder Betriebsleiter hat über jeden Unfall, welcher mit Tödtung oder Körperverletzung von voraussichtlich mehr als drei Tage dauernder Arbeitsunfähigkeit verbunden ist, nach einem vom Reichs=Versicherungsamte eingeführten Formulare der Ortspolizei Anzeige zu erstatten; bei fiskalischen Baubetrieben geht die Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde. Die Ortspolizeibehörde führt Unfallverzeichnisse und stellt die entschädigungspflichtigen Unfälle durch eingehende Untersuchung fest. Um allen hierbei in Frage kommenden Interessen gerecht zu werden, ist den Betheiligten, d. h. der Genossenschaft,

---

[1]) S. Motive S. 31, 32.
[2]) Fuld l. c. S. 114.
[3]) S. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1884 S. 704; Jahrg. 1887 S. 453, 483.
[4]) S. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1884 S. 705 ff.; Jahrg. 1887 S. 485 ff.

den Entschädigungsberechtigten, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, dem Betriebsunternehmer Gelegenheit gegeben, an den Verhandlungen theilzunehmen. Soweit thunlich sind auch sonstige Betheiligte (z. B. die Hinterbliebenen) und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Das Protokoll über die Unfalluntersuchung enthält die Ergebnisse des Augenscheins; die Feststellung der Entschädigung erfolgt unverzüglich, sobald die Art und der Umfang der Schadenersatz bedingenden Thatsachen feststehen. Alle die Genossenschaft dauernd belastenden Entschädigungen (die schwereren Fälle, Renten bei voraussichtlich dauernder Erwerbsunfähigkeit und für Hinterbliebene) setzt das die Genossenschaft repräsentirende Organ, der Vorstand, fest; die leichteren Fälle (Ersatz des Heilverfahrens, Beerdigungskosten, Renten bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit) behandelt der Vorstand der Sektion. Das Statut kann hier die Feststellung einem Ausschuß des Sektionsvorstandes oder Vertrauensmännern, in den schwereren Fällen dem Sektionsvorstand oder einem Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes überweisen. Vor der Feststellung erhält der Entschädigungsberechtigte durch Mittheilung der Unterlagen (d. h. aller für Bemessung der Entschädigung wichtigen Verhältnisse, wie anerkannter Grad der Invalidität, in Ansatz gebrachte Lohnhöhe, Anzahl der Hinterbliebenen) Gelegenheit zur Aeußerung. Raschheit der Feststellung der Entschädigungen bildet bei dem Verfahren das leitende Prinzip; sie ist eine verschiedene, je nachdem der Unfall eine Verletzung mit langwierigem Heilungsprozeß oder eine solche mit sofortigem Tode zur Folge hat. Im letzteren Falle erfolgt die Feststellung alsbald, bei längerem Heilverfahren spätestens nach beendeter Untersuchung, wobei schon vor beendetem Heilverfahren eine vorläufige Entschädigung zu gewähren ist. Zur Geltendmachung der nicht von Amtswegen festgestellten Ansprüche (z. B. wegen unterbliebener Anmeldung, Unmöglichkeit der Ermittelung der Berechtigten) läuft eine zweijährige Verjährungsfrist; eine Unterbrechung findet nur durch Anmeldung bei dem Vorstande statt. Spätere Anmeldungen werden auf Grund glaubhafter Bescheinigung, daß die Unfallfolgen erst später bemerkbar geworden, oder Verhinderungsgründe vorlagen, auf welche der Verletzte keinen Einfluß ausüben konnte, zugelassen. Bei anerkanntem Anspruch ist die Entschädigung sofort festzustellen, gegen den ablehnenden Bescheid geht die Berufung an das Schiedsgericht.[1])

Auch wenn für den Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignete, ein Mitgliedschein nicht ertheilt war, ist nach Inkrafttreten des Gesetzes die Anmeldung an den Vorstand, nicht, wie nach dem 1884er Unfallversicherungsgesetze, an die untere Verwaltungsbehörde zu richten, weil nach diesem Zeitpunkt für die Erledigung der Unfälle in Baubetrieben der Umstand keinen Unterschied mehr bildet, ob für den betreffenden Betrieb ein Mitgliedschein ertheilt worden war oder nicht.

§ 38. Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Der Bescheid muß Namen und Wohnort des Vorsitzenden des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

Auf die Berufung, auf die Entscheidung des Schiedsgerichts, sowie auf den Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt finden die Bestimmungen der §§ 62 Absatz 3 und 5, 63 a. a. O. entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt

[1]) S. „Annalen d. D. R.“, Jahrg. 1884 S. 706—708; Jahrg. 1887 S. 455 ff., 486 ff.

von den Bestimmungen der §§ 64 bis 66, 68, 69 a. a. O. über den Berechtigungsausweis, die Veränderung der Verhältnisse, die Fälligkeitstermine, die Unpfändbarkeit der Entschädigungen und die Auszahlungen durch die Post.

Als Abschluß der Verhandlungen ist dem Entschädigungsberechtigten ein schriftlicher, alle für Berechnung der Höhe der Entschädigung maßgebend gewesenen Faktoren enthaltender Bescheid (Feststellungsbescheid) zu ertheilen. Gegen den, einen Entschädigungsanspruch ablehnenden und feststellenden Bescheid findet Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt, welche binnen vier Wochen beim Vorsitzenden anzumelden ist. Als Parteien stehen sich vor dem Schiedsgericht der Verletzte bezw. dessen Hinterbliebene einerseits, das Genossenschaftsorgan andererseits gegenüber. Beiden ist eine weitere Instanz durch den Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt in den schwereren Fällen gegeben. Nur in dem einen Falle, wo die Feststellung, ob gewisse Personen als Hinterbliebene aufzufassen sind, für die Entscheidung der Hauptsache präjudiziell ist (z. B. die Frage über die Rechtsgiltigkeit einer Ehe), kann das Schiedsgericht, statt selbst zu entscheiden, den Parteien aufgeben, vorerst eine gerichtliche Feststellungsklage (§ 231 Z.-P.-O.) zu erheben

Zur Legitimation bei Erhebung der festgestellten Entschädigung dient der die Zahlungsstelle (Postanstalt) und die Zahlungstermine enthaltende Berechtigungsausweis. Wie das Haftpflichtgesetz dem Verpflichteten und dem Verletzten das Recht gibt, eine Aenderung in der zugesprochenen Rente bei wesentlicher Veränderung der für die Zuerkennung maßgebend gewesenen Verhältnisse zu begehren, so ist auch dem Versicherten das gleiche Recht eingeräumt. Die Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigung sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung zu zahlen; die Entschädigungsrenten in monatlichen Raten voraus. Zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung sind Verpfändungen und Zessionen für nichtig erklärt, Pfändungen nur statthaft: zur Befriedigung der Ehefrau, der ehelichen Kinder wegen bestimmter Alimente (§ 749 Abs. 4 Z.-P.-O.) und des der Ehefrau oder den Kindern Armenunterstützung gewährenden Verbandes.

Zur Vermeidung hoher Verwaltungskosten und behufs rascher Abwicklung erfolgt die Auszahlung aller Entschädigungen auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände vorschußweise durch die Postverwaltung, in der Regel durch das Postamt des Bezirks, in welchem der Berechtigte zur Zeit des Unfalls wohnte. [1])

§ 39. Solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Genossenschaft befugt, die Zahlung der Entschädigungsrenten einzustellen.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden.

Nach § 64 des industriellen und § 72 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes können Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, im Wege der Vereinbarung durch eine Kapitalzahlung mit ihrem Entschädigungsanspruch abgefunden werden. Die neuen Bestimmungen des § 39 über die Einstellung der Zahlungen an die in's Ausland verziehenden Inländer und die Abfindung entschädigungsberechtigter Ausländer entsprechen den gleichartigen Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen vom 13. Juli 1887. Die hier gegebene Begründung findet im Wesentlichen auch auf Bauausführungen Anwendung, weil bei

---

[1]) Vgl. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1884 S. 710; Jahrg. 1887 S. 458, 489.

diesen Ausländer in größerer Zahl und in weniger ständigem Arbeitsverhältniß als bei anderen industriellen Betrieben verwendet werden. Die Genossenschaft kann hierbei weder über noch unter die Grenze des Abs. 2 gehen.

§ 40. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden dem Genossenschaftsvorstande Nachweisungen der auf Anweisung desselben geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

§ 41. Der Genossenschaftsvorstand stellt fest, welcher Theil der von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft, und welcher Theil der Versicherungsanstalt zur Last fällt.

Der erstere Theil ist aus den verfügbaren Mitteln der Berufsgenossenschaft zu entnehmen. Gleichzeitig ist nach den Bestimmungen des § 10 der Kapitalwerth der im vergangenen Rechnungsjahre neu entstandenen, der Berufsgenossenschaft erwachsenen Lasten zu berechnen und unter Berücksichtigung der auf Grund des § 13 dieses Gesetzes, bezw. der §§ 29 und 30 des Unfallversicherungsgesetzes etwa vorliegenden besonderen Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstabe und unter Verrechnung der erhobenen Vorschüsse (§ 10) von den Mitgliedern einzuziehen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 71 Absatz 2 und 3, 72, 73 a. a. O. Anwendung.

Der der Versicherungsanstalt zur Last fallende Theil ist, soweit er durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der in § 21 lit a bezeichneten Art ereignet haben, aus den verfügbaren Beständen an Prämien zu entnehmen. Soweit der Betrag aber durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der in § 21 lit. b bezeichneten Art ereignet haben, ist derselbe nach dem in § 30 festgesetzten Maßstabe auf die im Bezirke der Berufsgenossenschaft belegenen Gemeinden bezw. weiteren Kommunalverbände oder Vereinigungen von Gemeinden, welche an die Stelle der Gemeinden gesetzt sind, umzulegen und von ihnen einzuziehen. Denselben ist zu diesem Zweck ein Auszug aus der aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Betrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Gemeinden 2c. in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Den Gemeinden 2c. stehen gegen die Feststellung ihrer Beiträge, unbeschadet der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung, die im § 73 a. a. O. angegebenen Rechtsmittel zu; die Beschwerde ist jedoch nur zuläßig, wenn sich dieselbe entweder auf Rechenfehler oder auf Irrthümer bei Ansatz der Bevölkerungsziffer gründet.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres liquidiren die Zentral-Postbehörden ohne Berechnung von Zinsen die Vorlagen. Entsprechend der Trennung des Vermögens der Genossenschaft und des der Versicherungsanstalt erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand eine Sonderung der liquidirten Beträge, je nachdem sie der Genossenschaft und der Versicherungsanstalt zur Last fallen.

Der erstere Antheil wird aus den verfügbaren Mitteln der Genossenschaft entnommen, soweit diese nicht ausreichen, sind die erforderlichen Beträge von den Mitgliedern einzuziehen. Hierbei wird zunächst der Kapitalwerth der im vorhergehenden Jahre neu entstandenen Lasten unter den Modalitäten des § 41 Abs. 2 berechnet. Die geleisteten Vorschüsse sind von dem berechneten Betrage abzuziehen, der hiernach restirende wird von den Mitgliedern erhoben.[1] Zu diesem Zwecke muß nach Art. 71 Abs. 2 ff. des 1884er Unfallversicherungsgesetzes jedes Genossenschaftsmitglied, ohne besondere Aufforderung, sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung über die Zahl der beschäftigt gewesenen Arbeiter und Betriebsbeamten, der thatsächlich verdienten Löhne und Gehälter, sowie eine Angabe der Gefahrenklasse, für welche der Betrieb eingeschätzt wurde, einreichen. Auf dieser Grundlage berechnet der Genossenschaftsvorstand den auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfallenden Betrag in einer Heberolle. Auszüge gehen an die Gemeinden zur Offenlegung zwecks Erhebung von Einsprachen nach Analogie des bei Steuereinschätzungen üblichen Verfahrens, und zur Einzahlung der Beiträge. Unbeschadet der Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung geht der Widerspruch an den Vorstand, gegen dessen Bescheid an das Reichs-Versicherungsamt.

Weil es sich in diesem Stadium nur um die Korrektur von Fehlern wesentlich kalkulatorischer Natur handeln kann, ist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt nur zulässig, wenn sie sich auf Rechenfehler, auf unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehalte, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse gründet.

Der auf die Versicherungsanstalt entfallende Betrag der von den Postanstalten liquidirten Summen wird auf verschiedene Art aufgebracht:

a) Soweit die Vorlagen durch Entschädigungen für Unfälle bei Bauarbeiten von mehr als sechs Arbeitstagen entstanden, sind sie aus den verfügbaren Beständen von Prämien abzuführen.

b) Soweit kleinere Unfälle in Betracht kommen, erfolgt eine Umlage auf die Gemeinden, Kommunalverbände u. s. w. nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer. Bezüglich der Zustellung eines Auszugs aus der Heberolle, der Anfechtung der Berechnung gelten die obigen Vorschriften mit der Modifikation, daß die Beschwerde nur auf Rechenfehler oder Irrthümer bei dem Ansatz der Bevölkerung gestützt werden kann.[2]

§ 42. Rückständige Beiträge und Prämien, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung von Gewerbetreibenden etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 12 dieses Gesetzes bezw. § 17 Ziff. 7 des Unfallvers.-Gesetzes) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§ 12 dieses Gesetzes bezw. § 24 Abs. 3 des Unfallvers.-Gesetzes).

Uneinziehbare Beiträge und Prämien fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen bezw. der in der Versicherungsanstalt versicherten Unternehmer zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft bezw. der Versicherungsanstalt

---

[1]) S. Fuld l. c. S. 123.
[2]) S. Fuld l. c. S. 124.

zu decken, und bei den Beiträgen des nächsten Jahres bezw. bei Feststellung des neuen Prämientarifs zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des § 75 des Unfallversicherungsgesetzes finden Anwendung.

Der Artikel entspricht dem § 74 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 bezw. § 83 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes. [1])

Nach § 75 des Unfallversicherungsgesetzes erfolgt die Abführung der von den Zentralbehörden liquidirten Beträge binnen drei Monaten nach Empfang der Liquidationen. Gegen rückständige Genossenschaften kann das Reichs-Versicherungsamt das Zwangsverfahren einleiten, und zunächst über bereite Bestände der Genossenschaften verfügen, soweit diese nicht ausreichen, das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder einleiten. [2])

§ 43. Verfügbare Gelder und Werthpapiere sind bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 76 und 77 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.

Die §§ 76, 77 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmen über die Rechnungsführung, daß die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen u. s. w. besonders festzustellen und zu verrechnen seien. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden. Ueber die Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen. [3])

§ 44. Die Bestimmungen der §§ 78 bis 86 des Unfallversicherungsgesetzes finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Unfallverhütungsvorschriften können auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer erlassen werden, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in dem Bezirk derselben Bauarbeiten ausführen.

   In den Unfallverhütungsvorschriften, welche auf derartige Bauarbeiten Anwendung finden sollen, sind für die Zuwiderhandelnden Zuschläge bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten der in § 21 lit. b bezeichneten Art handelt, Exekutivstrafen bis zu 100 Mark anzudrohen. Die Vorschriften sind von der höheren Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

2. Zur Festsetzung der im § 78 Ziff. 2 a. a. O. vorgesehenen Geldstrafen sind neben den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen auch die Vorstände der Bau-Krankenkassen (§§ 69 ff. des Krankenvers.-Ges.)

---

[1]) S. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1884 S. 711; Jahrg. 1887 S. 491.
[2]) S. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1884 S. 711; Jahrg. 1887 S. 460, 491.
[3]) S. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1884 S. 712; Jahrg. 1887 S. 460, 491.

befugt, sofern eine solche für die Bauarbeit oder den Betrieb, bei dem der Zuwiderhandelnde beschäftigt war, errichtet ist.

3. Die Berechtigung der Genossenschaft zur Ueberwachung der Betriebe, und die Verpflichtungen der Unternehmer wegen Gestattung des Zutritts zu den Betriebsstätten und wegen Vorlegung ihrer Bücher und Nachweisungen erstrecken sich auch auf Unternehmer, welche, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein, in dem Bezirk derselben Bauarbeiten ausführen.

Sind bei Umlegung nach Gefahrenklassen die Unternehmer durch ihr pekuniäres Interesse darauf hingewiesen, thunlichst auf Verbesserung ihrer Betriebsanlagen und dadurch auf Verhütung von Unfällen, Verminderung der Unfallgefahr und Reduktion der Beiträge Bedacht zu nehmen, so haben nicht weniger auch die Berufsgenossen als solche ein pekuniäres Interesse daran, durch Verhütung von Unfällen ihre Lasten zu vermindern. Die Unfallversicherungs-Gesetzgebung überwies demgemäß den Berufsgenossenschaften die Befugniß, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und den Unternehmern, bei Meidung höherer Einschätzung oder Zuschlägen zu den Beiträgen, die Herstellung zweckdienlicher Einrichtungen vorzuschreiben. Auch die von den Landesbehörden beabsichtigten Unfallversicherungs-Vorschriften sollen den Genossenschaftsorganen zur vorherigen Begutachtung vorgelegt werden. Zur Ueberwachung und Kontrole der Befolgung dieser Vorschriften kann die Genossenschaft Beauftragte ernennen, deren Befugnisse ähnliche sind wie diejenigen der staatlichen Fabrikinspektoren. [1])

Im Anschluß an diese Vorschriften (§§ 78—86 des industr. Unfallvers.-Ges.) ist auch den Bauberufsgenossenschaften die Befugniß zum Erlasse solcher Unfallverhütungsvorschriften eingeräumt, und zwar für ihre Mitglieder und für die ihnen nicht als Mitglieder angehörenden, im Bezirke der Genossenschaft Bauarbeiten ausführenden Unternehmer. Bei ersteren sind Zuwiderhandlungen mit Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse oder Zuschlägen bis zum doppelten Betrag der Beiträge, bei letzteren mit Exekutivstrafen bedroht. [2])

§ 45. Wegen der Organisation und Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 87 bis 93 des Unfallversicherungsgesetzes, sowie des § 101 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132).

Soweit hiernach ein Landes-Versicherungsamt zur Beaufsichtigung der Genossenschaft und zur Entscheidung der im Bezirk derselben vorkommenden Streitigkeiten befugt ist, gehen die in den §§ 10, 17, 20, 24, 25, 26, 30, 31, 38, 41 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Aufsicht über die Genossenschaften führt das den Abschluß der Organisation bildende Reichs-Versicherungsamt zu Berlin. Sein Geschäftskreis umfaßt neben der organisatorischen Thätigkeit die dreifache Funktion eines Verwaltungsgerichtshofes, einer Ministerial-Instanz und Verwaltungsbehörde; daneben besteht

[1]) S. „Annalen d. D. R.", Jahrg. 1884 S. 712—714; Jahrg. 1887 S. 460, 461, 492.
[2]) S. Fuld l. c. S. 125, 126.

eine Exekutiv- bezw. Disziplinarstrafgewalt. Für Berufsgenossenschaften, deren Betriebe sämmtlich im Gebiete desselben Staates ihren Sitz haben, kann dieser Staat auf seine Kosten ein Landes-Versicherungsamt errichten, dessen Zusammensetzung eine ähnliche wie die des Reichs-Versicherungsamtes ist. [1])

§ 46. Für Bauarbeiten des Reichs, eines Bundesstaates, eines nach den Bestimmungen des § 4 Ziff. 3 für leistungsfähig erklärten Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation, bei welchen nach § 4 Ziffer 2 und 3 bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, der betreffende Bundesstaat, der betreffende Kommunalverband oder die Korporation tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Reichsverwaltungen von dem Reichskanzler, im Uebrigen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet sind.

Der Artikel schließt sich an § 2 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 und § 102 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes an. Eine Reihe von Bestimmungen organisatorischer Natur sind, als mit den Verhältnissen der auf strenger Gliederung der Beamtenhierarchie beruhenden Betriebe des Reiches, der Staaten und Kommunen unvereinbar, beseitigt. Die Aufnahme jener besonderen Arten von Betrieben in die in erster Linie für die Privatindustrie bestimmten Berufsgenossenschaften hätte dem praktischen Bedürfnisse nicht entsprochen, da sie bereits einen ausreichenden Apparat von Verwaltungsorganen besitzen, welche die Ausführung der Unfallversicherung übernehmen können. An Stelle der Berufsgenossenschaft tritt deshalb das Reich oder der Staat, auf deren Rechnung der Betrieb geführt wird; die Genossenschaftsorgane sind durch staatliche Behörden ersetzt, die Funktionen des Reichs- oder Landes-Versicherungsamtes übernehmen die vorgesetzten Dienstbehörden. [2])

§ 47. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt (§ 4 Ziffer 2 und 3), finden die §§ 9 bis 34, 41, 42 Absatz 1 und 2, 43 Absatz 1, 44 dieses Gesetzes, sowie die §§ 60, 71 bis 74, 75 Absatz 2 und 3, 76, 87 Absatz 1, 88, 89, 90 Absatz 1 lit. a, d, e, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) entsprechend anzuwenden.

Vergleiche hierzu § 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 103 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes. [3])

---

[1]) S. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1884 S. 714—717; Jahrg. 1887 S. 461' 493 ff. Wenn an Stelle des Reichs-Versicherungsamtes Landes-Versicherungsämter errichtet sind, stehen ihnen die bei Fuld l. c. S. 130 aufgeführten Befugnisse zu.

[2]) S. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1887 S. 463, 464, 496.

[3]) S. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1887 S. 464.

Von der Anwendbarkeit auf den an Stelle einer Berufsgenossenschaft die Funktionen eines Trägers der Versicherung übernehmenden Staat, Kommunalverband, Reich ꝛc. sind ausgeschlossen insbesondere die Bestimmungen über Bildung, Veränderung und Auflösung der Berufsgenossenschaften, über das Statut, die Bildung von Gefahrenklassen (welche nur bei Ausgleichung der verschiedenen Risiken bei einer Mehrheit von Unternehmern einen Sinn haben), ferner die Vorschriften über Ansammlung eines Reservefonds u. s. w.

Dagegen finden die Vorschriften der §§ 3—11 des sogenannten Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 analog Anwendung.

§ 48. Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2, 35 bis 40, 41 Absatz 1 und 3, 42 bis 45, 49, 50 finden ebenso wie die Vorschriften der §§ 16 bis 34 bei den im Geltungsbereich des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende gleichfalls Anwendung. Die Bestimmungen des § 10 Absatz 2 und 4 können für diese Berufsgenossenschaften durch das Genossenschaftsstatut eingeführt werden.

Die Vorschriften des § 39 gelten auch für die nach dem Gesetz betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) versicherten, bei Bauarbeiten beschäftigten Personen.

Versicherungsanstalten müssen auch bei den im Bereich des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende errichtet werden, weil auch Maurer-, Zimmer-, Brunnen- und ähnliche Arbeiten, sofern sie für eigene Rechnung der Bauherren ausgeführt werden, unter die Vorschriften des vorliegenden Entwurfs fallen. Dieselben Gründe ferner, welche zu den Bestimmungen des § 2 über das Versicherungsrecht und die statutarische Versicherungspflicht von Unternehmern der unter § 1 Absatz 1 fallenden (Erd-, Wasser- ꝛc. bezw. Regie-) Bauarbeiten geführt haben, finden auch auf die Unternehmer der schon nach dem Unfallversicherungsgesetz der Unfallversicherung unterliegenden Maurer-, Zimmer- ꝛc. Arbeiten Anwendung. Insbesondere ist es rathsam, auch diejenigen kleinen Gewerbetreibenden für Maurer-, Zimmer- ꝛc. Arbeiten, welche nicht regelmäßig einen Arbeiter beschäftigen und deshalb nach §§ 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes nicht einmal statutarisch zur Unfallversicherung für ihre eigene Person zugelassen sind, diese Betheiligung in der vorgesehenen Weise zu ermöglichen.

Die auf die Errichtung und Verwaltung der Versicherungsanstalt, sowie die auf die Versicherung der Betriebsunternehmer sich beziehenden Bestimmungen des Gesetzes sind daher auch auf die nach dem Unfallversicherungsgesetz errichteten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende ausgedehnt worden. Dasselbe gilt aus ähnlichen Gründen von den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für die Vertretung der Arbeiter, über die Zuständigkeit der Schiedsgerichte bei den den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Unfällen, über die Zustellungen und über die Auszahlung der Entschädigungen im Auslande und an Ausländer, welche letzteren insbesondere auch auf die bei Regiebauten von Eisenbahnverwaltungen beschäftigten Personen (§ 1 Ziff. 1 des Ges. vom 28. Mai 1885) auszudehnen waren (Motive S. 33, 34).

§ 49. Für Arbeiter, welche bei Bauarbeiten der in § 4 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Art beschäftigt, aber nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, bleiben die auf landes-

gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Ersatz des infolge eines Unfalles erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle vorbehalten.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 95 bis 109 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung, die Strafbestimmungen der §§ 103 bis 108 a. a. O., insbesondere auch bezüglich der Einreichung und Richtigkeit der für die Berechnung der Prämien maßgebenden Nachweisungen (§ 22).

§ 49 Absatz 1 enthält eine Nachbildung des § 116 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886. [1])

Für diejenigen Regiebauarbeiter, welche nicht nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes für die ganze Dauer der Karenzzeit versichert sind, bleiben die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften in Geltung. Die Grundsätze über Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten, Haftung Dritter, das Verbot vertragsmäßiger Beschränkung der Anwendung des Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten, die Strafbestimmungen u. s. w. sind die gleichen wie in den §§ 95—109 des 1884er Unfallversicherungsgesetzes, welchen auch die im landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze enthaltenen Grundsätze nachgebildet sind. [2])

§ 50. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

§ 51. Die Bestimmungen der §§ 9 bis 24, 30, 32 Absatz 2, 34, 35, 36, 39, 45 bis 48, 50 und die auf diese Paragraphen bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Paragraphen getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reiches oder einzelner Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Die organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes treten nach dem Vorbilde der Gesetze vom 6. Juli 1884 und 5. Mai 1886 sofort in Kraft. Für die materiellen Normen wird der Zeitpunkt der Einführung durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

---

[1]) S. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1887 S. 466, 498.
[2]) S. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1884 S. 720; Jahrg. 1887 S. 468, 504.

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 287) hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach § 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergl. § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Die Anmeldung hat unter Angabe des Gegenstandes und die Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Unternehmer von Betrieben, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, haben in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, ist von den Landes-Zentralbehörden in Gemäßheit des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes seinerzeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Anleitung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§ 4 Ziffer 1 und § 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1. Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von
   a) Eisenbahn-Bauarbeiten,
   b) Kanal-Bauarbeiten,
   c) Wege- (Straßen-, Chaussee-) Bauarbeiten,
   d) Strom-Bauarbeiten,

e) Deich- (Damm-) Bauarbeiten,
f) Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und
g) anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach § 1 Abs. 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2. Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g) fällt die gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfeger-Arbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschläger-Arbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallvers.-Gesetz § 1 Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Abs. 8 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse; vgl. bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Reichs-Anzeiger Nr. 36 vom 11. Februar 1885, und vom 10. Juni 1886, Reichs-Anzeiger Nr. 136 vom 11. Juni 1886).

3. Zu den nach Ziffer 1 lit. g anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofensetzer, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohner, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetter-Rouleaux (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4. Gewerbsmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5. Nicht anzumelden sind:
a) Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt (§ 4 Ziff. 1 u. 4 des Ges. vom 11. Juli 1887);
b) Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§ 4 Ziff. 2 a. a. O.);
c) Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden (§ 4 Ziff. 3 a. a. O.);
d) Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§ 4 Ziff. 4 Abs. 2 a. a. O.);
e) die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§ 1 Abs. 4 a. a. O.).

Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des

Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6. Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehilfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7. Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9. In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

10. Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- ꝛc. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) ꝛc. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen ꝛc.) ausscheiden (§ 9 Absatz 3 a. a. O.).

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.

12. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

14. Als in dem Betriebe beschäftigt sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15. Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18. Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat .... Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde:
....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: Gemeinde (Guts-) Bezirk:
....

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887
in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes. [1]	Art des Betriebes. [2]	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. [3]	Bemerkungen. [4]
1	2	3	4	5

..............., den .... 1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

---

[1]) Z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

[2]) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

[3]) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 2000 Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

[4]) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884."
„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an."
oder: „Die Erdarbeiten (Eisenbahndammschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an."

Reformen auf dem Gebiete des Feldbereinigungswesens.

Von Oberregierungsrath Haag.

Im gegenwärtigen Dezennium ist fast in allen zum Deutschen Reich gehörenden Staaten eine Bewegung zu Gunsten einer tiefgreifenden Reform des Feldbereinigungswesens hervorgetreten, welche immer mehr wuchs, je mehr sich der Grundbesitzer vor die Nothwendigkeit gestellt sah, die Produktionskosten einschränken zu müssen. War auch mit dem Jahre 1848 die alte Agrarverfassung fast überall in Trümmer gegangen, so ragten doch noch viele Ueberbleibsel derselben in die Gegenwart herein, welche einer durchgreifenden Verbesserung des Betriebes hindernd in den Weg traten.

In der älteren Agrarverfassung spielte die Genossenschaft eine große Rolle und es waren nicht blos mit dem Volksstamme und der Familie, sondern auch mit der Nachbarschaft im Besitze und in der Benützung des Bodens viele gemeinschaftliche genossenschaftliche Rechte und Pflichten verbunden, so daß der Grundbesitz zur Grundlage zahlreicher sittlicher und rechtlicher Verhältnisse wurde, welche von dem Einzelnwillen und dem Vertragsrechte unabhängig sind.

In der Regel wurden jedem einzelnen Gut mehrere Grundstücke in verschiedenen Fluren, im Winter-, Sommer- und im Brachfelde, oder in einer noch größeren Zahl von Gewannen zugetheilt. Wurde das Gut getheilt, so erstreckte sich die Theilung auch auf die einzelnen Grundstücke. Nach dem Aufhören des grundherrlichen Verbandes ging der Zersetzungsprozeß ungestört und in noch größerem Maßstabe vor sich.

Die Folge war, daß ein großer Theil des deutschen Grundbesitzes an einer unwirthschaftlichen Gemenglage der Grundstücke, an dem noch immer fortdauernden, den Verbesserungen hinderlichen Flurzwange und an dem Bestehen zahlreicher kulturfeindlicher Dienstbarkeiten krankte.

Dem Preußischen Staate gebührt das Verdienst, dem Grundbesitze zur Befreiung von den Fesseln lästiger Besitzformen zuerst die Hand geboten zu haben.

Schon Friedrich der Große drang auf Ausführung der „Gemeinheitstheilungen", und seinen Nachfolgern gelang es, im Wege der Gesetzgebung eine radikale Verbesserung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen.

Der bedeutendste Schritt in dieser Beziehung war die preußische Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, welche die Aufhebung (Separation) bestimmter als besonders kulturschädlich angesehener Nutzungen, wie Weide-, Holz- und Streunutzung, regelt. Die Betheiligung mehrerer Personen bezw. Grundstücke an der Nutzung desselben Grundstücks wird als „Gemeinheit", die Aufhebung derselben als „Gemeinheitstheilung" bezeichnet. Die

Grundstückszusammenlegung tritt nur im Zusammenhange mit Ablösung von Dienstbarkeiten oder kulturschädlichen Nutzungsgemeinschaften ein. Durch Gesetz vom 2. April 1872 wurde indessen die Gemeinheitstheilungsordnung auch auf servitutfreie Grundstücke ausgedehnt.

Durch diese Gesetzgebung und die mit ihr in Verbindung stehende Schaffung besonderer Kulturbehörden gelang es in Preußen, die in Frage stehenden agrarischen Maßregeln im großen Stile durchzuführen. Nach dem Berichte des k. preuß. Landwirthschaftsministers Dr. Lucius über Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881—1883 erstreckten sich die Gemeinheitstheilungen, Servitutablösungen u. s. w. zu Ende des Jahres 1883 auf 19,951,378 ha und die lediglich als Zusammenlegungen und Konsolidationen ausgeführten Unternehmungen auf 416,126 ha. Bei solchen Erfolgen kann es nicht Wunder nehmen, daß der in Preußen verwirklichte Gedanke, dem Grundbesitze die freieste Bewegung beim Betrieb zu verschaffen, auch in den übrigen deutschen Ländern und auch in Oesterreich, wo Ministerialrath v. Peyrer für ihn kämpfte, siegreich seinen Einzug hielt.

Auch in Bayern nahm man Ende der Fünfziger-Jahre einen Anlauf, um eine den Verhältnissen entsprechende Arrondirungs-Gesetzgebung zu schaffen. Die Zusammenlegung war in Bayern keineswegs etwas Neues. War sie ja doch im früheren Hochstifte Kempten in ihrer radikalsten Form als Vereinödung während früherer Jahrhunderte aufgetreten. Auf eine erfolgreiche allgemeine Regelung der Zusammenlegung war indessen erst zu rechnen, als der grundherrliche Verband beseitigt war. Nach langwierigen Verhandlungen im bayerischen Landtage entstand das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, welches jedoch in keiner Weise den Interessen des Grundbesitzes entsprach und nahezu keine Anwendung fand. Das Gesetz ließ die zwangsweise Zusammenlegung nur zu, wenn entweder sämmtliche Aecker oder Wiesen einer Ortsflur, oder mindestens der dritte Theil der Ortsflur oder eine zusammenhängende, wenigstens den dritten Theil der Aecker oder Wiesen einer Ortsflur betragenden Acker- bezw. Wiesenfläche zusammengelegt werden sollten, verlangte außerdem die Betheiligung von mindestens zehn Grundbesitzern, von welchen wenigstens acht Zehntel über das Unternehmen einig sein mußten. Ueberdies räumte das Gesetz den Drittberechtigten ein Widerspruchsrecht für den Fall ein, als der eingetauschte Grundbesitz nicht mindestens den gleichen Werth wie der ausgetauschte hatte.

Noch mißlicher gestaltete sich die Zuständigkeit und das Verfahren. Anstatt sich die Einrichtungen jener Länder, wo die Grundstückszusammenlegung seit 40 Jahren in Blüthe stand, zum Muster zu nehmen, sah das Gesetz von der Bildung einer besonderen Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Unternehmungen und von der Bereitstellung geeigneter technischer Organe gänzlich ab, den betheiligten Grundeigenthümern es überlassend, einen vollständigen Arrondirungsplan fertigzustellen und der Behörde vorzulegen. Die Mißerfolge des Gesetzes vom 10. November 1861 hatten wenigstens das eine Gute, daß sie einer weiteren Reform den Weg bahnten. Während das Zusammenlegungswesen in Preußen und in dem Königreiche Sachsen die besten Früchte trug, konnte in Bayern erst im Jahre 1886 die erlösende That vollzogen und ein neues Gesetz geschaffen werden, welches geeignet erscheint, die zweckmäßigere Umgestaltung des Grundbesitzes zu fördern.

Das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betreffend, versteht unter Flurbereinigung solche Unternehmungen, welche eine

bessere Benutzung des Bodens durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken. Das Gesetz konnte sich auf die Zusammenlegung allein nicht beschränken, sondern mußte, den Verhältnissen einzelner Landestheile Rechnung tragend, auch die Feldwegregelung berücksichtigen, die da, wo die Parzellirung vorherrscht, von größter Bedeutung ist.

In Bezug auf die Größe der Bereinigungsfläche hat das Gesetz mit Recht eine Grenze weder nach oben noch nach unten gezogen. Jede beliebige Gewanne, aber auch die ganze Ortsflur kann der Bereinigung unterstellt werden, wobei sogar, wenn nöthig, ein Hinübergreifen in benachbarte Fluren statthaft ist.

Das Provokationsrecht, d. i. das Recht, die Besitzer von einzelnen in die Bereinigungsfläche fallenden Grundstücken zur Betheiligung an dem Unternehmen heranzuziehen, steht regelmäßig der einfachen Mehrheit der Betheiligten, nach Kopfzahl, Bodenfläche und Grundsteuer berechnet, zu. Sind weniger als 20 Betheiligte vorhanden, so steht das Provokationsrecht nur einer Mehrheit von drei Fünftheilen zu. Durch diese Vorschriften erscheinen die Interessen der Minderbegüterten hinreichend gewahrt.

Der Ersatz für den bei einem Flurbereinigungsunternehmen eingelegten Grund und Boden soll thunlichst wieder in Grund und Boden geleistet werden. Geldentschädigungen und Geldleistungen sind nur ausnahmsweise zugelassen.

Den Drittberechtigten (Hypothekgläubiger, Fideikommißberechtigte u. s. w.) steht ein Erinnerungsrecht zur Wahrung ihrer Interessen, ein Widerspruch jedoch nur insoweit zu, als der eingetauschte Grundbesitz nicht mindestens den gleichen Werth hat als der ausgetauschte.

Die auf der Bereinigungsfläche ruhende gesammte Grundsteuerverhältnißzahl bleibt unverändert, wird aber auf die neugewonnenen Parzellen nach Maßgabe der ermittelten Werthe repartirt. Hiemit ist eine Modifizirung des Grundsteuergesetzes vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ eingetreten.

Von entscheidender Wichtigkeit ist die im Gesetze vorgesehene Errichtung einer besonderen Behörde — Flurbereinigungs-Kommission —, welcher die Leitung und Durchführung der Flurbereinigungen obliegt. Diese Kommission nimmt eine Doppelstellung ein. Zunächst ist sie ein *technisches Organ*, welches auf Antrag der Betheiligten die Grundlinien für die einzelnen Unternehmungen entwirft und unter Mitwirkung der Betheiligten (Flurbereinigungs-Ausschuß) feststellt. Die Kommissäre der Flurbereinigungs-Kommission nehmen die ersten Besichtigungen vor, die Kommission macht sich sodann schlüssig, ob und in welchem Umfange das Unternehmen durchgeführt werden kann. Unter Mitwirkung der Kommissäre wird hierauf das Abschätzungs- und Vertheilungsverfahren durchgeführt. Sämmtliche Arbeiten werden sodann bei der Kommission technisch geprüft und zusammengestellt.

Außerdem ist die Kommission eine *verwaltungsrechtliche Instanz*, indem sie auf Grund der gepflogenen Verhandlungen den *Endentscheid* erläßt, welcher neben den nöthigen Anordnungen über die Art und Weise des Unternehmens auch den Ausspruch über die Zwangsbetheiligung (Art. 3), über allenfallsige Zwangsenteignungen (Art. 4 und 30), sowie über den Kostenpunkt (Art. 34) enthält. Gegen den Endentscheid ist Beschwerde an den *Verwaltungsgerichtshof* zulässig.

Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die Zusammensetzung der Kommission geregelt. Durch Kgl. Verordnung vom 30. November 1886 wurde bestimmt,

daß derselben Techniker nach Bedarf beigegeben werden. Als solche fungiren gegenwärtig drei Obergeometer nebst Hilfsarbeitern in der erforderlichen Zahl. Außerdem hat die Verordnung der Kommission einen Administrativbeamten als ständiges Mitglied beigegeben. Zu diesen ständigen Mitgliedern kommen noch drei unständige Mitglieder, welche vorzugsweise bei den auf Grund kollegialer Berathung zu fassenden Beschlüssen der Kommission mitzuwirken haben. Es sind dies je ein höherer Beamter der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Unter Leitung der Kommission beschäftigt sich der Flurbereinigungs-Ausschuß mit der Durchführung der Unternehmungen. In demselben ist dem landwirthschaftlichen Elemente der gebührende Einfluß zugestanden. Der Flurbereinigungs-Ausschuß besteht aus einem von der Flurbereinigungs-Kommission zu ernennenden Kommissär, einem Geometer und mindestens zwei von den Betheiligten zu wählenden Landwirthen. Bemerkenswerth ist der Umstand, daß das Gesetz (Art. 22) auch der dem Unternehmen widersprechenden Minderheit eine Vertretung im Ausschusse zugestanden hat.

Der Flurbereinigungs-Ausschuß beginnt seine Thätigkeit mit der Herstellung eines Uebersichtsplanes und nimmt sodann die Werthsermittlung und Entwerfung des Vertheilungsplanes vor. Bei allen diesen Geschäften hat der Ausschuß im lebendigen Wechselverkehr mit den Betheiligten vorzugehen und allenfallsige Differenzpunkte an Ort und Stelle zu erörtern und zu klären. Ueber das Ergebniß der Werthsermittlung und den Vertheilungsplan sind die Betheiligten vom Ausschusse einzuvernehmen. Zustimmende Erklärungen derselben können nicht zurückgenommen werden und sind auch für den Besitznachfolger bindend. Die Einvernahme der Hypothekgläubiger und von sonstigen Drittberechtigten findet durch die Amtsgerichte statt, wobei eine dreißigtägige Präklusivfrist vorgestreckt wird. Die übrigen Flurbereinigungsgesetze sind in der Wahrung der Interessen der Drittberechtigten nicht soweit gegangen, wie das bayerische Gesetz, und begnügen sich damit, den Grundsatz aufzustellen, daß bezüglich der Hypothekgläubiger und sonstiger Drittberechtigten der eingetauschte Grundbesitz an Stelle des ausgetauschten tritt. (Vgl. § 148 der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung, § 15 des österr. Gesetzes vom 7. Juni 1883, § 23 des sächs. Gesetzes vom 23. Juli 1861).

Um Streitfragen bezüglich der Werthsermittlung ohne Verzug durch ein sachkundiges, aus erfahrenen Landwirthen bestehendes Organ zum Austrage zu bringen, sieht das Gesetz ein Schiedsgericht vor; drei Mitglieder desselben werden von den betheiligten Grundeigenthümern gewählt, wobei auch der widersprechenden Minderheit die Wahl eines Mitgliedes zusteht, je ein Mitglied ist von der Flurbereinigungs-Kommission und von der Distriktsverwaltungsbehörde zu ernennen.

Bei der ersten Tagfahrt, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde abzuhalten ist, wird Beschluß darüber gefaßt, ob das Flurbereinigungsunternehmen in Angriff zu nehmen ist, und bejahenden Falles sofort zur Wahl des Flurbereinigungs-Ausschusses und des Schiedsgerichts geschritten. Der Flurbereinigungs-Ausschuß hat sodann die ihm zugewiesenen Geschäfte durchzuführen und hierauf die Werthsermittlung und den Vertheilungsplan der Flurbereinigungs-Kommission vorzulegen, bei welcher die Prüfung und etwa erforderliche Ergänzung der Verhandlungen stattfindet. Sodann sind die Verhandlungen, soferne nicht die Ablehnung des Projektes stattfindet, zum Zwecke der technischen Revision und der Aeußerung über die vorgeschlagene Neu-

vertheilung der Grundsteuer an das Katasterbureau abzugeben. Wenn die Verhandlungen noch nicht völlig bereinigt erscheinen oder der Kostenpunkt noch nicht erledigt ist, kann von der Flurbereinigungs-Kommission die Abhaltung einer zweiten (Schluß-) Tagfahrt angeordnet werden. Bei dieser kommen nur solche Punkte zur Erörterung, welche im früheren Verfahren noch nicht ihre Erledigung gefunden haben. Nach der Schlußtagfahrt erfolgt der Endentscheid der Flurbereinigungs-Kommission. In diesem wird entweder die Ablehnung des Unternehmens ausgesprochen oder über die Genehmigung desselben und die Kostentragung Beschluß gefaßt. Dem Endentscheide ist ein Tabellenwerk — Flurbereinigungs-Operat — beizugeben, welches die Neuvertheilung der Vereinigungsfläche und alle hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse ersehen läßt. Nach eingetretener Rechtskraft des Endentscheides erhält jeder Betheiligte einen Auszug aus dem Operat. Dieser Auszug tritt an die Stelle der notariellen Erwerbs-Urkunde. Während nach Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 Verträge, welche das Eigenthum an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit beim Notare zu verlautbaren sind, ist im Flurbereinigungsverfahren den Betheiligten die Inanspruchnahme des Notars erlassen. Die Umschreibung in den Hypothekenbüchern erfolgt auf Betrieb der Flurbereinigungs-Kommission nach Maßgabe des Operats. Die Besitzeinweisung wird vom Flurbereinigungs-Ausschusse vorgenommen, dem auch die Vermarkung der neuen Grenzen obliegt.

Wesentliche Erleichterungen gewährt das Gesetz bezüglich des Kostenpunktes. Die einschlägigen Verhandlungen sind gebührenfrei. Die Kosten für die Kommissäre der Distriktsverwaltungsbehörden und der Flurbereinigungs-Kommission werden aus der Staatskasse bestritten. Außerdem werden alle Kosten (für Vermessung, Absteckung, Herstellung der Pläne u. s. w.) aus dem Flurbereinigungsfonde vorgeschossen, der gleichfalls von der Staatskasse dotirt wird. Den Betheiligten kann die Rückzahlung dieser Vorschüsse bis zur Hälfte ihres Gesammtbetrages nachgelassen werden. Die von den Betheiligten an den Fond zurückzuzahlenden Vorschüsse können in Jahresraten in drei bis sechs Jahren abgetragen werden.

Als Aequivalent für die der Flurbereinigung zugewendete öffentliche Unterstützung beansprucht das Gesetz, daß Grundstücke, hinsichtlich welcher unter Mitwirkung der Flurbereinigungs-Kommission eine Flurbereinigung zu Stande gekommen ist, in Zukunft nur noch in der Weise getheilt werden dürfen, daß die einzelnen Theile ihre Zufahrtswege behalten oder gleichzeitig mit der Theilung Zufahrten erhalten.

Die bayerische Flurbereinigungs-Gesetzgebung wird von den Landwirthen als eine große Wohlthat anerkannt. Als ein rühmliches Zeugniß für das Verständniß, welches die Landwirthschaft den Absichten der Gesetzgebung entgegenbringt, darf der Umstand hervorgehoben werden, daß mit dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes sofort eine Reihe von Flurbereinigungs-Anträgen an die Flurbereinigungs-Kommission gelangte. Während des Jahres 1887 wurden bei letzterer 132 Unternehmungen anhängig, welche sich auf mehr als 9000 ha erstreckten. Bei dieser Ausdehnung der Flurbereinigungs-Thätigkeit steht zu erhoffen, daß in Bayern das Versäumte in verhältnißmäßig kurzer Zeit nachgeholt und hiedurch der Landwirthschaftsbetrieb in durchgreifender Weise verbessert und erleichtert wird.

Auch das Königreich Württemberg schritt im Jahre 1886 zur Reform des Flurbereinigungswesens. Württemberg besaß das Gesetz vom 26. März

1862 über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte, welches jedoch den vorhandenen Bedürfnissen nicht genügte.

In den Motiven eines im Jahre 1886 dem württembergischen Landtage vorgelegten Gesetzentwurfes über Feldbereinigung wird in dieser Beziehung Folgendes angeführt:

„Der Grund, warum das Gesetz von 1862 nur einen bescheidenen Erfolg erzielte, liegt zunächst darin, daß verschiedene Spezialbestimmungen desselben sich nicht bewährt, einzelne sogar die Durchführung rationeller Anlagen erschwert haben. Die Bestimmungen der Art. 7 und 12 des Gesetzes, wonach die Abstimmung über ein projektirtes Unternehmen schon auf Grund der vom Oberamt vorzunehmenden vorläufigen Prüfung einzuleiten und der Plan erst nachher der Zentralstelle für Landeskultursachen, welche die eigentliche technische Prüfung desselben veranlaßt, vorgelegt werden soll, sind nicht zweckmäßig, weil das Oberamt bei der technischen Vorprüfung des Planes in der Regel auf die Ansicht des Technikers, welcher den Plan entworfen, angewiesen ist, die bei der genaueren technischen Prüfung durch die Zentralstelle als nothwendig sich ergebenden Abänderungen des Planes aber, weil über letzteren bereits abgestimmt ist, großen Schwierigkeiten begegnen, eingreifendere Aenderungen sogar eine wiederholte Abstimmung nothwendig machen, wodurch das Unternehmen in der Regel ganz in Frage gestellt wird. Die Bestimmung des Art. 7 Abs. 3, daß die bei der Abstimmungsverhandlung Ausbleibenden rücksichtlich des Planes und ihrer Theilnahme an demselben „als der Mehrheit der Erschienenen zustimmend“ angesehen werden, ist schon öfters, insbesondere aber dann, wenn von den Widersachern heftig agitirt worden ist und unter den Betheiligten eine gewisse Aengstlichkeit oder auch Gleichgiltigkeit um sich gegriffen hat, Ursache des Nichtzustandekommens eines ganz zweckmäßigen Antrages geworden.

Ein gewichtiger Grund, welcher die Wirksamkeit des Feldregulirungsgesetzes beeinträchtigt, ist weiter der, daß dasselbe nach den bisherigen Erfahrungen zur Erzielung rationell durchgeführter Feldweganlagen im Großen überhaupt unzulässig ist. Einzelne Feldwege oder auch die für einzelne Gewande oder Gewandetheile nöthigen Wege konnten unter Zuhilfenahme des Gesetzes zur Ausführung gebracht werden. Da aber das Gesetz, wie aus seiner Entstehungsgeschichte hervorgeht, von dem Gedanken beherrscht ist, den Grundbesitz der Betheiligten möglichst wenig zu ändern, soferne es nur eine Umgestaltung einzelner Grundstücke und Gewandtheile gestattet, so ist bei strenger Auslegung des Gesetzes die Herstellung eines, eine ganze Markung oder einen erheblichen Theil einer solchen umfassenden zweckmäßigen Wegnetzes selten möglich. Die neu anzulegenden Feldwege haben zur Zeit mehr oder weniger den bestehenden Gewandgrenzen zu folgen; es müssen mehr Wege angelegt werden, als es bei freier Bewegung geboten wäre; man vermag nicht die kürzeste Linie zur Ortschaft und zu den übrigen Theilen der Ortsmarkung einzuhalten und vielfach nicht einmal für alle Grundstücke ständige Wege auszuweisen. — Soll, wie es die heutzutage nothwendige Feldbewirthschaftungsweise verlangt, ein zweckmäßiges Feldwegsystem ermöglicht und der unter Umständen erhebliche Verlust an Kulturgrund vermieden werden, sollen die Wege in der für den Wirthschaftsbetrieb bequemsten und kürzesten Richtung

angelegt werden können, so müssen weitergehende Besitzveränderungen als bisher gestattet werden.

Nach den seitherigen Erfahrungen reicht aber das Feldwegregulirungsgesetz von 1862 zur Herbeiführung eines den heutigen Anforderungen der Bodenkultur entsprechenden Zustandes der Markung überhaupt nicht aus. Es ist nämlich der Spielraum, den das Gesetz für eine Verbesserung der Feldmarkungsverhältnisse gewährt, ein allzu beschränkter. Da dasselbe nur die Anlegung von Feldwegen im Auge hat und die Umgestaltung einzelner Grundstücke und Gewandtheile nur insoweit zuläßt, als es für eine zweckmäßige Feldweganlage nothwendig erscheint, versagt es die Unterstützung zur Durchführung von Aenderungen und Verbesserungen, welche man unter Markungs-Regulirung begreift. Hiezu gehört die Herstellung einer dem Wasserlaufe und der Anlegung von Wasserabzugsgräben entsprechenden Richtung und einer für die Bearbeitung zweckmäßigen Lage und Form der einzelnen Grundstücke. — —

Eine Feldbereinigung kann wirklich zweckmäßig und vollkommen nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß ohne Rücksicht auf die bestehenden Besitzverhältnisse die allgemeinen Anlagen (Wege, Hauptabzugsgräben, Brücken u. s. w.) lediglich nach Regeln der Zweckmäßigkeit bestimmt werden und hierauf jedem Theilnehmer sein neuer Besitz thunlichst in derselben Lage und Beschaffenheit wie sein bisheriger zugeschieden wird. Dabei kann häufig die Zutheilung der neuen Grundstücke leichter und gerechter vollführt werden, wenn gleichzeitig zerstreut liegende Parzellen der einzelnen Betheiligten, soweit es die Boden- und Lageverhältnisse gestatten und eine derartige Maßregel nach den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen als zweckmäßig erscheint, zusammengelegt werden."

Auch im Württembergischen Landtage wurde das Bedürfniß einer Verbesserung der Feldeintheilung rückhaltlos anerkannt (vgl. Bericht der Landeskulturgesetz-Kommission vom 19. Dezember 1885, Beil.-Bd. I Beilage 291) und zur Begründung des Bedürfnisses noch Folgendes hervorgehoben:

„Die Dreifelderwirthschaft war wohl am Platz, so lange es sich für die Landwirthschaft im Großen und Ganzen nur um den Anbau von Getreide handelte und das eine Drittel der Felder in reiner Brache unangebaut ein Jahr lang liegen blieb. Dieselbe wurde aber schon durch Einführung der Kartoffel, als dem ersten Eindringling in das Brachfeld, mangelhaft, und ist zum größten Nachtheile geworden, seit eine Reihe von Futter- und Handelsgewächsen auf dem Ackerfeld sich eingebürgert und für einen nur einigermaßen lohnenden Betrieb sich unentbehrlich gemacht haben."
. . . . „Hiebei ist noch ganz besonders zu beachten, daß die für einen großen Theil des Landes wichtigsten und unentbehrlichsten ausdauernden Futterpflanzen Luzerne und Esparsette, deren vermehrter Anbau in Rücksichtnahme auf die gesteigerte Bedeutung der Viehhaltung wünschenswerth wäre, im Verlaufe der Jahre an Ausdehnung und Ertragsfähigkeit abnehmen mußten, weil diese Pflanzen eine häufige Wiederkehr auf ein und demselben Felde nicht ertragen, zu ihrer Anpflanzung aber nur diejenigen Grundstücke gewählt werden konnten, welche heute schon an ständigen Wegen gelegen sind."

Das württembergische Gesetz vom 30. März 1886 (Regierungsblatt 1886 S. 111) trägt dem Bedürfnisse einer zweckmäßigeren Feldeintheilung in geeigneter Weise Rechnung. Dieses Gesetz (vgl. das Werk von Regierungs-

rath Zeeb, Die Feldbereinigung, Stuttgart 1886 bei C. Ulmer) begreift unter Feldbereinigung:

1. die Aenderung oder Neuanlegung von Feldwegen behufs besserer landwirthschaftlicher Benützung des Grund und Bodens, sei es für sich allein oder in Verbindung mit einer Umgestaltung oder Vertauschung einzelner Grundstücke;
2. eine neue Feldeintheilung, sei es mit Verminderung der Parzellenzahl oder ohne eine solche.

Diese Maßnahmen können durch freiwillige Uebereinkunft zu Stande kommen. Wenn jedoch nicht sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer der Maßregel zugestimmt haben, so muß und kann dieselbe nur nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung gebracht werden. Die Vereinigung kann sich auf die ganze Markung oder einen Theil der letzteren erstrecken. In letzterem Falle muß, wenn es sich um eine Zusammenlegung handelt, die zu bereinigende Fläche nach Außen bestimmt abgegrenzt sein (als Zelg, Gewand, Oesch oder durch Straßen, Bäche, Waldungen u. s. w.). Letztere Bestimmung bezweckt, unzweckmäßige allzu kleine Vereinigungen zu verhindern und später weitergreifende Vereinigungen zu ermöglichen. Das bayerische Gesetz hat von dieser Einschränkung abgesehen und läßt die Vereinigung auf jeder beliebigen Fläche zu.

Der Antrag auf Feldbereinigung ist nach dem württembergischen Gesetze beim Oberamt zu stellen und zwar unter Vorlage eines generellen Planes des Unternehmens, eines Verzeichnisses der Betheiligten, ihres Besitzstandes, ihres Steuerkapitales, eines Kostenvoranschlages und einer schriftlichen Darlegung des Unternehmens. In Bayern genügt einfache Anmeldung des Antrages bei der kgl. Flurbereinigungs-Kommission, welche verpflichtet ist, alle Vorarbeiten durch ihre Organe herstellen zu lassen. Hiedurch ist die Antragstellung wesentlich erleichtert, da die Betheiligten nicht immer in der Lage sind, entsprechende Vorarbeiten zu liefern, und für sie auch der Kostenpunkt in Betracht kommt.

Wenn sich die Zentralstelle (Zentralstelle für die Landwirthschaft, Abtheilung für Feldbereinigung) für die Ausführbarkeit des Unternehmens ausgesprochen hat, so wird die Abstimmungstagfahrt abgehalten. Die Feldbereinigung gilt als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer zugestimmt hat und mehr als die Hälfte des Grundsteuerkapitals auf diese Mehrheit fällt. Den Widersprechenden steht das Recht der Beschwerde zur Zentralstelle zu. Letztere entscheidet über die Beschwerden und genehmigt geeigneten Falles die Feldbereinigung.

Die Ausführung der Feldbereinigung obliegt einer Vollzugskommission, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem Feldmesser und drei von den Betheiligten gewählten Landwirthen. Der Vorsitzende und der Feldmesser werden von der Zentralstelle ernannt. Es erfolgt nun die Werthsermittlung. Hiebei werden Dienstbarkeiten, sofern sie nicht gleichmäßig auf allen Grundstücken ruhen, von dem Werthe der belasteten Grundstücke in Abzug gebracht. Die Betheiligten können ihre Einwendungen gegen die Besitzstandsaufnahme und Schätzung bei einer besonders hiefür anzuberaumenden Tagfahrt anbringen. Wird gegen die Schätzung Einwendung erhoben, so entscheidet hierüber die Zentralstelle nach Vornahme einer wiederholten Schätzung durch die um zwei weitere Mitglieder zu verstärkende Vollzugs-Kommission. (In Bayern entscheidet nicht die Flurbereinigungs-Kommission, sondern das Schiedsgericht über alle gegen die Schätzung erhobenen Einsprüche.) Hierauf wird der Uebersichtsplan, aus dem das Wege-

netz sammt den gemeinschaftlichen Anlagen ersichtlich ist, entworfen. Nach Genehmigung dieses Planes durch die Zentralstelle wird das Weg- und Grabennetz auf dem Felde festgestellt und ausgesteint. Sodann werden die Wünsche der Interessenten über die von ihnen zu beanspruchenden Zutheilungsflächen vernommen. Dieses Verfahren erscheint sehr zweckmäßig, da es Sicherheit dafür gewährt, daß die Grundzüge des Unternehmens vor Allem festgestellt werden, bevor die Zutheilung in Frage kommt.

Schließlich wird der Zutheilungsplan gefertigt. Für die Herstellung desselben enthält das württembergische Gesetz eine Reihe von Vorschriften, durch welche die wirthschaftlichen Interessen der Betheiligten in wohlwollender Weise gewahrt werden. Behufs Anerkennung des Zutheilungsplanes wird vom Oberamte eine Schlußtagfahrt abgehalten. Ueber diejenigen Einwendungen, welche bei dieser Tagfahrt nicht beseitigt werden können, entscheidet die Zentralstelle. Eine Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist nur zuläßig, wenn die rechtlichen Verhältnisse einzelner Theile der Abfindung in Frage stehen oder wenn behauptet wird, daß der genehmigte Uebersichtsplan eine Abweichung von dem Hauptzweck und den hieraus sich ergebenden wesentlichen Grundlagen des bei der Abstimmungstagfahrt festgestellten Unternehmens in sich schließe.

Der endgiltig festgestellte Zutheilungsplan mit den hiezu gehörigen Beilagen bildet die Feldbereinigungs-Urkunde, auf deren Grundlage die Besitzeinweisung und Umschreibung in den öffentlichen Büchern erfolgt.

Weniger günstig als im bayerischen Gesetze ist die Kostenfrage geregelt. Während in Bayern alle Kosten aus dem staatlichen Flurbereinigungsfonde vorgeschossen werden und bis zur Hälfte ihres Betrages den Betheiligten nachgelassen werden können, bestimmt das württembergische Gesetz, daß sämmtliche durch die Feldbereinigung erwachsenden Kosten von den Theilnehmern nach Verhältniß des Werthes ihrer Abfindungen und, wenn keine Bonitirung der Grundstücke stattfand, nach dem Verhältnisse des Grundsteuer-Kapitales ihrer Abfindungen zu tragen sind. Der Vollzug des württembergischen Gesetzes ist durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886 (Regierungsblatt S. 253) eingehend geregelt. Diese Instruktion enthält genaue Vorschriften über das formelle Verfahren, über die Ummessung und Werthsermittlung und über die anzuwendenden Formulare. Eine Vermessung der einzelnen Grundstücke hat nur in besonderen Fällen zu geschehen. In allen anderen Fällen sind die Eigenthumsgrenzen und der Meßgehalt der einzelnen Grundstücke aus den Ergebnissen der Landes- und Fortführungsvermessung zu ermitteln und ist demgemäß der alte Besitzstand in den Situationsplan einzuzeichnen.

Die Bodenwerthsermittlung hat den Zweck, den bleibenden Werth der Grundstücke bezw. ihrer Theile festzustellen, und beginnt zunächst mit der Aufstellung der Bodenklassen für die gesammte Vereinigungsfläche und der Bestimmung ihrer Werthe in Geld. Nach vollendeter Klassenbildung wird die gesammte Vereinigungsfläche ohne Rücksicht auf die Eigenthumsgrenzen oder die Regelmäßigkeit der Figur in die aufgestellten Werthklassen eingeschätzt.

Nach vollzogener Bonitirung sind durch den Feldmesser die Flächen der einzelnen Bonitirungsabschnitte sowie die zu jeder einzelnen Parzelle gehörigen Antheile an diesen Abschnitten zu berechnen. Hierauf sind nach der Klassenwerthsbestimmung die Geldwerthe der Antheile jeder einzelnen Parzelle an den Bonitirungsabschnitten und daraus die Geldwerthe der ganzen Parzellen

zu berechnen. Behufs der Zutheilung wird sodann der in Geld ausgedrückte Anspruch jedes Theilnehmers an der Theilungsmasse ermittelt.

Die Geschäfte des Feldbereinigungswesens sind durch die organischen Bestimmungen vom 1. Juli 1886 (Regierungsblatt S. 213) einer Abtheilung der Zentralstelle für die Landwirthschaft übertragen worden. Diese Abtheilung besteht aus dem Vorstande der Zentralstelle und den übrigen ständig bei der letzteren angestellten Mitgliedern, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche theils juristisch oder administrativ, theils technisch gebildet sind und durch Königliche Ernennung berufen werden.

Auch im Großherzogthume Baden wurde im Jahre 1886 eine Novelle zum Feldbereinigungsgesetze erlassen. Das Gesetz vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend (Regierungsblatt Nr. 19), enthielt in kurzer gedrängter Fassung alle Grundbestimmungen für die Feldwegregelung und Zusammenlegung, und überließ mit Recht alle näheren Ausführungsvorschriften der Vollzugsinstruktion, wodurch in Baden eine angemessene Entwickelung und Fortbildung des Feldbereinigungswesens ermöglicht worden ist.

Bei der Anwendung des Zwanges verlangte das badische Gesetz vom Jahre 1856 eine Mehrheit von zwei Drittheilen, wenn es sich um Zusammenlegung handelte, und eine einfache Mehrheit bei Feldweganlagen. Von Wichtigkeit war, daß schon in diesem Gesetze eine entsprechende Mitwirkung der „Staatsverwaltungsbehörde“ bei der Durchführung der Unternehmungen vorgesehen war.

Zu diesem Gesetze wurden umfassende Vollzugsverordnungen erlassen, von welchen die Verordnung vom 18. Oktober 1869 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 467), die Instruktion vom 20. April 1870, welche die Geschäfte der Vollzugs-Kommissionen regelt, dann ein hiezu ergangener Nachtrag vom 1. Juni 1875 zu erwähnen sind.

Die Leitung der Feldbereinigungen war durch landesherrliche Verordnung vom 18. Oktober 1869 einer Ministerialkommission übertragen worden. Diese Organisation reichte indessen nicht ganz aus, da dieser Kommission das erforderliche Geometerpersonal nicht unmittelbar zur Verfügung stand. Mit Verordnung vom 17. Juli 1877 wurden daher die Geschäfte dieser Kommission der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues überwiesen. Gleichzeitig wurde auch die Leitung des Katastervermessungswesens dieser Direktion übertragen. Hiedurch ist eine große technische Behörde gebildet worden, welche neben dem Wasser- und Straßenbau alle Zweige der Landeskultur vereinigt. Durch diese Organisation sind die Schwierigkeiten beseitigt, welche leicht entstehen, wenn verschiedene Geschäftsressorts bei der Durchführung der Feldbereinigungsunternehmungen betheiligt sind. Um einen lebendigen Vollzug der Kulturgesetze herbeizuführen, wurden mit landesherrlicher Verordnung vom 26. Oktober 1878 sechs Kulturbezirke (Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Offenburg, Mosbach und Waldshut) geschaffen und für jeden dieser Bezirke eine Kulturinspektion in das Leben gerufen Diese Inspektionen unterstehen der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und haben bei allen Unternehmungen mitzuwirken, welche die Entwässerung, Bewässerung und Urbarmachung von Grundstücken und Ländereien, die Verbesserung der Feldeintheilung, die Anlage von Feldwegen, die Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken bezwecken.

In Bezug auf den Kostenpunkt hatte das Gesetz vom Jahre 1856 angeordnet, daß der Kostenaufwand für Feldbereinigungen auf die Gemarkungsgemeinde fällt, von dieser jedoch sofort auf die betheiligten Grundeigenthümer nach dem Steuerkapitale umgelegt werden kann. Wesentliche Erleichterungen in Bezug auf die Kosten gewährte das Gesetz vom 26. März 1852, indem es eine successive stückweise Vermessung der sämmtlichen Liegenschaften des Großherzogthums anordnete, den Vermessungsorganen zur Pflicht machte, auf Verbesserung mangelhafter Feldeintheilungen und auf Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes Bedacht zu nehmen, und gleichzeitig die Bestreitung der sämmtlichen Vermessungskosten aus der Staatskasse aussprach. Wenn nun der Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke die Katastervermessung sofort nachfolgte, so konnte der betheiligten Gemeinde aus der Staatskasse jener Theil der Kosten vergütet werden, welchen der Staat, falls er die Vermessung hätte vornehmen lassen, selbst zu tragen gehabt haben würde (§ 7 Ziff. 8 der Nachtragsinstruktion vom 1. Juni 1875). In Folge dieser Bestimmungen verschafft sich die Vereinigung in den Gemarkungen, wo noch keine Katastervermessung vorliegt, einen um so leichteren Eingang, als beide Operationen (Katastervermessung und Vereinigung) vereinigt, meist sogar von demselben Feldmesser ausgeführt, wesentlich billiger vollzogen werden können.

Unter den dargelegten Verhältnissen vermochte sich das Feldbereinigungswesen in Baden ungeachtet der durch starke Bodenparzellirung und durch den Weinbau, Anbau von Handelsgewächsen u. dgl. veranlaßten erheblichen Schwierigkeiten in günstigerer Weise zu entwickeln, als in den Nachbarländern, wo es an eigentlichen Flurbereinigungsbehörden und den sonstigen unentbehrlichen Einrichtungen gebrach. In den Jahren 1868—1883 wurden in Baden 703 Feldbereinigungen mit einer Grundfläche von 59,529 Hektar ausgeführt. Die Markungs-Vereinigungen erstreckten sich in demselben Zeitraume auf 58,414 Hektar oder 7,32 Prozent der landwirthschaftlich benützten Grundfläche. Als amtliche Feldbereinigungen wurden in den Jahren 1865—1869 nur 22, dagegen in den Jahren 1870—1884 352 ausgeführt. Die Zunahme der Feldbereinigungen beginnt in Baden genau mit dem Zeitpunkte, mit welchem geeignete Einrichtungen und Behörden zur Durchführung in das Leben gerufen worden sind.

Weitergehende Erleichterungen wurden durch die Novelle vom 21. Mai 1886 (Ges.- u. Verordnungsblatt S. 299) gewährt. Nach diesem Gesetze kann die Feldbereinigung gegen den Willen einzelner Eigenthümer stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt und die Zustimmenden nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen. Demgemäß wurde der in Bayern und Württemberg verwirklichte Grundsatz, der einfachen Mehrheit das Provokationsrecht zuzugestehen, auch von der badischen Gesetzgebung angenommen. Letztere verlangt übrigens bei Anwendung des Zwanges außerdem noch, daß die Feldbereinigung von überwiegendem Nutzen zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung ist und die Staatsgenehmigung zur Durchführung des Unternehmens ertheilt wird.

In Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzgebungen bestimmt die badische Novelle ferner, daß bei der Abstimmung die Nichterschienenen und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden, und daß Grundstücke, welche der gesetzlichen Feldbereinigung unterzogen wurden, in Zukunft nur in der Weise abgetheilt werden dürfen, daß den einzelnen Theilen ihre Zufahrten verbleiben.

Für den Kostenpunkt traten durch die Novelle vom 21. Mai 1886 wesentliche Aenderungen ein. Sämmtliche Kosten für die Vorarbeiten bis zur Abstimmungstagfahrt, für die Tagfahrten, für die Mitwirkung der Kultur-Inspektion und des Vorsitzenden der Vollzugskommission werden von der Staatskasse getragen. Die sonstigen Kosten sind von der Gemarkungsgemeinde vorschüßlich zu bestreiten und von den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke binnen angemessener Frist zu ersetzen. Die Umlegung erfolgt nach Maßgabe des Bonitirungswerthes. Mit Staatsgenehmigung können die Kosten durch Gemeindebeschluß ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden. Die Forderungen der Gemeinden genießen das gesetzliche Vorzugsrecht und können in gleicher Weise beigetrieben werden wie öffentliche Abgaben. Die gleiche Betheiligung der Gemeinde ist auch in Württemberg zulässig (§ 86 der Vollzugs-Instr.), während in Bayern die Gemeinden nur innerhalb der durch die Gemeindeordnung vorgezeichneten Grenzen (Art. 55/40 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869) Zuschüsse für Flurbereinigungszwecke gewähren können.

Zur Novelle vom 21. Mai 1886 wurde unterm 23. November desselben Jahres eine Vollzugsinstruktion erlassen (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 551), mit welcher in vielen Punkten, namentlich hinsichtlich des Bonitirungsverfahrens, die württembergische Instruktion übereinstimmt.

Auch im Großherzogthume Hessen wurde die Reform des Feldbereinigungswesens in Angriff genommen, da sich das Gesetz vom 18. August 1871, die Zusammenlegung, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen betreffend, in mehrfacher Beziehung nicht bewährt und nur selten Anwendung gefunden hatte. An Stelle des erwähnten Gesetzes trat das Gesetz vom 28. September 1887, die Feldbereinigung betreffend (Regier.-Bl. 1887 S. 247). Letzteres erweitert den Begriff der Feldbereinigung und erleichtert diese Maßregel durch entsprechende Mitwirkung der Behörden, sowie durch Festsetzung einer angemessenen Mehrheit für die Provokation.

Die Feldbereinigung umfaßt hienach sowohl die Feldwegregelung, wie die Zusammenlegung, und in Verbindung mit diesen Maßnahmen die Herstellung sachdienlicher Abgrenzung der einzelnen Flächen, dann von Wasserlauf- und gemeinschaftlichen Ent- und Bewässerungs-Anlagen, die Bildung von Grundstücken für öffentliche Zwecke (Bleichplätze, Viehtummelplätze, Lehm-, Sand- und Kiesgruben) und die Ausführung weiterer geeigneter Boden- und Kulturverbesserungen.

Die Feldbereinigung soll in der Regel eine Gemarkung umfassen und darf nur ausnahmsweise auf Theile einer Gemarkung eingeschränkt werden. Hienach wird in Hessen nach dem Vorbilde Preußens in möglichst durchgreifender Weise vorgegangen.

Gegen den Willen einzelner betheiligter Eigenthümer kann die Feldbereinigung stattfinden, wenn die Eigenthümer von mehr als der Hälfte des Gesammtflächengehaltes des Bereinigungsbezirkes dieselbe beschließen.

Die vom Zwange befreiten Grundstücke sind in gleicher Weise bestimmt wie in den übrigen Gesetzgebungen. Außerdem genießen Befreiung: „Hofgüter, deren Grundstücke in wohlgerundetem Zusammenhange um das Hofgebäude liegen.“ Diese Bestimmung deckt sich in der Hauptsache mit der Ausnahme in Art. 4 Z. 11 des bayer. Gesetzes vom 29. Mai 1886 und bezweckt, arrondirte Güter unverändert in ihrem Bestande zu belassen.

Das Feldbereinigungsverfahren wird auf Antrag der Betheiligten und unter gewissen Verhältnissen sogar von Amtswegen eingeleitet. Der Antrag wird von der Landeskommission geprüft und dann zur Abstimmung gebracht, wenn sich nicht etwa ergibt, daß schon sämmtliche oder mehr als ein Fünftheil der betheiligten Grundbesitzer, welche mehr als die Hälfte der betreffenden Fläche besitzen, sich unterschriftlich dafür erklärt haben.

Die Abstimmungstagfahrt wird von dem Kommissär der Landeskommission an Ort und Stelle abgehalten. Betheiligte Grundeigenthümer, welche nicht abstimmen, werden als für die Vereinigung stimmend angesehen.

Die oberste Leitung der Feldbereinigungs-Angelegenheiten steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Für die Leitung der Geschäfte ist eine besondere Landeskommission berufen. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und drei ständigen Mitgliedern, welche vom Großherzoge ernannt werden, dann aus drei nichtständigen Mitgliedern, welche von den Provinzialausschüssen gewählt werden. Die übrigen Gesetzgebungen kennen ein solches Wahlrecht der Selbstverwaltungskörper nicht. Ueberwiegend fungirt die Landeskommission als ein sachverständiges Organ, welchem zukommt, dafür zu sorgen, daß die Unternehmungen in thunlichst zweckmäßiger Weise vollzogen werden. In dieser Beziehung erschiene eine Wahl von Mitgliedern durch die Provinzialvertretung kaum veranlaßt. Mehr Bedeutung gewinnt diese Wahl für jene Amtshandlungen der Landeskommission, welche nicht auf Ermessen und Erwägungen der Zweckmäßigkeit beruhen, sondern dem Gebiete der verwaltungsrichterlichen Rechtsprechung angehören, wie die Beiziehung von an sich der Vereinigung nicht unterworfenen Grundstücken (Art. 4), die Beschlußfassung über die Frage der Zulässigkeit einer Feldbereinigung auf Grund gestellten Antrages (Art. 6), die Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder Rechtsbeständigkeit des Abstimmungsergebnisses (Art. 11), die Beschlußfassung über die Vollziehbarkeit eines Projektabschnittes (Art. 33), die Entscheidung über Beschlüsse der Vollzugskommission (Art. 18) und die Festsetzung der Kosten (Art. 37). Auch bei den Beschlußfassungen letzterer Art haben die gewählten nicht ständigen Mitglieder der Landeskommission mitzuwirken, welche sonach zur Theilnahme an der Verwaltungsrechtsprechung ausdrücklich berufen sind (Art. 14 Abs. II).

Die Ausführung erfolgt durch eine Vollzugskommission, welche aus einem ernannten Kommissär (Bereinigungs-Kommissär) und einem gleichfalls ernannten Sachverständigen, dann aus dem Bürgermeister und zwei von den betheiligten Grundeigenthümern gewählten Sachverständigen, sowie aus dem von der Landeskommission zu bestellenden Bereinigungs-Geometer besteht. Diese Vollzugskommission unterscheidet sich wesentlich von den in den übrigen Gesetzgebungen vorgesehenen Vollzugsorganen, da in ihr weniger die Vertretung der Interessenten, als das Element der Sachverständigen vorherrscht.

Die Feldbereinigung vollzieht sich in zweckentsprechend festgesetzten Abschnitten:

1. Aufstellung eines allgemeinen Meliorationsplanes, welcher die künftigen gemeinsamen Anlagen und die allgemeine Flächeneintheilung enthält;
2. Aufnahme des Besitzstandes, worunter die Vermessung und Werthsermittlung fällt;
3. die Bildung der Ersatzgrundstücke (Zutheilung);
4. die Ausführung der gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen.

Für die Abschätzung und Bildung der Ersatzgrundstücke stellt das Gesetz folgende Grundsätze auf:

Der Boden innerhalb der Vereinigungsfläche ist nach seinem Werthe abzuschätzen und es sind die Grundstücke eines Besitzers durch andere, jenen in ihrer Güte gleiche oder nahestehende Grundstücke unter Berücksichtigung der Lage und der Kulturart derselben und desjenigen besonderen Werthes, welchen die abgetretene Fläche hatte, zu ersetzen. Verschiedenheiten in der Güte der dem Umtausche unterworfenen Grundstücke sind hiebei durch eine entsprechende Veränderung des Flächengehaltes so auszugleichen, daß der Gesammtwerth der Ersatzgrundstücke, unter Anrechnung des Abzuges für gemeinschaftliche Anlagen und für Massegrundstücke, dem des früheren Besitzes möglichst gleichkommt. Jedem selbständigen Grundstücke ist eine zur freien Bewirthschaftung ausreichende Zugänglichkeit zu geben.

In Bezug auf Rechtsverhältnisse dritter Personen tritt die zum Ersatze angewiesene Liegenschaft an die Stelle der abgetretenen Grundstücke. Dem Hypothekengläubiger kommt kein Widerspruchsrecht zu.

Einsprüche gegen die Vermessung, Werthsermittlung und Zutheilung werden von einem Schiedsgerichte entschieden. Dieses besteht aus drei Mitgliedern, von welchen eines von dem Reklamirenden, eines von der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer und eines (der Vorsitzende) von der Landeskommission bestimmt wird.

Die Kosten der Feldbereinigungen werden regelmäßig von den Betheiligten getragen. Erleichterungen treten dadurch ein, daß die Kosten für die Landeskommission, für Prüfung des allgemeinen Meliorationsplanes und für die Katasterarbeiten vom Staate bestritten werden. Die Kosten des Vorsitzenden der Vollzugskommission und seines Vertreters, dann des Geometers werden aus der Staatskasse vorgeschossen und von den Betheiligten zurückerstattet. Uebrigens können auch die Kosten durch leihweise Entnahme aus der Landeskultur-Rentenkasse aufgebracht werden. In diesem Falle müssen jedoch die betreffenden Gemeinden die Garantie für den richtigen Eingang der Zinsen und Tilgungsquoten übernehmen.

Im Königreiche Preußen war die neuere Gesetzgebung gleichfalls thätig, um die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung der Grundstücke auszubauen. Die Gemeinheitstheilungsordnung vom Jahre 1821 verfolgte als Hauptzweck die Aufhebung gewisser Gemeinheiten, während die Zusammenlegung der vermengt liegenden Grundstücke nur bei Gelegenheit und in Folge solcher Gemeinheitsaufhebung eintrat. Allmälig ergab sich die Nothwendigkeit, den Zwang zur Zusammenlegung auch dann zuzulassen, wenn letztere den Hauptzweck des Unternehmens bildete und es sich nicht um Aufhebung von Gemeinheiten handelte. Diesem Bedürfnisse entsprach das Gesetz vom 2. April 1872, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benützung nicht unterliegen (Gesetzsammlung S. 329). Dieses Gesetz gestattet die Zusammenlegung, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche des Umlegungsbezirkes, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentirt, beantragt und durch Beschluß der Kreisversammlung nach Begutachtung seitens der Kreisverordneten für zulässig erklärt wird. In der Regel sind sämmtliche der Umlegung unter-

liegende Grundstücke der nämlichen Feldmark in einem Zusammenlegungsverfahren zu vereinigen.

Im Jahre 1885 gelang es endlich auch, die Grundsätze des preußischen Zusammenlegungsverfahrens im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts einzuführen. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts (Gesetzsamml. S. 156) wurde bestimmt: „Die wirthschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigenthümer findet statt, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt wird und von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist." Um übrigens dem parzellirten Grundbesitz in der Rheinprovinz Rechnung zu tragen und der Kopfzahl einen erhöhten Einfluß einzuräumen, bestimmt das Gesetz weiter, daß die Zusammenlegung unterbleibt, wenn im Einleitungstermin fünf Sechstel der Eigenthümer widersprechen. Jeder Theilnehmer muß für die von ihm abgetretenen Grundstücke durch Land von gleichem Werthe abgefunden werden. Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden, doch darf die etwaige Geldabfindung nicht mehr als drei Prozent der dem Theilnehmer gebührenden Gesammtabfindung betragen.

In ähnlicher Weise wurde auch die Zusammenlegung in Hohenzollern durch das Gesetz vom 23. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollernschen Lande (Gesetzsamml. S. 143), geregelt.

Sehr bemerkenswerthe Erleichterungen in Bezug auf die Zusammenlegung gewährt das Gesetz vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen (Gesetzsamml. S. 395). An Stelle der Kosten, welche bisher nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1856 erhoben wurden, haben die Parteien nunmehr Pauschsätze zu entrichten. Von der Zahlung dieser Pauschsätze ist Niemand befreit. Bei Grundstückszusammenlegungen werden 12 Mark für jedes Hektar der der Umlegung und Zusammenlegung oder Theilung unterworfenen Fläche erhoben. Nach § 3 des Gesetzes kann die Auseinandersetzungsbehörde, wenn Umstände vorliegen, welche eine Aenderung der Sätze geboten erscheinen lassen, den Pauschsatz bis auf 27 Mark erhöhen oder bis auf 3 Mark ermäßigen.

Es ist einer der größten Vorzüge der Preußischen Gesetzgebung, daß den betheiligten Grundeigenthümern bei jedem Zusammenlegungsunternehmen von vorneherein Gewißheit über den Umfang der erwachsenden Kosten gegeben wird. Hiedurch wird es in vielen Fällen möglich, die Bedenken zu überwinden, welche von den Betheiligten gegen die Zusammenlegungsprojekte geltend gemacht werden.

Erwähnenswerth erscheinen endlich auch die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Zusammenlegungsangelegenheiten. In dem größten Theile der Preußischen Monarchie haben die Auseinandersetzungsbehörden in den bei ihnen anhängigen Angelegenheiten nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu regeln und die hiebei vorkommenden Streitig-

keiten zu entscheiden. Wo also ein Auseinandersetzungsverfahren schwebt, unterliegen alle Streitigkeiten, welche die Zuständigkeit oder den Umfang der Theilungsrechte oder die Art und Weise, wie Jemand für sein Recht abzufinden sei, betreffen oder sonst in nothwendigem Zusammenhange mit der Auseinandersetzung stehen, der Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde. (Zu vergl. Preußens landwirthschaftl. Verwaltung in den Jahren 1878, 1879 und 1880, S. 244 ff.) Für das Verfahren, nach welchem diese Streitigkeiten zu erledigen sind, waren im Allgemeinen die Vorschriften der Preußischen Allg. Gerichtsordnung maßgebend. Durch das Gesetz vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, wurde das Verfahren im Anschlusse an die deutsche Zivilprozeßordnung neu geregelt. Hiebei waren nachstehende Grundsätze maßgebend:

> Die Allgemeine Gerichtsordnung und die zur Ergänzung und Abänderung derselben gegebenen allgemeinen prozeßrechtlichen Vorschriften werden, soweit sie bisher für Auseinandersetzungssachen galten, durch die an ihre Stelle tretende deutsche Zivilprozeßordnung beseitigt.
>
> Die für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen nicht passenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung werden ausgeschlossen.
>
> Soweit die ausgeschlossenen Vorschriften nach ihrem Gegenstande in Auseinandersetzungssachen keine Anwendung finden können, bewendet es bei der Ausschließung. Soweit aber durch die Ausschließung im Systeme des Verfahrens Lücken entstehen, sind zur Ausfüllung der letzteren anderweite, mit den Prinzipien des Auseinandersetzungsverfahrens im Einklang stehende Vorschriften erforderlich. Diesen Prinzipien entsprechend muß auch die Abänderung derjenigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung eintreten, welche zwar an sich im Auseinandersetzungsverfahren brauchbar, aber wegen ihres Zusammenhanges mit anderen, für dieses Verfahren nicht passenden Vorschriften nicht ohne Weiteres anwendbar sind.
>
> Die eingeführten Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden, weil sie an die Stelle der Allgemeinen Gerichtsordnung treten, soweit diese nicht blos für das Streitverfahren, sondern auch für das Regulirungsverfahren galt, auch für das letztere Anwendung.

Diesen Gesichtspunkten entsprechend, hat das Gesetz vom 18. Februar 1880 das Verfahren, wie es bisher bestand, im Wesentlichen aufrechterhalten. Insbesondere sind die der Zivilprozeßordnung zu Grunde liegenden Prinzipien des unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien, das Verhandlungsprinzip und das Prinzip der Mündlichkeit, nicht aufgenommen. Die Auseinandersetzungsbehörden haben nach wie vor von Amtswegen die Feststellung des Sach- und Rechtsverhältnisses herbeizuführen und für sachgemäße und endgiltige Beseitigung hervortretender Streitpunkte zu sorgen. Dagegen finden alle Vorschriften der Zivilprozeßordnung, welche mit den Grundsätzen des Auseinandersetzungsverfahrens verträglich sind, auch auf die Auseinandersetzung Anwendung, namentlich die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, die Prozeßfähigkeit, die Streitgenossenschaft, die Prozeßkosten, die Zustellungen, den Beweis und die Beweisaufnahme, die Rechtsmittel, die Wiederaufnahme des Verfahrens und über die Zwangsvollstreckung.

In Vorstehendem sind die für die deutsche Landwirthschaft wichtigen Reformen auf dem Gebiete der Feldbereinigung in kurzen Zügen mitgetheilt.

Für diejenigen Leser, welche die neuen Gesetzgebungen in das Einzelne verfolgen und weitere Vergleiche ziehen wollen, werden die oben besprochenen Gesetze Bayerns, Württembergs, Badens und Hessens nachstehend im Abdrucke beigegeben.

I. Bayern.

Gesetz, die Flurbereinigung betreffend, vom 29. Mai 1886.

I. Vorbedingungen und Grundsätze der Flurbereinigung.

Art. 1. Unter Flurbereinigung im Sinne dieses Gesetzes werden Unternehmungen verstanden, welche eine bessere Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken.

Art. 2. Die Flurbereinigung kann ganze Gemeinde- oder Ortsfluren oder Theile derselben umfassen. Auch ist die Einbeziehung von Grundstücken einer benachbarten Gemeinde- oder Ortsflur statthaft, wenn und insoweit sie zur zweckmäßigen Ausführung der Unternehmung nothwendig erscheint.

Art. 3. Gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer kann die Flurbereinigung nur stattfinden, wenn

1. bei einer Zahl der betheiligten Grundeigenthümer von weniger als 20 mindestens drei Fünftel, bei einer größeren Anzahl die Mehrzahl mit der Unternehmung einverstanden ist,
2. die Mehrzahl der betheiligten Grundeigenthümer zugleich im Eigenthum von mehr als der Hälfte der Bereinigungsfläche sich befindet,
3. auf diese Mehrzahl auch mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entfällt, und
4. von der Flurbereinigung eine bessere Benützung von Grund und Boden zu erwarten ist, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit nicht erreicht werden kann;

hinsichtlich der Regelung von Feldwegen genügt jedoch in allen Fällen die Zustimmung der Mehrzahl der betheiligten Grundeigenthümer, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen der obigen Ziffern 2, 3 und 4 gegeben sind.

Art. 4. Dem vorbezeichneten Zwange können nicht unterworfen werden:

1. Gebäude und deren Hofräume, Hausgärten;
2. Fischteiche und Fischzuchtanstalten, Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen oder von besonderem Werthe für den Wirthschaftsbetrieb sind, sowie Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden;
3. Mergelgruben, Stein- oder Schieferbrüche, Grundstücke, soweit sich in denselben Gyps- oder Thon-Lager befinden, sowie Grundstücke, die zu Taganlagen des Bergbaues oder zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen oder zu industriellen Anlagen dienen;
4. Beerdigungsstätten und Denkmäler;
5. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
6. Torflager, Kies-, Lehm- oder Sandgruben, welche mindestens seit Jahresfrist in Benützung stehen;

7. Parkanlagen;
8. ihrer Hauptbestimmung nach der Gartenkultur oder Obstgewinnung dienende Grundstücke, Weidenanlagen, Hopfenanlagen und zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Hopfenanlagen;
9. Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienliche Felder und Oedungen;
10. Waldungen, die einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, dann andere Waldungen, deren Verlust für den Wirthschaftsbetrieb des Eigenthümers von besonderem Nachtheile ist;
11. Grundstücke, welche mit Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden des Grundeigenthümers zusammenhängen, und zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigenthümers von wenigstens zehn Hektaren.

Jedoch können Grundstücke der unter 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Art

a) bei Zusammenlegung rücksichtlich derjenigen Theile, welche in unwirthschaftlicher Weise in die Vereinigungsfläche hineinragen,

b) wenn es sich um die Regelung von Feldwegen handelt, vollständig

dem Zwange unterworfen werden.

Sollte eine Unternehmung ohne Inanspruchnahme von Grundstücken der vorstehend unter 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Art nicht ausführbar und deren Beiziehung nicht ohnedies nach Absatz 2 zulässig sein, so kann die erforderliche Fläche auf dem Wege der Zwangsenteignung unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, bezw. der Art. 35 bis 55 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung, dann des Art. 8 Ziff. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, und vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 30 des gegenwärtigen Gesetzes für die Gesammtheit erworben werden.

Grundstücke, welche unmittelbar militärischen Zwecken dienen, können zur Flurbereinigung nur mit Zustimmung der Militärverwaltung beigezogen werden.

Art. 5. Bei Berechnung der in Art. 3 bezeichneten Mehrzahl werden die Miteigenthümer eines und desselben Grundstückes für eine einzige Person gezählt, und die Besitzer von Lehen, Fideikommissen und von Familiengütern, welche im Erbverbande stehen, den vollen Eigenthümern gleichgeachtet.

Besteht bei den Miteigenthümern eines und desselben Grundstückes eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn wenigstens die Hälfte derselben, nach dem Theilnahmsverhältnisse berechnet, sich für die Unternehmung ausspricht.

Besteht über das Eigenthum oder die Grenzen eines Grundstückes ein Rechtsstreit, und können sich die Parteien über die Abgabe der Stimmen nicht einigen, so gilt zunächst der Besitzer als stimmberechtigt; ist auch der Besitz streitig, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn nur einer der streitenden Theile sich für die Unternehmung ausspricht.

Art. 6. Für den in eine Flurbereinigung einbezogenen Grundbesitz hat der Eigenthümer vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 7 Absatz 2 vollen Ersatz zu erhalten.

Dieser ist soweit thunlich in Grund und Boden gleicher Kulturart anzuweisen; hiebei sind die wirthschaftlichen Verhältnisse aller Betheiligten gegen einander abzuwägen.

Ein Ersatz in Grund und Boden, wodurch eine wesentliche Aenderung des seitherigen Wirthschaftsbetriebes bedingt wäre, darf nur unter Zustimmung des Betheiligten stattfinden.

Betheiligten mit verhältnißmäßig geringem Grundbesitze ist der Ersatz in Grund und Boden auf ihr Verlangen möglichst in der Nähe ihrer Behausung bezw. der Ortschaft anzuweisen.

Geldentschädigungen und Geldleistungen sind nur insoweit statthaft, als die Ausgleichung nicht in Grund und Boden sowie durch Zuweisung von Vortheilen hiebei erfolgen kann.

Vorübergehende Mehr- oder Minderwerthe der eingetauschten oder ausgetauschten Grundstücke sind in Geld auszugleichen.

Art. 7. Bei der Flurbereinigung sind jedem Grundstücke die erforderlichen Zufahrten, Viehtriebe und Wasserläufe zu schaffen.

Der für Wege, Brücken, Wasserläufe und etwa veranlaßte gemeinschaftliche Anlagen benöthigte Raum ist bei Zusammenlegung von Grundstücken zunächst aus der Vereinigungsfläche zu entnehmen.

Die Unterhaltung der vorbezeichneten Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinschaftlichen Anlagen ist durch Vereinbarung der Betheiligten sicherzustellen.

Art. 8. Der Ersatz, welchen der einzelne betheiligte Grundeigenthümer in Grund und Boden erhält, tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in jeder rechtlichen Beziehung alle Eigenschaften derselben, soweit gegenwärtiges Gesetz nicht anders verfügt.

Sowohl dingliche als persönliche Ansprüche der in Ansehung der betheiligten Grundstücke berechtigten dritten Personen gehen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen von den ausgetauschten auf die eingetauschten Grundstücke über; hiebei steht den berechtigten dritten Personen ein Erinnerungsrecht zur Wahrung ihrer Interessen, ein Widerspruch jedoch nur insoweit zu, als der eingetauschte Grundbesitz nicht mindestens den gleichen Werth hat als der ausgetauschte.

Derselbe Widerspruch steht Miteigenthümern und Streitbetheiligten zu, gegen deren Willen nach Art. 5 Abs. 2 und 3 die Flurbereinigung stattfindet.

Art. 9. Bei den im Fideikommißverbande stehenden Grundstücken haben die Oberlandesgerichte die Genehmigung der Veränderung (§ 49 der VII. Beilage zur Verfass.-Urk.) in dem Falle nicht zu verweigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses der Flurbereinigungs-Kommission (Art. 17) die günstigere Gestaltung der Bewirthschaftungsverhältnisse nachgewiesen und außerdem dargethan wird, daß der eingetauschte oder veränderte Grundbesitz einen mindestens gleich großen Werth als der dermalige hat. In diesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Art. 10. Wenn in die Unternehmung einbezogene Grundstücke mit anderen oder in anderem Rangverhältnisse stehenden Hypothekschulden belastet sind als der übrige betheiligte Grundbesitz des Eigenthümers, oder wenn sonstige Einträge im Hypothekenbuche sich nur auf einzelne Grundstücke beziehen, so ist bei Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft, soweit es zur Wahrung der Rechte der Hypothekgläubiger oder der nach den Einträgen im Hypothekenbuche sonst Betheiligten erforderlich ist, der an die Stelle der ausgetauschten oder veränderten Grundstücke tretende Grundbesitz entsprechend auszuscheiden und im Steuerkatasterplan mit besonderen Nummern zu bezeichnen.

Dasselbe Verfahren hat auf Antrag auch einzutreten, wenn besondere Rechtsverhältnisse die Ausscheidung einzelner Grundstücke angezeigt erscheinen lassen.

Besteht ein Grenzstreit bezüglich zweier oder mehrerer in eine Flurbereinigung einbezogener Grundstücke, und kann eine Beilegung desselben während des Verfahrens nicht erreicht werden, so sind die Ersatzgrundstücke neben einander zu legen; die definitive Grenze zwischen diesen ist nach Maßgabe des ergangenen rechtskräftigen Urtheiles zu ziehen.

Art. 11. Die auf der Bereinigungsfläche ruhende Grundsteuerverhältnißzahl bleibt, unbeschadet eines wegen Mehrung oder Minderung der unsteuerbaren Weg- und Wasser-Flächen sich ergebenden Zu- oder Abschlages, in ihrem Gesammtbetrage unverändert. Die Vertheilung dieses Betrages auf die neu entstehenden Parzellen erfolgt nach dem Verhältnisse der für die Neuvertheilung ermittelten Werthe (Art. 25).

Art. 12. Grundlasten gehen von den ausgetauschten Grundstücken auf die eingetauschten, insoweit letztere mindestens den gleichen Werth wie die ersteren haben (Art. 8), in der Weise über, daß die Grundlasten der nämlichen Art und desselben Berechtigten entsprechend der Zusammenlegung der belasteten Parzellen zusammengefaßt werden.

Art. 15 des Gesetzes vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, findet auf Flurbereinigungen keine Anwendung.

Ein Austausch von Grundstücken zum Zwecke der Flurbereinigung ist als Besitzänderung im Sinne des Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend, nicht zu erachten.

Art. 13. Wird bei einer Flurbereinigung eine Geldentschädigung zum Zwecke der Ausgleichung nach Art. 6 Absatz 5 geleistet, so ist der treffende Geldbetrag zunächst zur Ablösung etwaiger wegen des Minderwerthes der eingetauschten Grundstücke auf letztere nicht übertragbaren Grundlasten-Antheile zu verwenden, der Rest aber an die Hypothekgläubiger nach ihrer Rangordnung gegen Löschung des bezüglichen Forderungsbetrages hinauszugeben.

Das in § 84 Absatz 1 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 dem Schuldner eingeräumte Recht findet in diesem Falle keine Anwendung.

Art. 14. Kommt eine Flurbereinigung bezüglich verpachteter Grundstücke während der Pachtzeit zu Stande, so ist der Pächter in Ermangelung zunächst maßgebender Bestimmungen des Pachtvertrages oder eines anderweitigen Uebereinkommens befugt, den Pachtvertrag in der Art zu künden, daß derselbe mit Beendigung des laufenden Pachtjahres sich löst.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde, weil der Pachtvertrag in Anwendung vorstehender Bestimmung vor der bedungenen Zeit aufgelöst wurde, findet nicht statt.

Allenfallsige Ansprüche auf Entschädigung wegen Düngung, Aussaat, Ernte, Verbesserungen oder anderer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Titel bleiben vorbehalten.

Art. 15. Die Fischerei- und Weiderechte sowie die Dienstbarkeiten bleiben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen unverändert auf dem bisherigen Grundbesitze, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung unter den hiebei betheiligten Personen im Laufe des Verfahrens stattfindet.

Dienstbarkeiten, welche in Folge der Flurbereinigung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung.

Art. 16. Erscheinen bei einer Flurbereinigung Stiftungen oder unter Kuratel oder Vormundschaft stehende Personen und Liegenschaften betheiligt, so sind die im Instruktionsverfahren an die Grundeigenthümer bezw. deren gesetzliche

Vertreter ergehenden Ladungen und Mittheilungen (Art. 20, 25 und 32) gleichzeitig auch an die betreffenden Kuratel- oder Vormundschaftsbehörden, in der Pfalz an den Nebenvormund, den Kurator des Emanzipirten, sowie an den Beistand (Art. 391, 499, 513 des bürg. Gesetzb.) zu richten.

Werden öffentliche Wege und Brücken oder sonstige öffentliche Anlagen in eine Flurbereinigung einbezogen, so sind die einschlägigen Staats- und Gemeindebehörden, abgesehen von bestehenden Rechtstiteln (Art. 3 und Art. 8), auch aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses zur Mitwirkung berufen.

Besitzänderungen und Geldentschädigungen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen den beschränkenden Bestimmungen der Gesetze über Erwerbungen zur todten Hand (Amortisationsgesetze) nicht.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 17. Zur Leitung und Durchführung von Flurbereinigungen wird im kgl. Staatsministerium des Innern eine Kommission — Flurbereinigungs-Kommission — gebildet.

Die Zusammensetzung derselben wird durch Verordnung geregelt. Die Mitglieder werden vom König ernannt.

Im Falle sich ergebenden Bedürfnisses können für einzelne Regierungsbezirke auf Antrag des Landrathes durch königliche Entschließung besondere Flurbereinigungs-Kommissionen gebildet werden, auf welche sodann die Befugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Kommission hinsichtlich des betreffenden Regierungsbezirkes übergehen; der hiefür erwachsende Kostenaufwand ist aus Kreismitteln zu bestreiten.

Art. 18. Hinsichtlich sämmtlicher Unternehmungen, bei welchen die Anwendung von Bestimmungen der Art. 3, 4, 8 bis 16 in Frage steht, ist die Mitwirkung der Flurbereinigungs-Kommission nach Maßgabe der Art. 19 bis 38 geboten.

Außerdem kann die Mitwirkung der Kommission auch in Fällen, in welchen Bestimmungen der erstgenannten Artikel nicht zur Anwendung kommen, in Anspruch genommen werden.

In allen Fällen, in welchen die Anwendung von Bestimmungen des Art. 3 oder 4 nicht in Frage ist, steht der Kommission zu, einen vereinfachten Gang der Verhandlungen nach Ermessen zu bestimmen.

Bei der Durchführung von Flurbereinigungen, welche mit Zustimmung der betheiligten Grundeigenthümer und ohne Widerspruch von Seite Drittberechtigter stattfinden, und für welche die Mitwirkung der Kommission nach Absatz 2 nicht in Anspruch genommen wird, bleibt das Verfahren dem freien Uebereinkommen der betheiligten Grundeigenthümer und der drittberechtigten Personen überlassen.

Art. 19. Der Antrag auf Vornahme einer Flurbereinigung kann von jedem betheiligten Grundeigenthümer oder von der Gemeindebehörde gestellt werden. Derselbe ist unmittelbar oder durch Vermittlung der Distriktsverwaltungs- oder Gemeindebehörde an die Flurbereinigungs-Kommission einzusenden.

Die Kommission hat den Antrag zu prüfen, veranlaßten Falles weitere Erhebungen auf schriftlichem Wege oder durch Abordnung eines Sachverständigen zu pflegen und sodann darüber Beschluß zu fassen, ob und in welchem Umfange die beantragte Unternehmung sich zur weiteren Instruirung eigne.

Art. 20. Ist eine Unternehmung als zur weiteren Instruirung geeignet erklärt, so sind die nach Maßgabe des hiebei festgesetzten Umfanges der Unternehmung betheiligten Grundeigenthümer bezw. deren gesetzliche Vertreter durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu einer Tagfahrt mit dem ausdrücklichen Beisatze

zu laden, daß diejenigen betheiligten Grundeigenthümer, welche weder in Person erscheinen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, als der Inangriffnahme der Flurbereinigung zustimmend erachtet werden und auch aller Einwendungen gegen die sonstigen Beschlüsse der Tagfahrt verlustig gehen, sowie daß zur Stellvertretung eine von der Gemeindebehörde des Wohnortes beglaubigte Vollmacht genügt.

Die Ladung erfolgt rechtsverbindlich durch Veröffentlichung in dem der Distriktsverwaltungsbehörde zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte und durch gleichzeitigen Anschlag in der betreffenden Gemeinde.

Außerdem ist den ihrem Wohnorte nach bekannten betheiligten Grundeigenthümern die Ladung durch die Gemeindebehörde oder durch die Post gegen Nachweis zuzustellen.

Die Tagfahrt darf nicht früher als vierzehn Tage nach erfolgter Veröffentlichung durch das in Absatz 2 bezeichnete Blatt abgehalten werden.

Zu der Tagfahrt hat die Flurbereinigungs-Kommission einen Kommissär abzuordnen.

Art. 21. Bei der von der Distriktsverwaltungsbehörde abzuhaltenden Tagfahrt ist nach Darlegung der beabsichtigten Unternehmung und Bekanntgabe des ungefähren Betrages der hierauf voraussichtlich erwachsenden Kosten Beschluß zu fassen:

a) über die Inangriffnahme der Flurbereinigung und die wesentlicheren Grundzüge der Unternehmung, insbesondere auch über die Unterhaltung der Wege, Brücken, Wasserläufe uud gemeinsamen Anlagen (Art. 7 Abs. 3);
b) über die Ausarbeitung des Projektes durch einen geprüften Geometer oder den Flurbereinigungs-Ausschuß, sowie über die Wahl des letzteren;
c) über die Bestellung des Schiedsgerichtes.

Weiters können in Ansehung des Kostenpunktes Anträge gestellt und Beschlüsse gefaßt werden.

Die Inangriffnahme der Unternehmung gilt als beschlossen, wenn die Mehrzahl der betheiligten Grundeigenthümer und zwar bei Anwendung des Art. 3 nach der aus Nummer 1 bis 3 daselbst sich ergebenden Berechnung zustimmt, wobei die Nichterschienenen oder durch Bevollmächtigung nicht Vertretenen in Gemäßheit des Art. 20 Absatz 1 als zustimmend mitzuzählen sind.

Für die übrigen Beschlüsse, Anträge und Wahlhandlungen genügt einfache Majorität der Erschienenen bezw. der nach Art. 22 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 1 zur Stimmabgabe Berufenen. Hiebei kommt jedem Miteigenthümer, dann im Falle eines Rechtsstreites jeder Partei eine Stimme zu, soferne diese Personen nicht ohnehin stimmberechtigt sind.

Gesetzliche Vertreter bedürfen für ihre Erklärungen bei der Tagfahrt der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, des Kuratelgerichtes, Familienrathes, Konkursgerichtes u. s. w. nicht.

Art. 22. Mit Zustimmung des Kommissärs der Flurbereinigungs-Kommission kann hinsichtlich einer Flurbereinigung geringeren Umfanges bei der Tagfahrt beschlossen werden, daß die Ausarbeitung einem geprüften Geometer überwiesen werde. Derselbe wird von der Kommission aufgestellt.

In allen übrigen Fällen ist die Ausarbeitung einem Ausschusse — dem Flurbereinigungs-Ausschusse — zu übertragen, welcher zu bestehen hat:

a) aus einem von der Flurbereinigungs-Kommission zu ernennenden Kommissär,
b) aus einem von dieser Kommission zu bezeichnenden geprüften Geometer,
c) aus mindestens zwei von den Betheiligten zu wählenden Landwirthen.

Die Funktionen zu a und b können je nach Bestimmung der Kommission vereinigt werden.

Bei der Tagfahrt ist die Zahl der in den Ausschuß zu wählenden Landwirthe zu bestimmen und die Wahl derselben sowie einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmännern vorzunehmen. Der dem Unternehmen widersprechenden Minderheit steht die Wahl eines Mitgliedes und des betreffenden Ersatzmannes zu.

Art. 23. Die durch Wahl bestellten Mitglieder des Ausschusses werden vor Beginn ihrer Thätigkeit von der Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Kommissär der Flurbereinigungs-Kommission.

Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden berufen.

Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Ausführung der Beschlüsse, der schriftliche Verkehr mit der Flurbereinigungs-Kommission und anderen Behörden sowie die Vertretung des Ausschusses bei diesen obliegt dem Vorsitzenden.

Art. 24. Der Ausschuß ist in jedem Zeitpunkte der Verhandlungen, sofern nach dem Ergebnisse derselben erhebliche Zweifel über die Durchführbarkeit der Unternehmung obwalten, befugt, bei der Flurbereinigungs-Kommission eine Anweisung hinsichtlich der Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen.

Die gleiche Befugniß kommt dem Vorsitzenden des Ausschusses bezw. dem beauftragten Geometer zu.

Ein auf Einstellung des Verfahrens gerichteter Beschluß der Kommission ist als Endentscheid im Sinne der Art. 34 und 35 zu erachten.

Art. 25. Dem Ausschusse bezw. dem beauftragten Geometer kommt der Betrieb aller auf die Ausarbeitung des Projektes bezüglichen Angelegenheiten zu. Hierunter fällt insbesondere die Herstellung eines Uebersichtsplanes, aus welchem das neu anzulegende Wegenetz und die weiter nöthigen gemeinsamen Anlagen ersichtlich sind, die Aufstellung des Forderungsregisters, die Entgegennahme von Erinnerungen der drittberechtigten Personen, die Vornahme der Werthsermittlungen, der Betrieb der Vermessungen, die Entwerfung des Vertheilungsplanes mit Anfertigung der Vorschläge über die Vertheilung der Grundsteuern, Grundlasten und Hypothekschulden, die Ausscheidung der Kosten sowie die Herbeiführung der Einvernahme der widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen, Miteigenthümer und Streitbetheiligten (Art. 8 Abs. 2 und 3).

Nach vollzogener Werthsermittlung, Entwerfung des Vertheilungsplanes und Absteckung der vorgeschlagenen neuen Flureintheilung ist das Ergebniß jedem betheiligten Grundeigenthümer und jedem Streitbetheiligten oder deren gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten, womöglich mündlich an Ort und Stelle, durch den Vorsitzenden oder ein hiezu bestelltes Mitglied des Ausschusses bezw. den beauftragten Geometer gegen Nachweis zu eröffnen.

Die hiebei erfolgenden Erklärungen sind protokollarisch aufzunehmen. Zustimmende Erklärungen können nicht mehr zurückgenommen werden und sind auch für den Besitznachfolger bindend.

Einwendungen müssen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen längstens vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung entweder schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden oder dem hiezu bestellten Mitgliede des Ausschusses bezw. dem beauftragten Geometer angebracht werden. Insolange sind die treffenden Ausarbeitungen zur Einsicht offen zu halten.

Bei Unternehmungen von größerem Umfange kann nach Beschluß der Flurbereinigungs-Kommission die Anerkennung einestheils des Uebersichtsplanes und der Werthsermittlung, anderntheils des Vertheilungsplanes unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen in gesondertem Verfahren bethätigt werden.

Art. 26. Die Einvernahme der Hypothekgläubiger und der nach den Einträgen im Hypothekenbuche an der Hypothekforderung sonst Betheiligten, dann der Ewiggeldgläubiger geschieht im Wege gerichtlicher Aufforderung zur Erklärungsabgabe unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß ein Widerspruchsrecht nur insoweit gegeben ist, daß der Grundbesitz, auf welchem die Verpflichtung fernerhin zu ruhen hat, nicht mindestens den gleichen Werth hat wie der zur Zeit belastete Grundbesitz, und daß das Widerspruchsrecht verloren geht, wenn nicht innerhalb dreißig Tagen schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch erhoben wird.

Der gerichtlichen Aufforderung ist ein genauer Ausweis des gegenwärtig belasteten und des bei Durchführung der Unternehmung als Pfandobjekt eintretenden Grundbesitzes, der Werthschätzung beider und der etwaigen Geldentschädigungen beizufügen. Diese Beilagen sind von dem Flurbereinigungs-Ausschusse bezw. von dem beauftragten Geometer zu liefern.

Die Zustellung der Aufforderung geschieht von Amtswegen nach den in der Zivilprozeßordnung für Zustellungen gegebenen Vorschriften. Auf die öffentliche Zustellung findet Art. 18 des Gesetzes vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, entsprechende Anwendung.

Nach Ablauf der Frist ist das Ergebniß der Aufforderung dem Flurbereinigungsausschusse bezw. dem beauftragten Geometer mitzutheilen.

Die Einvernahme der in Absatz 1 bezeichneten Personen erfolgt durch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die belasteten Grundstücke gelegen sind.

Art. 27. Die Einvernahme der gerichtsbekannten sonstigen widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen erfolgt in gleicher Weise wie jene der Hypothekgläubiger nach Art. 26, wobei auch die Bestimmungen des letzteren Artikels bezüglich der öffentlichen Zustellung Anwendung finden.

Außerdem wird eine gerichtliche Aufforderung in dem zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blatte erlassen; in derselben ist darauf hinzuweisen, daß die in Art. 26 Absatz 2 bezeichneten Ausweise bei Gericht eingesehen werden können.

Art. 28. Behufs Austragung streitiger Fragen in Bezug auf die Werthsermittlung, dann behufs Bescheidung der von den widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen und Streitbetheiligten (Art. 8 Abs. 2 und 3) erhobenen Widersprüche wird aus sachverständigen, an der Unternehmung nicht betheiligten Vertrauenspersonen ein Schiedsgericht bestellt. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen drei die betheiligten Grundeigenthümer bei der nach Art. 21 abzuhaltenden Tagfahrt wählen und je eines durch die Flurbereinigungs-Kommission und die Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt wird. Mit der Wahl oder Aufstellung der Mitglieder ist jene einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmännern zu verbinden. Der dem Unternehmen widersprechenden Minderheit steht die Wahl eines Mitgliedes und des betreffenden Ersatzmannes aus der den Betheiligten zukommenden Anzahl zu. Mitglieder des Flurbereinigungs-Ausschusses können dem Schiedsgerichte nicht angehören.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden vor Beginn ihrer Thätigkeit von der Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet.

Den Vorsitz im Schiedsgerichte führt das von der Flurbereinigungs-Kommission bestellte Mitglied.

Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden auf Veranlassung des Flurbereinigungs-Ausschusses bezw. des beauftragten Geometers berufen.

Die Bescheide des Schiedsgerichtes sind entgiltig und findet hiegegen eine weitere Einwendung nicht statt. Jedoch sind Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Bescheide vorkommen, jederzeit auf Antrag oder auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ist ein Mitglied an einem dem Bescheide des Schiedsgerichtes unterliegenden Grundstücke berechtigt, so hat sich dasselbe der Mitwirkung an dem Bescheide zu enthalten und ist statt seiner ein Ersatzmann einzuberufen.

Den Mitgliedern wird als Ersatz für Zeitversäumniß, Reisekosten und sonstige Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt, deren Betrag durch Ministerialvorschrift geregelt wird.

Art. 29. Das Schiedsgericht hat vor Erlassung des Bescheides die in dem betreffenden Falle Betheiligten zu hören und das Sachverhältniß zu ermitteln.

Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihm erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen ist dasselbe nicht befugt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen, unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den hieran Betheiligten in einer von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu ertheilenden Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung bei den Flurbereinigungsakten zu hinterlegen.

Art. 30. Erscheint eine Zwangsenteignung nach Art. 4 Absatz 3 als erforderlich, so ist der Antrag hierauf vom Flurbereinigungs-Ausschusse bezw. von dem beauftragten Geometer bei der Flurbereinigungs-Kommission zu stellen.

Für diese Fälle werden die in den Art. 14 und 18 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, den Kreisregierungen und dem kgl. Staatsministerium des Innern zugewiesenen Zuständigkeiten der Flurbereinigungs-Kommission übertragen.

Art. 31. Die nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 19 bis 30 gepflogenen Verhandlungen sind nebst dem ausgearbeiteten Projekte der Flurbereinigungs-Kommission vorzulegen, welche dieselben auf ihre Vollständigkeit und Ausführbarkeit zu prüfen hat.

Sofern die Prüfung nicht zur sofortigen Ablehnung des Projektes führen sollte, sind die Verhandlungen zum Zwecke der technischen Revision und der Aeußerung über die vorgeschlagene Vertheilung der Grundsteuer an das Kataster-Bureau abzugeben.

Ergeben sich nach irgendwelcher Richtung Zweifel oder Anstände, so ist wegen deren Behebung das Entsprechende vorzukehren.

Auf Grund der Prüfung hat die Kommission in die Verbescheidung der Verhandlungen einzutreten, oder, falls dieselben im Wege der Ergänzung (Abs. 3) nicht völlig bereinigt werden können oder der Kostenpunkt nicht erledigt erscheint, die Abhaltung einer Schlußtagfahrt zu veranlassen.

Art. 32. Die Schlußtagfahrt wird durch die Distriktsverwaltungsbehörde mit den betheiligten Grundeigenthümern unter Zuziehung des Flurbereinigungs-Ausschusses bezw. des beauftragten Geometers abgehalten.

Hiezu sind die Grundeigenthümer unter dem ausdrücklichen Beisatze zu laden, daß sie, wofern sie weder in Person erscheinen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, aller Einwendungen gegen die Unternehmung und die Beschlüsse der Tagfahrt verlustig gehen.

Die Ladung erfolgt rechtsverbindlich durch Veröffentlichung in dem der Distriktsverwaltungsbehörde zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte und durch gleichzeitigen Anschlag in der betreffenden Gemeinde.

Außerdem ist den ihrem Wohnorte nach bekannten betheiligten Grundeigenthümern die Ladung durch die Gemeindebehörde oder durch die Post gegen Nachweis zuzustellen.

Die Tagfahrt darf nicht früher als vierzehn Tage nach erfolgter Veröffentlichung durch das in Absatz 3 bezeichnete Blatt abgehalten werden.

In der Zwischenzeit ist das Projekt bei der Gemeindebehörde derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der größere Theil der Vereinigungsfläche fällt, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; in der Ladung ist auf Letzteres aufmerksam zu machen.

Art. 33. Bei der Schlußtagfahrt sind zunächst die Grundeigenthümer, hinsichtlich deren die Verhandlungen nicht zum Abschlusse gelangt sind, zur Aeußerung zu veranlassen.

Ueber alle Einwendungen und Bedenken wird unter Einvernahme des Ausschusses bezw. des beauftragten Geometers sofort verhandelt.

Die Verhandlungen und Erklärungen sind zu Protokoll zu nehmen. Zustimmende Erklärungen können nicht mehr zurückgenommen werden und sind auch für den Besitznachfolger bindend.

Die noch erforderlichen Beschlüsse bezüglich des Kostenpunktes sind zu fassen.

Art. 34. In dem Endentscheide der Flurbereinigungs-Kommission wird entweder die Ablehnung der Unternehmung ausgesprochen oder über die Genehmigung derselben Beschluß gefaßt. Zugleich ist die Verpflichtung zur Tragung der Kosten durch einen Vertheilungsplan festzustellen.

Dem auf Genehmigung lautenden Beschlusse ist eine tabellarische Uebersicht der Unternehmung — Flurbereinigungs-Operat — zu Grunde zu legen, welches die genaue Bezeichnung der jedem betheiligten Grundeigenthümer zugewiesenen Grundstücke nach Plannummer, Flächeninhalt, Bonität und Steuerverhältnißzahl, sowie die Angabe etwaiger auf den Grundstücken liegenden dinglichen Lasten oder mit denselben verbundenen Rechte, dann die Hypothek-Verhältnisse, Geldentschädigungen und Geldleistungen, sowie die Namhaftmachung aller sonstigen mit der Flurbereinigung zusammenhängenden, einer rechtlichen Sicherstellung bedürfenden Punkte enthält.

Der Endentscheid ist den betheiligten Grundeigenthümern in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Art. 35. Gegen den Endentscheid der Flurbereinigungs-Kommission (Art. 24 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2 und Art. 34) ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Insoweit der Endentscheid die Vermessung der Grundstücke oder den Vertheilungsplan betrifft, findet hiegegen Beschwerde nur statt, wenn unrichtige Gesetzesanwendung behauptet wird.

Bezüglich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen,

entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei der Flurbereinigungs-Kommission anzubringen.

Art. 36. Nach eingetretener Rechtskraft des auf die Genehmigung einer Flurbereinigung lautenden Beschlusses ist das Operat von der Flurbereinigungs-Kommission für vollziehbar zu erklären und jedem betheiligten Grundeigenthümer ein mit der Vollziehbarkeits-Erklärung versehener Auszug aus demselben zuzustellen.

Dieser Auszug hat an Stelle einer Erwerbs-Urkunde hinsichtlich des zugetheilten Grundbesitzes und aller damit in Verbindung stehenden Rechte und Verpflichtungen zu treten.

Der Eigenthums-Uebergang findet an dem von der Flurbereinigungs-Kommission in der Vollziehbarkeits-Erklärung zu bezeichnenden Tage statt.

Art. 37. Die Hypothekenämter haben auf Grund des ihnen von der Flurbereinigungs-Kommission mitgetheilten Operates oder beglaubigten Auszuges aus demselben die erforderlichen Einträge in den Hypothekenbüchern vorzunehmen und die Hypothekgläubiger von den stattgehabten Auswechslungen oder Veränderungen der Pfandobjekte, sowie von festgesetzten Geldentschädigungen und hiedurch veranlaßten Löschungen (Art. 6 Absatz 5 und Art. 13) zu verständigen.

Auf Verlangen der Hypothekgläubiger sind die eingetretenen Veränderungen auf den Hypothekenbriefen von den Hypothekenämtern zu beurkunden.

Art. 38. Im Uebrigen obliegt die Ausführung der als vollziehbar erklärten Unternehmung dem Flurbereinigungs-Ausschusse, der bis zur vollen Beendigung der bezüglichen Arbeiten in Funktion bleibt, in Ermangelung eines Flurbereinigungs-Ausschusses dem beauftragten Geometer.

Insbesondere ist für die Einweisung der Besitzer in die neuen Besitzobjekte, für die Einhebung der Geldleistungen und Auszahlung der Geldentschädigungen, dann für die Ausführung der neuen Wege und Wasserläufe, wie für die Vermarkung der neuen Grenzen, für letztere unter Mitwirkung der Feldgeschworenen, Sorge zu tragen.

Der Zeitpunkt des Besitzüberganges wird mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse bestimmt.

III. Gebühren und Kosten.

Art. 39. Das nach Art. 34 Absatz 2 zu fertigende Flurbereinigungs-Operat, sowie die auf Grund desselben erfolgenden Besitzänderungen, Ein- und Umschreibungen in den öffentlichen Büchern, dann die Bestätigungen auf den Operats-Auszügen und Hypothekenbriefen sind ebenso wie das erstinstanzielle Verfahren bei Flurbereinigungen, welche unter Mitwirkung der Flurbereinigungs-Kommission vorgenommen werden, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit.

Hinsichtlich der Gebührenbewerthung bei Flurbereinigungen, welche ohne Mitwirkung der Flurbereinigungs-Kommission vorgenommen werden, bewendet es bei den Bestimmungen des Gebührengesetzes.

Art. 40. Die Kosten für die Flurbereinigungs-Kommission einschließlich jener, welche auf die Abordnung von Kommissären derselben zu Besichtigungen und Tagfahrten erwachsen, werden von der Staatskasse übernommen. Desgleichen werden die beim Katasterbureau anfallenden Kosten für technische Revision, Plan- und Kataster-Arbeiten aus Mitteln der genannten Stelle bestritten und die zum Verfahren nöthigen Planabdrücke um die Hälfte des gewöhnlichen Preises abgegeben.

Die sonstigen Kosten der Unternehmung sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu tragen, und zwar in der Regel nach Verhältniß der Grundsteuer

von dem in die Flurbereinigung eingelegten Grundbesitze. Betheiligte, welche von der Flurbereinigung einen Vortheil nicht haben, können von der Theilnahme an den Kosten befreit werden. Wenn einzelnen Grundeigenthümern besondere Vortheile zugehen, kann denselben ein entsprechender Kostenantheil vornweg zugewiesen werden. An Beschlüsse der Betheiligten ist die Flurbereinigungs-Kommission nur dann gebunden, wenn sie unter Zustimmung der Mehrbelasteten gefaßt sind.

Kosten, welche durch ungerechtfertigte Einwendungen Betheiligter veranlaßt werden, können diesen ausschließlich überbürdet werden.

Die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten einschließlich bestehender Zahlungsrückstände geht auf den Besitznachfolger über.

Die Einziehung der Kosten erfolgt durch die Gemeindebehörde nach den Bestimmungen über die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Gemeindeumlagen.

Art. 41. Aus Staatszuschüssen, deren Höhe jeweils das Budget bestimmt, wird im kgl. Staatsministerium des Innern ein Fond — Flurbereinigungs-Fond — gebildet. Aus demselben werden vorschußweise sämmtliche auf Flurbereinigungen erwachsende Kosten bestritten.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse kann unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage der betheiligten Grundeigenthümer und des Umfanges der Unternehmung theilweise, höchstens bis zur Hälfte des Gesammtbetrages, nachgelassen werden.

Die rückzuzahlenden Vorschüsse sind in drei gleichen Jahresraten zu erstatten; jedoch kann das kgl. Staatsministerium des Innern die Rückzahlungsfristen bis zu sechs Jahren erstrecken.

IV. Straf- und sonstige Bestimmungen.

Art. 42. Wer geometrische Signale oder Aussteckungspfähle, welche zur Ausführung einer Flurbereinigung durch den Flurbereinigungs-Ausschuß oder den beauftragten Geometer aufgestellt wurden, beschädigt oder ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Ausschusses bezw. des Geometers vom Platze entfernt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 43. Grundstücke, hinsichtlich welcher unter Mitwirkung der Flurbereinigungs-Kommission eine Flurbereinigung durchgeführt wurde, dürfen in Zukunft nur mehr in der Weise abgetheilt werden, daß die einzelnen Theile schon vor der Theilung bestehende Zufahrtswege behalten oder gleichzeitig mit der Theilung Zufahrtswege erhalten.

Rechtsgeschäfte aller Art sind, insoweit sie die Herbeiführung eines anderweitigen Zustandes bezielen, nichtig.

Bei Abtheilungen nach Abs. 1 sind die rücksichtlich der betreffenden Grundstücke etwa noch zu erstattenden Kosten der Flurbereinigung im Ganzen zu berichtigen.

V. Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 44. Für den Regierungsbezirk der Pfalz haben die Art. 6 Absatz 5 und 6, Art. 10 Absatz 1 und 2, Art. 12, 13, 26, 27 und 37 keine Geltung; an deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen der Art. 45 bis 49.

Art. 45. Bei Zusammenlegung von Grundstücken muß zur Ergänzung des Ersatzes in Grund und Boden ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und genommen werden; die Geldentschädigung darf jedoch nicht mehr als drei Prozent des dem Grundeigenthümer zukommenden gesammten Ersatzes betragen, insoweit dieselbe nicht für vorübergehende Mehrwerthe oder für

dauernde, nicht in der Hauptbestimmung des Grundstückes gelegene Anpflanzungen zu leisten ist.

Bei Regelung von Feldwegen kann die volle Entschädigung in Geld gegeben und verlangt werden, soweit die Ausgleichung nicht in Grund und Boden, sowie durch Zuweisung von Vortheilen erfolgen kann.

Art. 46. Wenn der Ersatz in Grund und Boden eine Entschädigung für mehrere Grundstücke oder mehrere Berechtigungen bildet, so ist für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Flurbereinigungs-Kommission bleibt es überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines betheiligten Grundeigenthümers oder eines Drittberechtigten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten und den darauf haftenden dinglichen Rechten unterliegen.

Art. 47. Erfolgt nach Art. 45 eine Ausgleichung in Geld, so haftet diese Geldentschädigung den drittberechtigten Personen in gleicher Weise wie das Grundstück, für welches dieselbe als ausgleichender Ersatz dienen soll; der Betrag ist auf Verlangen drittberechtigter Personen gerichtlich zu hinterlegen.

Art. 48. Die Einvernahme der drittberechtigten Personen geschieht im Wege gerichtlicher Aufforderung zur Erklärungsabgabe unter dem ausdrücklichen Beifügen,

1. daß ein Widerspruchsrecht nur insoweit gegeben ist, als die Entschädigung nicht mindestens den gleichen Werth wie der zur Zeit belastete Grundbesitz hat,
2. daß das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Hinterlegung von Geldbeträgen verloren geht, wenn die Erklärung nicht innerhalb 30 Tagen schriftlich oder zu Protokoll abgegeben wird, und
3. daß die genauen Ausweise über das Unternehmen bei Gericht eingesehen werden können.

Die Ausweise sind dem Gerichte von dem Flurbereinigungs-Ausschusse bezw. dem beauftragten Geometer zu liefern.

Die Aufforderung geschieht rechtsverbindlich durch das zur Veröffentlichung der amtsgerichtlichen Bekanntmachungen dienende Blatt und kann auch noch in ein anderes Blatt eingerückt werden. Außerdem ist die Aufforderung den nach Wohn- oder Aufenthaltsort bekannten, außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes wohnenden Drittberechtigten nach den in der Zivilprozeßordnung für Zustellungen gegebenen Vorschriften zuzustellen; auch kann dieselbe an dem von dem Gläubiger in der Hypotheken-Einschreibung erwählten Wohnsitze erfolgen.

Nach Ablauf der Frist ist dem Flurbereinigungs-Ausschusse bezw. dem beauftragten Geometer das Ergebniß der Aufforderung mitzutheilen.

Die Einvernahme geschieht durch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die belasteten Grundstücke gelegen sind.

Art. 49. Die Hypothekenämter haben auf Grund des ihnen von der Flurbereinigungs-Kommission mitgetheilten Operates oder beglaubigten Auszuges aus demselben ein in das Transskriptions-Register einzutragendes Protokoll aufzunehmen, in welchem das Datum des Operates, der Zeitpunkt des Eigenthums-Ueberganges, sowie der Tag der Mittheilung des Operates oder beglaubigten Auszuges aus demselben an das Hypothekenamt angegeben und bemerkt wird,

daß die mitgetheilten Aktenstücke dem Transskriptions-Register annexirt sind, um als ein Theil desselben zu dienen.

Eintragungen in den Hypotheken-Registern, welche vor dem Tage der Mittheilung des Operates oder des beglaubigten Auszuges aus demselben in Bezug auf ein der Flurbereinigung unterworfenes Grundstück erfolgt sind, sowie die Erneuerung solcher Eintragungen haben rechtliche Wirkung für die Ersatzgrundstücke; erfolgt eine Eintragung, deren Wirkung von der speziellen Bezeichnung des belasteten Grundstückes bedingt ist, zu einem späteren Zeitpunkte, so hat dieselbe — und zwar ohne Unterschied, ob die Urkunde, auf Grund deren die Eintragung begehrt wird, vor oder nach dem Tage der Mittheilung des Operates oder beglaubigten Auszuges aus demselben errichtet worden ist — nur dann rechtliche Wirkung für das Ersatzgrundstück, wenn dieses letztere in dem Eintragungsgesuche bezeichnet ist.

Die Hypothekenbewahrer sind verbunden, vor Ertheilung von Abschriften der in ihren Registern transkribirten Urkunden und der daselbst vorhandenen Eintragungen, sowie vor Ertheilung von Bescheinigungen über eine durch sie bewirkte erneuerte Eintragung aus den von der Flurbereinigungs-Kommission ihnen mitgetheilten Operaten oder beglaubigten Auszügen aus diesen festzustellen, ob die in den Urkunden und Eintragungen bezeichneten Grundstücke zur Flurbereinigung gelangt sind. Vorkommenden Falles ist auf der Abschrift oder Bescheinigung und zugleich am Rande der betreffenden Transskription oder Eintragung zu vermerken, welcher Ersatz an Stelle jener Grundstücke getreten ist.

Auf Antrag eines Berechtigten ist ferner auch schon vor der Ertheilung von Abschriften in den Registern bei den Eintragungen und Transskriptionen die stattgehabte Flurbereinigung und der für die eingetragenen Grundstücke gewährte Ersatz in Grund und Boden zu vermerken.

Die in Absatz 3 bezeichnete Verpflichtung der Hypothekenbewahrer fällt weg, wenn von Transskriptionen oder Eintragungen, die nach dem Tage der Mittheilung des Operates erfolgt sind, eine Abschrift ertheilt oder wenn eine solche Eintragung erneuert wird.

Die Hypothekenbewahrer sind für die Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Parteien in demselben Umfange und unter denselben Rechtsfolgen verantwortlich, wie für ihre übrigen amtlichen Obliegenheiten.

Die nach Absatz 1 und 3 bei den Hypothekenämtern zu bewirkenden Protokoll-Aufnahmen und Vermerke erfolgen gebührenfrei. Ob und in welcher Höhe den Hypothekenbewahrern im Uebrigen besondere Vergütungen für die ihnen durch das Flurbereinigungsverfahren verursachte Mühewaltung zu gewähren sind, wird durch Verordnung geregelt.

Art. 50. Die Vorschrift des Art. 21 Abs. 5 findet auch auf die späteren, im Flurbereinigungsverfahren von dem Vormunde oder Kurator nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes abzugebenden Erklärungen entsprechende Anwendung.

VI. Schlußbestimmung.

Art. 51. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft. Von demselben Tage an treten außer Wirksamkeit:

a) das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend,

b) die Ziffer 13 des Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

II. Württemberg.

Gesetz, betreffend die Feldbereinigung, vom 30. März 1886.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung von Feldbereinigungen.

Art. 1. Eine Aenderung oder Neuanlegung von Feldwegen behufs besserer landwirthschaftlicher Benützung des Grund und Bodens, sei es für sich allein oder in Verbindung mit einer Umgestaltung oder Vertauschung einzelner Grundstücke, desgleichen eine neue Feldeintheilung, sei es mit Verminderung der Parzellenzahl oder ohne eine solche, wird, wenn nicht sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer der Maßregel zugestimmt haben, nach den in nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung gebracht.

Diese Bestimmungen finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn zwar die Eigenthümer über eine anderweitige Vereinigung ihrer Grundstücke sich geeinigt, aber berechtigte Dritte (Art. 52) oder Pächter die Zustimmung versagt haben, oder wenn die Ausführung einer auf dem Wege der Uebereinkunft unter Zustimmung der berechtigten Dritten oder der Pächter beschlossenen Feldbereinigung den Behörden überlassen werden will.

Art. 2. Eine nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auszuführende Feldbereinigung kann sich entweder auf eine ganze Markung oder auf einen Theil einer solchen erstrecken. Im letzteren Fall muß, sofern es sich um eine neue Feldeintheilung im Sinne des Art. 33 Abs. 1 handelt, die zu bereinigende Fläche nach außen bestimmt abgegrenzt sein (als Zelg, Gewand, Oesch oder durch Straßen, Bäche, Waldungen u. s. w.)

Grundstücke benachbarter Markungen können in die Vereinigung mit eingezogen werden, wenn solches zu zweckmäßiger Ausführung des Unternehmens nothwendig erscheint.

Art. 3. Für die Entscheidung der Frage, ob, in welcher Art und in welcher räumlichen Ausdehnung eine Feldbereinigung vorgenommen werden soll, sind zunächst die vorschriftsmäßig gefaßten Beschlüsse der betheiligten Grundeigenthümer (Art. 12) maßgebend (zu vergl. jedoch Art. 8 Abs. 1 und Art 16).

Wird eine Feldbereinigung beschlossen, ohne daß hiebei eine die Vereinigungsfläche umfassende Zusammenlegung festgesetzt wird, so darf im Einzelnen gleichwohl eine Verminderung der Parzellen durch Zusammenlegung bisher räumlich getrennter Grundstücke eines und desselben Eigenthümers insoweit vorgenommen werden, als ohne eine solche Zusammenlegung die zweckmäßige landwirthschaftliche Benützung der fraglichen Grundstücke ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde, oder als die Zusammenlegung den erklärten Wünschen der betreffenden Grundbesitzer entspricht und ohne Schädigung der Interessen der übrigen Betheiligten durchgeführt werden kann.

Art. 4. Bei einer Feldbereinigung, mittelst welcher eine neue Feldeintheilung im Sinne des Art. 33 Abs. 1 beabsichtigt ist, sind als betheiligt im Sinne dieses Gesetzes die Eigenthümer derjenigen Grundstücke zu betrachten, welche räumlich in die Vereinigungsfläche (Art. 2) fallen.

Die Betheiligung erstreckt sich jedoch nicht auf die hienach in Ziff. 1—12 bezeichneten Grundstücke, wenn und solange nicht die Eigenthümer die Einbeziehung derselben ausdrücklich beantragen und das Oberamt (Art. 10) oder auf erhobene Beschwerde die Zentralstelle (Art. 18) diese Einbeziehung genehmigt:

1. Gebäude mit Ausnahme der auf freiem Feld zur Aufbewahrung von Geräthen oder landwirthschaftlichen Erzeugnissen dienenden Feimen oder Schuppen, sowie die an die Gebäude anstoßenden Hofräume;
2. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
3. Parkanlagen in der Nähe der Wohnungen der Eigenthümer, Hausgärten und sonstige ihrer Hauptbestimmung nach der Gartenkultur dienende Grundstücke, die letzteren unter der Voraussetzung, daß sie selbständig zugänglich und dauernd eingefriedigt sind:
4. Baumgüter, d. h. Grundstücke (Aecker oder Wiesen), welche ihrer Hauptbestimmung nach der Obstgewinnung dienen sollen, unter der Voraussetzung, daß sie selbständig zugänglich sind;
5. Hofgüter, deren Grundstücke im Zusammenhang um die Hofgebäude liegen, jedoch mit Ausschluß solcher Theile, welche als schmale Streifen oder Ausläufer in die zu bereinigende Fläche hereinragen;
6. Waldungen mit Ausnahme kleiner Waldstücke, die von Feldgrundstücken umgeben sind;
7. Weinberge mit Ausnahme kleiner in die Bereinigungsfläche fallender Stücke;
8. Hopfenanlagen, welche größere für sich bestehende Gelände bilden;
9. Gewerbliche Anlagen, Grundstücke, auf welchen sich Kies-, Sand-, Lehm- oder Thongruben, Stein- oder Gipsbrüche, oder Torfstiche befinden, sowie die dem Bergwerksbetrieb dienenden Grundstücke, vorausgesetzt, daß der Betrieb dieser Gruben, Brüche, Stiche oder Bergwerke noch fortdauert oder innnerhalb der letzten fünf Jahre stattgefunden hat und seine Wiederaufnahme möglich ist, beziehungsweise wegen des eingestellten Bergwerksbetriebs Rekognitionsgeld (Sporteltarif von 1881 Nr. 11b, Reg.-Blatt. S. 141) bezahlt wird;
10. Teiche und Gewässer, welche der Fischzucht oder gewerblichen Anlagen dienen oder für sonstige wirthschaftliche Zwecke besonders werthvoll sind;
11. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit diese Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen nöthig sind;
12. Grundstücke, auf welchen sich Denkmäler oder Familiengräber befinden.

Ist das Unternehmen ohne die Beiziehung von Grundstücken der unter Ziffer 1—12 bezeichneten Art oder ohne die Inanspruchnahme einzelner Theile solcher Grundstücke nicht oder nicht in zweckmäßiger Weise ausführbar, so kann das erforderliche Areal nach Maßgabe des Art. 24 für die Gesammtheit erworben werden.

Sind einzelne Grundstücke ganz besonderen Beschädigungen ausgesetzt, oder haften auf denselben solche besondere Lasten, welche einen Parzellenumtausch nach dem vorliegenden Plane wesentlich erschweren, so können dieselben von dem Unternehmen ausgeschlossen werden.

Enthält eine Vereinigungsfläche ein Grundstück von so besonderer Beschaffenheit, daß sein Werth bei einem Umtausch durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann, zum Beispiel hochwerthige Kunstwiesen, so kann dasselbe von dem Unternehmen dann ausgeschlossen werden, wenn letzteres auch ohne das betreffende Grundstück sich zweckmäßig ausführen läßt.

Wenn und soweit auf Grund von Abs. 4 und 5 die Ausschließung eines Grundstückes von dem Unternehmen eintritt, hört der Eigenthümer des betreffenden Grundstückes auf, Betheiligter (Theilnehmer) im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu sein.

Ueber Beschwerden in den Fällen der Abs. 4 und 5 entscheidet die Zentralstelle (Art. 18) endgültig.

Art. 5. In den weiteren in Art. 4 Abs. 1 nicht bezeichneten Feldbereinigungsfällen sind die Eigenthümer derjenigen landwirthschaftlichen Grundstücke als betheiligt zu betrachten, deren freie und vollständige Benützung wegen Mangels einer ständigen Zufahrt oder wegen der anderen Grundeigenthümern zustehenden Ueberfahrtsrechte gehindert wird, sofern der Plan des Unternehmens so angelegt ist, daß durch dessen Ausführung das gedachte Hinderniß beseitigt wird.

Von der Theilnahme an dem Unternehmen darf kein Eigenthümer, dessen Grundstück die im ersten Absatze bezeichnete Verbesserung erlangen kann, gegen seinen Willen ausgeschlossen werden, wenn nicht dieser Theilnahme Gründe der Unzweckmäßigkeit oder der unverhältnißmäßigen Kostenerhöhung entgegenstehen.

Mit der hienach erfolgten Ausscheidung von der Theilnahme an dem Unternehmen hört der Grundeigenthümer auf, im Sinne dieses Gesetzes Betheiligter zu sein.

Vorstehende Bestimmungen (Abs. 1 und 2) finden auch auf kleinere Waldstücke dann Anwendung, wenn solche von Feldgrundstücken umgeben sind.

Ueber Beschwerden in den Fällen des Abs. 2 entscheidet die Zentralstelle (Art. 18) endgültig.

Art. 6. Der Antrag auf eine Feldbereinigung, welcher von dem Gemeinderath (Theilgemeinderath), einem oder mehreren Grundeigenthümern ausgehen kann, ist bei dem Oberamt zu stellen.

In demselben sind der Hauptzweck und die hieraus sich ergebenden wesentlichen Grundlagen des Unternehmens (Art. 1 Abs. 1) zu bezeichnen. Zugleich ist einzureichen:

1. ein von einem Sachverständigen gefertigter Plan, welcher den dermaligen Zustand der zu bereinigenden Grundfläche und die angestrebte neue Gestaltung derselben — letztere, wofern es sich um eine neue Feldeintheilung (Art. 33 Abs. 1) handelt, — wenigstens in den Grundzügen darstellt;
2. ein Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer (Art. 4 und 5) mit Angabe des Maßes, des Steuerkapitals und der Benützungsart eines jeden Grundstückes;
3. ein allgemeiner Ueberschlag über die muthmaßlichen Kosten, sowie
4. eine schriftliche Darlegung darüber, auf welche Aenderungen und Verbesserungen des bestehenden Zustands das Unternehmen ausgedehnt werden soll, und welche Vortheile von demselben zu erwarten sind, auch in wie weit etwa auf einzelnen Grundstücken befindliche Einrichtungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, durch die Feldbereinigung berührt werden (Art. 38).

Art. 7. Die Vornahme der Vorarbeiten für eine Feldbereinigung ist jedem zur Antragstellung auf letztere Berechtigten (Art. 6 Abs. 1) nach vorgängiger Einholung eines hierauf lautenden Erlaubnißscheines des Gemeinderaths gestattet und darf von den Besitzern landwirthschaftlich benützter Grundstücke nicht gehindert oder erschwert werden. Wenn und soweit jedoch einem Besitzer Schaden zugefügt oder er in Benützung seines Grundbesitzes zu seinem Nachtheil gehindert wird, ist ihm von dem Unternehmer voller Ersatz zu leisten.

Von den Gemeindebehörden sind auf Ansuchen die zu Beschaffung der in Art. 6 vorgeschriebenen Belege erforderlichen Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Gemeindeakten 2c. auf Kosten der Gemeinde zu liefern, soweit nicht den Antragstellern die öffentlichen Bücher zur Entnahme von Notizen bereitgestellt werden dürfen.

Beschwerden über die Statthaftigkeit der Vorarbeiten (Abs. 1) sowie über die Verpflichtung zur Lieferung der in Abs. 2 erwähnten Auszüge werden endgültig von der Zentralstelle (Art. 18) entschieden.

Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 gehören vor die bürgerlichen Gerichte.

Art. 8. Das Oberamt hat den Antrag (Art. 6) nach vorgängiger Beseitigung etwaiger Anstände und Herbeiführung etwa gebotener Ergänzungen der Zentralstelle (Art. 18) behufs vorläufiger Prüfung und Ertheilung eines Bescheids bezüglich der Nützlichkeit des Unternehmens für die Landeskultur und der Zweckmäßigkeit des Plans im Ganzen, sowie bezüglich des Umfangs der Feldbereinigung vorzulegen.

Dem Ausspruch der Zentralstelle (Art. 18) hat erforderlichenfalls eine Untersuchung an Ort und Stelle durch einen Sachverständigen vorauszugehen.

Art. 9. Hat sich die Zentralstelle (Art. 18) für die Ausführbarkeit des Unternehmens ausgesprochen, so hat das Oberamt, geeignetenfalls nach vorgängiger Berechtigung des Verzeichnisses der betheiligten Grundeigenthümer (Art. 6 Ziff. 2), Tagfahrt zur Abstimmung über den Antrag und zur Wahl der Mitglieder der Vollzugskommission anzuberaumen und öffentlich auszuschreiben.

Zwischen der Bekanntmachung und der Abstimmung muß ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen liegen, während dessen der Plan, die gesammelten Notizen (Art. 6) und das Ergebniß der vorläufigen Prüfung der Zentralstelle (Art. 8) zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen sind.

Zu der Abstimmung sind die betheiligten Grundeigenthümer oder ihre Vertreter mindestens zwei Wochen vor dem Termin speziell, soweit dies nicht thunlich, durch öffentliche Aufforderung und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheils einzuladen, daß diejenigen, welche bei der Abstimmungstagfahrt weder in Person noch durch einen seine Vertretungsbefugniß rechtsgültig nachweisenden Vertreter erscheinen, als dem beantragten Unternehmen zustimmend angesehen und von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Vollzugskommission (Art. 19) ausgeschlossen werden, und daß ein Einspruch oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen diese gesetzliche Folge des Ausbleibens nicht stattfinde.

Ueber die Eröffnung der Ladung sind Bescheinigungen zu den Akten zu bringen.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung (Abs. 1) vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder eingeladen worden sei.

Art. 10. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Abstimmungstagfahrt hat das Oberamt eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, etwaige noch nicht bekannte Ansprüche auf Freilassung von dem Unternehmen oder auf Antheilnahme an demselben, welche aus den Art. 4 und 5 abgeleitet werden, innerhalb der Ausschließungsfrist von zwei Wochen bei dem Ortsvorsteher oder bei dem Oberamt geltend zu machen.

Ueber solche Ansprüche hat das Oberamt vor der Abstimmungstagfahrt Bescheid zu ertheilen.

Art. 11. Der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat die Verhandlung zu leiten.

An der Verhandlung können außer den betheiligten Grundeigenthümern und deren Vertretern auch nicht betheiligte Eigenthümer von Grundstücken, deren Verhältnisse durch die beantragte Feldbereinigung voraussichtlich geändert werden, zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen ohne Stimmrecht Antheil nehmen.

Vor der Abstimmung müssen die bei der Verhandlung Erschienenen über alle einschlagenden Verhältnisse möglichst aufgeklärt werden.

Die Abstimmung der Einzelnen, welche nicht an Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden darf, ist in ein Protokoll aufzunehmen und von ihnen zu unterzeichnen.

Die der Abstimmung sich Weigernden werden ebenso behandelt, als wären sie bei der Tagfahrt nicht erschienen.

Nach der Unterzeichnung ist die Zurücknahme der abgegebenen Stimmen nicht mehr statthaft.

Wird der gestellte Antrag verworfen, so kann ein neuer Vorschlag in der Verhandlung dann sofort zur Abstimmung gebracht werden, wenn der Vorsitzende denselben als durch die bisherigen Vorarbeiten genügend vorbereitet anzusehen vermag. Nähere Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

Soweit eine Feldbereinigung ohne die gleichzeitige Regulirung des Wasserablaufs auf der zu bereinigenden Fläche in zweckmäßiger Weise nicht möglich ist, ist bei der Ausführung der beschlossenen Feldbereinigung für die Herstellung der erforderlichen Hauptabzüge zu sorgen, ohne daß es in dieser Beziehung einer besonderen Beschlußfassung auf der Abstimmungstagfahrt bedarf.

Ueber weitergehende Kulturverbesserungen dagegen muß, wenn sie gleichzeitig mit der Feldbereinigung zur Ausführung gebracht werden sollen, von den Betheiligten nach Maßgabe der für solche Unternehmungen geltenden gesetzlichen Vorschriften besonderer Beschluß gefaßt werden.

Art. 12. Die Feldbereinigung gilt als bei der Abstimmung (Art. 11) beschlossen, wenn

a) mehr als die Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer zugestimmt hat, beziehungsweise als zustimmend anzusehen ist (zu vergl. übrigens Art. 16 Abs. 2) und

b) mehr als die Hälfte des Grundsteuerkapitals auf diese Mehrheit fällt.

Art. 13. Wenn sich ein Grundstück ungetheilt im Eigenthum mehrerer Personen befindet, so ist bei Berechnung des Antheils an Grundsteuerkapital der zustimmenden oder verneinenden Eigenthümer jeder dieser Personen der dem Verhältniß ihres ideellen Antheils entsprechende Antheil am Steuerkapital zuzuschreiben.

Soweit das Verhältniß streitig ist, wird angenommen, daß die Antheile einander gleich seien.

Art. 14. Für den Staat und sonstige juristische Personen, sowie für Bevormundete handeln deren gesetzliche Vertreter oder die von diesen Vertretern aufgestellten Bevollmächtigten. Eine Genehmigung der Abstimmung durch die Aufsichts-, beziehungsweise Vormundschaftsbehörde ist nicht erforderlich.

Das Grundeigenthum von Gemeinden, welches einzelnen Gemeindeangehörigen zur Nutznießung überlassen ist, wird von der Gemeindebehörde vertreten (vergl. auch Art. 55).

Die Besitzer von Lehen und Fideikommissen werden den Eigenthümern gleich geachtet.

Wenn im Falle der Errungenschaftsgesellschaft zum Sondergut der Ehefrau gehörige Grundstücke in der Verwaltung des Ehemanns, und im Fall des Aufschubs der Eventualtheilung Grundstücke, welche dem überlebenden Ehegatten und den sonstigen Erben gemeinschaftlich zugehören, in der Verwaltung des überlebenden Ehegatten stehen, so ist der Ehemann beziehungsweise der überlebende Ehegatte ausschließlich zur Vertretung solcher Grundstücke berechtigt.

Grundstücke von Kindern, an welchen die Nutznießung und Verwaltung dem Vater oder der Mutter zusteht, werden von den letzteren allein vertreten.

Art. 15. Ist ein Rechtsstreit über das Eigenthum oder ein dem Eigenthum gleichgeachtetes Recht (Art. 14 Abs. 3) an einem Grundstücke anhängig, dessen Eigenthümer nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 betheiligt ist, so haben die Parteien binnen einer ihnen vom Oberamt zu ertheilenden Frist einen gemein-

schaftlichen Bevollmächtigten zu ernennen, widrigenfalls ein solcher auf Kosten der Parteien von dem Oberamt aufgestellt wird.

Ist erst im späteren Verlauf eines Bereinigungsverfahrens eine Vertretung nothwendig, so tritt an die Stelle des Oberamts (Abs. 1) die Vollzugskommission (Art. 19).

Eine Zusammenlegung von im Streit befindlichen Grundstücken ist ausgeschlossen, wofern nicht der Rechtsstreit zur Zeit der Feststellung des Zutheilungsplans (Art. 36) rechtskräftig erledigt ist.

Art. 16. Erklärt das Oberamt auf Grund der ihm obliegenden vorläufigen Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung (Art. 12) die Feldbereinigung für beschlossen, so haben die zur Minderheit gehörenden, sowie die nach Art. 9 Abs. 3, beziehungsweise Art. 11 Abs. 5 als zustimmend angenommenen Grundeigenthümer das Recht, innerhalb der unerstrecklichen Frist von zwei Wochen vom Tage der Abstimmung an dem Oberamt die nach ihrer Ansicht der Ausführung des beschlossenen Unternehmens entgegenstehenden Gründe mündlich oder schriftlich darzulegen, soweit solches nicht etwa schon bei der Abstimmungstagfahrt geschehen ist.

Binnen derselben Frist sind bei dem Oberamt Beschwerden gegen den Bescheid über die in Art. 10 Abs. 1 genannten Ansprüche und hieraus oder aus anderen Gründen abgeleitete Anträge auf Berichtigung des Ergebnisses der Abstimmung vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist ist die Verhandlung der Zentralstelle (Art. 18) vorzulegen, welche über die Beschwerden entscheidet, das Ergebniß der Abstimmung, soweit nicht nach Abs. 5 die Rechtsbeschwerde zugelassen ist, endgültig feststellt und zutreffenden Falls die beschlossene Feldbereinigung genehmigt.

Die ertheilte Genehmigung ist vom Oberamt öffentlich bekannt zu machen.

Gegen einen die Genehmigung aussprechenden oder versagenden Bescheid der Zentralstelle (Art. 18) steht den Betheiligten eine im Verwaltungsweg geltend zu machende Beschwerde nicht zu. Dagegen ist eine Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, wenn seitens eines betheiligten Grundeigenthümers behauptet wird, daß der jener Entscheidung zu Grund liegende Abstimmungsbeschluß nicht mit der vom Gesetz verlangten Mehrheit (Art. 12) oder sonst nicht in gültiger Weise zu Stand gekommen sei, oder daß die Beiziehung des Beschwerdeführers zu dem Unternehmen mit den Vorschriften des Art. 4 Abs. 1 und 2 oder des Art. 5 Abs. 1 im Widerspruch stehe.

Art. 17. Ein genehmigtes Feldbereinigungsunternehmen kann nur dann wieder rückgängig gemacht werden, wenn mehr als die Hälfte der Betheiligten hierauf den Antrag stellt, und mindestens drei Viertheile der Betheiligten mit einem Grundbesitz von mindestens drei Viertheilen des Grundsteuerkapitals der betheiligten Grundfläche in einer nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung vom Oberamt abzuhaltenden Abstimmungstagfahrt für das Aufgeben des Unternehmens sich aussprechen.

Hält die Vollzugskommission (Art. 19) die Abänderung eines genehmigten Unternehmens in wesentlichen Punkten als geboten oder bringend wünschenswerth, so hat dieselbe hierüber an die Zentralstelle (Art. 18) Bericht zu erstatten, welche nach eingehender Prüfung des Umfangs und der Bedeutung der beantragten Abänderung das Oberamt entweder mit Abhaltung einer neuen Abstimmung, bei welcher sodann die für die erste Abstimmung geltenden Vorschriften (Art. 6 bis 16) Anwendung finden, beauftragt oder über die Genehmigung der Aenderung sofort beschließt. Enthält die beantragte Abänderung eine Aenderung des Unternehmens in seinen wesentlichen Grundlagen (Art. 6. Abs. 2), so ist stets eine neue Abstimmung anzuordnen.

Der Antrag auf wiederholte Abstimmung über einen durch Stimmenmehrheit abgelehnten Antrag kann jederzeit gestellt werden, wenn durch Beibringung unterschriftlicher Erklärungen der Nachweis darüber beigebracht wird, daß eine zur Ergänzung der gesetzlichen Mehrheit erforderliche Anzahl Verneinender nunmehr für den Antrag gestimmt ist.

II. Feldbereinigungsbehörden.

Art. 18. Die Oberleitung der Feldbereinigungen wird von einer Zentralstelle, welche mit der erforderlichen Anzahl theils juristisch oder administrativ, theils technisch gebildeter Mitglieder besetzt wird, besorgt.

Die Mitglieder dieses Landeskollegiums werden von Uns ernannt.

Die Zentralstelle hat die Aufsicht über den gesammten Geschäftsbetrieb der Vollzugskommissionen und über die einschlagenden Geschäfte der ihr unmittelbar unterstellten Oberämter zu führen, etwaige Mängel im Verfahren von Amtswegen abzustellen und insbesondere auf einen möglichst raschen Gang und eine gute Ausführung der Vereinigungsgeschäfte hinzuwirken.

Art. 19. Zur Ausführung einer Feldbereinigung wird eine Vollzugskommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden aus einem Feldmesser und drei Landwirthen besteht.

Der Vorsitzende und der Feldmesser werden nach Anhörung des Gemeinderaths von der Zentralstelle ernannt, die drei Landwirthe nebst zwei Ersatzmännern werden von den Betheiligten in der Abstimmungstagfahrt (Art. 11) mit absoluter Mehrheit der Abstimmenden gewählt. Kommt die Wahl aus irgend einem Grunde nicht zu Stande, so werden die drei Landwirthe auf Antrag des Oberamts, welches zuvor den Gemeinderath des Orts darüber hören wird, von der Zentralstelle berufen. Hierauf sind die Betheiligten in der Bekanntmachung des Antrags (Art. 9) aufmerksam zu machen. Von den drei Landwirthen dürfen nur zwei und von den Ersatzmännern nur einer der betheiligten Gemeinde angehören.

Auch in dem Falle, wenn infolge eingetretener Verhinderungen die Kommission nicht mehr vorschriftsmäßig mit drei gewählten Mitgliedern besetzt wäre, werden die fehlenden Mitglieder von der Zentralstelle ergänzt.

Von der Zentralstelle wird bestimmt, welches Mitglied der Vollzugskommission den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Die Mitglieder der Kommission sind zu verpflichten.

Ein vom Gemeinderathe zu wählender orts- und feldkundiger Vertrauensmann ist als berathendes Mitglied zu allen Verhandlungen der Vollzugskommission beizuziehen. Bei Verhinderung desselben soll ein von dem Gemeinderathe zum voraus bezeichneter Stellvertreter zugezogen werden.

Während der Ausführung eines Unternehmens wird letzteres, beziehungsweise die gemeinschaftliche Kasse nach außen durch die Vollzugskommission vertreten.

Art. 20. Die Kommission verhandelt in der Regel kollegialisch. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, welcher stets mitstimmt, den Ausschlag.

Die Ausführung der Beschlüsse und die Korrespondenz mit den Behörden ist Sache des Vorsitzenden. Letzterer kann auch, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anderweitige Bestimmungen enthält, einzelne Mitglieder der Vollzugskommission mit der Ausführung von Beschlüssen unter seiner Aufsicht beauftragen.

Der Feldmesser besorgt seine Vermessungsarbeiten auf eigene Verantwortung.

Die Gemeindebehörden haben den von dem Vorsitzenden und dem Feldmesser in Erfüllung ihrer Aufgaben gestellten Ansuchen Folge zu geben.

Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Gemeindeakten ꝛc. sind von derjenigen Gemeinde, auf deren Markung ein Unternehmen ausgeführt wird, ohne Kosten für die Unternehmer (vergl. Art. 56) zu liefern.

Die Belohnungen der Mitglieder der Vollzugskommission für die ihnen nach Art. 19 zukommenden Geschäfte werden im Verordnungsweg geregelt.

Für die Theilnahme an Verhandlungen der Vollzugskommission erhält das vom Gemeinderath gewählte Mitglied (Art. 19 Abs. 6) das regulativmäßige Taggeld eines Gemeinderaths beziehungsweise Ortsvorstehers, wenn letzterer gewählt ist.

III. Verfahren bei der Ausführung beschlossener Feldbereinigungen.

Erster Abschnitt.

Besitzstandsermittlung und Einschätzung.

Art. 21. Die Vollzugskommission hat zunächst

1. die in die Feldbereinigung zu ziehenden Grundstücke nebst den auf denselben ruhenden dinglichen Ansprüchen Dritter,
2. den Flächengehalt der einzelnen Parzellen auf Grund der öffentlichen Bücher der Gemeinde und etwa erforderlicher besonderer Vermessungen und
3. soweit es sich bei der Feldbereinigung um den Umtausch von Grundflächen handelt, den Werth der einzelnen Parzellen festzustellen.

Das hiebei einzuhaltende Verfahren ist nach Maßgabe der in Art. 22 bis 31 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen im Verordnungsweg näher zu regeln.

Art. 22. Wenn die Vollzugskommission den nachträglichen Ausschluß einzelner in die Vereinigungsfläche fallender Grundstücke von dem Unternehmen auf Grund der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 4 und 5 und Art. 5 Abs. 2 beschließt, so hat sie hievon dem Eigenthümer der betreffenden Grundstücke urkundlich Eröffnung zu machen. Die Gültigkeit des Abstimmungsbeschlusses (Art. 12 u. 16) wird dadurch nicht berührt.

Art. 23. Eine Ausdehnung des Unternehmens über den bei der Abstimmung beschlossenen Umfang der Vereinigungsfläche hinaus kann gegen den Willen der Eigenthümer der in das Unternehmen weiter hereinzuziehenden Grundstücke nur auf Grund einer neuen Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 erfolgen.

Art. 24. Wenn sich in den Fällen des Art. 4 die Nothwendigkeit der Beiziehung von nicht betheiligten Grundstücken ergibt, und eine neue Abstimmung in Anwendung des Art. 23 nach Lage der Sache nicht angemessen erscheint, so ist zunächst der Versuch zu machen, die Einwilligung der Eigenthümer zur Beiziehung zu erlangen; gelingt dies nicht, so hat die Vollzugskommission, erforderlichenfalls nach vorgängiger Vernehmung besonderer Sachverständiger den Werth dieser Liegenschaften oder Liegenschaftstheile zu schätzen und die Akten der Zentralstelle vorzulegen. Die Zentralstelle hat, wenn sie die Ansicht der Vollzugskommission bezüglich der Nothwendigkeit der Beiziehung theilt, die Größe der Entschädigungssumme festzusetzen. Mit dieser Festsetzung ist im Streitfalle, nöthigenfalls nach weiterer Verhandlung mit den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke, zugleich die Nothwendigkeit der Beiziehung auszusprechen.

Gegen diesen Bescheid über die Nothwendigkeit der Beiziehung steht dem Grundeigenthümer die Rechtsbeschwerde des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 zu. Gegen die Festsetzung der

Entschädigungssumme ist eine Beschwerde nicht zulässig, jedoch bleibt dem Grundeigenthümer die Betretung des Zivilrechtswegs vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden gleichfalls Anwendung, wenn die Vollzugskommission die Beiziehung von Liegenschaften oder Liegenschaftstheilen, welche nach Art. 4 Abs. 2 von der Beiziehung befreit sind, als nothwendig erkennt.

Art. 25. In den in Art. 5 genannten Fällen sind die Theilnehmer verbunden, das zur zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens, namentlich zu etwaiger Umgestaltung einzelner Grundstücke oder Gewande erforderliche Land gegen geeigneten Ersatz in Grund und Boden und, soweit ein solcher nicht gegeben werden kann, gegen Bezahlung des wahren Werths in Geld abzutreten, oder gegen volle Entschädigung eine Zufahrtsdienstbarkeit darauf legen zu lassen, und überflüssig gewordene Wege, Gräben 2c., welche an ihr Grundeigenthum stoßen, gegen Erlegung des Schätzungspreises anzunehmen.

Ist das Unternehmen ohne die Inanspruchnahme von Grund und Boden nichtbetheiligter Personen in zweckmäßiger Weise nicht ausführbar, so kann den letzteren das erforderliche Areal nach Maßgabe des Art. 24 zwangsweise entzogen werden.

Art. 26. Der Werth der Grundstücke ist, wenn nicht sämmtliche Eigenthümer unter Genehmigung der Vollzugskommission auf eine andere Ermittlungsweise sich vereinigen, durch Schätzung zu ermitteln, wobei die nach gewissen Bodenklassen zu bestimmende Beschaffenheit der Grundstücke (Bonität) zu Grunde zu legen ist.

Außer Betracht bleiben bei dieser Bodenwerthsschätzung:

1. die noch nicht erschöpfte Ausnützung der neuesten Düngung und die übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten;
2. der dermalige Bestand eines Holzgrundstücks;
3. besondere bei dem Grundstück befindliche landwirthschaftliche Einrichtungen, welche sich davon trennen lassen, z. B. Zäune;
4. Obstbäume, Wein- und Hopfenstöcke.

Alle diese vorübergehenden Werthsverhältnisse — und zwar die unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Gegenstände, soweit sie nicht von dem bisherigen Eigenthümer zurückbehalten werden, — sind besonders in Geld abzuschätzen, und es sind die auf denselben beruhenden Werthsunterschiede bei der späteren Feststellung des Abfindungsplans zwischen den betreffenden Eigenthümern auszugleichen.

Art. 27. Die auf den Grundstücken haftenden Dienstbarkeiten bleiben bei der Schätzung unberücksichtigt, wenn dieselben gleichmäßig auf allen in den Feldbereinigungsplan gezogenen Grundstücken ruhen oder beim Umtausch von Grundstücken auf den dem bisherigen Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks als Ersatz zugewiesenen Grund und Boden übertragen werden können. Tritt aber keiner dieser Fälle ein, so sind die Dienstbarkeiten an dem Werthe der belasteten Grundstücke in Abrechnung zu bringen. (Vergl. auch Art. 39).

Art. 28. Wenn die Maße und Werthe der Bereinigungsfläche festgestellt sind, so läßt die Vollzugskommission jedem Grundeigenthümer einen Besitzstandsauszug zustellen, welcher nachweist, mit wieviel Fläche er bei dem Unternehmen betheiligt, in welche Werthsklasse dieselbe eingetheilt, zu welchem Werthe sie geschätzt worden ist, und wie etwaige vorübergehende Werthsverhältnisse (Art. 26) angeschlagen wurden.

Sind mit einem Unternehmen Gütervertauschungen verbunden, so sind über solche Parzellen, auf welchen nach den öffentlichen Büchern dingliche Ansprüche Dritter ruhen, auch den letzteren Besitzstandsauszüge zuzustellen.

Hierauf sind sämmtliche Akten und Pläne über die Besitzstandsaufnahme und Schätzung dem Oberamt zu übergeben, damit dasselbe eine Tagfahrt anberaume, in welcher alle Interessenten ihre Einwendungen gegen die Besitzstandsaufnahme und gegen die Schätzung vorbringen können (Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt).

Diese Tagfahrt ist von dem Oberamt mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß etwaige Einwendungen nach Absatz 3 bei Ausschlußvermeidung bis zur Tagfahrt oder in letzterer selbst vorzubringen seien, und daß gegen die Versäumung rechtzeitigen Vorbringens solcher Einwendungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfinde.

In der Zwischenzeit sind die betreffenden Akten mindestens drei Wochen lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 4) hinzuweisen ist.

Art. 29. Die Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt wird von dem Oberamtmann oder dessen gesetzlichem Stellvertreter geleitet.

Die Mitglieder der Vollzugskommission haben an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Ueber den Inhalt und das Ergebniß der Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches vorzugsweise die gegen die Besitzstandsaufnahme und die Schätzung vorgebrachten und nicht sofort erledigten Einwendungen einzutragen sind.

Wegen Beseitigung der erhobenen Einwendungen hat die Vollzugskommission die erforderlichen weiteren Einleitungen in Gemäßheit der in Art. 30 und 31 enthaltenen Bestimmungen zu treffen.

Art. 30. Wer gegen den Flächengehalt Einwendung erhebt, kann eine Wiederholung der Messung oder die Nachmessung durch einen anderen Feldmesser verlangen. Ueber die Feststellung des Maßes entscheidet die Zentralstelle endgültig.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege gegeben.

Art. 31. Wird gegen die Schätzung eines in die Vereinigungsfläche fallenden Grundstücks oder die Veranschlagung der vorübergehenden Werthsverhältnisse (Art. 26) Einwendung erhoben, so hat die Vollzugskommission die Schätzung einer Prüfung zu unterwerfen und deren Ergebniß dem Einsprache Erhebenden zu eröffnen, unter der Belehrung, daß ihm das Recht zustehe, binnen der unerstrecklichen Frist von zwei Wochen sich beschwerend an die Zentralstelle zu wenden.

Wird von diesem Beschwerderecht Gebrauch gemacht, so hat die Zentralstelle die Vollzugskommission um zwei weitere Mitglieder zu verstärken und eine Wiederholung der angefochtenen Schätzungen, welcher die Beschwerdeführer anwohnen können, anzuordnen.

Ist der eine oder andere der weiter zugezogenen beiden Schätzer anderer Ansicht als die Mitglieder der Vollzugskommission, so ist das beiderseitige Gutachten mit Gründen versehen abzugeben. Auf Grund desselben entscheidet die Zentralstelle in der Sache gleichwie über die Kosten nach freiem Ermessen endgültig.

Zweiter Abschnitt.

Fertigung des Uebersichtsplans.

Art. 32. Auf Grund der geometrischen Arbeiten hat die Vollzugskommission den Uebersichtsplan zu entwerfen, aus welchem das neu anzulegende Wegnetz sammt den etwa weiter nothwendigen gemeinsamen Anlagen ersichtlich ist.

Bei jeder Feldbereinigung sind alle zur landwirthschaftlichen Benützung der Grundstücke dienenden Einrichtungen und Anstalten als: Wege,

Weidgänge, Hauptabzüge (Art. 11 Abs. 8), Dohlen, Brücken und dergl. möglichst zweckmäßig zu ordnen.

Bei Feststellung des Plans sind gleichzeitig die von den Interessenten kundgegebenen Anträge und Wünsche insoweit zu berücksichtigen, als dadurch die Zweckmäßigkeit der Anlage im Ganzen nicht beeinträchtigt wird.

Auf die spätere Ausführung von Kulturverbesserungsanlagen ist beim Entwerfen des Plans entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Bei Entwerfung eines neuen Wegnetzes für eine an der Grenze der Markung gelegene Bereinigungsfläche ist geeigneten Falls thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß eine auf der Nachbarmarkung später etwa vorzunehmende Feldbereinigung in zweckmäßiger Weise angeschlossen we den kann.

Art. 33. Bei einer neuen Feldeintheilung sind die in die Bereinigungsfläche fallenden Grundstücke sämmtlicher Theilnehmer nebst den gemäß Art. 24 erworbenen Grundstücken zu einer Masse zu vereinigen, aus welcher jedem Theilnehmer sein eingeworfenes Eigenthum zu ersetzen ist.

Die zu gemeinsamen Anlagen erforderliche Fläche ist von der Bereinigungsmasse (Abs. 1) vorweg zu nehmen, wogegen die als entbehrlich einzuziehenden Wege und sonstigen Flächen zur Masse fallen. Ebenso kann zu etwaigen Ausgleichungen eine angemessene Fläche vorbehalten und von der Bereinigungsmasse in Abzug gebracht werden.

Ein Ueberschuß oder Mehrbedarf wird auf die Theilnehmer nach Verhältniß ihres eingeworfenen Werths vertheilt, sofern nicht besondere Ausnahmeverhältnisse es rechtfertigen, bei einzelnen Eigenthümern von einem ganzen oder theilweisen Abzug oder Zuschlag Umgang zu nehmen.

Art. 34. Nach Fertigung des Uebersichtsplans (Art. 32) kann das Wegnetz mit den gemeinsamen Anlagen, soweit es der Vollzugskommission als angemessen erscheint, auf dem Felde vorläufig abgesteckt werden.

Art. 35. Der von der Vollzugskommission festgestellte Uebersichtsplan ist der Zentralstelle zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Bei dieser erforderlichenfalls an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung ist gleichzeitig zu untersuchen, ob der vorgelegte Plan mit dem in der Abstimmungstagfahrt beschlossenen Hauptzweck und den hieraus sich ergebenden wesentlichen Grundlagen des Unternehmens (Art. 6 Abs. 2) in Uebereinstimmung stehe, oder ob vor der Genehmigung die Anberaumung einer neuen Abstimmung über den Plan erforderlich sei (Art. 17 Abs. 2 Schlußsatz).

Dritter Abschnitt.

Fertigung des Zutheilungsplans. Schlußtagfahrt. Vollzug der Feldbereinigung.

Art. 36. Nach erfolgter Genehmigung des Uebersichtsplans (Art. 35) wird das Weg- und Grabennetz auf dem Felde festgestellt und ausgesteint.

Gleichzeitig hat die Vollzugskommission, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die Wünsche der Interessenten hinsichtlich der neuen Zutheilung der Grundstücke kennen zu lernen und erforderlichenfalls zu diesem Zweck eine besondere Tagfahrt anzuberaumen.

Sodann hat der Feldmesser unter thunlichster Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche einen Entwurf über die künftige Eintheilung der Grundstücke und ihre Zutheilung an die einzelnen Eigenthümer (Zutheilungsplan) zu fertigen, welcher von der Vollzugskommission berathen und festgestellt wird.

Art. 37. Für die Ausführung einer neuen Feldeintheilung sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Jedem Grundeigenthümer soll für den Werth des von ihm eingeworfenen Grundeigenthums soweit thunlich Ersatz in Grund und Boden von gleicher Kulturart (Ackerfeld, Wiese, Weide) und wenigstens annähernd gleicher Größe und Bodengüte wie sein bisheriger Besitz geleistet werden.
2. Es ist das Absehen darauf zu richten, daß jeder Eigenthümer den Ersatz thunlichst in gleicher Lage und gleicher durchschnittlicher Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden, in welcher sich sein früherer Besitz befand, erhalte. Diejenigen, welche noch in einer angrenzenden Markung erheblich begütert sind, sollen, wenn sie es wünschen, ihr Eigenthum thunlichst in der Nähe der betreffenden Grenze erhalten.
3. Eine Entschädigung in Geld soll in der Regel nur auferlegt beziehungsweise zuerkannt werden:
   a) zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Unterschiede im Werth der eingeworfenen und der zuzutheilenden Grundstücke (Ziff. 1);
   b) wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist, und es an einem passend gelegenen Grund und Boden zum Ersatze mangelt;
   c) wenn es sich um die Ausgleichung der in Art. 26 Abs. 3 aufgeführten vorübergehenden Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen, insbesondere, wenn es sich um die Entschädigung für den Verlust von Bäumen, Wein- und Hopfenstöcken oder für eine veränderte Stellung von Bäumen gegenüber von Nachbargrundstücken handelt;
   d) wenn sich eine gleiche mittlere Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden zwischen den eingeworfenen und zugetheilten Grundstücken nicht herstellen läßt.
4. Die bezüglich der Entfernung der Obstbäume von Nachbargrundstücken geltenden allgemeinen Vorschriften sind bei der Zutheilung der Parzellen an die einzelnen Theilnehmer nur insoweit maßgebend, als dadurch die Zweckmäßigkeit der neuen Feldeintheilung nicht Noth leidet (vergl. oben Ziff. 3c). Die gesetzlichen Vorschriften, wonach die Grundbesitzer die Entfernung von Bäumen auf Nachbargrundstücken wegen ungenügender Entfernung von der Eigenthumsgrenze verlangen können, finden bezüglich der auf zugetheilten Grundstücken zur Zeit der Zutheilung stehenden Bäume keine Anwendung.
5. Sind die abgetretenen Grundstücke desselben Eigenthümers beziehungsweise Besitzers in verschiedenen rechtlichen Verhältnissen gestanden, so muß genau bestimmt werden, welche Theile der Abfindung in das eine oder andere Verhältniß wieder eintreten.

Art. 38. Von der Vollzugskommission ist dahin zu wirken, daß die auf den Grundstücken der Bereinigungsfläche etwa lastenden Berechtigungen, soweit solches zulässig und zweckmäßig ist, abgestellt oder, wo dies nicht zulässig ist, solche Einrichtungen getroffen werden, daß die bisherigen Rechte auf eine den Belasteten möglichst wenig beschwerende Weise ausgeübt werden können.

Grundstücke oder einzelne auf denselben befindliche Einrichtungen, welche einem öffentlichen Zwecke dienen, dürfen durch die Feldbereinigung ohne Zustimmung derjenigen Behörde, welche für die Erreichung dieses Zweckes zu sorgen hat, in der Benützung hiefür nicht beinträchtigt werden. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die betreffenden Grundstücke oder Einrichtungen neben ihrer Verwendung zu einem öffentlichen Zweck gleichzeitig noch landwirthschaftlich benützt werden (zu vergl. jedoch Art. 33 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1).

Art. 39. Diejenigen Dienstbarkeiten, welche nach den örtlichen Verhältnissen nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden können und auch nicht infolge der Feldbereinigung wegfallen, bleiben unverändert auf dem abgetretenen Grundstück (vergl. Art. 27).

Die durch die Feldbereinigung entbehrlich werdenden Dienstbarkeiten erlöschen ohne Entschädigung für den seitherigen Berechtigten.

Darüber, ob eine Dienstbarkeit infolge der Feldbereinigung entbehrlich wird und ob die örtlichen Verhältnisse es gestatten, statt des pflichtig gewesenen Grundstücks ein anderes servitutpflichtig zu machen, entscheidet die Vollzugskommission und auf erhobene Beschwerde endgültig die Zentralstelle.

Soweit eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, auch das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommt der Art. 48 zur Anwendung.

Art. 40. Wenn einem Grundeigenthümer durch eine neue Weganlage die Zufahrt zu seinem Gut genommen wird, so ist es Pflicht der Vollzugskommission, ihm für die Herstellung einer anderen gleichwerthigen zu sorgen. Im Falle der Beschwerde entscheidet endgültig die Zentralstelle.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf die Waldeigenthümer Anwendung. Der Aufwand für die infolge veränderter Zufahrten nothwendigen Wegverlegungen innerhalb der Waldungen, sowie der Ersatz des etwaigen durch vorzeitige Holzfällung auf der Wegfläche entstehenden Vermögensnachtheils gehört zu den Kosten des Feldbereinigungsunternehmens.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Kosten der Feldwege der Gemeindekasse obliegen, sind die zur Abfuhr des Holzes durch den landwirthschaftlich benützten Theil der Markung nothwendigen Feldwege auf Kosten der Gemeinde herzustellen.

Art. 41. Wenn und soweit über das Eigenthum an den neu anzulegenden Wegen, Gräben 2c. bei der Abstimmungstagfahrt oder sonst keine Uebereinkunft erzielt worden ist, werden dieselben Eigenthum der Gemeinde.

Bezüglich der künftigen Unterhaltung gemeinsamer Anlagen (Art. 32 Abs. 2) sind von der Vollzugskommission die geeigneten Bestimmungen zu treffen, insbesondere auch Feststellungen darüber herbeizuführen, inwieweit einzelne Personen oder öffentliche Kassen, von welchen die ihnen bisher vermöge besonderen Rechtstitels obgelegenen Verpflichtungen hinsichtlich der Unterhaltung von Wegen, Brücken und dergleichen infolge der Feldbereinigung in der bisherigen Weise nicht mehr erfüllt werden können, an der Unterhaltung der neuen Anlagen theilnehmen.

An dieser Unterhaltung haben die bisher Verpflichteten in demjenigen Maß Theil zu nehmen, welches dem Umfang ihrer bisherigen Verpflichtungen entspricht.

Entstehende Streitigkeiten gehören, wenn sie von der Vollzugskommission nicht gütlich oder durch Herbeiführung schiedsrichterlicher Entscheidung beigelegt werden können, vor die nach allgemeinen Grundsätzen zu ihrer Erledigung berufenen Behörden.

Art. 42. Nach Feststellung des Zutheilungsplans (Art. 36) seitens der Vollzugskommission sind die neu zugetheilten Grundstücke auf dem Felde abzustecken und erforderlichen Falls auch auszusteinen. Gleichzeitig sind vorübergehende Wertherhöhungen und Verminderungen aufzunehmen und abzuschätzen, soweit solches noch nicht geschehen ist (vergl. Art. 26 und 28 Abs. 1).

Art. 43. Ist die neue Zutheilung nach Art. 37 vollendet, so ist jedem betheiligten Eigenthümer ein Zutheilungsauszug zu übergeben. Die Bestimmungen über die Form dieser Auszüge erfolgen im Verordnungswege.

Der Zutheilungsplan sammt Tabellen und Akten ist zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von mindestens zwei Wochen aufzulegen.

Art. 44. Zu der Schlußtagfahrt, welche von dem Oberamt mindestens zwei Wochen zuvor öffentlich bekannt zu machen ist, sind die betheiligten Grundeigenthümer beziehungsweise deren Vertreter und sämmtliche bis dahin bekannt gewordene berechtigte Dritte (Art. 52) speziell, soweit dies nicht thunlich, durch öffentliche Aufforderung unter Hinweisung auf die erfolgte Auslage des Zutheilungsplans (Art. 43) einzuladen.

Ueber die Eröffnung der Ladung sind Bescheinigungen zu den Akten zu bringen.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht eingeladen worden sei.

Grundeigenthümer, welche bei dem Unternehmen zwar nicht im Sinne dieses Gesetzes (Art. 4 und 5) betheiligt sind, deren Verhältnisse aber durch dasselbe in irgend einer Weise geändert werden sollen, sind gleichfalls berechtigt, in die Schlußtagfahrt Einwendungen gegen den Zutheilungsplan geltend zu machen.

Spätere Einwendungen gegen den Zutheilungsplan, sowie gegen die in Gemäßheit desselben erfolgte Ausführung der Feldbereinigung sind ausgeschlossen. Auf diesen Rechtsnachtheil ist bei Erlassung der Bekanntmachung (Abs. 1) ausdrücklich hinzuweisen.

Art. 45. In der von dem Oberamtmann oder dessen gesetzlichen Stellvertreter zu leitenden Schlußtagfahrt, bei welcher der Zutheilungsplan, soweit erforderlich, von der Vollzugskommission zu erläutern ist, können Einwendungen jeder Art, ausgenommen solche, welche gegen die Beiziehung oder Nichtbeiziehung zum Unternehmen (Art. 4 und 5) und die Feststellung der Grenzen der Vereinigungsfläche oder gegen die Größe und den Werth der eingeworfenen Fläche gerichtet sind, vorgebracht werden. Soweit es der Vollzugskommission nicht gelingt, die Einwendungen zu beseitigen, sind dieselben sofort zu Protokoll zu nehmen, und es steht dem Beschwerdeführer frei, dieselben binnen der Ausschlußfrist von einer Woche in einer beim Oberamt einzureichenden schriftlichen Eingabe des Näheren zu begründen.

Art. 46. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Meßgehalts oder des geschätzten Werthes zugetheilter Flächen oder vorübergehender Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen sind nach Art. 30 und 31 zu behandeln. Hat übrigens bezüglich einer solchen Fläche schon der bisherige Eigenthümer im ersten Abschnitt des Verfahrens eine zweimalige Ermittlung der Größe oder des Werths nach Art. 30 und 31 veranlaßt, so sind die Einwendungen sofort der Zentralstelle zur Entscheidung vorzulegen. Ist eine Entscheidung dieser Behörde schon auf Anrufen des bisherigen Eigenthümers ergangen, so ist dieselbe nur dann verpflichtet, der neuen Einwendung eine Folge zu geben, wenn solche Gründe vorgebracht werden, welche die frühere Entscheidung der Zentralstelle als auf irrigen thatsächlichen Voraussetzungen beruhend erscheinen lassen.

Ueber anderweitige Einwendungen entscheidet die Zentralstelle, erforderlichen Falls nach vorgängiger Untersuchung der Sache an Ort und Stelle oder nach Einzug eines Gutachtens der durch eine entsprechende Zahl weiterer Sachverständigen von ihr verstärkten Vollzugskommission.

Soweit die Beschwerden gegen die Beschaffenheit, Lage oder Zugänglichkeit der Abfindungsgrundstücke (Art. 37 Ziff. 1, 2, 4 und Art. 40 Abs. 1), gegen die Festsetzung oder Nichtfestsetzung einer theilweisen Geldabfindung statt der Grundstücksabfindung (Art. 37 Ziff. 3) oder gegen das Maß der Zuziehung zu

gemeinschaftlichen Anlagen (Art. 33 Abs. 2) gerichtet sind, ist die Entscheidung der Zentralstelle endgültig.

Dagegen steht in den Fällen des Art. 37 Ziff. 5 allen denjenigen, deren Rechtsverhältnisse durch die neue Eintheilung berührt werden, die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof insoweit zu, als nicht bloß der festgesetzte Werth der einzelnen Grundstücke oder Grundstückstheile angefochten wird.

Die Rechtsbeschwerde ist auch dann zulässig, wenn behauptet wird, daß der genehmigte Uebersichtsplan eine Abweichung von dem Hauptzweck und den hieraus sich ergebenden wesentlichen Grundlagen des bei der Abstimmungstagfahrt festgestellten Unternehmens (Art. 17 Abs. 2 Schlußsatz) in sich schließe.

Art. 47. Die aus der Erledigung der Beschwerden sich ergebenden Aenderungen sind im Zutheilungsplan nachzutragen.

Die Zentralstelle bestimmt nach Vernehmung des Gemeinderaths auf Antrag der Vollzugskommission den Zeitpunkt für den Eigenthumsübergang. Derselbe ist in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Der endgültig festgestellte Zutheilungsplan mit den dazu gehörigen Beilagen bildet die Feldbereinigungsurkunde.

Art. 48. Von dem durch die Zentralstelle bestimmten Zeitpunkt an nimmt der durch die Feldbereinigung einem jeden Grundeigenthümer zugetheilte Grund und Boden in allen Beziehungen die rechtliche Natur seines früheren Grundbesitzes an und gehen Berechtigungen und Lasten, welche auf dem früheren Grundbesitz geruht haben — soweit sie übertragbar sind — auf den neu zugetheilten Grundbesitz über (vergl. Art. 52 und ff. unten).

Von dem angegebenen Zeitpunkt an geht auch die in Art. 41 erwähnte Unterhaltungspflicht auf die neuen Pflichtigen über.

Die Steuern aus den in die Feldbereinigung gezogenen Grundstücken haben die früheren Eigenthümer bis zum Schlusse des Steuerjahrs, in welchem die Feldbereinigung vollzogen wird, zu bezahlen. Vom folgenden Steuerjahr an ist der neu angewiesene Grundbesitz von dem neuen Eigenthümer zu versteuern.

Art. 49. Die Vollzugskommission bringt die beschlossene Feldbereinigung entweder selbst oder durch Vermittlung des Gemeinderaths zur Ausführung.

Den zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsstellen sind die erforderlichen Mittheilungen zu machen, worauf von diesen die Berichtigung beziehungsweise neue Anlegung der in Frage kommenden öffentlichen Bücher, namentlich der Güterbücher, Steuerkataster und Pfandbücher, zutreffenden Falls auch der Primärkataster, sowie die Ergänzung der Pfandscheine einzuleiten ist.

Art. 50. Hat die Vollzugskommission ihre Thätigkeit beendigt, so hat sie die sämmtlichen Kommissionsakten nebst Plänen dem Ortsvorsteher zur Aufbewahrung zu übergeben.

In den Fällen des Art. 4 ist ein Duplikat des Plans über die neue Feldeintheilung durch Vermittlung des Oberamtes der Zentralstelle einzureichen.

Art. 51. Nach einer Feldbereinigung dürfen die Grundstücke unbeschadet der Rechte Dritter (Art. 37 Ziff. 5) in Zukunft nur nach der Längsrichtung der Gewande getheilt werden. In besonderen Fällen können hievon durch den Gemeinderath Ausnahmen unter der Bedingung gestattet werden, daß jeder Theil seine besondere Zufahrt behält.

Die Kosten einer durch eine solche Theilung (Abs. 1) etwa nöthig werdenden neuen Weganlage haben die Eigenthümer der betheiligten Grundstücke allein zu tragen.

Ueber bezügliche Beschwerden entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

IV. Rechte dritter Personen.

Art. 52. Dritte Personen, welchen auf einem der in das Unternehmen gezogenen Grundstücke ein Pfandrecht, ein Dienstbarkeits- oder sonstiges Realrecht, das Obereigenthum, ein Lehens- oder Fideikommißanspruch zusteht, können die Feldbereinigung nicht hindern.

Dieselben können an den Verhandlungen nur insoweit theilnehmen, als zur Sicherung ihrer Rechte nothwendig ist. Auf letztere hat übrigens die Vollzugskommission auch von Amtswegen Bedacht zu nehmen und zu dem Zweck von den zuständigen Behörden Nachweisungen über die Pfandrechte und sonstigen Realverhältnisse der in die Feldbereinigung fallenden Grundstücke einzuziehen (vergl. Art. 39).

Art. 53. Sind mit einer Feldbereinigung Vertauschungen oder Abtretungen von Grundstücken verbunden, so sind Unterpfands-, Renten-, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige in den öffentlichen Büchern eingetragene oder vorgemerkte Realberechtigungen auf die neuen Parzellen des Besitzers, auf welche sie nach Art. 48 übergegangen sind, zu übertragen. Wenn ein solches Recht nur hinsichtlich einzelner ganz oder theilweise abzutretender Grundstücke eines Besitzers besteht, so ist in Ermanglung einer Uebereinkunft über Feststellung derjenigen Fläche, auf welche das Pfand- oder sonstige Realrecht übergehen soll, dafür ein bestimmtes anderes Grundstück, beziehungsweise der reelle Theil eines solchen von mindestens gleichem Werthe vor dem Eintritt des in Art. 47 bezeichneten Zeitpunkts durch die Vollzugskommission an Stelle des abzutretenden zu setzen, bei Pfandrechten nach vorgängiger Rücksprache mit der Unterpfandsbehörde. Dem Berechtigten ist hievon Nachricht zu geben.

Wenn diese Entscheidung nach dem Abschluß der Geschäfte der Vollzugskommission erforderlich wird, so liegt dieselbe der Zentralstelle ob.

Den betheiligten Grundeigenthümern und den Berechtigten steht gegen die nach Maßgabe des zweiten Satzes des Abs. 1 ergehende Entscheidung die Beschwerde an die Zentralstelle und gegen die Entscheidung der Zentralstelle in diesem Fall oder im Fall des Abs. 2 die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof mit der in Art. 46 Abs. 4 bezeichneten Einschränkung zu.

Bei dem Uebergang von Pfand- und sonstigen Realrechten von einem Grundstück auf ein anderes bleibt der bestehende Rang unverändert.

Erfolgt bei einem Grundstück, in Bezug auf welches dritte Personen berechtigt sind, eine Werthausgleichung in Geld (Art. 37 Ziff. 3), so ist dieselbe, solange nicht die Ansprüche anderweitig gesichert sind oder zwischen den Betheiligten eine Vereinbarung stattfindet, auf welche die Kommission stets hinzuwirken hat, bei der zuständigen Unterpfandsbehörde beziehungsweise der zuständigen Gerichtsstelle zu hinterlegen.

Art. 54. Dem Pächter steht eine Einsprache gegen die Feldbereinigung nicht zu, auch ist derselbe zur Wahrung seiner eigenen Interessenten an den Verhandlungen über die Feldbereinigung nur insoweit theilzunehmen berechtigt als gegenwärtiges Gesetz dies zuläßt.

Kommt eine Feldbereinigung während der in Bezug auf eines oder mehrere Grundstücke noch laufenden Pachtzeit zu stande, so sind, wenn und soweit die Pachtverträge für diesen Fall keine Bestimmungen enthalten und sofern die Betheiligten sich nicht auf andere Weise gütlich vereinigen, worauf die Vollzugskommission stets hinzuwirken hat, nachstehende Vorschriften zur Anwendung zu bringen, gleichviel ob der Verpächter für oder gegen die Feldbereinigung sich erklärt hatte.

1. Der Pächter tritt in die Benützung derjenigen Grundstücke ein, welche dem Verpächter an Stelle der abgetretenen verpachteten zugewiesen werden.
2. Der Verpächter trägt sämmtliche Kosten, welche aus der Feldbereinigung und den in Folge derselben nothwendig werdenden Einrichtungen (Art. 32 Abs. 2) und außerordentlichen Arbeiten entstehen. Die Vollzugskommission hat in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, welche Arbeiten außerordentliche sind.
3. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den Betrag der bezahlten Kosten mit vier Prozent für die Dauer jedes weiteren Pachtjahres zu verzinsen. Diese Leistung kann jedoch von der Vollzugskommission angemessen erhöht oder vermindert oder auch ganz nachgelassen werden, je nachdem dem Pächter durch die Feldbereinigung ein größerer oder geringerer oder gar kein Vortheil erwächst. Auch kann sie, falls der Vortheil für den Pächter nicht sofort eintritt, den Beginn der Leistung bis zum Ablauf von zwei Jahren hinausrücken.
4. Hat eine Ausgleichung des Bodenwerths in Geld stattgefunden (Art. 37 Ziff. 3a und b), so wird, je nachdem der Verpächter den Ausgleichungsbetrag zu zahlen oder zu empfangen hat, das Pachtgeld vom Beginn des der Vollziehung der Feldbereinigung folgenden Pachtjahres an um vier Prozent jenes Betrags für das Jahr erhöht oder vermindert.
5. In den Fällen des Art. 26 Abs. 2 hat die Vollzugskommission erforderlichen Falls die entsprechenden Ausgleichungen zwischen Pächter und Verpächter herbeizuführen.
6. Kommen einzelne je für sich allein verpachtete Grundstücke dergestalt zum Umsatze, daß nicht je ein anderes einzelnes Grundstück an deren Stelle tritt, so soll dem oder den Pächtern je ein bestimmter Theil des neuen Grundstücks zur Benützung für die noch übrige Dauer der Pachtzeit angewiesen werden, wofern dies aber nach dem Ermessen der Vollzugskommission mit erheblichem Nachtheil des einen oder anderen Theils verbunden wäre, der Pachtvertrag auf Verlangen des einen oder andern Theils nach geschehener Ernte für jedes dieser Grundstücke als aufgelöst angesehen werden.

   Tritt durch die Verlegung von einzelnen verpachteten Grundstücken nach dem Ermessen der Vollzugskommission ein erheblicher Nachtheil des Pächters ein, so kann auf sein Verlangen der Pachtvertrag in gleicher Weise wie in Abs. 1 aufgelöst werden.
7. Wenn bei verpachteten Gütern und Höfen nach der Entscheidung der Vollzugskommission der seitherige Wirthschaftsbetrieb durch die Ausführung der Feldbereinigung eine wesentliche Aenderung erleidet, so ist der Pächter befugt, den Pachtvertrag binnen sechs Wochen nach der in Art. 47 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Termins für den Eigenthumsübergang dergestalt zu kündigen, daß er mit dem Ablauf des laufenden und, sofern nicht zwischen der Kündigung und dem Ablauf des Pachtjahres mindestens sechs Monate liegen, mit Ablauf des nächstfolgenden Pachtjahres sich auflöst.

Ob und zutreffendenfalls welche Entschädigung im Falle einer Auflösung des Pachts (Ziff. 6 und 7) wegen des Umstands, daß das Pachtverhältniß in Folge der Feldbereinigung vor der bedungenen Zeit sich gelöst hat, der eine oder andere Theil zu leisten hat, wird von der Vollzugskommission bestimmt.

Die Auflösung des Pachtverhältnisses an sich begründet keine Entschädigung.

Für die vorstehend angeführten Verbindlichkeiten des Pächters haftet, ohne daß es deshalb einer besonderen Verabredung oder Bestimmung bedarf, die etwa eingelegte Pachtkaution.

Gegen die eine Auseinandersetzung des Pächters und Verpächters betreffenden Entscheidungen der Vollzugskommission steht den Betheiligten eine bei Ausschlußvermeidung binnen vier Wochen von geschehener urkundlicher Eröffnung an bei der Vollzugskommission einzureichende Beschwerde an die Zentralstelle zu, welch' letztere endgültig entscheidet.

Art. 55. Ist Grundeigenthum von Gemeinden einzelnen Gemeindeangehörigen ohne privatrechtlichen Titel zur Nutznießung überlassen, so bleibt es den gesetzmäßigen Beschlüssen der Gemeindebehörden anheimgegeben, die Bewirthschaftung des Gemeindeeigenthums zu regeln, beziehungsweise dessen neue Vertheilung an die Gemeindegenossen ohne Rücksicht auf die Grenzen der Vereinigungsfläche vorzunehmen.

V. Kosten.

Art. 56. Alle durch die Feldbereinigung erwachsenen Kosten, einschließlich der von den Antragstellern für benützbare Vorarbeiten etwa vorgeschossenen Auslagen, sowie desjenigen Aufwands, welcher durch die Anlage oder veränderte Instandsetzung der in Art. 32 Abs. 2 erwähnten gemeinschaftlichen Anlagen entstanden ist, müssen von den Theilnehmern nach dem Verhältnisse des Werthes ihrer Abfindungen, wenn aber keine Bonitirung der Grundstücke stattfand, nach dem Verhältnisse des Grundsteuerkapitals ihrer Abfindungen getragen werden, soweit nicht diesfalls eine besondere Verpflichtung einzelner Theilnehmer oder dritter Personen oder öffentlicher Kassen vorliegt, oder von den Theilnehmern etwas anderes entweder bei der Abstimmungstagfahrt in Folge eines zuvor öffentlich bekannt gemachten Antrags mit der nach Art. 12 berechneten Mehrheit oder im Wege freien Uebereinkommens beschlossen wird (vergl. übrigens Art. 58).

Die näheren Bestimmungen über die Aufbringung der zu den laufenden Ausgaben erforderlichen Mittel seitens der betheiligten Grundbesitzer, über den Einzug und die Ausbezahlung der gemeinsamen Kosten, sowie über die Verwaltung der gemeinsamen Kasse werden im Verordnungswege ertheilt.

Art. 57. Kommen einzelne Anlagen oder Einrichtungen nicht der Gesammtheit, sondern nur einzelnen Theilnehmern zu gut, so sind die besonderen Kosten dieser Ausführungen, wofern sie von erheblicher Bedeutung sind, von den an diesen Ausführungen Interessirten allein zu tragen.

In gleicher Weise kann auch, von den vorstehend bezeichneten Fällen abgesehen, bei Weganlagen, aus welchen einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwächst, den Eigenthümern jener Grundstücke ein angemessener Vorausbeitrag zu den Kosten auferlegt werden.

Art. 58. Sind in das Unternehmen einzelne Grundstücke eingeschlossen, deren Eigenthümer durch diejenigen gemeinschaftlichen Anlagen, zu welchen Flächenabtretungen stattgefunden haben, keinen oder nur einen erheblich geringeren Vortheil als die anderen Theilnehmer erlangen, so sind dieselben von dem Beitrag an Fläche zu den gemeinschaftlichen Anlagen in entsprechendem Verhältniß freizulassen.

In solchen Ausnahmefällen, in welchen einzelne Grundeigenthümer ihre sämmtlichen Grundstücke aus der Feldbereinigung unverändert wieder erhalten und auch sonst keinerlei Vortheile durch letztere erlangen, sind dieselben zu den Beiträgen an Fläche und Geld nicht heranzuziehen.

Trifft die Voraussetzung des Abs. 2 nur bei einzelnen Grundstücken eines Theilnehmers zu, so hat eine Freilassung von solchen Beiträgen an Fläche und

Geld nur im Verhältniß des Werthes beziehungsweise Grundsteuerkapitals dieser Grundstücke zu dem übrigen betheiligten Grundbesitz desselben einzutreten.

Art. 59. Jeder Interessent hat diejenigen Kosten, welche zur Geltendmachung seines besonderen Rechts oder in Folge seines besonderen Wunsches aufgewendet werden oder hieraus erwachsen sind, allein zu tragen, soweit nicht ein Dritter zur Bezahlung derselben verurtheilt wird. Namentlich sind die durch unbegründete Beschwerden verursachten Kosten von den Beschwerdeführern zu tragen (vergl. auch Art. 30 und 31).

Art. 60. Die Kosten für ein nach dem Gesetz beantragtes, aber nicht zur Abstimmung (Art. 12) abgelehntes Unternehmen haben die Antragsteller nach Verhältniß des Grundsteuerkapitals, mit welchem ihre Grundstücke bei dem Antrag betheiligt sind, zu tragen, soweit diese Kosten nicht von anderer Seite übernommen worden sind.

Ist jedoch ein bei der Abstimmung abgelehntes Unternehmen (Abs. 1) von der Zentralstelle nach Art. 8 für nützlich und der Plan im Ganzen als zweckmäßig erkannt worden, so sind die Kosten der Vorarbeiten von der Staatskasse zu übernehmen.

Die Kosten für ein der Abstimmungstagfahrt angenommenes und genehmigtes (Art. 9 und 16), später aber wieder eingestelltes Verfahren haben diejenigen Betheiligten zu tragen, welche für das Aufgeben des Unternehmens gestimmt haben (Art. 17 Abs. 1), während sie bei der Abstimmungstagfahrt sich für dasselbe ausgesprochen haben oder als zustimmend anzusehen waren (Art. 9 und 11).

Wird ein verworfener Antrag später in veränderter Form wieder aufgenommen und angenommen, so sind die Kosten des ersten Antrags dann auf die Gesammtheit (Art. 56) zu übernehmen, wenn die Vorarbeiten des ersten Antrags auch die Grundlage für den zweiten Antrag gebildet haben.

Art. 61. Ueber die Tragung der Kosten entscheidet vorbehältlich der Beschwerde an die Zentralstelle die Vollzugskommission, wenn eine solche in Thätigkeit ist, außerdem die Zentralstelle.

Die Entscheidung der Zentralstelle ist in den Fällen der Art. 40 Abs. 2 Satz 2, Art. 57, 58 und 60 Abs. 4 endgültig.

In den übrigen Fällen ist gegen dieselbe die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zuläßig.

Art. 62. Gehen betheiligte Grundstücke vor Bezahlung der Vereinigungskosten in andere Hände über, so ist der jeweilige Eigenthümer zur Bezahlung der zum Einzug gelangenden Kosten mit Einschluß etwaiger Rückstände verpflichtet.

Art. 63. Ein gerichtliches Erkenntniß über die in Folge von Feldbereinigungen vorkommenden Besitzveränderungen und über die Auflegung von Dienstbarkeiten findet nicht statt.

Die Kosten der Ergänzung oder Erneuerung der öffentlichen Bücher und Urkunden in Folge einer Feldbereinigung werden von den betreffenden Gemeinden beziehungsweise Theilgemeinden getragen.

Diese Bestimmungen (Abs. 1 und 2) finden auch auf Feldbereinigungen Anwendung, welche mit freier Einwilligung aller Betheiligten zu Stand gekommen sind.

VI. Rechtsmittel.

Art. 64. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den bei einer Feldbereinigung betheiligten Grundeigenthümern unter sich oder gegen die Gemeinschaft, sowie

zwischen diesen Grundeigenthümern oder der Gemeinschaft gegen Dritte über die Art der Ausführung der Feldbereinigung entstehen, werden von der Zentralstelle entschieden.

Im Uebrigen wird die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht berührt.

Art. 65. Beschwerden gegen Verfügungen der Vollzugskommission oder des Oberamts in Feldbereinigungssachen sind an die Zentralstelle zu richten.

Art. 66. Die Frist zur Erhebung von Beschwerden beträgt, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, zwei Wochen.

Diese Frist wird von dem Tage der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung an berechnet. Wenn die Eröffnung durch Bekanntmachung in dem Amtsblatt erfolgt, ist für die Berechnung der Tag maßgebend, welchen das die erste Einrückung enthaltende Amtsblatt trägt.

Beschwerden wegen Ordnungswidrigkeiten im Verfahren bei den in Art. 11, 28, 36 und 44 erwähnten Tagfahrten sind je binnen zwei Wochen nach denselben bei der Zentralstelle schriftlich vorzubringen.

Art. 67. Bezüglich des Ablaufs der Fristen kommt der § 200 der Reichszivilprozeßordnung zur Anwendung.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Eine Beschwerde an das Ministerium des Innern ist außer den Fällen der Anrufung der allgemeinen Dienstaufsicht des Ministeriums über die Zentralstelle unstatthaft.

Art. 68. Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Zentralstelle in Feldbereinigungsangelegenheiten ist die Rechtsbeschwerde des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Blatt S. 485) in den in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Fällen (Art. 16 Abs. 5, 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 46 Abs. 4 und 5, 53 Abs. 3, 61 Abs. 3) mit der Maßgabe statthaft, daß die Frist zu Erhebung der Rechtsbeschwerde zwei Wochen beträgt und gegen die Versäumung derselben eine Wiedereinsetzung nicht Platz greift. Die Frist beginnt an dem in Art. 66 Abs. 2 bezeichneten Tage; im Uebrigen gelten bezüglich des Verfahrens die Vorschriften des angeführten Gesetzes vom 16. Dezember 1876.

Ein Sportelansatz nach Maßgabe der Nr. 84 des allgemeinen Sporteltarifs findet bei Entscheidungen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht statt.

Art. 69. Bei Streitigkeiten, welche nicht zur Zuständigkeit der Feldbereinigungsbehörden (Art. 18 und 19) gehören, aber auf die Feldbereinigung von Einfluß sind, hat die Vollzugskommission einen Vergleichsversuch vorzunehmen oder dieselben auf Verlangen der Betheiligten als Schiedsgericht unter Ausschluß der Beschwerde und jedes anderen Rechtswegs zu entscheiden.

Wird ein Streit auf diese Weise nicht beigelegt, so ist bei der Feldbereinigung darauf Bedacht zu nehmen, daß je nach dem Ausgange des Rechtsstreits die streitig gewesenen Ansprüche auf eine die Durchführung möglichst wenig störende Weise befriedigt werden können.

VII. Abgekürztes Verfahren.

Art. 70. Bei Feldbereinigungen, bei welchen es sich nur um eine Verbesserung bestehender Feldwege oder Anlegung einzelner neuer Feldwege handelt, kann mit dem nach Art. 6 zu stellenden Antrag das Ansuchen um Einleitung des nachstehenden abgekürzten Verfahrens gestellt werden, wenn gleichzeitige Aenderungen in der Feldeintheilung nicht beabsichtigt sind und eine Bonitirung (Art. 26 Abs. 1) nicht geboten erscheint.

Ueber die Zulässigkeit des abgekürzten Verfahrens im einzelnen Fall hat die Zentralstelle bei der nach Art. 8 vorzunehmenden vorläufigen Prüfung, erforderlichenfalls nach vorgängiger Untersuchung an Ort und Stelle zu entscheiden.

Diese Entscheidung, welche für das fernere Verfahren maßgebend ist, kann nicht angefochten werden.

Art. 71. Soll das abgekürzte Verfahren zugelassen werden, so hat der nach Art. 6 einzureichende Plan nicht bloß das Unternehmen in seinen Grundzügen, sondern die neue Gestaltung der Wege und Parzellen im Einzelnen darzustellen; auch sind die etwa erforderlichen Abtretungen namhaft zu machen.

Bei der Abstimmungstagfahrt (Art. 11) können vor der Abstimmung Aenderungen an dem Plane vorgenommen werden, sofern durch dieselben nicht die Grenzen der Betheiligung erweitert oder nicht Grundeigenthümer hereingezogen werden, welche in der Tagfahrt nicht anwesend sind.

Hierauf ist bei der Bekanntmachung der Tagfahrt aufmerksam zu machen.

Art. 72. Nach Genehmigung des Plans durch die Zentralstelle (Art. 16) hat die Vollzugskommission denselben erforderlichenfalls zu berichtigen, auf dem Felde abzustecken, die etwa abzutretenden und anzunehmenden Flächen zu schätzen und hienach den Werth des von den einzelnen Betheiligten abzutretenden oder anzunehmenden Grund und Bodens zu berechnen.

Eine besondere Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt findet nicht statt.

Art. 73. Nach Beendigung etwaiger Schätzungen ist jedem Theilnehmer ein Zutheilungsauszug zu übergeben, welcher je nach den Verhältnissen des Falls die abgetretene Fläche und, sofern eine Schätzung stattgefunden hat, deren Werth, den Betrag des Antheils an den gemeinsamen Anlagen, beziehungsweise deren Werth und den zugetheilten Ersatz nach Fläche und zutreffendenfalls deren Werth sowie die Ausgleichung für etwaige vorübergehende Werthserhöhungen oder Verminderungen enthält.

Art. 74. In der Schlußtagfahrt können von den Interessenten Einwendungen jeder Art, auch solche, welche sich auf die Fläche und die Werthschätzungen beziehen, erhoben werden.

Bezüglich der Bekanntmachung der Schlußtagfahrt finden die Bestimmungen des Art. 44 und bezüglich der Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen die Bestimmungen der Art. 30, 31 und 46 oben entsprechende Anwendung.

Art. 75. Im Uebrigen finden in den Fällen des Art. 70, insoweit die vorstehenden Art. 71 bis 74 keine besonderen Bestimmungen enthalten und die thatsächlichen Verhältnisse derartiger Unternehmungen nicht entgegenstehen, die für das ordentliche Verfahren oben gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 76. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Art. 1 bis 30 des Gesetzes über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte vom 26. März 1862 (Reg.-Bl. S. 91) ersetzt; auch treten die Art. 34 und 42 Abs. 1 dieses Gesetzes außer Wirkung bezüglich der Grundstücke, bei welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Art. 51 und, hinsichtlich der Bestellung einer Zufahrtsdienstbarkeit, in Art. 25 zur Anwendung kommen.

Der Art. 9 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Bl. S. 485) werden entsprechend abgeändert.

Art. 77. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Wirksamkeit.

Unternehmungen, über welche vor diesem Tage nach Art. 11 des Gesetzes über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte vom 26. März 1862 (Reg.-Bl. S. 91) bereits abgestimmt worden ist, sind nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes zu Ende zu führen, sofern nicht sämmtliche Betheiligte etwas anderes beschließen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

III. Baden.

Gesetz vom 21. Mai 1886, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 299).

§ 1. Das Gesetz vom 5. Mai 1856, betreffend die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken erleidet folgende Aenderungen:

Artikel 1.

Voraussetzung des Unternehmens.

Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung), d. h. eine Veränderung und Neuanlage von Feldwegen, eine Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt;

die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen und

die Staatsgenehmigung ertheilt wird.

Artikel 2.

Befreite Grundstücke.

Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. die unmittelbar mit den Gebäuden oder Hofraithen eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben.

Ferner erhält der Artikel nach Ziff. 7 folgenden Zusatz:

Bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen gelten die Baumstücke und Weinberge (Ziff. 3 und 4) nicht als vom Zwang befreite Grundstücke.

Artikel 5.

erhält folgende Fassung:

Einleitung des Verfahrens, Prüfung, Genehmigung des Antrags.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Verbesserung der Feldeintheilung unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Anträge auf Befreiung einzelner Grundstücke (Art. 2 und 4) müssen vor der Abstimmung gestellt werden.

Artikel 6.

Abstimmung.

Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei der Abstimmung werden die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt. Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Artikel 2 und 4 vom Unternehmen ausgeschieden bleiben, sind nur insoweit stimmberechtigt, als sie mit Grundstücken, welche zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen, betheiligt sind.

Am Schlusse des Artikels ist beizufügen:

Die in der Abstimmungstagfahrt vorgebrachten Einwendungen der Minderheit sind in das Protokoll niederzulegen.

Die Staatsgenehmigung (Art. 1) ist auch dann erforderlich, wenn nach dem Ergebniß der Abstimmung zwar eine gesetzliche Mehrheit für die Ausführung des Unternehmens vorhanden ist, aber nicht alle Betheiligten ausdrücklich zugestimmt haben.

Artikel 7.

Vollzugsbehörde,

erhält folgenden Zusatz:

Personen, welche gemäß § 15 der Gemeindeordnung nicht in den Gemeinderath gewählt werden können, dürfen nicht als Mitglieder der Kommission bestellt werden.

Artikel 8.

Aufgabe der Vollzugskommission,

erhält folgende Fassung:

Die Kommission hat:

1. die Größe und den Werth der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer betheiligt ist, sowie den Werth der auf den Grundstücken ruhenden Lasten zu ermitteln;
2. jedem Eigenthümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen;
3. Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bewirken;
4. die gemeinsamen Anlagen nach Maßgabe des in der Abstimmung festgesetzten Planes auszuführen.

In allen Fällen hat die Kommission dahin zu wirken, daß auf gütlichem Weg eine Ausgleichung zu Stande kommt.

Erwächst einzelnen Grundstücken aus dem Unternehmen ein ganz besonderer Nutzen, so kann die Kommission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag auferlegen und ebenso verfügen, daß hinsichtlich solcher Grundstücke, welche aus dem Unternehmen keinen oder nur einen geringen Nutzen ziehen, ein Beizug der Eigenthümer zu dem Gesammtaufwand des Unternehmens nicht oder nur in entsprechend vermindertem Maße stattzufinden habe.

Artikel 12.

Einstellung und Aenderung des Plans des Unternehmens,

erhält folgende Fassung:

Eine Aenderung an den Hauptgrundzügen des Plans kann nur durch ausdrückliche Zustimmung der in Art. 1 bestimmten Mehrheit beschlossen werden und

bedarf außerdem der Staatsgenehmigung. Eine Einstellung des Vollzugs kann nur dann stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Betheiligten hierzu den Antrag stellt und mindestens drei Viertheile der Betheiligten, welche nach dem Steuerkapital mindestens drei Viertheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, sich in der Abstimmungstagfahrt für die Einstellung des Unternehmens aussprechen und die Staatsgenehmigung dazu ertheilt wird.

Artikel 15

erhält folgende Fassung:

Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Geländes nach Artikel 10 eine Ausgleichung in Geld erhalten, so muß dieselbe in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld 2c. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

Artikel 20.

Bestätigung des Vollzugs- und Eigenthumsübergangs,

erleidet folgende Aenderung:

Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt die Staatsverwaltungsbehörde das Geschäft für vollzugsreif, und bestimmt zugleich den Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht.

Der nämliche Zeitpunkt ist auch maßgebend für den Uebergang der Rechte dritter Personen.

Artikel 23.

Kosten des Unternehmens,

erhält folgende Fassung:

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, ist aufgehoben.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetz zu Stande gekommenes Unternehmen wird, soweit derselbe durch die gesammten Vorarbeiten vor der Abstimmungstagfahrt, die unter Leitung der Staatsbehörde stattfindenden Tagfahrten, die Mitwirkung der Kulturinspektion sowie des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwächst, von der Staatskasse getragen.

Der sonstige Kostenaufwand ist von der Gemarkungsgemeinde oder dem sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechts vorschüßlich zu bestreiten und von den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke binnen angemessener Frist zu ersetzen. Die Umlegung des Aufwands auf die betheiligten Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des neuen Besitzstandes nach Maßgabe des Bonitirungswerths, d. h. im Verhältniß des Werths, zu welchem die Grundstücke gemäß Art. 8 Ziff. 1 eingeschätzt worden sind; bei Weganlagen, bei welchen eine Verlegung von Grundstücken nicht stattgefunden, nach Maßgabe des Steueranschlags der in das Unternehmen fallenden Grundstücke, sofern nicht in beiden Fällen die Betheiligten in der Abstimmungstagfahrt mittelst Mehrheitsbeschlusses gemäß Artikel 1 über eine andere Art der Kostenumlegung beschließen. Mit Staatsgenehmigung können die Kosten durch Gemeindebeschluß ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Die durch unbegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetz beantragtes, aber in Ermangelung der in Artikel 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen nach Verhältniß des Steuerkapitals auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist, sofern sie nicht ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Kosten für ein von der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Artikel 12 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind im Verhältniß des Steuerkapitals von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämmtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Die Forderungen der Gemeinden und Gemarkungsinhaber (Abs. 3) haben das Vorzugsrecht des Landrechtsatzes 2103 b auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen.

Die Vorschriften über die Betreibung der öffentlichen Abgaben finden gegenüber den vorstehend bezeichneten Ersatzforderungen gleichmäßige Anwendung.

Artikel 24

erhält folgende Fassung:

Wenn Grundstücksverlegungen oder Weganlagen unter Vereinbarung sämmtlicher Grundeigenthümer ausgeführt werden, so finden die Artikel 13 bis mit 23 des Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Artikel 25

erhält folgende Fassung:

Grundstücke, welche bei einem Unternehmen nach Artikel 1 oder Artikel 24 betheiligt waren, dürfen in Zukunft nur in der Weise abgetheilt werden, daß den einzelnen Theilen ihre Zufahrten verbleiben.

Die Verwaltungsbehörde kann im einzelnen Fall Nachsicht von dieser Vorschrift ertheilen.

Theilungen von Liegenschaften, welche entgegen diesen Bestimmungen erfolgen, sind kraft Gesetzes nichtig.

Artikel 26.

Vollzugsverordnung,

erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes wird eine zu erlassende Vollzugsverordnung ertheilen.

Dieselbe soll auch die Staatsverwaltungsbehörden bezeichnen, welche zur Ertheilung der Staatsgenehmigung zuständig sind.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt alsbald in Wirksamkeit.

§ 3. Die Großh. Regierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, mit den in diesem Gesetze beschlossenen Abänderungen und Zusätzen zusammenzustellen und das Gesetz mit der Ueberschrift: Gesetz, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend, im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

IV. Hessen.

Gesetz, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck der Feldbereinigung.

Art. 1. Die Feldbereinigung bezweckt die Förderung der Landeskultur:
1. durch die Anlage von öffentlichen Feldwegen, welche eine freie Bewirthschaftung der Grundstücke zulassen;
2. durch die Zusammenlegung zerstreut liegender Grundstücke der einzelnen Eigenthümer in eine für die Bewirthschaftung günstigere Lage, Größe und Form;

sowie in Verbindung mit 1 und 2:
3. durch die Herstellung sachdienlicher Kultur- und Gemarkungsgrenzen, Wasserlauf- und gemeinschaftlicher Ent- und Bewässerungsanlagen;
4. durch die Bildung von Grundstücken für öffentliche Zwecke, insbesondere für die Lehm-, Sand- und Kiesgewinnung, sowie zur Einrichtung von Bleichplätzen, Viehtummelplätzen u. s. w.;
5. durch die Ausführung weiterer geeigneter Boden- und Kulturveränderungen.

Umfang der Feldbereinigung.

Art. 2. Der Bezirk einer Feldbereinigung soll in der Regel eine Gemarkung umfassen, doch kann derselbe auch aus mehreren Gemarkungen, oder aus Theilen verschiedener Gemarkungen zusammengesetzt werden, wenn dieselben eine wirthschaftlich zusammenhängende Fläche bilden.

Die Vereinigung kann ausnahmsweise in der Beschränkung auf Theile einer Gemarkung zugelassen werden, wenn dieses von den Interessen der Landeskultur geboten ist.

Grundstücke einer angrenzenden Gemarkung dürfen, insoweit dieses zur Herstellung wirthschaftlich zweckmäßiger Gemarkungsgrenzen nothwendig wird, im Laufe des Vereinigungsverfahrens zugezogen werden.

Voraussetzungen des Zustandekommens.

Art. 3. Die Feldbereinigung kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen und findet statt:
1. im Falle freier Vereinbarung sämmtlicher betheiligter Grundeigenthümer;
2. ohne diese Vereinbarung und gegen den Willen einzelner betheiligter Eigenthümer, wenn die Eigenthümer von mehr als der Hälfte des Gesammtflächengehaltes des Vereinigungsbezirks dieselbe beschließen.

   Widersprechen indessen in der Einleitungstagfahrt (Art. 9) Vierfünftheil der betheiligten Grundeigenthümer, so unterbleibt die Ausführung der Feldbereinigung.

Befreiung von der Feldbereinigung.

Art. 4. Dem zwangsweisen Beizug sind nicht unterworfen:
1. Hofraithen, Hausgärten, Parkanlagen und Bauplätze;
2. Friedhöfe, sowie Grundstücke, auf welchen sich Denkmäler oder Familiengräber befinden;
3. Sand-, Lehm-, Mergel-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gipslager, endlich zum Bergbau

gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betriebe sind;

4. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen oder sonstige für Hauswirthschaft oder gewerbliche Zwecke dauernd im Gebrauch befindliche gefaßte Quellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benutzung der Quellen bedarf;
5. Hofgüter, deren Grundstücke in wohlgerundetem Zusammenhang um das Hofgebäude liegen;
6. Weinberge und Grundstücke, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen, Korbweiden, oder die Gartenkultur ist, insoweit es sich nicht um vereinzelt liegende Parzellen dieser Art handelt.

   Bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen sind Weinberge, sowie Grundstücke, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder Korbweiden ist, nicht von zwangsweisem Beizug befreit.

Ein der Feldbereinigung nicht unterworfenes Grundstück kann ausnahmsweise, wenn das Unternehmen sonst nicht zweckmäßig ausführbar ist, durch Beschluß der Vollzugskommission zugezogen werden; in diesem Falle hat volle Entschädigung des Grundeigenthümers einzutreten, welche, falls darüber nicht eine Vereinbarung stattfindet, auf dem Wege des Enteignungsverfahrens festzusetzen ist.

Waldstücke, die forstwirthschaftlich behandelt werden und Theile eines forstwirthschaftlichen Ganzen sind, können nur nach Anhörung der oberen Forstbehörde zugezogen werden.

Sollte zum Zwecke der Ausführung der Feldbereinigung die Zuziehung von Theilen eines forstwirthschaftlichen Ganzen für nothwendig erachtet werden, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung.

II. Einleitung der Feldbereinigung.

Antrag auf Feldbereinigung.

Art. 5. Der Antrag auf Einleitung des Feldbereinigungsverfahrens ist bei der Landeskommission zu stellen.

Das Feldbereinigungsverfahren wird eingeleitet:

1. durch eine bei der genannten Stelle einzureichende schriftliche Erklärung der sämmtlichen betheiligten Grundeigenthümer, beziehungsweise von mehr als einem Fünftheil der betheiligten Grundeigenthümer mit dem nach Art. 3 Nr. 2 erforderlichen Besitze;
2. durch einen bei derselben Behörde zu stellenden Antrag eines oder mehrerer Betheiligten;
3. von Amtswegen auf Anzeige der zuständigen Behörde in dem Falle des Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1884, die Gewann- und Parzellenvermessung betreffend.

Abstimmung der Grundeigenthümer.

Art. 6. Wird die Feldbereinigung von der Landeskommission für zulässig erachtet, so hat über den Antrag auf Einleitung der Feldbereinigung unter Leitung eines von der Landeskommission bestellten Kommissärs eine öffentliche Abstimmung der betheiligten Grundeigenthümer stattzufinden, welche jedoch unterbleibt, wenn bei Prüfung des Antrags sich ergibt, daß in demselben sämmtliche oder mehr wie ein Fünftheil der betheiligten Grundeigenthümer, welche mehr als die Hälfte der betreffenden Fläche besitzen, sich unterschriftlich dafür erklärt haben.

Abstimmungsberechtigung.

Art. 7. Betheiligter Grundeigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher im Grund- (Flur-) Buch oder im Mutationsverzeichniß des Bereinigungsbezirks eingetragen ist.

Wenn der Eingetragene oder bekannte Erben desselben nicht vorhanden oder außerhalb des Großherzogthums abwesend sind, wenn die Eigenthumsverhältnisse ungewisse sind, ist der Besitzer als Betheiligter zu erachten, insofern er sich durch eine entsprechende Bescheinigung des Ortsgerichts (in Rheinhessen der Bürgermeisterei) ausweist.

Gehört ein Grundstück zu einer noch nicht vertheilten Erb- oder Konkursmasse, so sind die Erben, beziehungsweise der Konkursverwalter, betheiligt.

Hat ein Grundstück mehrere Eigenthümer, so steht jedem derselben die Vertretung seines Antheils zu.

Für minderjährige oder aus anderen Gründen unter Vormundschaft stehende Personen handeln, ohne daß es einer obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf, deren gesetzliche Vertreter.

Emanzipirte des Rheinischen Rechts bedürfen nur der Verbeistandung durch ihren Kurator.

Die Ehefrauen werden bezüglich des gemeinschaftlichen Grundeigenthums durch die Ehemänner vertreten. Bezüglich ihres eigenen Grundvermögens bedürfen die Ehefrauen der ehemännlichen Ermächtigung nicht.

Die Lehns- und Erbleihträger werden den Eigenthümern der Grundstücke gleich geachtet.

Art. 8. Den Lehns- und Erbleiherrn, den Anwärtern bezüglich der zu einem Fideikommisse gehörenden Grundstücke, den Zehnt-, Grund- oder Tilgungsrente-, Fischerei-, Weide- und sonstigen dinglich Berechtigten, sowie den Pfandgläubigern steht kein Widerspruchsrecht gegen die Vereinigung zu; sie können nur insofern an den Verhandlungen theilnehmen, als es hierbei auf Sicherung ihrer Rechte ankommt.

Dasselbe gilt von Pächtern und zeitlichen Nutznießern.

Ein gerichtliches Verfahren über die aus der Vereinigung erwachsenden Ansprüche der dinglich Berechtigten, der Pächter oder Verpächter findet nicht statt.

Einleitungstagfahrt.

Art. 9. Zur Abstimmung der betheiligten Grundeigenthümer über den Antrag auf Feldbereinigung wird von dem Kommissär der Landeskommission eine in einer Gemeinde des Feldbereinigungsbezirkes abzuhaltende Tagfahrt angeordnet, zu welcher die Betheiligten auf dem Wege dreimaliger, das erste Mal mindestens 14 Tage vorher zu erlassender öffentlicher Bekanntmachung in dem Kreisblatte, falls Gemarkungen verschiedener Kreise in Betracht kommen, in den betreffenden Kreisblättern, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde und in den angrenzenden Gemeinden mindestens 14 Tage vorher, einzuladen sind.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung hiernach vorschriftsmäßig stattgefunden hat, so steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder eingeladen worden sei. Gleichwohl soll den bekannten, außerhalb des Vereinigungsbezirks wohnenden Grundbesitzern, beziehungsweise ihren Vertretern der erste Abstimmungstermin noch durch besondere Zuschrift mitgetheilt werden.

Die außerhalb der Gemeinden des Vereinigungsbezirks wohnenden Ausmärker sind in der ersten Zustellung aufzufordern, zur Wahrung ihrer Interessen einen

im Bereinigungsbezirk wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen mit dem Anfügen, daß eine weitere besondere Zuschrift im Laufe des Bereinigungsverfahrens nicht mehr erfolge.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die sonstigen Abstimmungs- und Verhandlungstagfahrten, sowie die öffentlichen Aufforderungen an die Betheiligten sinngemäße Anwendung.

Rechtliche Folge des Ausbleibens, bezw. Abstimmungsergebniß.

Art. 10. Diejenigen betheiligten Grundeigenthümer, welche in der anberaumten Abstimmungstagfahrt weder persönlich, noch durch gehörig Bevollmächtigte abstimmen, werden als für die Vereinigung stimmend angesehen; dieser Rechtsnachtheil ist in der betreffenden Bekanntmachung (Art. 9) anzudrohen.

Art. 11. Der von der Landeskommission beauftragte Kommissär stellt das Abstimmungsergebniß zusammen und bringt dasselbe unter siebentägiger Offenlegung des Abstimmungsprotokolls — wenn in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 6 eine Abstimmung unterblieben ist, der schriftlichen Erklärung — in dem einschlägigen Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder Rechtsbeständigkeit des Ergebnisses sind binnen 14 Tagen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, mittelst schriftlicher Beschwerde bei der Landeskommission geltend zu machen.

III. Feldbereinigungsbehörden.

Ministerium des Innern und der Justiz.

Art. 12. Unserem Ministerium des Innern und der Justiz steht die oberste Leitung der Feldbereinigungsangelegenheiten zu.

Dasselbe beschließt insbesondere:

a. auf Antrag der Landeskommission über die Regulirung von Gemarkungsgrenzen und die dazu erforderliche Zuziehung von Grundstücken einer angrenzenden Gemarkung (Art. 2 Abs. 3), wenn die Einwilligung der betheiligten Gemeindevorstände und Grundeigenthümer nicht erfolgt ist;

b) bei Theilung von Grundstücken über die Bildung kleinerer Parzellen, als sie nach Art. 41 zulässig sind;

c) in Betreff der Uebernahme von durch das Feldbereinigungsverfahren entstehenden Kosten auf die Staatskasse.

Landeskommission.

Zusammensetzung.

Art. 13. Die obere Leitung der mit der Feldbereinigung verbundenen Geschäfte und die Entscheidung in den ihrer Zuständigkeit überwiesenen Fällen steht einer zu diesem Behufe zu bestellenden Landeskommission für Feldbereinigung zu.

Dieselbe besteht:

1. aus einem Vorsitzenden,
2. aus drei ständigen Mitgliedern,
3. aus drei nicht ständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden von Uns ernannt. Von den drei nicht ständigen Mitgliedern wählt der Provinzialausschuß einer jeden Provinz auf die Dauer von sechs Jahren je ein Mitglied und einen Stellvertreter.

Der Landeskommission wird das erforderliche technische, Kalkulatur- und Bureaupersonal beigegeben.

Zuständigkeit.

Art. 14. Neben der allgemeinen Leitung des Feldbereinigungswesens liegt der Landeskommission insbesondere ob:

1. die Beschlußfassung über die Zuziehung eines der Vereinigung an und für sich nicht unterworfenen Grundstücks (Art. 4);
2. die Beschlußfassung über die Frage der Zulässigkeit einer Feldbereinigung auf Grund gestellten Antrags (Art. 6);
3. die Anordnung der Abstimmung und die Bestellung eines die Abstimmung leitenden Kommissärs (Art. 6);
4. die Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder Rechtsbeständigkeit des Abstimmungsergebnisses (Art. 11);
5. die Ernennung und Instruirung des Vollzugskommissärs, des Vereinigungsgeometers, eines, eventuell dreier Sachverständigen und des oder der zu bestellenden Schiedsrichter (Art. 15 und 32);
6. die Anordnung des Beginns des Feldbereinigungsgeschäfts (Art. 16);
7. die Prüfung und Genehmigung der Abschnittsarbeiten, die Genehmigung der Bildung von mehr wie vier Abschnitten und mehrerer Abtheilungen (Art. 17 und 31);
8. die Beschlußfassung über die Vollziehbarkeit eines Projektabschnittes (Art. 33);
9. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Vollzugskommission (Art. 18);
10. die Entscheidung über die Einwendungen gegen den allgemeinen Meliorationsplan (Art. 31);
11. die Festsetzung des Gesammtbetrags der von den Betheiligten zu tragenden Kosten auf Grund eines von der Vollzugskommission aufzustellenden Voranschlags (Art. 37);
12. der Erlaß von Anordnungen wegen der dauernden Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Art. 34);
13. die Beaufsichtigung des Vereinigungskassewesens, die Revision und der Abschluß der Rechnungen (Art. 37);
14. die Auflösung der Vollzugskommission, die Einsetzung und Beaufsichtigung eines Vorstandes der Vereinigungsgesellschaft im Falle des Artikels 39.

Zur Theilnahme an den Sitzungen, in welchen die Beschlußfassung in den in pos. 4, 9, 10 und 11 aufgeführten Fällen erfolgen soll, sind auch die nicht ständigen Mitglieder, bei Verhinderung ihre Stellvertreter, zu berufen. Zur Beschlußfähigkeit in diesen Fällen wird die Anwesenheit von mindestens zwei ständigen und mindestens zwei nicht ständigen Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erfordert. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vollzugskommission.

Art. 15. Die Ausführung der Feldbereinigung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch eine Vollzugskommission, welche die Vereinigungsgesellschaft zugleich rechtlich zu vertreten hat.

Diese besteht:

1. aus einem von der Landeskommission zu bestellenden Vereinigungskommissär als Vorsitzenden;

2. aus einem, nebst einem Stellvertreter, von derselben Stelle zu bezeichnenden, bei der Vereinigung nicht betheiligten Sachverständigen, welcher den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle zu vertreten hat;
3. aus dem Bürgermeister der Gemeinde, welcher die betreffende Gemarkung angehört. Sind mehrere Gemarkungen betheiligt, so sind die Bürgermeister aller betheiligten Gemeinden Mitglieder der Kommission;
4. aus zwei weiteren Sachverständigen, welche, nebst zwei Stellvertretern, von den betheiligten Grundeigenthümern gewählt werden;
5. aus dem von der Landeskommission zu bestellenden Vereinigungsgeometer;
6. aus dem einschlägigen Bezirkskulturingenieur, welcher jedoch nur bei der in Art. 17 angeführten Aufstellung des allgemeinen Meliorationsplans, sowie bei Ausführung der gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen mitzuwirken hat.

Sachverständige, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vereinigungskommissärs von der Landeskommission entlassen werden und sind in diesem Falle nicht wieder wählbar.

IV. Vereinigungsverfahren.

Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer.

Art. 16. Nachdem von der Landeskommission der Beginn des Vereinigungsverfahrens angeordnet worden ist, hat der Kommissär eine Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer abzuhalten.

Die Einladung zu dieser und zu allen in den nachfolgenden Artikeln angeführten Verhandlungs- und Abstimmungstagfahrten, sowie alle übrigen Aufforderungen haben unter Einhaltung der in Artikel 9 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu erfolgen.

Die Versammlung hat:

1. in Gemarkungen, in denen keine Parzellenvermessung vorliegt, darüber zu beschließen, ob die im Grund- (Flur-) Buch enthaltenen Größenangaben, oder ob die durch eine Vermessung zu ermittelnden Flächengehalte der Vereinigung zu Grunde zu legen sind;
2. zu bestimmen, wie die Vereinigungskosten aufgebracht werden sollen, ob durch Ausschlag auf den Flächengehalt oder den Abschätzungswerth der Grundstücke, oder, abgesehen von dem in Art. 20 bezeichneten Fall, durch Bildung und Verkauf von Massengrundstücken, sowie ferner, ob die Beiträge nach Bedürfniß erhoben, oder ob die Kosten durch Kapitalaufnahme aufgebracht werden sollen;
3. die zur Vollzugskommission zu berufenden Sachverständigen und deren Stellvertreter, sowie ein Mitglied des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter (Art. 32) zu wählen.

Außerdem können Wünsche und Anträge seitens der Betheiligten vorgebracht und berathen werden.

In dieser Versammlung hat jeder anwesende betheiligte Grundeigenthümer eine Stimme; die Beschlüsse erfordern zu ihrer Giltigkeit eine Mehrheit von Zweidrittheilen der Anwesenden und sind unter dieser Voraussetzung auch für die nicht erschienenen Betheiligten verbindlich.

Die Einladung zu dieser Versammlung hat unter Androhung dieses Rechtsnachtheils zu erfolgen. Kommen gültige Beschlüsse nicht zu Stande, so hat

zu 1. durch Vermessung der Grundstücke die Ermittelung des Flächengehaltes derselben zu erfolgen,

zu 2. die Vollzugskommission die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und

zu 3. die Landeskommission die Sachverständigen und Schiedsrichter zu ernennen.

Arbeitseintheilung.

Art. 17. Die Feldbereinigung vollzieht sich in folgenden Hauptabschnitten:

1. Aufstellung eines allgemeinen Meliorationsplanes. Derselbe hat das Projekt für die künftigen gemeinsamen Anlagen und für die allgemeine Flächeneintheilung zu enthalten, ist in gemeinsamer Berathung unter dem Vorsitz eines Vertreters der Landeskommission durch den Kreisrath, die sonst etwa von der Landeskommission ernannten Sachverständigen, die Mitglieder der Vollzugskommission und der einschlägigen Ortsvorstände zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Landeskommission. Wenn erforderlich, haben sich an den allgemeinen Plan besondere Pläne für einzelne Abtheilungen des Vereinigungsbezirks anzuschließen.
2. Aufnahme des Besitzstandes, insbesondere
   a) die Vermessung, Kartirung und Berechnung der einzelnen Grundstücke, wenn nicht beschlossen worden ist, die im Grund- (Flur-) Buch enthaltenen Angaben zu Grunde zu legen;
   b) die Bestimmung der Bodenklassen und ihrer Werthe;
   c) die Abschätzung des Werths des Grund und Bodens und
   d) die Feststellung des Eigenthums der einzelnen Grundeigenthümer nach Kulturart, Größe und Werth.
3. Bildung der Ersatzgrundstücke, nachdem den Betheiligten Gelegenheit gegeben ist, ihre Wünsche vorzubringen, und die Festsetzung der zu leistenden und zu empfangenden Geldentschädigungen;
4. Ausführung der gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen unter der technischen Leitung des Bezirks-Kulturingenieurs.

Mit Zustimmung der Landeskommission können die gesammten Arbeiten in mehr als vier Abschnitte und ein größerer Vereinigungsbezirk in mehrere, nach einander zu bearbeitende Abtheilungen eingetheilt werden. Auch können in den vier Abschnitten vorgesehene Arbeiten, soweit thunlich, gleichzeitig vorgenommen werden.

Beschlüsse der Vollzugskommission.

Art. 18. Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, haben alle Mitglieder der Vollzugskommission bei den derselben überwiesenen Geschäften mitzuwirken. Insbesondere liegen die unter 1, 2 und 4 im vorhergehenden Artikel bezeichneten Arbeiten der gesammten Kommission ob, während die unter 3 bezeichneten nur von dem Vorsitzenden, dem Geometer und dem von der Landeskommission gewählten Sachverständigen, die Abschätzung von Grund und Boden durch die drei Sachverständigen, die indessen in eigenen Angelegenheiten nicht mitzustimmen haben, zu besorgen sind.

Insoweit nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist, kann gegen alle Beschlüsse der Vollzugskommission innerhalb sieben Tagen nach deren Bekanntgabe von den Betheiligten die Beschwerde an die Landeskommission verfolgt werden, welche endgültige Entscheidung trifft.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wahrung der Rechtsverhältnisse der Betheiligten.

Art 19. Alsbald nach Einleitung des Vereinigungsverfahrens hat der Vorsitzende der Vollzugskommission die Betheiligten öffentlich aufzufordern, die Einträge der Eigenthums- und sonstigen Rechtsverhältnisse in den öffentlichen Büchern, insoweit dieselben den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entsprechen, innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem zuständigen Gerichte berichtigen oder ergänzen zu lassen, damit die bestehenden Rechtsverhältnisse beim Vereinigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Gelände für gemeinschaftliche Anlagen.

Art. 20. Diejenige Fläche, welche für gemeinschaftliche Anlage nöthig wird, ist von der Masse der betheiligten Grundstücke zu entnehmen, wogegen die einzuziehenden Wege, Gräben und dergleichen zur Masse fallen. Ergibt sich hierbei ein Ueberschuß, so sind Massengrundstücke zu bilden, welche zur Bestreitung der Kosten zu verwerthen sind. Ein etwaiger Mehrbedarf ist von sämmtlichen betheiligten Grundeigenthümern nach dem Werthverhältnisse, in welchem sie an der Masse theilnehmen, zu decken.

Abschätzung und Bildung der Ersatzgrundstücke.

Art. 21. Zum Zwecke der Vereinigung ist der Grund und Boden innerhalb des Vereinigungsbezirks nach seinem Werthe abzuschätzen, und es sind die Grundstücke eines Besitzers durch andere, jenen in ihrer Güte gleiche oder nahestehende Grundstücke, unter Berücksichtigung der Lage und der Kulturart derselben und desjenigen besonderen Werthes, welchen die abgetretene Fläche hatte, zu ersetzen, Verschiedenheiten in der Güte der dem Umtausche unterworfenen Grundstücke sind hierbei durch eine entsprechende Veränderung des Flächengehaltes so auszugleichen, daß der Gesammtwerth der Ersatzstücke, unter Anrechnung des Abzugs für gemeinschaftliche Anlagen und für Massegrundstücke, dem des früheren Besitzes möglichst gleichkommt. Jedem selbständigen Grundstücke ist eine zur freien Bewirthschaftung ausreichende Zugänglichkeit zu geben.

Diejenigen Dienstbarkeiten und Lasten, welche infolge der Vereinigung erlöschen, sind bei Abschätzung der belasteten Grundstücke mit zu berücksichtigen und kommen bei Berechnung des den bisherigen Eigenthümern aus der Masse gebührenden Ersatzes in Abzug.

Es ist gegebenen Falles dahin zu wirken, daß in einer jeden einzelnen Abtheilung eine Ausgleichung der Ansprüche in Grund und Boden stattfindet. Grundstücke unter der Minimalgröße dürfen aber nur gebildet werden, wenn der Gesammtflächengehalt aller Grundstücke eines Besitzers in einer Kulturart innerhalb des ganzen Vereinigungsbezirks die Minimalgröße nicht erreicht.

Kleine, nicht zu vermeidende Werthunterschiede sind in Geld auszugleichen.

Obstbäume.

Art. 22. Der Werth tragbarer Obstbäume auf Grundstücken, die einem anderen Eigenthümer überwiesen werden, ist durch Abschätzung Seitens der Sachverständigen zu ermitteln und von dem neuen Eigenthümer der Vereinigungskasse zu vergüten. Eine Entschädigung für versetzbare oder abgängige Obst- und für andere Bäume findet nicht statt, jedoch ist dem bisherigen Eigenthümer gestattet, dieselben zu entfernen.

Werden Waldgrundstücke einem neuen Eigenthümer überwiesen, so kann der bisherige Eigenthümer die darauf stehenden Bäume entfernen; unterläßt er dies,

so ist er durch Zahlung des von den Sachverständigen unter Zuziehung eines Forsttechnikers zu ermittelnden Werths derselben zu entschädigen; in diesem Falle hat die Vollzugskommission zu bestimmen, ob die Entschädigung nur von dem neuen Eigenthümer, oder ob und inwieweit sie von den Besitzern einer größeren Fläche zu übernehmen ist.

Geldausgleichung.

Art. 23. Die Vollzugskommission hat zu beschließen, ob und inwieweit Verschiedenheiten in Bezug auf den Düngungszustand, die Feldbestellungsarbeiten oder auf noch nicht geerntete Kulturgewächse durch Geld ausgeglichen werden sollen, und sie kann Anordnungen für die Ausführung von Feldbestellungsarbeiten für die nächstjährige Ernte treffen. Etwaige dauernde Vorrichtungen und ein außerordentlicher Aufwand zur Erhöhung des Ertrags oder zum Schutze der Grundstücke sind von dem neuen Eigenthümer, jedoch nur insoweit, als sie diesem zum Nutzen gereichen und nicht schon bei der Abschätzung berücksichtigt worden sind, zu vergüten.

Die Größe der zu leistenden, beziehungsweise zu empfangenden Vergütungen bei Verschiedenheiten der Grundstücke in Bezug auf Düngungszustand, auf Feldbestellungsarbeiten und noch nicht geerntete Kulturgewächse, sowie in Bezug auf etwaige dauernde Vorrichtungen und außerordentliche Aufwendungen wird bei mangelnder Vereinbarung durch die Sachverständigen festgesetzt. Die Ausgleichungen haben durch Baarzahlungen zu erfolgen; insofern die Verbesserungen jedoch durch die Vollzugskommission angeordnet worden sind, ist auch die Ausgleichung in Land gestattet.

Art. 24. Die in Folge der Vereinigung zu leistenden Ausgleichungen in Geld werden aus der betreffenden Vereinigungskasse und in dieselbe gezahlt; sie sind in der Regel gleichzeitig mit der Besitzeinweisung in das neue Grundstück zu entrichten. Die Vollzugskommission kann jedoch dem neuen Besitzer auch Termine gestatten, vorausgesetzt, daß genügende Sicherheit geleistet wird. Im letzteren Falle ist die Herauszahlungssumme vom Tage der Besitzeinweisung an zu dem von der Vollzugskommission für alle bei derselben Vereinigung vorkommenden Fälle gleichmäßig zu bestimmenden Zinsfuß zu verzinsen.

Rechtsverhältnisse Dritter.

Art. 25. Bezüglich der verschiedenen Rechtsverhältnisse tritt die zum Ersatze angewiesene Liegenschaft, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, an die Stelle der abgetretenen Grundstücke.

Die Vollzugskommission hat daher für gewisses und ungewisses Eigenthum, für nur im Untereigenthum stehende Lehens-, Erb-, Landsiedeleien- und Fideikommißobjekte, für Grundstücke, welche verpfändet, im Prozeß befangen oder wegen auflösender Bedingung, wegen eines Endtermins oder einer Zweckbestimmung als „beschränkt", „gehemmt" oder „streitig" im Grundbuch oder Mutationsverzeichniß eingetragen sind, für Grundstücke, welche aus verschiedener Ehe herrühren oder demnächst getrennt vererben, für Grundstücke, welche mit Servituten (Nießbrauch, Fischerei, Weideberechtigungen 2c.) oder mit Reallasten (Zehnt-, Grund- und Tilgungsrente) belastet sind, Ersatzstücke von möglichst gleichem Werthe aus der Gesammtabfindung zu bestimmen.

Die bei den abgetretenen Grundstücken in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtsverhältnisse sind bei den Ersatzstücken wieder in gleicher Weise zu wahren.

Art. 26. Allgemeine Vorzugs- und Unterpfandrechte (in Rheinhessen) erlöschen in Ansehung der abgetretenen Bestandtheile, und gehen, unter Beibehaltung ihres gegenseitigen Verhältnisses, auf die dagegen eingetretenen über.

Jeder Pfandgläubiger muß sich gefallen lassen, daß sein Unterpfandsrecht auf einen anderen Güterwerth des Verpfänders in derselben Gemarkung, welcher mindestens gleiche Sicherheit bietet, übertragen und die frühere Einschreibung gelöscht werde.

Wenn bei dem Bestehen mehrerer Pfandrechte den einzelnen Gläubigern Ersatzstücke unter der Minimalgröße angewiesen werden müßten, so ist die Vollzugskommission befugt, diesen Gläubigern ein Grundstück gemeinschaftlich als Sicherheit zuzutheilen, auf welches dann die Pfandrechte nach dem Verhältniß des Werthes der früheren Unterpfänder mit gleichem Alter im Hypothekenbuch einzutragen sind. Bei der Veräußerung des Grundstücks ist der Erlös unter die Pfandgläubiger nach diesem Verhältniß zu vertheilen und an ihrer Forderung abzuschreiben.

Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstück Pfandrechte haften, für einen Theil des abgetretenen Geländes eine Ausgleichung in Geld anzusprechen, so kann der Geldbetrag gültig nur an den Gläubiger abgeliefert werden, wenn dieser kein Unterpfand von gleichem Werthe, wie das demselben seither verpfändete, erhält oder die Zahlung nicht ablehnt. Sind hierbei mehrere Pfandgläubiger betheiligt, so wird die betreffende Summe, wenn sie sich über die Vertheilung nicht einigen können, bei dem Gerichte hinterlegt und es werden die Betheiligten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an dasselbe verwiesen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Rheinhessen auch auf die Privilegien (Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 2103, 2106 ff.) Anwendung.

Art. 27. Die Bestimmungen über die Pfandrechte gelten auch von den Rechten aus dem Vorbehalte des Eigenthums wegen einer Schuld und von Separations- und sonstigen auf den Grundstücken haftenden Sicherheitsrechten. Dieselben gelten ferner noch besonders in Rheinhessen bezüglich der revokatorischen, Resolutions- und Nichtigkeitsklagen, insoweit durch diese die Räumung von Immobilien, auch wenn sie in dritten Händen sind, verfolgt werden kann.

Art. 28. Bei verpachteten Grundstücken sind die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter zunächst nach den Bestimmungen der Pachtverträge, in Ermangelung solcher und einer Vereinbarung aber nach folgenden Regeln zu ordnen:

Das vom Verpächter abgetretene Land fällt aus dem Pacht und das zum Ersatz desselben angewiesene tritt dafür ein.

Der Verpächter hat diejenigen Kosten zu tragen, welche aus dem Umtausche der Grundstücke und den dadurch nothwendig werdenden Einrichtungen entstehen.

Eine Ausnahme hiervon tritt bei solchen Kulturarbeiten ein, welche an den Ersatzstücken selbst vorzunehmen sind, wie Ebnung des Bodens 2c. — Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Pächter zu übernehmen, wenn die Arbeiten zur Herbeiführung einer gehörigen Bebauung der Grundstücke durchaus nothwendig sind und die dafür verwendeten Kosten durch die dem Pächter aus der Vereinigung erwachsenden Vortheile während der Dauer der Pachtzeit voraussichtlich ersetzt werden.

Will übrigens der Pächter diesen Leistungen durch Kündigung des Vertrags sich entziehen, so ist ihm dieses zwar gestattet, allein einen Anspruch auf Entschädigung kann er deshalb nicht bilden. Auch kann der Verpächter die Auflösung des Pachtverhältnisses dadurch abwenden, daß er diese Leistungen selbst übernimmt, in welchem Falle der Pächter verbunden ist, die aufgewendeten Kosten während der Dauer der Pachtzeit mit 4% zu verzinsen, sofern die Kulturarbeiten überhaupt noch einen Nutzen für ihn haben.

Der Pächter ist, wenn zur Zeit der Auflösung des Pachtverhältnisses diese Entschädigungsansprüche noch nicht geordnet sein sollten, nicht berechtigt, dieserhalb ein Retentionsrecht an dem Grundstück auszuüben.

Art. 29. Hat bei verpachteten Grundstücken eine Ausgleichung des Zuviel- oder Zuwenig-Empfanges durch einen Geldbetrag von über 50 ℳ stattgefunden, so sind, falls der Verpächter, beziehungsweise dessen Pfandgläubiger eine solche Geldsumme erhalten hat, die Zinsen derselben zu vier vom Hundert von dem jährlichen Pachtgelde abzurechnen. Hat derselbe aber eine solche Summe herausbezahlt, so ist das Pachtgeld um den Betrag jener Zinsen zu erhöhen.

Geschieht jedoch die Herauszahlung von Seiten des Verpächters in Folge der Bestimmungen des Artikels 23, so hat der Pächter außer dem Pachtgelde in jedem Pachtjahre noch so viel zu bezahlen, als in demselben nach den bei der Berechnung angenommenen Grundsätzen von den in Frage stehenden Verwendungen Nutzen zu erwarten ist.

Wenn der Pächter die Aufwendungen für die in Artikel 23 erwähnten Erhöhungen des Kulturwerthes bei den abgetretenen Grundstücken selbst gemacht hat, so hat dieser den Geldbetrag zu empfangen, jedoch am Ende der Pachtzeit das Ersatzstück in dem Zustande an den Verpächter zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit nach den bei der Berechnung der Geldausgleichung angenommenen, von der Vollzugskommission zu protokollirenden Voraussetzungen bei gehöriger Bewirthschaftung sein kann und soll.

Bei Nießbrauch oder ähnlichen Rechtsverhältnissen finden die erwähnten Bestimmungen über Pachtgrundstücke sachgemäße Anwendung.

Art. 30. Kommt ein einzelnes, für sich allein verpachtetes Grundstück dergestalt zum Umsatz, daß nicht ein anderes Grundstück an dessen Stelle tritt, so soll der Pachtvertrag, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nach geschehener Ernte als aufgelöst angesehen werden.

Inwieweit hierbei dem Pächter oder Verpächter eine Vergütung für Düngung, Einsaat rc. oder dafür zu leisten sei, daß das Grundstück zu einer anderen Zeit oder in einem anderen Abschnitte der Fruchtfolge aus dem Pacht fällt, als solches vertragsmäßig feststand, ist von der Vollzugskommission zu bestimmen.

Offenlegung der Arbeiten und Reklamationstagfahrt.

Art. 31. Sobald die Arbeiten eines Abschnittes — mit Ausnahme von Pos. 4 Art. 17 — beendigt sind, werden die darüber erwachsenen Akten der Landeskommission zur Prüfung vorgelegt.

Sind die von derselben etwa erhobenen Anstände erledigt, so werden die Akten zur Einsicht der Betheiligten, nach vorgängiger öffentlicher, beziehungsweise ortsüblicher Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise in derjenigen Gemeinde, welche mit der größten Fläche betheiligt ist, mindestens 14 Tage lang offengelegt.

Am Ende der Offenlegungsfrist ist von dem Vorsitzenden der Vollzugskommission ein Termin zur Entgegennahme von Einwendungen abzuhalten, zu dem die Betheiligten unter der Androhung einzuladen sind, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Schiedsgericht.

Art. 32. Können die gegen die im Art. 17 Abs. 1 Pos. 2 und 3 bezeichneten Arbeiten nach der Offenlegung erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege nicht erledigt werden, so sind sie dem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorzulegen. Dasselbe besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines, nebst Stellvertreter, von

der Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer (beziehungsweise der Landeskommission, Art. 14), ein weiteres mit Stellvertreter von den jeweils reklamirenden Betheiligten, das dritte mit Stellvertreter von der Landeskommission bestimmt wird. Letzteres führt den Vorsitz. Einigen sich die reklamirenden Betheiligten nicht über die Person des von ihnen zu bestimmenden Schiedsrichters und dessen Stellvertreters, so werden auch diese von der Landeskommission bestimmt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden der Landeskommission beeidigt. Betheiligte Grundeigenthümer können nicht Schiedsrichter oder Stellvertreter sein.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig; das Verfahren vor demselben wird durch Instruktion bestimmt.

Auf die Mitglieder des Schiedsgericht ist die Bestimmung in Art. 15, Schlußsatz, ebenmäßig anwendbar.

Zuweisung und Aussteinung der Ersatzgrundstücke.

Art. 33. Nach Beendigung der im Art. 17 Pos. 3 vorgesehenen Arbeiten und Erledigung etwaiger Reklamationen erklärt die Landeskommission die neue Eintheilung für vollziehbar und hat demgemäß der Vorsitzende der Vollzugskommission die von dem Geometer vorher auf dem Felde abgesteckten neuen Grundstücke an die Betheiligten zu überweisen. Nach stattgehabter Ueberweisung ertheilt der Vorsitzende den Eigenthümern über die Zutheilung der Grundstücke eine Urkunde.

Diese Urkunde ist in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen einer gerichtlichen Urkunde über den Erwerb gleich zu achten und bedarf, um auf Grund derselben den Erwerbtitel in das Grundbuch eintragen zu können, keiner gerichtlichen Bestätigung. In der Provinz Rheinhessen vertritt die gedachte Urkunde die Stelle eines Notariatsaktes. Auf Grund dieser Urkunden wird von der Vollzugskommission ein topographisches Güterverzeichniß aufgestellt.

Waren bei einzelnen zur Masse gezogenen Grundstücken die Eigenthumsverhältnisse ungewiß, so ist bezüglich der dafür aus der Masse zu überweisenden Grundstücke keine Eigenthumsurkunde, sondern nur eine Bescheinigung dahin zu ertheilen, daß letztere auf denselben Namen im Mutationsverzeichnisse zuzuschreiben seien, auf den erstere im Grund- (Flur-) Buche eingetragen waren.

Aufgabe der Vollzugskommission ist es, die sofortige Aussteinung der gemeinschaftlichen Anlagen, wie der Grundstücke vornehmen zu lassen.

Dauernde Unterhaltung der Anlage.

Art. 34. Wegen der dauernden Unterhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen sind, soweit dieselbe nicht gesetzlich der Gemeinde obliegt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Neuaufstellung der öffentlichen Bücher.

Art. 35. Nachdem die Betheiligten in ihr neues Eigenthum eingewiesen sind, hat die Landeskommission auf Anzeige der Vollzugskommission alsbald über die neu vertheilten Fluren auf Grund des topographischen Güterverzeichnisses (Art. 33) neue Steuerkataster und Grundbücher aufstellen, die Karten kopiren, die vorhandenen Grund- und Tilgungsrenten neu radiziren und die Vormerkungen im Grundbuch beifügen zu lassen. Ebenso sind auf Anordnung des Gerichtes die Hypotheken auf die von der Vollzugskommission bezeichneten Ersatzstücke in den Hypothekenbüchern zu übertragen. Die auf Grund des Verzeichnisses und der kopirten Karten aufgestellten Grundbücher und Steuerkataster sind als auf legaler Parzellenvermessung beruhend anzusehen.

Nach Beendigung des Feldbereinigungsgeschäftes bis zur Aufstellung der neuen Grundbücher sind vor Bestätigung von Uebertragungen von Grundeigenthum 2c. 2c. von den Betheiligten, statt der Grundbuchsauszüge, Auszüge aus dem topographischen Güterverzeichniß in Gemäßheit des § 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1852 beizubringen.

Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Art. 36. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von in diesem Gesetz bestimmten Terminen und Fristen findet nicht statt.

Kostenwesen.

Art. 37. Die Kosten der Thätigkeit der Landeskommission, der Prüfung des allgemeinen Meliorationsplans, sowie die Kosten der nach vollzogener Bereinigung noch weiter vorzunehmenden Katasterarbeiten werden vom Staate getragen.

Die Kosten des Vorsitzenden der Vollzugskommission, des Geometers und des von der Landeskommission als Stellvertreter des Vorsitzenden gewählten Sachverständigen werden aus der Staatskasse bezahlt und demnächst in einem zum Voraus hierfür festgesetzten Betrag von den betheiligten Grundbesitzern zurückerhoben. Die etwa entstehenden Mehrkosten fallen dem Staate innerhalb der hierfür in dem Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -Ausgaben vorzusehenden Summe zur Last.

Dieser Betrag, wie die übrigen Bereinigungskosten und die Kosten für gemeinschaftliche Anlagen werden auf die betheiligten Grundbesitzer nach Maßgabe des hierüber gefaßten Beschlusses (Art. 16) ausgeschlagen. Dagegen sind die Kosten für Verbesserungen, welche nicht im Interesse der ganzen Gemeinschaft, sondern im Interesse einzelner Grundstücke ausgeführt wurden, oder Kosten, für deren Uebernahme eine Verpflichtung einzelner Theilnehmer oder öffentlicher Kassen vorhanden ist, von den betreffenden Besitzern, beziehungsweise Verpflichteten zu tragen. Für Grundstücke, welche aus der Vereinigung nur geringen Vortheil haben, werden die Eigenthümer nur mit einem diesem Vortheil entsprechenden, von der Vollzugskommission zu bestimmenden Beitrag zu den Gesammtkosten herangezogen.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Ist dies die durch die Vollzugskommission rechtlich vertretene Bereinigungsgesellschaft, so fallen die Kosten der Bereinigungskasse zu.

Die Verzeichnisse der Kosten und Beiträge, wozu auch die Vergütungen für erhaltenen Mehrwerth an Gelände, Bäumen, Dünger und ausgestellten Saaten 2c. gehören, werden von dem Vorsitzenden der Vollzugskommission nach vorhergegangener siebentägiger Offenlegung für vollstreckbar erklärt und es erfolgt die Beitreibung nach den wegen Einbringung der Gemeindegefälle bestehenden Vorschriften.

Für die Beiträge zu den Kosten und für die zu leistenden besonderen Entschädigungen und Herauszahlungen haften die betreffenden Grundstücke wie bei Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, und in Rheinhessen haftet in dieser Beziehung auf dem betreffenden Grundstücke das in Art. 2103 Nr. 1 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Vorzugsrecht.

Wenn die Versammlung der Betheiligten die Deckung der Kosten durch Kapitalaufnahme bei der Landeskulturrentenkasse beschlossen hat, so liegt, falls auf anderem Wege, z. B. durch Errichtung einer Landeskulturgenossenschaft, eine genügende Sicherheit nicht beschafft werden kann, den betreffenden Gemeinden die Verpflichtung zur Uebernahme der Garantie für den Eingang der Zinsen und Tilgungsrente

ob, und ist in diesem Falle von Sicherung der Forderung genannter Kasse durch Hypothekbestellung abzusehen.

Die durch die erste Abstimmung und die Offenlegung des Ergebnisses entstehenden Kosten sind aus der betreffenden Gemeindekasse zu bestreiten.

Wenn die Vereinigung beschlossen wird, sind diese letzteren Kosten aus der Vereinigungskasse zu ersetzen.

Für das gesammte Kostenwesen wird eine Vereinigungskasse gebildet und ist für die Verrechnung von der Vollzugskommission mit Genehmigung der Landeskommission ein Rechner zu bestellen. Bezüglich der Vergütung, Dienstführung und Sicherheitsleistung ist das Geeignete zu beschließen. Einnahmen und Ausgaben haben nur nach Anweisung des Vorsitzenden der Vollzugskommission zu erfolgen.

Die Revision und der Abschluß der von dem Vereinigungsrechner gestellten Rechnungen erfolgt durch die Landeskommission.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

Art. 38. Alle auf die Feldbereinigung sich beziehenden Verhandlungen, einschließlich der Hypothekübertragungen und einschließlich der in Folge den öffentlichen Aufforderungen vorzunehmenden Beischreibungen der Erwerbtitel, Einträge der Beschränkungen 2c. sind von Stempel- und Gerichtsgebühren befreit.

Auflösung der Vollzugskommission und fernere Vertretung der Vereinigungsgesellschaft.

Art. 39. Nach Beendigung der Vereinigungsarbeiten wird die Vollzugskommission aufgelöst.

Sind nach Beendigung der Vereinigungsarbeiten noch Beiträge zu erheben und zur vorlagsweisen Bestreitung der Kosten aufgenommene Anlehen zu tilgen, so wird aus dem Bürgermeister (bei mehreren Gemeinden den Bürgermeistern) und den beiden von den Betheiligten gewählten Sachverständigen ein Vorstand der Vereinignngsgesellschaft zu diesem Zwecke gebildet. Derselbe steht unter der Aufsicht der Landeskommission, die auch den Vorsitzenden ernennt.

Geht ein Sachverständiger ab, so bestellt die Landeskommission den Ersatzmann.

Art. 40. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn zwar keine Feldbereinigung, aber Veränderung und Regulirung von Grundstücken, sowie die Anlegung und Veränderung von Flur- und Gewannwegen und Wassergräben in ganzen Gemarkungen oder einzelnen Fluren oder Gewannen, oder eine Gewannregulierung beantragt wird.

Die Vollzugskommission kann hierbei bestimmen, daß jeder Betheiligte verbunden ist, das erforderliche Land gegen den Schätzungspreis in Geld abzutreten und überflüssig gewordene Wege, Bäche und dergleichen gegen den Schätzungspreis anzunehmen.

V. Theilung von Grundstücken.

Art. 41. Eine Theilung von Grundstücken ist nur insoweit zulässig, als dadurch keine Parzellen unter 10 Are Ackerland und unter 6 Are Wiesland gebildet werden. Für Waldungen hät die Minimalgröße einer Parzelle 50 Are zu betragen.

Auf Weinberge, Gartenland, Obstbaumstücke und Krautländereien, sowie bei Abtretungen zu öffentlichen Zwecken und zu Hofraithen findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Werden Grundstücke in Bezirken, in denen eine Feldbereinigung (Zusammenlegung) bereits stattgefunden hat, getheilt, so muß jedem neuen Grundstück eine zur freien Bewirthschaftung ausreichende Zugänglichkeit erhalten bleiben.

VI. Uebergangsbestimmungen.

Art. 42. Das Gesetz vom 18. August 1871, die Zusammenlegung, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwegeanlagen betreffend, ist aufgehoben.

Bei den in Ausführung begriffenen Zusammenlegungen sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden, insoweit nicht solche Rechte, welche in Anwendung des Gesetzes von 1871 erworben wurden, dadurch verletzt werden, und insoweit die Anwendung des neuen Gesetzes durch die Landeskommission für zweckmäßig erklärt wird.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes sind Unsere Ministerien des Innern und der Justiz, sowie der Finanzen beauftragt.

Vorzüge und Nachtheile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlichrechtlicher und auf privatrechtlicher Grundlage.

Von Regierungs-Assessor **Oskar Simon** in Osnabrück.

(Vgl. den Aufsatz in Heft 1 dieses Jahrgangs S. 62 ff.)

I.

Vortheile und Nachtheile des Feuerversicherungswesens im Allgemeinen.

Die Vortheile, welche die Feuerversicherung dem Einzelnen sowohl wie der Gesammtheit zu bieten vermag, liegen so auf der Hand und sind daher auch so allgemein anerkannt und bekannt, daß wir uns in dieser Beziehung kurz fassen und auf die Beleuchtung der wichtigsten Gesichtspunkte beschränken dürfen.

Indem die Feuerversicherung dem einzelnen Individuum den Ersatz der durch Brand zu Grunde gegangenen Vermögensobjekte gewährleistet, bildet sie für dasselbe ein äußerst wichtiges Schutzmittel gegen Vermögensminderung, wenn nicht gar gegen völlige Verarmung, und befestigt somit in hohem Grade dessen gesammte Existenz. Sie ermöglicht es ihm, der Feuersgefahr ruhig entgegenzusehen und unbekümmert um dieselbe seinem täglichen Erwerbe nachzugehen, sich des mit Mühe erarbeiteten Eigenthums zu erfreuen und neues mit Lust hinzuzuerwerben: ohne Furcht und ohne die bedrückende, seine ganze Schaffenskraft lähmende Besorgniß, das im Schweiße Errungene vielleicht plötzlich den zufällig ausgebrochenen oder auch den durch einen böswilligen, neidischen Nachbar hervorgerufenen Flammen preisgegeben und sich an den Bettelstab gebracht zu sehen. Die Feuerversicherung verhütet somit nicht nur die Armuth, sondern sie spornt auch zu neuem Schaffen, neuem Wirken, neuem Erwerben an. Und noch mehr: Indem sie den Einzelnen in seiner Existenz befestigt und dessen Vermögen vor plötzlichem Untergang durch Feuersgefahr schützt, begründet oder erhöht sie wenigstens nicht unwesentlich dessen Kredit und wird somit für ihn eine neue Quelle des Wohlstandes, Reichthums und Wohlbehagens. — Und wie der Versicherte selbst seinen Gläubigern ein besserer Schuldner wird, so bietet sich auch ihm durch die Versicherung die Möglichkeit, seine eigenen Kapitalien mit bedeutend verminderter Verlustgefahr nutzbringend anzulegen. So bildet die Versicherung einen wichtigen, auf Verbilligung des Kredits wirkenden Zinsregulator und somit einen mächtigen Förderer der Produktion für jeden Einzelnen.

Nicht minder bedeutend wie für den Einzelnen sind die durch die Feuerversicherung gebotenen Vortheile für die Gesammtheit.

Zwar bedeutet das durch Feuer vernichtete Eigenthum stets einen Verlust des Nationalvermögens, und dadurch, daß der Einzelne den ihm erwachsenen Schaden „ersetzt" bekommt, wird natürlich nicht auch die Gesammtheit in ihrem früheren

Vermögensstande wiederhergestellt. Es findet nur eine andere Vertheilung des nach Abzug des verloren gegangenen noch übrig bleibenden Volksvermögens statt. Aber gerade in dieser sofort eintretenden anderweitigen Vertheilung liegt der große Vortheil des Versicherungswesens für die Gesammtheit: Der einzelne Abgebrannte wird nicht zum bettelnden Müßiggänger, der auf Kosten seiner arbeitenden Mitmenschen lebt, der körperlich und geistig erkrankt und mit seinen leiblichen und sittlichen Gebrechen seine Umgebung vergiftet, sondern er bleibt ein thätiges und somit auch das Wohl des Ganzen förderndes Mitglied der Gesellschaft. Die Versicherung erhält dem Staate gesunde, sie erhält ihm vermögens- und damit steuerfähige Mitglieder. Die Steuerkraft der Bürger aber bildet wieder die Grundlage des Blühens und kräftigen Gedeihens jedes Staatslebens! — Die Immobiliar-Versicherung insbesondere bewirkt die Vermehrung der seßhaften Bevölkerung, welche stets die friedliebendsten Elemente und daher auch die sichersten und zuverlässigsten Stützen des Staats gegen innere und äußere Feinde in sich schließt! — Sie kann schließlich eine verbesserte Feuer- und Baupolizei und damit eine größere Sicherung des gesammten Eigenthums gegen Untergang im Gefolge haben.

Diesen unbestrittenen Vortheilen der Versicherung stehen indessen ebenso unbestrittene Nachtheile gegenüber:

Die Gewißheit, bei eintretendem Brande keine oder doch keine bedeutende Vermögensschmälerung zu erfahren, muß für den einzelnen Versicherten, da er an der Verhütung und Löschung eines Brandes im Vergleich zum nicht versicherten Eigenthümer ein weniger erhebliches Interesse hat, eine gewisse Sorglosigkeit, wenigstens eine verminderte Vorsicht in Gebrauch und Verwahrung von feuergefährlichen Gegenständen mit sich bringen, und damit wird die Versicherung zu einer Quelle zahlreicher durch Fahrlässigkeit verursachter Brände. Diese fahrlässige Brandstiftung aber wird leicht zur vorsätzlichen, wenn der Versicherte an dem Ausbruch eines Brandes und der Zerstörung seines derzeitigen Eigenthums ein Interesse hat, welches letztere namentlich bei der Immobiliar-Versicherung mannigfacher Art sein kann und nicht immer nothwendig ein Vermögens-Interesse sein muß: der Wunsch, den Ort der augenblicklichen Niederlassung aufzugeben und sich, sei es aus Neigung,[1]) sei es aus geschäftlicher oder durch andere Umstände hervorgerufener Nothwendigkeit in einer andern Gegend anzusiedeln, oder auch der Wunsch, sein unbewegliches, schwer veräußerliches Eigenthum in bewegliches Kapitalvermögen umzusetzen, ja auch nur der Wunsch, an die Stelle seines alten, dem Verfall nahen Gebäudes ein neues, vielleicht besseres, größeres, schöneres zu setzen, wird leicht zum Vater des Gedankens, sein Hab' und Gut den Flammen zu übergeben; dieser Gedanke wird aber um so eher und um so schärfer hervortreten, je dringender das Abbrennen gewünscht und je sicherer die Entschädigung für die abgebrannten Objekte erwartet wird. Ist letztere gar so hoch bemessen, daß sie den Werth des versicherten Eigenthums übersteigt — Ueberversicherung —, oder hat der Eigenthümer ein und dasselbe Vermögensobjekt seinem vollen Werthe nach mehrfach versichert, so daß er im Falle des Untergangs desselben doppelt, vielleicht dreifach entschädigt wird — Doppelversicherung —, so liegt hierin allein schon ein durch das

[1]) Im Elsaß gingen z. B. unmittelbar nach dem Kriege 1870/71 zahlreiche Fabrik-Etablissements solcher Industrieller in Flammen auf, die nach Frankreich auswandern wollten, aber hieran durch ihre Besitzungen im Elsaß mehr oder weniger gehindert waren. — Vgl. über die zahlreichen Brände in Elsaß-Lothringen auch die Notiz in den Mittheilungen, Jahrg. 1883 S. 195.

Vermögensinteresse hervorgerufener starker Reiz zum Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung.

Diese Nachtheile, welche nicht nur die Verringerung des Nationalvermögens, sondern auch eine nicht zu gering anzuschlagende Schädigung der gesammten Volksmoral bedeuten, sind zum Theil schon früh erkannt worden und haben nicht wenig dazu beigetragen, die Einbürgerung des Feuerversicherungswesens überhaupt zu erschweren.

Die zur Beseitigung oder wenigstens Verminderung dieser Schäden angewandten Mittel sind mannigfacher Natur:

Man hat die Auszahlung der Entschädigung für den Fall vorsätzlicher Brandstiftung verweigert, im Uebrigen dieselbe aber nur zum Zwecke des Wiederaufbaus der abgebrannten Gebäude — dies allerdings auch noch aus einem andern Grunde — gewährt; man hat ferner die Versicherung nur in Höhe des „gemeinen Werthes" der Objekte, oder gar nur eines Theiles desselben für zulässig erklärt und die Ueberversicherung, ebenso wie die Doppelversicherung, zu einem besonderen Verbrechen gemacht; weiterhin sind sämmtliche Versicherungsverträge vor ihrem Inkrafttreten einer Prüfung seitens der Polizeibehörden unterworfen worden; außerdem hat man die Anstellung der mit der Handhabung des Versicherungsgeschäfts betrauten Personen (Agenten) von der vorherigen staatlichen Genehmigung abhängig gemacht und dieselbe versagt, wenn die betreffenden Personen nicht die erforderliche Garantie eines zuverlässigen Geschäftsgebahrens boten, oder auch, wenn ein Bedürfniß zur Errichtung weiterer Agenturen nicht anerkannt werden konnte; der Widerruf der ertheilten Konzession ist möglichst erleichtert worden; endlich sind hieher zu rechnen die Belohnungen für rasche und thatkräftige Löscharbeiten, dazu bestimmt, den durch die Versicherung verloren gegangenen Sporn zur Erstickung ausgebrochener Brände zu ersetzen.

Inwieweit diese Mittel geeignet sind, bezw. gewesen sind, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, darüber kann man verschiedener Meinung sein, und in der That haben die diesbezüglichen Anschauungen selbst in den leitenden Regierungskreisen in verhältnißmäßig kurzer Zeit rasche Wandlungen erfahren. Namentlich sind es die polizeilichen Maßregeln, welche vielfachen Anfechtungen unterliegen, und die geringe Uebereinstimmung der Ansichten gerade nach dieser Richtung hin mag wohl mit die Schuld tragen, daß das nun schon seit über zwanzig Jahren erwartete, das gesammte Feuerversicherungswesen regelnde Gesetz noch immer nicht ergangen ist. Wir unsererseits werden in eine Gesammtprüfung dieser präventiven Maßregeln nicht eintreten, vielmehr dieselben nur insoweit einer Kritik unterziehen, als dies gelegentlich der nun folgenden Besprechung der einzelnen Vorzüge und Nachtheile der auf öffentlichrechtlicher und auf privatrechtlicher Grundlage organisirten Feuerversicherungsanstalten möglich, bezw. nothwendig wird.

II.

Die öffentlichen und privaten Feuerversicherungsanstalten in ihren Vorzügen und Nachtheilen für den einzelnen Versicherten.

Die im vorigen Paragraphen kurz skizzirten Vortheile und Nachtheile sind im Allgemeinen ein Ausfluß des Feuerversicherungswesens überhaupt und im Ganzen unabhängig von der Organisation derjenigen Anstalten, welche zur Befriedigung dieses volkswirthschaftlichen Bedürfnisses berufen sind: bei öffentlichen wie bei privaten Anstalten werden diese Vortheile und Nachtheile hervortreten, nur bei beiden in verschiedenem Grade, und es bleibt daher zu prüfen,

welche von beiden Organisationen die meisten Vortheile, die wenigsten Nachtheile bietet, und in welchen Beziehungen die öffentliche, in welchen die private Einrichtung eine vollkommene Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses gewährleistet. — Hiebei erscheint es zweckmäßig, die öffentlichen wie privaten Anstalten in ihren Vorzügen und Nachtheilen zunächst in Bezug auf den einzelnen Versicherten und alsdann in Beziehung auf die Gesammtheit des Volkes zur Darstellung zu bringen.

Die öffentlichen Sozietäten bieten dem Versicherten folgende

A. Vortheile im Vergleich zu den Privatanstalten:

1. Größere Sicherheit;
2. eine billigere Verwaltung;
3. eine unparteiischere Verwaltung;
4. den schlechteren Risiken die Möglichkeit der Versicherung zu erschwinglichen Beiträgen;
5. einen erhöhteren Realkredit.

B. Nachtheile im Vergleich zu den Privatanstalten:

1. Die Schwerfälligkeit der Verwaltung;
2. geringere Berücksichtigung der individuellen Interessen;
3. Ungewißheit der Höhe der Beiträge (nur gegenüber den Prämiengesellschaften).

1. Die Sicherheit, welche eine Versicherungsgesellschaft zu bieten vermag, hängt in erster Linie von der Höhe der Mittel ab, welche ihr behufs Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen. In dieser Beziehung leuchtet nun ein, daß diejenigen Anstalten, welche eine unbeschränkte Nachschußpflicht ihrer Mitglieder konstituirt haben und deren Vermögen daher sich in Wahrheit aus dem Gesammtvermögen ihrer Theilnehmer zusammensetzt — Gegenseitigkeitsanstalten —, über größere Deckungsmittel verfügen, als die mit einem fest begrenzten Kapital arbeitenden Gesellschaften — Aktiengesellschaften —, vorausgesetzt, daß die ersteren eine für alle Fälle genügende Anzahl vermögender Mitglieder umfassen. Diese letztere Voraussetzung dürfte aber bei sämmtlichen öffentlichen Versicherungsanstalten schon bei ihrer jetzigen Organisation, selbst bei den Sozietäten von verhältnißmäßig nur geringem Umfange zutreffen, während uns dies in Beziehung auf sämmtliche gegenseitigen Privatversicherungsgesellschaften, mit alleiniger Ausnahme der Gothaer Bank, mindestens sehr zweifelhaft erscheint.

Nicht minder wichtig für die Beurtheilung der Sicherheit einer Anstalt ist das Geschäftsgebahren derselben. Nun läßt sich zwar nicht leugnen, daß auch eine Privatgesellschaft bei vorsichtiger, das Gleichgewicht zwischen Aktiven und Passiven stets im Auge behaltender Leitung, namentlich bei sorgfältiger Beobachtung des Prinzips der Vertheilung der Risiken, eine aller menschlichen Berechnung nach genügende Sicherheit in dieser Hinsicht zu bieten vermag; immerhin aber wird man nicht verkennen dürfen, daß die Gefahr einer durch mangelnde Gewissenhaftigkeit in der Geschäftsführung hervorgerufenen Störung des Gleichgewichts zwischen vorhandenem Vermögen und zu deckenden Schulden bei den weniger beaufsichtigten, zum großen Theil nur nach Ausdehnung des Geschäftskreises und Erhöhung der Gewinnresultate strebenden privaten Gesellschaften ungleich größer ist als bei den durch Beamte geleiteten, von Staats- und Kommunalbehörden revidirten und kontrolirten, einzig ihren Wohlfahrtszweck im Auge behaltenden öffentlichen Anstalten.

Auch ein weiteres Sicherheitsmoment, die leichte Realisirbarkeit der Mittel, spricht für die öffentlichen Sozietäten, da sie das Recht besitzen, die ausgeschrie-

benen Summen im Exekutionswege einzuziehen, während die Privatgesellschaften sich in dieser Beziehung lediglich auf den oft recht langwierigen Rechtsweg verwiesen sehen. Außerdem besitzen die Feuersozietäten ein den privaten Anstalten ebenfalls abgehendes Vorzugsrecht bezüglich ihrer Forderungen im Konkursverfahren.

Die Ansammlung von Reservefonds und der Abschluß von Rückversicherungsverträgen sind Vorsichtsmaßregeln, die bei gut geleiteten öffentlichen wie privaten Anstalten angewandt werden können und thatsächlich angewandt werden, die also weder zu Gunsten der einen noch der andern Gattung ins Feld geführt werden können.

So ist es denn leicht erklärlich, wenn die Geschichte der privaten Versicherungsgesellschaften aller Länder uns zahlreiche Beispiele dafür liefert, daß diese den an sie herangetretenen Verpflichtungen gar nicht oder doch nur in sehr unvollkommener Weise zu genügen vermochten, während uns kein Fall bekannt geworden ist, in dem die Mittel der öffentlichen Anstalten zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen versagt hätten.[1])

In richtiger Erkenntniß dieser mangelhaften Sicherheit der Privatgesellschaften und der hiedurch zahlreichen Versicherten drohenden Gefahren ist man zur Einführung des Konzessionssystems geschritten, um sowohl die Zahl der Versicherungsanstalten auf ein den Bedürfnissen des Publikums entsprechendes Maß herabzusetzen, als auch eine Garantie gegen unsolide Gesellschaften zu erhalten. Diese Konzessionirung ist jedoch unseres Erachtens nicht nur von sehr zweifelhaftem Erfolge, sondern sie hat auch ihre sehr gewichtigen Bedenken. Zwar wird man der Behauptung der privaten Gesellschaften,[2]) daß beim Fortfalle des Konzessionssystems und bei Schaffung einer völlig freien Konkurrenz die Versicherungsanstalten die aufmerksamsten und sachkundigsten Beurtheiler und die wirksamsten Verfolger aller unsoliden Erscheinungen in der Oeffentlichkeit, dem Publikum und der Konkurrenz finden würden, Angesichts der noch nicht allzulange hinter uns liegenden Erfahrungen mit dieser schrankenlosen Konkurrenz kein allzugroßes Gewicht beilegen dürfen. Das einzelne Individuum ist eben in weitaus den meisten Fällen gar nicht in der Lage, sich ein zutreffendes Urtheil über die Vermögenslage einer Versicherungsanstalt zu verschaffen, vielmehr ist es fast stets darauf angewiesen, zu glauben, was ihm theilweise recht gewissenlose Agenten und seine in ähnlicher Lage sich befindenden Bekannten hierüber mittheilen. Wenn wir uns dennoch gegen das Konzessionssystem aussprechen, so geschieht dies in der Ueberzeugung, daß auch den Behörden ein vollkommen, ja auch nur annähernd zutreffendes Urtheil darüber abgehen muß, ob eine Anstalt in Zukunft nützlich oder schädlich wirken wird, und daß es daher bedenklich erscheint, wenn der Staat durch die Konzessionirung auch nur eine moralische Garantie für die Solidität einer Gesellschaft übernimmt. Wir können in dieser Beziehung völlig den Worten von Jakobi beipflichten, welcher in seiner mehrfach erwähnten Denkschrift sich über diesen Gegenstand wie folgt äußert:

„Es spricht für sich selbst, daß die Behörden bei ihrer allgemeinen Gesetzes- und Geschäftskunde und in Folge der besonderen Erfahrung,

---

[1]) Vgl. in dieser Beziehung die, wenn auch drastischen, so doch durchweg auf genügende Unterlagen gestützten Ausführungen von v. Hülsen und Brämer in der Zeitschrift des k. preuß. stat. Bur., Jahrg. 1874, Ergänzungsheft IV S. 13 ff.; auch den Aufsatz in den Mittheilungen Jahrg. 1882 S. 9 ff., „Die großen Brände u. s. w."

[2]) S. Friedr. Knoblauch: Die Fehler und Mängel des Feuerversicherungsrechtes in den deutschen Bundesstaaten, Denkschrift für den dritten deutsch. Handelstag, Magdeb. 1865.

welche sie durch die fortwährende Beschäftigung mit diesem Gegenstande erwerben, sehr wohl in der Lage sind, eine nützliche Einwirkung auf Form und Inhalt der Statuten der Versicherungsgesellschaften auszuüben. Indessen bekennen wir bei aller Hochachtung vor den Dezernenten und Referenten in den Regierungen und Ministerien, daß doch nach dem großen Durchschnitte der Erscheinungen die für die gründliche Beurtheilung des Versicherungswesens erforderliche Sachkunde nur Einem und dem Andern, in manchen und zwar den schwierigsten Zweigen der Versicherung vielleicht Keinem zugetraut werden darf. Es ist das ganze Gebiet so umfassend und so verwickelt, die Bedürfnisse und die Lage der Menschen sind, namentlich in Bezug auf die Feuer-, Lebens- und Kreditversicherung so verschiedenartig, es handelt sich hiebei zum großen Theil um eine so eigenthümliche Technik, daß billigerweise zu bezweifeln ist, ob irgend eine Behörde sich eine richtige und vollständige Einsicht in dieses Feld des Verkehrslebens erwerben kann."

Dies Alles gilt natürlich nur von der Konzessionirung der Gesellschaften; auf die Konzessionirung der Agenten kommen wir weiter unten noch zu sprechen.

2. Ein weiterer Vorzug der öffentlichen Anstalten im Vergleich zu den privaten liegt in der billigeren Verwaltung der ersteren. Man braucht nicht das reichliche von den Vertretern der öffentlichen Anstalten angehäufte Zahlenmaterial, um mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß eine Versicherungsanstalt, welche im Besitze der Stempel- und Sportelfreiheit, welche nur an der Zentralstelle eigene Beamte anzustellen genöthigt, im Uebrigen aber berechtigt ist, ihre Geschäfte durch andere Verwaltungsbeamte nebenamtlich wahrnehmen zu lassen, die, selbst eine Behörde, auf das bereitwilligste Entgegenkommen und die eifrigste Unterstützung anderer Behörden zu rechnen hat, die ihre ganze Thätigkeit auf einem beschränkten, meist geschlossenen Gebiete entfaltet, und die schließlich keine Erwerbs-, sondern nur Wohlfahrtszwecke verfolgt, — billiger arbeiten muß als eine Gesellschaft, deren Geschäftskreis sich über weite, häufig sehr zerstreut liegende Gegenden erstreckt, die nicht nur an ihrem Domizil ein großes Beamtenpersonal unterhalten, sondern überall, wo sie ihre Wirksamkeit entfaltet, blos zur Erledigung der „laufenden Geschäfte" ein Heer von Agenten und Inspektoren anstellen muß, die, in allen Streitfällen auf den Rechtsweg angewiesen, erkleckliche Summen an Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren jährlich zu verwenden hat und die schließlich genöthigt ist, zur Erhaltung und Ausdehnung ihres Besitzstandes umfangreiche Mittel für agitatorische Zwecke zur Verfügung zu halten.

Diese nicht zu bestreitende und übrigens auch von den privaten Gesellschaften gar nicht bestrittene größere Billigkeit der Verwaltung muß nothwendig ihren Ausdruck in der Höhe der Beiträge finden und somit dem einzelnen Versicherten zu Gute kommen. Hieran ändert auch die Thatsache nichts, daß die Prämien der Privatgesellschaften in zahlreichen einzelnen Fällen niedriger als die Sozietäts-Beiträge erscheinen; denn für die Normirung des Preises der Versicherung sind, ebensowenig wie für die Normirung des Preises jeder Waare, nicht allein die Produktionskosten, sondern noch verschiedene andere Faktoren mehr oder minder maßgebend.

3. Ein dritter Vorzug, den die öffentliche vor der Privatanstalt voraus hat, liegt in ihrer Leitung durch Beamte und in der dadurch gewährleisteten gerechten, völlig unparteiischen Handhabung der Geschäfte. Jede Privatgesellschaft wird und muß, sofern sie ihren wahren Zweck erfüllen will, danach streben, recht viele, aber auch nur recht lohnende Geschäfte zu machen. Hieraus folgt von selbst für sie als Geschäftsprinzip, „gute" Kunden mit mehr Schonung und

größerer Rücksicht als minder gute oder gar schlechte zu behandeln. Den ersteren gegenüber wird sie sich in jeder Weise „koulant" zeigen, ihren Wünschen wenn irgend möglich Rechnung tragen; die letzteren wird sie schroffer und rücksichtsloser behandeln.

Diese parteiische, ungerechte und unbillige Handhabung der Geschäfte Seitens der Privatgesellschaften läßt sich namentlich auch bei dem wichtigen Geschäft der Schadenregulirung beobachten. Während die Sozietätsbeamten, meist Landräthe, bei der Taxirung des entstandenen Schadens unter Beachtung von Recht und Billigkeit — häufig nur allzusehr im Interesse ihrer Kreiseingesessenen — bei der Abschätzung vorgehen, beginnen die durch zahlreiche Schadenregulirungen „geschulten" Inspektoren, sobald es sich um irgend erhebliche Summen und weniger gute Kunden handelt, bei Feststellung der Entschädigung Schwierigkeiten zu machen, den unerfahrenen, auch vor langwierigen Prozessen zurückschreckenden Versicherten in die Enge zu treiben, von dessen gerechtfertigten Ansprüchen möglichst viel abzuhandeln — die Schriftsteller der Privatanstalten nennen dies „Unterhandeln", „freie Verständigung" — und auf diese Weise die Entschädigungssumme auf ein möglichst niedriges Maß herabzudrücken; ein Geschäftsgebahren, zu dem ihnen die vom Versicherten kaum zu erfüllenden „Bedingungen" des Versicherungsvertrages eine willkommene Handhabe bieten.[1])

4. Die schlechteren Risiken würden, wenn die Immobiliarversicherung lediglich in den Händen der privaten Gesellschaften läge, überhaupt nicht oder doch nur unter sehr großen pekuniären Opfern der Wohlthaten der Versicherung theilhaftig werden können. Denn, da sie aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur keinen Gewinn, sondern nur Verluste einbringen, so würde ihre Aufnahme dem Prinzipe der nach Erwerb strebenden Gesellschaften geradezu widersprechen; und auch ein auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhender Verein wird, zumal wenn er bereits in sich gut fundirt ist, in der Aufnahme neuer Mitglieder sehr vorsichtig sein müssen.[2]) Hier springen nun die öffentlichen Sozietäten helfend ein und bieten auch den schlechteren Risiken, welche wenigstens zu einem sehr großen Theil gerade der ärmeren Bevölkerung entstammen, willkommene Gelegenheit, auch ihr Hab und Gut zu erschwinglichen Sätzen gegen Feuersgefahr versichern zu können. Zwar nehmen auch die öffentlichen Anstalten manche besonders feuergefährliche Betriebe von der Versicherung aus oder nehmen sie doch nur unter erschwerenden Bedingungen auf; im Uebrigen aber ist jedes Gebäude aufnahmefähig, ob es massiv, ob aus Fachwerk, ob es mit Ziegeln, Lehm, Holz oder Stroh bedacht ist.

5. Schließlich ist noch als ein besonderer Vorzug der öffentlichen Sozietäten zu nennen, daß sie in besonders hohem Maße den Realkredit fördern. Es geschieht dies dadurch, daß ihre Mitglieder bei Nichtzahlung der Beiträge nicht gleich, wie bei den Privatgesellschaften, ihrer Rechte aus dem Versicherungsvertrage verlustig gehen, ferner durch beschränkende Bestimmungen bezüglich des Ausscheidens aus der Sozietät und der Herabsetzung der Versicherungssumme, sodann aber hauptsächlich durch die in den Reglements enthaltene Bestimmung,

---

[1]) Ueber diese „Bedingungen" und deren Handhabung vgl.: Mittheilungen, Jahrg. 1881 S. 72 „Ueber Schadenregulirung"; — Jahrg. 1882 S. 185 „Die Versicherungsbedingungen"; — Jahrg. 1884 S. 28, S. 101 „Wie Brandschäden regulirt werden", schließlich Jahrg. 1885 S. 189 „Die Handelskammer zu Osnabrück über die Reform der Feuerversicherungs-Police-Bedingungen".

[2]) Vgl. die Denkschrift der Feuerversicherungsbank zu Gotha 1884 S. 65 ff. und dazu den Aufsatz in den Mittheilungen Jahrg. 1885 S. 17 ff.

daß die Schadenvergütungsgelder nur zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude verwendet werden dürfen. Die Privatversicherungsgesellschaften haben zwar versucht, auch ihrerseits durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Versicherungsbedingungen die hypothekarischen Gläubiger zu sichern; [1]) ob und inwieweit indeß dieses Ziel hiedurch thatsächlich erreicht wird, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Ein bedeutender Unterschied zwischen der Sicherung der hypothekarisch angelegten Gelder durch öffentliche Institute und derjenigen durch Private wird immer bestehen bleiben, nämlich der, daß die ersteren an die in ihren Statuten und Reglements enthaltenen Bedingungen für alle Fälle gebunden sind, während es selbstverständlich dem Privaten nicht verwehrt werden kann, beim Abschluß des Vertrages im einzelnen Falle die Bedingungen mehr oder weniger zu modifiziren.

6. Betrachten wir nunmehr die Nachtheile der Sozietäten und die Vorzüge der privaten Gesellschaften, so fällt uns zunächst die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges, die bureaukratische Handhabung der Geschäfte Seitens der öffentlichen Anstalten in die Augen. Wir verkennen die Vorzüge einer bureaukratischen Verwaltung, welche hauptsächlich in einer außerordentlich gründlichen, erschöpfenden und namentlich auch in den kleinsten Kleinigkeiten äußerst gewissenhaften Behandlung aller „Sachen" beruht, in keiner Weise; ebensowenig aber können wir uns verhehlen, daß diese peinliche Sorgfalt häufig eine große Verschleppung der Geschäfte im Gefolge haben und somit für den einzelnen Interessenten nicht nur große persönliche Unannehmlichkeiten mit sich bringen, sondern auch in vielen Fällen wichtige Vermögensinteressen desselben schädigen muß. Dem gegenüber sticht in vortheilhafter Weise ab die, wenn auch vielleicht nicht immer gleich gründliche, so doch meist zweckentsprechende und zum Ziele führende, alle unnützen Schreibereien und Formalitäten vermeidende Behandlung der vorkommenden Angelegenheiten Seitens der privaten Gesellschaften. Ohne oberflächlich zu sein, wissen sie vor Allem praktisch zu denken und zu handeln, namentlich auch den so wichtigen und richtigen national-ökonomischen Grundsatz, daß „Zeit Geld ist", zu schätzen und demselben in der Praxis Geltung zu verschaffen.

7. Hand in Hand mit dieser schwerfälligen geht die schablonenhafte Behandlung der Geschäfte durch die Sozietäten: Ueberall finden wir bis ins Einzelne gehende, nur in umständlichster Weise abzuändernde reglementarische Vorschriften, nach denen wohl allzuhäufig rein mechanisch, mögen sie den Verhältnissen des einzelnen Falles und den vorliegenden Bedürfnissen Rechnung tragen oder nicht, verfügt und gehandelt wird. Zwar sind die Sozietäten seit Ende der

---

[1]) So bestimmt § 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen: „Wenn auf versicherte Gebäude Hypothekenschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem Brandfalle eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Anstalt die Entschädigung, so weit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Zession ihrer Rechte." — Außerdem liegt uns ein „Hypotheken-Garantieschein" des Londoner Phönix vor, laut welchem derselbe sich außerdem verpflichtet, „den Hypothekengläubigern davon Kenntniß zu geben, wenn auf Grund der Police eine Verminderung der Versicherungssumme eintreten, oder aber bei dem Ablaufe der Versicherung die Fortsetzung derselben von dem Hypothekenschuldner nicht beantragt oder die festgesetzte Versicherungsprämie nicht rechtzeitig bezahlt werden sollte, und ihm zu gestatten, behufs Aufrechthaltung der Versicherung und Wahrung seiner Hypothekenrechte innerhalb vierzehn Tagen von dem Empfang der Benachrichtigung ab die rückständige Prämie an Stelle des Versicherten zu bezahlen und die Versicherung auf seinen Namen ununterbrochen bestehen zu lassen".

Fünfziger- und Anfang der Sechziger-Jahre bemüht gewesen, in ihr Geschäftsgebahren eine größere Beweglichkeit zu bringen und sich den einzelnen Interessen mehr anzupassen. So hat man in den allein mit Allerhöchster Genehmigung abzuändernden Reglements vielfach nur die grundlegenden und grundsätzlichen Vorschriften belassen, und solche Bestimmungen, von denen sich annehmen ließ, daß sie mit Rücksicht auf die im Laufe der Zeit sich ändernden Verhältnisse und gesammelten Erfahrungen änderungs- bezw. verbesserungsbedürftig erscheinen würden, insbesondere, mit weniger Umständlichkeiten abzuändernde Verwaltungsverordnungen verwiesen; auch suchte man dem subjektiven Ermessen des einzelnen Beamten eine größere Freiheit einzuräumen. Indessen so weit, wie eine private Gesellschaft, die mehr oder weniger jeden einzelnen Fall besonders für sich und unabhängig von den andern behandeln kann, die daher auch den einzelnen Interessen und Wünschen am weitesten entgegenzukommen in der Lage ist, kann und darf eine Behörde niemals gehen. — Zwar führt, wie wir schon oben erwähnten, diese völlige Freiheit des Handelns leicht zur Parteilichkeit, namentlich zur Bevorzugung der guten vor den schlechten „Kunden", indessen wird auch nicht übersehen werden dürfen, daß eine *äußerlich gleiche* Behandlung verschiedener Fälle nicht immer nothwendiger Weise auch eine *gerechte und billige* zu sein braucht, daß vielmehr gerade diese Gleichheit viele Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten im Gefolge haben kann und muß.

Nur theilweise durch ihre Unbeweglichkeit und Ungelenkigkeit verursacht, vielmehr zum großen Theile beabsichtigt ist die mangelhafte Klassifikation der einzelnen Risiken. Man mag diese Klassifizirung vom Gesichtspunkte des *Gesammtwohles*, vom *volkswirthschaftlichen* Standpunkte aus so sehr verdammen wie man will, — wir kommen darauf unten noch zu sprechen — leugnen wird man nicht können, daß durch dieselbe für eine große Zahl, allerdings nur *guter* Risiken eine billigere und, vom *rein individualistischen* Gesichtspunkt angesehen, auch angemessenere Preisnormirung erzielt wird. Dies ist aber entschieden als ein Vorzug der privaten vor den öffentlichen Anstalten anzusehen, welch letztere eine solche Scheidung nur in roher Form haben, und unserer Auffassung nach auch nur haben *dürfen*.

8. Ein Nachtheil endlich, den nicht nur die Sozietäten, sondern alle auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften für den einzelnen Versicherten mit sich bringen, liegt in der *Ungewißheit des Preises* der Versicherung. Da bei ihnen jeder Versicherte zugleich Versicherer ist, so richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Höhe der innerhalb einer bestimmten Periode zu zahlenden Entschädigungssummen, und es sind daher fortwährende Schwankungen in dieser Beziehung unvermeidlich. Hiezu kommt die unbeschränkte *Nachschußpflicht*, welche, sofern sie in größerem Maßstabe zur Anwendung kommen muß, in die Vermögensverhältnisse des Einzelnen sehr tief einschneiden kann. Dem gegenüber haben die Prämiengesellschaften den wirthschaftlich großen Vorzug, daß bei ihnen der Preis im Voraus fest bestimmt und der Versicherte vor späteren Nachzahlungen völlig gesichert ist.

III.

Die öffentlichen und privaten Versicherungsanstalten in ihren Vorzügen und Nachtheilen für die Gesammtheit.

Nachdem wir im Vorhergehenden eine vergleichende Darstellung der Licht- und Schattenseiten gegeben haben, wie sie beim öffentlichen und beim privaten

Feuerversicherungswesen dem einzelnen Versicherten gegenüber hervortreten, betrachten wir nunmehr die verschiedenen Organisationen vom Standpunkt der Gesammtheit, der Volkswirthschaft aus.

In dieser Beziehung ist nun zunächst hervorzuheben, daß, da die Gesammtheit sich aus den einzelnen Individuen zusammensetzt, zwar für die Regel jeder dem Einzelnen gewährte besondere Vortheil auch der Gesammtheit wieder zugute kommen muß. Doch diese Regel hat Ausnahmen. In zahlreichen Fällen widerstreitet das individualistische dem Volksinteresse, und in diesem Zwiespalt der Interessen muß natürlich, sofern ein befriedigender Ausgleich nicht möglich ist, der private dem öffentlichen Vortheil geopfert werden.

Sieht man sich von diesem Gesichtspunkte aus die auf öffentlichrechtlicher und die auf privatrechtlicher Grundlage organisirten Feuerversicherungsanstalten an, so springt sofort in die Augen, daß jene bei Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses mehr auf die Interessen der Gesammtheit, diese mehr auf diejenigen des einzelnen Individuums Rücksicht nehmen. Es wird daher auch nur natürlich erscheinen, wenn eine Betrachtung über die Vorzüge und Nachtheile zwischen öffentlicher und privater Versicherung vom Volksstandpunkte aus ein für die erstere überwiegend günstiges Resultat ergibt:

1. Ein Vorzug der öffentlichen vor den privaten Sozietäten folgt schon aus dem Zwecke ihrer Gründung, der sie den Interessen der Allgemeinheit, nicht denen einzelner Individuen dienen heißt. Sie haben also bei richtiger Erfassung der ihnen gestellten Aufgabe die Theilnahme an den Wohlthaten der Feuerversicherung, insbesondere der Immobiliar-Feuerversicherung, möglichst allen in ihrem Bezirk angesessenen Gebäudebesitzern zu ermöglichen, unbekümmert darum, ob diese Ausdehnung auf alle Kreise einzelnen Mitgliedern zum Vortheil oder Nachtheil gereicht. So finden wir denn bei ihnen auch alle Arten, namentlich zahlreichere schlechtere Risiken vertreten, welche von Privatunternehmern zurückgewiesen sind, bezw. sicherlich zurückgewiesen werden würden.

2. Neben dieser allgemeinen Aufnahmefähigkeit verdient als weiterer Vorzug der öffentlichen Anstalten die Bestimmung des Preises der Versicherung hervorgehoben zu werden. Die letztere erfolgte, ursprünglich ohne irgend welche Berücksichtigung der Feuergefährlichkeit der einzelnen versicherten Gebäude, derart, daß der Besitzer feuersicherer Immobilien nicht günstiger behandelt wurde als der Eigenthümer des feuergefährlichsten Hauses. Diese Uebertragung der einzelnen Risiken entsprach im Allgemeinen dem Gründungszwecke der Anstalten; sie war hervorgerufen durch deren Charakter als Schöpfungen eines Gesammt-Organismus, wo die einzelnen Glieder, nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit den anderen betrachtet und behandelt, in ihrem Wohl und Wehe sich gegenseitig beeinflussen. Dieses sozialistische Prinzip konnte nicht mehr streng aufrecht erhalten werden, als seit der Mitte der Dreißiger-Jahre die Privatgesellschaften den Kampf mit den Sozietäten auf dem Gebiete der Immobiliar-Feuerversicherung aufzunehmen begannen. In der Auswahl der Versicherungsobjekte völlig unbeschränkt, durch keine Rücksicht auf das allgemeine Wohl gebunden, vielmehr ausschließlich durch ihre eigenen Interessen geleitet, suchten die privaten Gesellschaften die besseren Risiken zu sich herüberzuziehen, die schlechten dagegen den öffentlichen Anstalten zu belassen, ein Ziel, das zu erreichen ihnen um so leichter gelingen mußte, als sie eben in Folge der Annahme nur guter Versicherter diesen auch billigere Preise als die Sozietäten zu gewähren in der Lage waren. So sahen sich denn die letzteren genöthigt, auch ihrerseits eine Unterscheidung zwischen schlechten und guten Risiken

eintreten zu lassen und zur Klassifizirung zu schreiten, nur daß sie — und darin liegt eben der große Vorzug — nie in der Scheidung der einzelnen Klassen so weit wie die Privatgesellschaften gegangen sind. Die öffentlichen Anstalten sind ihrer Entstehung und ihrem Zwecke nach Schöpfungen der Gesammtheit, sie können und dürfen sich daher auch niemals die Interessen einzelner Mitglieder ohne Weiteres zur Richtschnur dienen lassen, vielmehr auf diese nur insoweit Rücksicht nehmen, als es innerhalb der durch die Wohlfahrt des Ganzen gezogenen Grenzen möglich ist. Auch nur innerhalb dieser Grenzen erscheint bei ihnen daher die Anwendung der Klassifizirung gerechtfertigt.

Ein Umstand wird besonders häufig von den Privatgesellschaften in's Feld geführt, um die Klassifizirung der Risiken auch vom Standpunkt des Gesammtwohles aus berechtigt erscheinen zu lassen: Die niedrige Prämie, so sagt man, ist eine Belohnung, ein Ansporn für die Verminderung des Risikos, sie treibt zu besserem, feuersicheren Bauen an, die höhere eine wirthschaftliche Strafe für die Konservirung schlechter und feuergefährlicher Risiken.

Wir vermögen nicht zu bestreiten, daß diese wirthschaftspädagogische Wirkung der Klassifizirung volkswirthschaftlich von gewisser Bedeutung ist, glauben aber mit Adolph Wagner,[1] „daß die praktische Tragweite dieses Arguments sehr übertrieben wird“. Wir sind der Ansicht, daß diejenigen Wirkungen, welche durch die Aussicht auf Erniedrigung der Prämie erzielt werden sollen, sich viel besser und sicherer durch eine gute Bau- und Feuerpolizei erreichen lassen. Sollten aber auch die Folgen einer scharfen Klassifizirung so groß sein, wie es wohl nach der Darstellung der Anhänger der Privatgesellschaften erscheinen möchte, so meinen wir — vom Standpunkt des Gesammtwohles aus —, daß selbst diese Vortheile noch zu theuer erkauft wären mit den Nachtheilen, welche durch das Aufgeben des von den Sozietäten wenigstens grundsätzlich befolgten Prinzips der Ausgleichung der Interessen hervorgerufen würden.

3. Ein weiterer Vorzug der öffentlichen Anstalten besteht darin, daß bei ihnen lediglich Beamte wirken, während die privaten Gesellschaften genöthigt sind, theils zur Erledigung der laufenden Geschäfte, theils zu agitatorischen Zwecken ein großes Heer von „Agenten“ zu unterhalten. Um die letzteren zu größerer Thätigkeit anzuspornen, pflegen dieselben auf Tantième gestellt zu werden, ein Umstand, der eine förmliche Jagd auf Versicherungsnehmer und auf Versicherungsabschlüsse mit möglichst hohen Versicherungssummen — denn sie bilden die Unterlage der Tantième — zur nothwendigen Folge hat. Würden hiebei stets die Grenzen beobachtet, welche Gesetz, Moral und Sitte Jedem vorschreiben, so läge in diesem kraftvollen und eifrigen Wirken der Agenten nichts Bedenkliches, im Gegentheil müßte man diesen „Aposteln des Versicherungsgedankens“ vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus nur Dank zollen. Leider hat aber die Erfahrung gelehrt — und die eigene Versicherungspresse der privaten Anstalten liefert Beispiele genug hiefür —, daß das Treiben dieser Agenten vom Standpunkte der öffentlichen Moral aus in vielen Fällen ein durchaus zu verwerfendes ist, daß, um Versicherungen abzuschließen und die alten Versicherten anderen Gesellschaften abzujagen, die unlautersten Mittel angewandt werden, daß vor Täuschungen und Vorspiegelungen — Reklame! — nicht zurückgeschreckt worden ist, — zu natürlich, wenn man bedenkt, welche ungeheure Zahl von Agenten für die verschiedenen Gesellschaften wirkt, wie jeden von ihnen sein Interesse treibt, auf alle Fälle Geschäfte zu machen, und wie wenig selbst beim besten Willen es wiederum den Direktionen

[1]) S. dessen Schrift: Der Staat und das Versicherungswesen, Tübingen 1881, S. 45, 46.

möglich ist, die moralische Zuverlässigkeit dieser Leute zu prüfen und richtig zu beurtheilen.

Dieses Agentenunwesen hat früher zur Einführung der Konzessionirung der Agenten und zur Erörterung der Bedürfnißfrage geführt; — beide Maßregeln sind zu Ende der Fünfziger- und Anfang der Sechziger-Jahre fallen gelassen worden; ob mit Recht, möchten wir bezweifeln. Die Behörden haben es hier mit bestimmten Personen zu thun, bei denen eine Prüfung ihrer Zuverlässigkeit unter Berücksichtigung ihrer Vergangenheit und ihrer derzeitigen Vermögens- und sonstigen Verhältnisse sehr wohl möglich ist, und diese Prüfung ist unseres Erachtens unbedingt nothwendig, weil gerade das Geschäft der Versicherungsagenten, welches sich bei der heutigen Kulturentwicklung über alle Gebiete und auf alle Stände erstreckt, wenn es von unlauteren Elementen betrieben wird, eine Schwächung, ja arge Schädigung der gesammten Volksmoral im Gefolge haben kann; sie ist ferner geboten — und damit kommen wir auf den letzten von uns zu besprechenden Punkt — im Interesse der Erhaltung des Volksvermögens, zur Verminderung der Brandstiftungen.

Anerkanntermaßen ist eine große Anzahl der heutigen Brände die Folge von Ueberversicherungen. Letztere aber werden zum nicht geringen Theil durch das Treiben wenig gewissenhafter Agenten verursacht, welche, nur für sich die Erzielung einer hohen Tantième verfolgend, danach trachten, Verträge mit möglichst hohen Versicherungssummen abzuschließen, gleichviel ob diese dem Werthe der zu versichernden Objekte entsprechend sind oder nicht. Dies zu verhindern sind die Leiter der betreffenden Gesellschaften gar nicht in der Lage, ganz abgesehen davon, daß auch die letzteren von diesem Gebahren insofern Vortheile haben, als sie bei höherer Versicherungssumme höhere Prämien beziehen, ohne daß dadurch eine größere Ersatzpflicht im Falle entstandenen Brandschadens hergeleitet werden könnte; denn nur derjenige Werth der abgebrannten Objekte wird ersetzt, den dieselben zur Zeit des eingetretenen Brandes gehabt haben, ohne Rücksicht auf die Höhe der Versicherungssumme, auf Grund deren die Preisbestimmung erfolgt ist. Hiezu kommt, daß jeder Brand auch dadurch für die Gesellschaften vortheilhaft wirkt, daß er stets bei einer mehr oder minder großen Zahl Nichtversicherter den Entschluß, sein Hab' und Gut gegen Feuersgefahr zu versichern, zur Reife bringt. — Einigermaßen wirksam kann diesen durch die Geschäftsführung der privaten Gesellschaften hervorgerufenen Ueberversicherungen unseres Erachtens nur durch Wiedereinführung und strenge Handhabung der Konzessionirung der Agenten begegnet werden; auch die zur Zeit bestehende, so vielfach bekämpfte Prüfung der Verträge Seitens der Polizeibehörden wirkt entschieden vortheilhaft, wenngleich wir glauben, daß sich dasselbe Ziel erreichen ließe, wenn man an die Stelle der jetzt erforderlichen Unbedenklichkeitserklärung die bloße Anzeige setzte.

Die ganze Gefahr der Beförderung von Ueberversicherungen fällt naturgemäß bei der Organisation und Leitung der öffentlichen Anstalten gänzlich fort.

Allen diesen hier angeführten Vorzügen der Sozietäten gegenüber können die Privatgesellschaften nur auf ein, aber allerdings sehr wichtiges Moment hinweisen, das ihre hohe Bedeutung auch für die Volkswirthschaft erkennen läßt: Sie sind es, die — allerdings geleitet durch ihr Interesse — an der Ausbreitung der Feuerversicherung und an der möglichsten Vervollkommnung des technischen Betriebes derselben unermüdlich gearbeitet und große Erfolge erzielt haben; sie sind es, die durch ihren Eintritt in den Konkurrenzkampf mit den öffentlichen Anstalten einen edlen Wettstreit über die beste Art der Befriedigung

dieses so wichtigen volkswirthschaftlichen Bedürfnisses hervorgerufen und dadurch manche dem Feuerversicherungswesen früherer Zeiten anhaftenden Mängel beseitigt und neue Vortheile geschaffen, namentlich aber eine bedeutende Verbilligung der Versicherungsprämien bewirkt haben. Ohne die private Versicherung, das wird man unbedenklich zugestehen können, stände das gesammte Feuerversicherungswesen in Preußen nicht auf der Höhe, auf der es sich thatsächlich zur Zeit befindet.

Auf Grund obiger Darstellung kommen wir zu dem Resultat, daß, wenngleich sich die großen Vorzüge, welche die private Versicherung für den Einzelnen wie für die Gesammtheit mit sich bringt, nicht verkennen lassen, doch die öffentlichen Anstalten die überwiegende Zahl von Vortheilen auf ihrer Seite haben. Hätten wir uns daher für die eine oder andere Organisation zu entscheiden, so müßte unser Entschluß zu Gunsten der öffentlichrechtlichen ausfallen; ob es dagegen zweckmäßig und volkswirthschaftlich richtig erscheint, die jetzige gemischte Organisation des gesammten Feuerversicherungswesens in Preußen aufzugeben und an Stelle derselben nur eine Gattung von Versicherungsanstalten, entweder nur öffentliche oder nur private, zu setzen, das ist eine andere Frage, deren Beantwortung außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen liegt.

Miszellen.

Die ländlichen Darlehenskassenvereine 1885. — Während über die vorzugsweise dem Kreditbedürfniß des städtischen kleinen und mittleren Bürgerstandes dienstbaren, nach den Grundsätzen von Dr. Schulze-Delitzsch eingerichteten Vorschußvereine alljährlich in dem Bericht über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften umfassende Nachweisungen erscheinen, fehlte es, von einer Arbeit für das Jahr 1881 abgesehen, bisher an entsprechenden Zusammenstellungen betreffs der sog. Raiffeisen'schen Darlehenskassen. Erst kürzlich ist eine sehr lehrreiche Statistik der letzteren erschienen (Statistik über 245 im Anwaltschaftsverbande befindliche Darlehenskassenvereine pro 1885, von F. W. Raiffeisen. Neuwied 1887), welche die Betriebsergebnisse von 245 dem Anwaltschaftsverbande angehörigen Darlehenskassen — von 43 weiteren waren die bezüglichen Nachweisungen nicht zu erlangen — näher veranschaulicht. Von jenen 245 Vereinen gehörten der preußischen Rheinprovinz allein 130 an, Hessen-Nassau 36, Schlesien (Oberschlesien) 12, den übrigen preußischen Provinzen nur 4, dem bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken 19, Schwaben 6, dem übrigen Bayern 5, dem Ober-Elsaß 6, dem Unter-Elsaß 25, dem Großherzogthum Hessen 2. Im Gegensatz zu den über das ganze Reichsgebiet verbreiteten Vorschußvereinen, deren Gesammtzahl der letzte Bericht auf 2118 beziffert, haben also die Raiffeisen'schen Kassen bisher nur in einzelnen Landestheilen eine erhebliche Ausbreitung zu gewinnen vermocht.

Die Bilanz der Darlehenskassen ergab Ende 1885 unter 10,038,300 ℳ. Aktiven: 6,325,686 ℳ. Darlehne an die Mitglieder, 1,314,563 ℳ. ausstehende Immobiliarkaufgelder, ferner Guthaben in laufender Rechnung bei der Bank 866,416 ℳ. bezw. bei Mitgliedern 483,037 ℳ., sodann unter 9,942,920 ℳ. Passiven: 4,619,971 ℳ Anlehen, 4,031,719 ℳ. Sparkassengelder, 410,969 ℳ. Guthaben in laufender Rechnung bei der Bank bezw. 223,298 ℳ bei den Mit-

gliedern, 408,934 *M.* Vereinskapital und 201,026 *M.* Geschäftsantheile der Mitglieder. Diese Ziffern erscheinen freilich geringfügig gegenüber den entsprechenden der Vorschußvereine, von denen 896 an der genossenschaftlichen Statistik betheiligte Vereine Ende 1885 mit einer Bilanzsumme von über 542 Millionen Mark auftraten und unter den Aktiven 277,666,713 *M.* in Wechseln und Schuldscheinen der Geschäftskunden, 30,651,000 *M.* in Hypotheken, 137,518,384 *M.* bei den Kontokorrent-Inhabern, 21,388,910 *M.* bei Banken und Vereinen, unter den Passiven 107,841,112 *M.* Geschäftsantheile der Mitglieder, 389,949,579 *M.* Anlehen und Spareinlagen von Privaten, 11,851,804 *M.* Anlehen von Banken und Vereinen nachwiesen. Gleichwohl darf der wirthschaftlich-soziale Nutzen der Darlehenskassenvereine nicht gering veranschlagt werden. Zwar ist die Gesammtziffer der bei denselben eröffneten Konten — die der Mitglieder beträgt 24,466 gegen 458,080 bei den Vorschußvereinen — ziffermäßig leider nicht ersichtlich; doch scheint dieselbe eine recht erhebliche zu sein, da die Gesammtsumme der Darlehne nach den vorliegenden Angaben sich überwiegend auf Konten von unter 100 *M.*, von 100 bis 1000 oder 2000, selten über 3000 *M.* vertheilt. Die Zahl der kleinen und mittleren Grundbesitzer, welche von den Raiffeisen'schen Kassen durch Darlehne in mäßiger Höhe und zu geräumigen Rückzahlungsfristen, wie jene Anstalten sie zu bedingen pflegen, vor der Inanspruchnahme unsoliden Kredits bewahrt werden, ist also in denjenigen Landestheilen, wo die Darlehenskassen sich bisher entwickelt haben, wohl recht bedeutend.

Bezüglich der nicht nur an sich, sondern auch verhältnißmäßig so geringen Summe der Geschäftsantheile bei den Darlehenskassen mag daran erinnert werden, daß letztere die Bildung solcher Antheile nicht, wie die Vorschußvereine, für ein grundsätzliches Erforderniß erachten, da bei ihren Theilnehmern, meist ländlichen Grundbesitzern, die nöthige Kreditunterlage durch deren Eigenthum gegeben sei. — Der von den Darlehenskassen für Anlehen und Sparkassengelder gewährte Zinssatz schwankt im Allgemeinen von $3^1/_2$ bis $4^1/_2$ Prozent, der für Darlehne von ihnen geforderte zwischen 5 und 6 Prozent; in je einem Fall in Ostpreußen und in Hessen beträgt er 7 Prozent; der Satz von 6 Prozent ist am häufigsten im Bezirk Koblenz. Leider ergeben die Rechnungen vieler Kassen nicht unerhebliche Zinsenreste, die Gesammtnachweisung solche im Betrage von 115,473 *M.*, dazu Reste auf Darlehne, Immobiliarkaufgelder und Gerichtskosten mit 844,664 *M.* Verluste auf Darlehne haben nur 12 Vereine erlitten, darunter einer in Höhe von 2400 *M.*, die übrigen in Beträgen unter 1000 *M.*; dagegen ist die Zahl der Fälle, in denen erst auf gerichtliche Klage Zahlung erfolgte, stellenweise und namentlich im Regierungsbezirk Koblenz sehr bedeutend. Für zahlreiche Vereine, namentlich in den weinbautreibenden Gemeinden, werden die geringen Ernte-Erträge der letzten Jahre als eine Hauptursache des Bestehens großer Reste angegeben.

(Stat. Korr.)

Berichtigung.

Von Herrn Rechtsanwalt Max Joël werden wir auf ein Versehen aufmerksam gemacht, welches sich S. 840 f. der „Annalen“ von 1887 (C. von Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht) findet. Es ist nämlich dortselbst Seite 840 Zeile 22 von oben und Seite 841 Zeile 19 von oben das Zitat aus Joël's Abhandlung („Annalen“ 1887, S. 195 Zeile 2 und 3 von oben) dahin richtig zu stellen, daß es statt „vollständige Staatsgewalt“ vielmehr zu heißen hat: „nicht vollständige Staatsgewalt.“

Die Haftung des Staats für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte.

Von

Dr. Robert Piloty.

Einleitung.

Zur Erfüllung der verschiedenartigen staatlichen Aufgaben ist ein mannigfach gegliedertes System von Aemtern nöthig. Amt bezeichnet zunächst einen Geschäftskreis, dann auch die Personen, denen ein solcher Geschäftskreis zugewiesen ist, die Beamten. Der Beamte handelt im Interesse des Staats, für den Staat. Dieses Handeln für den Staat kann, muß aber nicht nothwendig privatrechtliche Stellvertretung sein.

Das Gesammtinteresse, um dessentwillen der Staat da ist, fordert allerdings auch ein Handeln staatlicher Organe im privatrechtlichen Verkehre, und dieser Nothwendigkeit dient die Fiktion des Staats als juristische Persönlichkeit des Privatrechts (Fiskus). Sofern der Beamte berufen ist, für dieses Rechtssubjekt handelnd aufzutreten, ist er Stellvertreter im zivilrechtlichen Sinne. Im Uebrigen aber, im Gebiete des öffentlichen Rechtes, ist der Staat kein Rechtssubjekt, das handelt, sei es selbst, sei es durch Vertreter. Staat bezeichnet vielmehr lediglich die Thatsache, daß eine Anzahl Menschen in einem Lande unter einem höchsten Willen, einer Herrschaft, vereinigt sind. [1])

Das Subjekt des öffentlichen Rechts, in dem das Staatsinteresse zur Erscheinung kommt, ist kein fingirtes: es ist der Träger der Souveränetät. [2])

Auch für dieses Subjekt des öffentlichen Rechts kann der Beamte zu handeln berufen sein; er ist dessen Vertreter in dem Sinne, daß er seine Amtsgewalt aus der Uebertragung durch den Inhaber der Staatsgewalt ableitet, daß seine obrigkeitliche Thätigkeit die Thätigkeit des Souveräns ersetzt. [3])

---

[1]) Seydel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, S. 1 ff.

[2]) S. auch H. Rehm in den „Annalen des Deutschen Reichs" 1885, S. 77 ff.

[3]) Man hat, um den Unterschied zwischen denjenigen Beamten, deren Geschäftskreis in Regierungsgeschäften, und denjenigen, deren Geschäftskreis in Privatrechtsgeschäften besteht, zu bestimmen, die Ersteren Regierungsbeamte, die Letzteren fiskalische Beamte genannt. Häufig haben jedoch sogenannte Regierungsbeamte neben ihrer Regierungsthätigkeit auch Privatrechtsgeschäfte vorzunehmen, wie die richterlichen Beamten, denen die Besorgung des staatlichen Depositenwesens obliegt; andererseits sind oftmals sogenannte fiskalische Beamte mit der Vornahme von Regierungshandlungen betraut, wie Forstbeamte, welchen die Ausübung der Forstpolizei übertragen ist. Die vorwiegende Eigenschaft eines Amtes als

Für die Thätigkeit des Beamten, mag derselbe privatrechtlich den Fiskus oder öffentlichrechtlich den Herrscher vertreten, bildet das Gesetz eine Schranke.

Durch gesetzwidriges Handeln verletzt derselbe seine Dienstpflicht gegenüber dem Dienstherrn.

Er kann aber durch solches Handeln auch die Rechte Dritter verletzen.

Während er alsdann dem Dienstherrn gegenüber disziplinarisch verantwortlich wird, ist er Dritten gegenüber persönlich für den Schaden haftbar, den er ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

Mit dieser Haftung des Beamten wird jedoch dem Beschädigten nicht immer gedient sein. Der Schaden, den der Beamte zugefügt hat, kann das Maß dessen übersteigen, was der Beamte aus seinem Vermögen gut zu machen vermag. Wer soll nun diesen Ausfall tragen — der Beschädigte oder der Staat?

Die Frage bietet keine Schwierigkeiten für jene Fälle, wo der Beamte die privatrechtliche juristische Persönlichkeit des Staats, den Fiskus, vertritt. Hier gelten hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen, welche die rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen der Beamten für den Staat äußern, dieselben Grundsätze, welche das Privatrecht für die juristischen Personen überhaupt aufstellt.

Dagegen sind diese Grundsätze nicht ohne Weiteres auf die Fälle anwendbar, wo der Beamte in seinen amtlichen Handlungen nicht die privatrechtliche Persönlichkeit des Staats, den Fiskus, vertritt, sondern als Organ des Souveräns thätig wird.

Es ist nicht selbstverständlich, daß der Fiskus auch für den Schaden haftet, den der Beamte in Ausübung obrigkeitlicher Funktionen einem Dritten rechtswidrig zufügte. Vom Standpunkte des zu gebenden Gesetzes mögen Billigkeitsgründe für eine solche Haftung sprechen, für die Auslegung des bestehenden Rechtes dagegen können solche Erwägungen nicht in Betracht kommen.

Im Folgenden soll nun untersucht werden, ob nach gemeinem deutschen Recht der Fiskus verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, welcher durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen von Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte Dritten zugefügt wurde. [1])

Die Gesetzgebung hat in Deutschland wie auch anderwärts [2]) eine klare Antwort auf diese Frage nicht gegeben.

Regierungsamt schließt die Möglichkeit der Vereinigung von vorzunehmenden Privatrechtsgeschäften mit diesem Amte nicht aus, und andererseits ist jeder Beamte als solcher der Delegation jener höchsten Gewalt fähig, auch wenn das Amt, welches er inne hat, vornehmlich ein Kreis von staatlichen Privatrechtsgeschäften ist.

Ob im einzelnen Fall der Beamte als Regierungsorgan oder als Vertreter des Fiskus handle, ist regelmäßig leicht zu erkennen. Unter Umständen jedoch bietet die Unterscheidung Schwierigkeiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Handlungen der beiden Arten verbinden, wie beim Depositengeschäft des Richters, bei der gerichtlichen Beschlagnahme u. A. Hievon wird noch die Rede sein.

[1]) Die Frage der internationalen Haftung der Staaten für Handlungen ihrer Beamten bleibt hier außer Betracht.

[2]) So in Frankreich und Italien. Der französische code civil bestimmt in Art. 1384: „Les maitres et les commettants sont responsables du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions, auxquelles ils les ont employés.“ Der italienische codice civile sagt in Art. 1153: „I committenti sono responsabili pei danni cagionati dai loro commessi nell' esercizio delle incombenze alle quali gli hanno destinati.“ In beiden Ländern finden (in Frankreich freilich nicht unbestritten) diese Be-

Während die Reichsgesetzgebung nur für einen besonderen Fall [1]) eine Haftung des Staats geregelt hat, haben die Gesetzgebungen einzelner Staaten theils allgemein, [2]) theils für einige besondere Staatsgeschäftszweige [3]) oder besondere Arten von Beschädigungen [4]) eine staatliche Haftung eingeführt.

Ein gemeines oder selbst nur gemeinsames Recht ist durch die Gesetzgebung in Deutschland für diese Frage nicht geschaffen worden. Auch ein Gewohnheitsrecht, das diese Lücke ausfüllen würde, läßt sich nicht feststellen.

Erster Abschnitt.

Wissenschaft und Rechtsprechung.

Im 17. und 18. Jahrhundert versuchte die Wissenschaft eine Haftung des Staats für rechtswidrige Handlungen der Beamten durch analoge Anwendung von Bestimmungen des römischen Rechts, z. B. der l. 2 C. de conditis in publicis horreis, [5]) oder durch eine nachzuweisende oder durch eine zu präsumirende culpa in eligendo des Staats, [6]) und seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch durch unmittelbare Anwendung der römischrechtlichen Mandatsgrundsätze zu begründen. [7])

Nur die letztere Theorie hat in unserem Jahrhundert noch Vertretung gefunden, die übrigen Theorien sind verschwunden.

---

stimmungen Anwendung, wenn der Staat durch seine Beamten in den Privatrechtsverkehr eintritt. In Frankreich besteht Zwiespalt zwischen den Entscheidungen des Kassationshofes und des Staatsrathes. Ersterer erklärt den Staat für allgemein haftbar, letzterer leugnet überhaupt die Anwendbarkeit der Art. 1382—1384 des code civil auf den Staat als Geschäftsherrn im privatrechtlichen Sinne. Vergl. Laurent, Principes de droit civile, Tome XX N. 591 ff. Ueber die wissenschaftliche Kontroverse betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des code civil auf den Fall der Beschädigung Dritter durch rechtswidrige Regierungshandlungen von Beamten vergl. Laurent a. a. O. N. 593 S. 638, 639 und S. 630 ff. Für Italien s. Adeodato Bonasi in der Rivista Italiana per le scienze giuridiche vol. 1 fasc. 1 S. 3 ff.

[1]) Das Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 bestimmt in § 14: „Alle durch die Benützung von Grundstücken zu Truppenübungen ..... entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet.“ Da durch diese Bestimmung jede Art von Beschädigung, sogar diejenige getroffen wird, welche durch rechtmäßige Benützung zugefügt ist, so wird die Schadensersatzpflicht des Staats auch dann eintreten, wenn ein geradezu rechtswidriger Befehl eines Offiziers Ursache der Beschädigung war und die Benützung des Grundstückes dadurch zu einer unrechtmäßigen geworden ist.

[2]) Das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha vom 3. Mai 1852 § 68, ein Edikt für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 18. April 1831 § 90 und ein Gesetz für die freie Stadt Hamburg über das Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungs-Sachen vom 11. August 1859 §§ 4, 5.

[3]) Für die Haftung des Staats aus Versehen der Hypotheken- und Depositen-Beamten bestehen in verschiedenen Staaten gesetzliche Bestimmungen, die sich bei Löning, Die Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach deutschem Privat- und Staatsrecht, 1879 S. 133 und 130 Anm., zusammengestellt finden.

[4]) Durch die Gesetzgebung einer Reihe von Staaten ist z. B. der Staat für den Fall haftbar gemacht worden, daß eine Gefangenschaft widerrechtlich, sei es vorsätzlich, sei es durch grobe Fahrlässigkeit, verfügt oder verlängert worden ist. Vgl. Löning a. a. O. S. 123.

[5]) Myler ab Ehrenbach, Hyparchologia, Stuttgart 1678 c. 10 § 17 n. 28.

[6]) Insbesondere Samuel Stryck, dissert. de obl. princ. ex facto ministri 1682, und Kreß, dissert. de jure officiorum et officialium 1732, cap. V § 5.

[7]) Vergl. über die geschichtliche Entwicklung der Haftungsfrage bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts Löning a. a. O. S. 7 bis 52, und H. A. Zachariä, Abhandlung über die Haftungsverbindlichkeit des Staats aus rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten, II. Abschn. in d. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. IX 1863 S. 584—607.

Zu einer Uebereinstimmung der Meinungen über jene Haftungsfrage hat es aber auch die neuere Zeit nicht gebracht, trotzdem Wissenschaft und Rechtsprechung sich oft und eingehend mit derselben beschäftigt haben.[1])

Die Mannigfaltigkeit der Ergebnisse wie der Art der Begründung in den wissenschaftlichen Bearbeitungen der Haftungsfrage ist vielmehr eine sehr große. Man kann die Anschauungen, wie sie in der Litteratur und Rechtsprechung über unsere Frage zu Tage getreten sind, einerseits nach den Resultaten, andererseits nach den wissenschaftlichen Ausgangspunkten, von welchen aus die Resultate gewonnen werden, in Gruppen theilen.

Faßt man zunächst die Ergebnisse in's Auge, so ist eine Haftung des Staats allgemein oder beschränkt, primär oder subsidiär denkbar.

Allgemeine Haftung liegt vor, wenn der Staat für alle rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen aller seiner Beamten verantwortlich ist. Hiebei ist es gleichgiltig, ob die Handlungen obrigkeitlicher Natur oder Privatrechtsgeschäfte sind, [2]) ob die Rechtswidrigkeit durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit herbeigeführt ist und ob der beschädigende Beamte ein sogenannter fiskalischer oder ein Regierungsbeamter, ein richterlicher oder Verwaltungsbeamter, ein Beamter höherer oder niederer Instanz ist; es ist endlich gleichgiltig, ob der fehlerhaft handelnde Beamte aus eigenem Antriebe oder einem rechtswidrigen Auftrage seitens eines höheren Beamten oder des Herrschers entsprechend den Schaden zugefügt hat.

Beschränkt ist die Haftung des Staats dann, wenn sie in einer oder der anderen der genannten Beziehungen ausgeschlossen, für die übrigen Fälle aber als gegeben zu erachten ist, oder wenn der Staat ausnahmsweise nur in einzelnen dieser Beziehungen haftbar ist.

Primär ist die Haftung dann, wenn der Beschädigte die Wahl hat, sich mit seinem Ersatzanspruche in erster Linie an den Staat oder gleichzeitig an den Staat und an den Beamten selbst zu halten.

Subsidiär endlich ist die Haftung des Staats dann, wenn sie durch vorgängige, erfolglos gebliebene Ausklagung des schuldigen Beamten bedingt ist. Die Erfolglosigkeit der Vorausklagung des Beamten darf alsdann selbstverständlich ihren Grund nicht in einer Abweisung der Klage gegen den Beamten haben; denn in diesem Falle hätte der Fiskus die exceptio rei judicatae. — Die Haftung, also auch Verurtheilung des Beamten ist bei subsidiärer Haftung Voraussetzung der Haftung des Staats. Der Beamte muß verurtheilt worden sein, es darf jedoch nicht in Folge der Verurtheilung Bezahlung geleistet sein. Aus welchem Grunde übrigens eine Bezahlung nicht geschah, ist gleichgiltig, wenn nur den Verletzten kein Verschulden wegen mangelhafter Verfolgung seines Anspruchs aus dem Urtheil trifft.

Diese verschiedenen Arten der Haftung sind in verschiedenen Kombinationen in der That vertreten worden.

---

[1]) Auch der deutsche Juristentag hat sich zweimal mit der Frage befaßt. Der sechste deutsche Juristentag (1865 Verhandlungen Bd. 3 S. 323 ff.) sprach sich zwar für die Haftung aus, überließ jedoch die Prüfung der Vorbedingungen dieser Haftung einem späteren Juristentag. Der neunte deutsche Juristentag sprach sich de lege ferenda für eine Haftung, de lege lata gar nicht aus. (Verhandlungen d. neunten deutsch. Juristentages, Bd. 3 S. 26 ff. u. 34 ff.)

[2]) Unter Handlungen obrigkeitlicher Natur sind regelmäßig solche Entscheidungen, Verfügungen oder exekutorische Handlungen zu verstehen, durch welche Jemand unmittelbar betroffen wird, nicht dagegen allgemeine organisatorische Verfügungen, durch welche Vermögensinteressen Einzelner nur mittelbar betroffen werden. Anders nur Meisterlin, siehe Seite 252.

Hienach lassen sich die Schriftsteller, welche die Frage der Haftung des Staats einer wissenschaftlichen Betrachtung unterzogen haben, in folgende Gruppen theilen:

1. solche, die eine allgemeine, primäre,
2. solche, die eine beschränkte, primäre,
3. solche, die eine allgemeine, subsidiäre Haftung annehmen.

Diesen Allen steht alsdann 4. die Gruppe derjenigen gegenüber, die eine Haftung des Staats in Abrede stellen.

In dieser Anordnung sollen im Folgenden die einzelnen Theorien dargestellt werden.

In Bezug auf den Ausgangspunkt der Begründung weisen die Vertreter der verschiedenen voraufgeführten Ansichten den Unterschied auf, daß die Einen aus Sätzen des bürgerlichen Rechtes, die Anderen aus Sätzen des öffentlichen Rechtes die Haftung des Staats ableiten. Dieser Unterschied wird innerhalb der Darstellung der einzelnen Gruppen Berücksichtigung finden.

I.

Eine allgemeine primäre Haftung des Staats mit privatrechtlicher Begründung findet sich nur bei Heinrich Zöpfl.[1])

Zöpfl kann sich nicht entschließen, die zu seiner Zeit noch nicht genügend geklärten staatsrechtlichen Sätze über das Verhältniß des Staatsoberhauptes zu den Beamten und den Unterthanen zur Grundlage einer privatrechtlichen Haftung des Staats zu nehmen. Da ihn aber sein Gerechtigkeitsgefühl dennoch zur Annahme einer Haftung treibt, so muß er die Begründung derselben dem Privatrechte entnehmen. Daß das Staatsdienerverhältniß kein privatrechtliches Mandatverhältniß sei[2]), war durch Gönner bereits erwiesen und wird von Zöpfl anerkannt. Er wählt daher, um die Haftung des Staats zu begründen, ein Analogon aus dem römischen Rechte in der Haftung des dominus für den institor. Die Anwendung dieser Analogie rechtfertigt er in folgender Weise. Bei der Haftung des Staats für die pflichtwidrigen Handlungen seiner Beamten handle es sich wesentlich um die Geltendmachung eines privatrechtlichen Anspruches. Nach dem gesammten Entwickelungsgange der Rechtsbildung in Deutschland habe es aber von jeher nicht nur für zuläßig, sondern für geboten gegolten, Grundsätze des römischen Zivilrechts da analog anzuwenden, wo dieselbe ratio juris hervortrete, eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung aber mangle. Zöpfl glaubt seine Begründung gleichwohl als eine staatsrechtliche erklären zu dürfen, denn dieselbe gehe von der modernen Stellung der Beamten als einer dem römischen Rechte unbekannten neuen Thatsache aus.

Zöpfl mißt dem Anstellungsdekrete bezüglich der Stellung der Beamten zum Publikum eine ganz gleiche Wirkung bei wie dem Auftrag oder jussus beim römischen institorischen Verhältniß. Hiezu hält er sich um so mehr für

---

[1]) Heinrich Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 1846, 2. Auflage § 217. In der 5. Auflage seines Werkes 1863, 2. Thl. § 520, ist im Wesentlichen an der Darstellung der 2. Auflage nichts geändert, obgleich in der Zwischenzeit die epochemachende Abhandlung H. A. Zachariä's erschienen war, in welcher die Haftung des Staats vom privatrechtlichen Standpunkte aus begründet ist.

[2]) Gönner, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der National-Oekonomie betrachtet, Landshut 1808.

berechtigt, als gerade das institorische Verhältniß selbst nicht nothwendig auf einem Mandate beruhen muß, sondern auch auf einem jussus des Inhabers einer potestas beruhen kann, zwischen welchem und dem institor ein Mandatverhältniß gar nicht denkbar sei. Ob die Handlung des Beamten privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sei, bleibe sowohl für die Natur des Staatsdienstes als für die Entschädigungsansprüche des Verletzten gegen den Beamten und den Staat ganz gleichgiltig.

Die Gründe derjenigen Schriftsteller, welche eine Haftung des Staats rein aus staatsrechtlichen Gesichtspunkten herzuleiten suchen, ohne eine privatrechtliche Analogie zu Hilfe zu nehmen, bezeichnet Zöpfl lediglich als beachtenswerthe gesetzgeberische Motive.[1])

Aus öffentlichrechtlichen Gründen hat eine Anzahl von Schriftstellern eine allgemeine primäre Haftung des Staats angenommen.

a) C. v. Kißling[2]) entwickelt folgende Theorie: Eine primäre Haftung des Staats besteht nach gemeinem Recht dann, wenn bestimmte Rechte des Staatsbürgers durch gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen geschädigt worden sind, welche wirkliche Staatsbeamte bei Ausübung eines öffentlichen Machtbefugnisses sich haben zu Schulden kommen lassen. Diese Haftung ist jedoch ausgeschlossen, wenn den Beschädigten selbst ein Verschulden trifft, insofern er ein Rechtsmittel, das ihm zu Gebote stand, unbenützt ließ, sowie dann, wenn er sich noch an einem Dritten schadlos halten kann.

Zur Begründung der Haftung bedient sich Kißling der unter III zu besprechenden Garantietheorie Zachariä's. Der Staat, sagt Kißling, habe durch seine Gesetzgebung einerseits ein Repräsentationsverhältniß zwischen sich und dem Beamten und andererseits ein Subjektionsverhältniß zwischen sich und den Unterthanen geschaffen. Dadurch habe er die Garantie für alle Handlungen der Beamten gegenüber den Unterthanen übernommen. Der Pflicht des Unterthanen zum Gehorsam stehe eine Pflicht (des Staats oder des Beamten?) zur Gesetzmäßigkeit der Machtentfaltung gegenüber.

Die primäre Haftung begründet Kißling damit, daß es oftmals für den Beschädigten unmöglich sei, den schuldigen Beamten zu ermitteln.

Die weiteren Ausführungen Kißling's enthalten eine Kritik der bestehenden Staatsverwaltungen und interessiren deßhalb hier nicht.

b) Zu erwähnen ist hier ferner die Ansicht Karl Salomo Zachariä's,[3]) welcher eine allgemeine, primäre Haftung in folgender Weise begründet: „Ein Beamter ist mehr als ein bloßer Bevollmächtigter, er ist in Beziehung auf sein Amt schlechthin als eine und dieselbe Person mit dem Staatsherrscher oder als dessen Vertreter zu betrachten."

c) Bemerkenswerth ist endlich, daß auch die neueren Lehrer des Privatrechtes meist eine primäre und allgemeine Haftung des Staats aus staats-

---

[1]) Die Analogie der römischrechtlichen actio institoria wenden ferner an: Buddeus in Weiske's Rechtslexikon, II. Ausgabe 1844 Bd. 1 S. 231 ff., welcher jedoch den Staat ausnahmsweise für Vergehen der Richter bei Erlaß von Entscheidungen nicht haften läßt; ferner Reyscher in der Zeitschr. f. d. deutsche Recht, Bd. II 1839 S. 168; endlich Gründler in von Zu-Rheins Zeitschr. für Theorie und Praxis des bayer. Zivil-, Kriminal- und öffentlichen Rechts, Bd. III H. 3, 1837 S. 247 ff., der allerdings nur von einer subsidiären Haftung der Patrimonialgerichtsherrn für die Patrimonialrichter spricht.

[2]) In einem für den achten deutschen Juristentag ausgearbeiteten Gutachten, abgedruckt in den Verhandl. des achten deutsch. Juristentages Bd. 1 S. 389 ff.

[3]) Vierzig Bücher vom Staate, 1. Theil S. 99.

rechtlichen Gesichtspunkten herleiten. Insbesondere begründet Windscheid[1]) eine solche Haftung damit, daß durch den Beamten der Staat handle, vorausgesetzt, daß der Beamte innerhalb seiner Zuständigkeit thätig werde. Windscheid läßt jedoch den Staat dann nicht haften, wenn dem Beschädigten gesetzliche Mittel zu Gebote stehen, die Wiederaufhebung der verletzenden Verfügung zu erlangen. Denn ehe diese Mittel aufgeboten seien, liege eine definitive Handlung des Staates nicht vor. Windscheid schließt die Haftung ferner dann aus, wenn ein solches Mittel durch Schuld des Beschädigten verloren gegangen ist.[2])

d) Da es sich bei all diesen wissenschaftlichen Ausführungen nicht um Gesetzesauslegungen, sondern um Schlußfolgerungen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen handelt, so verdienen auch solche Schriftsteller Beachtung, welche die Frage der Staatshaftung nach französischem Recht behandeln, weil ja, wie oben (S. 246 Anm. 2) bereits gesagt, auch dieses die Streitfrage nicht durch eine positive gesetzliche Bestimmung beseitigt.

Für das Gebiet des französischen Rechtes behauptet Dreyer[3]) eine allgemeine primäre Staatshaftung. Den Hauptgrund für diese Haftung erblickt er in dem Repräsentationsverhältniß, das nach ihm kein bloßes Vollmachts- und Vertretungsverhältniß ist.

„Die handelnden Glieder (Beamten) sind organische Theile des Ganzen (Staat), durch sie handelt also in der That der Staat selbst."

Indem somit Dreyer den Staat als den eigentlich Schuldigen hinstellt, gelangt er zu der primären Haftung.

Dreyer beleuchtet seine Sätze durch drastische Beispiele, welche in der That geeignet sind, das Gerechtigkeitsgefühl stark für seine Ansicht zu beeinflussen.

e) Die Rechtsprechung einiger Gerichte ist mit ähnlicher Begründung zu demselben Resultate gelangt wie die aufgeführten Schriftsteller.[4])

II.

Im Anschlusse an diese Theorien, welche eine primäre, allgemeine Haftung des Staats aufgestellt haben, kommen sodann diejenigen Schriftsteller in Be-

---

[1]) Lehrbuch der Pandekten, 5. Aufl. 2. Bd. S. 774. In der 6. Auflage seines Werkes, Bd. 2 S. 816 ff., gibt Windscheid zwar zu, daß das Bestehen einer gemeinrechtlichen Haftung des Staats für das Verschulden seiner Beamten nicht zu erweisen sei, und spricht sich weder für noch gegen eine solche Haftung ausdrücklich aus, doch scheint er an seiner bisherigen Anschauung eher festhalten als dieselbe aufgeben zu wollen. Vergl. auch 6. Aufl. Bd. 1 S. 168 ff.

[2]) Vgl. auch Roth, Bayer. Zivilrecht, 1. Thl. 1871 § 35 S. 225 ff. (insbesondere für Bayern), und Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 3 § 201 S. 387.

[3]) Verpflichtung des Staats aus den Handlungen seiner Beamten in der Zeitschr. für französ. Recht, Bd. 3 S. 383 ff.

[4]) Erk. des OAG.'s zu München vom 8. Juli 1851, Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 16 S. 346, vom 9. Sept. 1848, Bl. f. RA. Bd. 15 S. 190; Erk. des OAG.'s zu Dresden vom J. 1840, mitgeth. in Emminghaus, Pand. des gem. sächs. Rechts 1851 S. 92; Erk. des OGH. zu München vom 7. Febr. 1874, Sammlung Bd. 4 S. 199 ff., und Plenar-Urtheil desselben Gerichts vom 10. März 1875 ebenda. In dem letztgenannten Erk. richtet sich die Entscheidung zwar nur auf die „ausnahmsweise" Nichthaftung des Staats für Gerichtsvollzieher, wenn diese durch eine Amtspflichtverletzung den sie beauftragenden Gläubiger beschädigen. In den Motiven ist jedoch ausdrücklich eine allgemeine Haftung des Staats im Prinzipe anerkannt. Die beiden Erkenntnisse sprechen sich nicht ausdrücklich für eine primäre oder subsidiäre Haftung aus, es ist jedoch aus diesem Schweigen zu schließen, daß an die näherliegende prinzipale Haftung gedacht ist.

tracht, welche eine primäre, beschränkte Haftung des Staats theils mit privatrechtlicher, theils mit öffentlichrechtlicher Begründung konstruiren.

a) Zu den Ersteren zählt insbesondere Heffter.[1])

Heffter läßt den Staat in Anwendung der privatrechtlichen Mandatgrundsätze nur haften, wenn die rechtswidrige Handlung einem Auftrage des Staats entsprechend vorgenommen worden ist, sodann, wenn den Staat ein Verschulden bei Auswahl oder Ueberwachung des Beamten trifft.

Im Uebrigen läßt er den Staat soweit haften, als derselbe bereichert ist.[2])

b) Eine eigenthümliche Anwendung privatrechtlicher Grundsätze auf öffentlichrechtliche Verhältnisse findet sich bei Meisterlin.[3])

Meisterlin nimmt ein Verschulden des Staats mit der Folge primärer Haftung nicht nur dann an, wenn den Staat bei Auswahl und Ueberwachung der Beamten ein Vorwurf trifft, sondern auch dann, wenn erforderliche Einrichtungen, nothwendige Staatsämter, hinreichendes Personal, hinlängliche Mittel zur Bewirkung einer zweckmäßen Thätigkeit mangeln, oder wenn der Wirkungskreis, der einem Staatsamte zugewiesen ist, nicht genügend abgegrenzt wurde. In all diesen Fällen staatlicher Thätigkeit oder Unthätigkeit soll eine privatrechtliche Haftbarkeit des Staats begründet sein.

Wenn wir uns nunmehr zu den Theorien derjenigen Schriftsteller wenden, welche aus öffentlichrechtlichen Gründen eine primäre, beschränkte Haftung des Staats ableiten, so begegnet uns in erster Linie eine Abhandlung Pfeiffer's.[4])

a) Pfeiffer stellt folgende Sätze auf:

1. Der Staat haftet primär für den Schaden, welcher Jemandem durch Eingriff in gerichtlich hinterlegte Gelder oder durch nachlässige Verwaltung und Aufbewahrung derselben zugefügt wird.
2. Der Staat haftet primär für alle pflichtwidrigen Handlungen der Verwaltungsbehörden, wenn hiedurch die persönliche Freiheit oder das Eigenthum der Staatsbürger verletzt wurde.

   Dabei besteht kein Unterschied zwischen Regierungshandlungen und solchen Handlungen der Beamten, durch welche dieselben den Staat in Vertragsverhältnissen vertreten.

Diese Haftung ist nach Pfeiffer durch folgende „höhere“ staatsrechtliche Erwägungen begründet:

Die Verwaltungsbehörden repräsentiren den Staat in seiner Wirksamkeit. Deshalb erscheinen ihre amtlichen Handlungen als unmittelbare Staatshandlungen.

Die Unterthanen stehen zum Staate und zu den Behörden, die er mit der Ausübung der Staatsgewalt beauftragt hat, in einem Subjektionsverhältniß.

---

[1]) Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1. Lief. S. 162 ff.

[2]) Dieselben Grundsätze siehe bei Hagemann und Bülow, Prakt. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Bd. 4 S. 260 ff. — Ferner Gutachten der Fakultät Leipzig 1835 bei E. Kind, Rechtssprüche, Heft 2 S. 99 ff. — Clem. Theod. Perthes, Der Staatsdienst in Preußen, 1838 S. 137 ff. — Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gem. Zivilrechts, Bd. III 2. Aufl. 1858 S. 1054 Kap. XXX. Ebenso einige Erkenntnisse Bl. f. RA. Bd. 1 S. 217, Seuff. Archiv, Bd. 1 N. 166, Bd. 5 N. 281.

[3]) Die Verhältnisse der Staatsdiener, 1838 S. 99 ff.

[4]) Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Bd. 2, 1828. Pfeiffer war der Erste, der eine Haftung des Staats aus Gründen des öffentlichen Rechtes vertheidigte.

Dem Beamten ist ein so großer Antheil an der Ausübung der Staatsgewalt übertragen worden, daß er mittels desselben denjenigen Zwang anwenden konnte, der den Verletzten zur Entschädigungsklage veranlaßt.

Soweit die richterlichen Beamten eigentliche Verwaltungsaufgaben des Staats erfüllen, nämlich in der nichtstreitigen Rechtspflege, gilt für sie dasselbe wie für die Verwaltungsbeamten.

Ueber den letzten Punkt verbreitet sich Pfeiffer eingehender in seinem Aufsatze: „Ueber die rechtlichen Voraussetzungen der gegen den Richter bezw. gegen den Staat wegen Vergehen bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit begründeten Entschädigungsklage.“[1])

Pfeiffer schränkt die allgemeine Haftung des Staats insofern ein, als er eine Haftung für Pflichtverletzungen der Richter bei der Rechtsprechung leugnet, weil die Richter hiebei in völliger Unabhängigkeit von der Einwirkung des Staatsoberhauptes handeln und der Anspruch des Staatsbürgers auf Rechtsprechung nur ein Anspruch auf formelles Recht ist.

Andererseits dehnt Pfeiffer die Haftung des Staats für Beamte auf Nichtbeamte aus. Er läßt nämlich den Staat für alle pflichtwidrigen Handlungen solcher Personen eintreten, welche zwar nicht unmittelbar im Dienste des Staats stehen, welche aber vom Staate angestellt sind oder wenigstens zur Ausübung ihrer Funktionen die öffentliche Autorisation erhalten haben und einer speziellen Aufsicht des Staats unterworfen sind. Unter diese Kategorie zählt er Anwälte, Sachwalter, Notarien und Aerzte. Hier soll jedoch die Haftung des Staats nur eine subsidiäre sein und nur für den Fall eines staatlichen Verschuldens in der Auswahl zu Recht bestehen.

b) In ähnlicher Weise wie Pfeiffer, ohne jedoch die Anwendbarkeit der Analogie der actio institoria unbedingt auszuschließen, begründet F. Schwarze[2]) eine primäre Haftung des Staats für alle pflichtwidrigen Handlungen und Unterlassungen im Amt, Verzögerungen oder „Verweigerungen“ des Richters und des richterlichen Hilfspersonals, der Sekretarien, Aktuarien und etwaigen Subalternbeamten:

> „Der Richter mißbrauchte seine Gewalt als Repräsentant des Staats und der Private ward in dem Vertrauen auf diese Repräsentation verletzt. Nicht der Private hat den Schaden durch Nachlässigkeit verschuldet, sondern der Repräsentant des Staats, der Beamte, für welchen der Staat, als er ihn anstellte und mit seiner Gewalt bekleidete, gleichsam gutsagte und an den er die Bürger verwies.“
>
> „Der Richter soll das Gesetz des Staates ausführen und handhaben, er ist das lebendige Gesetz — der Private erblickt in ihm den Repräsentanten des Gesetzes und des Staates und fügt sich seinen Aussprüchen als den Aussprüchen des Staats und des Gesetzes, die durch den Richter ertheilt werden. . . . Der Staat selbst weist den Privaten an den Richter, der die Hand und der Mund des Staates ist und den dem Staate schuldigen Gehorsam für sich als den Repräsentanten desselben in Anspruch nimmt.“

Ueber die Frage, wie es bei Pflichtverletzungen der Verwaltungsbeamten zu halten sei, spricht sich Schwarze nicht aus.

---

[1]) S. Pfeiffer, Prakt. Ausführungen, Bd. 8 1846 S. 545 ff.

[2]) Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. N. Folge Bd. 12 1854 S. 305 ff.

Bei seinen Ausführungen bewegt er sich in Wiederholungen und führt Bilder statt sachlicher Gründe vor.

c) Auch Strippelmann [1]) nimmt eine primäre Haftung des Staats an. Er beschränkt sie jedoch auf den Fall, daß dem Staat eine besondere Verpflichtung zur Entfaltung einer bestimmten Thätigkeit obliegt [2]) und daß durch den Beamten nicht oder nicht in diesem Sinn gehandelt wird. Er führt gleichfalls die Einheit der Person des Staats und des Beamten als Grund für diese Haftung an.

Merkwürdiger Weise ist gerade durch diese Argumentation, welche neben dem Repräsentationsverhältniß noch eine Verpflichtung des Staats zu einem bestimmten Handeln, eine Art obligatio konstruirt, Heffter bewogen worden, seinen rein privatrechtlichen Standpunkt zu verlassen und diese staatsrechtliche Begründung anzuerkennen. [3])

d) Auch eine Reihe von Erkenntnissen oberster Gerichtshöfe hat sich nicht allgemein über die Frage schlüssig gemacht, sondern nur für einzelne Klassen von Beamten [4]) oder einzelne Arten von Amtshandlungen [5]) eine primäre Haftung des Staats aus öffentlichrechtlichen Gründen angenommen.

III.

Die dritte Meinung geht dahin, daß der Staat allgemein, jedoch nur subsidiär aus Gründen des öffentlichen Rechts zu haften habe.

a) In präziser Form hat diese Meinung bei Schmitthenner [6]) Vertretung gefunden. Dieser führt aus:

> „War die Handlung, durch die ein Beamter vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise einem Unterthan Schaden zugefügt hat, ein Akt der öffentlichen Gewalt, so muß der Staat die Garantie übernehmen und in subsidium den Schaden ersetzen. Dies folgt unmittelbar aus der Natur des Staatsdienstes.“

---

[1]) Neue Sammlung bemerkenswerther Erkenntnisse des OAG.'s zu Kassel, IV. Theil 1. Abth. S. 296 ff. und VI. Theil S. 248 ff.

[2]) Strippelmann unterläßt es, näher darauf einzugehen, welcher Art die Verpflichtung des Staats zur Entfaltung einer bestimmten Thätigkeit sein könne.

[3]) Archiv des Kriminalrechts; Neue Folge 1851, 4. Stück S. 445 ff.

[4]) Eine primäre Haftung des Staats für alle Beamten mit Ausnahme der Richter nimmt das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Eisenach vom 18. Januar 1856 an, mitgetheilt im Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle, zun. f. d. Kgr. Sachsen, 5. Jahrg. 1857, S. 20 ff. Für Handlungen und Unterlassungen der mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und dem allgemeinen Schutz des Privateigenthums beauftragten Diener nimmt das Ob.-App.-Ger. zu Kassel in dem Erk. vom 24. März 1847 (Strippelmanns Samml. Bd. VI S. 251 Anm. 3 und Seuff. Arch. Bd. III S. 326) eine primäre Haftung des Staats an, ohne jedoch diese „Diener“ zu bezeichnen. Für Verwaltungsbeamte, speziell Hypothekenbeamte: Erk. des OAG.'s zu Jena unter Zugrundlegung eines von dem Spruchkollegium zu Heidelberg abgefaßten Erkenntnisses aus dem J. 1836, mitgetheilt in Seuff. Arch. Bd. 17 S. 145, und Urtheil der Fakultät Würzburg für Weimar 1830, mitgetheilt in Emminghaus, Pand. des gem. sächs. Rechts, 1851 S. 90.

[5]) Ein Erkenntniß der Juristen-Fakultät Berlin für das OAG. Jena aus d. J. 1868 macht den Staat primär haftbar in denjenigen Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen der Staat die Privaten nöthigt, die Mitwirkung der Gerichte in Anspruch zu nehmen, d. i. im Hypotheken-, Depositen-, gerichtlichen Notariats-Wesen und in den Fällen, in welchen Urkunden gerichtlich bestätigt werden müssen ꝛc., nicht dagegen dann, wenn der Staat eine rein fürsorgliche Thätigkeit entfaltet, wie im Vormundschaftswesen (Seuff. Arch. Bd. 24 N. 139). Das preußische Obertribunal endlich läßt den Staat in allen Fällen haften, in welchen die Schadenszufügung durch Amtshandlungen in solchen Staatseinrichtungen hervorgeht, die den Einzelnen außer Stand setzen, den Schaden zu vermeiden. (Simon, preuß. Staatsrecht, 1. Thl. S. 320.)

[6]) Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts, 1845 Gießen, S. 513.

b) In eingehender Weise begründet H. A. Zachariä diese Ansicht in seiner Abhandlung: Ueber die Haftungsverbindlichkeit des Staats aus rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten. [1])

Zachariä wendet sich zunächst gegen die privatrechtlichen Theorien. Er bestreitet, daß es zulässig sei, aus dem Privatrechte Analogien auf öffentlichrechtliche Verhältnisse zu ziehen, und leugnet, daß die Hauptbedingung einer Gesetzesanalogie, die paritas rationis, vorhanden sei. Zwischen Unterthan, Beamten und Staat bestehe kein Rechtsverhältniß wie zwischen Kontrahent, Mandatar und dominus negotii. Auch von einem Verschulden bei der Auswahl könne nicht die Rede sein. Denn ein Verschulden setze immer eine natürliche Person voraus. Dasselbe würde also im vorliegenden Falle den Anstellenden, meist wohl den Souverän bezw. die verantwortlichen Minister, nicht aber den Staat treffen.

Eine Haftung des Staats für Handlungen seiner Beamten lasse sich also auf dem Boden des Privatrechtes nicht begründen.

Zu seiner eigenen, auf staatsrechtlichen Gründen aufgebauten Theorie ist Zachariä offenbar durch die oben besprochene Abhandlung Pfeiffers angeregt worden.

Zachariä's Lehre ist im Wesentlichen folgende:

Voraussetzung eines jeden Schadenersatzanspruches gegen den Staat wegen einer durch irgendwelche Amtsthätigkeit erlittenen Beschädigung ist objektive Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung und subjektives Verschulden seitens eines Beamten, der in solcher Eigenschaft gehandelt hat.

Keine Haftung trifft den Staat demnach, wenn Nicht-Beamte Handlungen vornehmen, zu deren Vornahme nur Beamte berechtigt sind.

Keine Haftung trifft den Staat ferner, wenn Beamte Handlungen vornehmen, die außerhalb ihrer Amtssphäre liegen.

Unter rechtswidrigen Amtshandlungen sind nur solche zu verstehen, welche einen rechtswidrigen Gebrauch der Amtsgewalt in sich schließen. Diesen Handlungen sind rechtswidrige Unterlassungen gleichzuachten. Unterlassungen sind rechtswidrig, wenn eine amtliche Pflicht zum Handeln vorliegt.

Zachariä erörtert alsdann die Fälle, in denen der Staat privatrechtliche Geschäfte vornimmt,[2]) und begründet insbesondere vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes eine primäre Haftung des Staats aus gesetzlich nothwendigen und erlaubten gerichtlichen Depositen.

Für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten, sowohl der richterlichen als der Verwaltungs-Beamten, bei Geltendmachung öffentlicher Machtbefugnisse haftet nach Zachariä der Staat subsidiär.

Diese subsidiäre Haftung ist begründet:

1. in dem Staatsbegriff,
2. in dem staatsrechtlichen Repräsentationsverhältnisse zwischen Staat und Beamten einerseits und
3. in dem Subjektionsverhältniß der Unterthanen zum Staat andererseits.

---

[1]) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1863, S. 582 ff., in Kürze wiederholt in seinem Lehrbuch: „Deutsches Staats- und Bundes-Recht“ 3. Aufl. II. Thl. S. 56 ff. Die Abhandlung Z.'s ist mit einem unten zu besprechenden Gutachten Bluntschli's den Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages (vergl. Verhandlungen des sechst. deutsch. Juristentages 1865 Bd. 3 S. 323 ff.) zu Grunde gelegen.

[2]) Die Darstellung dieses Theiles seiner Abhandlung kann hier unterbleiben.

Diese Verhältnisse ergeben eine Haftpflicht, welche die rechtliche Natur einer Bürgschaft hat.

Bei richterlicher Entscheidung streitiger Rechtsfälle, wie bei Verfügungen der Verwaltungsbeamten kann jedoch diese Haftung erst in Anspruch genommen werden, wenn eine rechtskräftige Entscheidung oder Verfügung vorliegt und der Verletzte nicht freiwillig auf die Einlegung des ihm zustehenden Rechtsmittels verzichtet hat, denn im letzteren Fall trifft diesen ein eigenes Verschulden.

Bezüglich der Unterlassungen unterscheidet Zachariä folgendermaßen:

1. War dem Beamten eine nach Gegenstand, Maß und Art begrenzte und unbedingte Verpflichtung (obligatio) zu einer bestimmten, positiven Thätigkeit obgelegen und ist die Beschädigung alsdann durch die Unterlassung dieser Thätigkeit zugefügt worden, so haftet der Staat.
2. Ist der Schaden durch positive Handlungen dritter Personen zugefügt worden, die selbst ex suo delicto haften, und durfte der Beamte bezüglich der Art und des Maßes seines Eingreifens nach freiem Ermessen handeln, so haftet der Staat nur dann, wenn auch den Beamten eine Haftung trifft.

c) Den Anschauungen Zachariä's schließt sich C. Fr. v. Gerber [1]) vollständig an:

„Insbesondere kann der Fiskus immer belangt werden, wenn die Klage gegen den schuldigen Beamten wegen Mangels an Zahlungsmitteln erfolglos geblieben ist; denn in der Aufstellung eines mit öffentlicher Autorität bekleideten Beamten und der Nöthigung des Publikums, mit ihm als Vertreter der Obrigkeit zu verkehren, liegt die stillschweigende Uebernahme einer subsidiären Garantie für die durch pflichtwidrige Ausübung der ihm anvertrauten Amtsbefugnisse oder Vernachlässigung seiner amtlichen Pflichten entstandenen Forderungen."

Gerber erklärt ausdrücklich, daß er die Ausführungen Zachariä's durchweg für richtig halte.

d) Auch durch Erkenntnisse oberster Gerichtshöfe ist eine subsidiäre, theils allgemeine, [2]) theils beschränkte [3]) Haftung des Staats wiederholt aufgestellt worden.

---

[1]) Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes, 1865 S. 202 ff.

[2]) Erk. des OAG. zu Jena vom 5. Okt. 1877 (Bl. f. Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Bd. 25 [N. F. Bd. 5] S. 289, 290; Seuff. Arch. Bd. 34 [N. F. Bd. 4] N. 214). Dieses Erk. argumentirt nur mit der Garantie, welche der Staat übernommen habe. — Erk. des AG.'s von Schwaben und Neuburg 9. März 1850 (Arend's Sammlung interess. Erkenntnisse Bd. 3 Z. 1 S. 234 ff.). — Erk. des OAG.'s zu München, 9. November 1850. Samml. Bd. 3 H. 1 S. 239 ff.

[3]) Für Verwaltungsbeamte, speziell Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Erk. des OAG.'s zu Jena 24. Aug. 1847 (Seuff. Arch. Bd. 5 N. 174). — Für Hypothekenbeamte: Erk. des OAG.'s zu München v. 7. April 1885 (Bl. f. RA. Bd. 23 S. 174). Dieses Erkenntniß stützt sich auf die Ausführungen v. Gönner's in seinem Kommentar zum bayer. Hypothekengesetz Bd. 2 S. 43 § III. Gönner beruft sich daselbst auf die Entstehung der §§ 96, 98 und 99 des bayer. Hypothekengesetzes, in welchen die Haftung der Hypothekenbeamten normirt ist, und sagt: „Daher ist es außer allen Zweifel gesetzt, daß die Schadloshaltung wegen solcher Unrichtigkeiten oder Nachlässigkeiten in Amtshandlungen von dem kgl. Fiskus — nur in subsidium nach vorhergegangener fruchtloser Ausklagung des schuldigen Beamten verlangt werden kann." Es ist übrigens zu bemerken, daß im bayer. Hypothekengesetze selbst kein Wort von einer Haftung des Staats steht. Die Erörterungen Gönner's haben daher, obgleich sie sich auf die Motive und Berathungen zum Gesetze berufen, nur den Werth einer wissenschaftlichen Ansicht. — Für Stiftungsbeamte: Erk. d. OAG.'s zu München v. 24. Dez. 1845 (Bl. f. RA. Bd. 12 S. 128). Dies Erkenntniß übersieht, daß Stiftungs-

IV.

Nur wenige Schriftsteller haben die Haftung des Staats in Abrede gestellt.

a) Unter ihnen ist Bluntschli[1]) hervorzuheben.

Bluntschli erklärt sich gegen eine allgemeine Ersatzpflicht des Staats bezw. der Gemeinden in den Fällen, wo durch vorsätzliche oder kulpose Verletzung der Dienstpflicht von Seiten ihrer Beamten einem Dritten Schaden zugefügt wurde. Er will nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen eine derartige Ersatzpflicht anerkannt wissen. Von der Art des besonderen Rechtsgrundes, z. B. geschäftsmäßige Uebernahme der Verantwortlichkeit im Gegensatz zur Deliktsschuld, hänge es dann ab, ob die Haftung in erster Reihe oder nur subsidiär einzutreten habe.

Bluntschli begründet diese Sätze in folgender Weise:

Eine Schadensersatzpflicht hat ihren Grund regelmäßig in einem Verschulden. Ausnahmsweise kann sie sich auch aus besonderen Umständen, so insbesondere aus vertragsmäßiger Uebernahme der Ersatzpflicht oder aus der eigenthümlichen Natur eines Geschäfts ergeben.

Nun kann ein Verschulden des Staats möglicher Weise nur in der Auswahl einer offenbar unwürdigen oder untauglichen Person gefunden werden. Dagegen läßt sich ein solches Verschulden aus dem Repräsentationsverhältnisse zwischen dem Staat und dem Beamten schlechterdings nicht ableiten. Staat und Beamte sind verschiedene Subjekte, und Verschulden des Beamten ist einmal nicht Verschulden des Staats.

Ein besonderer Grund liegt beim gerichtlichen Depositum und bei der zwangsweisen Beschlagnahme von Sachen vor, ferner bei den privatrechtlichen Geschäften, welche der Staat durch öffentliche Anstalten betreibt.

Die Analogie der privatrechtlichen Grundsätze über die Haftung des dominus für den institor ist in diesen Fällen berechtigt, weil hier wie dort dasselbe Geschäfts- und Vertrauensverhältniß zu Grunde liegt.

Sofern jedoch die Beamten öffentlichrechtliche Funktionen ausüben, trifft bei Verletzung der Amtspflicht ein Verschulden und daher eine Haftpflicht zwar möglicher Weise den Beamten, niemals aber den Staat.

Die repräsentative Bedeutung des Amtes kann als genügender Grund für eine Haftung des Staats nicht erachtet werden, denn durch diese Bedeutung wird nur die Amtspflicht begründet und die Geltung der Amtshandlungen für Jedermann bewirkt, aber die Verletzung der Amtspflicht nicht erklärt. Die repräsentative Bedeutung des Amtes ändert vor Allem den natürlichen Rechtsgrundsatz nicht, daß, wenn Jemand ein Delikt verübt, der Thäter persönlich schadensersatzpflichtig ist, nicht ein Anderer für ihn oder neben ihm und insbesondere auch nicht die Person, welche er im Uebrigen repräsentirt.

b) Mit ähnlicher Begründung wie Bluntschli verneinte R. v. Mohl[2]) die Haftung des Staats.

Mohl sagt, den Staat treffe kein Verschulden, denn der Staat habe keinen Auftrag zu rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen ertheilt und sei durch solche materiell wie ideell selbst beschädigt.

---

beamte keine Staatsbeamten sind. Diesen Irrthum einsehend hat sich dasselbe Gericht in einem Erk. v. 29. März 1870 (Bl. f. RA. Bd. 35 S. 232) für Haftung des Staats nur wegen Nachlässigkeit bei Bestellung und Ueberwachung der Stiftungsbeamten ausgesprochen.

[1]) Gutachten, abgedruckt in den Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages 1865 Bd. 1 S. 45 ff.

[2]) System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei, 2. Aufl. 1845 S. 555 ff.

Mohl behandelt hauptsächlich den Fall der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft. Er meint, es sei dies ein Unglück, das den Einzelnen treffe und welches nur dieser zu tragen habe. Den Staat hier für entschädigungspflichtig erklären, heiße den Steuerpflichtigen ein Unrecht zufügen.

c) Ohne näher auf die Frage einzugehen, verneint Lorenz v. Stein[1]) eine Haftung des Staats für eine Handlung seines Beamten, welche der Staat nicht nur nicht befohlen oder veranlaßt, sondern sogar direkt verboten oder für strafbar erklärt hat.

d) Der einzige Schriftsteller, welcher nach ausführlicher Widerlegung der Gründe, die für die Haftung geltend gemacht worden sind, sich für alle Fälle gegen eine Haftung des Staats ausspricht, ist Richelmann.[2])

Seine Anschauung ist in Kürze folgende:

1. Er erklärt unter Hinweis auf Gönners und Heffters Abhandlungen über den Staatsdienst die Analogie des Mandatverhältnisses für unanwendbar auf das Staatsdienerverhältniß.
2. Wenn der Staat von seinen Unterthanen Gehorsam verlange, so thue er dies nicht zu selbstischen Zwecken, sondern zum Wohle eben dieser Unterthanen.
3. Es sei unberechtigt, bezüglich der Haftungsfrage zwischen richterlichen und Verwaltungsbeamten einen Unterschied zu machen, da der Staat bei diesen so wenig wie bei jenen den Schaden verhindern könne und Beide als Organe des Staates handeln.
4. Es sei eine ungerechtfertigte Fiktion, wenn man annehme, daß die Verwaltungsbeamten unmittelbare Organe der Staatsgewalt seien und daß deßhalb deren Handlungen als Handlungen der Staatsgewalt angesehen werden müßten. Der Staat werde nur durch den Regenten repräsentirt. Die Beamten seien lediglich Diener des Staats, ihre Handlungen nur insofern Handlungen des Staats, als der Staat diese Handlungen geboten oder anerkannt habe.
5. Jener Auffassung gegenüber, welche aus einem Verschulden bei Auswahl des Beamten eine Haftung des Staats ableitet, macht Richelmann Folgendes geltend: Es bestehe keine rechtliche Pflicht des Staats, tüchtige Beamte anzustellen, deßhalb auch keine Haftung für Nachlässigkeit bei Auswahl der Anzustellenden. Die Auswahl und Anstellung werde häufig durch höhere Beamte besorgt. Die Nachlässigkeit, welche ein Beamter sich habe zu Schulden kommen lassen, als eine Nachlässigkeit des Staats zu bezeichnen, sei ebensowenig zuläßig, wie dies bezüglich der Nachlässigkeit eines Beamten angängig sei, der durch sein pflichtwidriges Verhalten Schaden zugefügt habe. Denn wenn die Anstellung durch Beamte besorgt werde, so sei sie nicht als eine Handlung des Staats, sondern des Regenten anzusehen, welch Letzterer verantwortlich sei. Wollte man aber statt des Regenten die Minister zur Verantwortung ziehen, so stehe dem entgegen, daß ein Verschulden der Minister nicht vorliege.
6. Auch für verlorene Depositen hafte der Staat nicht, denn das nothwendige gerichtliche Depositum sei kein Privatrechtsgeschäft und es treffe den Staat keine rechtliche Verbindlichkeit ohne ausdrückliches Versprechen der Gewährleistung.[3])

---

[1]) Lehre von der vollziehenden Gewalt, 2. Aufl. 1869 S. 369.
[2]) Magazin für hannöverisches Recht, 1852 Bd. II S. 343 ff.
[3]) Gegen eine Haftung des Staats spricht sich auch Rönne, Staatsrecht der preuß.

e) Eine eigenthümliche Auffassung entwickelt Löning.[1])

Löning stellt zwar eine Haftung des Staats für Regierungshandlungen seiner Beamten nicht grundsätzlich in Abrede. Seine speziellen Untersuchungen führen ihn jedoch zu dem Ergebnisse, daß eine solche Haftung nur in einem Falle eintrete.

Löning bekämpft sowohl die Ansicht derjenigen Schriftsteller, welche eine Haftung annehmen, wie auch die Begründung derjenigen, welche eine solche leugnen. Seine eigene Anschauung faßt er in folgende Sätze zusammen:

> „Ist es richtig, daß der repräsentative Charakter des Amtes allein den Staat nicht verpflichtet, für die rechtswidrigen Handlungen der Beamten einzustehen, so wird daraus gefolgert werden müssen, daß es überhaupt eine allgemeine Beantwortung der Frage nicht gibt. Es gibt keinen Rechtsgrund, nach welchem der Staat haftbar zu erklären wäre für alle rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen, deren sich seine Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen schuldig machen. Aber es gibt auch keinen Rechtsgrund, welcher allgemein die Haftpflicht des Staats für einzelne Kategorien von rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten ausschlösse. Der Rechtsgrund der Haftpflicht des Staats, soweit ein solcher anzunehmen ist, liegt nicht in dem Verhältniß des Staatsamtes als solchem, sondern in der rechtlichen Natur einzelner Funktionen, welche die Staatsbeamten im Namen des Staats auszuführen haben."

Löning zählt alsdann eine Reihe solcher Funktionen auf und prüft deren rechtliche Natur. Dabei kommt er zu dem Ergebnisse, daß der Staat nur in dem Falle des Abschlusses und der Erfüllung öffentlichrechtlicher Verträge zu haften habe. Unter diese Verträge rechnet er auch den Vertrag über das gerichtliche Depositum (a. a. O. S. 131).

f) Auch oberste Gerichtshöfe in Deutschland haben sich mehrfach gegen eine Haftung des Staats ausgesprochen. Von diesen verneinen die Einen die Haftung allgemein,[2]) Andere sprechen sich nur über den ihnen jeweils vorliegenden Fall aus und verneinen die Haftung für diesen.[3])

Insbesondere hat sich das Reichsgericht zuerst in einem Erkenntniß vom 8. April 1884 (Entscheidungen Bd. 11 S. 206 ff.) gegen eine Haftung des Staats ausgesprochen.

Die Begründung dieser letzteren, bedeutsamen Entscheidung ist im Wesentlichen folgende:

1. Es ist eine Erwägung de lege ferenda, nicht ein Satz des geltenden Rechts, daß der Staat, wenn er die Unterthanen nöthigt, gewisse Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen durch Staatsbeamte vornehmen zu lassen,

---

Monarchie, 4. Aufl. Bd. 3 S. 583 ff., aus: „Der Staat als solcher wird durch unerlaubte Handlungen, welche die mit Regierungsgewalt beauftragten Beamten bei Ausübung ihres Amtes begehen, niemals verbunden, denn er ist in dieser Gestalt einem Unterthan gegenüber gar nicht fähig, eine Verbindlichkeit auf sich zu nehmen; er kann überall nicht Subjekt von Privatrechten oder Verbindlichkeiten sein."

[1]) Erk. des OG. zu Wolfenbüttel v. 17. Sept. 1867 u. 23. Juni 1865 (Seuff. Arch. Bd. 21 N. 29 u. 237). — Erk. des OAG.'s zu Jena 1839 (Emminghaus Pand. S. 92 ff.). — Erk. des preuß. OTr. v. 6. April 1869 (Entscheid. des k. Ob.-Trib. Bd. 61 S. 1 ff.), in welchem die schwankende preuß. Praxis über diese Frage besprochen ist.

[2]) Erk. des OAG.'s zu Dresden vom 18. Mai 1852 (Seuff. Arch. Bd. 5 N. 288), welches den Staat von der Haftung für Kriegsschäden allgemein entbindet.

[3]) Die Haftung des Staats aus rechtswidr. Handlungen rc. S. 109 ff.

für den Schaden wenigstens subsidiär haften müsse, welcher durch Arglist oder Fahrlässigkeit der betr. Beamten entstanden ist.

2. Wenn geltend gemacht wird, daß der Staat durch die Anstellung der Beamten stillschweigend die Garantie für ordnungs- und gesetzmäßiges Handeln der Beamten übernehme, so ist diese Behauptung unrichtig. Denn eine solche Garantie ergibt sich weder aus dem Staatsbegriff, noch aus der Anstellung, noch aus der Schaffung von Einrichtungen im öffentlichen Interesse.

Das Reichsgericht hat nicht unbedingt den Satz ausgesprochen, daß es überhaupt keine besonderen Gründe für eine Haftung des Staats gebe. Es hat sich lediglich auf eine Widerlegung derjenigen Gründe beschränkt, welche in dem vorgelegenen Falle von dem Berufungsgericht geltend gemacht worden sind. Die sonstigen Ausführungen der Doktrin und Praxis sind unberücksichtigt geblieben. Das Reichsgericht hat insbesondere erklärt, daß es nicht seine Aufgabe sei, zu prüfen, ob der Staat für Nachlässigkeit bei der Auswahl der Beamten hafte. Das Reichsgericht hat richtig entschieden. Aber es hat die vorwürfige Frage nicht vollständig entschieden.

Zweiter Abschnitt.

Kritik der aufgestellten Theorien.

Beim Ueberblicke des wissenschaftlichen Materiales, das im Bisherigen vorgeführt wurde, fällt zunächst auf, daß die Frage der Haftung des Staats für Beamtendelikte in Systemen des öffentlichen Rechts sowohl wie des Privatrechts behandelt worden ist.

Wenn indessen demjenigen, welcher durch ein Beamtendelikt beschädigt worden ist, wirklich ein Anspruch gegen den Staat zusteht, so kann dieser Anspruch seine Stellung nur im Privatrechte und zwar unter den Entschädigungsansprüchen aus vergehensähnlichem Grunde finden.

Die Thatsache der rechtswidrig zugefügten Beschädigung allein kann nun freilich einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat nicht begründen, denn die Beschädigung wird in der That nicht durch den Staat selbst, sondern durch den Beamten zugefügt und begründet für sich allein möglicher Weise nur einen Anspruch gegen den Beamten. Es muß demnach noch ein weiteres Moment hinzukommen, wenn eine Haftung des Staats gerechtfertigt erscheinen soll. Der Grund für eine solche Haftung kann aber nur entweder aus dem Dienstverhältniß zwischen dem Staat und dem Beamten oder aus dem Unterthanenverhältniß zwischen dem Staat und dem Beschädigten oder aus beiden Verhältnissen zugleich abgeleitet werden.

Da diese beiden Verhältnisse dem öffentlichen Rechte angehören, so liegt die Frage nach der rechtlichen Bestimmung derselben im Gebiete des öffentlichen Rechtes. Dagegen ist es eine Aufgabe des Privatrechtes, festzustellen, ob die bezeichneten Verhältnisse des öffentlichen Rechtes die privatrechtliche Folge eines Entschädigungsanspruches gegen den Staat haben. Aehnlich ist die Feststellung des Begriffes eines Verbrechens, eines Gewalt- oder sittlichen Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Ehegatten nicht unmittelbar Aufgabe des Privatrechtes. Ob sich aber hieraus Rechte und Verbindlichkeiten nach Privatrecht ergeben, hat letzteres zu entscheiden.

Da die bezeichneten Verhältnisse die Grundlage von Privatrechtsverhältnissen bilden, so ist deren Feststellung mittelbar auch Aufgabe des Privat-

rechtes. Der Umstand, daß das öffentliche Recht das zwischen dem Beamten bezw. dem Beschädigten und dem Staate obwaltende Verhältniß bestimmt, erleichtert lediglich dem Privatrechte *seine* Aufgabe.

Jedenfalls aber obliegt es dem öffentlichen Rechte nicht, privatrechtliche Folgerungen aus Verhältnissen des öffentlichen Rechtes zu ziehen.[1])

Die Frage ist demnach zum Theil eine direkt öffentlichrechtliche, zum Theil eine ausschließlich privatrechtliche.

Die Kritik der aufgestellten Theorien hat eine doppelte Aufgabe.

1. Wenn man sich zunächst auf den Standpunkt stellt, daß eine Haftung des Staates aus irgend welchem Grunde zu Recht bestehe, so sind die Haftungstheorien bezüglich der Voraussetzungen, des Umfanges und der Art der Haftung zu prüfen.

2. Die zweite Aufgabe ist alsdann die Prüfung der für und gegen die Haftung des Staats geltend gemachten Gründe.

Ad 1. Was die *Voraussetzungen* der Haftung des Staats anlangt, so ist an eine solche überhaupt nur dann zu denken, wenn die zugefügte Beschädigung derart ist, daß der Beamte selbst zur Haftung zugezogen werden kann.

An sich wäre es zwar nicht undenkbar, daß eine Gesetzgebung lediglich den Staat dem Beschädigten haftbar machte, dem Staate dagegen ein Rückgriffsrecht gegen den Beamten einräumte. Eine derartige Bestimmung ließe sich etwa damit begründen, daß der Beamte Dritten gegenüber in keinem obligatorischen Verhältniß stehe, das ihn zur Anwendung irgend welcher Sorgfalt verpflichtete, während er dem Staate gegenüber zur Anwendung eines bestimmten Grades von Sorgfalt auf Grund seiner Amtspflicht allerdings verbunden sei.

In der That scheint das S. 247 Anm. 2 zitirte Gesetz für die freie Stadt Hamburg eine solche ausschließliche Haftung des Staates einzuführen. Es herrscht jedoch in diesem Gesetz eine derartige Verwirrung bezüglich der Begriffe Staat, Behörde und Beamte, daß es nicht klar ist, ob dasselbe wirklich eine primäre, ausschließliche Haftung des Staates einführen will.

Wo sonst in Gesetzgebung, Doktrin und Praxis von einer Haftung des Staats die Rede ist, wird entweder eine primäre Haftung des Staats neben der Haftung des Beamten oder eine subsidiäre Haftung des Staats für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Beamten angenommen.

Die primäre Haftung des Beamten wird also immer vorausgesetzt.

Daß die Beamten den Schaden ersetzen müssen, welcher durch ihre Amtspflichtverletzungen entstanden ist, kann nicht bestritten werden.[2])

Der Umfang der Beamtenhaftung ist freilich streitig. Insbesondere ist man darüber nicht einig, wann die Verletzung der Amtspflicht von solcher Art ist, daß hiedurch zugleich derjenige Grad von Sorgfalt unbeobachtet erscheint, welchen das Privatrecht vom Beamten verlangt. Für unseren Zweck genügt es jedoch, festzustellen, daß die Haftung des Beamten für Amtspflicht-

---

[1]) Mit Recht haben demnach Schriftsteller des öffentlichen Rechtes, wie *Laband*, Hermann *Schulze*, *Seydel*, die Frage aus ihren Systemen verwiesen, mit Unrecht Andere, wie *Gerber*, H. A. *Zachariä*, *Zöpfl*, G. *Meyer*, derselben im Systeme des öffentlichen Rechtes Platz eingeräumt. Mit Recht haben ferner Schriftsteller des Privatrechtes, wie *Windscheid*, *Stobbe*, die Frage erörtert, und mit Unrecht haben sie *Sintenis* u. A. dem öffentlichen Rechte überwiesen und *Brinz* gar nicht erwähnt. Vgl. hierüber Motive zum sächs. bürgerl. Gesetzbuch vom 1. März 1865 zu § 1506.

[2]) Vergl. *Windscheid*, Pand. 6. Aufl. Bd. 2 § 470, und *Sintenis*, das prakt. gem. Zivilrecht Bd. 2 § 125.

verletzungen als Voraussetzung der Haftung des Staates im gemeinen Rechte grundsätzlich anerkannt ist.

Diese Voraussetzung ist von denjenigen Schriftstellern, welche eine Haftung des Staates annehmen, als selbstverständlich übergangen worden, jedoch mit Unrecht, da sie die Grundlage für den Umfang der Staatshaftung bildet.

Die grundsätzliche Haftung des Beamten ist jedoch nicht die einzige Voraussetzung der Haftung des Staates.

Mit Recht führt H. A. Zachariä aus, daß den Staat nur dann eine Haftung treffen könne, wenn der Beamte innerhalb seiner Amtssphäre gehandelt hat. Unter Amtssphäre ist jedoch nicht die Kompetenz für den einzelnen Fall, sondern die allgemeine Kompetenz für gleichartige Amtshandlungen zu verstehen. [1])

Auch dann wird der Staat nicht zu haften haben, wenn Nicht-Beamte Handlungen vornehmen, zu deren Vornahme nur Beamte berechtigt sind, oder wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Führung seines Amtes irgend welche rechtswidrige Handlungen vornahm und hiedurch Jemanden beschädigte. In beiden Fällen liegen keine Amtshandlungen vor. Der Umstand, daß der Beschädigte solche Handlungen für Amtshandlungen halten konnte oder mußte, bewirkt ebensowenig eine Haftung des Staates als der Umstand, daß etwa die Gelegenheit zu deren Vornahme dem Beamten durch das Amt geboten war.

Weitere Voraussetzungen für die Haftung des Staates sind endlich die, daß den Beschädigten kein eigenes Verschulden, z. B. in der Nichtgeltendmachung eines Rechtsmittels, trifft und daß ihm kein Rechtsmittel mehr zu Gebote steht. [2])

Wenn Zachariä als weitere Erfordernisse zur Begründung des Entschädigungsanspruches gegen den Staat objektive Rechtswidrigkeit der Beamtenhandlung und subjektives Verschulden des Beamten verlangt, so ist dies überflüssig, da diese beiden Erfordernisse in der Voraussetzung, daß der Beamte hafte, enthalten sind.

Auch bezüglich der Amtsunterlassungen ist eine Haftung des Staates nur dann denkbar, wenn den Beamten selbst eine Haftung trifft. Hienach ist die von Zachariä (S. 256) gemachte Unterscheidung ebenfalls überflüssig.

Angenommen, daß eine Haftung des Staats für pflichtwidrige Handlungen der Beamten überhaupt begründet wäre, müßte der Umfang derselben in folgender Weise bestimmt werden.

Es ist nicht einzusehen, weßhalb für gewisse Arten von Beamten oder von Funktionen der Staatsbeamten eine Ausnahme von der allgemeinen Haftung des Staats gerechtfertigt sein sollte.

Bei allen Beamten ist das Unterordnungsverhältniß der Unterthanen, das Vertretungsverhältniß und das Anstellungsverhältniß das gleiche. Wenn Regierungshandlungen der Staatsbeamten überhaupt als Handlungen des Staats zu betrachten sind, so muß dies auch bei den richterlichen Handlungen der Fall

---

[1]) Der Grund, warum der Beamte dem Dritten gegenüber haftbar wird, ist nicht die Verletzung der Amtspflicht, denn diese besteht nur dem Dienstherrn gegenüber. Dem Dritten gegenüber bewirkt die Amtspflichtverletzung nur dann eine Rechtsverletzung, wenn der Beamte durch sein Handeln oder Unterlassen entweder ein Gesetz verletzt oder denjenigen Grad von Sorgfalt nicht beobachtet hat, zu dessen Anwendung er durch sein Amt nach außen privatrechtlich verpflichtet ist. Es kann z. B. dem Hypothekenbeamten durch Verwaltungsverfügung über die formelle Führung der Bücher eine Vorschrift ertheilt sein, deren Außerachtlassung ihn disziplinarisch verantwortlich macht, ohne ihm den Vorwurf der Nachlässigkeit im Sinne des Privatrechtes zuzuziehen.

[2]) Vgl. Windscheid, siehe S. 251 a. A.

sein, und der Umstand, daß die Richter bei Fällung von Entscheidungen von dem Willen des Herrschers unabhängig sind,[1]) vermag daran nichts zu ändern.

Es ist ungerechtfertigt, aus der Verschiedenartigkeit der Regierungsfunktionen einen Grund für oder gegen die Haftung des Staats abzuleiten. Löning,[2]) der eine Unterscheidung bei Regierungsfunktionen gemacht wissen will, gibt kein Unterscheidungsmerkmal an.

Die einzige Unterscheidung der Amtshandlungen, welche für die Haftungsfrage von Belang sein kann, ist die Unterscheidung zwischen denjenigen Handlungen der Beamten, bei denen der Staat als Privatrechtssubjekt berechtigt und verpflichtet wird, und den Regierungshandlungen der Beamten.

Diese Unterscheidung ist deßhalb hier von Wichtigkeit, weil die Haftungsfrage in beiden Fällen von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen ist und in den Kreis dieser Betrachtung nur die Haftung des Staats wegen Regierungshandlungen der Beamten fällt.

Die Grenze zwischen beiden Arten von Handlungen zu ziehen, bietet regelmäßig keine Schwierigkeiten. Das Erkennungszeichen der Regierungshandlungen ist die Amtsgewalt. Nur Handlungen, welche ihre Berechtigung aus dieser herleiten, sind Regierungshandlungen.

Bei einigen Staatsgeschäften verbinden sich allerdings Regierungshandlungen und Handlungen, die nicht in Bethätigung der Amtsgewalt vorzunehmen sind, derart, daß die Unterscheidung nicht ohne Schwierigkeiten ist.

Eine solche Verbindung kommt insbesondere bei den staatlichen Depositengeschäften vor. Wie oben gezeigt, haben Pfeiffer,[3]) H. A. Zachariä,[4]) Bluntschli,[5]) Löning[6]) die Haftungsfrage vom öffentlichrechtlichen Standpunkte aus beantworten zu müssen geglaubt, so oft sich Beamte bei Führung solcher Geschäfte Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen.

Die Lösung der Frage ist sehr einfach, wenn man den Begriff der Regierungshandlungen festhält.

Beim freiwilligen Depositum liegt ein einfacher privatrechtlicher Vertrag vor, der, wenn er auch nicht das römischrechtliche depositum ist, doch rein nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen ist.

Der Fiskus ist aus diesem Vertrag schuldig, das Deponirte zu verwahren und rechtzeitig zurückzugeben. Der Fiskus haftet als Geschäftsherr, wenn durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen seiner Bediensteten der Deponent zu Schaden gekommen ist, nach privatrechtlichen Grundsätzen.

Beim nothwendigen Depositum, d. i. bei jenem, welches durch richterliche Verfügung oder gesetzliche Bestimmung angeordnet wurde, ist das Verhältniß kein anderes; auch hier übernimmt der Fiskus die Verpflichtung der Verwahrung und Zurückgabe und haftet nach privatrechtlichen Grundsätzen für Delikte seiner Bediensteten.

Beim richterlich angeordneten Depositum kommt allerdings in Betracht, daß die richterliche Verfügung, durch welche das Depositum angeordnet wird, eine Regierungshandlung ist. Wenn sich der Richter daher bei Erlaß dieser

---

[1]) Vgl. Pfeiffer, s. oben S. 252.
[2]) S. oben S. 259.
[3]) S. S. 252.
[4]) S. S. 255.
[5]) S. S. 257.
[6]) S. S. 259.

Verfügung einer Rechtswidrigkeit schuldig macht, dann mag die Frage der Haftung des Staats für den hiedurch entstandenen Schaden vom öffentlichrechtlichen Standpunkte aus beurtheilt werden. Bei Verwahrung und Hinausgabe des Depositum dagegen handelt der Fiskus durch seine Bediensteten auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung und haftet demnach als Geschäftsherr für Beschädigungen am Depositum.

Eine ähnliche, nur noch engere Verbindung von Regierungshandlungen mit Privatrechtsgeschäften findet bei der gerichtlichen Beschlagnahme statt.

Zu der dieselbe anordnenden richterlichen Verfügung kommt hier als zweite Regierungshandlung noch die Vornahme der Beschlagnahme, d. i. die Wegnahme des Beschlagnahmegegenstandes.

Auch hier besteht für den Fiskus die privatrechtliche Verpflichtung, die beschlagnahmten Sachen zu verwahren und, nachdem der Beschlagnahmezweck erreicht ist, dieselben zurückzugeben.

Es kommt also auch hier darauf an, ob die widerrechtliche Handlung des Beamten bei Ausübung eines Regierungsaktes vorgenommen wurde oder in Vertretung des Fiskus als verpflichteten Geschäftsherrn.

Zwei Beispiele mögen diesen Fall beleuchten:

1. „Ein Polizeibediensteter hat bei A die Beschlagnahme von Nahrungsmitteln vorgenommen, ohne hiezu von einem nach § 98 Abs. 1 der R.St.P.O. zur Anordnung von Beschlagnahmen berechtigten Beamten beauftragt worden zu sein. Die Nahrungsmittel sind während der Dauer der Beschlagnahme ungenießbar geworden."

Die widerrechtliche Handlung war eine Regierungshandlung. Die Haftung des Staats ist nach öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten zu beurtheilen.

2. „Ein Polizeibediensteter hatte den richterlichen Auftrag, bei A die Beschlagnahme von Nahrungsmitteln vorzunehmen und die beschlagnahmten Gegenstände in das Verwahrungsbureau der Staatsanwaltschaft abzuliefern. Der Polizeibedienstete nahm die Beschlagnahme gesetzmäßig vor; statt die Gegenstände abzuliefern, verzehrte er sie."

Weder der Auftrag, die Gegenstände zur Verwahrung zu bringen, war eine Regierungshandlung, noch die Verbringung wäre eine solche gewesen. In dieser Richtung handelte der Richter als Vertreter des Geschäftsherrn Fiskus, der zur Verwahrung beschlagnahmter Gegenstände privatrechtlich verpflichtet ist, der Polizeibedienstete unterschlug Gegenstände, die er ebenfalls als Vertreter des Geschäftsherrn Fiskus in Verwahrung hätte bringen sollen. Die Haftung des Staats ist nach den privatrechtlichen Grundsätzen über die Haftung juristischer Personen für Delikte ihrer Vertreter zu beurtheilen.[1])

Dasselbe Kriterium darüber, ob im einzelnen Fall eine Regierungshandlung des Beamten vorliege oder nicht, wird auch bei den Geschäften des Hypotheken-, Verlassenschafts- und Vormundschafts-Amtes Anwendung zu finden haben. Denn auch hier verbindet der Beamte mit seinen Regierungshandlungen häufig die Thätigkeit des staatlichen Geschäftsführers in privatrechtlicher Stellvertretung des Fiskus.[2])

---

[1]) Vergl. Windscheid, Pand. 6. Aufl. Bd. 2 S. 459 und aus der Praxis: Seuff. Arch. Bd. 2 N. 159; Bd. 17 N. 123; Bd. 26 N. 34; Bd. 25 N. 110; Bd. 23 N. 139; Bl. für RA. zun. in Bayern Bd. 3 S. 241; Bd. 4 S. 397; Bd. 4 S. 400; Bd. 7 S. 141; Bd. 8 S. 6; Bd. 9 S. 349; Bd. 21 S. 152 (für gerichtliche Depositen) Seuff. Arch. Bd. 3 N. 327 Bd. 26 N. 34 (für die Beschlagnahme).

[2]) Insbesondere der Vormundschaftsbeamte als Verwahrer von Mündelgeldern.

Der Umfang der Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten aus Gründen des öffentlichen Rechtes müßte sich demnach auf alle Arten von Staatsbeamten und Regierungsfunktionen erstrecken.

Im einzelnen Fall bestimmte sich der Umfang der Haftung des Staats vollständig nach dem Umfang der Haftung der Beamten.

Der Beamte und der Staat müßten solidarisch, d. i. jeder für den ganzen Schaden haften.

Bezüglich der Art der Haftung haben sich, wie oben dargelegt wurde, die meisten Schriftsteller für eine primäre Haftung des Staats entschieden. Nur Schmitthenner und H. A. Zachariä[3]), sowie die unbedingten Anhänger des Letzteren sind mit Hilfe des Garantiesystems zu einer subsidiären Haftung gelangt.

Wenn man aber, wie dies ja auch Zachariä nebenher thut, sich ein Rechtssubjekt Staat als durch die Beamten handelnd denkt, so würde sich aus diesem unmittelbaren Stellvertretungsverhältnisse ergeben, daß auch die Wirkung der rechtswidrigen Beamtenhandlungen auf den Staat eine unmittelbare sei und würde hieraus eine primäre Haftung des Staates entspringen.

Nur wenn man eine dem privatrechtlichen Bürgschaftsverhältnisse analoge staatsrechtliche Bürgschaft konstruirte, ließe sich eine subsidiäre Haftung des Staats analog der subsidiären Haftung des Bürgen denken. Hiebei würde man jedoch den Fehler begehen, daß man eine willkürliche, vertragsmäßige Haftungsübernahme fingirte, wo eine Haftung in der That niemals übernommen worden ist. Die Fehlerhaftigkeit dieser Konstruktion wird unten näher auseinander gesetzt werden.

Das Ergebniß dieser Kritik ist demnach folgendes:

Wenn der Satz wahr ist, daß die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Staate einerseits und den Beamten bezw. Unterthanen andererseits eine Haftung des Staates für die rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen der Staatsbeamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zur Folge haben, so muß diese Haftung eine allgemeine und primäre sein.

Ob aber der Obersatz wahr ist, bedarf der Untersuchung. Diese Untersuchung fällt zusammen mit der zweiten Aufgabe unserer Kritik, nämlich mit der Prüfung der für und gegen die Haftung des Staats geltend gemachten Gründe.

Ad 2. Die Wissenschaft hat es, wie oben dargelegt wurde, auf zwei verschiedenen Wegen versucht, einen Grund für eine Haftung des Staats zu finden. Ob diese Versuche gelungen sind, ist im Folgenden zu untersuchen.

I.

Auf dem Wege, den die privatrechtlichen Theorien gehen, ist theils der Versuch gemacht worden, die Grundsätze des Mandats direkt auf das Staatsdienerverhältniß anzuwenden, theils hat man diese oder die Grundsätze über die Haftung des Geschäftsherrn für den Geschäftsführer (institor) analog angewendet.

1. Eine direkte Anwendung der Mandatsgrundsätze bedeutet, daß das zwischen dem Staatsdiener und seinem Herrn bestehende Rechtsverhältniß in der That das Mandat sei.

---

[3]) S. S. 255 ff.

Es ist nun vor allen Dingen unrichtig, den Staat für diesen Herrn anzusehen. Der Staat (fiscus) tritt als Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten nur im Privatrechte auf. Im Uebrigen ist, wie oben bereits ausgeführt wurde, der Staat kein Rechtssubjekt, auch nicht des öffentlichen Rechtes, sondern nur ein staatsrechtlicher Begriff. Der Staat kann also gar nicht derjenige sein, zu dem der Beamte in einem Dienstverhältnisse steht. Das Dienstverhältniß besteht vielmehr zwischen dem Beamten und dem Träger der höchsten Gewalt im Staat, dem Souverän. Dieser ist es, der den Dienstvertrag mit dem Beamten entweder selbst abschließt oder für sich abschließen läßt, ihm wird vom Beamten der Dienst geleistet.

Der Dienstherr ist demnach in den monarchischen Einzelstaaten Deutschlands der Herrscher. Im Reich vertritt in dieser Beziehung der Kaiser kraft der Verfassung[1]) die Gesammtheit der Bundesglieder.

Allerdings überträgt der Kaiser durch die Anstellung eine Amtsgewalt, welche Ausfluß der nicht ihm, sondern den Verbündeten zustehenden höchsten Gewalt im Reich ist. Das bewirkt jedoch nicht, daß das Dienstverhältniß zwischen der Gesammtheit der Verbündeten und dem Beamten entsteht, es entsteht zwischen dem Kaiser und dem Beamten, weil der Kaiser denselben anstellt, damit er ihm seine kaiserlichen (delegirten) Rechte ausüben helfe.

Das zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn bestehende Dienstverhältniß beruht nicht auf einem Mandat, sondern ist ein Verhältniß des öffentlichen Rechtes.[2])

Wäre übrigens dieses Dienstverhältniß ein Mandat, so würde sich hieraus nach dem eben Ausgeführten niemals eine Haftung des Staats (fiscus) für die Handlungen der Beamten ergeben, sondern eine Haftung des Mandanten, des Dienstherrn.

Handelt also der Beamte infolge eines rechtswidrigen Auftrages von oben, so könnte dies nur ein Auftrag des Dienstherrn nicht des fiscus sein und es träfe die privatrechtliche Verpflichtung diesen rechtswidrigen Auftrag zu vertreten, den Dienstherrn, nicht den fiscus. Ebenso könnte nur von einer Fahrlässigkeit des Dienstherrn, nicht des fiscus die Rede sein, wenn ein untauglicher Beamter ausgewählt oder ein Beamter bei Ausübung seines Amtes nicht gehörig überwacht worden ist.

2. Wenn man nun die öffentlichrechtliche Natur des Staatsdienerverhältnisses anerkennt, dann ist auch die analoge Anwendung privatrechtlicher Haftungsgrundsätze ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für die Analogie des Mandates. Es liegt stets eine Regierungshandlung des Dienstherrn vor, sowohl wenn er einen dienstlichen Auftrag zur Vornahme einer rechtswidrigen Amtshandlung ertheilt, als auch wenn er Beamte auswählt und anstellt oder die Dienstaufsicht handhabt. Wollte man also hier die Analogie des Mandates anwenden, so müßte man von der unberechtigten Fiktion ausgehen, daß nicht der Herrscher, sondern der fiscus den Auftrag ertheilt, die Auswahl trifft 2c. Ueberdies würde man den Herrscher und statt seiner den fiscus privatrechtlich für Etwas verantwortlich machen, wofür der Herrscher nicht verantwortlich ist, für die Vor-

---

[1]) Reichsverfassung Art. 18. Abs. I.

[2]) Näher auf die rechtliche Natur dieses Dienstverhältnisses des öffentlichen Rechtes einzugehen, ist hier nicht der Platz. Vergl. hierüber Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. 1 S. 386 ff.; Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. 3. S. 321 ff.

nahme von Regierungshandlungen. Jene Analogie erweist sich also nach einer doppelten Richtung als unzulässig.

Was insbesondere die Haftung für die Fahrlässigkeit bei der Auswahl betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken.

Für eine analoge Hereinziehung privatrechtlicher Grundsätze fehlt die Voraussetzung der paritas rationis juris. Im Gebiete des Privatrechtes kann eine Verpflichtung zur Auswahl eines tüchtigen Vertreters und daher eine culpa in eligendo Platz greifen. Dagegen besteht weder eine privatrechtliche noch eine öffentlichrechtliche Pflicht des Herrschers, tüchtige Beamte anzustellen oder irgend einen Grad von Sorgfalt bei der Anstellung zu beobachten. Eine Analogie zwischen der Staatshaftung und der Haftung des dominus für Verschulden des institor anzunehmen, wie Zöpfl thut, ist schon deßhalb bedenklich, weil diese Haftung im Privatrechte selbst nicht unbestritten ist.[1])

Selbst wenn aber eine solche Haftung gemeinrechtlich feststünde, so wäre eine analoge Uebertragung derselben auf unsere Fälle nicht angängig. Denn wenn man hier überhaupt von einem dominus negotii sprechen könnte, so wäre dies nicht der Staat, sondern der Dienstherr, und zwischen dem Rechtsverhältniß des institor zum dominus und des Beamten zum Dienstherrn ist ein derartiger Unterschied, daß von einer paritas rationis nicht die Rede sein kann. Dieser Unterschied wird dadurch nicht verringert, daß auch zwischen dem dominus und dem institor manchmal nicht ein Mandats- sondern ein Gewaltverhältniß besteht. Denn auch dieses Gewaltverhältniß ist seiner Natur nach ein privatrechtliches, das heißt, es ist vom Rechte nur insoweit anerkannt, als es die Quelle von Privatrechten und Verbindlichkeiten ist.

Denselben Fehler wie Zöpfl begeht Meisterlin, wenn er den Staat sogar für den Mangel an Staatseinrichtungen und Aemtern privatrechtlich verantwortlich macht.[2])

Der einzige Fall, in welchem aus der rechtswidrigen Handlung eines Beamten ein Privatrechtsanspruch gegen den Staat entstehen kann, ist der, wenn der fiscus infolge dieser Handlung bereichert wurde. Der fiscus ist in der That schuldig dasjenige herauszugeben, was durch pflichtwidrige Handlung eines Beamten an ihn gelangte. Nur hierin, in der ungerechtfertigten Bereicherung liegt der Rechtsgrund des Anspruchs gegen den fiscus. Es handelt sich in diesem Fall keineswegs um einen Entschädigungsanspruch aus vergehensähnlichem Grunde.

II.

Die staatsrechtlichen Gründe, welche für die Haftung geltend gemacht wurden, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Der Staat zwingt die Unterthanen, den Befehlen seiner Beamten gehorsam zu sein. (Subjektionsverhältniß).
2. Der Staat kann nur durch seine Beamten handeln, die Handlungen seiner Beamten sind die seinigen, die Beamten sind organische Stücke des Staats, sind in diesem Sinne der Staat selbst. (Repräsentationsverhältniß).

---

[1]) Vergl. Windscheid, Pand. 6. Aufl. Bd. 2 S. 864 ff.

[2]) Hiezu ist noch zu bemerken, daß es sich bei dem Mangel an Staatseinrichtungen ꝛc. meist nicht um Amtsunterlassungen von Beamten, sondern um Unterlassungen der Gesetzgebungsfaktoren handelt.

3. Der Staat übernimmt durch die Anstellung eine Garantie (eine obligatio) für rechtmäßiges Handeln seiner Beamten. (Garantieverhältniß).

Jene Ansicht, welche aus dem Repräsentationsverhältnisse eine Garantieverbindlichkeit ableitet, ist streng genommen identisch mit derjenigen, welche an zweiter Stelle genannt wurde. Sie unterscheidet sich von dieser nur dadurch, daß sie sich nicht damit begnügt, die Haftung direkt aus dem unjuristisch klingenden Repräsentationsverhältniß zu folgern, sondern das juristischer klingende Garantieverhältniß als Kettenglied einfügt. Der letzte Grund der Haftung ist auch nach dieser Auffassung das Repräsentationsverhältniß.

All diesen Theorien sind zwei Fehler gemeinsam. Es werden die zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse unrichtig dargestellt. Es werden ferner aus gegebenen Rechtsverhältnissen falsche Folgerungen gezogen.

Was den ersten Fehler anbelangt, so ist zu bemerken, daß all diese Konstruktionen den Begriff des Staates unrichtig bestimmen. Der Staat wird als ein handelndes und für seine Handlungen verantwortliches Rechtssubjekt hingestellt.

Nach der ersten Anschauung übt dieses Rechtssubjekt einen Zwang gegen die Unterthanen aus. Nach der zweiten Theorie sind die Regierungshandlungen der Beamten Handlungen dieses Rechtssubjektes. Nach der dritten Theorie stellt dieses Rechtssubjekt die Beamten an. Man hat mit diesen Konstruktionen unausgesprochen eine juristische Persönlichkeit, ein künstliches Rechtssubjekt des öffentlichen Rechtes konstruirt oder vielmehr man hat die althergebrachte Fiktion eines Rechtssubjektes aus dem Privatrechte in das öffentliche Recht getragen. Diese Uebertragung ist jedoch ungerechtfertigt.

Vom Privatrecht ist außer für diesen Fall eine derartige Fiktion weder benöthigt noch jemals gemacht worden. Das Privatrecht hat den Staat nur dann personifizirt, wenn es denselben als Subjekt von Privatrechten und Verbindlichkeiten im Rechtsverkehr auftreten lassen wollte.

Hier aber wird dem Staat diese Rechtspersönlichkeit für andere Zwecke verliehen, um ihn als zwingende, handelnde, anstellende Person hinzustellen.

Diese Fiktion wird alsdann benützt, um den Staat wie irgend ein Privatrechtssubjekt für diese fungirte Thätigkeit verantwortlich zu machen und um aus dem Vermögen dieser Person Bezahlung zu erlangen. Es ist nicht der fiscus, den wir hier als Anstellenden, Zwingenden, Handelnden vorgestellt bekommen, es ist eine ganz andere Fiktion, die nämlich, daß der Staat juristische Person des öffentlichen Rechtes sei.

Fiktionen sind aber in der Rechtswissenschaft nur dann berechtigt, wenn sie nothwendig sind. Nothwendig wäre die hier gemachte Fiktion, wenn erstens für den Gehorsamszwang gegen die Unterthanen keine wirkliche Quelle existirte, wenn zweitens die Handlungen nothwendiger Weise als Handlungen eines erst künstlich zu schaffenden Rechtssubjektes gedacht werden müßten und wenn drittens die Anstellung der Beamten durch kein anderes Rechtssubjekt als dieses fingirte erfolgen könnte.

Nach all diesen Richtungen hin ist jedoch eine solche Fiktion unnöthig.

1. Der Gehorsamszwang hat seinen Grund in dem Gesetz. Das Gesetz verbietet dem Unterthanen, sich Handlungen der Beamten zu widersetzen, das Gesetz ermächtigt den Beamten zwingende Handlungen vorzunehmen. Das Gesetz ist der verfassungsmäßig formulirte Willensausdruck des Trägers der Staatsgewalt. Der Gesetzgeberwille ist daher nicht der Wille des Rechtssubjektes Staat, sondern im monarchischen Staat der Wille des Herrschers. An Stelle dieser Wirklichkeit eine Fiktion zu setzen, besteht kein Grund.

2. Die Handlungen der Beamten sind nicht nothwendiger Weise Handlungen eines erst künstlich zu schaffenden Rechtssubjektes.

Die Beamten sind zur Vornahme von Regierungshandlungen durch die ihnen übertragene Amtsgewalt berechtigt. Derjenige, der ihnen diese Amtsgewalt übertragen hat, ist im monarchischen Staat wiederum der Herrscher. Denn der Monarch ist im Besitz der Quelle dieser Amtsgewalt, der höchsten Gewalt im Staat. Die Handlungen der Beamten erscheinen also als ihre eigenen Handlungen, zu deren Vornahme sie durch den Willen des Herrschers berechtigt sind. Entsprechen ihre Handlungen diesem Willen, so kann man wohl sagen, daß sie so anzusehen seien, als seien sie Handlungen der Herrschers selbst, von dem die Beamten ihre Amtsgewalt herleiten. Indessen ist auch dies eine Fiktion, über deren Nothwendigkeit man streiten kann. Jedenfalls aber ist auch hier die Fiktion, daß ein erst zu schaffendes Rechtssubjekt durch die Beamten handle, überflüssig.

3. Die Anstellung der Beamten erfolgt im monarchischen Staate mittelbar oder unmittelbar immer durch den Herrscher. Es bedarf demnach auch zu diesem Zwecke keiner Fiktion. Wenn also durch die Anstellung Jemand eine Garantie übernähme, so wäre es der anstellende Herrscher.

Man könnte nun aber versuchen, die im Vorstehenden als unhaltbar dargethane Fiktion ganz aus dem Spiel zu lassen und dennoch den ihr zu Grunde liegenden Gedanken aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zwecke müßte man die obigen Sätze anders etwa in folgender Weise fassen:

1. die Unterthanen werden zum Gehorsam gegen die Beamten durch das Gesetz gezwungen. Das Gesetz ist der Ausdruck des Herrscherwillens. Der Herrscher vertritt die Gesammtheit, den Staat, indem er seinen Herrscherwillen im Interesse der Gesammtheit bethätigt. Daher muß auch der Staat als Privatrechtssubjekt, die Staatskasse, den Schaden ersetzen, den dieser gesetzliche Zwang, rechtswidrig ausgeübt, verursacht.
2. Der Herrscher handelt durch die Beamten. Die Handlungen der Letzteren sind also rechtlich Handlungen des höchsten Staatsorganes selbst. Der Staat als Privatrechtssubjekt muß also dafür aufkommen, wenn diese Handlungen rechtswidrige sind.
3. Der Herrscher stellt die Beamten an, er vollzieht, indem er dies thut, einen Staatsakt. Der Schaden, den der Beamte als solcher rechtswidrig zufügt, ist darauf zurückzuführen, daß der Herrscher ihn zum Amte berufen hat. Demnach trifft den Staat als Privatrechtssubjekt die Ersatzpflicht.

In dieser Fassung der Gedanken wären die staatsrechtlich verkehrten Rechtsbegriffe beseitigt.

Nunmehr aber tritt der zweite Fehler, der diesen Begründungen gemeinsam ist, klar zu Tage, daß sie nämlich aus Rechtsverhältnissen des Staatsrechtes falsche privatrechtliche Folgerungen ziehen.

Es fehlt der rechtliche Grund der Haftung des Fiskus für die durch andere Personen oder gesetzliche Einrichtungen bewirkte Beschädigung.

Das Privatrecht erkennt als Gründe für eine Haftung nur eigenes Verschulden, vertragsmäßige Uebernahme der Haftung an; außerdem gibt es noch einzelne Fälle gesetzlicher Haftung, bei denen es auf Verschulden nicht ankommt.

Andere Gründe gibt es nicht. Wenn Bluntschli von „besonderen" Gründen spricht, so sind dies eben solche, die auf vertragsmäßiger Uebernahme oder gesetzlicher Bestimmung beruhen.

Eine gesetzliche Haftung besteht z. B. in Deutschland für die Eisenbahnunternehmer hinsichtlich des Schadens, welcher durch die Tödtung oder Verletzung eines Menschen beim Eisenbahnbetrieb verursacht wird. Eine gesetzliche Haftung besteht ferner für die Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken hinsichtlich des Schadens, der durch Verschulden ihrer Bevollmächtigten rc. entstanden ist.[1]) Kraft Gesetzes haftet auch der Rheder für den Schaden, welchen eine Person der Schiffsbesatzung schuldhaft einem Dritten zufügt (H.-G.-B. Art. 451). Der gesetzlichen Haftung steht die durch Gewohnheitsrecht begründete gleich. So wird ein Gewohnheitsrecht angenommen, wonach der Geschäftsherr aus Verschulden seines institor bei der Eingehung und Ausführung von gewerblichen Geschäften[2]) und ein solches, wonach juristische Personen aus Delikten ihrer Beamten haften.[3]) Dagegen haben die Quellen des gemeinen Rechts für Deutschland, wie oben dargelegt wurde, eine Haftung des Staats für rechtswidrige Regierungshandlungen der Beamten nicht geschaffen.

Es bleiben demnach als mögliche Gründe der Haftung nur noch deren vertragsmäßige Uebernahme und eigenes Verschulden des Haftenden übrig.

Die erstere Begründung scheinen sich nun diejenigen Schriftsteller anzueignen, welche aus dem Repräsentationsverhältniß oder der Anstellung auf eine stillschweigende Gewährleistung des Staates schließen. Wir wollen davon absehen, daß der Gewährleistende der Herrscher und nicht der fiscus wäre. Auf alle Fälle gilt bezüglich einer solchen stillschweigenden Gewährleistung, was bezüglich der stillschweigenden Eingehung von Verbindlichkeiten überhaupt gilt. Eine stillschweigende Eingehung von Verbindlichkeiten darf nur angenommen werden, wenn aus Handlungen desjenigen, um dessen Verpflichtung es sich frägt, ein zwingender Schluß auf dessen Willen sich zu verpflichten gezogen werden kann. Es genügt nicht, daß etwa ein gewisses Gerechtigkeitsgefühl eine solche Haftungs-Uebernahme verlangt, sondern es muß ein bestimmter Schluß gerade auf den Willen zu haften gezogen werden können. Die Schaffung eines Repräsentationsverhältnisses ist aber keine Handlung, welche nach dieser Richtung hin konkludent wäre, und aus der Anstellung läßt sich jener Wille zu haften nicht erkennen. Der Beamte wird angestellt, um den Gesetzen entsprechend thätig zu werden. Es ist nicht abzusehen, wieso der Anstellende neben dem Willen einen Beamten zu gesetzmäßigem Handeln zu bestellen, auch den Willen hegen sollte, für den Fall, daß der Beamte seine Pflicht nicht erfüllen würde, den hiedurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Vielmehr hat der fiscus in allen Fällen, in welchen seine Haftpflicht gerichtlich in Anspruch genommen wurde, durch seine Vertreter erklären lassen, daß er niemals den Willen gehabt habe, für solche Pflichtwidrigkeiten einzustehen. Hienach kann es sich nur noch fragen, ob etwa eine privatrechtliche Haftung des fiscus aus einem Verschulden, einer eigenen Widerrechtlichkeit desselben hergeleitet zu werden vermag.

Diese Ableitung ist in der That versucht worden, doch ist der Versuch meines Erachtens mißglückt.

Selbst wenn man die Personifikation des Staats als berechtigt anerkennen würde, wie dies stillschweigend selbst von den die Haftung des Staats leug-

---

[1]) Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 §§ 1 und 2.

[2]) Vgl. Windscheid, Pand. 6. Aufl. Bd. 2 S. 64 und Dernburg, Pand. Bd. 2 S. 101.

[3]) Vgl. die bei Windscheid angeführten Erkenntnisse oberster Gerichtshöfe, Pand. 6. Aufl. Bd. 1 S. 169 dagegen allerdings Entsch. des ROHG's Bd. 18 S. 135 (jedoch nur für das Gebiet des preuß. Rechts.)

nenden Schriftstellern[1]) geschieht, so bliebe doch dieses Subjekt als ein nur fingirtes des Verschuldens unfähig. Man müßte also wie bei den übrigen juristischen Personen verfahren und nicht nur die Person sondern auch das Verschulden fingiren. Hier aber scheitert die Konstruktion. Der staatliche Zwang zum Gehorsam gegen die Beamten könnte nur dann zum Verschulden werden, wenn er widerrechtlich wäre. Er ist aber gesetzmäßig. Von einer Widerrechtlichkeit auf Seite des Staates könnte daher selbst dann keine Rede sein, wenn jener gesetzmäßige Zwang infolge des Hinzutritts einer widerrechtlichen Beamtenhandlung zur Mitursache einer widerrechtlichen Beschädigung würde. Wiederrechtlich ist und bleibt vielmehr einzig und allein die rechtswidrige Handlung oder Unterlassung des Beamten.

Man hat ein Verschulden des Staats in der Weise fingirt, daß man sagte, der Beamte und der Staat seien ein und dieselbe Person, der Beamte sei der Mund und die Hand des Staates, die Beamten seien Glieder des Staates, deren er sich als Instrumente bediene.[2]) Demnach seien die Handlungen dieser organischen Theile nichts Anderes als die Handlungen des Ganzen. Das Verschulden des Theiles bilde also ein Verschulden des Ganzen, wie etwa das Verbrechen, das mit der Hand begangen wird, Verbrechen des ganzen Menschen ist.

Dieser Fiktion steht jedoch der natürliche Umstand entgegen, daß der Beamte eben doch nicht bloßes Werkzeug eines anderen Individuums, sondern ein selbständiges Individuum und Rechtssubjekt ist. Würde diese Fiktion strenge verfahren, so müßte sie den Beamten selbst als willenloses, des Verschuldens unfähiges Instrument außer aller Haftung lassen. So aber stehen immer zwei Persönlichkeiten vor uns, von denen nur die eine, der Beamte, wirklich gefehlt hat.

Einen Rechtsgrund für die Annahme eines Verschuldens des Staats gibt es nicht.

Auch die sogenannte stillschweigende Garantieübernahme beruht auf nichts Anderem als auf der Fiktion eines Verschuldens. Wie oben nachgewiesen, folgt weder aus der Anstellung noch aus dem sogenannten Repräsentationsverhältniß eine vertragsmäßige Haftungsübernahme. Die sogenannte stillschweigende Garantieübernahme ist also nur ein anderer Ausdruck für Haftungsverbindlichkeit aus Verschulden. Der Staat soll haften, weil er den Beamten, der späterhin rechtswidrig handelte, angestellt hat. Diese Konstruktion kommt auf Umwegen wieder zu dem privatrechtlichen Verschulden bei der Auswahl nach der Mandattheorie. Von letzterer unterscheidet sie sich nur darin, daß sie den nach der Mandattheorie erforderlichen Nachweis des Verschuldens durch eine Präsumtion des Verschuldens ersetzt.

Es ist, wie ich glaube, durch diese Ausführungen der Nachweis geliefert, daß alle Versuche, eine Haftung des Staats für Beamtendelikte vom Standpunkte des Privatrechts wie des öffentlichen Rechtes zu begründen, mißlungen sind. Ein wahrer Grund für eine solche Haftung besteht nicht. Es gilt vielmehr für das gemeine Recht der Satz:

Der Staat haftet nicht für den Schaden, welcher Dritten durch rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zugefügt wird.

---

[1]) Insbesondere (in anderem Zusammenhang) Laband, St. R. des Deutschen Reichs Bd. 1 S. 56 ff, der dem Staat juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts beilegt.

[2]) Entsch. des OAG's zu Jena Seuff. Arch. Bd. 17 N. 145.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1886.

In Ausführung der Bestimmung des § 77 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hat das Reichsversicherungsamt eine Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften ꝛc. für die zweite Rechnungsperiode, während deren die gesetzliche Unfallversicherung bestanden hat, das ist das Jahr 1886, aufgestellt.

Der Nachweisung sind wie für die erste Rechnungsperiode drei Tabellenformulare zu Grunde gelegt worden:

Tabelle 1: Allgemeine Uebersicht,
„ 2: Ausgaben und Einnahmen,
„ 3: Unfälle,

über deren Einrichtung in der Denkschrift vom 29. Dezember 1886 (Drucksachen des Reichstags 7. Legislaturperiode I. Session 1887 Nr. 9)[1]) nähere Mittheilungen niedergelegt sind.

Die Formulare haben eine Abänderung nur insoweit erfahren, als der Tabelle 3 die Spalten 32—34 hinzugefügt worden sind, welche dazu bestimmt sind, einen Ueberblick über sämmtliche bei den Berufsgenossenschaften und bei den staatlichen Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle, einschließlich der nichtentschädigungspflichtigen Unfälle, zu bieten. Diese Ergänzung erschien schon um deswillen angezeigt, weil die Berufsgenossenschaften mehr und mehr dazu übergegangen sind, allen Unfällen ohne Ausnahme ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es geschieht dies theils im Interesse der ihnen durch das Unfallversicherungsgesetz übertragenen Fürsorge für die Verhütung auch der nichtentschädigungspflichtigen Unfälle, theils in dem Bestreben, durch schnelle, schon vor Ablauf der ersten 13 Wochen wirkende Fürsorge für die Verletzten die Folgen der Verletzungen für die Genossenschaft möglichst wenig belastend zu gestalten. Den Berufsgenossenschaften erwachsen hieraus nicht unbeträchtliche Aufwendungen an Kosten.

Hinzugetreten sind im Laufe des Rechnungsjahres

5 neue Berufsgenossenschaften, nämlich die Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft,
die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,
die Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft,
die Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft, und
die Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft,

für welche auf Grund des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 die Unfallversicherung am 1. Juli 1886 in Kraft getreten ist.[2]) Die Rechnungsergebnisse beziehen sich demgemäß nunmehr auf 62 Berufsgenossenschaften (an Stelle von 57 für das IV. Quartal 1885).

---

[1]) „Annalen“ 1887 S. 795 ff.

[2]) Für die fünf neuen Berufsgenossenschaften (die Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, die Fuhrwerksberufsgenossenschaft und die drei Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften) sind die Angaben in den Tabellen nur als für ein halbes Jahr geltend aufzufassen.

Unter den staatlichen Ausführungsbehörden erscheint an Stelle der vom Reichspostamt ressortirenden 40 Oberpostdirektionen die im Laufe des Rechnungsjahres als alleinige Ausführungsbehörde für den gesammten Betrieb der Reichspost- und Telegraphenverwaltung eingesetzte Postversicherungskommission zu Berlin, und an Stelle der Generaldirektion der Königlich bayerischen Verkehrsanstalten, Bauabtheilung und Betriebsabtheilung, zu München, die Generaldirektion der Königlich bayerischen Staatseisenbahnen zu München. Es hat sich mithin die Zahl der Ausführungsbehörden um 40 vermindert. Dagegen sind folgende 4 neue Ausführungsbehörden hinzugetreten:

die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe,
die Großherzogliche Baudirektion zu Oldenburg,
die Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg, und
die II. Sektion der Baudeputation zu Hamburg.

Hiernach waren diesmal 47 Ausführungsbehörden (an Stelle von 83 für das IV. Quartal 1885) aufzuzählen.

Für die Aufnahme von Beträgen in die Tabellen ist im Allgemeinen die Thatsache der im Laufe des Rechnungsjahres erfolgten Ausgabe oder Einnahme maßgebend gewesen. Um indessen den von mehreren Berufsgenossenschaftsvorständen geäußerten Wünschen entgegen zu kommen, ist es gestattet worden, einzelne aus dem Jahre 1886 stammende Verwaltungsausgaben, sofern sie noch vor dem Eintritt der Umlage zu Anfang des Jahres 1887 thatsächlich gemacht worden waren, auf das Jahr 1886 zu buchen. Als letzter Termin für diese Rückbuchungen ist der 1. März 1887 festgesetzt worden, damit die Umlegung der betreffenden Ausgaben zugleich mit der Umlegung der von den Postverwaltungen liquidirten Beträge bewirkt werden konnte (§ 70 des Unfallversicherungsgesetzes). In gleicher Weise soll auch in den weiteren Rechnungsjahren verfahren werden.

Eine allgemeine Ausnahme von obiger Regel ist sodann rücksichtlich der von den Zentralpostverwaltungen für das Jahr 1886 liquidirten Entschädigungsbeträge und der den letzteren gegenüber zu stellenden Umlagebeträge festgesetzt worden. Diese Beträge sind, obwohl sie von den Berufsgenossenschaften thatsächlich erst im Laufe des Jahres 1887 verausgabt beziehungsweise vereinnahmt worden sind, auf das Jahr 1886 (zum Theil auch auf das Jahr 1885), auf welches sie Bezug haben, zurückgebucht worden, und wird auch in der Folge in gleicher Weise verfahren werden. Zur Erzielung eines einheitlichen Abschlusses ist dabei für die im Jahre 1887 eingegangenen Umlagebeträge als letzter Termin für die Rückbuchung der 1. September 1887 bestimmt worden.

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1886

I. für

62 Berufsgenossenschaften mit:
366 Sektionen,
742 Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
2,356 Mitgliedern der Sektionsvorstände,
6,501 Vertrauensmännern,
39 angestellten besoldeten Beauftragten (Revisionsingenieure),
404 Schiedsgerichten,
2,445 Arbeitervertretern, bei
269,174 Betrieben,
3,473,435 versicherten Personen und
2,228,338,865,59 *M.* für die Umlage anrechnungsfähigen Löhnen

an Entschädigungsbeträgen . . . . 1,711,699,98 ℳ.
und an laufenden Verwaltungskosten . . . . 2,324,294,32 „
gezahlt worden. Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen . . . . 277,247,60 ℳ.

Mit Rücksicht darauf, daß der Kapitalwerth der gezahlten Renten ein Vielfaches der letzteren selbst darstellt, daß aber andererseits die Höhe der laufenden Verwaltungskosten eine im Wesentlichen gleichbleibende sein wird, kann das Verhältniß zwischen der Höhe der gezahlten Entschädigungen und dem Betrage der laufenden Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften als günstig gelten. Die Kosten der ersten Einrichtung bei den fünf neuen Berufsgenossenschaften und die weiteren Einrichtungskosten bei den 57 älteren Berufsgenossenschaften belaufen sich, einschließlich der Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) bei sämmtlichen 62 Berufsgenossenschaften für das Jahr 1886 auf . . . . 590,133,24 ℳ.
In den Reservefonds sind für das Jahr 1886 bis zum 1. September 1887
5,401,878,06 ℳ.
eingelegt worden, so daß im Ganzen . . . . 10,305,253,20 „
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2, Spalte 49) für die 62 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen 12,381,958,46 ℳ. an effektiven Einnahmen (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen den von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsfonds für das Jahr 1887 — gegenüber stehen.

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei
47 Ausführungsbehörden der Reichs- und Staatsbetriebe mit:
48 Schiedsgerichten und
432 Arbeitervertretern bei
251,878 versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . . . . 203,666,26 ℳ.
„ allgemeinen Verwaltungskosten . . . . 1,989,69 „
„ Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten . . . . 6,474,70 „
im Ganzen . . . . 212,130,65 ℳ.
verausgabt worden.

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1886 genossen haben, ergibt sich aus den Angaben der Tabelle 2, Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge aus dem Jahre 1885 stammen und im Jahre 1886 weitergelaufen sind.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1886 Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf
9,723,
für den Bereich der Ausführungsbehörden auf 817,
zusammen auf . . . . 10,540.

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1886 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt bei den Berufsgenossenschaften 92,319,
bei den Ausführungsbehörden 7,840,
zusammen . . . . 100,159.

Für Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit waren im Jahre 1886 in 1,778 Fällen, für Unfälle mit tödtlichem Ausgange in 2,716 Fällen Entschädigungen festzusetzen. Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt

1,802 Wittwen
3,949 Kinder und
184 Aszendenten, im Ganzen
5,935.

Die effektiven Gesammtausgaben der Berufsgenossenschaften (Tab. 2, Spalte 49) ergeben auf den Kopf der versicherten Personen einen Betrag von . $2,_{97}$ ℳ., auf je 1000 ℳ. der anrechnungsfähigen Löhne einen Betrag von . $4,_{62}$ ℳ. Werden aus den Gesammtausgaben die lediglich vorübergehenden Kosten der ersten Einrichtung (Tabelle 2, Spalte 35) und die Einlagen in den Reservefonds (Tabelle 2, Spalte 48), welche zur Unterstützung für spätere Zeiten angesammelt werden, ausgeschieden, so ergibt sich auf den Kopf der versicherten Personen ein Betrag von . . . . $1,_{24}$ ℳ., auf je 1000 ℳ. der anrechnungsfähigen Löhne ein Betrag von . . $1,_{94}$ ℳ.

Die „laufenden" Verwaltungskosten (Tabelle 2, Spalten 36—47) betragen auf den Kopf der versicherten Personen . . . . $0,_{67}$ ℳ, auf je 1000 ℳ. der anrechnungsfähigen Löhne . . . . $1,_{04}$ ℳ.

Der Durchschnittssatz der bei den Berufsgenossenschaften überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beläuft sich auf $26,_{91}$ für je 1000 versicherte Personen. Bei 18 Berufsgenossenschaften übersteigt dieser Satz die Zahl 30, bei 8 Berufsgenossenschaften die Zahl 50 und wächst bis auf 100 und selbst darüber an.

Von den schwereren (entschädigungspflichtigen) Unfällen kommen bei den Berufsgenossenschaften durchschnittlich $2,_{83}$ auf je 1000 versicherte Personen. Am weitesten zurück hinter diesem Durchschnitt bleiben die
Straßenbahn-Berufsgenossenschaft mit der Verhältnißziffer . . . . . $0,_{54}$,
Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft mit der Verhältnißziffer . . . $0,_{39}$,
Seiden-Berufsgenossenschaft mit der Verhältnißziffer . . . . $0,_{33}$
und die Tabak-Berufsgenossenschaft mit der Verhältnißziffer . . . . $0,_{21}$
für je 1000 versicherte Personen. Die höchsten Verhältnißziffern weisen auf die
Knappschafts-Berufsgenossenschaft mit . . . . $6,_{17}$,
Steinbruchs-Berufsgenossenschaft mit . . . . $6,_{14}$,
Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft mit . . . . $6,_{70}$
und die Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft mit . . . . . . $7,_{97}$.

Den letztgenannten Berufsgenossenschaften nähern sich mit hohen Unfallverhältnißzahlen insbesondere die Eisen- und Stahl-, Holz- und Baugewerks-Berufsgenossenschaften, sowie die Papiermacher- und die Müllerei-Berufsgenossenschaft.

Es folgen nun die Gesammtziffern der oben genannten drei Tabellen. Vgl. im Uebrigen Verhandlungen des Reichstags 7. Legislaturperiode, II. Session 1887/88, Drucksache No. 70.

Tabelle I.

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Organi-									
		Zahl der									Zahl
		Sektionen	Mitglieder a. des Genossenschaftsvorstandes	Mitglieder b. der sämmtlichen Sektionsvorstände	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten (§ 82 d. U.V.G.)	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter (§ 41 d. U.V.G.)	Betriebe	a. Unternehmer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Rekapi-									
A.	Marineverwaltung .	—	—	—	—	—	—	3	12	—	—
B.	Heeresverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	18	118	—	—
C.	Post- und Telegraphenverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	3	50	—	—
D.	Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	20	238	—	—
E.	Sonst. Staatsbetriebe	—	—	—	—	—	—	4	14	—	—
	Reichs- und Staatsbetriebe zusammen .	—	—	—	—	—	—	48	432	—	—
I.	Berufsgenossenschaften	366	742	2356	2516	6501	39	404	2445	269,174	2686
II.	Reichs- und Staatsbetriebe	—	—	—	—	—	—	48	432	—	—
	Gesammtsummen	366	742	2356	2516	6501	39	452	2877	269,174	2686

Die Anzahl der Betriebe und der versicherten Personen (Tabelle 1 Spalten 10 und 14) zeigt Allgemeinen eine Steigerung. Es beruht dieses auf der nachträglichen Einbeziehung vieler Betriebe,

Zur Vermeidung von falschen Schlüssen wird hervorgehoben, daß die in Tabelle 1 Spalte 15 Zwecke der Umlage der 4 Mark für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist. (§ 10 Abs. 1 u. 2 d. U. V. G.)

Allgemeine Uebersicht.

sation.			Lohnbeträge. (In Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen Spalte 14.) (§ 71 Abs. 2 Ziff. 2 des U.V.G.)	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49)	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57)
der versicherten Personen							
b. durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	c. Sonstige (§ 50 des Normalstatuts.)	d. Zusammen (Spalten 11—13)	*M.*	a. Bestand aus den Vorjahren	b. Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3)	*M.*	*M.*
12	13	14	15	16	17	18	19
tulation.							
7,408	—	7,408	—	1	19	4,830,23	—
23,430	—	23,430	—	—	32	11,355,94	—
8,450	—	8,450	—	1	19	4,559,68	—
210,162	—	210,162	—	27	732	187,603,47	—
2,428	—	2,428	—	—	15	3,781,33	—
251,878	—	251,878	—	29	817	212,130,65	—
3,467,619	3,130	3,473,435	2,228,338,865,59	148	9,723	10,305,253,20	12,381,958,46
251,878	—	251,878	—	29	817	212,130,65	—
3,719,497	3,130	3,725,313	2,228,338,865,59	177	10,540	10,517,383,85	12,381,958,46

gegenüber den Rechnungsergebnissen für das IV. Quartal 1885 bei den Berufsgenossenschaften im
für welche die Versicherungspflicht erst einer Feststellung bedurfte.
eingestellten Lohnbeträge sich nicht vollständig mit den wirklich gezahlten Löhnen decken, weil für die
herangezogen wird, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche

Tabelle II. Ausgaben und Einnahmen.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Ausgaben. a. Entschädigungsbeträge. Erwerbsunfähigkeit (§ 5 des U.V.G.)				Todesfälle (§ 6 des U.V.G.)									
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten		Renten an Wittwen Getödteter		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheiratung		Renten an Kinder Getödteter		Renten an Aszendenten Getödteter	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Rekapitulation.														
A. Marineverwaltung .	8	304,66	18	3,371,37	1	36,00	1	162,00	—	—	—	—	—	—
B. Heeresverwaltung . .	10	390,70	25	7,412,75	3	163,25	3	311,99	—	—	6	347,59	—	—
C. Post- und Telegraphenverwaltung . . .	5	655,20	10	1,976,49	8	354,00	6	651,60	—	—	8	643,20	—	—
D. Eisenbahnverwaltung	236	14,545,43	435	88,362,37	276	11,577,62	237	23,163,98	1	394,20	460	32,072,07	15	1,472,62
E. Sonst. Staatsbetriebe	4	304,52	11	1,593,33	1	72,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen .	263	16,200,51	499	102,716,31	289	12,202,87	247	24,289,57	1	394,20	474	33,062,86	15	1,472,62
I. Berufsgenossenschaften	2,539	100,902,90	6,633	941,600,35	2,329	113,674,76	1,622	153,873,02	17	8,358,33	3,504	223,537,73	143	12,536,65
II. Reichs- und Staatsbetriebe	263	16,200,51	499	102,716,31	289	12,202,87	247	24,289,57	1	394,20	474	33,062,96	15	1,472,62
Gesammtsummen	2,802	117,103,41	7,132	1,044,316,66	2,618	125,877,63	1,869	178,162,59	18	8,752,53	3,978	256,600,59	158	14,009,27

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Ausgaben. a. Entschädigungsbeträge. Unterbringung im Krankenhaus. (§ 7 des U.V.G.) Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter Pers.	Renten an die Ehefrauen … ℳ	Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter Pers.	Renten an Kinder … ℳ	Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter Pers.	Renten an Aszendenten … ℳ	Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt Pers.	Kur- und Verpflegungskosten … ℳ	Kapitalzahlung an Ausländer (§ 67 des U.V.G.) Pers.	Kapitalzahlung an Ausländer ℳ	Summe der Entschädigungsbeträge ℳ	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen ℳ
	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
Rekapitulation.												
A. Marineverwaltung .	—	—	—	—	—	—	3	463,61	—	—	4,337,64	12,00
B. Heeresverwaltung . .	2	25,05	4	37,68	—	—	2	94,75	—	—	8,783,76	29,30
C. Post- und Telegraphenverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	1	96,00	—	—	4,376,49	2,00
D. Eisenbahnverwaltung	58	1,604,91	121	2,213,01	4	142,00	60	6,170,08	1	842,40	182,560,69	386,19
E. Sonst. Staatsbetriebe	6	333,21	8	428,62	—	—	7	876,00	—	—	3,607,68	40,75
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen .	66	1,963,17	133	2,679,31	4	142,00	73	7,700,44	1	842,40	203,666,26	470,24
I. Berufsgenossenschaften	757	18,131,66	1,742	30,816,24	24	772,02	1,299	101,794,37	8	5,701,95	1,711,699,98	86,587,16
II. Reichs- und Staatsbetriebe	66	1,963,17	133	2,679,31	4	142,00	73	7,700,44	1	842,40	203,666,26	470,24
Gesammtsummen	823	20,094,83	1,875	33,495,55	28	914,02	1,372	109,494,81	9	6,544,35	1,915,366,24	87,057,40

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Ausgaben.							
	c. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine Verwaltungskosten. 1. Kosten der ersten Einrichtung.		
		Ueberwachung der Betriebe (§§ 82 ff. d. U.V.G.)	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften (§§ 78 ff. d. U.V.G.)	Prämien für Rettung Verunglückter 2c. (§ 10 Abs. 3 d. U.V.G.	Zusammen	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 d. U.V.G.)	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	28	29	30	31	32	33	34	35
Rekapitulation.								
A. Marineverwaltung	282,26	—	—	—	—	—	—	—
B. Heeresverwaltung	1,895,07	—	—	—	—	7,84	—	7,84
C. Post- und Telegraphenverwaltung	181,19	—	—	—	—	—	—	—
D. Eisenbahnverwaltung	3,521,24	—	19,30	—	19,30	23,25	—	23,25
E. Sonstige Staatsbetriebe	105,40	—	—	—	—	—	—	—
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen	5,985,16	—	19,30	—	19,30	31,09	—	31,09
I. Berufsgenossenschaften	120,727,09	54,941,26	14,802,09	190,00	69,933,35	182,188,63	407,944,61	590,133,24
II. Reichs- und Staatsbetriebe	5,985,16	—	19,30	—	19,30	31,09	—	31,09
Gesammtsummen	126,712,25	54,941,26	14,821,39	190,00	69,952,65	182,219,72	407,944,61	590,164,33

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staats-Betriebe	Ausgaben. e. Allgemeine Verwaltungskosten. 2. Laufende Verwaltungskosten. Reisekosten und Tagegelder einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmender Auslagen: a. der Vorstandsmitglieder I. Genossenschaftsvorstand ℳ	II. Sektionsvorstände ℳ	b. der Vertrauensmänner ℳ	c. der Delegirten ℳ	d. der Beamten ℳ	Gehälter der Beamten und Bediensteten ℳ	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung 2c. ℳ	Schreibmaterialien Drucksachen, Formulare 2c., Instandhaltung d. Inventars ℳ	Portokosten, Botenlöhne 2c. ℳ	Insertions- und sonstige Publikationskosten ℳ	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand ℳ	Zusammen ℳ
	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47
Rekapitulation.												
A. Marineverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	198,33	—	—	—	198,33
B. Heeresverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	443,04	—	—	196,93	639,97
C. Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,092,80	1,092,80
E. Sonstige Staatsbetriebe . . .	—	—	—	—	—	—	—	26,00	1,50	—	—	27,50
Reichs- u. Staatsbetriebe zusammen	—	—	—	—	—	—	—	667,37	1,50	—	1,289,73	1,958,60
I. Berufsgenossenschaften	148,708,71	121,547,38	109,815,94	78,682,06	31,342,11	1,118,319,44	124,313,60	290,171,75	191,885,73	57,108,86	52,398,74	2,324,294,32
II. Reichs- u. Staatsbetriebe	—	—	—	—	—	—	—	667,37	1,50	—	1,289,73	1,958,60
Gesammtsummen	148,708,71	121,547,38	109,815,94	78,682,06	31,342,11	1,118,319,44	124,313,60	290,839,12	191,887,23	57,108,86	53,688,47	2,326,252,92

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Ausgaben.		Einnahmen.					
	f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a bis f (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48)	Kassenbestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Umlagen nach § 71 des U.V.G.	Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp 34)	Zinsen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	48	49	50	51	52	53	54	55
Rekapitulation.								
A. Marineverwaltung	—	4,830,23	—	—	—	—	—	—
B. Heeresverwaltung	—	11,355,94	—	—	—	—	—	—
C. Post- und Telegraphenverwaltung	—	4,559,68	—	—	—	—	—	—
D. Eisenbahnverwaltung	—	187,603,47	—	—	—	—	—	—
E. Sonstige Staatsbetriebe	—	3,781,33	—	—	—	—	—	—
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen	—	212,130,65	—	—	—	—	—	—
I. Berufsgenossenschaften	5,401,878,06	10,305,253,20	—	12,231,317,94	—	18,871,50	96,461,03	23,663,37
II. Reichs- und Staatsbetriebe	—	212,130,65	—	—	—	—	—	—
Gesammtsummen	5,401,878,06	10,517,383,85	—	12,231,317,94	—	18,871,50	96,461,03	23,663,37

Die am 1. September 1887 rückständigen Umlagebeträge für das Jahr 1886 — für die Berufsgenossenschaften nach von denselben nebenher gemachten Angaben im Betrage von zusammen 1,896,962,62 ℳ — gelangen erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung. Dasselbe gilt für die Einlagen in die Reservefonds, deren Bestand (Tabelle 2 Spalte 64) mit Hülfe dieser Rückstände auf 5,714,600,13 ℳ anwachsen soll.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Einnahmen.		Vorschuß-Rechnung. Einnahmen.		Vorschuß-Rechnung. Ausgaben.			Kassenbestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
	Sonstige Einnahmen	Zusammen	Aufgenommene Anleihen	Im Voraus gezahlte Beiträge (§ 10 Abs. 4 d. U.V.G.) und erhobene Kautionen (§ 17 Ziff. 1 a. a. O.)	Zurückgezahlte Anleihen	Im Voraus gezahlte Beiträge und Kautionen (Sp. 59.) Auf die Umlage in Anrechnung gebrachte	Im Voraus gezahlte Beiträge und Kautionen (Sp. 59.) Zurückgezahlte		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	56	57	58	59	60	61	62	63	64
Rekapitulation.									
A. Marineverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Heeresverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Post- u. Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E. Sonst. Staatsbetriebe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I. Berufsgenossenschaften	11,644,62	12,381,958,46	772,295,00	4,021,379,17	716,551,23	2,939,240,09	107,774,39	3,106,813,72	5,463,099,20
II. Reichs- und Staatsbetriebe	—	—	—	—	—	—	—		—
Gesammtsummen	11,644,62	12,381,958,46	772,295,00	4,021,379,17	716,551,23	2,939,240,09	107,774,39	3,106,813,72	5,463,099,20

Im Interesse der Vergleichbarkeit der Rechnungsergebnisse mit denen späterer Jahre sind, obwohl die von den Zentral-Postverwaltungen für das IV. Quartal 1885 und das Jahr 1886 gleichzeitig liquidirten Beträge (vergl. Bekanntmachung vom 22. November 1885, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 525) zu Anfang des Jahres 1887 von den Berufsgenossenschaften zusammen umzulegen und zu erstatten waren, in die vorliegende Nachweisung nur solche Ausgaben und Einnahmen eingestellt worden, welche auf das Jahr 1886 zu verrechnen waren. Die Ausscheidung der auf das IV. Quartal zurückzubuchenden Ausgabe- und Einnahmebeträge, sowie die Abwickelung der Vorschußrechnung ist Gegenstand einer besonderen Kontrole gewesen.

In Tabelle 2 Spalte 51 ist der von den Berufsgenossenschaften mitumgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 4,221,527,85 ℳ, soweit derselbe bis zum 1. September 1887 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung eingestellt.

Das Fehlen eines Kassenbestandes in Tabelle 2 Spalte 50 erklärt sich daraus, daß die am Schluß des Rechnungsjahres 1885 verbliebenen Kassenbestände, welche zum größten Theile aus den im Voraus gezahlten Beiträgen entstammten (§ 10 Abs. 4 des U.V.G.) für diesmal in Tabelle 2 Spalte 59 in Einnahme zu stellen waren.

Tabelle III. Unfälle.

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tab. 1, Sp. 14)	Verletzte Personen, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind. a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten. Erwachsene m.	Erwachsene w.	Jugendliche (unter 16 Jahren) m.	Jugendliche (unter 16 Jahren) w.	Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) [und das Jahr berechnet] kommen	b. Veranlassung und Art der Unfälle. Explosion: Apparate unter Druck von Dämpfen und Gasen (Dampfkessel 2c.)	Explosion: Explosive und feuergefährliche Stoffe (Pulver, Benzin, Petroleum 2c.)	Glühende Metallmassen, heiße, ätzende Flüssigkeiten, giftige Gase, Dämpfe 2c.	Bewegte Maschinentheile (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen 2c.)	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen	Fall von Leitern und Treppen, Gallerien, in Vertiefungen, in Bassins 2c.	Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen	Sonstige. (Gebrauch von einfachem Handwerkszeug 2c.)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Rekapitulation.															
A.	Marineverwaltung .	7,408	19	—	—	—	19	2,56	—	—	7	2	2	3	4	1
B.	Heeresverwaltung . .	23,430	32	—	—	—	32	1,37	—	4	—	12	1	5	5	5
C.	Post- und Telegraphenverwaltung . . .	8,450	19	—	—	—	19	2,25	—	—	—	—	1	7	1	56
D.	Eisenbahnverwaltung	210,162	729	3	—	—	732	3,48	15	20	6	36	46	84	469	10
E.	Sonstige Betriebe . .	2,428	15	—	—	—	15	6,18	—	—	—	5	2	3	4	1
	Reichs- und Staatsbehörden zusammen	251,878	814	3	—	—	817	3,24	15	24	13	55	52	102	483	73
I.	Berufsgenossenschaften	3,473,435	9,104	332	244	43	9,723	[1]) 2,83	44	285	488	2,301	2,206	1,820	1,717	862
II.	Staatsbetriebe . . .	251,878	814	3	—	—	817	3,24	15	24	13	55	52	102	483	73
	Gesammtsummen	3,725,313	9,918	335	244	43	10,540	[1]) 2,86	59	309	501	2,356	2,258	1,922	2,200	935

Die Mittheilung der Unfälle an die Berufsgenossenschaften (Tabelle 3) seitens der Betriebsunternehmer beruht auf statutarischen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften. Bis auf eine Berufsgenossenschaft, die Privatbahn-Berufsgenossenschaft, welche sich nur die entschädigungspflichtigen Fälle melden läßt, haben alle Berufsgenossenschaften, jedoch nur zum Theil unter Strafandrohung, die Anordnung getroffen, daß die

[1]) Wegen des Ansatzes der Unfallangaben bei den Berufsgenossenschaften unter den laufenden Nummern 58—62 siehe die Anmerkung a. a. O.

Berufs-genossenschaften bzw. Reichs- und Staatsbetriebe	Verletzte Personen, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind. c. Art der Verletzungen. Verletzung von Kopf und Gesicht (Augen)	Armen und Händen (Fingern)	Beinen und Füßen	anderen oder mehreren Körpertheilen zugleich	Erstickt	Ertrunken	Sonstige Verletzungen	d. Folge der Verletzungen. Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise	völlige	Tod	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 27): Wittwen	Kinder	Aszendenten	Zusammen	Zahl der Verletzten mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von weniger als 13 Wochen	Gesammtzahl der Verletzten (Spalte 7 und 32 zusammen)	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen nach Maßgabe sämmtlicher Verletzter (Sp. 33)
	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
Rekapitulation.																		
A. Marineverwaltung	1	2	5	9	—	—	1	6	—	12	1	—	—	—	—	136	155	20,92
B. Heeresverwaltung	6	13	5	8	—	—	—	5	14	10	3	3	6	—	9	373	405	17,29
C. Post- u. Telegraphen-Verwaltung	2	2	4	6	—	2	3	1	6	4	8	5	5	—	10	29	48	5,68
D. Eisenbahnverwaltung	83	110	251	245	2	—	41	93	155	203	281	227	457	11	695	6,252	6,984	33,23
E. Sonstige Betriebe	—	6	8	1	—	—	—	7	6	1	1	—	—	—	—	233	248	102,14
Reichs- und Staatsbehörden zusammen	92	134	273	269	2	2	45	112	181	230	294	235	468	11	714	7,023	7,840	31,12
I. Berufsgenossenschaften	1,283	2,915	2,490	2,163	231	78	563	1,973	3,780	1,548	2,422	1,567	3,481	173	5,221	82,596	92,319	[1]) 26,91
II. Staatsbetriebe	92	134	273	269	2	2	45	112	181	230	294	235	468	11	714	7,023	7,840	31,12
Gesammtsummen	1,375	3,049	2,763	2,432	233	80	608	2,085	3,961	1,778	2,716	1,802	3,949	184	5,935	89,619	100,159	[1]) 27,19

Unternehmer von jeder der Ortspolizeibehörde erstatteten Unfallanzeige (§ 51 des U.V.G.) an den Genossenschaftsvorstand oder an ein sonst bezeichnetes Organ der Berufsgenossenschaft eine Abschrift einzusenden haben. Die Anzahl der gemeldeten nicht entschädigungspflichtigen Unfälle (Tabelle 3 Spalte 32) kann daher nur als annähernd zutreffend erachtet werden. Es ist anzunehmen, daß die betreffenden Zahlen im Allgemeinen in Wirklichkeit höher sind.

[1]) Siehe Anmerkung auf voriger Seite.

Die Ausdehnung der Wehrpflicht.

I. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Der erste Satz des Artikels 59 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. 1871 Nr. 16) erhält folgende Fassung:

Jeder wehrpflichtige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Artikel II.

Erster Abschnitt.

Landwehr.

§ 1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

§ 2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstverhältnisse der Landwehr ersten Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr gültigen Bestimmungen.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§ 3. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Für Dienstpflichtigte, welche vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat.

Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt

a) nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots,

b) für Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleisteter Ersatzreservepflicht (vgl. § 15).

Die Dienstverhältnisse der Landwehr zweiten Aufgebots regeln sich nach den für die Landwehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 vorgesehenen Abweichungen.

§ 4. Für die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen greifen folgende Vergünstigungen Platz:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen und Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.
2. Die für ihre Kontrole erforderlichen Meldungen an die zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden.
3. Sie bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355, sowie § 140 Ziffer 3 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich) keiner Erlaubniß zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.
4. Weisen solche Personen durch Konsulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, so kann der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden.

§ 5. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots bezw. der Ersatzreserve in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über.

Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt.

§ 6. In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirk die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesammten Landwehr übersteigen.

§ 7. 1. Zur erstmaligen Aufstellung der Listen haben sich diejenigen im Jahre 1850 oder später geborenen Personen, welche nach abgeleisteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr beziehungsweise als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits zum Landsturm entlassen sind, innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit diese noch vorhanden sind, im Stationsorte der betreffenden Landwehrkompagnie zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kommen die Bestimmungen des § 67 des Reichs-Militärgesetzes in Anwendung.

2. Die vorstehend festgesetzte Meldefrist wird für die davon betroffenen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands bezw. auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888 bezw., wenn dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland

zurückkehren oder bei einem Seemannsamt des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr bezw. Abmusterung verlängert.

3. Diejenigen der unter 1 und 2 fallenden Personen, welche vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, werden nur dann in die Landwehr zweiten Aufgebots aufgenommen, wenn der Eintritt in das Heer am 1. April 1870 oder später erfolgt ist. Ihre Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots endigt mit dem nächsten 31. März nach Ablauf voller achtzehn Jahre seit ihrem Eintritt in das Heer.

Zweiter Abschnitt.

Ersatzreserve.

§ 8. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen.

§ 9. Der Ersatzreserve sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

In erster Linie sind derselben diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber als Ueberzählige, d. i. wegen hoher Loosnummer, nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht zur Folge haben;
b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind);
c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

Die Ueberweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigeloosten (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, unter den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit.

§ 10. Eine Ueberweisung anderer als der im § 9 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise verfügt werden, wenn besondere im Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 11. Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — gültigen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht in den nachstehenden Paragraphen besondere Festsetzungen getroffen sind.

§ 12. Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal — und zwar zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrolversammlungen — herangezogen werden.

§ 13. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichhaushaltsetat festgesetzt.

Die Heranziehung der ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

Schiffahrt treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag vierzehn Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen. Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht heranzuziehen.

Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§ 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867), steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden.

Tritt während Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

§ 14. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
b) wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

§ 15. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab.

Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots, bezw. die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung stattfindet, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots bezw. zum Landsturm ersten Aufgebots erst zu demselben Zeitpunkt wie die der betreffenden Jahresklasse.

§ 16. Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr wegen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Landwehr getroffenen Bestimmungen finden auf die Ersatzreservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirk fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

§ 17. Für die Dauer einer Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots bezw. zum Landsturm ersten Aufgebots nicht statt.

§ 18. Die im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufenen Ersatzreservisten sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober ihres ersten Militärpflichtjahres zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

§ 19. 1. Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse wird aufgehoben. Sämmtliche bisher der zweiten Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem ersten Aufgebot des Landsturms zuzutheilen.

2. Diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve angehören, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Ersatzreserve, diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden zweiten Klasse der Ersatzreserve angehören, von dem gleichen Zeitpunkt ab Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

3. Diejenigen Mannschaften der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht übungspflichtig sind, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit; ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt zu demselben Zeitpunkt, zu welchem nach den bisher maßgebenden Bestimmungen ihre Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatzreserve erfolgt sein würde.

Dritter Abschnitt.

Seewehr und Marine-Ersatzreserve.

§ 20. Die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für die Landwehr und Ersatzreserve getroffenen Bestimmungen finden mit nachstehenden besonderen Festsetzungen auf die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sinngemäße Anwendung.

Seewehr.

§ 21. 1. Die Seewehr theilt sich in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.

2. Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Theil der bisherigen Seewehr gültig sind.

3. Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots treten die Marinedienstpflichtigen, unter sinngemäßer Anwendung der Festsetzungen des § 5, zur Seewehr zweiten Aufgebots über.

4. Auf die Seewehr zweiten Aufgebots finden die für die Seewehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 bezeichneten Vergünstigungen, Anwendung. Demgemäß entbindet insbesondere die vorschriftsmäßige Anmusterung durch die Seemannsämter von der Abmeldung bei den zu-

ständigen Militärbehörden. Ueber die erfolgte Anmusterung haben die Seemannsämter denjenigen Landwehrbezirkskommandos, von welchen jene Seewehrpflichtigen kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen; dabei ist die Dauer der Anmusterung anzugeben.

Marine-Ersatzreserve.

§ 22. 1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen Bevölkerung überwiesen.

2. Während ihrer Zugehörigkeit zur Marine-Ersatzreserve (Marine-Ersatzreservepflicht) können die Mannschaften alljährlich einmal — und zwar entweder zu den im Frühjahre stattfindenden Kontrolversammlungen oder, insoweit Schiffer-Kontrolversammlungen stattfinden, zu diesen — herangezogen werden.

3. Mannschaften, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach denselben Grundsätzen wie die der Marine-Ersatzreservepflicht zu berechnen.

Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

4 a. Die bisherige Zusammensetzung der Seewehr aus gedienten Mannschaften und aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben, wird aufgehoben.

b. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus überwiesen sind, werden vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Marine-Ersatzreserve. Dieselben können jedoch während des Kalenderjahres 1888 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Uebungen herangezogen werden.

Vierter Abschnitt.

Landsturm.

§ 23. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

§ 24. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Personen, welche gemäß § 3 Absatz 2 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

Der Landsturm zweiten Aufgebots wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

Die Militärpflicht (§ 10 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, R.-G.-Bl. 1874 S. 45) wird nicht geändert.

§ 25. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

§ 26. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

§ 27. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf Grund des § 15 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874 S. 45) vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden bereit sind.

Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

§ 28. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

§ 29. Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, bezw. des Gesetzes vom 6. Mai 1880, finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

§ 30. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heer oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung im § 26 Anwendung.

§ 31. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen werden.

§ 32. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.

§ 33. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§ 34. 1. Personen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Landsturm ausgeschieden sind, treten in denselben nicht zurück, wenn sie nach den vorstehend für den Landsturm getroffenen Bestimmungen noch landsturmpflichtig wären. Letztere finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung (§ 2 des Ges. vom 23. Januar 1872, R.-G.-Bl. 1872 S. 31).

2. Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter § 7 fallen, treten nach Maßgabe der im § 24 Abs. 2 getroffenen Bestimmung zum Landsturm ersten bezw. zweiten Aufgebots über.

3. Von den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche unter § 7 fallen, treten diejenigen, welche vor dem 1. April 1870 in das Heer eingetreten sind, — vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, diejenigen, welche am 1. April 1870 oder später Angehörige des Heeres geworden sind, bei ihrer demnächstigen Wiederzurückführung zum Landsturm — sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 35. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkte treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der letzte Absatz des § 3, der § 13 Nr. 7b und 8 und der § 16 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131), die §§ 23 bis 29 und § 69 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874 S. 45), das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875 S. 63), Der Artikel I § 3 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 1880 S. 103), außer Kraft.

§ 36. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§ 37. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1888.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck.

II. Begründung des Gesetzentwurfs.

Nachdem die allgemeine Wehrpflicht bei allen großen europäischen Kontinentalmächten eingeführt worden ist, haben sich die Kriegsstärken der einzelnen Armeen im Verhältniß zu einander wesentlich verschoben. Entscheidend für dieselben ist die grundlegende Bestimmung, wieviele Jahrgänge waffenfähiger Männer zum Kriegsdienst aufgeboten werden sollen; und so ist jeder Staat in dem Maße im Nachtheil, als er die Zahl dieser Jahrgänge beschränkt.

Das deutsche Heer auf Kriegsstärke setzt sich aus zwölf Jahresklassen dienstpflichtiger Männer zusammen, während z. B. in Rußland 15 und in Frankreich 20 Jahrgänge hierfür verfügbar sind. Zwar kann in Deutschland auf den Landsturm — d. i. auf alle Wehrfähigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre — zurückgegriffen werden, aber diese unorganisirte Masse kommt für die Zeit der ersten entscheidenden Operationen nicht in Betracht; und auch später bleiben diese losen Verbände festgegliederten Truppen gegenüber minder-

werthig. Im Hinblick auf die außerhalb Deutschlands geschaffenen Verhältnisse wird sich das deutsche Volk der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß seine Kriegsmacht der Größe des Reichs und der Zahl seiner Bevölkerung nicht mehr entspricht.

Hierzu kommt, daß das Reich nach seiner geographischen Lage dem gleichzeitigen Angriff starker Heere auf zwei Fronten ausgesetzt ist.

Dieser Bedrohung gegenüber fehlt das feste Fundament für die Existenz und die Fortentwicklung Deutschlands; seine Sicherheit hängt von seiner Stärke ab und diese muß größer sein, als sie es zur Zeit ist.

Solchem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs; es bedarf zu seiner Verwirklichung wohl nur des Appells an den Patriotismus des deutschen Volkes, welches das Vaterland, nachdem es geeint, auch ungeschmälert erhalten wissen will.

In Anlehnung an die frühere Wehrverfassung Preußens, wie sie aus der Opferfreudigkeit der Bevölkerung heraus sich entwickelt hatte, beabsichtigt der Gesetzentwurf, für die Landwehr ein zweites Aufgebot wiederherzustellen und damit die Dienstpflicht bis zum 39. Lebensjahre zu verlängern.

Hiermit werden sechs bisher dem Landsturm angehörige Jahrgänge für die Zeit großer Gefahr sofort bereitgestellt, eine Anstrengung, welche keinem Betheiligten zu groß erscheinen wird, wenn es gilt, in den Kampf für unsere Unabhängigkeit einzutreten.

Das Kriegsheer besteht hiernach künftig aus dem stehenden Heer (aktiver Dienststand und Reserve) und der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und erhält seine Ergänzung und Verstärkung aus der Ersatzreserve und dem Landsturm. Von diesen beiden soll die erstere durch anderweitige Regelung ihrer Dienstverhältnisse, der letztere durch Theilung in zwei Aufgebote und Zuweisung weiterer Jahrgänge für die ihnen zufallenden Aufgaben mehr befähigt werden. Für den Landsturm ist hierbei die Altersgrenze vom vollendeten 42. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre hinausgeschoben und damit dem festen Entschluß Ausdruck gegeben worden, daß zur Vertheidigung des Vaterlandes jeder noch rüstige deutsche Mann berufen und verfügbar ist.

Die Lasten, welche dem Einzelnen aus der Neuregelung der Wehrpflicht erwachsen, sind im Frieden gering: es tritt zwar für die Landwehr zweiten Aufgebots eine militärische Kontrole ein, aber Uebungen und Kontrolversammlungen finden nicht statt. Die militärische Kontrole ist nothwendig, um eine fortlaufende Uebersicht über den Bestand und die Vertheilung an Landwehrpflichtigen zweiten Aufgebots zu gewinnen, damit danach die Aufstellung der Kriegsformationen vorbereitet und im Bedarfsfalle unverzüglich ins Werk gesetzt werden kann. Dem Landsturm sollen irgend welche militärischen Verpflichtungen im Frieden überhaupt nicht erwachsen.

Von diesen Grundgedanken geht der Gesetzentwurf in seinen bestimmenden Gesichtspunkten aus, indem er zugleich die in ihm vorgeschlagenen Veränderungen in der Organisation des Kriegsheeres entsprechend auf die Kriegsmarine überträgt.

Derselbe zerfällt in folgende fünf Abschnitte, deren allgemeiner Inhalt durch die Ueberschriften charakterisirt wird.

Erster Abschnitt. Landwehr §§ 1 bis 7.
Zweiter Abschnitt. Ersatzreserve §§ 8 bis 19.
Dritter Abschnitt. Seewehr und Marine-Ersatzreserve §§ 20 bis 22.
Vierter Abschnitt. Landsturm §§ 23 bis 34.
Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen §§ 35 bis 37.

Erster Abschnitt.
Landwehr.

Zu §§ 1 bis 4. Der Hinzutritt der Landwehr zweiten Aufgebots hat zur Folge, daß die jetzige Landwehr — unter unverändertem Fortbestand ihrer Dienstverhältnisse — die Bezeichnung „Landwehr ersten Aufgebots" erhält.

Während demgemäß das erste Aufgebot — von einzelnen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen — nur Mannschaften umfassen wird, welche durch das stehende Heer hindurchgegangen sind, ist hiervon abweichend die Ergänzung des zweiten Aufgebots auch aus geübten Ersatzreservisten vorgesehen, da die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß diese Mannschaften auf Grund der ihnen zu Theil gewordenen Ausbildung für die Aufgaben, welche der Regel nach dem zweiten Aufgebot zugedacht sind, noch mit Nutzen verwendbar sein werden. Die für letzteres während des Friedens in Aussicht genommenen Dienstverhältnisse weisen gegenüber denjenigen des ersten Aufgebots erhebliche Erleichterungen auf und enthalten im Wesen der Sache nur diejenigen Verpflichtungen, welche unbedingt erforderlich sind, um über den Bestand an Mannschaften fortlaufend in Kenntniß erhalten zu werden. Diese Verpflichtungen werden aber an sich dadurch noch weniger fühlbar, daß bei dem mehr seßhaften Charakter der von ihnen betroffenen Bevölkerung ein Wechsel des Aufenthalts und damit die Nothwendigkeit militärischer Meldung nur verhältnißmäßig selten eintritt.

Die im § 2 bezüglich der Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie getroffene Bestimmung entspricht dem Bisherigen.

Zu §§ 5 und 6. Die in diesen Paragraphen getroffenen Festsetzungen entsprechen den Bestimmungen des Art. I § 4 der Novelle zum Reichs-Militärgesetz, bezw. des § 14 des Wehrgesetzes und § 64 des Reichs-Militärgesetzes.

Zu § 7. Ueber die beim Inkrafttreten des Gesetzes in die Landwehr zweiten Aufgebots überzuführenden Mannschaften sind zwar die Landwehrstammrollen noch vorhanden. Zu ihrer alsbaldigen Berichtigung gibt es aber kein anderes Mittel, als die einmalige Anmeldung. Um diese Last soweit als irgend thunlich zu beschränken, wird vorgeschlagen, die sechswöchentliche Meldefrist für diejenigen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes sich außerhalb Deutschlands aufhalten, entsprechend zu verlängern.

Zweiter Abschnitt.
Ersatzreserve.

Zu § 8. Die hier enthaltene Bestimmung gilt zur Zeit für die Ersatzreserve erster Klasse.

Der Gesetzentwurf sieht die Theilung der Ersatzreserve in zwei Klassen nicht mehr vor, geht vielmehr von der Voraussetzung aus, daß die zweite Klasse in Wegfall kommt und die zur Zeit der letzteren zu überweisenden Mannschaften künftig von Hause aus dem Landsturm (Landsturm ersten Aufgebots) zugetheilt werden. Diese Aenderung empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, daß die Ersatzreserve zweiter Klasse in ihren Dienstverhältnissen von demjenigen Theile des Landsturms, der nicht durch das Heer bezw. die Flotte hindurchgegangen ist, thatsächlich in nichts sich unterscheidet.

Zu § 9. Während die jetzige Ersatzreserve erster Klasse in ihrer numerischen Stärke derart bemessen ist, daß aus ihr der gesammte Mobilmachungsbedarf entnommen werden kann, ist die künftige Ersatzreserve nur zur Deckung

des ersten Mobiimachungsbedarfs bestimmt. Die Zahl der Jahresklassen, welche für die Aufbringung des letzteren zu Grunde zu legen ist, ist auf sieben festgesetzt.

Die wegen häuslicher Verhältnisse Reklamirten und die zeitig Untauglichen sind zur Zeit von der Uebungspflicht befreit und würden hiernach, da künftig alle Ersatzreservisten übungspflichtig sein sollen, von der Ueberweisung zur Ersatzreserve auszuschließen sein. Letzteres scheint jedoch nach den bei Prüfung der Reklamationen gemachten Erfahrungen, sowie mit Rücksicht darauf nicht gerechtfertigt, daß kein Grund vorliegen dürfte, die zeitig Untauglichen, sobald ihr Körperzustand die Uebung gestattet, von dieser auszuschließen.

Bei vorhandenem Ueberschuß entschied bisher die Abkömmlichkeit in letzter Linie; sie ist zuerst aufgeführt, um die häuslichen Verhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Zu § 10. Die in diesem Paragraphen aufgeführte ausnahmsweise Berücksichtigung bestand bereits nach den bisherigen Festsetzungen. Die Entscheidung war jedoch in jedem Falle der obersten Instanz für Ersatzangelegenheiten vorbehalten.

Zwecks Entlastung dieser Instanz hat sich die Uebertragung der Entscheidung auf die Ersatzbehörde dritter Instanz als nothwendig herausgestellt.

Da letztere völlig mit der Handhabung der betreffenden Geschäfte vertraut und somit die Sicherheit gegeben ist, daß nach den bisher von der Ministerial-Instanz beobachteten Grundsätzen verfahren wird, wird eine sachliche Aenderung hierdurch nicht geschaffen.

Zu §§ 11 und 12. Die Zutheilung der Ersatzreserve zum Beurlaubtenstande ist im Hinblick auf die Ausdehnung der Uebungspflicht auf alle Ersatzreservisten, sowie zwecks Erleichterung der militärischen Kontrole nothwendig und entspricht dem Verhältniß, welches bis zum Erscheinen des Reichs-Militärgesetzes für die damalige erste Klasse bereits bestand. Um jedoch hierbei nicht über das Maß des unbedingt Erforderlichen hinauszugehen, ist für die Ersatzreservisten die Vergünstigung vorgesehen, daß sie, gleich der Landwehr (Landwehr ersten Aufgebots), alljährlich nur zu einer Kontrolversammlung herangezogen werden.

Zu § 13. Die hier vorgesehene Gesammtdauer der Uebungen der Ersatzreserve ist gegen die gegenwärtig bestehende um zwei Wochen erhöht, dagegen ist die Zahl der Uebungen von vier auf drei verringert. Bestimmend hierfür ist der Gesichtspunkt, daß nach den inzwischen gemachten Erfahrungen die zur Zeit vorgeschriebene Dauer zur Erreichung des erstrebten Zwecks nicht ausreicht, und daß, wenn Nutzbringendes geschaffen werden soll, dies nur durch Verringerung der Zahl der Uebungen unter gleichzeitiger Verlängerung der Dauer erreicht werden kann. In diesem Sinne ist die zweite Uebung auf sechs Wochen festgesetzt und für die dritte und letzte Uebung die Dauer von vier Wochen in Aussicht genommen. Die zehnwöchentliche Dauer der ersten Uebung entspricht ebenso wie die Bestimmung des zweiten Absatzes dem gegenwärtigen Verhältniß.

Der Schlußsatz erscheint geboten, um Zweifel hinsichtlich der Berechnung der Uebungszeit auszuschließen.

Zu § 14. Die Festsetzung schließt sich dem für die Landwehrmannschaften Bestimmten an.

Zu § 15. Die Festsetzung der Dauer der Ersatzreservepflicht auf 12 Jahre entspricht der bezüglichen für die Dienstpflicht giltigen Bestimmung.

Wiewohl die Ueberweisung zur Ersatzreserve in der Regel erst im dritten Militärpflichtjahre erfolgt, erscheint es ohne Schädigung wesentlicher militärischer Interessen doch angängig, die Dauer der Ersatzreservepflicht so zu bemessen, als ob die Ueberweisung durchweg im ersten Militärpflichtjahre erfolgt wäre.

Wegen Ueberweisung der geübten Ersatzreserven zur Landwehr zweiten Aufgebots vergl. die Bemerkungen zu §§ 1 bis 4.

Die Bestimmung, daß Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, stets in die jüngste Jahresklasse eintreten, rechtfertigt sich durch das Bedürfniß, diese Mannschaften behufs Ausbildung zu allen vorgeschriebenen Uebungen heranziehen zu können, und beugt andererseits dem vor, daß sie aus ihrer späteren Ueberweisung sich eine kürzere Zugehörigkeit zur Ersatzreserve verschaffen.

Zu §§ 16, 17, 18. Die hier getroffenen Festsetzungen entsprechen im Allgemeinen den bisher giltigen Bestimmungen.

Durch Festsetzung des Maximums der zulässigen Zurückstellungen auf fünf Prozent ist den Bedürfnissen Rechnung getragen.

Zu § 19. Der Inhalt dieses Paragraphen bezweckt lediglich, näher festzustellen, in welcher Weise der Uebergang von den früheren zu den neuen Bestimmungen ohne Schädigung der Interessen der Betheiligten zu bewirken ist.

Dritter Abschnitt.

Seewehr und Marine-Ersatzreserve.

Zu §§ 20 bis 22. Die für die Aenderung in der Dienstpflicht der Landwehr geltend gemachten Gründe treffen auch für den entsprechenden Theil der jetzigen Seewehr in vollem Umfange zu.

Die Schaffung einer Marine-Ersatzreserve ist keine thatsächliche Neubildung, sondern besteht in einer durch diesen Gesetzentwurf erforderlich werdenden anderweiten Benennung einer bisher schon unter der Bezeichnung „Seewehr zweiter Klasse“ vorhandenen Kategorie von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

Die auf die Marine-Ersatzreserve anzuwendenden Bestimmungen entsprechen naturgemäß, soweit dies die besonderen Dienstinteressen der Marine irgend ermöglichen, den für die Ersatzreserve des Heeres in Aussicht genommenen, so daß die für letztere maßgebenden Gesichtspunkte im Allgemeinen auch für die Marine-Ersatzreserve zutreffend sind. In wesentlicher Beziehung weichen die vorgeschlagenen Bestimmungen — abgesehen von der Verlängerung der Marine-Ersatzreservepflicht — von den für die gegenwärtige Seewehr zweiter Klasse bereits bestehenden nur bezüglich der Zahl und Dauer der Uebungen ab.

Für die Uebungen der gegenwärtigen Seewehr zweiter Klasse ist zur Zeit der § $13_{,8}$ des Gesetzes betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 maßgebend, welcher kürzere Uebungen und zwar in der Regel zwei für jeden Verpflichteten festsetzt. Die gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß bei der Vielseitigkeit des in Betracht kommenden Marinedienstes und der auch häufig nur äußerst geringen seemännischen bezw. technischen Vorbildung der Einberufenen kürzere Uebungen nicht ausreichen, um Mannschaften heranzubilden, welche im Bedarfsfalle mit Vortheil und ohne Gefährdung von Menschen und Material an Bord der Schiffe verwendet werden können. Hierzu sind vielmehr ausgedehntere und öftere Uebungen erforderlich, und sind, als dem Bedürfniß entsprechend, die für die Ersatzreserve des Heeres festgesetzten Uebungen nach Zahl und Dauer auch für die Marine aufgenommen.

Die zur Zeit bereits bestehende und hierher übernommene Festsetzung, betreffend den Uebertritt der als ausgebildet zur Entlassung kommenden Mannschaften zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots, gibt überdies die

Möglichkeit, besonders gut vorgebildete Persönlichkeiten von weiteren Uebungen in der Marine-Ersatzreserve zu befreien.

Vierter Abschnitt.

Landsturm.

Zu § 23. Während nach den zur Zeit giltigen Bestimmungen der Landsturm nur dann zusammentreten soll, „wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht“, legt der Gesetzentwurf dem Landsturm ganz allgemein die Pflicht auf, „im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen“. Die hiermit gegebene erweiterte Verwendbarkeit des Landsturms ist im Hinblick auf die fortschreitende Entwickelung der Armeen, mit denen wir rechnen müssen, ein unerläßliches Erforderniß. Diese Entwickelung macht es nothwendig, daß die eigentliche Kampftruppe, das Heer, sofort und so vollzählig als möglich an den Feind gebracht und zwecks dieses vom Etappen- und Besatzungsdienst, sowie von der Bewachung nicht unmittelbar bedrohter Küsten und Grenzstrecken durch rechtzeitigen Eintritt des Landsturms entlastet wird.

Zu § 24. Für den Landsturm ist die Theilung in zwei Aufgebote vorgesehen.

Die Zugehörigkeit zum zweiten Aufgebot soll zu demselben Zeitpunkt beginnen, zu welchem nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Uebertritt von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm stattfindet.

Das erste Aufgebot des Landsturms besteht hiernach nur aus unausgebildeten Mannschaften und umfaßt in überwiegender Zahl diejenigen jungen Leute, welche nach der bisherigen Organisation zur Ersatzreserve zweiter Klasse und zum Theil auch zur Ersatzreserve erster Klasse gehören. Im Hinblick hierauf erscheint es gerechtfertigt, das erste Aufgebot in gleicher Weise wie letztere zu verwenden und demgemäß die Ergänzung des Heeres als seine grundsätzliche Zweckbestimmung festzusetzen.

Der Landsturm zweiten Aufgebots besteht zum weitaus größten Theile aus ausgebildeten Mannschaften und soll im Verwendungsfalle, soweit die jedesmaligen Verhältnisse es gestatten, in besonderen Abtheilungen formirt werden.

Für denjenigen Theil des Landsturms, über welchen die Marine zu ihrer Ergänzung und Verstärkung verfügt, regelt sich Bestimmung und Verwendung dementsprechend.

Die im Absatz 3 getroffene Bestimmung entspricht dem Bisherigen und ist erforderlich, um über diejenigen Mannschaften, welche bereits militärpflichtig sind bezw. bereits listlich geführt werden und für welche demgemäß ein Aufruf nicht erst erforderlich ist, von vornherein freie Verfügung zu haben.

Zu § 25. Bei dem ersten Aufgebot wird der Aufruf zumeist bestimmen, daß die von demselben Betroffenen sich zur Stammrolle anmelden. Nach erfolgter Anmeldung findet die Musterung und Aushebung statt, und erst wer hierbei brauchbar befunden wird, hat die Einberufung zu gewärtigen. Die Einberufung selbst ist nach Zeit und Umfang von dem beim Heere eintretenden Ersatzbedarf abhängig.

Das zweite Aufgebot soll nur aufgerufen werden, wenn der Kampf um die Existenz dazu zwingt, alle gesetzlich noch verfügbaren waffenfähigen Mannschaften heranzuziehen. Den Kern dieser Volksbewaffnung bilden die ausgebildeten Mannschaften; innerhalb des Rahmens der aus ihnen zusammengestellten Formationen werden Unausgebildete nur soweit Platz finden, als hiervon Nutzen zu erwarten ist. Dem Aufruf folgt Einberufung und Verwendung unmittelbar.

Dieser prinzipiellen Verschiedenheit der Bedeutung des Aufrufs entspricht es, wenn derselbe — wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen — beim ersten Aufgebot den kommandirenden Generalen, beim zweiten Aufgebot der Kaiserlichen Verordnung vorbehalten wird. Die für beide Fälle vorgesehene Ausnahme wird im Hinblick darauf nothwendig, daß bei eintretender unmittelbarer Bedrohung durch den Feind der rechtzeitige Erlaß des Aufrufs durch die hiefür zuständigen Stellen in Folge anderweitiger kriegerischer Ereignisse unmöglich werden kann.

Zu §§ 26, 27, 30, 31 und 33. Diese Paragraphen geben die §§ 3 Absatz 2, 4, 5 Absatz 3, 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1875 unverändert bezw. inhaltlich wieder.

Zu § 28. Die in diesem Paragraphen getroffene Bestimmung ist dem § 59 Absatz 2 des Reichs-Militärgesetzes nachgebildet, weicht aber zu Gunsten der Landsturmpflichtigen dahin ab, daß dieselben von der Befolgung des Aufrufs schon dann befreit werden können, wenn sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung erworben haben, ohne Rücksicht darauf, ob diese selbständig ist oder nicht.

Zu § 29. Dieser Paragraph will die für den Beurlaubtenstand giltigen Bestimmungen, betreffend Zurückstellung im Mobilmachungsfalle, Wahrung der bei Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten aus ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen sich ergebenden Ansprüche u. s. w., auf den Landsturm sinngemäß übertragen.

Zu § 32. Die in diesem Paragraphen getroffene Bestimmung ist nothwendig, um den Landsturm in Stand zu setzen, die ihm zufallenden Aufgaben thatsächlich erfüllen zu können.

Zu § 34. Es ist nicht beabsichtigt, der im § 24 Absatz 1 vorgesehenen Verlängerung der Landsturmpflicht eine rückwirkende Kraft dahin zu geben, daß Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits aus dem Landsturm ausgeschieden sind, in denselben zurückzutreten haben. Die Ausnahmebestimmung zu Gunsten der Angehörigen von Elsaß-Lothringen entspricht dem Bisherigen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Zu § 35. Die neben dem Gesetz vom 12. Februar 1875 aufzuhebenden Bestimmungen sind im Wesentlichen enthalten im

- Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131) §§ 3, 7, 13 und 16;
- Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874 S. 45) §§ 23 bis 29 und 69;
- Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 1880 S. 103) Artikel I § 3.

Zu § 36. Die in diesem Paragraphen getroffene Bestimmung entspricht dem Bisherigen.

Erlangt der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft, so tritt für die militärische Kontrole eine Mehrarbeit ein, welche von dem zur Zeit etatsmäßigen Personal der Landwehr-Bezirkskommandos nicht geleistet werden kann. Wie hoch sich der Mehrbedarf bei den einzelnen Bezirkskommandos stellen wird, läßt sich erst übersehen, wenn die Anmeldungen zur Kontrole erfolgt sein werden. Beabsichtigt wird, zur thunlichsten Verringerung der Kosten, nur die bei möglichst einfacher Organisation des Geschäfts unbedingt erforderlichen Hilfskräfte heranzuziehen.

Im Allgemeinen wird es genügen, wenn jedem selbständigen Bezirksfeldwebel ein aus dem Etat der Truppen kommandirter bezw. versetzter Schreiber zugetheilt wird.

Hiernach lassen sich die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden laufenden Mehrausgaben zunächst nur insoweit veranschlagen, als durch die Vermehrung des Kontrolbestandes an Mannschaften eine Erhöhung der Bureaufonds nothwendig wird. Diese Erhöhung wird voraussichtlich den Betrag von 150,000 Mark (einschließlich Bayerns) nicht übersteigen.

Einmalige Kosten erwachsen aus der nothwendig werdenden Neubeschaffung, Abänderung und Ergänzung der Militärpapiere und sind einschließlich Bayerns und der Marine auf etwa 250,000 Mark zu veranschlagen.

Ueber die für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung entstehenden Kosten bleibt weitere Mittheilung vorbehalten.

III. Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar d. J. will ich den anbei zurückerfolgenden vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, unter Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 11. Februar 1888.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

1. Die gemäß § 7 des Gesetzes zur Meldung behufs Eintragung in die Listen der Landwehr zweiten Aufgebots verpflichteten, im Jahre 1850 und später geborenen Personen — Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere Militärbeamten, Unteroffiziere, Mannschaften, untere Militärbeamten — welche nach abgeleisteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heer und in der Landwehr (Flotte und Seewehr) bezw. als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits zum Landsturm entlassen waren, sind alsbald durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkskommandos aufzufordern, sich mündlich oder schriftlich bei den zuständigen Militärbehörden bis zum 13. März 1888 unter Vorlage ihrer Militärpapiere bei Vermeidung der im § 67 des Reichsmilitärgesetzes angedrohten Strafen anzumelden. Diese Meldefrist ist für diejenigen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands bezw. auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888 bezw. wenn dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamt des Inlands abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr bezw. Abmusterung verlängert.

Hierbei ist gleichzeitig bekannt zu machen:

a) Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter den § 7 des Gesetzes fallen, treten je nach ihrem Lebensalter zum Landsturm ersten bezw. zweiten Aufgebots über (§ 24 des Gesetzes).

b) Angehörige der Ersatzreserve zweiter Klasse werden Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

c) Auf Landsturmpflichtige finden bereits im Frieden nachstehende Bestimmungen Anwendung:

aa) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller nach abgeleisteter Dienstpflicht im Heere oder in der Flotte zum Landsturm entlassen bezw. von vorneherein (bisher der Ersatzreserve zweiter Klasse) dem Landsturm überwiesen sind.

bb) Der Uebertritt aus dem Landsturm ersten Aufgebots in den des zweiten Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

d) Angehörige der bisherigen Ersatzreserve erster Klasse sind nunmehr Angehörige der Ersatzreserve. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus durch die Ersatzbehörden überwiesen sind, werden nunmehr Angehörige der Marine-Ersatzreserve.

Die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve gehören zum Beurlaubtenstande und erhalten in Folge hiervon veränderte Militärpapiere.

2. Für die Mannschaften der Ersatzreserve (bisher Ersatzreserve erster Klasse) bezw. Marine-Ersatzreserve (bisher Seewehr zweiter Klasse) tritt der Ersatzreservepaß nach dem beigefügten Muster 1 bezw. Marine-Ersatzreservepaß nach dem beigefügten Muster 2 an Stelle des im Schema 3 und 3a zu § 38 der Ersatzordnung festgesetzten Ersatzreservescheins I und Ersatzreservepasses I bezw. des im Schema 5 zu § 40 der Ersatzordnung festgesetzten Seewehrscheins.

Bei den Pässen ist ein Abdruck der für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gültigen Bestimmungen vorzuheften.

3. Eine Abänderung der Papiere der zur Zeit der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörigen, nunmehr zum Landsturm ersten Aufgebots tretenden Mannschaften hat nicht zu erfolgen. Die diesen Mannschaften seinerzeit ertheilten Ersatzreservescheine II dienen denselben als Ausweis ihrer Zugehörigkeit zum Landsturm.

4. Die endgiltigen Entscheidungen über Militärpflichtige (§ 26,4 der Ersatzordnung) bestehen fortan in der

a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

5. Die Mannschaften, welche bisher der Ersatzreserve zweiter Klasse zugetheilt wurden (§§ 37 und 39 der Ersatzordnung), sind fortan dem Landsturm ersten Aufgebots zuzutheilen. Wer zwar zum Waffendienst dauernd untauglich, aber zum Dienst ohne Waffe und im Besonderen zur Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, ist nicht auszumustern, sondern dem Landsturm ersten Aufgebots zum Dienst ohne Waffe zuzuweisen.

Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins nach dem beigefügten Muster 3.

6. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung des Ersatzreservepasses bezw. Marine-Ersatzreservepasses nach Maßgabe der unter 2 getroffenen Bestimmung.

7. Die im § 98 der Ersatzordnung in Betreff der Musterung und Aushebung der Ersatzreservisten zweiter Klasse getroffenen Bestimmungen finden auf die vom

Aufruf betroffenen Jahresklassen des Landsturms ersten Aufgebots, sowie des zweiten Aufgebots, soweit die dem letzteren Angehörigen nicht durch das Heer gegangen sind bezw. als Ersatzreservisten nicht geübt haben, entsprechende Anwendung.

Dem Aufruf des Landsturms zweiten Aufgebots folgt die Einberufung und Verwendung der ausgebildeten Mannschaften unmittelbar.

8. Bezüglich Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms finden die Bestimmungen des vierten und fünften Abschnitts der Kontrolordnung auf die ausgebildeten Mannschaften des Landsturms zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Unabkömmlichkeitslisten (§ 21,1 der Kontrolordnung) denjenigen Provinzialgeneralkommandos mitzutheilen sind, in deren Bezirk die Beamten ihren Wohnsitz haben. Befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzialgeneralkommando zuständig, in dessen Bezirk die Entlassung zum Landsturm erfolgt ist.

Bezüglich Zurückstellung der Angehörigen des Landsturms ersten Aufgebots und der Unausgebildeten des zweiten Aufgebots erfolgt die Entscheidung erst gelegentlich der Musterung und Aushebung (§ 98 der Ersatzordnung).

9. Die weiteren durch das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, bedingten Ergänzungen und Abänderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 bleiben bis zu einer Umarbeitung der letzteren vorbehalten, jedoch tritt schon jetzt die beigefügte Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich an die Stelle der Anlage 1 zu § 1 der Ersatzordnung.

10. Die durch Neubeschaffung, Abänderung und Ergänzung der Militärpapiere ꝛc. entstehenden einmaligen Kosten werden auf Reichsfonds übernommen.

IV. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, vom 20. Februar 1888.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55).

§ 1. Die Aufwendung eines Betrages bis zur Höhe von 278,335,562 *M.* für die in der Anlage aufgeführten Zwecke wird genehmigt.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die nach § 1 erforderlichen Geldmittel im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§ 3. Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmenden Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Anlage.

Ueberschlag

der einmaligen Ausgaben aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausgaben	Geldbetrag Mark
	Verwaltung des Reichsheeres.	
	a. Preußen ꝛc.	
1.	Zu den Ausgaben aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht, ausschließlich Elsaß-Lothringen	212,901,970
2.	Desgleichen für Elsaß-Lothringen	289,700
	Summe a Preußen ꝛc. . .	213,191,670
	b. Sachsen.	
3.	Zu den Ausgaben aus Anlaß der Wehrpflicht	19,296,475
	c. Württemberg.	
4.	Zu den Ausgaben aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht . . .	13,683,400
	Sind . .	246,171,545
5.	Dazu: Quote an Bayern von Nr. 1, 3 und 4 mit	32,164,017
	Ueberhaupt . .	278,335,562

Begründung des Entwurfes.

Der dem Reichstag unterm 9. Dezember 1887 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (Drucksache Nr. 38), bezweckt, die Zahl der Streiter unserer Kriegsmacht beträchtlich zu vermehren. Durch das Gesetz soll ermöglicht werden, die älteren Mannschaften — als künftiges zweites Aufgebot der Landwehr — schneller zusammenzuziehen, um von Anbeginn des Krieges alle jüngeren Kräfte zur Vertheidigung der Grenzen verwenden zu können.

Damit aber diese Steigerung der persönlichen Kräfte wirksam werde, müssen dieselben kriegsmäßig organisirt und ausgerüstet werden. Dies erheischen ebensowohl die militärischen Interessen, wie volkswirthschaftliche und Menschlichkeitsrücksichten. Truppen, welchen es an dem zur Kriegführung Nothwendigen mangelt, leisten wenig und leiden viel. Je tiefer das Kriegsaufgebot in alle bürgerlichen Verhältnisse eingreift, je mehr Familienväter von demselben betroffen werden, um so dringender ist es Pflicht, sie mit Wehr und Waffen, mit Kleidung und Feldausrüstung aufs Beste zu versorgen.

Die Zeit für die Vorbereitungen zur Abwehr eintretender Kriegsgefahr ist uns unter heutigen Verhältnissen knapp zugemessen. Sie reicht nicht aus, um Kriegsmaterial in nennenswerthem Umfange zu beschaffen. Wir haben mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß wenige Tage nach erfolgtem Mobilisirungsbefehl die Feindseligkeiten beginnen und daß wenige Wochen später der entscheidende Zusammenstoß der Massen erfolgt. Nur ein kleiner Theil des Kriegsbedarfs kann in der Zwischenzeit durch Kauf oder durch Requisitionen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes im Lande beschafft und rechtzeitig an die Bedarfspunkte befördert werden, zumal die Eisenbahnen durch Truppenbeförderungen fast ganz in Anspruch genommen sind. Alles übrige Material, dessen die Militärverwaltung zur kriegsbereiten Aufstellung des Heeres bedarf, muß im Frieden vorräthig gehalten werden und ist für die geplante Heeresverstärkung insoweit neu zu beschaffen, als es nicht Deckung in bereits vorhandenen Beständen findet. Die letzteren werden, soweit sie hierfür irgend brauchbar und verfügbar sind, auch zur Ausstattung der neuen Heeresverstärkung verwendet werden, zumal jede weitere Vermehrung der Materialbestände die Verwaltungsorgane wie die Truppen neu belastet. Die Beschaffung des Mehrbedarfs an Kriegsmaterial für die geplante Verstärkung der Kriegsmacht bedingt, wenn sie bei eintretendem Kriege in ihrer vollen Tragweite wirksam werden soll, eine einmalige Ausgabe, welche sich, unter Hinzurechnung der Kosten für Herstellung fiskalischer Unterbringungsräume, nach der Anlage zu § 1 des Gesetzentwurfs für sämmtliche Kontingente auf 278,335,562 Mark stellt.

Diese Summe durch eine Ergänzung des Etatsentwurfes für 1888/89 anzufordern war nicht angängig, da es unerläßlich erscheint, mit den Beschaffungen sofort und ohne die Verabschiedung des Reichshaushalts-Etat abzuwarten vorzugehen.

Es wird jedoch vorbehalten, nach Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfs in Antrag zu bringen, daß die hier gestellten Forderungen, welche die gesammten, aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht entstehenden einmaligen Kosten umfassen, sowie einige weniger bedeutende damit in Zusammenhang stehende fortlaufende Ausgaben dem Etatsentwurf nachträglich eingefügt werden. Diese fortdauernden, dem Militäretat für 1888/89 hinzutretenden Ausgaben beschränken sich — von der Quote für Bayern abgesehen — auf die bereits in dem Entwurf des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (Begründung zu § 36 Abs. 3), erwähnten 132,650 Mark zur Erhöhung der Bureaufonds der Bezirkskommandos, sowie auf einen künftig wegfallenden Betrag von 234,320 Mark für Miethe zur vorläufigen Unterbringung der neu hinzukommenden Bestände.

Außerdem würde in Zugang zu stellen sein der durch den Bedarf zu einmaligen Ausgaben bedingte Mehraufwand zur Verzinsung der Reichsschuld, welcher für den Etat 1888/89 auf 2,800,000 Mark veranschlagt ist.

In welcher Weise sich die Einfügung der fortdauernden und einmaligen Ausgaben in den Etatsentwurf für 1888/89 gestalten würde, ist in der Anlage[1]) ersichtlich gemacht.

Dabei ist jedoch mit Rücksicht auf die finanzielle Bedeutungslosigkeit davon abgesehen worden, die durch den § 13 des Gesetzentwurfs über die Aenderungen der Wehrpflicht bedingte Abweichung von den in dem Etatsentwurf für 1888/89 in Aussicht genommenen Uebungen der Ersatzreservisten etatsmäßig ersichtlich zu machen.

---

[1]) Nicht abgedruckt.

Während nämlich nach dem Etatsentwurf eingezogen werden sollten:

a) Preußen ꝛc.:

	14,000	Ersatzreservisten	zur	1.	Uebung	auf	10	Wochen,
	10,000	"	"	2.	"	"	4	"
	8,500	"	"	3.	"	"	2	"
	7,200	"	"	4.	"	"	2	"
im Ganzen	39,700	Ersatzreservisten,						

b) Sachsen:

	2,124	Ersatzreservisten	zur	1.	Uebung	auf	10	Wochen,
	1,236	"	"	2.	"	"	4	"
	900	"	"	3.	"	"	2	"
	740	"	"	4.	"	"	2	"
im Ganzen	5,000	Ersatzreservisten,						

c) Württemberg:

	1,494	Ersatzreservisten	zur	1.	Uebung	auf	10	Wochen,
	626	"	"	2.	"	"	4	"
	520	"	"	3.	"	"	2	"
	433	"	"	4.	"	"	2	"
im Ganzen	3,083	Ersatzreservisten,						

ist nach Inkrafttreten des § 13 a. a. O. in Aussicht genommen die Einziehung

a) Preußen ꝛc.:

von	12,000	Ersatzreservisten	zur	1.	Uebung	auf	10	Wochen,
	11,000	"	"	2.	"	"	6	"
	9,800	"	"	3.	"	"	4	"
im Ganzen	32,800	Ersatzreservisten,						

b) Sachsen:

von	1,750	Ersatzreservisten	zur	1.	Uebung	auf	10	Wochen,
	1,500	"	"	2.	"	"	6	"
	1,000	"	"	3.	"	"	4	"
im Ganzen	4,250	Ersatzreservisten,						

c) Württemberg:

von	1,350	Ersatzreservisten	zur	1.	Uebung	auf	10	Wochen,
	700	"	"	2.	"	"	6	"
	550	"	"	3.	"	"	4	"
im Ganzen	2,600	Ersatzreservisten.						

Die hiedurch bei den Kapiteln 24, 25, 26 und 27 entstehenden Mehrkosten werden voll beglichen durch den Minderbedarf bei Kapitel 31.

Schließlich wird noch hervorgehoben, daß die Auffrischung des vermehrten Kriegsmaterials nach wie vor in der Friedenswirthschaft der Truppen bewirkt werden kann und wird, und daß zu diesem Zwecke eine Erhöhung der laufenden Etatsmittel nicht in Anspruch genommen wird.

Reichshaushalt für das Jahr 1888/89.

Berechnung der nach dem Reichshaushalts-Etat für 1888/89 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge.[1])

		ℳ
Die Gesammtausgabe des Reichs beträgt nach dem Reichshaushalts-Etats für 1888/89		921,689,140
Davon ab die auf Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Ueberweisungen an die Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und Tabacksteuer, aus dem Ertrage der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu, sowie aus dem Ertrage der Reichsstempelabgaben (Kap. 68 Tit. 7 bis 9 der fortdauernden Ausgaben), welche nebst den entsprechenden Einnahmen (Kap. 1 Titel 1, 2, 5b, 5c, 7a und Kapitel 2 Titel 3) auf die Matrikularbeiträge keinen Einfluß üben, mit zusammen		266,355,000
Bleiben . .		655,334,140
Ferner wird hier abgesetzt der unter Kapitel 11 der einmaligen Ausgaben in den Etat eingestellte Fehlbetrag des Etatsjahres 1886/87 mit		22,157,246
da die Beträge, mit welchen die einzelnen Staaten nach der beiliegenden besonderen Berechnung an diesem Fehlbetrage betheiligt sind, weiter unten bei der Schluß-Zusammenstellung den im Nachstehenden berechneten Matrikularbeiträgen hinzugerechnet werden.		
Bleiben . .		633,176,894
Darunter sind enthalten an Ausgaben, welche nicht für Rechnung der Gesammtheit zu bestreiten sind, an deren Aufbringung im Besonderen nicht theilnehmen:		
a) Bayern für sich allein:	ℳ	
1. Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt, Kapitel 70 der fortdauernden Ausgaben (75 Prozent des Gesammtbetrages)	223,680	
2. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 bis 3 der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	3,746,906	
3. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 73 der fortdauernden		
Seite	3,970,586	633,176,894

[1]) Vgl. die Uebersicht in den „Annalen" 1887 S. 292, 1883 S. 563, 1880 S. 497, 1879 S. 891, 1878 S. 196, 1877 S. 409.

	M.	M.	M.
Uebertrag	3,970,586		633,176,894
Ausgaben (47 Prozent[1]) des Gesammtbetrages)	261,295		
4. Ausgaben zur Erweiterung der Artillerie-Schießplätze, Kapitel 6 Titel 27 der einmaligen Ausgaben	—		
5. Ausgaben zu Kasernenbauten, Kapitel 6 Titel 29 ff. der einmaligen Ausgaben	4,045,885		
	=	8,277,766	
b) Bayern und Württemberg:			
1. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	2,381,964		
2. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 73 der fortdauernden Ausgaben (18 Prozent[1]) des Gesammtbetrages)	100,071		
3. Einmalige Ausgaben der Post- u. Telegraphenverwaltung, Kap. 4 und 4a der einmaligen Ausgaben	9,003,212		
	=	11,485,247	
c) Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen: Ausgaben für Kontrole der Brausteuer, Kapitel 69 Titel 5 der fortdauernden Ausgaben		2,000	
d) Bayern und Elsaß-Lothringen: Ausgaben für das Bundesamt für das Heimatwesen, Kapitel 7c der fortdauernden Ausgaben, und daselbst aus Kapitel 7 Titel 3 und 6 (Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß für einen Bureaubeamten)		34,800	
Nach Abzug dieser			19,799,813
verbleiben von der Gesammtausgabe			613,377,081

An ordentlichen eigenen Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit zur Reichskasse fließen, weist der Etat nach:

	M.
Zölle und Tabacksteuer nebst den entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 1, 2 und 7a) . . .	260,630,000
Davon ab die Ueberweisungen an die Bundesstaaten mit	130,630,000
Bleiben für die Reichskasse . .	130,000,000

[1]) Die Betheiligung der betreffenden Finanzgemeinschaften an den fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof, welche bisher alljährlich nach den etatsmäßigen Ausgabesummen des unmittelbar vorhergehenden Etatsjahrs ermittelt wurde, ist hier nach dem Durchschnitt derjenigen Prozentsätze bemessen worden, welche sich für die Berechnung der Matrikularbeiträge der Etatsjahre 1885/86, 1886/87 und 1887/88 ergeben haben.

	ℳ.	ℳ.
Uebertrag	130,000,000	
Zuckersteuer, Salzsteuer und Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer nebst den entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 3, 4, 5a und 7b) .	97,422,360	
Stempelabgaben, Kapitel 2 Titel 1, 2 u. 4	7,960,000	
Ueberschuß der Reichsdruckerei, Kapitel 3a	1,086,090	
Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung, Kap. 4	18,284,100	
Bankwesen, Kapitel 5	1,741,500	
Verschiedene Verwaltungseinnahmen, die unter Kapitel 6, 6a, 7, 8, 9a, 10, 11, 12, 13 Titel 3, 14, 15 Titel 3 und 4, 16 und 17 aufgeführten Beträge und von den unter Kapitel 13 Titel 1 und 2 nachgewiesenen Beträgen 25 Prozent .	4,802,172	
Aus dem Reichs-Invalidenfonds, Kapitel 18	26,359,414	
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kapitel 19	943,000	
Außerordentliche Zuschüsse, Kapitel 20 bis 22, Kapitel 23 Titel 1a und 2 bis 7	92,395,440	
zusammen . .		380,994,076
Von der obigen gemeinschaftlichen Ausgabe bleiben somit noch anderweit aufzubringen		232,383,005
Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den, eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:		
für Bayern	107,687	
„ Sachsen	5,460	
„ Württemberg	8,448	
	=	121,595
Summe . .		232,504,600

Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Bayern	5,420,199 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet	41,435,505 „
im Ganzen . .	46,855,704 Köpfe.

	ℳ.	ℳ.
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Summe auf		26,895,791
Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit		21,306
sind . .		26,917,097
Dagegen kommt in Abzug:		
1. der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	107,687	
2. der Antheil Bayerns an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 24 der Einnahmen) mit	32,672	
zusammen . .		140,359
Abgesehen von dem bayerischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1886/87 bleiben als Matrikularbeitrag Bayerns		26,776,738

		ℳ.
Da von der obigen Bedarfssumme von		232,504,600
auf Bayern ein matrikularmäßiger Antheil von		26,895,791
fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen		205,608,809
Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu die oben unter a zu Gunsten Bayerns abgesetzten Ausgaben mit zusammen		8,277,766
sind . .		213,886,575
Für Rechnung der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, fließen dagegen zur Reichskasse:	ℳ.	
1. die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres unter Kapitel 9 im Betrage von	4,642,781	
2. die eigenen Einnahmen des Reichs-Eisenbahn-Amts, Kapitel 13, soweit sie nicht oben bereits angerechnet sind (also mit noch 75 Prozent von Titel 1 und 2), im Betrage von .	3,077	
3. von den eigenen Einnahmen des allgemeinen Pensionsfonds der Kapitel 15 Titel 1 u. 2 aufgeführten Beträge von zusammen . .	400,723	
4. an außerordentlichen Zuschüssen der Kap. 23 Titel 1b aufgeführte Betrag mit . . .	4,045,885	
zusammen . .		9,092,466
Es bleiben somit noch zu beschaffen		204,794,109

Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Württemberg	1,995,185 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern	39,440,320 „
=	41,435,505 Köpfe.

		ℳ.
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der vorgedachten Bedarfssumme auf		9,861,160
Hiezu tritt:		
1. der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ.) mit		1,741
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .		7,962
sind . .		9,870,863
Dagegen kommt in Abzug:		
1. der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	8,448	
2. der Antheil Württembergs an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 24 der Einnahme) mit	10,401	
zusammen . .		18,849
Abgesehen von dem württembergischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1886/87 bleiben als Matrikularbeitrag Württembergs		9,852,014

		ℳ.
Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von		204,794,109
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von		9,861,160
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern und Württemberg noch aufzubringen		194,932,949
Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu die oben unter b zu Gunsten Bayerns und Württembergs abgesetzten Ausgaben mit zusammen		11,485,247
sind . .		206,418,196
Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:	ℳ.	
1. der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung, Kapitel 3, mit	30,064,098	
2. an außerordentlichen Zuschüssen der Kapitel 23 Titel 8 aufgeführte Betrag mit . .	2,948,000	
3. die Beiträge von Bayern und Württemberg zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .	29,268	
zusammen . . .		33,041,366
Es bleiben somit noch zu beschaffen		173,376,830

Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Baden	1,601,255 Köpfe,
für die übrigen Staaten außer Bayern und Württemberg	37,839,065 „
	= 39,440,320 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf	7,039,003
Hinzu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ.) mit	1,398
sind . .	7,040,401
Dagegen kommt in Abzug der Antheil Badens an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 24 der Einnahme) mit	8,768
Abgesehen von dem badischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1886/87 beträgt mithin der Matrikularbeitrag Badens	7,031,633

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	173,376,830
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von	7,039,003
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden noch aufzubringen	166,337,827

	ℳ.
Uebertrag	166,337,827

Zu dieser Bedarfssumme hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Elsaß-Lothringen . . . . . 1,564,355 Köpfe,
für die übrigen Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden . . . 36,274,710 „
= 37,839,065 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf 6,876,793
welcher Betrag, abgesehen von dem elsaß-lothringischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1886/87, den Matrikularbeitrag Elsaß-Lothringens ausmacht.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von 166,337,827
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von . . . 6,876,793
fällt, so bleiben von der Reichsgemeinschaft außer Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen noch aufzubringen . . . 159,461,034

Es treten jedoch für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:

1. die oben unter c von der Gesammtausgabe abgesetzten für die Kontrole der Brausteuer, 2,000
2. der für diese Gemeinschaft verbliebene Theil der oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen. ℳ.
   Diese Ausgabe beträgt im Ganzen 34,800

Davon sind bereits zur Last gestellt:

a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von . . . . 1,741 ℳ.
b) Baden desgleichen . . . . 1,398 „
= 3,139

bleiben . . . 31,661

sind . . . 159,494,695

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

1. die Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier (Kapitel 1 Titel 6) . . . . . . ℳ. 18,725,000
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 8) 553,250

zusammen . . 19,278,250

Es bleiben mithin noch zu beschaffen 140,216,445

Diese 140,216,445 ℳ. sind von den gedachten Staaten nach der Zahl ihrer ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 mit der Maßgabe aufzubringen, daß auf die sich ergebenden Beträge die Antheile an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 24 der Einnahme) und für das Königreich Sachsen außerdem der ihm zustehende Nachlaß an den Gesandtschaftskosten in Anrechnung gebracht werden.

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Kopfzahl der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben ℳ.	Darauf kommen in Anrechnung: der Nachlaß an den Gesandtschaftskosten ℳ.	die Antheile an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke[1]) ℳ.	zusammen ℳ.	Abgesehen von den Antheilen an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1886/87 bleiben als Matrikularbeiträge für 1888/89 ℳ.
1	Preußen	28,318,470	109,462,355	—	183,923	183,923	109,278,432
2	Sachsen	3,182,003	12,299,730	5,460	20,666	26,126	12,273,604
3	Hessen	956,611	3,697,689	—	6,016	6,016	3,691,673
4	Mecklenburg-Schwerin	575,152	2,223,195	—	3,736	3,736	2,219,459
5	Sachsen-Weimar	313,946	1,213,528	—	2,039	2,039	1,211,489
6	Mecklenburg-Strelitz	98,371	380,244	—	639	639	379,605
7	Oldenburg	341,525	1,320,133	—	2,218	2,218	1,317,915
8	Braunschweig	372,452	1,439,678	—	2,419	2,419	1,437,259
9	Sachsen-Meiningen	214,884	830,614	—	1,396	1,396	829,218
10	Sachsen-Altenburg	161,460	624,108	—	1,049	1,049	623,059
11	Sachsen-Coburg und Gotha	198,829	768,555	—	2,291	1,291	767,264
12	Anhalt	248,166	959,262	—	1,612	1,612	957,650
13	Schwarzburg-Sondershausen	73,606	284,517	—	478	478	284,039
14	Schwarzburg-Rudolstadt	83,836	324,060	—	545	545	323,515
15	Waldeck	56,575	218,685	—	367	367	218,318
16	Reuß älterer Linie	55,904	216,092	—	363	363	215,729
17	Reuß jüngerer Linie	110,598	427,506	—	718	718	426,788
18	Schaumburg-Lippe	37,204	143,809	—	242	242	143,567
19	Lippe	123,212	476,264	—	800	800	475,464
20	Lübeck	67,658	261,526	—	439	439	261,087
21	Bremen	165,628	640,219	—	1,076	1,076	639,143
22	Hamburg	518,620	2,004,676	—	3,368	3,368	2,001,308
	Summe	36,274,710	140,216,445	5,460	235,400	240,860	139,975,585

[1]) Die dem vormaligen Norddeutschen Bunde aus den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke zufließenden Einnahmen werden unter die einzelnen Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nach demselben Maßstabe vertheilt, welcher der jeweiligen Vertheilung der Matrikularbeiträge zu Grunde gelegt wird.

Die Gesammtheit der Bevölkerung von Hessen ist nach Verhältniß der bei der Volkszählung von 1867 für Süd- und Nordhessen getrennt festgestellten Zollabrechnungsbevölkerung repartirt und demzufolge die Bevölkerung Nordhessens zu 299,315 Köpfen berechnet worden.

Hiernach fallen von dem laut Erläuterung zu Kapitel 24 der Einnahme dem vormaligen Norddeutschen Bunde zukommenden Betrage von 231,328 ℳ. auf Nordhessen . . 1,944 ℳ.

Dazu für Südhessen laut der eben erwähnten Erläuterung zu . . . . . 4,072 „

Mithin beträgt der Antheil Hessens, wie unter Nr. 3 aufgeführt 6,016 ℳ.

Anmerkung.

Nach den vorstehenden Berechnungen sind diejenigen Beträge, welche Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der für Rechnung der übrigen Staaten aufkommenden Einnahmen an Brausteuer, an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie an den eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für 1888/89 zur Reichskasse abzuführen haben, in den Matrikularbeiträgen mitenthalten. Dieselben berechnen sich wie folgt:

Bezeichnung der Einnahmen	Bayern ℳ	Württemberg ℳ	Baden ℳ	Elsaß-Lothringen ℳ	Zusammen ℳ
Brausteuer	2,880,573	1,060,344	850,989	831,379	5,623,285
Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung	3,320,796	1,222,510	—	—	4,543,306
Eigene Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres	659,743	—	—	—	659,743
Summe	6,861,112	2,282,854	850,989	831,379	10,826,334

Schluß-Zusammenstellung
der Matrikularbeiträge für 1888/89.

Nummer	Bundesstaaten	An Matrikularbeiträgen sind oben berechnet	Dazu die Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1886/87 laut der beiliegenden besonderen Berechnung	Sonach betragen die baar zu zahlenden Matrikularbeiträge für 1888/89	Im Etat für 1887/88 sind angesetzt	Mithin für 1888/89	
						mehr	weniger
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Preußen . . .	109,278,432	13,504,830	122,783,262	100,580,169	22,203,093	—
2	Bayern	26,776,738	2,424,365	29,201,103	31,423,821	—	2,222,718
3	Sachsen	12,233,604	1,752,556	14,026,160	11,263,341	2,762,819	—
4	Württemberg . .	9,852,014	775,803	10,627,817	11,471,096	—	843,279
5	Baden	7,031,633	720,078	7,751,711	8,301,051	—	549,340
6	Hessen	3,691,673	418,351	4,110,024	3,403,001	707,023	—
7	Mecklenburg-Schwerin . .	2,219,459	215,743	2,435,202	2,050,986	384,216	—
8	Sachsen-Weimar .	1,211,489	131,522	1,343,011	1,117,603	225,408	—
9	Mecklenburg-Strelitz . . .	379,605	32,898	412,503	351,348	61,155	—
10	Oldenburg . . .	1,317,915	141,277	1,459,192	1,216,032	243,160	—
11	Braunschweig . .	1,437,259	201,570	1,638,829	1,319,508	319,321	—
12	Sachsen-Meiningen	829,218	102,279	931,497	763,242	168,255	—
13	Sachsen-Altenburg	623,059	78,265	701,324	573,290	128,034	—
14	Sachsen-Coburg und Gotha . .	767,264	86,719	853,983	707,325	146,658	—
15	Anhalt	957,650	134,797	1,092,447	879,123	213,324	—
16	Schwarzburg-Sondershausen	284,039	34,586	318,625	261,502	57,123	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt . .	323,515	41,159	364,674	297,599	67,075	—
18	Waldeck	218,318	21,832	240,150	201,659	38,491	—
19	Reuß älterer Linie	215,729	34,469	250,198	197,465	52,733	—
20	Reuß jünger. Linie	426,788	65,993	492,781	390,963	101,818	—
21	Schaumburg-Lippe	143,567	18,923	162,490	131,973	30,517	—
22	Lippe	475,464	54,801	530,265	438,172	92,093	—
23	Lübeck	261,087	36,345	297,432	239,733	57,699	—
24	Bremen	639,143	86,176	725,319	587,266	138,053	—
25	Hamburg . . .	2,001,308	363,625	2,364,933	1,825,743	539,190	—
26	Elsaß-Lothringen .	6,876,793	678,284	7,555,077	6,459,414	1,095,663	—
					111,300 [1])	—	111,300
					373,570 [2])	—	373,590
	Summe . .	190,512,763	22,157,246	212,670,009	186,937,315	29,832,921	4,100,227
						25,732,694	—

[1]) Laut Nachtrags-Etatsgesetz vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 212.)
[2]) Laut Gesetz vom 28. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 159.)

Berechnung

der Beträge, mit welchen die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1888/89 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1886/87 betheiligt sind.

Der Fehlbetrag des Etatsjahres 1886/87 beläuft sich nach Seite 328/329 der Reichshaushalts-Uebersicht für 1886/87 auf rund . . . . 22,352,246 ℳ.

Davon gehen ab an Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen:
a) bei der Verwaltung des Reichsheeres . . . . . . 115,000 ℳ.
b) bei den übrigen Verwaltungen . . . . 80,000 „
zusammen . . . 195,000 „

Mithin ergibt sich als Etatsansatz für 1888/89 . . . 22,157,246 ℳ.

An den Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres ist Bayern nicht betheiligt. In Betreff der Einnahmen bei den übrigen Verwaltungen wird vorbehaltlich der demnächstigen definitiven Feststellung davon ausgegangen, daß dieselben allen Staaten gemeinschaftlich sind. Hiernach stellt sich die Berechnung wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Die Antheile an dem obigen Fehlbetrage von 22,352,246 ℳ. beziffern sich nach der Haushalts-Uebersicht für 1886/87 (S. 394) auf ℳ.	Davon ab die Antheile an den Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen mit ℳ.	Mithin betragen die Antheile an dem in den Etat für 1888/89 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1886/87 ℳ.
1	Preußen	13,631,775	126,945	13,504,830
2	Bayern	2,433,619	9,254	2,424,365
3	Sachsen	1,766,820	14,264	1,752,556
4	Württemberg	784,747	8,944	775,803
5	Baden	727,256	7,178	720,078
6	Hessen	422,639	4,288	418,351
7	Mecklenburg-Schwerin . . .	218,321	2,578	215,743
8	Sachsen-Weimar	132,929	1,407	131,522
9	Mecklenburg-Strelitz . . .	33,339	441	32,898
10	Oldenburg	142,808	1,531	141,277
11	Braunschweig	203,240	1,670	201,570
12	Sachsen-Meiningen	103,242	963	102,279
13	Sachsen-Altenburg	78,989	724	78,265
14	Sachsen-Coburg und Gotha .	87,610	891	86,719
15	Anhalt	135,909	1,112	134,797
16	Schwarzburg-Sondershausen .	34,916	330	34,586
17	Schwarzburg-Rudolstadt . .	41,535	376	41,159
18	Waldeck	22,086	254	21,832
19	Reuß älterer Linie	34,720	251	34,469
20	Reuß jüngerer Linie . . .	66,489	496	65,993
21	Schaumburg-Lippe	19,090	167	18,923
22	Lippe	55,353	552	54,801
23	Lübeck	36,648	303	36,345
24	Bremen	86,919	743	86,176
25	Hamburg	365,950	2,325	363,625
26	Elsaß-Lothringen	685,297	7,013	678,284
	Summe . .	22,352,246	195,000	22,157,246

Miszellen.

Die Fremden in Frankreich 1886. — Nachdem die Bevölkerung Frankreichs durch Aufnahme vom 30. Mai 1886 in den 87 europäischen Departements auf 38,218,903 Personen endgültig festgestellt war, erklärte der Präsident der Republik in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juni 1885, welches die Zahl der Abgeordneten aus jedem Departement von der Anzahl der Staatsangehörigen abhängig macht, das Ergebniß der Ermittelung aller fremden Staatsangehörigen Frankreichs mit 1,115,214 für authentisch.[1]) Wir führen nur diejenigen Departements einzeln an, woselbst mindestens 10,000 Personen oder 5 Prozent der Bevölkerung einem fremden Staate angehören, und halten dabei die geographische Anordnung inne.

Im Nordosten Frankreichs treffen wir ein zusammenhängendes Gebiet solcher Landestheile: Pas de Calais mit 25,919, Nord mit 305,524 (unter überhaupt 1,670,184 Bewohnern), Aisne mit 13,106, Ardennes mit 37,591 (unter 332,759) Marne mit 16,717 und — an das Aisnedepartement anschließend: Oise mit 15,967, Seine et Oise mit 20,509 und Seine mit 213,529 Fremden (unter 2,961,089). Nordwärts von Belgien her ungemein beeinflußt, ist der fremdländische Antheil am südlichen Zipfel ein weltstädtisches Erzeugniß.

Die obere Maas und Marne scheiden dieses Gebiet einerseits vom Departement Meurthe et Moselle mit 32,884 Fremden (unter 431,693 Bewohnern) an der deutschen Grenze, anderseits von Belfort mit 8,342 (unter 79,758) und Doubs mit 15,300 Fremden an der schweizerischen Grenze. Isolirt dahinter liegt das Departement Rhône mit 18,428 Fremden, die vorzugsweise von der Großstadt Lyon angezogen wurden.

Im und am mittelländischen Meere, dem uralten Vermittler des Völkerverkehres, liegen Corse mit 16,863 (unter 278,501), Alpes maritimes mit 45,415 (unter 238,057), Var mit 24,672 (unter 283,689), Bouches du Rôhne mit 77,512 (unter 604,857) und Hérault mit 10,985 Fremden.

Die spanische Grenze wird durch die Pyrenäen an langer Strecke ähnlich unwegsam gemacht, wie die elsässische durch die Vogesen und die italienische durch die Alpen. Nur an den beiden Meeresküsten finden wir einerseits Pyrénées orientales mit 10,786 (unter 211,187) und anderseits Basses Pyrénées mit 19,805, dahinter isolirt unter dem Einflusse der Großstadt Bordeaux: Gironde mit 11,031 Fremden.

Das sind im Ganzen acht von einander getrennte Gebiete mit 20 Departements und 940,885 als Nichtfranzosen betrachteten Bewohnern. Alle übrigen 67 Departements theilen sich demgemäß in nicht mehr als 174,329 Fremde. (Stat. Korr.)

---

[1]) Annuaire statistique de la France, 1887.

Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung.

Beiträge zu einer systematischen Darstellung.

Von

Dr. Max Proebst.

I. Die versicherungspflichtigen Personen.

§ 1. Begriff der „versicherungspflichtigen" Person.

Sowohl das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 als das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 bezeichnen diejenigen Personen, für welche nach den näheren gesetzlichen Bestimmungen bei Erkrankungen und Unfällen Fürsorge getroffen werden muß, als „versicherungspflichtig". [1])

Nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes sind die dort bezeichneten Personen „gegen Krankheit zu versichern". Nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes werden die dort genannten Personen „gegen die Folgen von (Betriebs-) Unfällen versichert". Beide Gesetze sprechen weiterhin davon, daß für diese Personen eine „Versicherungspflicht" bestehe, [2]) und stellen ihnen andere Personen gegenüber, welche zur Versicherung „berechtigt" sind. [3])

Die gleiche Ausdrucksweise findet sich in den späteren bezüglich der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter erlassenen Gesetzen: [4])

- dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885,
- dem Gesetze, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886,
- dem Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887, und
- dem Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887.

Die Terminologie der genannten Gesetze und insbesondere der Ausdruck „versicherungspflichtig" wird auch in den folgenden Ausführungen (aus Zweck-

---

[1]) Vergl. Krankenvers.-Ges. §§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 u. a. — Unfallvers.-Ges. §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 2, 11 u. a.

[2]) KVG. § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 u. a. — UVG. § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 1 u. a. — In der Ueberschrift des ersten Abschnittes des KVG. ist der Ausdruck „Versicherungszwang" gebraucht.

[3]) KVG. § 4 Abs. 2, § 19 Abs. 3 u. a. — UVG. § 2 Abs. 2.

[4]) Die hier genannten Gesetze werden in den folgenden Ausführungen, da sie in den wesentlichen Punkten sich größtentheils an das Krankenversicherungsgesetz bezw. das Unfallversicherungsgesetz anschließen, nur in solchen Fällen ausdrücklich erwähnt, in welchen sie abweichende oder besondere Bestimmungen enthalten. Ueber die singulären Vorschriften des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 vergl. insbesondere S. 326 Anm. 3.

mäßigkeitsgründen) angewandt werden. Dabei ist jedoch zur Vermeidung von Mißverständnissen von vorneherein zu betonen und nachzuweisen:

1. daß im Sinne der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze die Bezeichnung einer Person als „versicherungspflichtig" keine unmittelbare subjektive Beziehung auf diese Person, keine Verpflichtung für Denjenigen enthält, auf welchen der Ausdruck sprachlich angewandt ist;
2. daß die reichsgesetzliche Fürsorge für die durch Krankheit oder Unfall getroffenen „versicherungspflichtigen" Arbeiter nicht durch eine „Versicherung" im juristischen Sinne des Wortes, insbesondere nicht in Folge eines „Versicherungsvertrages", zu dessen Abschluß der „versicherungspflichtige" Arbeiter oder dessen Arbeitgeber verpflichtet wäre, eintritt.

Die Richtigkeit des unter Ziffer 1 aufgestellten Satzes ergibt sich schon daraus, daß der gesetzliche Sprachgebrauch auch „versicherungspflichtige Betriebe" kennt und diese neben den versicherungspflichtigen „Personen" in so engem Zusammenhang erwähnt,[1]) daß eine verschiedene Auslegung des Ausdrucks „versicherungspflichtig", je nachdem er auf Personen oder auf Betriebe bezogen ist, als unzulässig erscheinen würde.

Die nächstliegende grammatische Auslegung: „Versicherungspflichtig ist diejenige Person, welche verpflichtet ist, sich (oder Andere) — gegen die Folgen von Erkrankungen oder Unfällen — zu versichern", würde daher schon mit Rücksicht auf die ebenfalls als „versicherungspflichtig" erklärten Betriebe unhaltbar erscheinen.

Der Ausdruck „versicherungspflichtig" im Sinne unserer Gesetzgebung besagt vielmehr sowohl hinsichtlich der Personen als hinsichtlich der Betriebe lediglich, daß eine Verpflichtung zur Versicherung, d. h. zur Fürsorge gegen die durch Erkrankungen und Unfälle drohenden Nachtheile besteht, er besagt aber nicht, wem diese Verpflichtung obliegt.

Damit stimmt die logische und juristische Auslegung überein. Das Unfallversicherungsgesetz begründet eine „Verpflichtung" der Arbeiter und Betriebsbeamten, zur Erreichung des wesentlichen Gesetzeszweckes — ihrer Sicherstellung gegen die wirthschaftlichen Folgen von Unfällen — beizutragen, überhaupt nicht.[2]) Es legt vielmehr die Lasten der Unfallversicherung ausschließlich den Betriebsunternehmern auf[3]) und verbietet alle Verträge, welche die den Arbeitgebern erwachsenden Verpflichtungen auf die Arbeitnehmer abwälzen, mit der Maßgabe, daß diesem Verbote zuwiderlaufende Verträge ohne rechtliche Wirkung sind.[4]) Gleichwohl nennt das Unfallversicherungsgesetz die Arbeitnehmer, nicht die Arbeitgeber „versicherungspflichtig".

---

[1]) UVG. § 2 Abs. 2: „Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern." — § 51 des UVG. erwähnt „versicherte" Betriebe; der Ausdruck ist im gleichen Sinne gebraucht, in welchem § 2 a. a. O. die Betriebe „versicherungspflichtig" nennt.

[2]) Eine „Verpflichtung" kann den Arbeitern und Betriebsbeamten allerdings auf Grund des § 78 Abs. 1 Ziff. 2 a. a. O. auferlegt werden. Es kann nämlich durch Unfallverhütungsvorschriften den Versicherten ein bestimmtes Verhalten in den Betrieben unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe aufgetragen werden. Diese Verpflichtung berührt hier nicht. Sie betrifft nicht die Sicherstellung gegen die Folgen von Unfällen, sondern die Verhütung des Eintritts von Unfällen. Auch die Fürsorge in dieser letzteren Richtung ruht übrigens vorwiegend auf den Schultern der Unternehmer.

[3]) Vergl. UVG. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, §§ 34, 71 ff., — ferner §§ 11 u. 35, — dann § 5 Abs. 9.

[4]) UVG. § 99. Das gleiche Verbot enthält § 80 des KVG.

Etwas anders liegt die Frage der Verpflichtung nach dem Krankenversicherungsgesetze. Hier sind die Arbeitnehmer beitragspflichtige Mitglieder der Krankenkassen, welche primär die gesetzliche Entschädigung bei Krankheiten zu leisten haben,[1]) und bei dem subsidiären Eintritt der Gemeinde-Krankenversicherung hat die Gemeinde von den Arbeitnehmern „Krankenversicherungsbeiträge“ zu erheben.[2]) Allein auch den Arbeitgebern legt das Krankenversicherungsgesetz weitreichende Verpflichtungen auf. Sie haben nicht nur die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt oder welche einer Ortskrankenkasse angehören, anzumelden und, soferne sie dieser Verpflichtung nicht genügen, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat.[3]) Sie haben insbesondere die Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Ortskrankenkasse für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu den festgesetzten Zahlungsterminen im Voraus einzuzahlen und — wenn sie nicht durch zulässige statutarische Bestimmung befreit sind — ein Drittel dieser Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten.[4]) Außerdem können die Unternehmer bestimmter Betriebe zur Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen zwangsweise angehalten werden.[5]) In solchen Fällen liegt ihnen nicht allein die allgemeine Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge für die Arbeitnehmer und zur Tragung eines Drittels derselben aus eigenen Mitteln ob;[6]) sie haben auch die Rechnungs- und Kassenführung unter eigener Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten wahrnehmen zu lassen, in gewissen Fällen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben das Erforderliche vorzuschießen und, wenn die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch den zulässigen Höchstbetrag der Beiträge nicht gedeckt werden, die erforderlichen Zuschüsse ohne Anspruch auf Rückersatz aus eigenen Mitteln zu leisten.[7]) Ungeachtet dieser umfassenden Heranziehung der Arbeitgeber zu den Lasten der Krankenversicherung nennt das Gesetz ausschließlich die Arbeitnehmer „versicherungspflichtig“. „Pflichtig“ sind hienach nicht Diejenigen, welchen eine Verpflichtung auferlegt ist, sondern Diejenigen, zu deren Gunsten eine Verpflichtung besteht. Wer der *Verpflichtete* ist, läßt der Ausdruck „versicherungspflichtig“ unbeantwortet.

Was sodann den oben unter Ziffer 2 aufgestellten Satz anlangt, so kennt weder das Kranken- noch das Unfallversicherungsgesetz eine obligatio ad contrahendum pactum, wodurch der Versicherungspflichtige oder dessen Arbeitgeber zur Eingehung eines Versicherungsvertrages angehalten wäre.

Ein *Vertragsverhältniß* besteht zwischen den versicherungspflichtigen Personen bezw. den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe einerseits und den „Trägern der Versicherung“ — Gemeinde-Krankenversicherung, Kranken-

---

[1]) Vergl. KVG. §§ 19, 22, 29, 53; 63, 65 Abs. 2; 72, 73.

[2]) Vergl. ebenda § 5.

[3]) KVG. §§ 49, 50.

[4]) Ebenda §§ 51, 52, 53. — Wegen der Unzulässigkeit entgegenstehender Vereinbarungen vergl. S. 318 Anm. 4 und Text hiezu.

[5]) Ebenda §§ 59—62, 69—71.

[6]) Ebenda § 65 Abs. 1 u. 2; vergl. § 72 Abs. 3.

[7]) Ebenda § 64 Ziff. 4 u. 5, § 65 Abs. 3; vergl. § 72 Abs. 3. Für die Gemeinde-Krankenversicherung hat die Gemeinde die Verwaltung unentgeltlich zu führen und zur Bestreitung der fälligen Ausgaben die erforderlichen Vorschüsse zu leisten; KVG. § 9 Abs. 3 u. 4.

kasse,[1]) Berufsgenossenschaft — anderseits bezüglich der Erfüllung der Versicherungspflicht überhaupt nicht. Vielmehr tritt sowohl die Beitragspflicht der ersteren als die Entschädigungspflicht der letzteren unmittelbar auf Grund des Gesetzes ein. Das ist nicht allein in den Motiven zu den Gesetzentwürfen klar ausgesprochen,[2]) sondern geht auch aus den gesetzlichen Bestimmungen selbst zweifellos hervor.[3])

Beide Gesetze verlangen allerdings eine „Anmeldung“ der versicherungspflichtigen Personen[4]) und das Unfallversicherungsgesetz schreibt außerdem die „Zustellung von Mitgliedscheinen“ an die in eine Berufsgenossenschaft aufgenommenen Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe vor.[5]) Allein von der Erfüllung dieser Vorschriften ist weder das Recht der versicherungspflichtigen Arbeiter und Betriebsbeamten, im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls den gesetzlich bestimmten Entschädigungsanspruch geltend zu machen, noch die Mitgliedschaft der Arbeiter in den Krankenkassen, der Unternehmer in den Berufsgenossenschaften abhängig gemacht. So beginnt insbesondere die Zugehörigkeit zur Ortskrankenkasse ohne Rücksicht auf Vornahme oder Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung ex lege auf Grund des Eintritts in die Beschäftigung und auf Grund der Thatsache, daß eine andere gesetzlich zugelassene Krankenversicherung für den betreffenden Versicherungs-

---

[1]) Bei den folgenden Ausführungen sind nur diejenigen Kassen in Betracht gezogen, für deren Bereich das KVG. einen Beitrittszwang begründet hat, d. i. die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen. Durch Beitritt zu anderen Kassen kann sich der Versicherungspflichtige unter Umständen von jenem Beitrittszwang befreien und es kann hierbei allerdings ein Vertragsabschluß, nicht aber eine (auf dem KVG. beruhende) Verpflichtung zum Vertragsabschluß in Frage kommen.

[2]) Vergl. u. a. Motive zum KVG. S. 32, zum UVG. S. 51.

[3]) Hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht vergl. KVG. § 4: „Für alle versicherungspflichtigen Personen .... tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein ......“; § 5: „Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist ...... im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren. Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge zu erheben.“ — Dann KVG. § 19 Abs. 2: „Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten (für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird) beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen im § 4 benannten Kassen angehören.“ — Vergl. ebenda §§ 26, 63, 72. — Für die Unfallversicherung vergl. UVG. § 9: „Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden .....“, und § 34: „.... Die Mitgliedschaft (des einzelnen Berufsgenossenschafters) beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht derselben.“ Ferner insbesondere § 59 Abs. 4: „Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§ 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.“

[4]) KVG. § 49. — UVG. §§ 11, 35.

[5]) UVG. § 37.

pflichtigen nicht besteht.[1]) Anmeldung und Mitgliedschein haben lediglich die Bedeutung der Kontrole und der thatsächlichen Feststellung (Beurkundung) eines bereits eingetretenen Rechtsverhältnisses.

Es bleibt hienach nur zu erwägen, ob nicht in der Erfüllung derjenigen Voraussetzung, an welche die Gesetze den Eintritt der Versicherung knüpfen, nämlich in der Beschäftigung gewisser Personen in bestimmten Betrieben,[2]) die stillschweigende Begründung eines Versicherungsvertrages enthalten ist.

Schließt der Arbeitsuchende durch den Eintritt in die Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe, oder genauer durch den auf Uebernahme der Beschäftigung gerichteten Dienst- oder Verdingungsvertrag gleichzeitig einen auf Erfüllung der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherungspflicht gerichteten Versicherungsvertrag ab?

---

[1]) Der § 50 des KVG., wonach Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, zur Erstattung aller Aufwendungen verpflichtet sind, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben, steht der im Texte vorgetragenen Auffassung nicht entgegen. Der Versuch Hilse's (Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift 1886 S. 870), aus der Bestimmung des § 50 a. a. O. einen Gegensatz zwischen dem Unfallversicherungsgesetze und dem Krankenversicherungsgesetze herzuleiten, ist verfehlt. Hilse meint, daß zwar nach dem UVG. die bloße Thatsache der Eröffnung eines versicherungspflichtigen Betriebes die Zugehörigkeit des Unternehmers zur Berufsgenossenschaft erzeuge, daß dagegen nach dem KVG. nur durch die geschehene Anmeldung Jemand Mitglied der Ortskrankenkasse werde. Ein Arbeiter, der nicht angemeldet ist, habe im Falle eingetretener Krankheit keinen Anspruch auf Schadloshaltung aus der zuständigen Kasse. Dagegen erzeuge die Unterlassung der Anmeldung für den Arbeitgeber die Pflicht, aus eigenen Mitteln „diejenigen Aufwendungen zu tragen, welche die Krankenkasse oder die Gemeinde für einen ihr nicht angehörenden Erkrankten machen mußte". Hilse übersieht, daß nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes die Anmeldung erst (innerhalb drei Tagen) „**nach**" Beginn der Beschäftigung zu erfolgen hat, während die Mitgliedschaft in der Kasse (§ 19 des Ges., vergl. Anm. 3 S. 320) **mit** dem Beginne der Beschäftigung zusammenfällt. Seine Deduktionen sind überdies sich selbst widersprechend; woher sollte es kommen, daß die Krankenkasse oder die Gemeinde (d. i. hier die Gemeinde-Krankenversicherung, denn nur diese, nicht auch sonstige außerhalb des Gebiets der Arbeiterversicherung bestehende, z. B. armenrechtliche Aufgaben der Gemeinde kommen hier in Frage) für einen „ihr nicht angehörenden Erkrankten Aufwendungen machen mußte", obwohl letzterer „keinen Anspruch" gegen sie hatte? Nach richtiger Auffassung berührt § 50 KVG. das Verhältniß zwischen den Kassen (bezw. der Gemeinde-Krankenversicherung) und den versicherungspflichtigen Personen überhaupt nicht; § 50 gewährt lediglich den Kassen, um die Erfüllung der Anmeldevorschriften zu erzwingen, einen Regreßanspruch gegen die säumigen Arbeitgeber.

[2]) Vergl. außer den in Anm. 3 S. 320 erwähnten Gesetzesstellen insbesondere den Wortlaut von § 1 des KVG. („Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind: 1. in Bergwerken 2c., sind .... nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern") und von § 1 des UVG. („Alle in Bergwerken 2c. beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten .... werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert"). Eine weitere Voraussetzung als die im Texte angegebene besteht für die „Versicherung" der versicherungspflichtigen Personen nicht. Insbesondere ist der Eintritt eines Betriebsunfalls nicht Voraussetzung der Versicherungspflicht, sondern Voraussetzung der auf den einzelnen Fall bezüglichen Entschädigungspflicht, deren Grundlage das durch die Beschäftigung im Betriebe erzeugte „Versicherungs"-Verhältniß ist. Andererseits enthalten die Vorschriften des § 4 des KVG. — wonach die Gemeinde-Krankenversicherung nur für diejenigen versicherungspflichtigen Personen „eintritt", welche keiner der dort genannten Krankenkassen angehören, — und des § 19 Abs. 2 a. a. O. — wonach die in den Gewerbszweigen und Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ipso jure Mitglieder der Kasse werden, soferne sie nicht etwa nachweislich einer der übrigen in § 4 benannten Kassen angehören, — dann der §§ 74 und 75 a. a. O. nicht etwa Voraussetzungen der „Versicherung" überhaupt, sondern lediglich Vorbedingungen des Versichertseins durch spezielle Kassen bezw. durch die Gemeinde-Krankenversicherung.

Diese Frage ist allgemein zu verneinen. Einerseits ist aus dem Abschlusse eines Dienst- oder Verdingungsvertrages, sofern nicht ausdrücklich Anderes geäußert wurde, nicht zu entnehmen, daß der Arbeitsuchende den Willen hat, sich gegen die Folgen von Krankheiten oder Unfällen zu versichern; anderseits ist der Gegenkontrahent, der Arbeitgeber, nicht der „Träger der Versicherung" im Sinne des Gesetzes. Es würde daher der lediglich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgeschlossene Dienstvertrag, auch wenn er eine auf die Kranken- und Unfallversicherung bezügliche Willenserklärung enthalten würde, weder für den Arbeitnehmer, noch für den Versicherungsträger — die Gemeinde-Krankenversicherung, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft — eine vertragsmäßige Verpflichtung begründen können.[1])

Außerdem ist zu bedenken, daß bei Einführung der hier besprochenen Gesetze die „Versicherung" aller zu diesem Zeitpunkte in Betrieben der gesetzlich bestimmten Art beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Inkrafttreten der Gesetze von selbst eintrat, ohne daß für alle diese Fälle eine stillschweigende Erneuerung des Dienstvertrages angenommen werden kann.

Eine dem hier Vorgetragenen entgegengesetzte Auffassung ist bezüglich der Krankenversicherung eingehend begründet worden.[2]) Danach soll das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 „die Verpflichtung zum Abschluß von Krankenversicherungsverträgen als öffentlich-rechtliche Folge des Abschlusses gewisser, im Gesetz näher bezeichneter Dienst- und Verdingungsverträge" aufgestellt und zur zwangsweisen Durchführung dieser Anordnung bestimmt haben:

„1. daß alle Personen, welche für sich oder für Personen, deren Vertretung ihnen obliegt (Kinder, Mündel), Dienst- oder Verdingungsverträge abschließen, auf Grund deren sie oder die von ihnen Vertretenen gewisse im Gesetze näher bezeichnete Beschäftigungen übernehmen, verpflichtet sind oder doch durch statutarische Bestimmungen verpflichtet werden können, vor oder spätestens mit dem Beginne der Erfüllung dieser Verträge (Beginn der Beschäftigung) auch einen, bestimmten gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Krankenversicherungsvertrag, bei welchem sie, beziehendlich die von ihnen Vertretenen die Versicherten sind, abzuschließen und auf die Dauer der Beschäftigung fortzusetzen (§§ 1 ff., 4, 19 Abs. 2, 63, 72, 75 des Gesetzes);

2. daß alle Personen, welche Dienst- oder Verdingungsverträge abschließen, durch welche sie sich von dem anderen Vertragschließenden gewisse im Gesetz näher bezeichnete Arbeitsleistungen versprechen lassen (Arbeitgeber), dem von diesem Anderen abzuschließenden Versicherungsvertrage zu Gunsten des Anderen (ihres Arbeiters) unter gewissen Voraussetzungen beitreten und in gewissem Umfange die dem Arbeiter aus dem Versicherungsvertrage erwachsenden Geschäfte auftraglos führen müssen (§§ 51, 52, 53, 64, 72, 73 des Gesetzes);

3. daß bestimmte, im Gesetz bezeichnete Krankenversicherungs-Institute verpflichtet sind, mit gewissen Personen Versicherungsverträge abzuschließen, beziehendlich fortzusetzen (§§ 4, 19 Abs. 2 und 3, 27, 28, 63 Abs. 2, 72 des Gesetzes)."

---

[1]) Mit Recht betont Köhne (Das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, Kommentar, Stuttgart, Enke, 1886, S. 23), daß der Arbeitgeber als Stellvertreter des Versicherers" ohne — unhaltbare — Fiktion nicht angesehen werden könne.

[2]) Vergl. Häpe, Das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, Leipzig, Roßberg, 1885 S. 18 ff., 80 ff.

4. Für den Fall, daß der eine oder der andere oder alle Theile diesen ihren öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zur Vertragschließung nicht nachkommen sollten, „supplire“ das Gesetz „die für den Abschluß des Versicherungsvertrags erforderlichen, aber mangelnden Willenserklärungen.“

Bezüglich dieser Supplirung des Vertragswillens wird mit Rücksicht darauf, daß der Krankenversicherungspflichtige durch den Beitritt zu einer Innungs-, Knappschafts- oder Hülfskasse von der Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung bezw. zur Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse entbunden ist, Folgendes näher ausgeführt:

I. Die Eingehung des Krankenversicherungsvertrages mit einer Kasse, bezüglich deren weder ein Beitrittszwang noch ein Aufnahmezwang existirt, erfolge durch die gegenseitige, auf den Abschluß des Versicherungsvertrages gerichtete, übereinstimmende, schriftliche oder mündliche Willenserklärung der Kontrahenten (Versicherungsnehmer — Kasse).

II. Für diejenigen Versicherungspflichtigen, welche der ihnen obliegenden Verbindlichkeit zum Abschlusse eines Krankenversicherungsvertrages nicht nachweislich durch Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einer eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten — mindestens soviel wie die Gemeinde-Krankenversicherung am Orte des Kassensitzes gewährenden — Hülfskasse, oder durch Eintritt in eine Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse nachkommen, schließe der Gesetzgeber durch das Gesetz den Versicherungsvertrag mit der zur Aufnahme des Versicherungspflichtigen bestimmten Zwangs-Krankenkasse und, beim Mangel einer solchen, mit der Gemeinde-Krankenversicherung ab, in der Weise, daß er den auf der einen oder anderen Seite oder auf beiden Seiten mangelnden Vertragswillen oder doch die Erklärung desselben in dem Momente supplire, in welchem der zu Versichernde die Erfüllung des seine Versicherungspflicht begründenden Dienst- oder Verdingungsvertrages beginnt (in die Beschäftigung tritt). Es sei daher in solchem Falle weder eine Willenserklärung des Versicherungsnehmers noch des Versicherungsgebers erforderlich; auch die Erfüllung oder Nichterfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Anmeldepflicht sei völlig einflußlos auf den Abschluß des Versicherungsvertrages. Der Vertrag sei in dem oben angegebenen Momente ipso jure abgeschlossen, gleichviel ob und wann der Arbeitgeber seiner Anmeldepflicht genügt oder ob er diese Pflicht versäumt.

Die vorstehend mitgetheilten Sätze lassen den Grundfehler der in ihnen zum Ausdrucke kommenden Auffassung deutlich erkennen. Ein Vertrag, welcher ohne eine Willenserklärung von irgend einer Seite ipso jure abgeschlossen wird, ist ein Widerspruch in sich selbst. Es fehlen gerade die Essentialia des Vertrages: die Willensübereinstimmung der Parteien und die Erklärung ihres Willens. Die Fiktion, daß die Willenserklärung durch das Gesetz abgegeben (supplirt) werde, halte ich nicht für zulässig. [1])

---

[1]) Häpe sagt zwar (S. 20 Anm. 4 a. E.) zur Begründung seiner Aufstellung, das Exekutionsmittel der Konsenssupplirung sei nicht neu; allein er liefert den Beweis nicht, daß das bisherige Recht irgendwelche mit seiner Konstruktion vergleichbare Verhältnisse kenne. Andererseits hat schon Windscheid (Lehrb. der Pandekten, I. Bd., 5. Aufl. S. 188 Anm. 12) für das Gebiet des Privatrechts betont, daß man das Bemühen, rechtliche Folgen, welche ohne alle Willenserklärung eintreten, als auf einer Willenserklärung beruhend vorzustellen,

Ich habe bisher die im Eingange unter Ziffer 2 aufgestellte Behauptung ausschließlich in der einen Richtung zu begründen versucht, daß der versicherungspflichtige Arbeiter bezw. dessen Arbeitgeber nicht zu einem Vertragsabschlusse verpflichtet sei. Ergänzend hiezu ist nun auch der Nachweis der weiteren mit jener Behauptung verbundenen Aufstellung zu erbringen, daß bei der reichsgesetzlichen Fürsorge für die durch Krankheit oder Unfall getroffenen „versicherungspflichtigen" Arbeiter von einer „Versicherung" im juristischen Sinne keine Rede sei.

Vom wirthschaftlichen Standpunkte aus mag man in den Bestimmungen der Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetzgebung in der That eine „Versicherung" erblicken. Dem Arbeiter, welcher zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Krankenkasse Beiträge zu leisten verpflichtet ist, wird dagegen die Gefahr, welche ihm aus der Schädigung seiner Erwerbsfähigkeit durch Krankheit droht, (zum Theile wenigstens) abgenommen. Er ist durch die Verpflichtung der Gesammtheit zum Ersatz des Schadens, welcher den Einzelnen trifft, im wirthschaftlichen Sinne „versichert". Ebenso ist der Arbeitgeber durch die Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft wirthschaftlich „versichert" gegen die Folgen der Haftung, welche ihm das Recht außerdem bei Unfällen der von ihm beschäftigten Arbeiter auferlegen würde. Früher, insbesondere nach dem Erlaß des Gesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, hatten sich die Arbeitgeber vielfach genöthigt gesehen, sich gegen die Gefahr der gesetzlichen Haftpflicht durch „Versicherung" bei bestehenden Privatgesellschaften oder durch Errichtung besonderer Gegenseitigkeitsgesellschaften zu schützen. [1]) Dieser ökonomischen Nothwendigkeit sind die Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe nunmehr, soweit die Haftung ihren eigenen Arbeitern und in gewissem Umfang ihren Beamten gegenüber in Betracht kommt, enthoben. [2])

Im Rechtssinne kann dagegen eine „Versicherung" in den gesetzlichen Vorschriften nicht erblickt werden, [3]) — auch wenn man ganz davon absehen will, daß das bisherige Recht eine andere Begründung der Versicherung als durch Vertrag nicht kennt. Man muß in dieser Beziehung von dem Gedankengang des Gesetzgebers die juristische Konstruktion des fertigen Gesetzes

---

besser ganz aufgeben würde, da ein Nutzen solcher Fiktion nicht abzusehen sei. — Uebereinstimmend mit dem im Texte Gesagten äußern sich Köhne a. a. O. S. 23 und Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg i. B, Mohr, 1886 S. 62 Anm. 21.

[1]) Vergl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I, 2. Aufl. S. 583, und Rosin a. a. O. S. 59 Anm. 10.

[2]) Die im Texte ausgesprochene Auffassung, daß die Unfallversicherung wirthschaftlich eine Versicherung der Unternehmer gegen die Folgen der Haftpflicht bedeute, entspricht meines Erachtens allein dem Sachverhältniß. Ich übersehe dabei nicht, daß das Unfallversicherungsgesetz die Unternehmer zur „Versicherung ihrer Arbeiter" verpflichtet und daß dem Versicherungswesen im Allgemeinen die Versicherung dritter Personen nicht fremd ist. Allein wo — wie bei der Unfallversicherung — der Versicherungsgeber dem Dritten (dem Arbeiter) bei Unfällen nur diejenige Entschädigung zu gewähren hat, zu welcher außerdem regelmäßig der Versicherungsnehmer (der Arbeitgeber) verpflichtet sein würde, da beseitigt oder vermindert die Versicherung doch effektiv eine dem Letzteren drohende Gefahr. Nicht der durch den Unternehmer gedeckte Arbeiter, sondern der Unternehmer selbst ist „versichert".

[3]) Den Gedanken, daß der Begriff der Versicherung, mit welchem sowohl das Kranken- als das Unfallversicherungsgesetz vielfach operiren, und den beide Gesetze — vergl. die ersten Sätze dieser Darstellung — an die Spitze ihrer Bestimmungen stellen, für die juristische Konstruktion völlig entbehrlich ist, hat meines Wissens Rosin (a. a. O. S. 58 ff. und S. 62 Anm. 21) zuerst ausgesprochen.

scharf unterscheiden. In dem Gedankengang des Gesetzgebers spiegelt sich naturgemäß die wirthschaftliche Auffassung wieder. Er geht von der Gefahr aus, welche dem einzelnen Arbeiter durch die Minderung oder Aufhebung seiner Erwerbsfähigkeit im Krankheitsfalle, dem einzelnen Unternehmer durch seine Ersatzpflicht bei Betriebsunfällen droht, und erkennt, daß die dem Einzelnen drohende Schädigung häufig dessen Kräfte übersteigt. Aus der Erfahrung, daß gleichwohl eine Sicherstellung der Interessenten durch freiwilligen Zusammenschluß (oder durch Anschluß an spekulative Versicherungsgesellschaften) nur selten gesucht oder erreicht wird, nimmt der Gesetzgeber Veranlassung, die nothwendige Sicherstellung durch Zwangsvorschriften herbeizuführen. [1])

Nach der gesetzlichen Konstruktion, wie sie nun fertig vorliegt, ist dagegen von der Verpflichtung eines Einzelnen — sei es des Arbeiters, sei es des Unternehmers — zur Tragung des durch Krankheit oder Unfall verursachten Schadens, im Prinzipe wenigstens, [2]) nicht mehr die Rede. Diese Verpflichtung

---

[1]) Vergl. die Motive des UVG.-Entwurfs (Drucks. d. Reichst. 1884 Nr. 4 S. 21): „Sind es die Betriebsunternehmer, welchen die Fürsorgepflicht für die durch Unfälle Verletzten obliegt, und kann das Risiko der Unfallversicherung bezüglich der in Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit und in Todesfällen zu gewährenden Entschädigung nur von größeren Kreisen getragen werden, so bedingt die Erfüllung dieser Pflicht die Vereinigung der Betriebsunternehmer zu größeren Verbänden." — Die österreichische Gesetzgebung kennt bisher (mit Ausnahme des Gesetzes vom 5. März 1869, welches unter ausschließlicher Anwendung auf Eisenbahnbetriebe die strengste Haftung der Unternehmer für Betriebsunfälle feststellt) keine Haftpflicht der Unternehmer. Gleichwohl hat auch der österreichische Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1883 die Unternehmer zur Beitragsleistung an die zu errichtenden Versicherungsanstalten herangezogen. Mit Rücksicht hierauf sagt Kaizl, Der österreichische Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes, in der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft Bd. 40 S. 746, 747: „Wir bedauern, daß bisher ein Gesetz, welches ...... eine strenge Unfallshaftung mit Präsumtion der Schuld der Unternehmer einführte, nicht zu Stande gekommen ist, weil uns ein derartiges Gesetz die nothwendige logische Prämisse der obligatorischen Versicherung der Arbeiter durch die Unternehmer zu sein scheint. .... Die Motive zwängen sich in Betreff der Frage der Sicherstellung der Arbeiter in ein eingebildetes Dilemma: entweder Haftpflicht, die wollen sie aber nicht — oder dann nur obligatorische Versicherung; wir glauben es sei Beides vereinbar: Haftpflicht als logisches und zeitliches Prius, Versicherung als Konsequenz."

[2]) Ausnahmen bilden die Vorschriften des § 5 Absatz 9 des UVG., wonach die Differenz zwischen dem nach dem KVG. gesetzlich oder statutarisch angeordneten und dem in Folge eines Betriebsunfalls nach dem UVG. zu zahlenden höheren Krankengelde von dem Betriebsunternehmer zu erstatten ist, und des § 5 Absatz 10 a. a. O., wonach unfallversicherungspflichtigen Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des KVG. versichert sind, die in den §§ 6 u. 7 des letzteren Gesetzes vorgesehenen Unterstützungen für die ersten dreizehn Wochen von dem Betriebsunternehmer aus eigenen Mitteln zu leisten sind. Durch diese Vorschriften gelangt, da die Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften ihre Fürsorge — abgesehen von Todesfällen — erst mit Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall eintreten lassen, die Haftung des einzelnen Unternehmers, von welcher der Gesetzgeber ausging, zur selbständigen rechtlichen Feststellung. Vergl. Rosin a. a. O. S. 58 Anm. 8. — Das Gesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (§ 10) hat für die ersten dreizehn Wochen nach einem Unfalle (sofern nicht der Verletzte auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf gleiche Fürsorge hat oder von der Versicherungspflicht befreit ist oder sich im Auslande befindet) die Gemeinde des Beschäftigungsortes zum Ersatz der Heilverfahrenskosten verpflichtet. Die Motive (Drucks. d. Reichst. 1885/86 Nr. 75 S. 53) bemerken dazu: „Der im § 5 Abs. 10 des UVG. .... eingeschlagene Weg, wonach der einzelne Betriebsunternehmer die vollen Leistungen während der ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu gewähren hat, erscheint hier ... um deßwillen nicht gangbar, weil die große Mehrzahl der kleineren Besitzer ohne Gefährdung der eigenen wirthschaftlichen Existenz diese Leistungen nicht würde tragen können, und weil eine erzwungene derartige Leistung auch von Denjenigen voraussichtlich nur widerwillig und

ist vielmehr Genossenschaften der Arbeiter bezw. der Unternehmer, eventuell der Gemeinde (durch die subsidiäre Institution der Gemeinde-Krankenversicherung) übertragen.[1]) Eine Verpflichtung des einzelnen Arbeiters oder Unternehmers ist nur ex post insoferne begründet, als und weil er Mitglied der Genossenschaft (bezw. der Gemeinde-Krankenversicherung unterstellt) ist und dieser gegenüber bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen hat.[2])

Die Krankenkassen (einschließlich der Gemeinde-Krankenversicherung) und die Berufsgenossenschaften tragen also nicht fremde Gefahr, wie die Versicherungs-Institute, sondern sie tragen, da die Entschädigungspflicht rechtlich ihnen, nicht den Arbeitern oder Unternehmern auferlegt ist, eigene Gefahr. Damit entfällt das wesentlichste Fundament des juristischen Begriffs der „Versicherung".[3])

Als Resultat der bisherigen Darlegungen ergibt sich die Richtigkeit der im Eingange aufgestellten Sätze:

1. daß die Bezeichnung einer Person als „versicherungspflichtig" keine subjektive Verpflichtung dieser Person ausspricht;
2. daß die Sicherstellung der „versicherungspflichtigen" Arbeiter gegen die durch Krankheiten und Unfälle drohenden Nachtheile nicht durch eine „Versicherung" im juristischen Sinne erfolgt und daß insbesondere ein Versicherungs-Vertrag hiebei nicht in Frage kommt.

Aber auch der positive Gedanke, welchen der Gesetzgeber mit der Bezeichnung einer Person als „versicherungspflichtig" verbindet, ist aus dem Erörterten zu erkennen. Er ergibt sich klar aus der Gegenüberstellung der „versicherungspflichtigen" und der „versicherungsberechtigten" Personen.

Zwischen beiden Kategorien besteht nicht etwa ein Gegensatz in der Richtung, daß der einen ein Anspruch auf Versicherung, der anderen die Verpflichtung zur Befriedigung dieses Anspruchs zugetheilt wäre. Vielmehr

---

unvollkommen erfüllt werden würde, welche gegenwärtig für ihre verunglückten Arbeiter nach Kräften freiwillig sorgen. Das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 schließt sich in seinen bezüglichen Vorschriften (§§ 6, 7) zum Theile an das UVG., zum Theile an das landwirthschaftliche Versicherungsgesetz an; das See-Unfallversicherungsgesetz regelt im § 10 die Sache im Wesentlichen analog dem UVG. — Als Ausnahmen sprechen die Vorschriften des § 5 Absatz 9 und 10 des UVG. ebensowenig wie die Strafbestimmungen der §§ 50, 62, 71 des KVG. gegen die Existenz des im Texte erwähnten Prinzips.

[1]) Vergl. insbesondere die in Anm. 3 S. 320 zitirten Gesetzesstellen. Nicht ohne Zusammenhang mit der im Texte beschriebenen rechtlichen Struktur steht die durch das UVG. getroffene Einführung des Umlage-Prinzips statt des Kapitaldeckungs-[Prämien-]Verfahrens. Ich begnüge mich, auf diesen Zusammenhang hier hinzuweisen. Ein näheres Eingehen würde auf die Streitfrage bezüglich der „Versicherung auf Gegenseitigkeit" führen, zu deren Erörterung an dieser Stelle ein Anlaß nicht besteht.

[2]) Vergl. Rosin a. a. O. S. 58 bezüglich des Unfallversicherungsgesetzes: „Die öffentlichrechtliche Haftpflicht des Betriebsunternehmers ist ihm nicht als Einzelnem, sondern in Gemeinschaft mit seinen Berufsgenossen auferlegt, sie hat sich in die öffentlichrechtliche Pflicht der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft verwandelt, welche als solche dem Staate für alle ihre Mitglieder Genüge leistet."

[3]) Bei den Ausführungen im Texte sind die Bestimmungen der §§ 16 ff. des Bau-Unfallversicherungsgesetzes nicht in Betracht gezogen, wonach — als Ausnahme von dem Prinzipe der Unfallversicherungsgesetzgebung — mit jeder Baugewerks-Berufsgenossenschaft eine „Versicherungsanstalt" zu verbinden ist, bei welcher die nicht zu den Baugewerbetreibenden gehörenden, für eigene Rechnung Bauarbeiten (Regiebauarbeiten) ausführenden Bauherren die von ihnen hiebei beschäftigten Personen gegen Prämien mit der Maßgabe zu versichern haben, daß das Risiko jeder Versicherungsanstalt und entsprechend auch ein etwaiger Ueberschuß der betreffenden Berufsgenossenschaft überwiesen ist. Diese ausnahmsweisen, durch den unaufhörlichen Wechsel der Unternehmer wie der Arbeiter bei derartigen Regiebauten veranlaßten Bestimmungen werden in einem späteren, von den „Trägern der Versicherung" handelnden Abschnitte näher besprochen werden.

gewährt die Gesetzgebung sowohl den Versicherungspflichtigen, als den Versicherungsberechtigten im Wesentlichen den gleichen Anspruch auf „Versicherung". Der Gegensatz liegt darin, daß die Versicherung der „pflichtigen" Personen unabhängig von ihrem Willen oder vom Willen eines Dritten auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschrift erfolgt, während der Eintritt der Versicherung der „berechtigten" Personen von einer bezüglichen Willenserklärung des Versicherungsberechtigten selbst oder eines bestimmten Dritten abhängig gemacht ist. [1])

„Versicherungspflichtig" ist sonach, wer durch Gesetz der Versicherungspflicht oder, wie das Krankenversicherungsgesetz in der Ueberschrift des ersten Abschnittes korrekter sagt, dem Versicherungszwange, d. h. der unabhängig von seinem oder eines Anderen Willen unmittelbar auf Grund des Gesetzes eintretenden Fürsorge bei Krankheiten und Unfällen unterstellt ist. Es macht keinen Unterschied, ob der Versicherungszwang durch Reichsgesetz unbedingt oder auf Grund des Reichsgesetzes durch Beschluß des Bundesrathes (§ 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes, § 1 Absatz 5 des See-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887) oder durch vorbehaltenes Landesgesetz (§ 1 Abs. 3, § 133 des landwirthschaftlichen Versicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886), oder durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde bezw. eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Berufsgenossenschaft (§ 2 des Krankenvers.-Ges., § 2 des Unfallvers.-Ges., § 2 Abs. 2, § 133 des landwirthschaftl. Vers.-Ges., § 2 Abs. 2 des Bau-Unfallvers.-Ges.) oder durch Ausführungsvorschrift der obersten Dienstbehörde (§ 4 Abs. 2 des Ausdehnungsges. vom 28. Mai 1885) angeordnet ist. Während nämlich sämmtliche auf die Kranken- und Unfallversicherung bezüglichen Gesetze in ihrem ersten Paragraphen für die dort genannten Personen-Kategorien den Versicherungszwang unbedingt anordnen, ist die Erstreckung der Versicherungspflicht auf einzelne Kategorien, wie die Aufzählung im folgenden Paragraphen näher darthun wird, bestimmten Organen vorbehalten. Allein auch hier erfolgt, im Gegensatze zu den versicherungsberechtigten Personen, die Versicherung, sofern die betreffenden Organe von der ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen, unmittelbar auf Grund gesetzlichen Zwanges, ohne daß es auf eine Willenserklärung einer betheiligten Person ankäme.

Daß die Versicherungspflichtigkeit im Sinne dieser Ausführungen nicht eine Verpflichtung, insbesondere nicht die Verpflichtung zum Abschlusse eines Versicherungs-Vertrages sei, wurde bereits erörtert. Die Versicherungspflichtigkeit ist aber auch kein Recht, insbesondere nicht identisch mit dem im einzelnen Falle entstehenden Anspruch auf Entschädigung. Sie ist lediglich ein Verhältniß, aus welchem sich nach verschiedenen Seiten hin Rechte und Pflichten ergeben, welche alle das eine Ziel gemeinsam haben, die „versicherungspflichtigen" Personen gegen die Folgen von Erkrankungen und Unfällen wirthschaftlich sicherzustellen.

---

[1]) Vergl. KVG. § 4 Absatz 2: „Personen der in §§ 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung," §§ 19, 63, — dann UVG. § 2 Absatz 2: „Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern." — Die Rechtsverhältnisse der „versicherungsberechtigten" Personen werden in einem besonderen (II.) Abschnitte näher dargestellt werden.

Es ist früher erwähnt worden, daß die Gesetze auch Betriebe als „versicherungspflichtig“ bezeichnen, und daß bei dem Zusammenhange der fraglichen Gesetzesstellen mit den Bestimmungen über die versicherungspflichtigen Personen eine verschiedene Auslegung des Ausdrucks „versicherungspflichtig“, je nachdem er auf Personen oder auf Betriebe bezogen ist, unzulässig sein würde. Nunmehr ergibt sich in der That, daß die Erklärung, welche wir für den Ausdruck in seiner Anwendung auf Personen gefunden haben, auch auf die versicherungspflichtigen Betriebe paßt. In beiden Beziehungen sagt die Bezeichnung „versicherungspflichtig“: daß diejenigen Voraussetzungen vorliegen, von welchen die Gesetzgebung den Eintritt des Versicherungszwanges abhängig machen.

Der Begriff „Versicherungspflichtigkeit eines Betriebes“ ist nun keineswegs von der „Versicherungspflichtigkeit einer Person“ losgelöst und unabhängig, er bildet vielmehr geradezu einen Bestandtheil des letzteren Begriffes. Indem wir eine Person „versicherungspflichtig“ nennen, konstatiren wir die Thatsache, daß für diese Person durch die Gesetzgebung ein Versicherungszwang (in dem vorerwähnten Sinne) begründet ist. Voraussetzung des gesetzlichen Versicherungszwangs sind bestimmte Merkmale sowohl auf Seite der Person als auf Seite des Betriebes, in welchem sie beschäftigt ist. Nur wenn eine Person, welche den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, in einem Betriebe beschäftigt ist, welcher auch seinerseits den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, ist die Person „versicherungspflichtig“. Mit der Anerkennung der Versicherungspflichtigkeit einer Person konstatiren wir sonach bereits die Versicherungspflichtigkeit des Betriebes, in welchem sie beschäftigt ist. Anderseits ist ein versicherungspflichtiger Betrieb ohne eine versicherungspflichtige Person begriffsmäßig undenkbar, da ja die Versicherungspflichtigkeit des Betriebes in dem Vorhandensein eines Versicherungszwanges für die in dem Betriebe beschäftigten Personen besteht. Ein Motorenbetrieb im Sinne des § 1 Ziff. 3 des Krankenversicherungsgesetzes und des § 1 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes z. B. würde, obschon er unter die gesetzlich genannten Kategorien fällt, nicht versicherungspflichtig sein, wenn in demselben lediglich der Unternehmer selbst und etwa dessen Ehefrau ohne Beihilfe eines Lohnarbeiters beschäftigt sind, weil der Betriebsunternehmer und die im Betriebe beschäftigte Ehefrau des Unternehmers regelmäßig nicht zu den versicherungspflichtigen Personen zählen. Mit der Bezeichnung eines Betriebes als „versicherungspflichtig“ konstatiren wir sonach das Vorhandensein (mindestens) einer versicherungspflichtigen Person. Dagegen kann man nicht sagen, daß mit der Versicherungspflichtigkeit eines Betriebes auch die Versicherungspflichtigkeit aller in dem Betriebe beschäftigten Personen verbunden sei. Ein Motorenbetrieb z. B., in welchem neben dem Unternehmer und etwa dessen Ehefrau ein Lohnarbeiter beschäftigt ist, würde versicherungspflichtig sein (der Unternehmer also einer Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaft angehören u. s. f.), aber nur bezüglich des Arbeiters, während der Unternehmer und dessen Ehefrau ungeachtet der Versicherungspflichtigkeit des Betriebes nicht zu den versicherungspflichtigen Personen zählen würden. [1])

---

[1]) Die einzelnen Voraussetzungen der Versicherungspflichtigkeit für Personen und Betriebe werden in den folgenden Paragraphen näher besprochen. Zu beachten ist, daß im Texte von „Versicherungspflicht“, nicht von „Entschädigungspflicht“ die Rede ist. Letztere tritt bei Krankheiten und Unfällen im konkreten Falle ein und hat ihrerseits die Versicherungspflichtigkeit des Erkrankten oder durch Unfall Beschädigten zur Voraussetzung. Zu

Nach der Auslegung, welche in den vorstehenden Erörterungen die Begriffe „Versicherung, Versicherungspflicht, versicherungspflichtig" gefunden haben, ist zuzugeben, daß der Ausdruck „Versicherung" aus der Fassung der Reichsgesetze über Kranken- und Unfallversicherung ohne Alteration des Gesetzesinhalts hätte gestrichen werden können. Seine Aufnahme erklärt sich indessen einerseits aus dem ökonomischen Gedanken des Gesetzgebers,[1]) anderseits aus der Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung.[2])

Die Terminologie der Gesetzgebung und insbesondere der Ausdruck „versicherungspflichtig" ist überdies so bequem,[3]) daß schon um dessen willen, abgesehen von der Bedenklichkeit eines Abweichens von den technischen Ausdrücken der Gesetze, die Beibehaltung auch für diese Darstellung angezeigt erscheint.

§ 2. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen.

Ehe die einzelnen Voraussetzungen der Versicherungspflichtigkeit (in dem durch § 1 festgestellten Sinne) und die sonstigen auf die Versicherungspflichtigkeit bezüglichen Fragen näher besprochen werden können, ist eine übersichtliche Aufzählung der gesetzlichen Bestimmungen, welche den Kreis der versicherungspflichtigen Personen begrenzen, unerläßlich. Dabei ist es nothwendig, die verschiedenen auf dem vorliegenden Gebiete ergangenen Gesetze deutlich auseinanderzuhalten. Denn diese verschiedenen Gesetze unterwerfen nicht allein verschiedene Personen und Betriebskategorien dem Versicherungszwange, sondern weichen auch — ungeachtet der Uebereinstimmung in vielen wesentlichen Punkten — in ihren Vorschriften über die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Organisationen und über das einzuhaltende Verfahren vielfach von einander ab. Es ist daher, um die auf die Ver-

---

den weiteren Thatsachen, von deren Vorhandensein die Entschädigungspflicht abhängt, zählt für den Bereich der Unfallversicherung z. B. diejenige, daß der Unfall „bei dem Betriebe" eingetreten ist. Diese Frage ist eine selbständige und durchaus nicht mit der Frage zu identifiziren, ob der Verletzte in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt ist.

[1]) Vergl. den Text zu Note 1 S. 325.

[2]) In dieser Beziehung ist insbesondere der erste, im März 1881 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu beachten. Darnach sollte an Stelle der nach §§ 2, 3 und 7 des Haftpflichtgesetzes den Fabriken und Bergwerks-Unternehmern obliegenden Lasten für alle gefährlichen Gewerbebetriebe die Verpflichtung der Unternehmer gesetzt werden, ihre Arbeiter und deren etwaige Relikten in näher geregeltem Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen bei einer Reichs-Versicherungsanstalt auf eigene Kosten, unter Beiziehung der besser gelohnten Arbeiter zur Prämienzahlung und mit einer Beihilfe aus Reichsmitteln, zu versichern. Daneben war fakultativ die Bildung von Gegenseitigkeits-Genossenschaften der Unternehmer zugelassen, welche als solche den zur Deckung der bezüglichen Entschädigungsansprüche erforderlichen Betrag an Stelle der Einzelprämien an die Reichs-Versicherungsanstalt zahlen sollten.

Der Reichstag nahm diesen Entwurf unter Beibehaltung des Versicherungszwanges und anderer wesentlicher Bestimmungen an, verwarf jedoch den Reichszuschuß und ersetzte die Reichs-Versicherungsanstalt durch Landes-Versicherungsanstalten, worauf der Bundesrath dem so abgeänderten Entwurfe seine Zustimmung zu versagen beschloß. Vergl. Bödiker, Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller, Band V Heft 2) S. 19, 60.

[3]) Wollte man das Wort „Versicherung" aus der Gesetzesfassung streichen und etwa statt „Krankenversicherungsgesetz": „Gesetz, betreffend die Fürsorge für Arbeiter bei Erkrankungen", statt „Unfallversicherungsgesetz": „Gesetz, betreffend die Fürsorge für Arbeiter bei Unfällen" setzen, so würde man die Ausdrücke: „versicherungspflichtige Person", „versicherungspflichtiger Betrieb" je nach dem Inhalt und Zusammenhange der bezüglichen Bestimmungen umständlich zu umschreiben gezwungen sein.

sicherung einer bestimmten Kategorie bezüglichen Fragen beantworten zu können, zunächst genau zu unterscheiden, welches Gesetz auf diese Kategorie Anwendung findet.

Um diese Unterscheidung durchführen zu können, ist ein Ueberblick über die gesammte, mannigfach ineinandergreifende Gesetzgebung erforderlich. Das gilt insbesondere für die Unterstellung der sogenannten Nebenbetriebe [1]) unter die einzelnen Gesetze.

So werden gemäß § 1 Absatz 2 des landwirthschaftlichen Versicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 „nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes" gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert: Arbeiter und Betriebsbeamte (bis zu bestimmter Verdiensthöhe) „in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallenden Nebenbetrieben". Es ist also zu fragen: Welche land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe fallen unter das letztgenannte Gesetz? Und wie sind, nachdem durch Gesetz vom 28. Mai 1885 die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes auf weitere Betriebskategorien (darunter z. B. die gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebe) erstreckt worden ist, von dem Inkrafttreten des landwirthschaftlichen Versicherungsgesetzes ab land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe zu behandeln, welche zu den im Ausdehnungsgesetze vom 28. Mai 1885 genannten Kategorien zu zählen sind. Findet ferner, nachdem durch Gesetz vom 11. Juli 1887 der Versicherungszwang gegen Unfälle auf alle Arten von Bauarbeiten, soweit sie bis dahin noch nicht versicherungspflichtig waren, insbesondere auch auf die sogenannten Tiefbauten, ausgedehnt wurde, auf die zum land- und forstwirthschaftlichen Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkulturarbeiten, Wege-, Damm- und Kanalbauten das landwirthschaftliche Versicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 oder das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 Anwendung?

Ueber Fragen solcher Art soll die folgende Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft geben; sie bildet für die späteren Ausführungen über die Voraussetzungen der Versicherungspflichtigkeit, über die Träger der Versicherung u. s. f. eine unentbehrliche Grundlage

Die Zusammenstellung zeigt, daß der Kreis der durch die Reichsgesetzgebung gegen die Folgen von Erkrankungen versicherten Personen sich mit dem Kreise der gegen die Folgen von Betriebsunfällen geschützten Personen nicht vollständig deckt. Diese Thatsache ist bemerkenswerth wegen des Zusammenhanges der Kranken- und der Unfall-Fürsorge, wonach auch bei Unfällen, sofern nicht der Tod des Verletzten die Folge des Unfalles war, die Fürsorge während der ersten dreizehn Wochen im Wesentlichen nach den Bestimmungen und durch die Organe der Krankenversicherung erfolgt, während die Wirksamkeit und Entschädigungs-Verpflichtung der Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der dreizehnten Woche eintritt.

Soweit nun für eine Personenkategorie der Krankenversicherungszwang besteht, ohne daß dieselbe auch dem Unfallversicherungszwange unterworfen ist — wie die im Handwerk (mit Ausnahme der Baugewerke und der Motorenbetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) beschäftigten Personen —, liegt die Sache einfach. Derartige Personen haben in Erkrankungsfällen, auch wenn die Krankheit durch einen Betriebsunfall herbeigeführt

[1]) Ueber den Begriff der „Nebenbetriebe" wie zu den Ausführungen im Texte überhaupt vergl. § 4 dieser Darstellung.

ist, die nach den Gesetzen über Krankenversicherung vorgesehenen Ansprüche; mit dem Ablaufe der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit endet die Wohlthat der Versicherung.

Wenn dagegen für eine unfallversicherungspflichtige Personenkategorie kein Krankenversicherungszwang besteht — wie für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter (beim Mangel statutarischer oder landesgesetzlicher Begründung der Versicherungspflicht) oder für die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben vorübergehend beschäftigten Personen (vergl. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes) —, so ist für die ersten dreizehn Wochen vor dem Eintritte der durch die Unfallversicherung gewährten Ansprüche anderweite Fürsorge geboten. Die Bestimmungen, welche die Gesetzgebung in dieser Beziehung getroffen hat, sind später in den Abschnitten über die Ansprüche der Versicherten und die Träger der Versicherung darzustellen.[1])

A. Die krankenversicherungspflichtigen Personen.

I. Nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883[2]) sind

„Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern."

„Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt." (§ 1 Abs. 2.)

Ausgenommen sind von dem durch das Gesetz unbedingt angeordneten Versicherungszwange die im § 2 des KVG. unter Ziff. 2 bis 6 aufgeführten Personen, nämlich

a) die Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken (§ 2 Ziff. 2),
b) Personen, welche in anderen als in den im § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden (§ 2 Ziff. 3) — vergl. jedoch §§ 1, 15 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 (unter II),
c) Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§ 2 Ziff. 4),

---

[1]) Vergl. auch Note 2 S. 325.

[2]) Die Bestimmungen des KVG. sind (gemäß § 88 desselben), soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, im Uebrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft getreten.

d) Hausindustrielle d. h. selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (§ 2 Ziff. 5),

e) die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter (§ 2 Ziff. 6) — vergl. unter III —.

Auf die unter a bis e bezeichneten Personen, sowie auf diejenigen, deren Beschäftigung in Betrieben der im Absatz 1 bezeichneten Art ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, kann, vorbehaltlich der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben die Versicherungspflicht erstreckt werden. Tritt eine solche Erstreckung auf die unter e genannten in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ein, so findet das Krankenversicherungsgesetz gemäß § 133 des landwirthschaftlichen Versicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 mit den aus den §§ 134 bis 142 des letzteren Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Nach § 133 a. a. O. können die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen der Krankenversicherungspflicht übrigens auch „durch die Landesgesetzgebung“ unterworfen werden. Vergl. unter Ziffer III.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind ferner nach § 3 des Krankenversicherungsgesetzes „Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind“. Weitergehend hat § 15 Absatz 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 die „Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigte Personen, welche dem Reich oder dem Staat gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 (des Krankenversicherungsgesetzes) [1]) entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung haben, von der Krankenversicherung ausgeschlossen.“

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien „Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben“ (§ 3 Abs. 2). [2])

II. Nach § 15 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 [3]) findet auf alle im § 1

---

[1]) Nach § 6 a. a. O. ist (durch die Gemeinde-Krankenversicherung) als Krankenunterstützung zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

[2]) Vergl. hiezu die ausführlichen Bestimmungen des landwirthschaftl. Versicherungsgesetzes unter Ziffer III.

[3]) Die auf die Krankenversicherung bezüglichen Bestimmungen des Ausdehnungsgesetzes sind (gemäß § 17 desselben), soweit es sich um die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges sowie um Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen handelt, mit dem Tage der Verkündung des

dieses Gesetzes bezeichneten Betriebe das Krankenversicherungsgesetz in gleicher Weise wie auf die im § 1 des letzteren Gesetzes (Ziffer I) bezeichneten Betriebe Anwendung.

Dadurch ist die Versicherungspflicht erstreckt auf

1. den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2. den Baggereibetrieb;
3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei);
4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Soweit hierdurch die gesetzliche Verpflichtung zur Krankenversicherung auf Personen ausgedehnt ist, welche in einem Transportbetriebe beschäftigt sind, ist § 2 Ziff. 3 des Krankenversicherungsgesetzes (vergl. unter I), wonach solche Personen der Versicherungspflicht durch statutarische Bestimmung unterstellt werden können, durch § 15 des Ausdehnungsgesetzes ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden. Im Uebrigen bestehen die durch das Krankenversicherungsgesetz bezw. durch § 15 Absatz 2 des Ausdehnungsgesetzes geschaffenen Ausnahmen von der Krankenversicherungspflicht (siehe unter I) auch für das Gebiet des Ausdehnungsgesetzes zu Recht.

III. Das Gesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886[1]) hat keine neuen Personenkategorien der Krankenversicherungspflicht unterstellt. Es hat vielmehr im Allgemeinen für die Land- und Forstwirthschaft die durch § 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes zugelassene Begründung der Versicherungspflicht durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes vorbehalten, und ergänzend hiezu, um für diejenigen Betriebe, deren Bestandtheile in verschiedenen Gemeindebezirken belegen sind, bezüglich der Versicherungspflicht eine gleichmäßige Behandlung zu sichern, den Gemeinden bezw. den weiteren Kommunalverbänden durch § 134 Abs. 2 die Befugniß eingeräumt, bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf außerhalb des Kommunalbezirks liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken

---

Gesetzes (6. Juni 1885), im Uebrigen für die im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Betriebe gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 25. September 1885 (RGBl. S. 271) mit dem 1. Oktober 1885, für die im § 1 Ziff. 2—5 genannten Betriebe gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 24. Juni 1886 (RGBl. S. 205) mit dem 1. Juli 1886 in Kraft getreten.

[1]) Die auf die Krankenversicherung bezüglichen Bestimmungen des landwirthschaftlichen Versicherungsgesetzes sind (gemäß § 143 desselben) mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes (12. Mai 1886) in Kraft getreten. Durch § 141 wurde bestimmt, daß die auf Grund des § 2 des KVG. erlassenen statutarischen Bestimmungen, soweit sie den Vorschriften der §§ 134—140 des landwirthschaftl. Versich.-Ges. zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen seien. Soweit dies nicht geschehen, konnten die Landes-Zentralbehörden nach Ablauf dieser Frist solche statutarische Bestimmungen ganz oder theilweise außer Kraft setzen.

sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

§ 133 des landwirthschaftlichen Versicherungsgesetzes hat außerdem die Befugniß, Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes zu unterwerfen, auch der Landesgesetzgebung eingeräumt. Auf die versicherungspflichtig erklärten land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter findet gemäß § 133 a. a. O. das Gesetz vom 15. Juni 1883 mit den aus §§ 134—142 des landwirthschaftlichen Versicherungsgesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

Endlich ist, um den Besonderheiten der in der Land- und Forstwirthschaft vielfach vorkommenden unständigen Arbeiter Rechnung zu tragen,[1]) die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf solche Personen auch für diejenige Zeit zugelassen, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes (vergl. unter I) nicht stattfindet. Darüber bestimmt § 142 Absatz 1:

> „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, solange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden."

Ueber die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag trifft das landwirthschaftliche Versicherungsgesetz (§§ 136 ff.) selbstständige Bestimmungen. § 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes (siehe unter I) findet auf die unter das landwirthschaftliche Versicherungsgesetz fallenden Personen gemäß § 141 Absatz 2 dieses Gesetzes keine Anwendung. An Stelle desselben bestimmt vielmehr der erste Absatz des § 136:

> „Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes[2]) entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist."

---

[1]) Es handelt sich hier, wie die Regierungsvorlage (Reichst. Drucks. 1885/86 Nr. 75 S. 73) bemerkt, insbesondere um solche Personen, welche, meist mit kleinem Grundbesitz angesessen, von ihrem Wohnort aus regelmäßig land- und forstwirthschaftliche Arbeiten verrichten, hierbei aber je nach Bedürfniß und Gelegenheit bald in diesem, bald in jenem Betriebe, heute an ihrem Wohnort, morgen in der Nachbarschaft beschäftigt werden. Die Beschäftigung solcher Personen dauert in den einzelnen Betrieben häufig nur kurze Zeit, vielleicht nur einen Tag, und wird hin und wieder von Zeiten unterbrochen, in welchen eine Arbeitsthätigkeit in fremden Betrieben überhaupt nicht stattfindet.

[2]) Vergl. oben Anm. 1 S. 332.

B. Die unfallversicherungspflichtigen Personen.

I. Nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884[1]) werden

„alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, ... gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert."

„Den im Absatz 1 aufgeführten gelten" (nach Absatz 3) „im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird."

„Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden." (Absatz 4.)

„Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt." (Absatz 5.)[2])

Was im ersten Absatz des § 1 über die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den dort genannten Betrieben gesagt ist, dasselbe gilt nach Absatz 2

„von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfeger-Gewerbe beschäftigten Arbeitern."

„Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden." (§ 1 Abs. 8 a. a. O.)

Auf Grund dessen hat der Bundesrath für versicherungspflichtig erklärt

a) laut Bekanntmachung vom 22. Januar 1885 (RGBl. S. 13) mit Wirkung vom 1. Oktober 1885 ab:[3])

---

[1]) Die unter Ziffer I erwähnten Bestimmungen (§§ 1, 2 und 4) des UVG. sind durch Kaiserl. Verordnung vom 25. September 1885 (RGBl. S. 271) mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft gesetzt worden. Die Bestimmungen über Bildung der Berufsgenossenschaften und Errichtung des Genossenschaftsstatuts ꝛc. waren gemäß § 111 des Gesetzes bereits mit dem Tage der Verkündung desselben (9. Juli 1884) in Kraft getreten.

[2]) Die Absätze 4 und 5 enthalten nähere Bestimmungen des Begriffs „Fabrik" zu Absatz 1 des § 1. Vergl. hierüber die Ausführungen im vierten Paragraphen dieser Darstellung.

[3]) Vgl. oben Anm. 1.

„Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackierer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden;"

b) laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 (RGBl. S. 190) mit Wirkung vom 1. Januar 1887 ab:

„Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschläger-Arbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden;"

c) laut Bekanntmachung vom 14. Januar 1888 (RGBl. S. 1) mit Wirkung vom 1. Januar 1888 ab[1]):

„Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich erstreckt:

a) auf das Bohnen der Fußböden, auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen oder von Tapeten bei Bauten,

b) auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Wettervorhängen und -Läden (Rouleaux, Marquisen, Jalousien) oder von Ventilatoren bei Bauten,

c) auf die Ausführung anderer, noch nicht gegen Unfall versicherter Arbeiten bei Bauten, die ihrer Natur nach der Ausführung von Hochbauten näher stehen, als der Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und ähnlichen Bauarbeiten,

in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden."

Bezüglich der sonstigen Baubetriebe vergleiche § 1 Ziffer 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 (unter B. II.), sowie insbesondere die unter B. IV. mitgetheilten Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887.

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden (nach § 1 Absatz 6) die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes ebenfalls Anwendung.[2])

Durch statutarische Bestimmung einer Berufsgenossenschaft kann für ihren Bezirk nach § 2 Absatz 1 die Versicherungspflicht erstreckt werden:

---

[1]) Durch das unter B IV erwähnte Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 sind sämmtliche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter und niederen Betriebsbeamten, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften der Unfallversicherung unterliegen, nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes der Versicherungspflicht unterworfen. Hienach würden die in der Bekanntmachung vom 14. Januar 1888 aufgeführten Gewerbetreibenden mit den Unternehmern von Eisenbahn-, Kanal-, Wege- 2c. 2c. Bauten zusammen der auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes gebildeten „Tiefbau-Berufsgenossenschaft" zugehört haben. Da dies unzweckmäßig erschien, beschloß der Bundesrath, von der ihm durch § 1 Absatz 8 des UVG. eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, die Arbeiter und Betriebsbeamten der in Frage stehenden Gewerbebetriebe von dem Tage des Inkrafttretens des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (1. Januar 1888) ab für versicherungspflichtig nach dem UVG. zu erklären, um sie auf Grund dessen den geeigneten, nach Maßgabe des letzteren Gesetzes gebildeten Berufsgenossenschaften zuweisen zu können.

[2]) Vergl. § 1 Abs. 3 des See-UVG. (unter Ziff. V).

„auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst.“

Eine weitergehende Ermächtigung hat das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 (B Ziffer IV) in seinem zweiten Paragraphen, dessen Bestimmungen gemäß § 48 desselben Gesetzes auch bei den im Geltungsbereiche des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 errichteten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende Anwendung finden, diesen Genossenschaften ertheilt. Nach § 2 Abs. 2 a. a. O. kann nämlich durch Statut die Versicherungspflicht auch auf Gewerbetreibende (Unternehmer) ausgedehnt werden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind nach § 4 des Unfallversicherungsgesetzes

„Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind.“

Weitergehende Ausnahmen hat das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 geschaffen. Nach §§ 1 und 11 dieses Gesetzes finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung auf Beamte der Reichs-Zivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und auf Personen des Soldatenstandes fortan [1]) keine Anwendung. Wird durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände für die Staats- oder Kommunalbeamten eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 des Beamten-Fürsorgegesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen, so finden gemäß § 12 a. a. O. auch auf solche Staats- und Kommunalbeamten die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung. [2])

---

[1]) Das Fürsorgegesetz vom 15. März 1886 trat gemäß § 13 desselben mit dem Tage der Verkündung (20. März 1886) in Kraft.

[2]) Vor dem Erlaß des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 waren nur diejenigen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten unfallversicherungspflichtig, welche ohne festes Gehalt oder ohne Pensionsberechtigung beschäftigt waren und entweder ein Jahreseinkommen von höchstens 2000 Mark bezogen oder bei höherem Jahreseinkommen durch statutarische Bestimmung einer Berufsgenossenschaft bezw. durch Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörden des Reichs oder eines Bundesstaates (§ 4 Abs. 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 — vergl. unter II) der Versicherungspflicht unterworfen waren. Die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen des Soldatenstandes waren von der Versicherung überhaupt ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 a. a. O. — vergl. unter II). Ihnen und den nicht versicherungspflichtigen Staats- und Kommunalbeamten stand, abgesehen von den unzureichenden Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes und von sonstigen zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen, ein rechtlicher Anspruch auf Fürsorge für den Fall einer in Folge von Betriebsunfällen eintretenden Dienstunfähigkeit nur insoweit zu, als ihnen durch dienstpragmatische Gesetze oder durch besondere Dienstverträge ein Pensionsanspruch beigelegt war, — ein Pensionsanspruch, der keineswegs immer, auch nicht regelmäßig, das Recht auf Bezüge von gleicher Höhe gewährte, wie sie die Unfallversicherungsgesetzgebung den von ihr betroffenen Personen sichert.

Um diese verschiedenartige Behandlung zu beseitigen, hat das Gesetz vom 15. März 1886 für alle „Beamten der Reichs-Zivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind“ — eine dienstpragmatische Unfall-Fürsorge eingeführt. Die Regelung der Fürsorge für die Staats- und Kommunalbeamten blieb den Landesgesetzgebungen bezw. der statutarischen Festsetzung der Kommunalverbände überlassen; doch hat das Reichsgesetz für den Fall des Eintritts solcher landesrechtlichen oder statutarischen Unfall-Fürsorge an denselben die im Texte bezeichnete Wirkung geknüpft.

Von den im Texte erwähnten §§ 1 bis 5 des Gesetzes sichert § 1 den Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, „wenn sie in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebs-

Für solche unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann nach § 1 Abs. 7 des Gesetzes durch Beschluß des Bundesrathes die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

II. Nach § 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885[1]) findet mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Aenderungen das Unfallversicherungsgesetz Anwendung auf

„1. den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2. den Baggereibetrieb;
3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);
4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer."

Außer den „gewerbsmäßigen" Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieben, welche Ziffer 3 des § 1 für versicherungspflichtig erklärt, sind durch § 2 Absatz 2 auch die nicht gewerbsmäßigen, „vom Reiche oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten" Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe dem Unfall-Versicherungszwang unterstellt worden. [2])

---

unfalles dauernd dienstunfähig werden", eine Pension im Minimalbetrag von 66⅔ Prozent des jährlichen Diensteinkommens, und „wenn sie nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind", bei ihrer Entlassung aus dem Dienst als Pension: 1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben mindestens den vorbezeichneten Betrag, 2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchtheil der unter 1 bezeichneten Pension. In beiden Fällen sind nach dem Wegfall des Diensteinkommens den Verletzten außerdem eventuell die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Wie bei der Bestimmung des Minimal-Prozentsatzes der Pension, so folgt das Gesetz auch bei der Abmessung der Wittwen- und Waisenrenten (§ 2) im Allgemeinen den Grundsätzen des Unfallversicherungsgesetzes. Zur Vermeidung von Ungleichheiten gegenüber anderen Beamtenwittwen sind die Grenzen der Wittwenrenten in derselben Weise wie im Reliktengesetz vom 20. April 1881 festgestellt worden. Ein Anspruch auf diese Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Dienstanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Im Uebrigen kann das Beamten-Fürsorgegesetz, da es die Sicherstellung gegen die Folgen von Betriebsunfällen wesentlich auf anderer Grundlage vorschreibt als die sogenannte Unfallversicherungs-Gesetzgebung, nicht Gegenstand dieser Darstellung sein. Nur des Vergleichs wegen wird ab und zu auf dasselbe verwiesen werden.

[1]) Das Ausdehnungsgesetz ist durch die in Anm. 3 S. 332 erwähnten Kaiserlichen Verordnungen zum Theil (betreffs § 1 Ziff. 1) mit dem 1. Oktober 1885, zum Theil (betreffs § 1 Ziff. 2—5) mit dem 1. Juli 1886 in Kraft gesetzt worden. Die auf die Bildung der Berufsgenossenschaften ꝛc. bezüglichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes mit den aus dem Ausdehnungsgesetze sich ergebenden Aenderungen waren gemäß § 17 schon mit dem Tage der Verkündung des letzteren Gesetzes (6. Juli 1885) in Kraft getreten.

[2]) Ueber den Begriff „gewerbsmäßig" im Sinne des § 1 Ziff. 3 a. a. O., sowie über die im Texte gegebene Auslegung des § 2 Abs. 2 enthält § 4 dieser Darstellung nähere Ausführungen.

Nach § 2 Absatz 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 tritt für gewisse Reichs- und Staatsbetriebe an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bezw. der Staat, für dessen Rechnung die Betriebsverwaltung geführt wird. In solchen Fällen ermangelt es zur Ausführung des § 2 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes (B. I), welcher die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem den Jahresbetrag von 2000 Mark übersteigenden Einkommen zuläßt, des Genossenschaftsstatuts. Die Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes war daher durch eine anderweite entsprechende Anordnung zu ersetzen. Zu diesem Zweck wurden durch § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 des Ausdehnungsgesetzes die obersten Dienstbehörden ermächtigt, durch Ausführungsvorschriften die Versicherungspflicht auf Beamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst zu erstrecken, soweit diese Beamten nicht nach § 4 des Unfallversicherungsgesetzes (vergl. unter B. I) von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind.

§ 4 Absatz 1 des Ausdehnungsgesetzes schloß die Personen des Soldatenstandes (soweit sie in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe der Militär- oder Marineverwaltung beschäftigt sind) [1]) von der Versicherungspflicht aus. Nunmehr findet auf diese Personen das Fürsorgegesetz vom 15. März 1886 Anwendung (vergl. Note 2 S. 337).

III. Nach § 1 des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 [2]) werden

> „alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, . . . gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert." (§ 1 Absatz 1.)
>
> „Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (siehe unter B. I) fallenden Nebenbetrieben." (§ 1 Absatz 2.)
>
> „Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft für ihren Bezirk festgestellt." (§ 1 Absatz 4.)
>
> „Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten." (§ 1 Absatz 5.)

---

[1]) Vergl. Landmann, Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz, Nördlingen, Beck 1866, Seite 282 Note 1 zu § 4.

[2]) Von den auf die Unfallversicherung bezüglichen Bestimmungen des landwirtschaftlichen Versicherungsgesetzes sind diejenigen organisatorischen Inhalts gemäß § 143 mit dem Tage der Verkündung (12. Mai 1886) in Kraft getreten. Im Uebrigen sollte nach Absatz 2 des § 143 der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesrathes durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Auf Grund dessen ist durch Verordnung vom 28. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 125) das landwirthschaftliche Versicherungsgesetz für das Gebiet des Königreichs Preußen, des Großherzogthums Sachsen, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie der freien und Hansastadt Lübeck mit dem 1. April 1888, für das Gebiet des Königreichs Württemberg, sowie des Fürstenthums Schaumburg-Lippe mit dem 15. Mai 1888 seinem vollen Umfange nach in Kraft gesetzt worden. Für das Gebiet der übrigen Bundesstaaten ist eine bezügliche Verordnung noch nicht ergangen.

Durch § 1 Absatz 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (siehe unter B. IV) ist außerdem mit Rücksicht auf die Organisation der Unfallversicherung bestimmt, daß

> „die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetrieb gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes" gelten, „wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden."

Der Landesgesetzgebung ist es durch Absatz 3 des § 1 des landwirthschaftlichen Versicherungsgesetzes überlassen, zu bestimmen,

> „in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen."

Durch statutarische Bestimmung einer Berufsgenossenschaft für ihren Bezirk kann nach § 2 Absatz 2 „die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt".

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind nach § 4 des landwirthschaftlichen Versicherungsgesetzes „die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 bezeichneten Personen", ferner „Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die in § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist".[1])

IV. Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen,[2]) werden alle bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigten und nicht schon auf Grund der früheren auf die Unfallversicherung bezüglichen Gesetze (vergl. die Ausführungen unter I—III) oder der vom Bundesrath zu § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen Bestimmungen (s. unter I) gegen Unfall versicherten Arbeiter gegen die Folgen der bei diesen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von den bei derartigen Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Durch Statut kann die Versicherungspflicht ausgedehnt werden auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeits-

---

[1]) Vergl. die Ausführungen zu § 4 des Unfallversicherungsgesetzes — unter B. I, Note 2 S. 337 und Text hiezu.

[2]) Die im Texte unter IV erwähnten Bestimmungen des Bau-Unfallversicherungsgesetzes sind durch Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1887 (RGBl. S. 537) am 1. Januar 1888 in Kraft gesetzt worden. Der organisatorische Theil des Gesetzes war gemäß § 51 desselben bereits mit dem Tage der Verkündung (14. Juli 1887) in Kraft getreten.

verdienste, und auf Gewerbetreibende, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. (§ 2 Abs. 2 a. a. O.) [1])

Soweit (nach § 4 des Gesetzes) das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation an Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, ist § 4 Absatz 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 (siehe unter B. II) entsprechend anzuwenden.

Keine Anwendung findet das Bau-Unfallversicherungsgesetz auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist. Die Ausführung von Bauarbeiten gilt als Betrieb im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1886.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetrieb gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. (§ 1 Abs. 4.)

V. Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 [2]) werden

„Personen, welche

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen,
2. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehre dienenden Gewässer beschäftigt sind,

gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle, einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebes in Folge von Elementar-Ereignissen eintreten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert."

Als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gilt nach § 2 Absatz 1 „jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt".

---

[1]) Nach § 48 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 finden die Bestimmungen des § 2 bei den im Geltungsbereiche des Unfallversicherungsgesetzes (s. unter B. I) errichteten Berufsgenossenschaften gleichfalls Anwendung.

[2]) Die im Texte unter V erwähnten Bestimmungen des See-Unfallversicherungsgesetzes sind zugleich mit den entsprechenden Vorschriften des Bau-Unfallversicherungsgesetzes durch die in Anm. 2 zu Ziff. IV erwähnte Kaiserliche Verordnung am 1. Januar 1888 in Kraft gesetzt worden. Die Bestimmungen über Errichtung des Genossenschaftsstatuts 2c. waren bereits mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes (21. Juli 1887) gemäß § 124 desselben in Kraft getreten.

Als Seefahrt gilt „nicht nur der Verkehr auf See außerhalb der durch § 1 der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrtei-Schiffe vom 13. November 1873 (RGBl. S. 367) festgesetzten Grenzen, sondern auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden". (§ 2 Abs. 2.)

Keine Anwendung findet das Gesetz:

a) nach § 1 Absatz 2 auf Seeleute, welche „zur Besatzung von Fischerfahrzeugen oder ..... zur Besatzung solcher Seefahrzeuge gehören, die nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeuges, noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind";

b) nach Absatz 3 des § 1 auf Personen in Seeschifffahrts- und anderen unter Absatz 1 fallenden Betrieben, welche wesentliche Bestandtheile eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebes sind (vergl. § 1 Absatz 6 des Unfallversicherungsgesetzes — B. I — sowie §§ 1 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1885 — B. II —).

Außerdem sind „von den Bestimmungen der §§ 2 ff. des gegenwärtigen Gesetzes .... ausgeschlossen[1]) die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Beamten und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 bezeichneten Personen, Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist. (§ 1 Absatz 3, zweiter Satz.)

Ob ein Betrieb im Sinne des See-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtig ist, entscheidet gemäß § 1 Absatz 4 im Zweifel nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes das Reichs-Versicherungsamt.

Durch Beschluß des Bundesrathes können gemäß Absatz 5 des § 1 Personen, welche nach den Bestimmungen des Absatzes 2 (oben unter a) von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, für versicherungspflichtig erklärt werden.

---

[1]) Die aus dem Texte ersichtliche Fassung des Gesetzes bringt das bestehende Rechtsverhältniß deutlich zum Ausdruck. Die Unfall-Fürsorge des Gesetzes vom 15. März 1886 erstreckt sich nur auf die Beamten und Personen des Soldatenstandes „in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben". (Vgl. Anm. 2 S. 337.) § 1 des gegenwärtigen Gesetzes, welcher die Seeschiffahrtsbetriebe unter die Reihe der reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe aufnimmt, findet daher auch auf die fortan dem Fürsorgegesetze unterstellten Beamten ꝛc. ꝛc. in Seeschiffahrtsbetrieben Anwendung; anders verhält es sich bezüglich der übrigen Bestimmungen (§ 2 ff.), welche nunmehr der dienstpragmatischen Regelung nach dem Fürsorgegesetze weichen.

(Fortsetzung folgt.)

Die deutschen Schutzgebiete.

I. Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886, in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1888.

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§ 2. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — R.=G.=Bl. S. 197 —, welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§ 3.[1]) Durch Kaiserliche Verordnung kann

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;

2. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen;

3. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;

4. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
   a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
   b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c) der § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;

5. die Bestimmung des § 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht;

6. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur

---

[1]) Fassung der Novelle. Ziff. 3, 5, 12 fehlen im Gesetzentwurfe.

Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

7. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

8. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;

9. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;

10. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;

11. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;

12. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 4. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 5.[1]) Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 6.[2]) Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit *von dem Reichskanzler* verliehen werden. *Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.*

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), *sowie Art. 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145)* entsprechende Anwendung.

---

[1]) §§ 5—11 sind dem Gesetze durch die Novelle beigefügt.

[2]) Die durchschossen gedruckten Stellen sind vom Reichstage dem Entwurfe beigefügt.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 7. Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, B.-G.-Bl. S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 329) gilt. [1]

§ 8. [2] Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den „Reichs-Anzeiger" zu veröffentlichen.

§ 9. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben:
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§ 10. Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 11. [3] Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche *und sonstige die Verwaltung betreffende* Vor-

---

[1]) § 7 Absatz II fehlt im Entwurfe.
[2]) Die §§ 8—10 fehlen im Entwurfe.
[3]) Die durchschossen gedruckten Worte sind vom Reichstage beschlossene Aenderungen des Entwurfes.

schriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

II. Begründung des Entwurfes zur Novelle vom 15. März 1888.

Nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 75) bestimmen sich für die Schutzgebiete das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und nach den in diesem Gesetz für maßgebend erklärten Vorschriften des inländischen Rechts, nämlich der Reichsgesetze und der preußischen Gesetze, welche im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts gelten. Schon bei der Berathung des Gesetzes vom 17. April 1886 ist nicht verkannt worden, daß diese Rechtsvorschriften nicht in allen Beziehungen zur Anwendung in den Schutzgebieten sich eignen, und im § 3 des Gesetzes ist deßhalb vorgesehen, daß in einzelnen, genau bestimmten Beziehungen abweichende Bestimmungen im Wege der Kaiserlichen Verordnung getroffen werden können. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß hierdurch dem praktischen Bedürfnisse nicht genügt ist, daß vielmehr die Grenzen des Kaiserlichen Verordnungsrechts in mehrfacher Hinsicht zu eng gezogen sind, und es erscheint daher nothwendig, soweit zur Zeit ein solches Bedürfniß hervorgetreten ist, die Gegenstände, hinsichtlich deren eine besondere Regelung durch Kaiserliche Verordnung zulässig sein soll, entsprechend zu erweitern.

Dies ist neben der Regelung einiger anderer Fragen, rücksichtlich deren die gemachten Erfahrungen den Erlaß gesetzlicher Vorschriften als wünschenswerth erscheinen lassen, der Zweck des gegenwärtigen Gesetzentwurfs. Derselbe war seinem hauptsächlichen Inhalte nach von den verbündeten Regierungen dem Reichstag schon in dessen letzter Session vorgelegt (Drucksache Nr. 188), ist jedoch nicht mehr vollständig zur Erledigung gekommen. Nur in Betreff eines besonders dringlichen Gegenstandes, nämlich der Rechtsverhältnisse an Immobilien, gelang es, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, indem durch das noch kurz vor Schluß der Reichstagssession angenommene Gesetz vom 7. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 30) dem § 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 eine neue Ziffer 6 hinzugefügt wurde, nach welcher für die Schutzgebiete durch Kaiserliche Verordnung, unabhängig von den nach § 2 des gedachten Gesetzes an und für sich maßgebenden Vorschriften des preußischen Rechts, eine besondere Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen soll erfolgen können. Die bezeichnete Bestimmung ist in dem

Artikel I

des gegenwärtigen Entwurfs (§ 3 des revid. Gesetzes) als Nr. 2 des § 3 aufgenommen und zugleich durch einen Zusatz zu derselben außer Zweifel gestellt, daß die der Kaiserlichen Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen sich auch auf die bergrechtlichen Verhältnisse beziehen.

Fernere Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 17. April 1886 sind im § 3 des Entwurfs unter Nr. 3 bis 7 und 9 vorgesehen, wogegen die Nummern 1 und 8 unverändert aus dem früheren Gesetz (Nr. 1 und 5 daselbst) entnommen sind. In Betreff der neuen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Die Vorschriften des geltenden Gesetzes über die Zusammensetzung der Gerichte in den Schutzgebieten und über das Verfahren vor denselben stellen mehrfach Anforderungen, welche nach den Verhältnissen der Schutzgebiete nicht überall zu erfüllen sind und in einzelnen dieser Gebiete sich geradezu als ein Hinderniß für die Regelung der Rechtspflege erwiesen haben. Namentlich sind die zur Verwendung als Beisitzer geeigneten Kräfte nicht in allen diesen Gebieten oder Gebietstheilen zahlreich genug, um die vorschriftsmäßige Besetzung der Gerichte mit vertrauenswürdigen Personen ohne Schwierigkeit zu ermöglichen. Nach dem geltenden Gesetze wird nur in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Zivilsachen ohne Zuziehung von Beisitzern verhandelt. Dagegen besteht für die geringfügigeren Strafsachen eine ähnliche Erleichterung nicht. Durch die Bestimmung im § 3 Nr. 4 des Entwurfs wird die Möglichkeit hierzu da, wo ein Bedürfniß besteht, gegeben. Es kann danach angeordnet werden, daß in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören oder denselben überwiesen werden können — und diesen sind mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 28 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes die im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Strafsachen gleichzustellen —, die Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist. Eine derartige Anordnung erscheint um so weniger bedenklich, als in allen diesen Fällen die Berufung an ein kollegialisch zusammengesetztes Gericht zweiter Instanz stattfindet.

Was die Schwurgerichtssachen betrifft, so ist es aus Gründen der Zweckmäßigkeit wie auch zur Aufrechterhaltung der Autorität der Rechtspflege in den Schutzgebieten dringend wünschenswerth, die Aburtheilung derselben in den Schutzgebieten selbst stattfinden zu lassen. Der Transport des Beschuldigten nach Deutschland, um denselben vor ein inländisches Schwurgericht zu stellen, würde in jeder Hinsicht mißlich sein und übermäßige Kosten verursachen. Auch das Gesetz vom 17. April 1886 hat deßhalb in § 3 Nr. 3 die Uebertragung der Zuständigkeit in Schwurgerichtssachen auf die mit dem Richter und vier Beisitzern zu besetzenden Gerichte der Schutzgebiete vorgesehen, hieran aber gleichzeitig die Bedingung geknüpft, daß in diesen Sachen die Mitwirkung einer Staatsawaltschaft eintreten und, soweit die Verhältnisse es gestatten, eine Voruntersuchung geführt werden muß. Außerdem soll die für Strafkammersachen geltende Vorschrift des § 9 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, daß im Nothfall statt der Besetzung mit vier Beisitzern eine solche mit zweien genügen soll, außer Anwendung bleiben. Wenn auch die Zweckmäßigkeit dieser Maßregeln da, wo die thatsächlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind, nicht zu bestreiten sein wird, so geht es doch zu weit, daß von der Möglichkeit ihrer Durchführung die Erledigung der Schwurgerichtssachen durch die Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten überhaupt abhängig gemacht wird. Der Entwurf hält deßhalb zwar im § 3 Nr. 3 die Möglichkeit, die erwähnten Vorschriften, und zwar nicht blos für Schwurgerichtssachen, sondern für alle Arten von Strafsachen zu treffen, aufrecht, macht dieselben aber nicht zur nothwendigen Bedingung einer Ausdehnung der Kompetenz der Gerichte auf Schwurgerichtssachen (§ 3 Nr. 5).

Für den Fall, daß in einem Schutzgebiete die Todesstrafe zu vollstrecken wäre, würde die Ausführung des § 13 des Strafgesetzbuchs, welcher hierfür die Enthauptung vorschreibt, unter Umständen Schwierigkeiten bereiten. Der Entwurf

sieht deßhalb in § 3 Nr. 6 die Anordnung einer anderen Vollstreckungsart vor, welche jedoch eine Schärfung nicht enthalten darf. Es ist dabei vornehmlich die Vollstreckung durch Erschießen ins Auge gefaßt. Was die Vollstreckung der Freiheitsstrafen anlangt, so machen zwar auch hier die Verhältnisse in den Schutzgebieten es nothwendig, die bezüglichen Veranstaltungen in einer Weise zu treffen, welche sich von den im Inlande regelmäßig bestehenden Einrichtungen unterscheidet. Es erscheint jedoch nicht erforderlich, zu diesem Zweck besondere, von den Vorschriften des Strafgesetzbuchs abweichende Bestimmungen zu treffen, da auch innerhalb des Rahmens dieser Vorschriften dem vorhandenen Bedürfnisse durch entsprechende Anordnungen, wie namentlich durch die Zulassung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen mittelst Festhaltung der Sträflinge in bestimmten Bezirken des Schutzgebiets und durch Anhalten derselben zur Ausführung von Arbeiten zu Zwecken der Landeskultur, Rechnung getragen werden kann.

Als Berufungs- und Beschwerde-Instanz in Zivilsachen kann nach dem Gesetz vom 17. April 1886 das Oberlandesgericht zu Hamburg oder ein deutsches Konsulargericht bestimmt werden; für die Berufungen und Beschwerden in Strafsachen ist nur das Reichsgericht zuständig. Es ist einleuchtend, daß mit einer solchen Einrichtung große Kosten und eine außerordentliche Zeitversäumniß verbunden sein muß. Als Ziel der weiteren Entwickelung wird anzustreben sein, daß, soweit und sobald die Verhältnisse in den einzelnen Schutzgebieten es gestatten, die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz einem in geeigneter Weise zusammengesetzten Gerichtshof im Schutzgebiet selbst übertragen werde. Um die Möglichkeit hierzu zu eröffnen und für die Einrichtung der zweiten Instanz auch im Uebrigen einen etwas freieren Spielraum zu schaffen, ist im § 3 Nr. 7 des Entwurfs vorgesehen, daß durch Kaiserliche Verordnung als Berufungs- und Beschwerdegericht in Zivil- wie in Strafsachen ein deutsches Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor diesem Gerichtshof oder dem Konsulargericht zu verhandeln sind, Anordnung getroffen werden kann. Der Entwurf zieht jedoch den hierüber zu erlassenden Vorschriften insofern eine Schranke, als er bestimmt, daß bei der Entscheidung über Berufungen und Beschwerden der Gerichtshof des Schutzgebiets oder das Konsulargericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß. Andererseits erscheint es, wenn für die Einrichtung der zweiten Instanz der im Entwurfe vorgesehene Spielraum geschaffen wird, nicht weiter erforderlich, auch noch die in dem Gesetze vom 17. April 1886 vorgesehene Eventualität einer Uebertragung der Zivilgerichtsbarkeit zweiter Instanz an ein deutsches Oberlandesgericht beizubehalten. Vielmehr wird es, sofern die Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen überhaupt an einen inländischen Gerichtshof gelangen sollen, hier ebenso wie in Strafsachen bei der nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründeten Zuständigkeit des Reichsgerichts bewenden können.

Der § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bestimmt, daß die bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit erkannten Geldstrafen in die Reichskasse fließen. Diese Bestimmung kann in denjenigen Schutzgebieten, in welchen die Kosten der Rechtspflege von den mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaften zu bestreiten sind, billigerweise nicht zur Anwendung kommen. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß die bezeichneten Geldstrafen in derselben Weise, wie die Gerichtskosten, den betreffenden Gesellschaften verbleiben. Zur Klarlegung dieses Verhältnisses ist die Vorschrift im § 3 Nr. 9 des Entwurfs getroffen.

Artikel II.

§ 5. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande zustehen, sind durch die §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 gewissen Beamten der Schutzgebiete insoweit übertragen, als es sich um die in den Gesetzen über die Konsulargerichtsbarkeit und über die Eheschließung Reichsangehöriger im Auslande geregelten Angelegenheiten handelt. Das Bedürfniß nach der Möglichkeit einer solchen Uebertragung hat sich jedoch auch für eine Reihe anderer Angelegenheiten ergeben, in welchen die Reichsgesetze, wie z. B. das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867 und die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 für die Vornahme gewisser Funktionen außerhalb des Reichsgebiets die deutschen Konsuln für zuständig erklären. Da deutsche Konsularbehörden in den Schutzgebieten nicht vorhanden sind, so würde es daselbst für eine unmittelbare Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften an einer nothwendigen Voraussetzung fehlen, falls nicht die Uebertragung auch dieser konsularischen Befugnisse an geeignete Beamte in den Schutzgebieten ermöglicht wird. Der § 5 des Entwurfs enthält eine dahingehende Bestimmung.

§ 6. Die in den Schutzgebieten angesiedelten Ausländer haben bis jetzt nicht die Möglichkeit, die Reichsangehörigkeit zu erwerben; denn nach dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird die Reichsangehörigkeit nur durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat begründet und der Erwerb der letzteren durch Naturalisation setzt der Regel nach die Niederlassung in dem betreffenden Bundesstaat voraus (§ 8 Nr. 3, 4 des bezeichn. Ges.). Es muß jedoch als wünschenswerth betrachtet werden, Ausländern, welche sich dauernd im Schutzgebiet niederlassen und den politischen Zusammenhang mit dem Lande ihrer Niederlassung durch den Erwerb der Reichsangehörigkeit zu bethätigen wünschen, die Möglichkeit hierzu zu verschaffen. Das Bedürfniß hat sich praktisch bereits in einzelnen Fällen geltend gemacht. Was die Frage betrifft, wie dieses Verhältniß rechtlich zu gestalten ist, so ist zwar eine direkte Verleihung der Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage einer dieselbe vermittelnden besonderen Staatsangehörigkeit dem Gesetze vom 1. Juni 1870 seinem oben dargelegten Standpunkt zufolge fremd. Gleichwohl wird in der Beschränkung auf die Schutzgebiete mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Stellung der letzteren die Betretung jenes Weges als gerechtfertigt angesehen werden müssen. Die Begründung einer besonderen Staatsangehörigkeit in den Schutzgebieten würde sich nicht empfehlen, da ein solches Rechtsverhältniß nach der gegenwärtigen Lage der Dinge ohne jeden materiellen Inhalt wäre und einer Einführung desselben auch praktische Bedenken verschiedener Art entgegenstehen. Der Entwurf sieht deßhalb im § 6 eine unmittelbare Verleihung der Reichsangehörigkeit an Ausländer, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, im Wege der Naturalisation vor, und da ein gleiches Bedürfniß voraussichtlich auch in Bezug auf Eingeborene in einzelnen Fällen sich herausstellen wird, so ist die Bestimmung zugleich auf die letzteren ausgedehnt.

Der Inhalt der in der bezeichneten Weise verliehenen Reichsangehörigkeit und die mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den für alle Reichsangehörigen maßgebenden Vorschriften der Reichsgesetze. Ein in dieser Weise Naturalisirter wird namentlich die im Artikel 3 der Reichsverfassung aufgeführten Rechte in den deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen können.

Was die Voraussetzungen und die Form der Naturalisation, die Uebertragung der mittelst derselben erworbenen Reichsangehörigkeit auf Kinder und Ehefrau des Naturalisirten sowie die Gründe für die Endigung des Verhältnisses betrifft, so

können hierfür nur die Grundsätze maßgebend sein, welche das Gesetz vom 1. Juni 1870 in Bezug auf die Staatsangehörigkeit aufstellt. Der Entwurf erklärt deßhalb die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Naturalisation in den Schutzgebieten und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit für entsprechend anwendbar. Die Anwendung wird nur eine sinngemäße sein können, da die auf die Staatsangehörigkeit bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1870 hier überall von der Reichsangehörigkeit verstanden werden müssen. Soweit die Bestimmungen des Gesetzes eine analoge Anwendung in dieser Richtung nicht zulassen (vergl. §§ 1, 7, § 15 Abs. 1), haben dieselben für die Schutzgebiete überhaupt keine Bedeutung. . . . . . .

Die Vorschrift im letzten Absatz des § 6 bezieht sich zunächst auf die Bestimmung im § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, nach welcher die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren geht. Da die Schutzgebiete vom Standpunkte der Reichsverfassung nicht als Bundesgebiet anzusehen sind, so ist gefolgert worden, daß der Aufenthalt in den Schutzgebieten als Aufenthalt im Ausland zu betrachten sei und deßhalb für Inländer gegebenen Falls auch die Folge des angeführten § 21 nach sich ziehen müsse (vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Bd. 1 S. 791). Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß eine solche Eventualität unter allen Umständen ausgeschlossen sein muß, und der Entwurf bestimmt deßhalb, daß die Schutzgebiete im Sinne der bezeichneten Vorschrift als Inland zu betrachten sind.

Das Gleiche soll in Bezug auf das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten, um den Kollisionen vorzubeugen, welche entstehen können, wenn Angehörige eines Bundesstaates, die in den Schutzgebieten ihren Wohnsitz nehmen und hierdurch der Steuerhoheit in diesen Gebieten unterworfen werden, noch weiter in ihrem Heimatsstaate zu direkten Steuern herangezogen werden.

§ 7. In einzelnen Schutzgebieten wird von Eingeborenen mit eigenen Fahrzeugen Seeschiffahrt zu Handelszwecken betrieben, und es hat sich als wünschenswerth erwiesen, diesen Schiffen die Befugniß zur Führung einer Flagge zu verleihen, welche, da die Eigenthümer der Schiffe unter der Schutzgewalt des Reichs stehen, nicht wohl eine andere als die Reichsflagge sein kann. Nach dem Gesetze, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) steht jedoch das Recht zur Führung der Reichsflagge nur Personen zu, welche die Reichsangehörigkeit besitzen, und da es nicht angängig sein wird, in allen Fällen, in welchen die Flaggenführung durch Eingeborene in Frage kommt, denselben die Befugniß hierzn auf dem im § 6 vorgesehenen Wege durch Verleihung der Reichsangehörigkeit zu verschaffen, so erscheint eine besondere Vorschrift angezeigt, welche auch ohne Erfüllung der letzteren Voraussicht die Gewährung der bezeichneten Befugniß ermöglicht. Dies bezweckt die Bestimmung im § 7. Die Kaiserliche Verordnung, welche daselbst vorgesehen ist, wird nicht nothwendig eine unmittelbare Verleihung des fraglichen Rechts an bestimmte Personen enthalten müssen; dieselbe wird sich vielmehr darauf beschränken können, die allgemeinen Voraussetzungen für eine Gleichstellung der Eingeborenen mit den Reichsangehörigen hinsichtlich des Rechts zur Führung der Reichsflagge zu bestimmen und die Verleihung im einzelnen Falle der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

§ 8 (§ 11 des Gesetzes). Nach dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (§ 3 Nr. 2) kann zwar dem vom Reichskanzler mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten

das Recht übertragen werden, Polizeiverordnungen mit Androhung von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung zu erlassen; dagegen steht dem Reichskanzler selbst diese Befugniß nicht zu und dieselbe kann auch nicht den die Landesverwaltung führenden Kolonialgesellschaften verliehen werden. Beides hat sich als Mißstand fühlbar gemacht. Der § 8 des Entwurfs bezweckt, diesen Mangel zu beseitigen, und dehnt zugleich das Delegationsrecht des Kanzlers auf die Befugniß desselben zum Erlasse der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen aus.

III. Aus dem Berichte der Reichstagskommission über den Entwurf der Novelle vom 15. März 1888.

Von einer Generaldiskussion wurde abgesehen. Die allgemeinen Gesichtspunkte gelangten jedoch dadurch zur Erörterung, daß gegenüber der Regierungsvorlage der Gegenantrag eingebracht wurde, den Gesetzentwurf in nachstehender Fassung anzunehmen:

Artikel I.

Die §§ 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 75) und das Gesetz, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes, vom 7. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 307) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 2. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 3. (Wie § 6 der Vorlage.)

§ 4. (Wie § 7 der Vorlage.)

§ 5. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen haben sich die deutschen Gerichte und die Gerichte in den Schutzgebieten Rechtshilfe in gleicher Weise zu leisten, wie die deutschen Gerichte untereinander.

§ 6. Die Zwangsvollstreckung aus deutschen Urtheilen in den Schutzgebieten, und aus Urtheilen der Gerichte der Schutzgebiete im Deutschen Reich findet ohne vorgängigen Erlaß eines Vollstreckungsurtheils statt, wenn dieselben mit der Vollstreckungsklausel versehen sind.

§ 7. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, daß das Reichsgericht oder ein anderes deutsches Gericht oder ein Konsulargericht zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichte der Schutzgebiete zuständig sei.

§ 8. Die Bestimmung des Artikels 6 Alinea 3 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Febr. 1885 (R.-G.-Bl. S. 215), welcher lautet:

„Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen."

findet auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung.

Artikel II.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (R.=G.=Bl. S. 75), und des Abänderungsgesetzes vom 7. Juli 1887 (R.=G.=Bl. S. 307) bereits erlassenen Kaiserlichen Verordnungen bleiben von dem gegenwärtigen Gesetze unberührt.

Artikel III.

Dieses Gesetz und der § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, treten am .... außer Kraft.

Der Antrag wurde durch den Antragsteller und einzelne andere Mitglieder der Kommission folgendermaßen begründet: Die Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in den Schutzgebieten, welche durch das Gesetz vom 17. April 1886 erfolgt sei, müsse als ein Fehler bezeichnet werden. Das Gesetz vom 17. April 1886 stelle sich als eine wesentliche Verschlechterung der damaligen Regierungsvorlage dar. Es sei Ausfluß einer lediglich theoretischen Auffassung, am grünen Tische gearbeitet, und passe für die Zustände der Schutzgebiete durchaus nicht. Die deutsche Gesetzgebung, welche durch Vermittelung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in den Schutzgebieten eingeführt sei, wäre für einen höheren Kulturzustand berechnet und daher für die noch in einem Zustand geringer Kultur befindlichen Schutzgebiete durchaus ungeeignet. Es seien Zweifel entstanden, ob gewisse Gesetze in den Schutzgebieten Geltung besäßen, so z. B. die Reichsgewerbeordnung und das preußische Expropriationsgesetz. Ueberhaupt habe das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz lediglich eine persönliche Jurisdiktion im Auge; in den vom Deutschen Reiche in Besitz genommenen Schutzgebieten könne dagegen nur eine territoriale Jurisdiktion ausgeübt werden. Schon aus diesem Grunde erscheine das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz als ungeeignet, die Grundlage des Rechtszustandes in den Schutzgebieten zu bilden. Nachdem man sich einmal entschlossen habe, im § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 die Kaiserliche Schutzgewalt in den Vordergrund zu stellen, müsse dieser Gedanke möglichst konsequent durchgeführt werden. Deßhalb wäre in dem Antrage auch die Regelung des Privatrechts, Strafrechts und gerichtlichen Verfahrens der kaiserlichen Verordnung vorbehalten.

Der Antragsteller führte aus, er gehe von der Ansicht aus, daß das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz auf die Eingeborenen der Schutzgebiete so lange keine Anwendung finde, als es nicht durch eine auf Grund des § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 erlassene kaiserliche Verordnung auf dieselben ausgedehnt sei. Bis dahin unterlägen die Eingeborenen Anordnungen und Vorschriften, welche lediglich auf Grund der kaiserlichen Schutzgewalt erlassen werden könnten. Er richtete die Frage an die Regierungskommissare, ob diese Ansicht auch von ihnen getheilt würde. Nachdem dieselben die gestellte Frage bejaht und andere Mitglieder der Kommission sich in demselben Sinne geäußert hatten, fuhr der Antragsteller fort: Die Schutzgewalt des Kaisers berechtige also schon jetzt zu Anordnungen über die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen, also des allergrößten Theiles der Bevölkerung der Schutzgebiete. Es erscheine zweckmäßig, dieselbe Gewalt auch auf die wenigen in den Schutzgebieten sich aufhaltenden oder ihren Wohnsitz habenden Reichsangehörigen auszudehnen. Alles dieses aber unter der Voraussetzung, daß das Gesetz eine zeitliche Beschränkung habe, wie weiter unten ausgeführt werde. Außerdem müßten in das Gesetz Bestimmungen über die Gegenzeichnung der kaiserlichen Anordnungen durch den Reichskanzler aufgenommen

werden. Endlich erscheine es wünschenswerth, die Bestimmungen der Kongoakte über die Kultusfreiheit auch auf die Schutzgebiete auszudehnen.

Was die zeitliche Beschränkung betrifft, so führten der Antragsteller und andere Mitglieder der Kommission aus, die Schutzgewalt sei dem Kaiser durch die verbündeten Regierungen übertragen worden, welche als Träger der Souveränetät im Reiche angesehen werden müßten. Dies habe auch der Staatssekretär des Reichs-Justizamtes, Herr Dr. v. Schelling, in der Reichstagssitzung vom 10. April 1886 ausdrücklich anerkannt. Dem Kaiser seien durch das Gesetz vom 17. April 1886 außerordentliche Gewalten eingeräumt worden. Es könne unmöglich die Absicht der verbündeten Regierungen sein, diese Gewalten in unwiderruflicher Weise zu gewähren. Eine dauernde Gesetzgebung für die Schutzgebiete erscheine überhaupt zur Zeit unmöglich. Man könne nicht wissen, ob Deutschland nicht im Laufe der Zeit noch andere Kolonien erwerben würde, welche eine völlig andere Regelung der Rechtsverhältnisse forderten. Auch bei der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche sei so verfahren worden, daß dem Kaiser zunächst eine Diktatur auf eine gewisse Zeit eingeräumt worden sei. Für die Schutzgebiete würde allerdings ein längerer Zeitraum für eine solche Diktatur in Aussicht zu nehmen sein. Man habe dabei etwa an einen Zeitraum von 25 Jahren gedacht.

Diesen Ausführungen traten die Vertreter der verbündeten Regierungen und die Majorität der Kommissionsmitglieder entgegen. Sie erwiderten, der Antragsteller habe vor zwei Jahren in der Kommission genau den entgegengesetzten Standpunkt vertreten, den er jetzt einnehme. Er habe die Vollmacht des Kaisers nicht blos durch die Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, sondern auch in vielen anderen Beziehungen beschränken wollen. Er habe gefordert, daß das gesammte bürgerliche Recht, Strafrecht und gerichtliche Verfahren, daß ferner Beschränkungen der Freiheit der Personen und des Eigenthums, daß endlich das Zoll- und Steuerwesen, die Verwaltung des öffentlichen Vermögens, sowie die Normen für die Herstellung und Handhabung des öffentlichen Rechts für die Schutzgebiete im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt würden, und daß diese Gesetzgebung durch den Bundesrath und Reichstag ausgeübt werde. Wenn der Antragsteller die Ablehnung der damaligen Regierungsvorlage beklage, so sei ihm zu entgegnen, daß er selbst diese Ablehnung wesentlich mit herbeigeführt habe.

Der Antragsteller erwiderte, daß in dem Vorstehenden, welches übrigens sachlich von keiner Bedeutung sei, Verschiedenes irrig sei. Er habe an keiner Stelle die Ablehnung der Regierungsvorlage von 1886 beklagt und die Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes geradezu bekämpft. Richtig sei dagegen, daß er zu Anfang der Berathungen der damaligen Kommission mit seinen Freunden die beschriebenen Anträge eingebracht; aber bei den damals fast allen Kommissionsmitgliedern noch völlig unklaren Verhältnissen habe er mit seinen Freunden allmälig in den Kommissionsverhandlungen soviel Klarheit gewonnen, daß sie schließlich Anträge angekündigt hätten, welche dem Artikel I §§ 2, 8 und Artikel III des jetzigen Antrages entsprechen. Gerade die Stellung dieser Anträge sei Veranlassung gewesen, daß die Majorität der Kommission auf das Gesetz von 1886 sich geeinigt hätte.

Sachlich wurde gegen die Anträge Folgendes ausgeführt: Das Gesetz vom 17. April 1886 könne durchaus nicht als eine Verschlechterung der damaligen Regierungsvorlage bezeichnet werden; es habe gegenüber derselben manche Vorzüge. Namentlich sei durch die Bestimmung in § 1 dieses Gesetzes, daß der Kaiser die Schutzgewalt in den Schutzgebieten ausübe, eine völlige Klarheit über den ganzen dort bestehenden Rechtszustand geschaffen worden. Das sei um so wichtiger, als

vorher sowohl im Reichstag als in der Kommission die Frage, wem die Ausübung der Hoheitsrechte in den Schutzgebieten zustehe, außerordentlich streitig gewesen sei. Als durchaus unzutreffend müsse die Behauptung zurückgewiesen werden, daß die Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in den Schutzgebieten ein Erzeugniß der Theorie oder am grünen Tische ausgedacht sei. Schon bei der ersten Lesung des damaligen Gesetzentwurfes habe der Vertreter der verbündeten Regierungen, Geheimer Legationsrath Dr. Krauel, erklärt, wenn der Regierung die geforderte Ermächtigung vom Reichstag gewährt würde, so würde dieselbe zunächst nichts Anderes thun, als das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz mit gewissen Modifikationen in den Schutzgebieten einführen. In Folge dessen habe man sich, nachdem andere Versuche einer gesetzlichen Regelung in der Kommission gescheitert seien, dazu entschlossen, im Wege der Reichsgesetzgebung dem Kaiser die Befugniß beizulegen, das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz mit gewissen Modifikationen in den Schutzgebieten einzuführen. Wenn jetzt dem Kaiser die Befugniß eingeräumt würde, das gesammte Privatrecht, Strafrecht und gerichtliche Verfahren der Schutzgebiete durch Verordnungen zu regeln, so würde derselbe zunächst auch kaum etwas Anderes thun können, als eine Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vorzunehmen. Es sei unmöglich, sofort eine besondere Privatrechtsgesetzgebung, Strafrechtsgesetzgebung und Prozeßgesetzgebung für die Schutzgebiete herzustellen. Daß in Folge der Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes die deutschen Reichsangehörigen in den Schutzgebieten anders behandelt würden als die Eingeborenen, sei zuzugeben. Aber es habe damals die Kommission mit voller Absicht diesen Grundsatz aufgestellt. Sie sei der Meinung gewesen, daß den Reichsangehörigen und den ihnen gleichgestellten Angehörigen anderer zivilisirter Staaten ein höheres Maß von Rechtsschutz als den Eingeborenen gewährt werden müsse. Uebrigens könne nicht zugegeben werden, daß die Kulturzustände in den deutschen Schutzgebieten so sehr verschieden von denjenigen seien, welche in manchen Konsular-Jurisdiktionsbezirken beständen. Es möge in dieser Beziehung nur an Zanzibar und einzelne Australische Inseln erinnert werden. Die Zweifel über die Geltung des preußischen Expropriationsgesetzes und der Reichsgewerbeordnung seien unberechtigt. Das preußische Expropriationsgesetz enthalte im Wesentlichen öffentliches Recht, und soweit in demselben privatrechtliche Bestimmungen vorkämen, wäre der Kaiser in der Lage, anderweite Vorschriften zu erlassen, da ihm durch das Gesetz vom 7. Juli 1887 die Ermächtigung gegeben sei, die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in einer vom preußischen Rechte abweichenden Weise zu regeln. Daß die Gewerbeordnung in den Schutzgebieten nicht gelte, weil sie den Charakter eines Verwaltungsgesetzes habe, sei schon in dem vorigen Kommissionsbericht ausgesprochen worden.

Von einer Seite wurde noch bemerkt, daß man in der vorigen Kommission durchaus nicht theoretischen Erwägungen gefolgt sei, sondern sich dem Beispiel eines in praktischer Kolonialpolitik sehr erfahrenen Staates, nämlich Englands, angeschlossen habe. Auch für die englischen Kronkolonien gelte der Grundsatz, daß der Engländer sein common law dahin mitnehme. Etwas Aehnliches sei durch die Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in den deutschen Schutzgebieten für die Reichsangehörigen erzielt worden. Diese Behauptung wurde von einem anderen Mitgliede der Kommission bestritten. Letzteres führte aus, zwischen dem Zustande in den englischen Kronkolonien und in den deutschen Schutzgebieten bestände doch ein wesentlicher Unterschied. In den englischen Kronkolonien sei die Krone in der Lage, durch Verordnungen das common law abzuändern, während

der Kaiser dazu in den deutschen Schutzgebieten nicht befugt sei. Erst durch den jetzigen Gesetzentwurf werde der Rechtszustand in den Schutzgebieten dem in den englischen Kronkolonien mehr angenähert.

Gegenüber den fraglichen Anträgen wurde namentlich noch bemerkt, daß der in denselben vertretene Standpunkt vor zwei Jahren annehmbar gewesen sei. Jetzt aber seien die staatsrechtlichen Verhältnisse der Schutzgebiete auf einer anderen Grundlage geordnet. Es sei ein Grundsatz verständiger Gesetzgebungspolitik, von einer solchen Grundlage nicht schon nach so kurzer Zeit wieder abzugehen. Jede Gesetzgebung müsse insoweit konservativ sein, als sie ohne zwingende Gründe einen einmal gewonnenen Boden nicht verlasse. Die Bedenken, welche in Bezug auf die bisherige Gesetzgebung in den Schutzgebieten aufgetreten wären, seien keineswegs so bedeutend, daß eine völlige Aenderung derselben als angezeigt erscheine. Wenn diejenigen Modifikationen, welche die jetzige Regierungsvorlage enthalte, an dem Gesetz vom 17. April 1886 vorgenommen würden, so würde mit demselben praktisch durchaus auszukommen sein.

Völlig unannehmbar erscheine die zeitliche Begrenzung, welche der Antragsteller für die von ihm vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen in Aussicht nehme. Durch das Gesetz vom 17. April 1886 sei ein dauernder Rechtszustand für die Schutzgebiete geschaffen worden; jetzt solle an die Stelle desselben ein zeitweiliger gesetzt werden. In Elsaß-Lothringen sei man gerade umgekehrt verfahren. Dort sei zunächst eine Kaiserliche Diktatur auf Zeit eingeführt, dann aber durch Einführung der Reichsverfassung eine dauernde Regelung des Rechtszustandes geschaffen worden. Hier wolle man dagegen auf den dauernden Rechtszustand eine temporäre Kaiserliche Diktatur folgen lassen. Die Befugnisse, welche dem Kaiser in dem Gesetze vom 17. April 1886 eingeräumt seien, könnten allerdings als absolut unwiderrufliche nicht angesehen werden; sie seien durch Reichsgesetz begründet und könnten daher durch Reichsgesetz auch wieder aufgehoben werden. Von einer außerordentlichen Gewalt des Kaisers sei dabei keine Rede. Die betreffenden Befugnisse bildeten einen Bestandtheil der ordentlichen Kaiserlichen Gewalt und ständen etwa in gleicher Linie mit dem Recht des Kaisers, das Reich völkerrechtlich zu vertreten und den militärischen Oberbefehl zu führen. Von einer Seite wurde auch noch ausgeführt, es sei nicht richtig, als Träger der Souveränetät ausschließlich die verbündeten Regierungen bezw. den Bundesrath zu bezeichnen. Vielmehr stehe die Souveränetät dem Kaiser einerseits, den verbündeten Regierungen in ihrer Gesammtheit andererseits zu. Die Frage, ob Deutschland bei dem Erwerb fernerer Kolonien Veranlassung haben könnte, eine anderweite rechtliche Regelung ihrer Rechtsverhältnisse vorzunehmen, brauche die Kommission jetzt nicht zu kümmern.

Der Antragsteller bemerkte demgegenüber insbesondere, daß es staatsmännisch richtiger sei, einen Weg, welcher nach kurzer Zeit schon als ein unrichtiger erkannt werde, zu verlassen und einen richtigeren Weg zu beschreiten, als auf demselben zu verharren und zu sehen, wie weit man auf demselben käme. Uebrigens verzichtete er hinsichtlich seiner Anträge auf eine weitere Durchberathung und Abstimmung, da er nach dem Verlaufe der Verhandlungen in der Kommission die Aussichtslosigkeit derselben erkenne. Er behielt sich aber vor, im Laufe der weiteren Diskussion einzelne der von ihm beantragten Paragraphen als Amendements zur jetzigen Regierungsvorlage einzubringen.

Es wird zweckmäßig sein, die Verhandlungen über die einzelnen vom Antragsteller beantragten Paragraphen sogleich hier im Anschluß an die Generaldebatte über seine Anträge mitzutheilen.

Der Antragsteller beantragte zunächst, den § 2 seiner Anträge, welcher die Gegenzeichnung der Kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen durch den Reichskanzler zum Gegenstand hatte, der jetzigen Regierungsvorlage hinzuzufügen. Er führte aus, daß diese Bestimmung nothwendig erscheine, weil die Reichsverfassung in den Schutzgebieten nicht eingeführt sei. Dem gegenüber wurde von anderer Seite bemerkt, die Frage sei schon in der vorigen Kommission Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Es sei damals sowohl seitens der Majorität der Kommission als seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen als selbstverständlich anerkannt worden, daß Kaiserliche Anordnungen und Verfügungen, welche sich auf die Schutzgebiete bezögen, der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürften. Auch bei der zweiten Berathung im Plenum sei dies seitens des Referenten ausdrücklich hervorgehoben worden. Ebenso sei über diese Frage in der Literatur kein Zweifel aufgetaucht. Die Bestimmung des Artikels 17 der Reichsverfassung hätte keine blos territoriale Geltung. Dieselbe beziehe sich auf die Person des Kaisers und den ganzen Umfang der Kaiserlichen Befugnisse. Es bedürfe daher jeder Regierungsakt des Kaisers, möge der Gegenstand desselben sein welcher er wolle, und möge er im Inlande oder Auslande vorgenommen werden, zweifellos der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. — Der beantragte Paragraph wurde gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der Antragsteller beantragte ferner, den § 8 seiner Anträge als Zusatz zur jetzigen Regierungsvorlage aufzunehmen. Derselbe sollte die Bestimmungen des Artikels 6, Abs. 3 der Kongoakte über die Gewissens- und Kultusfreiheit in den Schutzgebieten einführen. Der Antragsteller begründete die Nothwendigkeit dieses Paragraphen durch die Ausführung, daß, was für das Kongogebiet in Bezug auf Religionsfreiheit Rechtens sei, den deutschen Schutzgebieten nicht vorenthalten werden dürfe. Dem gegenüber berief man sich ebenfalls auf die Verhandlungen, welche in der früheren Kommission stattgefunden hatten. Es wurde hervorgehoben, daß schon damals von keiner Seite in Zweifel gezogen sei, daß in den Schutzgebieten vollkommene Glaubensfreiheit und Gleichberechtigung der Konfessionen existiren solle. Es habe aber die Aufnahme der Bestimmungen der Kongoakte in das Gesetz über die Schutzgebiete nicht als zweckmäßig erachtet werden können. Uebrigens würde die Regierung selbst durch die Aufnahme dieser Bestimmungen nicht gehindert sein, einen einzelnen Missionar aus anderen als konfessionellen Gründen aus den Schutzgebieten zu verweisen. Der Paragraph wurde ebenfalls gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der Antragsteller wünschte endlich, den Artikel III seiner Anträge, nach welchem das vorliegende Gesetz und § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 zu einem bestimmten, noch festzusetzenden Zeitpunkte außer Kraft treten sollen, als Zusatz zu dem gegenwärtigen Gesetz aufgenommen zu sehen. Dieser Antrag wurde aus den Gründen, welche im Eingang des vorliegenden Berichtes erwähnt worden sind, gleichfalls gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zum revidirten Gesetze vom $\frac{\text{17. April 1886.}}{\text{15. März 1888.}}$

§ 3. Bei Nr. 2 erklärten einige Mitglieder der Kommission in Uebereinstimmung mit den Motiven zur Regierungsvorlage, daß die vorliegende Nummer eine materielle Aenderung nicht enthalte, sondern lediglich dasjenige bestimme, was schon durch das Gesetz vom 17. Juli 1887 festgesetzt sei. Der Zusatz:

„einschließlich des Bergwerkseigenthums", der sich in der gegenwärtigen Vorlage finde, habe nur den Zweck, etwaige Zweifel, ob sich das Kaiserliche Verordnungsrecht auch auf dieses beziehe, auszuschließen. Diese Auffassung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen als zutreffend anerkannt. Ein Mitglied der Kommission richtete an die Vertreter der verbündeten Regierungen die Frage, ob die Befugniß des Kaisers, die Verhältnisse des Bergwerkseigenthums im Wege der Verordnung zu regeln, sich auch auf diejenigen Rechtshandlungen beziehe, welche der Bildung des Bergwerkseigenthums vorhergingen, beispielsweise auf das Schürfen und Muthen. Von den anwesenden Regierungskommissaren wurde die Frage bejaht. Die Antwort derselben fand auch bei verschiedenen Mitgliedern der Kommission Zustimmung, und es erhob sich gegen diese Auffassung von keiner Seite ein Widerspruch.

Ein Mitglied der Kommission beantragte, dem § 3 als Nr. 10 folgende Bestimmung hinzuzusetzen:

> „Bei Erlaß von Vorschriften über die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nicht berührten Materien gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden."

Der Antrag wurde folgendermaßen motivirt: Durch die vorgeschlagene Bestimmung solle eine Lücke in dem bisherigen Gesetze ausgefüllt werden. Bisher habe nur den Beamten der Schutzgebiete ein Strafverordnungsrecht zugestanden. Durch die jetzige Vorlage soll auch dem Reichskanzler ein solches eingeräumt werden. Es sei aber wünschenswerth, ein derartiges Strafverordnungsrecht auch dem Kaiser beizulegen. Es müsse als ein Mangel des bisherigen Gesetzes bezeichnet werden, daß gerade der Kaiser, der Inhaber der Schutzgewalt, ein Strafverordnungsrecht nicht besitze. Man könne aber, wenn man dem Kaiser ein solches Strafverordnungsrecht einräume, auch über das bisher festgehaltene Strafmaß hinausgehen und demselben die Befugniß geben, Gefängnißstrafe nicht nur bis zu 3 Monaten, sondern bis zu einem Jahre anzudrohen. Das Bedürfniß nach solchem Strafverordnungsrechte habe sich in neuerer Zeit namentlich für Südwestafrika herausgestellt, wo aus Veranlassung der neuerlichen Goldfunde ein Gesetz über Goldbergbau erlassen werden müsse. Daß dem Kaiser eine höhere Strafgewalt als den Beamten der Schutzgebiete beigelegt werde, erscheine unbedenklich, da die Garantien beim Erlaß von Kaiserlichen Verordnungen ungleich größere wären als bei solchen Verordnungen, welche von den Beamten der Schutzgebiete ausgingen. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen und verschiedenen anderen Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag lebhaft unterstützt. Andere Mitglieder bekämpften denselben, namentlich deßhalb, weil derselbe eine Einschränkung der bisherigen Befugniß des Bundesraths und des Reichstags enthalte. Dem gegenüber wurde aber bemerkt, daß ein Strafverordnungsrecht für die Schutzgebiete ja schon jetzt bestehe, und es sich lediglich um eine Erhöhung des Strafmaßes handle. Uebrigens würde nach den im Eingang erwähnten Anträgen das Kaiserliche Strafverordnungsrecht viel weiter gegangen sein. Der Kaiser wäre nach diesen sogar in der Lage gewesen, in den von ihm zu erlassenden Verordnungen Todesstrafe anzudrohen. Ein anderes Mitglied der Kommission erklärte, daß es zwar besondere Bedenken gegen die vorgeschlagene Bestimmung nicht habe, auch einen Mißbrauch des Kaiserlichen Verordnungsrechtes nicht fürchte; aber es könne doch auch kein besonders dringendes Bedürfniß für diese Vorschrift anerkennen. Die Hauptsache würde doch immer das Strafverordnungsrecht der Beamten bleiben. Nur diese, welche mit den Verhältnissen der Schutzgebiete aus eigener Anschauung

genau bekannt seien, könnten zweckentsprechende und sachgemäße Anordnungen erlassen. Es wurde auch noch die Frage aufgeworfen, ob, wenn eine derartige Bestimmung gegeben würde, es nicht erforderlich sei, andere Strafarten als die im Reichsstrafgesetzbuch vorgesehenen ausdrücklich auszuschließen. Diese Frage wurde aber seitens der Regierungskommissare und aus der Mitte der Kommission dahin beantwortet, daß eine solche Bestimmung nicht nothwendig erscheine. Der Kaiser dürfe nach Maßgabe des Antrages nur diejenigen Strafen androhen, welche in demselben ausdrücklich aufgeführt würden, der Ausschluß anderer Strafarten sei daher überflüssig. Der Antrag wurde mit erheblicher Majorität angenommen, und bei der redaktionellen Zusammenstellung als Nr. 3 bezeichnet, also an einer früheren Stelle des betreffenden Paragraphen eingeschoben.

In der zweiten Lesung wurde die betreffende Bestimmung (nun § 3 Ziff. 3 des Ges.) im möglichsten Anschluß an § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche folgendermaßen formulirt:

> „in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden."

Die Diskussion über § 3 Nr. 4, 6 und 7 (des nunmehrigen Gesetzes) wurde zusammengefaßt. Aus der Mitte der Kommission wurde an die Vertreter der verbündeten Regierungen die Bitte gerichtet, über diejenigen Verhältnisse, welche zu den in Aussicht genommenen Aenderungen der Gerichtsorganisation Veranlassung gegeben hätten, Auskunft zu ertheilen, sowie über die Absichten, welche die Regierung hinsichtlich der künftigen Organisation der Gerichte habe, Mittheilungen zu machen. Von einem der anwesenden Regierungskommissare wurde Folgendes erwidert: Das Personal, um die Gerichte mit der vorgeschriebenen Zahl von Beisitzern zu besetzen, sei in den Schutzgebieten vielfach nicht vorhanden. Deßhalb sei in dem vorliegenden Entwurf die Möglichkeit in Aussicht genommen, Schöffengerichtssachen durch einen Einzelrichter aburtheilen zu lassen, wie das auch nach dem früheren preußischen Konsulargerichtsbarkeitsgesetze zulässig gewesen sei. Hinsichtlich der Schwurgerichtsfälle sei es dringend wünschenswerth, daß dieselben in dem Schutzgebiete selbst zur Aburtheilung gelangten. Dies sei nicht möglich, wenn an der Zahl von vier Beisitzern unter allen Umständen festgehalten würde. Finde aber die Aburtheilung der Schwurgerichtsfälle in Deutschland statt, so entständen große Unzuträglichkeiten. Auch sei der Transport der Verbrecher nach Deutschland ungemein theuer. Gerade die Bestimmungen über die Gerichtsorganisation hätten bewirkt, daß das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit erst sehr allmälig in den Schutzgebieten, und in einem Theile derselben auch jetzt noch nicht, eingeführt sei. Zunächst sei die Einführung desselben nur in Neu-Guinea und auf den Marschallsinseln erfolgt. Schwierigkeiten hätte die Einführung namentlich in Ostafrika und Südwestafrika gemacht. Trotzdem habe man sich in neuerer Zeit dazu entschließen müssen, damit in diesen Gebieten wenigstens ein gewisser Rechtsschutz bestände, und damit in Südwestafrika die Möglichkeit gegeben sei, eine Regelung der Verhältnisse des Bergbaues vorzunehmen. Aber gerade in diesen Gebieten fehle durchaus das geeignete Personal, um die Gerichtsorganisation in der Weise, wie sie im Gesetze vom 17. April 1886 in Aussicht genommen sei, durchzuführen. Der Gouverneur von Kamerun und der Kommissar des Togogebietes hätten sich entschieden gegen die Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in der jetzigen Gestalt erklärt. Ein besonders dringendes Bedürfniß der Einführung sei für diese Gebiete auch nicht vorhanden gewesen, da dort Schiedsgerichte beständen, denen sich alle Parteien unterwürfen,

und die in Folge dessen alle Prozesse entschieden. Aber auch die genannten beiden Beamten seien der Meinung, daß mit den Bestimmungen, wie sie der vorliegende Regierungsentwurf in Aussicht nehme, praktisch durchaus durchzukommen sei; es würden daher, wenn dieselben die Billigung des Reichstags fänden, die Bedenken gegen die Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes im Kamerun- und Togogebiete beseitigt werden.

Aus der Mitte der Kommission wurde erklärt, man gehe von der Meinung aus, daß die in Nr. 4 in Aussicht genommene Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, die daselbst vorgeschriebene Voruntersuchung und die obligatorische Zuziehung von vier Beisitzern überall da stattfinden werde, wo das dazu erforderliche Personal vorhanden sei. Von einem der Herren Regierungskommissare wurde die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt. Derselbe machte namentlich auch darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen in Nr. 4 sich nicht blos, wie früher, auf Schwurgerichtssachen, sondern auf alle Strafsachen bezögen, und daß insofern sogar gegenüber dem bisherigen Zustande eine größere Garantie der Rechtsprechung gegeben sei. Ein Mitglied der Kommission bezeichnete diese Erklärungen des Regierungskommissars als äußerst werthvoll. Es gehe aus denselben hervor, daß die Kaiserliche Regierung alle Garantien für eine unparteiische und sachgemäße Rechtsprechung in den Schutzgebieten gewähren wolle, die nur irgend möglich seien, und daß die Grenze für diese Garantien nur in dem vorhandenen Personal gefunden werde. Wo allerdings ein geeignetes Personal nicht existire, da müsse nothwendiger Weise von den betreffenden Vorschriften abgesehen werden. An die deutschen Beamten und die sonst zur Mitwirkung bei der Gerichtsbarkeit berufenen Personen würden hohe Ansprüche in Bezug auf ihre Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit gestellt. Man hoffe aber, daß dieselben diesen Ansprüchen sich gewachsen zeigen würden. Im Uebrigen sei das Bedürfniß, die Justiz möglichst in den Schutzgebieten selbst zu konzentriren, anzuerkennen. Bei den dortigen Verhältnissen komme es namentlich auch darauf an, rasche Justiz zu gewähren, und aus diesem Grunde könne man sich gegenüber der Regierungsvorlage nicht ablehnend verhalten.

Die betreffenden Nummern wurden mit großer Majorität angenommen.

Die Nr. 5 enthält einen Zusatz der Kommission. In § 232 der Strafprozeßordnung ist bestimmt worden, daß der Angeklagte wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden kann, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht. Ein Mitglied der Kommission regte die Frage an, ob es nicht zweckmäßig sei, diese Bestimmung für die Schutzgebiete zu erweitern, da es sich dort doch häufig um sehr bedeutende Entfernungen von dem Gerichtsorte handeln würde. Der betreffende Abgeordnete beantragt deßhalb, dem Artikel II des vorliegenden Gesetzentwurfs folgenden Paragraphen hinzuzufügen:

> „Der § 232 der Strafprozeßordnung findet für die deutschen Schutzgebiete Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht."

Der Antrag wurde allseitig als zweckmäßig und sachgemäß anerkannt und mit großer Majorität angenommen. — Bei der redaktionellen Zusammenstellung nahm man insofern eine Aenderung vor, als man die Erweiterung der Bestimmungen des § 232 der Strafprozeßordnung als einen Gegenstand des Kaiser-

lichen Verordnungsrechtes hinstellte, und demgemäß die betreffende Bestimmung unter Nr. 5 in den vorliegenden Paragraphen einfügte.

In der zweiten Lesung wurde der Nr. 5 die nunmehrige Fassung gegeben.

Auf Grund eines Meinungsaustausches zwischen dem Antragsteller und einem der Regierungskommissare wurde als einstimmige Meinung der Kommission konstatirt, daß nach Maßgabe dieser Fassung alle durch die Erweiterung des § 232 nothwendig gewordenen Aenderungen im Wege einer Kaiserlichen Verordnung vorgenommen werden können.

Nr. 9 enthält die Bestimmung, daß als Berufungs- und Beschwerdegericht an Stelle des Reichsgerichts ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden kann. Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung wurde motivirt durch die schon vorher hervorgehobenen Gesichtspunkte, daß es wünschenswerth sei, die Gerichtsbarkeit möglichst in den Schutzgebieten zu konzentriren, und rasche Justiz zu administriren. Einer der anwesenden Regierungskommissare theilte mit, daß bis jetzt aus den Schutzgebieten nur ein einziger Prozeß an das Reichsgericht gelangt sei. Es sei dies ein Prozeß aus dem Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, wo ein Europäer wegen Mißhandlung eines chinesischen Arbeiters verurtheilt sei. Der Prozeß habe in Folge der Berufung an das Reichsgericht die Zeit von 1½ Jahren zur Erledigung in Anspruch genommen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde an die Vertreter der verbündeten Regierungen die Frage gerichtet, ob es nicht nothwendig sei, ausdrücklich zu bestimmen, daß der Vorsitzende und die vier Beisitzer, welche in der Berufungsinstanz fungirten, in der ersten Instanz nicht mitgewirkt haben dürften. Dem gegenüber bemerkte einer der anwesenden Regierungskommissare, eine solche Bestimmung sei nicht nothwendig. Im § 23 Absatz 1 der Strafprozeßordnung sei ausdrücklich bestimmt, daß ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt habe, von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen sei. Diese Bestimmung gelte kraft des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes auch in den deutschen Schutzgebieten, denn in § 35 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes sei von derselben eine Ausnahme nur in Bezug auf *Beschwerden* gegen Entscheidungen des Konsuls festgestellt worden; für *Berufungen* sei dieselbe daher zweifellos in Geltung. Die Richtigkeit dieser Ausführung wurde von dem betreffenden Kommissionsmitgliede anerkannt, und die Frage damit als erledigt betrachtet.

Ein anderes Mitglied der Kommission warf die Frage auf, ob die in der betreffenden Nummer dem Kaiser gegebene Befugniß, das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen anderweitig zu regeln, nicht zu Bedenken führen könne. Es könne durch eine auf Grund dieser Befugniß erlassene Verordnung beispielsweise auch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausgeschlossen werden. Dem gegenüber erwiderte einer der Regierungskommissare, die Bestimmungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit seien keine Bestimmungen über Verfahren, sondern beruhten auf den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Diese zu ändern sei der Kaiser nicht berechtigt. Ueberhaupt bestehe nicht die Absicht, weitgehende Abweichungen von den Vorschriften der Prozeßordnung vorzunehmen; Aenderungen im Verfahren würden nur insoweit erfolgen, als sie durch die Verhältnisse der Schutzgebiete dringend geboten seien.

Bei Nr. 11 wurde aus der Mitte der Kommission die Ansicht geäußert, es sei nothwendig, zu bestimmen, daß in dem Falle, wo der § 46 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in den Schutzgebieten außer Anwendung bleibe, die betreffenden Geldstrafen in die Kasse der Kolonialgesellschaften fließen sollten. Dem

gegenüber wurde von einem der anwesenden Regierungskommissare bemerkt, daß dies sich von selbst verstehe. Eine Veranlassung, die Geltung des § 46 auszuschließen, sei eben nur da vorhanden, wo Kolonialgesellschaften existiren, welche die Kosten der Rechtspflege bestritten. Eine weitere Folge wurde der Anregung nicht gegeben, und die Nummer unverändert angenommen.

Nr. 12 enthält einen Zusatz der Kommission. Es wurde die Meinung ausgesprochen, daß es zweckmäßig erscheine, dem Kaiser die Möglichkeit zu gewähren, im Verordnungswege eine Verlängerung von Fristen in den Schutzgebieten eintreten zu lassen. Diese Meinung fand allgemeine Billigung. Zunächst war eine solche Verlängerung nur für die gerichtlichen Fristen in Aussicht genommen, und daher der Antrag gestellt, § 3 Nr. 8 folgendermaßen zu fassen:

> „eine Verlängerung der für das gerichtliche Verfahren geltenden Fristen, sowie u. s. w." (wie die Regierungsvorlage).

Bei späterer Erwägung erschien jedoch zweckmäßig, die Verlängerung nicht blos auf die gerichtlichen Fristen zu beschränken, und es wurde daher beantragt, dem § 3 als Nr. 11 hinzuzufügen:

> „können alle zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen für die Schutzgebiete verlängert werden."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die betreffende Nummer ist bei der redaktionellen Zusammenstellung durch die Einschaltung einer früheren Nummer Nr. 12 geworden.

In der zweiten Lesung erhielt die Bestimmung folgende Fassung:

> „die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden."

§ 5. Gegen den § 5 der Regierungsvorlage wurden materielle Bedenken nicht erhoben. Ein Kommissionsmitglied warf jedoch die Frage auf, ob dieser Paragraph überhaupt nothwendig sei und der Kaiser die Uebertragung der konsularischen Befugnisse an die Beamten der Schutzgebiete nicht schon kraft der ihm nach § 1 zustehenden Schutzgewalt vornehmen könne. Einer der anwesenden Regierungskommissare machte dem gegenüber geltend, daß in der Uebertragung der konsularischen Funktionen an Beamte der Schutzgebiete unter Umständen eine Abänderung von Reichsgesetzen enthalten sein könne, und deßhalb eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nothwendig erscheine. Der praktisch bedeutsamste Fall sei der, daß den Beamten der Schutzgebiete die Funktionen der Seemannsämter übertragen würden. Nun bestimmte die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 im § 4, daß Seemannsämter innerhalb des Bundesgebietes die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten, im Auslande die Konsulate des Deutschen Reiches seien. In den Schutzgebieten beständen aber weder Musterungsbehörden der Bundesstaaten noch Konsulate. Aus diesem Grunde sei eine besondere gesetzliche Bestimmung, welche sich als eine Abänderung oder wenigstens als eine Ergänzung des § 4 der Seemannsordnung charakterisire, erforderlich. Aehnlich liege es auch bei der Ertheilung von Flaggenattesten. Ja, wenn nicht § 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 ausdrücklich vorgeschrieben habe, daß in den Schutzgebieten das Gesetz über die Eheschließung und über die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 eingeführt werden könne, so würden hinsichtlich der Vornahme von Zivilstandsakten ähnliche Bedenken entstanden sein. Das betreffende Kommissionsmitglied erklärte, daß es eine gesetzliche Ermächtigung nicht für nothwendig erachte, gegen dieselbe aber, wenn eine solche von der Regierung gefordert werde, kein Bedenken habe. — Der § 5 wurde nach diesen Erörterungen angenommen.

§ 6. Der § 6 gab zu einer eingehenden Diskussion Veranlassung. Gegen die Absicht desselben, die Naturalisation der sich in den Schutzgebieten niederlassenden Ausländer und der Eingeborenen zu ermöglichen, erhob sich kein Widerspruch. Dagegen führten einzelne Bestimmungen zur Geltendmachung von Zweifeln und Bedenken.

1. Ein Mitglied der Kommission regte die Frage an, wie es mit den Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 gehalten werden solle. Der genannte § 11 bestimme, daß die Verleihung der Staatsangehörigkeit, insofern dabei nicht eine Ausnahme gemacht werde, sich zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstrecke. Es sei bedenklich, bei Naturalisation von Eingeborenen diese Bestimmung anzuwenden, da dieselben vielfach nicht in so geordneten ehelichen Verhältnissen lebten, wie sie in der betreffenden Vorschrift vorausgesetzt würden. Dem gegenüber wurde seitens eines der anwesenden Regierungskommissare erwidert, eine Naturalisation von Eingeborenen würde überhaupt nur stattfinden, wenn die betreffenden Personen eine Stufe höherer Kultur erreicht hätten. So lange sich dieselben noch in dem Zustand des Heidenthums befänden und eine den europäischen Anschauungen entsprechende Ehe nicht geschlossen hätten, würde eine Naturalisation derselben nicht erfolgen. Dadurch erledige sich das geltend gemachte Bedenken. — Im Anschluß an diese Ausführungen bemerkte ein anderes Mitglied der Kommission, daß seiner Meinung nach bei den Bestimmungen über Naturalisation wohl weniger an Eingeborene als an Angehörige der zivilisirten Nationen gedacht sei, welche sich in den Schutzgebieten niedergelassen hätten. Diese Auffassung wurde von einem der anwesenden Regierungskommissare ausdrücklich als richtig anerkannt.

2. Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, welche Behörde zur Vornahme der Naturalisation befugt sein solle. In den Motiven zur Regierungsvorlage war bemerkt, daß die Regelung dieser Zuständigkeit dem Wege der Ausführungsverordnung vorbehalten bleibe. Vorläufig sei jedenfalls nur eine Einrichtung ins Auge zu fassen, bei welcher der Reichskanzler im einzelnen Falle mitzuwirken habe. Aus der Mitte der Kommission wurde die Ansicht vertreten, daß es zweckmäßig sei, die Mitwirkung des Reichskanzlers im Gesetze ausdrücklich festzustellen. Es sei wohl ohne Bedenken, auch den Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten die Befugniß zur Naturalisation einzuräumen, aber bedenklich erscheine es, den Beamten der Kolonialgesellschaften diese Ermächtigung zu geben. Die Ertheilung der Reichsangehörigkeit könne füglich nur durch Organe des Reiches erfolgen. Eine Verleihung durch Organe der Kolonialgesellschaften würde lediglich dann berechtigt sein, wenn es sich um den Erwerb einer Landesangehörigkeit zu den Schutzgebieten handle. Eine solche sei hier aber nicht in Frage. Die Naturalisation begründe nur eine abstrakte Reichsangehörigkeit, ohne die Grundlage einer Staats- oder Landesangehörigkeit. Im Reichsgebiete erfolge allerdings die Naturalisation durch die Behörden der Einzelstaaten, aber diese verliehen doch zunächst nur die Staatsangehörigkeit zum einzelnen Bundesstaat, und erst als Ausfluß dieser erscheine die Reichsangehörigkeit. Die Regierungskommissare erklärten dem gegenüber, es seien doch auch Beamte von Kolonialgesellschaften in so hohen Stellungen denkbar, daß es unbedenklich erscheine, ihnen die Befugniß zur Naturalisation zu überlassen. Es wurde beispielsweise auf den Landeshauptmann von Neu-Guinea hingewiesen. Die Kommissionsmitglieder glaubten jedoch auf ihrem Standpunkt beharren zu sollen.

3. Zweifel und Meinungsverschiedenheiten entstanden über die Wirkungen der Naturalisation. Dieselben betrafen namentlich die Frage, ob den Naturalisirten auch diejenigen Rechte zustehen sollten, welche nicht den Reichsangehörigen als solchen, sondern den Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten eingeräumt seien. Von einer Seite wurde beantragt, dem ersten Absatz des § 6 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

> „Rechte und Pflichten der Deutschen, welche die Zugehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate zur Voraussetzung haben, werden durch diese Naturalisation nicht begründet."

Gegenüber diesem Antrage wurde aus dem Schooße der Kommission bemerkt, die Rechte, welche die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesstaate zur Voraussetzung hätten, z. B. das aktive und passive Wahlrecht zum Landtage, könnten selbstverständlich den betreffenden Personen nicht zustehen, weil diese eben nur Reichsangehörige, nicht Staatsangehörige seien. Anders läge es dagegen mit denjenigen Rechten, welche den Angehörigen aller Bundesstaaten kraft reichsgesetzlicher Vorschrift zuständen. Diese Rechte würden auch die in den Schutzgebieten naturalisirten Personen in Anspruch zu nehmen haben. Ein Naturalisirter, der sich im Reichsgebiet niederlasse, habe beispielsweise das Recht, die Aufnahme in denjenigen Bundesstaat zu verlangen, in dem er sich niedergelassen habe. Er habe ferner auf Grund des Artikel 3 der Reichsverfassung Anspruch darauf, in jedem Bundesstaate als Inländer behandelt zu werden. Da der vorliegende Antrag geeignet sei, in Bezug hierauf Zweifel zu erwecken, erscheine es besser, denselben abzulehnen. Von einem der anwesenden Regierungskommissare wurde diese Auffassung als zutreffend bestätigt. Von einem anderen Kommissionsmitgliede wurde dagegen bemerkt, daß die Fassung der Vorlage dem nicht entspreche und auch zu Zweifeln keine Veranlassung gebe. Wem lediglich die Reichsangehörigkeit verliehen werde, der erlange damit nur diejenigen Rechte, welche die Reichsverfassung den „Deutschen" beilege, nicht aber solche Rechte, welche, wie in Artikel 3, den Angehörigen der Bundesstaaten als solchen verliehen seien. Zur Stunde könne er die Folgen noch nicht übersehen, und werde er später, wenn ein ausdehnender Antrag gestellt werde, seine Entscheidung treffen. Ein anderes Mitglied bemerkte, daß die von dem Regierungskommissar gebilligten Ausführungen doch nicht ohne Weiteres als richtig zugegeben werden könnten. Artikel 3 der Reichsverfassung spreche nicht von Reichsangehörigen, sondern bestimme nur, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln sei. Dieselben Zweifel müßten auch in Bezug auf den § 4 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 auftreten. Nach diesem sei wählbar zum Abgeordneten jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahr angehört habe. Da die in den Schutzgebieten naturalisirten Reichsangehörigen eine Staatsangehörigkeit nicht besäßen, so könne es zweifelhaft erscheinen, ob ihnen überhaupt das passive Wahlrecht zum Reichstage zustehe.

Um die unter 2 und 3 erwähnten Zweifel und Bedenken zu beseitigen, beschloß die Kommission, eine Subkommission einzusetzen, und dieselbe mit einer anderen redaktionellen Fassung des § 6 zu beauftragen.

Die Subkommission beantragte, dem Absatz 1 des § 6 die Fassung zu geben, die er nunmehr aufweist.

Durch diese Fassung soll die Vornahme der Naturalisation lediglich dem Reichskanzler und den von diesem damit beauftragten Kaiserlichen Beamten vorbehalten, Beamte der Kolonialgesellschaften dagegen ausgeschlossen werden.

Die Subkommission beantragte ferner, in § 6 Absatz 2 zu setzen:
„sowie Artikel 3 der Reichsverfassung“.

Zur Begründung des letzteren Antrages wurde Folgendes bemerkt: In den Reichsgesetzen, welche Rechte und Pflichten der Reichsangehörigen zum Gegenstande hätten, würde regelmäßig der Ausdruck „Reichsangehörige“ oder „Deutsche“, bezw. in den Gesetzen des Norddeutschen Bundes „Norddeutsche“ gebraucht. Nur in Artikel 3 der Reichsverfassung und in § 4 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 sei die Bezeichnung „Angehöriger eines Bundesstaates“ gewählt. Um alle Zweifel auszuschließen, erscheine es zweckmäßig, dem Absatz 2 des § 6 die Worte „sowie Artikel 3 der Reichsverfassung“ hinzuzufügen. Mit diesem Zusatz seien nicht nur die Bedenken hinsichtlich des genannten Artikels selbst, sondern auch die Bedenken hinsichtlich des § 4 des Wahlgesetzes erledigt; denn durch Artikel 3 der Reichsverfassung würden diejenigen Personen, auf welche sich derselbe beziehe, hinsichtlich der Erlangung des Staatsbürgerrechtes, also auch der politischen Rechte, den Einheimischen völlig gleichgestellt. Die Meinuug der Subkommission, gegen welche auch in der Kommission kein Widerspruch erhoben wurde, ging also dahin, daß Personen, welche auf Grund des vorliegenden § 6 in den Schutzgebieten naturalisirt werden, nach Ablauf eines Jahres die Wahlfähigkeit zum deutschen Reichstage besitzen. Uebrigens wird die betreffende Bestimmung, wie in der Kommission ausdrücklich hervorgehoben wurde, kaum eine große praktische Bedeutung haben. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß Personen, die in den Schutzgebieten naturalisirt sind, ohne daß dieselben im Reichsgebiete sich niedergelassen haben, in den Reichstag gewählt werden. Im Falle einer Niederlassung im Reichsgebiete sind sie aber jederzeit in der Lage, die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates zu erwerben.

An einer Stelle der Motive ist bemerkt, daß der § 7 des Reichsgesetzes über die Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 eine analoge Anwendung auf die Schutzgebiete nicht zuläßt. Der betreffende § 7 handelt von der Aufnahme des Staatsangehörigen eines Bundesstaates in einen andern Bundesstaat. In der Subkommission wurde festgestellt, daß die Behauptung der Motive so zu verstehen sei, daß der betreffende Paragraph nur eine e i n s e i t i g e Anwendung finde. In den Schutzgebieten sei allerdings eine Aufnahme in den Staatsverband nicht möglich, da dort überhaupt nur eine Reichsangehörigkeit, nicht aber eine Staatsangehörigkeit verliehen werde. Dagegen finde der § 7 auf solche Personen, welche in den Schutzgebieten naturalisirt seien, insofern allerdings Anwendung, als dieselben, wenn sie sich später im Gebiete eines Bundesstaates niederließen, die Verleihung der Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu fordern berechtigt wären.

Gelegentlich der Verhandlungen in der Subkommission wurde auch die Frage gestreift, wie es mit der Heranziehung der in den Schutzgebieten Naturalisirten zur Ableistung der Militärpflicht stehe. Seitens eines der anwesenden Regierungskommissare wurde bemerkt, daß dieser Punkt keinerlei Schwierigkeit mache. Die Schutzgebiete seien im Sinne der Militärgesetze als Ausland anzusehen. Die Gestellungspflicht richte sich daher nach denjenigen Bestimmungen, welche für Reichsangehörige im Auslande maßgebend seien. Soweit gesetzliche Vorschriften hierüber nicht beständen, könne das Erforderliche leicht im Wege der Ausführungsverordnung vorgesehen werden.

Die Anträge der Subkommission wurden einstimmig angenommen. Der vorher erwähnte Antrag war damit erledigt.

§ 7. Zu § 7 bemerkte einer der Vertreter der verbündeten Regierungen erläuternd, daß es wünschenswerth sei, den Eingeborenen der Schutzgebiete, die

so wie so schon unter dem völkerrechtlichen Schutze des Deutschen Reiches ständen, auch die Führung der deutschen Flagge zu gestatten. Ein Bedürfniß dieser Art habe sich namentlich für die Eingeborenen der Marschalls-Inseln herausgestellt. Diese Personen seien nicht naturalisirt, und würden vermuthlich auch in absehbarer Zeit nicht naturalisirt werden; aber das Reich müsse durch ein äußerliches Zeichen zu erkennen geben, daß ihre Schiffe unter deutschem Schutze ständen. Man habe nur darüber zweifelhaft sein können, ob man den betreffenden Personen die Führung der Reichsflagge gestatten oder für sie in ähnlicher Weise, wie dies von Frankreich geschehen, eine besondere Protektionsflagge schaffen wolle. Es habe aber die Reichsregierung auf Grund eingehender Erwägungen sich für die erstere Einrichtung entschieden. Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Frage an den Regierungsvertreter gerichtet, ob die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Reichs bei Führung einer Protektionsflagge eine geringere sein würde als bei der Führung der Reichsflagge. Der Regierungsvertreter erwiderte darauf, daß die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen, welche unter der Protektionsflagge oder unter der Reichsflagge begangen würden, genau dieselbe sei. — Hierauf wurde der Paragraph von der Kommission angenommen.

§§ 8—10. Die §§ 8—10 sind Zusätze der Kommission. Einer Anregung folgend, welche schon bei der ersten Lesung im Plenum gegeben war, brachten mehrere Mitglieder der Kommission Anträge ein, welche die Ertheilung von Korporationsrechten an Kolonialgesellschaften von Reichswegen zum Gegenstande hatten. Der Wortlaut der Anträge entspricht dem des Gesetzes.

Zur Begründung dieser Anträge wurde ausgeführt: Das Recht der Aktiengesellschaften, wie es im deutschen Handelsgesetzbuch ausgebildet sei, habe sich für die Kolonialgesellschaften als nicht anwendbar erwiesen. Man sei deßhalb dazu gekommen, die Kolonialgesellschaften auf Grundlage des preußischen Landrechtes als privatrechtliche Korporationen zu konstituiren. Die Konstituirung auf Grund des preußischen Landrechtes erscheine aber nur als ein Nothbehelf. Das preußische Landrecht würde bei der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich seine Geltung verlieren. Es bestehe auch die Möglichkeit, daß sich Kolonialgesellschaften in anderen Gebieten als in dem des preußischen Landrechtes bilden wollten; es brauche nur auf die Hansestädte hingewiesen zu werden. Diese Gesellschaften könnten sich nicht auf der Grundlage des preußischen Rechtes konstituiren. Zur Zeit erscheine es noch nicht möglich, eine eingehende gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Kolonialgesellschaften vorzunehmen. Wohl aber sei es wünschenswerth, einen reichsgesetzlichen Weg zu schaffen, auf dem die Ertheilung von Korporationsrechten stattfinden könne. Allerdings seien die vorliegenden Anträge nur ein erster Anfang der Bildung eines Kolonialgesellschaftsrechtes. Erst allmälig würde sich ein solches weiter entwickeln können, und diese Entwickelung würde schließlich zu gesetzlichen Vorschriften über Kolonialgesellschaften führen. Die vorliegenden Anträge bezweckten, die Ertheilung von Korporationsrechten an Kolonialgesellschaften durch ein Reichsorgan zu ermöglichen. Man habe sich dabei an die bereits bestehenden Bestimmungen über Ertheilung von Korporationsrechten an Innungsverbände angeschlossen. Da eine eingehende gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Kolonialgesellschaften noch nicht möglich sei, so müsse an deren Stelle eine Aufsicht durch die Regierung treten. Es sei deßhalb vorgeschrieben, daß die Statuten einer Bestätigung durch den Reichskanzler bedürften, und daß die Gesellschaften der Beaufsichtigung des Reichskanzlers unterlägen. Seitens eines der anwesenden Regierungskommissare wurde die Zustimmung zu diesen Anträgen erklärt, wobei derselbe jedoch bemerkte,

daß er die definitive Entscheidung dem Bundesrath vorbehalten müsse. Von Seiten anderer Kommissionsmitglieder wurde die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen namentlich durch die Bedürfnisse motivirt, welche sich in neuerer Zeit bei der Entwickelung des Goldbergbaues in Südwestafrika herausgestellt hätten. Es habe sich für diesen Zweck ein Konsortium gebildet, jedoch sei es bis jetzt unmöglich gewesen, eine entsprechende Gesellschaftsform für dieses Unternehmen zu finden, und es sei deßhalb nichts übrig geblieben, als daß die betreffenden Mitglieder des Konsortiums die Sache auf ihre persönliche Verantwortung übernommen hätten. Auch bei verschiedenen früheren Veranlassungen, beispielsweise bei der Konstituirung der Ostafrikanischen Gesellschaft und der Plantagengesellschaft für Ostafrika, hätten sich die größten Schwierigkeiten herausgestellt; es seien bei diesen Bildungen zum Theil geradezu juristische Monstrositäten vorgekommen. Uebrigens wurde bei Gelegenheit der Verhandlungen bemerkt, daß die vorliegenden Anträge nur *eine einzige Möglichkeit* der Konstituirung gewähren sollten. Es sei bei Annahme derselben nicht ausgeschlossen, daß sich künftighin Kolonialgesellschaften auf Grundlage des Aktienrechts oder als landrechtliche Korporationen bildeten. Auf Anfrage eines Mitgliedes, ob die vorliegenden Anträge für die Kolonialgesellschaften lediglich und ausschließlich das Aktienprinzip in Aussicht nehmen, und ob sie Gesellschaften mit solidarischer Haftung aller Theilnehmer ausschließen wollten, wurde erwidert, Gesellschaften mit solidarischer Haftung aller Theilnehmer könnten sich jederzeit, sei es als offene Handelsgesellschaften, sei es als zivilrechtliche Sozietäten, bilden. Dieselben bedürften keiner Ertheilung von Korporationsrechten durch den Bundesrath. Aber auch die Annahme des Gewerkschaftsprinzips sei durch den Wortlaut der vorliegenden Anträge nicht ausgeschlossen. Diese bestimmten zwar, daß *dritten Personen* lediglich das Vermögen der Gesellschaft hafte; es sei aber der Gesellschaft nicht verwehrt, durch ihre Statuten den Mitgliedern die Verpflichtung zu Zuschüssen aufzuerlegen und an die Nichtzahlung dieser Zuschüsse die Folge der Kaduzirung der Antheile zu knüpfen, wie dies bei der Neu-Guinea-Kompagnie geschehen sei. — Die Anträge wurden in erster Lesung einstimmig angenommen. Bei der zweiten Lesung wurde durch einen Meinungsaustausch zwischen einem Kommissionsmitgliede und einem der Regierungskommissare konstatirt, daß die Bestimmungen über Aktiengesellschaften auf diese Korporationen keine Anwendung fänden, daß aber im Uebrigen durch die Statuten der Gesellschaften zwar Dispositiv-Bestimmungen des allgemeinen Rechtes, nicht aber zwingende Vorschriften desselben geändert werden könnten.

§ 11. Gegen die Grundsätze der Regierungsvorlage erhob sich in materieller Hinsicht kein Widerspruch. Es wurde nur die Frage aufgeworfen, ob in der Bestimmung des Absatz 2, daß der Reichskanzler befugt sei, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche Vorschriften zu erlassen, das Wort „polizeiliche" beizubehalten sei. Die frühere Kommission, so wurde ausgeführt, habe zwar das Wort „polizeilich" keineswegs in dem engen Sinne genommen, in dem es in der preußischen Gesetzgebung gebraucht werde, sondern habe unter der Bezeichnung „polizeiliche Vorschriften" alle möglichen gebietenden und verbietenden Vorschriften begreifen wollen. Insbesondere sei schon damals hervorgehoben worden, daß auf Grund dieses Strafverordnungsrechtes namentlich auch Strafbestimmungen für Steuer- und Zolldefraudationen erlassen werden könnten. Inzwischen sei aber in der Literatur das Wort „polizeilich" zum Theil in einer engeren Bedeutung aufgefaßt worden. Um Zweifel auszuschließen, erscheine es zweckmäßig, dasselbe entweder ganz wegzulassen, oder durch einen anderen Ausdruck zu ergänzen, bezw. zu ersetzen. Es wurden nun verschiedene Vorschläge

gemacht. Der eine ging dahin, das Wort „polizeilich" einfach zu streichen, ein anderer, an Stelle des Wortes „polizeiliche Vorschriften" zu setzen: „Vorschriften der in § 3 Nr. 10 (jetzt Nr. 3) bezeichneten Art", ein dritter dahin, dem Worte „polizeilich" die Worte „und die Verwaltung betreffende" hinzuzufügen. Für den letzteren Vorschlag wurde namentlich angeführt, derselbe decke Alles, wofür ein praktisches Bedürfniß vorhanden sei, insbesondere auch die Zoll- und Steuerdefraudationen. Der letztere Vorschlag fand die Billigung der Kommission; die übrigen wurden zu seinen Gunsten zurückgezogen, und der § 11 mit dieser Aenderung einstimmig angenommen.

In der zweiten Lesung wurde vor den Worten „die Verwaltung betreffende" das Wort „sonstige" eingeschoben.

Zu Artikel III des Gesetzes vom 15. März 1888.

In der Kommission wurde der Gedanke angeregt, dem Reichskanzler die Ermächtigung zu geben, einen neuen Text des Gesetzes, in den die entsprechenden Abänderungen eingefügt würden, zu publiziren. Die Anregung fand die Billigung der Kommission, und es wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, dem Gesetzentwurf folgende Bestimmung als Artikel III zuzufügen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 17. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 75), wie er sich aus den Aenderungen durch das vorliegende Gesetz und das Gesetz vom 7. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 307) ergibt, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen."

Ueber die Fassung des betr. Artikels fand eine eingehende Diskussion statt.

Zunächst wurde die Erwähnung des Gesetzes vom 7. Juli 1887 in demselben als unnöthig, ja als bedenklich bezeichnet, weil die in diesem Gesetz vorgenommenen Aenderungen mit einem etwas veränderten Wortlaute in das vorliegende Gesetz aufgenommen seien. Von anderer Seite wurde bemerkt, es erscheine, wenn man dem Reichskanzler die Befugniß zu einer neuen Publikation des Gesetzes ertheile, zweckmäßig, demselben auch die Ermächtigung zu geben, in § 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 das Wort „Bundeskonsul" durch das Wort „Konsul" zu ersetzen. In dem § 4 sei bestimmt, daß das Gesetz vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande in den Schutzgebieten eingeführt werden könne. Dieses Gesetz gebrauche allerdings noch den Ausdruck „Bundeskonsul", weil zur Zeit seines Erlasses neben den Bundeskonsulaten auch noch Landeskonsulate bestanden hätten. Inzwischen seien aber die Landeskonsulate überall durch Reichskonsulate ersetzt, und seitdem in den Reichsgesetzen die bloße Bezeichnung als „Konsul" allgemein üblich geworden. Es erscheine zweckmäßig, auch in dem vorliegenden Gesetze dem allgemeinen Sprachgebrauch der Reichsgesetze sich anzuschließen. Der Antragsteller erklärte sich hiermit einverstanden und beantragte infolge dessen, dem Artikel III die folgenden Worte hinzuzufügen:

„und dabei die im § 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 enthaltenen Worte „„an Stelle des Bundeskonsuls"" durch die Worte „„an Stelle des Konsuls"" zu ersetzen."

In der Kommission wurde der Antrag in einer veränderten redaktionellen Fassung angenommen. [1])

[1]) Art. III lautet nun: Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 17. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 75), wie er sich aus den in den Artikeln I und II des vorliegenden Gesetzes festgestellten Aenderungen ergibt, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen und dabei die im § 4 enthaltenen Worte „an Stelle des Bundeskonsuls" durch die Worte „an Stelle des Konsuls" zu ersetzen.

Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas

von

Dr. S. Jacoby.

Die Aufgabe, deren Lösung diese Abhandlung versuchen soll, ist unseres Wissens bisher noch nicht in Angriff genommen worden. Gleichwohl wird man nicht leugnen können, daß eine vergleichende Betrachtung der Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas ein erhebliches nationalökonomisches Interesse darbietet. Man wird bei Bemessung des Werthes einer solchen Betrachtung für die praktische Nationalökonomie einen anderen Maßstab anzulegen haben, wie bei der Würdigung historischer Studien für den gleichen Zweck. Denn während die Aufrollung vergangener Thatsachen beim Vorschlage empfehlenswerther Neuerungen für die Gegenwart nur insofern in Betracht kommt, als sich durch die Beobachtung des allmählichen Entwicklungsganges entscheidende Anhaltspunkte für die fortschreitende Weiterbildung gewinnen lassen, verfolgt die kritische Auseinandersetzung des herrschenden ökonomischen Zustandes ein gerade entgegengesetztes Ziel. Hier erfahren wir nicht, was unter anderen Verhältnissen vergangene Zeiten für gut fanden. Hier vernehmen wir vielmehr, was auf Grund der bestehenden Verhältnisse für gut befunden worden ist. Entscheidend freilich für jede wirthschaftspolitische Gesetzgebung ist der vom Gesetzgeber sorgfältig zu erforschende Stand der ökonomischen Lage *seines* Volkes. Hiernach sollte man meinen, daß unsere Zusammenstellung wohl nur einen geringen praktischen Werth haben könne. Denn man wird nie behaupten können, daß dasjenige, was in dem einen Lande vermöge seiner kulturellen Beschaffenheit als das Richtige erschien, auch als gesetzgeberische Maxime für das andere Land zu gelten habe. Aber man irrt! Allerdings darf dieser Unterschied nicht gänzlich aus dem Auge verloren werden; aber man greift fehl, wenn man ihm auch in unserer Frage eine weitgehende Bedeutung beimißt. Der Beweis hiefür ist leicht zu erbringen. Naturgemäß steuert die Zettelbankorganisation, die nichts anderes als eine Stütze des Verkehrs ist, dem Ziele entgegen, den Bedürfnissen der Handelswelt zu entsprechen. Jedermann aber kennt den Grundsatz, daß die Handelswelt international ist. Sie widerstrebt allen Schranken, welche den Verkehr der Völker unter einander hemmen; sie überwindet leicht die nationalen Gegensätze. Daß die Bedürfnisse und die ökonomische Lage der Handeltreibenden aller Staaten nahezu gleiche sind, wird durch nichts besser bewiesen, als durch das übereinstimmende Recht. Man findet in den Handelsgesetzbüchern der europäischen Staaten eine fast auffällige Uebereinstimmung oder wenigstens Verwandtschaft. Ebenso allgemein bekannt ist es, daß auf dem Gebiete des Wechselrechts ein wirkliches *internationales* Recht in nicht mehr ferner Zukunft zu erwarten steht, bei welchem unseres Erachtens die allgemeine deutsche Wechselordnung das meistbenützte Vorbild sein wird. Daß es sich beim Zettelbankwesen ebenfalls um ein Institut handle, hinsichtlich dessen

die Bedürfnisse der verschiedenen europäischen Staaten nahezu identisch sind, wird sich unzweifelhaft aus der folgenden Darstellung ergeben.

Die Lösung der uns im Titel gestellten Aufgabe hat aber aus einem anderen, praktisch sehr erheblichen Gesichtspunkte gerade jetzt einen besonderen Werth, weil nämlich im Jahre 1889 sich die deutsche Gesetzgebung über eine etwaige Neugestaltung ihres Zettelbankwesens zu entscheiden haben wird. Das erste deutsche Bankgesetz vom Jahre 1875 zeigt deutlich, daß es nur eine provisorische Regelung geben will, indem es eine definitive Gestaltung bei Beginn des Jahres 1891 vorbehält. In der That dürfte mit diesem Zeitpunkt eine neue Epoche in der deutschen Bankgeschichte beginnen. Wir haben uns über diese Frage bereits in unserer Schrift: „Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891" ausgesprochen. Wir beschränkten uns hier auf zwei der wichtigsten Punkte, deren Lösung für die Zukunft bevorsteht. Wir sprachen uns erstens darüber aus, welche Stellung die Gesetzgebung gegenüber den bestehenden sogenannten Privatnotenbanken (gemeint sind alle Zettelbanken mit Ausnahme der Reichsbank) einzunehmen haben werde. Sodann erörterten wir die zukünftig rathsame Gestaltung der Reichsbank nach verschiedenen Richtungen hin. Die internationale Bankgesetzgebung wurde dabei fast völlig außer Betracht gelassen. Somit ist die Erörterung einer nicht geringen Zahl von gewichtigen Gesichtspunkten unterblieben, welche in dieser Darstellung einen systematischen Platz finden sollen.

Wir beschränken uns dabei auf die bedeutenderen europäischen Zettelbanken; eine andere Aufgabe wäre die Erörterung des Zettelbankwesens der großen europäischen Staaten. Denn es muß aus der Reihe der Großstaaten bei unserer Darstellung Rußland sofort ausgeschieden werden. Seine Zettelbank ist nichts anderes, als ein Institut, bestimmt zur Aufnahme und Regelung (?) des Staatspapiergeldes. Daher trägt sie auch den Charakter einer Staatsbank, wie denn ihre Geschichte mit der ruinösen staatlichen Papiergeldwirthschaft unzertrennbar zusammenhängt. Sehr begreiflich aber ist es, daß sie ihrer Aufgabe nicht gerecht zu werden vermochte. Wir begnügen uns daher mit der Betrachtung der Banken von England, Frankreich, der Niederlande, Belgien, Italien und Oesterreich-Ungarn. Hierdurch werden wir ein hinreichendes Material gewinnen, behufs Beantwortung der praktisch wichtigen Frage, welche Organisation für die deutsche Reichsbank zukünftig die rathsamste sein dürfte. (Vgl. S. 400 bis 414)

Unter den Zettelbanken Europas ist die älteste die **Bank of England**, die bereits im Jahre 1694 in Thätigkeit trat. Die augenblicklich geltende Regelung beruht auf der berühmten Peel'schen Akte aus dem Jahre 1844. Zu jener Zeit gab es in England außerdem 207 Privatbanken und 72 Aktienbanken (joint-stock-Banks), welche Noten emittirten. Vor der neuen Gesetzgebung galt die Bestimmung, daß sowohl die Bank of England, als alle anderen Banken Banknoten in der Höhe von 5 Pfund Sterling und darüber ausgeben durften, natürlich unter der Voraussetzung der Einlösung bei Präsentation. Nur in einem Umfange von 65 Meilen um London sollte — dies war eine besondere Begünstigung für die englische Bank — kein zweites Zettelinstitut entstehen. Diese Gesetzgebung, welche von dem Grundsatze ausging, der Notenemission die möglichst größte Freiheit zu lassen, erwies sich als bedenklich. In kritischen Zeiten zeigtees sich nämlich, daß der Baarvorrath mit der Notenzirkulation in keinem entsprechenden Verhältniß stund, indem selbst die Bank von England ihrer Einlösungspflicht nicht nachzukommen vermochte. So liegt denn in der noch heute geltenden Peel'schen Akte die Anerkennung eines Prinzips seitens des freihändlerisch gesinnten Eng-

lands, wonach die Organisation einer Zettelbank sich nicht nach dem so oft beliebten Grundsatze des »laissez-faire« regeln läßt. Das freidenkende England erkannte vielmehr mit dieser reformatorischen Einrichtung den obersten Grundsatz einer jeden Zettelbankgesetzgebung an, daß man bei der Regelung des Geschäftskreises und der Thätigkeit einer Zettelbank stets die Bewährung für kritische Zeiten im Auge behalten müsse, mit andern Worten, daß sich der Gesetzgeber bei jeder Bestimmung zu fragen habe, ob sich dieselbe auch in einer Krisis als geeignet erweisen werde. Aus diesem Grunde wird Jedermann gern der Peel'schen Akte seine volle Bewunderung zollen. Aber die Durchführung des Prinzips in seiner noch heute bestehenden praktischen Anwendung verdient keinen gleichen Ruhm. Lehrt doch die jährlich wiederkehrende Erfahrung, daß in den Diskontosätzen keiner europäischen Zettelbank Jahr aus Jahr ein so mächtige Schwankungen vor sich gehen, als wie gerade bei der englischen Bank. Wir bestreiten nicht, daß dieser traurige Umstand in dem regen Handel Englands und eben darin, daß kein europäischer Staat mehr, als dieses, der internationalen Edelmetallströmung ausgesetzt ist, theilweise seine Erklärung findet. Aber als mitwirkender Faktor ist bei diesem Uebelstande unmöglich die ungeschickte Organisation der Bank zu verkennen. Unseres Erachtens ist diese Thatsache am Besten dadurch bewiesen, daß wiederholt, und zwar gerade in Zeiten einer Krisis, die Peel'sche Akte durch „Befehl des geheimen Raths" suspendirt wurde. In der That ist es nicht schwer, den Fehler dieses Gesetzgebungswerkes zu finden. Derselbe liegt nach unserer Ansicht darin, daß man eine so wichtige Angelegenheit, wie die Notenemission, auf mechanischem Wege zu regeln suchte. Handel und Verkehr sind freibewegliche Elemente und so muß auch ihren Bedürfnissen durch ein Institut gedient werden, welches, ohne durch feste Schranken gebunden zu sein, der soliden Geschäftswelt die zu ihren Unternehmungen nöthigen Mittel zur Verfügung stellen kann. Der Gesetzgeber der Peel'schen Akte stand nun aber der allerdings höchst bedenklichen Wahrnehmung gegenüber, daß die Zettelbanken Englands ihrer Noteneinlösungspflicht nicht nachzukommen vermochten. Ein derartiger volkswirthschaftlicher Mißstand erforderte allerdings eine durchgreifende Remedur, und eine solche ist auch wirklich durch die Peel'schen Akte herbeigeführt worden. Daß der Gesetzgeber sein Ziel glücklich erreicht hat, dafür, meinen wir, gibt schon der Umstand volle Ueberzeugung, daß man in England nunmehr fast ein halbes Jahrhundert seinen Bestimmungen treu geblieben ist. Immerhin aber haben die Peel'schen Reformen nur einen einseitigen Werth. Sehr mit Unrecht beschränkten sie sich darauf, die Noteneinlösung allein zu sichern, ohne zu untersuchen, ob die neue Konstruktion auch den Geldbedürfnissen des Handels hinreichend Rechnung tragen werde. Was uns Deutsche vielleicht in erster Reihe an der Peel'schen Akte befremdet, ist der Umstand, daß in derselben kein Deckungsverhältniß (zwischen Notenumlauf und Baarvorrath) vorgeschrieben ist. Wie sollte der Gesetzgeber sein Ziel erreichen, wenn er einen Notenumlauf von mehr als 300 Millionen Mark zuließ, ohne daß diese Noten auch nur durch einen Pfennig baar gedeckt waren! Indessen ist hierin kein Fehlgriff zu erblicken. Der Gesetzgeber wußte eben, daß der gesammte Umlauf der Banknoten der englischen Bank sich stets auf mehr als das Doppelte derjenigen Summe beziffern würde, deren ungedeckten Umlauf er gestattet hatte. Es genügte also, wenn er verlangte, daß die über 14 Millionen Pfund Sterling ausgegebenen Noten voll und ganz durch Baar gedeckt sein müßten. Ja, es war dies mehr als genügend, insofern dadurch indirekt ein Deckungsverhältniß von viel mehr als 50 % vorgeschrieben war, wie die folgende Tabelle zeigt:

Notenabtheilung.

Datum		Notenumlauf (In 1000 £)	Baarvorrath (In 1000 £)
1882.	27. Juli	26,691	23,345
	31. August	26,968	21,782
	28. September	26,764	21,982
	26. Oktober	26,898	20,993
	23. November	25,666	20,437
	21. Dezember	25,447	20,898
1883.	4. Januar	26,420	20,354
	1. Februar	25,166	22,166
	29. März	25,104	22,319
	5. April	26,011	21,941
	31. Mai	25,515	20,498
	28. Juni	25,474	22,439
	31. Juli	26,429	22,929
	30. August	25,710	23,876
	27. September	25,269	24,356
	30. Oktober	25,765	22,095
	29. November	24,814	22,101
	27. Dezember	24,991	21,556
1884.	3. Januar	25,617	21,438
	14. Februar	24,767	21,907
	20. März	24,024	25,223
	24. April	25,300	25,327
	15. Mai	25,629	24,954
	19. Juni	25,036	25,152
	15. Juli	26,015	25,575
	31. August	26,013	23,362
	25. September	25,102	22,596
1884.	30. Oktober	25,520	19,832
	27. November	24,642	19,919
	27. Dezember	24,735	20,503
1885.	29. Januar	24,056	22,244
	26. Februar	24,419	24,218
	19. März	23,343	25,863
	30. April	24,594	26,878
	28. Mai	24,223	26,841
	25. Juni	24,912	28,107
	30. Juli	25,167	26,665
	31. August	25,096	24,455
	3. September	25,096	24,455
	1. Oktober	25,201	21,909
	1. November	24,653	20,748
	1. Dezember	24,086	21,264
1886.	28. Januar	23,987	21,869
	25. Februar	23,441	22,992
	25. März	23,754	22,337
	29. April	24,695	21,402
	31. Mai	24,900	19,766
	24. Juni	24,391	21,088
	29. Juli	25,394	21,582
	26. August	24,898	21,370
	30. September	25,138	21,201
	31. Oktober	25,103	19,809
	11. November	24,827	20,017
	23. Dezember	24,275	19,160

Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß die der Bank ungedeckt konzedirte Notensumme nur ein Aequivalent der Schuld des Staates an sie repräsentirt. Die Bank hat hiernach in der Höhe von meist 15 bis 16 Millionen Pfund Sterling Staatsschuldscheine in Händen mit der Befugniß Noten in gleicher Höhe auszugeben. Erst jede darüber hinausgehende Notenemission erfordert volle Deckung in dem Metallschatz der Bank. Unseres Erachtens lag schon in dieser festen Begrenzung des ungedeckten Notenumlaufs ein schwer verzeihlicher Fehler. Der Gesetzgeber ordnete nun aber noch ein Weiteres an, wodurch wohl oder übel in den Köpfen der Bank-Direktoren Zweifel und Irrthümer wachgerufen werden mußten. Ja, man muß bekennen, daß durch eben diese weitere Bestimmung den Bankdirektoren die Möglichkeit genommen wurde, eine rationelle Diskontopolitik zu treiben. Die Bank wurde nämlich in zwei Abtheilungen getrennt, von denen die eine lediglich über die Notenausgabe zu wachen hatte, die andere den geschäftlichen Theil versehen sollte. (Issue-Department und Banking-Department). Die Absicht des Gesetzgebers war es, durch diesen Mechanismus in allen Fällen den Stand der Bank hinsichtlich der Notendeckung außer Zweifel zu setzen. Die Notenabtheilung sollte eben durch ihre Ausweise lediglich nach dieser Richtung hin sicheren Aufschluß geben. Sie hatte daher in ihrem Debet die zur Emission gelangten Noten zu verzeichnen. Im Kredit standen Staatsschuld und der Metallschatz. Selbstverständlich mußten Soll und Haben auf diese Weise sich voll und ganz die Wage halten. Denn unter den zur Emission gelangten Noten im Debet befanden sich einmal die wirklich im

Umlauf befindlichen Banknoten (hinsichtlich dieser war die Bestimmung getroffen, daß eine jede aus der Zirkulation an die Bank zurückgelangende Note sofort vernichtet und durch eine neue ersetzt werden solle). Ferner gehörten unter die Rubrik der emittirten Noten im Debet die im Besitze der Bank befindlichen Noten. Beachtenswerth ist schließlich die Bestimmung, daß die Bankabtheilung die an sie gelangenden Baarvorräthe dem Notendepartment zu übermitteln hatte, während die von ihr aus der Hand der Notenabtheilung in Empfang genommenen Zettel natürlich als bereits emittirte Banknoten in Betracht kamen. Aus alledem ergibt sich leicht, daß der nach Vorschrift des Gesetzgebers täglich anzufertigende Ausweis des Issue-Department keinen Zweifel darüber lassen konnte, in welchem Verhältniß Baarvorrath und Notenemission zu einander stunden. Man entnahm aus diesem Ausweise insbesondere diejenige Summe von Noten, welche noch in Zirkulation treten konnten, bevor der Baarvorrath unter Hinzurechnung der Staatsschuld mit dem Notenumlauf in völlig gleicher Höhe stund. Eben diese Summe bildete die sogenannte „Bankreserve", nach deren Höhe allein sich die Direktoren bei Festsetzung des Diskontosatzes zu richten hatten. Hierin aber lag ein bedenklicher Mißgriff. Denn Jeder, der die Deckungsverhältnisse einer Zettelbank mit theoretischer Genauigkeit verfolgt, wird entdecken können, daß dieselben zeitweilig Jahr für Jahr gewisse Schwankungen aufweisen. Diese Schwankungen finden in der Regel nach Ablauf kurzer Frist ihre Ausgleichung, namentlich durch Aenderung der vorübergehenden Aus- und Einfuhrverhältnisse. Die Direktoren einer großen Zentralbank, welche in dieser Hinsicht am ehesten in der Lage sind, ihre Beobachtungen mit Zuverlässigkeit anzustellen, werden gerade durch sorgfältige Erwägung dieses Punktes eine geschickte Diskontopolitik zu treiben vermögen. Diesen Vortheil hat der englische Gesetzgeber illusorisch gemacht, indem er die Direktoren zwang, mehr oder weniger ausschließlich durch die Höhe der Notenreserve sich in ihrer Diskontopolitik bestimmen zu lassen. Zum Beweise diene die folgende Uebersicht über die Schwankungen der Diskontosätze bei der Bank of England, wobei wir jedoch Schwankungen in ein und demselben Monat unverzeichnet lassen.

Monat	Diskontosatz
1873	
Januar	$4\frac{1}{2}$
Februar	$3\frac{1}{2}$
April	4
Mai	$5\frac{1}{4}$
Juni	$6\frac{1}{4}$
Juli	$4\frac{7}{8}$
August	$3\frac{1}{4}$
Oktober	6
November	$8\frac{1}{8}$
Dezember	$5\frac{1}{4}$
1874	
Januar	$3\frac{3}{4}$
Februar	$3\frac{1}{2}$
Mai	4
Juni	$2\frac{3}{4}$
Juli	3
August	$3\frac{5}{8}$
September	3
Oktober	$3\frac{1}{2}$
November	$4\frac{1}{2}$
Dezember	6

Monat	Diskontosatz
1875	
Januar	$4\frac{1}{2}$
Februar	$3\frac{1}{8}$
März	$3\frac{1}{2}$
Juli	3
August	$2\frac{1}{4}$
September	2
Oktober	$3\frac{1}{8}$
November	$3\frac{1}{2}$
Dezember	3
1876	
Januar	$4\frac{5}{8}$
Februar	4
März	$3\frac{7}{8}$
April	$2\frac{7}{8}$
Mai	2
1877	
Januar	2
Juni	3
Juli	$2\frac{1}{4}$
August	$2\frac{1}{8}$

Monat	Diskontosatz
1877	
September	3
Oktober	$4\frac{1}{2}$
November	$4\frac{7}{8}$
Dezember	4
1878	
Januar	$3\frac{1}{4}$
Februar	2
März	$2\frac{1}{8}$
April	3
Juni	$2\frac{1}{2}$
Juli	$3\frac{1}{2}$
August	$4\frac{5}{8}$
September	5
Oktober	$5\frac{1}{2}$
November	$5\frac{5}{8}$
Dezember	5
1879	
Januar	$4\frac{1}{2}$
Februar	3
März	$2\frac{3}{8}$

Monat	Diskontosatz
1879	
April	2 1/8
Mai	2
November	2 7/8
Dezember	3
1880	
Januar	3
Juni	2 3/4
Juli	2 1/2
Dezember	2 7/8
1881	
Januar	3 5/16
Februar	3 1/4
März	3
Mai	2 1/2
August	2 15/16
September	4
Oktober	3 3/16
November	5
1882	
Januar	5 1/16
Februar	5 13/16
März	4
April	3
August	3 13/16
September	4 7/16
Oktober	5
1883	
Januar	4 3/4
Februar	3 3/4
März	3
Mai	3 11/16
Juni	4
September	3 13/16
Oktober	3
1884	
Januar	3
April	2
Mai	2 1/2
Juni	2
November	4
Dezember	5
1885	
Januar	4
März	3 1/2
Mai	2
November	3
Dezember	4
1886	
Januar	3
Februar	2
Juni	2 1/2
September	3 1/2
November	4
Dezember	4
1887	
Januar	5
Februar	4
März	3
April	2
August	3
September	4

Diese Uebersicht läßt wohl deutlich erkennen, daß die Diskontopolitik der Bank of England keine Nachahmung verdient. Denn nichts trifft den Handel und die Industrie, welche vielfach mit fremdem Kapital zu arbeiten genöthigt sind, schwerer als ein fortwährendes Schwanken des Zinsfußes. Derartige Vorkommnisse machen es ihnen unmöglich, einen richtigen Kalkül anzustellen, und in Folge dieser Unmöglichkeit sehen sie sich vielfach genöthigt, manches nutzbringende Geschäft außer Acht zu lassen. Noch bedenklicher dürfte die Wirkung dann sein, wenn durch das plötzliche Steigen des Zinsfußes ein bereits getroffener und in dem Ausführungsstadium begriffener Ueberschlag illusorisch gemacht wird und damit das Geschäft Nachtheile für seinen Unternehmer zur Folge hat. Man könnte indeß vielleicht bezweifeln, daß die Schwankungen der Diskontosätze bei der englischen Bank thatsächlich in dem von uns gerügten Mechanismus der Peel'schen Akte ihre Erklärung finden. Alle diese Zweifel schwinden jedoch, wenn man die Organisation der Bank of England noch etwas näher ins Auge faßt. An der Spitze derselben steht ein Gouverneur, welcher auf den Geschäftsgang der Bank einen entscheidenden Einfluß ausübt. Ihm zur Seite und Stütze ist ein Vizegouverneur aufgestellt. Daneben kommen nun die Direktoren der Bank, 24 an der Zahl, in Betracht, welche von den Bankaktionären aus ihrer Mitte gewählt werden.[1]) Die Gewählten erblicken in dem ihnen zu Theil gewordenen Posten die höchste Ehrenauszeichnung. Und in der That ist man bemüht, die würdigsten an diese einflußreiche Stelle zu rufen. Die Zahl der Bankaktionäre läßt sich nicht bestimmen, da die Aktien selbst nicht einmal einen festen Nominalbetrag haben. Die Person und Zahl der Bankaktionäre geht vielmehr lediglich aus den Eintragungen in das „Buch der Bank" hervor. Das gesammte Aktienkapital ist auf 14,553,000 Pfund Sterling festgesetzt. Insoweit nun scheinen diese Verhältnisse jedem vernünftigen Wunsche zu entsprechen. Aber wir sind noch nicht am Schlusse. Der Bankgouverneur scheidet alle zwei Jahre aus seinem Dienst und wird ersetzt durch den Vizegouverneur, dem eine gleiche

[1]) Sie gehören fast immer zu den ersten Kaufleuten der Stadt.

Funktionsdauer beschieden ist! Aber auch die Bankdirektoren haben eine zeitlich sehr beschränkte Aktivität! Jährlich scheiden drei von ihnen aus, ohne daß jedoch die wiederholte Wählbarkeit ausgeschlossen wäre. Regel ist sie aber nicht! So unterliegt denn die englische Bank einem fortwährend wechselnden Regiment. Die verschiedenen Direktoren aber werden über die diskontopolitischen Maßregeln unter sich selten einig. Da liegt nichts näher, als daß man sich an den starren Mechanismus hält, dem der geniale Peel das Leben gab. In der That ist es die Bankreserve, welche den Direktoren die Diskontopolitik diktirt.[1])

Fragt man schließlich, warum die Schwankungen in den Diskontosätzen der Bank of England sich im Verkehrsleben nicht gerade ausnehmend störend fühlbar machen, so ist auch hier die Antwort nicht schwer. England hat ein Depositengeschäft von so ungemein entwickeltem Umfange, daß man sich von der Handelslage dieses Staats, ohne jenes zu kennen, keine richtige Vorstellung machen kann. Nur wer Depositen annimmt und Geld herleiht, ist in England Bankier im eigentlichen Sinne des Wortes. Wer aber weiß nicht, wie groß gerade dort die Zahl derselben ist! Diese Bankiers nun erhalten Geld zu festbestimmten Sätzen und können es deshalb auch in gleicher Art allerdings mit kleinem Aufschlage herleihen. So wird der Handel durch diese glückliche Einrichtung in vielen Fällen für die zuvor gerügten Mängel entschädigt.

Wir haben nunmehr nach eingehender Prüfung des Issue-Department dem Banking-Department näher zu treten. Hier jedoch werden wir uns mit einigen wenigen Bemerkungen begnügen können. Was die Aufstellung des Ausweises anlangt, so befinden sich im Debet das Aktienkapital, der Reservefonds, welcher nicht unter 20 % des ersteren sinken darf, ferner die öffentlichen Depositen und Privatdepositen, endlich von der Bank acceptirte Wechsel, deren Sicht sich meist auf 7, nicht aber über 21 Tage erstreckt. Im Kredit figuriren die Staatsschuldtitel, sodann unter der Rubrik „andere Werthe“ insbesondere Wechsel und Darlehen gegen Unterpfand, ferner die in den Kassen vorräthigen Banknoten, endlich der in dieser Abtheilung vorhandene Baarschatz.[2]) Zur näheren Beleuchtung und Orientirung über die Höhe einzelner Posten mag die folgende statistische Uebersicht dienen. (Siehe folgende Seite oben.)

Wir betonten als ersten großen Vorzug der Peel'schen Reform die Aufstellung des Grundsatzes, daß bei jeder Bankorganisation die kritische Zeit ins Auge gefaßt werden müsse. Wir haben aber weiter anzuerkennen, daß Peel noch ein hervorragendes Mittel zur Sicherung der Noteneinlösung in kritischen Zeiten zu finden wußte. Es war die Zentralisation der Banknotenemission. Ohne den bestehenden Verhältnissen und den auf altes Herkommen gegründeten Rechten der provinzialen Zettelbanken irgend wie zu nahe zu treten, gebrauchte Peel, wie die Resultate zeigen, doch ein wohlgeeignetes Mittel, die Notenzirkulation derselben zu beschränken. Dafür spricht deutlich die Thatsache, daß in England von den im Jahre 1844 funktionirenden 279 Zettelbanken Ende 1887 nur noch 138 bestanden.[3]) Es ist daher auch von Interesse zu erfahren, auf welchem Wege Peel dieses Ziel zu erreichen wußte. Er verbot zunächst das Entstehen neuer Zettelbanken. Die bereits bestehenden sollten ihren durchschnittlich unge-

---

[1]) Eine vortreffliche Information über diese Fragen bietet Bagehot »Lombard Street. A description of the money market.« London 1874.

[2]) Derselbe beziffert sich auf eine dem laufenden Geschäftsbedürfnisse entsprechende Höhe.

[3]) Dieselben zerfallen in 96 Privatbanken mit einer ungedeckten Notensumme von 3,398,000 Pfund Sterling und 42 joint-stock-banks mit einer ungedeckten Notenemission von 2,114,513 Pfund Sterling.

Bankabtheilung.

Datum	In 1000 Pfund Wechsel-portefeuille	In 1000 Pfund Privat-guthaben
1882. 27. Juli . . .	22,714	27,462
31. August . .	22,790	23,991
28. September	24,251	23,896
26. Oktober .	23,011	24,425
23. November	22,638	22,059
21. Dezember .	23,375	22,084
1883. 4. Januar .	29,116	25,928
1. Februar .	19,904	22,289
29. März . .	25,910	22,866
5. April . .	27,339	22,260
31. Mai . . .	23,510	22,918
28. Juni . .	22,403	22,015
26. Juli . . .	21,328	23,986
30. August .	21,316	23,165
27. September	21,130	25,540
30. Oktober .	19,894	23,381
29. November	19,783	23,683
27. Dezember .	21,764	21,789
1884. 3. Januar .	25,558	25,840
14. Februar .	23,111	22,485
20. März . .	24,981	22,982
24. April . .	21,612	24,829
15. Mai . . .	21,347	23,638
19. Juni . .	21,980	23,763
15. Juli . . .	22,249	26,870
31. August . .	21,030	23,734
25. September	20,877	23,123
1884. 30. Oktober . .	21,790	24,052
27. November	21,348	22,290
27. Dezember .	23,450	21,910
1885. 29. Januar .	21,142	24,622
26. Februar .	22,749	24,405
19. März . .	22,701	24,784
30. April . .	20,754	26,451
28. Mai . . .	20,836	27,931
25. Juni . . .	21,192	28,239
30. Juli . . .	22,094	32,984
31. August . .	20,558	32,134
3. September	21,558	31,925
1. Oktober .	22,506	27,997
1. November	20,795	26,976
1. Dezember .	20,412	24,823
1886. 28. Januar .	20,645	27,020
25. Februar .	19,953	23,170
25. März . .	24,526	24,287
29. April . .	20,684	22,442
31. Mai . . .	21,122	22,561
24. Juni . . .	20,815	23,286
29. Juli . . .	19,570	24,653
26. August . .	19,637	23,940
30. September	22,962	25,408
31. Oktober .	20,190	23,723
11. November	19,466	23,735
23. Dezember .	20,326	22,314

deckten Notenumlauf zur Kenntniß der Regierung bringen. Bis zur Höhe dieses Betrages sollte ihnen die Notenausgabe fernerhin nicht verkümmert werden. Der Gesetzgeber stellte es ihnen jedoch frei, mit der Bank of England ein Abkommen dahin zu schließen, daß ihre Notenemission an jenes Institut gegen Entschädigung übergehe. Die englische Bank vermehrte dadurch ihren ungedeckten Notenumlauf, aber nur um zwei Drittel desjenigen Betrages, welcher der nunmehr erloschenen Provinzbank zustund. Auf diese Weise erklärt es sich auch, daß der ungedeckte Notenumlauf der englischen Bank seit dem Jahre 1844 von 14 auf $15^3/_4$ Millionen Pfund Sterling gestiegen ist. Eine weitere Handhabe zur Beseitigung der kleinen Zettelbanken bot die Bestimmung, daß der Uebergang einer Privatbankgesellschaft (eine solche durfte höchstens sechs Gesellschafter haben) in eine Aktiengesellschaft den Verlust des Notenausgaberechts zur Folge haben sollte. Wie bereits erwähnt war es schon von früher Zeit her rechtens, daß in London selbst und in einem Umkreis von 65 Meilen eine neue Zettelbank nicht entstehen durfte. Nun lag es aber in Folge der Zentralisation des englischen Geldmarktes in London im höchsten Interesse aller großen Banken, dort eine Filiale zu errichten; damit aber büßten sie ihr Recht auf die Notenemission ipso jure ein. Für den Zuwachs des auf diese Weise freiwerdenden Notenumlaufs an die englische Bank war eine Entschließung des Geheimen Rathes erforderlich und selbstverständlich ein der vermehrten Zirkulation entsprechender Betrag von Staatsrente im Besitze der Bank. Das letzte Mittel zur Einschränkung der provinzialen Notenemission in England lag in dem Verbote, die Notenzirkulation über das von der Regierung festgesetzte Maß zu vermehren, selbst wenn der ganze Mehr-

betrag durch Baarvorräthe im Besitze der Bank gedeckt sein sollte, also in der Bestimmung eines Maximalbetrages der Emission für die Provinzbanken.

Die Bankverhältnisse Schottlands und Irlands wurden im Jahre 1845 geregelt. Auch hier wurde — unter Zugrundelegung der wirklichen ungedeckten Notenzirkulation im Laufe einer bestimmten Zeit — die Höhe des ungedeckten Notenumlaufs für die Zukunft festgesetzt. Eine abweichende Bestimmung gegenüber den kleinen englischen Banken bestand darin, daß gegen volle Baardeckung die Notenausgabe eine beliebige Höhe erreichen durfte. Im Gegensatze zur englischen Gesetzgebung war hier ferner die Ausgabe von Noten zu 1 Pfund Sterling zugelassen. Auch in diesen Gebietstheilen des Königreichs war die Wirkung des Gesetzes eine segensreiche, indem die Zahl der im Jahre 1845 noch 19 schottischen Banken, Ende 1881 bereits auf 10 mit einem erheblich herabgeminderten ungedeckten Notenumlauf gesunken war. [1])

Nach Erörterung dieser prinzipiellen Fragen mögen noch einige Bemerkungen über den Geschäftsbetrieb der englischen Bank folgen. Eine detailirte Darstellung ist hier dadurch erschwert, daß die englische Bank keine Jahresausweise veröffentlicht. Sie begnügt sich vielmehr mit der gesetzlich vorgeschriebenen Publikation ihrer Wochenausweise in der Gazette of London.

Die Noten der englischen Bank dienen als gesetzliches Zahlungsmittel (Legaltender) [2]), haben jedoch keinen Zwangskurs. Danach hat also Jedermann die Pflicht, Noten der englischen Bank von seinem Schuldner in Zahlung zu nehmen und dagegen das Recht, von der Bank Einlösung der Noten in Gold zu verlangen. Die Baarvorräthe der Bank bestehen fast ausschließlich aus Gold. Nach der Peel'schen Akte war es indeß zugelassen, ein Fünftel in Silber niederzulegen. Keine Note der englischen Bank darf auf einen geringeren Betrag als 5 Pfund Sterling lauten. Daneben zirkuliren Noten von 10, 20, 50, 100, 200, 300, 500 und 1000 Pfund Sterling.

Was den Geschäftskreis der Bank anlangt, so ist ihre Thätigkeit gegenüber dem Privatpublikum von ihrer Stellung als Staatsbank zu unterscheiden. Jeder größere Bankier in London unterhält mit der englischen Bank eine laufende Rechnung. Bei der Zentralisation des englischen Geldmarktes in London begreift man ferner leicht, daß sich auch die Geschäfte der Provinzbankiers nicht ohne die Mitwirkung der Bank of England vollziehen. So nimmt sie denn eine zentrale Stellung in dem Bankgeschäfte des gesammten Königreichs ein, ohne mit einer irgend wie nennenswerthen Zahl von Filialen zu arbeiten. Dieselben bezifferten sich Ende 1887 auf nur zehn und zwar sind dies abgesehen von einer im Westend von London folgende: Liverpool, Manchester, Newcastle, Birmingham, Leeds, Hull, Bristol, Plymouth und Portsmouth. Die Bank von England verdankt sohin ihre einflußreiche Stellung im gesammten Königreich der Thatsache, daß der englische Geldmarkt in London seinen Mittelpunkt hat. [3]) In eben diesem Umstande findet auch das Clearing-house seine Erklärung, die bekannte große Abrechnungsstelle Londons, an welcher gleichwohl nur 26 Bankfirmen partizipiren.

---

[1]) Später ist in dieser Hinsicht eine Veränderung nicht eingetreten. Noch heute existiren zehn schottische Banken mit einem ungedeckten Notenumlauf von 2,676,350 Pfund Sterling. Irland hat sechs Zettelbanken mit einer ungedeckten Emission von 6,354,494 Pfund Sterling.

[2]) Hieraus erklärt es sich vornehmlich, daß der Metallschatz von fast ganz England in den Reservoirs der englischen Bank ruht.

[3]) Vergleiche hiezu auf Seite 375 die außerordentliche Höhe der zinslosen Depositen, welche zwar auch bei der deutschen Reichsbank eine beträchtliche Summe erreichen, aber doch nur in Folge ihres ausgebreiteten Filialennetzes.

Zu diesen zählt auch die Bank of England, mit welcher wiederum die anderen Firmen eine laufende Rechnung unterhalten. Die aus den gegenseitigen Kompensationen sich ergebenden Saldi werden alsdann nicht in baar bereinigt, sondern auf dem Konto der einzelnen Firmen bei der englischen Bank gebucht. Ueber die Höhe der im Clearing-house zur Kompensation gelangten Beträge mag die folgende Tabelle zur Orientirung dienen:

Jahr	Totalbetrag des Umsatzes	Jahr	Totalbetrag des Umsatzes
1877	£ 5,042,383,000	1882	£ 6,221,206,000
1878	4,992,398,000	1883	5,992,404,000
1879	4,885,937,000	1884	5,798,555,000
1880	5,794,238,000	1885	5,500,071,000
1881	6,357,059,000	1886	5,901,928,000

Verzinsliche Depositen nimmt die englische Bank nicht entgegen, wohl aber unverzinsliche in laufender Rechnung. Dieselben sind jederzeit rückzahlbar und erreichen deshalb eine sehr beträchtliche Höhe. Sie figuriren in den Bankausweisen unter dem Titel „andere Depositen". Vorschüsse in Form von Blankokrediten gibt die englische Bank nicht. Vielmehr entleiht sie Geld nur gegen Sicherheiten ersten Ranges, meist nur gegen Staatstitel.

Wechsel aufs Ausland diskontirt die Bank nicht. Bei inländischen Rimessen ist die längste Verfallzeit auf 95 Tage bemessen. Die Bank begnügt sich mit zwei sicheren Unterschriften.

In zweiter Reihe ist die Stellung der Bank of England dem Staate gegenüber in Betracht zu ziehen. Ohne daß sich die Regierung in die Verwaltung selbst einmischt, zieht sie in doppelter Weise Gewinn aus den Geschäftsunternehmungen der Bank: 1. durch eine Steuererhebung für die emittirten Noten von jährlich 60,000 Pfund Sterling, 2. durch eine jährliche Leistung der Bank von 120,000 Pfund Sterling als Aequivalent für die zugelassene Emission von 14 Millionen Pfund Sterling ungedeckter Noten. Der letztgenannte Betrag hat sich um zirka 20,000 Pfund Sterling erhöht, nachdem die Summe der von der Bank metallisch ungedeckt zu emittirenden Noten sich durch die Einstellung der Thätigkeit seitens verschiedener Provinzbanken vergrößert hat. Umgekehrt zahlt der Staat an die Bank für die aus alter Zeit her bestehende Schuld einen Zins von 3 % jährlich. Abgesehen von dem gesetzlich festgestellten Betrage ist es der Bank verboten, der Regierung Vorschüsse zu machen. Da sie jedoch Staatsbankier ist, so kommt es nicht selten vor, daß der Staat im einzelnen Falle in Folge langsam eingehender Einkünfte kurzfristige Anleihen bei der Bank macht. Aber auch hierüber gibt es gesetzlich normirte Bestimmungen, namentlich hinsichtlich des Maximalbetrages des einzuräumenden Kredits. Ein Staatspapiergeld existirt in England nicht.

Auch die Verwaltung der Staatsschuld ist in die Hand der Bank gelegt. Sie führt die Rechnung über die Staatsschuldtitel, bucht deren Uebergang aus der Hand des einen Eigenthümers in die eines andern, zahlt die halbjährlichen Zinsen bei Verfall und tritt auch hiebei innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen für den Staat in Vorschuß.

Die englische Bank ist, wie bereits erwähnt, eine Aktiengesellschaft, deren Grundkapital sich von der Summe von 1,200,000 bis zu einer Höhe von 14,553,000 Pfund Sterling emporgeschwungen hat. Zum Schlusse mag über die von der Bank gezahlte Dividende ein kurzer Ueberblick gegeben werden.

Jahr	Höhe der gezahlten Dividende	Jahr	Höhe der gezahlten Dividende
1877	Pfund Sterling 9½ %	1882	Pfund Sterling 10½ %
1878	„ 9½ %	1883	„ 10¼ %
1879	„ 10½ %	1884	„ 9¾ %
1880	„ 9½ %	1885	„ 10 %
1881	„ 9½ %	1886	„ 9¾ %

Die Banque de France könnte man unbedenklich als die am besten organisirte europäische Zettelbank bezeichnen. Fragt man, wodurch diese ehrenvolle Stellung erreicht wurde, so dürfte wohl nur die, wenn auch etwas paradox klingende Antwort zu geben sein, weil die französische Bank überhaupt nicht organisirt ist. Es besteht nämlich in Frankreich kein Gesetz und keine Verordnung, nach welcher ein bestimmtes Deckungsverhältniß der emittirten Banknoten vorgeschrieben wäre; es ist weder eine Minimalsumme für den Baarschatz, noch eine Maximalsumme für den Notenumlauf festgesetzt. Alles dies bleibt vielmehr dem durch vernünftige Beobachtung der ökonomischen Verhältnisse geleiteten Ermessen der Bankdirigenten überlassen.

Die französische Bank wurde zu Anfang unseres Jahrhunderts als Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 30 Millionen Francs gegründet. Drei Jahre später erfolgte eine Erhöhung des Grundkapitals auf 45 Millionen, schließlich durch Gesetz vom 9. Juni 1857 nach wiederholten Schwankungen auf die noch jetzt bestehende Ziffer von 182½ Millionen Francs. Das Kapital ist vollständig eingezahlt gegen Aktien, welche auf 1000 Francs lauten und auf Namen gestellt sind. Der Reservefonds der Bank hat seine eigene Geschichte. Schon im Jahre 1803 ging man energisch daran, demselben eine möglichst große Ausdehnung zu verschaffen und zwar auf Kosten der den Aktionären zu zahlenden Dividende, welche fortan auf 6% des Nominalwerthes der Aktie beschränkt werden sollte. Schon im Jahre 1806 wurde diese überaus harte Bestimmung abgeschwächt und folgende neue an deren Stelle gesetzt. Es wurde den Aktionären eine 6 prozentige Dividende zugesichert. Vom Ueberschuß des Gewinnes sollte ihnen ⅔ zugetheilt, mit ⅓ aber der Reservefonds dotirt werden. Während ferner im Jahre 1803 die Anlegung der Reserve in 5 prozentiger Staatsrente vorgeschrieben war, wurde die Wahl der zur Anlage geeigneten Werthe jetzt in das Ermessen der Bank gestellt. Aber auch diese Vorschriften schlossen noch eine allzu große Begünstigung des Reservefonds in sich. Die Folge davon war, daß man im Juli 1820 ein Gesetz erließ, nach welchem die durch das Gesetz von 1806 angehäufte Reserve von mehr als 13 Millionen Francs zur Vertheilung unter die Aktionäre gelangte. Hingegen ließ man die Reserve auf Grund des Gesetzes von 1803 in Höhe von fast 8 Millionen Francs weiter bestehen. Eine wiederholte Vertheilung brachte das Jahr 1831 mit sich, da das Gesetz von 1806 noch immer in Kraft geblieben war. Erst im Jahre 1834 wurde dasselbe aufgehoben und die Höhe des Reservefonds mit Ausschluß des Bankgebäudes auf 10 Millionen Francs für die Zukunft definitiv fixirt. Bei der Monopolisirung der französischen Banknotenemission im Jahre 1848 durch Aufhebung der in den Jahren 1817 bis 1838 gegründeten neun Departementalbanken wurde der Reservefonds um den Betrag erhöht, welcher die Reserve jener neun nunmehr mit der Zentralbank vereinigten Zettelbanken gebildet hatte, wie denn auch die Aktionäre jener Banken durch Aktien der französischen Bank abgefunden wurden. Die damalige Erhöhung des Aktienkapitals der Banque de France betrug 23,350,000 Francs. Als endlich im Jahre 1857 das Aktienkapital von 91,250,000 Francs auf den doppelten Betrag erhöht wurde, ward die gesetzliche Bestimmung getroffen, daß das bei dieser Emission erzielte Agio der Reserve einverleibt würde. Dieser Betrag be=

zifferte sich auf 912,500 Francs. Der Reservefonds beträgt hiernach im Ganzen 22,105,750 Francs, wobei die Reserven der Exbanken eine Erhöhung um 2,980,750 Francs bewirkten. Nur kraft gesetzlicher Ermächtigung darf die Bank über diesen Fonds verfügen.

Von Interesse dürfte es sein, die jährlich gezahlte Dividende der Bank in kurzer Uebersicht vorzuführen.

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
1866	156 Frcs.	1873	350 Frcs.	1880	210 Frcs.
1867	107 „	1874	285 „	1881	250 „
1868	90 „	1875	200 „	1882	290 „
1869	107 „	1876	145 „	1883	226 „
1870	114 „	1877	95 „	1884	214 „
1871	270 „	1878	95 „	1885	185 „
1872	320 „	1879	110 „	1886	155 „

Wir kommen nunmehr dazu, die Leitung der französischen Monopolbank näher zu beleuchten. Dieselbe ist im Wesentlichen seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Regelung unverändert geblieben. Charakteristisch ist auch hier der große Einfluß der Aktionäre, welcher im Laufe der Zeit allerdings eine gewisse Abschwächung erfahren hat. Während nämlich anfänglich sich die Regierung von jeglicher Einmischung in die Verwaltung der Bank fernhielt, änderte sich dieses Verhältniß im Jahre 1806. Seit jener Zeit wurde der Gouverneur der Bank und seine beiden Stellvertreter durch das jedesmalige Staatsoberhaupt ernannt. Ursprünglich war es geltendes Recht, daß 200 französische Aktieninhaber und zwar solche, welche die größte Zahl Aktien seit mehr als 6 Monaten besaßen, mit der Aufgabe betraut waren, den „Verwaltungsrath" der Bank zu wählen, welcher sich aus 15 Dirigenten und 3 Kontroleuren zusammensetzte. Die so Gewählten ernannten ihrerseits einen Zentralausschuß von 3 Direktoren, aus deren Zahl wieder einer, als Präsident, die Generalversammlung der Aktionäre, den Verwaltungsrath und die einzelnen Ausschüsse, bei denen dies nöthig erschien, zu leiten hatte. Die Gewählten bekleideten ihr Amt nur eine beschränkte Zeit; doch waren sie wieder wählbar. Bis zum Jahre 1806 lag sohin der entscheidende Einfluß in der Hand des Zentralausschusses. Nun aber machte die Regierung ihre Stimme geltend, indem sie Anspruch auf die Wahl des Chefs der Bank und seiner Vertreter erhob. Nach dem Gesetze von 1806, welches im Uebrigen den bisherigen Stand der Dinge unverändert bestehen ließ, sollte der vom Staat gewählte Bankgouverneur in allen zweifelhaften Fragen den Ausschlag geben. Der Verwaltungsrath wurde hierdurch in die Stelle eines berathenden Faktors zurückgedrängt. Der Gouverneur hat im Namen der Bank alle Verträge zu zeichnen, den Verwaltungsrath und die einzelnen Ausschüsse zu leiten. Er erstattet Bericht an die Generalversammlung der Aktionäre und vertritt hierbei den Verwaltungsrath. Die Vizegouverneure stehen unter seinem Befehle und vertreten ihn im Falle der Verhinderung. Weiteren Einfluß übt der Staat bei der Bankverwaltung dadurch aus, daß nach gesetzlicher Vorschrift von den 15 Bankdirigenten 3 aus den Receveurs généraux des contributions publiques zu wählen sind. Auch die Ernennung der Direktoren für die Filialen bildet ein Reservat der Regierung. Doch hat hierbei der Bankgouverneur ein Vorschlagsrecht.

Eine Einschränkung der Bankleitung bestand ehedem insofern, als nach einem Gesetze aus dem Jahre 1807 der Zinsfuß für Handelsgeschäfte nicht über 6 % erhöht werden durfte. In der That war die französische Bank bis zum Jahre 1857 hinsichtlich ihrer Diskontopolitik an diese Schranke gebunden. Immerhin schloß dies für kritische Zeiten eine gewisse Gefahr in sich, und es war eine er=

wünschte Besserung, daß das Gesetz vom 9. Juni 1857, welches das Bankprivileg bis 1897 ausdehnte, der Bank bei der Bestimmung ihres Diskontosatzes und des Lombardzinsfußes freien Spielraum gewährte. Hiernach sollte jedoch der Gewinn, welchen die Bank aus Diskontoerhöhungen über 6 % zöge, nicht unter die Aktionäre vertheilt, sondern zum Kapital geschlagen werden.

Der Erfolg einer auf solchem Boden geschaffenen Regelung der Notenemission liegt unverkennbar vor uns. Er zeigt sich in der Stetigkeit des Zinsfußes seit einer Reihe von Jahren. Die vorzügliche Organisation der französischen Bank geht besonders daraus hervor, daß dieselbe die Stürme des deutsch-französischen Krieges, durch welchen sie in empfindlichster Weise in Mitleidenschaft gezogen wurde, so glücklich überstanden hat. Nachstehende Uebersicht mag über die Entwickelung des Zinsfußes für Wechsel und Lombard zur Information dienen.

Jahr	Tag der Aenderung	Satz
1866.	4. Januar	5½ %
„	15. Februar	5 %
„	22. Februar	4½ %
„	22. März	4 %
„	11. Mai.	4½ %
„	26. Juli	4 %
„	30. August	3½ %
1867.	31. Mai.	3 %
1868.	unverändert	3 %
1869.	„	3 %
1870.	18. Juli	4 %
„	21. Juli	4½ %
„	30. Juli	5½ %
„	9. August	6½ %
1871.	20. Juli	5½ %
„	8. November	7 %
1872.	27. Februar	6 %
1873.	14. Oktober	7 %
„	8. November	8 %
1873.	20. November	7 %
„	27. November	6 %
1874.	5. März	5½ %
„	4. Juni	5 %
1875.	unverändert	5 %
1876.	26. Mai.	4 %
1877.	5. April	3 %
1878.	16. Oktober	4 %
1879.	23. Mai.	3 %
„	23. Oktober	4 %
1880.	Anfang Oktober noch . .	2½ %
„	14. Oktober	3½ %
1881.	25. August	4 %
„	20. Oktober	5 %
1882.	23. Februar	4½ %
„	2. März	4 %
„	23. März	3½ %
1883.	22. Februar	3 %

Seitdem sind keine Veränderungen eingetreten.

Auch bezüglich der Notendeckung entspricht die französische Bank jeder vernünftigen Anforderung. Allerdings weist ihr Silbervorrath eine recht beträchtliche Höhe auf. Aber die Direktion ist augenscheinlich bemüht, denselben fortgesetzt zu vermindern. Nachstehendes Schema gibt auch in dieser Hinsicht einen kurzen Ueberblick.

Datum	Gold In 1000	Silber Francs
31. Dezember 1880	552,400	1,221,800
„ „ 1881	645,800	1,155,900
„ „ 1882	954,700	1,087,400
„ „ 1883	951,300	997,500
31. Dezember 1884	1,001,400	1,028,400
„ „ 1885	1,155,200	1,083,600
„ „ 1886	1,233,100	1,140,600

Notenumlauf.

In 1000 Francs.

	Jahr	Tag	Maximum	Minimum
Maximum	1881	29. November	2,825,481	
Minimum	1881	23. März		2,398,051
Maximum	1882	30. Januar	2,953,326	
Minimum	1882	23. März		2,626,893
Maximum	1883	30. Oktober	3,097,518	
Minimum	1883	26. Dezember		2,775,823

		Tag	Maximum	Minimum
Maximum	1884	30. Januar	3,162,505	
Minimum		25. August		2,814,880
Maximum	1885	30. Januar	3,063,883	
Minimum		26. August		2,719,439
Maximum	1886	29. Januar	2,973,663	
Minimum		24. September		2,658,075

Eine außerordentliche Schranke wurde der Notenemission der Bank seit ihrem Bestehen gesetzlich zweimal gezogen und zwar in den Jahren 1848 und 1870. Beide Male wurde den Noten der Bank Zwangskurs beigelegt. Das Dekret vom 15. März 1848 hatte eine verhältnißmäßig kurze Dauer. Damals war der Bank in der Summe von 350 Millionen Francs ein Maximum der Notenemission gezogen worden, den Departementalbanken in Höhe von 102 Millionen. Am 27. April 1848 erfolgte die Monopolisirung des französischen Zettelbankwesens in Händen der Banque de France, welche nun über eine Emission von 452 Millionen Francs verfügte. Diese Summe wurde am 22. Dezember 1849 auf 525 Millionen Francs erhöht. Am 6. August 1850 wurde der Zwangskurs aufgehoben und damit den Noten der französischen Bank die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel abgesprochen, die sie auch vor 1848 nicht besessen hatten. — Am 12. August 1870 wurde der Zwangskurs wiederholt eingeführt und zwar mit einer gesetzlichen Beschränkung des Notenumlaufs auf 1,800,000,000 Francs. Der kleinste für die Emission zugelassene Abschnitt betrug 25 Francs, im Jahre 1848 100 Francs. Schon am 14. August desselben Jahres wurde der höchst zulässige Notenbetrag auf 2,400,000,000, am 29. Dezember 1871 auf 2,800,000,000, am 15. Juli 1872 auf 3,200,000,000 Francs fixirt. Am 1. Januar 1878 nahm die Bank von Neuem ihre Einlösungspflicht auf, da die Schuld des Staates an sie sich auf 300,000,000 Francs reduzirt hatte, mit welchem Zeitpunkt nach einem früheren Gesetze die Noteneinlösung wieder beginnen sollte. Doch wurde damit das Gesetz vom 12. August 1870 nicht völlig außer Kraft gesetzt. Die Eigenschaft der französischen Noten als gesetzliches Zahlungsmittel wurde aufrecht erhalten und damit in Frankreich der nämliche Rechtszustand herbeigeführt, welcher in England von jeher als der richtige erkannt war.

Bevor wir nunmehr auf die einzelnen Fragen des Geschäftsbetriebes näher eingehen, mag eine kurze Uebersicht über den Gesammtbetrag der geschäftlichen Operationen der französischen Bank in den letzten 20 Jahren gegeben werden:

Jahr	Höhe des Umsatzes	Jahr	Höhe des Umsatzes	Jahr	Höhe des Umsatzes
1866	8,292,774,100	1873	16,715,331,200	1880	10,686,507,200
1867	7,372,875,800	1874	14,270,814,100	1881	14,388,955,200
1868	7,101,218,400	1875	11,657,329,900	1882	14,867,985,700
1869	8,325,732,400	1876	11,657,329,900	1883	14,006,175,900
1870	8,499,185,890	1877	9,166,833,900	1884	13,591,031,800
1871	10,594,320,900	1878	9,510,583,000	1885	12,324,577,300
1872	15,673,596,700	1879	9,786,539,700	1886	12,089,715,300

Die Errichtung von Filialen machte zunächst bei der Banque de France recht langsame Fortschritte. Im Jahre 1808 wurden in Lyon, Rouen und Lille Zweiganstalten errichtet, die beiden erstgenannten jedoch schon im Jahre 1817 durch königliche Verordnung wieder aufgegeben. Die Filiale in Lille liquidirte bereits im Jahre 1813. Die französische Bank sah in der Errichtung von „Succursalen“ lediglich eine Quelle des Verlustes. Interessant ist es auf den

Grund hinzuweisen, welcher diese Mißerfolge verschuldete. Man begegnete in den Provinzen einem unüberwindlichen Argwohn gegenüber den papiernen Zahlungsmitteln. Dieses Vorurtheil schien sich jedoch bis zum Jahre 1836 beruhigt zu haben, da die Departementalbanken nicht ohne Erfolg an größeren Provinzplätzen arbeiteten. So entschied sich denn auch die Zentralbank für die Errichtung von Komptoirs an geeignet erscheinenden Plätzen. Im Jahre 1857 gab es bereits 38 Zweiganstalten, und die damalige Gesetzgebung bestimmte, daß binnen zehn Jahren in jedem Departement mindestens eine Filiale errichtet werden solle. Im Jahre 1873 wurde diese Bestimmung mit Schärfe wiederholt und die Regierung erzielte dadurch, daß bis zum Jahre 1879 bereits 90 Filialen bestanden. Ende 1886 bezifferte sich ihre Zahl bereits auf 94.

Die französische Bank nimmt keine verzinslichen Depositen entgegen. Die gleichwohl beträchtlichen Kapitaleinlagen rühren her aus Guthaben der Kunden in laufender Rechnung oder sonstigen auf Verlangen sofort rückzahlbaren Einlagen von Privaten. Unter den laufenden Rechnungen der Bank sind zwei Arten zu unterscheiden, nämlich einfache laufende Rechnungen und laufende Rechnungen mit dem Rechte des Eskompts. Die ersteren geben das Recht, die Gutschrift selbst geleisteter Zahlungen, der Zahlungen anderer Kontoinhaber (Ueberweisungen aus den Filialen) und der fälligen Zinsen zu verlangen, welche auf die in der Hand der Bank befindlichen Werthpapiere entfallen sind. Ferner steht es einem solchen Kontoinhaber frei, Platzrimessen zum Incasso zu überreichen, deren Betrag ihm zwei Tage nach Verfall kreditirt wird, unter Abzug einer von der Bank erst im Jahre 1879 eingeführten geringfügigen Provision. Hat der Kontoinhaber eine laufende Rechnung mit der Befugniß des Eskompts, so steht ihm weiter das Recht zu, Rimessen auf Paris oder die Filialen der französischen Bank zur Diskontirung einzureichen, welche ihm am Tage der Einreichung abzüglich des offiziellen Diskontosatzes gut gebracht werden. Ueber die Höhe der laufenden Rechnungen mag die nachfolgende Tabelle Aufschluß geben.

	Jahr	Datum	Verfügbare Saldi in lauf. Rechnung		Jahr	Datum	Verfügbare Saldi in lauf. Rechnung
Max.	1881	21. März . .	366,000,000	Max.	1884	11. Februar .	476,900,000
Min.	1881	30. September	765,600,000	Min.	1884	12. Februar .	313,700,000
Max.	1882	4. Februar .	1,004,400,000	Max.	1885	18 April . .	507,600,000
Min.	1882	30. September	341,900,000	Min.	1885	28. Februar .	288,900,000
Max.	1883	5. Februar .	580,900,000	Max.	1886	11. Mai. . .	1,461,600,000
Min.	1883	5. September	315,600,000	Min.	1886	10. Mai. . .	197,600,000

Zur Diskontirung zugelassen werden nur dem Handelsverkehre entstammende Wechsel mit wenigstens drei notorisch sicheren Unterschriften. Statt der dritten Unterschrift ist eine als Ersatz dienende andere Sicherheit zugelassen und zwar genügt die Hinterlegung von Bankaktien oder Staatspapieren und solchen Werthpapieren, welche von der französischen Bank belehnt werden, ja sogar von Lagerscheinen über deponirte Waaren. Ursprünglich ließ die Bank nur solche Staatsschuldscheine, deren Heimzahlung auf einem bestimmten Termin festgesetzt war, zur Belehnung zu. Allmählich aber hat sich die Zahl der zugelassenen Werthe auf alle französischen Staatstitel, Aktien und Obligationen französischer Eisenbahnen, Schuldverschreibungen der Stadt Paris, des Crédit foncier de France und der Société générale Algérienne erstreckt.

Die Höhe der Belehnung der zum Lombard zugelassenen Werthpapiere bemißt sich nach der vom Verwaltungsrathe in seiner ersten Sitzung jeder Woche festgesetzten Ziffer. Ueber $^4/_5$ ihres Werthes dürfen aber die zur Lombardirung

angebotenen Papiere überhaupt nicht belehnt werden. Hierbei ist der Kurs des dem Ansuchen unmittelbar vorangehenden Tages zu Grunde zu legen. Der Entleiher muß sich verpflichten, den ihm vorgeschossenen Betrag im Laufe von drei Monaten zurückzuzahlen. Daneben hat er sich verbindlich zu machen, der Bank neue Deckung zu gewähren, wenn die Papiere um 10 % im Kurse gesunken sind. Kommt der Schuldner diesen Bestimmungen nicht nach, so hat die Bank das Recht, die Papiere durch einen Mäkler verkaufen zu lassen und zwar im Falle sinkender Kurse des Depots drei Tage nach vorgängiger Aufforderung zur Gewährung vollständiger Deckung, bei ausbleibender Zahlung am Verfalltage ohne jegliche Interpellation an dem der Fälligkeit folgenden Tage. Die Bank macht sich aus dem erlösten Betrage für ihre Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt. Verbleibt ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Schuldner zugestellt. Ueber die Höhe der von der Bank gewährten Lombardvorschüsse gibt die beigefügte Tabelle eine sich auf unser Jahrzehnt erstreckende Uebersicht, welcher wir der Vollständigkeit halber auch statistische Angaben über die Höhe des Wechselportefeuilles beifügen.

In 1000 Franken.

	Datum	Lombard (Franken)		Datum	Wechsel (Franken)
1881	24. Dezember . . .	349,600	Max. 1881	29. Oktober . . .	1,524,900
			Min. 1881	5. März	917,000
1882	24. Dezember . . .	295,700	Max. 1882	7. Februar . . .	1,724,000
			Min. 1882	20. September . .	891,000
Max. 1883	3. Januar. . . .	310,800	Max. 1883	30. Januar . . .	1,248,600
Min. 1883	28. August	287,600	Min. 1883	4. Juni	896,500
Max. 1884	12. Februar . . .	328,900	Max. 1884	14. Februar . . .	1,351,200
Min. 1884	25. September . .	289,900	Min. 1884	18. September . .	797,900
Max. 1885	12. Januar. . . .	312,400	Max. 1885	30. Januar . . .	1,116,400
Min. 1885	25. März	273,900	Min. 1885	19. September . .	582,700
Max. 1886	10. Mai	728,300	Max. 1886	14. Mai	1,125,600
Min. 1886	26. August	254,100	Min. 1886	20. September . .	413,700

Ein Staatspapiergeld gibt es in Frankreich so wenig, als in England. Hier wie dort zieht indeß der Staat aus dem Geschäftsbetriebe der Bank nicht unbedeutende Vortheile, worauf wir jedoch der Kürze halber näher einzugehen unterlassen.

Die Führung der Staatskassa ist der französischen Bank im Gegensatze zur englischen nicht zuerkannt.

Einer Genehmigung des Staates bedarf es für die Bank beim Erwerb, Verkauf oder Austausch von Immobilien. Ferner erhält der Staat am Schlusse eines jeden Semesters von der Bank über die Geschäftsergebnisse der sechs verflossenen Monate, sowie über die Regelung der Dividende Rechenschaft. Die Wochenausweise der Bank werden jeden Donnerstag an die Börse bekannt gemacht und im **Moniteur universel** veröffentlicht.

In nicht geringem Umfang erscheint der Staat als Schuldner der Bank. Während des Krieges 1870/71 war die Summe der dem Staate gewährten Vorschüsse (einschließlich des schon nach früheren Bestimmungen einzuräumenden Kredits) 1,530,000,000 Franken. In Folge der allmählichen Rückzahlung wurde diese Schuld am 14. März 1879 völlig beglichen. Doch hat der Staat von

dem ihm bei der Bank eingeräumten Kredit von neuem Gebrauch gemacht. In dieser Hinsicht ist zu erwähnen ein Vorschuß von 100 Millionen Francs, welcher dem Staate zuerst im Jahre 1857 gegen 3 % Zins geleistet wurde, dessen Tilgung jedoch bereits erfolgt zu sein scheint. Ferner hat im nämlichen Jahre sich die Bank verpflichtet, dem Staat einen Kredit von 60 Millionen Francs einzuräumen. Vorgesehen ist jedoch, daß der Staat der Bank seine eingehenden Gelder zur Gutschrift in laufender Rechnung zuweist. Die Zinsen von 3 % hat er daher nur von demjenigen Betrage zu entrichten, welchen er unter Aufrechnung der der Bank zugewiesenen Summen wirklich schuldig ist. Durch eine Vereinbarung aus dem Jahre 1878 hat sich die Bank dem Staate gegenüber auf zehn Jahre verbindlich gemacht, abgesehen von den nach früherem Vertrage vorzustreckenden 60 Millionen einen weiteren Vorschuß von 80 Millionen zu leisten. Für den letztgenannten Vorschuß hat der Staat nur eine 1 prozentige Zinsvergütung zu entrichten. Nach dem Bankausweise vom 27. Januar 1887 beträgt die Schuld des Staates an die Bank 140 Millionen Francs und zwar 60 Millionen nach dem Gesetze von 1857, 80 Millionen nach dem Gesetze von 1878. Irrthümlich wird schon seit Jahren in den Berichten der französischen Bank im § 17 von einem Gesetze, statt Vertrage d. d. 10. Juni 1857 gesprochen. Das den Kredit gewährende Gesetz rührt vom 9. Juni, der in Ausführung desselben geschlossene Vertrag vom 10. Juni her.

Endlich mag es nicht unerwähnt bleiben, daß in Frankreich ebenfalls eine Abrechnungsstelle existirt. Dieselbe hat unter dem Titel chambre de compensation des banquiers im Jahre 1872 ihre Thätigkeit aufgenommen, ohne daß sich jedoch die Bank selbst daran betheiligte. Die Höhe der zum Umsatz gelangten Beträge bringt die nachstehende Tabelle zur Kenntniß:

Jahr	Summe des Umsatzes	Jahr	Summe des Umsatzes
1872—73	1,602,584,727.51	1877—78	2,199,593,418.67
1873—74	2,142,302,845.48	1878—79	2,628,243,743,21
1874—75	2,009,740,692.50	1879—80	3,222,745,255.48
1875—76	2,213,724,860.58	1880—81	2,276,658,976.54
1876—77	2,958,607,894.42	1884—85	2,071,349,548.46

Die niederländische Bank ist diejenige unter den europäischen Zettelbanken, welche in den beiden letzten Jahren (1886 und 1887) die niedrigsten Diskontosätze aufzuweisen hat und zwar ohne irgend welche Schwankungen derselben. Aber noch aus manchem anderen Grunde ist es von Interesse ihre Organisation näher ins Auge zu fassen, wie sich aus der folgenden Darstellung ergeben soll.

Die Bank wurde im Jahre 1814 von Wilhelm von Oranien gegründet und mit einem 25jährigen Notenprivileg ausgestattet. Im Jahre 1839 erfolgte eine Verlängerung bis zum Jahre 1864, alsdann eine wiederholte Verlängerung auf 25 Jahre. Die niederländische Bank ist das einzige mit der Notenemission im Königreich ausgestattete Institut. Doch hat der Staat sich das Recht vorbehalten andere Privilegien zu verleihen. Die Bank wurde begründet mit einem Kapital von 5 Millionen Gulden. Im Jahre 1819 erfolgte eine Erhöhung auf 10, im Jahre 1840 auf 15, im Jahre 1863 auf 16 Millionen Gulden. Das Kapital ist vollständig eingezahlt gegen Aktien, welche auf einen Betrag von 1000 oder 500 Gulden lauten und auf Namen gestellt sind. Die seit dem Jahre 1864 gezahlte Dividende beziffert sich auf folgende Höhe:

Jahr	Betrag auf 1000 fl.	Jahr	Betrag auf 1000 fl.	Jahr	Betrag auf 1000 fl.	Jahr	Betrag auf 1000 fl.
1864	197	1870	230	1876	164	1882	256
1865	185	1871	157	1877	167	1883	188
1866	248	1872	200	1878	254	1884	156
1867	132	1873	286	1879	166	1885	122
1868	111	1874	197	1880	143	1886	107
1869	199	1875	214	1881	197		

Auch für die Bildung eines Reservefonds wurde frühzeitig Sorge getragen. Derselbe sollte einem doppelten Zweck entsprechen, nämlich erstens als Ersatz im Falle eintretender Verluste am Grundkapital dienen, zweitens die Möglichkeit bieten, bei ungünstigen Geschäftsresultaten die Dividende auf 5 % zu vervollständigen. Gebildet wurde der Fonds zum Theil aus den Gewinnüberschüssen über 5 % auf die Aktie, zum Theil durch das bei der allmählichen Erhöhung des Aktienkapitals entfallene Agio. In der Höhe von 25 % des Grundkapitals ist dem Anwachsen des Reservefonds eine Grenze gezogen. Er kann in Staatstiteln und Hypothekenpfandbriefen angelegt werden.

Ueber die Vertheilung des aus dem Geschäftsbetriebe der Bank gezogenen Gewinnes bestehen folgende Bestimmungen. Uebersteigt der Reingewinn eines Jahres 5 % des Aktienkapitals, so sind zunächst 10 % des Ueberschusses dem Reservefonds zu überweisen, 5 % den Direktoren und 1 % den Kommissären. Wird eine Vervollständigung der Dividende auf Kosten des Reservefonds nothwendig, was natürlich voraussetzt, daß der erzielte Jahresgewinn hinter 5 % des Aktienkapitals zurückbleibt, so ist sie doch nur insolange zulässig, als die Reserve noch nach jener Minderung 15 % des Aktienkapitals aufweist.

Bei der Leitung der Bank ist den Aktionären ein weitgehender Einfluß eingeräumt. Sie haben das Recht die Direktoren und Kommissäre auf bestimmte Zeit zu erwählen mit der Maßgabe, daß die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Auch die Regierung hat sich jedoch eine gewisse Theilnahme an der Leitung der Bank gesichert, insofern der Präsident und Sekretär durch den König ernannt werden. Für jede dieser Ernennungen haben jedoch die Direktoren und Kommissäre das Recht des Vorschlages nach vorgängiger gemeinsamer Berathung. Ferner hat die Regierung zur Ueberwachung der Bankangelegenheiten einen Spezialkommissär aufgestellt. Dieser hat das Recht allen Versammlungen der Aktionäre und Kommissäre mit *berathender* Stimme beizuwohnen und bei der Direktion über den Stand der verschiedenen Geschäfte Kenntniß zu nehmen. Er wird von der Bank besoldet und in der That unterscheidet sich seine Stellung wenig von einer vollständigen Sinekure.

Eine Deckungsquote ist für die niederländischen Banknoten *gesetzlich* nicht festgesetzt. Ueberhaupt erkennt die niederländische Bankpolitik die Nothwendigkeit eines Baarvorrathes nicht bloß im Verhältniß zu den zirkulirenden Noten an, sondern sie fordert — und dies dürfte eine sinngemäße Bestimmung sein — eine proportionale Deckung der Bank durch Baarmittel gegenüber allen von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten. Gesetzlich ist nur so viel vorgeschrieben, daß durch königliche Verordnung nach Einvernahme mit der Bankdirektion das Verhältniß festzusetzen sei, in welchem der Gesammtbetrag der umlaufenden Banknoten, der Bankanweisungen und der täglich fälligen Guthaben durch Münze oder Barren gedeckt sein müsse. Diese Verordnung wird in das Gesetzblatt aufgenommen und kann von Zeit zu Zeit je nach Bedürfniß geändert werden. Nach der königlichen Verordnung vom 16. April 1864 ist das Deckungsverhältniß auf $^2/_5$ fixirt worden, so daß also sämmtlichen Verbindlichkeiten der Bank ein Baarvorrath von

mindestens 40 % derselben zu entsprechen hat. Es versteht sich von selbst, daß das Deckungsverhältniß der Regel nach ein günstigeres ist, wie dies auch aus der beigefügten Zusammenstellung hervorgeht.

Datum		In 1000 fl.			
			Baarvorrath		Notenumlauf
1882.	22. Juli		113,500		191,000
	26. August		109,400		182,700
	23. September		103,800		183,100
	14. Oktober		101,300		189,800
	25. November.		100,800		189,000
	31. Dezember		106,900		199,200
		Gold	Silber	Goldbarren	
1883.	26. Januar	5,002	92,918	—	186,620
	10. Februar	5,040	93,084	—	182,440
	17. März	5,677	94,666	5,977	176,360
	30. April	18,251	95,136	28,303	190,044
	23. Juni	18,314	95,211	2,830	178,461
	28. Juli	18,338	93,812	20,483	184,127
	25. August	18,378	93,438	12,242	179,818
	22. September	18,477	92,983	9,711	179,536
	27. Oktober	18,721	92,236	9,765	188,780
	24. November	18,774	92,315	8,189	188,986
	1. Dezember	18,790	92,350	8,130	188,968
1884.	5. Januar	18,881	92,922	4,734	192,252
	9. Februar	18,966	93,598	4,761	187,964
	15. März	19,049	94,270	4,606	178,836
	19. April	19,109	94,569	5,957	184,840
	17. Mai	19,276	94,143	24,875	204,276
	14. Juni	19,383	94,465	24,405	189,479
	13. Juli	13,396	94,057	24,095	195,647
	23. August	19,479	93,848	23,535	187,127
	20. September	19,493	93,365	23,271	186,852
	25. Oktober	19,567	92,880	14,059	189,474
	22. November	19,589	91,997	8,866	201,969
	20. Dezember	19,676	93,093	7,481	193,448
1885.	24. Januar	19,719	92,892	7,552	200,234
	21. Februar	19,742	93,860	8,543	187,392
	14. März	19,775	94,334	12,329	185,428
	25. April	19,806	94,943	18,571	189,897
	23. Mai	19,830	95,113	20,207	193,738
	20. Juni.	19,867	95,682	20,582	185,880
	18. Juli	22,647	95,346	25,162	195,459
	29. August	22,651	95,242	25,229	185,012
	26. September	22,682	95,151	24,459	183,497
	31. Oktober	22,695	94,392	24,031	195,838
	21. November	22,806	94,648	24,884	196,935
	24. Dezember.	22,856	95,921	25,051	194,434
1886.	23. Januar	22,873	96,028	25,331	205,652
	20. Februar	22,897	96,803	28,955	198,809
	20. März	22,908	97,911	39,656	198,310
	24. April	22,952	97,832	49,557	202,759
	29. Mai	22,979	98,232	52,393	202,849
	19. Juni	23,038	98,085	53,944	200,616
	24. Juli	23,033	97,961	57,382	206,609
	28. August	23,045	97,220	56,634	198,121
	25. September	23,053	97,506	55,829	195,695

Die geringste Ziffer, welche sich seit mehr als 20 Jahren ergab, war 45,6 % und zwar am 6. August 1870 während der Panik des deutsch-französischen Krieges. Auch in den Niederlanden spricht man hiernach von einer Bank-

reserve und versteht darunter denjenigen Betrag an Baarmitteln, welcher abgesehen von der gesetzlich nothwendigen Deckungssumme von 40 % in den Kassen der Bank vorräthig ist.

Die Noten der niederländischen Bank haben nicht die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel. Doch können sie an den Staatskassen in Zahlung genommen werden. Sie zirkuliren in Abschnitten von 1000 bis 25 Gulden. Unter 25 Gulden darf die Bank Noten überhaupt nicht ausgeben. Die Noten der niederländischen Bank müssen bei Vorzeigung in Amsterdam, Rotterdam und den 13 Agenturen eingelöst werden. Bei den Agenturen kann indeß die Zahlung bis zur Requisition der erforderlichen Baarmittel von der Centrale hinausgeschoben werden. Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung von Noten leistet die Bank keinen Schadenersatz. Besteht der Verdacht eines Verbrechens oder ist ein besonderes Gesuch seitens der interessirten Partei gestellt, so steht es den Direktoren frei, Empfangsbekenntniß unter Namenszeichnung vom Vorzeiger der Banknote bei der Einlösung zu verlangen.

Die von der Bank ausgestellten Anweisungen erreichten bis zum Jahre 1883 keine besondere Höhe, weil abgesehen von dem Stempel auch seitens der Bank selbst eine Entschädigung von 0,25 auf 1000 Gulden beansprucht wurde. Diese Anweisungen werden auf Verlangen von einer Niederlassung der Bank auf eine andere gezogen und dienen sohin als Ersatz für Postsendungen. Am 1. Januar 1883 erfolgte eine erhebliche Herabsetzung der für die Ausstellung verlangten Provision, was eine außerordentliche Zunahme der Zirkulation zur Folge hatte. Gegen 27058 Gulden in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1882 stellte sich der Umlauf vom 1. Januar bis 31. März 1883 auf 35,072,997 Gulden. Die Gestaltung in den folgenden Jahren zeigt die nachstehende Tabelle:

Jahr	Betrag fl.
1883/84	158,192,466
1884/85	169,175,138
1885/86	169,900,320
1886/87	190,389,916

Von hoher Bedeutung und Interesse ist der Metallhandel der niederländischen Bank. Derselbe blühte namentlich in früheren Jahrzehnten mit mexikanischen Piastern. Seit 1852 kaufte die Bank Silber gemünzt und in Barren das Kilo fein zu 104,65 Gulden in jedem Betrage, den man ihr anbot, aber nie zu einem höheren Preise. Selbst in Zeiten bedenklicher Abnahme ihres Baarvorrathes ließ sie sich in diesem ihrem Prinzip nicht erschüttern und zog es vor, durch Anlegung der Zinsschraube die Metallströmung in eine für sich günstige Bahn zu lenken, als durch Erhöhung ihres Ankaufspreises für Silber. Die konstante Rückbewegung des Silberkurses zwang jedoch die Bank im November 1872 ihre Silberkäufe einzustellen. Gerade der Verkehr der Bank in Edelmetallen und ihr konsequentes Festhalten an dem Einkaufskurse übte einen wohlthuenden Einfluß auf den Wechselkurs aus und hinderte allzugroße Schwankungen. Natürlich wurde das gekaufte Silber theils mit Vortheil veräußert, theils zu Münzzwecken verwendet. Bei Schließung der Münzstätte für Silberprägungen in den Jahren 1873 und 1874 sah sich die Bank genöthigt, mehr als 22,000 Kilo Silber weit unter dem Einkaufspreise zu verkaufen. Nachdem durch das Gesetz vom 6. Juni 1875 das 10 Guldenstück aus Gold zur Einführung gelangt war, nahm nun der Handel in Gold einigen Aufschwung. Natürlich verfolgte man hiebei die Absicht, die Zirkulation von Goldmünzen im Königreich zu verstärken, nicht durch Kauf und Verkauf einen besonderen Gewinn zu erzielen.

Wie bereits bemerkt hat die Bank ihren Hauptsitz in Amsterdam; dazu tritt eine einzige Filiale in Rotterdam; endlich hat sie 13 Agenturen an den bedeutenderen Handelsplätzen des Königreichs. Es kommen sodann weiter die Korrespondenten der Bank in Betracht, unter welchen drei verschiedene Klassen zu unterscheiden sind. Sie weichen von einander darin ab, daß die Korrespondenten der 3. Klasse lediglich mit dem Incasso (von Wechseln) betraut, die der 1. und 2. Klasse auch zum Abschluß von Kreditgeschäften befugt sind. Doch haben die letzteren von sich aus nicht das Recht Gesuche um Diskontirung oder Lombardirung zu genehmigen oder abzuweisen, sondern sie erholen diesbezüglich den Entscheid der ihnen vorgesetzten Bankstellen. Der Unterschied der Korrespondenten erster und zweiter Klasse besteht darin, daß man bei den ersteren auch Banknoten gegen Münze auswechseln kann. Die Gesammtzahl aller Vertretungen der Bank im Königreich war Ende 1886 50 gegen 48 im Jahre 1880, 36 im Jahre 1875, 34 im Jahre 1870 und 14 im Jahre 1865.

Einlagen gegen Verzinsung nimmt die niederländische Bank überhaupt nicht entgegen; wohl aber führt sie laufende Rechnungen, jedoch nur in Amsterdam und Rotterdam. Dieselben erreichen keine nennenswerthe Höhe.

Das Geschäftsgebiet der Bank zerfällt in Diskonto und Lombard. Zugelassen werden zur Diskontirung Wechsel und andere Handelspapiere mit wenigstens zwei Unterschriften. Die Sicht richtet sich nach den im Handel üblichen Fristen. Auch Obligationen und Koupons, welche im Königreich zahlbar sind, selbst wenn sie einen fremden Staat als Schuldner aufweisen, werden zur Diskontirung zugelassen, wofern ihre Verfallzeit sich nicht über drei Monate hinaus erstreckt. Dabei wird aber verlangt, daß der Entleiher sich für die Rückzahlung solidarisch verbindlich mache. — Zur Diskontirung werden nur Wechsel auf Plätze des Königreichs zugelassen. Der Diskontosatz der Bank scheidet sich in einen hohen und einen niedrigen. Die Differenz beträgt gewöhnlich $^1/_2$ %. Zum niedrigen Satze werden nur Wechsel mit drei oder mehr Unterschriften diskontirt. Zum höheren Satze nimmt die Bank Papiere mit zwei Unterschriften, unacceptirte Wechsel, Anweisungen, zinstragende Obligationen und Koupons entgegen. Nachstehend geben wir eine Uebersicht über die Entwicklung des Diskontosatzes in den Niederlanden in unserem Jahrzehnt, wobei wir die verschiedenen Schwankungen im Laufe ein und desselben Jahres hervortreten lassen und um des Zusammenhangs willen auch den Lombardzinsfuß beifügen. Wir beschränken uns auf die Angabe des jeweils niedrigsten Satzes und unterdrücken den höheren, welcher mit jenem um $^1/_2$ % differirt.

	Datum	Diskontosatz	Effektenlombard	Waarenlombard
1881.	9. Februar	3	3	3
	7. Oktober	3½	3½	3½
	13. "	4	3½	3½
	22. "	4	4	4
	30. November	4½	4½	4½
1882.	30. Januar	5	5	5
	17. Mai	5½	4½	4½
	30. "	4	4	4
	19. Juni	3½	3½	3½
	8. September	4	4	4
	18. "	4½	4	4
	31. Oktober	5	5	4½
	13. Dezember	5½	5½	5

	Datum	Diskontosatz	Effekten-lombard	Waaren-lombard
1883.	14. März	5	4	$4^1/_2$
	3. April	$4^1/_2$	4	4
	7. Mai	4	4	4
	8. Juni	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
	30. Juli	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
1884.	14. Mai	3	3	3
1885.	5. Januar	3	$3^1/_2$	$3^1/_2$
	2. März	3	3	$3^1/_2$
	29. Mai	$2^1/_2$	3	3

Seitdem unverändert.

Die Bank befaßt sich, und zwar in ausgiebigstem Maße, mit dem Lombardgeschäfte. Sie belehnt sowohl Staatstitel, als auch Aktien und andere Werthpapiere. Von besonderem Interesse und von beachtenswerther Ausdehnung sind ihre Vorschüsse auf Waaren verschiedenster Art. Sie verlangt einen Ueberwerth von 20 bis 30 %; 20 und 25 % bei inländischen Werthen, 30 % bei auswärtigen, 25 % bei Waaren, bei letzteren jedoch nicht selten erheblich mehr. Die Dauer des Darlehens ist höchstens drei Monate. Doch ist eine stillschweigende Prolongation zulässig, wofern die Bank solche nicht in förmlicher Weise verweigert. Maßgebend ist dabei der Zinsfuß am Tage vor dem Verfall. So kommt es, daß nicht selten mehrere Jahre hindurch die einmal gegebenen Vorschüsse sich hinziehen. Will der Schuldner vor Ablauf von drei Monaten sich der Schuld entledigen, so kann er dies unter Bezahlung des üblichen Zinses bis zum Ende des laufenden Monats. Seit dem 1. Juli 1886 hat die Bank eine neue Belehnungsart unter dem Namen „Kurze Belehnungen" eingeführt Dieselben unterscheiden sich von den übrigen dadurch, daß sie acht Tage nach Aufnahme des Darlehens zurückgezahlt werden können, ohne daß der Zins über die Zeit der wirklich genossenen Kapitalnutzung hinaus vergütet zu werden brauchte. Der Satz für alle Vorschüsse dieser Art wurde vorläufig auf 4 % festgesetzt. Was den Zinsfuß anlangt, so verweisen wir auf die vorausgehende Statistik, aus welcher hervorgeht, daß die Festsetzung desselben bis auf ein Gewisses unabhängig vom Diskontosatze erfolgt. Bei der großen Ausdehnung, welche bei der niederländischen Bank die Lombardvorschüsse erreichen, dürfte es ferner von Interesse sein, ihre Höhe in der weiterstehenden Tabelle zu verzeichnen.

	Datum	Höhe der Vorschüsse in 1000 fl.
1882.	22. Juli	38,800
	26. August	38,400
	23. September	39,000
	14. Oktober	42,100
	25. November	40,500
	31. Dezember	46,500
1883.	16. Januar	46,100
	4. Februar	49,600
	17. März	34,175
	30. April	41,518
	31. Mai	36,724
	23. Juni	40,621
	28. Juli	40,947
	25. Augnst	40,938
	22. September	40,219
1883.	27. Oktober	41,062
	24. November	42,505
	1. Dezember	41,819
1884.	5. Januar	43,231
	9. Februar	42,644
	15. März	42,511
	19. April	43,261
	17. Mai	43,844
	14. Juni	40,997
	13. Juli	41,607
	23. August	42,000
	20. September	41,826
	25. Oktober	46,242
	22. November	47,914
	20. Dezember	49,198

Datum		Höhe der Vorschüsse in 1000 fl.	Datum		Höhe der Vorschüsse in 1000 fl.
1885.	24. Januar	52,771	1885.	24. Dezember	41,097
	21. Februar	44,605	1886.	23. Januar	41,437
	14. März	42,259		20. Februar	39,378
	25. April	43,597		20. März	37,869
	23. Mai	49,313		24. April	36,744
	20. Juni	45,035		29. Mai	38,191
	18. Juli	45,054		19. Juni	36,867
	29. August	43,666		24. Juli	35,753
	26. September	41,858		28. August	33,576
	31. Oktober	42,562		23. September	33,014
	21. November	42,279			

Nach Vollendung ihres neuen Gebäudes hat die Bank auch damit begonnen, Werthpapiere in Verwahrung zu nehmen. Die Gebühr für die Aufbewahrung beträgt ein Viertel pro Mille des deklarirten Werthes auf je 6 Monate.

Hiermit dürfte der Geschäftskreis der Bank hinreichend umschrieben sein. Blankokredite gewährt sie niemandem; ebensowenig betheiligt sie sich an irgend einem geschäftlichen, industriellen oder sonstigen Unternehmen. Sie befaßt sich weder mit dem Ankauf von Werthpapieren, noch von Waaren. Abgesehen von ihren Geschäftslokalen darf sie ein Immobile weder kaufen, noch besitzen. Auch die Belehnung von Immobilien ist ausgeschlossen, ebenso die ihrer eigenen Aktien.

Es erübrigt endlich noch die Stellung des Staats der Bank gegenüber ins Auge zu fassen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß derselbe sehr umfangreiche Vortheile aus dem Bankinstitute zieht. Als im Dezember 1863 das Grundkapital von 15 auf 16 Millionen erhöht wurde, schoß der Staat scheinbar großmüthig gegen 1000 Aktien der Bank eine Million Gulden vor und bewilligte sogar ein Agio von 15 %. Beim Verkaufe der Aktien erzielte er 190 %, wodurch sich für ihn ein Gewinn von 750,000 fl. ergab. Seit ihrer Gründung im Jahre 1814 hat die Bank ferner in Amsterdam die geschäftliche Verwaltung des Staatsschatzes übernommen. Das Guthaben des Staates figurirt in dessen laufender Rechnung und bis zur Höhe desselben leistet die Bank Zahlungen an die Gläubiger des Staats. Auf Veranlassung der Volksvertretung und im Widerspruche mit dem Finanzminister wurde der Bank die Aufgabe zu Theil, auch außerhalb der Hauptstadt die Geschäfte des Staatsschatzes zu besorgen. Man beabsichtigte damit den Staat an den finanziellen Erträgnissen der Bank mehr als zuvor zu betheiligen. Doch erwies sich diese Maßregel als undurchführbar. Man einigte sich nun dahin, daß die Bank dem Staate diejenige Summe zu vergüten habe, deren Ausgabe ihr erspart wurde, weil sie die ihr angesonnene Aufgabe nicht hatte zur Ausführung bringen können und setzte dieselbe auf 100,000 fl. pro Jahr fest.

Auch ein Staatspapiergeld in einem Gesammtbetrage von 10 Millionen Gulden zirkulirt in den Niederlanden. Dasselbe befindet sich allerdings der Regel nach zu seinem überwiegenden Theile in Händen der Bank, welche gesetzlich verpflichtet ist, ohne Entschädigung sich an seiner Herstellung, Emission und Einziehung zu betheiligen, so lange es nicht die Summe von 15 Millionen Gulden überschreitet. Es zerfällt in Abschnitte von 10 und 50 Gulden. Die Ersteren erfreuten sich bis zum Jahre 1875 einer verhältnißmäßig ausgedehnten Zirkulation. Dann aber trat eine Aenderung in Folge der Ausprägung des goldenen Zehnguldenstücks ein. Die Fünfzigguldenscheine waren von jeher im Verkehr wenig beliebt.

Ein weiteres gutes Geschäft hat der Staat mit den Bankgebäuden gemacht. Ursprünglich gestattete er der Bank freie Benützung der als Geschäftshäuser eingeräumten Immobilien. Nur mußte sie dieselben in Stand halten. Diese Begünstigung wurde im Jahre 1864 zurückgezogen und die Bank genöthigt, auf eigene Kosten für Geschäftsräume zu sorgen. Zu sehr unvortheilhaften Bedingungen kaufte sie nun von dem Staate die alten Häuser und führte auf deren Platz ein neues Bankgebäude auf, welches im Jahre 1869 bezogen wurde.

Kürzer wie bei den vorangehenden Banken werden wir uns über die Verhältnisse der belgischen Nationalbank auslassen können. Immerhin ist es von Interesse auch ihre Organisation näher ins Auge zu fassen.

Das Institut wurde im Jahre 1850 begründet und zwar in Form einer Aktiengesellschaft. Obwohl ihr von der Regierung ein Notenmonopol nicht eingeräumt wurde, ist sie doch bis zur Stunde die einzige Zettelbank des Königreichs geblieben. Ihr Aktienkapital beträgt 50 Millionen Francs und ist in 50,000 Aktien von je 1000 Francs eingetheilt. Daneben wurde ein Reservefonds gebildet, dazu bestimmt, die Verluste am Grundkapital zu decken und die Dividende zu ergänzen, wofern dieselbe hinter 5 % für das Jahr zurückbliebe. Die Dotirung des Reservefonds erfolgt aus dem Gewinn der Bank und zwar geht die Gewinnvertheilung in folgender Weise vor sich. Zunächst erhalten die Aktionäre eine Dividende von 6 %. Vom Ueberschuß bekommt der Staat ¼, der Reservefonds 15 %. Der Verwaltungsrath erhält 4 %, die Kontrolleure 1 % von dem Gewinne, welcher 5 % des Aktienkapitals übersteigt. Der weiter verbleibende Betrag fällt den Aktionären zu.

Was die Leitung der Bank anbetrifft, so ist hier eine nahe Verwandtschaft mit den französischen Verhältnissen unverkennbar. Der König ernennt den Gouverneur der Bank und aus der Zahl der Direktoren denjenigen, welcher ihn im Falle der Behinderung zu vertreten hat. Die übrigen Beamten der Bank werden aon den Aktionären gewählt. Wie in den Niederlanden versieht auch hier ein Regierungskommissär die staatliche Aufsicht über das Bankinstitut.

Die Banknotenemission ist an keine gesetzliche Schranke gebunden. Nur sollen die gegen die emittirten Noten angelegten Werthe leicht realisirbar sein. Die Regierung bestimmt über die Höhe der Notenabschnitte nach vorgängigem Einvernehmen mit der Bank. Die Noten müssen in Brüssel und bei den Agenturen auf Vorzeigung eingelöst werden. Doch kann bei den letzteren eine Vertagung insolange erfolgen, bis die nöthigen Baarvorräthe aus der Hauptstadt herbeigeschafft sind. Zwar soll die Bank ein Drittel ihrer gesammten Verbindlichkeiten durch Baarvorräthe in ihren Kassen gedeckt halten. Gleichwohl kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Baarschatz auf ein geringeres Maß festgesetzt werden. Die Banknoten haben die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel, solange sie auch von den Staatskassen als solche angenommen werden. Der Baarvorrath der Bank ist offenbar derjenige Punkt, bei welchem die größte Unklarheit zu herrschen scheint. Allerdings ist dieselbe von ihr selbst verursacht, da sie in die Rubrik Caisse neben ihre Vorräthe an Gold und Silber auch die verfallenen Wechsel und in ihrem Besitze befindlichen Banknoten stellt. Max Wirth, der hervorragendste deutsche Schriftsteller über internationales Bankwesen, auf dessen 3. Band der „Grundzüge der Nationalökonomie“ überhaupt zur Ergänzung unserer Ausführungen verwiesen sein möge, ist ebenfalls an dieser Klippe gescheitert und gelangt somit dazu für das 2. Semester des Jahres 1882 einen durchschnittlichen Baarbestand von mehr als 220 Millionen Francs zu verzeichnen. Die wirkliche Gestaltung der Deckungsverhältnisse mag aus der nachstehenden

Tabelle für unser Jahrzehnt ersehen und daraus entnommen werden, daß eine Bank ihrer Einlösungspflicht auch bei sehr geringem Baarvorrath nachkommen kann, vorausgesetzt nur, daß die in ihrem Besitz befindlichen als Äquivalent der Noten dienenden Werthe leicht realisirbar sind.

	Datum	Baarvorrath	Notenumlauf
		In 1000	Francs
1882.	27. Juli . . .	90,200	326,700
	24. August . .	96,400	322,900
	21. September.	97,800	322,500
	26. Oktober . .	95,600	319,300
	16. November .	97,200	328,000
	21. Dezember .	100,800	328,300
1883.	25. Januar . .	96,100	346,400
	10. Februar .	100,000	344,400
	15. März. . .	97,400	334,400
	1. April . .	95,900	338,900
	31. Mai . . .	97,200	306,600
	21. Juni . . .	94,200	321,300
	26. Juli . . .	92,600	329,200
	23. August . .	94,500	232,200
	13. September.	93,100	323,409
	25. Oktober . .	89,900	329,000
	29. November .	93,300	344,500
	6. Dezember .	96,700	331,200
1884.	1. Januar . .	97,300	341,300
	14. Februar .	96,300	353,100
	20. März. . .	102,000	342,600
	17. April. . .	97,800	350,900
	15. Mai . . .	96,100	349,200
	26. Juni . . .	91,100	331,500
	10. Juli . . .	94,200	336,800
	28. August . .	92,100	326,800
	20. September.	90,490	325,730
1884.	23. Oktober . .	90,500	332,000
	27. November .	93,900	337,100
	24. Dezember .	95,200	337,300
1885.	22. Januar . .	97,700	351,700
	19. Februar .	103,100	343,100
	19. März. . .	99,700	340,100
	30. April. . .	96,000	355,400
	28. Mai . . .	94,100	345,200
	25. Juni . . .	95,400	335,500
	30. Juli . . .	92,800	348,400
	27. August . .	92,100	333,300
	24. September.	89,600	333,000
	29. Oktober . .	89,500	345,100
	30. November .	105,900	343,000
	23. Dezember .	104,000	348,800
1886.	21. Januar . .	108,400	359,800
	18. Februar. .	110,800	350,100
	11. März. . .	112,500	349,900
	22. April. . .	98,000	355,100
	26. Mai . . .	101,200	354,600
	17. Juni . . .	105,200	337,200
	15. Juli . . .	106,600	355,800
	31. August . .	103,000	334,500
	23. September.	99,700	335,500
	28. Oktober . .	98,100	354,360
	11. November .	98,600	361,000
	16. Dezember .	101,400	363,300

Die Zahl der Bankvertretungen im Königreich beträgt vierzig. Es werden bei denselben laufende Rechnungen für diejenigen eröffnet, welche sich eines guten Kredites erfreuen. Zinsen werden für die Einlagen nicht gewährt. Aber zu Gunsten derer, welche ein Konto bei der Bank haben, werden Zahlungen auf dieses Konto in allen Bankvertretungen entgegengenommen. — Uebrigens trägt die Bank auch dem Umstande Rechnung, daß selbst solche Personeu, denen kein Konto eröffnet ist, Vortheile aus dem Umschreibegeschäft ziehen können. Dieses wird erreicht durch die Einrichtung des Accreditif-Systems. Jedermann ist ohne Entschädigung befugt, gegen Einzahlung des von ihm beliebten Betrages an einem Bankplatze die Auszahlung der nämlichen Summe an einem andern Bankplatze zu bewirken. Wohnt er in Brüssel und will er seinem Gläubiger in Verviers die geschuldeten 1000 Francs zahlen, so läßt er sich in Brüssel ein Accreditif zu Gunsten seines Gläubigers ausstellen, übersendet es jenem und hat auf diese Weise mit Ersparniß des Postportos für Werthsendungen seine Schuld beglichen, obwohl weder er noch sein Gläubiger ein Konto bei der Bank hatte. Durch diese Transaktionen wird die Notenzirkulation offenbar eingeschränkt. Aber ein viel wichtigerer Faktor zu Gunsten der Bank ist entschieden der Umstand, daß sie auf diese Weise zinsfreies Kapital erwirbt. Denn die heute eingezahlten Beträge brauchen erst morgen zurückgezahlt zu werden; alsdann finden wiederum neue Einzahlungen statt, welche voraussichtlich die gleiche Höhe erreichen, wie die

vom vorangehenden Tage. So erwächst der Bank ein nicht zu unterschätzender unverzinslicher Kapitalbetrag, welcher der Regel nach nur geringe Schwankungen aufweisen wird. Ueber die Höhe der Guthaben von Privaten bei der Bank im Laufe unseres Jahrzehnts gibt die nachstehende Tabelle eine Uebersicht. [1])

Datum		Rechnung des Privaten in 1000 Frs.	Datum		Rechnung des Privaten in 1000 Frs.
1882.	27. Juli	30,000	**1884.**	23. Oktober	27,400
	24. August	29,444		22. November	29,800
	21. September	33,600		24. Dezember	40,100
	26. Oktober	23,300	**1885.**	22. Januar	25,400
	16. November	32,800		19. Februar	36,500
	21. Dezember	44,000		19. März	33,400
1883.	25. Januar	29,200		30. April	39,100
	10. Februar	25,800		28. Mai	36,800
	17. März	36,000		25. Juni	39,400
	1. April	34,000		30. Juli	38,900
	26. Mai	33,400		27. August	37,800
	21. Juni	32,500		24. September	38,800
	26. Juli	30,100		29. Oktober	33,900
	23. August	24,900		30. November	26,600
	13. September	27,900		23. Dezember	36,400
	25. Oktober	31,900	**1886.**	21. Januar	33,400
	29. November	30,100		18. Februar	40,700
	6. Dezember	28,200		11. März	43,700
1884.	1. Januar	37,000		22. April	39,800
	14. Februar	33,700		26. Mai	41,700
	20. März	31,600		17. Juni	34,800
	17. April	32,000		15. Juli	25,600
	15. Mai	34,100		31. August	23,800
	26. Juni	43,200		23. September	37,100
	10. Juli	35,600		28. Oktober	39,600
	28. August	30,200		11. November	30,900
	20. September	32,500		16. Dezember	28,500

Auch Kompensationsgeschäfte nach der Art des englischen Clearing-houses sind in Belgien nicht völlig unbekannt. Sollen doch die Einrichtungen in Anvers dem englischen Institute zum Vorbild gedient haben!

Ueber den lukrativen Geschäftsbetrieb ist nichts besonderes zu erwähnen. Wechsel mit nur einer Unterschrift werden prinzipiell von der Diskontirung ausgeschlossen. Selbst die Diskontirung von Wechseln mit nur zwei Unterschriften gehört zu den Ausnahmen. Der Zinsfuß hat namentlich in den 70er Jahren recht zahlreiche Schwankungen erfahren. Nachstehende Tabelle mag in dieser Hinsicht für unser Jahrzehnt zur Information dienen:

Jahr	Tag der Veränderung	Diskontosatz	Jahr	Tag der Veränderung	Diskontosatz
1880.	1. Januar	$3^1/_2$ %	1882.	24. Januar	6 %
„	19. Juni	3 %	„	10. Februar	5 %
„	13. November	$3^1/_2$ %	„	24. Februar	$4^1/_2$ %
1881.	2. Mai	$4^1/_2$ %	„	27. März	4 %
„	23. Mai	4 %	„	10. Mai	$4^1/_2$ %
„	10. Juni	$3^1/_2$ %	„	12. Juni	$3^1/_2$ %
„	26. August	4 %	„	26. Juni	$3^1/_2$ %
„	16. September	$4^1/_2$ %	„	4. August	4 %
„	28. Oktober	$5^1/_2$ %	„	29. August	$4^1/_2$ %
„	26. Dezember	5 %	„	8. Dezember	4 %

[1]) Ueber die Nachahmung dieser Einrichtung durch die bayrische Notenbank siehe meine eingangs zitirte Schrift § 2.

Jahr	Tag der Veränderung	Diskontosatz	Jahr	Tag der Veränderung	Diskontosatz
1883.	12. Februar	3½ %	1886.	26. Januar	3 %
1884.	17. März	3 %	„	15. März	2½ %
„	31. Oktober	4 %	„	19. April	3 %
1885.	2. Februar	3½ %	„	7. Mai	4 %
„	24. Februar	3 %	„	18. Mai	3 %
„	16. November	4 %	„	28. Juni	2½ %
„	29. Dezember	3½ %	1887.	12. Mai	3 %
			„	14. Juli	3½ %

Das Lombardgeschäft der Bank weist keine besondere Höhe auf und wird von ihr absichtlich sehr eingeschränkt. Ein großer Vortheil ist für die Entleiher der fast stets gleichbleibende Zinsfuß von 4 %.[1] Zur Lombardirung werden überhaupt nur Staatsschuldtitel und vom Staate garantirte Werthe zugelassen und zwar in der Höhe, welche die Bankvorsteher im Einvernehmen mit dem Finanzminister für gut finden, niemals aber über $^4/_5$ ihres Kurswerthes. Für Lombardvorschüsse ist eine 120tägige Frist zulässig, während die Verfallzeit von Wechseln nicht über 100 Tage hinaus sich erstrecken darf. Ueber die Größe des Wechselportefeuilles gibt die nachstehende Tabelle für unser Jahrzehnt eine Uebersicht, welche den Bankausweisen entnommen ist.

Datum		Wechselportefeuille in 1000 Frcs. Belgisches	Fremdes	Datum		Wechselportefeuille in 1000 Frcs. Belgisches	Fremdes
1882.	27. Juli	236,800	44,300	**1884.**	23. Oktober	204,400	76,200
	24. August	237,900	34,600		27. November	208,200	72,800
	21. September	235,200	33,400		24. Dezember	212,000	76,200
	26. Oktober	232,200	39,100	**1885.**	22. Januar	215,000	78,100
	16. November	238,400	47,600		19. Februar	206,000	76,700
	21. Dezember	224,900	50,800		19. März	198,500	77,200
1883.	27. Januar	219,100	56,700		30. April	221,200	84,200
	10. Februar	215,400	64,400		28. Mai	204,400	83,300
	15. März	199,900	71,900		25. Juni	200,700	83,200
	1. April	204,900	72,500		30. Juli	219,900	83,900
	31. Mai	217,400	73,600		27. August	209,800	83,400
	21. Juni	205,200	74,300		24. September	210,100	79,400
	26. Juli	203,600	69,100		29. Oktober	217,600	84,900
	23. August	204,300	74,600		30. November	217,300	67,900
	13. September	199,500	76,300		23. Dezember	216,000	73,000
	25. Oktober	208,800	70,000	**1886.**	21. Januar	206,100	85,200
	29. November	222,300	68,300		18. Februar	194,100	85,900
	6. Dezember	214,200	70,400		11. März	185,600	86,100
1884.	1. Januar	217,200	70,000		22. April	214,900	85,200
	14. Februar	218,800	72,200		26. Mai	219,500	80,500
	20. März	192,600	76,700		17. Juni	198,600	86,400
	17. April	199,700	82,400		15. Juli	206,300	85,400
	15. Mai	210,100	81,300		31. August	204,600	85,100
	26. Juni	204,300	78,500		23. September	207,200	85,500
	10. Juli	201,800	77,500		28. Oktober	220,700	85,700
	28. August	208,800	73,000		14. November	222,100	85,800
	20. September	199,270	73,820		16. Dezember	220,300	86,100

Der Staat ist an den Erträgnissen der Bank in sehr umfangreichem Maße betheiligt. Auch in dieser Hinsicht dürfte die kürzeste Information auf Grund der folgenden Tabelle möglich sein.

[1] So wenigstens vom 30. Oktober 1871 bis zum 24. April 1880. An diesem Tage erfolgte eine Herabsetzung auf 3½ % und auch nachher wiederholte Veränderungen.

	1880	1881	1882	1883
	Francs	Francs	Francs	Francs
I.	1,045,533	1,387,776	1,761,810	1,431,846
II.	—	268,302	164,017	—
III.	174,760	258,919	272,601	291,910
IV.	175,000	175,000	175,000	175,000
V.	457,319	537,854	401,997	789,604
VI.	156,812	165,252	166,598	168,309
VII.	158,614	160,504	186,434	215,040

	1884	1885	1886	1887
	Francs	Francs	Francs	Francs
I.	1,205,092	1,113,815	1,022,808	1,182,027
II.	—	—	—	—
III.	319,357	339,205	388,808	460,018
IV.	175,000	175,000	175,000	175,000
V.	907,069	860,564	304,000	902,200
VI.	170,774	173,189	177,946	185,151
VII.	191,488	152,296	145,863	139,737

In derselben figurirt unter Nr. I der Antheil des Staates am Reingewinn der Bank, welcher bekanntlich in dem vierten Theile des nach Zahlung einer 6prozentigen Dividende verbleibenden Ueberschusses besteht. Sodann gebührt dem Staat das Plus, welches die Bank durch eine Erhöhung ihres Diskontosatzes über 5 % erzielt hat, welche Beträge unter II Stellung finden. Unter III führen wir denjenigen Betrag auf, welcher dem Staate aus der Banknotenemission über 275 Millionen Francs zukommt. Es ist dies 1/4 % des durchschnittlich überschüssigen Betrages. Unter IV findet der Betrag Platz, mit welchem sich die Bank an den Verwaltungskosten des Staatsschatzes innerhalb des Königreichs zu betheiligen hat. Unter V stellen wir die Vergütungen für das Staatsguthaben, unter VI die Steuersumme für die zirkulirenden Noten, unter VII die Gebühr, welche die Bank in ihrer Eigenschaft als Aktiengesellschaft zu entrichten hat.

Gern würden wir in diesem Zusammenhange auch die Verhältnisse der österreichischen und italienischen Bank ausführlich erörtern. Doch halten wir es für geeigneter, uns bei beiden auf das Nothwendigste zu beschränken, um den Bankverhältnissen des Deutschen Reichs eine genügende Berücksichtigung zu Theil werden lassen zu können. Als beste Informationsquelle sowohl über die von uns übergangenen Fragen als auch über die gar nicht behandelten Bankinstitute verweisen wir auf ein in Italien erschienenes Werk, bei welchem am meisten zu bedauern ist, daß es nur bis zum Beginn unseres Jahrzehnts fortgeführt wurde, ohne daß seine Fortsetzung unseres Wissens zu erwarten steht. Dasselbe macht es sich zur Aufgabe, die internationale Statistik der Notenbanken zusammenzustellen, und für die Zuverlässigkeit der Angaben spricht schon der Umstand, daß das Unternehmen unter der Leitung des Direktors des kgl. italienischen statistischen Bureaus, Professor Dr. Bodio steht.[1] Allerdings fehlen in diesem Werke Angaben über das italienische Bankwesen selbst. Immerhin wären wir in der Lage, auch hierüber eingehend zu referiren. Man möchte dies vielleicht für sehr erwünscht halten, weil gerade die italienischen Finanzverhältnisse in unseren Tagen bei der deutschen Geschäftswelt großes Interesse erwecken. Doch mag es genügen, zu betonen, daß bei dem Uebergang Italiens zur Goldwährung die italienische Nationalbank eine sehr unbedeutende Rolle spielte. Die glänzende Finanzverwaltung Italiens und der energische Wille der Regierung hat diesen bedeutungsvollen Schritt ermöglicht.

---

[1] Wir haben daher auch bei unseren statistischen Angaben meist erst mit dem Jahre 1881 begonnen, da das genannte Werk leicht zugänglich ist.

Auch die Zugehörigkeit Italiens zu dem lateinischen Münzbunde war ein Moment von nicht zu unterschätzender Tragweite, da dieser Umstand noch in Zeiten des Zwangskurses die Gangbarkeit der italienischen Valuta im Auslande sehr günstig beeinflußt hatte. Bekanntlich ist Italien nach den Bankausweisen bezüglich seines Goldvorraths immer noch nicht sehr glücklich gestellt.[1]) Es hält fortwährend an den höchsten Diskontosätzen fest, welche augenblicklich bei europäischen Zentralbanken bekannt sind, und sein Wechselkurs ist sehr empfindsam. Aus alledem geht hervor, daß der Uebergang zur Goldwährung noch immer nicht als ein zweifelloses Faktum bezeichnet werden kann, wenngleich die Regierung mit größter Gewissenhaftigkeit darauf bedacht ist, Ordnung in den Währungsverhältnissen aufrecht zu erhalten. Nur wenige Punkte mögen hervorgehoben werden, in welchen die Bank Italiens eine mehr oder weniger singuläre Stellung unter den europäischen Zettelbanken behauptet. In Italien steht der Lombardzinsfuß mit dem Diskontosatz in gleicher Höhe, wenn es sich um Darlehen auf Staats- oder vom Staat garantirte Papiere handelt; in allen anderen Fällen ist der Lombardsatz um $^1/_2$ % höher als der offizielle Diskontosatz. In Frankreich und England ist diese Differenz stets 1 %, in Oesterreich bis vor Kurzem sogar $1^1/_2$ %. Wir haben es also hier mit einer Singularität des italienischen Bankwesens zu thun.[2]) Ja, wir entnehmen sogar den italienischen Bankausweisen die weitere Thatsache, daß Lombardirungen auf Seide um 1 % und mehr unter dem offiziellen Diskontosatze stattfinden. Hiemit ist keineswegs zu vergleichen die 1prozentige Lombardirung von Edelmetallen in den Niederlanden. Wir stehen vielmehr wiederum vor einer Eigenthümlichkeit des italienischen Bankwesens, die allerdings ihre Begründung darin findet, daß man zur Hebung des Seidenhandels und zu seiner Emanzipation vom Auslande beitragen wollte. Schließlich mag noch die weitere Besonderheit hervorgehoben werden, daß die italienische Nationalbank Einlagen gegen Verzinsung entgegennimmt. Dergleichen findet sich weder in England und Frankreich, noch bei einer anderen der bekannten europäischen Zettelbanken.[3]) Bis zum 31. Oktober 1886 bezifferte sich diese Vergütung auf $1^1/_2$ %; alsdann wurde sie auf 2 % erhöht. Der Gesammtbetrag der gegen Verzinsung bei der Bank eingelegten Depositen erreichte am 31. Dezember 1886 die Summe von 39,228,455 Pfund Sterling, die durchschnittliche Höhe war im Jahre 1886 58,821,547 Pfd. Sterl., im Jahre 1885 58,536,625 Pfd. Sterl.

Von größerem Interesse dürfte es sein, einen kurzen Blick auf die Bankverhältnisse von Oesterreich-Ungarn zu werfen. Allerdings herrscht in der österreichisch-ungarischen Monarchie noch Papierwährung und Zwangskurs. Aber Jedermann weiß, daß hieran die Bank keine Schuld trägt, daß sie vielmehr wohl in der Lage wäre, ihrer Einlösungspflicht nachzukommen, wenn nur der Staat sein Papiergeld zurückziehen würde. Ja, man darf behaupten, daß die österreichische Nationalbank mit nachahmenswerthem Scharfblick diejenigen Bahnen einzuschlagen wußte, welche die Hoffnung auf Beseitigung der zerrütteten Geldverhältnisse in der Monarchie eröffneten. Am besten[4]) erhellt diese weitsichtige und

[1]) Zwar ist auch hier die Drittelsdeckung vorgeschrieben. Aber der Baarvorrath der Bank ist (auch im Jahre 1886) wiederholt unter die gesetzliche Grenze gewichen. Weit günstiger würde sich die Edelmetallströmung unseres Erachtens für Italien stellen, wenn es Gläubiger anderer europäischer Staaten wäre, und nicht deren Schuldner in so hohen Beträgen.

[2]) Vgl. jedoch die Ausführungen bei der niederländischen Bank S. 388. In Uebereinstimmung mit Italien befinden sich Rußland und Norwegen.

[3]) Eine Ausnahme bildet beispielsweise auch die russische Reichsbank.

[4]) So Max Wirth a. a. O. S. 425.

geschickte Leitung der Bank aus der Thatsache der Ansammlung eines Goldschatzes vom Jahre 1871 an. Nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges im Winter 1871 bekam im Deutschen Reiche sofort der Wunsch greifbare Gestalt, die großen Einnahmen in Gold, welche die Zahlung der Kriegsentschädigung mit sich brachte, zur Einführung der Goldwährung zu benutzen, mittels deren das verwickelte, vielgestaltige deutsche Münzwesen in eine einheitliche deutsche Reichswährung umgestaltet werden konnte. Man beging damals den Mißgriff, mit einem Gesetz über die Prägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 zu beginnen. Bei der Ausführung dieses Gesetzes fing der Silberpreis schon im Jahre 1872 zu sinken an. Der scharfsinnige Leiter der österreichischen Nationalbank hatte dieses wirthschaftliche Ereigniß vorausgesehen, schon zu einer Zeit, wo die deutsche Münzreform im Anfang der Reichstagsverhandlungen sich bewegte. Er hatte die durch die französischen Milliarden hervorgerufene Goldfülle auf dem deutschen Geldmarkt dazu benutzt, um mit erstaunlicher Schnelligkeit schon im Jahre 1871 einen großen Theil des Silberschatzes der Bank in Gold umzuwechseln. Noch im Jahre 1869, als der gesammte Metallschatz 116,861,814 Gulden umfaßte, bestanden davon in Gold nur 234,960 Gulden. Im Jahre 1870 befanden sich im Baarbestand neben 112,902,353 Gulden Silber, 1,424,922 Gulden Gold. Im Jahre 1871 wurde der Goldbestand mit einem Schlage auf 44,403,430 Gulden neben 99,000,000 Gulden Silber gehoben, und schon im Jahre 1874, als der Silberpreis noch auf 58 Pence per Unze Standard stand, hatte der Goldschatz der Bank den Silberbestand bereits überholt; denn er war auf 72,741,308 Gulden gestiegen, während der Silbervorrath auf 66,627,580 Gulden gesunken war. Seitdem hat die Bank diesen Goldschatz, abgesehen von den laufenden Schwankungen, im großen Ganzen zu behaupten gewußt. An der österreichisch-ungarischen Bank liegt es daher nicht, wenn die österreichisch-ungarischen Regierungen noch zögern, die Valuta gleichzeitig mit dem Uebergang zur reinen Goldwährung ohne Weiteres wieder herzustellen.

Auch in ihrem Geschäftsbetriebe hat die Bank stets den Beweis bewährter Leitung gegeben. Zu bedauern ist es nur, daß ihre Mittel verhältnißmäßig recht beschränkt sind. Obwohl die einzige Zettelbank in der gesammten Monarchie, ist ihr eine ungedeckte Notensumme von nur 200 Millionen Gulden gewährt, allerdings bis auf ein Gewisses eine Nothwendigkeit bei der großen Menge des umlaufenden Staatspapiergeldes. Die Geringfügigkeit des ungedeckten Notenmaterials macht sich um so mehr fühlbar, als das Aktienkapital von 90 Millionen Gulden zum größten Theil durch die Schuld des Staates an die Bank von 80 Millionen Gulden absorbirt ist. So war denn auch ihr Filialennetz lange ein recht eingeengtes. Anfang 1886 gab es in Oesterreich 24 und in Ungarn 16 Zweiganstalten. Aber gerade diesem Mißstande gegenüber hat die Bank einen beachtenswerthen Ausweg zu finden gewußt. Der Gedanke, [1]) welcher der Errichtung der Bankbezirke zu Grunde lang, fand nämlich seine Ergänzung darin, daß die Bank eine Reihe von Banknebenstellen in der Weise organisirte, daß sie auf bedeutenderen Handelsplätzen oder Hauptorten industriereicher Gegenden eine Firma des Platzes selbst mit der Uebernahme von Einreichungen betraute, für einzelne dieser Plätze besondere Zensoren-Kollegien bestellte und bei allen Bankanstalten Wechsel auf den betreffenden Ort zum Eskompte zuließ. Die Banknebenstellen übermitteln die bei ihnen eingereichten Wechsel an jene Bankanstalt, zu deren Bezirk sie gehören, und

[1]) So Gustav Leonhardt, „Die Verwaltung der österr.-ungar. Bank 1878—1885“ S. 18.

empfangen von derselben für die zum Bank-Eskompte geeignet befundenen Wechsel die entfallende Valuta im Postwege zugesendet zur Ausfolgung an die Einreicher. In dieser Weise stehen dermalen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 16, in den Ländern der ungarischen Krone 13 Nebenstellen in Thätigkeit, so daß sich mit Hinzurechnung der 40 Bankanstalten die Zahl der Bankplätze in der Monarchie auf 69 erhebt. [1])

Um aber auch solchen Firmen, insbesondere Geldinstituten und größeren Etablissements, welche weder an dem Orte einer Bankanstalt noch an dem Orte einer Banknebenstelle ansässig sind, für welche daher die Abwicklung von Geschäften unmittelbar bei der Kasse der betreffenden Bankanstalt immerhin noch beschwerlich und mit Kosten verbunden wäre, die Benützung des Bankkredites zu erleichtern, hat sich die Bank überdies bereit gefunden, solchen Firmen auf ihr Ansuchen die Einreichung von Wechseln im Korrespondenzwege zu gestatten.

Von hohem Interesse dürfte es ferner sein, zu erfahren, wie bei der Bank die Schätzung der Bonität eingereichter Wechsel vor sich ging und geht.

Mit dem Augenblicke, [2]) in welchem die Statuten der österreichisch-ungarischen Bank in Kraft treten, ist in der Organisation des Wechsel-Eskompte-Geschäftes bei den Bankfilialen eine wichtige Veränderung vor sich gegangen. Die Statuten der Nationalbank hatten die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme eingereichter Wechsel vollständig in die Zensurkomités gelegt, als deren Mitglieder ausschließlich die von der Bankdirektion aus den kaufmännischen und gewerblichen Kreisen des Platzes gewählten Zensoren fungirten; der den Zensurkomités beigegebene Beamte der Bank hatte nur eine berathende Stimme. So werthvoll aber für die Bank die Mitwirkung praktischer Geschäftsmänner bei der Zensur der Wechsel ist, so erschien es doch nicht angemessen, eine unbedingte Disposition über die Mittel der Bank Funktionären zu überlassen, welche durch ihre Ehrenstellen nur von Zeit zu Zeit dem Bankgeschäfte näher treten; sondern es war geboten, jenen Organen, welche dauernd und berufsmäßig an den Geschäften der Bank Antheil nehmen, fortwährend mit der Zentralleitung der Bank in Verbindung stehen und für die sinngemäße Durchführung der ihnen zukommenden Aufträge verantwortlich sind, dieser Stellung entsprechend ein bestimmendes Votum einzuräumen. In diesem Sinne haben die Statuten der österreichisch-ungarischen Bank (Art. 63) dem am Zensurkomité theilnehmenden Beamten bei den Filialen sowohl den Vorsitz, als das Recht übertragen, gegen die Annahme eines Wechsels sein Veto einzulegen, selbst wenn sich das Zensurkomité mit Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit für dessen Annahme ausgesprochen hätte.

Das Lombardgeschäft der Bank gewinnt keine nennenswerthe Ausdehnung, weil es bei ihren beschränkten Mitteln ihr Interesse erfordert, das Aequivalent der Noten in möglichst leicht realisirbaren Werthen anzulegen.

Auch das Girogeschäft weist nur einen geringen Umfang auf, da die Verzweigung der Bank eine sehr geringfügige ist. Ein richtiges Umschreibegeschäft, wie bei der deutschen Reichsbank, findet sich überhaupt in Oesterreich nicht vor. Vielmehr begnügt man sich mit der Abgabe von Bankanweisungen. Wien allein macht eine Ausnahme. Der Versuch, auch in Budapest eine Verrechnungsstelle zu eröffnen, war erfolglos, da man von dem Anerbieten der Bank keinen Gebrauch machte.

---

[1]) Nach der jüngst erfolgten Verlängerung des Bankprivilegs hat die Bank auch die Zahl ihrer Zweigniederlassungen erheblich vermehrt, so daß sich dieselben Anfangs 1888 auf 161 bezifferten.

[2]) So Gustav Leonhardt a. a. O. S. 23.

Bei dem so oft zu Tage tretenden Wunsche unserer Agrarier, die Reichsbank möge ihre Mittel auch ihnen zur Verfügung stellen, muß es offenbar als ein bedeutungsvoller Umstand erscheinen, daß die gut organisirte österreichische Zettelbank thatsächlich gleichzeitig eine Hypothekenbank ist. Zwar steht sie in dieser Hinsicht nicht ganz allein in Europa da. Unseres Wissens ist der im Jahre 1874 gegründeten einzigen Zettelbank Spaniens eine gleiche Befugniß eingeräumt worden. Aber freilich der spanischen Bank ist eigentlich gar nichts verboten. Sie darf alle möglichen Geschäfte betreiben. Anders verhält es sich hingegen mit der österreichischen Bank, die — wie wir sehen — in mancher Hinsicht geradezu Nachahmung verdient. Hier nun mag es uns gestattet sein, zum letzten Male den mehrfach erwähnten Bericht Leonhardts sprechen zu lassen, welcher keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß das Hypothekengeschäft der Bank von ihrer Thätigkeit als Zettelbank so vollständig getrennt ist, daß wir hier thatsächlich einem zweiten Institute gegenüber stehen.

„Gegenüber den bisher behandelten Geschäftszweigen, welche dem Handel, dem Gewerbe und der Industrie, sowie dem allgemeinen Verkehre zu dienen bestimmt sind, ist es ein ganz und gar anderes Gebiet, auf welchem sich die Bank in ihrem Hypothekar-Kredit-Geschäfte bewegt, sind es ganz und gar verschiedene Formen und Grundsätze, welche bei der Kreditgewährung auf Grundbesitz und Häuser zur Anwendung kommen, und ebenso aus ganz anderen Quellen entspringende Geldmittel, mit denen die Bank diesen Geschäftszweig betreibt. Wenn die Bank im Wechseleskompte dem Grundbesitze nur unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb enggezogener Grenzen Dienste leisten kann, wenn sie in diesem Geschäfte mit den aus der Noten-Emission ihr zu Gebote stehenden Geldmitteln arbeitet und demgemäß das größte Gewicht auf die leichte Realisirbarkeit und die bankmäßig kurze Dauer ihrer Anlagen legen muß, so nimmt sie in ihrem Hypothekar-Kredit-Geschäfte geradezu die Stellung einer Hypothekenbank ein, die in ihren Geschäften den Notenkredit auch nicht mit dem kleinsten Betrage in Anspruch nimmt und ihren Schuldnern gerade durch die langen bis auf drei und vier Dezennien sich erstreckenden Termine zur Abstattung ihrer Schuld einen wesentlichen Dienst leistet."

„Die Theorie hat die Funktionen einer Zettelbank mit jenen einer Hypothekenbank mehrfach als unvereinbar oder als nur in sehr beschränktem Maße vereinbar erklärt. Wenn aber überhaupt eine Form gefunden werden kann, in welcher diese beiden Aufgaben ohne Kollision, ohne Benachtheiligung des einen oder des anderen Zweiges, vereint von einem Institute erfüllt werden können, so ist sie in dem Geschäftsbetriebe der österreichisch-ungarischen Bank praktisch gegeben."

„Indem für die meritorischen und juristischen Aufgaben des eigentlichen Hypothekar-Geschäftes eine gesonderte Organisation besteht, deren Glieder ihre geistige Kraft ausschließend diesem Geschäftszweige zuwenden können, so daß nur die auf das Pfandbriefwesen bezügliche Verwaltung in den Bereich der allgemeinen Geschäftsführung der Bank fällt, ist zunächst durch Theilung der Arbeit die Möglichkeit geschaffen, den beiden heterogenen Betrieben die nöthige Aufmerksamkeit und Pflege zuzuwenden."

„Indem die Bank ferner in dem Reservefonds ausreichende Mittel zum Betriebe des Hypothekar-Geschäftes besitzt — deren Heranziehung zu den gewöhnlichen Bankgeschäften war zwar wiederholt nothwendig, wäre aber als bleibende Einrichtung nicht gerechtfertigt —, ist der Betrieb des Hypothekar-Geschäftes von der Banknoten-Emission umsomehr völlig unabhängig, als die Statuten der öster-

reichisch=ungarischen Bank die bis zum Jahre 1878 bestandene Berechtigung, eigene Pfandbriefe mit zwei Drittel des Nominalbetrages als Notendeckung verwenden zu können, aufgehoben haben. Für die Zwecke des Hypothekar=Geschäftes, daher nicht nur für Darlehen, sondern auch für den Ankauf von Pfandbriefen, kann auch nicht ein Gulden aus der Noten=Emission verwendet werden. Die österreichisch=ungarische Bank kann nur aus dem Kapitale ihres Reservefonds und allenfalls aus jenem Reste des Aktienkapitales, der nicht in dem Darlehen an den Staat, in den Bankgebäuden oder ähnlichen Anlagen gebunden ist, Pfandbriefe erwerben. Nicht die Notenbank als solche, sondern ein Pfandbrief=Institut ist es, das unter der Firma der Notenbank Hypothekar=Geschäfte betreibt, und nicht das Notenprivilegium, sondern ausschließlich sein eigenes Kapital und der Kredit seiner Pfandbriefe geben die Mittel, mit welchen dieser Geschäftszweig betrieben wird."

Bei Erörterung der deutschen Bankverhältnisse sind wir genöthigt, einen anderen Weg einzuschlagen, als wir es den internationalen Banken gegenüber thaten. Bei diesen war es uns vornehmlich darum zu thun, ein Bild von der herrschenden, durch Gesetz oder Statut geschaffenen Lage der Dinge zu geben. Ganz anders aber müssen wir unsere Aufgabe dem deutschen Zettelbankwesen gegenüber auffassen. Hier handelt es sich nicht sowohl darum, den allgemein bekannten Rechtszustand zu erörtern, sondern denselben kritisch zu prüfen und die erforderlichen Reformvorschläge zu verzeichnen. Aus diesem Grunde werden wir hier Vieles als bekannt voraussetzen müssen, was hinsichtlich des internationalen Bankwesens einer besonderen Ausführung bedürftig erschien. Wir werden insbesondere in diesem Zusammenhange auf statistische Angaben verzichten können, da die deutsche Bankstatistik in den Verwaltungsberichten der Reichsbank und den von ihr publizirten Wochenausweisen allgemein zugänglich ist. Ehe wir jedoch die Organisation der Reichsbank selbst näher ins Auge fassen, werden wir erörtern müssen, welche Stellung die Gesetzgebung den Privatnotenbanken gegenüber einzunehmen haben werde. Bekanntlich bestehen neben der deutschen Reichsbank eine Reihe kleinerer Zettelbanken, und es wirft sich die Frage auf, ob dieselben auch fernerhin beizubehalten seien. Dem Reiche steht das formelle Recht zu, sie sämmtlich mit Beginn des Jahres 1891 außer Funktion treten zu lassen, vorausgesetzt nur, daß es ihnen ein Jahr zuvor hiervon Kenntniß gibt. Ausgenommen ist allein die braunschweigische Bank, welche wegen ihrer untergeordneten Bedeutung in diesem Zusammenhange füglich übergangen werden kann. Ob das Reich von diesem seinem Rechte voll und ganz Gebrauch machen solle und werde, darüber sind die Meinungen zur Zeit noch sehr getheilt. Es ist begreiflich, daß in den interessirten Kreisen, bei denen aber gerade am ehesten die nöthige Sachkunde zu erwarten wäre, in dieser Hinsicht kein vorurtheilsfreies Gutachten zu erlangen ist. Stellt man die Frage an Beamte der Reichsbank, so spricht aus ihnen mit unerschütterlicher Sicherheit die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Monopolisirung. Die gegentheilige Ansicht wird von den Vorstehern der Privatnotenbanken mit Energie vertreten. Diese Meinungsverschiedenheit schließt jedoch nicht aus, daß bei Innehaltung eines völlig unparteilichen Standpunktes in dieser komplizirten Frage das Richtige gefunden werden kann. Am nächsten würde es liegen, den Geschäftskreis der zu beseitigenden Banken selbst näher zu prüfen, um auf dieser Grundlage die Entscheidung zu fällen. Daneben müßte sodann erwogen werden, welche Aussichten sich dafür bieten, daß die Reichsbank die durch Beseitigung der Privatnotenbanken entstandene Lücke werde ausfüllen können. Diese Untersuchung ist von uns in unserer früher zitirten Schrift unternommen

worden, und wir begnügen uns daher, hierauf zu verweisen.[1]) Es läßt sich nun aber nicht verkennen, daß auch allgemeine Erwägungen bei einer Frage von so weittragender Bedeutung einen hohen Einfluß ausüben, und es dürfte hiernach geboten sein, festzustellen, ob das Banknotenmonopol an sich wünschenswerth sei oder nicht. Bei Beantwortung dieser Frage kann uns unmöglich die Thatsache entgehen, daß die zivilisirten Staaten Europas augenscheinlich der Zentralisation der Banknoten-Emission mit größter Energie sich zugewendet haben. Von den hier in Betracht kommenden Staaten ist in erster Reihe Frankreich zu nennen, welches schon im Jahre 1848 seine Banknoten-Emission in Händen der Banque de France monopolisirte. England verfuhr zwar nicht so radikal. Aber der Reformator auf dem Gebiete des englischen Bankwesens, Robert Peel, hatte schon in seiner Bankakte vom Jahre 1844 den zuverlässigen Beweis dafür geliefert, daß er die Zentralisation der Banknotenausgabe als ein durchaus erstrebenswerthes Ziel betrachtete. Er hat, wie von uns dargethan wurde, mit vollem Bewußtsein auf dieses Ergebniß hingesteuert und dasselbe, ohne wohlerworbene Rechte zu verletzen, mit wenn auch nicht schleunigem, so doch sicherem Erfolg zu erreichen gewußt. Gerade in den englischen Bankverhältnissen scheinen die deutschen einen gewissen Anhalt zu gewinnen. Auch bei uns scheute man sich, den durch frühere Verleihung begründeten Rechten auf die Notenemission zu nahe zu treten, und ließ den Banken die Möglichkeit, durch freiwillige Unterordnung unter die ihnen vom Reiche gestellten Bedingungen über ihr zukünftiges Schicksal zu entscheiden. — Was die übrigen Staaten anlangt, so ist die Notenemission in Oesterreich, Belgien und den Niederlanden monopolisirt, und Italien hat sich dasselbe Ziel zur Aufgabe gemacht. So wenig wir behaupten wollen, daß diese Analogien für das deutsche Bankwesen entscheidende Anhaltspunkte bieten, so wenig wird man sich dazu entschließen können, ihnen jede Beachtung zu versagen. Man wird vielmehr der Thatsache Anerkennung zollen müssen, daß die modernen Kulturstaaten Europas sich wohlüberlegt zu dem Grundsatze der Bankeinheit bekannt haben. Was Deutschland im Besonderen betrifft, so legen wir den Nachdruck nicht darauf, daß Jeder, der nur unser Bankgesetz mit Verständniß lesen will, aus ihm dieses Prinzip entnehmen kann. Viel mehr Gewicht messen wir dem Umstande bei, daß noch nie in einer Periode geschichtlicher Entwickelung sich in Deutschland eine so unzweifelhafte Neigung zur Zentralisirung der Banknotenausgabe dargethan hat, wie gerade seit dem Inkrafttreten des Bankgesetzes von 1875. Mehr als die Hälfte der zur Zeit seiner Emanation noch bestehenden Zettelbanken ist von der Bildfläche verschwunden und mit der Zentralbank verschmolzen. Daraus aber muß man weiter entnehmen, daß nur ein Anstoß erforderlich war, um dieses erwünschte Ziel zu erreichen, daß es nur einer mit Gesetzeskraft ausgerüsteten Bundesgewalt bedurfte, um auch in Deutschland die Regungen seiner Nachbarstaaten zum Siege gelangen zu lassen.

Und in der That sind es überaus gewichtige Gründe, welche das Bestreben nach einer Monopolisirung der Banknoten-Emission rechtfertigen. Mit Schauder erinnert sich ein Jeder der Zeiten, wo man beim Lösen eines Eisenbahnbillets an der Bahnhofskassa abgewiesen wurde, weil man nur mit einer „wilden" Note zu zahlen vermochte, und sich dadurch genöthigt fand, bis zum nächsten Tage seine Reise aufzuschieben. Und doch sind solche Vorkommnisse noch heutigen Tages ebenso wohl denkbar als früher. Sie zu beseitigen ist eine unweigerliche Aufgabe unserer Gesetzgebung. Unmöglich erscheint es, den Noten sämmtlicher deutscher

[1]) Vgl. a. a. O. §§ 1, 2, 3, 4, ferner S. 38 ff.

Zettelbanken die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel beizulegen. Man ist sohin verpflichtet, den einzig übrig bleibenden Ausweg zu wählen, d. h. mit ihnen, so gut es angeht, aufzuräumen. Aber nicht dieser Umstand allein führt zur unbedingten Befürwortung des Banknotenmonopols. Es ist weiter zu erwägen, daß das Vertrauen des Auslandes zu unseren fiktiven Zahlungsmitteln ein viel größeres wird, wenn nur die Noten einer Bank demselben vor Augen treten, als wie wenn eine bunte Zahl von Zetteln dorthin gelangt.

Schon heute ist ferner die Reichsbank unbestritten die Herrscherin auf dem deutschen Geldmarkte. Ihren Maßnahmen unterwerfen sich bereitwillig die sämmtlichen übrigen deutschen Zettelbanken, sowie das Privatkapital. Gleichwohl trifft die Reichsbank diese Maßnahmen nur im Hinblick auf ihre Notenzirkulation und ihren Baarvorrath. Sollen die diskontopolitischen Maßregeln die Gewähr der Zuverlässigkeit für sich haben, so muß die Reichsbank den gesammten unbeschäftigten Baarschatz kennen und ihren Erwägungen zu Grunde legen können, nicht blos denjenigen Theil, der sich in ihren Händen befindet. — Aber, wird man sagen, die Banken sollen ja den Verkehrsbedürfnissen entsprechen, und dies vermögen doch mehrere besser als eine! Auch dieser Vermuthung vermögen wir nicht beizutreten. Es kommt dagegen das oberste Prinzip einer rationellen Bankpolitik in Betracht, daß man bei der Organisation stets diejenigen Bestimmungen zu erlassen habe, welche für kritische Zeiten als die rathsamsten erscheinen. In solchen aber braucht man eine kräftige Zentralbank; störend ist dagegen eine große Zahl von Privatbanken, welche alsdann ihre Thätigkeit darauf beschränken, ihre Geldsäcke zu verschanzen und die Diskontirungen einzustellen, so daß nun der Andrang zur Zentralbank noch größere Dimensionen annimmt, wie je zuvor.

Noch ein anderer Gesichtspunkt ist zu betonen, dem wir eine weittragende Bedeutung zuzuerkennen kein Bedenken tragen. Wir bemerkten bereits bei Erörterung der englischen Bankverhältnisse, welchen wohlthätigen Einfluß für die Geschäftswelt dort die große Ausbreitung des Depositengeschäftes ausübe. Warum finden wir diesen Geschäftszweig in Deutschland im Verhältniß so wenig ausgebildet? Die Antwort ist wohl nur dahin zu geben, daß ihm die Notenkonkurrenz seine Existenz in den meisten Fällen unmöglich gemacht hat. Gleichwohl müßte seine Ausbildung für den deutschen Verkehr von größtem Vortheil sein; zu seiner Entwickelung aber dürften sich die früheren Zettelbanken besonders berufen fühlen, weil sie auch ihre bisherige Thätigkeit schon mehrfach auf die Annahme verzinslicher Einlagen hingeführt hat. In dieser Hinsicht macht ihnen fernerhin die Reichsbank keine Konkurrenz, da sie von jeher nur unverzinsliche Einlagen entgegennahm.

Obwohl wir aus den dargelegten Gründen unbedingt die Monopolisirung der Notenemission für erstrebenswerth halten, müssen wir doch und zwar im Hinblick auf die wirthschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes ihre vollständige Durchführung als verfrüht bezeichnen, weil uns die Zettelbanken von Bayern und Sachsen in Anbetracht ihrer einflußreichen Stellung auf kommerziellem Gebiete für zur Zeit noch unentbehrlich scheinen. Zwar hat sich die sächsische Bank in ausgedehntem Maße mit dem Depositengeschäfte befaßt. Aber sie wäre augenscheinlich in ihrem Wirkungskreise gehemmt, wenn sie das Recht der Notenemission einbüßen würde. Anders liegen die Verhältnisse in Bayern. Die sehr beträchtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten der bayerischen Notenbank rühren aus Giroguthaben her. Ein Depositengeschäft betreibt die Bank nicht. Daß es ihr an dem guten Willen dazu fehlte, Gelder gegen Zinsen anzunehmen, widerlegt sich schon dadurch, daß sie sogar die Einlagen der Girokunden mit 1 % verzinst. Unseres Erachtens ist

es die Konkurrenz der besonders dem Depositengeschäft zugewendeten „Königlichen Bank“, welche der Notenbank eine ausgebreitete Thätigkeit auf diesem Gebiete erschwert hat. Immerhin ist es von Bedeutung, darauf hinzuweisen, daß das ungedeckte Notenmaterial der bayerischen Zettelbank im Verhältniß zu der dem sächsischen Institut bewilligten Summe ein zu großes ist. Ueberhaupt scheint Bayern in diesem Punkte besonders begünstigt, und man kann sich nicht verhehlen, daß 32 Millionen ungedeckte Noten bei einem eingezahlten Aktienkapital von nur $7^1/_2$ Millionen Mark die Schranken einer vernünftigen Proportion verletzen. Das Wechselportefeuille der sächsischen Bank überwiegt das der bayerischen in so ausgedehntem Maße, daß man wohl behaupten darf, es spreche die gerechte Vertheilung der ungedeckt zu emittirenden Noten ebenso bestimmt für eine Verminderung des bayerischen, wie für eine Vermehrung des sächsischen Kontingents.

Eine weitere Frage von prinzipieller Bedeutung betrifft das Deckungsverhältniß und die Notenkontingentirung. Man dürfte nicht fehlgehen, wenn man behauptet, daß die Beantwortung auf theoretischem Boden gerade hier mit den erheblichsten Schwierigkeiten verknüpft ist. Auch das internationale Bankwesen weist in dieser Hinsicht keineswegs eine ähnliche Konformität auf, wie bezüglich der Frage nach der Zentralisation der Banknotenausgabe. Auf der einen Seite steht das so gern als Musterbild benützte England, auf dem entgegengesetzten Boden bewegt sich die von uns als das bewährteste Zettelinstitut gepriesene Bank Frankreichs. Zu dem ersteren neigt namentlich Oesterreich. Doch kann man bei aller sonstigen Anerkennung für die Organisation der österreichisch-ungarischen Bank sich nicht verhehlen, daß die Stellungnahme jenes Staates zu unserer Frage von geringem Interesse ist. Die außerordentliche Schranke des österreichischen Bankgesetzes, nach welcher in der gesammten Monarchie überhaupt nicht mehr als 200 Millionen Gulden ungedeckter Noten zirkuliren dürfen, findet in den verworrenen Finanzverhältnissen des Staates, in seiner unglückseligen Papiergeldwirthschaft die naheliegendste Erklärung, und sie kann daher nicht als eine maßgebende Stellungnahme in einer bankpolitischen Frage angesehen werden. Die Niederlande und Belgien haben sich offenkundig dem französischen Prinzip zugewendet. Das Deutsche Reich hat zu diesem schwierigen Problem ebenfalls bereits entscheidende Stellung genommen. Dasselbe zeigt in seinem Bankgesetze vom Jahre 1875, der neuesten Schöpfung auf dem Gebiete europäischer Bankpolitik, eine unverkennbare Neigung zu der englischen Richtung. Daß es bei der praktischen Realisirung dieses Gedankens glücklicher als Oesterreich war, befremdet wohl Niemanden. Denn der deutsche Gesetzgeber befand sich einer geordneten Währungslage gegenüber. Aber auch im Verhältniß zu den englischen Bankverhältnissen bedeutet der Standpunkt des deutschen Gesetzgebers einen für die Bankgeschichte epochemachenden Fortschritt. Man darf ihm nachrühmen, daß er es verstanden habe, den Gedanken Peel's die richtige Gestalt zu geben. Mit Geschicklichkeit wußte er den bedenklichsten Fehler des englischen Gesetzgebungswerkes zu vermeiden. Dies zeigt sich in doppelter Richtung. Erstens suchte er jeder Beschränkung des freien Ermessens der Bankdirektoren bei ihren bankpolitischen Maßnahmen thunlichst aus dem Wege zu gehen. Zweitens aber hielt er es für unbedingt verwerflich, dem Banknotenumlaufe überhaupt und dem ungedeckten insbesondere eine absolute Grenze zu ziehen. Aller Mechanismus, der sich in dem englischen Gesetze fand, wurde abgestreift, keine Aufnahme von Tagesbilanzen gefordert, architektonische Trennungen völlig außer Acht gelassen. Aber der Grundsatz findet sich gewahrt in der einfachen Gestalt einer Steuer auf den ungedeckten Notenumlauf, wenn er eine gewisse Höhe überschritten hat.

Die Kontingentirung wird also erreicht durch eine Steuer auf die zu viel emittirten Noten, nicht durch eine absolute Begrenzung ihres Umlaufs. Wir wollen hier auf das nähere Detail des deutschen Gesetzes nicht eingehen, verweisen vielmehr in dieser Hinsicht auf unsere oftmals zitirte Schrift.[1]) Nur das eine mag bemerkt werden, daß wir weit entfernt sind, uns den tadelnden Worten anzuschließen, welche man so oft gegen das System der Kontingentirung überhaupt und insbesondere gegen die deutsche Kontingentirung vernehmen konnte. Fest von der Ueberzeugung durchdrungen, daß diejenige Bankleitung die beste sei, welche dem Ermessen erfahrener Bankdirektoren den weitesten Spielraum läßt, vermögen wir uns der Ansicht nicht zu verschließen, daß besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu rechtfertigen vermögen. Diese Verhältnisse aber lagen für den deutschen Gesetzgeber in zwingender Gestalt vor. Denn er hatte sich nicht vornehmlich, und seiner ursprünglichen Intention nach überhaupt nicht, mit der Organisation einer Zentral- oder Monopolbank zu befassen, sondern das zum Theil sehr unüberlegte Gebahren von 33 und darunter sehr kleinen Zettelbanken auf dem Geldmarkte in das richtige Geleise zu lenken, nachdem dieselben sich ihres Notenrechts kurz vor der Emanation des neuen Gesetzes zu schwer verantwortlichen Mißgriffen bedient hatten. Das Gerechtigkeitsgefühl verlangte unbedingt eine gleichmäßige Behandlung sämmtlicher Institute, und es mußte dadurch der Unschuldige denjenigen Maßregeln unterworfen werden, welche der Schuldige voll und ganz verwirkt hatte. Wir erinnern daran, daß der erste Entwurf des Gesetzes die gesammte ungedeckte Notenausgabe einer 1prozentigen Steuer zu unterwerfen beabsichtigte, woraus zweifellos das Mißtrauen erhellt, welches die 1873er Krisis gegen die papiernen Zahlungsmittel wachgerufen hatte. Ist dies richtig, so wird man ohne Schwierigkeiten in unserer Frage zu einem de lege ferenda zutreffenden Ergebnisse kommen. Macht das Reich von seiner Befugniß zur Beseitigung der kleineren Zettelbanken Gebrauch, so liegt kein Grund mehr vor, die Steuerkontingentirung beizubehalten, da es alsdann an dem Substrat fehlt, für welches diese Gesetzesbestimmung berechnet war.

Suchen wir die Frage zu beantworten, welche Wirkung unsere Kontingentirung in der Praxis bisher gezeigt hat, so ist es unverkennbar, daß sie den kleinen Banken gegenüber die erwartete Wirkung übte. Zwar finden wir gerade sie nicht unter den Steuer entrichtenden Instituten. Aber dies erklärt sich leicht daraus, daß sie, wenn allzustark in Anspruch genommen, ihre Thätigkeit auf dem Diskontomarkte sofort einstellen. Das hat zur Folge, daß sich sodann Alles an die Reichsbank wendet, die ihrerseits zur Erhöhung des Diskontosatzes schreiten muß, weil sie sich der Steuergrenze nähert. Außer ihr ist unseres Wissens bisher nur von der sächsischen Bank eine 5prozentige Steuer entrichtet worden, welche letztere, wie bereits bemerkt, in dem ungedeckt zu emittirenden Betrage ungerecht behandelt wurde. Die Steuerkontingentirung hatte also restriktive Wirkung gegenüber den kleineren Zettelbanken und wendete ihre Spitze gegen die Reichsbank, welcher sie eigentlich nicht galt. Die wiederholten starken Diskonto-Erhöhungen am Ende jedes Kalenderjahres — das Jahr 1887 machte seit langer Zeit eine rühmliche Ausnahme — finden ihre Erklärung zumeist darin, daß das Ermessen der Bankdirektoren durch das Bankgesetz gebunden war. Denn bald nach der Versteifung des Zinsfußes im Januar folgt erfahrungsgemäß im Februar eine sehr starke Abnahme des Angebots auf dem Diskontomarkte, weshalb dem Zudrange am Jahresende kein besonderes Gewicht beizumessen ist. Wenn aber die 5prozentige Steuer

[1]) A. a. O. § 7 S. 46 ff.

droht, so muß man wohl oder übel auch den Zinsfuß auf 5 % erhöhen, ungeachtet der darin liegenden Bedenken für die geschäftlichen Berechnungen der Verkehrswelt. Hiernach muß es als ein Gebot des ökonomischen Bedürfnisses angesehen werden, die in den zivilisirten Staaten Europas schon längst als verkehrt erkannte Schranke fallen zu lassen, welche, wie historische Beispiele[1]) und solche der Gegenwart zeigen, einer starken Zentral- oder Monopolbank gegenüber jeder Rechtfertigung entbehrt.

Von der Notenkontingentirung wohl zu unterscheiden ist die Frage nach der Notendeckung. Für die deutsche Reichsbank ist gesetzlich vorgeschrieben, stets ein Drittel ihres gesammten Notenumlaufes metallisch oder durch Reichskassenscheine gedeckt zu halten. Es bedarf nicht hervorgehoben zu werden, daß die Bestimmung praktisch völlig unerheblich ist, da das thatsächliche Deckungsverhältniß stets weitaus günstigere Ziffern aufweist. Immerhin ist es von Interesse, auch diesen Punkt etwas näher ins Auge zu fassen. Die englische Bankgesetzgebung berücksichtigt ihn gar nicht, weil sie durch ihre absolute Kontingentirung des ungedeckten Notenumlaufs indirekt das Deckungsverhältniß bereits auf 50 % und mehr festgesetzt hat. Frankreich steht wiederum in dieser Hinsicht auf einem völlig selbstständigen Boden. Es hat weder durch Gesetz noch durch Verordnung hinsichtlich dieses Punktes irgend eine Bestimmung aufgestellt. Beachtenswerth ist ferner die Stellungnahme der Niederlande zu unserer Frage. Hier ist erstens eine Deckungsquote von 40 % verlangt, ferner aber die Deckung selbst in einem ganz anderen Sinne aufgefaßt, als es in Deutschland und anderswo der Fall ist. Deckung erscheint in den Niederlanden nämlich nicht blos erforderlich für die in Zirkulation befindlichen Noten, sondern für die gesammten von der Bank eingegangenen Verbindlichkeiten. Denkt man sich eine ähnliche Bestimmung auf die deutschen Verhältnisse angewendet, so würde es mit großer Schwerkraft ins Gewicht fallen, daß die täglich fälligen Verbindlichkeiten der deutschen Reichsbank mehr als ein Drittel der umlaufenden Noten ausmachen. Danach dürfte alsdann das Deckungsverhältniß in einem weit ungünstigeren Lichte erscheinen, als dies augenblicklich der Fall ist. Und doch halten wir eine dahingehende Aenderung entschieden für geboten! Wir meinen diese Ansicht in folgender Weise begründen zu können. Hält man die Vorschrift der Drittelsdeckung überhaupt für geboten, so bringt man damit klar zum Ausdruck, daß man in diesem Drittel das Minimum von Baarvorrath erblickt, welches die Bank jederzeit benöthigt, um ihrer Einlösungspflicht nachkommen zu können. Diese Auffassung aber ist in dem deutschen Bankgesetze mit solcher Schärfe zum Ausdruck gelangt, daß man die Strafe des Verlustes der Notenemission an die Verletzung jener Rechtsnorm knüpfte. Die deutsche Reichsbank nun hat in ihrer Organisation des Giroverkehrs vielleicht unbewußt und sicherlich unwillkürlich ein Mittel zu finden gewußt, um jene Vorschrift vollständig zu umgehen. Wir sind der Ansicht, daß die einschlägigen Maßregeln vorwiegend deshalb getroffen wurden, weil man sich dadurch für alle Fälle der 5prozentigen Notensteuer entziehen wollte. Aber der Effekt ist gleichzeitig auch der gewesen, die Vorschrift der Drittelsdeckung illusorisch zu machen. — Die Reichsbank hat nämlich jedem „soliden Geschäftsmanne" die Möglichkeit geboten, sich der großen Vortheile „unentgeltlich" zu bedienen, welche der von ihr organisirte Giroverkehr im Gebiete des Deutschen Reiches eröffnete. Diese Neueinrichtung war so außerordentlich günstig und wohlthätig für den Verkehr, daß sie sich alsbald als etwas Unentbehrliches für jeden größeren Geschäftsmann herausstellte. In

[1]) Wir denken hier an die Verfassung der preußischen Bank, also der Vorgängerin unserer Reichsbank, welche seit 1851 genau so wie die französische Bank organisirt war.

der That bedeutet sie einen von der Zentralbank glücklich angebahnten genialen Fortschritt der deutschen Geldwirthschaft. Aber die Reichsbank forderte hiefür mit Recht ein Aequivalent. Entsprechend dem Umsatze im Giroverkehr sollten ihre Girokunden stets ein Guthaben bei ihr zur Verfügung halten. Es braucht hier nicht wiederholt auf die allgemein bekannte Thatsache verwiesen zu werden, daß die Reichsbank sich durch diese Zwangsmaßregel von einer einzigen Firma ständig mehrere Millionen Mark zu sichern wußte. In dem uns augenblicklich vorliegenden Wochenausweise der Reichsbank vom 7. März 1888 finden wir nicht weniger als 416,830,000 Mark unter der in Rede stehenden Rubrik verzeichnet. Es ist erfreulich, daß die Reichsbank sich auf diese Weise für den großen von ihr dem gesammten Verkehr geleisteten Dienst einigermaßen schadlos zu halten vermocht hat. Aber auch bedenkliche Konsequenzen, welche sich an diese Thatsache anlehnen, sind nicht zu verkennen; ja sie verlangen energische Remedur, wenn man unser oberstes Prinzip der Zettelbank-Organisation im Auge behält, daß nämlich die Beobachtung kritischer Zeiten den Ausgangspunkt für unsere Satzungen zu bieten habe. Unsere Bedenken nun gründen sich auf die Thatsache, daß bei drohender Kriegsgefahr von jeher die Depositalgläubiger stets diejenigen waren, welche im Sturmschritt ihre verzinslichen Einlagen zurückforderten. Um wie viel mehr aber werden dies Diejenigen thun, welche nicht einmal für ihre Einlagen eine Zinsvergütung genießen und bei dem in Kriegszeiten stockenden Verkehr auch die Aussicht nicht haben, in der Benützung der Giroeinrichtungen unserer Reichsbank ein hinreichendes Aequivalent für ihre Geldopfer zu finden! Des Weiteren aber ist zu erwägen, daß gerade diese täglich fälligen Verbindlichkeiten insofern einen wunden Punkt der Bank bezeichnen, als von hier aus die Angriffe auf ihren Baarvorrath bei ungünstiger Zahlungsbilanz rc. erfolgen. Nach alledem erscheint es dringend wünschenswerth, daß mit der Aufhebung der Steuerkontingentirung sich eine Verschärfung der Drittelsdeckung in dem Sinne verbinde, daß der Metallschatz der Bank in minimo ein Drittel ihrer gesammten Passiven aufweise, d. h. sowohl ihres Notenumlaufs als auch der von ihr eingegangenen täglich fälligen Verbindlichkeiten. Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß auch die belgische Nationalbank prinzipiell die Deckungsnothwendigkeit in dem von uns vertheidigten Sinne anerkennt.

Eine Frage, deren Bedeutung vielfach unterschätzt wird, und welche von der deutschen Gesetzgebung ohne reifliche Erwägung unzutreffend — wie wir glauben — erledigt worden ist, betrifft die Eigenschaft der fiktiven Zahlungsmittel für den Verkehr. Soll man sie als gesetzliche Zahlungsmittel also als Geld im juristischen Sinne proklamiren, oder soll man ihre Annahme jeweils in das Belieben des Oblaten stellen? Zu unserem Bedauern haben wir auch diesem wichtigen Punkte in unserer Schrift keine Berücksichtigung zu Theil werden lassen. Die deutsche Gesetzgebung hat sich in ihrer prinzipiellen Stellungnahme gegenüber unserer Frage das Unmögliche geleistet. Sie hat selbst den Reichskassenscheinen die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel abgesprochen, während es ja doch in der Natur des Staatspapiergeldes liegt, daß es Geld ist. Eben hieraus meinen wir schließen zu müssen, daß man diesen Gegenstand für etwas Gleichgültiges betrachtete und ihn deßhalb in der am wenigsten gefährlichen Art erledigte. Immerhin hat man hiermit einen nicht zu verkennenden Fehler begangen. Untersuchen wir die Position des Auslandes zu unserer Frage, so gerathen wir wohl ein wenig in Erstaunen. England, das in seiner Bankorganisation mit größter Vorsicht zu Werke gegangen ist, legte von jeher den Noten der englischen Bank die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel bei. Frankreich konnte sich mit diesem

Gedanken zunächst nicht befreunden. Bis im vorigen Jahrzehnt war es in das Belieben eines Jeden gestellt, ob er die Noten der Banque de France annehmen oder zurückweisen wolle. Zwar brachten die Jahre 1848 bis 1850 und später die Jahre 1870 bis 78 eine Abweichung, aber beide Male unter der Herrschaft des Zwangskurses, so daß hierin eine wirkliche Ausnahme nicht zu finden ist. Von hohem Interesse hingegen ist der Umstand, daß man bei der Neuaufnahme der Einlösung im Jahre 1878 den Noten die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel beließ. Es ist fast unbekannt in der deutschen Literatur geblieben, daß dies geschah, und noch von keiner Seite betont worden, daß es wohl nicht ohne Ueberlegung geschehen ist. Die Niederlande haben thatsächlich den Noten ihrer Monopolbank die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel beigelegt, dadurch nämlich, daß der Finanzminister durch Verordnung ihnen die Annahme an den Staatskassen gesichert hat. Diese Zusicherung ist zwar widerruflich, wird aber in der That unverrückt aufrecht erhalten. Belgien hat im Wege der Gesetzgebung den Noten seiner Zettelbank die Eigenschaft von Geld im Rechtssinne verliehen. Daß Oesterreich das Gleiche that, dürfte weniger in Betracht kommen. Also steht denn Deutschland in der That in dieser eminent wichtigen Frage isolirt da! Wir nennen sie eminent wichtig — ist sie denn dies auch? In doppelter Richtung glauben wir den Nachweis dafür erbringen zu können, nämlich nach der privatrechtlichen Seite hin und auf Grund national-ökonomischer Erwägungen. Gesetzt, ich hätte ein großes Geschäftsetablissement in Köln, Breslau oder einer anderen großen Stadt des Reiches,[1]) und habe in meinem Geschäftsbetriebe einen Wechsel auf 100,000 Mark acceptirt. Ich habe die Rimesse sogar bei der Reichsbankhauptstelle des Orts vorschriftsmäßig domizilirt. Der Wechsel selbst befindet sich in der Hand eines Konkurrenten, der schon sonst in jeder möglichen Weise mich zu schädigen gesucht hat. Er präsentirt den Wechsel zur Zahlung. Es wird ihm die Geldsumme in Banknoten aufgezählt. Er aber verlangt Zahlung in Gold. Die Reichsbank hat die nöthigen Baarmittel nicht vorräthig, oder will sie nicht hergeben, weil sie das nicht nöthig hat. Sofort wird der Wechsel zum Protest gegeben, und ich selbst bin nunmehr in meinem Kredit aufs Aeußerste gefährdet, weil der Inhaber noch am Verfalltage sein Rückgriffsrecht gegen seinen Vormann geltend macht. Dieses ganze Gebahren ist durch die deutsche Rechtsordnung in allen seinen Variationen geschützt. Vielleicht gelüstet es den Inhaber nur nach der Protestprovision von $333^1/_3$ Mark, und er findet hierin Grund genug, sein formelles Recht im ganzen Umfange auszunützen. Jede Staatsregierung sollte es als eine ernste Pflicht betrachten, derartigen Chikanen und Kreditgefährdungen, welche sie über den Häuptern ihrer Unterthanen ohne deren Schuld schweben läßt, unverzüglich zu beseitigen, und nicht durch ihre Gesetze ein so intriguantes Spiel zu sanktioniren. — Und in der That gebieten denn auch Erwägungen des öffentlichen Wohles und einer rationellen Bankpolitik, die Noten der Zentralbank mit der Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel auszurüsten. Woher kommt es, daß die französischen Bankausweise ein so überaus günstiges Verhältniß des Baarvorraths aufweisen? wie erklärt es sich, daß Frankreich, wie kein anderer Staat, schon seit einer Reihe von Jahren Veränderungen in den Diskontosätzen vermeiden konnte? Dies ergibt sich nicht aus der Monopolstellung der Banque de France. Denn sonst würde es sich auch für die Zeiten 1850 bis 70 und früher nachweisen lassen müssen. Wir sind überzeugt und finden es durch nachstehende statistische Daten bestätigt, daß der einzige Grund in der

[1]) Vgl. Bankgesetz § 44 Z. 4.

Eigenschaft der französischen Noten als gesetzliches Zahlungsmittel zu entdecken ist. Sind die Noten der Zentralbank Geld im Rechtssinne, so bedarf es keiner Anhäufung von Goldvorräthen bei Privaten. Münze zirkulirt dann nur in dem Umfange, als der Verkehr ihrer benöthigt. Der weitere Baarschatz befindet sich in Händen der Bank, die jetzt eigentlich erst in der Lage ist, auf richtiger Basis ihre diskontopolitischen Maßregeln zu entwerfen, indem ihr nun weder eine Goldentnahme noch eine Edelmetallzufuhr entgeht, kurz die nun untrüglich die Faktoren kennt, von welchen sie bei ihren Berechnungen auszugehen hat. Nicht umsonst hat sich ganz Europa von der Richtigkeit der hier vertheidigten Ansicht, wenn auch nur successive, überzeugen lassen. Deutschland, das in wirthschaftlichen Fragen so gern die stolze Superiorität behauptet, hat sich in dieser Hinsicht gewaltig überholen lassen.

Verhältniß des Baarvorraths zum Notenumlauf bei der Banque de France von 1858—78, jeweils am 24. Dezember des angegebenen Jahres.

Jahr	Baarvorrath In 1000	Notenumlauf Francs	Jahr	Baarvorrath In 1000	Notenumlauf Francs
1858	433,470	1,102,155	1868	1,138,449	1,294,795
1859	381,535	1,214,011	1869	1,256,402	1,358,977
1860	293,924	1,265,613	1871	634,886	2,293,389
1861	335,882	723,062	1872	790,921	2,656,258
1862	318,637	778,359	1873	759,962	2,807,689
1863	206,104	746,414	1874	1,331,489	2,529,476
1864	364,985	731,507	1875	1,673,032	2,374,516
1865	443,486	871,715	1876	2,180,717	2,546,082
1866	717.330	959,747	1877	2,070,432	2,461,859
1867	1,015,239	1,122,555	1878	2,072,121	2,207,348. [1])

Aber nicht hinsichtlich dieses Punktes allein haben wir die Isolirung der deutschen Bankgesetzgebung in der europäischen Legislatur zu verzeichnen. Noch ein weiterer Punkt bedarf dringend reformatorischer Maßnahmen — und das ist die Leitung der Bank. Man sollte nicht glauben, daß es für gut befunden werden konnte, ein dem Dienste der Handelswelt bestimmtes Institut streng bureaukratisch zu organisiren. Daß dies gleichwohl bei uns der Fall ist, darüber bedarf es nur einer Verweisung auf die allgemein gebilligten Ausführungen in dem § 8 unserer Schrift. Man hat uns allerdings entgegengehalten, daß wir dem Zentralausschusse der Aktionäre gar keine Aufmerksamkeit geschenkt haben. Doch, meinen wir, bedarf es nur einer Kenntniß des Bankgesetzes, um dieses unser Verhalten völlig begreiflich zu finden. Denn kann man einer Vertretung der Aktionäre eine praktische Bedeutung beimessen, welche darauf beschränkt ist, Berichte entgegenzunehmen und darüber Stillschweigen zu beobachten? Bedeutet es etwa einen Einfluß der Aktionäre, daß ihr Zentralausschuß bei eintretender Vakanz im Reichsbankdirektorium vor der Beschlußfassung des Bundesraths mit berathender Stimme gehört wird, oder daß seine Zustimmung erforderlich ist, wenn festgesetzt werden soll, bis zu welchem Betrage die Fonds der Bank zum Ankauf von Effekten für eigene Rechnung verwendet werden dürfen! Und doch scheinen uns die hervorgehobenen Bestimmungen diejenigen zu sein, welche die weitreichendsten Rechte der Bankaktionäre statuiren. Oder wollte man sich vielleicht darauf berufen, daß der Zentralausschuß ein Veto hat, wenn die Bankdirektion dem Reiche oder einem Bundesstaate im Geschäftsverkehr besonders günstige Bedingungen eröffnet, da doch gesetzlich vorgesehen ist, daß eine Kreditbewilligung auch ihnen gegenüber nur in denselben Grenzen stattfinden dürfe, wie im Verkehr mit

[1]) Bekanntlich herrschte seit dem Ausbruch des 1870er Krieges bis zum Jahre 1878 Zwangskurs; seitdem galten die Noten als Geld im Rechtssinne. (Weitere Statistik S. 380 u. 381.)

Privaten! Wir würden die Letzten sein, welche sich zur Befürwortung einer Nachahmung der englischen Bankzustände im Ganzen entschlössen. Aber was an ihnen gut ist, darf man rückhaltslos empfehlen! Und wem vermöchte hier die Thatsache zu entgehen, daß die Aktionäre nicht nur den entscheidenden, sondern den alleinigen Einfluß auf die Leitung der Bank ausüben? Die geachtetsten Kaufleute der Stadt sind mit diesem verantwortungsvollen Posten betraut, und wenn sie auch in ihren bankpolitischen Maßnahmen durch Fehlgriffe des Gesetzgebers gehemmt werden, so sind wir doch überzeugt, daß gerade ihnen die glänzende Stellung der Bank gegenüber den Bedürfnissen der Geschäftswelt zuzuschreiben ist. Wer aber meint, daß bei solcher Organisation die freisinnigen Anschauungen Englands maßgebend gewesen seien und nicht ökonomisch-praktische Erwägungen, der betrachte die französischen Einrichtungen, welche noch heute in derselben Gestalt bestehen, wie zur Regierungszeit des ersten Napoleon. Eben er war es, welcher den zuvor mit der englischen Stellungnahme völlig harmonirenden Stand der französischen Verhältnisse einer Reform unterzog. Aber gerade diese Reform war eine unumwundene Anerkennung der von uns vertretenen Anschauung. Da die Bank den Interessen des Handels entsprechen soll, so müssen die ihn repräsentirenden Aktionäre auch einen Einfluß auf ihren Geschäftsbetrieb gewinnen. Aber da auch der Staat die wichtigsten Interessen an der richtigen Leitung eines solchen Monopolinstitutes hat, da es ihn bis auf ein Gewisses in seiner ökonomischen Funktion auf dem Gebiete des Münzwesens vertritt, so muß ihm eine ausschlaggebende Stimme zustehen, so daß sich nach seinem Willen — wenn das Staatsinteresse in Frage kommt — alle streitigen Punkte zu regeln haben. Die Erfahrung lehrt, daß eine Kollision zwischen Staats- und Verkehrs-Interessen, vorausgesetzt nur, daß sich die Direktion in richtiger Hand befindet, zu den Seltenheiten gehört. — Die Niederlande weisen den Aktionären keinen geringeren Einfluß zu, als England; Belgien steht etwa auf gleichem Boden wie Frankreich. In Oesterreich waren die Zensorenkollegien bis vor Kurzem noch ausschließlich aus Kaufleuten zusammengesetzt. Es war nur ein vernünftiger Fortschritt, daß man neuerlich die Bankdirektion auch zur Theilnahme an den Beschlüssen jener mit entscheidender Stimme für befugt erklärte. — Und so steht denn in der That Deutschland mit seinen Einrichtungen allerdings im Einklange mit der ehemalig preußischen Bankordnung, aber im schroffsten Gegensatze zu den sämmtlichen Staaten Europas. Wir haben uns in unserer Schrift für die Verstaatlichung der Reichsbank ausgesprochen. Wir wiederholen an dieser Stelle, daß kein vernünftiger Grund an der Hand des Rechtszustandes in Deutschland gegen unsere Auffassung geltend gemacht werden kann. Zwar hat man in dieser Beziehung einen unlösbaren Widerspruch in unseren Vorschlägen entdecken wollen, insofern eine vorwiegende Betheiligung kaufmännischer Elemente bei der Leitung der Bank sich mit der Verstaatlichung derselben nicht vertrage. Aber haben wir nicht jetzt die Form einer Aktiengesellschaft ohne jede Mitwirkung der Aktionäre bei der Leitung? Soll es nicht ebenso wohl möglich sein, eine Staatsbank zu organisiren, bei welcher man erfahrene Kaufleute in die Direktion beruft und durch angesehene Geschäftsmänner die Oberaufsicht ausüben läßt — Alles dies unbeschadet des staatlichen Vetos. — Die Frage, ob Staats- oder Privatbank, ist unseres Erachtens identisch mit der andern, ob der aus dem Geschäftsbetriebe erzielte jetzt nur rechtmäßige Gewinn in die Tasche von Aktionären oder in die Reichskasse fließen solle. Die Frage ist also von völlig untergeordneter Bedeutung. Aber wichtig für die ganze Zukunft sowohl des deutschen Verkehrslebens als auch für die Sicherung ersprießlicher Einnahmen aus dem Geschäftsbetriebe erscheint

uns die Berufung der zur Bankleitung wirklich geeigneten Faktoren an ihre Spitze, mit anderen Worten die Leitung des geschäftlichen Theiles durch kaufmännisch gebildetes Personal. Daß es nach deutscher Anschauung keiner Betheiligung an den Geschäftsergebnissen bedarf, um für eine „Reichsbank" volles und reges Interesse zu entfalten, zeigt das Verbot des Bankgesetzes im § 28. In der That wird es richtiger sein, die Würdigsten bei der Auswahl zu berücksichtigen, als die Besitzer von Reichsbank-Antheilsscheinen, so daß also auch in dieser Hinsicht kein Grund zur Beibehaltung der Form einer Aktiengesellschaft gefunden werden kann. Was schließlich die heutige Organisation anbetrifft, so genügt eine Verweisung auf unsere Schrift, in welcher der gesetzlich herbeigeführte Stand der Dinge nach Ursache und Wirkung einer eingehenden Prüfung unterzogen ist.

Werfen wir schließlich noch einen allgemeinen Blick auf den Geschäftsbetrieb der internationalen Banken, so fällt uns hier eine unverkennbare Uebereinstimmung bei sämmtlichen auf. Das Diskonto- und Lombardgeschäft waren von jeher die Zweige, denen eine Zettelbank vornehmlich ihre Thätigkeit zuzuwenden hatte. Das Hypothekengeschäft, welches im schroffsten Gegensatze zur herrschenden Theorie von Oesterreich in die Hand seiner Monopolbank gelegt wurde, ist gleichwohl mit einem Zettelbankinstitut unvereinbar, und man dürfte sich hiervon am besten an den Kautelen der österreichischen Organisation überzeugen können. Aber ein anderer Geschäftszweig ist es, welcher in unseren Tagen das Gebiet der Thätigkeit der Notenbanken vermehrt hat — und dies ist das Giro- und Umschreibegeschäft. Wir stehen nicht an, auch diese Sparte in den lukrativen Geschäftsbetrieb der Banken einzureihen, einfach aus dem Grunde, weil ihnen durch die Ueberweisungen der Genuß eines meist sehr beträchtlichen zinsfreien Kapitales erwächst. Dabei mag bemerkt sein, daß es gleichgiltig erscheinen muß, ob diese Geldüberweisungen durch Aushändigung von Akkreditiven und Zahlungsanweisungen oder durch einfache Umschreibungen vor sich gehen. Man darf wohl sagen, daß gerade um die Ausbildung des Giroverkehrs die deutsche Reichsbank sich ein außerordentliches Verdienst erworben hat, daß sie mit ihrem weitreichenden Filialennetz unübertroffen unter den europäischen Zettelbanken dasteht. Daß aber gerade auf diesem Gebiete recht viel zu wünschen übrig bleibt, darüber genügt eine Verweisung auf § 9 unserer Schrift. An dieser Stelle dürfte es hinreichen, an das Vorbild Belgiens zu erinnern. Es wird bei uns und nicht selten mit Recht darüber Klage geführt, daß die Vortheile der Reichsbank nur einigen wenigen besser situirten Firmen zugute kommen, der mittlere solide Geschäftsmann aber schon häufig von jedem Genuß aus diesen Einrichtungen ferngehalten wird. Die Behauptung scheint in doppelter Richtung gerechtfertigt. Es ist meist den Reichsbankvorstehern bei ihrer merkantilen Unerfahrenheit und kaufmännischen Untüchtigkeit sehr erschwert, unter den soliden Geschäftsleuten[1]) die wirklich kreditwürdigen Elemente ausfindig zu machen, weßhalb man sie, um jede Gefahr zu vermeiden, bei ihrem Ansuchen um Diskontirungen am liebsten sogleich zurückweist. Es ist dann weiter bekannt, daß aus den Giroeinrichtungen der Reichsbank nur diejenigen Firmen profitiren, welche ein Konto bei ihr haben. Aber gerade in dieser Richtung beschränkt sich die Auswahl meist auf die gut akkreditirten Häuser. Dem entgegen ist durch die belgische Einrichtung Jedem die Möglichkeit eröffnet, unter gleichen Bedingungen wie die Kontoinhaber von dem Girogeschäfte der Nationalbank Gebrauch zu machen. Wir erinnern ferner an Oesterreich, welches seine Vertretung an den Nebenstellen in die Hand von dort

[1]) Im Gegensatze zu den Bankiers.

ansässigen Geschäftsleuten legt und auf diese Weise den Bedürfnissen des Publikums erheblich zu nützen im Stande ist.

Hinsichtlich des Diskontogeschäftes der Reichsbank dürfte nach allem Vorangeschickten nur noch wenig zu bemerken sein. Wir wiederholen, daß unsere Zentralbank den soliden Geschäftsleuten der Waarenbranche noch große Dienste leisten könnte, wenn sie diejenigen Personen fände, welche die erforderlichen Kenntnisse besitzen, um die Kreditfähigkeit auch dieser Klasse von Kaufleuten richtig abzuschätzen. Wir sind weit davon entfernt, irgend eine Waghalsigkeit bei den Geschäftsoperationen befürworten zu wollen. Aber die Praxis lehrt, daß es vielfach nur Mangel an kaufmännischer Routine ist, welcher einschränkend auf die Geschäftsausdehnung der Reichsbank einwirkt. Warum schreitet man nicht dazu, wie in Oesterreich, Censorenkollegien aufzustellen und auf diese Weise ohne Kostenaufwand die fehlende Sachkunde zu ergänzen? — Nur einen Vorwurf möchten wir zurückweisen, dem unseres Erachtens jedwede Rechtfertigung abgeht. Man hat unter Verweisung auf die französische Durchschnittsziffer für diskontirte Wechsel häufig zu deduziren gesucht, daß sich unsere Bank dem Dienste des kleinen Publikums ungerechtfertigter Weise entziehe, weil die durchschnittliche Höhe der von ihr diskontirten Wechsel einen bei weitem größeren Betrag aufwies, als in Frankreich. Wir wissen aus der Beobachtung des Verkehrslebens, daß gerade die kleinen Wechsel, sofern sie auf Reichsbankplätze lauten, in die Hand der Reichsbank gelangen, weil solche von ihr im Verhältniß zu anderen Bankinstituten unter besonders günstigen Bedingungen angekauft werden. Aber freilich, man darf auch hier nicht schließen, wie überhaupt stets aus statistischen Angaben mit großer Vorsicht, daß sich daraus eine besondere Begünstigung solcher Geschäftsbetriebe ergebe, von denen meist kleine Rimessen trassirt werden. Denn in weitaus den meisten Fällen gelangen diese Wechsel erst durch Vermittlung eines der Bank als kreditwürdig erscheinenden Bankiers in ihre Hand, wodurch der Vortheil diesem, nicht dem Trassanten jener Wechsel zugute kommt. Um indeß über diese Frage die nöthige Orientirung zu bieten, verweisen wir auf die Rechtfertigung der österreichisch-ungarischen Bank durch Leonhardt gegenüber dem gleichen Vorwurfe. „Es kann eine Notenbank selbst im besten Falle — darüber sind wohl alle Meinungen einig — nicht mehr kleine Wechsel eskomptiren, als ihr überhaupt angeboten werden. In Beträgen unter 10 Gulden wurden der Bank im Jahre 1885 überhaupt nur 9 Wechsel, davon 5 in Szegedin und 4 in Temeswar, offerirt. Die Bank von Frankreich war in der Lage, sogar unter den ihr zum Eskompte angebotenen, auf 10 Francs oder darunter lautenden Wechseln 14,327 Stück zur Eskomptirung auszuwählen. Noch greller tritt der Gegensatz zwischen der Popularität der Wechselform bei der französischen Bevölkerung und der Scheu vor wechselrechtlichen Verpflichtungen in unseren Ländern hervor, wenn man die Anzahl der in Beträgen zwischen 10 bis 50 Gulden bei der österreichisch-ungarischen Bank eingereichten Wechsel mit der Anzahl der von der Bank von Frankreich eskomptirten Wechsel im Betrage von 10 bis 100 Francs in Vergleich zieht. Der österreichisch-ungarischen Bank wurden im Jahre 1885 Alles in Allem an solchen Wechseln zum Eskompte angeboten: 7469 Stück; der Bank von Frankreich (ohne Berücksichtigung der nicht veröffentlichten Zahl der zurückgewiesenen): 1,567,188 Stück. Es hätte für die österreichisch-ungarische Bank sowohl nach den grundsätzlichen Bestimmungen für das Eskompte-Geschäft, wie nach deren praktischer Handhabung nicht dem geringsten Anstande unterlegen, eine ebenso große Zahl von Wechseln unter 51 Gulden in Eskompte zu nehmen, wie die Bank von Frankreich; wenn ihr aber statt $1^1/_2$ Millionen Stück auf

sämmtlichen 69 Bankplätzen überhaupt nur 7000 Wechsel in solchen kleinen Beträgen angeboten werden, so liegt es augenscheinlich nicht an der österreichisch-ungarischen Bank, wenn bei ihr der Durchschnittsbetrag der eskomptirten Wechsel sich namhaft höher stellt als bei anderen Zentralbanken. Die tief eingewurzelte Gewohnheit eines großen Theiles unserer Handel- und Gewerbetreibenden: nur auf Buchkredit zu kaufen, läßt bei uns kleine Wechsel überhaupt viel seltener zur Entstehung kommen als anderwärts, und der Grossisten und Fabriken, welche unbehindert durch Konkurrenz-Rücksichten es sich zum Prinzipe machen, Waare selbst in den kleinsten Partieen nicht anders als gegen Accept zu verkaufen, gibt es bisher leider noch wenige."

Aber freilich übersehen hat dieser gründliche Kenner des deutschen Bankwesens, daß die überaus findige Handelswelt bereits ein Surrogat entdeckt hat, welches die Abneigung der kleineren, aber soliden Geschäftsleute gegenüber der Ertheilung von Accepten zu überwinden geeignet ist. Zu bedauern ist es nur, daß das Dasein dieser Aushilfe sowohl der privatrechtlichen, in specie handelsrechtlichen Literatur als auch den Bankleitern und den Verfassern der Gesetze entgangen ist. Wir sind daher genöthigt, bei diesem Punkte mit einer etwas größeren Ausführlichkeit zu verweilen. Unverkennbar ist die Thatsache, daß die kleineren zahlungsfähigen Geschäftsleute sich mit aller Macht dagegen sträuben, auf einen Wechsel ihre Annahme-Erklärung zu setzen. Ebenso allgemein bekannt aber ist, daß gerade sie die zuverlässigsten Zahler nach Ablauf des ihnen auf drei Monate gewährten Kredites sind. Was liegt nun hier näher, als eine Form der Trassirung zu wählen, bei welcher dem Bezogenen die Ertheilung des Accepts erspart, nichts weiter als die Honorirung am Verfalltage von ihm verlangt wird! Diese Form ist gefunden in der vom Handelsgesetzbuche leider mit großer Oberflächlichkeit behandelten „Anweisung auf Geld", oder, wie wir sie lieber nennen, „kaufmännischen Zahlungsanweisung". Keine Reform möchte zur Ausgleichung der Gegensätze in den Anschauungen der Juristen und des Verkehrs dringender geboten sein, als die Regelung gerade dieser Anweisungen. Nach dem Handelsgesetzbuche ist bei ihnen der Sprungregreß ausgeschlossen. Unseres Erachtens aber gibt es keinen Kaufmann, der dies ohne Gesetzeskunde für möglich halten würde. Will der Gesetzgeber nicht pflichtvergessen seinem Berufe gegenüber stehen, so erscheint es unerläßlich, daß an diesen Punkt eine bessernde Hand angelegt werde. Bis auf das Accept müßte die Anweisung in allen Punkten im Sinne der Wechselordnung rechtlich beurtheilt werden. — Ja, auch im Bankgeschäfte spielt sie eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es ist bereits vielfach in Deutschland zur Gewohnheit geworden, daß größere Waarenfirmen ihre Zahlungen lediglich durch ihren Bankier bewirken. Dies geschieht vielfach in der Art, daß man dem Lieferanten dreimonatliche Zahlungsanweisungen auf seinen Bankier übersendet, deren pünktliche Honorirung in den meisten Fällen außer Zweifel steht. Und doch werden solche, sowie die vorher erwähnten auf einem Waarengeschäft basirenden Anweisungen von der Diskontirung ausnahmslos ausgeschlossen, gleichviel ob sich auf denselben selbst drei und mehr sichere Unterschriften befinden. Dies wundert uns nicht. Denn in der That ist man gegenüber dem deutschen Handelsgesetzbuche in einer recht trostlosen Lage beim Ankauf einer wenn auch durch zahlreiche und glänzende Firmen gesicherten Anweisung. Hieraus allein auch erklärt sich unseres Erachtens die relativ geringe Ausbreitung dieser überaus schätzenswerthen Zirkulationsmittel im deutschen Verkehrsleben. Hat doch das deutsche Bankgesetz allen Zettelbanken verboten (§ 13 Ziff. 2), diese Anweisungen zu diskontiren, und sie dadurch nicht selten zu einem Gegenstande erwünschter

Ausbeutung durch Privatfirmen gemacht. Ein vernünftiger Grund wird von Niemandem für dieses Verfahren angeführt werden können; der einzige auffindbare ist die Oberflächlichkeit des Gesetzgebers auf privatrechtlichem Gebiete. Eine erfreuliche Ausnahme macht übrigens Bayern, welches den Anweisungen eine rationelle Regelung hat zu Theil werden lassen. Sie werden hier auch von der königlichen Bank gern diskontirt. Der bayerischen Notenbank ist die Konkurrenz durch das Bankgesetz verboten.

Sachsen hat ebenfalls ein eigenes Gesetz über die kaufmännische Anweisung. Preußen hat das Seinige bei Einführung der Wechselordnung aufgehoben. Und gerade hier läßt sich wiederum in eklatanter Weise die Wechselwirkung zwischen Rechtsordnung und Volkswirthschaft nachweisen. Es ist uns in der Praxis wiederholt begegnet, daß kaufmännische Anweisungen namentlich in großen Beträgen von Norden her den süddeutschen Bankmarkt aufsuchten, weil sie hier unter der Herrschaft des besseren Rechtes zu weit günstigeren Bedingungen flüssig gemacht werden konnten. — Unter den Zettelbanken des Auslandes können wir uns für unseren Vorschlag auf keine geringeren Vorbilder als Frankreich, die Niederlande und Belgien berufen. Die englischen Berichte versagen jeden Aufschluß über unsere Frage.

Während wir Zahlungsanweisungen mit einer längeren als dreimonatlichen Sicht in der Praxis nicht begegnet zu sein uns erinnern, verhält sich dies anders bei Wechseln. Und doch ist es allen Zettelbanken des Reiches verboten (§ 13 Ziff. 2), solche Wechsel zu diskontiren, sollte ihre Honorirung bei Verfall auch durch unbedingt zuverlässige Unterschriften verbürgt sein. Dies bedarf nach dem Vorbilde der überwiegenden Zahl der bestrenommirten europäischen Zettelbanken [1]) einer Remedur, um der wucherischen Ausbeutung im Privatverkehre Einhalt zu gebieten. So lange hier eine Aenderung nicht geschaffen ist, kann man bei solchen Rimessen von einem „üblichen Zinsfuße" im Sinne der Wucherparagraphen überhaupt nicht sprechen. Nichts aber stünde im Wege, daß die Reichsbank solche Abschnitte zu einem um 1/2 % höheren Satze diskontirte als die dreimonatlichen.

Andere erwünschte Reformen auf dem Gebiete des Wechseldiskontos behufs wirksamer Bekämpfung des Wuchers finden sich in unserer Schrift (vgl. besonders S. 71 ff.).

Was das Verbot der Wechselacceptirung gegenüber den Zettelbanken anlangt, so erblicken wir hierin eine ungerechtfertigte Aengstlichkeit, die allerdings einer großen Anzahl von kleinen Instituten gegenüber zu entschuldigen war. Es genügt unseres Erachtens, wenn man die Gewährung von Blankokrediten allen Ernstes bekämpft. Andererseits kommt es namentlich den größeren Importfirmen außerordentlich zu statten, wenn sie eine Tratte auf die allgemein bekannte „Reichsbank" abgeben können. Und so hat denn selbst England in dieser Hinsicht sich liberaler gezeigt als das Deutsche Reich.

Es verbleibt noch ein einziger Punkt, den an dieser Stelle unerwähnt zu lassen nicht wohl angeht. Es ist das Lombardgeschäft. Nirgends unter allen uns bekannten Banken ist demselben eine ähnliche Schranke gezogen wie in Deutschland. Ueberall hat man sich der Ueberzeugung hingegeben, daß der auf zweifellose Sicherheiten geleistete Vorschuß vornehmlich geeignet ist, in dem

[1]) Mehr als 90 Tage gestatten: England, Belgien und Oesterreich-Ungarn; Frankreich statutarisch nur 90 Tage, neuerlich für Paris eine Ausnahme bis auf 105 Tage. — Freies Ermessen der Direktion oder weit gezogene gesetzliche Grenzen lassen zu: Niederlande, Schweden, Norwegen, Rußland und Spanien

Geschäftskreis einer Zettelbank eine bedeutende Rolle zu spielen. Dieser Grundsatz findet in dem Lombardgeschäft von England, Frankreich, den Niederlanden und Italien seine zuverlässige Bestätigung; Oesterreich und Belgien sind, das eine durch seine beschränkten Mittel, das andere durch seine ungünstigen Deckungsverhältnisse, in der Kultivirung dieses Geschäftszweiges gehindert. Aber gerade Oesterreich hat seinen Lombardsatz in unserem Jahrzehnt ermäßigt, Belgien ihm den großen Vortheil der ständigen Gleichmäßigkeit gesichert. Nirgends ist uns eine Bestimmung bekannt geworden, daß die im Lombardgeschäfte ausgeliehenen Summen nicht als Aequivalent der zirkulirenden Noten dienen durften, eine Satzung, die gleichwohl in der deutschen Gesetzgebung Aufnahme gefunden hat. Wir sehen in dieser Schranke einen empfindlichen Schlag gegen die wirthschaftlichen Interessen der zum Deutschen Reich vereinigten Staaten. Bei dem unstreitig zahlreichen Effektenbesitz in Deutschland sollte man eine solche Quelle zur Flüssigmachung von Geldern für den Geschäftsbetrieb nicht einengen oder verstopfen und damit das geldbedürftige Publikum dem Uebelstande höherer Zinszahlung bei Privatfirmen aussetzen. Denn bei einer Beleihung deutscher Staatspapiere auf drei Viertel ihres Werthes ist nichts riskirt. Warum soll die Bank hinsichtlich dieses soliden Geschäftszweiges so schwer gehemmt werden? Wir unsererseits würden kein Bedenken tragen, die Sicherung der Unterschriften diskontirter Wechsel durch Hinterlegung von Effekten mit gleicher Wärme zu befürworten, als die Minderung der Differenz zwischen Diskonto- und Lombardsatz auf $^1/_2$ $^0/_0$, die jetzt bekanntlich noch 1 $^0/_0$ beträgt.

Allein es mag nicht unbemerkt bleiben, daß die für die deutsche Reichsbank geschaffene Sonderbestimmung im § 20 des Bankgesetzes hinsichtlich der Exekution bei nicht rechtzeitig abgetragenen Lombardvorschüssen unzureichend erscheinen muß. Soll dieser Geschäftszweig eine segensreiche Ausdehnung gewinnen, so dünkt es uns weiterhin unerläßlich, ihr ein homogenes Recht bei sinkenden Kursen der verpfändeten Werthe einzuräumen. Wir befürworten in dieser Richtung eine Satzung dahin, daß ihr nach einer Minderung des Werthes um 10 $^0/_0$ gegenüber dem Tage der Verpfändung sofortiger Losschlag nach einmaliger Aufforderung zur Verstärkung des Depots oder Heimzahlung des Darlehens ermöglicht werde, unbeschadet des Rechts bei Gefahr auf dem Verzuge ohne jede Interpellation zur Exekution zu schreiten.[1] Alsdann aber wäre analog der von uns befürworteten Reform für die Sicht bei Wechseln ohne jedes Bedenken auch für Lombardvorschüsse die dreimonatliche Frist nach § 13 Ziffer 3 zu streichen und ihre Festsetzung dem jeweiligen Ermessen der Bankdirektion anheimzugeben.

Wir glauben dargethan zu haben, daß es auch auf wirthschaftlichem Gebiete nicht ohne praktische Bedeutung ist, die internationale Gesetzgebung zu einer Parallele heranzuziehen. Wir haben uns bemüht, die Ergebnisse der Untersuchungen über das Ausland für unsere heimischen Verhältnisse de lege ferenda zu verwerthen. Der beste Lohn unserer Arbeit würde es sein, wenn unsere Ausführungen bei den zu baldiger Funktion berufenen Organen der Gesetzgebung Berücksichtigung fänden. Wir haben in allen von uns in Erwägung gezogenen Fragen den rein sachlichen Standpunkt innegehalten und politisch parteiliche Erwägungen grundsätzlich von dem Rahmen dieser Ausführungen fern gehalten. Gerade dieser Umstand dürfte nicht unerheblich bei der Abschätzung des Werthes unserer Resultate ins Gewicht fallen.

---

[1]) So sogar Rußland nach dem Vorbilde von Frankreich.

Einfuhr und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet

vom 1. Januar bis Ende Dezember 1887.

**Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets
und Ausgang aus demselben,**

nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren auf Grund der Verkehrs-Nachweisungen der Zollstellen zusammengestellt vom kaiserl. statist. Amt.

(Vgl. „Annalen" 1881 S. 279, 1882 S. 565, 1883 S. 107, 1884 S. 523, 1885 S. 775, 1886 S. 881, 1887 S. 681.)

Bemerkung.

Die gewöhnlichen Frakturziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) bedeuten die Einfuhr, die Schwabacherziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) die Ausfuhr, außerdem ist noch die Einfuhr mit E., die Ausfuhr mit A. bezeichnet.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oeste[rreich-] Unga[rn]
1. Abfälle.								
Guano	36	359,585	—	15,890	22,972	—	1	
	5	1,657	—	66	—	1	785	5,
Kleie, Malzkeime; Reisabfälle	227,345	282,911	2,021	9,054	1,188	594	847,450	363,
	1,562	21,639	626	498,627	—	40,293	536	13,
Lumpen von Zeugstoffen aller Art	13,295	46,771	736	11,389	408	10,596	70,460	10,
	14,575	185,009	260	2,256	—	3,189	17,295	14,
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.								
Baumwolle, rohe	137,775	38,367	6	376	—	—	9	65,
	348	216	—	11	—	1,061	31,343	103,
Baumwollengarn	58	6,147	—	—	—	1	36	1,
	200	17,709	—	786	20	270	2,129	6,
darunter bei der Einfuhr:								
Baumwollengarn: eindräht., roh	54	1,892	—	—	—	1	14	6
—, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	—	2,924	—	—	—	—	—	9
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	—	290	—	—	—	—	22	
—, drei- und mehrdrähtiges	1	139	—	—	—	—	—	
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, auch accommodirter Baumwollenzwirn	3	902	—	—	—	—	—	
bei der Ausfuhr:								
Baumwollengarn, mit Ausnahme von Vigognegarn: eindrähtiges, roh	15	325	—	108	5	18	274	
—, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	—	11	—	2	—	2	43	1
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	39	6,535	—	228	1	178	254	2,
—, drei- und mehrdrähtiges	117	505	—	219	3	30	281	5
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, auch accommodirter Baumwollenzwirn	29	924	—	91	10	29	1,251	1,
Vigognegarn aus Baumw., mit od. ohne Beimischg. v. Wolle	—	9,409	—	138	1	13	26	8
Baumwollenwaaren: dichte, roh, mit Ausschluß d. aufgeschnitt. (geriss.) Sammete	15	81	—	—	—	—	1	
	131	1,088	6	96	16	60	107	6
—, Tüll, roh u. ungemustert	—	6	—	—	—	—	—	—
	2	1	—	—	—	—	9	
—, dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschl. d. aufgeschnitt. (geriss.) Sammete	7	168	—	—	1	—	—	
	508	4,730	2	506	152	181	208	4
—, aufgeschn. (ger.) Sammete	—	16	—	—	—	1	—	
	14	227	—	42	16	86	81	3

…en Verkehr von resp. nach										
…weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Groß-britannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1887	Summa 1886
140	5,720	108,682	101,580	33,069	—	—	6,574	86,038	740,486	665,989 C.
5,033	1,569	179	6,354	—	—	580	—	—	21,667	22,563 A.
3,744	36,021	52,119	195,268	1,053	—	6,927	680	2,991	2,055,613	1,907,447 C.
5,949	13,095	2,579	2,507	5,989	—	—	—	53	608,120	546,478 A.
5,066	37,736	69,449	39,252	9,568	—	168	—	140	335,350	317,534 C.
5,011	7,374	28,041	13,892	87,157	—	117	107,190	296	486,934	404,070 A.
2,134	140,520	421,054	111,620	274,821	—	16,204	707,420	204,384	2,120,329	1,720,300 C.
2,760	2,119	1,156	114	429	—	65	—	13	145,369	110,629 A.
9,506	619	3,298	1,004	177,329	—	—	1	—	209,699	221,860 C.
4,670	8,070	2,652	2,854	13,342	727	5,183	409	1,093	66,706	72,937 A.
7,226	186	1,720	694	73,082	—	—	—	—	95,550	111,413 C.
1,224	63	549	168	95,305	—	—	—	—	101,203	98,663 C.
471	190	946	44	2,204	—	—	—	—	4,198	3,732 C.
356	45	31	40	2,043	—	—	—	—	2,663	2,891 C.
229	135	52	58	4,695	—	—	1	—	6,085	5,161 C.
357	6,274	36	1,096	52	—	530	—	12	9,867	12,917 A.
62	96	2	17	22	—	16	3	7	462	580 A.
283	725	1,458	642	5,329	21	993	72	341	19,917	21,472 A.
869	390	183	565	55	1	638	123	221	4,708	3,995 A.
707	581	967	460	587	705	2,868	210	496	11,394	11,153 A.
2,392	4	6	74	7,297	—	138	1	16	20,358	22,820 A.
318	24	66	3	2,081	—	—	1	—	2,603	2,631 C.
556	484	72	245	54	4	234	1	1,337	5,160	5,364 A.
82	2	—	—	2,207	—	—	—	—	2,297	3,178 C.
—	1	1	—	—	—	2	—	—	19	33 A.
41	64	13	17	730	—	4	5	1	1,076	1,205 C.
2,542	2,410	1,197	921	756	248	923	294	808	17,848	16,237 A.
4	36	—	5	102	—	1	3	—	170	163 C.
123	462	115	219	53	88	251	43	148	2,305	2,280 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterre[ich-] Ungar[n]
Baumwollenwaaren: dichte, gefärbt, bedruckt 2c., nicht unt. Nr. 46 u. 54 begriffen	39	575	1	3	—	2	5	1
	2,555	40,798	15	1,650	188	1,169	408	5,0
—, Posamentier- und Knopfmacherwaaren	1	30	—	2	—	1	—	
	618	3,264	1	284	17	266	261	1,1
—, Strumpfwaaren . . .	4	114	—	4	—	3	8	
	4,644	25,102	—	101	18	298	953	1,9
—, undichte, rohe, mit Ausschluß der unter Nr. 44 und 52 genannten . .	—	1	—	—	—	—	—	—
	7	37	—	25	—	18	14	
—, Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt, auch gefärbt und bedruckt . .	1	56	—	—	—	—	—	
	186	1,015	1	18	5	69	46	
—, Gardinenstoffe, rohe . .	—	8	—	—	—	—	—	
	9	17	—	6	—	6	23	
—, andere, undichte Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt	1	80	—	—	—	—	—	
	404	2,328	1	249	7	113	82	1
—, Spitzen u. alle Stickereien; Trimmings	9	165	—	—	—	—	4	
	1,872	1,682	—	62	5	51	218	3
3. Blei und Bleiwaaren.								
Blei, rohes; Bruchblei; Bleiabfälle	399	4,975	—	143	—	46	1,133	2,8
	248	19,860	—	583	63	99	86,161	29,0
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren.								
Ultramarin	2	49	—	—	1	—	3	
	4,371	11,273	95	292	32	253	1,150	1,3
Zündhölzer und Zündkerzchen	13	231	—	5	—	2,018	—	5
	536	3,529	15	7	11	19	31	11,6
Aetznatron (Tara: 17 %) .	258	1,508	—	—	—	—	—	2,0
	34	608	—	116	204	404	813	4
Alaun (Thonerdealaun), auch gebrannter (Tara: 9 %) .	14	1,060	—	28	—	4	—	2
	3,262	6,577	—	12	44	1,011	9,250	6,9
Barytweiß (Tara: 8 %) . .	—	24	—	—	—	—	—	6
	22	3,262	—	—	—	—	639	3
Chlorkalk (Tara: 10 %) . .	17	1,181	—	—	—	—	—	2
	27	139	2	5	—	56	26	7
Farbholzextrakte (Tara: 16 %)	154	17,888	3	64	—	—	4	3
	9	5,522	—	50	21	557	582	2,6
Natron, doppeltkohlensaures (Tara: 13 %)	39	935	2	—	—	—	—	
	23	1,897	—	34	—	40	264	2

…en Verkehr von resp. nach										
…weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
168	474	53	101	1,559	1	4	7	3	3,189	2,771 E.
6,105	11,221	6,561	10,162	8,325	536	6,344	6,697	36,181	143,952	120,899 A.
10	92	7	13	35	—	6	1	—	236	308 E.
705	1,105	1,247	2,041	9,801	180	734	2,352	1,440	25,455	23,768 A.
28	76	6	38	62	—	5	—	—	371	350 E.
844	1,497	1,444	3,914	7,405	240	1,495	31,951	7,581	89,434	82,994 A.
128	14	—	—	28	—	—	—	—	171	203 E.
59	148	25	10	1	—	69	—	9	440	372 A.
4	94	5	2	109	—	—	—	—	284	382 E.
231	14	155	347	164	—	24	18	17	2,551	1,420 A.
—	4	—	—	213	—	—	—	—	227	211 E.
8	—	1	17	3	1	1	—	1	91	78 A.
46	254	7	3	322	—	—	—	—	724	873 E.
59	159	307	175	232	6	438	63	203	5,074	3,808 A.
317	128	11	7	821	—	—	—	1	1,435	1,906 E.
74	346	192	256	4,213	16	188	863	198	10,666	8,128 A.
938	209	32,882	2,789	5,439	21,661	1,036	—	2,157	76,191	20,373 E.
4,348	57,495	38,666	31,632	104,785	9	1,852	809	9,518	391,081	387,714 A.
1	312	3	9	20	—	—	—	—	452	432 E.
522	2,309	5,064	4,720	12,352	956	1,188	3,530	2,310	51,735	52,420 A.
14	4	90	26	5	—	69	—	—	3,070	3,041 E.
448	37	1,161	3,788	36	—	1,236	1	3,259	25,918	25,185 A.
55	1,687	226	398	12,090	—	—	15	—	18,216	20,313 E.
5,697	1,043	5,217	2,453	446	—	102	11	4	17,942	14,677 A.
27	553	527	604	1,270	—	—	6	—	4,343	4,562 E.
0,627	10,749	8,809	10,041	19,568	161	4,135	6,245	24	96,746	91,848 A.
—	68	—	4	6	—	—	—	—	774	616 E.
1,316	15	105	186	5	—	98	13	—	4,936	5,875 A.
494	51	742	2,087	29,787	—	—	—	—	34,498	56,301 E.
985	295	1,192	678	—	1	—	—	17	4,754	3,005 A.
2,110	17,345	5,071	2,633	2,295	6	—	8,512	11	56,293	52,132 E.
516	958	1,084	303	959	137	287	45	5	13,609	11,867 A.
1	19	63	278	3,637	—	2	1	4	5,054	4,725 E.
103	23	76	142	1	2	35	11	104	2,977	3,053 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr … den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Soda, kalzinirte (Tara: 13 %)	90	3,993	—	—	—	2	—	[illegible]
	487	11,505	6	11,811	5	374	31,423	[illegible]
—, rohe; auch krystallisirte (Tara: 10 %)	102	1,681	2	24	—	—	—	[illegible]
	2,927	25,163	24	768	11	216	450	[illegible]
Pottasche (Tara: 10 %)	88	884	—	—	—	—	1,248	[illegible]
	1,916	16,205	—	8,055	1,886	10,178	1,739	[illegible]
Alizarin	—	5	—	—	—	—	—	[illegible]
	—	474	—	30	—	186	4,151	[illegible]
Alkaloide und deren Salze	2	64	—	—	—	—	4	
	193	149	—	1	—	—	109	[illegible]
Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist	17	890	—	—	—	7	—	[illegible]
	155	2,805	13	280	83	357	2,495	[illegible]
Ammoniak, schwefelsaures	1,362	22,678	—	—	—	—	2,765	[illegible]
	1	104	—	1	—	6	100	[illegible]
Anilin u. andere Uebergangsprodukte zu d. Theerfarben, anderw. nicht genannt	1	68	—	—	—	—	7	[illegible]
	42	1,153	—	23	3	261	4,493	[illegible]
Anilin- u. andere Theerfarbstoffe, anderw. nicht genannt	5	109	—	16	—	5	21	[illegible]
	3,765	5,706	—	173	28	475	5,043	[illegible]
Bleiweiß und Zinkweiß	171	6,128	—	200	4	—	—	[illegible]
	2,594	22,410	45	3,594	4,208	9,485	8,207	[illegible]
Catechu, brauner und gelber	617	25,969	—	4	—	9	—	[illegible]
	13	5,784	—	200	97	264	1,728	[illegible]
Chinarinde, auch gemahlen	839	146	—	—	—	—	—	—
	1	11	—	2	1	1	19	[illegible]
Chlorkalium (salzsaures Kali)	—	253	—	—	513	—	—	[illegible]
	4,607	117,557	—	202	14	20,208	4,081	[illegible]
Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen	12	627	—	71	—	6	—	[illegible]
	—	74	—	7	4	317	449	[illegible]
Chromsaures Kali, gelbes und rothes	4	1,700	—	—	—	—	—	[illegible]
	5	41	—	92	2	1	120	[illegible]
Farbholz (Blauholz, Gelbholz, Rothholz)	7,684	391,415	—	—	—	4	—	[illegible]
	46	30,596	—	4,815	4,062	3,882	18,873	[illegible]
Glycerin, gereinigtes u. rohes (Glycerinlauge)	2	6,220	—	100	—	—	10,619	[illegible]
	66	7,483	2	144	58	430	408	[illegible]
Indigo	1,690	1,489	—	1	—	2	—	[illegible]
	18	121	—	131	46	107	1,258	[illegible]
Kali, schwefelsaures	—	36	—	—	—	—	—	[illegible]
	25	45,153	—	3	—	65,773	807	[illegible]
Knochenkohle	3	49,091	—	806	—	636	81,003	[illegible]
	53	9,210	5	228	—	1,087	134	[illegible]
Knochenmehl	287	28,234	50	629	—	—	117,992	[illegible]
	—	1,518	—	1,419	—	1,499	797	[illegible]

...ien Verkehr von resp. nach											
...hweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886	
3	12	280	311	9,434	—	—	—	—	14,394	13,220	E.
...2,814	4,387	29,549	20,754	4,098	151	12,841	8	17	157,038	114,848	A.
9	26	54	88	3,297	—	—	—	—	5,302	12,161	E.
...7,002	369	4,782	5,790	3,793	22	204	484	25	55,817	61,088	A.
17	3,840	728	93	75	—	—	—	—	16,697	13,470	E.
...1,410	5,876	10,346	27,822	16,647	2,092	1,488	3,057	908	113,426	97,030	A.
4	61	18	181	251	—	1	—	—	548	825	E.
...2,887	2,052	1,106	1,851	24,305	449	1,487	16,611	5,229	59,848	45,285	A.
1	—	2	1	65	—	4	1	—	149	135	E.
18	26	57	40	159	2	63	282	46	1,266	1,276	A.
737	143	299	1,329	3,062	—	—	—	—	9,838	7,854	E.
...1,328	1,203	870	605	173	22	156	743	207	12,592	11,618	A.
5	10,305	7,737	32,573	245,519	—	1	—	49	339,260	365,584	E.
259	1	10	13	2	—	12	—	3	610	1,421	A.
854	517	131	364	1,274	—	—	28	2	3,261	2,755	E.
...,386	1,766	1,215	891	1,563	240	1,634	1,561	107	21,365	16,987	A.
...,293	923	752	206	562	—	15	2	7	5,998	5,039	E.
...,028	6,862	3,414	1,619	11,385	502	1,253	7,947	10,200	65,420	57,024	A.
197	524	6,186	2,685	609	—	—	—	—	31,385	25,540	E.
...,464	2,723	10,561	22,502	71,130	1,088	2,977	4,911	3,757	175,992	150,637	A.
190	196	3,190	13,195	19,735	--	1	9	1,413	64,600	63,406	E.
241	19	—	29	—	—	150	—	—	11,700	10,295	A.
2	31	386	14,854	25,147	—	—	—	1,026	42,431	46,948	E.
22	3	1	—	6	5	46	—	45	216	223	A.
5	188	100	5	78	—	—	—	—	4,889	18,044	E.
...,933	98,191	81,758	14,164	254,999	—	17,819	124,327	1,021	774,570	579,982	A.
24	665	40	632	5,060	—	—	11	—	8,373	9,170	E.
30	2	18	57	17	1	14	—	30	1,281	1,088	A.
230	205	1,487	1,094	5,954	—	—	1	—	10,975	13,031	E.
272	55	14	73	2	—	33	2	2	1,066	1,590	A.
...,843	13,419	14,331	65,970	30,340	—	471	33,699	30,608	594,558	572,450	E.
...,559	226	504	2,127	43	—	33	1	195	90,600	93,849	A.
24	3,391	7,233	7,683	10,034	—	64	—	—	46,629	47,941	E.
369	495	2,032	1,501	2,338	110	995	2,966	180	20,426	18,410	A.
122	765	210	4,054	5,238	—	53	39	1,031	15,323	14,919	E.
338	60	77	225	31	—	551	29	53	4,897	4,959	A.
2	155	—	—	2	—	—	—	—	3,634	4,033	E.
22	27,897	323	6,016	36,912	497	113	23,097	898	205,668	225,339	A.
2	1,685	5,186	20,930	14,607	—	90	5,988	488	187,380	173,269	E.
454	347	1,022	2,732	12	363	361	698	706	25,782	32,853	A.
226	769	2,748	20,719	522	—	—	—	6,238	234,328	209,339	E.
...,149	713	116	1,948	82	—	205	1	4	17,013	12,081	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterrei[ch-] Ungar[n]
Mineralwasser, künstliches u. natürliches	693	3,239	1	239	—	5	2	39,2
	3,142	26,963	15	241	62	1,367	11,285	21,6
Natron, schwefelsaures; auch saures schwefelsaures	14	7,753	—	1	—	—	1	3,0
	740	19,035	—	2,089	2,449	1,768	30,152	53,2
Salpeter: Chilisalpeter	5,667	778,457	—	—	—	—	289	1,3
	69	11,960	—	166	40	647	2,301	13,7
—, Kalisalpeter	46	15,117	—	—	—	—	—	6
	—	392	—	177	132	2	33	1
Salzsäure	38	6,655	2	20	—	—	—	5,8
	1,548	10,852	10	2,756	363	6,422	2,085	1,2
Schieß- und Sprengpulver	1	64	—	—	—	—	272	
	—	4,584	16	87	199	—	3,520	
Schwefel, auch gereinigter	72	22,430	—	—	—	694	—	6,2
	51	2,016	—	1	2	683	456	8
Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol	—	98	—	—	—	—	—	—
	1	108	—	—	—	6	364	3
Schwefelsäure	80	34,653	—	77	—	—	—	29,4
	8,001	13,102	1	1,508	469	3,131	25,060	44,3
Superphosphat	1,841	231,740	—	11,853	—	—	1,814	12,8
	8,800	10,607	603	8,269	989	7,075	20,714	77,5
Terpentinöl und anderes Harzöl	102	30,683	—	22	—	—	15,938	1
	82	1,519	1	158	46	1,999	596	4,6
Vitriole aller Art	14	1,528	—	3	—	—	—	6,9
	2,988	10,371	2	450	11	104	4,773	16,7
Weinhefe, trockene oder teigartige	—	17	—	—	—	—	—	1,3
	—	—	—	—	—	—	—	—
Weinstein, roher u. gereinigter	19	521	—	—	—	—	1	3,7
	1	399	—	37	10	127	301	3
Weinsteinsäure	—	15	—	—	—	—	—	
	2	320	—	13	5	21	651	3
Kreide, geschlemmte (Tara: 5 %)	201	2,770	6	18,064	—	6,614	—	
	1,950	20,554	13	101	30	2	11,711	18,3
6. Eisen und Eisenwaaren.								
Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, nicht unter Nr. 1 genannt (Tara: —)	5,333	19,130	552	1,001	213	3,166	865	6,6
	1,883	161,187	2	8	1,444	4,836	522	40,0
Roheisen aller Art (Tara: —)	1,314	95,845	59	—	—	27,465	2	25,2
	1,523	447	—	73	—	207	318,377	214,9
Eck- u. Winkeleisen (Tara: —)	39	157	—	7	—	—	—	
	25,028	77,954	1,957	676	2,057	586	15,161	6,3

...en Verkehr von resp. nach											
...weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886	
763	3,908	121	270	63	—	1	—	—	48,596	54,025	E.
.524	6,154	89,057	65,387	25,956	7	635	27,054	8,070	293,594	253,306	A.
235	3,700	652	—	3,243	—	—	—	—	18,606	12,625	E.
.674	689	92,449	6,311	8,022	61	12,639	2,055	591	236,984	169,796	A.
26	73	79,933	145,332	17,466	—	1	199	963,983	1,992,766	1,811,147	E.
.076	1,043	1,913	9,190	4,311	—	14	222	5	46,661	28,813	A.
1	106	326	6	15	—	—	—	—	16,292	14,800	E.
.297	6,383	965	2,215	14,091	995	174	—	205	31,235	44,482	A.
135	62	11,692	1	11	—	—	—	—	24,514	26,369	E.
.321	8,982	8,667	11,803	1	27	118	1	81	79,265	90,839	A.
—	25	—	—	—	—	—	—	6,664	7,027	10,418	E.
17	1	725	3,233	816	—	1,298	—	13,244	27,750	36,332	A.
202	1,792	11,463	8,743	2,369	1,600	75,184	—	—	130,834	126,632	E.
168	56	1,234	30	21	1	5	2	8	5,599	5,587	A.
—	—	—	630	217	—	—	—	—	945	446	E.
19	2	9	17	1	6	2	—	30	952	336	A.
917	632	2,569	5,554	2	—	—	—	—	73,936	66,027	E.
872	15,102	8,131	21,864	12	8	102	7	645	171,367	186,857	A.
533	2,018	38,684	48,660	32,184	—	—	14,124	9,125	405,398	333,368	E.
.737	44,404	41,122	126,161	5,551	249	8,104	1,083	815	440,869	264,840	A.
96	3,897	18,790	6,857	5,622	7	4	33,397	3	115,588	104,807	E.
863	319	43	230	2,833	—	37	2	78	13,496	16,580	A.
959	274	311	85	926	—	—	—	—	11,072	11,838	E.
.376	1,394	2,282	4,453	506	16	43	711	1,053	49,117	43,667	A.
.478	5,233	—	2,957	279	2,160	26,873	—	—	41,351	26,873	E.
37	98	—	3	—	—	—	—	—	138	248	A.
.393	4,156	510	109	381	36	5,552	—	22	16,462	22,444	E.
84	253	199	461	88	9	—	—	9	2,352	2,432	A.
108	12	14	20	—	--	4	—	—	255	466	E.
289	1,410	436	1,392	6,983	250	250	46	636	13,015	10,584	A.
746	48,433	10,499	417	377	—	17	—	—	88,173	74,361	E.
393	106	23	80	—	1	386	1	62	53,758	53,697	A.
616	1,416	609	19,408	7,339	10	25	23	21	66,334	46,227	E.
.130	7,391	23,254	3,325	14,190	—	141,527	140,027	8,681	605,484	522,365	A.
128	2,541	23,503	17,069	1,349,919	27,966	—	7	—	1,571,019	1,648,648	E.
.194	357,929	719,024	203,935	25,021	730	29,906	192,322	298	2,122,938	2,506,814	A.
127	558	167	151	168	—	—	—	—	1,444	1,101	E.
.929	1,150	69,696	16,575	26,583	145	130,420	14,635	30,728	522,600	309,713	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. Schwellen, eiserne (Tara: —)	14	64	—	—	—	—	—	
	1,402	8,695	—	334	127	546	84	1,1
Eisenbahnschienen (Tara: —)	3	686	—	6	—	1	—	1
	26,243	75,558	343	48,260	1,222	11,235	1,707	8,6
Radkranzeisen, Pflugschaareneisen (Tara: —)	—	3	—	49	—	46	—	
	1,099	1,567	1	563	—	155	2,538	10,3
Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnirten ꝛc. (Tara: —)	754	7,763	24	202	772	100,742	8	11,7
	36,760	132,192	659	75,187	1,258	7,763	170,186	47,4
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots (Tara: —)	—	10	—	—	53	1,274	—	1
	—	427	—	—	—	—	1,121	12,5
Platten u. Bleche aus schmiedbarem Eisen: roh; auch abgeschliffene Platten u. Bleche ꝛc. (Tara: —)	113	1,244	5	7	—	397	13	2
	35,843	68,281	7,733	15,882	221	827	78,983	36,9
— polirt, gefirnißt, lackirt ꝛc. (Tara: 6 %)	13	168	1	—	—	8	—	
	2,932	3,205	81	515	2	23	1,756	2,1
Weißblech [verzinnt. Eisenbl.] (Tara: 10 %)	342	10,226	88	—	—	—	—	1,
	232	298	—	10	1	3	605	2,
Eisen- u. Stahldraht (Tara: 8 %)	26	1,676	—	4	1	13,853	12	2,5
	9,686	26,305	20	8,586	6,809	16,614	3,558	4,7
Eisenwaaren, ganz grobe, aus Eisenguß (Tara: 1 %)	1,287	5,606	54	176	9	31	24	1,1
	21,118	33,015	279	6,652	111	1,335	9,475	16,9
Amboße; Schraubstöcke; Winden; Hackennägel ꝛc. (Tara: 3 %)	97	2,173	4	9	—	2	72	2
	1,490	7,123	299	550	36	370	2,476	1,9
Anker und ganz grobe Ketten	53	2,105	13	6	—	53	7	[illegible]
	325	4,145	26	370	—	—	46	4
Brücken und Brückenbestandtheile, eiserne (Tara: —)	52	19	—	—	—	—	—	—
	30,332	10,959	—	—	182	—	890	[illegible]
Drahtseile	3	90	2	1	—	—	—	
	653	1,792	470	201	192	957	459	1,4
Eisen, z. groben Bestandtheilen von Maschinen ꝛc., roh vorgeschmiedet (Tara: 1 %)	5	19	1	7	—	41	81	1
	1,016	1,433	51	140	10	17	116	7
Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer ꝛc. (Tara: —)	5	458	—	2	—	5	—	1
	374	2,343	—	3,033	10	464	5,291	12,1
Gewalzte u. gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen, rohe (Tara: —)	194	2,391	9	4	—	37	17	[illegible]
	7,648	16,351	170	8,456	46	2,163	9,388	14,4

…en Verkehr von resp. nach

…weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
—	1	587	633	—	—	--	—	—	1,311	1,200 E.
,515	431	31,654	21,920	8,848	87	17,091	1,001	42,647	215,531	228,197 A.
67	159	96,988	422	9,197	—	3	—	—	107,713	2,450 E.
,751	1,795	386,978	338,078	60,274	7,795	130,142	118,221	417,986	1,742,258	1,632,215 A.
23	59	1,213	2	18	—	—	—	—	1,416	562 E.
,143	35,609	4,869	13,421	9,207	788	8,004	41,025	7,047	142,370	126,614 A.
580	7,197	11,660	3,482	30,715	—	272	7	4	175,962	162,113 E.
,675	17,838	171,863	145,652	64,426	3,585	207,119	310,199	311,559	1,841,354	1,773,025 A.
5	—	1,304	1	2	—	—	—	—	2,797	2,400 E.
,325	46,890	61,029	1,028	31,751	—	102,223	114,583	400	401,352	424,008 A.
66	2,335	1;940	1,344	13,088	—	—	—	—	20,833	21,303 E.
,976	8,385	28,292	88,526	21,800	1,117	97,146	13,332	23,775	557,037	429,186 A.
4	68	188	5	274	—	3	19	—	835	821 E.
,733	169	663	2,967	135	63	1,578	3	2,076	22,883	15,245 A.
12	427	39	26	20,056	—	1	7	—	31,407	35,103 E.
589	129	51	191	112	—	141	4	13	2,599	2,202 A.
102	473	4,052	665	8,910	—	1	4	1	32,285	28,474 E.
,205	37,928	227,933	232,998	337,931	34,264	188,198	706,058	546,720	2,425,531	2,384,981 A.
,753	8,614	6,126	4,534	13,530	—	32	143	2	44,039	38,584 E.
,194	47,512	14,155	26,734	881	2,347	14,317	1,153	22,541	235,750	196,729 A.
83	637	706	133	920	1	3	10	—	5,118	4,453 E.
,604	1,807	10,423	2,812	1,908	827	2,049	836	2,382	38,761	37,947 A.
12	3,672	2,735	239	9,487	—	—	1	9	18,422	24,533 E.
314	41	266	250	13	136	386	42	490	7,324	4,913 A.
—	11	1,524	11	—	—	—	—	—	1,617	254 E.
370	302	2,698	934	566	1,053	792	—	26,560	75,658	92,402 A.
7	61	25	25	493	—	—	—	—	711	481 E.
237	88	527	684	707	1,158	867	42	2,965	13,451	13,446 A.
31	76	559	12	120	—	4	—	—	1,150	779 E.
,642	1,061	2,312	1,024	81	73	657	—	525	13,927	7,081 A.
323	994	568	56	60	—	17	4	—	2,649	4,377 E.
,244	421	8,912	6,239	5,086	3,352	115,229	11,681	21,614	204,473	125,970 A.
267	557	733	1,910	2,574	—	—		111	8,885	10,884 E.
,730	13,897	44,885	17,101	8,612	1,364	32,948	1,548	8,132	225,935	187,724 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Eisenwaaren, grobe, anderw. nicht genannt	2,231	14,822	138	554	17	677	61	9,4[illegible]
	20,846	132,675	4,471	16,266	1,109	7,253	61,535	56,[illegible]
Drahtstifte	10	223	—	27	—	41	—	[illegible]
	3,328	33,154	16	23,632	770	17	1,882	3,[illegible]
Eisenwaaren, feine, mit Ausnahme der unter Nr. 263 bis 269 genannten	117	1,435	4	33	—	63	22	9[illegible]
	3,335	17,744	18	1,604	227	1,360	3,511	7,[illegible]
7. Erden, Erze und edle Metalle zc.								
Zement, künstlicher u. natürlicher (Tuff, Puzzolane zc.)	8,688	80,439	9,460	3,317	—	120	595	173,[illegible]
	375,035	1,516,745	23,941	265,177	49,302	28,917	198,844	328,[illegible]
Eisenerze	201	167,293	—	—	11	233,926	68,840	237,[illegible]
	1,210	6,700	—	959	—	599	1,367	453,[illegible]
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, außer Baumwolle.								
Flachs	95	42	—	—	—	—	460,678	36,[illegible]
	10	574	—	202	84	3	441	129,[illegible]
Hanf	2,522	4,500	—	—	—	75	398,296	6,[illegible]
	1,857	4,810	1	16,912	7,913	4,015	493	3,[illegible]
Jute	9	137,969	—	—	—	—	—	1,[illegible]
	177	3,090	—	—	—	—	3,546	4,[illegible]
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.								
Weizen (Tara: 1%)	140,460	226,779	2,625	34,819	—	195	2,509,864	1,044,[illegible]
	61	18,302	—	43	50	6	997	1,[illegible]
Roggen (Tara: 1%)	393,694	740,595	21,134	314	—	609	4,161,641	54,[illegible]
	844	28,600	1	124	—	31	373	1,[illegible]
Hafer (Tara: 1%)	30,565	2,995	410	304	—	471	1,211,444	95,[illegible]
	1,888	39,735	58	1,300	9	31	306	3,[illegible]
Buchweizen (Tara: 1,5%)	1,956	28,939	6	28	—	—	177,981	17,[illegible]
	9	1,454	—	215	—	633	5	[illegible]
Hülsenfrüchte (Tara: 1,5%)	3,546	36,713	126	203	—	1,058	127,942	136,[illegible]
	5,018	32,598	24	5,870	3,371	296	733	1,[illegible]
Hirse, rohe, mit Ausnahme von syrischem Dari (Tara: 1,5%)	32	39,121	—	—	—	—	19,792	19,[illegible]
	4	21	—	18	—	5	3	[illegible]
Gerste (Tara: 1%)	170,362	569,101	9,309	16,421	5	490	759,325	3,204,[illegible]
	2,707	97,648	25	302	2,214	1	7,835	1,[illegible]
Erdnüsse u. frische Erdmandeln (Tara: 2%)	107	76	—	—	—	—	—	[illegible]
	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Mohn (Tara: 3%)	—	838	—	1	—	—	3,072	1,[illegible]
	21	277	2	28	1	—	1	2,[illegible]

…eien Verkehr von resp. nach

…chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
3,997	19,079	5,435	2,582	11,545	2	70	1,049	26	71,736	71,513 E.
…3,846	26,685	53,438	66,535	20,142	9,561	42,475	13,276	117,007	683,288	600,969 A.
35	73	3	37	48	—	—	1	—	674	549 E.
984	958	25,593	27,446	104,954	1,481	11,746	13,014	160,230	413,031	396,725 A.
255	2,679	929	601	3,135	4	41	160	7	10,478	8,988 E.
3,579	3,986	7,675	9,451	4,025	1,024	5,193	4,317	15,546	89,443	83,109 A.
5,202	42,545	7,995	39,087	13,010	—	9	7	4	384,329	349,774 E.
…9,234	5,558	198,657	600,218	4,188	334	3,736	274,722	26,308	3,989,828	3,659,152 A.
601	1,398,035	871,960	3,451,557	66,863	3864793	46	—	401	10,362,173	8,126,760 E.
2,367	6,362,169	10,572,242	42,906	6	—	492	—	729	17,445,513	18,316,494 A.
34	115	9,232	14,175	312	—	1,006	—	—	522,329	420,930 E.
677	122,587	44,304	3,834	11,862	129	1,495	—	—	315,284	237,514 A.
582	2,212	2,372	749	2,811	—	69,117	—	7	489,265	320,752 E.
2,255	66,521	20,849	13,694	119,402	1,398	206	6	2,005	265,752	160,868 A.
—	5	11,713	28,059	328,994	—	—	310	65,186	573,578	440,019 E.
5	6	2	49	1	1	15	—	—	11,659	8,002 A.
7,835	2,356	341,499	500,879	10,493	—	1	540,681	59,536	5,422,423	2,732,798 E.
717	496	365	4,858	1,027	—	1	2	1	28,398	82,937 A.
8	132,302	238,063	491,041	2,810	—	—	75,745	66,036	6,378,030	5,652,651 E.
63	24	122	625	1	—	1	—	—	31,940	31,981 A.
362	901	100,210	230,341	242	—	—	1,356	192	1,675,770	810,307 E.
…0,508	665	2,109	1,585	823	—	3	1	612	82,850	164,933 A.
—	9,712	2,093	30,511	29	—	—	—	195	269,217	233,507 E.
15	—	2	23	197	—	99	—	—	2,686	2,230 A.
973	3,497	7,106	24,225	30,756	1	629	576	5,031	379,023	344,019 E.
3,154	54,092	12,585	4,847	69,566	295	4	146	29	194,621	174,084 A.
68	412	8,232	1,992	52	—	900	—	3,541	93,849	56,378 E.
7	15	6	16	—	—	—	—	3	817	248 A.
…3,854	70,761	91,449	157,772	3,212	1	—	7,706	40,770	5,115,256	3,538,956 E.
1,661	1,335	3,246	59,134	27,918	—	6	2,250	2	207,476	580,801 A.
—	7	48,746	20,970	17,948	—	30	—	4,612	92,500	56,590 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	371	25 A.
7	495	18,571	26,381	30,704	1	1,474	6	33,980	117,092	85,783 E.
53	56	—	90	52	—	1	—	1	3,093	9,875 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfu[hr] den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oeste[rreich-]Un[garn]
Raps und Rübsaat; Kohl-, Hederich- und Rettigsaat (Tara: 1,5%)	195 189	2,450 964	7 5	8 28,991	— 8	— 857	99,400 10,350	[illegible] [illegible]
Sesam (Tara: 2%)	365 —	2,908 —	— —	— —	— —	— —	— —	[illegible]
Leinsaat	1,037 57	51,878 199	— 1	672 4,695	— 9,857	— 4,426	322,051 32	[illegible] [illegible]
Palmkerne und Koprah	2,109 1	312,976 801	— —	90 —	— —	8 —	— 4,668	[illegible]
Mais u. Dari (Tara: 1,5%)	198,463 58	457,594 7	2,921 3	1,282 —	— —	3 5	178,650 517	[illegible] [illegible]
Malz [gemalzte Gerste u. gemalzter Hafer] (Tara: 2%)	637 3,538	15,343 4,622	— 42	466 607	— 720	— 1	90 2	[illegible] [illegible]
Cichorien, getrocknete [gedarrte] (Tara: 2%)	— 2	514 2,210	— —	— —	— 26	— 3	— 15,027	[illegible] [illegible]
Kartoffeln	1,315 68,225	9,180 620,166	821 7,017	238 46,133	— 722	1 1,579	169,664 1,774	[illegible] [illegible]
Kleesaat	3,991 93	13,620 24,053	8 7	1,375 13,804	— 153	246 4,850	18,019 1,116	[illegible] [illegible]
Obst, frisches, mit Ausschluß d. Weinbeeren u. Südfrüchte	164 7,427	7,461 62,817	2 271	1,004 7,735	1 1,023	5 1,019	2,237 3,229	[illegible] [illegible]
10. Glas und Glaswaaren.								
Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas [Glasgeschirr] (Tara: 18%)	130 100,280	430 248,402	5 109	22 427	— 25	2 332	19 929	[illegible] [illegible]
Weißes Hohlglas, ungemustert 2c., mit Ausnahme d. Uhrgläser (Tara: 22%)	38 2,679	222 76,999	— 25	1 1,196	— 95	5 648	— 1,121	[illegible] [illegible]
Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß, ungeschliffen 2c.	260 1,902	4,191 4,939	40 4	1 54	— —	— 26	— 1,451	[illegible] [illegible]
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes (Tara: 20%)	— 138	1 932	— —	— 5	— 2	— 6	— 43	[illegible] [illegible]
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes 2c., mit Ausnahme des belegten (Tara: 23%)	12 981	491 5,247	— 6	2 233	— 35	— 501	— 273	[illegible] [illegible]
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes aller Art (Tara: 23%)	29 588	585 2,630	— 2	2 88	— 46	— 130	1 105	[illegible] [illegible]
Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes 2c. Glas, mit Ausn. der Uhrgläser 2c.	122 485	239 3,183	1 —	1 135	— 10	— 62	13 229	[illegible] [illegible]

eien Verkehr von resp. nach

chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886	
522	1,032	168,362	35,226	14,556	—	25	1,040	178,417	566,196	624,272	E.
155	582	269	725	505	—	27	45	8	44,809	107,402	A.
—	—	44,530	29,338	4,341	—	125	9,365	25,856	116,829	82,340	E.
—	7	—	—	—	—	—	—	—	7	7	A.
3	97	154,366	131,349	11,238	—	—	304	16,008	731,839	662,476	E.
77	6	2,538	42,197	15,040	—	—	—	9	102,242	133,854	A.
—	2,411	3,107	22,270	226,997	—	—	—	232,133	802,101	740,936	E.
—	—	45	—	—	—	—	—	—	5,516	4,128	A.
1,290	4,370	120,015	44,431	242	—	103	239,293	219,035	1,595,189	1,693,900	E.
183	872	13	20	2	—	5	—	—	1,935	1,409	A.
1,107	500	704	1,631	37	—	—	—	—	752,956	663,348	E.
3,489	1,920	3,065	3,658	825	25	250	100	1,401	24,464	43,572	A.
—	103	41,776	12,611	—	—	—	—	—	55,213	48,568	E.
8,163	2,303	1,700	100	—	—	4,922	60	95	158,754	130,876	A.
4,862	34,673	86,696	93,431	580	46	20,955	—	9	498,249	303,270	E.
135,601	6,985	73,055	147,661	110,473	52	—	3,376	410	1,320,574	1,582,510	A.
1,136	11,353	1,159	723	711	—	6,146	4,294	68	154,378	141,013	E.
2,230	4,704	8,946	4,490	18,699	—	64	68	8	85,656	96,611	A.
68,207	59,828	111,452	114,837	50	7	32,070	344	3	1,037,172	973,906	E.
11,212	5,910	1,997	8,393	11,926	2	6	—	6	127,179	190,775	A.
69	2,090	81	51	57	—	15	1	1	3,099	7,507	E.
5,690	4,790	25,274	23,140	61,841	7,364	10,436	57,449	49,444	598,883	535,687	A.
23	857	531	67	235	—	4	10	—	4,067	4,422	E.
5,301	12,742	7,071	4,936	5,966	910	9,795	3,932	5,986	147,706	132,475	A.
19	106	13,028	180	1,244	—	—	—	—	19,355	13,219	E.
3,647	724	2,237	3,002	155	6	1,941	50	15,392	37,894	29,728	A.
—	106	442	1	5	—	—	—	—	28,958	29,827	E.
55	1	551	26	—	—	129	—	2	2,524	2,189	A.
11	35	1,064	119	735	—	2	—	1	2,506	719	E.
625	171	4,427	560	4,520	42	1,318	8,268	388	29,582	27,001	A.
5	50	216	6	26	—	2	—	—	963	955	E.
528	515	618	401	1,736	238	91	27,219	1,195	36,958	36,381	A.
10	697	437	29	110	—	5	8	—	4,465	4,267	E.
2,574	9,236	6,995	685	2,905	112	3,781	147	949	32,167	28,527	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oest[erreich-]Un[garn]
				Einfuhr und Ausfu[hr]				
Farbiges u. bemaltes 2c. Glas, mit Ausschluß d. ungefaßten Brillengläser u. Lorgnons .	43	174	—	1	—	3	—	
	202	1,447	—	45	4	44	100	
11. Haare, Federn u. Borsten.								
Bettfedern, rohe . . .	684	12,501	—	26	1	7	6,818	[illegible]
	49	3,300	—	457	—	544	123	
Borsten und Borstensurrogate aus animalischen Stoffen	8	1,099	—	4	—	2	13,338	
	385	3,025	—	45	8	32	155	
Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt 2c. . .	88	1,518	7	370	—	118	7,526	
	284	1,562	—	49	—	112	4	
12. Häute und Felle.								
Kalbfelle: grüne u. gesalzene	617	1,454	77	1,102	66	449	587	
	488	6,484	—	68	—	—	167	
—, gekalkte und trockene . .	71	7,006	31	6,233	199	3,565	25,188	1[illegible]
	73	7,843	3	75	—	47	34	
Rindshäute: grüne und gesalzene	9,282	50,306	859	1,771	4	1,275	1,174	
	1,802	22,732	105	1,251	—	20	2,798	2[illegible]
—, gekalkte und trockene . .	12,679	69,712	22	13	7	5	3,085	
	116	859	9	14	—	29	785	1[illegible]
Roßhäute, rohe	407	58,607	9	38	—	—	1,764	
	38	3,974	—	64	—	—	41	
Schaf-, Lamm- u. Ziegenfelle, rohe und behaarte . . .	262	18,939	96	687	153	182	14,839	2[illegible]
	645	4,578	9	372	—	140	524	
13. Holz und andere vegetabilische 2c. Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.								
Hörner von Thieren; Hornspitzen 2c.	242	6,682	6	497	228	1,140	1,180	
	10	730	—	87	2	6	221	
Korkholz, auch in Platten oder Scheiben	21,145	12,789	—	88	—	1	—	
	304	317	—	62	—	101	693	
Holzborke und Gerberlohe (Tara: 1%)	917	17,624	170	124	—	590	13,449	46
	1,639	9,828	162	468	1	—	—	2
Bau- und Nutzholz: roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet 2c. (Tara: —) . .	27,546	19,442	543	30	36,399	2,084	7,234,674	5,58[illegible]
	51,181	273,681	878	11,668	2,508	1,796	5,001	13[illegible]
— Faßdauben und Stabholz (Tara: —)	1,629	6,717	279	277	41,661	1,466	73,123	51[illegible]
	26,954	15,967	205	575	1,124	2,624	13,449	[illegible]
Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni, roh 2c. (Tara: —)	27,246	19,547	31	—	—	—	—	
	—	1,060	—	20	—	70	475	1[illegible]
Bau- und Nutzholz: in der Richtung der Längsachse beschlagen 2c.; Naben, Felgen u. Speichen (Tara: —)	1,354	14,412	533	205	1,008	230,309	2,944,241	55[illegible]
	3,787	25,737	564	3,153	—	160	509	4[illegible]

…eien Verkehr von resp. nach											
Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886	
26	232	117	22	73	—	69	—	—	6,501	6,180	E.
315	775	481	218	1,571	10	444	1,644	152	7,933	6,352	A.
285	753	376	463	1,129	—	145	2	3,839	47,865	43,912	E.
390	288	5	477	74	—	1	—	—	6,695	4,949	A.
315	610	532	158	589	—	18	31	88	18,694	18,624	E.
606	2,874	1,008	318	1,494	13	226	608	2	11,186	10,456	A.
323	447	2,081	136	580	—	11	570	165	16,399	13,901	E.
1,120	323	379	276	78	144	278	29	13	6,511	6,211	A.
681	17,192	2,544	358	120	—	6	315	14	26,287	22,054	E.
1,309	2,975	1,013	514	60	54	97	579	2	14,321	13,021	A.
1,327	466	518	903	1,296	—	34	43	1	58,803	59,178	E.
3,020	15,333	140	490	248	270	1,535	77	—	32,967	35,589	A.
14,627	23,617	103,147	19,191	4,739	—	48	14,223	12,592	257,670	282,108	E.
2,865	5,092	5,551	332	1,165	—	38	20	23	66,785	66,183	A.
121	1,343	10,166	21,856	30,680	—	25	3,069	4,358	159,139	162,395	E.
48	89	104	64	79	13	365	—	—	20,149	17,532	A.
536	4,921	2,334	936	3,905	—	44	118	1,735	76,267	62,615	E.
87	45	71	210	—	—	3	—	—	7,024	3,781	A.
1,323	3,180	1,342	579	2,977	118	3,904	823	3,691	76,323	78,080	E.
317	9,757	5,315	3,022	816	—	66	358	138	29,032	25,046	A.
968	6,348	5,517	1,998	8,983	—	254	1,074	2,936	42,607	36,724	E.
905	278	223	263	192	—	19	—	—	10,035	10,718	A.
9	1,436	303	497	1,773	4,858	4	—	23,602	66,599	58,160	E.
297	1	1	2	44	—	—	78	—	2,097	1,785	A.
5,572	204,608	71,010	16,927	4,757	—	213	1	3,986	801,622	648,196	E.
3,376	1,134	9,092	2,338	99	—	—	—	—	52,073	35,954	A.
18,380	29,360	10,522	37,311	4,762	—	1,681	64,963	684	13,075,180	11,405,798	E.
41,673	542,533	739,443	457,204	178,993	490	11,537	6	282	2,553,190	2,483,385	A.
4,729	4,514	767	4,413	31	—	116	1,332	4,624	663,586	680,542	E.
9,093	29,564	4,622	63,305	3,620	—	520	9	7	176,275	155,132	A.
2	1,876	21,192	9,221	6,869	—	—	3,151	37,299	126,463	143,417	E.
20	1	—	30	—	—	3	—	—	3,050	2,300	A.
1,098	1,614	693	12,213	590	—	185	46,377	875	3,808,522	2,343,768	E.
16,275	6,407	1,671	86,143	10,578	—	561	96	2	159,986	335,824	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfu…							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Ruß-land	Oe… re… Un…
Bau- u. Nutzholz: in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehob. Bretter; gesägte Kanthölzer 2c. (Tara: —)	227,051	72,854	128,061	2,930	425,063	1,349,240	986,058	1,30…
	89,328	530,333	689	25,686	858	2,014	8,683	7…
Geschnittenes Holz v. Cedern (Tara: —)	15,276	462	4	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	
Bruyère- (Erika-) Holz, roh 2c.	—	1	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	
Tischler- 2c. Arbeiten mit Ausschluß der unter Nr. 433, 435 u. 440 genannten	6,054	12,869	239	2,495	1,082	12,866	3,883	3…
	5,169	73,794	95	1,710	160	1,622	1,758	1…
Fournire von Holz, geschnittene; uneingelegte Parquetbodentheile	19	1,196	2	1	—	1	68	
	100	1,712	—	161	2	338	1,222	
Möbel u. Möbelbestandtheile von harten Hölzern, auch fournirte Möbel 2c.	162	1,386	10	25	1	2	260	
	2,235	10,840	28	46	44	239	317	
Holzwaaren, feine, mit Ausnahme von Spielzeug	433	812	29	12	4	3	112	
	1,679	64,564	12	502	109	625	1,100	
Korkstopfen; Korksohlen 2c.	228	2,197	4	—	—	96	46	
	223	1,224	1	42	1	17	198	
14. Hopfen.								
Hopfen (Tara: 3 %)	4	169	—	1	—	—	—	1…
	5,838	15,788	1	3,698	209	2,247	5,751	…
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.								
Fortepianos und Klaviaturen	63	352	—	—	3	—	—	
	842	50,185	21	416	136	1,018	1,054	3…
Andere musikalische Instrumente	50	397	1	2	—	3	6	1…
	2,218	24,369	4	202	55	359	1,341	2…
Lokomotiven u. Lokomobilen; auch Theile davon	5	4,512	48	1	—	—	32	
	203	1,487	—	349	—	947	1,811	2…
Nähmaschinen u. Theile von solchen	303	16,837	68	35	4	6	53	1…
	547	17,241	4	1,210	227	2,409	5,378	3…
Dampfkessel mit Ausschluß der zu Nr. 457 gehörigen (Tara: —)	19	123	—	—	—	—	5	
	687	5,612	—	58	—	454	528	2…
Andere Maschinen und Maschinentheile	2,627	27,547	140	2,136	291	2,049	570	11…
	12,634	72,737	1,316	10,546	1,415	13,006	67,385	113,…
darunter:								
Andere Maschinen 2c.: überwiegend aus Holz (Tara: 6%)	96	5,117	98	162	—	2	45	2,…
	88	856	6	138	64	97	3,352	2,…
Deßgleichen: überwiegend aus Gußeisen (Tara 6%)	2,144	19,169	35	1,877	272	1,983	453	8,…
	8,153	59,455	1,012	9,216	1,199	11,970	55,926	96,…
Deßgleichen: überwiegend aus schmiedb. Eisen (Tara: 6%)	341	2,796	6	92	17	52	52	1,…
	4,183	11,414	278	1,170	130	826	7,913	13,…
Deßgleichen: überwiegend aus anderen unedlen Metallen	46	474	1	5	2	12	20	
	210	1,012	20	22	22	173	194	1,…

...ien Verkehr von resp. nach

...chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886	
35,815	8,439	41,661	25,260	3,649	3	8,848	65,562	1,452	4,690,871	3,674,603	E.
21,509	562,917	69,098	124,612	40,004	1,225	15,911	1,101	279	1,770,779	1,898,794	A.
1	—	20	2,847	77	—	—	323	—	19,010	17,310	E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A.
16	804	1	—	—	—	3,989	—	—	4,968	3,394	E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	A.
2,544	4,139	11,133	6,132	2,674	—	1,982	1,344	61	106,330	90,644	E.
8,955	6,068	9,980	12,443	6,280	521	2,895	594	3,655	154,451	181,792	A.
58	3,656	66	1	52	—	—	7	—	5,484	4,477	E.
615	1,083	116	561	183	—	33	—	143	7,081	11,735	A.
119	515	67	143	96	—	14	330	1	10,444	9,331	E.
1,782	754	267	4,323	1,684	853	267	87	1,922	26,674	25,647	A.
370	987	325	155	367	3	247	9	176	5,339	5,264	E.
1,058	8,255	2,653	4,980	16,911	1,287	537	430	2,949	110,222	102,078	A.
164	1,527	48	57	208	10,065	11	—	359	15,144	15,366	E.
65	7	50	54	9	—	11	14	274	2,929	3,027	A.
31	102	83	29	154	—	—	48	—	13,237	12,212	E.
3,971	17,350	18,795	4,067	29,773	226	1,323	16,259	1,715	136,972	176,225	A.
24	286	18	47	73	—	10	26	4	1,005	1,185	E.
1,355	272	2,124	4,868	6,882	455	3,930	504	6,243	63,237	64,405	A.
620	240	22	32	120	7	12	274	2	2,811	2,581	E.
934	1,236	1,047	887	2,229	142	1,074	2,444	1,146	41,930	36,916	A.
282	288	1,246	384	12,752	—	164	84	5	20,119	15,350	E.
4,424	2,100	2,319	3,033	—	3,949	28,639	—	16,966	68,715	79,526	A.
116	165	81	105	1,955	—	16	1,143	12	22,763	25,705	E.
4,117	5,249	4,269	3,463	2,344	1,631	10,800	191	10,693	73,473	68,991	A.
411	22	497	196	729	—	—	43	—	2,277	1,454	E.
430	534	1,008	1,334	80	804	1,026	—	2,603	17,509	16,476	A.
2,461	17,633	30,489	9,644	154,349	62	936	2,324	75	305,262	266,837	E.
6,946	87,772	53,825	28,340	8,276	12,562	77,166	8,173	43,033	638,841	558,324	A.
2,818	1,161	2,227	421	17,778	2	48	356	9	32,753	25,394	E.
487	864	940	684	1,225	119	795	40	1,083	13,666	16,385	A.
36,105	10,949	24,032	7,898	120,263	60	776	1,651	35	235,784	212,145	E.
21,432	75,284	42,808	21,960	6,290	8,668	70,472	6,514	28,370	525,111	456,162	A.
3,143	4,201	3,993	1,194	13,945	—	100	257	31	31,293	24,828	E.
4,437	10,952	9,690	5,281	653	3,678	5,638	1,503	13,500	94,398	80,418	A.
395	1,322	237	131	2,363	—	12	60	—	5,432	4,470	E.
590	672	387	415	108	100	261	116	80	5,666	5,359	A.

Waarengattung	Einfuhr und Ausfuhr … den deutschen Zollausschlüssen: Bremen		Hamburg-Altona		den übrigen Zollausschlüssen		Dänemark		Norwegen		Schweden		Rußland		Oesterreich-Ungarn	
	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	W[illegible] 1[illegible]
Eisenbahnfahrzeuge . . .	—	—	1	0,12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
	7	19	2	6	1	4	2	10	—	—	—	—	168	357	40	
17. Kautschuk u. Guttapercha, sowie Waaren daraus.														Mengen [illegible]		
Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt . . .		487		6,470		1		9		—		114		564		
		13		1,518		1		—		—		3		252		
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.																
Kleider, Leibwäsche u. Putzwaaren		79		402		—		16		4		21		2		
		4,010		8,961		24		731		321		903		264		
Leinene u. baumwollene Leibwäsche; auch Papierwäsche u. sog. Gummiwäsche . . .		4		192		—		2		—		—		—		
		441		4,364		3		468		37		495		48		
Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt		6		33		—		2		—		—		3		[illegible]
		33		587		—		435		14		217		5		
19. Kupfer ꝛc. und Waaren daraus.																
Kupfer, roh oder als Bruch		350		16,163		11		200		832		417		286		[illegible]
		388		7,186		12		17		1		118		1,766		35,[illegible]
Quecksilber		26		39		—		—		—		—		35		3,[illegible]
		—		6		—		—		1		2		14		[illegible]
Kupfer ꝛc., geschmiedet oder gewalzt in Stangen u. Blechen, unplattirt		45		191		—		1		—		2		1		[illegible]
		2,375		7,185		102		441		1,644		1,487		1,623		2,[illegible]
Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren . . .		80		1,202		5		3		1		13		12		[illegible]
		1,182		1,551		5		304		223		525		940		1,[illegible]
Andere Waaren aus Kupfer ꝛc., mit Ausschluß der unter Nr. 516 genannten, sowie der Geschütze u. Munition		54		368		—		11		—		4		50		1,[illegible]
		899		7,699		7		1,303		383		1,615		3,074		3,[illegible]
Waaren aus Aluminium, Nickel; feine Waaren aus Alfenide ꝛc.		27		192		2		2		—		2		10		[illegible]
		1,399		12,401		1		515		31		360		1,830		2,[illegible]
20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.																
Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc. .		11		41		—		1		—		—		5		
		7		62		—		16		—		2		25		

en Verkehr von resp. nach

weiz	Frankreich		Belgien		den Niederlanden		Großbritannien		Spanien		Italien		den Vereinigten Staaten von Amerika		den übrigen Ländern		Summe 1887		Summe 1886	
Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.
120	1	3	7	9,4	20	124	—	—	—	—	1	19	—	—	—	—	183	813	62	346 E.
109	9	47	6	22	28	276	—	—	11	31	385	1,125	—	—	193	465	900	1,638	611	2,887 A.

) kg netto

weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
43	1,568	201	1,375	13,107	10	44	326	757	25,151	21,551 E.
7	37	4	18	12	—	11	—	1	2,104	1,791 A.
153	575	175	276	211	—	4	3	5	2,151	2,255 E.
,632	1,608	1,770	11,717	13,672	101	729	2,599	1,262	54,284	52,276 A.
12	526	10	22	40	—	1	—	1	836	927 E.
,709	258	705	2,331	1,033	16	234	16	287	12,774	11,836 A.
10	80	8	9	36	—	3	—	—	483	446 E.
191	56	514	589	21	6	3	5	153	2,991	2,975 A.
178	1,306	3,663	29,490	64,773	182	12	3,329	2,169	124,164	119,129 E.
636	2,130	2,551	671	50	—	147	23	151	51,537	65,101 A.
—	—	5	31	1,263	—	—	—	—	5,223	4,110 E.
8	1	—	—	16	—	1	—	5	59	58 A.
16	1,814	28	54	153	—	3	19	—	2,885	2,214 E.
2,541	646	2,403	3,976	1,169	60	4,377	15	1,010	33,532	30,799 A.
78	1,597	434	209	2,330	—	—	4	—	6,193	5,425 E.
2,571	475	1,776	1,292	325	70	890	82	967	14,495	12,756 A.
109	1,781	336	185	672	—	34	25	8	5,105	4,949 E
1,350	2,531	1,558	2,178	3,412	493	1,649	791	2,445	34,963	33,895 A
29	650	72	47	246	1	34	7	32	1,995	2,185 E.
894	1,861	1,069	2,127	2,610	319	1,607	533	1,761	31,401	28,683 A.
28	38	16	1	30	—	43	—	—	283	263 E.
67	133	51	20	239	13	97	5	205	1,028	1,026 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuh[r] … den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr[eich-] Unga[rn]
Stutz- und Wanduhren	—	26	—	—	—	—	1	
	177	2,946	2	203	30	502	2,131	
Waaren aus Gespinnsten in Verbindung mit and. Materialien, nicht bes. tarifirt	31	80	—	—	—	—	3	
	0,031	3,936	—	455	26	151	135	
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stü[ck]
Taschenuhren, auch Werke u. Gehäuse zu solchen	2,263	39,911	88	90	1	19	94	7,
	35	1,883	—	1,707	144	1,208	1,325	2,
21. Leder und Lederwaaren.							Mengen r[…]	
Leder aller Art, außer Handschuhleder, gefärbtem etc. Leder, Sohlleder	105	2,801	5	14	1	5	628	[illegible]
	470	3,677	12	253	20	1,014	1,314	8,
Brüsseler u. dänisches Handschuhleder; gefärbtes, sowie alles lackirte Leder etc.	3	317	—	7	—	8	226	[illegible]
	542	3,289	3	293	17	377	584	4,
Sohlleder mit Einschluß von Vacheleder	139	10,700	5	3	1	—	4	
	577	2,266	15	130	2	64	26	[illegible]
Unbehaarte, halbgare, sowie bereits gegerbte etc. Ziegen- und Schaffelle (Tara: 2%)	55	403	—	—	—	—	—	[illegible]
	7	42	—	2	—	—	17	
Grobe Lederwaaren	35	883	—	1	—	2	51	[illegible]
	513	1,425	19	354	34	356	473	[illegible]
Feine Lederwaaren mit Ausschluß der Handschuhe	42	680	1	25	1	3	20	2,5
	1,974	26,691	—	899	119	844	413	1,3
Lederne Handschuhe	4	30	—	23	—	—	—	8
	987	177	—	10	—	21	20	5
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.								
Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, sowie gezwirntes, nicht accommodirt: ungefärbt, unbedruckt, ungebl.	8	2,234	4	—	—	—	151	3[…]
	64	431	—	25	—	16	6	20,3[…]
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	4	—	—	—	—	—	—
	12	13	—	7	—	1	16	1[…]
Leinengarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	—	518	—	—	—	—	264	63,8[…]
	22	671	—	463	79	111	51	2,3[…]
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	180	—	—	—	—	—	61
	—	264	—	287	301	938	24	19
Nähgarn und Nähzwirn	2	757	—	—	—	—	—	10
	41	457	—	128	6	19	109	47

...ien Verkehr von resp. nach

...chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
13	51	5	9	12	—	1	2	—	153	137 E.
530	1,500	3,351	1,252	3,738	408	289	64	704	18,779	17,890 A.
30	306	24	20	118	—	4	1	3	900	890 E.
547	312	902	1,093	979	105	636	941	765	12,677	8,880 A.
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
...52,617	27,443	1,585	253	1,758	2	582	19,346	28	653,997	388,791 E.
7,432	4,419	166	372	1,730	—	1,087	41	1,923	25,548	56,653 A.
...0 kg netto										
364	1,958	6,053	1,257	10,334	1	36	272	2	24,618	20,655 E.
5,440	1,182	915	2,251	4,055	384	4,914	3,116	4,132	42,006	37,039 A.
100	3,251	444	97	1,007	1	23	13	—	5,855	5,511 E.
912	1,790	1,801	1,674	4,366	1,214	1,416	1,362	2,156	26,676	26,933 A.
131	156	668	270	2,753	—	—	1,486	76	16,476	15,757 E.
686	1,086	47	159	7	—	666	3	447	7,098	7,130 A.
3	3,293	450	335	19,798	125	7	—	1,323	26,559	26,114 E.
4	21	1	13	39	—	—	—	4	246	373 A.
78	342	251	130	469	—	—	1	2	3,080	2,549 E.
3,632	161	370	1,188	372	27	120	16	256	9,819	10,354 A.
97	980	420	90	464	—	8	4	3	5,405	4,870 E.
1,515	1,487	2,058	5,161	6,711	193	1,008	405	1,717	52,495	49,888 A.
1	36	35	2	14	—	3	—	—	985	771 E.
30	8	122	114	390	—	51	1,085	27	3,582	2,916 A.
27	1,356	13,059	132	1,005	—	94	—	28	18,407	16,422 E.
358	27	8	338	1	1	2	—	4	21,622	22,436 A.
—	9	8	17	138	—	—	—	—	176	122 E.
16	—	3	20	1	—	3	—	3	229	271 A
308	579	14,018	424	7,122	—	1,155	—	—	88,253	105,001 E.
380	34	267	253	385	550	62	—	339	5,974	4,708 A.
—	59	233	275	3,530	—	11	—	—	4,905	5,920 E.
214	8	26	359	6	2,442	2,608	—	322	7,997	5,273 A.
20	858	1,925	98	1,772	—	—	—	—	5,534	5,939 E.
49	112	5	45	36	7	403	—	85	1,975	1,734 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr [illegible]: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Seilerwaaren	70	471	3	38	—	19	368	
	4,588	12,838	727	1,742	113	311	470	2,[illegible]
Jute- u. Manillahanfgewebe ohne die Fußdecken: ungefärbt, unbedruckt, ungebl.	61	2,033	—	1	—	5	6	
	2,300	676	3	29	3	18	88	
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	7	—	—	—	—	—	
	37	349	—	23	3	49	45	
Leinwand, Zwillich, Drillich: ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	14	2,889	5	10	—	—	285	2,[illegible]
	1,707	3,127	100	1,683	63	203	165	
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	8	150	—	—	—	—	1	
	1,040	7,714	29	698	41	301	125	
Leinener Damast; verarbeitetes Tisch-, Bett- u. Handtücherzeug	1	17	—	—	—	—	—	
	404	985	—	46	2	32	54	
25. Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren rc.								
Bier aller Art, auch Meth (Tara: 3%)	1,285	4,537	62	204	2	10	108	151,[illegible]
	67,207	539,517	14,616	1,122	31	667	1,069	37,[illegible]
Arrak, Cognac, Rum, Franzbranntwein	19,190	8,607	18	49	—	10	4	[illegible]
	16	150	3	8	1	115	317	[illegible]
Spiritus, roh und raffinirt (Sprit)	204	36	—	—	—	2	20	
	3,408	75,544	783	2,204	33	9,721	155	21,[illegible]
Vorstehend nicht genannter Branntwein	100	748	1	65	9	199	146	2[illegible]
	4,630	23,586	2,046	317	692	898	677	3[illegible]
Wein und Most in Fässern	31,499	51,474	129	582	2	14	250	106,0[illegible]
	4,934	9,743	51	441	114	654	2,691	1,2[illegible]
Schaumwein in Flaschen	48	676	1	2	—	—	1	
	317	1,413	3	39	36	303	121	2[illegible]
Anderer Wein in Flaschen	446	1,337	6	12	—	5	47	9[illegible]
	1,303	4,408	33	183	48	1,000	428	1,5[illegible]
Butter, auch künstliche	162	1,824	14	37	—	6	15,032	20,8[illegible]
	7,859	115,762	744	4,457	172	557	9	1[illegible]
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes	1,242	17,404	72	1,008	—	39	12,419	3,4[illegible]
	5,438	56,456	1,043	164	65	167	28	1,6[illegible]
Fische: gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern rc., geräucherte rc.	598	5,385	110	5,710	2,541	853	723	[illegible]
	319	4,675	11	222	—	24	69	2,5[illegible]
Südfrüchte, frische	1,734	69,862	38	30	—	—	1	33,0[illegible]
	—	10	—	—	—	1	11	[illegible]
Korinthen	5,490	26,768	61	—	—	—	—	6,3[illegible]
	1	5	—	—	—	—	—	

…ien Verkehr von resp. nach

chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
69	241	520	240	301	—	1	—	2	2,468	2,142 E.
1,380	2,915	1,348	3,408	3,935	481	1,463	13	6,325	44,675	39,933 A.
23	20	111	161	4,250	—	—	—	1	6,722	11,352 E.
199	47	106	335	394	—	64	54	310	4,944	3,964 A.
1	8	—	1	2	—	1	—	—	33	59 E.
106	12	166	514	20	3	60	4	39	1,484	1,526 A.
49	317	678	169	975	2	—	15	1	7,934	9,541 E.
462	61	152	891	237	—	57	—	3,173	12,610	11,542 A.
11	203	109	6	1,656	—	—	—	--	2,310	2,376 E.
559	51	74	612	506	13	617	2,261	367	15,402	13,149 A.
2	34	3	2	7	—	—	—	1	135	145 E.
172	26	27	136	219	8	202	2,739	243	5,444	4,667 A.
188	1,019	464	152	9,104	1	1	98	105	168,650	155,991 E.
3,217	283,713	125,979	58,014	13,370	1,334	16,758	1,714	69,008	1,314,754	1,298,401 A.
115	20,296	323	10,160	7,341	32	6	6	888	67,183	42,242 E.
63	10	13	79	9	—	7	8	81	997	1,138 A.
—	805	12	35	24	12	—	2	11	1,167	1,110 E.
3,416	35,649	112	505	10,604	274,230	23,629	56	833	532,200	745,881 A.
137	2,114	32	817	213	5	16	8	10	4,909	3,554 E.
705	1,851	1,142	1,285	426	144	221	8,657	1,353	48,947	18,876 A.
4,853	237,402	5,179	8,241	4,763	42,019	49,583	155	13,335	555,497	535,220 E.
9,346	10,697	10,456	9,497	5,482	10	134	34,518	1,268	112,235	201,275 A.
38	14,997	75	25	44	2	27	125	4	16,108	15,917 E.
129	147	1,431	2,312	8,089	10	94	523	529	15,748	13,400 A.
238	2,997	265	187	197	55	222	32	103	7,075	7,419 E.
651	899	2,811	8,208	13,406	40	217	9,788	1,953	46,947	45,111 A.
1,045	2,359	36	4,142	1	—	—	—	1	45,524	51,190 E.
485	2,239	3,665	165	9,253	4	—	5	73	146,605	123,092 A.
295	304	2,398	2,522	13,851	—	97	2,710	15,790	73,640	42,924 E.
4,316	15,850	3,960	1,569	1,057	26	12	44	192	92,083	80,026 A.
68	945	1,405	36,620	306	—	64	—	3	55,369	51,676 E.
219	38	64	394	6	—	2	1	10	8,607	6,788 A.
545	2,302	5,179	6,854	2,415	17,422	21,445	8	109	161,040	156,919 E.
5	—	—	1	—	—	—	—	—	46	76 A.
235	280	2,617	9,642	2,626	167	9,83	—	19,672	74,871	71,213 E.
—	—	7	—	—	—	—	—	—	14	2 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuh[r] — den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr[eich-] Unga[rn]
Rosinen	4,599	35,749	36	11	—	—	—	28
	1	1	—	—	—	—	1	
Mandeln, getrocknete	1,216	9,436	1	61	—	—	—	4,
	1	3	—	—	—	—	—	
Pfeffer aller Art	2,187	12,407	1	3	—	—	35	–
	—	23	—	—	—	—	—	
Heringe, gesalzene	Faß 3,067	Faß 75,795	Faß 161	Faß 3,046	Faß 264,660	Faß 3,382	Faß 362	Faß
	135	111	5	—	1	—	46	
							Mengen	
Kaffee, roher	51,987	403,399	448	591	—	1	3	2,
	2	17	—	1	—	—	16	
Kakao in Bohnen	329	28,059	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	
Käse aller Art	846	5,846	57	16	—	6	202	
	1,273	5,519	68	1,062	7	5	66	3,
Cichorien, gebrannt oder gemahlen (Tara: 12 %)	5	27	1	4	—	—	30	
	1,103	19,800	53	1,418	—	13	84	1,
Obst, getrocknet ꝛc. (Tara: 10 %)	10,447	16,942	111	9	—	—	334	197,7
	232	1,166	1	50	4	8	30	
Chokolade, Kakao, entölter, Kakaomasse ꝛc., sowie Konditorwaaren hieraus	22	245	—	14	—	—	1	
	124	258	—	15	6	8	5	
Stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot	6,325	1,603	17	6	—	1	5	2,5
	1,734	269,473	127	23,254	6,370	769	1,538	9,2
Körner, geschroten od. geschält; Graupen, Gries, Grütze	131	422	3	2	—	—	3,744	1,7
	2,674	23,476	42	12,376	131	234	1,114	1,9
Mehl aus Getreide u. Hülsenfrüchten	945	864	119	12	5	2	393	206,4
	60,137	384,569	1,326	24,083	157,367	264,665	4,060	6,6
Reis	415,930	133,506	444	43,517	—	—	—	5
	4	40	—	3	1	16	8	1
Kochsalz	863	3,400	173	3,509	52	1	96	
	67,874	309,854	5,907	43,864	5,726	63,237	21,821	239,81
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—
	3,180	35,284	—	—	255	636	—	1
Syrup v. d. Zuckerfabrikation	496	12,062	5	226	59	—	—	5
	188	1,001	4	27	—	22	46	36
Tabackblätter, unbearbeitete	230,885	46,400	43	9	—	—	1,471	4,21
	27	28	—	565	—	27	1	1,29
Tabackstengel, auch saucirte	12,872	1	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
Zigarren	373	2,037	1	—	—	—	1	26,
	381	1,065	10	33	12	24	14	3,

...ien Verkehr von resp. nach										
...weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Groß-britannien	Spa-nien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
849	2,832	3,331	18,484	3,032	1,069	6,767	—	35,184	140,760	129,939 E.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	23	46 A.
59	1,806	591	777	1,462	505	29,390	—	94	49,820	42,398 E.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	13 A.
10	398	224	2,509	16,280	5	3	—	1,173	35,567	32,370 E.
10	—	4	10	—	—	1	—	—	48	65 A.
Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
2	301	627	238,120	505,960	—	--	1	—	1,095,574	1,129,342 E.
60	16	27	80	1	—	1	—	7	947	1,073 A.
...kg. netto.										
1,334	62,462	76,741	280,531	109,895	112	68	381	27,682	1,018,334	1,236,305 E.
20	75	18	3	1	—	1	—	—	259	246 A.
781	1,574	1,267	2,577	5,424	—	—	1,043	1,915	42,969	36,880 E.
1	—	—	—	—	—	—	—	1	6	21 A.
1,477	4,625	70	9,615	282	—	416	—	—	54,355	52,159 E.
...,399	12,001	229	334	105	—	4,032	81	10	32,252	34,085 A.
9	8,308	1,027	463	—	—	—	—	—	9,915	8,555 E.
...,498	204	680	5,829	50	—	693	2,748	162	49,552	29,968 A.
1,302	2,418	3,719	10,757	793	137	3,820	2,842	62,991	314,345	280,949 E.
294	546	63	192	16	—	1	9	15	2,720	2,608 A.
551	1,603	17	3,287	8	—	8	1	—	5,771	5,401 E.
12	7	44	76	102	1	3	87	107	937	816 A.
43	248	161	247	1,193	—	1	862	1	13,288	9,947 E.
...,010	4,280	2,814	5,668	74,207	11,617	24,421	12,245	307	461,056	415,438 A.
674	22,232	1,292	1,546	233	—	4	269	6	32,271	29,180 E.
...,802	432	358	694	163	3	32	54	144	47,715	48,280 A.
355	364	404	257	410	—	22	1,743	1	212,382	169,946 E.
...,674	11,913	9,037	179,855	180,093	1,135	48	3	192	1,321,787	1,332,385 A.
322	890	41,566	95,732	25,706	120	1,980	383	65,604	826,142	730,033 E.
40	3	7	3	15	—	—	—	—	316	215 A.
761	1,370	489	496	241,327	2,179	—	—	14,166	268,893	275,668 E.
...,552	795	242,288	156,932	741	—	—	286	158,034	1,338,723	1,541,877 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 E.
...,752	193,299	55,196	—	—	379	1,119	—	—	292,112	312,444 A.
—	672	—	441	12,778	—	—	354	28	27,173	28,648 E.
255	—	10	66	2	—	2	—	6	1,991	1,545 A.
124	56	1,138	81,545	480	—	46	16,506	3,894	386,809	356,480 E.
957	322	427	1,046	1	—	3,839	—	—	8,537	24,750 A.
—	—	—	1,301	12	—	—	18,152	—	32,338	35,029 E.
—	—	—	536	—	—	—	—	—	536	4,929 A.
83	43	166	632	45	1	2	54	415	4,118	3,796 E.
95	254	34	37	164	4	1	20	375	2,556	3,026 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuh[r]							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oester. Ung
Rauchtabak, saucirte rc. Tabackblätter, Karotten, Kanaster	5	2,462	—	—	—	—	21	
	1	42	—	1	—	19	27	
Tabackblätter, ganz oder halb entrippt	3	10	—	—	—	—	—	
	94	8	—	—	—	—	—	
Thee	2,378	6,179	3	16	—	—	113	
	2	2	—	1	—	—	13	
Zucker	1,086	3,633	29	25	—	—	13	
	40,036	1,331,826	911	22,707	18,803	143,515	57,477	
darunter bei der Einfuhr:								
Raffinirter Zucker aller Art	676	2,584	28	5	—	—	2	
Rohzucker von Nr. 19 des Holl. Standard u. darüber	21	20	—	2	—	—	11	
Rohzucker unter Nr. 19 des Holl. Standard	389	1,029	1	18	—	—	—	
bei der Ausfuhr:								
Rohzucker v. mindestens 90% und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90% Polarisation . . .	6,696	797,250	—	2,618	—	66,638	206	
Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken rc., ferner die sog. Crystals rc.	28,117	493,913	849	18,033	15,624	70,667	55,939	
Aller übrige harte Zucker; aller weiße, trockene Zucker i. Krystall-, Krümel- rc. Form	5,223	40,558	44	2,054	3,179	6,210	1,322	
Zucker, ohne Steuervergütung ausgeführt.	—	105	18	2	—	—	10	
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.								
Olivenöl (Speiseöl) in Fässern (Tara: —)	581	1,537	6	8	—	—	—	1,9
	17	38	2	20	—	9	506	1,6
Andere Speiseöle in Fässern (Tara: —)	1	6,092	—	103	—	—	—	2
	63	52	—	2	—	8	37	1,[illegible]
Baumwollensamenöl (Cotton-Oel) in Fässern (Tara: —)	1,630	17,118	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Leinöl in Fässern (Tara: —)	6,007	91,050	74	1	—	—	334	[illegible]
	36	200	2	3	—	55	19	[illegible]
Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt (Tara: —) . . .	703	7,820	3	—	—	—	—	7,9
	—	—	—	—	—	—	—	—
Palm- und Kokosnußöl (Tara: —)	2,237	34,332	—	—	—	2	—	[illegible]
	834	19,286	—	11	77	57	1,136	42,3
Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form	—	580	—	—	—	—	—	[illegible]
	—	23	—	—	—	—	—	[illegible]

...eien Verkehr von resp. nach										
...chweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Groß-britannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
3	223	21	68	4	—	—	—	1,389	4,279	4,680 C.
65	1,216	12	13	—	—	—	4	19	1,423	1,472 A.
—	—	—	16	—	—	—	21	—	50	34 C.
6	—	429	3,137	3,865	—	—	—	200	7,739	7,611 A.
16	44	91	3,880	6,123	—	6	1	255	19,133	17,777 C.
8	3	—	—	—	—	—	—	—	67	66 A.
74	3,729	264	15,689	15,967	—	—	7	3,579	44,109	32,931 C.
18,404	473	50,429	392,080	3,843,805	2,260	4,097	101,139	66,065	6,194,619	5,683,964 A.
73	2,913	205	3,839	3,171	—	—	7	1,046	14,563	13,229 C.
1	115	—	338	352	—	—	—	3	863	580 C.
—	701	59	11,512	12,444	—	—	—	2,530	28,683	19,122 C.
1,243	—	16,220	324,423	3,345,021	4	2,512	95,988	2,160	4,660,990	4,521,917 A
7,016	384	33,864	59,520	346,546	1,151	1,583	5,141	56,705	1,305,432	944,932 A.
109	—	295	8,049	152,238	1,104	—	10	7,193	227,784	216,775 A.
36	89	50	88	—	1	—	—	7	413	340 A.
456	3,446	243	214	241	158	19,446	—	15	27,880	28,192 C.
47	2	42	320	—	—	—	—	1	2,860	2,517 A.
248	7,287	517	360	731	—	85	—	—	15,436	14,643 C.
1,447	7	174	6,830	64	—	17	8	3	10,694	7,458 A.
6	78	2,220	19,046	37,987	—	1	3,578	92	81,756	80,668 C.
2	—	—	17	7	—	1	—	—	37	188 A.
466	1,516	7,795	136,620	170,058	—	—	1,009	119	414,930	397,431 C.
148	149	3	57	127	—	48	19	3	1,110	1,127 A.
222	3,164	2,333	1,451	1,204	5,236	45,132	—	2,724	77,810	68,951 C.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— A.
8	3,926	2,752	10,803	67,083	—	62	178	13,676	135,112	110,773 C.
8,560	27	235	347	30,657	4,235	418	4	8,682	116,875	117,536 A.
39	13	3	1,270	97	—	1	—	3	2,022	1,953 C.
—	—	—	5	—	—	1	44	2	83	17 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr … den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Rüböl, Rapsöl in Fässern (Tara: —)	14 1,474	242 30,765	3 5	4 66	— 1,259	— 230	— 54	[illegible] [illegible]
Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie and. schmalzartige Fette	26,480 26	159,095 39	159 —	12,049 —	25 —	— 1	94 6	7,2[illegible] [illegible]
Stearin und Palmitinsäure, Paraffin, Walrath u. ähnliche Kerzenstoffe	119 9	1,259 7,551	— 4	— 29	— 2	— 25	34 2,775	7[illegible] 7,[illegible]
Fischspeck, Fischthran (Tara: —)	4,193 16	50,569 224	15 1	7,029 4	29,479 —	894 —	— 121	[illegible] 2,[illegible]
Talg, auch gepreßt (Tara: 13%)	2,510 31	17,421 875	32 9	618 —	— —	— 7	7,088 107	[illegible] 6,[illegible]
27. Papier- u. Pappwaaren.								
Holzstoff, Strohstoff 2c.	4 48	2,729 7,607	— —	2,295 770	35,732 49	16,226 110	5 8,195	30,[illegible] 22,[illegible]
Graues Löschpapier, Packpapier	62 2,586	1,247 59,378	1 16	10 674	43 83	676 380	9 138	2,7[illegible] 2,[illegible]
Pappen, mit Ausnahme von Asbest-, Dach- u. Asphaltpappen, Preßspäne 2c.	20 3,805	1,264 25,830	— 10	1 2,767	— 117	206 295	— 655	7,[illegible] 5,[illegible]
Schreib-, Druck- u. Zeichenpapier aller Art; lithographirtes 2c. Papier	122 8,357	1,247 160,880	3 98	10 2,667	— 822	4 4,681	4 1,001	4,[illegible] 3,[illegible]
Papiertapeten	17 770	239 7,840	— 4	— 190	— 13	1 290	— 99	[illegible] 2,4[illegible]
29. Petroleum.								
Petroleum und Petroleumdestillate, mit Ausnahme der Schmieröle (Tara: —)	1,273,501 6	915,441 46	21,050 —	— 16	— —	— 31	215,572 37	46,0[illegible] 4[illegible]
Schmieröle, mineralische	12,395 419	106,492 1,784	18 2	164 571	20 28	— 188	75,674 132	2[illegible] 1,5[illegible]
30. Seide u. Seidenwaaren.								
Floretseide, ungefärbte, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt	— —	27 15	— —	— 12	— —	— 4	— 313	1,4[illegible] 4[illegible]
Rohseide (Greze), abgehaspelt oder gesponnen	— 1	1 1	— —	— —	— —	— 6	5 2,552	6[illegible] 2[illegible]
Seide u. Floretseide, gefärbt; gefärbter Zwirn aus Floretseide; Lacets	— —	18 10	— —	— 3	— —	— 11	— 208	[illegible] 1,0[illegible]
Seidene Zeuge, Tücher, Bänder, Shawls 2c.	— 82	31 115	— —	— 90	— 13	— 50	3 35	[illegible] 1[illegible]

...reien Verkehr von resp. nach										
Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
21	217	999	167	2	—	2	—	—	1,675	1,138 E.
872	114	865	42	60,231	—	—	3,107	97	99,969	67,664 A.
564	1,039	26,573	10,415	5,708	—	35	146,519	1	396,458	419,821 E.
35	50	14	12	—	—	6	—	1	211	381 A.
2	956	410	3,972	1,464	2	—	911	8	9,524	11,264 E.
694	403	413	69	266	3	2,443	—	477	23,012	19,849 A.
34	742	2,726	12,218	12,223	—	14	178	150	120,613	119,690 E.
48	5	24	118	—	—	5	4	114	2,700	2,993 A.
458	3,858	2,588	2,105	25,100	—	—	11,608	8,777	82,465	64,907 E.
340	142	9	1,515	2	—	31	—	—	10,044	8,866 A.
1,010	501	3,022	8	35	—	—	—	—	92,548	74,939 E.
22,859	125,931	38,469	27,539	62,119	1,102	15,682	22,388	200	356,041	350,196 A.
726	483	929	440	830	3	4	20	—	8,260	8,162 E.
5,543	4,706	17,698	17,941	27,380	537	1,898	269	6,240	148,387	146,165 A.
102	541	56	41	490	—	—	135	—	9,877	7,581 E.
2,698	1,457	2,996	2,997	118,249	572	165	215	3,923	172,556	134,662 A.
3,067	4,310	314	186	511	1	25	1	—	14,246	13,919 E.
3,786	2,655	9,312	28,743	26,070	993	2,455	1,381	11,687	268,961	247,610 A.
6	1,056	85	66	128	—	—	—	—	1,623	1,433 E.
1,605	1,288	2,103	6,297	690	343	3,362	450	464	28,297	24,917 A.
4,818	224	304,434	199,869	3,070	—	918	2,105,111	2,936	5,092,990	4,383,949 E.
361	107	230	101	—	—	43	—	27	1,419	1,948 A.
352	1,943	19,045	41,540	40,870	—	—	31,374	8	330,119	226,354 E.
1,107	562	322	421	27	9	189	—	21	7,381	6,665 A.
10,577	2,377	92	39	216	—	1,063	—	—	15,853	15,766 E.
1,766	753	264	—	367	—	26	—	—	3,954	4,059 A.
9,216	1,992	10	21	603	—	8,867	—	18	21,344	20,948 E.
269	175	5	14	75	—	38	—	—	3,425	3,197 A.
679	138	2	1	22	—	3	—	—	870	750 E.
634	55	76	44	307	38	57	1	30	2,562	2,648 A.
845	775	11	2	44	—	60	—	—	1,818	1,639 E.
122	91	68	350	668	1	88	136	89	2,182	2,037 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr i[m Verkehr mit] den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren . . .	—	1	—	—	—	—	1	
	35	18	—	9	—	3	38	1
Spitzen, Blonden u. Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide, außer Verbindung mit Metallfäden . .	—	22	—	—	—	—	—	1
	6	24	1	—	2	3	14	2
Gaze, Krepp und Flor, ganz oder theilweise aus Seide	—	5	—	—	—	—	—	
	—	3	—	—	—	—	—	
Halbseidene Zeuge, Tücher, Bänder, Shawls ꝛc. . .	4	86	—	5	—	1	—	11
	856	1,012	—	446	35	511	93	75
Halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren . .	—	2	—	—	—	—	—	
	2,714	709	3	58	3	41	22	9
33. Steine und Steinwaaren.								
Dachschiefer, rohe Schieferplatten u. roher Tafelschiefer (Tara: —)	3,775	893	11	379	—	—	—	32,76
	107	775	—	25	—	—	293	40,06
34. Steinkohlen, Braunkohlen ꝛc.								
Braunkohlen	—	158,859	—	—	—	—	1	44,080,43
	606	31,958	—	—	—	9	—	121,44
Koks	11,760	133,328	203	34	—	—	10,480	70,76
	83,190	268,263	25,399	38,834	46,800	70,466	740,678	1,283,10
Steinkohlen	32,760	3,821,865	27,942	6,299	—	—	16,498	4,953,46
	3,516,470	2,918,535	342,827	60,249	600	62,614	2,084,427	26,919,86
Briquettes (Preßkohlen) aller Art ꝛc.	68	14,119	—	—	—	1	—	107,33
	114,107	208,035	100	2,597	—	10	396	1,604
35. Stroh- und Bastwaaren.	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Hüte aus Stroh, Rohr ꝛc.: ungarnirt	3,248	116,399	207	717	112	618	63	18,72
	22,937	279,272	255	56,782	16,543	36,895	16,099	66,77
— garnirt	1,881	9,372	159	186	81	87	23	10,11
	13,528	228,750	281	9,885	4,726	2,192	7,615	34,664
36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.							Mengen vo[n]	
Asphalt, Asphaltplatten, Röhren aus Asphalt und Kies	2,627	22,059	—	2	—	—	596	115
	7,889	20,265	—	3,383	23	5,873	11,179	4,289
Fichtenharz (Terpentinharz, Colophonium, Glaspech); Terpentin	5,818	109,667	47	21	—	481	1,854	4,550
	157	5,494	—	106	32	1,639	18,912	53,617
Theer aller Art	2,418	55,719	1,592	183	4,370	20,737	65,260	19,794
	2,872	28,701	721	2,223	55	181	13,793	15,416
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.								
Eier von Geflügel, Eigelb (Tara: 15 %)	34	2,482	4	364	—	—	115,071	209,453
	1,951	9,122	186	284	—	—	6	300

…reien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
—	56	—	—	1	—	—	—	—	60	48 E.
12	9	6	21	23	—	2	12	15	218	298 A.
16	754	5	—	18	—	—	—	—	827	1,076 E.
6	24	1	7	9	2	6	—	5	131	165 A.
132	197	—	2	40	—	—	—	—	377	384 E.
1	—	4	—	1	1	2	2	1	17	13 A.
341	589	35	53	434	—	23	31	1	1,716	2,104 E.
393	3,777	1,388	1,240	17,867	339	1,002	20,819	1,837	52,372	49,052 A.
1	45	—	1	—	—	—	—	—	56	50 E.
83	119	184	565	2,990	49	162	2,080	69	9,946	6,553 A.
19,547	50,968	62,957	2,418	331,655	—	—	—	3	505,374	367,999 E.
62	330	1,153	3,415	—	—	2	—	38	46,268	67,688 A.
36	6	—	129	—	—	3,800	—	—	44,243,267	40,849,303 E.
8,154	877	1,086	28	98	—	171	—	—	164,427	158,555 A.
5,144	7,561	1,812,279	3,564	312,170	—	—	—	—	2,367,288	2,503,072 E.
514,811	2,751,148	299,895	889,153	1,004	7,500	227,083	—	300	7,247,629	6,402,803 A.
2,677	227,872	1,710,554	383,861	15,556,063	—	2	—	7,537	26,747,392	25,602,905 E.
,291,416	9,030,512	5,103,598	30,889,552	27,050	7,278	531,486	—	27,292	87,813,772	86,552,401 A.
1	316	6,285	138	117	—	—	—	—	128,382	98,990 E.
177,323	66,056	9,256	564,605	4	—	19,494	—	500	1,164,087	1,068,927 A.
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
39,372	344,814	20,786	25,688	109,657	—	32,521	4	1,197	714,132	631,493 E.
143,067	900,099	28,424	417,065	13,897	694	25,399	—	13,698	2,037,901	2,204,696 A.
4,153	20,163	1,065	3,911	1,424	—	282	11	25	52,840	56,279 E.
28,604	5,655	27,811	131,005	12,133	679	6,241	72	17,431	531,272	407,055 A.

…0 kg netto

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
72,141	16,000	2,614	532	3,809	—	410	7	65,788	187,600	194,934 E.
1,101	346	6,100	2,989	13,482	27	175	42,005	355	119,481	125,418 A.
294	46,795	38,449	50,539	11,530	7	56	356,930	11,079	638,117	498,373 E.
1,965	265	55	318	29	—	3	2	277	82,871	57,094 A.
22,511	3,598	3,601	42,543	79,713	—	107	332	—	322,478	307,190 E.
3,718	6,973	14,385	367	13	6	220	503	5	90,152	91,651 A.
3,542	1,661	563	5,790	52	—	12,248	—	1,398	352,662	272,531 E.
1,498	2,521	505	4,321	97	—	34	—	—	20,825	19,200 A.

Waarengattung (Mengen von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i…							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
38. Thonwaaren.								
Backsteine (gewöhnl. Mauersteine), Klinker u. gewöhnl. Dachziegel, mit Ausnahme d. Falzdachziegel, nicht glasirt	6,614	213,660	189	93,426	—	—	17,744	373,32
	1,382,318	5,237,391	46,497	159,261	1,800	46,498	17,546	265,14
Feuerfeste Steine (Tara: —)	2,032	60,009	377	9,146	1	37,802	—	20,94
	4,526	6,498	7	12,536	1,225	7,012	63,162	126,28
Töpfergeschirr, glasirt; Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln und Oefen von Thon oder Fayence zc. (Tara: 18%)	226	1,850	72	38	—	—	107	6,95
	5,340	13,523	72	1,743	40	343	4,098	14,15
Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren u. Platten (Tara: 10%)	12	2,857	—	5	—	5,785	—	1,57
	2,000	5,654	—	4,756	765	1,912	6,816	7,82
Andere Thonwaaren, außer Porzellan zc.	113	1,048	4	41	—	7	97	2,21
	4,033	46,078	51	3,170	766	800	3,968	4,47
Porzellan und porzellanartige Waaren	146	529	3	31	—	3	10	2,69
	6,070	38,930	1	998	330	766	868	5,56
39. Vieh.				Stück				
Pferde, mit Ausschluß der Füllen, welche der Mutter folgen	767	12,075	24	5,438	—	33	14,944	4,04
	1,075	4,064	13	191	1	45	34	70
Kühe	935	6,038	24	11,170	—	3	9	17,28
	2,225	8,012	171	273	—	150	23	2,89
Stiere	16	47	—	1,381	—	341	—	10
	839	2,473	12	37	—	30	37	23
Ochsen	3	29	23	79	—	1	1	9,25
	3,356	21,031	216	3	—	—	3	26
Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	251	3,000	66	7,710	—	181	1	9,82
	10,181	37,376	87	1,002	—	183	18	1,07
Kälber unter 6 Wochen	745	1,010	39	126	—	—	—	86
	6,677	19,899	568	9	—	—	3	11,50
Schweine	150	65,458	39	10,416	—	374	78,399	195,73
	16,100	240,751	1,031	15	—	1	14	44
Spanferkel unter 10 kg.	201	108	482	1,241	—	—	202	44,92
	229	1,386	33	4	—	—	1	3,25
Schafvieh	239	4,327	340	171	—	—	76	12
	6,918	154,353	69	70	—	2	665	79
Lämmer	234	650	20	63	—	—	1	70
	2,390	10,063	30	91	—	—	30	21

reien Verkehr von resp. nach										
Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
54,514	2,044	72,263	280,888	12,531	—	—	—	—	1,127,200	792,377 E.
90,401	179,681	21,203	120,649	4,676	—	1,971	2,400	176	7,577,608	6,873,143 A.
554	4,764	33,486	12,008	100,046	—	1	4	—	281,178	245,162 E.
19,846	39,142	49,918	12,646	124	17,427	17,620	12,940	2,316	393,260	362,482 A.
1,447	1,410	214	378	229	—	33	3	2	12,961	14,679 E.
4,664	3,193	5,754	43,752	555	23	469	6,227	2,429	106,377	96,834 A.
197	2,545	4,134	804	3,663	—	—	115	—	21,696	19,362 E.
2,056	2,153	13,502	10,727	108	2,771	1,111	4,345	235	66,737	46,043 A.
105	1,001	163	360	2,604	—	62	5	111	7,947	7,826 E.
7,204	24,644	7,964	3,782	2,366	1,539	8,944	2,425	47,121	169,326	146,204 A.
49	725	85	69	297	—	4	—	115	4,765	5,199 E.
2,236	3,009	3,599	3,922	25,548	391	1,715	16,294	4,494	114,738	101,295 A.
				Stück						
488	6,326	21,555	7,811	10	2	—	—	—	73,519	72,748 E.
1,839	361	591	1,859	129	—	476	13	28	11,428	14,030 A.
14,493	9,983	103	14,061	5	—	4	—	—	74,110	65,311 E.
3,548	682	793	36	2,166	—	36	1	—	21,009	24,821 A.
130	179	2	10	—	—	2	—	—	2,213	970 E.
408	41	46	3	1	—	1	—	1	4,161	4,886 A.
390	1,554	—	2	1	—	33	—	—	11,367	16,375 E.
6,644	98	287	12	6,397	—	—	—	—	38,303	39,980 A.
6,954	6,010	125	5,680	41	—	16	—	—	39,864	39,207 E.
6,128	465	100	1	125	—	25	—	—	56,762	53,112 A.
9,965	3,083	49	232	—	—	—	—	—	16,109	18,209 E.
581	1,996	214	—	—	—	—	—	—	40,548	52,391 A.
111	2,210	254	29,629	174	—	—	2	14	382,966	568,570 E.
19,043	1,804	4,522	317	2	—	—	6	—	284,052	289,317 A.
2,748	1,325	4,400	51,858	—	—	—	—	—	107,489	196,768 E.
2,924	4,777	4,072	936	—	—	—	—	—	17,618	9,603 A.
41	315	34	6	366	—	—	—	—	6,038	6,390 E.
9,351	460,633	220,720	73,196	282,777	—	—	—	168	1,209,716	1,305,236 A.
16	35	22	19	3	—	—	—	—	1,765	2,015 E.
3	31	1,650	4,300	24,819	—	—	—	—	43,624	35,447 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i[n]							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
41. Wolle rc., sowie Waaren daraus.								
Schafwolle	41,328	48,129	—	201	13	19	29,224	35,72
	6,959	6,042	99	2,658	46	3,037	8,399	44,24
Shuddywolle, gefärbt oder ungefärbt; Wollenabfälle	54	4,720	—	140	9	311	963	10,44
	5,203	4,638	—	888	19	2,443	1,876	54,69
Wollengarn	135	16,347	1	2	—	—	69	8,77
	1,319	11,530	—	1,045	109	2,106	12,602	17,48
darunter:								
Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpacca-garn: einfaches, ungefärbt (Tara: 12 %)	—	2,336	1	—	—	—	—	95
	10	135	—	1	—	175	1,151	73
—, dublirtes, ungefärbt (Tara: 12 %)	—	7,927	—	—	—	—	—	51
	1	36	—	7	—	39	118	1,36
—, einfaches, gefärbt (Tara: 12 %)	—	91	—	—	—	—	—	1
	1	15	—	4	—	34	46	15
—, dublirtes, gefärbt	—	136	—	—	—	—	—	[illegible]
	5	47	—	6	—	39	52	12
—, drei- u. mehrfach gezwirntes, ungefärbt od. gefärbt	—	206	—	—	—	—	—	[illegible]
	2	51	—	1	1	39	60	13
Anderes Wollengarn: roh, einfach	—	151	—	1	—	—	62	2,70
	248	758	—	569	16	353	8,517	7,94
—, roh, dublirt	—	267	—	—	—	—	—	3,45
	342	681	—	95	3	101	1,949	2,12
—, gebleicht od. gefärbt (auch bedruckt), einfach	—	161	—	1	—	—	—	285
	41	157	—	59	6	220	140	2,677
—, gebleicht oder gefärbt, dublirt	—	349	—	—	—	—	1	48
	107	684	—	129	16	572	218	672
—, drei- und mehrfach gezwirntes	135	4,723	—	—	—	—	6	793
	562	8,966	—	174	67	534	351	1,554
Wollene Fußdecken, gewebte; Decken aus Tuchenden geflochten	21	216	—	1	1	—	17	369
	415	1,492	1	213	56	135	106	806
Wollene Strumpfwaaren, unbedruckt	20	236	—	13	—	12	1	93
	999	11,814	4	465	157	838	163	1,405
Wollene Tuch- u. Zeugwaaren, unbedruckt, nicht anderweit genannt	69	1,404	1	82	2	24	10	741
	10,557	64,044	30	9,340	1,477	7,557	1,984	12,341

reien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
4,024	52,248	284,921	16,341	301,742	135	2,881	1,555	289,980	1,108,465	1,086,854 E.
5,295	6,755	12,156	2,316	615	44	482	472	37	99,652	130,325 A.
4,345	5,025	14,044	2,289	16,899	—	725	—	—	59,971	78,194 E.
2,253	18,713	18,859	7,558	20,949	—	5,002	451	507	144,058	131,882 A.
7,161	10,627	33,817	451	104,476	—	12	—	—	181,873	202,578 E.
1,967	2,953	783	1,507	2,621	259	654	2,397	1,005	60,338	64,001 A.
—	525	249	52	23,101	—	—	—	—	27,214	32,324 E.
34	140	—	17	119	1	76	161	—	2,753	2,555 A.
—	221	110	92	48,373	—	—	—	—	57,239	65,493 E.
25	174	2	54	18	6	2	49	19	1,917	2,119 A.
—	44	48	—	5,737	—	—	—	—	5,937	5,515 E.
29	2	—	10	28	—	17	—	2	345	458 A.
—	2	1	15	4,147	—	—	—	—	4,303	4,658 E.
25	7	2	7	8	125	2	3	27	476	599 A.
—	228	21	2	747	—	—	—	—	1,207	1,753 E.
148	7	1	4	2	2	14	6	7	481	398 A.
5,001	2,672	19,959	12	856	—	4	—	—	31,427	32,223 E.
230	684	447	72	664	14	156	863	3	21,538	22,351 A.
1,535	876	2,490	22	1,574	—	—	—	—	10,216	13,480 E.
190	1,574	103	50	497	24	7	315	8	8,059	8,846 A.
10	2,838	7,216	1	524	—	1	—	—	11,037	10,919 E.
169	202	108	97	148	5	127	74	33	4,263	3,652 A.
9	1,576	1,388	13	1,564	—	3	—	—	4,951	5,677 E.
152	29	52	155	47	36	53	625	89	3,636	4,665 A.
606	1,645	2,335	242	17,853	—	4	—	—	28,342	30,536 E.
965	134	68	1,041	1,090	46	200	301	817	16,870	18,358 A.
13	236	85	56	1,001	—	5	3	98	2,122	1,859 E.
493	219	458	752	232	179	726	31	226	6,540	5,811 A.
49	227	29	50	169	1	4	—	2	906	848 E.
1,083	3,355	1,837	2,850	7,634	385	470	535	2,805	36,799	32,763 A.
187	1,966	562	233	6,678	1	37	64	21	12,082	13,015 E.
14,472	8,660	6,784	11,912	18,557	971	9,030	19,221	13,765	210,702	202,110 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i…							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Wollene Plüsche	— 1,606	29 2,312	— —	3 249	— 14	2 111	2 209	2 1,21
Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren, bedruckt und unbedruckt	3 94	26 1,740	— 1	— 219	— 22	1 449	— 175	[illegible] 59
Wollene Strumpfwaaren, bedruckt	— 51	— 257	— 5	— 4	— 1	1 20	— 21	— 4
Andere bedruckte wollene Waaren, nicht anderweit genannt	— 93	6 1,488	— 2	— 65	— 19	— 118	— 199	8 35
Gewebte wollene Shawltücher mit drei oder mehr Farben	— 279	2 1,937	— 1	— 41	— 28	— 49	— 12	[illegible] 7
Wollene Spitzen, Tülle und Stickereien	1 26	22 95	— —	— 90	— 2	— 47	2 47	1 8
42. Zink und Zinkwaaren.								
Rohes Zink, Bruchzink	177 3,463	3,834 104,338	17 35	329 393	— 712	743 2,793	141 2,330	15,61 143,15
Gewalztes Zink (Tara: 5 %)	49 1,880	138 36,509	1 2	— 9,301	— 5,991	— 7,159	— 582	62 6,48
43. Zinn und Zinnwaaren.								
Rohes Zinn, Bruchzinn	240 49	4,013 395	— 1	114 2	— —	— 12	173 168	534 2,084

reien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1887	Summe 1886
6	105	12	6	187	4	2	7	—	389	318 E.
176	1,101	475	653	1,631	57	183	1,286	269	11,550	11,975 A.
1	44	1	4	22	1	3	4	—	119	113 E.
532	535	792	968	3,359	331	307	746	1,826	12,686	14,609 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 E.
556	61	4	43	53	1	71	2	64	1,257	1,253 A.
—	26	3	3	26	—	—	—	—	153	198 E.
669	559	147	795	1,827	104	1,005	121	328	7,897	5,406 A.
—	7	1	—	—	—	—	—	—	13	17 E.
34	57	41	113	97	27	232	18	192	3,233	3,359 A.
8	249	3	2	22	—	3	—	—	328	1,047 E.
76	28	23	65	744	43	86	68	51	1,579	1,252 A.
326	200	12,484	4,039	7,534	—	400	6	1	45,850	45,838 E.
1,519	16,666	22,524	66,635	254,734	—	2,187	27,806	3,288	652,580	653,724 A.
5	69	284	5	1	—	—	—	7	1,188	2,210 E.
5,044	185	461	17,831	61,943	1	11,642	4,465	12,049	181,527	168,582 A.
222	247	1,228	34,447	29,868	—	—	3	667	71,756	68,679 E.
1,003	169	12	166	202	—	35	—	3	4,301	4,786 A.

Bericht über die Thätigkeit

des

Reichskommissars für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1887.[1])

Die Gesammtzahl der über die drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin beförderten deutschen und fremden Auswanderer ist im verflossenen Jahre gegen das Vorjahr wiederum etwas gestiegen. Während der ganzen Zeit, seit die Auswandererbeförderung über die deutschen Häfen durch den Reichskommissär überwacht wird, hat sich ziemlich regelmäßig die Erscheinung wiederholt, daß — abgesehen von den durch die Kriegsereignisse beeinflußten Jahren 1870 und 1871 — die Auswanderung eine Reihe von Jahren hindurch in steigender Richtung, demnächst aber während einiger Jahre in fallender Richtung sich bewegt hat. Im Jahre 1872 erreichte die Auswanderung die bis dahin vorgekommene höchste Ziffer von 154,824 Köpfen, fiel dann jährlich bis zum Jahre 1877 auf 41,824, stieg bis zum Jahre 1881 auf 247,336, um bis zum Jahre 1885 auf 155,147 Personen zu fallen. In den letzten beiden Jahren ist die Zahl wieder im Steigen begriffen. Hierbei ist zu bemerken, daß das Antheilsverhältniß der deutschen und der fremden Auswanderer in den verschiedenen Jahren sich nicht gleich geblieben ist. Die Zahl der fremden Auswanderer ist z. B. von 1881 bis 1886 im Allgemeinen gestiegen und dagegen 1887 zurückgegangen, während die Zahl der deutschen Auswanderer von 1881 bis 1886 gefallen und 1887 gestiegen ist.

Es wurden über deutsche Häfen befördert:

	deutsche Auswanderer	fremde Auswanderer	zusammen
1871	75,912	26,828	102,740
1872	124,534	30,290	154,824
1873	100,040	32,377	132,417
1874	43,536	32,144	75,680
1875	28,707	27,874	56,581
1876	23,880	26,720	50,600
1877	20,128	21,696	41,824
1878	23,241	23,130	46,371
1879	29,238	22,525	51,763
1880	94,966	54,803	149,769
1881	184,369	62,967	247,336
1882	169,216	62,524	231,740
1883	143,951	57,363	201,314
1884	126,511	68,986	195,497
1885	88,900	66,247	155,147
1886	66,647	99,827	166,474
1887	79,473	92,779	172,452

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 699; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345; 1882 S. 189; 1883 S. 189; 1884 S. 515; 1885 S. 368; 1886 S. 817; 1887 S. 285 und 398 ff.

Mit dem 1. Juli des verflossenen Jahres 1887 ist in Hamburg das neue Gesetz, betreffend das Auswandererwesen, vom 14. Januar nebst der zu dessen Ausführung ergangenen Verordnung vom 13. Mai 1887 in Kraft getreten. Nach dem neuen Gesetze muß jedem Passagier ein nicht unbedeutend größerer Raum im Zwischendeck des Schiffes gewährt werden, als es nach dem alten Gesetze der Fall war (nämlich mindestens $2,_{85}$ cbm gegen früher 72 Kubikfuß Hamburger Maß), wobei eine mehr als $2,_{40}$ m betragende Zwischendeckshöhe nur für $2,_{40}$ m angenommen wird. Die Minimalhöhe der Räume ist auf $1,_{83}$ m festgesetzt. Daneben ist ein bestimmter Raum, welcher auf dem Oberdeck für die Zwischendecks-Passagiere zur Bewegung in freier Luft freigehalten werden muß, vorgeschrieben. Es sind ferner die Niedergangskappen und die nach den Zwischendecksräumen führenden Treppen, da wo sie den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht entsprachen, verbreitert und vermehrt worden. Die Breite der Schlafkojen ist ebenfalls gegen die früheren Bestimmungen um etwas vergrößert. Auch über Zahl, Größe, Einrichtung und Ausrüstung der mitzuführenden Boote und sonstigen Rettungsmittel sind Bestimmungen erlassen.

In früheren Jahren war schon die Einführung der Bestimmung, welche für die indirekt über einen englischen Zwischenhafen beförderten Passagiere die Gewährung vollständiger Beköstigung auch während der Ueberfahrt nach England von Seiten des Schiffes obligatorisch machte, auf ziemlich lebhaften Widerstand seitens der Mehrzahl der indirekt befördernden Expedientrn gestoßen. Es wurde daher erwartet, daß das neue Gesetz, welches an die für die indirekte Beförderung bestimmten Schiffe im Großen und Ganzen nunmehr die gleichen Anforderungen wie an die direkt befördernden Schiffe stellt, eine Zurückdrängung der in vielfacher Hinsicht bedenklichen und für die Auswanderer ungünstigen indirekten Beförderung zur Folge haben würde. Indessen ist auch noch im Berichtsjahr ein beträchtlicher Theil der Auswanderer auf dem indirekten Wege befördert worden.

Eine regelmäßige strenge Revision sämmtlicher indirekt befördernden Dampfer findet seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes durch die Besichtigungsbehörde ebenfalls statt, während die früheren Bestimmungen diese regelmäßigen Revisionen nicht obligatorisch machten.

In Folge des Erlasses des neuen Gesetzes mußten die Passagierräume, Boote, Deckflächen 2c. sämmtlicher in der Passagierfahrt beschäftigten, sowohl direkt als indirekt befördernden Schiffe von Neuem ausgemessen werden. In jedem Zwischendecksraum ist eine Blechtafel angeschlagen, die den Kubikinhalt des Raumes (nach der Gesetzesbestimmung), sowie die Anzahl der in diesem Raume unterzubringenden Personen angiebt, so daß nunmehr die Passagiere sich mit Leichtigkeit selbst davon überzeugen können, ob etwa mehr Personen, als statthaft, sich in dem Raume befinden. Außerdem wird bei jeder Besichtigung die Anzahl der in den einzelnen Räumen aufgeschlagenen Schlafkojen in dem Besichtigungsprotokoll festgestellt.

Auf einigen Schiffen der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft, bei denen die Bauart des Schiffes es zuließ, ist der Passagierraum des Zwischendecks (wie dies nach dem Gesetz zulässig) in besondere Kammern zur Unterbringung von je 8 bis höchstens 16 Personen abgetheilt. Diese mit Längskojen versehenen Kammern befinden sich an den Bordseiten der Schiffe und lassen die ganze Mitte des Zwischendecks, die hinreichend mit Tischen und Bänken ausgerüstet sind, zur Benutzung der Passagiere frei. Aehnliche Einrichtungen befinden sich auf den Postdampfern des Norddeutschen Lloyd in Bremen, welche in die ostasiatische und australische Linie eingestellt sind.

In den Auswanderer-Logirhäusern in Hamburg, die bisher zu wünschen übrig ließen und weitaus nicht so gut wie die Mehrzahl der Bremer Logirhäuser waren, sind auch im verflossenen Jahre wieder mehrfach Verbesserungen eingeführt worden. Die früher gestatteten Doppelreihen der Schlafkojen in den Logirhäusern werden nach und nach abgeschafft. Da jeder Auswanderer beherbergende Logiswirth alljährlich von der Behörde neu bestätigt werden muß, so wird jetzt bei jeder neuen Bestätigung dem betreffenden Wirthe die Abschaffung dieser Doppelkojen aufgegeben. Es sind bisher sechs der wenigst guten Logirhäuser eingegangen und werden voraussichtlich noch zwei weitere im Jahre 1888 eingehen. In jedem Hamburger Logirhause sind Plakate folgenden Inhalts, in sieben verschiedenen Sprachen gedruckt, angebracht worden:

„Schutz und Rath erhalten Auswanderer unentgeltlich im Bureau der Behörde für das Auswandererwesen in Hamburg, Neuerwall 75, 2. Stock, welches werktäglich von 9 bis 6 Uhr geöffnet ist."

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in Nordamerika der Gebrauch, bereits dort Ueberfahrtsbillets für Einwanderer aus Europa zu lösen, anscheinend im Zunehmen begriffen ist und mancherlei Uebelstände im Gefolge hat. Die Billets werden meist unter der Angabe gelöst, sie seien für Anverwandte von in Amerika bereits ansässigen, früher ausgewanderten Personen bestimmt, welche die Absicht haben, ihren Verwandten nachzuziehen. Ob diese Angabe stets zutrifft, oder ob nicht vielmehr die in Nordamerika lebenden Landsleute 2c. sich auf diese Weise nur Arbeitskräfte verschaffen wollen, die dort vielleicht in Folge des vorgeschossenen Passagegeldes in ein langjähriges Vertragsverhältniß zu treten genöthigt sind, kann hier nicht kontrolirt werden, da die Auswanderer entweder jede Auskunft hierüber verweigern, oder, wie es meistens der Fall, behaupten, ihren Verwandten, die drüben ihr gutes Fortkommen gefunden, nachzugehen. Schlimmer ist aber der Umstand, daß die in New-York ansässigen Einwanderungs-Agenten auch Ueberfahrtsbillets auf ratenweise Abzahlung verkaufen. Sobald von dem überseeischen Billetlöser die erste Rate gezahlt ist, erhält der betreffende europäische Auswanderer eine Anweisung auf ein Freibillet, welches in einem der Seehäfen bei dem Expedienten in Empfang zu nehmen ist. Kommt der überseeische Billetlöser nun seinen, dem Agenten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen pünktlich nach, so ist Alles in Ordnung; kann er aber die festgesetzten Zahlungsraten nicht rechtzeitig einhalten, so telegraphirt der amerikanische Agent an den hiesigen Expedienten, daß die betreffende Anweisung ungültig sei. Währenddeß hat der Auswanderer auf Grund der empfangenen Nachricht vielleicht in seiner alten Heimat Alles hinter sich abgebrochen und ist schon nach dem Einschiffungshafen gereist, wo er sich nun in hilfsbedürftigem Zustande befindet. Es sind in Wirklichkeit einige solche Fälle vorgekommen.

Abgesehen von dem bedauerlichen Totalverlust des Norddeutschen Lloyddampfers „Oder" auf der Reise von Ostasien nach Europa, sind die deutschen Passagierschiffe im verflossenen Jahre von größeren Unfällen sowohl, als auch von epidemischen Krankheiten verschont geblieben.

Die Revision der Auswandererschiffe und der Logirhäuser hat in derselben Weise wie in den früheren Jahren, meistens im Verein mit der an dem betreffenden Orte bestellten Besichtigungsbehörde, stattgefunden, und sind, soweit es die gleichzeitige Beaufsichtigung der drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin gestattete, sämmtliche Auswandererschiffe revidirt worden. In Hamburg hat sich seit dem 1. Juli, mit der Einführung der obligatorischen Besichtigung der indirekt über einen englischen Zwischenhafen befördernden Schiffe, die Arbeit

in so hohem Maße vermehrt, daß der Reichskommissar sich hier in einigen Fällen auf eine Superrevision beschränken mußte, da fast in jeder Woche Fälle vorkommen, daß 4—5 Schiffe an einem Tage revidirt werden müssen.

Die Einschiffung und Unterbringung der Auswanderer an Bord der Schiffe ist soweit möglich überwacht worden. Bei Unterbringung der Passagiere an Bord entstehen häufig große Schwierigkeiten dadurch, daß viele einzeln reisende Personen, besonders weiblichen Geschlechts, sich durchaus nicht bewegen lassen wollen, in den für sie bestimmten Separatabtheilungen zu logiren, sondern Alles versuchen, mit Familien oder Personen des anderen Geschlechts, mit denen sie früher, oder auf der Reise zum Einschiffungshafen bekannt geworden, zusammen zu bleiben. Es ist die vorgeschriebene Trennung der Geschlechter an Bord im Einschiffungshafen jedoch stets durchgeführt worden.

Es folgen hier nun noch einige statistische Angaben über die vorjährige Auswandererbeförderung.

Es wurden über die drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin befördert: 172,452 Personen.

Von diesen Personen wurden befördert

in 928 Schiffen	über Hamburg	71,007	Personen,
„ 199 „	„ Bremen	99,476	„
„ 11 „	„ Stettin	1,969	„
zusammen in 1138 Schiffen	. . . .	172,452	Personen.

Von den Schiffen, in welchen diese 172,452 Personen befördert wurden, waren 1127 Dampfschiffe und 11 Segelschiffe, welche letzteren der geringen Passagierzahl wegen jedoch nicht als Auswandererschiffe betrachtet wurden und daher einer Kontrole nicht unterlagen.

Von den über Hamburg beförderten Personen wurden

45,454 Personen direkt in 157 Dampfschiffen,
24,453 „ indirekt in 599 Dampfschiffen und
1,100 „ in 161 Dampf- und 11 Segelschiffen, die nicht Auswandererschiffe waren, befördert.

71,007 Personen.

Es befanden sich unter diesen 71,007 Personen

44,261 Personen männlichen und
26,746 „ weiblichen Geschlechts,

71,007 Personen, ferner:

37,028 erwachsene Männer,
19,775 „ Frauen,
5,476 Knaben zwischen 1 bis 10 Jahren,
5,131 Mädchen zwischen 1 bis 10 Jahren,
1,757 männliche und
1,840 weibliche Säuglinge.

71,007 Personen, ferner:

34,298 Personen in 10,579 Familien,
28,747 einzelne Männer und
7,962 „ Frauen.

71,007 Personen.

Von den direkt beförderten Personen wurden

28,437	Personen	in 60 Fahrten durch die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft,
14,403	„	in 47 Fahrten durch die Union-Linie,
2,614	„	in 50 Fahrten durch den Expedienten Lobedanz und
1,100	„	in 171 Fahrten mit Schiffen, die weniger als 25 Passagiere hatten, befördert.
46,554	Personen.	

Es wurden befördert im Monat

Januar	2,293	Personen	Juli	6,585	Personen
Februar	2,908	„	August	6,792	„
März	6,191	„	September	6,484	„
April	6,021	„	Oktober	7,018	„
Mai	10,033	„	November	6,059	„
Juni	7,071	„	Dezember	3,552	„

Zusammen 71,007 Personen.

Von außereuropäischen Häfen wurden im verflossenen Jahre nach Hamburg zurückgebracht 9841 Personen, unter denen sich 32 Personen befanden, denen in Nordamerika wegen mangelnder Subsistenzmittel die Landung verweigert wurde. Von diesen 32 Personen stammten 11 aus Deutschland, 9 aus Rußland, 10 aus Oesterreich, und 2 aus Dänemark. Außerdem kamen aus England nach Hamburg

4	mittellose	Oesterreicher,
400	„	Russen,
4	„	Rumänen,
1	„	Schwede und
2	„	Chinesen,

zusammen 411 Personen.

Von den über Bremen beförderten 99,476 Personen wurden 99,350 Personen direkt in 196 Dampfern des Norddeutschen Lloyd und 126 Personen indirekt über Leith und Glasgow befördert.

Es befanden sich unter diesen Personen

57,128	Personen	männlichen und
42,348	„	weiblichen Geschlechts,
99,476	Personen, ferner	

In den einzelnen Monaten wurden befördert:

im Januar	2,436	Personen,	im Juli	6,810	Personen,
„ Februar	4,770	„	„ August	8,733	„
„ März	11,392	„	„ September	8,830	„
„ April	13,108	„	„ Oktober	9,379	„
„ Mai	14,547	„	„ November	7,057	„
„ Juni	9,940	„	„ Dezember	2,474	„

Zusammen 99,476 Personen.

Von außereuropäischen Häfen wurden nach Bremen zurückgebracht im verflossenen Jahre 26,020 Personen. Wegen mangelnder Subsistenzmittel war keine dieser Personen in Nordamerika zurückgewiesen worden; dagegen befanden sich einige Wenige darunter, deren Verhältnisse in anderer Beziehung dem New-Yorker Einwanderungsgesetze nicht entsprachen.

Die über Stettin beförderten 1969 Personen wurden sämmtlich direkt mit 11 Dampfschiffen, und zwar alle nach New-York befördert.

Es befanden sich darunter

987	Personen männlichen und
982	„ weiblichen Geschlechts,
1969	Personen, ferner
1331	Erwachsene,
523	Kinder im Alter zwischen 1 und 12 Jahren,
115	Säuglinge
1969	Personen.

Es wurde mit Ausnahme des Februar in jedem Monate des Jahres ein Dampfschiff von Stettin mit Auswanderern expedirt. Von New-York nach Stettin zurückgebracht wurden 168 Personen, unter denen sich keine in Amerika zurückgewiesene Personen befanden.

Die von Stettin expedirten Schiffe mußten sämmtlich ihres Tiefganges wegen die letzte Ladung und Ausrüstung in Swinemünde einnehmen, wohin die Passagiere am Tage des Abganges des Dampfers durch einen kleineren Dampfer, oder mit der Eisenbahn befördert wurden. Etwa 60 Prozent der von Stettin aus beförderten Passagiere waren mit in Amerika gelösten Passagebillets (Freibillets) versehen.

Ueber die Herkunfts- und Bestimmungsländer der über die deutschen Häfen beförderten Auswanderer ergeben die anliegenden beiden statistischen Tabellen das Nähere.

Die im Jahre 1887 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1887			Davon gingen über			Es			
							den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord-Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.	Bremen	Hamburg	preuß. Häfen (meist Stettin)	Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Provinz Ostpreußen . . .	926	836	1,762	938	714	110	883	812	18	16
„ Westpreußen . . .	5,992	5,986	11,978	8,579	3,036	363	5,931	5,939	26	25
„ Brandenburg mit Berlin	2,367	1,887	4,254	2,069	2,029	156	2,047	1,725	9	9
„ Pommern . . .	3,482	3,242	6,722	4,388	1,706	628	3,410	3,193	10	12
„ Posen	4,455	4,235	8,690	5,939	2,531	220	4,411	4,196	18	25
„ Schlesien . . .	1,587	1,165	2,752	1,612	1,109	31	1,437	1,112	2	8
„ Sachsen	860	563	1,423	860	557	6	763	525	14	9
„ Schleswig-Holstein .	2,256	1,907	4,163	685	3,473	5	2,080	1,826	6	3
„ Hannover . . .	3,461	2,528	5,989	5,071	918	—	3,288	2,459	5	5
„ Westfalen	869	592	1,461	1,288	173	—	813	564	2	3
„ Hessen-Nassau . .	1,688	1,472	3,160	2,757	403	—	1,623	1,436	4	4
„ Rheinland . . .	867	544	1,411	1,222	189	—	777	518	—	—
Hohenzollern	16	19	35	23	12	—	15	19	—	—
Preußischer Staat . .	28,824	24,976	53,800	35,431	16,850	1,519	27,478	24,324	114	119
Bayern { rechts des Rheins	4,256	3,629	7,885	7,279	596	10	4,173	3,603	2	—
Bayern { Pfalz	395	366	761	729	32	—	386	363	2	—
Sachsen	1,312	917	2,229	1,364	861	4	1,149	858	—	—
Württemberg	2,355	2,005	4,360	3,748	612	—	2,304	1,979	1	—
Baden	725	765	1,490	1,290	200	—	683	754	—	—
Hessen	888	720	1,608	1,401	207	—	865	709	—	1
Mecklenburg-Schwerin . .	766	653	1,419	427	990	2	714	618	6	10
Sachsen-Weimar	205	127	332	257	75	—	195	125	—	—
Mecklenburg-Strelitz . . .	86	69	155	85	70	—	84	66	1	3
Oldenburg	540	456	996	944	52	—	511	445	—	—
Braunschweig	141	89	230	153	77	—	115	84	—	—
Sachsen-Meiningen . . .	133	96	229	181	48	—	132	96	—	—
Sachsen-Altenburg	38	20	58	30	28	—	32	18	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha . .	126	101	227	203	24	—	123	101	—	—
Anhalt	54	34	88	56	32	—	41	32	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	27	22	49	41	8	—	25	22	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt . .	45	36	81	57	24	—	45	36	—	—
Waldeck	42	47	89	80	9	—	41	47	—	—
Reuß älterer Linie . . .	24	18	42	36	6	—	21	16	—	—
Reuß jüngerer Linie . . .	62	41	103	74	29	—	59	41	—	—
Schaumburg-Lippe	15	16	31	25	6	—	15	16	—	—
Lippe	46	42	88	86	2	—	45	40	—	—
Lübeck	60	45	105	20	85	—	48	36	—	—
Bremen	530	469	999	924	75	—	460	450	—	—
Hamburg	11,22	792	1,914	282	1,632	—	743	653	6	3
Elsaß-Lothringen	63	42	105	87	18	—	56	40	—	—
Deutsches Reich . .	42,880	36,593	79,473	55,290	22,648	1,535	40,543	35,572	132	136

Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

gingen im Jahre 1887 nach																			
Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		den Argentinischen Staaten		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien und Polynesien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
1	—	1	—	13	5	1	—	—	—	1	—	—	—	2	2	1	—	5	1
1	2	—	—	16	14	4	1	—	—	1	1	—	—	3	—	2	—	8	4
4	2	2	—	73	37	86	43	—	—	10	12	11	6	30	7	54	22	41	24
1	—	2	—	10	19	21	8	1	—	1	2	2	1	3	—	4	—	15	7
—	—	—	—	8	8	6	3	—	—	2	1	—	—	4	—	1	—	5	2
—	—	—	—	72	27	21	1	1	—	2	—	5	5	18	6	4	—	25	6
1	—	3	—	19	12	34	11	—	—	4	1	7	—	6	—	3	5	6	—
7	—	4	1	21	21	38	22	—	—	10	—	12	6	30	4	16	6	32	18
2	—	3	—	46	22	34	22	—	—	9	1	7	2	30	3	4	1	33	13
3	—	—	—	24	23	10	1	4	—	4	—	2	—	2	—	—	—	5	1
—	—	1	—	12	9	18	5	—	—	10	6	3	2	1	—	8	4	8	6
—	—	2	1	33	10	28	13	—	—	5	—	1	2	6	—	5	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	4	18	2	347	207	301	130	7	—	59	24	50	24	135	22	102	38	193	82
3	—	1	—	23	4	41	18	—	—	—	—	2	2	3	1	—	—	8	1
—	—	—	—	2	2	2	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—
1	2	—	—	62	22	41	21	1	—	7	2	11	2	11	1	6	2	23	7
—	—	1	—	14	8	11	3	—	—	2	—	—	—	8	6	4	1	10	8
—	—	1	—	15	7	14	2	—	—	1	—	1	—	5	1	2	1	3	—
—	—	—	1	6	3	6	3	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	9	3
·1	—	—	—	15	17	13	4	1	—	1	2	6	1	4	—	1	1	4	—
—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	—	—	—	9	—	7	8	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	9	3
—	—	—	—	6	1	10	2	—	—	—	—	2	—	1	—	1	1	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	2	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
2	—	—	—	4	1	2	1	—	—	—	—	—	1	3	6	1	—	—	—
4	—	2	—	12	6	13	4	—	—	5	1	1	—	4	2	16	3	13	3
14	1	8	10	76	29	92	41	7	1	20	8	16	4	62	17	34	9	44	16
—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1
47	7	31	13	608	312	569	240	16	1	98	37	91	34	244	58	169	57	332	126

Die Gesammtauswanderung über deutsche Häfen

Herkunfts- (Heimats-)Länder	Zahl der im Jahre 1887			
	von			Zusammen (Summe der Spalten 2 bis 4)
	Bremen aus	Hamburg aus	preuß. Häfen aus (meist Stettin)	
1.	2.	3.	4.	5.
Belgien	9	1	—	10
Dänemark	2,125	1,779	11	3,915
Frankreich	12	20	—	32
Griechenland	—	—	—	—
Großbritannien	27	27	—	54
Italien	30	104	—	134
Luxemburg	4	4	—	8
Niederlande	93	18	—	111
Böhmen	6,839	2,850	94	9,783
Uebr. im Reichsrath vertretene Länder	4,004	5,830	30	9,864
Ungarn	8,678	9,598	59	18,335
Oesterreich-Ungarn zus.	19,521	18,278	183	37,982
Portugal	—	11	—	11
Rumänien	52	1,014	—	1,066
Europäisches Rußland	6,873	22,482	199	29,554
Schweden und Norwegen	5,387	672	45	6,104
Schweiz	171	73	—	244
Serbien	5	3	—	8
Spanien	2	1	—	3
Europäische Türkei	1	128	—	129
Sonstige europ. Staaten (Bulgarien)	—	6	—	6
Vereinigte Staaten von Amerika [1]	9,614	3,084	[2] 6	12,704
Andere außereuropäische Länder [1]	260	654	—	914
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	44,186	48,359	444	92,989
Dazu aus dem Deutschen Reich	55,290	22,648	1,535	79,473
Generalsumme	99,476	71,007	1,979	172,462
Davon wurden befördert:				
über Bremen	99,476	—	—	99,476
über Hamburg	—	71,007	—	71,007
über preußische Häfen	—	—	1,979	1,979

[1]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der

[2]) Als Herkunftsland ist „Nordamerika“ bezw. „Amerika“ ohne nähere Angabe genannt.

im Jahre 1887.

beförderten Auswanderer

nach

den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Mexiko und Zentralamerika	Westindien	Brasilien	Argentinien	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien und Polynesien
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
3,523	5	2	26	115	161	—	3	4	6	6	64
25	—	—	—	2	1	—	—	—	3	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	2	—	—	4	5	—	—	—	1	4	3
64	—	1	—	11	38	—	1	2	3	1	13
4	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
28	—	—	1	6	10	—	—	—	—	64	2
9,690	2	1	1	54	10	—	5	17	—	—	3
9,537	31	6	—	90	165	6	11	5	2	—	11
18,305	2	—	—	6	20	—	—	1	—	—	1
37,532	35	7	1	150	195	6	16	23	2	—	15
1	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
1,007	51	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—
28,418	234	4	—	42	762	—	3	12	25	7	47
5,676	2	—	—	302	46	—	—	4	2	1	71
191	—	—	—	12	12	—	—	—	12	9	8
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
129	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62,665	—	—	—	2	16	—	—	—	7	1	13
158	6	14	15	246	192	4	38	58	43	42	98
89,479	335	28	43	893	1,451	10	61	103	114	136	336
76,115	268	54	44	920	809	17	135	125	302	226	458
165,594	603	82	87	1,813	2,260	27	196	228	416	362	794
97,070	—	—	—	608	675	—	—	—	20	318	785
66,545	603	82	87	1,205	1,585	27	196	228	396	44	9
1,979	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auswanderer gehörten.

Miszellen.

Länge der Grenzen Italiens. — Die italienische Halbinsel ohne Inseln hat nach amtlichen Messungen [1]) eine Grenzentwicklung von 5,557 Kilometern. Soweit die Küsten vom königlichen hydrographischen Amte aufgenommen sind, dienten dessen Karten dem Marineministerium als Grundlage; für die übrigen wurden ältere Karten im Maßstabe von 1 : 50,000 benutzt. Die Landgrenze ließ das militärgeologische Institut einmal mittels des Krümmungsmessers und ein zweites Mal mittels des Zirkels von je zwei Beamten ausmessen und nahm aus allen vier Größen den Durchschnitt. Die dazu verwandten Karten waren auf italienischer Seite; Originalaufnahmen in 1 : 50,000 längs der französischen Grenze, die alten sardinischen Karten in gleichem Maßstabe und die Karte in 1 : 86,400 vom lombardisch-venetianischen Königreiche und Mittelitalien; auf Seite der fremden Staaten: die französische in 1 : 80,000, die Dufour'sche der Schweiz in 1 : 100,000 und die österreich-ungarische in 1 : 75,000. Es ergaben sich:

a) für die Landgrenze: gegen Oesterreich 750, gegen die Schweiz 655 und gegen Frankreich 495, zusammen 1,900 km;

b) für die Küstenlinie: von der französischen Grenze bis zur Mündung der Magra an der alten sardinischen Grenze 360, von dort bis zur Fioramündung nahe der Grenze Toscana's 351, weiter bis Terracina nahe der Grenze des früheren Kirchenstaates 223, dann bis zum Scillathurme an der Meerenge von Messina 706, bis zum Capo S. Maria di Leuca am Ostende des Golfs von Tarent 784, von da bis zur Mündung des Fortore zwischen Apulien und Molise 546, dann bis zur Mündung des Po di Volano nahe der alten Grenze des Kirchenstaates 465, endlich bis zur österreichischen Grenze 222, zusammen 3,657 km.

Hierzu treten nun noch:

c) die Landgrenze gegen die von der Provinz Forli umschlossene Republik San Marino mit 38 $^1/_2$ km;

d) die Grenzentwickelung der Inseln: Sardinien 1,017, Elba 118, Sicilien 1,098, kleinere 895, zusammen 3,128 km,

so daß im Ganzen 8,723 $^1/_2$ km Grenzen steuerlich u. s. w. zu bewachen sind. Frühere Messungen hatten weniger ergeben, was der bei Kartenzeichnungen in verjüngtem Maßstabe nothwendig werdenden Geradelegung von Krümmungen entspricht. (Stat. Korr.)

[1]) Topografia e Idografia, Auszug aus dem Annuario statistico italiano. Roma 1888.

Der internationale Schutz der Arbeiter.

Von

Dr. Georg Adler,

Privatdozent an der Universität Freiburg.

I. Die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der Arbeiter.

In der Gegenwart bedarf es glücklicherweise keiner allzulangen Abhandlung mehr, um die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der Arbeiter zu erweisen. Es ist heutzutage fast allgemein anerkannt, daß die moderne industrielle Volkswirthschaft, solange nicht der Staat schützend durch Gesetze zu Gunsten des Arbeiters eingreift, zu traurigen Konsequenzen für die Lebenslage des Arbeiterstandes führt. Es ergaben sich in der ganzen Kulturwelt mit der Entwickelung der Industrie Uebelstände, welche für eine — innerhalb **jeder** großen nationalen Volkswirthschaft — nach Millionen zählende Arbeiterschicht alle Errungenschaften der Zivilisation in Frage stellten.

Diese Uebelstände lassen sich am besten angeben und in ihrer historischen Nothwendigkeit begreifen, nachdem man zuvor die moderne Epoche der „kapitalistischen Produktionsweise" (wie der jetzt allgemein acceptirte Ausdruck von Karl **Marx** lautet) wenigstens in ihren wichtigsten Zügen charakterisirt hat.

Der Gewerbebetrieb ist im Zeitalter der freien Konkurrenz, im Gegensatze zur Werkstätte des Zunftmeisters, keiner Reglementirung, sei es durch die Obrigkeit, sei es durch die Gewerbsgenossen, unterworfen. Alle Schranken, welche ehedem die Produktionsthätigkeit umgaben, sind gefallen. Früher war die Maximalzahl der Gesellen und der Lehrlinge bestimmt, welche ein Meister halten durfte; es war vorgeschrieben, **welche** Waarensorten zu fabriziren er berechtigt war; es war festgesetzt, welche Arbeitsmethoden er dabei anwenden mußte; es war oft verordnet, daß er mit den Gewerbsgenossen seiner Stadt zusammen die Rohstoffe beziehen mußte; es war untersagt, die Arbeiter bis spät in die Nacht hinein oder an Sonntagen zu beschäftigen; es wurde die Konkurrenz der Meister einer Branche untereinander in enge Grenzen gebannt, sei es durch Preisminima der zu verkaufenden Produkte, sei es durch das Verbot gewisser Aeußerungen einer übereifrigen Konkurrenz, u. s. w. Endlich war auch noch den Berufsgenossen einer Stadt der Markt derselben gesichert, indem die anderweite Konkurrenz den erheblichsten Beschränkungen und Abgaben unterworfen war. Umgekehrt begegnete natürlich auch der Absatz der Waaren der Berufsgenossen nach auswärts außerordentlichen Schwierigkeiten und konnte daher auch keine allzu erhebliche Ausdehnung erfahren.

Ganz anders sah der Gewerbebetrieb seit Anfang des 19. Jahrhunderts aus. Nur wenige unwesentliche Beschränkungen wurden aus der alten Zeit herübergenommen. Das maßgebende Prinzip war: vollständige Freiheit für die Produktion. Um die Summe der dem Gewerbetreibenden verliehenen Freiheiten mit einem Satze erschöpfend anzugeben: der Gewerbetreibende durfte produziren, **was** er wollte, mit **wem** er wollte, mit **sovielen** er wollte und auf **welche** Weise er wollte; er durfte einkaufen und verkaufen, **was**

ihm beliebte, wo ihm beliebte, soviel ihm beliebte und zu welchen Preisen ihm beliebte. Die vom Staate den Produzenten gegenüber befolgte Wirthschaftspolitik war, mit einem Worte, durch die Maxime „Laisser faire et passer" bezeichnet.

Die wirthschaftliche Thätigkeit des Gewerbetreibenden mußte jetzt, nach ihrer Entfesselung, geradezu potenzirt werden. Einmal konnte der Gewinn im Falle des Erfolges eine enorme Steigerung erfahren; andererseits drohte Jedem, der nicht alle seine Kräfte anspannte, der Ruin durch seine Konkurrenten, nachdem einmal im Laufe der Zeit an die Stelle der einstigen lokalen, durch allerhand Vorschriften und Rücksichten eingeengten, ja förmlich von der Obrigkeit und den Berufsgenossen überwachten Konkurrenz die ungehinderte nationale, ja oft internationale Konkurrenz getreten war.

Gewiß: das Selbstinteresse hatte auch früher, hatte stets die wirthschaftliche Produktion beherrscht. Der Mensch nahm jederzeit die Mühe der auf Herstellung materieller Güter gerichteten Arbeit in der Regel nur dann auf sich, wenn er sich — sei es unmittelbar mit den produzirten Gütern, sei es mittelbar durch Austausch — Genüsse für den Augenblick oder für später verschaffen konnte. Aber welche Steigerung mußte das wirthschaftliche Selbstinteresse durch die unbeschränkte und fessellose Konkurrenz Aller gegen Alle erfahren! Man konnte der Einflüsterung des Selbstinteresses, innerhalb möglichst kurzer Zeit möglichst viel Reichthümer zu erwerben, vollkommen nachgeben. Und die Macht des Selbstinteresses ist so groß, daß, wenn der Mensch ihm ungestraft nachgeben kann, er sich thatsächlich meist seiner Leitung überläßt. Man suchte also, um an der produzirten Waarenmasse einen möglichst hohen Gewinn zu machen, alle zur Produktion bedurften Güter möglichst billig einzukaufen. Wenn selbst aber Viele nicht durch das Verlangen nach Gewinn hierzu bestimmt wurden, so wurden manche von diesen zu demselben Verfahren durch die Furcht vor Verlust gezwungen. Denn kauften die Konkurrenten eines solchen in Sachen des Gewinns weniger eifrigen Gewerbetreibenden billiger ein wie dieser, so konnten Jene schon bei einem niedrigeren Preise des Fabrikates einen Gewinn erzielen, wo unser Gewerbetreibende keinen oder nur einen minimalen und gänzlich unzureichenden Gewinn hatte. Folglich waren Jene im Stande, ihre Waaren zu einer niedrigeren Preissumme anzubieten als dieser; sie konnten daher dem letzteren seine Kunden wegnehmen und ihn mithin dazu bringen, seine Produktion einzustellen, es sei denn, daß es ihm gelang, die Waaren ebenso billig oder beinahe ebenso billig wie seine Konkurrenten zu fabriziren. Auf diese Weise wurde mancher Gewerbetreibende selbst gegen seinen Willen gezwungen, all sein Selbstinteresse anzuspannen, um die von ihm zur Produktion bedurften Waaren möglichst billig einzukaufen und um überhaupt seiner Konkurrenz gegenüber den Absatz seiner Waaren zu bewerkstelligen.

Zu den Waaren, welche der Kapitalist für seinen Betrieb kaufen muß, gehört auch die Waare Arbeitskraft. Der Kapitalist wirbt gegen Lohn eine Anzahl Arbeiter an, welche ihm ihre Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit zur Verfügung stellen. Hier, beim Einkaufe der Waare Arbeitskraft, wird sich das Selbstinteresse des Käufers, des Kapitalisten, in derselben Weise geltend machen wie beim Einkaufe anderer Waaren: es wird den Kapitalisten antreiben, eine möglichst große Quantität jener Waare gegen einen möglichst niedrigen Preis zu erlangen, oder, was dasselbe ist, möglichst viel Arbeit gegen möglichst niedrigen Lohn zu bekommen. Freilich ist ein solches Ver-

fahren hart und unbarmherzig gegen die Mitmenschen; und eben deßhalb mag der Kapitalist manchmal Bedenken tragen, dem Befehle seines Selbstinteresses Folge zu leisten, und oft genug wird er sich scheuen, alle Konsequenzen, zu denen ihm das Selbstinteresse räth, zu ziehen. Aber die Geschichte und die Statistik, die Thatsachen und die geschäftliche Praxis beweisen unwiderleglich, daß bei völlig ungehemmter Konkurrenz das Selbstinteresse auch im Verhalten gegenüber den gemietheten Arbeitskräften der entscheidendste Faktor ist und daß humane Rücksichten nur allzu oft bei Seite gesetzt werden.

Auf diese Weise geschah es zu einer Zeit, in welcher der Staat nicht zu Gunsten der Arbeiter intervenirte, daß sich in der Volkswirthschaft in Bezug auf das Arbeitsverhältniß und den Arbeiterstand eine Reihe arbeiterfeindlicher Tendenzen geltend machten. Die wesentlichsten dieser Tendenzen — welche bald noch näher bezeichnet und in ihrer Nothwendigkeit bei einem Zustande vollkommen freier Konkurrenz begründet werden sollen — waren die folgenden:

1. Einführung der regelmäßigen gewerblichen Arbeit von Kindern;
2. Einführung der regelmäßigen gewerblichen Arbeit von Frauen;
3. oftmals eine außerordentlich lange Dauer des Arbeitstages aller beschäftigten Arbeitskräfte;
4. oftmals eine außerordentliche Niedrigkeit des Arbeitslohnes der beschäftigten, nicht-qualifizirten Arbeiter.

Neben den genannten Mißständen ergaben sich aus der Natur der bestehenden Volkswirthschaft, theilweise im Zusammenhange mit einem inhumanen Verhalten der Unternehmer, die folgenden, auf der Arbeiterklasse schwer lastenden Uebel.

5. Eine zeitweilige Arbeitslosigkeit und daher Verdienstlosigkeit von Arbeitern, die fähig und Willens waren, zu arbeiten;

6. viele Unfälle der Arbeiter während ihrer Arbeitsthätigkeit, ohne daß den Unternehmern ein Verschulden nachgewiesen und die Haftpflicht für die dem Arbeiter zugefügten Schäden aufgebürdet werden konnte. — Auf diese Weise entstand für die in Betracht kommenden Arbeiter zeitweilige oder dauernde Arbeitsunfähigkeit und daher Verdienstlosigkeit.

7. Der Arbeiter, der in Krankheit verfiel, wurde für die Zeit seiner Krankheit arbeitsunfähig und verdienstlos, sofern er nicht einer Krankenkasse beigetreten war, — welch letzteres aber erfahrungsgemäß nur für eine Minorität der Arbeiter stattgefunden hatte.

8. Der Arbeiter wurde, sei es in Folge von hohem Alter oder von Krankheiten u. s. w., dauernd arbeitsunfähig. In diesem Falle war er gänzlich verdienstlos. Zwar thaten dann die öffentlichen Körper, Gemeinde u. s. w., etwas für den Arbeitsunfähigen, indem sie ihm eine Armenunterstützung gewährten. Aber dieses Almosen war sehr dürftig und mangelhaft, — ganz abgesehen von der ehrverletzenden Weise, in der es verabreicht wurde.

9. Schließlich sei noch die Arbeiterwohnungs-Misère angeführt. Ein Theil der Arbeiter muß einen nicht geringen Bruchtheil seines Lohnes für ungesunde Wohnungen ausgeben; und hier wohnen und schlafen oft soundsoviel Personen beider Geschlechter in einem einzigen Zimmer.

Mit diesen neun Momenten sind die hauptsächlichsten, von der modernen Volkswirthschaft erzeugten arbeiterfeindlichen Tendenzen angegeben, welche wirksam werden müssen, so lange der Staat nicht gesetzlich Vorbeugungsmaßregeln trifft. Die Unzahl kleinerer Uebel, die neben und in Verbindung

mit jenen Tendenzen konstatirt werden können, habe ich hier natürlich ausgelassen.

Es handelt sich nun darum, auf die Gründe, welche zur Herausbildung jener Tendenzen führen müssen, und alsdann auch auf die bisherigen Erfahrungen hinzuweisen. Wobei wir uns kurz fassen können, da der heutige Stand der Sozialwissenschaft und die gegenwärtig in ihr herrschenden Ansichten über diesen Punkt nur wenig Zweifel lassen. —

Die Einführuug der regelmäßigen Arbeit von Kindern und Frauen ist in der Industrie durch die großartige Entwickelung der Arbeitstheilung und der Maschinerie möglich geworden. Denn erst seitdem gab es eine Menge so einfacher und leichter, regelmäßig zu verrichtender Arbeiten, daß sie den schwachen Händen von Kindern und Weibern anvertraut werden konnten. Aus der *Möglichkeit* der Anwendung der Kinder- und Weiberarbeit mußte die *Wirklichkeit* ihrer Anwendung werden, weil es für den Unternehmer profitabler war, an Stelle von erwachsenen männlichen Arbeitern Weiber und Kinder, deren Arbeit ihn viel billiger zu stehen kam, zu beschäftigen. Und die Eltern der Kinder bezw. die Frauen hatten ein Interesse, diese Arbeitsgelegenheit zu benutzen, weil sie auf diese Weise ihr Einkommen erhöhten. [1])

Da ferner das Interesse der Unternehmer gebieten mußte, die billigen Arbeitskräfte der Kinder und Weiber möglichst auszunutzen, so ergibt sich hieraus die Tendenz zur Verlängerung des Arbeitstages jener Personen.

Auf diese Weise läßt sich theoretisch die Nothwendigkeit der industriellen Arbeit von Kindern und Weibern in der heutigen Volkswirthschaft — solange als der Staat sich um die sozialen Dinge nicht kümmert — deduziren. Daß die Thatsachen der Theorie entsprochen haben, ist nur allzu bekannt. Ueber englische, französische und belgische Erfahrungen braucht man Nichts mehr zu sagen. Es wurde festgestellt, daß zahlreiche Kinder schon im Alter von 8—10 Jahren zu einer regelmäßigen gewerblichen Arbeit von zwölf Stunden und mehr angehalten wurden, daß die verheirateten Frauen die anstrengendsten Arbeiten ebensolange wie die Männer verrichten mußten, daß das fortwährende Zusammenarbeiten männlicher und weiblicher Arbeiter eine Quelle schlimmster Unsittlichkeit wurde u. s. w.

---

[1]) „Die Eltern hatten ein Interesse, diese Gelegenheit (sc. die ständige Arbeitsgelegenheit für die Kinder) zu benutzen, um ihr Einkommen zu echöhen und Kinder, die sie nicht ernähren konnten, für sich selbst sorgen zu lassen. Aber auch die Unternehmer hatten ein Interesse, die Kinder zu beschäftigen. Sie verringerten ihre Produktionskosten, indem sie die Arbeit der älteren Personen durch die billigere Kinderarbeit ersetzten. *Ueberall, wo Interessen sind, machen sich dieselben geltend.* Und thatsächlich erfolgte die Kinderarbeit, solange die Beschäftigung derselben freigegeben war und die Staaten sich gar nicht darum kümmerten . . . in großem Umfange und in der verderblichsten Weise.“ *Schönberg* in seiner Abhandlung „Die gewerbliche Arbeiterfrage“ (*Schönberg's* „Handbuch der politischen Oekonomie“, Bd. II, p. 591 ff.).

Von früheren Aeußerungen vergl. die folgende von Karl *Marx*: „Sofern die Maschinerie Muskelkraft entbehrlich macht, wird sie zum Mittel, Arbeiter ohne Muskelkraft oder von unreifer Körperentwicklung, aber größerer Geschmeidigkeit der Glieder anzuwenden. Weiber- und Kinderarbeit war daher das erste Wort der kapitalistischen Anwendung der Maschinerie! Dies gewaltige Ersatzmittel von Arbeit und Arbeitern verwandelte sich damit sofort in ein Mittel, die Zahl der Lohnarbeiter zu vermehren durch Einreihung aller Mitglieder der Arbeiterfamilie, ohne Unterschied von Geschlecht und Alter, unter die unmittelbare Botmäßigkeit des Kapitals.“ *Marx*, „Das Kapital“, Bd. I (3. Aufl.), p. 400. Ueber die *Marx*'schen Ansichten betr. die Arbeiterverhältnisse in der modernen Volkswirthschaft vergl. Georg *Adler*, „Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirthschaft“, p. 41 ff.

Nichts charakterisirt besser die Rücksichtslosigkeit, mit welcher sich die Unternehmer vom Interesse nach Gewinn leiten ließen, als die ersten Gesetze, welche staatlicherseits zum Schutze der Arbeiter erlassen wurden. Da war in England das Gesetz vom Jahre 1802, welches die Nachtarbeit der Kinder verbot und eine tägliche Arbeitszeit von höchstens zwölf (!) Stunden gestattete. Faktisch blieb dieses wie einige folgende Arbeiterschutzgesetze in der Praxis gänzlich unbeachtet. Ein amtlicher Bericht sagt wörtlich: „Thatsache ist, daß vor dem Gesetz von 1833 Kinder und junge Personen die ganze Nacht, den ganzen Tag oder beide ad libitum arbeiten mußten.“ Und noch das Gesetz von 1833 — das erste wirklich ausgeführte Gesetz — bestimmte, daß Kinder von 9 Jahren an zur Arbeit verwendet werden durften, und beschränkte den Arbeitstag der Kinder von 9—13 Jahren auf 8 Stunden täglich und der jungen Personen von 13—18 Jahren auf 12 Stunden täglich.

Und das erste Schutzgesetz in Frankreich vom Jahre 1841, welches nach einer zu den schlimmsten Ergebnissen kommenden Enquête erlassen wurde, verbot die Arbeit von Kindern unter 8 Jahren und beschränkte den Arbeitstag der Kinder von 8—12 Jahren auf 8 Stunden und den der jungen Personen von 12—16 Jahren auf 12 Stunden; dabei waren noch Ausnahmen vorgesehen, welche die Nachtarbeit sogar für Achtjährige erlaubten. Und selbst dieses Gesetz blieb unausgeführt.[1])

Die Einschränkungen der ersten französischen und englischen Schutzgesetze zeigen am besten, wie weitgehend vorher die Ausschreitungen gewesen sein mußten, da ja selbst das von jenen Gesetzen Gestattete Ausschreitungen zuließ.

Wie sehr die Tendenz zur vollen Ausnutzung der Frauen- und Kinderarbeit da obwaltet, wo nicht Gesetze es verhindern, zeigt das Beispiel des Elsasses, welches den deutschen Kinderschutzgesetzen bisher nicht unterworfen war. Diese Gegend galt zudem noch als eine Art Arbeiterparadies, bis jüngst die vielbesprochene Schrift von Heinrich Herkner über die oberelsässische Baumwoll-Industrie und ihre Arbeiter die Wahrheit an den Tag brachte. Hören wir, was Herkner über die Kinder- und Weiberarbeit berichtet.[2])

Im Voraus bemerkt sei, daß Kinder unter 12 Jahren in den dortigen Fabriken nicht beschäftigt werden, — dank dem streng durchgeführten Schulzwange, also auch indirekt in Folge einer staatlichen Maßnahme.

In der Textil-Industrie des Oberelsasses gab es am 1. Dezember 1882 258 Fabriken, in welchen 49,000 Arbeiter beschäftigt wurden, von welchen 23,300 (47 Prozent) männliche und 26,000 (53 Prozent) weibliche Arbeiter waren. Es waren also in der Majorität weibliche Arbeitskräfte angenommen worden.

Von diesen 49,000 Arbeitern befanden sich über 6700 in dem Alter von 12—16 Jahren, nämlich über 2800 männliche Arbeiterkinder und über 3800 weibliche. Von den Kindern arbeiten diejenigen im Alter von 12—14 Jahren geringere Zeit als die anderen Arbeiter; jene arbeiten nämlich „nur“ 10—11 Stunden pro Tag (nach Abrechnung der Arbeitspausen!). Die Kinder über 14 Jahre und alle weiblichen Arbeitskräfte werden dagegen ebenso lange wie die erwachsenen Männer beschäftigt, nämlich 12½ Stunden am Wochentage (nach Abrechnung der Pausen), wozu noch, bei besonders flottem Geschäfts-

---

[1]) Vergl. über dieses Gesetz einen Aufsatz in der Monatsschrift „Deutsche Worte“ (Wien), Jahrg. 1887, p. 408 ff.

[2]) Heinrich Herkner, „Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter. Auf Grund der Thatsachen dargestellt.“

gange, mehrere Ueberstunden kommen. Ist dies letztere der Fall, so können viele Arbeiter und Arbeiterinnen wegen der zuweit vorgerückten Zeit den Heimweg nicht mehr antreten, und wird alsdann der Arbeitssaal zur Schlafstätte eingerichtet. Eine Trennung der männlichen Arbeiter von den weiblichen findet übrigens auch während der Arbeit nicht statt. Viele Klagen werden außerdem über die unsittlichen Attentate geführt, welchen die Arbeiterinnen — gleichviel ob sie ledig oder verheiratet sind — nicht nur von Seiten der Werkmeister und Direktoren, sondern auch von Seiten der Chefs selbst ausgesetzt sind.

Die schlimmen physiologischen Wirkungen der Frauenarbeit treten zunächst in einer großen Anzahl von Todtgeburten zu Tage. So entfielen in den Jahren 1875—79 im Kreise Mülhausen, trotz einer großen Zahl geschickter Hebammen, auf je 1000 Geburten nicht weniger als 58 Todtgeburten, während in den ländlichen Bezirken nur 30—40 Todtgeburten pro Mille vorkamen. Auch die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre ist durch die Frauenarbeit außerordentlich gesteigert worden. So starben im Kreise Mülhausen von 1000 Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre von 1873—82 durchschnittlich nicht weniger als 240 Kinder. Natürlich liefert auch der Kreis Mülhausen weniger zum Militärdienst taugliche Personen, als seiner Bevölkerungszahl entsprechen würde. Während in ganz Elsaß-Lothringen auf 1000 Stellungen 225 Mann ausgehoben wurden, konnten im Kreise Mülhausen nur 207 Taugliche auf je 1000 Stellungen gefunden werden.

So steht es mit der Kinder- und Frauenarbeit und ihren Resultaten in dem bisher als Musterland der Arbeiterfürsorge gepriesenen Elsaß. Weßhalb aber die Fabrikanten so überaus gerne zur Arbeit von Weibern und Kindern greifen, macht die folgende Mittheilung Herkners begreiflich. Der gewöhnliche erwachsene männliche Hilfsarbeiter erhält in der oberelsässischen Textil-Industrie durchschnittlich: 750 Mark; die erwachsene Arbeiterin empfängt: 600 Mark (also 150 Mark weniger bei derselben Arbeitszeit); die männliche jugendliche Person bekommt: 420 Mark; der weiblichen jugendlichen Person werden zu Theil: 360 Mark (immer bei der gleichen Arbeitszeit); und endlich die Kinder unter 14 Jahren erzielen (bei kürzerer Arbeitszeit): 300 Mark.[1])

Die Uebelstände, welche sich als Folge der Kinderarbeit und der übermäßigen Weiberarbeit ergeben, lassen sich kurz, wie folgt, zusammenfassen. Die regelmäßige gewerbliche Arbeit des Kindes greift seine Gesundheit an; das Wachsthum und die normale Entwicklung desselben wird durch den Aufenthalt in den mit schlechter Luft angefüllten Arbeitsstätten und durch die angestrengte Thätigkeit, welche meist gewisse Glieder ausschließlich in Anspruch nimmt, geschädigt; schon frühzeitig nimmt das wenig widerstandsfähige Kind den Keim von Gewerbekrankheiten in sich auf; die dem Kinde versagte Ausbildung seiner geistigen Fähigkeit in Verbindung mit der eintönigen gewerblichen Beschäftigung bewirkt geistige Verödung und Stumpfsinn; endlich wird durch das Zusammensein mit den Erwachsenen während der Arbeit und durch den Mangel des Lebens im häuslichen Kreise die moralische Entwicklung der Kinder schwer geschädigt.

---

[1]) Von den Arbeitsverhältnissen der Kinder von 12—14 Jahren, der jugendlichen Personen von 14—16 Jahren und der Arbeiterinnen im Deutschen Reiche (exklusive Elsaß-Lothringen) hat, soweit es die nur dürftigen Angaben der amtlichen Fabrikinspektionsberichte gestatten, Ludw. Elster ein übersichtliches Bild in seiner Abhandlung „Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung" („Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Bd. 45, p. 393 ff.) entworfen.

Die übermäßige Arbeit der **Weiber** gereicht denselben zum ganz besonderen Nachtheil, weil sie viel schwächlicher als die Männer sind; das Zusammenarbeiten mit Männern führt zur Unmoral und Unsittlichkeit; die Todtgeburten nehmen sehr zu, und ebenso wächst die Säuglingssterblichkeit; die verheirateten Arbeiterinnen können sich wenig um ihre Familie und ihr Hauswesen kümmern; die Folge ist Verwahrlosung der Kinder und Gefährdung des häuslichen Friedens und der Moralität des Mannes, dessen Heim so sehr vernachlässigt ist.

Es sei hier mitgetheilt, welches Urtheil ein internationaler Kongreß, der meist aus Aerzten bestand, über die Kinder- und Frauenarbeit fällte. Die letztere war nämlich auf dem sechsten internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie, welcher Ende September 1887 in Wien stattfand, Gegenstand der Berathung. Hier wurden unter Anderm die folgenden Thesen angenommen: „Die nachtheiligen Folgen der Fabriksindustrie für Kinder und jugendliche Arbeiter bis zu 18 Jahren offenbaren sich bald durch charakteristische Mißstaltungen, Schwächung einzelner Organe, bald durch Hemmung der körperlichen Entwicklung und größere Morbidität als bei anderen Berufsarten."[1]) Ferner: „Die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen und vor Allem das Verbot der Nachtarbeit muß aus hygienischen wie moralischen Gründen verlangt werden."[2])

Eine fernere arbeiterfeindliche Tendenz der von staatlicher Oberaufsicht befreiten, der „sich selbst überlassenen" Volkswirthschaft geht dahin, die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter zu verlängern.

Die Nothwendigkeit dieser Tendenz läßt sich ebenfalls durch das **Interesse** begründen, welches der Unternehmer an einer Verlängerung des Arbeitstages seiner Angestellten haben muß. Dieselbe trägt nämlich aus den folgenden Gründen zur Vergrößerung des Gewinns der Unternehmer bei.

Angenommen, die Nachfrage nach Waaren einer bestimmten Branche steige. Der in der letzteren arbeitende Unternehmer sieht sich nun in die Lage versetzt, mehr Waaren wie früher absetzen zu können (zum alten Preise der Waare). Er wird daher mehr wie früher produziren wollen. Es fragt sich, was gewinnbringender ist: die Vergrößerung der Produktion durch Einstellung einer größeren Zahl von Arbeitern oder durch Verlängerung der Arbeitszeit der bisher beschäftigten Personen zu bewirken. Das erstere Mittel stößt auf verschiedene Schwierigkeiten. Es wird unter Umständen schwer halten, die gewünschte Zahl von Arbeitern zu bekommen, die gerade zu der betreffenden Arbeitsart tauglich sind; haben die neuen Arbeiter in der betreffenden Branche noch nicht gearbeitet, so werden sie in der ersten Zeit ziemlich ungeschickt arbeiten; ferner werden für die neuen Arbeiter Maschinen und Werkzeuge angeschafft werden müssen, welche somit eine neue, sehr erhebliche Auslage verursachen; vielleicht ist auch die bisherige Arbeitsstätte zur Aufnahme so vieler Arbeiter nicht ausreichend, in welchem Falle bauliche Veränderungen vorgenommen werden müßten, die wieder dem Unternehmer Kosten machen.

Viel mehr entspricht den Interessen des Unternehmers, der seine Produktion vergrößern will, die andere Methode, welche seine Wünsche durch Verlängerung des Arbeitstages seiner bisherigen Angestellten erfüllt.

---

[1]) Siehe den stenographischen Bericht über die die Kinderarbeit betreffenden Verhandlungen des Wiener Kongresses für Hygiene u. s. w. in den „Deutschen Worten", Jahrg. 1887, p. 469.

[2]) S. den Bericht über diesen Kongreß in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", Nr. 461 vom 4. Okt. 1887.

Die Vortheile für den Unternehmer sind hier eklatant. Er braucht die für Maschinen und Werkzeuge ausgelegten Kapitalsummen nicht zu vergrößern; wie überhaupt alle die eben aufgezählten, Kosten verursachenden Faktoren wegfallen; nur etwa die Beleuchtung macht mehr Kosten, weil bis in die Nacht hinein gearbeitet wird. Da nun aber innerhalb derselben Zeitperiode (z. B. eines Jahres) wie früher, nach Verlängerung der Arbeitszeit, mehr Waaren wie zuvor hergestellt werden, diese Waaren aber vorläufig pro Stück nach wie vor denselben Preis haben: so wird unser Unternehmer seinen Gewinn sehr erheblich vergrößert haben, während die von ihm in das Geschäft gesteckte Kapitalsumme nur um ein Geringes hat wachsen müssen.

Erläutern wir das Gesagte an einem einfachen Beispiel, wobei es freilich kaum der Bemerkung bedarf, daß die Sache sich in der Praxis nicht so einfach macht.

Nehmen wir an, ein Fabrikant beschäftige seine Arbeiter 7 Stunden pro Tag. Das für Baulichkeiten, Maschinen, Werkzeuge u. s. w. verauslagte Kapital, soweit es durch Abnutzung in den Preis der erzielten Produktenmasse übergeht, betrage 50,000 Mark. Die für Rohstoffe verwandte Kapitalsumme betrage ebenfalls 50,000 Mark. An Arbeitslöhnen mögen 100,000 Mark innerhalb eines Jahres gezahlt werden. Dann hat unser Fabrikant im Laufe eines Jahres Auslagen im Betrage von 200,000 Mark. Die in seiner Fabrik hergestellten Waaren mag er zum Preise von 240,000 Mark verkaufen, so daß also sein Gesammtgewinn 40,000 Mark pro Anno beträgt. Nun verlängere unser Fabrikant den Arbeitstag von 7 Stunden auf 14 (in praxi wird natürlich eine Verdoppelung des Arbeitstages nirgends vorkommen; hier nehmen wir dieselbe blos an, um das einfachste Rechenexempel zu haben). Dann wird die Produktion ebenfalls verdoppelt werden. Es wird innerhalb eines Jahres noch einmal so viel wie früher hergestellt werden, oder, was dasselbe ist, es wird innerhalb eines Halbjahres dasselbe Quantum von Waaren produzirt wie früher in einem Jahre. Unser Fabrikant verkauft also seine Waaren schon am Ende des ersten Halbjahres für 240,000 Mark; und am Ende des zweiten Halbjahres realisirt er wiederum beim Verkaufe seiner Waarenmasse 240,000 Mark. Die Kosten zur Erzeugung der Waaren betrugen im Laufe des ersten Halbjahres 200,000 Mark, vielleicht ein wenig darüber. Da nämlich jetzt im Laufe eines Halbjahres dieselbe Waarenmasse wie früher im Laufe eines Jahres produzirt wurde, so müssen auch jetzt die Halbjahrskosten so groß sein wie früher die Kosten des ganzen Jahres, — außer wenn noch Besonderheiten in Betracht kommen. Von solchen Besonderheiten sind nun allerdings zwei da, welche auf eine kleine Vertheuerung der Produktionskosten hinwirken: nämlich die Ausgaben für Beleuchtung (wegen der jetzt stattfindenden Nachtarbeit) und die Nothwendigkeit, die Rohstoffe zu einem früheren Termine anzukaufen wie vordem, welch letzteres Moment zu einem kleinen Zinsverluste Veranlassung gibt. Rechnen wir, daß diese beiden Faktoren Kosten im Betrage von 3000 Mark machen (welcher Betrag wohl im vorliegenden Falle das Maximum der Kosten angeben möchte), so hat unser Fabrikant im Ganzen im ersten Halbjahr 203,000 Mark verausgabt und 240,000 Mark eingenommen, mithin einen Gewinn = 37,000 Mark gemacht. Im zweiten Halbjahr wiederholt sich Alles. Also wiederum ein Gewinn von 37,000 Mark. Mithin ist durch die Verdoppelung des Arbeitstages, bei welcher der Arbeiter ebenfalls doppelt so hoch wie früher entlohnt worden, der Gewinn des Fabrikanten von 40,000 Mark auf 74,000 Mark gestiegen.

Wie man übrigens leicht ersieht, und wie ein Rechenexempel für den einzelnen Fall ebenfalls demonstriren würde, rentirt sich eine Verlängerung des Arbeitstages für den Kapitalisten oft selbst dann, wenn die hinzugekommenen Arbeitsstunden sogar besser wie die bisherigen Arbeitsstunden bezahlt werden. Es wird eben infolge der Verlängerung des Arbeitstages die zur Produktion eines Waarenquantums nothwendige Zeitperiode kürzer, so daß der Gewinn auch in kürzerer Zeit einkommt oder, was dasselbe ist, in der gleichen Zeit wie früher ein größerer Gewinn gemacht wird als zuvor.

Es bedarf ebenfalls keiner weiteren Auseinandersetzung, daß, auch wenn der Preis der vom Fabrikanten hergestellten Waare bis zu einem gewissen Grade fällt, doch die Verlängerung des Arbeitstages sich sehr wohl rentiren kann.

Dabei ist übrigens noch gar nicht mitgerechnet, daß der von Marx sogenannte „moralische" Verschleiß der Maschinen sich durch Verlängerung des Arbeitstages für den Fabrikanten weniger verlustbringend sich gestaltet. Dieser „moralische" Verschleiß der Maschine besteht darin, daß es oft im Laufe der Zeit möglich wird, entweder Maschinen derselben Art mit erheblich weniger Kosten herzustellen, oder aber bessere Maschinen zu erfinden. Neben dem Fabrikanten, welcher mit der alten Maschine arbeitet, befinden sich dann Konkurrenten, welche sich die billigeren Preise der alten Maschinen resp. die neuen Erfindungen zunutze gemacht haben, somit weniger Auslagen pro Stück der produzirten Waarenmasse haben als jener erstere Fabrikant, mithin denselben gegebenen Falls im Preise unterbieten und ihm sein Absatzgebiet wegnehmen können.[1])

Da nun eine Verlängerung des Arbeitstages die Zeit, während welcher eine Maschine benutzt wird, abkürzt, so muß folglich der Schaden im Falle des „moralischen" Verschleißes der Maschine verringert werden. Ein einfaches Beispiel erläutere dies. Durch die Verdoppelung des Arbeitstages wird die zur Arbeit verwandte Maschine doppelt so sehr abgenutzt wie früher, folglich wird die Lebensdauer der Maschine um die Hälfte reduzirt. Wenn die Maschine früher 10 Jahre fungirt hat, so würde sie nunmehr nur noch 5 Jahre halten. Wenn nun z. B. am Ende des dritten Jahres ihrer Lebensdauer die betreffende Maschine durch eine neue Erfindung werthlos gemacht wird, so beträgt der Verlust für den Fabrikanten jetzt, nach Verdoppelung des Arbeitstages, $^2/_5$ des

---

[1]) Inwiefern das Gesagte auf die Praxis Bezug hat, mag man aus den folgenden Ansichten ersehen, die Babbage in seinem Werk „On the economy of Machinery and Manufactures" entwickelt. Es heißt hier: „Maschinerie zur Beschaffung irgend eines stark gesuchten Artikels nutzt sich selten ganz ab; meist treten schon vor dieser Periode Verbesserungen ein, durch welche dieselben Leistungen schneller, auch wohl besser gemacht werden können: es wird daher auch wohl ziemlich allgemein angenommen, daß eine gute brauchbare Maschine sich in 5 Jahren bezahlt haben und nach 10 Jahren durch eine bessere verdrängt sein muß. „„Ein Baumwollspinner"", so sprach einer der Zeugen vor einem Ausschuß des Unterhauses, „„der vor 7 Jahren Manchester verlassen, würde durch die jetzt dort wohnenden gewiß vom Markte verdrängt werden, wenn er sich nicht bemüht hat, gleichen Schritt mit denen zu halten, die während der Zeit alle die nach und nach eingetretenen Fortschritte und Erfindungen genutzt haben"" .... Die Verbesserungen, die vor nicht langer Zeit an den Stühlen zur Fertigung von Tüll eintraten, waren so bedeutend, daß eine gute brauchbare Maschine, die 1200 Pfd. Sterl. gekostet hatte, nach Verlauf von wenigen Jahren für 60 Pfd. Sterl. verkauft wurde. Während der großen Geschäfte mit diesem Fabrikate folgte eine Verbesserung so schnell der andern, daß Maschinen, die noch gar nicht vollendet waren, von den Verfertigern selbst in den Winkel gestellt wurden; denn die neuen Verbesserungen machten sie durchaus werthlos." Babbage a. a. O. (in der deutschen Uebersetzung von Friedenberg), p. 300—302.

Werthes jener Maschine, während der Verlust früher $^{7}/_{10}$ betragen hätte. Also auch der „moralische" Verschleiß, dem die Maschinerie unterliegt, spricht laut für eine Verlängerung des Arbeitstages.[1])

Man sieht aus all dem Gesagten, daß die Vortheile einer durch Verlängerung des Arbeitstages bewirkten Vergrößerung der Produktion so groß sind, daß, wenn überhaupt eine solche Vergrößerung in Frage kommt, es für das Fabrikanten-Interesse meist als das Erwünschteste erscheinen muß, sie auf die angegebene Weise zu Stande kommen zu lassen. Ja, in manchen Fällen wird ein Fabrikant es nur dann rathsam halten können, seine Produktion auszudehnen, wenn dies durch Vergrößerung des Arbeitstages geschieht. Nehmen wir z. B. den Fall, ein Fabrikant habe eine gewisse Kapitalsumme überlegt und frage sich, ob er dieselbe in sein Geschäft stecken oder anderweit — also zinsbringend — anlegen solle. Wenn er hoffen kann, im ersteren Falle das erzeugte Mehr an Produkten zum selben Preis wie das bisherige Waarenquantum abzusetzen, so wird er natürlich keinen Augenblick zaudern, jene Summe zur Vergrößerung der Produktion zu verwenden. Wenn er aber gewärtig sein muß, den Absatz für jenes etwaige Plus an Produkten nur durch erhebliche Erniedrigung des Preises desselben durchsetzen zu können, so wird er sich nur dann zu der angegebenen Verwendung jener Summe verstehen können, wenn auch die Produktionskosten des Plus an Produkten sich billiger stellen als die Produktionskosten der bisherigen Produktquantität. Dieser Fall tritt nun thatsächlich ein, wenn jenes Plus an Produkten durch Verlängerung der Arbeitszeit der bisher angestellten Arbeiter erzielt wird, eben wegen der schwerwiegenden Vortheile, welche mit dieser Methode der vergrößerten Produktion verbunden sind. Also auch von dieser Seite her ist für das kapitalistische Interesse ein Antrieb zur Verlängerung des Arbeitstages gegeben.

Freilich muß hier gleich bemerkt werden, daß sich eine Schranke für die Verlängerung des Arbeitstages in der durch letztere verminderten Leistungsfähigkeit des Arbeiters ergeben hat. Es hat sich in nicht wenigen Fällen gezeigt, daß die Verlängerung des Arbeitstages über ein gewisses Maß hinaus wegen der Uebermüdung und Erschlaffung der Arbeiter keine Vermehrung des Produkts, der Arbeitsleistung zur Folge gehabt hat. Indeß haben sich aus den bisher gemachten Erfahrungen bisher noch keine allgemeinen Prinzipien ableiten lassen.

Bisher ist dargelegt worden, daß in der sich selbst überlassenen Volkswirthschaft nothwendig die Tendenz zu einer regelmäßigen, dauernden Verlängerung des Arbeitstages da sein müsse. Aber auch zu einer zeitweisen ist eine nicht minder starke Tendenz da. Diese ist nämlich mit den günstigen oder „aufsteigenden" Konjunkturen gegeben.

Die Perioden der „aufsteigenden" Konjunktur, welche meist nur kürzere Zeit anhalten, sind durch eine anormal große Nachfrage nach Waaren charakterisirt, wodurch deren Preis oft über ihr bisheriges Niveau steigt. Es gilt mithin für den Kapitalisten, die kurze Zeit des hohen Preisstandes der von ihm produzirten Waare nach Möglichkeit auszunutzen, d. h. ein möglichst großes Quantum Waaren in möglichst kurzer Zeit auf den Markt zu werfen. Dies kann auf zweierlei Art geschehen: entweder werden vom

---

[1]) Auf diesen Punkt hat, meines Wissens, zuerst Marx aufmerksam gemacht. („Das Kapital", Bd. I, p. 412 ff.)

Kapitalisten neue Arbeitskräfte angeworben oder aber die alten Arbeitskräfte müssen mehr produziren, was — abgesehen von Erfindungen — eben nur durch eine Verlängerung des Arbeitstages geht (da innerhalb kurzer Zeit eine Erhöhung der Intensität der Arbeit schwer zu erzielen ist, auch bei den Arbeitern auf den allergrößten Widerstand stößt).

Nun spricht, wie bereits oben ausgeführt, das kapitalistische Interesse in allen Fällen, in welchen es sich um eine Vergrößerung der Produktion handelt, dafür, daß diese Vergrößerung, wenn irgend möglich, ohne Vermehrung der beschäftigten Arbeiteranzahl, vielmehr einfach durch Verlängerung des Arbeitstages erfolge.[1]) Und im vorliegenden Falle werden die für Letzteres und gegen Ersteres ins Gewicht fallenden Gründe noch durch die Erwägung verstärkt, daß es oft schwer angeht, neue Arbeiter innerhalb so *kurzer* Zeit herbeizuschaffen, als es die Rücksicht auf die meist nur kurzdauernde Periode der aufsteigenden Konjunktur erfordert. —

Aus allen diesen Gründen wird ein sehr reges Interesse auf Seiten der Unternehmer vorhanden sein müssen, den Arbeitstag zu verlängern. Und daß dieses Interesse sich in der Praxis Geltung verschaffen muß, ergeben die folgenden Erwägungen.

Einmal ist der Unternehmer viel mächtiger als der meist besitzlose Arbeiter. Der Schaden, welcher aus dem Niederlegen der Arbeit von Seiten des letzteren erfolgt, trifft in der Mehrzahl der Fälle den Arbeiter härter als den Unternehmer. Diese natürliche Uebermacht des Unternehmers wird noch verstärkt: durch die Weiber- und Kinderarbeit, welche Männerarbeit zu ersetzen im Stande ist, ferner durch die Maschinerie, welche oft menschliche Arbeit überflüssig macht, und durch die als Folge ungünstiger Konjunkturen sich darstellende Beschäftigungslosigkeit vieler Tausende von Arbeitern. Hierdurch ist der Fabrikant in den Stand gesetzt, Arbeiter, die sich den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen nicht fügen wollen, durch andere, gefügigere Personen zu ersetzen. Nun können zwar die Arbeiter, die vereinzelt vollkommen machtlos sind, durch gemeinsames Vorgehen, durch Koalitionen die Uebermacht der Unternehmer theilweise brechen. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß, eine je größere Bedeutung die Arbeiterverbände erlangen, desto schneller auch die Unternehmerkartelle sich ausdehnen, was wiederum zur Vereitelung vieler Bestrebungen der Arbeiter führt. Ebenso wenig dürfen wir vergessen, daß es in der ganzen Welt bisher nur ein einziges Land gibt, in welchem die Arbeiterverbände eine große Macht repräsentiren, nämlich England. Und auch hier ist dies nur möglich geworden, indem der Staat die Konkurrenz der arbeitenden jungen Personen (unter 18 Jahren) und aller weiblichen Arbeiter — welche in manchen Industriezweigen die *Mehrzahl* der beschäftigten Arbeitskräfte ausmachen — durch einen gesetzlichen Maximalarbeitstag sehr erheblich beschränkt hat, und indem aus technischen Gründen der Fabrikant sehr oft diesen gesetzlichen Maximalarbeitstag auch auf die, *neben* den gesetzlich geschützten Personen arbeitenden erwachsenen männlichen Arbeiter ausdehnen mußte. Und schließlich dürfen wir nicht vergessen, daß es selbst in England manche Distrikte und manche Industrien gibt, wo die Arbeiterverbände entweder keinen Anhang oder doch keine Kraft zum Widerstande gegen die Unternehmer haben. Aber selbst wenn wir die englischen

---

[1]) Eine Ausnahme macht nur der oben berührte Fall, wo der Arbeitstag bereits so groß ist, daß eine Verlängerung desselben wegen der Uebermüdung der Arbeiter keine Vergrößerung der erzielten Produktquantität zu Wege bringt.

Erfahrungen über die Wirksamkeit der Arbeiterverbände als die denkbar günstigsten bezeichnen, — was nützt das den Ländern auf dem Kontinente? Nirgends sind hier die Arbeiterkoalitionen soweit verbreitet, daß ihnen eine bedeutende Macht zuzuschreiben wäre. Und es sind keine Aussichten da, daß es in den nächsten Jahrzehnten anders wird: am allerwenigsten aber in unserm Vaterlande, in Deutschland, wo nun einmal die Masse der industriellen Arbeiter der Sozialdemokratie anhängt und wo in Folge dessen die Arbeiter-Fachvereine, von der Polizei als Kohorten der Sozialdemokratie angesehen, fortwährenden Belästigungen und Beschränkungen von Seiten der Behörden ausgesetzt sind. Auf dem Kontinente müssen wir mithin unbedingt mit einer kolossalen Uebermacht der Unternehmer rechnen und daher, dem Unternehmer-Interesse entsprechend, die Tendenz zur Verlängerung des Arbeitstages als wirksam annehmen.

Es sei übrigens bemerkt, daß der Arbeiter selber oft gegen die Einführung der längeren Arbeitszeit Nichts hat, wenn nämlich wirklich jede Ueberstunde voll entlohnt wird. In diesem Falle wird eben das Einkommen des Arbeiters gesteigert. Wobei freilich der unparteiische Beobachter hinzufügen muß: sobald geschäftlich ungünstige Zeiten eintreten, wird sehr oft der Lohn gekürzt, während die längere Arbeitszeit bleibt, so daß sich als dauerndes Endresultat eine Verschlechterung der Lage des Arbeiters ergibt.

Betrachten wir jetzt das, was an praktischen Erfahrungen auf deutschem Boden vorliegt, um das Prinzip von der Tendenz der heutigen Volkswirthschaft zu einer sehr langen Dauer des Arbeitstages zu erhärten. Auch hier kann es sich, wie überhaupt in dem vorliegenden Abschnitte, nur um einige Beispiele, einige Streiflichter und nicht etwa um einen vollkommen exakten Beweis handeln (welch letzterer übrigens heutzutage Mangels ausreichenden „arbeitsstatistischen" Materials für Deutschland unmöglich sein dürfte).

Hier werden zunächst die von unabhängigen nationalökonomischen Forschern an Ort und Stelle vorgenommenen Detail-Untersuchungen in Betracht kommen. Halten wir uns wieder an das Herkner'sche Buch über die oberelsässische Baumwollindustrie, welche, wie bereits bemerkt, noch bis vor Kurzem in der ganzen Welt als eine Musterindustrie väterlicher Fürsorge der Fabrikanten für ihre Arbeiter gepriesen wurde.

In den oberelsässischen Etablissements der Baumwollindustrie beträgt nun die effektive Arbeitszeit, nach Abzug der Ruhepausen, in der Regel 12½ Stunden. Die Ruhepausen bestehen aus einer Mittagspause von einer Stunde und aus einer Vormittagspause von 10 Minuten, während welcher letzteren aber die Maschinen im Gange bleiben, so daß von einer eigentlichen Ruhe nicht gesprochen werden kann, vielmehr nur die Erlaubniß gegeben wird, in der genannten Zeitpause einen Imbiß einzunehmen. Oft dauert aber der Arbeitstag länger. So wird an Samstagen, namentlich in den Druckereien, während der Wintersaison die Arbeitszeit noch um 3—5 Stunden (also auf 15½—17½ Stunden!) verlängert. Des Sonntags wird bei gutem Geschäftsgange sogar die ganze Nacht hindurch gearbeitet, und so die Sonntagsruhe durch gesteigerte Ermüdung paralysirt. Auch die Ruhepausen werden, bei steigender Nachfrage nach Waaren, abgekürzt. Ein in großem Ansehen stehendes Etablissement in Mülhausen beschränkt die Mittagspause dann selbst auf eine einzige Viertelstunde. Die Druckereien haben im Ganzen die unregelmäßigste Arbeitszeit, da hier auch wieder bedeutende Reduktionen der Arbeitszeit in Zeiten eines flauen Geschäftsganges vorkommen. In den Spinnereien und Webereien geschieht das

seltener. Die Webereien arbeiten hier und da etwas kürzer als die Spinnereien, nämlich „nur" 11½ Stunden. In vielen Spinnereien findet bei zahlreichen Bestellungen eine Verlängerung der gewöhnlichen (12½ stündigen) täglichen Arbeitszeit auf 13½—14½ Stunden statt. —

Betrachten wir jetzt einen andern deutschen Bezirk, über welchen man ebenfalls durch Detail-Untersuchungen eines gelehrten Nationalökonomen orientirt ist: nämlich den Fabrikbezirk des nordöstlichen Böhmens (Reichenberg, Trautenau u. s. w.), über dessen Arbeiterzustände eine ausgezeichnete Monographie, verfaßt von dem Wiener Privatdozenten Dr. J. Singer vorliegt. Singer theilt über den Arbeitstag in dem von ihm durchforschten Bezirke das Folgende mit [1]), (wobei vorausgeschickt sein mag, daß Singer die Arbeitsverhältnisse darstellt, wie sie im Jahre 1884 aussahen, während seitdem in Oesterreich einige Arbeiterschutzgesetze von Erheblichkeit, und zwar gerade die Länge des Arbeitstages betreffend, eingeführt worden sind).

Singer untersuchte 154 Fabriken auf ihren Arbeitstag hin. Davon betrug in 68 Fabriken der Arbeitstag 13 Stunden (inkl. der Arbeitspause), in 41 Fabriken 14 Stunden, in 45 Fabriken theils 11, theils 12, theils 15 Stunden. Um zur effektiven Arbeitszeit zu gelangen, muß man die Ruhepausen abziehen, welche jedoch höchstens 1—1½ Stunden dauern. Indeß besteht die einstündige Mittagspause oft nur formell, da in vielen Fabriken thatsächlich schon nach einer ½ Stunde die Arbeit aufgenommen wird. Die Vor- und Nachmittagspausen, die in den Fabriken angeblich bestehen, haben sich bei näherer Betrachtung oft als thatsächlich gar nicht vorhanden oder nur ganz minimal herausgestellt.

Mit dem wechselnden Geschäftsgange verändert sich übrigens auch die Größe des Arbeitstages. Vor Allem findet eine Verlängerung desselben regelmäßig vor den großen Feiertagen statt, wo bis in die Nacht hinein, ja mitunter bis zur frühen Morgenstunde gearbeitet wird. —

Im Vergleiche zu den von Nationalökonomen geführten Detailuntersuchungen nehmen sich die Mittheilungen in den Berichten der deutschen Fabrikinspektoren ungemein dürftig aus. Ueberdies sind gegen die Richtigkeit dieser Mittheilungen insofern einige Bedenken gerechtfertigt, als unsere Fabrikinspektoren sich notorisch in erster Linie an die Fabrikanten wenden, wenn sie Auskunft erhalten wollen. Daß aber die Aussagen aus Fabrikantenkreisen nicht zuverlässig sind, hat Herkner in seinen Enthüllungen über die oberelsässischen Arbeitsverhältnisse bewiesen, welche bisher auf Grund der Angaben der Mülhausener Großindustriellen als die denkbar besten galten. Auch J. Singer betont in seinen Untersuchungen über die nordböhmischen Arbeitsverhältnisse, daß sich in den ihm gemachten Angaben zahlreicher Unternehmer tendenziöse Färbungen, Entstellungen und Verheimlichungen vorfanden, während sich niemals eine von den Arbeitern gegebene Auskunft als falsch erwies. [2]) Immerhin sollen zur Feststellung des in Deutschland üblichen Arbeitstages auch die Mittheilungen der Fabrikinspektoren hier in Betracht gezogen werden. Die letzteren haben im Jahre 1885 an ihre Regierungen speziell über die tägliche

---

[1]) J. Singer: „Untersuchungen über die sozialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmen. Ein Beitrag zur Methodik sozial-statistischer Beobachtung."

[2]) Daß die Angaben des Fabrikinspektors für die Stadt Brandenburg viel zu günstig in Hinsicht der Arbeitszeit lauten, hat im Reichstage der Abg. Kropatschek (Redakteur der „Kreuzzeitung") festgestellt. Siehe „Stenograph. Berichte über die Verhandl. d. Reichstages. VI. Legisl.-Periode, II. Sess. 1885/86", Bd. 1, p. 199.

Arbeitszeit zu berichten gehabt. Ein Auszug aus diesen Berichten ist vom Reichsamt des Innern publizirt worden.[1]) Nach dieser Quelle will ich die Daten geben, welche den Arbeitstag in der Textilindustrie — der vielleicht großartigsten deutschen Industrie — betreffen, und welche immerhin noch die verhältnißmäßig eingehendsten in den qu. Berichten sind.

Die Arbeitsdauer in der Textilindustrie des Regierungsbezirks Düsseldorf beträgt in den Spinnereien jeder Art 13½—14 Stunden, wovon angeblich 1½—2 Stunden Pause. Einzelne Baumwoll- und Streichgarn-Spinnereien arbeiten jedoch regelmäßig um ein bis zwei Stunden länger, während andere Spinnereien eine halbe bis eine Stunde weniger ihre Arbeiter in Anspruch nehmen. In einer Streichgarn-Spinnerei sind nur 10 wirkliche Arbeitsstunden üblich (die Pausen sind also hierbei nicht mitgerechnet).

Von den Streichgarn- und Halbwoll-Webereien ist in einigen selbst während der flottesten Geschäftszeiten nur eine effektive Arbeitszeit von 10 Stunden (also nach Abrechnung der Pausen) üblich; dagegen haben andere Betriebe dieser Branche im Winter 10, im Sommer 11 effektive Arbeitsstunden, und wiederum andere haben während des ganzen Jahres 11, 12 und in Zeiten guten Geschäftsganges selbst 13 und 14 wirkliche Arbeitsstunden.

Baumwoll- und Buntwebereien haben gewöhnlich 11—12stündige effektive Arbeitszeit, die aber in flotter Geschäftszeit „hier und da“ um 1—1½ Stunden vermehrt wird. Auch in den Seiden- und Sammet-Webereien ist die 11- bis 12stündige Arbeitszeit eine bei jeder Konjunktur häufig durchbrochene Regel. Gleiches gilt von den Appreturen und in noch höherem Maße von den Färbereien, welche, namentlich jene für Seide und Sammet, in den Zeiten flauen Geschäftsganges nur vier bis fünf 10stündige Arbeitstage in der Woche haben, in Zeiten günstiger Konjunktur dagegen die Arbeitswoche auf sieben 14stündige Arbeitstage ausdehnen. Aehnliches wird gesagt: von den Baumwoll-Druckereien und Appreturen (mit im Winter 9, in der Saison 13¾ Arbeitsstunden), von den gewöhnlich mit 12stündigem Arbeitstage versehenen Band-Fabriken und von den verschiedenartigsten Betrieben für Bekleidung und Reinigung.

Bei allen diesen Angaben über die Arbeitszeit sind die Arbeitspausen bereits in Abrechnung gebracht worden. Hierzu sei das Folgende bemerkt. So oft bisher Detailuntersuchungen von Seiten unparteiischer Nationalökonomen angestellt worden sind, hat sich ergeben, daß die sog. Pausen zum Theil nicht innegehalten, sondern mehr oder weniger in die Arbeitszeit miteinbezogen worden sind. Der kgl. Gewerberath für den Düsseldorfer Bezirk — übrigens einer der tüchtigsten und pflichteifrigsten unter den deutschen Fabrikinspektoren — hat auf den angegebenen Punkt gar nicht geachtet. Wenn man daher zur Annahme geneigt sein muß, daß in vielen Fabriken die Pausen theilweise nur auf dem Papier stehen, so wird man auch glauben müssen, daß hier die effektive Arbeitszeit länger ist als vorhin angegeben. Außerdem ist aber zu beachten, ob nicht auch in Folge von unrichtigen Angaben mancher Fabrikanten die Arbeitszeit regelmäßig oder zeitweise thatsächlich eine längere ist, als die Mittheilungen der kgl. Gewerberäthe erkennen lassen.

Die bisher angeführten Daten über die Arbeitszeit betreffen dieselbe nur in einschichtigen Betrieben. Dagegen gibt es auch in der Textilindustrie

---

[1]) „Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. 10. Jahrgang, 1885.“

Fabriken, in welchen Tag und Nacht gearbeitet wird, und wo daher zweischichtige Arbeit eingeführt ist. Da sind eine Baumwoll- und zwei Kammgarn-Spinnereien, sowie einige Baumwoll- und Seiden-Färbereien, welche 13—14-stündige Tagschicht und 10—11stündige Nachtschicht haben. Es sei dabei angemerkt, daß in jenen drei Spinnereien auch Arbeiterinnen in regelmäßiger Nachtschicht thätig sind.

Ebenso haben die Theilbetriebe einiger Fabrikationszweige der Textilindustrie vielfach regelmäßige Tag- und Nachtschichten von 12stündiger Dauer. Dies gilt von dem Trocknen halbfertiger Waaren in Roßhaar-Spinnereien, Kunstwoll-Fabriken, Buntdruckereien, Sealskin-Fabriken und Wollwäschereien; ferner vom Kochen der rohen oder halbfertigen Waaren in Bleichereien und Türkischroth-Garnfärbereien, sowie vom Karbonisiren der Kunstwolle und der Rohwolle. —

Die Bemerkungen der andern Fabrikinspektoren über die Arbeitszeit in der Textilindustrie sind über die Maßen spärlich und mangelhaft, wie die folgende Sammlung aller dieser Bemerkungen zeigt.

Der Bericht aus dem Aufsichtsbezirk Potsdam-Frankfurt a. O. meldet, daß die Streichgarn-, Kammgarn- und Baumwollen-Spinnereien regelmäßig während des ganzen Jahres mit dem gesammten Personal (welches zu 1/3 aus Frauen besteht) allermindestens 12 Stunden pro Tag, meist sogar mehr effektiv arbeiten. Die Spinnereien arbeiten zwar nur bei Tage, dehnen aber im Sommer ihre Arbeitszeit meistens von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, im Winter von 6 Uhr Morgens bis 7 oder 8 Uhr Abends aus. In denjenigen Spinnereien, welche eine eigene Betriebsabtheilung einer Tuchfabrik ausmachen, ist die Arbeitszeit im Allgemeinen noch länger.

Aus dem Aufsichtsbezirk Breslau-Liegnitz wird berichtet, daß in den Fabriken der Tuch-Industrie, „soweit sie nicht Nachtarbeit haben", die Zahl der wöchentlichen (effektiven) Arbeitsstunden zwischen 65, 71, 74 und 77 schwanke. Wie groß die Arbeitszeit in den Tuchfabriken ist, „soweit sie Nachtarbeit haben", wird nicht gesagt. In Flachsgarn-Spinnereien wurde theilweise von Früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr bei angeblich 2 Stunden Pause, also effektiv 13 Stunden, gearbeitet.

Aus dem Aufsichtsbezirk Oppeln kommt die Kunde, daß die Arbeitszeit in den Spinnereien „unregelmäßig auf- und abschwanke".

Die Erhebungen im Aufsichtsbezirk Merseburg-Erfurt haben für die Textilindustrie eine 11stündige (effektive) Arbeitszeit ergeben. Ueber Ueberstunden schweigt dieser Bericht.

In dem Bezirk Minden-Münster beträgt die effektive Arbeitszeit in den Jute- und Flachs-Spinn- und Webereien, Baumwoll-Webereien u. s. w. 11—11 3/4 Stunden pro Tag. Ueber die Ueberstunden schweigt auch dieser Bericht. Doch bemerkt der kgl. Gewerberath: „In den Spinnereien und Webereien ist die Mehrzahl der Arbeiter schwindsüchtig, brustleidend, blutarm oder bleichsüchtig. Die Erkrankungen der Luftwege werden durch den Staub, Blutarmuth und Bleichsucht durch ungesunde Luft und mangelhafte Ernährung hervorgerufen. Die Spinnerei verursacht erheblich mehr Erkrankungen als die Weberei..... Erkrankungen der Lunge werden befördert namentlich bei Tucharbeitern durch den bei der Verarbeitung entstehenden Staub der scharfen Wolltheilchen und allgemein durch die warme und schlechte Luft in den Arbeitsräumen."

Im Aufsichtsbezirk Arnsberg sind nur wenige Spinnereien. In ihnen ist eine 11 1/2stündige Arbeitszeit üblich.

In dem Bezirk Köln-Koblenz ist eine 11stündige Arbeitszeit[1]) in dem größten Theil der Textilindustrie üblich; in den andern Anlagen derselben beträgt der Arbeitstag 12 Stunden. „Auch ist ein Ueberarbeiten in der Textilindustrie nicht selten."

Im Regierungsbezirk Aachen gehören 253 Fabriken mit fast 20,000 Arbeitern der Textilindustrie an. Davon sind in Spinnereien und Webereien 16,000 Arbeiter beschäftigt. Circa ein Drittel derselben arbeitet täglich 11 Stunden, je circa $^2/_9$ der Arbeiter ist täglich 10, 12 oder mehr als 12 Stunden (wie viel genau?) in Anspruch genommen. Weiter wird bemerkt, daß in den Spinnereien meistens ein 11—11$^1/_2$stündiger Arbeitstag im Winter und ein 12—12$^1/_2$stündiger Arbeitstag im Sommer Usus ist. Ob diese letztere amtliche Mittheilung mit der ersteren vereinbar ist, müßte eine nähere Untersuchung lehren.

In Baden hat die Textilindustrie fast durchgängig eine 12stündige Arbeitszeit. Ueberarbeit findet „zeitweise" statt und steigert alsdann den Arbeitstag in Wollspinnereien bis auf 16 Stunden. Eine Abkürzung der Arbeitszeit erscheint dem großherzogl. Fabrikinspektor aus Gesundheitsrücksichten erwünscht.

Im Großherzogthum Hessen wird die Wollspinnerei in einer langen Reihe von Industrieen mit 11- bis 12stündiger Arbeitszeit aufgeführt.

In Sachsen-Weimar ergaben die Erkundigungen in der fraglichen Industrie: in 7 Anlagen einen 10stündigen Arbeitstag, in 22 Anlagen einen 11stündigen, in 11 einen 12stündigen und in 4 einen mehr als 12stündigen Arbeitstag.

In Bremen arbeiten die wenigen hieher gehörigen Personen (ca. 80) meist 10 Stunden.[2])

Alle die genannten Mittheilungen betreffen den Arbeitstag in den Fabriken der Textilindustrie. Daß die tägliche Arbeitszeit im Handwerk und in der Hausindustrie im Allgemeinen, und daher vermuthlich auch in der Textilindustrie, länger ist als in den Fabriken, ist nach Detailuntersuchungen wie nach gelegentlichen Mittheilungen der Fabrikinspektoren als sicher anzunehmen, übrigens auch leicht aus theoretischen Gründen zu erklären.

Speziell über das in der Textilindustrie bestehende Verhältniß zwischen der Arbeitszeit der Fabrikarbeiter und derjenigen der „selbständigen" Arbeiter verbreitet sich nur eine einzige Bemerkung in den amtlichen Berichten. Dieselbe wird von dem kgl. Gewerberath der Regierung zu Oppeln gemacht, welcher konstatirt, daß in der maschinellen Damast- und Leinen-Weberei die durchschnittliche Arbeitszeit 10 Stunden betrage, während die selbstständigen Handweber (über 3800 an Zahl) bis zu 18 Stunden pro Tag arbeiten.

Ueber den Einfluß der Arbeitsweise auf die Gesundheit der Arbeiter ist bereits vorhin eine bezügliche Mittheilung aus Minden-Münster hervorgehoben worden. Außerdem bemerkt aber noch der reichsamtliche Auszug zusammenfassend: in den Berichten der kgl. Gewerberäthe sei mehrfach hervorgehoben,

---

[1]) Es wird in dieser Statistik unter Arbeitszeit schlechthin stets die „effektive" verstanden, bei welcher also die Pausen bereits in Abzug gebracht worden sind.

[2]) In Betreff der Berliner Textilindustrie sei, nach den Ermittelungen des statistischen Amts der Stadt Berlin, mitgetheilt, daß die tägliche Arbeitszeit (inkl. der Pausen) 12—14 Stunden beträgt. Eine Ausnahme machen nur die Wollengarn- und Seidenfabriken, in welchen im Winter 10$^1/_2$, im Sommer 11$^1/_2$ Stunden (einschließlich der Pausen) gearbeitet wird. „Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, herausgeg. von Richard Böckh, 12. Jahrg. Statistik des Jahres 1884, Berlin 1886," p. 173 f.

daß „die Textilindustrie in allen ihren einzelnen Zweigen in erheblicher Zahl ungesunde Arbeiter aufzuweisen habe und daß darauf die Beschäftigungsweise nicht ohne Einfluß sei".

Schließlich sei noch bei der Textilindustrie konstatirt, daß die Zahl der in ihr beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte eine ganz enorme ist. Hierüber gibt der 11. Jahrgang der Mittheilungen aus den Berichten der Fabrikinspektoren Aufschluß,[1]) wo es heißt: in der Textilindustrie bestehe annähernd die Hälfte aller Arbeiter aus Angehörigen des weiblichen Geschlechtes, und gerade in diesem Zweige habe auch im Berichtsjahre (1886) vorwiegend eine Vermehrung der weiblichen Hilfskräfte stattgefunden.

Es braucht nicht erst ausdrücklich bemerkt zu werden, daß für die Arbeiterinnen die vorhin gemachten Mittheilungen über die Länge der Arbeitszeit ebenso gelten wie für die Männer. —

Die, wie gesagt, im Allgemeinen sehr dürftigen Angaben der Fabrikinspektionsberichte über die Länge der Arbeitszeit lassen übrigens erkennen, daß in den landwirthschaftlichen Industriezweigen meist ein enorm langer Arbeitstag besteht, so in den Zuckerfabriken, in den Stärkefabriken, in den Meiereien, Käsereien und Molkereien, in den Ziegeleien und in der Mühlenindustrie. Hier ist in sehr vielen, wenn nicht in der Majorität der Fälle eine regelmäßige tägliche effektive Arbeitszeit von 14 bis zu 21 (!) Stunden konstatirt.

Natürlich müssen sich auch in den amtlichen Berichten Konsequenzen für die Gesundheit der Arbeiter verzeichnet finden wie die folgenden. „Auffällig — sagt der kgl. Gewerberath für die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. — ist die Wirkung der harten Arbeit bei den Ziegelstreichern. Diese Leute arbeiten meistens nur die sieben Sommermonate in den Ziegeleien und leben in den fünf Wintermonaten theils in ihrem eigenen Hauswesen, theils als Knechte, aber jedenfalls in weniger anstrengenden Verhältnissen. Im Frühjahr beginnen sie kräftig und im Herbst sind sie wahre Schattengestalten."[2])

Der kgl. Gewerberath der Provinz Posen bemerkt über die Arbeiter der Mühlenindustrie: „Die Krankheitserscheinungen der Arbeiter werden von den Müllern durchweg auf den Mehlstaub geschoben, doch dürfte wohl die lange Arbeitsdauer, welche selbst am Sonntage nicht ausfällt, eine Hauptschuld mit daran tragen. Es ist bemerkenswerth, daß die in den Mühlen beschäftigten Arbeiter meistens Leute im kräftigsten Mannesalter sind, über vierzig Jahre alte nur wenige sich finden. Der Mühlen-Bescheider einer der größeren Mühlen erklärte mir in Bezug auf diesen Punkt, daß die Kräfte derjenigen Arbeiter, welche längere Zeit hindurch täglich 16—18 Stunden in den Mühlen beschäftigt gewesen wären, völlig aufgebraucht seien, die Arbeiter daher auch nicht mehr in anderen Mühlen Beschäftigung erhalten könnten, und deßhalb auch nur selten in höherem Alter gefunden würden."

[1]) „Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. 11. Jahrgang, 1886" (erschienen 1887), p. 35 ff.

[2]) Die Zeitschrift der Ziegelei-Berufsgenossenschaft konstatirt in ihrer Nr. vom Januar 1888, daß in Folge erhöhter Nachfrage nach Ziegeln im Jahre 1887 die Arbeitszeit der in Ziegeleien beschäftigten Personen wiederum verlängert worden ist. Und selbst das Organ der Unternehmer kann nicht umhin, diese Thatsache als Mitursache der gegen früher größeren Zahl von Verunglückungen der Arbeiter während ihrer Betriebsthätigkeit anzugeben. Es sind u. A. vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1887 30 Betriebsunfälle mit tödtlichem Ausgange für die Betroffenen vorgekommen, während vom 1. Januar 1886 bis zum 1. April 1887 (also innerhalb $2^1/_2$mal so langer Zeit) nur 32 solcher Unfälle sich ereignet haben.

Der badische Fabrikinspektor betont ebenfalls, daß die Arbeiter in den Kunstmühlen und in den sog. kleinen Kundenmühlen in Folge der „schamlosen Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft“ ein sehr schlechtes Aussehen hätten.

Auch in diesen Industrien mit ihren enorm langen Arbeitszeiten werden Weiber beschäftigt, so in den Zuckerfabriken und in den Ziegeleien. Und dies geschieht in den Zuckerfabriken sogar in den Zentrifugen- und anderen überheißen Räumen, in welchen die Arbeit der mächtigen Hitze halber unter theilweiser Entblößung des Körpers vorgenommen werden muß. —

Die Folgen eines zu langen Arbeitstages für den Arbeiter sind unschwer zu erkennen. Seine Gesundheit, seine Lebens- und Arbeitskraft werden untergraben; sein Körper wird um so empfänglicher für spezifische Gewerbekrankheiten; sein Familienleben wird zerstört; sein ganzes Dasein wird im Wesentlichen auf Arbeit und den zur Erhaltung des Daseins gerade nothwendigen Schlaf reduzirt, während Alles, was den Zustand des Menschen über denjenigen eines thierischen Vegetirens erhebt — Geselligkeit, Bethätigung und freies Spiel der geistigen Kräfte, Beschäftigung mit den Angelegenheiten von Gesellschaft und Staat, überhaupt Theilnahme an entwickelter Kultur und Zivilisation — auf ein Minimum reduzirt wird.

Hierbei sei angeführt, daß auch der 6. (Wiener) Kongreß für Hygiene und Demographie über die zu lange Arbeitszeit den Stab brach, indem er am 30. September 1887 die folgende These annahm: „Die Gesundheit der erwachsenen Männer leidet häufig durch eine übermäßig lange Arbeitszeit sowie durch Nachtarbeit. Beide üben auch einen nachtheiligen Einfluß auf Moralität und Intelligenz des Arbeiters aus........ Sonntagsruhe für alle Arbeiter ist eine der dringendsten Forderungen der Hygiene.“ Für den Wochentag wird dann vom Kongreß eine Arbeitszeit von 10—11 Stunden als das hygienisch zuzulassende Maximum bezeichnet.[1] —

Nachdem konstatirt ist, daß die moderne Volkswirthschaft, so lange der Staat nicht intervenirt, zu einer maßlosen Ausnutzung der Arbeitskraft von Kindern, Weibern und Männern drängt, ist es klar, daß hier nur durch staatliches Eingreifen, also nur durch regulirendes Gesetz Wandel geschaffen werden kann. Es muß der Staat dem Unternehmer verbieten, die von ihm beschäftigten Arbeitskräfte über ein gewisses Maß hinaus auszunutzen. Daß solche gesetzliche Verbote recht wohl durchgeführt werden können und alsdann ihren Zweck, die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen erreichen, zeigt vor Allem das Beispiel Englands.

Es handelt sich hier also um das Verbot, die Arbeitskräfte länger als eine bestimmte Zeit zu beschäftigen, oder in gewissen Beschäftigungsweisen bestimmte Kategorien von Arbeitern anzustellen, oder endlich überhaupt gewisse Kategorien von Arbeitern industriell zu exploitiren. Die wichtigsten Maßregeln, die hier in Betracht kommen, sind: Verbot der gewerblichen Arbeit von Kindern unter 13 Jahren; Maximalarbeitstag für alle Arbeiter, soweit sie in Fabriken, Bergwerken, Werkstätten und anderen gewerblichen Anlagen beschäftigt sind, und zwar etwa ein Maximalarbeitstag von 10—11 Stunden für die erwachsenen (über 16 Jahre alten) Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der verheirateten weiblichen Angestellten; halb so großer Maximalarbeitstag für die letzteren sowie für die jugendlichen Personen von 13—16 Jahren (so daß

---

[1]) Siehe den Bericht über den Wiener Kongreß für Hygiene u. s. w. in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, Nr. 461 vom 4. Oktober 1887.

also in einer Unternehmung an einem Arbeitstage zwei einander ablösende Reihen von Arbeitern dieser Kategorien beschäftigt würden); Verbot der Arbeit von Frauen und jugendlichen Personen in gewissen, die Gesundheit oder die Moral gefährdenden Arbeitszweigen; Verbot der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit in allen gewerblichen Etablissements, mit alleiniger Ausnahme derer, bei welchen das Verbot aus technischen Gründen auf die schwerwiegendsten Hindernisse stoßen würde; unbedingtes Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen und jugendliche Personen. —

Es erübrigt nun noch, auch den andern, oben erwähnten schwerwiegenden sozialen Mißständen, die unter der Herrschaft der freien Konkurrenz zu Tage treten, einige Worte zu widmen. Wobei wir uns jedoch kürzer fassen können als bisher, da einestheils diese Mißstände viel leichter zu erklären sind als die vorhin genannten, und da sie ferner aus sachlichen, später klar erkennbaren Gründen bei einer Behandlung des Themas vom internationalen Arbeiterschutz zunächst keine besondere Berücksichtigung in Anspruch nehmen dürfen.

a) Daß es direkt im Interesse der Unternehmer liegen muß, den Lohn der Arbeiter niederzuhalten, ist ohne Weiteres klar. Je niedriger der Arbeitslohn, desto größer der Gewinn. Freilich wird der Unternehmer, der einen Stamm geschulter Arbeiter hat, dieselben gern zu behalten und daher durch höhere Löhne an seine Unternehmung zu fesseln suchen. Ferner werden die verschiedenen Unternehmer, sobald sie Arbeiter bedürfen, sich unter Umständen auch ihre Arbeiter gegenseitig streitig machen und daher gewillt sein, höhere Löhne zu zahlen. Aber andererseits haben die industriellen Krisen und die durch sie hervorgebrachte Beschäftigungslosigkeit vieler Tausende von Arbeitern die Wirkung, den Unternehmern wegen der Konkurrenz der Arbeiter unter einander zu ermöglichen, eine Lohnerniedrigung durchzusetzen. Die Koalitionen der Arbeiter können allerdings oft einer solchen Lohnkürzung erfolgreich Widerstand leisten, bezw. ihrerseits eine Lohnerhöhung durchsetzen. Faktisch sehen wir aber nur in England (und etwa noch in der Neuen Welt) höhere Löhne für weite Schichten des Arbeiterstandes. Und auch selbst da müssen viele Hunderttausende gewerblicher Arbeiter — um nur bei diesen zu bleiben — lange, harte Arbeit verrichten, ohne mehr als die allerdürftigste Hungerstillung zu erreichen.

Gesetzgeberische Maßregeln gegen zu niedrige Löhne können — abgesehen von den gegen direkten oder indirekten Betrug gerichteten Gesetzen wie Truckverbot und dergl. — vorderhand schwerlich in Betracht kommen. Die Masse der andern Uebelstände, gegen die von Staatswegen zu Felde gezogen werden muß, ist so groß, daß im Augenblick die Beschäftigung mit einem gesetzlichen Lohnminimum die schon ohnehin vorhandenen Schwierigkeiten nur vermehren könnte. Zudem erscheint gerade diese Frage so schwierig und ist bisher so wenig wissenschaftlich bearbeitet und klargestellt worden, daß es heutzutage verfrüht erscheinen muß, für ein Lohnminimum einzutreten. Außerdem würden einschneidende Schutzgesetze über Kinder- und Frauenarbeit, sowie über Maximalarbeitstag indirekt eine Einwirkung auf die Lohnhöhe durch Verminderung der Konkurrenz unter den Arbeitern ausüben,[1]) so daß es am rathsamsten scheint,

[1]) Durch solche Arbeiterschutzgesetze würde nämlich das Arbeitsquantum, welches von der Arbeiterklasse thatsächlich geleistet wird bezw. geleistet werden könnte, eine sehr erhebliche Verringerung erfahren. Es würde also das Angebot an Arbeit wesentlich kleiner sein als früher, folglich müßte, nach allen Regeln über den Einfluß von Angebot und Nachfrage, der für die Arbeit gezahlte Preis, der Arbeitslohn steigen.

erst den Zustand, wie er sich nach Erlaß solcher Schutzgesetze ausgebildet hat, abzuwarten, ehe man voreilig an Vorschriften über ein Lohnminimum denkt. Auch ist der Kampf schon um jene ersteren Gesetze ein so schwerer, die entgegenstehenden Unternehmerinteressen sind so groß und einflußreich, daß man nicht durch allzuweitgehende Forderungen noch mehr Gegner sich auf den Hals laden und den erbittertsten Widerstand der in ihren Interessen geschädigten Personen herausfordern soll. Daher ist also jetzt der Kampf um das gesetzliche Lohnminimum nicht zu empfehlen.

b) Es bedarf nur des Hinweises auf die Krisen, welche bald einzelne Gewerbszweige, bald eine Reihe von Gewerbszweigen auf einmal betreffen, um ohne Weiteres zu erkennen, daß es jederzeit innerhalb jeder großen Volkswirthschaft viele Tausende, unter Umständen viele Zehntausende geben muß, welche beim besten Willen keine Arbeit finden können. Die Unternehmer sind hier durch die Unmöglichkeit, Absatz für ihre Produkte zu finden, gezwungen, ihre Produktion erheblich einzuschränken und werden daher oft einen Theil der von ihnen beschäftigten Arbeiter entlassen. In anderen Fällen machen die Unternehmer geradezu Bankerott, so daß alle ihre Arbeiter auf einmal arbeitslos und verdienstlos werden. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß alle Arbeitsfähigen, die keine Arbeit haben, auch ihrerseits Willens wären, zu arbeiten und nicht vielmehr das Vagabundiren dem Arbeiten vorzögen. Aber sicherlich mag sich bei manchem Arbeiter erst längere Zeit, nachdem er wider seinen Willen beschäftigungslos gewesen, in Folge des erzwungenen Müssiggangs, verbunden mit schlimmstem Elende, der Hang zum Vagabundiren, wo nicht zu schlimmeren Exzessen einstellen. Auf diese Weise wird die anfänglich erzwungene Arbeitslosigkeit, die an sich schon eine recht üble Wunde des sozialen Körpers bedeutet, für Viele noch zur Ursache vollkommenster Verwahrlosung.

Daß hier das bisherige System der „Armenpflege" nicht als Heilmittel dienen kann, wird wohl so ziemlich allseitig zugegeben werden. Was hier in Vorschlag kommen kann, ist theilweise eine Beschäftigung der Arbeitslosen durch die öffentlichen Körper — mag es nun der Staat oder die Provinz oder der Kreis oder die Gemeinde sein —, theilweise eine großartige Organisation zum Zwecke der Versicherung der Arbeiter gegen die durch unverschuldete Beschäftigungslosigkeit bewirkte Noth. In Verbindung mit einer solchen Arbeiterversicherungsorganisation müßte natürlich ein nationales Arbeitsnachweisebureau stehen.

c) Ueber die schlimmen Folgen der Unfälle, der Krankheiten und der Invalidität der Arbeiter braucht kein Wort mehr verloren zu werden. Ebenso wenig bedarf es heute auch nur des Hinweises darauf, daß auf dem Wege der freiwilligen Versicherung der Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Krankheiten oder gar der Invalidität nichts Ausreichendes geschieht. Hier hat das Deutsche Reich bereits durch die Gesetze über die Unfall- und die Krankenversicherung eingegriffen, denen wohl spätestens im Laufe des nächsten Jahres das Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung folgen wird. Die Kosten der Unfall- und der Krankenversicherung werden auf alle betheiligten Arbeiter und Unternehmer vertheilt; die Kosten der Alters- und Invalidenversicherung sollen gemeinsam von Arbeitern, Unternehmern und vom Reiche d. h. der Gesammtheit der Steuerzahler getragen werden.

d) Die Wohnungen von Hunderttausenden von Arbeitern in jedem Industrieland befinden sich, wie jetzt allgemein zugegeben ist, in einem traurigen

Zustand, sind von Insassen überfüllt und werden zudem noch sehr theuer bezahlt. Die Folgen für Gesundheit, Familienleben und Moral der Arbeiter liegen zu sehr auf der Hand, als daß sie noch einer Erläuterung bedürften.

Ueber die Art, wie der Arbeiterwohnungs-Noth zu steuern, existirt bereits eine ganz große Literatur, die von Tag zu Tag noch an Umfang gewinnt. Praktisch ist leider bisher zur Milderung des Uebels herzlich wenig geschehen, vor Allem in Deutschland. Wie wenig das Mülhausener „Arbeiterquartier", in dem bis vor Kurzem Viele die Lösung der Wohnungsfrage für die arbeitenden Klassen erblickten, in Wirklichkeit dieser Ansicht entspricht, haben jüngst die an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchungen Herkners gezeigt.

Trotz der erwähnten kolossalen Literatur über diese Frage ist indeß über die Art der Lösung noch wenig Klarheit verbreitet und gar keine Uebereinstimmung erzielt.

II. Die Schranken einer nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung: Nothwendigkeit der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung.

Obwohl wir uns im vorigen Abschnitte auf die Betrachtung der hauptsächlichsten Leiden der Arbeiterklasse beschränkt haben, hat sich doch eine große Anzahl gesetzlicher Maßregeln als nothwendig zur Beseitigung jener Leiden herausgestellt. Kein einziges Land hat bisher alle die genannten Maßregeln durchzuführen gesucht, vielmehr ist in jedem Lande höchstens nur ein Theil von ihnen in Angriff genommen worden. Aber selbst hierbei haben sich Schwierigkeiten herausgestellt. Nicht nur Schwierigkeiten, indem die Unternehmer der Durchführung der Schutzgesetze einen beharrlichen Widerstand entgegensetzten. Auf diese Schwierigkeiten muß man sich bei jedem Gesetz gefaßt machen, welches das Unternehmerinteresse erheblich beeinträchtigt. Aber neben diesen, wenn ich so sagen darf, willkürlichen Schwierigkeiten gibt es auch solche, die in der Natur, in der Organisation der bestehenden nationalen Volkswirthschaften ihre Begründung finden und daher ungleich ernster wie die Schwierigkeiten ersterer Art sind.

Es ist oben dargelegt worden, daß die sozialpolitischen Reformen für die Unternehmer Lasten einschließen. Oft in direkter Weise, wenn z. B. die Unternehmer zu Gunsten der von ihnen beschäftigten Arbeiter Zuschüsse zu den Kosten der Unfall-, der Kranken- und der Invalidenversicherung zahlen müssen. Oft auch in indirekter Weise, wie z. B. bei einem gesetzlichen Maximalarbeitstag. Wir haben die gewaltigen Vortheile bemerkt, welche eine Verlängerung des Arbeitstages für den Gewinn des Unternehmers mit sich bringt. Wenn der Letztere nun durch das Gesetz verhindert wird, den Arbeitstag seiner Angestellten über ein gewisses Maß, sagen wir über 10 Stunden hinaus, zu verlängern, so wird ihm die Möglichkeit einer unter Umständen sehr beträchtlichen Vergrößerung des Gewinnes abgeschnitten: der Unternehmer ist durch das Gesetz gezwungen, entweder durch Vermehrung der beschäftigten Arbeiteranzahl die beabsichtigte Vergrößerung seines produzirten Waarenquantums durchzusetzen oder aber ganz auf sie zu verzichten. Im ersteren Falle hat der Unternehmer mehr Kosten bei seiner Produktion, als wie bei einer durch Verlängerung der Arbeitszeit erfolgten Steigerung der Produktion, macht also ceteris paribus beim Absatze seiner Waaren einen geringeren Gewinn; im anderen Falle verzichtet er ceteris paribus überhaupt auf die Vergrößerung seiner Gewinnsumme.

Diese durch die Arbeiterschutzgesetzgebung auferlegten Lasten sind es ja, die zu der Opposition der Fabrikanten und Handwerksmeister gegen jene Gesetze Veranlassung geben. Eine weitergehende Bedeutung gewinnen aber diese Lasten durch die wirthschaftliche Konkurrenz der verschiedenen Nationen untereinander.

Heute wird in jedem Kulturlande nicht blos für den eigenen Bedarf, sondern auch für denjenigen fremder Länder produzirt. Außerdem müssen die Industrien jedes Landes, soweit es nicht Schutzzölle hat, auf dessen eigenem Gebiete mit den ausländischen Industrien konkurriren. Gesetzt nun den Fall, der Staat A habe eine sehr entwickelte Arbeiterschutzgesetzgebung, etwa den 10stündigen Maximalarbeitstag und das Verbot der Kinderarbeit, während der Staat B der Ausnutzung seiner Arbeiter in Fabriken und Werkstätten keine oder nur geringe Schranken setzt, so konkurriren die Industrien des Staates A mit denjenigen des Staates B unter Bedingungen, die rein in Folge der Gesetzgebung von A für dessen Gewerbszweige ungünstig sind. Denn jeder Unternehmer des Landes A ist, in Folge des Verbots zu langer Arbeitszeit, nicht in der Lage, sich bei Vergrößerung seiner Produktion alle jene bedeutenden, früher angeführten pekuniären Vortheile zu verschaffen, welche eine Folge gerade der durch Verlängerung der Arbeitszeit bewirkten Vergrößerung des produzirten Waarenquantums sind.

Denn wenn ein Unternehmer des Landes A seine Produktion vergrößern will, so kann er sein Verlangen, aus Rücksicht auf das Gesetz, nicht durch Verlängerung der Arbeitszeit realisiren, sondern einzig und allein durch Einstellung einer größeren Zahl von Arbeitern. Nun hat es aber gemäß dem, was früher dargelegt worden, wenigstens in vielen Fällen nur bei der durch Verlängerung des Arbeitstages erfolgenden Vergrößerung der Produktion statt, daß das Plus an hergestellten Produkten pro Stück billiger zu stehen kommt als das Stück der bisher fabrizirten Waarenmasse. Unser Unternehmer geht hier also durch das Gesetz erheblicher pekuniärer Vortheile verlustig.

Anders bei dem Unternehmer des Landes B, welches nur dürftige Bestimmungen betr. den Arbeiterschutz hat. Hier steht einer Vergrößerung der Produktion durch Verlängerung der Arbeitszeit bei gleichbleibender Zahl der angestellten Personen Nichts im Wege. Alle die mit dieser Methode der Vergrößerung der Produktion verbundenen pekuniären Vortheile können von dem Unternehmer des Landes B voll und ganz ausgenutzt werden. Hat derselbe bisher im Jahre, sagen wir, 10,000 Stück Waare mit a Mark Kosten pro Stück fabrizirt und steigert er nun auf die angegebene Weise seine jährliche Produktion um 2000 Stück Waare, so wird jedes einzelne Stück dieser letzteren Quantität (der Mehr-Produktion) nur a — x Mark Kosten verursachen.

Wenn sich nun ein neuer Markt irgendwo aufschließt, so entsteht die Frage, wer denselben mit Waaren versorgen wird: der Unternehmer des Landes B oder derjenige des Landes A. Wie eben explizirt, wird der erstere Unternehmer das erforderliche Plus an Produkten billiger herstellen als der letztere, folglich macht Jener schon bei einem billigeren Preise und Dieser erst bei einem höheren Preise den üblichen (bezw. einen ausreichenden) Gewinn, mithin kann Jener seinen Preis niedriger stellen als sein Konkurrent und somit diesen aus dem Felde schlagen, also den ganzen neuen Markt an sich reißen. Voraussetzung ist für dieses Raisonnement natürlich, daß die durch Verlängerung der Arbeitszeit an der Mehr-Produktion erzielte Kosten-

ersparniß **erheblich** und nicht etwa blos geringfügig ist. Andernfalls würde das neue Absatzgebiet zwischen beiden Konkurrenten getheilt werden, nur daß der Unternehmer des Landes A (mit Arbeiterschutz) sich mit einem etwas geringeren Gewinn pro Stück seiner Waare begnügen müßte als der Unternehmer des Landes B.

Nebenbei sei übrigens bemerkt, daß wir bei vorstehender Argumentation noch gar nicht die Vortheile in Betracht gezogen haben, welche durch Benutzung der billigeren Kinderarbeit für den Unternehmer des letzteren Landes entstehen und sein wirthschaftliches Uebergewicht seinem Konkurrenten gegenüber erhöhen.

Dasselbe nun, was für die Aufschließung neuer Märkte gilt, tritt auch, mutatis mutandis, bei der Behauptung der alten Märkte ein. Sobald der Unternehmer des Landes B durch Verlängerung des Arbeitstages bezw. durch Anwendung der Kinderarbeit die Produktionskosten seiner Waare erheblich herabsetzt, wird er das erzeugte Plus an Produkten auf dem bisher vom Unternehmer des Landes A innegehabten Markte, aber zu einem billigeren Preise, anbieten. Der letztere Unternehmer wird mithin, um überhaupt nur Absatz für das bereits Produzirte zu finden, seine Produkte ebenso billig verkaufen müssen wie sein Konkurrent und, da er dies auf die Dauer nicht aushalten kann, wird er schließlich seinen bisherigen Markt aufgeben und seine Produktion einstellen müssen. Es wird mithin der Industrie von B gelingen, für alle ihre, durch Vergrößerung der Arbeitsdauer und durch Benutzung der Kinderarbeit hergestellten Waarenmassen mittelst Verdrängung der Industrie von A Absatz zu finden. [1])

Nun kann allerdings jedes Land seiner eigenen Industrie den inländischen Markt sichern (nämlich durch Schutzzölle), — aber es ist unmöglich, die Exportindustrien eines Landes zu schützen; und so könnten weitgehende Arbeiterschutzgesetze **eines** Staates, bei Unthätigkeit anderer Staaten in der fraglichen Beziehung, zur Folge haben: den Ruin der Exportindustrien des arbeiterfreundlichen Staates. Dadurch aber würde in diesem für Jahrzehnte hinaus namenloses Elend entstehen. Es ist daher sehr erklärlich, daß kein Staat, auch wenn er noch so arbeiterfreundlich und sozialreformatorisch gesinnt ist, es soweit kommen lassen möchte, daß der Bestand seiner Exportindustrien auch nur in Frage gestellt wird. Aber auch darüber hinaus muß das Bestreben des Staates gehen, wenn irgend möglich durch seine Arbeiterschutzgesetze nicht die Exportindustrien in ihrer Entwickelung zu hindern.

---

[1]) Nun wird allerdings, besonders von dem hervorragenden Sozialpolitiker Lujo **Brentano**, die Ansicht vertreten, daß die Verkürzung der Arbeitszeit auch regelmäßig mit einer mindestens entsprechenden Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter verbunden ist. Indessen zeigen die neuesten Erfahrungen, daß diese **Brentano**'sche Ansicht als allgemeine Regel unbedingt unhaltbar ist. Die Steigerung der Leistungsfähigkeit bei kürzerer Arbeitszeit ist sicher; aber man kann nicht annehmen, daß diese Steigerung so groß ist, daß sie auch nur annähernd vollständig die aus der Verlängerung der Arbeitszeit stammenden Vortheile wettmacht. Sollte man übrigens glauben dürfen, daß die übergroße Majorität der Fabrikanten sich so schlecht auf ihr Geschäft versteht, daß sie ihre Arbeiter durch überlange Arbeitszeit abplackt, ohne einen realen Gewinn herauszuschlagen? Oder meint etwa **Brentano**, daß die Mülhausener Großindustriellen, welche, nach seinen und seines Schülers **Herkner** Schilderungen, sich so ausgezeichnet auf ihre pekuniären Interessen verstehen, zugleich aber auch gern als Arbeiterfreunde gelten möchten, — meint also **Brentano**, daß diese Industriellen ihre Arbeiter wirklich nur aus purer Vornirtheit regelmäßig 12½ Stunden und zeitweise länger arbeiten lassen, während sie mit 10stündiger Arbeitszeit die gleichen Profite erzielen könnten?

Und hier ergibt sich auf die Frage: wie Arbeiterschutzgesetze ohne Schädigung der einmal bestehenden Industrie und ohne Hinderung der Entwickelung der Exportindustrie durchzuführen seien, — als einzige Antwort: Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in allen Ländern mit entwickelter Industrie oder, mit einem Worte, internationaler Arbeiterschutz.

Wenn sich somit die Nothwendigkeit einer, alle bedeutenden Industrieländer umfassenden Arbeiterschutzgesetzgebung nachweisen läßt, so soll doch damit noch nicht der blos nationale Arbeiterschutz als schädlich oder als unmöglich hingestellt werden. Es wird vielmehr auf die Art des betr. Gesetzes und auf die durch dasselbe den Unternehmern auferlegten Lasten ankommen. Sehen wir näher zu.

Wir bemerken unter den Lasten, welche die zu Gunsten der Arbeiter erlassenen Gesetze den Unternehmern auferlegen, zunächst eine ganz besondere Art: nämlich die ihrer Größe nach für jeden Unternehmer eng begrenzten Lasten. Wenn z. B. die obligatorische Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit eingeführt wird, und die Unternehmer die Verpflichtung haben, nach Maßgabe der von ihnen beschäftigten Arbeiterzahl ein Drittel aller entstehenden Kosten zu zahlen, — so ist diese Last eine eng begrenzte. Die Kosten der Krankenversicherung sind so gering, daß der Unternehmer (Fabrikant oder Handwerksmeister) für jeden von ihm beschäftigten Arbeiter nur einige Mark pro Jahr aufzuwenden braucht. Wenn nun der Unternehmer diesen Kostenzusatz nicht durch Erhöhung des Preises seiner Waare herausschlägt, so wird sein Gewinn um den vollen Betrag des Kostenzusatzes verkürzt. Aber selbst in diesem ungünstigsten Falle ist das Unglück für unsern Unternehmer keineswegs groß, da der Gewinn nur eine sehr geringe Verkürzung erfährt. Deßhalb aber braucht man mit dem Unternehmer noch kein Mitleid zu haben; und noch weniger braucht man zu fürchten, daß solche geringfügige Unterschiede zwischen dem Gewinne des inländischen Geschäfts und dem des ausländischen Geschäfts wirklich einen irgend ins Gewicht fallenden Einfluß auf die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Industrie haben könnten.

Ebenso ist z. B. ein Gesetz, das die gewerbliche Benutzung von Kindern unter 12 Jahren verbietet, ein solches, das dem Unternehmer eng begrenzte Lasten zuweist. Wenn die Arbeit der Kinder über 12 Jahren und die Weiberarbeit gestattet sind, so stehen dem Unternehmer fast soviel an diesen billigsten Arbeitskräften zu Gebote als er nur mag. Die Summe der exploitirbaren Arbeitskräfte und daher die Summe des aus ihnen herauszuschlagenden Gewinnes wird nur um einen kleinen Bruchtheil gekürzt. Also auch hier hält sich die mögliche Kürzung des Gewinnes von Fabrikant oder Meister innerhalb enger Grenzen.

Die Konsequenz, die hieraus gezogen werden muß, ist: Arbeiterschutzgesetze, welche den Unternehmern eng begrenzte Lasten auferlegen, sind recht wohl auf nationalem Wege ohne irgendwelche ins Gewicht fallende Schädigung nationalwirthschaftlicher Interessen durchzuführen.

Für Gesetze dieser Art halten wir: Gesetze über obligatorische Arbeiter-Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung; Truckverbote; Verbot der Arbeit von Wöchnerinnen; Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren, u. dgl. mehr.

Illustriren wir das Gesagte durch die Praxis. Das Deutsche Reich hat bereits die Unfall- und Krankenversicherung durchgeführt. Nun betrugen die

Gesammt-Einnahmen aller Krankenversicherungs-Organisationen (welche bekanntlich auch zum Theil für die Unfälle aufkommen müssen) im Jahre 1885[1]: 66,100,334 Mark (notabene: die Gesammtausgaben betrugen 52,646,826 M., also beinahe 14 Millionen Mark weniger); von jenen Einnahmen wurden 54,927,554 M. durch regelmäßige Beitragszahlungen der ca. 4,300,000 versicherten Arbeiter im Verein mit den sie beschäftigenden Unternehmern aufgebracht.[2]) Von der angegebenen Summe der regelmäßigen Beitragszahlungen wurden 13,199,884 M. von den freien Hilfskassen (mit 700,000 Mitgliedern) eingeschossen, welche sich keines Unternehmerzuschusses erfreuen. Es bleiben also 41,727,670 M. übrig, welche gemeinschaftlich von Arbeitern und Unternehmern gezahlt wurden.[3]) Der Antheil der Letzteren an den Kosten der Krankenversicherung beträgt mithin 13,909,223 M. Und diese Summe vertheilt sich auf die Brotherren von 3,600,000 Arbeitern. Jeder Unternehmer hat also durchschnittlich für jeden von ihm beschäftigten Arbeiter eine „Last" von noch nicht 4 Mark pro Jahr! Es ist wahrscheinlich, daß diese Auslage von 4 M. pro Arbeiterkopf vom Unternehmer nicht ganz, möglicherweise sogar gar nicht durch Erhöhung der Preise wiedereingebracht werden kann, so daß also eine Kürzung des Gewinnes der Unternehmer und Kapitalbesitzer eintritt. Diese Kürzung ist indeß so gering, daß wir deßhalb die davon Betroffenen in keiner Weise zu bemitleiden brauchen. Wobei gleich bemerkt sein mag: wer die sozialen Uebelstände beseitigen oder auch nur in der Hauptsache mildern will, ohne dem Kapital- und Unternehmergewinn eine Minderung zuzumuthen, der überträgt auf die sozialen Verhältnisse die Maxime: Wasch' mir den Pelz, aber mach' mich nicht naß.

Immerhin kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht alle die Lasten der verschiedenen Arten der Arbeiterversicherung zusammengenommen eine erhebliche Kürzung der inländischen Gewinne bewirken müßten und daher wirklich eine Schädigung der inländischen Exportindustrien verursachen könnten. Diese Frage wäre nicht für alle Fälle zu verneinen, wohl aber für den einzigen Fall, in dem sie in nächster Zeit praktisch werden könnte: für das Deutsche Reich. Denn hier soll ja das Reich Zuschüsse zur Alters- und Invalidenversicherung leisten (und dasselbe würde jedenfalls bei der später noch zu erwartenden Versicherung der Wittwen und Waisen aus dem Arbeiterstande geschehen). Durch diesen Reichszuschuß wird ein Theil der Kosten der Versicherung, anstatt auf die Unternehmer oder ihre Arbeiter, auf alle Reichsangehörigen abgewälzt; denn der Reichszuschuß wird aus dem allgemeinen Steuerertrage genommen, bezw. er macht eine Erhöhung der aufzubringenden Steuersumme nothwendig. Eine Steuer aber würde die inländische Industrie nur dann schädigen, wenn sie ganz besonders irrationell angelegt wäre oder aber die Gesammtsteuerlast ins Maßlose steigerte. Beides ist aber bei uns nicht zu erwarten. —

Wir kommen mithin zum Resultate: es gibt viele Gesetze zu Gunsten der Arbeiter, welche in keiner Weise die Konkurrenzfähigkeit der davon betroffenen Industrien schädigen. Solche Gesetze können auf nationalem Wege eingeführt werden. Man hat daher nur darauf zu dringen, daß dieses auch wirklich

---

[1]) Es gab im Jahre 1885 im Ganzen 18,776 Krankenkassen, bei welchen 4,294,173 Arbeiter versichert waren.

[2]) Der Rest der Einnahmen setzt sich aus dem Kassenbestande vom Vorjahre her, aus Eintrittsgeldern u. s. w. zusammen.

[3]) „Monatshefte der Statistik des Deutschen Reichs", Jahrg. 1886, Dezemberheft.

geschehe. Wenn man hier auf internationale Vereinbarungen warten wollte, so würde damit der Zweck nicht besser, sonder nur *später* erreicht werden. —

Dasselbe Prinzip ist übrigens auch auf die Gewerbe anzuwenden, bei welchen die Anzahl der beschäftigten Arbeiter im Verhältnisse zu den verwandten Kapitalsummen sehr gering ist: vor Allem also auf die Gewerbe, welche den Handel mit fertigen Waaren betreiben. Dabei sind unter „Arbeitern" diejenigen verstanden, welche ordinärere Arbeiten verrichten. Hier könnten weitgehende Arbeiterschutzbestimmungen eingeführt werden, ohne daß die betreffenden Unternehmer mehr als eine geringe Kürzung ihres Gewinnes zu besorgen hätten. Man braucht also auch hier in keiner Weise auf internationale Vereinbarungen zu warten.

Neben jener ersten Art von Arbeiterschutzgesetzen, welche eine eng begrenzte Last für den Unternehmer mit sich bringen, gibt es Gesetze, welche, in *einzelnen* Volkswirthschaften durchgeführt, unter Umständen manche Unternehmungen schwer schädigen können, sei es durch erhebliche Verringerung ihres Gewinnes, sei es durch Abschneiden der Aussicht auf Konjunkturengewinne.

Nehmen wir z. B. ein Gesetz, welches in einem Lande die gewerbliche Kinderarbeit gänzlich verböte und den Arbeitstag weiblicher Arbeitskräfte auf 10 Stunden beschränkte. Durch ein solches Gesetz würde hier die Ausnutzung gerade der billigsten Arbeitskräfte durch die Unternehmer außerordentlich reduzirt werden. Hingegen würden die konkurrirenden Industrieländer, bei welchen derartige Gesetze nicht in Kraft sind, die so überaus billige Arbeit der Weiber und Kinder nach Möglichkeit ausnutzen; in Folge dessen stellen sich, ceteris paribus, die Kosten der ausländischen Waaren erheblich niedriger als die Kosten der im Inlande mit seinen Arbeiterschutzgesetzen hergestellten Waaren; sobald es sich daher um Eroberung eines neuen Absatzgebietes auf dem Weltmarkte handelt, werden die ausländischen Waaren billiger angeboten werden als die inländischen (denn jene werfen wegen der geringeren Produktionskosten schon bei einem niedrigeren Preise [als die inländischen Waaren] einen genügenden Gewinn ab). Folglich werden alle neu sich erschließenden Märkte vom Auslande erobert werden, da das Inland nicht im Stande ist, es dem Auslande in niedrigen Preisen gleichzuthun. Eine Ausnahme hiervon würde nur in denjenigen Fällen statthaben, wo das Inland dem Ausland in *anderen* Produktionsbedingungen voraus ist (z. B. durch billigere Erlangung der Rohstoffe, oder durch bessere Qualität der Materialien, oder durch besondere Kunstfertigkeit der Arbeiter, oder durch niedrigere Kosten des Transports der Waare vom Herstellungsort bis zum Absatzort). Aber selbst die Behauptung der alten Märkte würde der inländischen, durch den energischen Arbeiterschutz belasteten Industrie überall schwer werden, wo sie *sonst* unter gleichen Bedingungen wie die ausländische Industrie arbeitet. Die inländischen Industrien würden, um überhaupt nur das Absatzgebiet zu behaupten, es dem Auslande in der Niedrigkeit der Preisstellung gleichthun müssen; die Folge wäre eine allgemeine, erhebliche Schmälerung des inländischen Geschäftsgewinnes; daher würden erstens die inländischen Leihkapitalien gern ins Ausland gehen, weil hier größerer Gewinn zu erwarten steht; zweitens würden Inländer lieber im Auslande, wo billiger produzirt werden kann, als im Inlande Fabriken anlegen; und drittens würde die schlechtsituirteste Schicht von inländischen Unternehmungen — welche sich bei den früheren, besseren Preisen gerade noch hat über Wasser halten können — ruinirt und zur gänzlichen Einstellung des Betriebes gezwungen werden.

Außerdem aber würde eine in der genannten Art eingreifende Arbeiterschutzgesetzgebung, die nur bei uns durchgeführt wird, während die anderen Länder müssig zusehen, in den Zeiten der günstigen Konjunktur die auf uns entfallenden Konjunkturengewinne sehr beträchtlich kürzen können. Die Zeit der günstigen Konjunktur mit ihren steigenden Waarenpreisen ist meist nur eine sehr kurze. Hier gilt es daher, die momentane Stimmung des Marktes nach Möglichkeit auszunutzen, indem man möglichst viel Waaren auf den Markt wirft. Wenn nun aber der inländische Produzent die Kinder gar nicht und die Weiber nur in beschränktem Maße zur Arbeit heranziehen darf, wird er leicht daran verhindert, soviel Waaren herzustellen, als er mag. Er muß daher die Gelegenheit zu ausnahmsweis hohen Geschäftsgewinnen theilweise unbenutzt vorübergehen lassen. Folgt aber nun auf die günstige oder aufsteigende Konjunktur später eine ungünstige oder absteigende, weil die Produktion vorher zu kolossal ausgedehnt worden ist und die Nachfrage weit überholt hat, so leidet der inländische Fabrikant unter der Preisbaisse beinahe ebenso wie der ausländische.

Man sieht hier daher: wie gewagt bei dieser zweiten Art von Arbeiterschutzgesetzen jedes blos nationale Vorgehen ist. Man wird mithin nothwendig zu der Forderung gedrängt: daß der Arbeiterschutz international durchgeführt werde, indem die verschiedenen Länder mit entwickelter Industrie gleichzeitig denselben in die Hand nehmen. —

III. Der internationale Arbeiterschutz als Nothwendigkeit und als Ursache verminderter Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie: Vorzug der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die im vorigen Abschnitt geführte Untersuchung gelangte zu der Begründung der Nothwendigkeit der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung für alle die Fälle, in denen Arbeiterschutzgesetze eine erhebliche Verringerung des Gewinnes inländischer Produzenten zur Folge haben. Ist aber damit schon gesagt, daß solche Gesetze niemals national eingeführt werden dürfen, daß sie also unter allen Umständen abzulehnen sind, solange nicht eine Einigung zwischen den verschiedenen Industrieländern erzielt ist?

Zu einer Antwort auf diese Frage werden die folgenden Erwägungen führen.

Selbst wenn bei einem zu Gunsten der Arbeiter erlassenen Gesetz zu erwarten ist, daß dasselbe eine gewisse Schädigung der Industrie bewirkt, so kann es doch für das Wohl der Arbeiterklasse so heilsam sein, daß jene Schädigung durch diesen Nutzen beträchtlich überwogen wird. Nehmen wir z. B. ein Gesetz, welches die gewerbliche Arbeit von Kindern unter 13 Jahren gänzlich verböte. Wenn nur ein einziger Staat dieses Gesetz einführt, während die andern Staaten die Kinderarbeit gar nicht reglementiren oder wenigstens die Arbeit von Kindern über 10 Jahren unbeschränkt freigeben, — so würde sicherlich der oder jener Industriezweig des ersteren Staates nicht den Aufschwung nehmen, den er sonst genommen, und würde wahrscheinlich auch manche direkte Schädigung durch die mit unbeschränkter Verwendung von Kindern arbeitende Konkurrenz erleiden. Andererseits aber würden die unteren Klassen durch das Verbot der Kinderarbeit vor Degeneration und frühzeitigem Verfalle bewahrt werden, so daß der Nutzen größer sein würde als der Schaden.

Wir kommen also zum Resultate: Arbeiterschutzgesetze, die, nur in einem einzelnen Staate durchgeführt, die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie verringern müßten, sind trotzdem nicht ohne Weiteres solange abzulehnen, als bis ein internationales Vorgehen erzielt wird: sondern der Nutzen jener Gesetze für die Volkswohlfahrt durch Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse einerseits und die von ihnen bewirkte Schädigung der Volkswohlfahrt durch Verminderung der Konkurrenzfähigkeit der Industrie andererseits sind gegen einander abzuwägen, und ist danach die endgiltige Entscheidung zu treffen. Je mehr man sich aber des Gefahrvollen einer blos nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung bewußt ist, soweit sie nicht wie das Arbeiterversicherungssystem jedem Unternehmer eine eng begrenzte Last zumuthet, desto lauter muß der Ruf nach Einführung eines internationalen Schutzes der Arbeiterklasse erschallen. —

Es handelt sich darum zu zeigen, wie sich die Praxis zu diesen Prinzipien verhält.

Von allen Ländern ist die Lage der Arbeiterklasse in England am günstigsten, d. h. die Arbeiter haben hier den geringsten Arbeitstag und den höchsten Arbeitslohn, im Verhältniß zu allen andern Ländern der alten Kulturwelt. Die Lage eines großen Theils der Arbeiterklasse Englands ist — in Folge theils der dortigen entschiedenen gesetzlichen Intervention, theils der energischen „Selbsthilfe" der mehr als eine Million Mitglieder umfassenden Arbeiterorganisationen — so erheblich günstiger als die Lage ihrer kontinentalen Genossen, daß die für Ankauf von Arbeit verwandten Auslagen eines englischen Unternehmers erheblich größer sein müssen als die entsprechenden Auslagen eines kontinentalen Unternehmers. Ist nun die Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie durch die Arbeiterschutzgesetze und durch die von den Arbeitern auf dem Wege der Selbsthilfe errungene eminente Verbesserung ihrer Klassenlage geschwächt worden? [1])

---

[1]) Für Diejenigen, welche mit der bestehenden Arbeitsgesetzgebung nicht vertraut sind, seien hier die Grundzüge der betr. Gesetze in England und auf dem Kontinent in aller Kürze angeführt. England. Verbot der gewerblichen Arbeit von Kindern unter 10 Jahren. Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit aller gesetzlich geschützten Personen. Für junge Personen von 14 bis 18 Jahren und für weibliche Arbeiter Maximalarbeitswoche von 56½ Stunden (in Textilfabriken) und von 60 Stunden (in sonstigen Fabriken und in Werkstätten). Für Kinder von 10—14 Jahren im Allgemeinen Maximalarbeitswoche von halber Größe. Für Kinder, die zu Hause gewerblich beschäftigt werden: Maximalarbeitstag von 5 Stunden. Für junge Personen, die zu Hause gewerblich beschäftigt werden: Maximalarbeitswoche von 60 Stunden. — Schweiz. In Fabriken: Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren; Maximalarbeitstag von 11 Stunden (inkl. Schul- und Religionsunterricht) für junge Personen unter 16 Jahren; für alle anderen Fabrikarbeiter Maximalarbeitstag von 11 Stunden; sowie Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit (mit Ausnahmen). — Oesterreich. Allgemein: Verbot der Sonntagsarbeit. In Fabriken: Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren; Maximalarbeitstag von 11 (unter Umständen 12) Stunden für alle Arbeiter; Verbot der Nachtarbeit für weibliche Arbeitskräfte. In Werkstätten: Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren; für Kinder von 12—14 Jahren Maximalarbeitstag von 8 Stunden; für junge Personen unter 16 Jahren Verbot der Nachtarbeit. — Deutsches Reich. In Fabriken, Werkstätten mit Dampfbetrieb, Bergwerken: Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren; Maximalarbeitstag von 6 Stunden für 12—14jährige Kinder; Maximalarbeitstag von 10 Stunden für junge Personen von 14—16 Jahren. Für diese geschützten Arbeiterkategorien zugleich Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit. — Frankreich. In allen industriellen Etablissements: Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren (mit Ausnahmen für Kinder über 10 Jahren); für Kinder von 10—12 Jahren Maximalarbeitstag von 6 Stunden; für 12—14jährige Kinder ohne früheren Elementarunterricht auch 6 Stunden, sonst 12 Stunden; für alle jungen Personen unter 16 Jahren,

Eine im Jahre 1876 zur Untersuchung der Arbeiterschutzgesetze und ihrer Wirkungen in England niedergesetzte kgl. Kommission berichtete am 10. Februar 1876: „Die zahlreichen früheren Untersuchungen über die Lage der in den verschiedenen Gewerben des Landes beschäftigten Kinder und Frauen enthüllten Zustände, welche das allgemeine Mitleid mächtig hervorriefen und das Einschreiten der Gesetzgebung gebieterisch verlangten. In auffälligem Gegensatze zu den in jenen Berichten enthüllten Verhältnissen ist die gegenwärtige Lage derjenigen, zu deren Gunsten die verschiedenen Fabrik- und Werkstättengesetze erlassen wurden. Einige Beschäftigungen sind trotz der gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieser Gesetze noch unzweifelhaft ungesund, und in anderen Gewerben findet sich noch gelegentlich ein Ueberarbeiten über die von den Gesetzen gezogenen Grenzen, das der Gesundheit der darin Beschäftigten nachtheilig ist. Allein diese Vorkommnisse sind zu unserer Freude nur Ausnahmen. Dabei haben wir keine Ursache zur Annahme, daß die Gesetzgebung, welche in so auffälliger Weise sich als Wohlthat für die beschäftigten Arbeiter erwiesen hat, den Gewerben, auf die sie Anwendung fand, irgend erheblichen Nachtheil gebracht hat. Im Gegentheile, der Fortschritt der Industrie war augenscheinlich völlig unbehindert durch die Fabrikgesetze; und es gibt nur Wenige, selbst unter den Arbeitgebern, welche jetzt einen Widerruf der Hauptbestimmungen dieser Gesetze wünschten oder welche die aus diesen Gesetzen hervorgegangenen Wohlthaten leugneten.“ [1])

Im Jahre 1876 war man also zum Resultate gekommen, daß das Vorauseilen Englands auf der Bahn der sozialen Reform, andern Staaten gegenüber, zu keiner Schwächung der englischen Exportindustrie geführt habe. Erinnern wir uns dabei des früher Gesagten: eine Vertheuerung der Produktionskosten (durch Vertheuerung der vom Unternehmer zu kaufenden Waare

---

sowie für alle Mädchen unter 21 Jahren Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit; für alle Arbeiter Maximalarbeitstag von 12 Stunden (welcher aber nur auf dem Papier steht). — Ungarn. In Fabriken: Verbot der Arbeit von Kindern unter 10 Jahren; für Kinder von 10—12 Jahren Maximalarbeitstag von 8 Stunden; für Kinder von 12—14 Jahren Maximalarbeitstag von 10 Stunden; Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit für die geschützten Personen. — Dänemark. In Fabriken: Verbot der Arbeit von Kindern unter 10 Jahren; für Kinder von 10—16 Jahren Maximalarbeitstag von 6 Stunden, für junge Personen von 16—18 Jahren Maximalarbeitstag von 10 Stunden, sowie Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit. — Schweden. In Fabriken: Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren; für Kinder von 12—14 Jahren Maximalarbeitstag von 6 Stunden (inkl. Pause); für junge Personen unter 18 Jahren Maximalarbeitstag von 10 Stunden; sowie Verbot der Nachtarbeit. — Spanien. In Fabriken: Verbot der Arbeit von Kindern unter 10 Jahren; für Knaben von 10—13 und Mädchen von 10—14 Jahren Maximalarbeitstag von 5 Stunden; für junge männliche Arbeiter von 13—18 Jahren und für junge weibliche Arbeiter von 14—17 Jahren Maximalarbeitstag von 8 Stunden; sowie Verbot der Nachtarbeit in Etablissements mit hydraulischen Motoren oder Dampfmaschinen. — Italien. In Fabriken: Verbot der Arbeit von Kindern unter 9 Jahren (unter 10 Jahren in Bergwerken „unter Tage“); Maximalarbeitstag von 8 Stunden für die Kinder. — Niederlande. Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren. — Belgien. Verbot der Arbeit von Kindern unter 10 Jahren „unter Tage“. — Rußland. In Fabriken: Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren; Maximalarbeitstag von 8 Stunden für die Kinder; für junge Personen unter 17 Jahren und für Arbeiterinnen Verbot der Nachtarbeit in gewissen Hauptzweigen der Textilindustrie. — In Frankreich und in den Niederlanden sind von den Regierungen bei den Kammern Anträge auf erheblich weitergehenden Schutz der Arbeiter gestellt. — Vergl. hierzu die Schönberg'sche Abhandlung „Die gewerbliche Arbeiterfrage“ im 2. Bande seines „Handbuchs der Politischen Oekonomie“.

[1]) Brentano, „Die gewerbliche Arbeiterfrage“ in Schönberg's „Handbuch der Politischen Oekonomie“ (1. Auflage), Bd. I, p. 973.

„Arbeitskraft") könne durch sonstige bessere Produktionsbedingungen wettgemacht werden. Dazu kommt dann noch, daß der englische Arbeiter in Folge seiner günstigeren Lage kräftiger und leistungsfähiger wurde als seine kontinentalen Genossen und daher in der kürzeren Arbeitszeit jedenfalls erheblich mehr als die letzteren innerhalb der gleichen Zeit leistete.

Seit einiger Zeit ist man aber in England anderer Ansicht geworden, wie die „Reports of the Royal Commission appointed to inquire into the Depression of Trade and Industry" (erschienen von 1885—87) lehren. Diese Berichte der zur Untersuchung des Niederganges von Handel und Gewerbe eingesetzten kgl. Kommission sind für die vorliegende Frage von außerordentlicher Wichtigkeit, weßhalb hier darauf näher eingegangen werden muß.[1])

Im Gegensatze zu dem vorhin angeführten Ergebniß der Untersuchung von 1876 erklären die meisten von der kgl. Kommission vernommenen Zeugen und viele Berichte von (englischen) Handelskammern, daß die britische Industrie in Folge des hohen Kostenbetrages der Arbeitsleistung in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschädigt werde. Der englische Arbeiter habe einen kürzeren Arbeitstag und einen höheren Lohn als der kontinentale. Zwar leiste der englische Arbeiter innerhalb derselben Arbeitszeit auch mehr als der kontinentale, aber das Plus an Leistungen wiege nicht das Plus an Kosten und das Minus an Arbeitszeit auf. Und für diese beiden letzteren Momente werden als Ursachen verantwortlich gemacht: die Gewerkvereine, welche gerade in England so großartig wie nirgends in der Welt sich entwickelt haben und daher einen sehr wirksamen Einfluß auf Lohnhöhe und Arbeitszeit haben, und die englischen Fabrik- und Werkstättengesetze, welche theils direkt die Arbeitszeit sehr erheblich verkürzen, theils indirekt durch Verminderung der Konkurrenz unter den Arbeitern den Bestrebungen der Gewerkvereine sehr dienlich sind. Auf dem Kontinente sind die Gewerkvereine (Fachvereine, Arbeitersyndikate und wie sie sonst heißen mögen) von unvergleichlich geringerer Bedeutung, und die Arbeitsgesetzgebung steht hier weit hinter der englischen zurück. Bezeichnender Weise wird hinzugefügt: die Konkurrenz der Vereinigten Staaten und einiger englischen Kolonien, wo ebenfalls der Lohn sehr hoch, sei eben deßhalb in industriellen Erzeugnissen vorläufig ohne Gefahr; während die rapide Entwicklung der deutschen Industrie vielfach dem niedrigeren Lohn und der größeren Fügsamkeit der deutschen Arbeiter zugeschrieben wird. Den Gewerbetreibenden, die diese Ansicht vertreten, schließt sich Archer Crowe, der kommerzielle Attaché bei den englischen Gesandtschaften in Europa, an. Er ist der Ansicht, die größere Leistungsfähigkeit der englischen Arbeiter könne für den industriellen Produzenten nicht die längere Arbeitszeit und den niedrigeren Lohn der deutschen Arbeiter wettmachen.

Vor Allem wird die indische Konkurrenz in Textilwaaren auf Rechnung des dort mangelnden Arbeiterschutzes gesetzt, „vielleicht — wie Nasse hinzufügt — weil man dort am ersten Berücksichtigung der Arbeiterschutzgesetzgebung und Abhilfe durch die englische Regierung hoffen darf." [2])

---

[1]) Wir legen den folgenden Mittheilungen aus den Berichten der kgl. Kommission die Angaben Erwin Nasse's in seiner ausgezeichneten Abhandlung „Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands" („Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik", Bd. 48, p. 97—161) zu Grunde.

[2]) Nasse a. a. O. p. 128. — Daß die sachverständigen Industriellen über den Einfluß langer Arbeitszeit auf die Konkurrenzfähigkeit anders denken wie Brentano, nach dessen Behauptung vom Arbeiter in einer überlangen Arbeitszeit nicht mehr geleistet wird

Das unleugbare Resultat der Zeugenaussagen und Berichte ist jedenfalls, daß ein großer Theil der englischen Großindustrie sich gegenwärtig in Folge des hohen Lohnes und der kurzen Arbeitszeit in ihrer Konkurrenzfähigkeit als geschädigt betrachtet. Und wir können ferner nur Nasse beistimmen, wenn er meint, daß kein Grund sei, den Aussagen, welche versichern, daß die Kosten gleicher Arbeitsleistungen in England größer seien als in den kontinentalen Staaten, nicht Glauben zu schenken. Woher aber kommt es, daß der hohe Lohn und die kurze Arbeitszeit erst jetzt die englischen Industriellen zu Klagen veranlassen, während dies früher nicht geschah? Es ist das Verdienst Nasse's, diese Frage zum ersten Male und zugleich in befriedigender Weise untersucht zu haben. Und zwar ist das Resultat, zu welchem Nasse durch Benutzung der ihm zu Gebote stehenden statistischen Materialien gelangt, das folgende. Im Laufe der Jahre ist Englands Welthandelsstellung wesentlich beeinträchtigt worden; vor Allem aber hat gerade erst in den letzten Jahrzehnten die kontinentale Industrie eine großartige Entwickelung genommen und ist zu einer gewaltigen Ausdehnung gelangt. In Folge dessen machen sich in England der gegenüber dem Kontinent höhere Lohn und kürzere Arbeitstag, die früher nicht lästig empfunden wurden, jetzt als störende Hindernisse der Konkurrenzfähigkeit geltend. Weniger Gewicht möchten wir dem beilegen, was Nasse als zweite Ursache jener gerade jetzt in England über verhältnißmäßig erhöhte Arbeitskosten erschallenden Klagen bezeichnet: daß nämlich die kontinentalen und besonders die deutschen Arbeiter in Folge längerer Uebung und Schulung und der allgemeinen industriellen Entwickelung einen höheren Grad der Leistungsfähigkeit erreicht haben.

Man muß also auf Grund sowohl prinzipieller Erwägungen wie auch einer — soweit es die publizirte Sozialstatistik gestattet — exakten Beobachtung zum Resultat gelangen, daß die englische Arbeiterschutzgesetzgebung dazu beigetragen hat, die englische Industrie weniger konkurrenzfähig gegenüber der sich entwickelnden kontinentalen und der indischen Industrie zu machen.

Sollte man nun deßhalb verdammen, daß die englischen Arbeitsgesetze den kontinentalen soweit vorangeeilt sind? Und hätte man daher, wenn man seinerzeit den Einfluß jener auf die Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie hätte voraussehen können, gegen den Erlaß gewisser Arbeitsgesetze stimmen müssen?

Diese Frage wird unbedingt verneint werden müssen, und zwar auf Grund der folgenden Erwägungen.

England ist dasjenige Land gewesen, in welchem die Entwickelung der Industrie weitaus am frühesten stattgefunden hat. Hier war schon im ersten

---

wie in einer kürzeren, — mögen die folgenden Beispiele aus den vor der kgl. Kommission gemachten Aussagen kompetenter Zeugen erweisen. „Wenn in den indischen Spinnereien — sagt einer dieser Zeugen — eine Ordnung bestände . . ., wie wir sie in unserer Fabrikgesetzgebung haben, so würden 5/6 der Fabriken gar nicht sein. . . . . . . Trotz der verderblichen Wirkung der Ueberarbeitung, ungesunder Einrichtungen und schweren Druckes auf Frauen und Kinder haben die Fabriken 14 Stunden und mehr tägliche, 7 Tage wöchentliche Arbeitszeit." (Ist es übrigens nicht in Deutschland zum Theil annähernd ebenso, wie unsere, im ersten Abschnitte gegebene Statistik beweist?) — Ein anderer Sachverständiger sagt: „Wir könnten die Spinnereien von Bombay und Umgebung leicht schlagen, wenn sie unter denselben humanen Beschränkungen arbeiteten wie wir." Und ein Dritter erklärt: „Wenn die Fabrikgesetzgebung in Indien in Kraft gesetzt würde, würde Bombay bleiben, was es war und was es sein sollte: das Depositorium für den Austausch indischer Produkte gegen englische Fabrikate." (Letztere Aussage habe ich dem Aufsatze „Zur gegenwärtigen Lage der britischen Volkswirthschaft," von Eugen v. Philippovich, p. 421 der „Preußischen Jahrbücher", Jahrg. 1887 entlehnt.)

Drittel unseres Jahrhunderts eine gewaltige Großindustrie und ein massenhaftes Industrieproletariat. Daher zeigten sich auch in Großbritannien zuerst die Schattenseiten des ungehemmten Industrialismus, die übermäßige Arbeitszeit, der karge Lohn, die Heranziehung und rücksichtslose Exploitation der Weiber- und Kinderarbeit, der Pauperismus u. s. w. Die hierdurch bewirkte Billigkeit der Arbeitsleistung mußte sicherlich das damalige, geradezu tropische Wachsthum der britischen Industrie befördern. Neben diesem günstigen Einfluß mußte aber im Laufe der Zeit als Folge der rücksichts- und schamlosen Ausbeutung der industriellen Arbeiterklasse die Verwahrlosung und Verkümmerung derselben beginnen. Hier setzte nun der gesetzliche Schutz der Arbeiter ein; er bewirkte für eine große, nach Millionen zählende Arbeiterschicht eine erhebliche Besserung ihrer Lebenslage und verhinderte das Umsichgreifen der auf Degenerirung der Arbeiterklasse zielenden Einflüsse der Industrie. Andererseits schuf die Arbeitergesetzgebung (aus den früher erörterten Gründen) für die englische Industrie Arbeitsbedingungen, welche sie späterhin gegenüber der kontinentalen und indischen Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit schwächen mußten. Wäre nun die Arbeitsgesetzgebung in England nicht oder in erheblich geringerem Maße zur Durchführung gebracht worden, so hätten sich, aller menschlichen Voraussicht nach, die folgenden Ergebnisse gezeigt.

Die industrielle Arbeiterbevölkerung wäre immer mehr degenerirt; ihr Elend, ihr Stumpfsinn und ihre moralische Entartung wären immer mehr gewachsen. [1]) Nun wäre freilich die Degeneration der niederen gewerbtreibenden Bevölkerung nur langsam fortgeschritten, weil fortwährend frische Arbeitskräfte vom Lande zur industriellen Beschäftigung herangezogen werden und weil Zwischenheiraten mit gesunderen Rassen stattfinden. Auf die Dauer können aber diese Faktoren nicht das Umsichgreifen der Degeneration verhindern, und so wäre man in England schließlich thatsächlich zu einem Zustand trauriger Verkommenheit und Verthierung der Massen gelangt. Dies hätte aber einen üblen Einfluß auch auf die Leistungsfähigkeit der britischen Arbeiter ausgeübt. Der Proletarier wäre verblödet, schwächlich, kränklich und trunksüchtig, ein

---

[1]) Wie schlimm die Lage des englischen Arbeiter-Proletariats vor Erlaß der englischen Arbeiterschutzgesetze gewesen sein muß, mag unter Anderm durch die folgenden Zeugnisse unparteiischer Männer illustrirt werden. Der englische Arzt Gaskell, der keineswegs ein Sozialist ist, sagt 1836 in einer Schrift über die Zustände in den Manufakturen: der englische Fabrikarbeiter sei tiefer heruntergedrückt als der westindische Sklave. — Der englische Nationalökonom Wade sagt ungefähr zu gleicher Zeit: die maßlosen Ausschreitungen der Kapitalisten würden nicht von den Grausamkeiten der Spanier bei der Eroberung Amerikas übertroffen. — Ein Mitglied der Kgl. Kommission zur Untersuchung der Lage der Arbeiter erklärt: er hätte niemals erwartet, ein solches Bild menschlicher Herabwürdigung zu sehen. — Im Unterhause erklärt ein durchaus nicht sozialistisches Mitglied: „Die Baumwoll-Industrie hat in drei Generationen der englischen Race neun Generationen von Baumwoll-Arbeitern verspeist." — Der konservative deutsche Geschichtschreiber Pauli (Professor in Göttingen) sagt in seiner Englischen Geschichte (s. Gustav Cohns „Volkswirthschaftliche Aufsätze"): „Die Untersuchungskommission, durch welche der Minister im Herbst 1841 zu seiner und des Publikums Belehrung (sc. über die Lage der Arbeiter) eine neue Aufnahme machen ließ, erstattete einen so herzzerreißenden Bericht, daß es nur zu verwundern ist, wie Millionen so dulden konnten, ohne die Bande der Gesellschaft zu sprengen." Und noch jüngst sagte in einem zu Ehren des Regierungs-Jubiläums der Königin Viktoria verfaßten Aufsatze der berühmte, monarchisch gesinnte Schriftsteller Walter Besant gelegentlich einer Schilderung der englischen Arbeiterverhältnisse im Jahre 1837: „Kein Sklavenhandel kann sich an Rohheit und Herzlosigkeit mit der Behandlung der Frauen und Kinder in Bergwerken und Fabriken vergleichen. In der ganzen Weltgeschichte gibt es Nichts, was den Ungeheuerlichkeiten gleicht, wenn die Menschen ihrer Gewinnsucht fröhnen, ohne durch positive Gesetze und das Gewicht der öffentlichen Meinung verhindert zu werden."

Krüppel in physischer, moralischer und intellektueller Hinsicht gewesen. Einmal auf dieser Stufe angelangt, wäre auch seine Leistungsfähigkeit in gewerblichen Dingen sicherlich schwer beeinträchtigt worden. Und da, bei der viel langsameren Entwickelung der kontinentalen Industrie im Verhältniß zur englischen, auf dem Kontinente die üblen Folgen der ungehinderten kapitalistischen Exploitation der Arbeitermasse soundsoviele Jahrzehnte später zu Tage getreten wären: so wäre die Konkurrenzfähigkeit der britischen Industrie in Folge der mangelnden Leistungsfähigkeit der britischen Arbeiter schließlich doch erheblich geschädigt worden, — während jetzt dasselbe Resultat stattgefunden hat in Folge der kürzeren Arbeitszeit und der höheren Löhne, aber bei und trotz notorisch (auch Nasse gesteht dies zu) sehr gesteigerter Leistungsfähigkeit der englischen Arbeiter.

Die britische Industrie hätte, in Folge der Nothwendigkeit der Entwickelung einer kontinentalen Industrie, ohnehin ihre alte Stellung auf die Dauer auf keinen Fall behaupten können; sie mußte eine Anzahl Absatzgebiete dem Kontinent überlassen. Dieser Prozeß wird nun gegenwärtig durch die Arbeitsgesetze und durch die großentheils darin begründeten hohen Arbeitskosten beschleunigt; ohne Arbeitsgesetze und ohne hohe Arbeitskosten würde aber, wie eben bewiesen, die Arbeitsleistung in Großbritannien sich verschlechtert haben, und wäre dann dadurch jener Prozeß beschleunigt worden.[1] In Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit der britischen Industrie mußte sich dasselbe Resultat ergeben: nur auf die eine, glücklicherweise befolgte Methode durch wirksame Verbesserung der Lebenslage der arbeitenden Klassen[2] und auf die andere Methode durch maßlose Verschlechterung derselben.

Das Ergebniß unserer längeren Untersuchung über die englische Arbeitsgesetzgebung ist mithin, daß dieselbe eine äußerst segensreiche Maßregel gewesen ist, trotzdem sie unzweifelhaft die Konkurrenzfähigkeit der britischen Industrie

---

[1] Das Bild der englischen Zustände, im Falle, daß keine entschiedene Intervention des Staates zu Gunsten der Arbeiter stattgefunden hätte, entbehrt übrigens noch eines Zuges, welcher dasselbe wesentlich ungünstiger gestalten müßte: es fehlt nämlich der Hinweis auf den in jenem Falle bedrohlichen Charakter der Arbeiterbewegung. England hatte bekanntlich schon im ersten Drittel unseres Jahrhunderts eine große, stark mit revolutionären Elementen durchsetzte Arbeiterbewegung, nämlich die Chartistenbewegung. Während dieselbe nun später, nach Erlaß wirksamer Arbeiterschutzgesetze, gänzlich einging und der — bis jetzt wenigstens — nichts weniger als umstürzlerisch gestalteten Gewerkvereinsbewegung Platz machte, hätte ohne solche Gesetze die Arbeiterbewegung nicht friedliche, sondern vielmehr ungesetzliche und revolutionäre Bahnen eingeschlagen. Es hätte sich in England — blos früher und in großartigerem Maßstabe — dasselbe ereignet, was jetzt in Frankreich und in Belgien theils sich ereignet hat, theils sich vorzubereiten beginnt: die Rebellion der Arbeiter. Wir hätten in England solche Zustände erlebt, wie 1886 und 1887 in Belgien; und vor der Pariser „Kommüne" hätten wir vielleicht „Kommünen" von Manchester, Birmingham, Sheffield und anderen Orten erlebt. Welch furchtbare Wunden aber solche rebellische Bewegungen dem englischen Nationalwohlstande geschlagen hätten, und wie sehr sie zeitweise die Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie gelähmt hätten, bedarf keiner näheren Ausführung.

[2] Selbst Marx, der allen innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung vorgenommenen Reformmaßregeln das äußerste Mißtrauen entgegenbrachte und die pessimistischste Beurtheilung angedeihen ließ, sprach sich über die Erfolge der englischen Arbeiterschutzgesetze, wie folgt, aus: „Im Allgemeinen hat sich die dem Fabrikgesetz unterworfene Arbeiterbevölkerung physisch sehr verbessert. Alle ärztlichen Zeugnisse stimmen darin überein und eigene persönliche Anschauung zu verschiedenen Perioden hat mich davon überzeugt." (Marx, „Das Kapital", Bd. I, p. 287, Anm.) Und weiter spricht Marx von der „wundervollen Entwicklung der modernen Produktionsweise von 1853—1860, Hand in Hand mit der physischen und moralischen Wiedergeburt der Fabrikarbeiter" (a. a. O. p. 290).

vermindert hat. Die Praxis dient also auch als Stütze für das oben aufgestellte Prinzip: daß ein blos nationales Arbeiterschutzgesetz, welches voraussichtlich eine ungünstige Wirkung auf die Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie äußern muß, trotzdem nicht ohne Weiteres abzulehnen ist, sondern eventuell wegen ganz besonders günstigen Einflusses auf die Arbeiterklasse anzunehmen ist. Andererseits aber muß die mögliche Schädigung der industriellen Konkurrenzfähigkeit und damit eines wesentlichen Grundsteins nationaler Wohlfahrt durch eine blos nationale Arbeitsgesetzgebung unbedingt zugegeben werden; es muß daher auch die Ablehnung nationaler Arbeiterschutzgesetze unter Umständen selbst beim arbeiterfreundlichsten Standpunkt zur Nothwendigkeit werden. —

Deutschland, dessen Arbeiterschutzgesetze im Vergleiche mit England höchst mangelhaft und dessen Arbeitslöhne sehr niedrig sind, ist natürlich gerade dadurch im Konkurrenzkampfe besser gestellt. Wir haben bereits erwähnt, was viele englische Zeugen vor der kgl. Kommission aussagen: daß nämlich der niedrigere Lohn und die längere Arbeitszeit der deutschen Arbeiter der deutschen Industrie einen Vorsprung vor der englischen gewähren. Hierbei sei erwähnt, daß die englischen Fabrikinspektoren bereits in den 50er Jahren hierauf hingewiesen haben. So heißt es in den Berichten derselben: „Der preußische Fabrikarbeiter arbeitet mindestens 10 Stunden mehr per Woche als sein englischer Rivale, und wenn er an seinem eigenen Webstuhl zu Hause beschäftigt wird, fällt selbst diese Schranke seiner zusätzlichen Arbeitsstunden weg.“ Ferner: Der preußische Fabrikarbeiter „erhält einen Lohn ausreichend zur Beschaffung einfacher Kost und des wenigen Komforts, woran er gewöhnt und womit er zufrieden ist........ Er lebt schlechter und arbeitet härter als sein englischer Rivale.“ [1])

Auch Nasse hat für Deutschland, soweit es die dürftigen statistischen Materialien gestatten, eine erheblich längere Arbeitszeit wie in England konstatirt, z. B. für die Textilindustrie im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Königreich Sachsen, wo eine 12stündige effektive Arbeitszeit (also nach Abrechnung der Pausen) meist erreicht und oft überschritten wird. [2]) Für das Elsaß läßt sich durch Herkners Untersuchungen ebenfalls eine mehr als 12stündige Arbeit als Regel nachweisen. Man vergleiche auch die von uns oben gegebenen statistischen Daten über die Länge der Arbeitszeit in Deutschland, welche ebenfalls einen viel längeren Arbeitstag, als wie er in England üblich (10 Stunden), konstatiren.

Noch will ich einen Bericht eines englischen Konsulats mittheilen, welcher neuerdings in vielen deutschen Zeitungen zu lesen war. Es berichtet nämlich der englische Konsul in Santos (Brasilien), daß die Einfuhr von Glaswaaren und Steingut und neuerdings von Messerschmiedwaaren nunmehr aus Deutschland statt wie früher aus England erfolge. Die deutschen Messer und Scheeren, — heißt es weiter — obwohl an Güte den englischen Waaren nachstehend, genügten den Anforderungen der Käufer und seien dabei um 75 Prozent billiger. [3])

Indem sich feststellen läßt, daß die deutsche Industrie gerade durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit ihren Aufschwung genommen hat und

---

[1]) Vrgl. Marx, „Kapital“, p. 258 f.
[2]) Nasse a. a. O. p. 127.
[3]) Ich habe diesen Bericht des englischen Konsuls einer Mittheilung der „Freiburger Zeitung“ entlehnt.

noch weiter nimmt,[1]) ist das nicht gerade allzu ermuthigend zum Erlaß von Schutzgesetzen, die blos auf Deutschland sich beschränken. So sehr daher auch zu befürworten ist, daß Deutschland seine in vielen Beziehungen mangelhafte Schutzgesetzgebung auch für sich allein verbessere, so ist doch, wenn irgend möglich, ein internationales Vorgehen anzustreben. —

Deutschland seinerseits leidet wieder durch die Konkurrenz mancher Nachbarstaaten, wo der Arbeiterschutz noch mangelhafter und die Lage der Arbeiter noch ungünstiger ist. Ich will die folgenden Beispiele anführen. Im Bericht des westphälischen Fabrikinspektors vom Jahre 1876 heißt es: „Die Nähe der holländischen Grenze und der Umstand, daß in Holland eine Beschränkung der Kinderarbeit erst seit 1874 und nur in sehr geringem Maße besteht, ist leider nicht ohne Einfluß auf die dortigen Zustände geblieben. In einigen der dortigen Fabriken habe ich eine über alles Maß hinausgehende Ausnutzung schulpflichtiger Kinder gefunden.“[2]) Im Jahre 1878 erklärte ein schlesischer Fabrikinspektor, daß die Spinnereien, Glashütten und Zündholzfabriken der Gebirgskreise außerordentlich von der Konkurrenz der benachbarten österreichischen Industriellen zu leiden hätten, deren Betriebe den damals äußerst dürftigen Arbeiterschutzbestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung unterworfen waren. Inzwischen hat freilich Oesterreich sich seiner Arbeiter viel besser wie früher angenommen, so daß jetzt jene schlesischen Industrien unmöglich mehr aus dem angeführten Grunde von der österreichischen Konkurrenz zu leiden haben können. —

In westdeutschen Industriebezirken wird über die Konkurrenz Belgiens geklagt, das bekanntlich so gut wie gar nichts für seine Arbeiter gethan hat und dessen Arbeiter notorisch in der schlimmsten Lage sich befinden.

Da heißt es z. B. im Jahresbericht der Solinger Handelskammer für das Jahr 1885: „Den belgischen Fabrikanten kommen ihre Arbeiterverhältnisse sehr zu statten: in vielen Fabriken wird Tag und Nacht ohne Unterbrechung gearbeitet; die Arbeiter nehmen ihre Mahlzeiten während der Arbeit ein, und die Frauen- und Kinderarbeit ist unbeschränkt; die Lage der Arbeiter ist zweifellos eine recht traurige, dieselbe gereicht der deutschen Industrie aber zu großem Schaden.“ Aus Aachen wird Aehnliches berichtet.

Man sieht also: wie wir Deutsche es den Engländern machen, so wird es uns von den Belgiern, wenn auch in viel geringerem Maße, heimgezahlt. Wird nun also deßhalb, weil unsere Industrie durch gewisse ausländische Industrien, die nicht von Arbeiterschutzgesetzen belästigt werden, Schaden erleidet, der von unsern Gesetzen gewährte Arbeiterschutz als schädlich er-

---

[1]) Danach ist die folgende Mittheilung Miquéls charakteristisch für den üblen Willen, den die deutschen Industriellen den Arbeiterschutzgesetzen entgegenbringen. „Ich höre — sagte Miquél im J. 1882 im Verein für Sozialpolitik — in den industriellen Kreisen den Einwand gar zu oft: wie könnt ihr durch euer Eingreifen in unsere Arbeitsbewegung einseitig für Deutschland uns außer Möglichkeit bringen, die Konkurrenz gegen England zu erhalten?“ („Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik,“ 1882, p. 78.) Als ob eine Verbesserung der deutschen Arbeiterschutzgesetze sofort die bei uns üblichen Arbeitskosten über das Maß der in England üblichen schrauben würde!

[2]) Es sei bemerkt, daß die holländische Regierung im Dezember 1887 bei den Kammern einen Gesetzesentwurf über die gewerbliche Arbeit von Kindern und jungen Personen eingebracht hat, welcher über die deutschen Schutzbestimmungen hinausgeht. Vermuthlich dürfte also der deutschen Industrie künftighin von holländischer Seite aus Gründen mangelnden Arbeiterschutzes kein Schaden mehr zugefügt werden.

scheinen? Ganz gewiß nicht! Es soll die Industrie nicht durch Opferung der Kinder und jungen Personen gefördert werden. Und es wäre sogar viel wünschenswerther gewesen, wenn die Industrie des Deutschen Reiches nicht eine so rapide Entwickelung genommen hätte, dafür aber mit um so besseren Arbeiterschutzgesetzen bedacht gewesen wäre.

Wir müssen also strikt an dem Prinzip festhalten: der nationale Arbeiterschutz ist eine Nothwendigkeit, auch wenn er die Entwickelung der nationalen Industrie verlangsamt und die Konkurrenzfähigkeit derselben hier und da schwächt. Es wird natürlich nicht jedes arbeiterfreundliche Gesetz ohne Weiteres gutzuheißen sein. Es wird vielmehr eine Abwägung der zu erwartenden günstigen Folgen eines Schutzgesetzes und der wahrscheinlichen ungünstigen Wirkungen desselben stattfinden müssen; und je nach dem Resultate dieser Erwägungen wird man seine Entscheidung treffen müssen. Jedenfalls aber wird die sichere Erwartung einer in Folge des Schutzgesetzes eintretenden Schädigung der industriellen Konkurrenzfähigkeit nicht einen unbedingt durchschlagenden Grund gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes abgeben können.

Es verhält sich damit, wie etwa mit dem Aufwand für Militärzwecke und dem Militärdienst oder wie mit den Schutzzöllen. Die dreijährige Dienstzeit und die kolossalen, für das Militärwesen Jahr für Jahr aufzubringenden Lasten schädigen sicherlich ebenfalls die Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie: gerade die kräftigsten Arbeiter in einem für die Arbeit geeignetsten Alter werden ihr entzogen; die Steuerlast wächst ganz immens, was den Gewinn der Unternehmer direkt oder indirekt beträchtlich herabsetzt. Trotzdem hat man sich zu dem bestehenden Militärsystem entschlossen, weil die unleugbar dadurch erfolgende Schädigung des nationalen Wohlstandes durch den Nutzen für die nationale Unabhängigkeit und die Abwehr aller Angriffe mehr als aufgewogen wird.

Aehnliche Erwägungen sind maßgebend, wo man Schutzzölle für gewisse Produktionszweige einführt. Man läßt sich durch den klarsten Beweis, daß andere Zweige der nationalen Produktion durch die Einführung jener Schutzzölle geschädigt werden, nicht davon abhalten, die letzteren zu dekretiren, sobald man nur glaubt, daß der aus den Schutzzöllen sich ergebende Nutzen den von ihnen verursachten Schaden überwiegt.

Daß thatsächlich die Schutzzölle durch Vertheuerung gewisser Halbfabrikate und Rohstoffe auf die Export-Industrien ungünstig wirken, beweisen sehr viele deutsche Handelskammerberichte.

Aus den Berichten der kgl. englischen Kommission sei über die in Folge von Schutzzoll und hohen Steuerlasten nothwendig erfolgende Schädigung der Konkurrenzfähigkeit noch das Folgende hervorgehoben. Da spricht sich z. B. ein Zeuge über die Erfahrungen eines Unternehmers, der zugleich in England und in Frankreich sehr große Wollkämmereien betreibt, folgendermaßen aus: In Frankreich sei der Lohn für eine wöchentliche Arbeitszeit von 72 Stunden niedriger als in England für $56^1/_2$ Stunden, in Frankreich finde die Nachtarbeit von Männern und Frauen statt, während in England die Nachtarbeit der weiblichen Arbeiter gesetzlich verboten und daher (da der Betrieb aus technischen Gründen mit einem Theile der beschäftigten Arbeitskräfte nicht fortgesetzt werden könne) überhaupt eine Nachtarbeit unmöglich sei. Trotzdem habe der qu. Unternehmer in England mehr Gewinn gemacht wie in Frankreich. Und die beiden Ursachen hiervon seien: die größere Leistungsfähigkeit der englischen Arbeiter und die Erhöhung der Betriebskosten in

Frankreich durch die allgemeine Schutzzoll- und Steuervertheuerung.

Ein anderer Zeuge erzählt, daß die Schutzzölle die Kammgarnspinnmaschinen in Roubaix um 20 Prozent (den Preisen in Bradford gegenüber) vertheuert hätten. Wieder ein anderer Zeuge gibt an: in England seien die gegenwärtigen Anlagekosten einer Baumwollspinnerei per Spindel 21½ bis 22½ Sh.; in Deutschland würden dagegen die Anlagekosten bei gleicher Größe der Fabrik circa 20—30 Prozent mehr betragen.[1])

Trotz der Schädigung gewisser Export-Industrien durch Schutzzölle und durch hohe allgemeine Steuern scheut man doch vor der Einführung beider nirgends zurück, wo man den Nutzen derselben in anderer Hinsicht für überwiegend hält. Was den Schutzzöllen und den Steuern recht ist, ist dem Arbeiterschutz billig.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß der Aufschwung der Export-Industrien erst in zweiter Linie, das Wohl der unteren Klassen aber in erster Linie zu stehen habe, so wird dieser Beweis durch die Betrachtung der belgischen Zustände geliefert. In Belgien ist thatsächlich gar keine Rücksicht auf den Arbeiter genommen worden; der „Aufschwung“ und die „Blüthe“ der Industrie ist in keiner Weise durch irgendwelche Rücksichtnahme auf die Arbeiter gestört worden. Faktisch ist auch Belgien ein Industrieland par excellence geworden. Aber mit welcher Unsumme von Elend und Entartung ist dieses Ziel erkauft worden! Und augenscheinlich treibt Belgien, wenn nicht noch in letzter Stunde erhebliche Konzessionen an den Arbeiterstand ohne allzu erhebliche Rücksichten auf den Unternehmergewinn gemacht werden, den traurigsten sozialen Katastrophen entgegen.

Zur sozialen Lage Belgiens einige Illustrationen! Einer der bedeutendsten national-ökonomischen Schriftsteller Belgiens, Ducpétiaux — seiner offiziellen Stellung nach hoher Verwaltungsbeamter und Mitglied der Zentralkommission für die belgische Statistik — bemerkte schon im Jahre 1855 in seinem Werke „Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique“: daß nur wenige Arbeiterfamilien sich die Nahrung der Gefangenen verschaffen könnten; im Durchschnitt brauche jeder Gefangene in Belgien zu seinem Unterhalt pro Tag 13 Cent., pro Jahr 44 Francs mehr als der Arbeiter „in der als typisch angenommenen Haushaltung“. Aber — fährt Ducpétiaux fort — eine große Zahl, vielleicht die Majorität der Arbeiter, lebe in noch dürftigeren Verhältnissen als die eben charakterisirte Arbeiterschicht und müsse sich zu den schmerzlichsten Entbehrungen entschließen, indem sie auf den Genuß von Weizenbrod, von Fleisch, von Butter verzichte, an Kleidung, Wäsche und Reinigungsmitteln spare und in der jämmerlichsten Weise wohne; hier genüge eine kleine Erhöhung der Lebensmittelpreise, eine Arbeitsstockung oder eine Krankheit, um den Arbeiter vollständig zu ruiniren und ihn zum Pauper zu machen.

Daß die Zustände sich seit 1855 nicht verbessert haben, beweist die nach den jüngsten Arbeiterunruhen staatlich vorgenommene Enquête über die Lage der unteren Klassen. Hier beschreibt der Gouverneur von Westflandern, Ritter von Ruzette (wie die „Köln. Zeitung“ schreibt: „der einzige Staatsbeamte, welcher der Staatskommission auf fast alle Fragen werthvolle und unparteiische Auskunft gegeben hat“), die Ernährung des belgischen Arbeiters folgender-

---

[1]) Nasse a. a. O. p. 115 f.

maßen. „Im Allgemeinen — sagt v. Ruzette — genießt der Arbeiter nur sehr selten Fleisch, und wenn ja, dann sind es nur höchst geringwerthige Abfälle. Ebenfalls ist der Genuß von Eiern eine Seltenheit für ihn, außer etwa zu Ende des Frühjahrs, wenn die Eier eben häufig sind und auch Arbeitsgelegenheit nicht fehlt. Butter genießt er nie; was er unter diesem Namen kauft, ist Margarin oder Butterin; oft auch gebraucht er mit Vorliebe Schmalz, das aber ebenfalls vielfach gefälscht wird. Zu Hause kennt er und die Seinigen kein anderes Getränk als angeblichen Kaffee, nämlich Cichorie, gewöhnlich gefälscht oder auch noch mehr gefälschten Kaffee. Nicht selten aber begnügt er sich mit Wasser, dem er etwas Milch zusetzt, und auch die erhält er meist „getauft" oder gefälscht. Bier trinkt er fast nie zu Hause. Ehemals, als die Löhne ausreichender waren, ging der Arbeiter wohl des Sonntags Nachmittags mit seiner Familie nach einer Gartenwirthschaft und ließ Schinken oder marinirten Fisch auftischen; doch diese glücklichen Zeiten sind dahin, und jene Wirthschaften sind heute fast leer. Die Hauptnahrung besteht aus Brot und Kartoffeln, mit etwas stark gewürzter Essigtunke, sehr wenig Schmalz oder mit angeblicher Butter. Gemüse genießt der Arbeiter nur im Sommer, wenn dasselbe überreif und nicht mehr marktwerthig ist, und alsdann noch in unzureichender Menge. Was er zu sich nimmt, entspricht bei weitem nicht den Anforderungen des Lebensunterhalts."

In Borinage, dem Hauptgebiete der viele Zehntausende von Arbeitern beschäftigenden Kohlenindustrie, wurde von der Kommission konstatirt, daß dort der Kohlengräber bei angestrengtester Arbeit nur 48—60 Francs pro Monat verdienen könnte; daß die jungen Mädchen schon von 15 Jahren an um 5 Uhr Morgens in die Gruben steigen und bis um 9, manchmal gar bis um 11 Uhr Nachts tief unten im Schacht arbeiten müßten; daß die Arbeiterinnen Gegenstand frivoler Nachstellungen von Seiten der Werkführer seien u. s. w.

Ein näheres Eingehen auf diese Dinge ist hier unmöglich; aber schon nach diesen wenigen charakterisirenden Strichen wird man sich nicht wundern, wenn man hört, daß der Arbeiter, dessen Arbeitszeit übermäßig, dessen Ernährung jammervoll und dessen Familienleben zerstört ist, die Erlösung von der Qual des täglichen Daseins im Trunke sucht. Faktisch gibt es in Belgien, wie im September 1887 festgestellt worden ist, nicht weniger als 125,000 Branntweinschänken, also eine Schankstelle auf 44 Einwohner; rechnet man auf jede Haushaltung 5 Personen, so ergibt sich eine Gesammtzahl von 625,000 Personen, welche vom Schankgewerbe leben: über 10 Prozent der Landesbevölkerung, ein Verhältniß, das in keinem anderen Staate erreicht wird. Und wie gute Geschäfte die Schänker machen, mag daraus ersehen werden, daß, wie auf dem letzten Lüttticher Katholiken-Kongreß konstatirt wurde, die belgischen Wirthe 40 Prozent der gesammten Wähler ausmachen. „Noch eine kleine Vermehrung — rief die „Kreuzzeitung" aus — und Belgien wird von den Schankwirthen regiert werden."

Belgien ist nun auch, wie die letzten Jahre gelehrt haben, dasjenige Land Europas, in welchem die Arbeiterklasse am meisten von blindem Hasse gegen die bestehende Gesellschaft und von rebellischem Geiste erfüllt ist. Die Arbeiterrevolten der Jahre 1886 und 1887 haben dem belgischen National-Wohlstande erhebliche Wunden geschlagen; und allem Anscheine nach wird jenes Land noch viel Furchtbareres erleben, als sich bisher ereignet hat, wenn nicht recht bald die Forderungen der Humanität und der National-Oekonomie auch dort zu ihrem Rechte kommen.

Weßhalb wir aber an dieser Stelle auf die belgischen Arbeitsverhältnisse eingegangen sind: die Betrachtung derselben liefert den schlagendsten Beweis für die Ansicht, daß die Rücksicht auf möglichst wenig Behinderung der Industrie, auf möglichst mächtigen Aufschwung des Exports, auf möglichst kräftige Begünstigung der Konkurrenzfähigkeit der nationalen Gewerbe nicht ausschließlich über die Richtung der Sozialpolitik zu entscheiden haben dürfe. Die Blüthe der belgischen Industrie ist durch namenloses, unbeschreibliches Elend der Arbeiterklasse, durch Ausschluß derselben von allen Früchten der Kultur viel zu theuer erkauft worden; mit Gesetzen, wie sie in England zum Schutze der Arbeiterklasse eingeführt worden sind, hätte sicherlich die Industrie Belgiens nicht eine solche Exportfähigkeit erlangt, aber die Lage des Haupttheils der Arbeiterklasse wäre eine leidlich befriedigende gewesen, und die letztere, selber theilnehmend an den Segnungen der modernen Zivilisation, würde nicht auf Mittel zu deren Vernichtung und Untergang sinnen. Durch das Beispiel Belgiens wird mithin nur eine neue Bestätigung zu der Erkenntniß geliefert, daß der nationale Arbeiterschutz eine unabweisbare Nothwendigkeit sei, obwohl er die Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie behindern müsse.

Dadurch aber, daß diese Erkenntniß um so unbestreitbarer wird, muß der Vorzug der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung umsomehr einleuchten; denn durch diese wird der Arbeiterklasse geholfen, ohne daß die Konkurrenzfähigkeit und die Export-Industrien leiden.

IV. Der nationale Arbeiterschutz als Ursache einer Verstärkung des Widerstandes gegen den Erlaß von Arbeiterschutzgesetzen: Vortheil der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung.

Es ist in den letzten Abschnitten ausgeführt worden: daß manche, an sich wünschenswerthen Arbeiterschutzgesetze in einem einzelnen Staate nicht durchgeführt werden können, ohne mehr Schaden als Nutzen zu stiften, und daß man daher von ihrer Einführung gänzlich abzusehen hat; daß ferner andere Schutzgesetze zwar auf der Basis einer nationalen Volkswirthschaft erlassen werden können und sollen, aber doch mit einer Schädigung der Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie verbunden sind, — mag freilich der Schaden noch so sehr durch den Nutzen einer verbesserten Lage der arbeitenden Klassen überwogen werden.

Dieser eben erwähnte Umstand bewirkt aber, daß manche arbeiterfreundliche Gesetze, welche nach objektiver Erwägung recht wohl erlassen werden müßten, thatsächlich nicht zur Einführung gelangen, weil die Widerstand leistenden Kräfte eine ganz außerordentliche Stärkung erfahren.

Die arbeiterfreundlichen Gesetze, soweit sie nicht einfach an den guten Willen der Unternehmer appelliren, sondern eine Verkürzung des Kapitalgewinns herbeiführen, werden stets in den Kreisen der Unternehmer (natürlich durchaus nicht bei allen Unternehmern!) auf Widerstand stoßen. Wenn dies schon der Fall ist, wo die Konkurrenzfähigkeit der Industrie gar nicht in Frage kommt, — um wie viel größer wird die Opposition der Unternehmer sein müssen, wenn Manche von ihnen wirklich erhebliche Interessen auf dem Spiele stehen haben und die übrigen fürchten müssen, daß sie selber, bei späterer Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze, ebenfalls betroffen werden würden. Dazu kommt, daß durch solche Gesetze, solange sie national bleiben, die Zeit

der günstigen Konjunkturen mit ihren guten Preisen von den Unternehmern der betreffenden Nation nicht sonderlich ausgenutzt werden kann, vielmehr der in dieser Zeit mögliche Gewinn vorzugsweise den Industriellen der ohne Arbeiterschutz produzirenden Nationen zufällt; während die später folgende Preisbaisse sich gleichmäßig bei den Industriellen aller Nationen fühlbar macht.

Durch alle diese Momente muß der Widerstand der Unternehmer gegen Arbeiterschutzgesetze, welche die Konkurrenzfähigkeit mancher Industrien oder Industriellen in Frage stellen oder die Aussicht auf Konjunkturengewinne nehmen (oder beides thun), auf sein höchstes Maß getrieben und aufs Aeußerste entflammt werden. Und außerdem werden auch für die nicht unmittelbar interessirten Elemente der Nation, welche geneigt sind, in Fragen des Arbeiterschutzes vom Standpunkte der nationalen Wohlfahrt auszugehen, gewichtige Bedenken entstehen. Manche Leute, und ich denke dabei gerade an Beamtenkreise, werden sich durch die laute Opposition der Fabrikanten einschüchtern lassen und wirklich glauben, daß die Einführung weitgehenderer Arbeiterschutzgesetze den Untergang der Industrie ihres Landes bedeute; und wenn sich nun thatsächlich ein Schaden der Konkurrenzfähigkeit der letzteren für den Fall der Annahme jener Gesetze nachweisen läßt, — was, wie wir gesehen, durchaus keinen stets durchschlagenden Grund gegen dieselben abgibt — so wird eine förmliche Panik unter den Freunden der Arbeiterschutzgesetze in der besitzenden Klasse entstehen und die Zahl der Gegner wird wachsen. Auf diese Weise werden manche wünschenswerthen und, trotz gewisser Schattenseiten, wohlthätigen Gesetze nicht zur Annahme gelangen.

Wenn es nun möglich wäre, ein gleichmäßiges Vorgehen der verschiedenen Industrieländer zu veranlassen, so würde der angegebene, in der Praxis höchst wichtige Hinderungsgrund arbeiterfreundlicher Gesetze hinweggeräumt werden. —

Daß nun thatsächlich die Unternehmer gegen Gesetze, die vermuthlich ihren Gewinn kürzen — selbst wenn sie sonst noch so nützlich sein mögen —, einen heftigen Kampf führen, soll noch durch Beispiele belegt werden.

Ich will hierbei nicht auf die in England gemachten Erfahrungen eingehen, die man schon in Marx' „Kapital“ nachlesen kann. In England mag immerhin für das Verhalten der Fabrikanten als Milderungsgrund geltend gemacht werden, daß damals noch keine Erfahrungen über die so außerordentlich günstigen Wirkungen des Arbeiterschutzes vorlagen. Seit jener Zeit kann indeß dieser Milderungsgrund nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Was sehen wir nun heutzutage z. B. in Belgien, wo doch die Arbeiterzustände jammervoll genug sind, wo die Industrie so sehr, wie in keinem anderen Industriestaate der Welt, unbehelligt von Arbeiterschutzgesetzen geblieben ist, und wo, nach den Arbeiterrevolten der Jahre 1886 und 1887, wahrlich Zeit zur Umkehr wäre, — zumal diese Revolten dem belgischen Gewerbe viele ihm zugedachte Bestellungen abspenstig machten,[1]) also sich zeigte, daß auch der Nicht-Arbeiterschutz seine gewinnkürzenden Folgen haben kann. Nun über das Verhalten der belgischen Unternehmer gegenüber den zu erlassenden Arbeiterschutzgesetzen gibt die folgende Stelle in einem Leitartikel der gewiß nicht antikapitalistischen „Kölnischen Zeitung“, wo die Quintessenz aller diesem Blatte aus Belgien gelieferten Berichte und Korrespondenzen zusammengefaßt wird, Auskunft. Es heißt da: „Im Juni, zu spät, um noch in der laufenden Tagung erledigt zu werden, brachte die Regierung einen Gesetz-

[1]) „Kölnische Zeitung“ Nr. 2 vom 2. Januar 1888.

entwurf über die Arbeit der Frauen und Kinder ein, der ... von den Arbeiterfreunden nicht einmal als eine Abschlagszahlung hingenommen werden kann. Dennoch gibt sich in den Kreisen der Arbeitgeber ein heftiger Widerstand gegen den Entwurf kund; vorläufig liegt das Stück so gut wie vergessen da." [1]) —

In Frankreich ist der Widerstand der Industriellen gegen die Schutzgesetze kein geringerer. Hier hat sogar die amtliche Gewerbe-Inspektion nachgeben und gesetzlich unstatthafte Konzessionen an die Fabrikanten machen müssen. So bekennt z. B. die Commission supérieure, die höchste Behörde in Sachen der Ausführung des Arbeiterschutzes, in ihrem offiziellen Berichte, daß in Hinsicht der Nacht- und Sonntagsarbeit der jungen Personen unter 16 Jahren „die Praxis die Nothwendigkeit gezeigt hat, zu gewissen Zeiten im Jahre eine vorübergehende Nachsicht an einzelne Industriezweige zuzugestehen". Industrien dieser Art sind z. B. die Fischkonserven-Fabrikation an den Küsten der Bretagne, die Kuchenbäckerei und andere Zweige der Nahrungsmittel-Industrie. Hier haben die mit der Ausführung der Gesetze betrauten Beamten widergesetzlich den Unternehmern nachgegeben. [2]) Besonders hartnäckig gestaltete sich der Widerstand der Glasindustriellen, obwohl ihnen ausnahmsweise gestattet wurde, bereits 10jährige Kinder zu beschäftigen. Sechs Jahre hindurch ließ sich, trotz des Kinderschutzgesetzes, auch nicht die geringste Aenderung in der Ausbeutung der Kinderarbeit wahrnehmen. [3]) Als die Gewerbe-Inspektoren durch Gesetz vom Jahre 1883 auch mit der Ueberwachung des alten Gesetzes, welches den 12stündigen Maximalarbeitstag für alle Arbeiter dekretirte, beauftragt wurden, erklärten die Pariser Industriellen den Inspektoren rund heraus, daß sie sich an das Gesetz nicht kehren würden, sobald es ihnen nicht paßte. [4])

Das feindliche Gebahren der Industriellen gegen Arbeiterschutzgesetze gelangt zu einem geradezu klassischen Ausdruck in dem offiziellen Bericht der Toulouser Handelskammer. Hierin heißt es: „Man weiß, daß das Gesetz vom Jahre 1874, vor kaum 10 Jahren erlassen, zwar ertragen, aber nicht angenommen worden ist, weder von den Industriellen, noch von den Arbeitern (?), und wir erinnern uns mit Trauer der Störung, welche dasselbe in die Fabriken, in die Manufakturen, in die Werkstätten hineintrug, und der grausamen Verlegenheit, welche sie dem Haushalte einer großen Zahl von Arbeitern zufügte. Die schreckliche Ueberschwemmung vom 23. Juni 1875 schob für einige Zeit seine Anwendung im Bezirke der Kammer hinaus; aber kaum waren die verheerten Anlagen mit großer Mühe und großen Kosten wieder hergestellt worden, so stellten sich die Träger der Reglementirerei, der Ruhe überdrüssig, welche ihnen das Unglück bereitet hatte, von Neuem ein, mit verdoppeltem Eifer und mit dem ganzen Gefolge von Fesseln, von engen Auslegungen, die fast immer die Anwendung bedrückender Gesetze nach sich zieht." [5]) —

Der Unternehmer im Osten Europas ist nicht besser als der in Westeuropa. Dafür sei das folgende charakteristische Beispiel aus Rußland erzählt, welches mit dem letzten, aus der französischen Volkswirthschaft entnommenen eine frappante Aehnlichkeit aufweist. In Rußland bestehen seit Kurzem die folgenden, sehr bescheidenen Fabrikgesetze: Verbot der Arbeit von Kindern

---

[1]) „Kölnische Zeitung" a. a. O.

[2]) Viktor Mataja, „Studien zur französischen Arbeiterschutz-Gesetzgebung" (in Pernerstorfers „Deutschen Worten", Jahrg. 1887), p. 118.

[3]) Mataja a. a. O. p. 121.

[4]) Mataja a. a. O. p. 120.

[5]) Mataja a. a. O. p. 119.

unter 12 Jahren; Maximalarbeitstag von 8 Stunden für die beschäftigten Kinder und Verbot der Nachtarbeit von Weibern in Woll- und Baumwoll-Spinnereien und Webereien. Zum Zwecke der Durchführung dieser Gesetze wurden im Jahre 1886 von der Regierung einige Fabrikinspektoren ernannt. Darauf ist an den ihnen vorgesetzten Finanzminister Wyschniegradski von den, von der Fabrikinspektion betroffenen russischen Fabrikanten und Kaufleuten eine Denkschrift gerichtet worden, aus der ich den folgenden Passus hervorhebe: „Kaum ein Jahr ist vergangen, seitdem die Fabrikinspektion ihre Thätigkeit eröffnete, und schon ist Ew. Exzellenz bekannt, wie viele Inkonveniénzen sie herbeiführte. Indem die russischen Industriellen auf die lange, ruhige und patriarchalische Vergangenheit der russischen Industrie zurückblicken, wagen sie zu glauben, daß sie weit größeres Vertrauen der Regierung verdienten als das, welches in der Einführung des sie und die Arbeiter beengenden neuen Fabrikgesetzes zum Ausdruck gelangte, das ein industrielles Unternehmen ganz und gar der Gnade mit Fabrikverhältnissen unbekannter und unzuständiger Persönlichkeiten überliefert, die weder mit den Staatsinteressen noch mit den Bedürfnissen der Industrie irgend etwas gemein haben. .... Kaufmannschaft und Fabrikanten glauben, daß die Fabrikinspektion tendenziös ganz unverständliche Zwecke verfolgt und Zwietracht in das Fabrikleben hineinträgt." [1]) —

Bei uns Germanen ist es nicht anders als bei den Romanen und Slaven. Auch hier muß ich mich mit einigen Beispielen begnügen.

Die elsässischen Industriellen galten bis vor Kurzem als Muster von Philantropen. Als nun nach der Annexion die Reichsregierung den Wünschen der einflußreichen Persönlichkeiten des Elsasses möglichst entgegenkommen wollte, zeigte sich die „Philantropie" der elsässischen Industriellen darin, daß sie „die deutsche Regierung vermochten, ihnen den Schutz zu opfern, den die deutsche Gesetzgebung den Kindern zu Theil werden läßt", ja, daß sie sogar „es unterließen, die Kinderschutzgesetze zu beachten, die aus der französischen Zeit noch in Geltung waren". [2]) —

Wie die deutschen Fabrikanten sich den geltenden, recht mäßig gehaltenen Gesetzen über die Arbeit der Kinder und jungen Personen fügen, zeigt die folgende Erklärung, welche der kgl. preußische Fabrikinspektor für Aachen, Bernoulli, auf dem hygienischen Kongresse in Wien (1887) abgegeben hat. Hier heißt es wörtlich: „Die Sache (sc. die betr. deutsche Gesetzgebung) sieht schön auf dem Papier aus, die Fabriks-Aufsichtsbeamten sind keineswegs immer an Ort und Stelle, sie haben große Bezirke, ... sie müssen die Polizei-Aufsichtsbeamten kontroliren, und da sieht man dann, wie kolossal gesündigt wird. Die ganzen Polizeibehörden stehen naturgemäß in einem Abhängigkeitsverhältnisse von den betreffenden Industriellen, sei es nun moralisch oder unmoralisch, aber es ist der Fall, dieses Abhängigkeitsverhältniß veranlaßt sie, darüber hinwegzusehen und die Schäden, die sie finden, nicht aufzudecken." [3])

---

[1]) Die Mittheilungen aus dieser russischen Denkschrift finden sich in einer Korrespondenz aus Rußland in der „Vossischen Zeitung" (vom September 1887) und im „Recht auf Arbeit" Nr. 173 vom 18. September 1887.

[2]) Lujo Brentano in seinem Aufsatze „Fabrikfeudalität und Fabrikantenadel" in der „National-Zeitung" Nr. 308 vom 2. Juni 1887.

[3]) S. den stenographischen Bericht über die Verhandlungen des Wiener Internationalen Kongresses für Hygiene (1887), betreffend die Kinderarbeit in Fabriken, mitgetheilt im Dezemberheft der „Deutschen Worte" p. 463 f.

Um aber von den allerjüngsten Erfahrungen in Deutschland zu reden, so hat z. B. der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" für eine nur ja recht mäßige Altersrente der Arbeiter sich ausgesprochen, weil sonst die Konkurrenzfähigkeit der Industrie Schaden leiden könnte.[1]) Hier wird der engherzig-kapitalistische Gesichtspunkt nur zu sehr sichtbar angesichts der Umstände, daß die deutsche Industrie gerade mit durch die mangelnde Belastung im Verhältniß zu ausländischen Industrien emporgekommen ist, und daß überhaupt das System der Unfall-, Kranken- und Altersversorgung durch allgemeine Vertheilung der Kosten und durch Auflegung eng begrenzter Lasten eine Schädigung der nationalen Konkurrenzfähigkeit ausschließt.

Ferner wurde bei den letzthin stattgehabten Berathungen der selbstständigen Gewerbtreibenden über den Gesetzentwurf betr. die Altersversorgung, welcher den Unternehmern doch nur sehr geringe Kosten zuschiebt, von vielen Unternehmern noch die Herabsetzung ihrer Beiträge um die Hälfte beantragt.

Besonders bemerkenswerth aber ist die Agitation, welche gegen die Fortbildung der Schutzgesetze betr. die Frauen- und Kinderarbeit gerichtet ist.

Der Reichstag nahm bekanntlich im Juni vorigen Jahres mit sehr großer Majorität den Antrag an, daß vom 1. April 1890 in Fabriken Kinder nicht mehr beschäftigt werden dürften, wenn sie nicht das 13. Lebensjahr vollendet und ihrer landesgesetzlichen Schulpflicht genügt hätten. Gegen diesen Reichstagsbeschluß hat sich nun eine lebhafte Agitation erhoben, die unter Anderm in Eingaben des „Zentral-Verbandes deutscher Industrieller" und verschiedener Handelskammern zum Ausdruck kam. So behaupteten die sächsischen Fabrikanten, durch den Ausschluß der Kinderarbeit in ihrer Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber bedroht zu sein, und fanden mit dieser ihrer Behauptung auch bei manchen Reichstagsmitgliedern Glauben. Und der Zentral-Verband deutscher Industrieller erklärte: daß die bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Kinderarbeit bereits das Aeußerste seien, was die deutsche Industrie noch ertragen könnte. Auch der sächsische Bevollmächtigte im Bundesrathe, Graf Hohenthal, meinte in der Reichstagssitzung vom 8. Juni 1887: wenn die sächsischen Fabriken auf die Arbeit der Kinder von 12—14 Jahren verzichten müßten, so würde das einen großen Theil der sächsischen Industrie außerordentlich schwer treffen; vor Allem könne die Kinderarbeit bei der Vigogne-, der Streichgarnspinnerei, der Maschinenstrickerei, der Herstellung von Musikinstrumenten und von künstlichen Blumen nicht entbehrt werden.[2]) Die Agitation der Fabrikanten gegen die Erweiterung der Arbeiterschutzgesetze hatte also thatsächlich gewirkt!

Ein deutscher Großindustrieller, Richard Rösicke, hat in seiner jüngst erschienenen, ausgezeichneten Schrift „Arbeiterschutz" alle diese Einwände schlagend in ihr Nichts aufgelöst und dadurch bewiesen: daß nur der schlechte Wille der Fabrikanten und die von ihnen bei Unbetheiligten künstlich erregte Furcht vor Niedergang der Industrie jenem Antrage des Reichstags entgegentreten konnten.

Rösicke argumentirt wie folgt. Nach den Feststellungen der Gewerberäthe werden in allen Fabriken des Deutschen Reichs (mit Ausnahme Elsaß-

---

[1]) Mittheilungen aus der betr. Denkschrift des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" finden sich u. A. im „Berliner Tagblatt" und im „Berliner Courier" vom Oktober 1887.

[2]) „Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. VII. Legislaturperiode. I. Sess. 1887", Bd. 2, p. 791.

Lothringens) 18,895 Kinder beschäftigt. Davon entfallen auf Sachsen 8294 Kinder. Angenommen, daß jene Kinder auch nur den sechsten Theil (bei halbem Arbeitstag), also bei ganzem Arbeitstag ungefähr den dritten Theil des Lohnes erwachsener Arbeiter erhalten (so daß also die „Industrie" pro Kinderkopf eine verhältnißmäßig beträchtliche Kostenersparniß erzielt), so wird man doch bestenfalls vom Kinde nur die halbe Leistung wie vom Erwachsenen erhalten. Danach würde also der pekuniäre Vortheil für die Fabrikanten ein Sechstel des Tagelohnes der erwachsenen Arbeiter ausmachen. Der Durchschnittslohn für den Arbeiter beläuft sich nun in Sachsen kaum auf 600 Mark; es würde sich mithin die durch ein Verbot der Kinderarbeit hervorgerufene Mehrausgabe per Kind auf 100 Mark und daher für 8294 Kinder auf 829,400 Mark stellen. Da sich nun diese 8294 Kinder in Sachsen auf 4187 Fabriken vertheilen, so würde ein solches Verbot für jede sächsische Fabrik durchschnittlich einen Verlust von 200 Mark pro Jahr bedeuten.[1])

Ebenso läßt sich, auf Grund der Rösicke'schen Nachweisungen, berechnen, daß die deutsche Textilindustrie, welche am meisten Kinderarbeit verwendet und auch auf dieselbe angewiesen zu sein behauptet, durch ein Verbot derselben höchstens $^1/_3$ Prozent mehr für Löhne ausgeben müßte als bisher. Es sind nämlich in der Textilindustrie des Deutschen Reichs (ausschließlich der Reichslande) 6908 Kinder beschäftigt. Die hierdurch sich ergebende Ersparniß an Löhnen beträgt für die Fabrikanten höchstens 690,000 Mark (100 Mark pro Kind). Nun zeigen die Berechnungen der zur deutschen Textilindustrie gehörigen Berufsgenossenschaften, daß in derselben Löhne im Betrage von 250—280 Millionen Mark bezahlt werden. Ein Verbot der Kinderarbeit würde also die Gesammtsumme der Löhne um höchstens $^1/_3$ Prozent steigern.[2]) Wer wird da glauben wollen, daß durch eine solche Mehrausgabe die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Textilindustrie in Frage gestellt werden könnte! Und trotzdem hat diese Behauptung der unmittelbar interessirten Kreise viel Glauben bei Andern und leider, wie es scheint, auch bei der Reichsregierung gefunden. Ebenso scheint die Agitation der Industriellen gegen den Reichstagsbeschluß, betr. den Normalarbeitstag von 10 Stunden für verheiratete Fabrikarbeiterinnen und betr. das Verbot der Weiberarbeit in Fabriken während der Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen u. s. w., bisher leider bei den verbündeten Regierungen einen fruchtbaren Boden gefunden zu haben, so daß deren Zustimmung zu jenem Reichstagsbeschlusse vermuthlich unterbleiben dürfte. —

Man sieht also aus dem Gesagten: der Widerstand der Unternehmerkreise gegen die Einführung von Arbeiterschutzgesetzen ist ein sehr großer; dadurch, daß durch den Erlaß solcher Gesetze eine Schädigung der Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie entweder thatsächlich möglich erscheint oder von den interessirten Unternehmerkreisen als wahrscheinlich hingestellt wird, werden auch viele objektivere Beurtheiler in das Lager der Gegner dieser Gesetze getrieben, und vor Allem wird recht oft selbst eine arbeiterfreundliche Regierung zu einer ablehnenden Haltung den letzteren gegenüber veranlaßt. Bei dieser Erwägung ist natürlich von allen jenen Fällen abgesehen worden, wo die Schädigung der nationalen Konkurrenzfähigkeit durch Arbeitsgesetze den Nutzen für die Arbeiterklasse thatsächlich überwiegen würde, wo, rein objektiv betrachtet, der nationale Arbeiterschutz seine Schranken hat; es sind hier nur die anderen Fälle ins

---

[1]) Richard Rösicke, „Arbeiterschutz", p. 25 f.
[2]) Rösicke a. a. O. p. 26.

Auge gefaßt, wo der letztere objektiv entweder gar keine Schwächung für die Konkurrenzfähigkeit mit sich bringt oder nur eine solche, die von den für den Arbeiterstand sich ergebenden Wohlthaten weitaus überwogen wird.

Sofern thatsächlich die Konkurrenzfähigkeit Schaden erleidet, wird man es übrigens den betr. Fabrikanten nicht übelnehmen können, wenn sie sich nach Möglichkeit gegen den Erlaß der Arbeitsgesetze wehren.

Man gelangt mithin zur Erkenntniß, daß manche wünschenswerthen Arbeitsgesetze, die zwar, nach objektiver Erwägung, auf nationalem Wege mit Erfolg durchgeführt werden könnten und durchgeführt zu werden verdienten, faktisch wegen Entfesselung aller oppositionellen Kräfte zu Falle gebracht werden. Und bei letzterer wirkt als wesentliche Ursache mit: der Umstand, daß jene Gesetze blos auf nationaler Basis eingeführt werden.

Dieser Faktor nun könnte durch ein gemeinsames Vorgehen der verschiedenen, bedeutenderen Industrieländer beseitigt werden. Dann kann von einer Schädigung der Konkurrenzfähigkeit keine Rede mehr sein, dann muß dieser ewig wiederholte Einwand gegen die so nothwendige Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung endlich einmal verstummen; der Widerstand der interessirten Unternehmer selbst wird an Heftigkeit nachlassen, und vor Allem werden unparteiische Personen und die Regierungen nicht mehr durch falsche Vorspiegelungen vom Untergange der nationalen Industrie sich schrecken lassen und zu Gegnern von Arbeitsgesetzen werden. Hiermit ist aber dargethan, daß — neben den bereits in früheren Abschnitten erwähnten Vorzügen — noch eine Reihe neuer Vortheile aus der internationalen Regelung der fraglichen Angelegenheit unzweifelhaft entspringen müßte.

V. Nothwendigkeit des internationalen Arbeiterschutzes als des einzigen Mittels zur Verhütung einer Verschlechterung bereits leidlicher Arbeiterzustände, besonders der englischen.

In den letzten Abschnitten galt es, die folgenden Prinzipien zu entwickeln: 1. daß der blos nationale Schutz der Arbeiter nicht so weit ausgedehnt werden kann als wünschenswerth ist, weil er sonst die Konkurrenzfähigkeit des betreffenden Landes zu sehr schädigen müßte; 2. daß der blos nationale Schutz der Arbeiter unter Umständen thatsächlich die Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie geschädigt hat und somit zu nationalwirthschaftlichen Unzuträglichkeiten vielerlei Art Anlaß gegeben hat, obwohl die günstigen Wirkungen des nationalen Arbeiterschutzes seine ungünstigen Folgen unvergleichlich überwogen haben; 3. daß der blos nationale Schutz der Arbeiter in der Praxis nicht einmal soweit ausgedehnt wird, als bei objektiver Erwägung vom Standpunkte der nationalen Wohlfahrt aus zulässig erscheint, weil der Widerstand der thatsächlich gegenüber dem Auslande benachtheiligten Unternehmer aufs Aeußerste angefacht wird und weil die mächtigen, der Arbeiterschutzgesetzgebung feindlichen Kräfte in der Gesellschaft noch von allen Denen unterstützt werden, welche von Schutzgesetzen eine Schädigung der Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie befürchten.

Wenn nun alle Länder mit bedeutenderer Exportindustrie gleichzeitig mit den gleichen Schutzgesetzen vorgehen würden, so müßten alle die erwähnten Hindernisse der Arbeiterschutzgesetzgebung aus dem Wege geräumt und alle die erwähnten Nachtheile der letzteren beseitigt werden. Dann würde der Erlaß solcher Gesetze einen geringeren Widerstand zu überwinden haben als bisher;

dieselben könnten viel weiter ausgreifen; und endlich würden sie auch national-wirthschaftlich keinerlei Schaden anrichten können. —

Wenn jetzt nicht auf internationalem Wege vorgegangen wird, werden bei dem immer erbitterteren Wettkampfe der Industrien auf dem Weltmarkt die Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung in jedem einzelnen Lande sehr langsam sein müssen. Aber noch mehr! Selbst das, was schon an Besserung der Lebenslage der Arbeiter erreicht worden ist, wird in Frage gestellt werden. In England sind bekanntlich die Löhne einer mehrere Millionen industrieller Arbeiter umfassenden Volksschicht durch die Trades-Unions und durch die (indirekt) von der Arbeiterschutzgesetzgebung gewährte Unterstützung sehr hoch (im Vergleiche zu den kontinentalen Verhältnissen). Wenn nun der Wettbewerb der kontinentalen Industrie mit der englischen, wie zu erwarten, nicht nur weiter anhält, sondern sich noch steigert, wird sich dann der hohe Lohn der Arbeiter behaupten können? Nasse ist es, der diese Frage in seiner geistvollen Abhandlung „Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands" zuerst aufgeworfen und erörtert hat.[1])

Nasse stellt hier, soweit es das vorhandene lohnstatistische Material gestattet, fest, daß in denselben Gewerbszweigen in England das durchschnittliche Einkommen der Arbeiter bei kürzerer Arbeitszeit erheblich höher ist als in Frankreich und noch viel höher als in Deutschland und in der Schweiz. Speziell für die größten Industriebezirke gelangt Nasse zum Resultat: daß, wenn die englischen und preußischen lohnstatistischen Erhebungen einigermaßen zutreffen, der gemeine Tagelohn in den englischen Städten und industriellen Bezirken durchschnittlich mindestens 50 Prozent höher ist als in den größten preußischen und freien Städten.

In dieser Verschiedenheit im Lohn und in der Lebenshaltung liegt — nach Nasses Ansicht — für die Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie eine große Sicherheit, „daß, wenn der Kampf immer schärfer entbrennt, viel eher eine Verminderung der Lohnsätze in England möglich ist, als in allen mitwerbenden Ländern, die Vereinigten Staaten allein ausgenommen."[2])

Wenn, wie zu vermuthen, die industrielle Konkurrenz des Kontinents immer stärker wird, wenn von den mit billigen Arbeitskosten arbeitenden kontinentalen Industriellen die Waaren zu billigen Preisen auf den Markt geworfen werden, so werden die englischen Industriellen sich vor die Wahl gestellt sehen: entweder ihre Produktion einzuschränken, unter Umständen auch dieselbe ganz einzustellen, oder aber die Arbeitskosten ebenfalls herabzusetzen. Da zur Erreichung des letzteren Zieles eine Verlängerung der Arbeitszeit (vor Allem mit Rücksicht auf die geltenden Arbeiterschutzgesetze) meist nicht statthaft sein wird, so wird als einziges anwendbares Mittel zur Erhaltung der englischen Industrien die **Herabsetzung** der (im Verhältniß zur kontinentalen Industrie) relativ hohen Löhne übrig bleiben. Auch Nasse kommt zu diesem traurigen Resultat. Er sagt, es sei wahrscheinlich, daß in der nächsten Zeit ein gewisser Druck auf die Höhe des Lohnes in England würde ausgeübt werden, und daß die englischen Löhne sich denen der ersten industriellen Nationen des Kontinents einigermaßen nähern würden. Eine Nivellirung des zur Zeit sehr bedeutenden Unterschiedes im Lohne zwischen England einerseits, Deutschland, der Schweiz, Belgien und Frankreich andererseits würde wohl unausbleiblich sein.

[1]) Nasse a. a. O. p. 131 ff.
[2]) Nasse a. a. O. p. 132.

Ja, Nasse fügt hinzu: es scheine schon dieser Prozeß der Verkürzung der Löhne in England begonnen zu haben. In einer ganzen Reihe von Gewerben habe in England seit 1882 eine sehr erhebliche Lohnreduktion stattgefunden; ja, die Fälle, in denen noch derselbe Lohn wie früher bezahlt würde, seien wohl nur Ausnahmen. Und er führt das Gutachten eines Baumwollfabrikanten aus Lancashire an, welcher der kgl. Kommission erklärt: „Die Frage entsteht: wird der britische Arbeiter durch die Konkurrenz auf das Niveau des kontinentalen Arbeiters heruntergebracht werden und dann allmälig auch auf das des asiatischen?“

Nasse erkennt nun zwar an, daß dieser in Aussicht stehende, bezw. bereits anfangende Prozeß der Lohnerniedrigung eine unerfreuliche, mit großen, sozialpolitischen Nachtheilen verbundene Erscheinung sei: aber leider denkt er nicht daran, auf das einzige Heilmittel hinzuweisen, welches die genannte sozialpolitische Krankheit — denn für eine solche halten wir die Herabsetzung der Löhne für Millionen Arbeiter — zu verhindern im Stande ist. Und dieses einzige Mittel ist: der internationale Schutz der Arbeiter, durch welchen die Lage der Arbeiter des Kontinents, was Arbeitszeit betrifft, auf das Niveau der englischen Arbeiter gehoben, und, was Arbeitslohn betrifft, dem Niveau der englischen Arbeiter wenigstens angenähert wird. [1])

Indem nämlich der internationale Schutz der Arbeiter durch erhebliche Verbesserung der kontinentalen Arbeiterschutzmaßregeln, durch direkte Verkürzung der Arbeitszeit und durch indirekte Erhöhung des Arbeitslohnes, [2]) eine Vergrößerung der Arbeitskosten der kontinentalen Produktion herbeiführt, kann die kontinentale Industrie nicht mehr wegen der schlechteren Existenz ihrer Arbeiter eine rapide Entwickelung zu nehmen und die englische Industrie von ihren bisherigen Absatzmärkten zu verdrängen suchen. Dann aber wird die letztere sich behaupten können, ohne zu dem beklagenswerthen Mittel der Herabdrückung des Arbeitslohnes greifen zu müssen. Auf diese Weise und einzig und allein auf diese Weise wird eine Herabdrückung des standard of life, der Lebenslage der arbeitenden Klassen in England, verhindert, ja sogar der standard of life des kontinentalen Arbeiters erhöht. Nur durch eine internationale Arbeitsgesetzgebung kann verhütet werden, daß die Konkurrenz mit Hungerlöhnen und mit Nachtarbeit produzirt, und daß dasjenige Land siegt, welches es hierin am weitesten gebracht hat. —

---

[1]) Je bedeutsamer uns die angeführte Abhandlung Nasse's erscheint, desto mehr Ursache ist, einer bei Gelegenheit der fraglichen Untersuchungen von ihm geäußerten Ansicht entgegenzutreten. Nasse konstatirt nämlich, daß die wichtigsten Lebensmittelpreise in England vor Jahrzehnten viel höher waren als in Deutschland, dagegen seitdem in England eine starke Tendenz zum Sinken, in Deutschland eine Tendenz zum Steigen hatten (Nasse a. a. O. p. 137 ff.). Hat mithin früher, wegen der größeren Unterhaltskosten, der Lohn dort höher sein müssen als hier, so „erscheint daher auch die Ausgleichung der Lohnverschiedenheiten zwischen England und den kontinentalen Industriestaaten, die wir als wahrscheinliche Folge der wirthschaftlichen Gesammtentwicklung erkannten, durch Veränderungen in den Unterhaltskosten der Arbeiter gerechtfertigt.“ (Nasse a. a. O. p. 140.) Wir können uns nicht zu der Höhe eines sozialpolitischen Standpunktes aufschwingen, der hohe Löhne nur durch hohe Lebensmittelpreise „gerechtfertigt“ hält; wir halten hohe Löhne auch bei niedrigen Unterhaltskosten „gerechtfertigt“, ja sogar nothwendig. Wir glauben deshalb auch, daß ein Sinken der englischen Löhne auf das Niveau der kontinentalen nicht nur nicht „gerechtfertigt“ ist, sondern daß es vielmehr unter allen Umständen verhindert werden muß.

[2]) Indirekt muß sich durch Verkürzurg der Arbeitszeit der Lohn pro Arbeitsstunde bezw. der gleichen Arbeitsleistung wie früher deshalb erhöhen, weil das angebotene Arbeitsquantum verringert wird, während die Nachfrage nach Arbeit ebenso groß bleibt.

Wir hatten vorhin blos von der Nothwendigkeit des Niederganges der englischen Löhne gesprochen, wenn nicht dem alten, ziemlich schrankenlosen Konkurrenzkampfe auf dem einzig möglichen Wege ein Ende bereitet würde. Indessen ist klar, daß das, was für England gilt, auch für die Export-Industrie jedes anderen Landes gilt, welche einen erheblich höheren Lohn zahlt als anderswo, wo längere Arbeitszeit oder rücksichtslosere Exploitation der Kinder- und Frauenarbeit Usus ist. Auch hier kann einmal der Augenblick eintreten, wo die Industriellen durch die mit billigeren Arbeitskosten arbeitende Konkurrenz in ihrem Gewinne so sehr beeinträchtigt werden, daß sie sich für einen Theil des Verlustes durch Verkürzung der Löhne schadlos zu halten suchen. Also auch von hier aus ergibt sich der internationale Arbeiterschutz als einziges Mittel, der Verschlechterung schon hergestellter leidlicher Zustände vorzubeugen.

VI. Der internationale Arbeiterschutz als Mittel zur Milderung der Krisen.

Der blos nationale Arbeiterschutz schafft für die davon betroffenen Unternehmer in den Zeiten der günstigen Konjunkturen einen wenig günstigen Stand. Nehmen wir an, ein Staat habe für sich allein den 10stündigen Maximal-Arbeitstag eingeführt. Dann werden die zu diesem Staate gehörigen Unternehmer im Falle des Eintretens besserer Zeiten mit erhöhten Waarenpreisen ihre Produktion nur vergrößern können, wenn sie weitere Arbeitskräfte anwerben. Letzteres kann aber innerhalb kürzerer Zeit oft nicht leicht bewerkstelligt werden; in anderen Fällen verbietet es sich auch wegen der für eine größere Arbeiterzahl nicht ausreichenden Baulichkeiten; überdies ist es oft, bei voraussichtlich kurzer Dauer der Zeit der günstigen Konjunkturen, nicht lohnend, neue Arbeitskräfte anzustellen, weil dann auch eine Vermehrung der Maschinen und Werkzeuge nothwendig wäre, die sich eben nur bei vollständiger Abnutzung, nicht aber bei nur kurzfristigem Gebrauche rentiren. Unsere Unternehmer werden also meist auf die Anwendung frischer Arbeitskräfte verzichten und mithin ihre Produktion nicht vergrößern. Daher werden die Länder, welche ohne 10stündigen Maximalarbeitstag produziren, das Plus an nachgefragten Waaren während der Periode der günstigen Konjunktur decken und die sich hier ergebenden Gewinne einstreichen. Ist dann schließlich, wie es so oft kommt, die produzirte Waarenmasse weit über die zahlungsfähige Nachfrage hinaus gewachsen, oder schwinden mit einem Male die Ursachen, welche zu der früheren Erweiterung der Nachfrage Anlaß gegeben haben, und sind damit die Zeiten der günstigen Konjunkturen vorbei; so werden die aufgestapelten Waarenmassen, um überhaupt nur einen Käufer zu bekommen, zu einem billigen Preise losgeschlagen. In diesen Zeiten der ungünstigen Konjunktur, der Preisbaisse werden aber nicht nur jene Unternehmer schwer betroffen, welche während der günstigen Zeiten ihre Produktion so sehr ausgedehnt und daher große Extragewinne gemacht hatten; vielmehr müssen auch die Unternehmer des Landes mit 10stündigem Maximalarbeitstag sehr leiden, da sie ihre Waaren zu denselben schlechten Preisen verkaufen müssen wie alle anderen Produzenten. —

Wird nun der Arbeiterschutz auf internationalem Wege geregelt, so daß ein 10stündiger Maximalarbeitstag in allen Industrieländern eingeführt wird, so findet in den Zeiten der aufsteigenden Konjunktur in allen Ländern dasselbe statt, was früher nur in dem einzigen Lande mit Arbeiterschutz zutraf: die Produktion kann nur sehr mäßig vergrößert werden; die Unternehmer aller

Länder müssen, dem Zwange der Gesetze gehorchend, auf eine Ausnutzung der besonders hohen Preise durch verdoppelte Produktion Verzicht leisten. Hier, wo Aussicht sein könnte, unter Umständen enorme Gewinne, ja ganze Vermögen auf einen Schlag zu verdienen, muß daher die Intervention des Staates, die diese Aussicht großentheils versperrt, den Unternehmer auf das Schmerzlichste berühren.

Freilich möchte ich dennoch behaupten, daß gerade die eben besprochene Wirkung des Arbeitsschutzes eine volkswirthschaftlich höchst segensreiche ist, — und zwar segensreich auch speziell vom Standpunkte der Unternehmerklasse aus. Denn wenn der fabrizirende Unternehmer gehindert wird, in den Zeiten der aufsteigenden Konjunktur nach Belieben seine Produktion zu erweitern und Waarenmassen auf Waarenmassen auf den Weltmarkt zu werfen, so wird damit auch die mit den meisten aufsteigenden Konjunkturen verbundene Ueberspekulation und Ueberproduktion sehr erheblich in Schranken gehalten. Die Folge davon ist, daß auch der nothwendige Rückschlag, die Krise, nur viel gelinder auftreten kann, als es sonst der Fall gewesen wäre. Denn da in Konsequenz des Arbeiterschutzes die produzirten Waarenmassen nicht so groß sind, so sind auch die in einem gegebenen Augenblicke auf dem Markte befindlichen Waarenmassen — deren Vorhandensein bei geringerer oder nachlassender Nachfrage den Preis so sehr drückt — minder bedeutend.

Bedenkt man nun, welche furchtbaren Wunden die Absatzkrisen der Volkswirthschaft schlagen, so wird man speziell die angegebene Tendenz der energischen internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung, nämlich die Tendenz, der Ueberproduktion Fesseln anzulegen, als eine sehr heilsame bezeichnen müssen.

Nichtsdestoweniger wird diese Erwägung die einzelnen Unternehmer schwerlich sobald mit der Staatsintervention aussöhnen. Denn Jeder wird hoffen, durch Ausnutzung des Marktes in den Zeiten der günstigen Konjunktur große Gewinne realisiren zu können, dahingegen bei Beginn der Krise bereits sein Schäfchen ins Trockene gebracht zu haben. Zur Erfüllung dieses Hoffnungstraumes das Seinige zu thun, wird nun der Unternehmer durch den Arbeiterschutz gehindert. Daß faktisch ohne Arbeiterschutzgesetze in einer langen Reihe von Fällen das Endresultat blos sein, zugleich viele Andere schädigender Ruin sein würde, — daran denkt der Unternehmer nicht.[1]) Und deshalb wird er einen etwaigen Arbeiterschutz wahrscheinlich nur als eine ungerechte Vernichtung seines Zukunftsglückes ansehen, — wiewohl durch das Gesetz faktisch in sehr vielen Fällen nur die Vernichtung seiner und vieler Anderer wirthschaftlicher Existenz verhütet werden mag. —

Man sieht hier, daß der kurzsichtige Egoismus des einzelnen Unternehmers sich ebenso sehr gegen den Arbeiterschutz sträuben muß, wie eine weiter ausschauende Erwägung auch vom Standpunkte des Interesses der gesammten Unternehmerklasse hochwichtige Vorzüge des Arbeiterschutzes anerkennen wird. —

[1]) Man vergleiche die folgende Bemerkung des Adam Smith: „Der übertriebene Begriff der meisten Menschen von ihren Fähigkeiten ist ein altes Uebel, auf das die Philosophen und Moralisten aller Zeiten hinwiesen; aber ihre alberne Einbildung auf ihr gutes Glück hat man weniger beachtet. Und doch ist diese, wo möglich, noch allgemeiner. Es gibt keinen Menschen, der nicht, so lange er leidlich gesund und wohlgemuth ist, seinen Theil davon hätte. Die Aussicht auf Gewinn wird von Jedermann mehr oder weniger überschätzt, und die Wahrscheinlichkeit des Verlustes von den Meisten zu gering angeschlagen; kaum von irgend Einem aber wird sie, so lange er leidlich gesund und wohlgemuth ist, höher angeschlagen, als sie's verdient," u. s. w. (Adam Smith »Wealth of Nations« B. I ch. 10.)

Daß der eben charakterisirte Einfluß des internationalen Arbeiterschutzes auf die Gestaltung der Konjunkturen auch auf die Lage des Arbeiterstandes eine segensreiche Wirkung von der weittragendsten Bedeutung ausüben muß, ist ohne Weiteres klar. In den Zeiten der günstigen Konjunktur hat der Arbeiter keine Ueberarbeit verrichtet, wie das sonst, ohne das gesetzliche Verbot, der Fall gewesen wäre; und in den Zeiten der ungünstigen Konjunktur ist er vor möglicherweise übermäßiger Reduktion der Arbeitszeit, vor sicher übermäßiger Verkürzung des Lohnes und eventuell vor vollständiger Entlassung aus der Arbeit, also vor Beschäftigungslosigkeit und Existenzlosigkeit geschützt.

Im einzelnen Falle mag es auch dem Arbeiter schwer ankommen, während der Periode des flotten Geschäftsganges auf die Ueberarbeit zu verzichten, welche vorläufig eine Vergrößerung des Lohnes mit sich bringt. Aber die Verschonung mit der die Gesundheit untergrabenden Ueberarbeit, die Abschwächung und unvergleichlich geringere Wucht der Krisen, die viel niedrigere Zahl der Beschäftigungslosen, die in Folge dessen viel geringere Verkürzung der Löhne — das Alles sind ungeheure Vortheile für den Arbeiterstand. —

Hieraus ist auch ersichtlich, daß die Versicherung aller Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit — die Krönung zwar nicht des Systems der Sozialreform, wohl aber des Systems der Arbeiterversicherung — viel leichter durchgeführt werden kann, wenn vorher auf internationalem Wege der 10stündige Maximalarbeitstag in allen Industrieländern in Kraft gesetzt worden ist, da ja durch letzteren die Zahl der Beschäftigungslosen eine ganz außerordentliche Verminderung erfahren muß.

VII. Näheres über den internationalen Schutz der Arbeiter.

Welche Gesetze sind es nun, deren Durchführung auf internationalem Wege erstrebt werden soll?

Wir haben bereits früher erkannt, daß es sozialreformatorische Gesetze gibt, welche zu ihrer Durchführung gar nicht eines gleichmäßigen Vorgehens verschiedener Staaten bedürfen. Es sind dies Gesetze, welche die durch sie entstehenden Lasten auf alle Unternehmer vertheilen, so zwar, daß auf jeden ein eng begrenzter Kostenbetrag kommt. Gesetze dieser Art sind z. B. diejenigen betr. die Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliden-Versicherung im Deutschen Reiche.

Andere Gesetze, welche ebenfalls auf nationaler Basis durchgesetzt werden könnten, betreffen diejenigen Gewerbe, bei welchen, wie z. B. beim Handelsgewerbe, die ordinäre Arbeitskraft eine so untergeordnete Rolle spielt, daß die Verbesserung der Lage der Arbeiter ohne erheblichen Kostenzusatz zu erzielen geht.

Es werden also nur diejenigen Arbeiterschutzgesetze einer internationalen Regelung zu unterstehen haben, welche den Industrien erhebliche Lasten auferlegen und bei blos nationaler Geltung die Existenz der schlechter situirten Unternehmerkategorie gegenüber einer auswärtigen, unterbietenden Konkurrenz in Frage stellen müssen.

Bei den hier in Betracht kommenden Gesetzen wird man natürlich umsomehr ihre Einführung in allen Ländern mit Exportindustrien anzustreben haben. Andererseits darf man nie vergessen, daß, auch ohne eine internationale Vereinbarung, solche Gesetze oft auch einer einzelnen Nation zur Durchführung vorzuschlagen sind, trotzdem sich also gewisse ungünstige Folgen

für die Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie aller Wahrscheinlichkeit nach einstellen würden. —

Als geeignetes Objekt für internationale Vereinbarungen darf man aber jeweils nur einen Antrag ansehen, der Reformvorschläge macht, über die schon in weiten Kreisen sowohl der sozialreformatorisch gesinnten Fachmänner, als auch der unmittelbar interessirten Arbeiterklasse Uebereinstimmung herrscht. Denn das darf man sich nicht verhehlen: bei dem großen Widerwillen vieler Elemente aus dem Unternehmerstande gegen eine Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung und bei dem großen Einflusse dieser Elemente würde ein einziger verfehlter Schritt in der angegebenen Richtung für Jahre hinaus der Reform hinderlich sein. Daher dürfen vorderhand z. B. Fragen wie das gesetzliche Lohnminimum oder eine gesetzliche Wohnungsreform bei einer internationalen Verhandlung noch nicht berührt werden, da sie bis jetzt noch nicht eine hinreichende wissenschaftliche Klärung erfahren haben. Auch wird es gut thun, den Grundsatz festzuhalten, daß man nicht zuviel auf einmal fordern darf, will man nicht dem Reformwerk allzuviel Gegner erwecken.[1])

Das, was man demgemäß zunächst als das Objekt internationaler Vereinbarungen über den Arbeiterschutz anzusehen hat, ist: das Verbot der gewerblichen Kinderarbeit, ein Maximalarbeitstag für alle Arbeiter in Fabrik und Werkstätte, besondere Schutzmaßregeln für weibliche und für jugendliche Arbeiter, und Einschreiten gegen gesundheitsgefährliche Fabrikationsmethoden.

Man ist über die Nützlichkeit solcher Maßregeln in den sozialreformatorisch gesinnten Kreisen so ziemlich einig. Wo jene Maßregeln bisher zur Ausführung gebracht worden sind, haben sie nur segensreich gewirkt, und wo sie Hindernisse gefunden haben, beruhten die letzteren — abgesehen von dem üblen Willen der Unternehmer — gerade darin, daß nur einzelne Staaten, und nicht alle Industriestaaten, sich für solche Maßregeln entschieden hatten. —

Wie man sich bei den internationalen Vereinbarungen vor einem Zuviel zu hüten hat, so auch vor einem Zuwenig. Vor Allem wird der Arbeiterschutz nicht blos auf die Fabriken sich zu beschränken haben, sondern, nach dem guten englischen Vorbilde, alle Klassen des Arbeiterstandes zu umfassen haben, — was Konzessionen den thatsächlichen volkswirthschaftlichen Verhältnissen gegenüber nicht ausschließt und daher auch nicht heißen soll, als ob der Arbeiterschutz in Fabrik, Handwerk und Hausindustrie genau gleichmäßig gehandhabt werden soll.

Werfen wir einen Blick auf das Handwerk. Man kann es als eine Thatsache bezeichnen, daß in der Regel die Arbeitszeit im Handwerk länger ist als in der Fabrik. Denn nur dadurch vermag der Kleinbetrieb sich neben dem Großbetrieb zu erhalten, daß er die technische Ueberlegenheit des letzteren durch eine größere Ausnutzung der Arbeitskraft — selbstverständlich ohne bessere Entlohnung derselben — einigermaßen ausgleicht. Das Handwerk würde faktisch durch den energisch zugreifenden Arbeiterschutz vielfach bald genug geschädigt. Freilich würde diese Schädigung mindestens theilweise aufgehoben durch die vom internationalen Arbeiterschutz bewirkte Milderung der Gewerbskrisen wie überhaupt Verminderung der Heftigkeit, mit welcher sich die unausbleiblichen absteigenden Konjunkturen geltend machen. Denn auf diese Weise werden so und

---

[1]) Aus Gründen dieser Art habe ich auch Alles, was die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiterklasse und ihre Verbesserung betrifft, in den vorliegenden Erörterungen gänzlich bei Seite gelassen.

so viele Handwerker geschont, deren Geschäft sonst durch die ganz besonders niedrigen Waarenpreise sehr in Mitleidenschaft gezogen worden wäre. Indessen wird der einzelne Handwerker der erwähnten günstigen Folge von Arbeiterschutzgesetzen die gebührende Anerkennung aus demselben Grunde versagen wie der größere Unternehmer, — welch letzteren Fall wir im vorigen Abschnitte explizirt haben. Und schwerlich wird der Handwerker in den Zeiten, in welchen das Geschäft nicht gut geht, dessen eingedenk sein, daß es unter anderen Umständen leicht noch viel schlechter hätte gehen können.

Freilich gilt das, was vorhin von der Schädigung des Handwerks durch den Arbeiterschutz gesagt worden, nur für diejenigen Gewerbszweige, in denen das Handwerk, rein technisch betrachtet, keinen Zweck neben dem Großbetriebe hat und demselben schließlich, wenn auch erst im Laufe einer Reihe von Jahrzehnten, doch erliegen muß. Hier kann man daher für das Handwerk nur um der darin bislang beschäftigten Meister und Gesellen Sympathie haben. Aber diese Sympathie reicht auch aus, um den sich meist langsam vollziehenden Todeskampf der betreffenden Handwerksbetriebe nicht durch staatliches Eingreifen in rigoroser Weise zu beschleunigen und dadurch vielleicht Hunderttausende mit einem Schlage brodlos zu machen. Thatsächlich gelten auch in einer Reihe von Ländern die Schutzbestimmungen nur für die Arbeiter in den Fabriken.

Wenn nun hierin wieder eine zu weitgehende Berücksichtigung der Handwerksinteressen liegt, so ist wohl das Juste-Milieu in Schutzbestimmungen zu finden, die im Handwerke eine etwas längere Arbeitszeit als in den Fabriken gestatten. Wenn also ein Arbeitstag von 10 Stunden für die Fabriken gesetzlich statuirt würde, so würde gleichzeitig dem Handwerk blos ein 11stündiger Maximalarbeitstag auferlegt werden. Auf diese Weise wäre einer Verwüstung des in den Kleinbetrieben angewandten Menschenmaterials vorgebeugt, und doch wäre ihnen in ihrem Konkurrenzkampfe mit den Fabriken die Ausnutzung eines bisher stets ausgespielten Trumpfes bis zu einem gewissen Grade auch weiterhin gewährt. —

Schwieriger wie beim Handwerk steht es mit der Durchführung des Arbeiterschutzes bei der Hausindustrie.

Zwar theoretische Bedenken werden nicht hindern können, den hausindustriellen Arbeiter vor gesetzlicher Intervention zu bewahren: denn der Hausindustrielle ist, trotz seiner größeren persönlichen Selbständigkeit während der Arbeitsdauer, beim Abschluß des Arbeitsvertrages so wenig ein „freier“ Mann wie der Fabrikarbeiter oder der Handwerksgeselle. Nach dem, was bisher über die Lage der hausindustriellen Arbeiter bekannt geworden, zu schließen, ist sogar ihre Arbeitszeit länger und ihr Lohn niedriger als die Arbeitszeit bezw. der Lohn in der Fabrik und im Handwerk.[1] Man hätte also, bei Erwägung dieses Moments, einen Grund mehr, von Staatswegen die Hausindustrie zu überwachen. Aber andererseits: sehr oft kann sich die hausindustrielle Produktion eben nur noch durch die überlange Arbeitszeit erhalten; würde man die letztere durch Gesetz kürzen, so würde man vielleicht die ganze Produktion unmöglich machen und anstatt überangestrengter Arbeiter

---

[1] Siehe z. B. „Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten“, 10. Jahrgang 1885, p. 49, 61, 66, 69 u. 72, wo die längere Arbeitszeit in Handwerk und Hausindustrie festgestellt wird. Vergl. ferner Schönberg a. a. O. p. 604.

gänzlich Beschäftigungslose haben. Die Veränderung wäre wahrlich keine erfreuliche.

Ferner: wie schwierig ist die Ueberwachung aller hausindustriellen Arbeit! Man muß in die Privatwohnung eindringen; man wird sehr oft gar nicht im Stande sein, zu konstatiren, ob dort eben noch gearbeitet worden ist oder nicht; und wie viel Inspektoren müßte man anstellen, wenn auch nur die Hälfte aller hausindustriellen Betriebe in jedem Jahre einmal besucht werden soll! Ich möchte daher, so lange die Frage des gesetzlichen Schutzes und der dazu gehörigen Ueberwachung der hausindustriellen Arbeit nicht eine weitere Klärung erfahren hat, rathen, nur wenig über die englischen Gesetze zum Schutze der hausindustriellen Arbeiter hinauszugehen: so daß etwa die Arbeit von Kindern unter 13 Jahren untersagt und für die jungen Personen unter 18 Jahren ein 10stündiger Maximalarbeitstag, verbunden mit Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, eingeführt würde, während erwachsene weibliche und männliche Arbeiter vorläufig in ihrer Arbeitszeit unbeschränkt gelassen werden. —

Es würde demgemäß das vorläufige Programm für eine internationale Vereinbarung in Sachen der Arbeiterschutzgesetzgebung etwa folgendermaßen zu formuliren sein:

1. Verbot der gewerblichen Arbeit von Kindern unter 13 Jahren (womit natürlich Nichts gegen einen eventuellen Arbeitsunterricht gesagt sein soll, der in geeigneter Verbindung mit dem Schulunterricht steht).

2. Effektiver Maximalarbeitstag von 10 Stunden (also ausschließlich der Arbeitspausen) für alle erwachsenen Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen, mit Ausnahme der verheirateten Fabrikarbeiterinnen (über diese s. sub 4); in Verbindung damit Verbot der Nachtarbeit.

Eine Verlängerung des Arbeitstages um 1 Stunde mag für besonders leichte Arbeitsbranchen (die natürlich gesetzlich zu bestimmen wären) gestattet sein; umgekehrt mag für sehr schwierige Branchen, z. B. für gewisse Arbeiten in Bergwerken, ein kürzerer Arbeitstag festgesetzt werden.

Effektiver Maximalarbeitstag von 11 Stunden für alle in Werkstätten beschäftigten erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen mit Ausnahme der verheirateten Arbeiterinnen (über diese s. sub 4); in Verbindung damit Verbot der Nachtarbeit. In leichten Branchen event. Arbeitstag von 12 Stunden.

Die Nachtarbeit ist nur in den (gesetzlich festzustellenden) Industrien zu gestatten, welche aus technischen Rücksichten einen ununterbrochenen Betrieb erfordern. Hier ist jedoch dafür zu sorgen, daß das Arbeiterpersonal abwechselnd mit der Nachtarbeit beauftragt wird.

Sonst sind Ausnahmen nur einzelnen Fabriken und Werkstätten im Falle plötzlicher Betriebsstörungen, die schnell beseitigt werden müssen, und in ähnlichen Fällen zu gestatten.

3. Verbot der gewerblichen Sonntagsarbeit in Fabriken und in Werkstätten.

Ausnahmen sind in derselben Weise wie sub 2 zu gestatten. Außerdem ist aber noch für die Gewerbe, welche der Erfrischung und Erholung, sowie dem öffentlichen Verkehre dienen, und für einige andere (gesetzlich zu bestimmende) Gewerbe (vor Allem für die Gewerbe, welche ausschließlich Handel mit fertigen Waaren treiben) eine Ausnahme zu machen. (Hier mögen dann durch nationale Spezialgesetze Vorkehrungen gegen eine übermäßige Ausnutzung der beschäftigten Angestellten getroffen werden.)

4. Für junge Personen von 13—16 Jahren, sowie für verheiratete Arbeiterinnen in Fabriken und Werkstätten ein Maximalarbeitstag, halb so groß

wie für die erwachsenen männlichen Arbeiter und unverheirateten Arbeiterinnen in den betreffenden Arbeitsstätten (also je nachdem ein Maximalarbeitstag von 5, 5½ oder 6 Stunden für die hier betrachteten Arbeiterkategorien, welche mithin in der Praxis als „Halbzeitler" Beschäftigung finden würden, so daß z. B. eine Fabrik, die 100 solchen Personen Arbeit gäbe, 50 derselben blos am Vormittag und die andern 50 blos am Nachmittag beschäftigte).

5. Verbot der Beschäftigung von jungen Personen oder von Arbeiterinnen oder von beiden in bestimmten (gesetzlich festzustellenden) Gewerbszweigen, in welchen die Art der Beschäftigung ihre Gesundheit bezw. Sittlichkeit gefährden würde.

6. (Effektiver) 10stündiger Maximalarbeitstag für alle jungen Arbeiter von 13—18 Jahren, die in der Hausindustrie beschäftigt sind.

7. Verbot bestimmter (gesetzlich festzustellender), gesundheitsgefährdender Fabrikationsmethoden.

Soweit nun in den verschiedenen Staaten der Arbeiterschutz noch nicht so weit geht, wie die vorgeschlagenen Gesetze wollen, sind dieselben in der Regel nicht sofort voll einzuführen, sondern erst nach Verlauf einer Uebergangsperiode. Wenn also z. B. das Verbot der Arbeit von Kindern unter 13 Jahren in einem Lande eingeführt werden soll, wo die Kinderarbeit bisher gestattet war, so würde das Verbot auf keinen Fall auf Kinder auszudehnen sein, die zur Zeit, wo das neue Gesetz erlassen worden, bereits in Beschäftigung stehen, u. dgl. mehr. (Durch diese Uebergangsbestimmung soll vor Allem bewirkt werden, daß die Arbeiterfamilien, die bereits ein bestimmtes Einkommen aus der Kinderarbeit beziehen und ihre ganze Lebensweise nach diesem Einkommen eingerichtet haben, dasselbe nicht auf einmal verlieren.) Auch wäre z. B. in Deutschland der 10stündige Maximalarbeitstag für Fabriken, bezw. der 11stündige für Werkstätten erst nach einem längeren Uebergangsstadium in Kraft zu setzen. Man könnte etwa sofort mit dem gesetzlichen 12- bezw. 13stündigen Maximalarbeitstag beginnen und dann successive alle 3 Jahre denselben um ½ Stunde verringern, so daß hier erst nach Verlauf von 12 Jahren der erstrebte Zustand erreicht wäre. (Hier wäre das vorsichtige Verfahren vor Allem durch die Rücksicht auf die Unternehmerinteressen geboten, die unzweifelhaft eine gewisse, wenn auch in Folge des internationalen Vorgehens nicht erhebliche Schädigung erfahren.)

VIII. Kritik der Theorie Gustav Cohns betr. den internationalen Schutz der Arbeiter.

So viele Gründe auch für den internationalen Schutz der Arbeiter zu sprechen scheinen: so haben sich bisher doch noch nicht alle Fachmänner von seiner Nothwendigkeit überzeugen lassen. Vielmehr werden von Manchen Einwände dagegen geltend gemacht.

In erster Linie ist hier unter den Gegnern des internationalen Schutzes der Arbeiter ein Gelehrter zu nennen, der sich innerhalb des Kreises der Fachgenossen wie auch außerhalb desselben eines sehr großen Ansehens erfreut: Gustav Cohn, Professor der Staatswissenschaften an der Göttinger Universität, von welchem drei Arbeiten über unser Thema vorliegen.[1]

---

[1] Gustav Cohn, „Internationale Fabrikgesetzgebung" in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", Jahrg. 1881, Bd. 37. — Derselbe, „Referat über inter-

Auf Grund welcher Ideen weist Cohn den Gedanken eines internationalen Schutzes der Arbeiterklasse zurück?

A.

Cohn gibt im Folgenden den, wie er selbst sagt, „springenden Punkt", den „entscheidenden Grund" an, aus welchem seine Bedenken gegen die Möglichkeit einer internationalen Fabrikgesetzgebung fließen.

„Will man durch dieses Mittel — sagt er wörtlich — die sehr verschiedenen gesetzlichen Schranken der einzelnen Staaten gleichmachen, so frage ich zweifelnd: wird dies angesichts der sehr verschiedenen wirklichen Zustände durchführbar sein? Ist es ein bloßer Zufall, daß nach langer halbhundertjähriger Mühsal in Gesetz und Verwaltung in England endlich die Akte von 1878 blos die Kinder unter 10 Jahren aus Fabriken ausschließt, in der Schweiz das Bundesgesetz (1877) Kinder unter 14 Jahren? Bildet man sich ein, daß diese vier Jahre, in denen eine ganze erhebende Geschichte zur Ehre des Schweizervolkes liegt, im Nu zu überspringen sind, wenn man in England nur das nöthige Maß fortschrittlicher Gesinnung hat?" [1])

Cohn führt den angegebenen Punkt noch weiter aus.

„Der gesetzliche Zwang — meint er — wendet sich nicht blos gegen die Fabrikanten, er wendet sich namentlich gegen die Arbeiterfamilien, welche sich nach dem großen Naturgesetz, daß die Menschen lieber schlecht als gar nicht leben, auf das Elend eingerichtet haben. In dem riesigen Wachsthum der Bevölkerung seit dem vorigen Jahrhundert stecken Millionen von solchen Wesen, welchen die Maschine Unterhalt verspricht, indem sich die verlockende Aussicht eröffnet, daß schon das kleine Kind Brod durch sie findet. Je rücksichtsloser der Maschine dieser Einfluß gestattet wird, um so tiefer und breiter nistet sich der Mißbrauch ein, welcher bedeutet den Sieg der Naturgewalten über die Kulturansprüche einer gesitteten Lebenshaltung, die nicht denkbar ist ohne Familie und Erziehung. Da, wo man für dieses edle und unverlierbare Kulturinteresse zu rechter Zeit auf der Wacht gestanden hat, wo es eine traditionelle Sorge des Gemeinwesens gewesen, wo vollends die moderne Industrie verhältnißmäßig spät Platz gegriffen hat: da sind diese Mißbräuche am wenigsten eingerissen. Typisch dafür sind Deutschland und die Schweiz. Da, wo man diese Sorge lange vernachlässigt hat, während unglücklicher Weise gerade hier die Industrie am ersten sich entwickelt, da sitzen auch die Mißbräuche am tiefsten. Ich erinnere an England. Wo man vollends noch heute nicht die Pflicht der Kultur begriffen, da ist es natürlich am allerschlimmsten." [2])

„Wenn sich aber der Gesetzgeber — heißt es weiter bei Cohn — gegen dieses Elend wendet, was kann er thun? Wie groß die Widerstände sind, kann man z. B. aus der Thatsache entnehmen, daß der mit Recht oft gerühmte preußische Schulzwang, eine der Fabrikgesetzgebung prinzipiell gleichartige Maßregel, nach einem vollen Jahrhundert seines gesetzlichen Bestandes bis zur Stunde noch nicht dazu gelangt ist, allenthalben durchgeführt zu sein." [3])

---

nationale Fabrikgesetzgebung" (nebst zwei kürzeren Reden) in den „Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von 1882". — Derselbe, „Internationale Fabrikgesetzgebung" in seinen „Volkswirthschaftlichen Aufsätzen".

[1]) Gustav Cohn in den „Verhandlungen von 1882 u. s. w.", p. 62.

[2]) Cohn a. a. O. p. 60 f.

[3]) Cohn a. a. O. p. 61.

Das Angeführte ist, nach Cohns eigenen Worten, sein Haupteinwand gegen die Möglichkeit eines internationalen Arbeitsrechts: es betrifft, wie er hinzufügt, „die eigenthümliche, ... die große Schwierigkeit dieser Angelegenheit.“ [1])

Cohns Räsonnement enthält, unserer Ansicht nach, eine Reihe wesentlicher Irrthümer, die wir im Folgenden aufzudecken versuchen wollen.

Das Schwergewicht der Aeußerungen Cohns liegt — wenn ich seinen Standpunkt einmal ganz mit meinen eigenen Worten angeben darf — in dem Gedanken, daß jegliche Arbeitsgesetzgebung, sobald sie sich nicht sehr eng an die thatsächlichen, wenn auch noch so ungünstig liegenden Arbeiterverhältnisse anschließt, durch Verringerung des Arbeiter-Einkommens das Arbeiter-Interesse schwer verletzt und daher unausführbar ist. Daraus folgt dann, daß jedes Land seine Arbeitsgesetzgebung nur im engsten Anschlusse an seine bestehenden wirthschaftlichen Zustände schaffen kann und darf. Da nun die letzteren ohne Zweifel in allen Ländern verschieden sind, muß auch jedes Land nothwendig seine spezifische, ihm eigenthümliche Arbeiterschutzgesetzgebung haben und entwickeln. Folglich kann von einem allen Staaten gemeinsamen Arbeitsrecht, von einem internationalen Arbeiterschutze keine Rede sein.

Ich hoffe mich nicht geirrt zu haben, wenn ich auf diese Weise den nicht immer leicht erkennbaren Gedankengang Cohns wiedergebe.

Die Folgerungen sind sämmtlich ohne Weiteres zuzugeben, wenn die Voraussetzung richtig ist, daß jegliche Arbeitsgesetzgebung sich äußerst eng an die thatsächlichen Arbeiterverhältnisse anschließen müsse, ja gar nicht anders könne. Zur Illustrirung dieser Cohn'schen Ansicht von der, nach seiner Meinung, einzig möglichen Arbeitsgesetzgebung sei die letztere noch nach seinen eigenen Worten geschildert. Dieselbe besteht nämlich in einem „behutsamen, langsamen, sich vorsichtig an die gegebenen Mißstände anschließenden Verfahren, welches sich damit begnügen muß, für ganze Menschenalter einen Maßstab der Reform festzuhalten, über welchen man anderswo längst hinaus ist, welches resignirt und doch muthig mit ansehen muß, wie andere Länder denjenigen Punkt innehaben, den das eigene Land vielleicht erst in einem **Jahrhundert** erreicht haben wird.“ [2]) Und dabei erkennt Cohn an, daß die Fabrikgesetzgebung in keinem Lande, nicht einmal in dem hierfür als Musterstaat geltenden England, in der „erforderlichen“ Weise ausgebildet sei: [3]) so daß also wir Deutsche „vielleicht erst“ in einem Jahrhundert eine Fabrikgesetzgebung von derselben Bedeutung wie die heutige, eingestandenermaßen noch mangelhafte englische haben werden!

Ist die angegebene, eben illustrirte Cohn'sche Ansicht, welche das Fundament seiner Theorie bildet, richtig?

Cohn begründet seine Ansicht nicht mit dem Hinweis auf das Unternehmer-Interesse. [4]) Auch würde ja gerade die Berücksichtigung dieses Faktors

[1]) Cohn a. a. O. p. 60.

[2]) Cohn, „Volkswirthschaftliche Aufsätze“, p. 609 f.

[3]) „Wir wissen ..., daß in keinem einzigen Lande der Gegenwart auf diesem Gebiete alles Erforderliche schon geleistet wird: theils sind die Gesetze, theils ist die Verwaltung der Gesetze zu verbessern, und, so oft das englische Muster angerufen worden ist, es ist keineswegs in dem Sinne musterhaft, daß hier nicht noch, sei es für die Energie der Handhabung, sei es für die Fortbildung der Gesetzgebung, Vieles zu thun wäre.“ (Cohn, „Verhandlungen u. s. w.“, p. 64.)

[4]) „Lägen die Schwierigkeiten der Fabrikgesetzgebung blos auf derjenigen Seite, auf

für Denjenigen, welcher überhaupt für gesetzlichen Arbeiterschutz eintritt, mit zwingender Beweiskraft zur Erkenntniß der Nothwendigkeit einer internationalen Regelung führen. Cohn begründet seine Ansicht vielmehr mit dem Arbeiter-Interesse, das nicht verletzt werden dürfe. Danach hat angeblich die Vergrößerung der Arbeiterfamilie dieselbe in manchen Ländern auf den Ertrag der Arbeit auch ihrer Kinder angewiesen. Folglich müssen Kinderschutzgesetze sehr maßvoll sein in einem Lande, in welchem das Gesagte Thatsache ist; und sie sind weiterzuentwickeln, je weniger das Gesagte zutrifft. Analog ist die Arbeiterfamilie in manchen Ländern, um zu existiren, auf den Ertrag der Arbeit des Weibes, auf die Ueberarbeit und die Nachtarbeit angewiesen. Folglich auch hier, je nach dem thatsächlichen Stande der Dinge, ein Anschmiegen der Schutzgesetzgebung.

Das Räsonnement Gustav Cohns scheint mir nicht unwiderleglich zu sein. Für den Arbeiter handelt es sich bei den Schutzgesetzen höchstens — nicht immer — um eine Verringerung seines Einkommens. Es ist klar: je eingreifender in die thatsächlichen Arbeitsverhältnisse die Schutzgesetze sind, desto größer kann die dadurch bewirkte Verkürzung des Arbeiter-Einkommens sein. Aber wir dürfen nicht vergessen: diesen Verkürzungen entsprechen mächtige Vortheile. Wenn das Kind nicht arbeiten darf und daher weniger Geld heimbringt, so gedeiht es zu Hause desto mehr; wenn der Arbeitstag der Frau beschränkt ist, so richtet sie das Heim des Arbeiters desto behaglicher ein und kann ihm ein angenehmes Familienleben bereiten; wenn der Arbeiter unter dem Schutze des gesetzlichen Arbeitstages steht, so hat er eine längere Zeit der Muße und kann zum Genusse seines Daseins gelangen. Das sind unleugbar sehr reale Vortheile, welche jener Verkürzung seines Einkommens entgegenstehen. Dann darf man aber nicht vergessen, daß in Folge des Verbotes der Kinderarbeit und der Einschränkung der Arbeitszeit der Erwachsenen die Nachfrage nach Arbeitern von Seiten der Kapitalisten steigen muß. Folglich muß es den Arbeitern gelingen, einen höheren Lohn durchzusetzen, wenn derselbe auch nicht jene Verkürzung ganz ausgleichen kann; in den Fällen, wo Stücklohn üblich, kann eine erhöhte Intensität der Arbeit ohne Weiteres einen höheren Lohn zu Stande bringen; außerdem muß in Folge des Ausschlusses vieler Arbeitskräfte, bezw. der Verkürzung der Arbeitszeit, aus der jederzeit, selbst in normalen Zeiten, nach Tausenden zählenden Schaar der Beschäftigungslosen ein großer Theil Anstellung finden, so daß viele Arbeiter, die ohne Schutzgesetze gar Nichts verdienen und dem schlimmsten Elende verfallen sein würden, nur durch dieselben zu Arbeit und zu einer leidlichen Existenz kämen. Man sieht also: selbst die Nachtheile, die die Schutzgesetze haben können, die Nachtheile für das Arbeiter-Einkommen sind nicht unbedingt und ohne sehr schwerwiegende Vorbehalte anzuerkennen. Außerdem kann doch nur von einer vorübergehenden Lohnverkürzung die Rede sein: denn der Stand der Arbeiterfamilie müßte sich nach und nach dem nunmehrigen niedrigeren Einkommen

---

welcher man sie gewöhnlich gesucht hat, nämlich auf Seiten des Eigennutzes, der Engherzigkeit, vielleicht der Kurzsichtigkeit der Fabrikunternehmer, so wären dieselben nicht besonders groß. Wie man die besitzenden Klassen sonst durch Staatsgesetze zwingt, jenes Stück vom Eigennutze abzubrechen, welches sich nicht freiwillig den öffentlichen Anforderungen beugen will, so hätte man auch hier den Zwang nur zu richten gegen jenen gemeinschädlichen Eigennutz, welcher die Produktionskosten vermindert nicht durch technische Verbesserungen allein, wie es aus dem Standpunkte des Ganzen wünschenswerth ist, sondern auch durch einen destruktiven Verbrauch von menschlichen Wesen." (Cohn a. a. O. p. 59 f.)

anpassen. Sagt doch Cohn selber: „In dem riesigen Wachsthum der Bevölkerung seit dem vorigen Jahrhundert stecken Millionen von solchen Wesen, welchen die Maschine Unterhalt verspricht, indem sie die verlockende Aussicht eröffnet, daß schon das kleine Kind Brod durch sie findet." Konsequent wird Cohn zugeben müssen, daß, sobald diese „verlockende Aussicht" durch das Gesetz versperrt wird, auch das Wachsthum der Bevölkerung ins Stocken gerathen muß. [1])

Also selbst zugegeben, was ich für theilweise bestreitbar halte: eine, längere Zeit andauernde, oft erhebliche Verringerung des Einkommens für die Majorität der Arbeiter. Weshalb soll etwas Derartiges unmöglich sein? Hat sich nicht in den Zeiten nach einer großen, allgemeinen Krise, z. B. in den Jahren 1873—74, Solches ereignet, und noch Schlimmeres dazu, indem ein paar Hunderttausende von Arbeitern brodlos wurden, während durch eingreifende Schutzgesetze gerade die Zahl der beschäftigten Arbeiter sehr beträchtlich vermehrt werden muß? Damals ist die Welt nicht aus den Fugen gegangen; und Schutzgesetze, die schlimmstenfalls viel, viel weniger Schlimmes herbeiführen, sollen unmöglich sein? Und man bedenke, eine Lohnherabsetzung durch Schutzgesetze bringt dem Arbeiter überall gleichzeitig die wichtigsten Aequivalente, auf die wir schon oben hingewiesen haben. Dazu kommt dann noch, daß ja die Arbeiter selbst es sind, die auf Schutzgesetze gedrungen haben; denn das läßt sich jetzt nicht leugnen — und diesen Punkt werden wir noch in einem späteren Kapitel zu berühren haben —, überall stehen die angegebenen Forderungen auf dem Programm fast aller sich mit ihrer Lage beschäftigenden Arbeiter: in Deutschland wie in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz; in Frankreich wie in Belgien; in England wie in den Vereinigten Staaten; in Holland wie in Dänemark und in Schweden. Man kann also dem Arbeiter, der sich im vorliegenden Falle über ein geringeres Einkommen beklagen würde, zurufen: Tu l'as voulu, Georges Dandin!

Wo da etwas Unmögliches sein soll, kann absolut nicht eingesehen werden. Die gegentheilige Behauptung entbehrt jeder Unterlage.

Daß eine Verringerung des Arbeiter-Einkommens ihre gewichtigen sozialpolitischen Bedenken erregen muß, ist sicher. Aber: die gleichzeitigen gewaltigen Vortheile für jeden einzelnen Arbeiter beim Erlaß von Schutzgesetzen, die sofortige erhebliche Verminderung der Zahl der Beschäftigungslosen, der fast einmüthige Wille aller mit ihrer Lage sich beschäftigenden Mitglieder der Arbeiterklasse lassen selbst von Anfang an jene Bedenken verschwinden. Nun vergesse man nicht die sich späterhin ergebenden Vortheile: die Milderung der Krisen durch den internationalen Arbeiterschutz, daher wieder Verringerung der Zahl der Beschäftigungslosen und Verhinderung einer andernfalls stattgehabten Verkürzung der Löhne. Dazu erinnere man sich, daß ohne internationalen Schutz, wie in einem früheren Kapitel zu beweisen gesucht worden, die Löhne in England und auch in den kontinentalen Export-Industrien erheblich fallen müssen.

---

[1]) Wie unrichtig übrigens in ihrer Allgemeinheit die Ansicht Cohns ist, welche die Kinderarbeit auf das Wachsthum der Bevölkerung zurückführt, zeigt das Beispiel Frankreichs, wo die Bevölkerung seit Jahrzehnten sich nur sehr wenig vermehrt hat und wo doch die Kinderarbeit kolossale Dimensionen angenommen. Der wahre Grund, daß bisher dort nur ungenügende Kinderschutzgesetze erlassen worden sind, liegt in der Zersplitterung der Arbeiterbewegung, in dem Einflusse des auf Schutzgesetze achtlosen Proudhonismus und in der — mit Scheinkonzessionen an die Arbeiter operirenden — Bourgeoispolitik der Regierung.

Also Lohnherabsetzung auf alle Fälle, mit gut eingreifendem Arbeiterschutz und auch ohne solchen! Nur hier dauernd und dort zeitweilig, nur hier ohne Aequivalent und dort mit gewaltigen, immerwährenden Vortheilen für alle einzelnen Arbeiter, für die ganze Arbeiterklasse, für das Wohl des gesammten Staates, für die Versöhnung der sozialen Gegensätze und für wie viele andere Staatszwecke noch! Nein, da kann man nicht schwankend, da kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Und sie wird und muß gegen Cohn und zu Gunsten des internationalen Schutzes der Arbeiter fallen! —

Aber Cohn beruft sich auf Thatsachen, die seine Ansicht angeblich stützen. „Warum — sagt er — ist England, dessen moderne Gewebe-Industrie der ganzen Welt vorangegangen ist, ja, welches seit dem Anfange des Jahrhunderts eine Fabrikgesetzgebung, seit einem halben Jahrhundert eine musterhafte Handhabung derselben hat, warum ist England bis zu dieser Stunde weit hinter Deutschland und vollends der Schweiz zurückgeblieben in der Beschränkung jener Mißbräuche, welche man heute immer allgemeiner in der Ausnutzung unreifer Arbeitskräfte sieht? Was hat dieses England bei so hoher technischer Entwicklung und so ernstem Willen zur Fabrikgesetzreform gehindert, in der Erfüllung eines unzweifelhaften Kulturanspruches Schritt zu halten mit den anderen Ländern?“ [1]) Und nachdem dann Cohn konstatirt hat, daß das englische Fabrikgesetz nur die Arbeit von Kindern unter 10 Jahren verbietet, während das schweizerische Kinder unter 14 Jahren aus den Fabriken ausschließt, meint er: „Bildet man sich ein, daß diese vier Jahre, in denen eine ganze erhebende Geschichte zur Ehre des Schweizervolkes liegt, im Nu zu überspringen sind, wenn man in England nur das nöthige Maß fortschrittlicher Gesinnung hat?“ [2])

Hier muß es zunächst als eine Uebertreibung bezeichnet werden, wenn Cohn so thut, als ob beabsichtigt würde, die Kinderarbeit in England oder in irgend einem Lande, wo sie üblich, „im Nu“ zu beseitigen. Wo sich soziale Institutionen, wie Kinderarbeit u. dgl., eingebürgert haben, wird — mit Ausnahme vielleicht einiger ganz extremer Sozialpolitiker — Niemand die Abschaffung solcher Institutionen befürworten, ohne mit einer Uebergangszeit einverstanden zu sein.

Ferner: wenn Cohn meint, daß das englische Fabrikgesetz betreffend die Kinderarbeit „weit hinter dem entsprechenden deutschen Gesetz zurückgeblieben ist“, so ist diese Ansicht Cohns nur formell, nicht sachlich richtig. Formell ist sie richtig, weil Cohn ja nur von einem Gesetze über die „Fabriken“ spricht; wenn man aber die gewerblichen Kinderschutzgesetze nicht nur in Fabriken, sondern auch in Werkstätten und in der Hausindustrie ins Auge faßt, für welch letztere beide Betriebsarten in Deutschland Nichts geschehen ist [3]): so sind die englischen Gesetze den deutschen vorzuziehen. Die schweizerische Gesetzgebung geht nun zwar erheblich weiter wie die deutsche; da sie sich aber auch auf Werkstätten und Hausindustrie nicht bezieht, ist die englische Kinderschutzgesetzgebung ihr allermindestens ebenbürtig. Also auch hier stellt Cohn den Sachverhalt auf den Kopf, wenn er die schweizerischen und gar

---

[1]) Cohn a. a. O. p. 60.
[2]) Cohn a. a. O. p. 62.
[3]) Nur die Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft werden ebenso wie die „Fabriken“ behandelt.

die deutschen Maßregeln betr. die Kinderarbeit so sehr gegenüber den entsprechenden englischen preist.

Immerhin ist man berechtigt, mit Cohn zu fragen, weshalb nun thatsächlich die Engländer nicht für ihre Fabriken (im engeren Sinne) Gesetze nach dem speziell hierin entschiedener vorgehenden kontinentalen Vorbilde acceptirt haben. Aber wird man hier ohne Weiteres die Ursache in der nothwendigen, gar nicht zu umgehenden Rücksicht auf das Interesse der Arbeiterfamilie suchen, welches einen Einkommenszuwachs durch Kinderarbeit angeblich gebieterisch verlangt?

Nun, ganz gewiß wird das Interesse der Arbeiter auch hier und dort mitgewirkt haben, sei es, daß dieselben eine Erweiterung der Kinderschutzgesetze weniger laut gefordert, sei es, daß die Gesetzgebung und Verwaltung auf die möglicherweise sich ergebenden Unzuträglichkeiten — die zu leugnen uns keineswegs beifällt — Rücksicht nehmen zu müssen glaubte. Aber nach den besten Darstellungen der Geschichte der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung ist anzunehmen, daß der Stillstand der englischen Kinderschutzgesetzgebung ebenso wie die von Cohn erwähnte „lange, halbhundertjährige Mühsal" bei jener am allerwenigsten sich als Folge des nothwendig zu schonenden Arbeiterinteresses darstellen. Nach der kompetentesten und objektivsten Darstellung der Geschichte der englischen Arbeiterbewegung, nämlich nach der von Brentano gegebenen Darstellung ist im Wesentlichen alle „Mühsal" auf dem in Rede stehenden Gebiete durch das Unternehmerinteresse veranlaßt worden. [1])

Daß das Unternehmerinteresse sich außerordentlich gegen eine etwaige Erweiterung der Kinderschutzgesetze sträuben mußte, ergibt sich übrigens leicht, wenn man die englische Arbeiterschutzgesetzgebung im Ganzen betrachtet, anstatt jene erstgenannte Kategorie von Gesetzen für sich allein herauszugreifen, wie es Cohn thut.

Der weitgehende Schutz, der in Gestalt eines 10stündigen Maximalarbeitstages allen weiblichen Arbeitern und allen Personen unter 18 Jahren zu Theil wurde; die dadurch aus technischen Gründen herbeigeführte Reduktion des Arbeitstages auch für Erwachsene in allen jenen Gewerbszweigen, in denen die Zahl der beschäftigten Frauen und jungen Personen der Zahl der beschäftigten Männer fast gleich kam; die Stärkung der Macht der Gewerkvereine in Folge des durch jene Gesetze verminderten Arbeitsangebots: — alles das wirkte zusammen, um den Unternehmern eine recht erhebliche Last auf-

---

[1]) Man vergleiche aus Brentanos ausgezeichneter, die Resultate seiner Forschungen zusammenfassender Abhandlung „Die gewerbliche Arbeiterfrage" (in Schönbergs „Handbuch der Politischen Oekonomie", 1. Auflage) die folgenden Stellen, welche klar zeigen, daß die „lange halbhundertjährige Mühsal in (sc. Arbeiterschutz-) Gesetz und Verwaltung in England" nicht, wie Cohn meint, auf das Konto des Arbeiter-, sondern auf dasjenige des Unternehmer-Interesses zu setzen ist. Brentano schreibt also: beim Kampf um Arbeiterschutzgesetze „standen auf der einen Seite die Arbeiter, geführt von einigen radikalen Fabrikanten und philantropischen Tories, auf der andern die große Masse der Fabrikanten und der liberalen Doktrinäre, vor Allem der sog. Manchesterschule...... Auf Seite der Masse der Fabrikanten Aufwand aller der Mittel, welche ihr Besitz an die Hand gab, um die Wahrheit zu verdunkeln und die drängendsten Anforderungen der Menschlichkeit zum Schweigen zu bringen. .... Schritt für Schritt vertheidigten die Fabrikanten die Industrie gegen die von den Arbeitern geforderte gesetzliche Regelung; Schritt für Schritt und für jeden Industriezweig besonders mußten die Arbeiter den Schutz ihrer Kinder und Frauen gegenüber gewissenloser Habsucht erobern." U. s. w. Hier legt auch Brentano dar, wie nach Erlaß der betr. Gesetze noch deren Durchführung von den Arbeitern besonders erkämpft werden mußte. (Brentano a. a. O. p. 972 f.)

zuerlegen. Es mußte daher denselben sehr daran gelegen sein, die billige Kinderarbeit wenigstens innerhalb der engen Grenzen auszunutzen, die ihr gesetzlich gesteckt waren. Daß aber seit Ende der 60er-Jahre, wo auf dem Kontinente speziell für Fabriken weitgehendere Gesetze geschaffen worden, England nicht nachfolgte, hat vermuthlich darin seinen Grund, daß die bereits durch den Arbeiterschutz so ganz außerordentlich belasteten englischen Industriellen in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschädigt zu werden fürchteten. Daß jedenfalls im Falle weitgehenderen Kinderschutzes in England die dortige Industrie in der That mehr Schaden blos in Folge arbeiterfreundlicher Gesetze erlitten hätte, als es ohnehin schon der Fall gewesen, kann als zweifellos betrachtet werden. Trotzdem ist es fraglich, ob sich nicht auch in England selbst auf blos nationalem Wege das Verbot der Kinderarbeit empfohlen hätte.

Jedenfalls gelangt man auf diese Weise zum Resultat: wenn in England der Kinderschutz nicht noch weiter ausgebildet worden, als es thatsächlich geschehen, so liegt die Ursache hiervon einmal in dem Widerstande der Unternehmer gegen weitere Fortschritte des Arbeiterschutzes, und zweitens in dem Mangel eines internationalen Arbeitsrechtes. Aber die Ursache liegt nicht darin, daß es den Arbeiterfamilien unmöglich sein sollte, (nach Verlauf einer Uebergangszeit) auf das Einkommen aus der Kinderarbeit zu verzichten.

Wenn also Cohn höhnisch fragt: ob man sich einbilde, daß England die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken im Nu ausschließen könne, wenn man dort nur das „nöthige Maß fortschrittlicher Gesinnung“ habe, — so muß man darauf antworten: von einem Ausschluß „im Nu“ sei überhaupt keine Rede, sondern nur nach Verlauf einer Zeit des Uebergangs; dann aber sei jenes Postulat sicher zu erfüllen, wenigstens wenn man in den bedeutenderen Industrieländern Europas das nöthige Maß sozialökonomischer Einsicht habe, welche die Durchführung des internationalen Schutzes ermögliche.

Gerade mit Bezug auf die Kinderarbeit ist das Beispiel Elsaß-Lothringens lehrreich. Hier ist in der Textilindustrie die Kinderarbeit so verbreitet und wird seit so langer Zeit gewohnheitsmäßig betrieben, wie nur in irgend einem englischen Bezirke. Bis zur Annexion galten hier die dürftigen französischen Schutzgesetze, und auch die wurden von den Fabrikanten nicht befolgt. Nach der Annexion setzten die letzteren im Interesse ihres Geschäftsgewinnes es durch, daß die deutschen Kinderschutzgesetze auf die Reichslande nicht ausgedehnt wurden. Jetzt, wo die Reichsregierung von sich aus diese Gesetze in Elsaß-Lothringen einführt, hat keine einzige Stimme aus den Arbeiterkreisen hiergegen protestirt.

Wo bleibt also das Arbeiterinteresse, welches — nach Cohns Meinung — ein schnelleres Tempo der Sozialreform verhindern soll? Ist es nicht vielmehr das Unternehmer-Interesse, welches die Hauptursache der Entstehung schlimmer Zustände gewesen und die alleinige Ursache ihrer Beibehaltung ist? Damit soll natürlich nicht verkannt werden, daß sich vermuthlich bei einzelnen Arbeiterfamilien Unzukömmlichkeiten ergeben werden, — aber dieselben können nicht entfernt gegen die Vorzüge jener Gesetze in die Wagschale fallen.

Noch eine andere Thatsache sei der Cohn'schen Ansicht entgegengestellt: die Erfahrungen mit dem Gesetze betr. das Verbot der Fabrikarbeit von Kindern unter 14 Jahren in der Schweiz. Hierüber sprach sich auf dem Wiener internationalen Kongresse für Hygiene (im Herbst 1887) der rühmlichst bekannte schweizerische Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler folgendermaßen aus. Als jenes Gesetz eingeführt werden sollte, habe man „ganz gewaltig gejammert, was das für einen Einfluß auf die Familie haben werde“. Nun sei es auch

wirklich für manche Familie außerordentlich schwer gefallen, daß sie auf den Erwerb durch Kinderarbeit habe verzichten müssen. „Aber wie ist es schließlich dann gekommen? An dem einen Orte ist der Werth der älteren Kinder sehr gestiegen; die Personen, die zu denjenigen Arbeiten verwendet wurden, zu denen man früher Kinder im Alter bis zu 14 Jahren verwendet hatte, wurden um eine bedeutende Anzahl Prozent höher bezahlt; es fanden ferner eine große Menge älterer Leute, die schwach und elend waren, zu anstrengenden Arbeiten nicht benutzt werden konnten, nun Beschäftigung bei Arbeiten, mit denen man früher ganz junge Kinder beschäftigt hatte, und schließlich, wenn man den Erwerb aller dieser Arbeiterfamilien zusammenrechnete, kam es ganz genau auf das Gleiche heraus und für die Arbeiter selbst kam es ebenfalls auf das Gleiche heraus.“ [1])

Weiter berichtet Fabrikinspektor Schuler: nach Einführung des erwähnten Gesetzes seien hier und da noch Klagen darüber aufgetaucht. „Vor einigen Jahren hat eine Anzahl von Fabrikanten (wo bleiben da die — nach Cohn — angeblich so sehr geschädigten Arbeiter?) versucht, eine Eingabe an die Bundesbehörden zu richten, um eine Revision der Fabrikgesetzgebung zu verlangen, indem sie unter Anderem die Zulässigkeit der Kinderarbeit in einem früheren Alter ausgesprochen haben wollten. Die Industriellen selbst haben aber ihren Einfluß auf diese Petenten geltend gemacht, um sie von der weiteren Verfolgung ihres Begehrens abzuhalten. Eine Verhandlung über diesen Gegenstand hat gar nicht einmal stattgefunden.“ Seitdem sind die Klagen über das in Rede stehende Gesetz „vollständig verstummt“. [2])

Man sieht aus dem Beispiel der Schweiz wieder einmal, wie grundlos die Cohn'schen Befürchtungen von einer Verletzung des Arbeiterinteresses durch eingreifende Kinderschutzgesetze sind (welche dabei noch eifrig von den Arbeitern selber erstrebt werden!). —

Wir haben vorhin mehrfach die Nothwendigkeit der Einhaltung eines Uebergangsstadiums bei der Einführung gewisser einschneidender Arbeitsgesetze betont. Gehen wir näher darauf ein, wie wir uns dasselbe etwa bei einem Gesetze denken, das in England die Kinderarbeit verbieten würde.

Die Kinder, welche sich bereits in Arbeit befinden, dürften ungestört weiterarbeiten. Dagegen kann periodisch, etwa alle zwei Jahre, das Alter der Kinder, die zur Arbeit eingestellt werden dürfen, um ein Jahr erhöht werden, bis schließlich die gänzliche Beseitigung der Kinderarbeit erreicht ist. Bei diesem Verfahren erleiden diejenigen Arbeiterfamilien, welche bereits aus der Arbeit ihrer Kinder Einkünfte beziehen, keine Einbuße. Allerdings die Arbeiterfamilien, deren Kinder bei Erlaß des Gesetzes noch nicht das zur industriellen Arbeit gehörige Alter hatten, werden einen Ausfall haben. Dieser zweiten Klasse von Arbeiterfamilien macht sich jedoch der Verlust nicht so fühlbar, wie er sich der ersten Klasse fühlbar gemacht hätte. Für diese hätte das Verbot der Kinderarbeit die Bedeutung einer direkten Lohnverminderung; für die andere Arbeiterkategorie hat das Verbot nur die Bedeutung einer getäuschten Hoffnung auf Vermehrung des Einkommens; und hierauf war jede Familie Jahre lang vorher vorbereitet, so daß sie nicht

---

[1]) Stenogramm der Verhandlungen des VI. internationalen Kongresses für Hygiene u. s. w. über die Kinderarbeit in Fabriken, mitgetheilt in den „Deutschen Worten“, Jahrg. 1887, p. 465 f.

[2]) Rede Schulers a. a. O. p. 467.

etwa z. B. im Hinblick auf den Ertrag der Kinderarbeit Kredit aufnahm. Und genau so gut oder schlecht, wie das Arbeiterkind bis zum 10. Jahr seinen Tisch im elterlichen Hause gedeckt fand, genau so gut oder schlecht wird das Kind auch bis zum 13. Jahre zu Hause seine Hungerstillung zu erreichen vermögen. —

Bei Betrachtung dieses Punktes ergibt sich zugleich der große Einfluß der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Bevölkerungsvermehrung. Wenn die Erlaubniß der Kinderarbeit zur Vermehrung der Familie anreizt, muß sich das Verbot der Kinderarbeit als ein Hemmschuh der Vermehrung der Familie erweisen. Freilich dürfte die Macht dieses Hemmschuhs nicht sehr groß sein. Man wird nach dieser Richtung hin nur von einer erhöhten Lebenshaltung der Arbeiter, also vor Allem von einer nach allen Seiten hin eingreifenden Schutzgesetzgebung etwas erwarten dürfen. —

Wir hoffen, mit all dem Gesagten bewiesen zu haben, daß die Prämisse der Cohn'schen Argumentation, nämlich die Ansicht, daß jegliche Arbeitsgesetzgebung nur bei engstem Anschluß an die thatsächlichen Arbeiterverhältnisse möglich sei, vollkommen unrichtig ist. Damit fallen dann aber auch alle daraus — wie ich gern zugebe, logisch richtig — gezogenen Folgerungen von selbst zusammen: weder muß dann jedes Land seine spezifisch nationale Arbeiterschutzgesetzgebung haben, noch sind internationale Arbeitsgesetze unmöglich. —

B.

Gustav Cohn hat noch eine weitere Reihe von Einwänden gegen die internationale Arbeitsgesetzgebung vorgebracht.

„Wenn es wirklich — sagt Cohn wörtlich — zu einem gleichlautenden Gesetze für die verschiedenen Industrieländer käme — so frage ich: darf man nach den Erfahrungen der einzelnen Staaten mit der Durchführung der Fabrikgesetze im Ernste glauben, dieses Gesetz werde allenthalben gleich ausgeführt werden? Ich kenne keine Kategorie der Gesetzgebung, wo so sehr, wie hiebei, der Abstand groß gewesen ist (und noch ist) zwischen Gesetz und gesetzlicher Praxis, in allen Ländern." . . . „Wenn es richtig ist, daß innerhalb desselben preußischen Staats das gleiche Gesetz über den Schulzwang in den östlichen Provinzen noch heute anders gehandhabt wird als in den westlichen Provinzen, so führt das zu Gemüthe, wie der Zwang der Umstände selbst innerhalb der Grenzen eines einzigen Machtgebietes den Willen des Gesetzes beugt; es läßt erwarten, daß bei der Verschiedenheit souveräner Staaten und ihrer Verwaltung, bei der offenbar noch größeren Verschiedenheit der Arbeitszustände in verschiedenen Staaten, als es bei blos verschiedenen Landestheilen desselben Staates der Fall ist, die Schwierigkeiten sich steigern und namentlich jede Garantie dafür fehlt, daß der Verwaltungsapparat einheitlich und gleichmäßig in den verschiedenen Staaten das gleiche Gesetz handhabt. Ja, was besonders lehrreich sein sollte, gerade die Erfahrungen der Eidgenossenschaft mit ihrem Bundesgesetze vom Jahre 1877 über die Arbeit in den Fabriken zeigen selbst auf diesem kleinen Staatsgebiete die großen Hindernisse einheitlicher Durchführung des Gesetzes gegenüber den einzelnen Kantonen. Auf diesem kleinen Versuchsfelde, wo die dereinstigen „Vereinigten Staaten von Europa" ihr Vorspiel erleben, ist es erst noch der Zukunft vorbehalten, die einheitliche Durchführung des gleichen Gesetzes gegenüber dem Partikularismus der Kantone und der Verschiedenheit der Arbeitszustände zur That zu machen! Und dennoch muthet man uns zu, uns für eine internationale Gesetzgebung

zu begeistern! Wir antworten: erst zeigt uns auf dem kleinen Felde, auf das ihr zunächst gewiesen seid, daß das Kleinere möglich ist.“ [1])

Auch hier wird, unserer Ansicht nach, von Cohn übertrieben.

Zunächst muß gesagt werden: wenn heute in der Schweiz das Arbeiterschutzgesetz nicht genügend durchgeführt wird, so hat das doch theilweise wenigstens einen guten sachlichen Grund gerade in dem Mangel einer internationalen Gesetzgebung, durch den die Schweizer Industriellen benachtheiligt werden. Cohn bewegt sich also in einem circulus vitiosus, wenn er die Zustimmung zur internationalen Gesetzgebung von dem vorherigen Gelingen der nationalen abhängig macht, während gerade ein internationales Vorgehen die Voraussetzung eines nationalen Arbeiterschutzes ist, der den Unternehmern nicht lästig werden soll.

Ferner ist doch kaum zu leugnen, daß das schweizerische Fabrikgesetz vom Jahre 1877, trotz aller Mängel in der Ausführung, seine guten Früchte getragen hat, und daß sein Erlaß bessere Zustände im Vergleiche zu der früheren Zeit geschaffen hat.

Man würde demgemäß, wenn man noch nachträglich darüber abzustimmen hätte, für das schweizerische Fabrikgesetz sich zu entscheiden haben, — obwohl man weiß, daß dasselbe nicht zur gleichmäßigen Durchführung gebracht werden kann. Es hieße das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man ein nach vielen Richtungen hin segensreiches Gesetz wegen einiger sich ergebenden Zuträglichkeiten ablehnen wollte.

Ebenso muß man die deutschen Schutzgesetze für Arbeiter unter 16 Jahren für wohlthätig, nützlich und praktisch erklären, obwohl sie nicht in allen Landestheilen gleichmäßig angewandt werden. Von einer gleichmäßigen Anwendung konnte hier um so weniger die Rede sein, als die Fabrikinspektion nicht Reichsbeamten, sondern Beamten der Einzelstaaten überwiesen wurde. Faktisch konstatirt auch Ludwig Elster in seinen genauen Untersuchungen über die deutschen Fabrikinspektionsberichte, daß die Aufsicht nicht gleichmäßig ausgeübt würde; daß der eine Inspektor seine Aufgabe gewissenhafter nehme als der andere; daß viele Beamte ihrer Pflicht nicht so nachkämen, wie es erwünscht sei, und die Beaufsichtigung der Kinderarbeit nachlässig ausführten;[2]) endlich daß sich auch außerhalb des letztgenannten Gebietes die Ungleichmäßigkeit der Inspektion nachweisen lasse. [3])

Niemand wird zugeben, daß der Umstand, daß die deutschen Arbeitsgesetze nicht allenthalben in gleicher Weise ausgeführt werden, einen durchschlagenden Grund für Verwerfung derselben abgeben kann. Und trotzdem soll, nach Cohns Ansicht, ein internationaler Arbeiterschutz unmöglich sein wegen der Ungleichmäßigkeit seiner Durchführung!?

Der internationale Arbeiterschutz würde bei Beginn seiner Wirksamkeit in den verschiedenen Industrieländern (ich sehe da allerdings von Rußland und vielleicht auch von Belgien ab) sicherlich nicht ungleichmäßiger gehandhabt werden wie heute das schweizerische Fabrikgesetz in den verschiedenen Kantonen.[4])

---

[1]) Cohn a. a. O. p. 62 f.

[2]) Ludwig Elster, „Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland“ in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, Jahrg. 1885, Bd. 45, p. 400 ff.

[3]) Elster a. a. O. p. 448.

[4]) Wie aus den Darlegungen der folgenden Kapitel ersichtlich ist, sehe ich bei der internationalen Arbeitsgesetzgebung ganz von Rußland ab, glaube aber, daß dieselbe ebensogut mit wie ohne Rußland funktioniren würde.

Nur würde der hier oft berechtigte, oft auch auf seine Berechtigung hin nicht kontrolirbare Einwand gegen die volle Durchführung des Gesetzes — die Schädigung der Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber — bei einem internationalen Schutz fortfallen; die öffentliche Meinung würde entschiedener und lauter gegen die alsdann ja völlig unentschuldbaren Nachlässigkeiten in der Durchführung protestiren, und die Behörden würden früher oder später der Nichtachtung der betreffenden Gesetze ein Ende machen.

Also auch der in Rede stehende Einwand Cohns muß, trotz eines gewissen sachlich richtigen Kernes, als nicht durchschlagend und bei weitem nicht maßgebend zurückgewiesen werden. —

IX. Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes.

A. Die ersten Anregungen und Bemerkungen zur Idee des internationalen Arbeiterschutzes.

Die Idee einer internationalen Vereinbarung der verschiedenen Staaten zum Zwecke eines gleichmäßigen gesetzlichen Schutzes der industriellen Arbeiter ist, meines Wissens, zum ersten Male im Januar 1841 ausgesprochen worden. Damals, als in Frankreich das Gesetz über die Kinderarbeit in den Fabriken berathen wurde, richtete ein Fabrikant aus dem Steinthal (Elsaß), Namens Daniel Legrand, an den Kanzler von Frankreich und an die Mitglieder der Pairskammer eine Eingabe, worin er ein internationales Arbeiterschutz-Gesetz vorschlug.

Die moderne Industrie — erklärte Legrand — bedrohe durch acht große Plagen die Gesundheit des Körpers und der Seele des Arbeiters: durch den Mangel des Unterrichts und der Erziehung, durch die frühzeitige Verwendung der Kinder in den Werkstätten, durch die übermäßige Arbeit, durch die Nachtarbeit, durch die Sonntagsarbeit mit ihren Ausschweifungen am Montag, durch die Vermischung der Geschlechter, durch die Ueberfüllung der Arbeiterwohnungen und durch die Verlassenheit des alten Arbeiters. Legrand forderte, daß die französische Regierung mit den Regierungen aller Länder in Verhandlung treten sollte, um internationale Gesetze zur Beseitigung jener acht Plagen zu schaffen.[1]

Derselbe Fabrikant versandte im Jahre 1857 an die Kabinete von Berlin, Wien, Petersburg, Paris und Turin ein Zirkular, worin er auf seinen alten Vorschlag zurückkam.

Das Zirkular führt den Titel: Appel respectueux adressé aux gouvernements des pays industriels dans le but de provoquer une loi internationale sur le travail industriel, dont les dispositions seraient à arrêter par leurs délégués réunis en un congrès à Paris.

Das Motto des Zirkulars zeigt klar, daß der Autor die Grundursache der Nothwendigkeit eines internationalen Schutzes der gewerblichen Arbeiter richtig erfaßt hat. Das Motto lautet nämlich: Une loi internationale sur le travail industriel est l' unique solution possible du grand problème social, de dispenser à la classe ouvrière les bienfaits moraux et matériels désirables, sans que les industriels en souffrent, et sans que la concurrence entre les industries de ces pays en reçoive la moindre atteinte.

---

[1]) „Der Staats-Sozialist, Wochenschrift für Sozialreform", 2. Jahrgang, Nr. 38 vom 20. September 1879.

Der Erfinder, wenn ich so sagen darf, der Idee vom internationalen Arbeiterschutz erklärt in seiner Denkschrift, daß er bei seinen Vorschlägen vom Standpunkte des gläubigen Christen ausgehe. Die Vorschläge selber, zu denen Legrand gelangt, sind die folgenden: Verbot der Arbeit von Knaben unter 10 Jahren und von Mädchen unter 12 Jahren; für Kinder unter 14 Jahren Maximalarbeitstag von 6 Stunden, für Kinder über 14 Jahren Maximalarbeitstag von 10 Stunden; für alle andern Arbeiter Maximalarbeitstag von 12 Stunden, verbunden mit Verbot der Nachtarbeit (von 5½ Uhr Morgens bis 8½ Uhr Abends); endlich Verbot aller Sonntagsarbeit. Diese Gesetze sollten übrigens nicht nur in Fabriken, sondern in allen industriellen Etablissements gelten.

Natürlich kümmerten sich die Regierungen damals um den Vorschlag Legrands nicht weiter. [1])

Noch vor der zweiten Kundgebung Legrands finden wir den in Rede stehenden Gedanken in einem vom 26. September 1855 datirten Schreiben der Standeskommission des Schweizer Kantons Glarus an den Regierungsrath des Kantons Zürich. Hier wird eine Verständigung zwischen den industriellen Kantonen der Schweiz in Hinsicht des Schutzes der Arbeiter in den Baumwollspinnereien vorgeschlagen. Als Grund für den Antrag wird angegeben, daß die Verschiedenheit der Fabrikgesetzgebung in den einzelnen Kantonen die von besonders strengen Bestimmungen betroffenen Spinnereibesitzer im Konkurrenzkampfe ungünstiger stelle. Freilich — erkennt das Glarner Schreiben an — „um die Konkurrenzverhältnisse unter den Spinnern, soweit sie von diesen Punkten abhängen, in ganz befriedigender Weise zu regeln, müßte durch internationale Stipulationen zwischen den industriellen Staaten von ganz Europa ein einheitliches System geschaffen werden.“ „Dieses aber gehört — wie die Verfasser des Schreibens richtig einsehen — jedenfalls vorläufig in das Gebiet der frommen Wünsche.“ [2])

Kurz darauf finden wir die Idee von zwei deutschen Professoren, nämlich von Bluntschli und von Brater empfohlen. In dem von diesen herausgegebenen Deutschen Staats-Wörterbuch (1858) wird nämlich von der „Redaktion“ desselben (zu einem Schäffle'schen Aufsatze) die Bemerkung gemacht, das Verbot der Sonntagsarbeit könne wohl am Sichersten durch internationale Verabredungen bewirkt werden. [3])

In allen Ländern gleichlautende Gesetze über den Schutz der Arbeiter wurden dann auf dem Genfer Kongreß der internationalen Arbeiter-Assoziation (1866) gefordert. Es geschah dies, getreu dem Statute dieser Gesellschaft, welches bestimmte: daß die Emanzipation der Arbeit weder ein lokales noch ein nationales, sondern ein soziales Problem sei, welches alle Länder umfasse, in denen die moderne Gesellschaft existire. [4])

Innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung sollten — nach den Beschlüssen des Genfer Kongresses — in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die folgenden Arbeiterschutzgesetze eingeführt werden: Maximal-

---

[1]) „Der Staats-Sozialist“ a. a. O. und Vögelin, „Die internationale Fabrikgesetzgebung“, p. 3 ff.

[2]) Karl Bücher, „Zur Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung“ in den „Deutschen Worten“, Jahrgang 1888, p. 50.

[3]) „Deutsches Staats-Wörterbuch“, herausgegeben von Bluntschli und Brater, Band 3, p. 491.

[4]) Wilhelm Eichhoff, „Die Internationale Arbeiter-Assoziation“, p. 16.

arbeitstag von 2 Stunden für Kinder von 9 bis 12 Jahren, von 4 Stunden für Kinder von 13 bis 15 Jahren und von 6 Stunden für Kinder von 16 bis 17 Jahren, und zwar nicht nur bei aller Arbeit in irgend welchen Werkstätten, sondern auch bei der häuslichen Arbeit; Verbot jeglicher Nachtarbeit, sowie gesundheitsschädlicher oder schwerer Arbeit für alle weiblichen Arbeiter; Maximalarbeitstag von 8 Stunden für sämmtliche Arbeiter, verbunden mit Verbot der Nachtarbeit, von welch letzterem nur gewisse, gesetzlich spezifizirte Branchen ausgenommen sein sollen. Die letzteren Beschlüsse wurden mit 50 Stimmen gegen 10 der französischen Delegirten angenommen, welche sich mit einem gesetzlichen Maximalarbeitstage von 10 Stunden begnügen wollten. Der Kongreß motivirte es übrigens noch besonders, daß er überhaupt mit der Staatsgewalt der bestehenden Gesellschaft beim Erlaß von Gesetzen zusammengehen wolle: unter den gegebenen Verhältnissen sei die Rettung der Arbeiter aus den Krallen des gegenwärtigen Arbeitssystems nur durch allgemeine, von der Staatsgewalt auszuführende Gesetze möglich; wenn die Arbeiterklasse die Regierung bei Durchführung solcher Gesetze unterstütze, stärke sie keineswegs die Macht der Regierung; im Gegentheil, jene mache die Macht, die jetzt gegen sie gebraucht würde, sich selbst dienstbar.[1])

Wenn aber auch der Kongreß ein gleichmäßiges Vorgehen aller Länder vorschlug, so zog er doch dabei gar nicht die Frage der Verträge der verschiedenen Länder oder ihrer gemeinsamen Einigung in Betracht.

Ausdrückliche Erwähnung, aber auch zugleich Zurückweisung findet der Gedanke bei Louis Wolowski, dem bekannten französischen Nationalökonomen. Derselbe sagt in seiner Broschüre „Le travail des enfants dans les manufactures" (1868): man habe die Gesetze zum Schutze der gewerblich beschäftigten Kinder mit der Motivirung bekämpft, es würde dadurch die Konkurrenzfähigkeit der in der Ausnützung der Kinderarbeit beschränkten Industrie gegenüber dem Auslande geschädigt; wäre dies wahr, so müßte man „zu einer internationalen Verständigung Zuflucht nehmen, welche im gemeinsamen Einverständniß diesem traurigen Schacher ein Ende machen würde, wie sie dem abscheulichen Skandal des Negerhandels ein Ende gemacht hat. . . . Aber die auswärtige Konkurrenz fordert keineswegs diese Menschenopfer."[2]) Wolowski hält also eine ausreichende Arbeitsgesetzgebung auf nationaler Basis für möglich, — eine Ansicht, die seiner Zeit auch wirklich Berechtigung gehabt hat.

Die seit Anfang der 70er Jahre in der Wissenschaft aufkommende, „kathedersozialistische" Richtung mußte natürlich dazu beitragen, dem Gedanken der internationalen Arbeitsgesetzgebung Freunde zuzuführen. Gleich diejenigen Schriften, von welchen der neue deutsche Kathedersozialismus seinen Ausgang nahm, Schönbergs „Arbeitsämter" und Wagners „Soziale Frage" befürworten sehr lebhaft jenen Gedanken.

Das Räsonnement Gustav Schönbergs, damaligen (1871) Freiburger Professors der Nationalökonomie, ist das folgende. Die Gesetze zum Schutze der Arbeiter legen den Unternehmern Kosten auf. In sehr vielen Fällen können aber die Unternehmer nur dann eine solche Erhöhung der Kosten tragen, wenn es ihnen möglich ist, den Preis der fertigen Produkte zu steigern

---

[1]) Eichhoff, a. a. O., p. 23 ff.

[2]) Bücher a. a. O. p. 52. — Die Wolowski'sche Broschüre habe ich mir leider nicht verschaffen können.

und so die Erhöhung der Produktionskosten durch die Preissteigerung auf die Konsumenten überzuwälzen. Wenn nun verschiedene Länder in der Produktion eines Gegenstandes mit einander konkurriren, ist eine Preiserhöhung nur möglich, wenn die Arbeitsgesetze in diesen Ländern gleichzeitig eingeführt werden und daher auch gleichzeitig die Kosten steigern. Unter bestimmten Voraussetzungen bedürfen also Fragen wie das Verbot oder die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, das Verbot gesundheitsschädlicher Arbeit, die Einführung einer humanen Arbeitszeit und eines höheren Arbeitslohnes u. s. w. einer internationalen Behandlung Und gestützt auf die Erkenntniß der Nothwendigkeit der Ausbildung des Arbeiterschutzes, welch letztere wieder ihrerseits zur Internationalität desselben führt, erklärt schließlich Schönberg: „Wir haben bisher eine Aera internationaler Handelsverträge erlebt, wir müssen und werden eine neue Aera erleben, in der auch die Gesetzgebung in der sozialen Frage Gegenstand internationaler Verhandlungen wird.“ [1])

Fast gleichzeitig — nämlich in einer Rede, gehalten am 12. Oktober 1871 auf der freien kirchlichen Versammlung evangelischer Männer zu Berlin — trat Adolf Wagner, der bekannte Berliner Professor der Nationalökonomie, für dieselbe Idee ein.

Auch Wagner erkennt an, daß der blos nationale Arbeiterschutz üble Folgen für die Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie haben könne, und er folgert daraus, daß mittelst internationaler Verträge die Gesetzgebung aller Industriestaaten einigermaßen gleichartige Bestimmungen treffen müsse. Ja, er meint, daß durch solche Verträge die Arbeitsgesetze des einzelnen Staates erst die Bürgschaft voller Wirksamkeit erhielten. Für den Fall, daß solche Verträge nicht zu stande kämen, schlägt Wagner Schutzzölle im Interesse der heimischen Arbeiter vor. [2])

Gegen die Befürwortung der internationalen Verträge durch Schönberg und Adolf Wagner erhob sich damals — wie wenigstens Brentano berichtet — eine lebhafte Opposition. [3])

Brentano selbst ging in seinem Referat über Fabrikgesetzgebung (gehalten in der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, 1872) auch kurz auf das uns hier beschäftigende Thema ein. Er sagt: die sogenannte deutsche Freihandelsschule hätte eigentlich keinen Grund, sich den vorgeschlagenen Verträgen zu widersetzen, da gerade die übermäßige Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeit in vielen kontinentalen Ländern andere Völker zum Schutzzoll zwinge, somit der allgemeinen Durchführung des Freihandelsprinzips entgegenwirke. „Indessen — fährt Brentano fort — ist die Nothwendigkeit derartiger internationaler Verträge keineswegs gegeben. Die deutsche Industrie ist kräftig genug, um nicht des Schutzzolls einer übermäßigen Arbeitszeit zu bedürfen, eines Schutzzolls, der, statt die deutsche Industrie zur Konkurrenzfähigkeit mit der ausländischen zu erziehen, wie erörtert, [4]) sie dauernd in ihrem

---

[1]) Schönberg, „Arbeitsämter“, p. 25 f.

[2]) Adolf Wagner, „Rede über die soziale Frage,“ p. 20 f., 31, 34.

[3]) „Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage“, Referat Brentano's über „Fabrikgesetzgebung“, p. 22.

[4]) Brentano hatte vorher ausgeführt, daß der englische Arbeiter umsoviel mehr leiste als der Deutsche, weil jener eine kürzere Arbeitszeit habe als dieser. Demgemäß glaubte er einen erfolgreichen Wettbewerb der deutschen Industrie mit der englischen nur dann erwarten zu dürfen, wenn auch Deutschland seine Arbeitszeit verkürzte.

untergeordneten Verhältnisse lassen würde." Und so forderte damals Brentano eine blos nationale Arbeiterschutzgesetzgebung, welche enthalten sollte: Maximalarbeitstag von 5 Stunden für Kinder von 10—14 Jahren und Maximalarbeitstag von 10 Stunden für junge Personen von 14—21 Jahren, sowie für alle weiblichen Arbeiter, endlich Verbot der Arbeit der geschützten Personen an Sonn- und Feiertagen.[1])

Nach dem Stande der damaligen Erfahrungen war die Ansichts Brentanos nicht grundlos, daß eine solche eingreifende Arbeiterschutzgesetzgebung durchgeführt werden könnte, ohne die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie zu schädigen; obwohl schwerlich erhebliche Beweisgründe grade dafür sprachen, daß die strengen Schutzgesetze die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie noch um ein Erkleckliches steigern müßten, — womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß die Annahme der Brentano'schen Vorschläge seitens der deutschen Gesetzgebung nicht sehr empfehlenswerth gewesen wäre.

Vom Standpunkte der heutigen Erfahrungen, namentlich nach den Untersuchungen der englischen kgl. Kommission über die Ursachen des Niederganges von Englands Handel und Industrie, wird man Brentanos Ausführungen schwerlich Beifall zollen können. Wenn Brentano behauptete, daß die deutsche Industrie, so lange sie ihre bisherige übermäßige Arbeitszeit behalte, dauernd inferior gegenüber der englischen Industrie bleiben würde und in erster Linie nur durch Kürzung der Arbeitszeit konkurrenzfähiger gemacht werden könnte: so hat die thatsächliche Entwicklung die Brentano'schen Sätze als falsch erwiesen. Die deutsche Industrie ist seit jener Zeit, wo Brentano diesen Ansichten Ausdruck verlieh, konkurrenzfähiger wie früher geworden; sie hat sich nicht nur weit mehr wie die englische Industrie entwickelt, sondern die letztere auch an vielen Stellen gradezu geschlagen. Das ist eine Thatsache, die heute allgemein anerkannt ist. Und dies Alles ist geschehen, während England immer mehr auf Ausbau seiner Gesetze, grade im Sinne jener Brentano'schen Vorschläge, bedacht gewesen ist; Deutschland dagegen hat die alten Gesetze bestehen lassen, ohne sie zu verschärfen. Und grade als eine der Mitursachen der Konkurrenzunfähigkeit Englands ist sein Arbeiterschutz erkannt! Und als höchst gewichtige Mitursachen von Deutschlands industriellem Aufschwung werden seine lange Arbeitszeit und sein niedriger Lohn bezeichnet! Es ist eben nicht anzunehmen, wie Brentano meint, daß die kürzere Arbeitszeit durch eine bessere Arbeitsleistung vollkommen aufgewogen, geschweige erheblich überwogen wird; vielmehr kann in der Mehrzahl der Fälle bei Verkürzung des Arbeitstages wohl nur von einem theilweisen Ersatz des Ausfalls innerhalb der verkürzten Arbeitszeit seitens eines und desselben Arbeiters die Rede sein.

Wenn nun schon in England die Arbeitsgesetze zur Schwächung der Konkurrenzfähigkeit beigetragen haben, in England, dessen industrielle Suprematie auf dem Weltmarkt zur Zeit der Einführung jener Gesetze unbestritten war:[2])

---

[1]) Brentano a. a. O. p. 22.

[2]) Sagt doch z. B. Gustav Cohn: „Es leuchtet ein, daß eine Industrie wie die englische, welche an technischer Entwicklung, Kapitalreichthum, günstiger Lage für Zufuhr der Rohstoffe und Absatz ihrer Erzeugnisse, Tüchtigkeit ihrer Arbeiter und welches sonst noch ihre günstigen Bedingungen sein mögen, allen europäischen Ländern voraus ist, sich schämen müßte, den Verzicht auf Ausbeutung der Arbeitskräfte nach dem Vorgange der Schweiz für sich selber unmöglich zu erklären. Vom Standpunkte der Leistungen der Industrie sollte füglich das Verhältniß das umgekehrte sein: England müßte nicht durch Arbeiterelend und durch die daran bewährte Gesetzgebung, sondern durch die Musterhaftigkeit seiner Arbeiterzustände den andern Ländern voranleuchten." (Cohn, „Volkswirthschaftliche Aufsätze," p. 619 f.)

um wie viel größer wäre dann die Einwirkung von derartigen Gesetzen auf die deutsche Industrie gewesen! Das ist eine Erkenntniß, der man sich heutzutage gar nicht mehr verschließen kann. Die Konsequenz einer etwaigen Annahme der Brentano'schen Vorschläge im Jahre 1872 wäre jedenfalls eine erhebliche Verlangsamung der Entwicklung der deutschen Industrie gewesen. Ich hätte das unter den obwaltenden Umständen keineswegs für ein Unglück gehalten: die Zustände der industriellen Arbeiterklasse hätten sich, bei Ausführung jener Postulate, wesentlich verbessern müssen, und, wenn jener Theil der ländlichen Proletarier, der inzwischen zu gewerblicher Beschäftigung übergegangen ist, anstatt dessen daheim geblieben wäre, so wäre das auch nicht weiter schlimm gewesen.

Aber andrerseits kann eine objektive Untersuchung doch nicht verhehlen, daß die Behauptungen, mit welchen Brentano seine Vorschläge annehmbarer zu machen hoffte, und die Begründung seiner ablehnenden Haltung gegenüber internationalen Verträgen in der fraglichen Angelegenheit durchaus unzutreffend sind. —

Trotz dieser Stellung Brentanos fand sich auch noch in der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage ein Redner, der sich für internationale Verträge aussprach: es war dies der bekannte fortschrittliche Parlamentarier Franz Duncker. Derselbe bemerkte: Brentano habe mit Recht hervorgehoben, daß Arbeiterschutzgesetze nur innerhalb eines großen, gemeinsamen Zollgebietes zu treffen seien, weil sie allein dann alle auf diesem Gebiete konkurrirenden Kräfte nöthigten, unter denselben Bedingungen zu produzieren.[1]) Und hier — bemerkte Duncker — möchte er noch weiter gehen und eine Aufgabe für internationale Konferenzen der Regierungen über die soziale Frage erblicken. Die Diplomatie — erklärte Duncker, und der stenographische Bericht verzeichnet zu dieser Ausführung die „Zustimmung der Versammlung" — müsse solche der Industrie aufzuerlegenden Beschränkungen wie Verbot der Kinderarbeit u. s. w. durch internationale Verträge vereinbaren. Denn dann könne keine Industrie den Einwand erheben, daß sie durch die Beschränkung der Arbeitszeit u. s. w. in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschädigt würde.[2]) —

Vorläufig wurde indeß die hier gegebene Anregung nicht weiter beachtet. Erst vier Jahre später, 1876, kam der Schweizer Oberst Frei in seiner bei Eröffnung des Nationalraths gehaltenen Rede auf unser Thema zu sprechen. Er that dies im Anschlusse an die Erwähnung des Fabrikgesetzes, das damals im Entwurf vorlag. Er meinte: es müßte sich empfehlen, zu erwägen, ob nicht seitens der Schweiz der Abschluß internationaler Verträge zum Zwecke möglichst gleichmäßiger Regulirung der Arbeiterverhältnisse in allen Industriestaaten angeregt werden sollte. Die vereinzelte Intervention eines Staates zu Gunsten der Arbeiter könnte die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie schwer gefährden. Freilich seien auch die Produktionsbedingungen der verschiedenen Staaten zum Theil sehr verschieden von einander. Doch dürften die Gegensätze nicht so groß sein, daß die Realisirung jenes Vorschlages sich als unausführbar erweisen sollte.[3])

---

[1]) Ein Grund mehr gegen die Cohn'sche Theorie, daß erst die kleine Schweiz ihre weitgehenden Fabrikgesetze vollständig durchführen solle, ehe man an eine internationale Gesetzgebung denken könne.

[2]) „Verhandlungen u. s. w." p. 43.

[3]) Nach den wörtlichen Mittheilungen aus der Rede Frei's in den „Staatswirthschaftlichen Abhandlungen," Bd. II, p. 147 f.

Später hat die vom Hofprediger Stöcker begründete „christlich-soziale Arbeiterpartei“ (Ende 1877) sich ebenfalls für den Gedanken des internationalen Arbeiterschutzes erklärt und diese Forderung sogar in ihr offizielles Programm aufgenommen. Dasselbe lautet nämlich in dem den Arbeiterschutz betreffenden Theile: 1. Verbot der Sonntagsarbeit. Abschaffung der Arbeit von Kindern und verheirateten Frauen in Fabriken. 2. Normalarbeitstag, modifiziert nach Fachgenossenschaft. 3. Energische Anstrebung der Internationalität dieser Arbeiterschutzgesetze; bis zur Erreichung dieses Zieles ausreichender Schutz der nationalen Arbeit.[1])

Bald darauf, 1878, äußerte sich sogar eine preußische offizielle Stimme in einem der fraglichen Idee günstigen Sinne: wir meinen Lohmann, Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im preuß. Ministerium für Handel, Gewerbe u. s. w. Lohmann sagt nämlich in seinem Werke „Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des europäischen Kontinents“ wörtlich wie folgt: Wie mannichfach aber auch infolge nationaler Eigenthümlichkeiten und geschichtlicher Verhältnisse die Fabrikgesetzgebungen der einzelnen Staaten heute noch von einander abweichen mögen, so ist doch eine allmälige Ausgleichung derselben mit Sicherheit vorauszusehen. Bei fortschreitender Entwicklung der Industrie werden die mit derselben verbundenen Gefahren allmälig auch da ihre volle Wirkung äußern, wo dieselbe bis jetzt aus dem einen oder andern Grunde noch nicht hervorgetreten ist, und selbst diejenigen Völker, welche den Forderungen der Humanität in ihrer Gesetzgebung Rechnung zu tragen nicht geneigt sind, werden durch die Erfahrung belehrt werden, daß die zeitweiligen Vortheile, welche ihrer Industrie aus der uneingeschränkten, freien Bewegung erwachsen, doch nur ein Zehren von dem Kapital der Zukunft sind, und daß sie zur Ausbildung einer dem Stande ihrer Industrie entsprechenden Fabrikgesetzgebung schließlich durch das Gebot der Selbsterhaltung gezwungen werden. Bei der stetig wachsenden Gemeinschaft und gegenseitigen Abhängigkeit der heutigen Kulturvölker auf wirthschaftlichem Gebiete, und bei der großen Bedeutung, welche der Fabrikgesetzgebung für die Entwicklung großer, für den Weltmarkt arbeitender Industriezweige beiwohnt, ist es sogar nicht unmöglich, daß die Ausbildung der Fabrikgesetzgebung zum Gegenstande internationaler Verträge gemacht wird, und daß sich auch auf diesem Gebiete allmälig ein internationales Recht entwickelt; wie ja schon gegenwärtig von den Vertretern einzelner Industriezweige die Forderung erhoben wird, daß bei dem Abschlusse neuer Handelsverträge die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen, welche sich aus der Verschiedenheit der Fabrikgesetze ergibt, nicht unberücksichtigt bleibe.[2])

Gleichzeitig mit Lohmann sprach sich ein hervorragenderer Rechtslehrer, Prof. Baron, für den fraglichen Vorschlag aus. In einem Aufsatz über den „Normalarbeitstag“, veröffentlicht in der Monatsschrift „Nord und Süd“, kam Baron zum Resultate, daß ohne Internationalität des Arbeiterschutzes der Freihandel nicht aufrecht zu erhalten sei. „Will ein Land, welches dem Freihandel ergeben ist, ... eine arbeiterfreundliche Fabrikgesetzgebung machen, so kann dies nur auf dem Wege der internationalen Verträge geschehen; die Fabrikgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über den Normalarbeitstag, müssen international werden; sie müssen einen Platz in den Handelsverträgen

[1]) Programm der christlich-sozialen Arbeiterpartei; wörtlich mitgetheilt von Brentano „Handbuch der Polit. Oekonomie“ (1. Aufl.) Bd. I, p. 940.

[2]) Lohmann, „Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des europäischen Kontinents“, p. 7.

erhalten. . . . Jetzt, wo die Beseitigung oder die Erneuerung unserer Handelsverträge auf der Tagesordnung steht, ist es wohl angebracht, mit aller Kraft eine internationale Gesetzgebung über den Normalarbeitstag zu fordern."[1]) —

Kurz vorher hatten bereits die extremen Sozialisten begonnen, sich für diesen Gedanken zu erwärmen.

Im Jahre 1877 sprach sich ein Kongreß französischer sozialistischer Arbeiter zu Lyon für eine internationale Arbeitsgesetzgebung aus.[2])

Bald darauf finden wir eine Empfehlung des Gedankens in dem damaligen „wissenschaftlichen" Organ der deutschen Sozialdemokratie, nämlich in der „Zukunft" vom Jahre 1878. Hier wird in einer anonymen Abhandlung „Zur wirthschaftlichen Krisis" die Ansicht vertreten: daß ein Land, welches gute Gesetze zum Schutze der Arbeiter habe, seine Industrie vor ausländischer, nicht durch Arbeitsgesetze belasteter Konkurrenz durch Schutzzölle sichern müsse; empfehlenswerther sei es indeß, wenn die verschiedenen Länder gleichzeitig internationale Vereinbarungen über diese Materie träfen.[3]) —

Das Jahr 1879 brachte mehrere Kundgebungen für den Vorschlag. Die erste besteht in einer Erklärung christlich gesinnter Fabrikanten der assemblée d'industriels chrétiens de la région du nord zu Lille, welche u. A. den folgenden Passus enthielt: „Ohne eine ihnen nicht gebührende Leitung zu übernehmen, können und sollen die Regierungen in maßvoller Weise die Arbeitsverhältnisse und indirekt aber wirksam sogar die Produktion dadurch regeln, daß sie auf Grund internationaler Abmachungen die Arbeitsstunden beschränken, die übertriebene Kreditentwicklung verhindern und der Industrie die im hygienischen und moralischen Interesse für unerläßlich erkannten Bedingungen auferlegen."[4])

Die zweite Kundgebung für die internationale Arbeitsgesetzgebung ging von den deutschen Christlich-Sozialen (evangelischer Richtung) aus. Hier war es das publizistische Organ derselben, der vom Pastor Todt redigirte „Staats-Sozialist", welcher in mehreren Aufsätzen dafür eintrat.[5]) Das Blatt berief sich dabei auf einen von christlich-sozialen Gesichtspunkten ausgehenden Autor, H. Thiersch, welcher bereits im Jahre 1875 in einem (mir nicht zu Gesicht gekommenen) Werke über den „christlichen Staat" jene Idee warm befürwortet habe, weil ihre Durchführung das einzige Mittel zur Abwendung der sozialen Revolution sei. Das Deutsche Reich — sagte Thiersch — sollte die Initiative ergreifen, da es die erste Rolle im europäischen Staatenkonzert habe. Die Meinung, der Vorschlag sei undurchführbar, wurde von Thiersch mit Entschiedenheit zurückgewiesen. „Versammelt sich gegenwärtig — erklärt er — ein Kongreß zur Aufstellung der Normen für ein gemeinsames Kriegsrecht, warum sollte ein Kongreß für die Vorbereitung eines gemeinsamen Gesetzes zum Schutz der Arbeiterbevölkerung unmöglich sein?" —

Gleichzeitig mit dem „Staats-Sozialist" wurde zu Gunsten des in Rede stehenden Postulats von der „Züricher Post", dem Organ der Schweizer Demokratie, agitiert. Die „Züricher Post" führte in einer längeren Abhandlung

---

[1]) J. Baron, „Der Normalarbeitstag" in „Nord und Süd", 1878. Juni-Heft.

[2]) „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", 2. Jahrgang, p. 113.

[3]) „Die Zukunft, Sozialistische Revue", 1. Jahrg., p. 512.

[4]) „Monatsschrift für christliche Sozialreform", hrsg. von Frhrn. von Vogelsang, 9. Jahrgang (1887), p. 459.

[5]) „Der Staats-Sozialist", Jahrg. 1879, Nr. 30, v. 26. Juli, Nr. 31 v. 2. August und Nr. 38 v. 20. September.

„Ueberproduktion und Arbeitsgesetzgebung" — die wir im „Staats-Sozialist" vom Jahre 1879 wörtlich wiedergegeben finden — das Folgende aus.

Durch eine blos nationale Arbeitsgesetzgebung würden die Produktionskosten der Waaren in dem betr. Lande vertheuert. Infolge dessen könnte ein ausländischer Fabrikant diese Waaren billiger verkaufen, außer wo entweder der Arbeiter durch den gesetzlichen Schutz erheblich leistungsfähiger würde oder wo die Unternehmer gegenüber denen des Auslandes anderweitig einen Vorsprung hätten, (z. B. durch Klima, Bodenbeschaffenheit, günstige Lage, gutes und billiges Rohmaterial, oder durch günstigere Steuerverhältnisse, Schutzzölle u. s. w., oder durch größere Intelligenz und Erfindungskraft) oder endlich, wo die Kapitalisten geringere Gewinnansprüche machten. Daher sei zwar eine nationale Arbeitsgesetzgebung bis zu einem gewissen Grade möglich; wolle man aber weiter gehen, so könne eine Gefährdung der nationalen Konkurrenzfähigkeit nur vermieden werden, wenn die Verbesserung der Lage der Arbeiter auf internationalem Wege geschehe. Im letzteren Falle würde nun zugleich die Konsumtionsfähigkeit der unteren Klassen aller Länder vergrößert und daher die Ueberproduktion verhindert werden. Die Einigung aller Länder sollte, ebenso wie bei den internationalen Vereinbarungen über das Postwesen u. s. w., auf einem internationalen Kongresse erfolgen. Die Anregung zum letzteren sollte vom schweizerischen Bundesrathe ausgehen. Zum Schlusse des Aufsatzes meinte sein — offenbar etwas naiv-optimistisch angelegter — Verfasser: er glaube, seine Anregung werde genügen, um die internationale Arbeitsgesetzgebung in Gang zu bringen. —

Schließlich ward noch im selben Jahre (1879) dem in Rede stehenden Gedanken eine Abhandlung gewidmet, welche in den „Staatswirthschaftlichen Abhandlungen", einer von Dr. R. F. Seyfferth herausgegebenen Monatsschrift, erschien. [1])

Der unbekannte Autor dieses Aufsatzes argumentirt folgendermaßen. Alle Länder, in denen auf moderner Grundlage produzirt wird, bilden im Wesentlichen nur ein einziges, einheitliches Produktionsgebiet. Insofern aber die politische Gestaltung eines Gemeinwesens durch seinen ökonomischen Stoffwechsel bedingt wird, ist a priori der Schluß gerechtfertigt, daß diese ein wirthschaftliches Gemeinwesen bildenden Staaten, also vornehmlich Europa und Amerika, auch politisch ein System, ein zusammenhängendes Ganzes darstellen. Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung wird durch die Betrachtung der internationalen Beziehungen der modernen Staaten bestätigt. Die zivilisirte Welt repräsentirt sich von ihrer politischen Seite aus als eine föderalistische Oligarchie. [2]) Das internationale Vertragswesen und der diplomatische Verkehr, wie überhaupt die Ausbildung des Völkerrechts haben eben konsequent mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise Schritt gehalten. [3])

Die auf diese Weise sich ergebende internationale Vertragsgesetzgebung ist der Ausdruck einer Kollektivsouveränetät des modernen Gesellschaftsorganismus, welche die Souveränetät der einzelnen Staaten beschränkt. Denn die letzteren sind zu gewissen Akten verpflichtet durch den Druck der Verhältnisse, durch die Nothwendigkeit der gemeinsamen Ordnung und durch die Unmöglichkeit des

---

[1]) „Staatswirthschaftliche Abhandlungen", Herausgegeben von Dr. R. F. Seyfferth, Erste Serie, p. 113—127.

[2]) „Staatswirthschaftliche Abhandlungen" a. a. O. p. 114.

[3]) A. a. O. p. 115.

Sich-Ausschließens. So haben wir z. B. internationale Freizügigkeit und gemeinsames Seerecht, internationale Organisation der Gesundheitspflege, der Gesetzgebung über Erfindungspatente, über Markenschutz und über literarisches und künstlerisches Eigenthum; ferner sehen wir bei der Justiz gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung der Verbrecher; beim Münzrecht Beschränkung des Staatsregals durch internationale Stipulationen; ja selbst beim Kriege Unterwerfung des einzelnen Staates unter gewisse internationale Bedingungen (Genfer Konvention!) [1]).

Leider sind nun — nach der Meinung des fraglichen Autors — bisher die Arbeiterverhältnisse noch gar nicht einer internationalen Regelung unterworfen worden, obwohl sie deren am meisten bedürften. Denn in allen Ländern wird gleichzeitig den gleichlautenden Forderungen der Arbeiter der Einwand gegenübergestellt: man würde durch die Erfüllung dieser Forderungen die einheimische Industrie weniger konkurrenzfähig machen. Es ergibt sich mithin die Nothwendigkeit der Bekämpfung der internationalen Uebelstände durch internationale Maßregeln.

Als solche werden in dem betreffenden Aufsatz gefordert: Maximalzahl der jährlichen Arbeitstage; Maximalarbeitstag; Verbot der Arbeit von Kindern unter einem gewissen Alter; besondere Schutzmaßregeln für die weiblichen Arbeitskräfte; Schaffung homogener Einrichtungen in allen Ländern zum Zwecke der Durchführung aller dieser Bestimmungen (daher Organisation des Fabrikinspektorats u. s. w.); Regelung der Gefängnißarbeit (damit nicht ein Staat durch eine Exportindustrie, die mit der billigen Arbeit von Sträflingen und Untersuchungsgefangenen produzirt, die Industrien anderer Länder bezw. deren Arbeiter schädigt); Bestimmungen betreffend die Haftpflicht, das Trucksystem und überhaupt in Bezug auf Lohnverhältnisse. [2]) —

Dieselbe Zeitschrift brachte im folgenden Jahre (1880) einen zweiten Aufsatz über dasselbe Thema. [3]) Wiederum ist der Verfasser nicht genannt.

Hier wird zunächst auf die schlimmen Folgen des modernen Industrialismus für den Arbeiterstand hingewiesen. Dann werden einige Thatsachen angeführt, um zu beweisen, daß wirklich eine Industrie ohne Arbeiterschutz einer solchen mit Arbeiterschutz erheblichen Schaden zufügen könne; woraus die Nothwendigkeit des internationalen Arbeiterschutzes gefolgert wird. Für den letzteren wird außerdem geltend gemacht, daß er allein im Stande sei, der Ueberproduktion vorzubeugen. Den Schluß der Abhandlung bildet eine vergleichende Uebersicht über die damals bestehenden Arbeitsgesetze in den verschiedenen Staaten. —

Ebenfalls sehr sympathisch für die internationale Arbeitsgesetzgebung äußerte sich eine kurze (anonyme) Abhandlung in dem „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ (1881). [4]) Nach dem bereits Gesagten erscheint ein Eingehen auf den Inhalt derselben hier überflüssig. Mitgetheilt sei aus ihr nur, daß sie berichtet, es würden aus Belgien und Italien Kundgebungen für jenes Postulat gemeldet. [5])

---

[1]) A. a. O. p. 116 ff.

[2]) A. a. O. p. 121 ff.

[3]) „Staatswirthschaftliche Abhandlungen“, zweite Serie, p. 69—84 und p. 123—150.

[4]) „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, herausgeg. von Dr. Ludwig Richter, zweiter Jahrgang (1881), p. 109—114.

[5]) „Jahrbuch u. s. w.“, p. 113.

Auch in Paris wurde dasselbe gleichzeitig empfohlen, und zwar von einer Fabrikantenversammlung, nämlich der Assemblée générale des industriels chrétiens.[1])

B. Die Schweizer Aktion zu Gunsten des internationalen Arbeiterschutzes.

Mittlerweile wurde wenigstens in der Schweiz die Idee des internationalen Arbeiterschutzes zum Siege geführt. Hierfür war die thatsächliche Grundursache: das strenge schweizerische Fabrikgesetz, dessen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten machte, weil die Fabrikanten sich oft auf die ihnen durch die ausländische Konkurrenz zugefügte Schädigung beriefen.[2])

Im Jahre 1880 beschloß eine Delegirtenversammlung des sozialdemokratischen Arbeiterbundes der Schweiz einstimmig, für jene Idee einzutreten. Auch der große schweizerische Arbeiterverband „Grütliverein" (welcher nicht auf kommunistischem Standpunkte steht) sprach sich mehrfach im gleichen Sinne aus.

Bald hielt diese Idee siegreichen Einzug in die für die Schweiz maßgebenden Körperschaften: zunächst erklärte sich der Kantonsrath von Graubündten[3]) und nachher auch der Nationalrath der Schweiz dafür.

Im Nationalrath ging die Anregung von dem Oberst Emil Frei, späteren Gesandten der Schweiz in Washington, aus. Derselbe hatte, wie bereits mitgetheilt, schon im Jahre 1876 auf den internationalen Arbeiterschutz hingewiesen. Jetzt, im Dezember 1880, stellte er im Nationalrathe den folgenden Antrag:

> „Der Bundesrath ist eingeladen, mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Unterhandlungen anzuknüpfen zum Zwecke der Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung."

Der Bundesrath machte mancherlei Bedenken geltend und verlangte, daß mindestens die Klausel „zu geeigneter Zeit" in den Wortlaut des Antrages aufgenommen würde. Derselbe ging dann auch mit diesem Zusatze durch.

Der Bundesrath machte indeß keinen Gebrauch von seinem Rechte, die Anknüpfung von Unterhandlungen aufzuschieben. Er wies vielmehr sofort die schweizerischen Vertreter in Frankreich, Deutschland, Italien, Oesterreich, England und Belgien an, bei den geeigneten Behörden der betreffenden Staaten Erkundigungen einzuziehen, ob Geneigtheit vorhanden sei, zur beabsichtigten Regelung der Fabrikverhältnisse die Hand zu bieten.

Leider mußte der Geschäftsbericht des Bundesraths über das Jahr 1881 (unter dem Titel „Internationale Fabrikgesetzgebung") das Folgende mittheilen: „Die bezüglichen Erhebungen sind gegenwärtig noch nicht zum Abschluß gebracht. Indessen kann aus den bereits eingelangten vorläufigen Berichten jetzt schon geschlossen werden, daß das Projekt bei den wenigsten Staaten Unterstützung finden wird, indem, wie von der Mehrzahl derselben betont wird, die in Frage stehende Materie vermöge der besonderen Verhältnisse und divergirenden Interessen der verschiedenen Staaten zur internationalen Regelung sich nicht eigne." Außerdem versprach der Bundesrath, im nächsten Jahresberichte noch weitere Mittheilungen zu machen. Indessen erfolgten solche weder im nächsten, noch überhaupt in einem späteren Jahresbericht.

---

[1]) Bücher a. a. O. p. 53.
[2]) Vögelin a. a. O. p. 5.
[3]) „Jahrbuch u. s. w.", p. 113.

Genaueres über die Antworten der befragten Regierungen ist auf Grund der betreffenden amtlichen Akten zuerst von Seiten des Berner „Bund“ (1882) und nachher vom Nationalrath S. Vögelin (1886) mitgetheilt worden. Ich entnehme ihren Berichten das Folgende.

Am leichtesten machte es sich Belgien mit der Antwort: trotz der Mahnungen des schweizerischen Generalkonsuls ertheilte die belgische Regierung überhaupt keine Antwort.

Von dem Deutschen Reiche kam die Antwort, daß die Regierung nicht in der Lage sei, zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung ihre Hand zu bieten, weil sie überhaupt dafür halte, es solle die gesetzliche Regelung dieser Materie nicht durch Verträge gebunden werden.

Von Seiten der englischen Regierung wurde auf die Ungleichheit der Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Ländern hingewiesen; dieser Umstand allein genüge, um die Unmöglichkeit darzuthun, diese Materie auf dem Wege der internationalen Vereinbarungen zu ordnen.

Die französische Regierung erkannte in ihrer Antwort an, daß sich die Schweiz durch Anbahnung internationaler Verträge über zahlreiche wichtige Materien große Verdienste erworben habe, daß man aber nicht zu weit auf diesem Wege gehen dürfe, indem sich nicht Alles und Jedes international ordnen lasse.

Nur die Regierungen von Oesterreich und Italien nahmen keine kurzweg ablehnende Haltung ein. Doch erklärte die österreichische Regierung, sie könne an der internationalen Berathung erst theilnehmen, wenn ihr zuvor das Programm, auf welches sich die internationale Uebereinkunft zu stützen hätte, genau bekannt gegeben, und wenn Gewißheit dafür vorhanden wäre, daß sich alle großen Industriestaaten an diesem internationalen Werke betheiligen würden.

Italien wünschte gleichfalls zunächst zu erfahren, welche Partien des Fabrikwesens nach der Meinung des Bundesraths international zu regeln seien.

Nach diesen Antworten ist klar, daß der Bundesrath seinen bevollmächtigten Ministern in Wien und in Rom nicht erst die von den respektiven Regierungen gewünschten Aufklärungen gab, sondern vorerst die Sache auf sich beruhen ließ.

So endete der erste diplomatische Feldzug zu Gunsten der internationalen Fabrikgesetzgebung. —

C. Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über den internationalen Arbeiterschutz.

Auch in der wissenschaftlichen Welt machte sich gegen die in Rede stehenden Bestrebungen der Schweiz eine Opposition geltend. Dieselbe ging von Gustav Cohn aus, dem damaligen Professor der Nationalökonomie am Eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.

Cohn trat dreimal mit aller Entschiedenheit gegen die internationale Fabrikgesetzgebung auf: das erste Mal 1881 in einem speziell diesem Thema gewidmeten Aufsatze, der in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ erschien; das zweite Mal in seinem Referat, gehalten in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, 1882; und das dritte Mal in einer Abhandlung in seinen „Volkswirthschaftlichen Aufsätzen“, 1883.

Wir kennen die Gründe Cohns gegen den internationalen Arbeiterschutz schon zur Genüge, so daß wir auf sie hier nicht noch einmal einzugehen brauchen.

Wie verhielt sich nun der deutsche „Verein für Sozialpolitik“ zu dieser Frage?

So sehr es anerkannt werden muß, daß dieser Verein schon damals die internationale Fabrikgesetzgebung auf die Tagesordnung seiner Generalversammlung setzte, so sehr muß doch bedauert werden, daß er zum Referenten wie zum Korreferenten Gegner des internationalen Arbeiterschutzes wählte, — während, wie der Verlauf der Debatten lehrte, die Stimmung in diesem Verein durchaus nicht der Meinung seiner beiden Referenten entsprach.

Wir theilen im Folgenden das Wesentlichste aus den betreffenden Verhandlungen mit. [1])

Das Korreferat war dem Fabrikbesitzer Dr. Franck (Charlottenburg) übertragen.

Derselbe brachte die folgenden Gründe gegen die internationale Fabrikgesetzgebung vor. Wenn man — meinte er — von einer solchen spreche, so solle man bedenken, daß das ein Wort sei, das erst noch der Aufklärung bedürfe. Was sei eigentlich eine Fabrik und wer sei Fabrikarbeiter; wo fange das Recht für den Arbeiterschutz an und wo höre es auf; müsse nicht auch das Kindermädchen ebenso geschützt werden wie die Fabrikarbeiterin; und ebenso der landwirthschaftliche Arbeiter wie der Fabrikarbeiter?

„Sie sehen, — fuhr Franck wörtlich fort — daß schon bei diesen ersten Punkten sich Schwierigkeiten ergeben, die allein im Stande sind, die ganze Sache in Frage zu stellen.“ [2])

Ein zweiter Einwand zeigt aber — nach Franck — die geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten der internationalen Arbeitsgesetzgebung. Die bisherigen internationalen Verträge seien doch nur gewissermaßen innerhalb der Kulturnationen abgeschlossen worden; während die hier in Betracht kommende Gesetzgebung, wenn sie nicht unsere vitalsten Interessen auf das Schwerste treffen solle, weit über die Grenzen der als Kulturstaaten geltenden Länder hinausgreifen, z. B. China und Japan jedenfalls mit in diese Verträge hineinziehen müsse. Schon heute machten indische und chinesische Gespinnste, mit europäischen Maschinen hergestellt, auf überseeischen Märkten der englischen Industrie und Spinnerei ganz wesentliche Konkurrenz; wenn das schon jetzt geschehe, wo die indische und chinesische Textilindustrie in ihren Anfängen befindlich sei, — so sei das gewaltige Anwachsen dieser Konkurrenz in Zukunft unausbleiblich. Da nun der südländische Arbeiter mit einem viel geringeren Lohne arbeiten könne als der nordländische, so müsse die durch die Natur günstiger situirte Arbeitskraft die weniger günstig situirte zurückdrängen und gleich in den Anfängen jeden Gedanken an eine internationale Regelung zurückschieben. [3])

Wir müssen bei der Wiedergabe der Franck'schen Ansichten schon hier eine Pause machen, um einige kritische Randbemerkungen einzuflechten.

Wenn Franck einwandte, die Kindermädchen und die landwirthschaftlichen Arbeiter seien ebenso schutzbedürftig, wie die Fabrikarbeiter, so mag das zugegeben werden. Daraus folgt doch aber nur, daß man einmal daran wird denken müssen, diesen bisher vom Gesetz vernachlässigten Bevölkerungs-

---

[1]) „Verhandlungen der am 9. und 10. Oktober 1882 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereines für Sozialpolitik. Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausgegeben vom ständigen Ausschuß“, p. 57—81.

[2]) „Verhandlungen u. s. w.“, p. 66.

[3]) „Verhandlungen u. s. w.“, p. 67.

klassen zu helfen. Aber ich sehe da in keiner Weise „Schwierigkeiten, die allein im Stande sind, die ganze Sache in Frage zu stellen", wie Franck sonderbarerweise meint. Ist es denn nicht möglich, zunächst einer Klasse der Bevölkerung zu helfen, und dann später einer andern? Ist es nicht in England, wo die thatsächliche Durchführung der Schutzgesetze doch keinem Zweifel unterliegen kann, so geschehen, daß man immer einer speziellen Kategorie von Arbeitern nach der andern den Schutz der Gesetze angedeihen ließ? Nämlich zunächst Schutz der Arbeiter in der Baumwollenindustrie (1802—1831), dann der Arbeiter in der Textilindustrie (1833), dann der Bergarbeiter (1842), dann speziell der Kattundrucker (1845); nachher erst immer durch besondere Gesetze Schutz der Arbeiter in den Bleichereien und Färbereien (1860—1864), in Spitzenmanufakturen (1861), in Bäckereien (1863), in Kohlen- und Eisenbergwerken (1860 und 1862), in Thonwaaren-, Zündhütchen-, Zündhölzchen- und Patronen-Fabriken, Papiertapetendruckereien und Baumwollsammtscheerereien (1864), endlich in allen Hochöfen und Großbetrieben (1867), in Werkstätten (ebenfalls 1867) und ganz zum Schluß in der Hausindustrie (1878).[1] Ebenso sind in die deutsche Unfall- und Krankenversicherung auch nicht alle Arbeiter, auch nicht alle gewerblichen Arbeiter auf einmal einbezogen worden; und trotzdem sind diese Gesetze sehr nützlich für die Arbeiterklasse.

Wie also die Thatsachen lehren, ist das Erfassen einzelner Gruppen von Arbeitern durchaus nichts Unmögliches, ja nicht einmal etwas, die Durchführung und den Nutzen eines Gesetzes Erschwerendes. Es ist richtig: die Sonderung der verschiedenen Arbeitergruppen wird in vielen einzelnen Fällen eine rein willkürliche sein müssen. Wenn man z. B. den Unterschied zwischen Fabrik und Werkstätte gemäß der Zahl der beschäftigten Arbeiter festsetzt, oder wenn man eine Grenze zwischen landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeitern zieht, so wird man je nachdem willkürlich einen gewissen Theil der Arbeiter der einen oder der andern Kategorie zuweisen. Indeß ist damit der Schutz für die Fabrikarbeiter bezw. für die gewerblichen Arbeiter in keiner Weise illusorisch gemacht, sondern es muß schlimmsten Falls ein Theil der Arbeiter, die eigentlich schutzbedürftig sind, dieses Schutzes verlustig gehen. Hier wird aber die Gesetzgebung dann schrittweise das Versäumte nachholen können.

Man muß also sagen: Schwierigkeiten erwachsen für die Arbeiterschutzgesetzgebung in keiner Weise dadurch, daß nicht alle schutzbedürftigen Personen auf einen Schlag der Obhut der Behörden unterstellt werden. Ja, umgekehrt: gerade, wenn man letzteres wollte, würden solche Gesetze auf viel mehr Schwierigkeiten stoßen. Indem man Alles auf einmal machen wollte, würde man von vornherein zuviele Interessen verletzen, man würde eine kolossale Opposition gegen den Arbeiterschutz erleben; und die event. Durchführung würde, weil sie allseitig tief in altbestehende Wirthschaftsverhältnisse eingriffe, sehr behindert werden. Daher sehen wir, daß ein solch überstürztes, überall zugreifendes und daher Anstoß erregendes Vorgehen meist von Leuten als das möglicherweise einzig richtige bezeichnet wird, die prinzipiell Gegner aller Intervention des Staates zu Gunsten der Arbeiter sind. —

Der zweite Einwand Franck's betraf die Nothwendigkeit, im Falle des Zustandekommens einer internationalen Gesetzgebung auch Nichtkulturländer

[1] Schönberg, „Die gewerbliche Arbeiterfrage" in seinem „Handbuch der Politischen Oekonomie", Bd. II, p. 638 ff. (S. „Anhang zur Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung".)

derselben zu unterwerfen, — wodurch angeblich diese Gesetzgebung auf unüberwindliche Schwierigkeit stoßen würde. Und hier ist es, wo Franck zum Schlusse kommt: da der südländische Arbeiter ebenso wie der indische und chinesische weniger Nahrung brauche, wie der mittel- und nordeuropäische Arbeiter, müßten unsere Arbeiter zurückgedrängt werden. Um das, was in Franck's Meinung liegt, scharf herauszuheben: damit unsere Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit sich erhalten kann, muß unser Arbeiter erst auf das Niveau des italienischen Proletariers und dann auf das des indischen und chinesischen Kuli herabgedrückt werden; denn erst dann wird unsere Industrie dieselben Arbeitskosten haben können, wie die indische und chinesische, wenn bei uns ebensolange und bei ebenso niedrigem Lohne wie dort, gearbeitet wird.

Ist diese Ansicht, welche, meines Erachtens, einfach den Untergang der modernen Kultur in Aussicht stellt, wirklich richtig? Ich glaube kaum. Zunächst ist die Thatsache nicht richtig, daß die chinesischen Gespinnste die englische Ausfuhr erheblich beeinträchtigen. Wenigstens ist dies Resultat aus den mehrfach erwähnten Berichten der englischen Kommission über den Niedergang von Handel und Industrie nicht zu entnehmen. Mit dem Hinweis auf die indische Konkurrenz hat dagegen Franck vollkommen Recht, und er hat auch die weitere Entwicklung derselben richtig im Voraus bemerkt.[1]) Und wie wichtig der zunächst durch die indische Konkurrenz bedrohte ostasiatische und indische Markt ist, kann daraus ersehen werden, daß über die Hälfte der englischen Ausfuhr von Geweben nach diesen Ländern geht, zwei Fünftel allein nach Brittisch-Ostindien.[2])

Daß an der Konkurrenz Britisch-Ostindiens der Mangel eines Arbeiterschutzes und die Niedrigkeit der Löhne Mitursachen sind, scheint aus den Zeugenaussagen vor der kgl. Kommission hervorzugehen. Die tägliche Arbeitszeit wird auf 14 Stunden und mehr für Männer, Frauen und Kinder angegeben; ein Ruhetag existirt nicht; und es wird die Meinung ausgesprochen, man brauche die indische Konkurrenz gar nicht zu fürchten, wenn sie unter denselben humanen Beschränkungen wie die englische Industrie arbeitete.[3]) Und schließlich bemerkt ein Fabrikant aus Lancashire: es entsteht die Frage, ob der englische Arbeiter auf das Niveau des kontinentalen und dann des indischen herabgebracht werde.[4])

Franck's Ansicht schließt die Bejahung dieser Frage ein. Wir glauben aber, daß diese Frage nur ohne internationalen Arbeiterschutz bejaht werden kann. Wir sehen absolut Nichts, was England hindert, auch auf die indischen Fabriken die Arbeiterschutzgesetze anzuwenden.

Anders würde freilich die Sache stehen, wenn China und Japan anfingen, den europäischen Waaren ernstlich Konkurrenz zu machen. Hier könnte von

---

[1]) Vgl. die von Nasse in seiner erwähnten Abhandlung gelieferten Daten. In der Mitte der fünfziger Jahre wurde die erste mechanische Spinnerei in der Nähe von Bombay errichtet; in der Mitte der siebziger Jahre beginnt dieser Industriezweig einen großen Aufschwung zu nehmen und wächst seitdem ununterbrochen. Von 1876/77 bis 1884/85 stieg die Menge der verbrauchten Baumwolle von 88 Millionen Pfund auf 234 Millionen, die Menge des produzirten Garnes von 76 Millionen Pfund auf 205 Millionen. Der Export Britisch-Indiens stieg von 1876—1886 von 8 Mill. Pfd. Baumwollengarn und $15^1/_2$ Mill. Yards baumwollene Gewebe auf 78 Mill. Pfd. Garn und $51^1/_2$ Mill. Yards. Die indische Konkurrenz richtet sich gegen die englischen Waaren — außer in Indien selbst — vor allem auf dem chinesischen und japanesischen Markte. „Gar Manches läßt sich dafür anführen, daß hier nur der erste Anfang der Entwicklung einer großartigen Gewerbsthätigkeit vorliegt." (Nasse in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", Jahrg. 1887, p. 151 f.)

[2]) Nasse a. a. O. p. 151.

[3]) Nasse a. a. O. p. 128.

[4]) Nasse a. a. O. p. 132.

einem Arbeiterschutze gar keine Rede sein. Da man aber zur Erkenntniß gelangt ist, daß die Gestattung vollkommen freier Konkurrenz die ganze europäische Zivilisation in Frage stellen würde, indem ein unsäglicher Druck auf die Lebensweise unserer Arbeiter ausgeübt werden müßte: so würde der Bund der Arbeiterschutzstaaten hier solidarisch zur Abwendung der drohenden Gefahr vorgehen müssen. Es müßten einfach alle Grenzen für chinesische und japanesische Waaren, die mit europäischen konkurriren könnten, verschlossen sein. Freilich würden dann die Produkte jener Länder wenigstens den einheimischen Markt innehaben und von dort die bisher importirten europäischen Produkte verdrängen. Das wäre gewiß etwas Ungünstiges, aber es wäre ohne Frage das kleinere Uebel. Und wie man heute eine ökonomische Krise in Folge eines zur nationalen Wohlfahrt nothwendigen Krieges aufnimmt, wird man dann eine einmalige ökonomische Krise für gewisse Industriezweige als Folge des zur Erhaltung der occidentalen Kultur nothwendigen wirthschaftlichen Kampfes mit in Kauf nehmen müssen.

Wir müssen also auch hier die Franck'schen Einwände gegen die internationale Arbeitergesetzgebung als völlig ungenügend kennzeichnen. —

Ein dritter Einwand in dem Korreferate Franck's knüpft an den Zustand der Geschäftsstockung, der ungünstigen Konjunkturen an, welche ja unvermeidlich hin und wieder einen Industriezweig heimsuchen. Hier muß ein Theil der beschäftigten Arbeiter entlassen werden. Folglich — sagt Franck — sei es gut, wenn viel Frauen und Kinder industriell angewandt werden, weil, selbst nach ihrer Entlassung aus der Arbeit, wenigstens die Familienväter Beschäftigung hätten und daher ihre Familien ernähren könnten.[1])

Dieser Franck'schen Ansicht wird man zu erwidern haben: erst solle einmal der Beweis erbracht werden, daß in den Zeiten der Geschäftsstockung ganz besonders die Kinder und die Frauen mit der Entlassung bedacht werden und nicht die Männer. Franck unternimmt nicht den geringsten Beweisversuch. Ueberdies sei bemerkt, daß wohl nur Wenige soweit gehen, die Ausschließung der weiblichen Arbeitskräfte aus der Industrie zu fordern. Ich würde auch eine solche Forderung für gänzlich irrationell halten, bin vielmehr prinzipiell dafür, die unverheirateten Arbeiterinnen gesetzlich ebenso zu behandeln, wie die männlichen Arbeiter (vorausgesetzt, daß auch für die letzteren ein Maximalarbeitstag besteht) und die Arbeiterfrauen zum halben Arbeitstag heranzuziehen, also als „Halbzeit"-Arbeiterinnen zu benutzen. Eine solche Gesetzgebung würde wünschenswerth und keineswegs mit Unzuträglichkeiten verknüpft sein. Soweit aber wirklich Beschäftigungslosigkeit von Arbeitern eintritt, wird dies nicht mit dem internationalen Arbeiterschutz im Kausalnexus stehen und höchstens auf eine neue Aufgabe staatlicher Fürsorge für den Arbeiter, auf die Versicherung desselben gegen die Arbeitslosigkeit, hinweisen. —

In der Debatte, welche sich im Verein für Sozialpolitik an die beiden Referate knüpfte, wurden meist Anschauungen laut, die nicht gerade im Einklange mit jenen standen. Es ist in erster Linie das Verdienst des Tübinger Professors F. J. Neumann, warm für den Gedanken der internationalen Einigung auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung eingetreten zu sein. Neumann wies auf die Schädigung der Konkurrenzfähigkeit hin, wenn keine derartige Einigung zu Stande käme. Ferner erklärte er: der Nutzen der Schutzgesetze würde nicht durch die Bevölkerungsbewegung illusorisch gemacht, sondern

[1]) „Verhandlungen u. s. w.", p. 68 f.

jene könnten auf diese einwirken, da eine Hebung der unteren Klassen das beste Mittel gegen allzu frühes Heiraten und gegen eine proletarische Volksvermehrung sei.[1]) Neumann hätte vielleicht seine Argumentation noch schlagender gestaltet, wenn er auf das Beispiel Frankreichs hingewiesen hätte, wo auch ohne erhebliche Volksvermehrung sich dieselben sozialen Schäden wie anderswo, Kinderarbeit, Ueberarbeit von Männern und Frauen u. s. w., zeigen.

Nach Neumann sprach der damalige Reichstagsabgeordnete Leopold Sonnemann, der bekannte Führer der demokratischen Volkspartei, der seit jeher, vor Allem auch in seiner weitverbreiteten „Frankfurter Zeitung", mit Entschiedenheit für die soziale Reform eingetreten war. Er meinte, man solle bei uns in Deutschland weitere Fortschritte in der Fabrikgesetzgebung zu machen suchen; habe man dann auf nationalem Boden mehr als bisher erreicht, so werde auch der Moment kommen, wo man zu internationalen Verträgen übergehen könne, die man inzwischen nicht prinzipiell von der Hand weisen dürfe.[2])

Ungefähr ähnlich wie Sonnemann sprachen sich ein Elberfelder Großindustrieller, Louis Simons,[3]) und der Generalsekretär eines rheinisch-westfälischen Fabrikantenvereins, Bueck (-Düsseldorf) aus. Letzterer erklärte jedoch, man müsse zum Sonnemann'schen Postulat den Zusatz machen, daß bei der Ausbildung der Fabrikgesetzgebung „immer Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse zu nehmen . . . und mit den Praktikern gemeinsam zu arbeiten" sei. Außerdem erklärte Bueck, daß in der Großindustrie ein Widerstand gegen die Fabrikgesetzgebung im Allgemeinen nicht vorhanden sei.[4]) Da Bueck gegenwärtig Generalsekretär des „Zentralverbandes deutscher Industrieller" ist, wird er vielleicht Gelegenheit haben, diese letztere Ansicht zu korrigiren.

In etwas vorsichtiger, aber doch entschieden arbeiterfreundlicher Weise gab der Führer der Nationalliberalen, Oberbürgermeister Miquél, seine Meinung kund. Er meinte, man solle die nationale Fabrikgesetzgebung in gar keine Abhängigkeit von der internationalen setzen, da man sonst Gefahr laufe, daß vorderhand auch die Fortbildung der nationalen Arbeitsgesetzgebung unterbleibe, und daß man nur die Geschäfte der Gegner aller Schutzgesetze besorge. Ueberdies beständen in Bezug auf die Produktionsbedingungen der verschiedenen Völker viel größere Verschiedenheiten, als sie durch alle Fabrikgesetze herbeigeführt werden könnten. Verschieden seien z. B. der Zinsfuß, die Verwendung der Arbeitskräfte (infolge von verschiedenartigen Schul- und Wehrpflicht-Gesetzen), die Lohnhöhe, die Leistungsfähigkeit der Arbeiter u. s. w. Daher rieth Miquél, daß Deutschland, ebenso wie es die Schweiz gethan, entschlossen seine Fabrikgesetzgebung ausbauen solle; und wenn dann auch die andern Nationen bei sich im Wesentlichen dieselben Fortschritte gemacht, könnte man dazu übergehen, eine gleiche Gesetzgebung auf diesem Gebiete anzustreben.[5])

Am entschiedensten vertrat in der Debatte den Gedanken des internationalen Arbeiterschutzes der damalige Leipziger Privatdozent (jetzige Hallenser Professor) Dr. Robert Friedberg. Er führte aus: der internationale Arbeiterschutz sei nicht blos ein Ideal, sondern er werde durch die realen Bedürfnisse des Wirthschaftslebens schon lange erheischt, da die blos nationale Fabrikgesetzgebung nothwendig auf Schwierigkeiten stoßen müsse. Ausgezeichnet deckte

---

[1]) „Verhandlungen u. s. w.", p. 70 ff. und p. 76 f.
[2]) „Verhandlungen u. s. w.", p. 72 f.
[3]) „Verhandlungen u. s. w.", p. 73.
[4]) „Verhandlungen u. s. w.", p. 78 f.
[5]) „Verhandlungen u. s. w.", p. 78.

Friedberg den Fehler einer Cohn'schen Gedankenreihe auf. „Der Herr Referent — sagte Friedberg — hat noch in seinem Schlußwort entwickelt, wir sollten erst einmal auf dem nationalen Boden das zu thun versuchen, was gethan werden kann, und dann sollten wir die Forderung erheben, internationale Verträge abzuschließen. Ja, diese Forderung des Herrn Referenten scheint mir ein circulus vitiosus zu sein. Wir wollen die internationale Fabrikgesetzgebung, weil wir sehen, daß es auf dem nationalen Boden allein nicht vorwärts geht. Wenn wir mit der nationalen Fabrikgesetzgebung alles erreichen könnten, was wir erreichen wollen, dann würden wir uns wahrscheinlich um die internationale Gesetzgebung sehr wenig bekümmern." [1])

D. Fernere Stimmen über den internationalen Arbeiterschutz von Beginn bis Mitte der 80er Jahre.

Noch vor den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik hatte Lorenz von Stein Gelegenheit genommen, sich über die vorliegende Frage in einem Aufsatze „Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht" auszusprechen. [2])

Hier führt Stein das folgende, auf unser Thema Bezügliche, aus. Alle sozialen Maßregeln für die Lage der Arbeiter, speziell die verwaltungsrechtlichen Vorschriften über Arbeitszeit, über Kinder- und Frauenarbeit und über Unterstützungswesen der Arbeiter, bewirken eine Vertheuerung der produzirten Waare durch Erhöhung der Produktionskosten. Es folge daraus, daß, jemehr der einzelne Staat in jenen drei Punkten für seine Arbeiter sorge, er um so weniger die Konkurrenz mit andern Staaten aushalten könne, welche für ihre Arbeiter Nichts thäten. Die Ungleichheit in der wirthschaftlichen Arbeitsgesetzgebung würde daher unabweisbar zu einer Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit auf dem europäischen Markte und träte damit einer der größten und wichtigsten Aufgaben der ganzen Zeit entgegen. Daher fordert Stein, daß alle Staaten Europas zunächst prinzipiell und dann in der Form von Verträgen sich über die Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit ihrer Arbeitsgesetzgebung einigen und damit jede einzelne Maßregel derselben zu einer allgemeinen europäischen machen.[3])

Ungefähr zur selben Zeit erschollen auch aus Frankreich neue Stimmen für diese Idee. In erster Linie sprach sich Graf de Mun, der bekannte Führer der Legitimisten und Leiter der katholisch-sozialen Gesellenbewegung in Frankreich, für den internationalen Arbeiterschutz aus. Er erklärte in der Kammer ungefähr das Folgende: Früher, wo die hl. Kirche in der gesammten Kulturwelt den größten Einfluß gehabt, wäre auch die Kirche im Stande gewesen, die Arbeiterklasse in allen Ländern vor Uebeln zu bewahren. Von der heutigen Welt würde aber die große, vermittelnde, mäßigende, schützende Macht der Kirche nicht mehr anerkannt. Jetzt sei die einzige noch bestehende Macht, an welche man sich wenden könne, für die Gesetzgebung eines einzelnen Landes der Staat. Für eine internationale Gesetzgebung sei die vereinte Aktion der verschiedenen weltlichen Staaten nothwendig, welche gegenwärtig allein über alle Mittel verfügten, um die wirthschaftliche Ordnung zu bestimmen

[1]) „Verhandlungen u. s. w.", p. 76.

[2]) „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft", Jahrg. 1882, p. 395—442.

[3]) „Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w.", p. 441.

und in der Arbeitswelt das durch Abschaffung der alten Regeln und christlichen Gesetze gestörte Gleichgewicht herzustellen.[1])

Ein Jahr später erwog das Oeuvre des Cercles catholiques d'ouvriers (der französische Verband katholisch-sozialer Gesellenvereine) diese Frage. Ihm reichte darüber der Graf Ségur-Lamoignon eine Denkschrift ein, welche im Anschluß an die Ausführungen des Grafen Mun zu denselben Schlüssen wie der letztere gelangte. Demgemäß beschloß auch das Oeuvre des Cercles catholiques d'ouvriers als einen der Grundartikel seiner Arbeitsreorganisationspläne die Forderung nach dieser internationalen Regelung aufzustellen.[2])

Die deutsche katholisch-soziale Bewegung blieb hinter der französischen nicht zurück.

In Deutschland hatte ein Beschluß der Generalversammlung der Katholiken vom Jahre 1882 zur Berufung eines Komités katholischer Sozialpolitiker zum Zwecke der Berathung über Wucher, Arbeitslohn und Grundentlastung geführt. Nachdem dies Komité, welches aus deutschen und östreichischen Sozialpolitikern bestand, im Jahre 1884 die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt hatte, faßte die große Majorität seiner Mitglieder den Beschluß, eine freie sozialpolitische Vereinigung auf katholisch-sozialen Grundsätzen basirend, zu bilden.[3]) Diese freie Vereinigung — welche in Deutschland und Oestreich ca. 50 Mitglieder zählt und unter dem Protektorate des Bischofs von Mainz steht[4]) — erwog in ihren Sitzungen vom 29. Juni bis 5. Juli 1885 die Frage des Arbeiterschutzes und kam dabei zur folgenden „Resolution betreffend internationale Verständigung über Arbeitsschutzgesetzgebung."

„In Erwägung, I. daß die Ordnung der Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse, welche als naturrechtlich und wirthschaftlich begründete Aufgabe des Staates sich darstellt, überhaupt, ganz besonders aber unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten für sich allein nicht bewerkstelligt werden kann;

II. daß eine Verständigung und Vereinbarung der unter sich in Verkehr stehenden Staaten über die bei Ordnung der Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse zu beachtenden Grundsätze, Ziele und Maßregeln an und für sich der Natur der christlichen Gesellschaft entspricht: daß solche auch in früheren Jahrhunderten unter dem Einfluß der Kirche und ihres Oberhirten zum Segen der menschlichen Gesellschaft thatsächlich bestanden hat und eine ähnliche Verständigung zur Wahrung allgemeiner Interessen der Zivilisation auch in jüngster Zeit mit Erfolg erstrebt wurde;

III. daß eine solche Verständigung und Vereinbarung in der Gegenwart besonders nützlich und in gewisser Beziehung nothwendig erscheint, um zunächst

a) die zum persönlichen Schutz der Arbeiter erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen (betr. die Sonntagsruhe, den Maximalarbeitstag, die Frauen-, Kinder- und Nachtarbeit, die Arbeiterversicherung u. s. w.) wirksam durchzuführen;

---

[1]) „Die Beschlüsse der Freien Vereinigung katholischer Sozialpolitiker über die Sonntagsheiligung, die internationale Arbeitsschutzgesetzgebung und den Versicherungszwang mit Erläuterungen" herausgegeben von einem deutschen Mitgliede der Freien Vereinigung katholischer Sozialpolitiker, p. 13 f.

[2]) „Beschlüsse u. s. w.", p. 12 f.

[3]) „Jahrbuch der Freien Vereinigung kathol. Sozialpolitiker, Herausgegeben durch das Redaktions-Komité", Erster Jahrgang, 1887, p. 3 ff.

[4]) „Jahrbuch u. s. w.", p. 6.

b) um ferner die gesellschaftliche Ordnung der Produktion, des Verkehrs und Handels in gemeinsamem internationalen Interesse soweit möglich zu schützen;

c) um endlich die gesellschaftliche Ordnung überhaupt zu sichern, die Reorganisation der Gesellschaft auf Grundlage korporativer Institutionen zu fördern und die Wiederherstellung der christlichen Weltordnung anzubahnen: erachtet es die freie Vereinigung katholischer Sozialpolitiker für wünschenswerth, daß die Angehörigen der verschiedenen Gesellschaftsgruppen, namentlich die berufenen Vertreter ihrer Interessen für internationale Verständigung über Arbeits- und Wirthschaftsgesetzgebung — wenn möglich auf Kongressen — mit allen erlaubten Mitteln eintreten, sowie auch daß die Staatsregierungen durch internationale Verträge die der Natur der christlichen Gesellschaft entsprechenden Grundsätze feststellen, nach welchen sie in ihren Staaten die Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse gesetzlich zu ordnen sich verpflichten.

Die Vereinigung empfiehlt, die Verwirklichung dieses Gedankens in jeder geeigneten Weise zu fördern." [1])

Diese Resolution wurde damals sämmtlichen katholischen Zeitungen Deutschlands und Oesterreichs mitgetheilt und von diesen auch veröffentlicht. Ein Mitglied der freien Vereinigung verfaßte überdies eine kleine Abhandlung zur Erläuterung jenes Beschlusses, welche in 10 katholischen Tagesblättern im Juni 1885 [2]) und außerdem noch separat erschienen ist.

In dieser Abhandlung wird besonders der Einwand, eine internationale Regelung sei nicht durchführbar, bekämpft. So gut man die Fragen der Grenzregulirungen, der Pflege Verwundeter im Kriege, der Frachten und Briefbeförderungen u. s. w. auf internationalen Kongressen besprechen und regeln könne, so gut könne dasselbe auch hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse geschehen. Und wenn die Großkapitalisten internationale Bündnisse zum Schutze ihrer Geldbeutel schließen könnten, wie z. B. die Besitzer von Anilinfabriken des Kontinents: warum sollten die Regierungen im Interesse der Gesammtheit nicht ein Aehnliches thun können, was einzelne Industrielle in ihrem eigenen Interesse thäten. [3])

Im Uebrigen weist die in Rede stehende Abhandlung darauf hin, daß nicht nur der Arbeiterschutz, sondern überhaupt die Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse international geregelt werden sollten. [4]) Die Betrachtung der auf Letzteres hinzielenden Vorschläge gehört indessen nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

Anerkannt muß übrigens werden, daß die freie Vereinigung die Fürsorge für die Arbeiter nicht als ausschließliches Privileg der überzeugten Katholiken betrachtet, sondern ein Zusammengehen mit allen andern arbeiterfreundlichen Elementen vorschlägt. [5])

Im selben Jahre (1885) brachte das wissenschaftliche Organ der österreichischen katholisch-sozialen Fraktion, die „Oesterreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform" (herausgegeben vom Freiherrn C. von Vogelsang), mehrere Aufsätze über dieses Thema.

---

[1]) „Jahrbuch der freien Vereinigung u. s. w.", p. 20 f.
[2]) „Die Beschlüsse der freien Vereinigung u. s. w.", p. 3.
[3]) „Die Beschlüsse u. s. w.", p. 14.
[4]) A. a. O., p. 15 ff.
[5]) A. a. O., p. 18.

Der erste (anonyme) Aufsatz, betitelt „Eine internationale Arbeiterschutz-Gesetzgebung",[1]) erklärt: der Staat könne den Arbeiterschutz durch eine nationale Gesetzgebung nicht in genügender Weise fördern; im Augenblick sei aber auch eine internationale Arbeitsgesetzgebung nicht am Platze, weil die soziale Erkenntniß in den verschiedenen Kulturstaaten noch nicht genügend entwickelt sei. Und so kommt der Aufsatz zum Resultat: vorderhand solle man blos die soziale Erkenntniß befördern helfen, dadurch werde wenigstens später einmal der internationale Arbeiterschutz möglich sein.

Der zweite Aufsatz, welcher den Grafen Franz Kuefstein zum Verfasser hat, ist betitelt: „Die drei wirthschaftlichen Entwickelungsstufen der großen Kulturvölker, mit besonderer Bezugnahme auf die projektirte internationale Verständigung über Arbeiterschutzgesetzgebungen".[2])

Graf Kuefstein erklärt es für die Aufgabe der Katholiken, dahin zu wirken, daß den Beziehungen der einzelnen Länder zu einander ein möglichst christlicher Charakter aufgedrückt werde. Und bei diesen Beziehungen seien in erster Linie die Arbeitsverhältnisse in Betracht zu ziehen.

Durch eine, auf Ausbeutung der Arbeiter basirte Konkurrenz könne ein Land, welches solcher Ausbeutung vorbeuge, schwer geschlagen werden. Folglich liege es im Interesse der verschiedenen Staaten, gleichmäßig die Ausbeutung der Arbeit unmöglich zu machen. Also habe man für den internationalen Arbeiterschutz einzutreten, welcher der erste Schritt sei zur Wiederherstellung der christlichen Völkerfamilie.[3])

Noch in einem dritten Aufsatze desselben Jahrganges derselben Zeitschrift wird unser Thema — wenn auch nur nebenbei — einer Besprechung unterzogen. Die betreffende Abhandlung betitelt sich „Die »reaktionäre« Strömung auf dem Gebiete des heutigen Wirthschaftslebens"[4]) und hat den Czernowitzer Professor der Nationalökonomie, Friedrich Kleinwächter, zum Verfasser.

Kleinwächter's Ansicht ist die folgende: Die Fabrikgesetzgebung, sowie der Arbeiterversicherungszwang steigern die Auslagen des Unternehmers. Der Letztere kann aber diese Mehrausgabe nicht immer aus dem Unternehmergewinne tragen. Folglich ist er genöthigt, den Preis seiner Waaren zu erhöhen oder, wenn dies nicht angeht, seinen Betrieb einzustellen. Daher muß der arbeiterfreundliche Staat seinen Industrieen die Möglichkeit der Erhöhung der Waarenpreise sichern, und dies geschieht durch den Schutzzoll, welchen man in diesem Falle als „sozialen" Schutzzoll zu bezeichnen hätte. Nur dann kann dieses Mittel überflüssig gemacht werden, wenn es gelingt, die soziale Gesetzgebung auf Grund internationaler Verträge zu gestalten. Da aber Letzteres nicht so leicht zu erzielen oder wenigstens nicht so rasch durchzuführen ist, so bleibt für diejenigen Staaten, die nicht solange warten und doch für ihre Arbeiter etwas thun wollen, kein anderer Ausweg als der, die inländischen Produzenten durch einen Zoll in die Lage zu versetzen, daß sie die durch die Gesetzgebung bewirkte Steigerung der Produktionskosten im Preise ihrer Artikel auf die Konsumenten überwälzen. Von den Produzenten wird dies auch anerkannt; denn jedesmal, wenn es sich um einen Akt der Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter handelt, wird aus jenen Kreisen der Wunsch laut, daß die betreffende

---

[1]) „Oesterreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform", Jahrgang 1885, p. 439 bis 445.
[2]) „Oesterreichische Monatsschrift u. s. w.", Jahrg. 1885, p. 517—534.
[3]) A. a. O., p. 531 ff.
[4]) A. a. O., p. 352—402.

Frage nur auf Grund internationaler Verträge gelöst werden möge. Freilich — fügt Kleinwächter treffend hinzu — wird in einzelnen Fällen dies Verlangen nur aus dem Grunde geltend gemacht, um die unbequeme Angelegenheit wenn möglich ad calendas graecas zu vertagen.[1])

In prinzipiell ähnlicher Weise wie Kleinwächter, aber schon früher, hatte sich Wilhelm Roscher geäußert. Derselbe entwickelte nämlich (1881) im 3. Bande seines Systems der Volkswirthschaft (im Kapitel über „soziale Gewerberegulative") die folgende Ansicht. Bei dem nivellirenden Einflusse der freien Konkurrenz müßten alle sittlich guten Fabrikanten selbst wünschen, daß etwa vorhandene oder versuchte Ueberanstrengung und Unternährung der Arbeiter staatlich bekämpft werde: weil sie ja sonst von ihren sittlich schlechteren Konkurrenten zur Theilnahme gezwungen oder vom Markte verdrängt würden. „Derselbe Gedanke mag, wenn die Konkurrenz mit unsittlichen Mitteln im Auslande vor sich geht und nicht durch internationale Verträge beseitigt werden kann, zu Schutzzöllen führen".[2]) Es ist immerhin schon sehr viel, daß ein, gegenüber Neuerungen so überaus behutsamer Mann wie Roscher den Gedanken an einen internationalen Arbeiterschutz nicht abweist. —

Aus der hier betrachteten Zeitperiode lassen sich noch mehrere Kundgebungen für diesen Gedanken konstatiren, und zwar Kundgebungen parteipolitischer Natur.

Da ist in erster Linie zu erwähnen, daß die (demokratische) „deutsche Volkspartei" auf ihrem Parteikongreß zu Karlsruhe (am 24. September 1882) beschloß: die Fabrikgesetzgebung sei „unter gleichzeitiger Anstrebung internationaler Vereinbarungen" durch Einführung eines 10stündigen Normalarbeitstages, durch Verbot der Sonntagsarbeit, der Nachtarbeit für Frauen und der Arbeit von schulpflichtigen Kindern zu ergänzen.[3])

Ferner faßte ein allgemeiner schweizerischer Arbeitertag, welcher im September 1883 in Zürich stattfand und von den Delegirten von ca. 250 Arbeitervereinen besucht war, unter Anderem die Resolution, es sei dem Bundesrathe zu empfehlen, die mit den Regierungen anderer Industriestaaten gepflogenen Unterhandlungen bezüglich der internationalen Fabrikgesetzgebung fortzusetzen. Zugleich wurde ein Aktionskomité, bestehend aus Mitgliedern aller in der Arbeiterbewegung zu Tage getretenen Richtungen, niedergesetzt, um bei den Arbeitern Deutschlands und Frankreichs eine Agitation zu Gunsten des fraglichen Gedankens ins Leben zu rufen.

Das Komité erließ auch an die ausländischen Arbeitervereine ein Rundschreiben, welches für die zu erstrebende internationale Vereinbarung die folgenden Postulate aufstellte: Maximalarbeitstag von 8 Stunden, Verbot der Fabrikarbeit von Kindern unter 15 Jahren, Beschränkung der Arbeit von Frauen und minderjährigen Personen, Verbot gewisser gesundheitsgefährlicher Betriebe und Fabrikationsarten.[4])

Diese Züricher Beschlüsse fanden in der Presse mehrfache Erörterung. Und hier ist es besonders zu erwähnen, daß die „Nationalliberale Korrespondenz", das publizistische Organ der deutschen nationalliberalen Fraktion, sich in sehr sympathischer Weise über ein etwaiges erneutes Vorgehen der Schweiz geäußert hat.[5])

---

[1]) A. a. O., p. 381 ff.
[2]) Roscher, „Nationalökonomie des Handels und Gewerbfleißes", p. 683.
[3]) „Wahl-Katechismus der Deutschen Volkspartei für die Reichstagswahl 1884", p. 15.
[4]) Bücher a. a. O., p. 58.
[5]) Bücher a. a. O., p. 66.

Die französischen Sozialisten folgten der von den Schweizer Arbeitern gegebenen Anregung, indem sie auf ihrem nationalen Kongreß zu Roubaix „im Einverständniß mit den sozialdemokratischen Förderationen Englands“ sich für eine internationale Arbeitsgesetzgebung aussprachen, welche aber außer dem Obigen noch einen Minimallohn enthalten sollte.[1])

Ein baldiger Erfolg zeigte sich auch in Frankreich insofern, als der Pariser Gemeinderath auf Antrag seines sozialistischen Mitgliedes Vaillant eine Resolution zu Gunsten der internationalen Arbeitsgesetzgebung faßte und die Stadtbehörden aufforderte, bei der Regierung vorstellig zu werden, damit diese die Initiative in der fraglichen Angelegenheit ergreife.[2])

Am Schlusse desselben Jahres wurde die Sache sogar in der französischen Deputirtenkammer vorgebracht. Hier stellte nämlich die Gruppe der Arbeitervertreter (Boyer, Camélinat, Gilly, Basly, Prudhon und Hugues) den Antrag, die französische Regierung sollte mit den anderen Staaten Unterhandlungen zum Zwecke der Schaffung einer internationalen Fabrikgesetzgebung anknüpfen. Auch die Punkte, auf welche diese Letztere sich erstrecken sollte, waren genauer angegeben; übrigens waren die betr. Forderungen viel bescheidener als die Anträge der Schweizer Arbeiter oder gar des Sozialistenkongresses zu Roubaix. Indeß auch in dieser Form wurde der sozialistische Antrag „bachab geschickt“.[3])

Aber auch seine Gegner fand der internationale Arbeiterschutz. So wurde derselbe von Brentano in seiner Abhandlung über „Die gewerbliche Arbeiterfrage“ (1882) in Schönberg's „Handbuch der Politischen Oekonomie“ für unmöglich und für undurchführbar erklärt: unmöglich wegen der Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse der verschiedenen Länder und undurchführbar, weil wegen des Widerstandes gegen die Schutzgesetze eine gleichförmige Beachtung derselben in allen Ländern nicht gesichert werden kann. Außerdem erklärte Brentano, daß die Konkurrenzfähigkeit der Industrie durch passende Arbeiterschutzgesetze, wie das englische Beispiel beweise, nicht geschmälert würde,[4]) — welch' letztere Ansicht nach dem Stande der heutigen Erfahrungen als thatsächlich unrichtig bezeichnet werden muß. —

Derselbe Band des Schönberg'schen „Handbuchs“ bringt aber gleichzeitig eine Kundgebung zu Gunsten des internationalen Arbeiterschutzes. Dieselbe findet sich in der Abhandlung des Göttinger Professors der Nationalökonomie, W. Lexis, über den „Handel“. Lexis gibt hier wörtlich die folgende treffende Ausführung: „Die sozialpolitische Berechtigung eines Schutzzolls muß in dem Falle anerkannt werden, wenn die Industrie eines Landes durch eine die Freiheit ihres privatwirthschaftlichen Handels beschränkende Fabrikgesetzgebung oder andere im Interesse der Arbeiter erlassene Vorschriften im Vergleich mit dem konkurrirenden Auslande in nachweisbaren Nachtheil versetzt wird. Daß durch gesetzliche Beschränkung der Kinderarbeit, der Arbeitszeit und ähnliche Maßregeln die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Industrie wirklich geschädigt werden kann, unterliegt keinem Zweifel, und die harmonistische Anschauung, nach welcher solche sozialpolitische Reformen auch ihren privatwirthschaftlichen Lohn für die Fabrikanten in sich selbst trügen, ist trotz der bekannten, gewöhnlich

---

[1]) Bücher a. a. O., p. 59.

[2]) Bücher a. a. O., p. 53.

[3]) Bücher a. a. O., p. 60 f.

[4]) Brentano, p. 976 f. (in Schönberg's „Handbuch der Politischen Oekonomie“, 1. Auflage, Bd. I.)

als Beweise angeführten Beispiele im Großen und Ganzen nicht zutreffend. Indeß wäre es noch wünschenswerther, daß solche „soziale Schutzzölle", deren Bemessung immer ziemlich willkürlich bleiben müßte, durch internationale Vereinbarungen über gewisse gemeinschaftliche Grundzüge der Fabrikgesetzgebung unnöthig gemacht würden." [1]) —

Anknüpfend an Brentano äußerte sich Heinrich Fränkel in seiner Schrift über „Die tägliche Arbeitszeit" (1882) hauptsächlich wegen der Verschiedenheit der industriellen Entwicklung der verschiedenen Länder und wegen der zu erwartenden Ungleichartigkeit in der Durchführung gegen die Internationalität der Arbeitsgesetze. [2])

Schließlich hat sich noch — leider! — der Fürst Bismarck ungünstig zu diesem Plane gestellt.

Es war am 15. Januar 1885 bei Gelegenheit des im Reichstage gestellten Antrages des Freiherrn von Hertling wegen Vorlegung eines Arbeiterschutzgesetzes. Damals erklärte nun der Reichskanzler: der Normalarbeitstag habe eine Verkürzung des Taglohnes der Arbeiter zur Folge. Letzterem könne nur durch einen Normallohnsatz (wurde wohl vom Reichskanzler im Sinne von „Minimallohnsatz" gebraucht) abgeholfen werden. Dann aber würde die deutsche Exportindustrie nicht mehr mit der ausländischen konkurriren können, und unsere ganze Industrie würde darunter leiden. [3]) „Die ganze Sache — meinte der Fürst Bismarck wörtlich — wäre nur dann ausführbar, wenn wir durch ein Abkommen mit der ganzen Welt, sowie der Generalpostmeister einen Weltpostverein gestiftet hat, einen Weltarbeitstagverein herstellen könnten, zugleich mit einem Weltlohnsatzverein, der Amerika, England und alle Länder, die Industrieen haben, kurz alle Welt umfaßt, und daß auch keiner sich unterstände, seinen Beamten und seinen Aufsichtsbeamten — oder diese ihren Arbeitern — zu gestatten, im Interesse der Konkurrenz von diesem Satze im Mindesten abzuweichen. Daß das nicht möglich ist in der Welt, in der wir leben, das werden Sie selbst mir zugeben." [4])

Nachdem der Reichskanzler die Frage der Internationalität des Arbeiterschutzes in die Debatte geworfen, ist es nicht zu verwundern, daß auch noch andere Redner diese Fragen berührten.

Zunächst geschah dies von Seiten des (konservativen) Abg. Ackermann, welcher eine internationale Vereinbarung über den Maximalarbeitstag kurzweg für unmöglich erklärte, — ohne Gründe anzugeben. [5])

Der Hofprediger Stöcker kam dann kurz auf dasselbe Thema zu sprechen, ohne jedoch deutlich pro oder contra Stellung zu nehmen. [6])

Von Seiten der demokratischen Volkspartei sprach Grohé für internationale Vereinbarung, erklärte jedoch den Maximalarbeitstag auch ohne solche für sehr wünschenswerth. [7])

Der (ultramontane) Kaplan Hitze erklärte, daß eine nationale Arbeitsgesetzgebung mit Maximalarbeitstag, mit Verbot der Sonntagsarbeit und der

---

[1]) Lexis p. 1115, (in Schönbergs „Handbuch," 2. Auflage Bd. II.)
[2]) Fränkel, „Die tägliche Arbeitszeit", p. 35 f.
[3]) „Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags", VI. Legislaturperiode, I. Session 1884/85, Bd. I., p. 632.
[4]) A. a. O., p. 632.
[5]) A. a. O., p. 635.
[6]) A. a. O., p. 644.
[7]) A. a. O., p. 644 f.

Kinderarbeit und mit Einschränkung der Frauenarbeit recht wohl möglich sei, ohne die Konkurrenzfähigkeit der Industrie zu schädigen. [1])

Der Sozialdemokrat Auer hielt schließlich dem Reichskanzler vor: derselbe denke an die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie nur, wenn es sich um Arbeiterschutz handle, nicht aber bei andern Gelegenheiten, z. B. wenn es sich um Vertheuerung der Produktion durch Kornzölle handle. [2])

E. Die Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes seit 1886.

In der neuesten Zeit hat sich die Zahl der Kundgebungen zu Gunsten des internationalen Arbeiterschutzes sehr vermehrt.

So erklärte der Tübinger Professor der Nationalökonomie, Gustav Schönberg, in seiner Abhandlung über die „gewerbliche Arbeiterfrage" (in der 2. Auflage seines „Handbuchs der Politischen Oekonomie", 1886), daß auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes wegen der internationalen Konkurrenzverhältnisse die legislatorischen Maßnahmen des einzelnen Staates zum Theil bedingt würden von den betreffenden Arbeitsverhältnissen anderer Staaten. Und diese Abhängigkeit sei thatsächlich in einem solchen Umfange vorhanden, daß ein guter Gesammtzustand in allen Industriestaaten nicht herstellbar sei, wenn es nicht gelänge, für die betreffenden Verhältnisse gleichzeitig überall gleichwirkende Maßregeln herbeizuführen. [3]) —

In demselben Jahre wurde zum ersten Male im deutschen Reichstage eine Resolution zu Gunsten einer internationalen Verständigung über die Schutzgesetzgebung beantragt. Es geschah dies von Seiten der sozialdemokratischen Fraktion, welche in der 2. Session der 6. Legislaturperiode des deutschen Reichstages einen Arbeiterschutzgesetzentwurf und im Anschluß daran die folgende Resolution einbrachte:

> Der Reichstag wolle beschließen: Den Reichskanzler zu ersuchen, möglichst bald eine Einladung zu einer Konferenz an alle, hauptsächlich als Produzenten von Industrieerzeugnissen in Betracht kommenden Staaten ergehen zu lassen, um sich über die Grundzüge einer auf gleichen Grundsätzen basirten Arbeiterschutzgesetzgebung zu verständigen, welche für alle betheiligten Staaten als Norm festsetzt, daß:
>
> 1. die tägliche Arbeitszeit in allen Betrieben höchstens 10 Stunden beträgt;
> 2. die Nachtarbeit für alle Betriebe mit Ausnahme solcher, wo durch die Natur des Betriebes dieselbe unumgänglich ist, aufgehoben wird;
> 3. die gewerbsmäßige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren versagt wird. [4])

Bei der Debatte, welche im Reichstage über den sozialdemokratischen Gesetzentwurf (einschließlich der Resolution) im Ganzen stattfand, wurde die letztere nur wenig berührt. Der Abg. Lohren (Mitglied der deutschen Reichspartei) bemerkte, eine internationale Regelung sei deshalb unmöglich, weil man nicht die einzelnen Staaten zwingen könne, auch das zu halten, was auf einem

---

[1]) A. a. O., p. 650 f.

[2]) A. a. O., p. 657.

[3]) Gust. Schönberg, „Handbuch der Polit. Oekonomie" (2. Aufl.), 2. Bd., p. 604.

[4]) Diese von der sozialdemokratischen Fraktion beantragte Resolution ist hier nach einer Mittheilung im Organ des damaligen sozialdemokratischen Abgeordneten L. Viereck, im „Recht auf Arbeit", Nr. 120 vom 8. September 1886, abgedruckt.

etwaigen internationalen Kongreß vereinbart worden.[1]) Auch der bekannte deutsch-konservative Abg. Dr. Kropatschek, der sich im Uebrigen für eine entschieden zugreifende Arbeiterschutzgesetzgebung aussprach, äußerte sich gegen eine internationale Einigung, weil eine Kontrole über die wirkliche Durchführung der internationalen Gesetze unmöglich sei.[2])

Dem gegenüber unternahm es der Abg. Auer, jene Resolution zu vertheidigen. Ein wirklich durchgreifender Arbeiterschutz — meinte er — könne nur hergestellt werden, wenn alle Kulturstaaten zu einer gewissen gemeinsamen Regelung gelangten; die letztere solle nicht kleinere Dinge betreffen, die vielleicht wirklich Schwierigkeiten bieten würden; was in der Resolution beantragt sei, das könne auch wirklich in jedem einzelnen Kulturlande durchgeführt und kontrolirt werden. Auer erinnerte an bestehende internationale Abmachungen, die faktisch realisirt würden; ferner daran, daß unsere Industriellen bereits genau die Preisbewegung und die Marktverhältnisse in der ganzen Welt kontrolirten, also ebensogut auch aus Interesse die Handhabung der Schutzgesetze in den verschiedenen Ländern kontroliren würden. Endlich glaubte auch Auer, daß man sich auf die Generosität der Regierungen verlassen müsse: hätten diese einmal bestimmte Zusagen gemacht, so müßte man auch annehmen, daß sie das Ihrige zur Erfüllung derselben beitragen würden.[3]) [4])

Wie in den Arbeiterkreisen des Deutschen Reichs, so wurde auch in denen der Schweiz für die internationale Fabrikgesetzgebung agitirt. Hier hielt der Nationalrath Professor S. Vögelin auf dem Zentralfest des großen schweizerischen Arbeiterverbandes „Grütliverein" zu Grenchen am 27. Juni 1886 einen Vortrag über jenes Thema, welcher dann auch von Seiten des Zentralkomités des Grütlivereins als Broschüre herausgegeben wurde.

Vögelin erwähnte, der schweizerische Arbeitertag von 1883 habe auf seinen Antrag beschlossen, den schweizerischen Bundesrath aufzufordern, von Neuem Schritte bei den Industrieländern zum Zwecke einer Verständigung über Fabrikgesetze zu thun. Vögelin erklärte, jetzt nicht mehr von einem solchen Antrage sich etwas versprechen zu können; vor Allem, weil die Regierungen der wichtigsten andern Staaten vorläufig von einer Weiterentwicklung der Fabrikgesetze Nichts wissen wollten. Er beantragte vielmehr die — nachher auch angenommene — Resolution, daß man bei den Arbeiterkreisen der benachbarten Industrieländer für internationale Regulirung der Fabrikarbeitszeit Propaganda machen sollte; sei erst die öffentliche Meinung der verschiedenen Nationen für jenen Gedanken gewonnen, so würde er auch bald durch Völkergesetz verkündet werden.[5])

Im Uebrigen wandte sich auch Vögelin gegen die Ansichten Cohns und seiner Gesinnungsgenossen und betonte treffend: die Theoretiker machten sich ein Gewissen daraus, die Arbeiter durch gesetzliche Verkürzung des Arbeitstages einem Zwange auszusetzen, den die Arbeiter selber, soweit sie ein Verständniß für ihre Lage hätten, als eine Wohlthat empfänden.[6]) —

---

[1]) „Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. VI. Legisl.-Periode, II. Session, 1885/86", Bd. I, p. 179 f.

[2]) A. a. O., p. 197 f.

[3]) A. a. O. p. 209 f.

[4]) Die betreffende Resolution für internationalen Schutz der Arbeiter erfuhr auch Unterstützung in der Schrift „Die Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reiche" von Max Quarck (1886), p. 62 ff. u. passim.

[5]) Vögelin, „Die internationale Fabrikgesetzgebung", p. 13 f.

[6]) Vögelin a. a. O. p. 8.

Einen anderen Weg zur Erreichung der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung schlug der Leiter des katholisch-sozialen Arbeiterverbandes in Frankreich, der bereits erwähnte Graf Mun vor. Derselbe meinte nämlich, daß der Papst berufen sei, dieselbe zu Stande zu bringen.

Und der deutsche ultramontane Abgeordnete Dr. Lieber — bekanntlich einer der Führer der Zentrumsfraktion — schloß sich, laut einer am 21. November 1886 in Mannheim in einer öffentlichen Wählerversammlung abgegebenen Erklärung, dieser Ansicht Mun's an und fügte noch hinzu: die Völker möchten in Sachen des Arbeiterschutzes den Papst, ebenso wie bei der Karolinenfrage, zur Entscheidung anrufen. [1]) —

Im selben Jahre beschäftigte sich auch eine internationale Arbeiter-Konferenz mit der hier in Rede stehenden Frage. Es fand nämlich, auf Einladung französischer Gewerkschaften, in Paris vom 23.—29. August eine internationale Arbeiter-Konferenz statt, deren Tagesordnung in ihrem ersten Punkte lautete: „Internationale Arbeitsgesetzgebung und Regelung des Normalarbeitstages." [2])

Bei Berathung über diese Frage verlas der französische Delegirte Dalle die vom Einberufungs-Komité ausgearbeitete Resolution und empfahl deren Annahme. Diese Resolution lautete:

„Die Arbeiter der verschiedenen Länder sollen ihre Regierungen auffordern, Unterhandlungen anzuknüpfen behufs Abschließung internationaler Verträge und Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen.

Die Konferenz empfiehlt in erster Reihe folgende Forderungen:

1. Verbot der Arbeit der Kinder unter 14 Jahren;
2. Schutzmaßregeln für jugendliche Arbeiter über 14 Jahren und für Frauen (6stündiger Arbeitstag);
3. Festsetzung des 8stündigen Arbeitstages bei einem Ruhetag pro Woche;
4. Verbot der Nachtarbeit, außer in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen;
5. obligatorische Einführung von Einrichtungen in den Werkstätten zum Schutze der Gesundheit;
6. Verbot gewisser Industriebranchen und gewisser Produktionsmethoden, welche für die Gesundheit der Arbeiter besonders schädlich sind;
7. zivil- und strafrechtliche Haftbarmachung der Unternehmer bei Unfällen;
8. Ueberwachung der Werkstätten, Fabriken, Werkplätze u. s. w. durch von den Arbeitern gewählte Aufsichtsbeamte." [3])

Für diese Resolution sprachen noch: Dr. de Paepe und Anseele (Delegirte der belgischen Sozialdemokratie), sowie Grimpe (der Vertreter der deutschen Sozialdemokratie).

Bei der Abstimmung über jene Resolution wurde dieselbe von allen Mitgliedern der Konferenz — unter welchen circa 150 Delegirte von 78 französischen Gewerkschaften sich befanden — angenommen, [4]) mit Ausnahme der englischen Delegirten. Diese — 7 von den Trades-Unions abgesandte Arbeiter — ließen eine Erklärung verlesen, derzufolge nur Einer (der Tischler Jones) für

---

[1]) „Frankfurter Zeitung", Nr. 327 vom 23. Nov. 1886.

[2]) „Der Sozialdemokrat, Zentralorgan der deutschen Sozialdemokratie", Nr. 37 vom 8. September 1886.

[3]) „Der Sozialdemokrat", Nr. 36 vom 1. Sept. 1886.

[4]) Doch machten die Vertreter der belgischen und schwedischen Sozialisten den Vorbehalt: die Arbeitszeit für Männer und Frauen sollte gleich sein, während die Resolution für letztere eine 6stündige Arbeitszeit forderte.

die Resolution stimmte, während die Andern sich der Stimmabgabe enthalten müßten, weil sie von ihren Mandatgebern keinen bestimmten Auftrag erhalten hätten.

Doch versprachen die Engländer, jene Resolution dem demnächst (am 7. September 1886) stattfindenden Nationalkongreß der Trades-Unions zu Hull vorlegen und zur Annahme empfehlen zu wollen.[1]) Indeß schloß sich dieser Kongreß der fraglichen Resolution nicht an.[2]) —

Die deutsche Sozialdemokratie ist seitdem öfters für das genannte Postulat eingetreten. Dutzende von Artikeln sind in den sozialdemokratischen Blättern zu Gunsten desselben erschienen. Und auf dem letzten Parteitage, demjenigen zu St. Gallen (Oktober 1887), wurde beschlossen: die Parteileitung solle, im Verein mit den Arbeiterverbindungen anderer Länder, für den Herbst 1888 einen internationalen Arbeiterkongreß einberufen, zu dem Zwecke, gemeinsame Schritte der Arbeiter aller Länder zur Verwirklichung einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung herbeizuführen.[3]) Dieser internationale Arbeiterkongreß soll übrigens, gemäß einem inzwischen gefaßten Beschlusse der sozialdemokratischen Fraktion des deutschen Reichstages, erst im Jahre 1889 stattfinden.[4])

Die englischen Trades-Unions scheinen jetzt ebenfalls eine Aktion zu Gunsten jener Idee zu planen, wenn auch die betreffenden Kundgebungen nicht ganz deutlich sind.

Es beauftragte nämlich der 20. Jahreskongreß der englischen Gewerkvereine, der im September 1887 in Swansea zusammentrat und die Delegirten von circa 700,000 Arbeitern versammelte, sein parlamentarisches Komité, für das nächste Jahr einen internationalen Kongreß einzuberufen, „mit dem Zweck, ein gemeinsames Vorgehen in allen Fragen zu bewirken, welche die Interessen der Arbeiter angehen.“[5])

Dieser Kongreß, zu welchem die Einladungen bereits an alle europäischen Gewerkvereine der Arbeiter ergangen sind, soll im November 1888 in London stattfinden. Die wichtigste sozialistische Fraktion in Frankreich, die der sog. „Possibilisten“, hat auch bereits die Theilnahme aller französischen Gewerkvereine zugesagt.

Dagegen wird die deutsche Sozialdemokratie diesem Kongresse fernbleiben.

Auch die französischen Arbeiter treten mit allem Eifer für die Idee des internationalen Arbeiterschutzes ein.

So beschloß ein Kongreß der französischen Gewerkvereine (Syndicats ouvriers de France), welcher vom 23.—30. Oktober 1887 in Montluçon tagte, die Regierung aufzufordern, mit den anderen Mächten Unterhandlungen zum Zwecke der Durchführung einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung anzuknüpfen. Und zwar sollte die letztere enthalten: das Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren; den 8stündigen Maximalarbeitstag und die Verpflichtung zu einem obligatorischen Ruhetag in der Woche; das Verbot der Nachtarbeit, mit Ausnahme gewisser Fälle, welche nach den Erfordernissen der modernen Technik festzusetzen sind; das Verbot gewisser Industriezweige und Fabrikationsweisen, welche der Gesundheit der Arbeiter nachtheilig sind; endlich

---

[1]) „Der Sozialdemokrat“, Nr. 38 vom 15. Sept. 1886.
[2]) „Recht auf Arbeit“, Nr. 185 vom 2. Oktober 1887.
[3]) Berliner „Volks-Zeitung“, Nr. 236 vom 9. Oktober 1887.
[4]) Max Schippels „Berliner Volks-Tribüne“ Nr. 9 vom 3. März 1888.
[5]) „Berliner Volks-Tribüne“, Nr. 2 vom 14. Januar 1888.

die Festsetzung eines internationalen Minimallohns, welcher für die Arbeiter beiderlei Geschlechts der gleiche sein soll. [1]) —

Die belgischen Sozialisten haben auf einem jüngst in Gent stattgehabten Kongresse ebenfalls ihre Theilnahme an der Bewegung zu Gunsten internationaler Arbeitsgesetze zugesagt. [2]) —

Auch die deutsche (demokratische) Volkspartei sprach sich auf ihrem letzten, zu Stuttgart (im November 1887) abgehaltenen Parteitage für den Gedanken aus, indem sie in ihr Programm den Satz aufnahm, daß der 10stündige Maximalarbeitstag für Erwachsene auf dem Wege internationaler Vereinbarung zu erstreben sei. [3]) —

Schließlich sprach sich auch noch der für die ultramontane Partei maßgebende deutsche Katholikentag vom Jahre 1887 in einer besonderen Resolution für internationale Stipulationen zum Zweck allseitiger Durchführung der Sonntagsruhe aus. [4]) Zu welchem Beschlusse freilich das wissenschaftliche Organ der deutschen und österreichischen Katholisch-Sozialen mit Recht bemerkte: daß die Sonntagsruhe auch ohne internationale Verträge zu schadenloser Durchführung gebracht werden könnte. [5])

Wenn die Angaben der Freien Vereinigung katholischer Sozialpolitiker zutreffend sind, hat sich die Zentrumspartei vollständig für energisch zugreifenden Arbeiterschutz und für Internationalität desselben gewinnen lassen. Denn die Freie Vereinigung, die ja für Letzteres in ihren Thesen mit aller Entschiedenheit eingetreten ist, erklärt: ein Organ der katholischen Partei nach dem andern habe sich mit der Thätigkeit der Freien Vereinigung und ihren Beschlüssen befreundet, und man könne jetzt sagen, daß d i e s e l b e n i h r e m w e s e n t l i c h e n I n h a l t e n a c h P u n k t e d e s k a t h o l i s c h e n P r o g r a m m s i n D e u t s c h l a n d ü b e r h a u p t g e w o r d e n s e i e n. [6])

Es sei übrigens bemerkt, daß uns in den letzten Jahren in großen Journalen verschiedener Parteien — z. B. im „Deutschen Tageblatt", im „Berliner Tageblatt", in der „Frankfurter Zeitung", in der Berliner „Germania" — Artikel zu Gunsten des hier erörterten Gedankens zu Gesicht gekommen sind. —

Neben allen diesen, mehr oder weniger von Parteien ausgehenden Bestrebungen ist von ganz besonderer Wichtigkeit der Beschluß einer parteilosen, fast ausschließlich Männer der Wissenschaft vereinigenden Versammlung, nämlich des 6. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie, welcher seit Ende September in Wien tagte. An ihm betheiligte sich eine große Anzahl von Aerzten und Statistikern — darunter die hervorragendsten — fast aller Staaten des Kontinents, ferner Fabrikinspektoren aus Oesterreich, dem Deutschen Reich, England und der Schweiz, Sozialpolitiker u. A.

Hier wurden nun von Thesen, welche die Sozialpolitik mitbetreffen, u. A. die folgenden angenommen.

„Wo gewisse schwere Gefahren nur durch Untersagung einzelner Betriebsweisen (wie etwa Verbot der Verwendung von Arsen, von gelbem Phosphor), oder sonstige schwere Eingriffe beseitigt werden können, s i n d d i e s e M a ß r e g e l n m i t t e l s t i n t e r n a t i o n a l e r V e r e i n b a r u n g e n d u r c h z u f ü h r e n."

---

[1]) „Berliner Volks-Tribüne", Nr. 21 vom 24. Dezember 1887.
[2]) „Berliner Volks-Tribüne", Nr. 10 vom 10. März 1888.
[3]) „Demokratische Korrespondenz", Nr. 90 vom 17. November 1887.
[4]) „Monatsschrift für christliche Sozialreform", Jahrg. 1887, p. 458.
[5]) A. a. O. p. 459.
[6]) „Die Beschlüsse der Freien Vereinigung katholischer Sozialpolitiker u. s. w.", p. 5.

Ferner: „Es erscheinen vom hygienischen Standpunkte aus für die Altersstufen von 14 bis 18 Jahren, besonders bezüglich der Arbeitsdauer, noch mehr aber bezüglich der Nachtarbeit, gesetzliche Beschränkungen nothwendig. Bezüglich der Altersstufen von 12 bis 14 Jahren endlich ist der vollständige Ausschluß von jeder Fabriksarbeit geboten."

Ebenso wurde eine These betreffend die Beschränkung der Arbeitszeit und das Verbot der Nachtarbeit für die Arbeiterinnen, sowie betreffend besondere Schutzmaßregeln für Frauen und für Wöchnerinnen angenommen.

Dann wurden noch Thesen angenommen, welche das Verbot der Sonntagsarbeit und die Einführung eines Maximalarbeitstages empfahlen. Die letztere These lautet wörtlich: „Die Gesundheit der erwachsenen Männer leidet häufig durch eine übermäßig lange Arbeitszeit, sowie durch Nachtarbeit. Beide üben auch einen nachtheiligen Einfluß auf Moralität und Intelligenz des Arbeiters aus. Erfahrungsgemäß vermag sich dieser nur selten gegen eine solche Beanspruchung zu wehren, und es liegt deshalb in der Aufgabe des um die Erhaltung einer tüchtigen Bevölkerung besorgten Staates, durch die Gesetzgebung vorzubeugen. Den gegenwärtigen Verhältnissen dürfte — bei unvermeidlicher Tag- und Nachtarbeit die Einführung eines Schichtenwechsels vorausgesetzt — ein Maximalarbeitstag von 10—11 Stunden am besten entsprechen. Die Festsetzung einer Normalarbeitszeit, welche der Gesundheit des Arbeiters entspricht, hat den Gegenstand internationaler Vereinbarung zu bilden."

Schließlich wurde der Beschluß gefaßt, das Protokoll über die betreffende Sitzung des Kongresses den Parlamenten aller betheiligten Staaten zuzusenden.[1]) —

Der Nutzen der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes ist so einleuchtend, daß auch ein deutscher Diplomat in einer wissenschaftlichen Abhandlung in wärmster Weise dafür eingetreten ist.

Der Legationsrath Dr. Ludwig Geßner, welcher für das Holtzendorff'sche „Handbuch des Völkerrechts" (1887) die Abhandlung „Die Staatsverträge im Allgemeinen" geliefert, hat sich nämlich ebenda über unser Thema ausgesprochen. Geßner bemerkt: die soziale Frage habe längst einen internationalen Charakter gewonnen, und alle Einsichtigen seien der Ueberzeugung, daß ihre Lösung nur durch internationale Verträge erfolgen könne. Denn eine Anzahl berechtigter Forderungen der Arbeiterklasse, vor Allem der Maximalarbeitstag und der Minimallohn, könnte für alle Industriezweige mit internationalem Charakter nur durch internationale Vereinbarungen erfüllt werden, weil sonst die Konkurrenzfähigkeit der Industrie geschädigt werden müßte.[2]) —

In einem an der Durchführbarkeit des internationalen Schutzes mehr zweifelnden, wenn auch der Idee selbst sehr sympathischen Sinne äußerte sich der bekannte nationalliberale Sozialpolitiker und Großindustrielle Wilhelm Oechelhäuser. Derselbe erklärte in seiner Schrift über die „Arbeiterfrage" (1886): die Begrenzung der Arbeitszeit für Erwachsene sei leichter einzuführen, das Verbot der Nachtarbeit vielleicht nur dann durchzusetzen, wenn gleichzeitig internationale Abmachungen getroffen würden, da sonst gewisse Gewerbe unter der Konkurrenz des Auslandes allzusehr leiden müßten. Indeß läßt Oechel-

[1]) S. den Bericht über den Wiener internationalen Kongreß für Hygiene u. s. w. in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", Nr. 461 vom 4. Oktober 1887.

[2]) „Handbuch des Völkerrechts", herausgegeb. von Franz v. Holtzendorff. Bd. III, p. 73 ff.

häuser es unentschieden sein, ob solche Abmachungen erreichbar seien, hofft jedoch, daß sie nicht in das Gebiet des Unerreichbaren gehören.[1] —

In demselben Sinne wie in seiner bereits erwähnten Rede im „Verein für Sozialpolitik" äußerte sich dann noch im deutschen Reichstage am 8. Juni 1887 der Oberbürgermeister Miquél (gelegentlich der Berathung des Antrages betreffend Weiterentwicklung der deutschen Kinderschutzgesetzgebung). Miquél erklärte sich mit einem Maximalarbeitstage, auch für Erwachsene, einverstanden; doch müßten natürlich bei Festsetzung desselben auch die internationalen Konkurrenzverhältnisse berücksichtigt werden. Indeß brauche man nicht erst auf andere Nationen zu warten, wenn man energische Arbeiterschutzgesetze erlassen wolle. Vor Allem könne die Kinderarbeit in Fabriken auch auf blos nationalem Wege beseitigt werden; und, wenn hier und da eine mangelhaft eingerichtete Fabrik ohne die bisherige Kinderarbeit nicht bestehen könnte, so sei es besser, daß ein kräftiges Geschlecht heranwachse, als daß diese mangelhaft eingerichteten Fabriken bestehen blieben,[2] — eine Ansicht, die durchaus mit der von uns vertretenen übereinstimmt, daß auch der blos nationale Schutz zu empfehlen ist, selbst wenn er das Unternehmer-Interesse etwas schädigt. —

Eine separate Stelle muß man einer Kundgebung des Vereins deutscher Eisengießereibesitzer zuweisen, weil hier der Hinweis auf die internationale Gesetzgebung nur als ein Mittel zur Hinausschiebung der Einführung nationaler Arbeitsgesetze benutzt worden zu sein scheint. Die Anschauungen jenes Vereins, wie sie auf einer Versammlung desselben zu Koblenz im Herbst 1887 zu Tage traten, werden von dessen Fachorgan, der Berliner „Eisenzeitung", wie folgt wiedergegeben: „Die im Reichstage angeregte Enquête zur Klarstellung der Frage, inwieweit gesetzliche Maßnahmen gegen eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter in Fabriken nothwendig und ausführbar sind, führt auf ein Gebiet, auf welchem äußerste Vorsicht geboten erscheint." Nachdem dann die möglichste Abhilfe aller Uebelstände auf dem Wege der „freien Vereinbarung" gewünscht worden, fährt der Bericht fort: „Das Konkurrenz-Interesse der deutschen Industrie zieht der Abkürzung der Arbeitszeit bestimmte Grenzen, welche so lange nicht ohne erhebliche Schädigung einheimischer Interessen überschritten werden können, als nicht der Weg des internationalen Vertrages betreten wird. Daß man übrigens bei den Forderungen an die Legislative hinsichtlich des Arbeiterschutzes stets nur einseitig die industriellen Verhältnisse in Betracht zieht, erscheint um so ungerechtfertigter, als man sich der Thatsache nicht verschließen kann, daß die Landwirthschaft an die Arbeiter in Bezug auf Leistung und Zeitdauer vielfach Ansprüche stellt, welche weiter gehen, als diejenigen der industriellen Betriebe." Karl Bücher, dessen (noch zu erwähnendem) Aufsatz wir die vorstehende Mittheilung verdanken, bemerkt dazu mit berechtigtem Spotte: „Also freie Vereinbarung oder internationale Fabrikgesetzgebung — ja kein nationales Gesetz, oder, wenn doch, dann nicht ohne die Landwirthschaft!"[3])

Wahrlich, Miquél hatte Recht, wenn er davor warnte, die nationale Arbeitsgesetzgebung in zu große Abhängigkeit von der internationalen zu setzen! —

---

[1]) Wilhelm Oechelhäuser, „Die Arbeiterfrage", p. 51, 54 und 80.

[2]) „Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstages", VII. Legislatur-Periode, I. Session 1887, Bd. 2, p. 797 f.

[3]) Bücher a. a. O. p. 53 f.

Zum Schlusse mögen noch die Kundgebungen allerjüngsten Datums in der hier behandelten Frage Erwähnung finden.

In der Schlußsitzung des schweizerischen Nationalraths, am 23. Dezember 1887, wurde von dessen Mitgliedern Decurtins (der ultramontanen Rechten angehörend) und Favon (der radikalen Linken angehörend) der Antrag gestellt: der Bundesrath möge sich mit anderen Staaten in Verbindung setzen, um durch internationale Verträge oder durch eine internationale Arbeitergesetzgebung hinsichtlich des Schutzes minderjähriger Personen, der Beschränkung der Frauenarbeit, der Sonntagsruhe und des Normalarbeitstags gleichartige gesetzliche Vorschriften zu erzielen.[1] Der Antrag ist angenommen worden, und soll demgemäß, Zeitungsnachrichten zufolge, der Bundesrath eine Aktion zu Gunsten jener Ideen versuchen wollen.[2] —

Einen Beitrag zur Geschichte der in Rede stehenden Idee lieferte der bedeutende Basler Nationalökonom Prof. Karl Bücher in seinem Aufsatz „Zur Geschichte der »internationalen Fabrikgesetzgebung«", erschienen in den „Deutschen Worten" (Februar 1888).[3] Die Bücher'sche Arbeit gibt eine Zusammenstellung einer Anzahl von Aeußerungen und Erklärungen zu Gunsten jenes Gedankens. Die wirklich vollständige Geschichte des letzteren konnte nur mit Hilfe des Bücher'schen Artikels geschrieben werden. Freilich sind in diesem auch Unrichtigkeiten enthalten: weder ist — wie Bücher meint — die radikale Arbeiterpartei die einzige, welche die betreffende Forderung in ihr Programm aufgenommen (p. 50), noch ist die letztere zum ersten Male von der Standeskommission des Kantons Glarus ausgesprochen worden (p. 50), noch ist sie zuerst als bloßer Ausfluß egoistischer Fabrikantenlogik zum Vorschein gekommen (p. 63), noch ist es richtig, daß das Postulat im Deutschen Reiche (außer von den Sozialdemokraten) nur von den Demokraten und einigen Nationalliberalen unterstützt wird (p. 65) u. s. w.

Bücher selbst nimmt eine hyperkritische Stellung gegenüber jenem Gedanken ein, ohne indeß seine Ansicht zu begründen (was allerdings auch nicht im Plane seiner Arbeit lag). Er glaubt, daß die Sozialdemokraten dafür eintreten, weil ihnen dies als geeignetes Agitationsmittel erscheint (p. 63), und daß gewisse Kreise der Bourgeoisie dafür sind, weil sich mit der Berufung auf die Nothwendigkeit internationaler Vereinbarungen jeder Fortschritt auf dem Gebiete der nationalen Fabrikgesetzgebung hintertreiben läßt (p. 66). Sonst kennt Bücher als Anhänger jenes Gedankens nur noch „feudal-ultramontane Sozial-Dilettanten" (p. 63). Und Lorenz v. Stein und Adolf Wagner, Schönberg und Lexis, F. J. Neumann, Robert Friedberg und Baron, die sich sämmtlich öffentlich für die besprochene Idee erklärt haben? Bücher thut ihrer mit keiner Silbe Erwähnung.

Da er, wie bereits bemerkt, seine Ansichten nicht motivirt, erscheint auch eine Kritik derselben überflüssig. —

Eine andere, soeben erscheinende Schrift, welche sich ebenfalls mit dem internationalen Arbeiterschutz beschäftigt, kenne ich nur aus den Mittheilungen einer Zeitung (des „Berliner Börsen-Courier"). Diese Schrift, verfaßt vom Grafen Paul de Cousse, ist betitelt: „Der Frieden mittelst des deutsch-französischen Zollvereins" (zugleich in deutscher und französischer Sprache aus-

---

[1]) Bücher a. a. O. p. 62.
[2]) „Berliner Volks-Tribüne", Januar 1888.
[3]) „Deutsche Worte", Jahrg. 1888, p. 49—71.

gegeben). Der Verfasser spricht sich darin für einen deutsch-französischen Zollverein aus, der sich nachher zu einem europäischen entwickeln soll. Dieser Zollverein soll dann auch internationale Gesetze zum Schutze der industriellen Arbeiter erlassen (Maximalarbeitstag von 10 Stunden, Sonntagsruhe, theilweises Verbot der Frauen- und Kinderarbeit u. A. m.). —

Endlich sei noch mitgetheilt, daß das mit diesem Jahre erscheinende „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ einen Aufsatz über „Internationale Arbeitsgesetzgebung“ (aus der Feder des Herausgebers Dr. Heinrich Braun) angekündigt hat.

Wie diese historische Darstellung beweist, mehrt sich nach jeder Richtung die Zahl der Kundgebungen für das hier behandelte Postulat, wird die Bewegung zu Gunsten desselben immer bedeutender. Hoffen wir, daß es auch schließlich einmal zur Anerkennung durch die Gesetze gelange!

X. Aussichten auf Realisirung des internationalen Arbeiterschutzes.

Unsere bisherigen Untersuchungen bezogen sich auf die Theorie des internationalen Arbeiterschutzes. Nach Feststellung der letzteren muß erwogen werden: ob und welche Aussichten auf Verwirklichung des als so empfehlenswerth erkannten Postulats da sind. Und hier wird es sich naturgemäß darum handeln, die Antwort auf zwei Fragen zu finden: nämlich darauf, ob überhaupt ein Versuch zur Einführung internationaler Gesetze der bezeichneten Art gemacht werden wird, und ferner auf die Frage, ob solche Gesetze auch wirklich würden durchgeführt werden.

A. Die Aussichten auf internationale Vereinbarungen in Sachen des Arbeiterschutzes.

Auf die Realisirung eines Postulates sind zwei Faktoren von Einfluß. Einmal kommt der objektive Nutzen, den seine Realisirung stiften müßte, in Betracht, da er geeignet ist, dem betr. Postulat allerseits zu Anhängern zu verhelfen. Ferner aber ist von Wichtigkeit, inwiefern die Erfüllung dieses Postulats sei es allgemein, sei es in weiten Kreisen bereits als Nothwendigkeit empfunden wird.

Ueber die segensreichen Folgen einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung brauchen wir nach dem früher Gesagten kein Wort weiter zu verlieren. Wohl aber muß darauf hingewiesen werden, wie diese voraussichtlichen Folgen nothwendigerweise die Zahl der Anhänger der in Rede stehenden Idee außerordentlich vermehren müssen oder wie, mit andern Worten, der internationale Arbeiterschutz bei fortschreitendem Entwickelungsgange der kapitalistischen Volkswirthschaft sich von selbst zur Realisirung aufdrängt.

Karl Marx hat bekanntlich die Theorie aufgestellt, daß alle sozialen Maßregeln der Staatsgewalt sich einfach als gänzlich bestimmte Folge der Entwickelung der Produktionsweise ergeben. Z. B. hat, dieser Theorie zufolge, im vorigen Jahrhundert die Vergrößerung des Bedarfs eine größere Produktion erheischt; die Folge davon war, daß die Manufaktur durch die mit Maschinerie und Dampf arbeitende Großindustrie ersetzt, daß also die Produktionsweise umgestaltet wurde. Dies führte aber zur Bildung einer Klasse von reichen Kapitalisten, welche alle Herrschaft an sich reißen und alle staatlichen Maßnahmen ihren Interessen gemäß gestalten mußten u. s. w. Ferner muß — nach Marx' Ansicht — die Entwickelung der großindustriellen Produktions-

weise dazu führen, ein massenhaftes, eng zusammen gedrängtes Proletariat zu schaffen, das in seiner Lebenslage immer tiefer herabsinkt und durch die mit immer größerer Wucht und in immer schnellerem Tempo wiederkehrenden Krisen gänzlich existenzlos gemacht wird. Dann ist der Augenblick gekommen, wo die kapitalistische Produktionsweise sich selbst richtet, wo sie durch ihre schrecklichen Folgen die Proletarier mit ehernem Zwang antreibt, alle bestehende Gesellschaftsordnung zu zertrümmern und damit auch der kapitalistischen Produktionsweise ein Ende zu machen, um an deren Stelle die kommunistische Produktionsweise mit den hierdurch gebotenen Gesellschaftszuständen herzustellen. Freilich läßt Marx auch hier wie beim Ausgang jeder Epoche die Möglichkeit offen, daß die Umgestaltung der Produktionsweise nicht erfolgt; dann sind Degeneration und Verthierung der Menschheit und Untergang aller Kultur sicher zu erwarten.[1])

Wir können diesem Marx'schen Raisonnement in einem wesentlichen Punkte nicht beistimmen, da wir nämlich der Ansicht sind, daß für die nächsten Jahrhunderte, für absehbare und unabsehbare Zeit, der Bestand einer kommunistischen Gesellschaft unbedingt ausgeschlossen ist. Wir meinen daher auch, daß die von Marx prophezeite soziale Revolution in keiner Weise den gewünschten Erfolg haben kann.

Wohl aber glauben wir, eine der Marx'schen Theorie analoge Ansicht wenigstens für die Epoche der kapitalistischen Produktionsweise annehmen zu sollen (auf eine Betrachtung der früheren Wirthschaftsepochen verzichten wir hier, weil sie nicht in den Rahmen unseres eigentlichen Themas gehört). Danach hat allerdings die staatlich nicht reglementirte kapitalistische Produktionsweise die Tendenz, den Proletarier in eine unsagbar schlechte und daher unhaltbare Lage zu versetzen. Und hier ergibt sich dann die Alternative: entweder, wenn der Staat nach wie vor in der sozialen Praxis das unselige Prinzip des laisser faire befolgt, wirklich und wahrhaftig der Verfall der modernen Kultur, oder aber entschieden zugreifende soziale Reformthätigkeit, welche den internationalen Arbeiterschutz bereits einschließt, wodurch die Menschheit zu immer höherer Kultur und Zivilisation fortschreitet.

Es ist — nach unserer Ansicht — nicht theoretischer Uebereifer, der diese Alternative erfindet, sondern es ist der soziale Naturprozeß selber, welcher fest und bestimmt die Menschheit zwingt, auf die eine oder andere Weise ihren Weg zu nehmen.

Wir haben in den früheren Kapiteln der vorliegenden Abhandlung eingehend, und zwar sowohl durch prinzipielle Argumentation wie auch durch „exakte" Beweisführung, die These zu begründen gesucht: daß die kapitalistische Produktionsweise, sofern nicht der Staat durch besondere Arbeiterschutzgesetze eingreift, zu einer successiven Verschlimmerung der Lage des Proletariats treibt. Soweit nun in einzelnen Staaten durch Schutzgesetze und in Verbindung damit durch die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen die Lage der letzteren bereits eine erhebliche Besserung erfahren hat, wird durch die internationalen Konkurrenzverhältnisse — wie ebenfalls als bewiesen betrachtet werden muß — wiederum eine Verschlechterung bewirkt werden müssen: und dieser traurige Prozeß hat nach Nasses Zeugniß bereits begonnen. Der

---

[1]) Vergl.: Georg Adler, „Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirthschaft, kritische und ökonomisch-literarische Studien" (1887) und „Die Geschichte der ersten sozial-politischen Arbeiterbewegung in Deutschland" (1885).

Standard of life des englischen Arbeiters wird — mit Ausnahme dessen, was Arbeitszeit anlangt — auf das Niveau des kontinentalen Arbeiters herabgedrückt; nachher werden auf dem Kontinente die Arbeitsverhältnisse in allen günstiger situirten Exportindustrieen sich verschlimmern, und so fort auf dieser schiefen Ebene, bis vielleicht einmal — was bereits heute Sachverständige prophezeien — der europäische Proletarier in die Lage des asiatischen Arbeiters versetzt wird.

Alle diese traurigen Konsequenzen können jedoch abgewendet werden, sobald die verschiedenen Staaten Europas mit entwickelter Exportindustrie gemeinsam mit energischen Arbeitsgesetzen vorgehen. Und weil der internationale Arbeiterschutz sich als unabweisbar nothwendige Konsequenz ergiebt, wenn nicht eine nach Millionen zählende Arbeiterschicht langsam, aber sicher ins Kulitum herabsinken soll — deshalb ist jener internationale Schutz nothwendig, deshalb muß er sich früher oder später Allen, die unter der sich selbst überlassenen kapitalistischen Produktionsweise leiden, Allen, die mit diesen leidenden Klassen Sympathie empfinden, Allen, die unabhängig objektiver Forschung obliegen, aufdrängen als Postulat, an dessen Realisirung mit Aufbietung sämmtlicher irgend zu Gebote stehenden Kräfte gearbeitet werden muß. Und daher muß über kurz oder lang von der Ostsee bis zu den Pyrenäen und von Schottland bis zu den Karpathen von Millionen Stimmen der Ruf nach internationalen Schutzgesetzen erschallen, und er muß um so lauter wiederholt werden, je mehr die internationalen Konkurrenzverhältnisse einen Druck im Sinne einer Verschlechterung der Lage der unteren Klassen ausüben werden. Die letzteren sind heute in den meisten Kulturländern schon so weit fortgeschritten, um einzusehen, was ihnen frommt; und daß auch in den nichthandarbeitenden Klassen und in den Regierungen zahlreiche Förderer des Wohls der Arbeiterklasse sich befinden, zeigen die vielfachen Arbeitsgesetze, die bereits thatsächlich zu Stande gekommen sind, und die vielen Stimmen, die sich aus den Kreisen der Gelehrten, Beamten, Geistlichen, selbständigen Industriellen u. s. w. zu Gunsten der Arbeiter haben vernehmen lassen. Es läßt sich daher als Nothwendigkeit bezeichnen, daß die Arbeiterklasse und die Arbeiterfreunde in den besser situirten Klassen und in den Regierungen schließlich unter dem Drucke der Umstände und der wirthschaftlichen Entwickelung einsehen, daß der internationale Arbeiterschutz und nur er im Stande ist, die Menschheit vom absteigenden Weg, vom Weg des Verderbens abzubringen, und sie auf den aufsteigenden Pfad zu leiten, auf den Pfad, welcher zur segensreichen Verallgemeinerung aller Güter der modernen Zivilisation führt.

Daraus also schöpfen wir die feste Zuversicht, daß der Gedanke des internationalen Arbeiterschutzes in der sozialen Geschichte der Menschheit obsiegen wird; er wird siegen, weil er siegen muß. —

Aber auch alle Anzeichen sprechen dafür, daß eine Zeit kommen wird, in welcher jene Idee sich siegreich Bahn brechen und praktisch werden wird.

Vor Allem erblicken wir solche Anzeichen in der in allen Ländern mächtig angewachsenen Bewegung, welche für energische Entwickelung und Weiterbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung eintritt und zum Theil bereits die Internationalität der letzteren ins Auge faßt. Lassen wir in Kürze die verschiedenen Länder Revue passiren.

In Deutschland sehen wir zunächst die große ultramontane Partei sozialreformatorisch gerade in dem hier in Betracht kommenden Sinne vorgehen. So stellte das Zentrum z. B. Ende 1885 den Antrag auf Verbot der Sonntags-

arbeit, auf Einschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, und auf Einführung eines Maximalarbeitstages für die erwachsenen männlichen Arbeiter.[1]) Der letzte Katholikentag hat sich sogar, wie bereits erwähnt, in einer besondern Resolution für internationale Vereinbarungen ausgesprochen; wie überhaupt die ganze Zentrumsfraktion, wenigstens nach der Behauptung der freien Vereinigung katholischer Sozialpolitiker, für deren weitgehende sozialreformatorische Pläne völlig gewonnen ist.

Ferner sind zum Eintreten für Gesetze, wie die beim eben angeführten Zentrumsantrage genannten, und für internationalen Arbeiterschutz laut Programm verpflichtet: die (evangelisch) christlich-soziale Partei (Stöcker, Adolf Wagner), die demokratische Volkspartei (Sonnemann, Karl Mayer, Stern) und selbstverständlich die sozialdemokratische Partei, welche bis jetzt in Deutschland als ausschlaggebend für die Majorität der sich mit ihrer eigenen Lage beschäftigenden Arbeiter betrachtet werden muß.

Für Verbot der Sonntagsarbeit, Einschränkung der Kinder- und der Frauenarbeit und gesetzlichen Maximalarbeitstag (aber ohne spezielle Erwähnung der Internationalität der betr. Gesetze) spricht sich dann auch noch das Programm des deutschen Antisemitenbundes aus.[2])

Für eben diese Forderungen sind dann noch, ohne programmmäßig hierzu verpflichtet zu sein, viele Mitglieder auch der andern Parteien, besonders Deutsch-Konservative, aber auch einzelne Nationalliberale (z. B. Miquél und — mit Einschränkungen — Oechelhäuser) und Deutsch-Freisinnige. Von hervorragenden, sich im angegebenen Sinne äußernden Preßorganen dieser Parteien seien die „Kreuzzeitung", das „Deutsche Tageblatt", das „Berliner Tageblatt" und die Berliner „Volkszeitung" genannt.

Die nationalliberale Partei als Ganzes ist jedenfalls nicht grundsätzliche Gegnerin der betr. Postulate, wie der im Reichstag eingebrachte Antrag von Buhl und Genossen beweist, wodurch „Erhebungen" veranlaßt werden sollten, inwieweit jene Forderungen zu erfüllen seien.[3]) Das publizistische Organ der nationalliberalen Reichstagsfraktion, die „Nationalliberale Korrespondenz", hat sich übrigens im September 1883 in sehr sympathischer Weise über die Idee des internationalen Arbeiterschutzes geäußert.

Die von Dr. Max Hirsch (früherem freisinnigen Abgeordneten) geleiteten deutschen Gewerkvereine (mit über 50,000 Mitgliedern) sind zwar gegen Schutzgesetze für mündige männliche Arbeitskräfte, wohl aber sonst für energische Weiterbildung der Fabrikgesetzgebung. Bei Gelegenheit der Berathung von Arbeiterschutzgesetzen (im J. 1886) richteten die Gewerkvereine an den Reichstag eine Petition, in welcher folgende gesetzliche Maßnahmen verlangt wurden: Verbot der gewerblichen Arbeit von Kindern unter 14 Jahren; Maximalarbeitstag von 10 Stunden, verbunden mit Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit, für jugendliche Arbeiter von 14—18 Jahren und für Arbeiterinnen, und Anderes mehr. Ueber die Arbeit der Männer hieß es in dieser Petition: es sei die thunlichste Abschaffung der Sonntagsarbeit und die Durchführung der höchstens 10stündigen Arbeitszeit an den Wochentagen durch die Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und durch die gute Sitte zu erstreben. Also auch hier begegnen wir wieder dem Verlangen nach dem

[1]) Max Quarck, „Die Arbeiterschutzgesetzgebung im deutschen Reich", p. 24 f.

[2]) „Der Reichsherold, deutsche Zeitung", herausgegeben von Dr. Otto Böckel, Jahrg. 1887, Januar.

[3]) Quarck a. a. O. p. 25.

10stündigen Arbeitstag.[1]) Im selben Sinne, wie diese Petition, sprach sich auch ein Theil der damaligen deutsch-freisinnigen Reichstagsfraktion (besonders Halben, Virchow und Ludwig Löwe) aus. Unverbesserlich beharrt auf dem manchesterlichen Standpunkt im ganzen Reichstage nur jener Theil der freisinnigen Partei, als dessen Redner in Sachen der Sozialreform der Abgeordnete Baumbach auftritt.

Nebenbei sei auch daran erinnert, daß eine energische Weiterbildung der Arbeiterschutzgesetze (welche den Maximalarbeitstag auch für Erwachsene einschließt) von der weitaus überwiegenden Majorität der Fachökonomen gefordert wird. Und von diesen letzteren sind übrigens nicht Wenige schon für den internationalen Arbeiterschutz gewonnen, wie ja überhaupt die letztere Idee im deutschen Reiche zu allererst von zwei Fachökonomen, nemlich von Gustav Schönberg und Adolf Wagner, angeregt worden ist. —

Es wird, wie nach dem Gesagten ersichtlich ist, im deutschen Reiche einzig und allein von den Regierungen und im Augenblicke, nach Lage der Dinge, vom Fürsten Bismarck abhängen, ob und inwiefern die Arbeiterschutzgesetzgebung eine weitgehende Förderung erfährt. Im Parlamente wäre für Pläne der Regierung, die sich in der angedeuteten Richtung bewegen, eine überwältigende Majorität gesichert. Hoffen wir, daß die verbündeten Regierungen zur Erkenntniß kommen, daß zu den berechtigten Bestrebungen des vierten Standes, deren Erfüllung sie ja prinzipiell zugesagt haben, nicht nur das System der Arbeiterversicherung, sondern auch dasjenige des energischen Arbeiterschutzes (im engern Sinne) durch gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit u. s. w. gehört.

Wir glauben, daß hier viel Wesentliches auch auf blos nationalem Wege geschehen kann. Je mehr man aber für die Arbeiter wird thun wollen, desto klarer wird sich zeigen, welch' kolossale Vorzüge gerade die internationale Regelung der fraglichen Angelegenheit haben muß, — was natürlich nicht heißt, daß man die Hände so lange in den Schoß legen soll, als die Internationalität noch nicht erreicht ist.

Auf diese Weise wird die deutsche Reichsregierung, sobald sie sich erst einmal zum Eintreten für jenen Arbeiterschutz entschieden hat, über kurz oder lang sich zur Ermunterung des Abschlusses von internationalen Verträgen der bezeichneten Art entschließen. Und wenn unsere Regierung gut berathen ist, wird sie bei ihren sozialreformatorischen Plänen von vornherein die Internationalität derselben ins Auge fassen und ihren gewaltigen Einfluß in der ganzen Kulturwelt zur Förderung der betreffenden Bestrebungen aufbieten. —

Wie steht es nun in den andern Ländern mit den sozialreformatorischen Bestrebungen?

Da ist zunächst die Schweiz anzuführen. Hier ist bereits Alles für die Sache der Sozialreform gewonnen. Die Regierung selbst hat sich bereits einmal bei den wichtigsten Industrieländern vergeblich darum bemüht, eine internationale Fabrikgesetzgebung zu Stande zu bringen, und ist jetzt im Begriffe, Schritte in dieser Angelegenheit zu thun.

In Oesterreich ist die Stimmung nicht minder günstig. Hier ist bereits seit einigen Jahren durch den Erlaß von wichtigen Gesetzen über den Schutz der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten ein erster entschiedener Schritt auf der Bahn der Sozialreform gethan. Einflußreiche Persönlichkeiten, die der Regierung nahe stehen, die Feudalen, die Ultramontanen, die Deutsch-Nationalen

---

[1]) „Recht auf Arbeit“, Nro. 123 vom 29. September 1886.

der schärfsten Tonart (Steinwender, Pernerstorfer und Genossen), die Demokraten (Kronawetter u. A.), die Antisemiten (Schönerer und Gen.), ein Theil der Mitglieder des deutschen Klubs und vereinzelte Deutsch-Liberale, sowie selbstverständlich die — freilich nur wenig zahlreichen — Anhänger der sozialdemokratischen Partei sind unbedingte Anhänger einer energischen Weiterbildung der Arbeiterschutzgesetze. Mehrere angesehene Journale machen sich die Förderung dieser Bestrebungen zur ganz besonderen Aufgabe: wir meinen hier in erster Linie die „Monatsschrift für christliche Sozialreform", das Wiener „Vaterland" und die „Deutschen Worte".

Ueberdies hat die österreichische Regierung sich bereits im Jahre 1881 nicht abgeneigt gezeigt, an einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung Theil zu nehmen, für welch' letztere ein hochgestellter österreichischer Diplomat, der auch bereits als Kandidat für einen Ministerposten genannt worden ist, noch speziell in einer Abhandlung in Vogelsang's eben genannter „Monatsschrift" eingetreten ist.

Die Aussichten auf sozialreformatorischem Gebiet sind also, „soweit die deutsche Zunge klingt", ziemlich gute.

Auch bei den unserer Nation am meisten verwandten Völkern, bei den Engländern, Holländern, Dänen und Skandinaviern ist die sozialreformatorische Bewegung von großer Kraft.

In England ist die Lage der Arbeiter relativ die günstigste. Es ist jetzt als festgestellt zu betrachten, daß eine Mitursache hiervon, die Fabrik- und Werkstättengesetzgebung, auch zugleich Mitursache der verringerten Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie gegenüber der kontinentalen und indischen ist. Es ist ferner als ebenso festgestellt anzusehen, daß der Arbeitslohn in England wird sinken müssen, wenn nicht die Arbeitskosten auf dem Kontinente steigen.

Da nun Letzteres durch eine energische Erweiterung der Arbeiterschutzgesetze unzweifelhaft bewirkt würde (während in England die Arbeitskosten nur wenig wachsen würden, da ja dort bereits der 10stündige Maximalarbeitstag faktisch meist besteht), — so wird England sicherlich gern geneigt sein, einem internationalen Vertrage beizutreten. Und sollte die Regierung noch irgendwelche Bedenken dagegen haben, so würde ein von Seiten der Trades-Unions (und der gleichmäßig interessirten industriellen Unternehmer) auf die Regierung ausgeübter Druck genügen, um diese zur einzig richtigen und nach jeder Richtung im englischen Interesse liegenden Stellungnahme zu veranlassen.

Doppelt erscheinen aber die Engländer genöthigt, zum Abschluß internationaler Verträge in Sachen des Arbeiterschutzes ihre Hand zu bieten, wenn man erfährt, daß die einflußreichen Arbeiterverbände bereits den 8stündigen Arbeitstag in Erwägung ziehen. Auf dem letzten Kongreß der Trades-Unions, welcher Anfangs September zu Swansea stattfand, wurde nemlich von einem Theile der dort anwesenden Delegirten die Forderung des gesetzlichen 8stündigen Maximalarbeitstages und des freien Sonnabends (also eines zweiten Ruhetages in der Woche!) verfochten. Schließlich einigte man sich zu einer Resolution, derzufolge eine allgemeine Abstimmung der Mitglieder der Trades-Unions darüber stattfinden sollte, ob der Achtstundentag und der freie Sonnabend einzuführen seien, und dann weiter, ob dies auf dem Wege der Selbsthilfe oder durch Staatsintervention geschehen sollte.[1])

---

[1]) „Norddeutsche Allg. Ztg.", Nr. 423 vom 11. September 1887 und „Berliner Volks-Tribüne", Nr. 21 vom 24. Dezember 1887.

Es ist nun klar: je weiter die englische Arbeitsgesetzgebung geht, desto mehr werden die Arbeitskosten erhöht, desto weniger wird die englische Industrie konkurrenzfähig, wenn nicht auch der Kontinent gleichzeitig ähnliche Maßregeln ergreift.

Sowie wir den internationalen Arbeiterschutz auffassen, braucht übrigens in denselben England gar nicht einmal unbedingt nothwendig einbezogen zu werden; da die von uns aufgestellten Postulate großentheils (wenn auch nicht gesetzlich) bereits in England realisirt sind, und da überhaupt jetzt die Arbeitskosten in England um so viel höher sind als auf dem Kontinent, daß die Arbeitsgesetzgebung hier schon ganz außerordentlich weitgehend sein müßte, damit die Arbeitskosten dieselbe Höhe erreichen wie in England.

Eher könnte es sich darum handeln, daß England auch die indischen Fabriken und Werkstätten unter dieselben Gesetze beugt, wie sie im Vereinigten Königreiche bestehen. —

In Holland ist mit dem Wachsen der Arbeiterbewegung auch die allgemeine Stimmung dem Erlaß von Arbeiterschutzgesetzen günstig geworden. In den 70er Jahren wurde das erste Gesetz dieser Art erlassen, — übrigens ein sehr dürftiges Gesetz, welches nur ein Minimalalter für die Beschäftigung in Fabriken festsetzte. Aber ein neuerdings von der Regierung den Kammern vorgelegter Gesetzesentwurf beweist, daß dieselbe ihre sozialen Aufgaben recht wohl zu begreifen anfängt. Die Regierung beantragt nämlich: Verbot der gewerblichen Arbeiten von Kindern unter 13 Jahren; Maximalarbeitstag von 10 Stunden für junge Personen von 13—16 Jahren, und Verbot der Nachtarbeit, sowie der Sonntagsarbeit für junge Personen von 16—18 Jahren. —

Auch in Dänemark und in Schweden und Norwegen, wo bereits seit neuester Zeit nicht unerhebliche Gesetze zum Schutze der Arbeiter bestehen und wo die Arbeiterbewegung in den letzten Jahren eine ziemlich bedeutende geworden ist, dürfte man wohl von der Erkenntniß nicht mehr fern sein, daß gewisse Bestrebungen des vierten Standes berechtigten Anspruch auf Erfüllung haben, und daß ein Entgegenkommen hierin das beste Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung der in der letzten Zeit so lawinenartig angewachsenen Sozialdemokratie ist. —

Ein Land, das für den Arbeiterschutz schon viel mehr Schwierigkeiten bietet, ist Ungarn. Hier könnte vielleicht die Sanktionirung desjenigen, was auf internationaler Basis als Minimum des gesetzlichen Arbeiterschutzes realisirt werden soll, durch die gesetzgebenden Faktoren bewirkt werden, indem von Wien aus ein Druck ausgeübt würde. Indeß erscheint nach dem, was über die Zustände im Lande der Magyaren bekannt geworden, eine Durchführung wenig wahrscheinlich. Hier ist eine Abhilfe höchstens im Laufe der Zeit zu erwarten, wenn die sozialreformatorischen Elemente soweit verstärkt sind, daß sie thatsächlich einen unabweisbaren Einfluß auf die Verwaltung in Sachen des Arbeiterschutzes ausüben.

Glücklicherweise ist indeß die ungarische Industrie bis jetzt so geringfügig, daß auch ohne ihren Anschluß an die internationale Union die Zwecke der letzteren erreicht werden könnten. Und zudem haben wir die Gewißheit, daß, je mehr die ungarische Industrie erstarkt, desto mehr auch die im sozialreformatorischen Sinne wirkenden Faktoren an Gewicht gewinnen müssen. [1] —

---

[1]) Schon jetzt dringen die ungarischen Arbeiter auf Einführung von Schutzgesetzen. Ostern 1887 fand in Budapest ein ungarischer Arbeiterkongreß statt, welcher von 250 Dele-

Welches aber wird die Stellung Frankreichs zu jenem Plane sein? Denn eine internationale Vereinbarung müßte allerdings unbedingt Frankreich mit umfassen.

Für diese Idee sind nun dort bereits die organisirten Arbeiter der verschiedenen Richtungen gewonnen: so die marxistische (sozialdemokratische) Fraktion (Guesde, Deville), die sog. „possibilistische“ Fraktion (Brousse, Joffrin), die Gewerkvereine (die sog. Syndikalkammern) und die katholischen Arbeitervereine (Oeuvre des cercles catholiques). Eine Ausnahme machen höchstens die extremen Sozialrevolutionäre (Blanquisten und Anarchisten), deren Zahl aber gegenwärtig in Frankreich sehr gering ist. Demgemäß traten auch schon die französischen „Arbeitervertreter“ (6 oder 7 an der Zahl) im Parlament, sowie die ultramontan-monarchistischen Kammermitglieder Graf de Mun und Keller für jenes Postulat ein; ebenso der Pariser Gemeinderath und ferner der Verband christlicher Unternehmer.

Im Uebrigen scheint die sozialreformatorische Bewegung in Frankreich an Bedeutung zu gewinnen. 1874 wurde ein Schutzgesetz für Kinder und minderjährige Mädchen geschaffen und zum Zwecke der Durchführung desselben eine umfangreiche Gewerbeinspektion eingesetzt; 1883 wurde diese Inspektion auch mit der Kontrole des alten 1848er Gesetzes über den Maximalarbeitstag betraut. 1885 wurde die Zahl der Gewerbeinspektoren beinahe um die Hälfte vermehrt. Ende 1886 wurde der Kammer vom damaligen Handelsminister Lockroy ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die folgenden Bestimmungen enthält: gänzliches Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren; Maximalarbeitstag von 11 Stunden für Kinder von 12—16 Jahren, sowie für Frauen jedes Alters; Verbot der Nachtarbeit für Untersechzehnjährige und für Mädchen unter 21 Jahren; endlich Erweiterungen der Bestimmungen über die vom Unternehmer im Interesse der Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeiter zu treffenden Vorkehrungen.[1]) Dieser Antrag der Regierung unterliegt gegenwärtig, soviel ich weiß, der Berathung in der Kommission.

Viel weiter als die Regierung geht die Commission supérieure, das oberste Organ der Fabrikinspektion, welches die Durchführung des 11stündigen Maximalarbeitstages auch für alle Erwachsenen verlangt hat.

Erwähnt sei auch noch die in der französischen Kammer jüngst stattgehabte Gründung einer „sozialistischen Gruppe“, welche aus 19 Mitgliedern, nämlich aus den erwähnten extrem-sozialistischen Arbeitervertretern und außerdem noch aus einer Anzahl von Mitgliedern der äußersten Linken besteht.

So wenig man sich auch zum Programm dieser Gruppe, als Ganzes betrachtet, bekennen mag, so ist die Bildung derselben doch mit ein Beweis dafür, daß auch in Frankreich die staatliche Intervention in Sachen des Arbeiterschutzes als dringendes Bedürfniß empfunden wird. —

Weit schlimmer stehen schon die Aussichten in Italien, Spanien und Belgien.

Italien und Spanien dürften sich schwerlich an weitgehenden internationalen Verträgen betheiligen, obwohl Italien bereits im Jahre 1881 sich

---

girten von Arbeitervereinen besucht war. Die Beschlüsse dieses Kongresses betrafen: die Einführung des allgemeinen Wahlrechts, des Verbots der Sonntagsarbeit, des 10stündigen Maximalarbeitstages, der Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle, der Zwangsversicherung der Arbeiter gegen Krankheit und Invalidität bei Kassen, welche von Staat und Gemeinde subventionirt werden sollten. („Recht auf Arbeit“, Nr. 153 vom 1. Mai 1887.)

[1]) Victor Mataja, „Studien zur französischen Arbeitergesetzgebung“ in den „Deutschen Worten“, Jahrg. 1887, p. 71 ff.

jenem Gedanken nicht abgeneigt gezeigt hat. Höchstens ist zu hoffen, daß die sozialreformatorische Bewegung auch in diesen Ländern mehr zu Einfluß kommt, sobald sie in Europa durch einen internationalen Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, England (und vielleicht auch noch Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen) einen gewaltigen Sieg gefeiert hat. Im Uebrigen ist dasselbe wie in Betreff Ungarns zu sagen. Vorläufig nimmt die italienische und spanische Industrie keinen bedeutenden Rang unter den Weltindustrieen ein. Und sollte jene Industrie sich entwickeln, so würde sie auch sicher zum Erstarken und wahrscheinlich zum Siege der sozialreformatorischen Bewegung führen. Im Nothfalle, wenn die spanische und italienische Industrie wachsen würde, und zwar blos wegen des mangelnden Arbeiterschutzes, und wenn hieraus ernste Bedrängnisse für die Industrieen der Staaten mit weitgehender Arbeiterschutzgesetzgebung entstehen sollten, könnten diese letzteren Staaten durch Schutzzölle gegen alle italienischen und spanischen Produkte den Schaden sehr mindern. Vielleicht würde auch schon die Androhung von Schutzzöllen genügen, um die genannten Länder zur Ein- und Durchführung der gewünschten Arbeitsgesetze zu bewegen. —

Ernster ist nur der Widerstand Belgiens gegen die Arbeiterschutzgesetze zu nehmen. Belgien ist ein Land mit hochentwickelter Exportindustrie, welche sicherlich durch den Mangel schützender Bestimmungen in ihrem Wachsthum befördert worden ist. Die Konkurrenz der belgischen Industrie ist jedenfalls nicht leicht zu nehmen. Andererseits aber haben gerade in Belgien in den Jahren 1886 und 1887 Arbeiterrevolten stattgefunden, die dem Wohlstande des Landes tiefe Wunden geschlagen und seiner Industrie viele Bestellungen entzogen haben. Als primäre Ursachen dieser Revolten werden selbst von den gemäßigten Politikern (z. B. in der „Kölnischen Zeitung" und in der Münchener „Allgemeinen Zeitung") — meiner Ansicht nach, mit Recht — die den Arbeitern zu Theil gewordene schmachvolle Behandlung und die sträfliche Vernachlässigung der Proletarier von Seiten einer nur kapitalistischen Interessen dienenden Gesetzgebung angegeben. Es ist anzunehmen, daß die Revolten der Arbeiter so lange sich wiederholen werden, bis die besser situirten Klassen die berechtigten Arbeiterforderungen zu erfüllen sich anschicken werden. Vorläufig scheinen allerdings weder die Regierung, noch die maßgebenden Parteien sich zu einem sozialreformatorischen Standpunkt aufgeschwungen zu haben. Der belgische Katholikentag konnte im vergangenen Jahre nur zum Eintreten für staatliche Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle und Krankheiten gebracht werden.[1])

Immerhin nimmt die Arbeiterbewegung in Belgien nachgerade so gewaltige Dimensionen an, daß die Arbeiterforderungen nicht lange mehr gänzlich zu ignoriren sein werden. Bereits haben namhafte Vertreter der Nationalökonomie — Hector Denis in Brüssel, Emile de Laveleye in Lüttich u. A. —, ebensowie ein Theil der radikalen Fraktion sich zu einer sozialreformatorischen Auffassung bekannt. Der König selbst hat sein großes Interesse an dem Zustandekommen der sozialen Reform ausgesprochen. Und so erscheint es nicht gänzlich ausgeschlossen, daß auch Belgien an einem internationalen Vertrage zur Regelung der Arbeitsverhältnisse theilnehmen würde.

Indeß muß man sich auch mit dem Gedanken vertraut machen, daß Belgien sich ausschließt. Hier wäre, um Schaden zu verhüten, ein gemeinsames Vorgehen der den betr. Vertrag eingehenden Staaten in's Auge zu

---

[1]) „Monatsschrift für christliche Sozialreform", Jahrg. 1887, p. 548.

fassen: etwa in der Weise, daß entlang der gesammten belgischen Grenze hohe Schutzzölle für alle aus Belgien stammenden Produkte eingeführt werden, bis auch dieser Staat sich zur Annahme (und wirklichen Durchführung) genügender Arbeitsgesetze entschließt.

Sollte aber trotz aller Schutzzölle Belgien renitent bleiben und sollte seine Industrie derjenigen der Staaten mit Arbeiterschutz Abbruch thun: so ist dies immer noch kein Unglück, welches auch nur entfernt den immensen Segen des Arbeiterschutzes in Deutschland, Frankreich, Oesterreich, England u. s. w. aufwiegen könnte, — zumal Belgien doch nur ein kleines Land ist. Der Zweck der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung könnte im Wesentlichen auch ohne Belgien erreicht werden, so wünschenswerth immerhin dessen Anschluß erscheinen mag. Uebrigens muß ich an der oben ausgeführten Ansicht festhalten, daß die belgische Industrie auch *ohne* Arbeiterschutz schwerlich der Industrie der andern Staaten in Zukunft *mehr* Schaden wird zufügen können als bisher: einfach, weil in Folge des belgischen industriellen Exploitationssystems die Leistungsfähigkeit des normalen belgischen Arbeiters schließlich doch sinken muß. —

Es bleibt endlich noch *Rußland* übrig. Auch dieses hat sich dem sozialreformatorischen Zug der Zeit nicht ganz entziehen können, wie die Einführung einiger Bestimmungen über den Arbeiterschutz und die Fabrikinspektion beweist. Trotzdem glauben wir kaum, daß Rußland sich an dem in Aussicht genommenen internationalen Vertrage betheiligen oder auch nur annähernd ähnliche Schutzgesetze durchführen wird. Glücklicherweise macht aber die russische Industrie derjenigen anderer Länder wenig Konkurrenz; und bei der hochschutzzöllnerischen Politik, die das russische Reich dem Auslande gegenüber verfolgt, und bei den von letzteren getroffenen Gegenmaßregeln ist auch für die Zukunft nicht zu besorgen, daß die russische Industrie aus Gründen mangelnden Arbeiterschutzes den mittel- und westeuropäischen Ländern Schaden zufügt. —

Haben wir bisher die einzelnen Länder *für sich allein* in ihrer Stellung zum Arbeiterschutz betrachtet, so sei jetzt noch auf die internationalen Kundgebungen für den internationalen Schutz, auf den letzten Kongreß für Hygiene, auf die Arbeiterkongresse u. s. w. hingewiesen. Zudem steht gerade in der nächsten Zukunft noch eine ganz besonders mächtige Bewegung für jenes Postulat in Aussicht: einmal durch den internationalen Kongreß der Sozialisten, welche im vorliegenden Punkte eine berechtigte Forderung vertreten, so lange sie mit Maß vorgehen, und dann durch den von den englischen Gewerkvereinen einberufenen internationalen Arbeiterkongreß. Wir sind der Ansicht, daß der Ruf nach internationalen Verträgen in Sachen des Arbeiterschutzes immer lauter und lauter erschallen wird, bis er bei den leitenden Kreisen der Großmächte Erhörung findet.

Um mit *einem* Satze unsere letzten Ausführungen zu resümiren: die Entwicklung der sozialen Frage drängt mit Naturnothwendigkeit zur Erfüllung gewisser berechtigter Arbeiterforderungen, vor Allem des gesetzlichen Maximalarbeitstages, der Sonntagsruhe, des Verbots der Kinderarbeit, der Einschränkung der Frauenarbeit. Jeder Staat mit entwickelter Industrie wird schließlich diese Forderungen verwirklichen müssen. Aber so lange nur *ein* Staat oder ein paar Staaten für sich allein vorgehen, werden sich hier Schwierigkeiten ergeben. So wenig diese abhalten dürfen, den Weg der nationalen Schutzgesetzgebung fest und entschieden zu betreten, so sehr erscheint doch eine internationale Regelung von Seiten der wichtigsten Industrieländer wünschenswerth, nützlich und für die Beschleunigung der sozialen Reform

förderlich. Vielfach ist bereits das Bedürfniß der letzteren anerkannt: vor Allem von Seiten der ja zumeist interessirten Arbeiterklasse, dann aber auch von Seiten mancher anderen Parteien, mancher Regierungen, vieler Gelehrten u. s. w. Bereits ist auch die Idee der internationalen Regelung gewisser sozialer Angelegenheiten ausgesprochen worden; überraschend schnell hat sie Eingang in den weitesten Kreisen gefunden; nur noch kurze Zeit, und sie ist Gemeingut aller Arbeiter der zivilisirten Welt und aller Reformfreunde. Der schließliche Sieg der Idee scheint gewiß.

Trotzdem möchten wir es für unberechtigten Optimismus halten, wenn Jemand glauben möchte, daß der fragliche internationale Vertrag schon in den nächsten Jahren abgeschlossen werden wird. Und als fast ganz sicher möchten wir es ansehen, daß auch der eben von der Schweiz ausgehenden Anregung zu einem solchen keine Folge geleistet werden wird.

Zwar, wenn die Staatsmänner wollten, könnten sie bei der gegenwärtigen Stimmung der öffentlichen Meinung mit Leichtigkeit den internationalen Arbeiterschutz durchsetzen. Aber die Staatsmänner sind im Augenblick noch nicht für diese Sache gewonnen. Und die öffentliche Meinung der mittel- und westeuropäischen Kulturwelt ist hierfür noch nicht in dem Grade interessirt, daß sie einen unwiderstehlichen Druck auf die Leiter ihrer Geschicke ausüben könnte. Unter solchen Umständen darf man die Chancen der Realisirung der in Rede stehenden Idee vorläufig nicht allzu günstig taxiren.

Hier nun muß die Frage entstehen: auf welche Weise wird die öffentliche Meinung zu energischerem Eintreten für jene Sache gebracht?

Bis zu einem gewissen Grade wird die weitere wirthschaftliche Entwicklung von selber thätig sein, indem sie aus den bereits explizirten Gründen zur Weiterbildung des Arbeiterschutzes und damit zur internationalen Regelung desselben drängen wird.

Aber es muß etwas der ausgesprochene Wille der Menschen sein, wenn es zum Gesetz werden soll. Es handelt sich daher darum, auf den menschlichen Willen zu wirken, damit er zu Gunsten des angegebenen Gedankens agire.

Einen Vorschlag in dieser Richtung hat der schweizerische Nationalrath Professor Vögelin gemacht.

Auf die Regierungen — meint er — kann man vor der Hand nicht rechnen. Diese würden erst dann zu Gunsten des internationalen Arbeiterschutzes eintreten, wenn die öffentliche Meinung ihn gebieterisch verlange. „Es gilt, das Publikum, vor Allem aber die Arbeiter für denselben zu gewinnen.“ Daher befürwortete Vögelin die Resolution, daß bei den Arbeiterkreisen der benachbarten Industrieländer Propaganda für die in Rede stehende Idee gemacht werden sollte.[1] In demselben Sinne wurde dann auch vom schweizerischen Grütliverein (im Juni 1886) eine Resolution angenommen.[2]

Faktisch ist auch bei den Arbeitern aller Länder seitdem lebhaft dafür agitirt worden, und allem Anscheine nach ist eine europäische Kundgebung großen Styls für jenen Gedanken zu erwarten.

Wir glauben kaum, daß auch nur ein objektiv Urtheilender etwas gegen diese, von Vögelin so warm befürwortete Arbeiteragitation einwenden könnte.

Trotzdem erscheint uns diese Agitation allein nicht ausreichend. Auch ein erheblicher Theil der besitzenden Klassen und der Anhänger

---

[1]) Vögelin a. a. O., p. 14.
[2]) Vögelin a. a. O., p. 16.

der nicht speziell als „Arbeiter"-Parteien auftretenden Fraktionen müßte gewonnen werden. Wir wollen uns über diesen Punkt etwas eingehender auslassen.

Wo im Staate Wünsche geäußert werden, die von (materiellem oder ideellem) Interesse für weite Kreise der besitzenden Klassen — und damit soll gegen dieses Interesse an sich gar Nichts gesagt sein — sind, und wo die Regierung sich diesen Wünschen gegenüber spröde zeigt, werden sofort Vereine für diese speziellen Zwecke gegründet, — es sei denn, daß bereits vollauf genügende (amtliche oder nichtamtliche) Organe zur Vertretung dieser Wünsche da sind. Wir haben da die bimetallistischen, die Kolonial-Vereine, wir haben ferner den (sicherlich höchst lobenswerthen) Deutschen Schulverein, den Einheitsschulverein u. s. w. Und wenn wir für gewisse Interessen eines Theiles der besitzenden Klasse (die ja natürlich auch zugleich Arbeiterinteressen sein können), z. B. für das Interesse an der Freihandelspolitik, keine besondere Vereine sich bilden sehen, so ist das nur eine Folge des Umstandes, daß dieses Interesse bereits durch amtliche Organe, nämlich die Handelskammern, viel besser und wirksamer vertreten wird, als es durch private Vereinigungen geschehen könnte.

Aber in Sachen des Arbeiterschutzes, wo in allererster Linie das Interesse der arbeitenden Klassen und zugleich eine muthmaßliche Schädigung des Unternehmergewinnes in Frage kommt, hat die leitende Klasse es noch nicht zu einem Tendenzverein gebracht. Der „Verein für Sozialpolitik" kann — trotz seiner unleugbar sehr großen Verdienste — als ein solcher Verein nicht gelten, da er nicht ausschließlich sich mit Arbeiterschutz beschäftigt, da er ferner die Tendenz zu sehr zurücktreten läßt, da er außerdem nicht aus unbedingten Anhängern der sozialreformatorischen Bestrebungen besteht, und da er schließlich kein Agitationsverein ist.

Daher ist die öffentliche Meinung in Deutschland — so günstig sie auch der Weiterentwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung gesinnt sein mag und so freudig sie auch einem etwaigen Beschlusse der Regierung, für eine internationale Arbeitsgesetzgebung einzutreten, zustimmen würde — noch nicht so sehr für nationale und internationale Arbeitsgesetzgebung eingenommen, daß sich hieraus die Einführung derselben als zwingende Nothwendigkeit ergäbe.

Unter solchen Umständen darf man sich aber nicht wundern, daß die Arbeiter sich keiner der im Wesentlichen von den besitzenden Klassen geleiteten Parteien anschließen, sondern sich der „Arbeiter"-Partei der Sozialdemokratie zuwenden; und man darf nicht mit Gustav Cohn erstaunt sein, daß die Arbeiter wenig Vertrauen dazu haben, daß auch die Mitglieder der besitzenden Klasse das Interesse der Besitzlosen vertreten können.

Dies Alles wird nur dann anders werden können, wenn die besser Situirten erkennen, was von ihnen durch Unterlassung gesündigt worden ist, wenn sie eingedenk der Leiden der unteren Klassen und sich der Nothwendigkeit ihrer gesetzlichen Beseitigung bewußt sind. Nur in diesem Falle werden die Arbeiter aufhören, den Sirenengesängen der Sozialdemokratie ihr Ohr zu leihen.

Um aber aus dem allgemeinen Postulat die Nutzanwendung für den vorliegenden Fall zu ziehen: aller Wahrscheinlichkeit nach wird die öffentliche Meinung erst dann in dem nöthigen Maße für den Arbeiterschutz eintreten, wenn ein Tendenzverein speziell für diesen Zweck gegründet sein wird. Und dasselbe, was in Deutschland geschieht, müßte natürlich auch in den andern Hauptindustrieländern stattfinden. Es müßte in Sachen des Arbeiterschutzes

dasselbe geleistet werden, was z. B. in Sachen der Doppelwährung geschehen ist, zu deren Förderung es in allen größeren Ländern besondere Vereine gibt.

Es ist also nicht nur, wie Vögelin meint, eine Agitation unter den Arbeitern für die in Rede stehenden Forderungen zu veranstalten, sondern auch unter den besitzenden Klassen.

Ein näheres Eingehen auf diese Agitation ist indeß hier nicht am Platze, wo nur eine streng wissenschaftliche Abhandlung geliefert werden soll.

Wir meinen mithin: daß der internationale Arbeiterschutz, allem Anscheine nach, in den nächsten Jahren nicht zu Stande kommen wird, daß seine Einführung überhaupt nicht eher stattfinden wird, als bis die öffentliche Meinung noch viel mehr für ihn eingenommen ist wie bisher; daß letzteres aber wahrscheinlich im Laufe der Zeit statthaben wird, und zwar indirekt in Folge des Zwanges der wirthschaftlichen Entwickelung, die eine sozialreformatorische Epoche herbeiführen muß, und direkt in Folge des Wachsens der Agitation für jene Idee in den Kreisen der Arbeiter und der besitzenden Klassen.

Bei alledem ist aber festzuhalten, daß man sich bei den internationalen Gesetzen auf das beschränken muß, was bereits einer ziemlich allgemeinen Anerkennung sich erfreut, nicht aber weitergehende Forderungen (wie z. B. das Lohnminimum) stellt; und daß über gewisse Punkte (wie z. B. die Arbeiterversicherung) internationale Vereinbarungen gar nicht nöthig sind.

B. Die Durchführung der internationalen Arbeitsgesetze.

Wenn nun wirklich ein internationaler Vertrag zu Stande kommen sollte, der für die betheiligten Staaten das Minimum des den Arbeitern zu gewährenden Schutzes feststellte, — wie würde es mit der Durchführung der betr. Gesetze stehen? Auch hier setzen die Einwände der Gegner unseres Postulats ein, indem behauptet wird, daß der betr. Vertrag nicht von allen ihn eingehenden Staaten reell gehalten werden würde. Wir wollen zusehen, ob dieser Einwand vor einer objektiven Untersuchung Stich hält.

Ein Vertrag zwischen Staaten ist unbedingt schwieriger durchzuführen als ein Vertrag zwischen Privaten: vor allem deshalb, weil der Private in der Regel zur Innehaltung des Vertrages gezwungen werden kann, während dies bei Staaten nicht immer angeht. Und im vorliegenden Falle werden diese Schwierigkeiten erhöht, da ganz klar ist, daß eine der betheiligten Großmächte England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich auf keinen Fall zur reellen Durchführung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen gezwungen werden kann. Eher würde ein Zwang, z. B. durch Schutzzölle gegen Belgien ausgeübt werden können, wenn nemlich vorher zwischen jenen Großmächten Uebereinstimmung erzielt worden ist.

Wenn aber ein Kontrahent zur Innehaltung eines Vertrages nicht gezwungen werden kann, wird man auf dauernde Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten nur dann sicher rechnen können, wenn diese Erfüllung dem Interesse des Kontrahenten entspricht. Ist solches nun bei einem internationalen Arbeitsgesetz der Fall?

Der Arbeiterschutz ist für einen jeden einzelnen Kulturstaat mit entwickelter Industrie von höchster Bedeutung, da er das einzige Mittel ist, um die Degenerirung weiter Volksschichten zu verhüten. Und gerade die Erkenntniß des Umstandes, daß der Arbeiterschutz den günstigsten Einfluß auf die nationale Wohlfahrt ausübt, bewirkt erst, daß man zur Einführung von Arbeitsgesetzen schreitet, bezw. sich dem angegebenen internationalen Vertrage anschließt.

Jeder der daran freiwillig theilnehmenden Staaten wird also von vornherein auch von seinem Interesse an der Durchführung der vereinbarten Gesetze durchdrungen sein. Nun ist es allerdings auf der andern Seite unleugbar, daß es in jedem Staate auch gewisse und zum Theil einflußreiche Kreise geben wird, welche die Durchführung zu hindern suchen werden: nemlich gewisse Unternehmerkreise. Indeß kann deren Widerstand, wie das Beispiel Englands zeigt, gebrochen werden; und, wie wir oben in einem besonderen Abschnitt nachzuweisen gesucht haben, wird gerade bei Internationalität der Schutzgesetze der Widerstand gegen dieselben geringer werden müssen wie bisher.

Man hat also anzunehmen, daß, wenn einmal der internationale Arbeiterschutz zu Stande gekommen ist, seine Durchführung, weil im Interesse der einzelnen Staaten gelegen, und als solches Interesse in jedem einzelnen Staate anerkannt, auch ziemlich sicher stattfinden wird. Nur wird man vielleicht, um die öffentliche Meinung, welche soviel zur Einführung der internationalen Gesetze beigetragen, auch über deren Ausführung wachen zu lassen, stets die Ergebnisse der letzteren publiziren zu müssen. Hierauf wird man gleich bei Abschließung der internationalen Verträge Rücksicht nehmen und daher für einige Einrichtungen Sorge tragen müssen, von denen noch weiter unten die Rede sein soll.

Nachdem wir somit prinzipiell das festgestellt haben, was sich über die Durchführung der internationalen Arbeitsgesetze im Voraus sagen läßt, mag noch Einiges angeführt werden, was sich aus praktischen Erfahrungen über internationale Verträge sagen läßt.

Wenn Mancher ohne Weiteres annimmt, daß internationale Verträge nicht gehalten werden — wie das die Ansicht der Gegner des internationalen Arbeiterschutzes ist, — so zeigen die Erfahrungen mit den bisherigen Verträgen, daß diese Ansicht nur theilweise zutrifft. Es gibt internationale Verträge, die gehalten worden sind, und es gibt solche, die nicht gehalten worden sind.

Der Berliner Vertrag zwischen den europäischen Großmächten, welcher die türkischen Verhältnisse regeln sollte, ist nicht gehalten worden. Dagegen der Meter-Vertrag, die Phylloxera-Convention, die Post- und Telegraphen-Verträge sind gehalten worden. Im ersteren Falle sprach das Interesse gewisser Mächte eben so sehr g e g e n Innehaltung des Vertrages, wie in den andern Fällen das Interesse aller betheiligten Mächte f ü r die Befolgung sprach.

Würden die gemachten Erfahrungen so sehr gegen internationale Verträge sprechen, so würden nicht immer und immer wieder neue internationale Verträge geschlossen werden. Wir sehen nun, daß thatsächlich jedes Jahr solche bringt. Z. B. ist im Jahre 1886 ein internationaler Vertrag betr. den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Holland, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz zu Stande gekommen.[1]) Eine andere, aus demselben Jahre stammende Uebereinkunft zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz betrifft die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr.[2]) Schließlich ist noch im selben Jahre ein Vertrag zwischen Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei

---

[1]) (Tübinger) „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“, Bd. 43 (1887), p. 766 ff.

[2]) A. a. O. p. 770.

betr. die Garantie einer egyptischen Anleihe[1]) und ein fernerer internationaler Vertrag zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst zu Stande gekommen.

Bald darauf, 1887, ist eine Fischerei-Konvention zwischen den Nordseestaaten Deutschland, England, Holland u. s. w. abgeschlossen worden. U. s. w.

Und was ist das deutsch-österreichisch-ungarisch-italienische Schutzbündniß Anderes als ein internationaler Vertrag? Und wenn jene Ansicht allgemein verbreitet wäre, daß ein internationaler Vertrag keine Aussicht auf Durchführung hätte, — glaubt man, daß dann die Abschließung des genannten Vertrages in den betheiligten Ländern mit solch' lautem und aufrichtigen Jubel begrüßt worden wäre? Und hält man die Staatsmänner für so kurzsichtig, daß sie derartige Verträge abschließen, wenn nicht der Glaube an deren faktischen Innehaltung vorhanden ist?

Man kann also auch gemäß den Erfahrungen der Praxis durchaus nicht ganz allgemein in das Verwerfungsurtheil der internationalen Verträge einstimmen, sondern man wird sagen: wenn dieselben von den ihnen beigetretenen Einzelstaaten als in ihrem Interesse liegend erkannt werden, werden sie ausgeführt, wenn nicht — nicht.

Daß da, wo der ernste Wille zur Durchführung von Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter besteht, auch faktisch Erfolge zu verzeichnen sind, selbst bei internationalen Veranstaltungen, — das beweist die seit einiger Zeit bestehende internationale private Organisation der Stickerei-Industrie. Die für unser Thema sehr lehrreichen Verhältnisse dieser Industrie sollen hier kurz berührt werden.

Es gibt in Europa und Amerika ungefähr 29,000 Stickmaschinen, von denen 21,500 der Schweiz und Vorarlberg, 4,500 dem Königreich Sachsen und ca. 3000 allen andern Ländern zusammen angehören. Es gelang nun im Jahre 1885, einen „Zentralverband der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlberg" zu begründen, welcher durch geeignete Bestimmungen der herrschenden Ueberproduktion steuern, die Preise der Fabrikate erhöhen und die Lage der Arbeiter verbessern sollte. Die getroffenen Bestimmungen bezogen sich auf einen Maximalarbeitstag (von 11 Stunden), auf das Verbot der Sonntagsarbeit, auf einen Minimallohn, ferner auf die Höhe der Preise der Produkte u. dergl. Die Innehaltung dieser Festsetzungen wurde besondern Kontroleuren übertragen; zur Entscheidung über etwaige Streitigkeiten wurde ein besonderes Gericht konstituirt. Zu diesem Verbande gehörten um die Mitte des Jahres 1887 bereits über 21,000 Maschinen in der Schweiz und in Vorarlberg. Im Auslande machte nur die sächsische Stickerei derjenigen des Verbandes eine ernste Konkurrenz. Aber es gelang dem letzteren, die erstere zur Bildung eines auf den schweizerischen Grundsätzen basirten Verbandes zu bewegen. Die getroffenen Bestimmungen werden bis jetzt von allen Betheiligten pünktlich innegehalten.[2])

Hier fungirt also eine internationale Organisation, welche unter Anderem auch einschneidende Bestimmungen über den Arbeiterschutz getroffen hat, vortrefflich; und sicherlich ist es viel schwerer, eine solche Organisation auf privatem Wege herzustellen, wie auf gesetzlichem. —

[1]) A. a. O. p. 774.

[2]) Die Mittheilungen über diesen privaten internationalen Verband sind hier wiedergegeben nach C. Lübeck's Aufsatz: „Ein Kapitel zur Versöhnung zwischen Kapital und Arbeit". („Deutsche Worte", Jahrg. 1887, p. 305—315.)

Wie der angeführte private Verband besondere Bestimmungen über die Durchführung der vereinbarten Satzungen erlassen hat, so müßte Entsprechendes auch bei einem internationalen Vertrage in Sachen des Arbeiterschutzes geschehen. Und da, wie wir gesehen, die reelle Durchführung in letzter Instanz von dem Interesse der betheiligten Staaten abhängt, und da die Auffassung dieses Interesses in jedem Staate wesentlich von der öffentlichen Meinung beeinflußt wird, muß es rathsam erscheinen, gerade das große Publikum auf dem Laufenden über die Anwendung der internationalen Arbeitsgesetze zu erhalten, um so für deren wirkliche Ausführung die nothwendige Voraussetzung zu schaffen. Von diesem Prinzipe ausgehend, wird man zu der Forderung gelangen, daß in den internationalen Vertrag betr. die Arbeitsgesetze die folgenden Bestimmungen zur Sicherung der Innehaltung derselben aufgenommen werden.

Es muß eine ständige internationale Zentralkommission konstituirt werden; dieser sind alljährlich von allen Fabrik- (bezw. Arbeits-) Inspektoren Berichte über die Handhabung der internationalen Gesetze einzureichen. Diese Berichte werden alsdann unverkürzt publizirt. Ebenso sind auch in den amtlichen Publikationen jener Zentralkommission sämmtliche Fälle anzugeben, in welchen von den Behörden irgend welche Dispensation von der Befolgung jener Gesetze gewährt oder in welchen eine unberechtigte Nichtbeachtung der letzteren konstatirt worden.

Die Zentralkommission hat ferner das Recht, direkte Mittheilungen von Betheiligten (Industriellen und Arbeitern) und Unbetheiligten über die Handhabung der Gesetze entgegen zu nehmen, ferner diese Mittheilungen in die amtlichen Publikationen aufzunehmen, und die etwa betheiligten, Aufsicht führenden Behörden zur Berichterstattung über die betr. Fälle aufzufordern. Die Zentralkommission wird weiter auch noch das Recht erhalten, über etwaige Unterlassungen in der Ausführung der Gesetze ihr sachverständiges Urtheil abzugeben und dasselbe zu publiziren. In wie weit dann die betr. Behörden jedes Staates dem Gutachten der Zentralkommission beitreten wollen, bezw. in wie weit die Staatsregierung sich zu einer Intervention entschließt, — mag dann ganz die Sache jedes Einzelstaates sein.

Sollte es wünschenswerth erscheinen, so mag man noch vorschreiben, daß die Fabrikinspektoren der verschiedenen Staaten alle paar Jahre einen Kongreß abhalten, um sich über die gleichmäßige Anwendung der internationalen Arbeitsgesetze zu berathen.

Wie man sieht, sind die Bestimmungen über die Durchführung der internationalen Arbeitsgesetze nicht derartige, daß etwa den internationalen Kommissionen direkte Eingriffe in die Verwaltung der einzelnen Länder zuständen. Wohl aber wird jede einzelne Regierung und vor Allem die öffentliche Meinung jedes Landes über die wirkliche Anwendung der internationalen Gesetze aufgeklärt, und dieser Umstand wird eine dauernde Anregung zur wirksamen Handhabung der Gesetze geben. Die Behörden werden wissen, daß etwaige Unterlassungssünden dem Urtheile oder richtiger der Verurtheilung Seitens der öffentlichen Meinung unterliegen, und sie werden in Folge dessen im Laufe der Zeit achtsam und energisch werden, wenn sie es nicht von vornherein sind. Dann aber werden auch die Publikationen der Zentralkommission den Anstoß zu einer reichen internationalen Literatur geben, welche im Anschluß an die Thatsachen feststellen wird, in wie weit die Gesetze inne gehalten werden, in wie weit sie den Leiden der unteren Stände abgeholfen, in wie fern sie weiter ausgebildet werden müssen u. s. w.

Auf diese Weise wird eine internationale öffentliche Meinung entstehen, eine Meinung zunächst der interessirten Klassen, dann der nicht direkt interessirten Klassen, der Parteien, der Beamten, der wissenschaftlichen Welt, — und diese öffentliche Meinung wird es sein, welche die Regierungen antreiben wird, entschieden fortzufahren auf der einmal betretenen Bahn.

Daß trotz alledem Schwierigkeiten der mannichfachsten Art sich ergeben werden, daß schmählicher Eigennutz vielfache Hindernisse aufthürmen wird, daß die Durchführung der internationalen Gesetze in diesem oder jenem Lande zunächst noch mancherlei wird zu wünschen übrig lassen, ist zweifellos. Aber wie der Schulzwang trotz allem, was sich ihm entgegen gestellt hat, heute allgemein als eine segensreiche Institution anerkannt ist, so wird auch in späteren Zeiten die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung trotz aller Mängel in der Durchführung gerühmt werden als ein Werk von gewaltiger Tragweite, als ein Werk, das die Degeneration der Arbeiterbevölkerung verhindert und die Volkskraft bewahrt hat.

So sehr wir indeß von dem Zustandekommen der internationalen Arbeitsgesetzgebung in späteren Jahren überzeugt sind, so wenig hegen wir die Hoffnung, daß dieses so wünschenswerthe Ziel schon in den nächsten Jahren erreicht werden wird, oder daß gar schon der im Augenblicke von der Schweizer Regierung unternommene Versuch von Erfolg begleitet sein wird. Man muß in dieser Beziehung, im Hinblick auf die noch nicht genügend entflammte öffentliche Meinung der Kulturwelt, vor einem unberechtigten Optimismus warnen. Man wird sich daher, so lange der internationale Arbeiterschutz nicht erreichbar ist, mit möglichster Förderung des nationalen begnügen müssen. Ist aber erst einmal allseitig die öffentliche Meinung für jenes Postulat interessirt, ist erst einmal der gute Wille zur Realisirung des internationalen Arbeiterschutzes vorhanden, dann wird auch der Weg zu seiner Verwirklichung — trotz aller Behauptungen von seiner angeblichen Unmöglichkeit — gefunden und beschritten werden, und auch hier wird sich das englische Sprichwort bewahrheiten, welches lautet:

Where is a will, there is a way.

Berichtigung.

Auf Seite 491 in Rubrik III. soll es statt „Der internationale Arbeiterschutz" heißen: „Der nationale Arbeiterschutz".

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der Arbeiter . . 465

II. Die Schranken einer nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung: Nothwendigkeit der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung . . . 485

III. Der nationale Arbeiterschutz als Nothwendigkeit und als Ursache verminderter Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie: Vorzug der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung 491

IV. Der nationale Arbeiterschutz als Ursache einer Verstärkung des Widerstandes gegen den Erlaß von Arbeiterschutzgesetzen: Vortheil der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung 503

V. Nothwendigkeit des internationalen Arbeiterschutzes als des einzigen Mittels zur Verhütung einer Verschlechterung bereits leidlicher Arbeiterzustände, besonders der englischen 509

VI. Der internationale Arbeiterschutz als Mittel zur Milderung der Krisen 512

VII. Näheres über den internationalen Schutz der Arbeiter 514

Seite

VIII. Kritik der Theorie Gustav Cohns betr. den internationalen Schutz der Arbeiter 518

A. 519

B. 527

IX. Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes . . . 529

A. Die ersten Anregungen und Bemerkungen zur Idee des internationalen Arbeiterschutzes . . 529

B. Die Schweizer Aktion zu Gunsten des internationalen Arbeiterschutzes 539

C. Die Verhandlungen des Vereines für Sozialpolitik über den internationalen Arbeiterschutz . . . 540

D. Fernere Stimmen über den internationalen Arbeiterschutz von Beginn bis Mitte der 80er Jahre 546

E. Die Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes seit 1886 553

X. Aussichten auf Realisirung des internationalen Arbeiterschutzes. 561

A. Die Aussichten auf internationale Vereinbarungen in Sachen des Arbeiterschutzes 561

B. Durchführung der internationalen Arbeitsgesetze 573

Miszellen.

Viehversicherung in Deutschland. — Eine in dem Wiener Blatte „Der Nationalökonom"[1]) vom 10. März d. J. enthaltene Zusammenstellung beziffert die Ergebnisse von 15 größeren Viehversicherungs-Anstalten Deutschlands mit einem zwischen 5/7 und 19 Millionen ℳ. Werth sich haltenden Versicherungsbestande auf folgende Werthe:

im Jahre	Versicherungs-summe	Prämien und Gebühren	Netto-schäden	Prämien	Schäden
	Tausende Mark			pro Mille	
1883 . .	43,133	1,417	1,025	32,9	23,8
1884 . .	47,728	1,590	1,150	33,3	23,7
1885 . .	53,401	1,746	1,188	32,7	22,2
1886 . .	56,067	1,979	1,336	31,1	20,9
1887 . .	60,534	2,039	1,387	33,7	23,7

Erhebliche Jahresdifferenzen traten mithin innerhalb des letzten Jahrfünftes nicht zu Tage, indem die allerdings unter den Viehgattungen stark wechselnden Differenzen des Gesundheitszustandes gegeneinander ausgeglichen wurden. Die beträchtliche Zunahme der Viehversicherung bei den allein genügende Bürgschaft für die Leistungsfähigkeit gewährenden größeren Anstalten erscheint erfreulich. Dennoch ist nach wie vor weitaus das meiste überhaupt versicherte Vieh in Kuhgilden u. dgl. eingeschrieben, das gegenseitige Vertrauen in die Ehrlichkeit der Theilhaber also leider noch immer nicht bis zu dem Maße erstarkt, daß die lokalen Vereine es für räthlich erachten, sich in den Schutz der großen Anstalten auf Gegenseitigkeit zu begeben oder sich zu solchen Anstalten zusammen zu thun. Vielleicht auch werden die Reisekosten der Ortsrepräsentanten zu den Generalversammlungen und die Verwaltungskosten im Ganzen zu hoch geschätzt, als daß die Ortsgilden in der Vertheilung der Einzelrisken auf die Schultern einer über große Bezirke vertheilten Genossenschaft ein genügendes Gegengewicht gegen die dadurch erwachsenden Mehrgebühren erblicken. Dieser Stand der Dinge ist bedauerlich und wird noch durch unausgesetzte Streitigkeiten größerer Verbände untereinander verschlimmert.

Was insbesondere die Viehversicherung im preußischen Staate betrifft, so liegen darüber zwar weder neueste noch ganz vollständige Nachrichten vor; man wird indessen aus unserer, im „Statistischen Handbuche" mitgetheilten Hauptübersicht[2]) eine Anschauung von dem Umfange gewinnen, den dieser Zweig des Versicherungswesens immerhin in Preußen einnimmt. Es waren im Jahre 1888

in Anstalten für	Besitzer	versichert mit einem Werthe von Tausend ℳ	und entschädigt mit ℳ
höchstens eine Provinz (4,021)	399,501	142,226	2,687,845
mehr als eine Provinz (7) .	14,765	16,527	440,276
desgl. gegen Trichinen (6) .	129,393	15,606	36,477
zusammen (4,034) .	**543,659**	**174,359**	**3,164,598**

---

[1]) Zeitschrift für Volkswirthschaft und Statistik, Herausgeber B. Israel.
[2]) Statistisches Handbuch für den preuß. Staat, Band I (Berlin 1888), Seiten 325—329.

Die nicht über eine Provinz hinausgreifenden Vereine und Einzelunternehmungen lassen sich nach dem Bereiche ihrer Thätigkeit noch weiter in solche unterscheiden, welche Geschäfte in mehr als einem Regierungsbezirke, in allen Kreisen eines Regierungsbezirkes, in mehr als einem Kreise, in mehreren Gemeinden oder endlich nur in einer einzigen Gemeinde betreiben. Die Zahl solcher Vereine betrug nun im Jahre 1883

in der Provinz	für mehr als einen Regierungsbezirk	für einen ganzen Regierungsbezirk	für mehr als einen Kreis	für mehr als eine Gemeinde	für eine einzige Gemeinde	überhaupt
Ostpreußen	1	—	—	—	—	1
Westpreußen	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	1	1
Brandenburg	—	—	6	11	21	38
Pommern	—	—	—	—	6	6
Posen	—	—	—	3	3	6
Schlesien	1	4	3	20	18	46
Sachsen	3	6	1	49	92	151
Schleswig-Holstein	—	1	31	399	289	720
Hannover	1	1	3	270	838	1,113
Westfalen	—	—	1	121	630	752
Hessen-Nassau	—	—	3	9	466	478
Rheinland	3	—	24	135	511	673
Hohenzollern	—	—	—	—	36	36
zusammen	**9**	**12**	**72**	**1,017**	**2,911**	**4,021**

(Stat. Korr.)

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Auf volkswirthschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen

von

Dr. S. Jacoby.

Einleitende Bemerkungen.

Jedem, der dem Rechtsleben, seiner praktischen Handhabung sowie seiner theoretischen Durchbildung nahesteht, wird es bekannt sein, daß in neuerer Zeit wiederholt der Versuch gemacht wurde, die in der Blüthe stehende Wissenschaft der Nationalökonomie in den Dienst der Rechtswissenschaft zu stellen, um die scharfen Konsequenzen der letzteren, wo es nöthig schien, durch die aus dem praktischen Bedürfnisse hergeleiteten Forderungen der ersteren zu durchbrechen. Jedermann aber, dem diese Vorgänge bekannt sind, wird auch erfahren haben, daß die neuen Versuche, obwohl vielfach mit Scharfsinn, treuem Fleiß und Eifer begonnen, an dem Widerstande scheiterten, welchen so oft die in der Machtstellung befindliche konservative Richtung dem Aufkommen eines ihr fremden Elementes entgegensetzt. So erklärt sich der geringe Anklang, welchen der geistreiche Dankwardt mit seinen unter dem Titel „Jurisprudenz und Nationalökonomie" erschienenen Erörterungen fand, und zugleich die in scharfen Worten ausgedrückte Empörung, welche ihn selbst ob dieser Kälte seiner Fachgenossen erfüllte (vergl. das Vorwort zum dritten Beitrage). Wir würden den Zweck unserer Darstellung verfehlen, wollten wir in weiterer Verfolgung der Litteratur die verschiedenen Versuche der gedachten Richtung nebst ihren traurigen Ausgängen an dieser Stelle auseinandersetzen. Wir begnügen uns am besten mit der Nennung eines Albert Heinrich Post, der das ganze Rechtssystem auf volkswirthschaftlicher Grundlage aufzubauen suchte.

Unseres Erachtens war es ein Fehler der meisten Schriftsteller, welche eine Verbindung von Volkswirthschaft und Rechtswissenschaft anstrebten, daß sie mit ihren gar oft durch Geistesschärfe ausgezeichneten Darstellungen sich der Theorie zuwendeten. Allerdings bedürfen wir einer festen theoretischen Basis, um die Praxis fördern zu können. Aber schwerlich dürfte es möglich sein, ein neues Element in eine Jahrhunderte alte Wissenschaft einzuführen, wenn man nicht durch fortwährende Berührung mit den Vorkommnissen des Lebens die Nothwendigkeit seiner Einmischung darthut. Mit anderen Worten, man muß durch den Beweis der Ungerechtigkeit, welche die konsequenten Schlüsse der Rechtswissenschaft in Fragen des Lebens zur Folge haben, ihre Vertreter dessen überführen, daß sie der volkswirthschaftlichen Anschauung zu wenig Rechnung tragen.

Mag es sich nun mit dem Werthe jener Hineinziehung der Volkswirthschaft in die Rechtswissenschaft wie immer verhalten, jedenfalls wird es diejenigen, welche hiefür eingetreten sind, mit Befriedigung erfüllen, daß am Schlusse des

Vorworts zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich eine neue Anregung jener fast entschlafenen Richtung zu finden ist. „Es kann nur willkommen sein" — so heißt es dort — „wenn nicht blos die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen, sondern auch die Vertreter wirthschaftlicher Interessen von demselben Kenntniß nehmen und mit ihren Urtheilen und Vorschlägen zur Verwerthung für die weitere Beschlußfassung über den Entwurf hervortreten. Solche Kundgebungen können bei dem Reichskanzler (Reichs-Justizamt) eingereicht werden."

Diese Aufforderung scheint für die neuen Bestrebungen ein Zeichen von glücklicher Vorbedeutung zu sein. In dem Augenblicke, wo die deutsche Rechtswissenschaft an einem hochbedeutsamen Wendepunkte steht, geht zu wohlgewählter Stunde der amtlichen Ausgabe des Entwurfes dieser nachdrucksvolle Aufruf voraus. Es wäre nur zu wünschen, daß er bei den an Zahl noch immer geringen Vertretern der neuen Richtung eine begeisterte Aufnahme fände.

Freilich ist die Aufgabe gerade im vorliegenden Falle eine schwierige. Einerseits ist der Stoff, welcher der Durchsicht harrt, von gewaltigem Umfange; andererseits fehlt es häufig an den so erwünschten brauchbaren Vorarbeiten. Immerhin jedoch läßt es sich nicht verkennen, daß gerade hier eine Gelegenheit geboten ist, den praktischen Werth unserer so oft verworfenen Tendenz ans Licht zu ziehen. Ein solches Ziel aber ist wohl geeignet, zur Unternehmung auch einer schwierigen Arbeit zu ermuntern, selbst auf die Gefahr hin, in zahlreichen Punkten das Richtige zu verfehlen.

Die im Vorworte zum Entwurfe gebotene Anregung erscheint aber auch durchaus gerechtfertigt. Geht man von dem Falle aus, daß es für einen zu entscheidenden Rechtsstreit an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, so wird die Richtigkeit des Erkenntnisses von zwei Voraussetzungen abhängen. Der Richter wird alsdann das Recht zu finden wissen, wenn er mit einer natürlichen Anlage, dem gesunden Menschenverstande, ein allerdings nicht unbeträchtliches Maß von positiven Kenntnissen, nämlich die Kenntniß der einschlägigen ökonomischen Verhältnisse verbindet. Hiernach wäre in einem Gemeinwesen, welches kein Gesetzbuch aufzuweisen vermag, die Rechtsprechung nichts Anderes als die Anwendung logischen Denkens auf ein dem Denker bekanntes nationalökonomisches Verhältniß, und es könnte nur die Unkenntniß der ökonomischen Lage der Dinge einen Fehlgriff in seinem Urtheile verschulden. Ein Einwand gegen diese Auffassung der Rechtswissenschaft liegt zu nahe, als daß wir mit ihm nicht selbst an dieser Stelle in Kürze abrechnen sollten. Es ist der Vorwurf, daß bei unserem Standpunkte das aequum et bonum, Recht und Billigkeit, im Gegensatze zu dem aus Verstandeskombinationen abgeleiteten strictum jus, also zu der Unbeugsamkeit rechtlicher Konsequenzen, unbeachtet bleibe. Doch meinen wir, daß eben dieses aequum et bonum ein Ausfluß der Hineinziehung wirthschaftlicher Momente in die Rechtsprechung sei, wonach also unsere Gegner uns selbst bereits ein Zugeständniß gemacht hätten. Aber um deßwillen darf man nicht in den Fehler verfallen, die volkswirthschaftliche Seite mit der Einmischung der Billigkeit in das Recht zu identifiziren. Ihre Bedeutung reicht entschieden weiter. Die Nationalökonomie begnügt sich nicht damit, das richterliche Urtheil hier und dort zu modifiziren, sondern sie stellt sich die größere Aufgabe, dem Richter die Unterlage für die Bildung seines Urtheiles zu bieten und ihm den richtigen Weg für seine Entscheidung zu weisen.

Die von uns vertretene Auffassung über das Wesen der Rechtswissenschaft hat aber auch für die herrschenden Rechtszustände zwei sehr wichtige praktische

Folgen. Unumschränkt käme unsere Begriffsbestimmung der Rechtsprechung auch heute noch dann zur Anwendung, wenn es dem Richter an einem Gesetze fehlt. Diese Fälle hat der Entwurf schon in seinem ersten Paragraphen vorausgesehen und erklärt für dieselben die aus dem Geiste der Rechtsordnung hervorgehenden Grundsätze als maßgebend. Unseres Erachtens ist aber hiermit lediglich dem soeben ausgeführten Gedanken Ausdruck geliehen. Denn offenbar wird der Richter nur dann in den Geist des Rechtes eindringen können, wenn er mit den zur Beherrschung seines Stoffes erforderlichen wirthschaftlichen Kenntnissen ausgerüstet ist.

Die zweite Folgerung aus unseren obigen Ausführungen ist nun aber von einer viel größeren Tragweite. Denn sie bezieht sich auf alle Fälle der Rechtsanwendung. Mag man nämlich mit der Berechtigung einer Einmischung der Volkswirthschaft in das Recht sich einverstanden erklären oder nicht, das wird man zugeben müssen, daß der Gesetzgeber in seinen Normen sich vornehmlich eine Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse zur Aufgabe macht. Ist nun aber der Richter zur Auslegung der also entstandenen Gesetze berufen, so wird er zumeist den Willen ihres Urhebers verfehlen, wenn er dessen Standpunkt nicht einnehmen will oder kann. Hieraus ergibt sich aber eine gewichtige Stütze dafür, daß für die Rechtsanwendung die Kenntniß der Volkswirthschaft selbst dann von größter Bedeutung ist, wenn dem Richter geschriebene Gesetze zu Gebote stehen.

Endlich noch ein Wort der Kritik über den Entwurf im Ganzen! Gewiß war es eine mühevolle Arbeit, ihn in der Gestalt ins Leben zu rufen, in welcher er vor uns liegt. Ungerecht wäre es, die großen Verdienste des vorliegenden Werkes zu übersehen und sich mit der Hervorhebung seiner Fehler zu begnügen. Aber wie das Gesetzbuch in vielen Theilen den Vorzug tiefer Gelehrsamkeit und ernsten Fleißes erkennen läßt, so verräth es doch auch manche nicht gering anzuschlagenden Schwächen. Wenn es das Ideal einer Rechtsordnung ist, Sicherheit im Verkehre zu schaffen und Prozesse abzuschneiden, deren Grundlage lediglich juristische Streitfragen sind, so dürfte der Entwurf sein Ziel schwerlich in erschöpfender Weise erreicht haben. Schon die überaus schwerfällige Sprache, durch die er sich selbst von der bisherigen Reichsgesetzgebung in recht unerfreulicher Weise unterscheidet, stellt jenen Erfolg ernstlich in Frage. Allerdings gebührt den Redaktoren das Verdienst, Fremdwörter grundsätzlich vermieden zu haben. Aber damit ist noch nicht Alles erreicht. Die zweite Aufgabe ist der würdige Gebrauch der Muttersprache, eine Aufgabe freilich, deren sich unsere modernen Juristen nicht immer bewußt sind. Auch wir halten allerdings an dem Grundsatze fest, daß für den Juristen das erste Gebot Präzision im Ausdruck ist, daß hinter diesem Erfordernisse alle ästhetischen Rücksichten zurücktreten müssen. Aber wenn dies ohne Beeinträchtigung der erforderlichen Klarheit und Sicherheit im Gebrauche der Kunstausdrücke geschehen kann, so gilt es auch daran zu denken, daß Wiederholungen desselben Ausdrucks in unmittelbarer Aufeinanderfolge den unserer Wissenschaft Fernstehenden recht unangenehm berühren, und daß ein leicht dahinfließender Satzbau das Eindringen in den Stoff erheblich zu fördern vermag. Unzweifelhaft nun spricht der Gesetzgeber nicht blos für berufsmäßige Juristen, sondern er muß sich unseres Erachtens die weitere Aufgabe stellen, seinen Unterthanen das Recht zu weisen, in diesem Sinne ihre Erziehung zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, das Recht sich selber zu erschließen, ohne bei jedem Anlaß die Weisheit der Advokaten zu erproben.

Fragen wir nach der Methode des Entwurfes, so verdient der Umstand anerkennende Hervorhebung, daß die Kasuistik, durch welche das preußische Land=

recht sich von dem Ideal eines modernen Gesetzbuches unvortheilhaft unterscheidet, möglichst vermieden wurde. Der Entwurf stellt sich also das höhere Ziel. Er gibt Grundsätze und trifft auf diese Weise mit einer Norm eine ganze Gruppe von Rechtsfragen. Allein man findet alsbald, daß die neue Gesetzgebung ihrer schwierigen Aufgabe nicht hinreichend gewachsen ist. Wir legen nicht darauf das Hauptgewicht, daß das Verständniß des Entwurfes und seine Auslegung durch jene Abstraktionen erheblich erschwert ist, daß durch die für gut befundene Methode einer Fülle von Streitfragen die Thore geöffnet zu werden pflegen, weshalb einerseits die Sicherheit der Rechtsprechung leidet, andererseits die Gesetzesanwendung einen vorwiegend formalistischen Charakter annimmt. Der Entwurf ist überdies dem auf solchen Bahnen stets drohenden Fehler verfallen, zu weit gehende Grundsätze aufzustellen und damit Gesetze zu erlassen, die in einem gewissen Umfange annehmbar sind, durch ihre Erstreckung auf weitere Fälle aber unzweckmäßig erscheinen. Nach alldem hat der Entwurf wohl eine bessere Methode als das Corpus juris civilis, aber er bietet die Bürgschaft, daß unter seiner Herrschaft das Gerechte als Recht verkündet werden wird, in viel geringerem Maße als jenes. Aus der gewählten Methode erklärt sich wohl auch das Vorkommen einer Reihe auffallender Widersprüche im Gesetzbuche. Auf der einen Seite finden wir ferner eine große Ausführlichkeit bei untergeordneten Rechtsfragen, auf der andern Seite vermissen wir für manche praktisch erhebliche Fragen eine Entscheidung, oder wir sehen — was noch schlimmer ist — dieselben gar oft in wirthschaftlich unzweckmäßiger Weise erledigt.

Es wird sohin eine sorgfältige Nachprüfung des Entwurfes durchaus angezeigt sein, damit das willkommene Ziel eines gemeinsamen Rechtes im Reiche ohne Nachtheil für die Sicherheit unseres Rechtslebens erreicht werde. Viele fleißige Hände wenden sich ja dem neuen Werke zu, und es gilt, Alles zu prüfen und das Beste aus den Vorschlägen der Kritiker zu wählen. Der hohe Erfolg, gesegnete Rechtszustände über unser Vaterland heraufzuführen, wird die damit verbundene Mühe als eine geringe erscheinen lassen.

Wie bereits aus der Ueberschrift erhellt, wollen wir unseren Gegenstand in zwangslosen Einzelerörterungen behandeln. Am Schlusse werden die besprochenen Gesetzesstellen abgedruckt.

Obwohl wir um die Aufrechterhaltung des inneren Zusammenhanges der Darstellung ernstlich bemüht sind, scheint es uns doch unbedingt geboten, der Legalordnung zu folgen.

Auch daraus wird man hoffentlich einen Vorwurf nicht entnehmen, daß wir hinsichtlich des Umfanges unserer Arbeit uns den vom Gesetzbuche gezogenen Grenzen akkomodirten und unser dem wirthschaftlichen Leben entnommenes Material nicht reichlicher entfalteten, als es zur Begründung oder Verbesserung der im Entwurf aufgestellten Rechtsnormen erforderlich war.

Die „Motive des Entwurfs" ließen wir zurücktreten, glauben jedoch nicht, daß hierunter die Darstellung selbst gelitten habe, da uns die Gründe des Gesetzgebers durchweg klar zu sein dünkten und es vielleicht am rathsamsten ist, an eine Arbeit wie die unserige ohne „Motive" heranzutreten, zumal auch dann, wenn aus dem Entwurfe ein Gesetzbuch geworden ist, die Auslegung aus dem Gesetze allein zu geschehen hat.

I. Die Inhaberpapiere.

Der Entwurf stellt in dem Titel[1]) von den Inhaberpapieren die Satzung an die Spitze, daß durch eine Schuldverschreibung, in welcher der Aussteller dem Inhaber derselben eine Leistung verspricht, der Aussteller dem jeweiligen Inhaber gegenüber eine nach dem Wortlaut der Urkunde näher präzisirte Verpflichtung übernehme. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es einer eigenhändigen Unterschrift des Werthpapieres durch den Schuldner nicht bedürfen solle, an deren Stelle vielmehr auch eine im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte Unterzeichnung treten dürfe.

Sehr beachtenswerth und für das Verkehrsleben von besonderer Bedeutung ist die im dritten Absatze des § 685 enthaltene Norm. Es soll nämlich die Giltigkeit der Verpflichtung[2]) davon abhängig gemacht werden können, daß die Urkunde ein Zeichen oder einen Vermerk aufweist. Doch muß aus ihrem Wortlaut hervorgehen, daß ihre verbindliche Kraft von dem Vorhandensein jenes Vermerkes abhängig sei. Dieser Rechtssatz sichert ein doppeltes Ziel. Er bietet dem Aussteller der Urkunde sowie dem gesammten Verkehr einen wirksamen Schutz gegen Nachahmungen durch Fälscher und enthebt ihn besonderer Vorsichtsmaßregeln gegenüber der die Schuldbriefe anfertigenden Druckerei. Das einzige Bedenken, das man allenfalls geltend machen kann, es werde das Publikum allzu sehr belästigt, wenn es auf solche geringfügige Zusätze Rücksicht nehmen solle, möchte kaum stichhaltig sein. Es ist eine wohl erträgliche Zumuthung für Denjenigen, welcher eine Schuldverschreibung ankauft, sich über ihren Inhalt genau zu unterrichten. Aus ihm aber entnimmt er die Nothwendigkeit des in Frage stehenden Zeichens als Erfordernisses der Giltigkeit. Es kommt des Weiteren in Betracht, daß der Verkehr mit Werthpapieren durchweg von berufsmäßigen Bankiers vermittelt wird. Diese aber prägen erfahrungsgemäß in Folge ihrer ständigen Berührung mit dem Effektenmarkte derartige Vermerke leicht ihrem Gedächtnisse ein und bleiben deshalb im Wesentlichen unbelästigt.

Hiernach möchte der Annahme des § 685 ein sachliches Bedenken kaum entgegenstehen. Allenfalls dürfte im dritten Absatze das zweimalige Vorkommen des Wortes „Vermerk" Bedenken erregen und zwar deshalb, weil mit demselben an den beiden Stellen etwas Verschiedenes gemeint ist. An der ersten Stelle ist nämlich an die in die Urkunde aufzunehmende Klausel gedacht, nach welcher die Giltigkeit von einem bestimmten, dem Mantel einzufügenden Zeichen abhängt, an der zweiten Stelle dieses Zeichen selbst. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß hierdurch die Ausleger des Gesetzes leicht irregeführt werden können, während sich der beregte Mißstand sehr einfach durch Anwendung des Wortes „Bestimmung" an der ersten Stelle vermeiden läßt.

Fragen wir nun, welche Verpflichtungen der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber der Regel nach auf sich nimmt, so ergibt sich ein Doppeltes. Erstens erbietet er sich zur Heimzahlung des Kapitales, zweitens zur Entrichtung der fälligen Zinsen. In naher Verwandtschaft mit der nicht gerade erfreulichen ökonomischen Thatsache, daß Inhaberpapiere gar oft eine „ewige Schuld" darstellen, steht eine dritte Verbindlichkeit des Ausstellers. Er muß gegen Aushändigung des Erneuerungsscheines (Talons) nach Aufbrauch der emittirten Zinsscheine den neuen Kouponbogen an den Inhaber des Papieres verabfolgen.

---

[1]) Vgl. unten S. 613 ff.

[2]) Dieser Ausdruck dürfte passend an die Stelle des vom Gesetzgeber gewählten Wortes „Vollziehung" treten.

Auch der Entwurf verzeichnet die genannten Verbindlichkeiten. Doch gebraucht er bei der Erwähnung der Zinszahlung eine auffallende Terminologie. Statt des von uns gewählten Ausdrucks „Zinsschein" bedient sich der Verkehr bekanntlich des Wortes „Koupon", dem er die Dividendenscheine von Aktien entgegenstellt. Der Entwurf ist nun allerdings den Fremdwörtern durchaus nicht günstig gesinnt; gleichwohl hat er das Wort „Koupon" nicht völlig ausgerottet. Er spricht vielmehr stets (vgl. § 692 ff.) von „Zinsscheinen und Rentenkoupons". Indessen sind offenbar Zinsscheine und Rentenkoupons dasselbe, Rentenkoupons insbesondere nichts Anderes als die Zinsscheine von Rentenbriefen. Wir möchten daher rathen, die Rentenkoupons überhaupt zu streichen. [1])

Das Wort „Dividende" [2]) ist in recht bedenklicher Weise durch das Wort „Gewinnantheilschein" verdeutscht. Wir müssen dem gegenüber darauf hinweisen, daß dieser Ausdruck eine Uebersetzung des im Entwurfe nicht vorkommenden [3]) Wortes „Aktie" ist, daß hier mithin Verwirrungen zu befürchten sind. Vielleicht könnte man die übrigens kaum berechtigte Abneigung gegen das Wort „Dividende" durch den Gebrauch des Ausdrucks „Gewinnbezugsschein" überwinden. Für Aktie wäre alsdann die durchaus geeignete Bezeichnung „Gewinnantheilschein" beizubehalten, d. h. eine Urkunde, welche zur Theilnahme am Gewinne eines Unternehmens während der Dauer seiner Existenz berechtigt. So viel über die Terminologie.

Von großer Tragweite ist die Satzung, daß der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber zu der übernommenen Leistung auch dann verpflichtet wird, wenn ihm der Schuldbrief durch Diebstahl entzogen wurde oder sonstwie gegen seinen Willen in den Verkehr gelangte. Die weitere Festsetzung, es sei für die Haftung des Ausstellers gleichgiltig, ob das Papier erst nach seinem Tode oder nach eingetretener Geschäftsunfähigkeit in Umlauf trat, möchte ohne praktischen Nachtheil entbehrt werden können, jedenfalls aber als zweiter Satz in dem ersten Absatze des § 686 einen ungeeigneten Platz gefunden haben. Denn es liegt nahe, die Norm in diesem Zusammenhang auf die Fälle der Entfremdung durch Diebstahl und Unterschlagung zu beschränken, während in der Absicht des Gesetzgebers offenbar die Aufstellung einer generellen Regel gelegen ist.

Befremdend aber wirkt die weitere Bestimmung, [4]) daß selbst dann die gedachte Verpflichtung zu Recht bestehe, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung dieselbe unredlich erworben hat. Sollte wirklich das Verkehrsbedürfniß, welches gebieterisch den Inhaber eines solchen Papieres als den Gläubiger betrachtet wissen will, so unerbittlich sein, daß es den Schutz des arglistigen Erwerbers geböte?

Bekanntlich spielt die hier zur Entscheidung stehende Frage auch auf dem Gebiete des Wechselrechts eine wichtige Rolle und gehört auch hier bis zur Stunde zu den unausgetragenen Streitfragen dieser Rechtsmaterie. Aber freilich bezieht sich hier die Meinungsverschiedenheit lediglich auf den Umfang des Schutzes, der dem redlichen Erwerber zu Theil werden dürfe, ob derselbe insbesondere auch aus einem gestohlenen Wechsel Rechte erwerben könne, wofern nur die Unterschrift von Demjenigen herrührt, dessen Namen sie aufweist. Für die Bejahung dieser Frage haben wir uns mit vollster Ueberzeugung an anderer Stelle erklärt [5]) und

---

[1]) Daß übrigens diese Terminologie nicht ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, darüber siehe S. 590.

[2]) Der Verkehr gebraucht dieses Wort statt „Anweisung auf eine Dividende".

[3]) Vgl. auch die Note zu § 693, welche auf spätere Berathungen verweist.

[4]) Siehe § 687 des Entwurfes.

[5]) Vgl. „Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft", Bd. X S. 532.

darzulegen versucht, daß damit lediglich dem richtig verstandenen Willen des Gesetzgebers und dem Gebote des Verkehrs entsprochen werde. Nun aber erhebt sich die weitere Frage, ob es hinsichtlich der Inhaberpapiere ein nationalökonomisches Bedürfniß sei, auch den unredlichen Erwerber, also etwa den Dieb als Herrn der Forderung anzuerkennen. Diese Annahme scheint uns ebenso bedenklich, als die Norm des § 687 selbst entbehrlich. Bestimmend war wohl nur die Absicht, der Haftung aus Schuldverschreibungen einen möglichst straffen, einwandfreien Inhalt zu geben. Aber dieses Ergebniß wird zu theuer erkauft, während es ohnehin hinreichend gesichert ist. [1]) Im Gegentheil ist es erwünscht, daß beispielsweise dem Vorzeiger eines Koupons, der sich nach sicheren Notizen durch Diebstahl in den Besitz des in Rede stehenden Papieres gesetzt hat, die Zahlung vorenthalten werde. Dadurch wird keineswegs der rein formale Charakter des in Rede stehenden Zinsversprechens beeinträchtigt, oder dem Zahlungspflichtigen Gelegenheit zur Zahlungsweigerung geboten. Vielmehr wird dadurch nur eine mit dem Besitze von Inhaberpapieren naturgemäß verbundene Gefahr im besonderen Interesse des Verkehrs vermindert. Die entgegenstehende Befürchtung aber, daß von dem beregten Weigerungsgrunde eine mißbräuchliche Anwendung gemacht werden könne, läßt sich leicht beseitigen. Wer nämlich aus dem Motive der Unredlichkeit des Erwerbes auf Seiten des Inhabers Zahlung zu leisten sich sträubt, müßte gehalten sein, auf Verlangen des Vorzeigers bei dem Amtsgerichte des Ortes seine Gründe sofort glaubhaft zu machen, widrigenfalls das Vollstreckungsverfahren auf der Stelle einzuleiten wäre.

Die Folge des § 687, wie er jetzt lautet, wäre es aber, daß der dem Aussteller bekannte Dieb eines Erneuerungsscheines (Talon) die Ausantwortung der neuen Kouponbögen unbedingt beanspruchen könnte, sofern nicht, bevor ein dahin gehendes Verlangen gestellt wird, der Mantelinhaber nach Maßgabe des § 698 dagegen Protest eingelegt hätte. [2]) Mit solchen Ergebnissen aber wird nicht dem Verkehrsbedürfniß entsprochen, sondern gegen seine Anforderungen offenbar verstoßen. Es ist übrigens durchaus nicht nothwendig, in den Fällen des unredlichen Erwerbes lediglich an den Diebstahl zu denken. Der Rechtssatz des § 687 wäre beispielsweise auch dann anwendbar, wenn der Pfandgläubiger die ihm verpfändeten Werthpapiere in sein Eigenthum zu verwenden beabsichtigte, oder wenn gefundene Zinsscheine von dem Finder zur Einlösung vorgezeigt würden. [3])

Endlich wäre gegen die Fassung des § 687 noch zu erinnern, daß in ihm untersagt wird, „die Leistung" zu verweigern. Hierdurch wird zu der Vorstellung Anlaß gegeben, als ob nur eine bestimmte Leistung nicht verweigert werden dürfe, und man möchte, wenn man sich fragt, welches diese Leistung sei, am ehesten an die Einlösung des Inhaberpapieres denken. Offenbar will jedoch der Entwurf die Verweigerung jedweder Leistung verbieten. Dieses Ergebniß nun ist in Folge der gewählten Ausdrucksweise durchaus in Frage gestellt. Man hätte

---

[1]) Die erforderliche Sicherheit ergibt sich aus der nothwendigen Zahlungsfähigkeit des Emittenten, sowie daraus, daß die Emissionen von der staatlichen Genehmigung abhängen, die einem übel Beleumundeten verweigert wird, endlich aus dem Grunde, daß es sich bei der Weigerung immer nur um Vorenthaltung kleiner Beträge unter der Voraussetzung eines wohlgegründeten Verdachtes handeln wird.

[2]) Die Verwahrung des Mantelinhabers könnte vielleicht deshalb unmöglich sein, weil er inzwischen gestorben, seine Erbschaft aber noch nicht angetreten ist.

[3]) Wie verwerflich das Prinzip des § 687 ist, ergibt auch § 702, der auf ihn Bezug nimmt. Vgl. die Konsequenz auf S. 611 oben.

bedenken sollen, daß die modernen Juristen zur Anwendung des Gesetzbuches berufen sind und bei ihrem Hange zur Buchstabenauslegung den zufällig gewählten bestimmten Artikel leicht mißbrauchen könnten. Es möchte sich demnach die Wahl des unbestimmten Artikels empfehlen.

Fast überflüssig erscheint nach dem Vorangegangenen die Bestimmung des § 688, daß der Aussteller eines Inhaberpapieres nur gegen Aushändigung desselben die Leistung zu bewirken habe. Vollends entbehrlich ist der weitere Satz, daß es dem Aussteller freistehe, auf der ausgehändigten Schuldverschreibung die geschehene Leistung zu vermerken und sogar das Werthpapier selbst zu vernichten. Dies, meinen wir, hätte sich aus § 848, welcher die Befugnisse des Eigenthümers festsetzt, schon von selbst und zweifellos ergeben. Da aber Ueberflüssiges namentlich in einem Gesetzgebungswerke nicht immer unschädlich ist, so möchte vielleicht auch unser Rechtssatz eine von den Verfassern des Entwurfes nicht beabsichtigte praktische Verwerthung erfahren. Es könnte nämlich das Mißverständniß entstehen, als sei hier jus cogens geschaffen und daher eine entgegenstehende Vereinbarung mit Personen, die an einer bestimmten Behandlung der eingelösten Papiere ein Interesse haben, nichtig. Denn, so wird man schließen, wenn der Gesetzgeber einen Rechtssatz aufstellte, so mußte er damit doch mehr als etwas völlig Selbstverständliches aussprechen wollen.

Zu § 687, welcher in einem schwerlich anerkennenswerthen Umfange die prompte Einlösung in Werthpapieren verschriebener Verpflichtungen zu sichern sucht, finden wir zwei eklatante Widersprüche in unserem Titel. Dem ersten haben wir nunmehr näher zu treten. § 689 erwähnt die Einwände, deren sich der Aussteller eines Inhaberpapieres gegen den Forderungsberechtigten bedienen darf. Für zulässig erklärt sind in erster Reihe mit Recht diejenigen Einreden, welche die Giltigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus dem Inhalte des Inhaberpapieres selbst ergeben, also beispielsweise die Einrede der Forderung zu verfrühter Zeit, oder aus einem Papiere mit fehlendem „Vermerke".

Daneben aber werden diejenigen Einreden anerkannt, welche „in dem zwischen dem Aussteller und dem Inhaber bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse sich gründen".[1]) Wir haben uns bereits gelegentlich des § 687 für die Nothwendigkeit einer Satzung erklärt, nach welcher der Aussteller einem Inhaber, der ihm als unredlicher Erwerber bekannt ist, die Einlösung solle verweigern dürfen. Es versteht sich danach von selbst, daß wir ihm ein gleiches Recht gegenüber Demjenigen einzuräumen geneigt sind, welcher ihm selbst die noch nicht in den Verkehr gebrachten Werthpapiere stahl. Aber die Ausdrucksweise des Entwurfes im § 689 gibt noch weitere sehr überflüssige, wo nicht gefährliche Rechte. So könnte sich beispielsweise der Aussteller auf ein ihm zustehendes Kompensationsrecht, ja sogar auf ein pactum de non petendo in personam etc. berufen, Einwände, deren Billigung schon der Gesichtspunkt verbieten muß, daß ja jeder Inhaber des Papieres forderungsberechtigt ist, es also nur der Hingabe desselben an einen beliebigen Dritten bedarf, um die gedachten Einwände für alle Zeiten abzuschneiden. Es werden daher Weitläufigkeiten namentlich durch Rückgriffprozesse von sehr zweifelhafter Natur ohne irgend einen Nachtheil vermieden, wenn man die Geltung solcher Einreden bei Inhaberpapieren grundsätzlich ausschließt. Gerechtfertigt ist dieser Ausschluß aber schon deshalb, weil das Vor-

---

[1]) Auch hier hätte die stilistische Härte leicht durch die Wahl einer naheliegenden anderen Ausdrucksweise vermieden werden können; am geeignetsten dürfte dabei die Theilung des § 689 in zwei Sätze sein.

bringen der gedachten Einreden gegen das Wesen der Inhaberpapiere verstößt. Da sie der Verkehr vielmehr als Vermögensgegenstand denn als eine Forderung ansieht, so ist in der Zulassung einer Kompensation stets eine mit der Wirklichkeit im Widerspruch stehende Ergänzung des Parteiwillens enthalten.

Daß der redliche Erwerber eines Inhaberpapieres, auch wenn er von einem Diebe kaufte, Eigenthümer des Papieres wird, ergibt § 877 in Verbindung mit § 879. Doch verbleibt auch hier eine sehr gefährliche Lücke für die Fälle, wo durch constitutum possessorium (Vertretung beim Besitzerwerbe durch den früheren Eigenthümer) erworben oder das Eigenthum auf einen schon im Besitze befindlichen Inhaber übertragen wird. Es kann in diesem Zusammenhange nicht erörtert werden, inwiefern es im Allgemeinen richtig war, unter den beiden genannten Voraussetzungen den Eigenthumsübergang auch dann auszuschließen, wenn die übertragenen Sachen weder gestohlen noch verloren, immerhin aber nicht Eigenthum des Tradenten waren. Dagegen muß nachdrücklich auf die bedauerliche Thatsache hingewiesen werden, daß nicht einmal für Inhaberpapiere eine Ausnahme gemacht worden ist. Trotz des klaren Wortlautes der einschlägigen Gesetzesstellen kann man wohl kaum bezweifeln, daß deren Verfasser sich des Ergebnisses nicht bewußt gewesen sind, welches aus ihren Bestimmungen abgeleitet werden muß. Das nachstehende Beispiel mag nun zeigen, welche bedenklichen Folgen es für das Verkehrsleben haben müßte, wenn jene Vorschriften Gesetz würden. Einem Bankier wurden Werthpapiere von seinem Schuldner verpfändet. Handelte der Bankier beim Erwerbe in gutem Glauben, so erlangt er auch nach dem Entwurfe unbedingt ein Pfandrecht an den Stücken, welche dem Verpfänder nicht gehören. Wenn nun aber der Schuldner nach der Fälligkeit der Forderung die Papiere an den Bankier veräußert, so sind dieselben von dem wirklichen Eigenthümer vindizirbar, und zwar lediglich deshalb, weil sie dem Bankier schon früher verpfändet waren. — Unwillkürlich erinnert man sich hierbei an die Bestimmung des § 687, welcher zu dem gewonnenen Ergebnisse im grellsten Gegensatze steht. Denn dort wird ja sogar dem unredlichen Erwerber eines Inhaberpapieres ein sehr wirksamer Schutz gewährt. Die Ungerechtigkeit aber ist um so empfindlicher, als die Vindikation sich in den gedachten Fällen nicht nach den Vorschriften des § 939, d. h. mit Lösungspflicht zu Lasten des Vindikanten, sondern in Folge des Mangels einer entgegenstehenden Satzung ohne Entschädigung des redlichen Inhabers vollzieht. Weitere Beispiele kann man sich, namentlich auch für das constitutum possessorium, leicht konstruiren. Für uns mag es genügen, die einschlägigen Paragraphen 805, 874, 877, 878, 879 und 939 Absatz 1 und 2 am Schlusse ebenfalls zum Abdruck zu bringen, damit sich die Leser von der Richtigkeit unseres erschreckenden Auslegungsergebnisses überzeugen können.

Zu den Zinsscheinen wendet sich der Entwurf im § 690 und entscheidet sich offenbar aus Zweckmäßigkeitsrücksichten für den selbständigen Charakter des Zinsanspruches. Selbst wenn die Hauptschuld gar nicht mehr oder doch wenigstens nicht mehr zu dem ursprünglich festgesetzten Satze zu verzinsen ist, bleiben die Koupons in Kraft und sind zum Nominalbetrage einzulösen. Die beregte Satzung betrifft nach ihrem Wortlaute nur „Zinsscheine auf Inhaber“. Der durch den Druck hervorgehobene Zusatz ist indeß, abgesehen von seiner Selbstverständlichkeit, insbesondere deshalb überflüssig, weil von Schuldverschreibungen auf Inhaber ausgegangen wird, bekanntlich aber zu Inhaberpapieren keine „Namenkoupons“ ausgefertigt werden können. Es sind hiernach die Worte „auf Inhaber“ an zweiter Stelle (hinter „Zinsscheine“) zu streichen.

Wichtiger ist ein anderes Bedenken gegen den § 690, nämlich der Umstand, daß er nur von „Zinsscheinen", nicht auch von Rentenkoupons spricht, wobei wir uns natürlich an die vom Gesetzgeber für gut befundene, von uns grundsätzlich verworfene Terminologie anschließen. Die Folge der gedachten Unterlassung ist für Denjenigen leicht erkennbar, der mit der Methode unserer Juristen vertraut ist. Es wird sofort mit dem trotz seiner Gefährlichkeit sehr beliebten argumentum e contrario operirt und damit für Rentenkoupons der Rechtssatz des § 690 geleugnet werden. Angesichts des Umstandes, daß das Gesetz sonst aller Orten von „Zinsscheinen, Rentenkoupons und Gewinnantheilscheinen" spricht, wird man sich von dieser Schlußfolgerung durch volkswirthschaftliche Erwägungen nicht abhalten lassen. Gleichwohl liegt es auf der Hand, daß der § 690 Rücksichten auf die Sicherung des Verkehrs seine Entstehung verdankt. Diese aber sprechen für Zinsscheine überhaupt mit nicht geringerer Kraft, als für eine spezielle Unterabtheilung derselben, die Rentenkoupons. Auch aus der Natur der Hauptschuld als Rentenschuld ist gegen die Anwendbarkeit des § 690 auf Rentenkoupons nichts zu entnehmen. Die Verfasser des Gesetzes werden aber immerhin gut daran thun, die durch ihre irreführende Terminologie heraufbeschworenen Gefahren durch Richtigstellung des Ausdrucks zu beseitigen.

Es versteht sich von selbst, daß der Aussteller für die bewirkte oder zu bewirkende Einlösung der unberechtigt getrennten Koupons schadlos gehalten werden muß. Dem entsprechend enthält der zweite Absatz des § 690 folgende, ihrem Sinne nach zweckmäßige Bestimmung: „Werden solche Zinsscheine nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller befugt, den Zinsenbetrag, welchen er nur in Gemäßheit des ersten Absatzes zu zahlen verpflichtet ist, bei Einlösung der Hauptschuldverschreibung an der Hauptforderung zu kürzen." Störend ist hier das Wörtchen „nur", welches bei falscher Verknüpfung leicht auf Irrwege leiten kann und ohne Nachtheil für die erforderliche Klarheit zu entbehren ist.

Mit dem § 690 steht auch eine Frage in Verbindung, welche in der Praxis schon wiederholt aufgetaucht ist, die Frage nämlich, welche Bedeutung das Verbot des Anatozismus für fällige Kouponforderungen hat. Die im Gesetzentwurfe mit voller Klarheit anerkannte Selbständigkeit des Zinsversprechens würde dafür sprechen, daß jenes Verbot auf unseren Fall nicht anwendbar sei. Aber es kommt dagegen Folgendes in Betracht: Mit der Anerkennung des Grundsatzes der Selbständigkeit des Zinsversprechens ist noch nicht eingeräumt, daß das Geldversprechen in dem Koupon eine von ihrer causa völlig losgelöste Obligation sei. Bekanntlich hat sich das Reichsgericht[1]) dahin ausgesprochen, daß das Verbot des Anatozismus der Berechnung von Verzugszinsen auf fällige und vergeblich zur Zahlung präsentirte Zinskoupons entgegenstehe. Unseres Erachtens ist vom wirthschaftlichen Standpunkt aus entschieden die entgegengesetzte Meinung zu vertreten. Es kommt in Betracht, daß der Koupon eine Zinsforderung nur in der Hand des Mantelinhabers ist. Nun aber gehört es zu den seltensten Ausnahmen, daß die Zinsscheine durch den Eigenthümer der Schuldverschreibung selbst eingezogen werden. In der Regel werden sie einem Kaufmann oder Bankier in Zahlung gegeben, der sie zum vollen Nennwerth entgegennimmt. Für ihn sind sie demnächst fällige Geldforderungen, auf deren Eingang bestimmt gerechnet wird, wie ja auch Koupons gar oft diskontirt werden. Unstreitig kommt es im Verkehrsleben sehr häufig vor, daß die in der Hand eines Präsentanten befindlichen Koupons sehr namhafte Summen erreichen, während derselbe nicht einmal

[1]) Vgl. beispielsweise Entsch. in Zivilsachen Bd. II Nr. 120.

eine der in Rede stehenden Schuldverschreibungen besitzt. Derart aber sind die Fälle gelagert, in welchen unsere Frage von praktischer Bedeutung wird. Unter solchen Umständen ist es jedenfalls eine Ungerechtigkeit, dem Gläubiger trotz der Zahlungsweigerung des Schuldners die beanspruchten Verzugszinsen zu versagen, welche ihm sonst bei jeder Schuldforderung in Geld im Falle des Verzuges des Schuldners zu gewähren sind. Uebrigens mag nicht unbemerkt bleiben, daß der Entwurf das Verbot des Anatozismus überhaupt nicht kennt. Man dürfte hieraus auf die Absicht einer Beseitigung desselben schließen können,[1]) wäre nicht der Lehre von den Zinsen jede selbständige Beachtung entzogen. Indessen bedarf es eines Eingehens auf diese Frage in unserem Zusammenhange nicht. Es kommt nämlich in Betracht, daß gerade der vorliegende Streitpunkt im Entwurfe eine direkte Entscheidung gefunden hat. § 249 sagt in dieser Hinsicht: „Von Zinsen, welche in einem Rechtsgeschäfte sich gründen, sind erst von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an Verzugszinsen zu entrichten." Hieraus aber ergibt sich, daß es betreffs der Verzugszinsen auf nicht honorirte Koupons im Wesentlichen bei der Ansicht des Reichsgerichtes verbleiben wird, sofern nicht der Gesetzgeber durch eine Norm dem Gebote der Volkswirthschaft zum Siege verhilft.

Im § 691 finden wir die Erlöschung von Ansprüchen geregelt, welche sich auf Inhaberpapiere oder auf Zinsscheine aus solchen gründen. Allerdings wird dabei der freien Vereinbarung ein weiter Spielraum gelassen. In dieser Hinsicht nimmt der Gesetzentwurf also einen entgegengesetzten Standpunkt ein, wie bei der Regelung der Anspruchsverjährung im allgemeinen Theile. Ja, er gibt sogar dem Aussteller einer Schuldverschreibung anheim, die „Erlöschung" sowohl der Hauptforderung als der Zinsscheine gänzlich auszuschließen.[2]) Fehlt es an einer diesbezüglichen Festsetzung, so sind die Bestimmungen des Gesetzes maßgebend. Hiernach erlischt der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf Inhaber, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren seit dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung rechtlich verlangt werden kann, dem Aussteller zur Bewirkung der Leistung vorgelegt wird.

Beachtung verdient zunächst der Umstand, daß der Entwurf an die Nichtvorlegung des Papieres nicht etwa die Verjährung, sondern das Erlöschen der Leistung knüpft. Unverkennbar ist aber Erlöschen der weitere Begriff. Die praktische Seite des Unterschiedes wird sich insbesondere dann ergeben, wenn der erloschene Anspruch in Unkenntniß der Erlöschung durch Zahlung beglichen wurde. Solchen Falles müßte dem Zahlenden das Recht der Rückforderung zugestanden werden, während nach dem klaren Wortlaut des § 182 Absatz 2 für den Fall der Verjährung das Gegentheil Rechtens ist.

Von Bedeutung ist aber noch ein weiterer Unterschied zwischen der „Verjährung" und dem „Erlöschen" eines Anspruches. Bekanntlich darf eine Unterbrechung der Verjährung nicht darauf allein gestützt werden, daß der Beklagte gemahnt worden sei. Nach § 169 des Entwurfes ist vielmehr noch nothwendig eine wenn auch formlose Anerkennung der Forderung durch den Schuldner. — Im Gegensatze dazu wird das Erlöschen der Forderung scheinbar[3]) schon dann unterbrochen, wenn dem Aussteller die Schuldverschreibung zur Bewirkung der versprochenen Leistung vorgelegt wird. Offenbar geht der Gesetzgeber von der Voraussetzung aus, daß eine solche Vorlegung niemals fruchtlos ausfallen wird.

---

[1]) Dieser Schluß wäre unhaltbar, wenn das Verbot des Anatozismus ein Ausfluß der Herrschaft der boni mores im Rechtsverkehr wäre.

[2]) Ueber den Rechtsbestand der Verjährung neben der Erlöschung vergl. S. 601.

[3]) Vgl. hierzu S. 592 Abs. 3.

Doch kann die Möglichkeit des Gegentheiles nicht verkannt werden, wenn man z. B. bedenkt, daß der lange Zeitverlauf die Behandlungsweise der gerade jetzt vorgelegten Emission in Vergessenheit gerathen ließ.

Es ist jedenfalls befremdend, daß die „Vorlegung“ nur dem Aussteller gegenüber, nicht auch an den Zahlstellen zulässig sein soll. Es wäre erwünscht, daß auch die Vorlegung an den Zahlstellen für rechtswirksam erklärt würde.

Erhebliche Schwierigkeiten dürften sich hinsichtlich des Beweises der rechtzeitigen „Vorlegung“ dann ergeben, wenn die Klage selbst erst nach Ablauf der gesetzlich oder vertragsmäßig festgestellten Erlöschungsfrist erhoben wird. Die Beweislast trifft hier den Kläger, während die Beweisführung kaum anders als durch seine Eidesleistung zu bewirken ist. Denn dem Aussteller von Inhaberbriefen kann doch die Kenntniß der geschehenen Präsentation etwa von Koupons schwerlich zugemuthet werden. Dieser Uebelstand wäre vielleicht am wirksamsten dadurch zu bekämpfen, daß man die Protestaufnahme bei Zahlungsweigerungen obligatorisch einführte und hinsichtlich ihrer Form auf die Bestimmungen der Wechselordnung verwiese. Selbstverständlich erscheint die Protesterhebung dann überflüssig, wenn die Klage noch innerhalb der Erlöschungsfrist anhängig gemacht wird.

Endlich hat der Entwurf hinsichtlich der Erlöschung noch eine weitere Frage unentschieden gelassen. Was soll die Folge sein, wenn die Schuldverschreibung innerhalb der zulässigen Frist vergeblich vorgelegt wurde? Soll dadurch wirklich unserer Annahme gemäß das Erlöschen ausgesetzt werden, wie im Falle der Anerkennung bei der Verjährung? Auch hier zeigt das Schweigen des Gesetzgebers, daß er den Fall der Zahlungsweigerung als etwas nicht Vorkommendes ansieht. Indessen beruht diese Vorstellung unverkennbar auf Irrthum. Wem sollte es nicht bekannt sein, daß insbesondere von Aktiengesellschaften häufig fest verzinsliche und mit Heimzahlungsfristen versehene Obligationen ausgegeben werden, ohne daß zur Verfallzeit die Mittel der Gesellschaft zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten ausreichen!

Nach dem Gesagten bedarf die Regelung der Erlöschung einer sorgfältigen Revision. Die auftretenden Zweifel lassen sich durch Anlehnung an die Grundsätze über Verjährung schon deshalb nicht lösen, weil Erlöschen und Verjährung sich sehr wesentlich unterscheiden.

Für Zinsscheine ist eine der bisherigen Uebung entsprechende kürzere Erlöschungsfrist festgesetzt, nämlich eine vierjährige. Deren Beginn wird an den Ablauf des Jahres geknüpft, in welchem die Befriedigung rechtlich verlangt werden kann. Immerhin wäre es erwünscht, zum Schutze des Publikums gegen Verluste vorzuschreiben, daß die Verjährung nur dann eintritt, wenn sie in dem Zinsscheine selbst an wohl erkennbarem Platze angedroht ist.

Bedenken erregt die weitere Bestimmung, durch welche den Parteien anheimgegeben wird, andere als die gesetzlichen Fristen für das Erlöschen der Ansprüche aus der Schuldverschreibung und aus den Zinsscheinen zu vereinbaren. Hier dünkt es uns rathsam, der Kürzung dieser Fristen eine bestimmte Grenze zu setzen, um die nur allzu naheliegende Gefährdung des Publikums hintanzuhalten. Man muß bedenken, daß bei Emissionen nicht sowohl eine Vereinbarung hinsichtlich der fraglichen Punkte zu Stande kommt, als eine einseitige Festsetzung durch den Emittenten und eine stillschweigende Zustimmung des Uebernehmers, welchem es möglicher Weise an jeder Kenntniß der ihn gefährdenden Stipulation fehlte.

Noch zwei weitere Vorsichtsmaßregeln möchten wir empfehlen, um die Gefahren zu beseitigen, welche für die Besitzer von Inhaberbriefen in dem „Erlöschen" liegen. Der Entwurf läßt die Erlöschungsfrist mit dem Momente beginnen, in welchem die Befriedigung rechtlich verlangt werden kann. Dieser Zeitpunkt ist zweifellos auch dann schon eingetreten, wenn von dem Aussteller die Rückzahlung öffentlich angeboten wird. Dabei ist es gleichgiltig, ob ein solches Anerbieten insofern im Widerspruche mit dem aus der Urkunde hervorgehenden Versprechen steht, als diese über den fraglichen Punkt, wie gewöhnlich, nichts enthält. Es empfiehlt sich daher dringend, in den ersten Absatz des § 691 die Worte einzufügen „nach Maßgabe der Urkunde", und zwar zwischen die Worte: „in welchem die Befriedigung des Anspruchs" und „rechtlich verlangt werden kann".

In zweiter Reihe möchten wir darauf hinweisen, daß der Beginn der Erlöschungsfrist zweifellos insolange ausgeschlossen sein sollte, als zur Schuldverschreibung noch nicht fällige Koupons gehören. Denn so lange die Koupons noch vorhanden sind, denken bekanntlich die Effektenbesitzer, soweit sie nicht durch ihren Beruf dem Effektenmarkt nahestehen, größtentheils nicht an eine Verjährung. Auch in dieser Hinsicht ist der erste Absatz des § 691 lückenhaft, und es ist ein Zusatz zu demselben geboten, nach welchem die Erlöschungsfrist nicht früher beginnen darf, als bis sämmtliche der Schuldverschreibung beigegebene oder später auf einen Erneuerungsschein hin ausgeantwortete Zinsscheine fällig geworden sind. Diese Klausel kann mit der im vorangehenden Absatz befürworteten in alternativer Stellung verbunden werden, wonach dann die dreißigjährige Erlöschung entweder von einem in der Urkunde bezeichneten Termin an zu zählen ist, oder mit dem Aufbrauch sämmtlicher dem Werthpapiere beigegebener Zinsscheine beginnen darf.

In diesem Zusammenhange ist noch eine weitere Rechtsfrage anzuregen, deren Tragweite nicht unterschätzt werden darf. Keinem Zweifel möchte es unterliegen, daß, wenn Jemand einen bereits erloschenen Koupon in Zahlung nimmt, ihm der Rückgriff gegen den Zahler zusteht, selbst wenn dieser optima fide handelte, einfach deshalb, weil der für eine Zahlung angesehene Akt auf beiderseitiger Unkenntniß erheblicher Thatsachen beruhte und reell nichts Anderes als die Eigenthumsübertragung an einem werthlosen Stück Papier war. In gleichem Sinne werden wir dann zu entscheiden haben, wenn es sich bei der Hingabe des verjährten Zinsscheines nicht um eine Zahlung, sondern um einen Tausch handelte. Aber wie, wenn der Koupon zur Zeit der Uebertragung noch nicht erloschen war, seine Erlöschung aber unmittelbar bevorstand? Hier möchte sich mancher Richter in dem Kampfe zwischen strictum jus und bonum et aequum verlassen fühlen. Das aber bedeutet eine Weisung für den Gesetzgeber, ihm mit einer Entscheidung an die Hand zu gehen. Wir würden deshalb den Rechtssatz befürworten, daß Derjenige, welcher Koupons zu einer Zeit überträgt, in der die Erlöschungsfrist nur noch drei Monate oder weniger beträgt, den durch die Erlöschung entstandenen Schaden selbst zu tragen habe. Der Beweis der Uebertragungszeit würde als Bestandtheil der Klagesubstanz dem Kläger obliegen. Eine ordnungsmäßige Buchführung wird ihm seine Aufgabe erleichtern.

Erwünscht wären ferner Festsetzungen über Konversionen gewesen. Es bedarf einer Regelung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Zinsherabsetzungen mit Wirksamkeit für alle Besitzer der fraglichen Effektengattung zulässig sein sollen. Selbstverständlich dürfen solche gesetzliche Bestimmungen nur einen subsidiären Charakter erhalten. Es schließt eine keineswegs gering anzuschlagende Gefährdung der Verkehrssicherheit in sich, wenn man in dieser Hinsicht völlig die

Privatwillkür schalten läßt, und zwar sind auch hier wieder die zahlreichen dem Geldmarkte fernstehenden privaten Effektenbesitzer die Bedrohten. Wir würden einen Rechtssatz befürworten, nach welchem Zinsherabsetzungen erst bei Fälligkeit sämmtlicher auf Grund der früheren Zinsrate ausgefertigten Koupons zulässig sein sollen. Wie bereits oben bemerkt, hätte diese Satzung nur subsidiär einzugreifen. Es würde also der Privatdisposition freier Spielraum gelassen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Modalitäten für Zinsherabsetzungen stets auf dem Werthpapiere selbst an wohl erkennbarer Stelle verzeichnet werden müßten. Enthält das Werthpapier selbst keine Festsetzung, dann erst dürften die Bestimmungen des Gesetzbuches zur Anwendung kommen. — Außerdem wäre als jus cogens der Rechtssatz aufzustellen, daß jeder Besitzer eines Inhaberbriefes, welcher mit der geplanten Zinsherabsetzung nicht einverstanden ist, die Heimzahlung der Schuldverschreibung zum Nennwerthe solle beanspruchen dürfen.

Wir gelangen nunmehr zu dem wichtigsten Theile der Lehre von den Inhaberpapieren, nämlich zu den Bestimmungen über die Amortisation abhanden gekommener Papiere. Wir beschränken uns auch hier darauf, die einschlägigen Rechtsfragen an der Hand des volkswirthschaftlichen Bedürfnisses zu ergründen. Damit soll insbesondere ausgesprochen sein, daß wir es als unsere Aufgabe nicht betrachten, wie dies in der juristischen Litteratur die Regel bildet, aus dem Wesen und Inhalte der Inhaberpapiere die rechtliche Zulässigkeit einer Amortisation zu folgern oder zu widerlegen. Solche Untersuchungen können den Fehler der Oberflächlichkeit schon um deßwillen nicht vermeiden, weil sie nicht auf den Kern der Frage gehen. Eben deshalb müssen sie auch zu unhaltbaren Ergebnissen führen.

Ein Gesetzgeber nun, welcher der Frage über die Zulässigkeit von Amortisationen bei Inhaberpapieren gegenüberstand, mußte sich offenbar gestehen, daß es, zumal bei der großen Bedeutung der Inhaberpapiere als Kapitalanlagen, ein Gebot der Gerechtigkeit sei, dem Effektenbesitzer, dessen Vermögen etwa durch eine Ueberschwemmung vernichtet war, die Wiedergewinnung seiner Werthpapiere zu ermöglichen. Es liegt nahe, daß die Ergründung der den vernichteten Papieren eingefügten Nummern auch dann ohne Schwierigkeit zu bewirken ist, wenn die Inventarbücher des vom Unglück Getroffenen ebenfalls dem Untergange preisgegeben wurden. Denn der Ankauf von Werthpapieren wird überwiegend durch Banken und Geldinstitute vermittelt. Diese aber unterlassen es nie, in ihren Geschäftsbüchern die veräußerten Nummern zu verzeichnen, und besitzen fast durchweg wortgetreue Kopien der in ihrem Reservoir jemals vorhanden gewesenen Werthpapiere. Es bedurfte also nur eines oberflächlichen wirthschaftlichen Rundblickes, um sich in der vorliegenden Frage, wenn auch im Widerspruche mit der juristischen Folgerichtigkeit, für die Zulassung der Amortisation zu erklären.

Aber freilich muß es andererseits befremden, daß man auf Grund dieser Erwägungen dazu gelangte, die Kraftloserklärung ausnahmslos anzuerkennen. Inhaberpapiere können durch elementaren Schaden, wie Feuersbrunst und Ueberschwemmung, zu Verlust gehen; ebenso gut aber durch einen von Menschenhand bewirkten Angriff, wie Diebstahl, Raub und Unterschlagung. Wir wollen durchaus nicht in den letztgenannten Fällen die Amortisation ausgeschlossen sehen. Auch hier ist ja der Eigenthümer meist ohne seine Schuld um den Besitz des ihm rechtmäßig Zugehörigen gekommen. Aber, während im ersten Falle die Annahme, daß die Papiere nach dem elementaren Unglück in die Hand eines redlichen Erwerbers gelangen, regelmäßig durch evidenten Beweis widerlegt sein wird, ist im zweiten Falle mit vieler Wahrscheinlichkeit das Gegentheil zu vermuthen.

Und doch erinnern wir uns keiner Gesetzgebung, welche von diesem Gesichtspunkte aus das Amortisationsverfahren geregelt hätte, welche also bei ihrer Normirung auf die Ursache des Verlustes zurückginge. Gleichwohl möchten wir es dringend empfehlen, daß der Gesetzgeber des Deutschen Reiches unserer Auffassung den Vorzug gebe. Dabei hätten besonders die Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung eine entsprechende Aenderung zu erfahren. Wenn es notorisch ist, daß einem reichen Privatier seine Wohnung mit ihrem gesammten Inventar in Flammen aufging, wenn er sich obendrein zum Eide erbietet und ihn leistet, daß nichts von seinem Effektenbesitze gerettet worden sei, warum soll man ihm auch dann noch zumuthen, ein kostspieliges Amortisationsverfahren mit den üblichen Publikationen einzuleiten und einen Zeitraum von fünf Jahren abzuwarten, bis ihm neue Schuldverschreibungen ausgestellt und die rückständigen Zinsen entrichtet werden? Hier bedarf es keiner Sicherheitsmaßregel zum Schutze eines etwaigen redlichen Erwerbers. Das langwierige Aufgebotsverfahren ist hier ebenso pedantisch, als es im Falle des Verlustes durch Diebstahl dringend veranlaßt erscheint. Wir haben es also hier mit zwei entgegengesetzten Fällen zu thun. Und doch werden sie von der Gesetzgebung als gleichartige Vorgänge behandelt.

Umgekehrt sind die Bestimmungen des geltenden Rechts zum Schutze des redlichen Erwerbers keineswegs ausreichend, wenn die aufgebotenen Inhaberpapiere durch Diebstahl, Raub oder Unterschlagung abhanden kamen. Auch hier sind neben dem Entwurfe vornehmlich die §§ 823—850 [1]) der Reichszivilprozeßordnung zu berücksichtigen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Besitzer von Inhaberpapieren einen Eingriff in seine Rechte für unmöglich hält und daß ihn eine plötzliche Zahlungsweigerung seitens des Ausstellers sehr empfindlich treffen muß. Hiernach ließe sich die Frage aufwerfen, ob nicht einem redlichen Inhaber, dem durch die Amortisation sein Recht verkürzt wird, ein Rückgriff gegen den Vormann selbst dann zu geben sei, wenn bei der Veräußerung das Ausschlußurtheil zwar noch nicht erlassen, aber der größte Theil der Aufgebotsfrist bereits verstrichen war. Der Entwurf hüllt sich darüber in Schweigen. Daß die Frage gleichwohl eine brennende ist, hat sich mehrmals in der oberstrichterlichen Rechtsprechung gezeigt, seit dem Bestehen des Deutschen Reiches wohl zum ersten Male in der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes, welche im Bd. V Nr. 52 der Sammlg. von Entscheidungen dieses Gerichtshofes mitgetheilt ist. Von Bedeutung ist diese Frage insbesondere für den Handel mit internationalen Effekten, weil die Aufgebotsfristen des Auslandes mitunter von einer recht bedenklichen Kürze sind. Es ist des Weiteren zu erwägen, ob man ein Regreßrecht gegen einen Bankier, welcher im Aufgebotsverfahren verwickelte Papiere lieferte, nicht schon ipso jure zu gewähren habe, weil es gerade ihm seiner Berufspflicht nach obliegt, sich über die bekannt gemachten Amortisationen zu unterrichten und seinen Klienten rechtzeitig von dem etwa später in Erfahrung gebrachten Aufgebote in Kenntniß zu setzen.

Wenden wir uns behufs näherer Erörterung der Kraftloserklärung in Kürze den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu, so erregt in erster Reihe § 838 Bedenken. Dort wird darüber verfügt, wer zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens berechtigt sein soll. Das Recht wird bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten, dem letzten Inhaber [2]) zugesprochen. Daraus aber dürfte entnommen werden, daß beispielweise bei gestohlenen Inhaberpapieren eine Amortisation über=

[1]) Dieselben sind unten S. 619 ff. gleichfalls abgedruckt.

[2]) Das Richtige wäre natürlich gewesen, es demjenigen zuzuerkennen, der vom Verluste betroffen worden ist.

haupt ausgeschlossen sei; denn hier ist ja der Bestohlene keineswegs der letzte Inhaber des gestohlenen Werthpapieres, sondern möglicherweise nur der letzte rechtmäßige Inhaber. Aber auch dies ist der Eigenthümer des Papieres dann nicht, wenn er es einem anderen in Verwahrung (Gebrauchsleihe) oder etwa zum Pfande gegeben und der nunmehrige Inhaber das Werthpapier unterschlagen hat. Es mag dahin gestellt bleiben, ob nach den prozessualen Bestimmungen in den gedachten Fällen wirklich dem vom Verluste Betroffenen das Recht zur Einleitung des Amortisationsverfahrens versagt sei. Wir hegen darüber ernste Zweifel. Jedenfalls aber ergibt sich mit aller Klarheit das Gegentheil aus dem Entwurfe. Denn dieser läßt im § 692 eine Kraftloserklärung für abhanden gekommene Inhaberpapiere zu. Immerhin ist es im Interesse der Klarheit erwünscht, daß die in der Prozeßordnung beliebte Ausdrucksweise geändert werde. Es mag in diesem Zusammenhange noch auf Folgendes aufmerksam gemacht werden. Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens bietet für den (durch Diebstahl und dergl.) Geschädigten nicht nur insofern Vortheile, als er die Kraftloserklärung der Urkunde erwirken kann. Gerade in dieser Hinsicht werden seine Aussichten auf Wiedererlangung der verlorenen Werthe nicht groß sein; hingegen eröffnet sich ihm eine andere praktisch nicht gering anzuschlagende Möglichkeit, nämlich die Entdeckung des Diebes oder Hehlers und die Satisfaktion durch Belangung dieser Personen. Der Inhaber der Papiere wird sich spätestens in dem Aufgebotstermine melden müssen, und es wird alsdann zu ermitteln sein, in welcher Weise und durch welche Hände die Papiere wieder in Umlauf gelangten.

Bei Regelung des Aufgebotsverfahrens sind die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes von höchster Bedeutung. Was die Zivilprozeßordnung (§ 842) hierüber vorschreibt, ist durchaus unzureichend. Die öffentliche Ankündigung erfolgt hiernach durch Anheftung an die Gerichtstafel und Aushängung in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichtes besteht, ferner durch dreimalige Einrückung in den deutschen Reichsanzeiger sowie in dasjenige Blatt, welches am Sitze des Prozeßgerichtes die amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Einrückung in andere Blätter ist dem Belieben des Gerichts überlassen.

Diese Satzung läßt offenbar das Wichtigste vermissen. In den Fällen, um welche es sich hier handelt, ist die Bekanntmachung an der Börse so dringend geboten, daß eine Aenderung der laxen Bestimmung des § 842 unerläßlich erscheint. Es muß vorgeschrieben werden, daß das Aufgebot an allen größeren Effektenbörsen des Reiches bekannt zu machen sei. Die Aussichten, das Privatpublikum auf den Verlust aufmerksam zu machen, sind nach unseren früheren Ausführungen verschwindend gering. Möglich hingegen ist es, dem Bankier die Augen zu öffnen. Dazu aber bedarf es der Wahl des richtigen Platzes für die Bekanntgabe. Nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich den von uns früher befürworteten Rechtssatz aufzustellen, nach welchem der Bankier für den Verkauf aufgebotener Papiere verantwortlich sein soll. — Verfehlt ist deshalb auch die alleinige Bekanntmachung im Reichsanzeiger, der von den wenigsten deutschen Bankiers gelesen wird und zu dessen Lektüre sie sich erfahrungsgemäß auch durch Rechtsnormen der ihnen meist unbekannten Prozeßordnung nicht bewegen lassen. Das Gleiche gilt von dem im Gesetze erwähnten Amtsblatte. Die richterliche Wahl wird nach den von der Prozeßordnung aufgestellten Beispielen schwerlich das Richtige treffen können, während es doch überaus nahe liegt, daß einzig und allein die im Reiche gelesensten Börsenzeitungen zur Aufnahme der fraglichen Aufgebote und zu ihrer möglichst passenden Verbreitung geeignet sind.

Das zweite Erforderniß zur Sicherung des redlichen Inhabers ist, daß der Aufgebotstermin d. h. der Termin zur Anmeldung von Rechten an dem abhanden gekommenen Papiere möglichst weit hinausgerückt wird. Auch hier sind die Verfügungen des Gesetzes im § 843 der Zivilprozeßordnung wenig annehmbar. Allerdings erhält man auf den ersten Blick eher den gegentheiligen Eindruck. Es soll nämlich gewartet werden, bis eine neue Kouponserie eingeholt werden muß und nach dem Tage der Fälligkeit des ersten Koupons der neuen Serie volle sechs Monate verflossen sind. Das Ausschlußurtheil wird sodann an die Bedingung geknüft, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von keinem dritten Inhaber behufs Einholung neuer Koupons vorgelegt wurde. Indessen ergibt sich aus dem Zusammenhalte des § 843 mit dem § 844, daß die beregte Normirung an eine sehr beachtenswerthe Voraussetzung geknüpft ist. Sie gilt nämlich nur dann, wenn der letzte Kouponbogen sich auf einen kleineren Zeitraum als vier Jahre erstreckte. — Aber auch abgesehen von der genannten Einschränkung bietet diese Regelung keinen hinreichenden Schutz. Man setze den Fall, daß das gestohlene Inhaberpapier zur Zeit des Diebstahls keinen Koupon mehr enthielt, sondern lediglich einen Talon. Die Folge wäre, daß schon ein Jahr nach dem Verluste die Kraftloserklärung erfolgen könnte, eine Schleunigkeit dieses Verfahrens, die der Gesetzgeber selbst unverhohlen im § 844 verwirft. Wenn einem Bankier von einem Kunden, der mit dem Effektenverkehr wenig vertraut ist, ein Inhaberpapier verkauft wird, dessen Koupons sämmtlich abgeschnitten sind, ohne daß von der Erneuerung rechtzeitig Gebrauch gemacht wurde, so wird er unter der Voraussetzung keinen Argwohn hegen, daß dieser Rückstand sich nur auf Jahresfrist beläuft. Hieraus erhellt, daß § 843 in einem dritten Absatz für die Kraftloserklärung eine Minimalfrist von drei oder vier Jahren seit dem Zeitpunkte des glaubhaft gemachten Verlustes aufzustellen hätte (vgl. § 844 Z.=P.=O.)

Auch die Norm des § 844 der Zivilprozeßordnung gibt zu Erinnerungen Anlaß. Der Artikel handelt von Werthpapieren, welche für längere Zeit als vier Jahre mit Kouponbögen versehen sind. Er fordert für die Kraftloserklärung des Inhaberpapieres einen mehr als vierjährigen Rückstand der Zinserhebung, ferner, wenn inzwischen eine Erneuerung der Zinsscheine hätte geschehen sollen, auch die Unterlassung dieser Erneuerung seitens eines „anderen“ Inhabers. Der Grund unserer Bedenken ist folgender: Es könnte lediglich der Mantel des Werthpapieres abhanden gekommen sein, nicht auch der Kouponbogen mit dem Erneuerungsschein[1]). Alsdann würden sich Kollisionen erst beim Bezuge der neuen Koupons ergeben, wobei nach § 698 des Entwurfes der Inhaber des Mantels dem Inhaber des Erneuerungsscheines vorgeht. Sehr nahe liegt es nun, daß der unredliche Mantelinhaber erst dann mit seinem Besitze an's Tageslicht tritt, wenn es sich um die Erhebung der neuen Kouponserie handelt. Zu dieser Zeit aber dürfte es sehr wohl möglich sein, daß er unter der Vorspiegelung, den Talon verlegt oder verloren zu haben, einen gutgläubigen Käufer findet, der den Mantel zum vollen Preise übernimmt. Auch dieser Käufer bedarf ohne Zweifel des Schutzes, und es kann ihm eine Kenntniß des vielleicht schon seit Jahren erlassenen Ausschlußurtheiles nicht zugemuthet werden. Andererseits ist die Erlangung eines solchen Urtheils für den Inhaber der alten Kouponserie nach § 844 der Zivilprozeßordnung ein Leichtes, sofern ihm nur Koupons auf einen Zeitraum von noch mehr als vier Jahren zu Gebote stehen, was wohl die Regel bildet. Hier ergibt

[1]) Es dürfte bekannt sein, daß es namentlich bei den Effektenbesitzern auf dem Lande üblich ist, behufs größerer Sicherheit Mantel und Kouponbogen an getrennten Orten aufzubewahren.

sich wiederum eine unverantwortliche Gefährdung des gutgläubigen Erwerbers. Dieselbe ließe sich in der Art vermeiden, daß man dem Antragsteller im Zweifelsfalle den Eid darüber auferlegte, ob ihm Mantel und Zinsscheine abhanden kamen, in allen Fällen aber verlangt, daß er sich in seinem Antrage darüber auslasse. Hat er nun wirklich die Zinsscheine zurückbehalten, so dürfte das Aufgebotsverfahren erst mit deren völligem Aufbrauch eingeleitet werden, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers von den Sicherungsmitteln des § 693 Absatz 3 des Entwurfes Gebrauch zu machen.[1]) — Sind dem Inhaber lediglich die Koupons, nicht auch der Mantel verloren gegangen, so regelt sich die Kollision nach § 697 des Entwurfes, auf welchen wir später zurückkommen müssen, und, sofern es sich um eine Erneuerung der Kouponserie handelt, nach dem früher schon angeführten § 698.

Gegenüber § 845 der Zivilprozeßordnung wäre der Einwand zu wiederholen, welchen wir hinsichtlich der allzugroßen Beschleunigung des Aufgebotsverfahrens bei Erörterung des § 843 geltend machten. Grundsätzlich möchten wir uns im Interesse der Verkehrssicherheit dafür aussprechen, daß bei der Kraftloserklärung von Werthpapieren, welche ihren Inhabern durch Angriff von Menschenhand entfremdet worden sind, der Aufgebotstermin erheblich weiter hinausgerückt würde, als es in der Prozeßordnung geschehen ist.

Die Bekanntmachung des Ausschlußurtheiles nach Maßgabe des § 848 Abs. 2 unterliegt den Bedenken, welche wir zu § 842 bereits ausgeführt haben.[2])

Der Entwurf beschränkt die Amortisation im § 692 auf Schuldverschreibungen auf Inhaber. In einer Anmerkung wird hinzugefügt, es werde der Revision des Handelsgesetzbuches vorbehalten bleiben, die Frage zu entscheiden, ob die Bestimmungen der §§ 693—699 auf Aktien auszudehnen seien. Es hätte unseres Erachtens dieses Aufschubes nicht bedurft. Vielmehr sollte die Entscheidung im bejahenden Sinne schon jetzt zweifellos sein.

Zinsscheine sowie alle auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen werden nach hergebrachter Uebung grundsätzlich von der Amortisation ausgeschlossen. Zu den letztgenannten Schuldverschreibungen zählt vornehmlich auch die Banknote. Gleichwohl ist ihr Verlust nach dem Stande des geltenden Rechts weitaus gefährlicher, als das Abhandenkommen eines Koupons, da die Einlösung des letzteren, auch nach dem Entwurfe, insbesondere beim Untergange durch elementaren Schaden zuverlässig gesichert werden kann. Ist dagegen eine Banknote zu Verlust gegangen, so hat der Untergang des Papieres unerbittlich auch den Untergang des Anspruches zur Folge.

Schon bei Einleitung des Aufgebotsverfahrens soll das Aufgebotsgericht nach vorgängigem Antrage des Aufgebotsberechtigten den Aussteller der Schuldverschreibung „sowie die in der letzteren und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen" von dem Verluste benachrichtigen. So bestimmt der erste Satz des § 693. Derselbe gibt zu mehrfachen Erinnerungen hinsichtlich des Ausdruckes Anlaß. Störend ist, wenigstens für den Nichtjuristen, die Wendung „auf Antrag des Antragstellers", da man doch sehr gut Gesuch oder Verlangen sagen kann. Auffallend aber ist, daß eine Benachrichtigung der von dem Antragsteller bezeichneten „Zahlstellen" vorgeschrieben wird. Offenbar ist gemeint, daß nicht nur die in der Urkunde angegebenen Zahlstellen — und nur diese sind solche — von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens in Kenntniß gesetzt werden sollen, sondern

[1]) Die Abänderungen, welche am § 693 erforderlich sind, befinden sich S. 599.
[2]) Vgl. oben S. 596.

auch beliebige andere mit dem Effektenverkehr in Berührung stehende Kaufleute. Dadurch soll der Ankauf der abhanden gekommenen Papiere erschwert und möglicherweise die Entdeckung des Diebes herbeigeführt werden. Die Ausdrucksweise des Gesetzgebers könnte aber zur Folge haben, daß, wenn der Gesuchsteller Benachrichtigung anderer Bankfirmen beantragt, er hiemit deßhalb zurückgewiesen wird, weil dieselben für das verlorene Papier nicht als Zahlstellen anzusehen sind.

Mit der Benachrichtigung der Zahlstellen von dem Verluste des Inhaberpapiers soll zugleich das Verbot verbunden werden, aus der Schuldverschreibung noch eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zinsscheine, sowie eine zum Empfange solcher Scheine ermächtigende besondere Urkunde (Talon) auszugeben. In dieser Rechtsnorm finden wir den zweiten krassen Gegensatz zu § 687 in unserem Titel. Dort wird dem Aussteller das Recht versagt, die Leistung einem Gläubiger zu verweigern, der ihm als diebischer Inhaber bekannt ist; hier dagegen wird ihm befohlen, mit einer solchen Weigerung einem redlichen Inhaber entgegenzutreten. Und wie alsdann eine solche Kollision zum Austrag kommen soll, darüber findet sich im Gesetze kein Wort. Auch aus der Zivilprozeßordnung läßt sich in dieser Richtung nichts entnehmen. Denn § 830 derselben gedenkt eines anders gelagerten Falles; auch würde seine analoge Anwendung praktisch unzweckmäßig sein. Es bliebe demnach wohl nur eine langwierige Feststellungsklage des nunmehrigen Eigenthümers gegen den ehemaligen übrig. Eine solche Belästigung des Inhabers aber erscheint durchaus ungerecht. Helfen kann man auch hier lediglich mit dem summarischen Verfahren, welches wir schon bei Besprechung des § 687 befürwortet haben. Es muß genügen, wenn der Inhaber bei dem für den Aussteller oder für ihn selbst zuständigen Amtsgerichte seinen Erwerbsgrund nachweist. Dies ist ihm bei dem heutigen Schlußnotenzwang mittels Vorlegung von Urkunden möglich gemacht. Erscheint hier alles unverdächtig, so muß ohne jegliche Zuziehung der gegnerischen Partei die Verabfolgung der schuldigen Leistung an den redlichen Inhaber verfügt werden, unbeschadet der Rechte des Bestohlenen, die in einer besonderen Klage geltend zu machen sind. Die Kosten des Verfahrens hätte derjenige zu tragen, welcher die Einleitung des Aufgebotsverfahrens veranlaßte. Es bedarf keiner ausführlichen Darlegung, daß ein praktisches Bedürfniß die von uns verlangte Beschleunigung unbedingt gebietet. Man denke nur an die Fälle, da das abhanden gekommene Werthpapier zur Heimzahlung gekündigt oder die alte Kouponserie aufgebraucht ist.

Eine Leistung gegen das Verbot des Aufgebotsgerichtes wird dem Antragsteller gegenüber für unwirksam erklärt. Ob dem Aussteller wiederum ein Rückgriff auf den unredlichen oder gar auf den redlichen Leistungsempfänger zustehe, bleibt unbeantwortet. Oder sollte etwa § 687 den Rückgriff auch einem unredlichen Erwerber gegenüber versagen? Desgleichen bleibt unentschieden, ob die Leistung, welche unter Verletzung des Verbotes geschehen ist, in der Richtung gegen den Antragsteller dann zur Wirksamkeit gelange, wenn das Aufgebotsverfahren für ihn fruchtlos ausgefallen ist. Alle diese Bedenken verlieren für die Praxis ihre Bedeutung, wenn man unsere Vorschläge billigt.

Uebrigens hat auch das Gesetz sich nicht völlig der Einsicht verschlossen, daß die Belästigung des redlichen Inhabers eine Grenze haben müsse. Es gebietet die Auszahlung der präsentirten Koupons, sofern dieselben fällig geworden[1]) und

[1]) Mit Recht und hoffentlich absichtlich spricht der Gesetzgeber von „fällig werdenden" Koupons. Denn es herrscht im Verkehr die Uebung, die demnächst fälligen Zinsscheine schon erhebliche Zeit vor dem Termine der Fälligkeit einzulösen.

vor dem Verluste ausgegeben waren. In dieser Hinsicht wird kein Unterschied gemacht, ob der Zinsschein von dem Inhaber des Papiers zur Zahlung präsentirt wurde oder ob dies erst durch einen Nachfolger dieses Inhabers geschehen, nachdem der Zinsschein durch die Hand mehrerer Personen gelaufen ist. Hier nun aber bot sich eine neue und recht wirksame Gelegenheit, dem Amortisationsberechtigten einen willkommenen Dienst zu leisten, ohne damit in die Rechtssphäre einer anderen Person einzugreifen. Bekanntlich führen die Koupons die gleiche Nummer, wie das abhanden gekommene Werthpapier selbst. Es liegt daher nahe, dem Präsentanten des zu einer gestohlenen Schuldverschreibung gehörigen Zinsscheines nicht etwa die Zahlung vorzuenthalten, sondern ihm die Frage nach der Herkunft des Koupons vorzulegen. Auf diese Weise wäre nämlich am schnellsten sowohl der Dieb als auch der derzeitige redliche Inhaber des Papiers zu entdecken. Denn auch die Kouponeinnahme unterliegt, wenigstens im Geschäftsleben, namentlich im Bankverkehr, der Kontrole. Insbesondere werden die ausgewechselten Koupons der Regel nach unter dem Namen des Ueberbringers in dem Kouponkonto gebucht. Für den Aussteller aber, dem eine größere Belästigung auch nur, soweit es unerläßlich ist, zugemuthet werden darf, würde es schon genügen, wenn er sich lediglich über den Namen seines Präsentanten vergewisserte, was unschwer geschehen kann.[1]) Die weiteren Schritte wären dem Antragsteller zu überlassen.

Zu mehrfachen Ausstellungen gibt endlich der dritte Absatz des § 693 Anlaß. Es wird hier von dem Falle gesprochen, daß die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nur deßhalb unzulässig ist, weil nach den „besonderen" Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der Schuldverschreibung maßgebend sind, der Aufgebotstermin erst mit Ablauf einer „besonderen" Frist statthaft ist. Eine solche Unzulässigkeit ist uns in der Rechtsordnung des Deutschen Reiches unbekannt. Und doch scheint es unzweifelhaft, daß der Entwurf die im Vorangehenden bereits erörterten §§ 843—845 der Zivilprozeßordnung im Auge hat. Aber eben diese Rechtssätze enthalten nichts von einer Unzulässigkeit der Einleitung des Aufgebotsverfahrens, sondern — wie der am Schlusse abgedruckte Text beweist — nur Vorschriften über die Nothwendigkeit einer Hinausschiebung des Aufgebotstermines. Daneben wird in den genannten Paragraphen die Erlassung des Ausschlußurtheiles von der Bedingung abhängig gemacht, daß Zinsscheine des abhanden gekommenen Papieres seit dem Zeitpunkte des glaubhaft gemachten Verlustes von einem dritten Inhaber binnen einer bestimmten Frist zur Einlösung nicht vorgelegt wurden. Immerhin geben die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung deutlich zu erkennen, daß jene Hinausschiebung des Termins und diese Bedingung des Erlasses eines Ausschlußurtheiles nicht etwa die Einleitung des Aufgebotsverfahrens unzulässig erscheinen lassen, sondern vielmehr Folgen jener Einleitung sind. Es kommt ferner in Betracht, daß die beregten Paragraphen des Prozeßrechts sich auf alle Fälle beziehen, in welchen Inhaberpapiere mit Zinsscheinen für kraftlos erklärt werden sollen. Daß der Entwurf bei seiner „Kraftloserklärung" nur diese meinen konnte, folgt aus dem Schlußsatze des § 692, welcher die Amortisation unverzinslicher Schuldverschreibungen grundsätzlich ausschließt. Hiernach war es uns unverständlich, welchen besonderen Fall der Entwurf im dritten Absatze des § 693 im Auge hatte, und zwar um so mehr, als ja die Rechtssätze der Prozeßordnung unverrückbares jus publicum sind.

[1]) Auch hier möchte die Aufzeichnung des Ueberbringers in den Büchern nicht ungewöhnlich sein. Zu Hilfe kommt ferner die Uebung im deutschen Geschäftsleben, den Firmenstempel auf den Koupon vor dessen Weitergabe aufzudrücken.

Gleichwohl ist es erforderlich, der Vorschrift des beregten Absatzes näher zu treten, um einige weitere Einwände vorzutragen. Es soll — so wird bestimmt — unter der Voraussetzung, daß der Aufgebotstermin noch hinauszuschieben ist, das für das Aufgebotsverfahren zuständige Gericht gleichwohl, sofern die „übrigen“ Erfordernisse zur Einleitung des Verfahrens vorhanden sind, noch vor dessen Einleitung das in dem ersten Absatz bezeichnete „Verbot“ auf Antrag erlassen.

Zunächst erhebt sich hier die Frage, welches die „übrigen“ Erfordernisse sind. Was zur Begründung des Antrages auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens gehöre, entnehmen wir aus § 840 der Zivilprozeßordnung. Es sind drei Punkte, nämlich:

1. die Beibringung einer Abschrift der zu Verlust gegangenen Urkunde oder die Angabe alles dessen, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist,
2. die Glaubhaftmachung des Verlustes der Urkunde sowie derjenigen Thatsachen, von welchen die Berechtigung zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens abhängig ist,
3. das Erbieten zur eidlichen Versicherung der Wahrheit aller Angaben.

Hieraus ersehen wir, daß der Gesetzentwurf nicht von den „übrigen“, sondern von sämmtlichen Erfordernissen hätte sprechen sollen. Es bedarf ferner nach den obigen Ausführungen keiner wiederholten Betonung, daß die Bestimmungen des dritten Absatzes des § 693 auf alle Fälle der Kraftloserklärung von verzinslichen Inhaberpapieren auszudehnen sind. Auch für die Bekanntmachung des seinem jetzigen Inhalt nach verwerflichen[1]) „Verbotes“ trifft der Entwurf Vorsorge. Natürlich wird die Bekanntmachung sich nicht auf den im Gesetzbuche konstruirten besonderen Fall beschränken dürfen. Vielmehr muß sie dann eintreten, wenn der Aufgebotstermin noch lange hinausgeschoben ist, mithin seine Bekanntgabe zur Zeit unzweckmäßig erscheint.

Keine Anerkennung verdient die Art der vorgeschriebenen Bekanntmachung, bezüglich deren § 693 des Entwurfes auf § 825 der Zivilprozeßordnung verweist. Hier ist erwähnt die Gerichtstafel, der Reichsanzeiger und das Amtsblatt des Prozeßgerichts. In dieser Hinsicht wiederholen sich die Bedenken, welche wir anläßlich der Besprechung des § 842 der Reichszivilprozeßordnung (vgl. S. 596) geltend gemacht haben.

Der Erlaß des im § 693 erwähnten Verbotes hemmt zu Gunsten des Antragstellers den Beginn und Lauf der Erlöschungs- und der Verjährungsfrist mit rückwirkender Kraft auf den Zeitpunkt, in welchem um die Erlassung nachgesucht wurde. Der Lauf der Fristen beginnt von neuem, wenn das Aufgebotsverfahren erledigt ist. — Auffallen dürfte in diesem Zusammenhange die Erwähnung der Verjährungsfrist, während doch in § 691, welcher sedes materiae ist, nur von einer Erlöschung der auf Inhaberpapiere sich gründenden Ansprüche gesprochen wird. Der scheinbare Widerspruch löst sich wohl im Hinblick auf den Eingang des Absatzes 3 § 691, nach welchem in der Schuldverschreibung selbst das Erlöschen der Ansprüche ausgeschlossen werden kann. Solchen Falles tritt an die Stelle des Erlöschens die übliche Anspruchsverjährung, welche nach § 185 des Entwurfes der Ausschließung oder Erschwerung durch Parteivereinbarung entzogen ist. Immerhin liegt diese Schlußfolgerung nicht so nahe, daß es überflüssig wäre, ihr im § 691 deutlichen Ausdruck zu geben.

---

[1]) Vgl. S. 599 Zeile 7 ff.

Der Schlußsatz des § 694 leidet wiederum an der Verwechselung der Hinausschiebung des Aufgebotstermines mit der sogenannten Unzulässigkeit einer Einleitung des Aufgebotsverfahrens. Auch hier wird also an den nicht vorkommenden Fall gedacht, daß das „Verbot" vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens erlassen ist. Unter dieser Voraussetzung soll die Hemmung der Erlöschungs- bezw. Verjährungsfrist schon dann ihr Ende erreichen, wenn nicht die Einleitung des Verfahrens innerhalb sechs Monaten seit dem Zeitpunkte beantragt wird, in welchem das der Einleitung entgegenstehende Hinderniß beseitigt war. Die Berichtigung dieser Satzung hätte dahin zu lauten, daß die Hemmung der Verjährung dann beendigt wird, wenn der Antragsteller nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des in den §§ 843 bis 845 der Prozeßordnung festgesetzten Zeitraumes für die Bekanntmachung des Aufgebotstermines resp. für den Fortbetrieb des Aufgebotsverfahrens Sorge trägt.

Das Aufgebotsverfahren endigt mit der Erlassung des Ausschlußurtheiles, dessen Wirkungen der Entwurf im § 695 bestimmt. Derjenige, zu dessen Gunsten das Urtheil gesprochen wurde, soll nunmehr berechtigt sein, die in der Schuldverschreibung zugesagte Leistung [1]) von dem Aussteller zu beanspruchen. Hinzugefügt wird, daß der Berechtigte auch die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen darf, vorausgesetzt, daß er die Kosten der Anfertigung auf sich nimmt und vorschießt.[2])

Nach den §§ 834 und 835[3]) der Zivilprozeßordnung wird gegen das Ausschlußurtheil nur eine Anfechtungsklage gewährt, und zwar unter den daselbst normirten Voraussetzungen. Auch dieses Falles gedenkt der Entwurf im § 696. Wird das Ausschlußurtheil auf Grund der Anfechtungsklage aufgehoben, so sollen Leistungen, welche von dem Aussteller in Folge jenes Urtheiles bewirkt worden sind, auch Dritten und insbesondere dem Anfechtungskläger gegenüber ihre Wirksamkeit behalten. Eine Ausnahme von dieser Regel soll jedoch dann platzgreifen, wenn der Aussteller zur Zeit der Leistung von der Aufhebung des Ausschlußurtheiles bereits Kenntniß erlangt hatte.

Auch diese Satzung gibt zu ernsten Erinnerungen Anlaß.

Vor Allem bleibt die Frage unerledigt, ob und unter welchen Voraussetzungen der siegreiche Anfechtungskläger oder wer sonst durch Erlaß des nunmehr für nichtig erklärten Ausschlußurtheiles in seinen Vermögensrechten beeinträchtigt ist, ein Rückgriffsrecht gegen den Antragsteller geltend machen dürfe, des weiteren ob dieser Rückgriff auf die volle Summe der ungerechtfertigt erhobenen Beträge oder nur auf die Bereicherung gehe. Nur für den schwer denkbaren Fall einer arglistigen Handlungsweise des Antragstellers steht unsere Antwort außer Zweifel. Im übrigen müssen wir uns aus dem § 748[4]) des Entwurfes Aufschluß erholen, von dem nur zu wünschen ist, daß er bei der Revision eine klare Fassung erhalte. Zwar bietet § 748 für uns einen etwas unzuverlässigen Anhalt. Doch würden wir ihn aus hier nicht weiter zu verfolgenden Gründen für anwendbar halten. Damit aber wäre eben nur eine Bereicherungsklage gewährt, während wir das Verlangen des Klägers auf Rückerstattung des ganzen ihm entgangenen Geldbetrages mit Rücksicht darauf als begründet anzuerkennen

---

[1]) Besser wäre die Anwendung der Mehrzahl, weil sich die Verpflichtung aus dem Inhaberpapier auch auf die Zahlung von Zinsen und die Erneuerung der Zinsscheine erstreckt.

[2]) Störend ist im zweiten und dritten Satze des kurzen § 695 das Wort „letztere", für welches der Entwurf an vielen Stellen eine Vorliebe verräth.

[3]) Sie finden sich am Schlusse S. 621 abgedruckt.

[4]) Wir geben ihn ebenfalls am Schlusse wieder.

geneigt sind, daß in unserem Falle dem Forderungsberechtigten durch ein von dem Beklagten veranlaßtes fehlerhaftes und ungerechtfertigtes Verfahren der Anspruch aus einem dem Kläger zugehörigen Inhaberpapiere entzogen wurde.

Ein anderes Bedenken, das der § 696 nothwendig erregt, knüpft sich an den Schluß desselben. Hiernach ist ein Anspruch des siegreichen Anfechtungsklägers gegen den Aussteller davon abhängig gemacht, daß der letztere zur Zeit der Leistung von der Aufhebung des Ausschlußurtheiles bereits Kenntniß erlangt hatte. Wie, so fragen wir, soll es sich verhalten, wenn der Aussteller von dem beregten Ereignisse zwar noch keine Kenntniß genommen hatte, aber als ordentlicher Hausvater, oder vielmehr, was hier angezeigter wäre, als ordentlicher Kaufmann bezw. Emittent von Inhaberbriefen, hätte genommen haben müssen? Soll der Anfechtungskläger wirklich deßhalb in Schaden kommen, weil der Aussteller es fahrlässiger Weise unterließ, von der ihm kundgegebenen Aufhebung des Ausschlußurtheiles Kenntniß zu nehmen? Die Vorschrift des Entwurfes nöthigt zur Bejahung der Frage. Unzweifelhaft aber liegt in diesem Ergebniß ein leicht erkennbares Unrecht.

Den beiden Bedenken, welche wir soeben gegenüber dem § 696 des Entwurfes aufgeworfen haben, würde für die Praxis die Spitze abgebrochen werden, wenn man mit diesem Rechtssatz eine weitere Aenderung vornehmen wollte. Es ist nämlich äußerst befremdend, daß § 696 nur der Aufhebung des Ausschlußurtheiles gedenkt, nicht vielmehr an die Anhängigmachung der Anfechtungsklage anknüpft. Nichts ist leichter, als durch ein summarisches Verfahren sich die Thatsachen glaubhaft machen zu lassen, welche zur Begründung der Anfechtungsklage vorgebracht worden sind, und hiernach an den Aussteller den Befehl zu richten, daß er die unbefugt geforderten Leistungen unterlasse. Damit wird auf das Schleunigste die Gefahr überwunden, daß ein anfechtbares Ausschlußurtheil rechtswirksam werde und doch dem Interesse keiner Partei zu nahe getreten.

Bereits an früherer Stelle wurde erwähnt (vgl. S. 598), daß es eine Kraftloserklärung von Zinsscheinen nicht gibt (§ 692 Satz 2). Immerhin lassen sich zahlreiche Fälle denken, in denen die strenge Aufrechterhaltung dieser Rechtsnorm gegen das materielle Recht verstößt. Man erinnere sich beispielsweise an das, wie schon erwähnt, nicht seltene Vorkommniß, daß Zinsscheine und Mantel behufs Verstärkung der Sicherheit des Besitzes an verschiedenen Orten aufbewahrt werden. Soll hier, wenn lediglich die Kouponserie nebst Talon durch Brandunglück vernichtet wird, der Inhaber möglicherweise mit dem Verlust von Zinsen für 25 Jahre bedroht sein, auf welchen Zeitraum sich regelmäßig die Kouponbögen mit Jahresscheinen erstrecken? Mit Recht ist der Entwurf dieser Konsequenz durch den § 697 entgegengetreten, indem er unter bestimmten Voraussetzungen dem vom Verluste des Zinsscheines Betroffenen das Recht zuerkennt, die Entrichtung der auf sein Inhaberpapier fälligen Zinsen zu verlangen. Allerdings muß mit der Geltendmachung dieses Anspruchs vorerst zugewartet werden, bis die Erlöschungs- oder Verjährungsfrist für den verlorenen Zinsabschnitt abgelaufen ist, und zwar ohne Unterschied, ob der Koupon durch elementaren Schaden oder durch einen Angriff von Menschenhand abhanden gekommen ist. Es versteht sich indeß von selbst, daß der Anspruch des durch den Verlust Betroffenen dann außer Kraft tritt, wenn, bevor seine Geltendmachung überhaupt möglich war, von dem Aussteller bereits an einen dritten Inhaber Zahlung geleistet wurde. Insofern erscheint auch der vorletzte Satz des § 691 Absatz 1 als überflüssig und dessen Streichung veranlaßt. An seine Stelle möchte eine Rechtsnorm zu setzen sein, welche zum Schutze dessen, dem die Kouponserie gestohlen

wurde, besonders wichtig ist. Es wäre nämlich vorzuschreiben, daß die Person Desjenigen festzustellen sei, welcher dem Aussteller den Zinsschein zur Zahlung vorzeigt. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß dem Aussteller rechtzeitig von dem Diebstahl oder der Unterschlagung Kenntniß gegeben wurde.[1]) Hierfür sprechen die nämlichen Beweggründe, welche wir bei der Erörterung über die Amortisation von Inhaberpapieren vorgetragen haben. Insbesondere bietet sich die Möglichkeit, nicht nur dem Diebe auf die Spur zu kommen, sondern auch Zinsscheine, welche, weil erst später fällig, noch nicht abgetrennt sind, durch Vindikation zu retten.

Der Entwurf fordert aber noch die Erfüllung einer weiteren Voraussetzung von Demjenigen, welcher nach Verlust des Zinsabschnitts den Zinsanspruch sich sichern will. Der vom Verluste Betroffene muß vor dem Eintritt der Erlöschungs- oder Verjährungsfrist, welche für den betreffenden Zinsschein angeordnet ist, dem Aussteller den Verlust angezeigt haben. — Des Weiteren wird der Beweis verlangt, daß ihm der Schein in Verlust gerathen ist. Diese Bestimmung klingt etwas auffallend. Man denkt unwillkürlich an ein prozessuales Beweisverfahren[2]) und muß, wenn man berücksichtigt, daß der verlorene Koupon vielleicht nur einen Werth von 5, 10 oder 20 Mark hatte, eine solche Vorschrift für pedantisch ansehen. Unzweifelhaft wären ja die Kosten eines solchen Verfahrens dem Kläger auch dann aufzubürden, wenn es ihm gelingt, den geforderten Beweis zu erbringen. In der That läßt sich nun die hier auftretende Schwierigkeit sehr leicht überwinden. Der Entwurf will verhüten, daß Jemand den Verlust von Koupons anmelde, deren Eigenthümer er gar nicht ist oder aus denen ihm ein Forderungsrecht überhaupt nicht zusteht. Nun besitzen wir aber ein ebenso einfaches als wirksames Mittel zum Nachweise der in Frage stehenden Rechte. Man braucht nur von Demjenigen, welcher seinen Zinsanspruch anmeldet, zu verlangen, daß er den Mantel, der in unserem Falle ja existirt, vorlege. Hat derselbe aber das Papier inzwischen veräußert, so ist die Vorlegung des Schlußscheines zu fordern. Denn auf diesem Wege läßt sich, nachdem durch Gesetz vom 29. Mai 1885 der Schlußnotenzwang eingeführt ist, der geltend gemachte Anspruch ebenfalls begründen. Mißbräuchen ist insbesondere dadurch vorgebeugt, daß eine Anmeldung vor der Verjährung vorgeschrieben ist. In Zweifelsfällen stünde aber immerhin den Parteien der Gerichtsweg offen, hier jedoch auf Kosten Dessen, der die Leistung mit Unrecht weigerte. Wer den Effektenmarkt in Deutschland übersieht, wird schwerlich zweifeln können, daß die von uns befürworteten Sicherheitsmaßregeln vollkommen ausreichen. Umgekehrt kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Forderungen des Gesetzentwurfes Manchen von der Geltendmachung seines wohlbegründeten Rechtes zurückhalten würden. Eine solche Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen wäre aber nur dann zu rechtfertigen, wenn jeder andere Ausweg fehlte.

Auch für den Zinsanspruch aus einem abhanden gekommenen Koupon ist eine vierjährige Verjährungsfrist gesetzlich bestimmt. Sie beginnt gemäß § 158 Absatz 1 in Verbindung mit § 697 Satz 1 nach dem Erlöschen bezw. der Verjährung des verlorenen Koupons.

Endlich gibt auch § 697 zu dem Vorwurf Anlaß, daß die Verfasser des Entwurfes dem Satze zu wenig Rechnung trugen: „qui bene distinguit, bene

---

[1]) Auch hier wird die Erlassung einer gerichtlichen Aufforderung vorzuziehen sein.

[2]) Wenn auch ein solches von den Verfassern des Entwurfs nicht beabsichtigt ist, so bleibt die berührte Gesetzesstelle immerhin deshalb anfechtbar, weil sie zu abstrakt gefaßt ist.

judicat". Soll eine gleiche Behandlungsweise eintreten, je nachdem nur ein Koupon abhanden kam oder eine ganze Serie? Soll nach mehrjähriger stets erfolgreicher Geltendmachung des Zinsanspruches dem Besitzer des Mantels nicht die Möglichkeit eröffnet werden, eine neue Ausfertigung der erst später fällig werdenden Zinsscheine zu verlangen? Aber noch mehr! Soll darauf keine Rücksicht genommen werden, in welcher Weise der Verlust der Koupons sich ereignete? Soll es gleichgiltig sein, ob sie durch elementaren Schaden, z. B. durch Feuer, nachweislich untergegangen sind, oder ob sie durch einen Angriff von Menschenhand verschwanden, so daß ein Umlauf im Verkehr noch denkbar wäre? Man sieht, daß in dem einen der gegenübergestellten Fälle ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit eine Ausnahme von der allgemein gebilligten Regel zu machen wäre, nach welcher eine Amortisation von Zinsscheinen auszuschließen ist. Wie erwünscht aber diese Ausnahme ist, zeigt sich insbesondere bei verlosbaren Inhaberpapieren. Ist der zu diesen gehörige Kouponbogen verbrannt, so wird nach Absatz 2 des § 690 der Betrag der fehlenden Zinsscheine an der Hauptforderung bei deren Heimzahlung gekürzt. Andererseits gewinnt der vom Verluste Betroffene das Recht der Rückforderung erst nach Ablauf der im § 697 normirten Fristen, wird also von einem neuen schweren Zinsverluste heimgesucht, der ihm leicht erspart werden könnte. Dieser Verlust liegt darin, daß ihm der Abzug sämmtlicher Zinsscheine schon bei der Einlösung zur Last fällt, während er die Beträge erst in längeren Zeitverläufen zurückerhält. Er verliert also nicht nur die Zinsen aus den Koupons auf vier Jahre, sondern er muß die erst nach einer Reihe von Jahren fälligen Zinsen, die ihm selbst geschuldet werden, schon jetzt an seinen Schuldner mit der Aussicht auf spätere Rückzahlung entrichten. — Das gleiche Bedenken ergibt sich auch dann, wenn das Papier, dessen Zinsscheine abhanden gekommen sind, zur Heimzahlung gekündigt wurde, was ja auch bei Staatsschuldscheinen vorkommt, insbesondere in den häufigen Fällen von Zinsherabsetzungen.[1])

Wiederholt schon ist in der Rechtsprechung[2]) die Frage nach der rechtlichen Natur des Zinserneuerungsscheines (Talon) erörtert worden. Es erhebt sich nämlich die Frage, ob der Talon ein Gegenstand von Vermögensrechten sei. Ist er dies, so kann er veräußert und verpfändet werden; ist er es nicht, so hat seine Uebertragung überhaupt keine vermögensrechtliche Bedeutung. Für die letztgenannte Alternative spricht mit Evidenz die Verkehrsauffassung, der entgegengesetzten Ansicht haben sich nicht selten höhere Gerichte zugewendet. Der Entwurf bezeichnet den Talon als eine zum Empfange von Zinsscheinen ermächtigende Urkunde (Schluß des ersten Absatzes von § 693). In dieser Begriffsbestimmung liegt wohl eine Verneinung der vermögensrechtlichen Eigenschaft des Talons. Indessen scheint den Verfassern des Entwurfes diese Andeutung nicht genügt zu haben. Denn sonst hätten sie es nicht für nöthig befunden, im § 698 sich mit unserer Frage besonders zu beschäftigen. Uebrigens ist die letztgenannte Satzung auch deshalb von Interesse, weil in ihr eine Ausnahme von der gewöhnlichen Methode des Gesetzeswerkes gemacht wird. Wie in der Einleitung bemerkt wurde, schlägt der Entwurf bei seinen Normen in der Regel den Weg ein, daß er in denselben Grundsätze festsetzt, mithin durch einen Paragraphen eine Mehrzahl von Rechtsfragen entscheidet. Im Gegensatze dazu gedenkt § 698 eines scheinbar komplizirten Falles, für welchen eine Entscheidung getroffen wird, die dann für

[1]) Ueber den Absatz 2 des § 697 siehe S. 609.

[2]) Die erste sehr gründliche Behandlung der Frage seit der Konstituirung des Reiches findet sich in der Sammlung der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 10 Nr. 70.

selbstverständlich gehalten werden mußte, wenn man den Talon als Vollmachtsurkunde, als einen zur Erhebung der Kouponserie ermächtigenden, nicht berechtigenden Schein auffaßt. Wenn einer Schuldverschreibung ein Talon beigegeben ist und von dem Inhaber dem Aussteller der Verlust desselben angezeigt wird, so soll der Aussteller die neue Kouponserie nicht an den Inhaber des Erneuerungsscheines, sondern an den Inhaber des Mantels aushändigen.

Vor der Beibehaltung dieser isolirten Satzung muß ernstlich gewarnt werden. Der Umstand, daß hier ein besonders gelagerter Fall entschieden wird, während der Gesetzgeber gerade an dieser Stelle — wie auch sonst — durch die Aufstellung des fraglichen Grundsatzes alle Zweifel hätte beseitigen können, wird Streitfragen ins Leben rufen. Man wird der Begriffsbestimmung des Talons jede Bedeutung absprechen, weil der Gesetzgeber neben ihr den § 698 für erforderlich hielt. Des Weiteren wird man unter Zugrundelegung des genannten Paragraphen mit dem gefährlichen argumentum e contrario operiren.

Oder sollten wirklich die Gesetzesverfasser angenommen haben, daß die von ihnen behandelte Frage die einzige sei, welche für das Verkehrsleben auf unserem Gebiete von größter Wichtigkeit ist! Wie bereits bemerkt, handelt es sich weiter darum, ob ein Talon Gegenstand von Pfandbesitz, eines Kaufvertrages sein kann, was zu verneinen ist, wenn unsere Annahme zutrifft, daß ihm jeder Tauschwerth fehlt. Dieser Streitpunkt aber bedarf für die Handelswelt einer zuverlässigen Entscheidung. — Noch in einer anderen Beziehung ist unsere Frage von praktischem Belang. Ist der Talon nichts als eine Vollmachtsurkunde zur Erhebung einer neuen Kouponserie, so wird im Verhältniß zwischen dem Inhaber des Mantels und dem Inhaber der neu erhobenen Zinsscheine stets der erstere als Eigenthümer der Koupons anzusehen und solange zur Vindikation derselben berechtigt sein, als sie nicht in die Hand eines redlichen Erwerbers gelangt sind. In der unbefugten Verfügung über die Zinsscheine könnte sogar eine strafbare Unterschlagung gefunden werden; denn für den ehemaligen Taloninhaber sind ja die nunmehr erlangten Koupons fremdes Eigenthum. Es wird des Weiteren zu Gunsten des Mantelinhabers ein Aussonderungsrecht im Konkurse des Bevollmächtigten platzgreifen. Dies Alles freilich unbeschadet etwaiger Retentions- oder gesetzlicher Pfandrechte des Bevollmächtigten.

Wir haben wiederholt darauf Gewicht gelegt, daß vielfach Mantel und Kouponbögen an verschiedenen Aufbewahrungsorten aufgehoben werden. Es liegt daher nahe, des Falles zu gedenken, daß der Mantel gestohlen oder unterschlagen wurde, der Talon allein in der Hand des Bestohlenen zurückblieb. Hier tritt uns sofort die Frage entgegen, ob der Letztere für befugt erachtet werden könne, auf Grund des in seiner Hand befindlichen Talons die neue Kouponserie zu erheben. Er selbst wird hierzu geneigt sein, während doch offenbar aus der Natur der Inhaberpapiere nach der Verkehrsanschauung im entgegengesetzten Sinne zu erkennen ist. Die Entscheidung dieses Kollisionsfalles hängt ebenfalls davon ab, ob der Talon ein Recht verkörpert oder ob er nur eine Vollmachtsurkunde ist. Ist er nur eine schriftliche Vollmacht, so begeht der Bestohlene sogar das Verbrechen des Betruges,[1]) wenn er von dem beim Diebstahl des Mantels zurückgebliebenen Talon behufs Erhebung der neuen Kouponserie Gebrauch macht.

Nach alledem bedarf es sowohl vom privatrechtlichen als strafrechtlichen Standpunkt aus einer Entscheidung der hier auftretenden grundsätzlichen Frage,

---

[1]) § 263 des Strafgesetzbuches. Allenfalls könnte § 59 das. der Unkenntniß des Angeschuldigten zu Statten kommen.

ob der Talon Vermögenswerth hat oder eine bloße Vollmachtsurkunde ist. Der § 698 gibt in dieser Hinsicht keine genügende Stütze. Der Anhalt, welchen die Begriffsbestimmung des Talons bietet, ist nicht durchschlagend. Ebenso wenig entscheidet die Heranziehung des § 687, der ja übrigens selbst unhaltbar ist. Man könnte nämlich mit Rücksicht darauf, daß die Verweigerung einer Leistung auch nicht dem unredlichen Inhaber gegenüber zulässig ist, im Hinblick auf § 698 zu dem Schlusse kommen, daß der Talon die Verpflichtung zu einer Leistung gar nicht ausspreche. Bei der Wichtigkeit unserer Frage unterliegt es nun aber keinem Zweifel, daß § 698 zu streichen und an seine Stelle eine Norm zu setzen ist, welche jeden Zweifel ausschließt.

Noch zwei weitere Punkte, welche den Erneuerungsschein betreffen, dürfen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, wenngleich der Entwurf ihnen keine Berücksichtigung schenkt.

In Anbetracht dessen, daß eine unbefugte und für den Berechtigten ernstlich bedrohliche Benützung des Talons zu befürchten ist, läßt sich die Frage aufwerfen, ob es nicht angezeigt wäre, gesetzlich zu erklären, von welchem Zeitpunkte an eine rechtswirksame Vorlegung des Talons zulässig sein solle. Jedermann wird es als etwas recht Bedenkliches anerkennen, wenn die Auslieferung der neuen Kouponserie schon zu einer Zeit bethätigt würde, wo noch ältere Zinsscheine in genügender Zahl vorhanden sind. Es wäre wohl gerechtfertigt, mit der Aushändigung des neuen Kouponbogens erst nach Einlösung des vorletzten Zinsscheines der alten Serie zu beginnen.

Endlich könnte man darüber streiten, ob es angebracht sei, auch für die Erhebung der neuen Kouponserie eine Erlöschungsfrist anzuordnen. Nach Absatz 1 des § 691 dürfte in dieser Hinsicht auf einen dreißigjährigen Zeitraum zu schließen sein, obwohl sich der Gesetzgeber unverkennbar dieser Konsequenz bei Aufstellung jenes Rechtssatzes nicht bewußt war.

Kürzer, wie bisher, können wir uns bei dem § 699 fassen, welcher eine sehr zweckmäßige Vorschrift enthält. Für beschädigte oder verunstaltete Schuldverschreibungen soll der Aussteller neue auszuliefern verpflichtet sein. Voraussetzung ist, daß der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind. — Damit ist übrigens zu viel verlangt. Es muß genügen, wenn ein Theil des Inhaberpapieres (Mantels) noch vorgelegt werden kann und die Nummer des Stückes, sowie im Falle der Zählung nach Serien, auch diese erkennbar ist. — Des Weiteren ist vielleicht zu wünschen, daß für Koupons, insbesondere im Falle der Beschädigung einer größeren Anzahl derselben, der gleiche Ausweg eröffnet werde. (Ueberflüssig sind im letzten Satze des Paragraphen die Worte „der letzteren".)

Sehr stiefmütterlich wird im Entwurfe die Materie der Außerkurssetzung (Vinkulirung) behandelt, obgleich dieselbe neben der Kraftloserklärung wohl die wichtigste des vorwürfigen Rechtsstoffes ist. Unseres Erachtens ist die Stellung, welche der Entwurf hier einnimmt, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus unhaltbar, obwohl, wie uns bekannt ist, gerade bei Emanation des § 700 den Wünschen der Berliner Börse Rechnung getragen werden sollte. [1]) Diese aber ist sehr begreiflicher Weise dem hier in Frage stehenden Rechtsinstitute wenig hold. Nun möchten wir zwar keineswegs behaupten, daß das Interesse der Börsenbesucher in dieser Hinsicht ein untergeordnetes und ihre Wünsche vom Gesetzgeber

[1]) Es geht hervor aus dem Schreiben des Reichskanzlers vom 25. Februar 1878 an die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft.

nicht zu berücksichtigen seien. Aber, wenn wir uns die hier in Betracht kommende Hauptfrage vorlegen, woraus die Abneigung der Börsenmänner gegen die Vinkulirung sich erkläre, dann möchten wir alsbald zu dem Ergebnisse gelangen, daß ihren Vorstellungen ein geringes Gewicht beizumessen ist. Im Wesentlichen besteht ihre Klage darin, daß es ungemeine Schwierigkeiten mache, sich darüber klar zu werden, ob das vinkulirte Papier in rechtsgiltiger Weise wieder in Kurs gesetzt sei. Und gerade dieses Bedenken wird ja mit der reichsrechtlichen Regelung des Stoffes gehoben, insofern die Partikulargesetze, welche jene Zweifel bisher verursachten, künftig hinwegfallen.

Andererseits gibt es eine große Gruppe von Interessenten, denen die Einführung der Vinkulirung sehr erwünscht sein muß. Es ist dies der schwächere Theil unserer Bevölkerung, die Mündel, Wittwen und viele andere Personen, die sich physisch oder geistig außer Stande sehen, ihrer Vermögensverwaltung die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ob es wirklich zweckmäßig war, wenn der Entwurf im § 1670 statt der Vinkulirung eine verklausulirte Hinterlegung der Mündelpapiere anordnete, kann mit gutem Grunde bezweifelt werden. Bedenkt man indeß nur die Gefahr, welche in der verbrecherischen Entziehung von Inhaberpapieren liegt, so sollte man schon von diesem Gesichtspunkte aus der Vinkulirung eine geneigte Stimmung entgegentragen. Andererseits liegt in der Amortisation immer noch eine nicht zu unterschätzende Gefährdung des dritten redlichen Erwerbers, von der bei vinkulirten Papieren nicht die Rede sein kann. Ueberhaupt dürfte die auch bei uns zweifellos laxe Regelung der Kraftloserklärung verbrecherisch abhanden gekommener Papiere nur damit entschuldigt werden können, daß den Besitzern von Inhaberbriefen die Vinkulirung als ein in brauchbarer Gestalt entwickeltes Rechtsinstitut nicht zu Gebote steht. Wird dieser leicht zu beseitigende Mißstand gehoben, so stehe nichts im Wege, die Kraftloserklärung mit den erforderlichen Kautelen zu umgeben.

Es macht fast den Eindruck, als hätten sich die Verfasser des Entwurfes durch die Ausführungen der einen Partei ausschließlich beherrschen lassen, anstatt der altanerkannten Regel zu folgen, nach welcher sie die Rede beider anzuhören hatten. Hat doch § 700 die Vinkulirung dem Belieben des Ausstellers völlig anheimgegeben! Es kann zugegeben werden, daß auch er bei unserer Frage nicht völlig unberücksichtigt gelassen werden darf. Vertragsmäßig hat er sich eben nur verpflichtet, Inhaberpapiere zu emittiren, und es sollte ihm hiernach nicht zugemuthet werden, je nach dem Wunsche des Eigenthümers einer Schuldverschreibung, das Inhaber- in ein Namenpapier umzuwandeln. Indessen schlagen diese Gründe nicht durch. Von jeher und so auch im Entwurfe (§ 701) ist die Konzession zur Ausgabe von Inhaberbriefen auf Geld als ein Privilegium angesehen worden. Es gibt demnach ein jus quaesitum auf die Ausgabe von Inhaberbriefen nicht. Wer mit diesem Vorzuge ausgestattet wird, dem kann der Staat auch entsprechende Lasten auflegen. Zu diesen aber sollte in erster Reihe die Pflicht zur Außerkurssetzung gehören. Es ist eine Folge der Schwäche menschlicher Voraussicht, daß Derjenige, welcher heute noch die Anlegung seines Vermögens in Inhaberbriefen als das Richtige ansah und ansehen mußte, durch ein unerwartetes Ereigniß schon morgen vom Gegentheil überzeugt wird. Für solche Fälle muß die Rechtsordnung, wenn es so leicht in ihrer Macht steht, hilfreiche Maßregeln an die Hand geben. Daß man gegen diese Ausführungen nicht mit dem so beliebten Einwande der Deponirung bei der Reichsbank 2c. durchdringen kann, ergibt sich neben anderen Gründen schon daraus, daß Besitzer von Inhaber briefen aller Orten zu finden sind, zuverlässige Bewahrungsanstalten aber nicht.

Annehmbar ist der Grundsatz, es solle eine Vinkulirung nur durch den Aussteller stattfinden. Statt aber den Eintritt der Außerkurssetzung ausschließlich von seinem Belieben abhängig zu machen, sollte man eine öffentliche Behörde festsetzen, welche bei seiner Weigerung mit Rechtswirksamkeit die Außerkurssetzung zu bethätigen hätte. Hinzuzufügen wären Bestimmungen über die Form der Außer- und Inkurssetzung, sowie über die Legitimation des Antragstellers.

Uebrigens vermissen wir in dem Entwurfe des Weiteren Bestimmungen über die Wirkungen der Außerkurssetzung. Es handelt sich darum, zu entscheiden, ob eine Zession der Rechte oder eine Verpfändung des vinkulirten Papieres überhaupt zulässig und an bestimmte Formen zu knüpfen ist, Punkte, für welche eine gesetzgeberische Regelung deshalb durchaus erwünscht sein muß, weil es sonst schwerlich zu einer opinio communis kommen wird.

Im § 701, welcher über die „Schuldverschreibungen auf Inhaber" die letzten Bestimmungen enthält, wird dem Rechtsgrundsatze Ausdruck gegeben, daß das Recht zur Emission von Inhaberbriefen nur durch Privileg erworben werden kann. Zur Ertheilung der Genehmigung werden die Zentralbehörden der Bundesstaaten für zuständig erklärt. Auffallend ist, daß die Veröffentlichung der Genehmigung lediglich im Reichsanzeiger vorgeschrieben ist. Unseres Erachtens wäre das Zentralblatt des Bundesstaats, welcher die Genehmigung ertheilt, wenigstens neben dem Reichsanzeiger zu nennen gewesen.

Empfehlenswerth wäre es, die Ertheilung der staatlichen Genehmigung daran zu knüpfen, daß der Aussteller die im Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen beobachtet. Hinzuzufügen wäre jedoch, daß die ertheilte Genehmigung unantastbar ist. Die Kontrole hätte sich also beispielsweise darauf zu erstrecken, ob den gesetzlichen Vorschriften über die Kraftloserklärung und Erlöschung durch gegentheilige Festsetzungen in der Urkunde selbst kein Abbruch geschehe. Die Zulassung solcher Abweichungen würde die weniger unterrichteten Klassen des Kapital anlegenden Publikums schädigen, welche beim Ankaufe von Werthpapieren neben der Person des Ausstellers nur die Höhe des Zinsfußes berücksichtigen und die der Gesetzgeber sehr wohl im vorliegenden Falle vor Ausbeutungen schützen darf.

Hiernach sind wir auch grundsätzlich der Meinung, es sei das Recht der Inhaberbriefe möglichst als jus cogens [1]) aufzustellen. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir uns noch mit dem bisher absichtlich unerörtert gelassenen § 697 Absatz 2 auseinandersetzen. Nach ihm soll die Honorirung der fälligen Zinsbeträge auf rechtzeitig angemeldete, verloren gegangene Koupons von der Willkür des Ausstellers abhängen. Unzweifelhaft richtet auch diese Satzung ihre Spitze gegen den des Schutzes bedürftigen Theil des Publikums. Den großen Kapitalisten ist es ein Leichtes, mittels feuerfester Schränke u. dgl. dem Verluste von Zinsscheinen durch Brandunglück vorzubeugen. Der Landbewohner, dessen Hab und Gut sich auf nur kleine Summen beläuft, ist an solchen Vorsichtsmaßregeln gehindert. Ja, er weiß kaum, daß er sie hätte treffen sollen. Der Verlust eines Kouponbogens mit 25 Jahreskoupons ist aber der Summe nach identisch mit dem Verluste der 4prozentigen Schuldverschreibung selbst, nur mit dem Unterschiede, daß in je einem der 25 kommenden Jahre je $^1/_{25}$ derselben verloren geht. Und diese Gefahr soll über dem Haupte des Unschuldigen schweben, einfach um der Bequemlichkeit des Emittenten willen! Wo bleibt hier der Arm der Gerechtigkeit! Unzweifelhaft ist der Emittent durch den Verlust des vom

[1]) Ob dies auch nach dem Entwurf der Fall ist, dürfte nicht völlig außer Streit stehen.

Brandunglück Betroffenen bis zur Höhe des vernichteten Betrages bereichert! Und doch wird die Bereicherungsklage versagt — und warum? Wir vermögen keinen anderen Grund zu nennen, als den, daß man dem Emittenten die Buchführung und die vielleicht hier und da etwas langwierige Kontrole ersparen wollte, und glauben nicht, daß irgend Jemand einen besseren Grund wird finden können. Auch hier fühlt man sich zu der Frage versucht: „Gibt es denn ein Recht auf Emissionen oder nur ein Privilegium, und soll der, dem eine solche Auszeichnung zu Theil wird, noch das weitere Privileg erhalten, von der Buchführung entbunden zu sein, welche das Handelsgesetzbuch von dem Kaufmann an den kleinsten Plätzen verlangt?" Unser Ergebniß ist, daß wir die Streichung des zweiten Absatzes von § 697 und die Aufnahme der von uns befürworteten Kontrolvorschrift in den § 701 für unbedingt nothwendig halten.

Das Gesetz erklärt Inhaberpapiere, die ohne Staatsgenehmigung ausgefertigt wurden, für nichtig. Doch haftet der Aussteller jedem Inhaber für den durch die Ausgabe verursachten Schaden. Im Interesse der Klarheit möchten wir für den zweiten Satz im Absatze 2 unseres Paragraphen folgende Fassung in Vorschlag bringen: „Der Aussteller haftet jedoch dem Inhaber nach Maßgabe der Schuldverschreibung sowie für den durch die Ausgabe entstandenen Schaden."

Zu sehr überflüssigem Nachdenken gibt unseres Erachtens der vierte Absatz des § 701 Anlaß. Von seinen stilistischen Härten wird man sich unschwer überzeugen können und daneben sofort einsehen, daß dieser Mißstand leicht zu vermeiden war. Es wird von bundesstaatlichen Schuldverschreibungen „der in dem ersten Absatze bezeichneten Art" gesprochen. Wozu diese Umschreibung, da doch in dem angeführten Absatze blos Inhaberpapiere auf Geld erwähnt werden! Seinem Inhalte nach ist dieser vierte Absatz eine salvatorische Klausel und zwar zu Gunsten derjenigen Gesetze, welche über die Form der Vollziehung bundesstaatlicher Inhaberpapiere in Geld Bestimmungen enthalten. Hiernach aber gehört die Rechtsnorm als vierter Absatz in den § 685, der in dieser Hinsicht sedes materiae ist und in dessen Zusammenhang ihr ein richtiges und unbestreitbares Verständniß gesichert wird. Bei ihrer jetzigen Stellung aber werden immer noch Bedenken nach der Richtung hin offen bleiben, ob es gemäß Absatz 3 des § 685 zur Anwendbarkeit jener Gesetze der Aufnahme eines entsprechenden Vermerkes in der Schuldverschreibung bedarf.

Der § 702 streift eine Frage, welche heutzutage auch bei Nichtjuristen einen Gegenstand häufiger Erörterung bildet. Der Entwurf gedenkt nämlich der Karten, Marken, Billete und ähnlichen Urkunden, aus denen der Wille des Ausstellers erhellt, dem jeweiligen Inhaber zu einer Leistung verpflichtet zu sein. Es wäre wohl der Mehrzahl insbesondere von Laien, die an diesem Gegenstande Antheil nehmen, erwünscht gewesen, wenn der Gesetzgeber die Prämisse durch eine Rechtsnorm ersetzt hätte, wenn er, statt von den gedachten Papieren als etwas Bekanntem zu sprechen, lieber einen Anhalt dafür geboten hätte, unter welchen Umständen die beregten Leistungsurkunden eine Leistung an den Inhaber verheißen. Die Uebertragbarkeit ist jedenfalls anzunehmen bei Theaterbilleten, Eisenbahnkarten für einfache Strecken, Badekarten, Postmarken, Stempelmarken u. dgl. Unzulässig erscheint hingegen die Uebertragung bei Karten zum wiederholten Besuch einer Ausstellung, Retourbilleten für Eisenbahnen, sowie bei Pferdebahnbilleten, deren Route der Käufer noch nicht ganz zurückgelegt hat. Die Bestimmungen, welche das Gesetz für übertragbare Karten aufstellt, sind überwiegend selbstverständlich. Für anwendbar sind Absatz 1 des § 685, dann §§ 687 bis 689 erklärt. Auch hier wären die Erinnerungen zu wiederholen, welche wir schon bei Erörterung

der Inhaberpapiere gegen § 687 geltend gemacht haben. Die beanstandete Rechtsnorm führt in unserem Zusammenhange zu dem wohl etwas krassen Ergebniß, daß der Eisenbahnvorsteher dem Finder eines einem Dritten zugehörigen Reisebillets die Fahrt auf Grund dieses Billets nicht untersagen darf, ihm also die Mitfahrt und zwar ebenso anstandslos auch dann gestatten muß, wenn er das Billet auf dem Perron gestohlen hat. — Ob der für unsere Fälle augenscheinlich mit Absicht ausgeschlossene § 686 im Interesse der Verkehrssicherheit nicht in den § 702 hineinzuziehen wäre, möchten wir einer nochmaligen reiflichen Erwägung anheimgeben. Es wird hierbei davon auszugehen sein, daß § 687 den von uns befürworteten Inhalt zu erhalten habe.

Unter allen Bestimmungen des Entwurfes über die Inhaberpapiere erschien uns der § 703 am interessantesten, welcher eine besondere Art von Namenpapieren ins Auge faßt. Er spricht von Urkunden, in denen ein Gläubiger genannt ist, jedoch mit der Maßgabe, daß die versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden könne. Solchen Falles soll es dem Belieben des Zahlenden überlassen sein, ob er an den Ueberbringer der Urkunde leisten wolle oder nicht. — Man erinnert sich hierbei selbstverständlich in erster Reihe an Sparkassenbücher. Die in ihnen versprochene Leistung soll von dem Zessionar als Ueberbringer erhoben werden können. — Aber der Entwurf spricht von „Urkunden" im Allgemeinen. Er enthält sich also der Nennung einer bestimmten Spezies. Es kommt hinzu, daß die Art der Erhebung gesparter Gelder durch die Sparkassen selbst in zuverlässiger Weise geregelt zu werden pflegt. Wie sollte man also da nicht auf den Gedanken kommen, daß die Bestimmung des Gesetzes eine andere Gruppe von Urkunden treffen wolle, zumal hier über die Rechtsverhältnisse keineswegs eine gleiche Klarheit herrscht wie bei den Sparkassenscheinen! Auf diese dem Verkehrsleben ebenso geläufige als der Wissenschaft unbekannte Gruppe von Urkunden ist von uns bereits an einer anderen Stelle hingewiesen worden, [1]) freilich damals um den Nachweis zu erbringen, daß es gar nicht schwer halte, das Verbot der Banknotenemission zu umgehen. Der Verkehr kennt nämlich Anweisungen auf Sicht, die auf den Namen einer bestimmten Person gestellt und mit dem Zusatze „oder Ueberbringer" versehen sind. Sie werden nicht, auch nicht einmal von dem Remittenten indossirt und an jeden Vorzeiger von dem Assignaten eingelöst, vorausgesetzt allerdings, daß er mit Deckung versehen ist, da er durch das vom Aussteller ausgefertigte Mandat rechtlich nicht gebunden ist. Es sei erwähnt, daß auch die deutsche Reichsbank solche Anweisungen auf sich in großer Zahl trassiren läßt, und es wollte uns fast scheinen, als wäre sie auch die Quelle, aus welcher die Verfasser des Entwurfes im vorliegenden Falle ihre nationalökonomischen Kenntnisse schöpften.

Unklar ist uns die Unterscheidung im Eingange des Paragraphen, wonach die fragliche Urkunde entweder einen Gläubiger nennen oder auf eine bestimmte Person als Gläubiger hinweisen soll. Unseres Erachtens sind die unterschiedenen Fälle identisch — und damit erscheint die Alternative selbst willkürlich und lediglich zur Erschwerung des Verständnisses geeignet. Soweit uns die Erinnerungen aus dem Verkehrsleben gegenwärtig sind, findet sich in den hier berührten Urkunden stets die Angabe des Namens eines Remittenten.

Hinter der Begriffsbestimmung unserer Anweisungen, welche der Gesetzgeber mit dem Worte „könne" beschließt, dürften vielleicht in Parenthese die Worte „Check auf Ueberbringer" einzufügen sein, da dies die im Verkehr gebräuchliche Bezeichnung ist.

---

[1]) Vgl. des Verf. „Deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891" S. 52 Abs. 2.

Die Rechtsnorm selbst, wonach der „Schuldner“ befugt sein soll, an den Ueberbringer zu leisten, dieser aber kein Recht darauf hat, die Leistung zu fordern, beruht auf einem wohlerwogenen Zweckmäßigkeitsgedanken, nämlich auf der Absicht, die Honorirung an einen unbefugten Inhaber abzuschneiden.

Im Uebrigen verräth die Rechtsnorm nur zu deutlich, daß es den Verfassern des Entwurfs an der genügenden Klarheit über das Rechtsgebiet fehlt, welches von ihnen im § 703 geregelt ist. „Der Inhaber soll das Recht nicht haben, von dem Schuldner die Leistung zu verlangen.“ Wir führten soeben aus, daß die in Frage stehenden Urkunden Anweisungen sind. Bei der Anweisung, insbesondere der Anweisung auf Sicht, die hier gemeint ist, ist der Angewiesene wohl um Zahlung ersucht, keineswegs aber Schuldner. Dies würde er erst durch die Acceptation der Anweisung werden; von einer solchen aber ist hier nicht die Rede. Auch ist ein Accept bei Sichtanweisungen begreiflichermaßen noch ungewöhnlicher, als bei Anweisungen auf Zeit. Man wäre sonach versucht, an Anweisungen in der Gestalt von Solawechseln zu denken. Diese aber sind ein Unding, weil Niemand auf sich selbst anweisen kann. — Hiernach bedarf das Gesetz einer Verbesserung, und es bleibt zu erwägen, ob § 703 nicht in den zehnten Titel unseres Abschnitts „Anweisung“ unterzubringen ist. Will man jedoch die Geltung des § 703 für Urkunden, welche nicht in Anweisungsform ausgestellt sind, ebenfalls sichern, und hält man aus diesem Grunde unseren Titel für den systematisch allein richtigen Platz, so möchte jedenfalls die Beifügung eines zweiten Absatzes veranlaßt sein. In ihm wäre die analoge Anwendbarkeit des ersten Absatzes auf unsere Anweisungen festzusetzen, eine Bestimmung, die im Interesse der Verkehrssicherheit viel erwünschter ist, als die des jetzigen § 703.

Es liegt sehr nahe, gelegentlich dieser Erörterungen sich auch des Checks zu erinnern, dem der Enwurf keine Beachtung schenkt und der auch im Handelsgesetzbuch keine Regelung erhalten hat. Nach unserem Ermessen gehört der Check in das bürgerliche Recht, und wir werden auf ihn bei der Besprechung des zehnten Titels unseres Abschnitts zurückzukommen haben.

Die im § 703 erwähnte Urkunde gibt aber noch zu einer Schlußausführung Anlaß. Es wurde darauf hingewiesen und liegt überdies auf der Hand, daß sowohl Sichtanweisungen überhaupt als unsere Ueberbringer-Checks im Besonderen den Verlierer mit schweren Nachtheilen bedrohen, wenn sie in unbefugte Hände gelangen. Es hat sich deshalb in England die Sitte ausgebildet, solche Urkunden zu durchkreuzen, womit angedeutet wird, daß der Bezogene (Assignat), in der Regel ein respektables Bankhaus, sie nur durch Verrechnung (meist im Clearing-house) zur Einlösung bringen dürfe. Hierdurch soll erreicht werden, daß eine Bezahlung des Checks an einen unredlichen Erwerber oder dessen ebenfalls verdächtigen Nachfolger ausgeschlossen ist. Denn die Einlösung geschieht nur in der Weise, daß die Präsentation durch ein mit dem Assignaten in Verkehr stehendes Bankhaus bewirkt wird, worauf sich die Begleichung durch gegenseitige Buchungen regelt. Hierbei kommt das Clearing-house meist als Vermittlungsstation in Betracht, dessen Mitgliederzahl sich gleichwohl auf nur 25 Bankfirmen erstreckt. Bei uns ist es Uebung, statt der Durchkreuzung den Vermerk „Zahlbar nur durch Verrechnung“ zu wählen, wobei dann die Reichsbank die Stelle des Clearinghouse's vertritt. Auch sie hat bekanntlich Verrechnungsstellen theils direkt organisirt, theils durch ihre Giroeinrichtungen an die Hand gegeben. Erwünscht wäre es, wenn diesen Gepflogenheiten des Verkehrs in der Art Rechnung getragen würde, daß man die Aufschrift „nur zur Verrechnung“ für alle späteren Inhaber und insbesondere für den Assignaten als verbindlich erklärte. (Forts. folgt.)

Anhang.

A. Aus dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Zwanzigster Titel.

Schuldverschreibung auf Inhaber.

§ 685.

Durch eine Schuldverschreibung, in welcher der Aussteller dem Inhaber derselben eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf Inhaber), wird der Aussteller dem jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibung verpflichtet, an diesen nach Maßgabe des in der Urkunde enthaltenen Versprechens die Leistung zu bewirken.

An Stelle der eigenhändigen Unterschrift genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Vollziehung.

Die Gültigkeit der Vollziehung kann durch einen auf der Urkunde anzubringenden Vermerk von der Beifügung eines bestimmten Zeichens oder Vermerkes abhängig gemacht werden.

§ 686.

Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber wird durch dieselbe auch dann verpflichtet, wenn die Schuldverschreibung dem Aussteller gestohlen oder von diesem verloren oder in anderer Weise ohne dessen Willen in den Verkehr gelangt ist. Die Verpflichtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Schuldverschreibung erst, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist, in den Verkehr gelangt.

§ 687.

Der Aussteller der Schuldverschreibung darf dem Inhaber derselben die Leistung nicht deshalb verweigern, weil dieser die Schuldverschreibung in unredlicher Weise erworben hat, unbeschadet der Vorschrift des § 689.

§ 688.

Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Bewirkung der darin versprochenen Leistung verpflichtet. Er ist berechtigt, nicht allein auf der ausgehändigten Schuldverschreibung zu vermerken, daß die Leistung erfolgt und die Schuldverschreibung kraftlos geworden sei, sondern auch die letztere zu vernichten.

§ 689.

Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber kann sich gegen den Inhaber nur solcher Einwendungen bedienen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen, oder welche entweder in dem Inhalte der Schuldverschreibung oder in dem zwischen dem Aussteller und dem Inhaber bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse sich gründen.

§ 690.

Sind zu einer Schuldverschreibung auf Inhaber besondere Zinsscheine auf Inhaber ausgestellt, so bleiben diese Scheine in Kraft, auch wenn die Hauptforderung von dem Aussteller nicht mehr oder nicht mehr zu dem in den Zinsscheinen bezeichneten Betrage zu verzinsen ist.

Werden solche Zinsscheine nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller befugt, den Zinsenbetrag, welchen er nur in Gemäßheit des ersten Absatzes zu zahlen verpflichtet ist, bei Einlösung der Hauptschuldverschreibung an der Hauptforderung zu kürzen.

§ 691.

Wird eine Schuldverschreibung auf Inhaber nicht binnen 30 Jahren seit dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann, dem Aussteller zur Bewirkung der Leistung vorgelegt, so ist der Anspruch aus der Verschreibung erloschen.

Bei Zinsscheinen, Rentenkoupons und Gewinnantheilscheinen beträgt die Erlöschungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann.

In der Schuldverschreibung kann das im ersten und zweiten Absatze bestimmte Erlöschen der Ansprüche ausgeschlossen, sowie die Dauer, der Beginn und der Lauf der Erlöschungsfristen in einer von den Vorschriften des Gesetzes abweichenden Weise bestimmt werden.

§ 692.

Abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen auf Inhaber unterliegen der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Ausgenommen sind Zinsscheine, Rentenkoupons und Gewinnantheilscheine, sowie alle auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

§ 693.[1])

Das Aufgebotsgericht hat bei Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Antragstellers dem Aussteller der Schuldverschreibung, sowie die in der letzteren und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. Mit der Benachrichtigung ist das Verbot zu verbinden, aus der Schuldverschreibung noch eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zinsscheine, Rentenkoupons oder Gewinnantheilscheine, sowie eine zum Empfange solcher Scheine ermächtigende besondere Urkunde (Erneuerungsschein) auszugeben.

Eine diesem Verbote zuwider geschehene Leistung ist gegenüber dem Antragsteller unwirksam. Die Zahlung der fällig werdenden vor dem Verbote ausgegebenen Zinsscheine, Rentenkoupons und Gewinnantheilscheine wird durch das Verbot nicht betroffen.

Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nur deshalb unzulässig, weil nach den für die Kraftloserklärung der Schuldverschreibung maßgebenden besonderen Vorschriften der Aufgebotstermin erst nach Ablauf einer besonderen Frist statthaft ist, so hat das für das Aufgebotsverfahren zuständige Gericht, sofern die übrigen Erfordernisse zur Einleitung des Verfahrens vorhanden sind, noch vor der Einleitung auf Antrag das in dem ersten Absatze bezeichnete Verbot zu erlassen. Das Verbot ist nach Maßgabe des § 825 der Zivilprozeßordnung öffentlich bekannt zu machen.

---

[1]) Bei der Revision des Handelsgesetzbuches, beziehungsweise bei der Berathung des Einführungsgesetzes, wird zu prüfen sein, ob die §§ 693—699 auf andere Arten von Inhaberpapieren (Aktien) auszudehnen seien.

§ 694.

Durch das im § 693 bezeichnete Verbot wird zu Gunsten des Antragstellers Beginn und Lauf der Erlöschungsfrist und der Verjährungsfrist gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Antrag auf Erlassung des Verbotes gestellt worden ist. Sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens. Ist das Verbot vor Einleitung des Verfahrens erlassen, so endigt die Hemmung auch dann, wenn die Einleitung nicht binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte an beantragt wird, in welchem das der Einleitung entgegenstehende Hinderniß beseitigt war.

§ 695.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist berechtigt, die in der Schuldverschreibung versprochene Leistung von dem Aussteller zu fordern. Auch ist der Letztere verpflichtet, ihm auf Verlangen an Stelle der für kraftlos erklärten Schuldverschreibung eine neue Schuldverschreibung zu ertheilen. Der Antragsteller hat die Kosten der letzteren zu tragen und vorzuschießen.

§ 696.

Wird das Ausschlußurtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben Leistungen, welche der Aussteller auf Grund des Ausschlußurtheiles bewirkt hat, auch gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber dem Anfechtungskläger wirksam, es sei denn, daß der Aussteller zur Zeit der Leistung von der Aufhebung des Ausschlußurtheiles bereits Kenntniß erlangt hatte.

§ 697.

Ist ein Zinsschein, Rentenkoupon oder Gewinnantheilschein abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann der bisherige Inhaber nach Eintritt des Zeitpunktes, in welchem der Anspruch aus einem solchen Scheine in Folge des Ablaufes der Erlöschungsfrist erloschen oder in welchem er verjährt ist, von dem Aussteller die in dem Scheine versprochene Leistung verlangen, wenn er vor dem gedachten Zeitpunkte den Verlust dem Aussteller angezeigt hat und beweist, daß ihm der Schein in Verlust gerathen ist. Der Anspruch findet nicht statt, wenn der Aussteller den Schein vor jenem Zeitpunkte eingelöst hat. Er verjährt mit Ablauf von vier Jahren.

In dem Zinsscheine, Rentenkoupon oder Gewinnantheilscheine kann der im ersten Absatze bezeichnete Anspruch ausgeschlossen werden.[1])

§ 698.

Ist zu einer Schuldverschreibung auf Inhaber ein auf den Inhaber lautender, zum Empfange von Zinsscheinen, Rentenkoupons oder Gewinnantheilscheinen ermächtigender Erneuerungsschein ausgestellt und wird von dem Inhaber der Schuldverschreibung dem Aussteller der Verlust eines solchen Erneuerungsscheines angezeigt, so ist der Aussteller verpflichtet, die neuen Zinsscheine, Rentenkoupons oder Gewinnantheilscheine nicht dem Inhaber des Erneuerungsscheines, sondern dem Inhaber der Schuldverschreibung zu ertheilen.

---

[1]) In das Einführungsgesetz wird die Bestimmung aufgenommen werden:
In Ansehung der von einem Bundesstaate zu Schuldverschreibungen auf Inhaber ausgestellten Zinsscheine oder Rentenkoupons kann die Anwendung des § 697 Absatz 1 auch durch Landesgesetz ausgeschlossen werden.

§ 699.

Wird eine Schuldverschreibung auf Inhaber dergestalt beschädigt oder verunstaltet, daß sie zum Umlaufe nicht mehr geeignet ist, jedoch ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, so hat der Aussteller dem Inhaber auf dessen Verlangen gegen Auslieferung der beschädigten oder verunstalteten Schuldverschreibung an deren Stelle eine neue Schuldverschreibung zu ertheilen. Der Inhaber hat die Kosten der letzteren zu tragen und vorzuschießen.

§ 700.

Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zu einer solchen Umschreibung nicht verpflichtet.

§ 701.

Schuldverschreibungen, in welchen dem Inhaber die Zahlung einer bestimmten Geldsumme von dem Aussteller versprochen wird, dürfen, sofern sie nicht von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt werden, nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Verkehr gebracht werden.

Eine ohne Staatsgenehmigung in Verkehr gelangte Schuldverschreibung dieser Art ist nichtig. Der Aussteller ist den Inhabern für den durch die Ausgabe verursachten Schaden verhaftet.

Die Staatsgenehmigung wird durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten ertheilt. Sie soll nebst den näheren Bestimmungen, unter welchen sie ertheilt worden ist, durch den Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Gesetze eines Bundesstaates, welche über die Form der Vollziehung der von dem Bundesstaate ausgestellten Schuldverschreibungen der im ersten Absatze bezeichneten Art bestimmen, bleiben unberührt.

§ 702.

Erhellt im Falle der Ausgabe von Billeten, Karten, Marken und ähnlichen Urkunden der Wille des Ausstellers, dem jeweiligen Inhaber zu einer Leistung verpflichtet zu sein, so finden die Vorschriften des § 685 Absatz 1 und der §§ 687—689 entsprechende Anwendung.

§ 703.

Ist eine Urkunde, in welcher der Gläubiger genannt oder auf eine bestimmte Person als Gläubiger hingewiesen ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die darin versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden könne, so ist der Inhaber nicht berechtigt die Leistung zu fordern, dagegen der Schuldner berechtigt, sich durch Leistung an den Inhaber zu befreien.

---

§ 805.

Die Uebergabe einer in der Inhabung des Besitzers befindlichen Sache an einen Andern kann, wenn der Besitzer auf Grund eines zwischen ihm und dem Andern bestehenden besonderen Rechtsverhältnisses befugt oder verpflichtet ist, die Sache als Inhaber zu behalten, dadurch bewirkt werden, daß der bisherige Besitzer im Einverständnisse mit dem Anderen diesem den Willen erklärt, die thatsächliche Gewalt fortan für denselben auszuüben.

Ist der bisherige Besitzer berechtigt, den Anderen in Ansehung des Besitzerwerbes zu vertreten, so genügt zum Besitzerwerbe des Anderen jede Handlung des bisherigen Besitzers, durch welche der letztere den Willen kundgibt, die thatsächliche Gewalt fortan für den Anderen auszuüben.

§ 874.

Zur Uebertragung des Eigenthumes an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft ist ein zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber unter Uebergabe der Sache zu schließender Vertrag erforderlich, welcher die Willenserklärung der Vertragsschließenden enthält, daß das Eigenthum auf den Erwerber übergehen soll. Die Vorschriften des § 829 finden entsprechende Anwendung.

Ist der veräußernde Eigenthümer nicht Besitzer, sondern nur Inhaber der Sache, so wird die Uebergabe dadurch ersetzt, daß er dem Erwerber die Inhabung einräumt und dieser den Besitz ergreift.

Die Uebergabe der Sache ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber sich bei Schließung des Vertrages bereits im Besitze der Sache befindet.

§ 877.

Wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer der Sache war, der Erwerber aber diesen Umstand bei dem sich vollziehenden Erwerbe nicht gekannt, seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat, so erlangt der Erwerber durch den im § 874 bezeichneten Vertrag das Eigenthum. Die Kenntniß und die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes stehen, wenn die Anfechtung erfolgt, der Kenntniß und der auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniß der mit der Anfechtung eingetretenen rechtlichen Wirkungen gleich.

§ 878.

Mit der Erlangung des Eigenthumes durch den Erwerber erlöschen zugleich alle sonstigen an der Sache bisher begründeten Rechte, wenn sie dem Erwerber bei dem Erwerbe nicht bekannt gewesen sind, die Unkenntniß des Erwerbers auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat. Die Vorschrift des § 877 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 879.

Die Vorschriften der §§ 877 und 878 finden keine Anwendung, wenn der Erwerb sich nach der Vorschrift des § 874 Abs. 3 ohne Uebergabe vollzogen hat, oder wenn die Uebergabe nach den Vorschriften des § 805 erfolgt ist. Sie finden ferner keine Anwendung, wenn die veräußerte Sache gestohlen oder verloren oder in anderer Weise ohne den Willen des Eigenthümers oder desjenigen, welcher sie für denselben innehatte, aus deren Inhabung gekommen ist, es sei denn, daß Geld oder ein Inhaberpapier veräußert oder die Veräußerung einer anderen Sache mittels öffentlicher Versteigerung durch einen zuständigen Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Auktionator (§ 36 der Gewerbeordnung) bewirkt ist.

§ 939.

Hat der Besitzer einer beweglichen Sache, welche ihm von einem Nichteigenthümer übertragen ist, das Eigenthum an derselben nur auf Grund der im § 879 Satz 2 enthaltenen Vorschriften nicht erworben, so kann er von dem Eigenthümer

Ersatz desjenigen fordern, was er für den Erwerb der Sache dem Veräußerer geleistet oder noch zu leisten hat, jedoch nur bis zur Höhe des Werthes, welchen die Sache zur Zeit der Herausgabe nach Abzug der von dem Eigenthümer zu ersetzenden Verwendungen hat.

Dieser Anspruch des Besitzers ist dadurch bedingt, daß derselbe die Sache dem diese zurückverlangenden Eigenthümer herausgibt. Der Besitzer hat wegen des Anspruches das Zurückbehaltungsrecht. Soweit er den Anspruch und dessen Umfang nicht vor oder bei der Herausgabe der Sache dem Eigenthümer angezeigt hat, erlischt der Anspruch.

V. Sonstiges grundloses Haben.

§ 748.

Derjenige, aus dessen Vermögen nicht kraft seines Willens oder nicht kraft seines rechtsgültigen Willens ein Anderer bereichert worden ist, kann, wenn hiezu ein rechtlicher Grund gefehlt hat, von dem Anderen die Herausgabe der Bereicherung fordern.

Als rechtlicher Grund ist es im Zweifel anzusehen, wenn ein Rechtsverlust auf einer diesen bestimmenden Vorschrift beruht.

Auf die Verpflichtungen desjenigen, welcher die Bereicherung herauszugeben hat, finden die Vorschriften des § 737 Abs. 3 und der §§ 739, 740 sowie des § 741 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung zum Schadensersatze aus unerlaubter Handlung bleibt unberührt.

(§ 737 Abs. 3.)

Die Rückforderung findet auch dann statt, wenn die Leistung nur in der Einräumung des Besitzes oder der Inhabung bestanden hat.

(§ 739.)

Ist die Herausgabe durch die Beschaffenheit des Geleisteten ausgeschlossen oder der Empfänger bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Rückforderungsanspruches das Geleistete herauszugeben außer Stande, so hat der Empfänger den Werth des letzteren zu vergüten.

Die Verbindlichkeit zur Herausgabe oder zur Werthvergütung fällt fort, soweit der Empfänger bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Anspruches durch das Geleistete nicht mehr bereichert ist.

(§ 740.)

Die Verbindlichkeit zur Herausgabe oder Werthvergütung erstreckt sich auch auf dasjenige, was der Empfänger aus dem Geleisteten erworben hat.

Hat der Empfänger eine zum Eigenthume empfangene Sache herauszugeben oder einen an ihn veräußerten, zur Zeit der Veräußerung bestehenden Nießbrauch zurückzugewähren, so bestimmen sich seine Verpflichtungen zur Herausgabe und Vergütung der Nutzungen nach den Vorschriften über die Verpflichtungen des Besitzers gegenüber dem Eigenthümer.

Der Empfänger ist zur Herausgabe des Gegenstandes nur gegen Vergütung aller auf denselben vor Eintritt der Rechtshängigkeit gemachten Verwendungen verpflichtet; er hat jedoch ein Recht auf Vergütung von Verwendungen nur insoweit als er nicht durch Nutzungen, welche ihm verbleiben, bereichert ist.

(§ 741 Abs. 2.)

Hat der Empfänger die im ersten Absatze erwähnte Kenntniß erst nach dem Empfange der Leistung, aber vor Eintritt der Rechtshängigkeit erlangt, so findet der § 739 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Zeitpunktes des Eintrittes der Rechtshängigkeit der Zeitpunkt tritt, in welchem die Kenntniß erlangt ist. Auch finden in einem solchen Falle von diesem Zeitpunkte an wegen Herausgabe und Vergütung der Nutzungen, wegen Ersatzes der Verwendungen und wegen Haftung für Erhaltung und Verwahrung die Vorschriften Anwendung, welche nach § 244 für den Fall des Eintrittes der Rechtshängigkeit gelten.

(§ 244.)

Hat der Schuldner dem Gläubiger einen in sich bestimmten Gegenstand herauszugeben, so finden von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an wegen Herausgabe und Vergütung der Nutzungen, wegen Ersatzes der Verwendungen und wegen Haftung für Erhaltung und Verwahrung, soweit nicht aus dem Schuldverhältnisse oder dem Verzuge des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers ein Anderes sich ergibt, diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruches an gelten.

B. Neuntes Buch der Zivilprozeßordnung.

Aufgebotsverfahren.

§ 823.

Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

§ 824.

Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers,
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden,
3. die Bezeichnung der Rechtsnachtheile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt,
4. die Bestimmung eines Aufgebotstermines.

§ 825.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im § 187 für Ladungen gegebenen Vorschriften.

§ 187.

Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt wird, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§ 826.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist, oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 827.

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin, muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 828.

Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins jedoch vor Erlassung des Ausschlußurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§ 829.

Das Ausschlußurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlußurtheils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurtheile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 830.

Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrages behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlußurtheile das angemeldete Recht vorzubehalten.

§ 831.

Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermine nicht erschienen, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 832.

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§ 833.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

§ 834.

Gegen das Ausschlußurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlußurtheil kann bei dem Landgerichte in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urtheile berücksichtigt ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

§ 835.

Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Ausschlußurtheile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 834 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntniß des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

§ 836.

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 138 nicht vorliegen.

§ 837.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artikeln 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Bestimmungen finden in Betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

§ 838.

Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blanko-Indossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§ 839.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

§ 840.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde, sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

§ 841.

In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§ 842.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im § 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehrerenmalen erfolge.

§ 843.

Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist, und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei, und daß die neuen Scheine an einen anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§ 844.

Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn

der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen oder Gewinnantheile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlaß des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugniß auch die im § 843 Absatz 2 bezeichneten Angaben enthalten.

§ 845.

Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 843, 844 vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.

§ 846.

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 843—845 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.

§ 847.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§ 848.

In dem Ausschlußurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalt nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§ 849.

Die Vorschriften der §§ 843—848 finden auch auf das Aufgebot anderer als der im § 837 Absatz 1 bezeichneten Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blanko-Indossament versehen sind, Anwendung, insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

Durch diese Bestimmung werden Vorschriften, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen, nicht berührt.

§ 850.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen.

Von Dr. Georg Wermert, Handelskammersekretär in Halle a/S.

Es ist bemerkenswerth, daß in Bezug auf die Tarife im Transportgeschäfte der Bahnen zwei außerordentlich von einander abweichende Gestaltungen sich bei uns herausgebildet haben. Während nämlich die von Anfang an hoch bemessenen Personentarife sich fast auf derselben Höhe gehalten oder doch blos geringe Schwankungen nach unten aufzuweisen haben, zeigten die Frachttarife eine stark sinkende Tendenz, welche auf die Ausgestaltung und Entfaltung des Güterverkehrs von heilsam förderndem Einflusse gewesen ist. Denn erst durch eine solche Reduktion konnte das Transportgeschäft sich zu dem heutigen Umfange entwickeln. So war der Ertrag auf den preußischen Bahnen pro Person und Meile im Jahre 1844 $3{,}_5$, 1856 $3{,}_5$, 1859 $3{,}_1$, 1865 $2{,}_9$, 1869 $2{,}_7$, 1875 $2{,}_7$ Sgr., welche geringe Abnahme überdies der neu eingeführten und stark benützten vierten Klasse zuzuschreiben war. Denn es sanken die Erträge innerhalb des Zeitraumes von 1859 bis 1875 für die I. Klasse $1{,}_{12}$, für die II. Klasse $0{,}_{11}$, für die III. Klasse stiegen dieselben nach einem vorübergehenden Sinken um $0{,}_{02}$, während sie für die IV. Klasse sich gleich blieben. Die Ermäßigung der Frachttarife nahm hiergegen ein ungleich rascheres Tempo an, indem sich der Ertrag pro Meile und Zentner für alle Güter im Durchschnitte wie folgt berechnete: im Jahre 1844 $7{,}_1$, 1856 $3{,}_4$, 1859 $3{,}_4$, 1861 $3{,}_2$, 1865 $2{,}_6$, 1869 $2{,}_3$ Pf. Die Gütertarife haben sich demnach in dem oben bezeichneten Zeitraume von 25 Jahren um circa 66 Prozent erniedrigt, indeß die Personentarife sich in demselben Zeitraume nur um etwa $22{,}_8$ Prozent verringerten, eine Reduktion, welche zudem auf Rechnung der in Preußen eingeführten 4. Klasse zu setzen, also nur nominell ist.

In Sachsen gestaltete sich das Verhältniß der Personentarife, über welche uns seit 1872 genaue Ziffern vorliegen, noch ungünstiger. Denn der Ertrag berechnete sich in den letzten Jahren pro Person und Kilometer wie folgt: 1872 $3{,}_{59}$; 1873 $3{,}_{56}$; 1874 $3{,}_{55}$; 1875 $3{,}_{52}$; 1876 $3{,}_{54}$; 1877 $3{,}_{46}$; 1878 $3{,}_{43}$; 1879 $3{,}_{43}$; 1880 $3{,}_{46}$; 1881 $3{,}_{47}$; 1882 $3{,}_{47}$; 1883 $3{,}_{44}$; 1884 $3{,}_{44}$; 1885 $3{,}_{40}$ Pf. Hieraus ergibt sich, daß sich in den letztverflossenen dreizehn Jahren kaum eine merkliche Veränderung in Bezug auf die Personentarife vollzogen hat. Anders verhält es sich jedoch mit den Frachttarifen, welche von $5{,}_4$ Pf. pro Tonnenkilometer im Jahre 1872 bis auf $4{,}_{79}$ Pf. im Jahre 1885 heruntergegangen waren, trotzdem diese Periode einen verhältnißmäßig stabileren Charakter trug und in Preußen sich in derselben Zeit die Tendenz einer Erhöhung der Frachttarife bemerkbar machte. Die prozentuale Erniedrigung weist aber immerhin noch die bedeutende Ziffer von $11{,}_1$ auf.

Bei Betrachtung obiger Ziffern wird der Gedanke nahegelegt, ob nicht weitere Erleichterungen des Personenverkehrs wünschenswerth und den Verhältnissen entsprechend wären. In der That tauchen auch sowohl in der wissenschaftlichen

Literatur als in der Fachpresse von Zeit zu Zeit Projekte auf, von welchen manche nicht blos auf Ermäßigungen der Personenpreise, sondern auf eine radikale Umwälzung des bestehenden Tarifsystems hinzielen.[1] Dazu mehren sich noch in der breiten Masse des Volkes hierauf bezügliche Wünsche, welche die Eisenbahnverwaltungen durch mannigfache, innerhalb des Rahmens der jetzigen Tarifirung liegende Einrichtungen schon zum Theil befriedigt haben. Wir erinnern hierbei blos an die kombinirbaren Rundreisebillete, Saisonbillete, Bade- und Jahres-Abonnementskarten, Kouponbücher für eine bestimmte Anzahl von Fahrten, Arbeiter-Wochen- und Monatsbillete, welche einem minder oder mehr gefühlten Bedürfnisse des reisenden Publikums entgegenkommen. Ferner seien erwähnt die Vergnügungszüge, welche an Sonn- und Feiertagen dem Publikum eine ermäßigte Fahrgelegenheit darbieten, sowie auch die gewöhnlichen Retour- und Tagesbillete, welche ebenfalls eine Ermäßigung der Fahrpreise in sich schließen, u. dgl. m.

Wenn sich also Erleichterungen des Personenverkehrs in vielen Fällen als ein dringendes Bedürfniß erweisen, so fragt es sich, von welcher Beschaffenheit dieselben sein dürfen und wie weit mit denselben vorzugehen ist.

Erleichterungen können stattfinden:

1. in Bezug auf die größerere Unabhängigkeit vom Billetschalter und in der Wahl der Route ohne wesentliche Erniedrigung des Personentarifes;
2. desgleichen mit wesentlicher Erniedrigung des Personentarifes;
3. durch Umgestaltung des jetzigen Tarifsystems und Einführung eines Zonentarifes oder eines dem Pennyporto-System nachgebildeten Personentarifes.

I.

Zu der ersten Kategorie der Erleichterungen rechnen wir die von mehreren Handelskammern in Vorschlag gebrachte Einführung von Kilometer-Billeten und Theilstrecken-Abonnements. Diese Einrichtungen sind schon auf einigen Bahnlinien, so auf verschiedenen englischen, nordamerikanischen, belgischen und österreichischen Bahnen, sowie auf der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn getroffen worden. Sie haben sich dem Vernehmen nach gut bewährt. Deren allgemeiner Durchführung würden daher keine erheblichen Bedenken entgegenstehen, am wenigsten dann, wenn die Fahrpreise im Wesentlichen unverändert blieben. Auf diese Weise würde auch den Bahnverwaltungen kein besonderes Risiko und keine Budget-Belastung zugemuthet.

Was speziell die Kilometerbillete betrifft, so könnte sich die Einführung derselben ungefähr folgendermaßen gestalten:

Die Kilometerbillete werden etwa in Briefmarkenform gedruckt und an den Rändern durchlöchert, damit sie bequem abzutrennen sind. Solche Blätter, welche circa 20 Marken zu je 5 Kilometer enthalten können, werden zu 5, 10, 15 und 20 in ein Heft vereinigt, so daß ein solches je nach Bedarf zum Durchfahren einer Strecke von 500, 1000, 1500 oder 2000 Kilometer berechtigt. Damit kein Zwischenhandel sich entwickeln kann, ist das Billet, wie jetzt bei den Rundreisebilleten, mit der Namensunterschrift des Inhabers zu versehen und außerdem

---

[1] Vergl. Dr. Th. Hertzka: „Das Personenporto. Ein Vorschlag zur Durchführung eines billigen Einheitstarifes im Personenverkehr der Eisenbahnen.“ Wien 1885. Gustav Cohn: „Erörterung über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten“ in Schmollers Jahrbuch, X. Jahrg., III. Heft 1886. v. d. Leyen: „Finanzarchiv“ 1886 S. 378. „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik,“ herausgeg. von Dr. Johannes Conrad. Bd. XII, 4. Heft, S. 289 ff. „Der deutsche Oekonomist“ Nr. 195 vom 18. September 1886.

innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abzufahren, widrigenfalls die noch übrigen Marken erlöschen. Eine Eisenbahnkarte mit der nöthigen Kilometerberechnung ist jedem Hefte beizufügen und außerdem innerhalb jeder Wagenabtheilung anzubringen. Der Reisende hat demnach blos ein dem Zwecke seiner Tour entsprechendes Heft bei der Billetausgabe zu lösen und kann seine Fahrt beginnen. Nur dem Schaffner hat er das Ziel seiner Reise zu sagen, worauf dieser die Marken, welche der Kilometerzahl der zurückzulegenden Strecke entsprechen, beim Einsteigen koupirt und aus dem Hefte entfernt, wenn der Reisende den Wagen zu verlassen wünscht. Die übrig bleibenden Marken sind zu weiteren Reisen innerhalb des einmal festgestellten und auf dem Umschlag bezeichneten Zeitraumes, welcher jedoch nicht zu kurz bemessen werden darf, zu benutzen, während sie bei Ueberschreitung desselben verfallen. Eine Ausnahme müßte jedoch dann gestattet werden, wenn durch Krankheit oder Tod oder durch irgendwelche anderen zwingenden Umstände der Besitzer verhindert wird, sein Heft vollständig abzufahren. Unter solchen Verhältnissen muß seitens der Eisenbahnverwaltung eine Wiedererstattung oder Vergütung bei Rückgabe des Kilometerheftes gewährt werden können.

Es leuchtet ein, daß durch Einführung derartiger Kilometerbillete, auch wenn keine nennenswerthen Preisermäßigungen stattfinden, dem Publikum ganz erhebliche Erleichterungen gewährt werden. Der Reisende ist nicht mehr gezwungen, seine Route am Schalter anzugeben, er ist von letzterem in ungleich höherem Maße unabhängig, indem er an einem beliebigen Orte sich sämmtliche Billete für eine Anzahl von Touren zu verschaffen vermag; auch kann er die einmal begonnene Fahrt beliebig unterbrechen und nach willkürlichen Zwischenräumen fortsetzen; er kann die Reise nach Wunsch ändern, ohne daß ihm sein Billet verfällt und er dasselbe verlängern zu lassen nöthig hat. Derartige Vorzüge würden die Kilometerbillete bald bei dem reisenden Publikum beliebt und begehrt machen.

Eine weitere Erleichterung im Personenverkehre bilden die Theilstrecken-Abonnements, welche allerdings die Beweglichkeit des Reisenden nicht so sehr fördern als die Kilometerbillete, aber doch in Bezug auf die Verbindung zweier Orte wesentlichen Nutzen bieten. Diese Theilstrecken-Abonnements, auch Jahres-Permanenzkarten genannt, sind auf zwei österreichischen Bahnen, der Staatsbahn und der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, eingeführt und berechtigen zur Fahrt auf einer Strecke zwischen zwei bestimmten Orten. Die Permanenzkarte lautet auf den Namen der betreffenden Person. Die Karte ist mit der Photographie und der Namensunterschrift des Besitzers versehen, ein Handel mit derselben, sowie Uebertragung daher unmöglich. Wird dennoch eine solche Karte von einer andern Person benutzt, so verfällt sie dem Eisenbahnfiskus, wobei der Uebertreter des Betriebsreglements außerdem noch eine empfindliche Strafe zu gewärtigen hat. Das Risiko des Verlustes der Karte hat der Besitzer zu tragen.

Die Jahres-Permanenzkarten berechtigen zur Fahrt auf allen fahrplanmäßigen Zügen. Dem Besitzer ist gestattet, bei Schnellzügen eine höhere Klasse zu benutzen, wobei die Differenz zwischen den normalen Fahrpreisen der beiden Klassen nachzuzahlen ist. Außerdem wird bei jeder Fahrt 25 kg Freigepäck zugestanden.

Nach Verlauf ihrer einjährigen Geltungsfrist ist die Karte der k. k. Generaldirektion in Wien, welche allein zu deren Ausstellung befugt ist, wieder zuzusenden.

Die Jahres-Permanenzkarten haben in Oesterreich, besonders in dem Verkehr größerer Städte und lebhafter Industrieorte, namentlich aber von und nach den Bädern eine erhebliche Benutzung erfahren. Die bedeutende Tarifermäßigung hat hiezu wohl viel beigetragen. Aber auch hievon abgesehen, gewähren diese Karten manche Bequemlichkeiten, da sie nur einmal gelöst zu werden brauchen, und der

Aufenthalt in dem Bestimmungsorte nicht an gewisse Tage gebunden ist, wie bei Tages- und Rückfahrtsbilleten.

Etwas Aehnliches ist nun auch auf den sächsischen Staatsbahnen zu finden, von welchen sogenannte Kouponbücher für 30 Fahrten ausgegeben werden. Diese gewähren, nach einer uns zugegangenen Mittheilung, gegenüber den Tagesbilleten eine Preisermäßigung von circa 50 Prozent. Es scheint jedoch, daß diese durchaus zweckmäßige Einrichtung innerhalb des Publikums nicht hinreichend bekannt ist.

II.

Die vorstehend erörterten Erleichterungen sind auch dann schon willkommen zu heißen, wenn sie ohne erhebliche Tarifermäßigungen durchgeführt werden. Verbunden mit letzteren würden sie von dem reisenden Publikum als eine ungleich größere Wohlthat betrachtet werden. Sehr wahrscheinlich würde aber dann eine Wirkung auf die Finanzen des Staates nicht ausbleiben. Es muß daher untersucht werden, wie weit solche Projekte, welche möglicherweise auf die Minderung des Eisenbahnbudgets hinzielen, Unterstützung verdienen.

Die Eisenbahnen wurden von den älteren Finanztheoretikern zu den Regalien gerechnet. Die Regalien, so sagte man, seien staatliche Finanzquellen einer früheren Zeit und dürften innerhalb des modernen Rechtsstaates als Einnahmequellen nicht mehr fungiren. Demnach, so wurde weiter erörtert, sei prinzipiell anzustreben, daß der Ertrag der Regalien sich nach und nach vermindere. Er müsse zu Gunsten derjenigen, welche diese Anstalten benutzen, soweit herabgedrückt werden, daß durch die jährlichen Einnahmen nur die Selbstkosten gedeckt würden. Einen nennenswerthen Ertrag dürften die Regalien unter keinen Umständen abwerfen. Diese Lehre hat sich einer ungemeinen Popularität erfreut und ist in unzähligen Schriften und Reden mit größerem oder geringerem Geschick verfochten worden. Trotzdem aber hat die Finanzpolitik der deutschen Regierungen dieser radikalen Lehre nirgends größere Konzessionen gemacht. Vor wie nach wurde das Eisenbahnwesen als ein gewinnbringendes finanzielles Objekt behandelt, und wenn man auch, besonders nach der immer weiter umsichgreifenden Verstaatlichung der Bahnen, sich ernstlich und in anerkennenswerther Weise bemühte, gewisse Härten zu beseitigen und die Tarife nach Kräften niedrig zu halten, so war man doch in richtiger Würdigung der Sachlage weit davon entfernt, die aus den Eisenbahnen herfließende Einnahmequelle irgendwie zu verengern oder ganz zu verstopfen. Unterstützt wurde diese Tendenz durch die neuere deutsche Finanzwissenschaft, welche nachwies, daß die Eisenbahnen zu den privatwirthschaftlichen Einnahmequellen des bestehenden Rechtsstaates zu zählen seien, aus welchen letzterer eine möglichst große Einnahme zu ziehen habe. Hierbei bleibt es jedoch unzweifelhaft, daß diese theoretische Anschauung durchaus nicht strikte in die Praxis übersetzt werden kann und daß hier, namentlich in Industriestaaten, eine erhebliche Annäherung an das Gebührenprinzip nicht ausgeschlossen ist.

Kehren wir mit diesen finanzwissenschaftlichen Grundsätzen ausgerüstet zu den Bestrebungen, welche eine Erniedrigung der Personentarife herbeizuführen suchen, zurück, so werden wir in dem Urtheile, wie weit solche Tendenzen berechtigt sind, nicht leicht fehlgehen können.

Ohne die jetzige durchschnittliche Höhe des Reinertrages der Eisenbahnen als für alle Zeiten maßgebend und unantastbar anzusehen, glauben wir doch, daß nur dann erhebliche Tarifermäßigungen wünschenswerth sind, wenn die Gesammteinnahme — abgesehen von kleineren und unbedeutenderen Schwankungen — davon

nicht alterirt wird, daß aber solche Ermäßigungen zum Zwecke der Förderung des Verkehrs und im Interesse von Industrie, Landwirthschaft und Handel dann durchaus geboten sind, wenn sie ohne einen großen Gesammtausfall durchgeführt werden können. Denn eine Erniedrigung der Tarife führt nicht immer zu einer Erniedrigung des Gesammtertrages, wenn Thatsachen und Erscheinungen in Rechnung zu bringen sind, welche der letzteren entgegenwirken.

Sollte bei einer Tarifermäßigung der Verkehr sich in ungeahnter Weise steigern, so ist es nicht unmöglich, daß die Rentabilität der Bahnen nicht nur gleich bleibt, sondern wohl gar sich erhöht. Da nun die Vermehrung der Frequenz sich nicht wohl bezweifeln läßt, so kann die Herabsetzung der Preise für die Personenbeförderung durchaus nicht als ein solches Wagniß angesehen werden, wie es meistens seitens der Fachmänner geschieht. Die Frage ist nur, ob die Frequenz in dem Grade zunehmen wird, daß der Ausfall vollständig gedeckt wird. Es ist also zu untersuchen, wie die Tarifermäßigung beschaffen sein muß, um eine Erhöhung der Frequenzziffer in der erwünschten Weise herbeizuführen.

Hierbei ist sofort zu bemerken, daß eine geringe Erniedrigung der Tarife nicht dazu dienen wird, eine erheblichere Zugsbenutzung herbeizuführen und zu vermehrten Reisen anzuregen, sondern daß, um diese Wirkung zu erzielen, die Fahrpreise ganz bedeutend herabgesetzt werden müssen.

Eine geringe Erniedrigung wird wohl in den meisten Fällen einem sicheren Verluste gleichzusetzen sein. Wenn z. B. das Eilzugsbillet Chemnitz-Dresden 6 Mark kostet, so wird, wenn dasselbe um 30 Pf. erniedrigt wird, der Verlust sicherlich nicht durch vermehrten Personenverkehr ausgeglichen werden, wenigstens vorerst nicht. Dasselbe hat auch die Wiener Pferdebahngesellschaft erfahren. So wurde — um uns auf das von Dr. Th. Hertzka gebrachte Beispiel zu beziehen — die Taxe von 10 resp. 9 Kreuzern auf 8 Kreuzer erniedrigt, was einen vierteljährlichen Ausfall von 40,000 Gulden d. i. 6 Prozent in den Einnahmeverhältnissen zur Folge hatte. Doch stellt sich auch hier der Verlust als nicht so überraschend dar, wenn man erwägt, daß die Erniedrigung der Fahrpreise 20 bezw. 11 Prozent betrug, während der Ausfall sich blos auf 6 Prozent bezifferte. Auch ist nicht anzunehmen, daß, nachdem einmal eine solche Tarifermäßigung stattgefunden hat, sofort im folgenden Vierteljahre der Verlust ausgeglichen werde. Eine Steigerung der Frequenz und damit Einnahmenerhöhung wird sich erst allmälig bemerkbar machen. Auch wird erstere dann um so sicherer und rascher sich einstellen, wenn die Fahrpreise erheblich erniedrigt werden. Demnach könnte es auch nur bei der Einführung von Kilometerbilleten und Theilstrecken-Abonnements als wünschenswerth erscheinen, wenn diese Erleichterungen gleichzeitig mit einer bedeutenderen Preisherabsetzung dem Publikum gewährt werden, da dann wahrscheinlich die voraussichtliche Frequenzsteigerung zu einer Vermehrung der Eisenbahneinnahmen führen würde. Es ist unleugbar, daß man hier das Gebiet der Hypothese und der Vermuthungen betritt. Um so mehr wäre es zu wünschen, wenn die Eisenbahnverwaltungen mit einer bestimmten, nicht zu kurz bemessenen Strecke einen Versuch machen wollten, aus dessen Ergebnissen zu entnehmen wäre, ob man zu einer allgemeineren Tarifermäßigung schreiten kann. Dies ist in Bezug auf die Kilometerbillete durchaus nicht zu gewagt, da schon mehrere Bahnen in ähnlicher Weise vorgegangen sind.

Zwei Einwände werden der Tarifermäßigung entgegengesetzt. Man bezweifelt erstens die zu erwartende Frequenzsteigerung, und man behauptet zweitens, daß mit der Steigerung des Personenverkehrs auch eine Steigerung der Selbstkosten der Eisenbahn sich einstellen werde, welche einer Erhöhung des

Ertrages direkt entgegen wirke. Damit wäre allerdings der sichere Verlust, den die Eisenbahn bei dieser Manipulation erleiden würde, konstatirt. Prüfen wir deshalb diese Einwände näher.

Was erstens die Steigerung der Frequenz betrifft, so findet die Annahme einer erheblichen Zunahme derselben in der bisherigen Entwickelung der staatsökonomischen und wirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und des Abendlandes überhaupt ihre Rechtfertigung. Wir sind nicht der Meinung, daß sich diese Verhältnisse gerade jetzt auf ihrer größtmöglichen Höhe befinden und der Vervollkommnung nicht mehr fähig sein können; vielmehr wird die Ausgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse stetig, wenn auch nicht immer im gleichen Tempo, vorwärtsschreiten. Daher ist auch eine fortschreitende Entfaltung des Verkehrswesens und namentlich des Personenverkehrs höchst wahrscheinlich. Wenn z. B. Jemand vor etwa 50 Jahren die Forderung eines Eisenbahnnetzes, welches dem jetzigen ähnlich ist, erhoben hätte und diese damit begründet haben würde, daß der Verkehr sich so steigern und so riesenhaften Umfang annehmen werde, wie das jetzt der Fall ist, — man würde ihn einfach als einen Phantasten behandelt und sein Projekt als der Prüfung nicht würdig befunden haben. Und dennoch ist diese ungeahnte Entwickelung der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und mit derselben auch eine großartige Entfaltung des Transport- und Kommunikationswesens eingetreten. Ein ähnliches Beispiel haben wir in unseren Tagen erlebt. Als die Reichsregierung die Vorlage der Dampfersubventionen einbrachte, machte sich hie und da die Auffassung geltend, daß die jetzigen Fahrzeuge genügten, um den Transport nach überseeischen Ländern zu bewältigen, und daß die bisherigen privaten Gesellschaften dazu ohne alle Beihilfe des Reiches ausreichen würden. Man konnte nicht begreifen, woher so plötzlich auch die Verkehrssteigerung kommen sollte. Kaum sind jedoch die ersten subventionirten Postdampfer abgelaufen, so hat sich ein vollständiger Umschwung in den Meinungen Vieler, anfänglich Fernstehender, vollzogen und die Postdampferlinien wurden als durchaus zweckentsprechend und nothwendig anerkannt. Wir zweifeln daher auch nicht, daß die Sachlage sich bei Einführung der vorgeschlagenen Kilometerbillete ähnlich gestalten und daß eine definitive Verringerung der Eisenbahneinnahmen nicht Platz greifen wird.

Zwar können wir andererseits nicht jenem Utopismus huldigen, welcher eine ungeahnte Entfaltung ins Grenzenlose annimmt und deshalb niemals rasch genug weiterschreiten kann, sondern wir meinen, daß hier wie allerwärts nur mit Maß und Vorbedacht nach eingehender Prüfung und gründlicher Erwägung weiter gegangen werden kann.

Was den Einwand betrifft, daß die Steigerung der Personenfrequenz eine Steigerung der Selbstkosten der Bahn bedinge und somit der durch erstere herbeigeführten Ertragsvermehrung entgegenwirke, so ist derselbe auf seinen wahren Werth zu prüfen.

Zuvor sei darauf hingewiesen, daß gegenwärtig nur an bestimmten Sonn- und Feiertagen oder zu anderen Gelegenheiten, wie Markttagen größerer Städte, und während der Badesaison die Personenzüge einigermaßen gefüllt, zu den übrigen Zeiten aber so mangelhaft besetzt sind, daß eine große Anzahl von Plätzen leer bleiben. Dr. Scharling gibt z. B. an, daß auf den dänischen Bahnen die Züge im Durchschnitt nur etwa zu 25 Prozent mit Reisenden besetzt wären. Demzufolge könnte schon eine bedeutende Frequenzsteigerung stattfinden, ohne die Kosten der Eisenbahnen für Einstellung weiteren Fahrmaterials zu erhöhen. Es würde nur der vorhandene Raum besser ausgenützt werden. Sollte jedoch die Zunahme des Verkehrs eine so riesige sein, daß derselbe durch den vorhandenen Apparat

nicht mehr bewältigt werden könnte, so wäre dieser Umstand nur mit Freuden zu begrüßen. Denn die Vergrößerung der Betriebskosten, welche dadurch herbeigeführt würde, wäre nur eine verhältnißmäßig kleine. Nach dem ebengenannten dänischen Nationalökonomen stiegen in den Jahren 1865 bis 1869 auf Seeland, in welcher Zeit die Bahnstrecke keine Veränderung erfuhr, die Betriebskosten nur um 3 bis 4 Prozent, während die Personenbeförderung um 25 Prozent und der Güterverkehr um 34 Prozent zunahm: ein Beweis, wie geringfügig, selbst bei gewaltig zunehmendem Verkehre, sich die Selbstkosten der Eisenbahn erhöhen.

Demnach muß auch jener zweite Einwand als nicht stichhaltig betrachtet werden und wir kommen zu dem Schlusse, daß eine Erniedrigung der Personentarife und somit die Einführung von Kilometerbilleten mit bedeutenden Preisermäßigungen angezeigt ist.

III.

Es erübrigt uns noch eine kurze Prüfung jener Vorschläge, welche auf Umgestaltung des jetzigen Tarifsystems durch Einführung eines Zonentarifes oder eines dem Penny-Porto-System nachgebildeten Personentarifes (Einheitstarifes) hinzielen.

Diese Bestrebungen sind durchaus nicht neu, denn sie waren in schüchternen Versuchen schon seit etwa 40 Jahren in England hin und wieder aufgetaucht. Jedoch sind sie in der Gegenwart von den verschiedensten Seiten und mit solcher Kraft hervorgetreten, daß sie nicht einfach abgewiesen werden können. Ist doch überdies selbst in dem größten Irrthum ein Fünkchen Wahrheit und schon deshalb eine unbefangene Betrachtung derartiger Projekte nicht ohne Nutzen.

Die Forderung des Einheitstarifes im Personenverkehre ist dem überaus gelungenen Versuche entsprungen, der beim Brief- und Nachrichtenverkehre mit dem Penny-Porto-System gemacht worden ist. Man argumentirt, dasselbe System könne mit demselben Erfolge auch auf die Personenbeförderung Anwendung finden. Demgemäß sind denn auch in England und Deutschland, Dänemark und Oesterreich bestimmte Vorschläge ans Licht getreten, welche einer solchen Einführung das Wort reden. In England und Deutschland waren es Raphael Brendon und F. Perrot, welche diese Richtung vertraten. Ersterer schlug vor, die drei Wagenklassen beizubehalten, aber die Reisenden ohne jede Rücksicht auf die zu durchfahrende Strecke in der dritten Klasse zu 3 d, in der zweiten zu 6 d und in der ersten Klasse zu 1 sh zu befördern. Letzterer brachte für Deutschland folgende Sätze in Vorschlag: Die Reisenden sollten ohne Rücksichtnahme auf die zu durchfahrende Strecke ähnlich wie bei dem Briefporto für ein Billet in der III. Klasse 50 Pf., in der II. Klasse 1 Mark und in der I. Klasse 6 Mark entrichten. Noch radikaler gestaltet sich der kühne Vorschlag Dr. Hertzka's, welcher für die österreichischen Bahnen bei Fahrten bis zu 30 Kilometern einen Fahrpreis von 10 kr. (20 Pf.) und über 30 Kilometer 25 kr. (50 Pf.) erhoben zu sehen wünscht, wobei der Unterschied der Klassen vollständig beseitigt werden soll. Indessen, trotz aller fein ausgeklügelten Bemerkungen ist der wahre Zweck dieser Maßregel sehr leicht zu durchschauen. Für die höheren Klassen würden seitens der Privatgesellschaften bessere Wagen zur Verfügung gestellt werden können und der feinere Personenverkehr somit wieder den Staatsbahnen entzogen und in private Hände übergespielt werden. Man merkt die Absicht und man wird verstimmt.

So utopistisch indessen diese Vorschläge auf den ersten Blick erscheinen und so undurchführbar sie sich Jedem darstellen, der einigermaßen mit dem Eisenbahn-

wesen vertraut ist, so liegt ihnen doch ein gesunder Gedanke zu Grunde. Die Statistik des Eisenbahnwesens zeigt uns nämlich, daß auf fast sämmtlichen Bahnen Westeuropas die durchschnittliche Einnahme für jede beförderte Person 1 Mark betrug. Warum also — so argumentiren die genannten Verkehrspolitiker weiter — soll man nicht von jedem Passagier ohne Unterschied der zurückzulegenden Strecke 1 Mark erheben, da das Resultat für die Bahnen nicht nur das gleiche bleiben, sondern durch die Vermehrung der Frequenz sich günstiger gestalten würde? Oder warum soll man nicht diesen durchschnittlichen Betrag von 1 Mark auf die Reisenden der drei oder vier Klassen im Verhältniß zu einander vertheilen, da eine solche Maßregel wesentlich zur Vereinfachung der Kassenverwaltung, der Billetausgabe 2c. und somit zur Verringerung der Stationskosten der Bahnen beitragen würde?

Dem ist jedoch zu entgegnen, daß das Gelingen dieser Maßregel bei dem Postwesen noch keinen Rückschluß auf die Gestaltung der Personenbeförderung erlaubt, denn die Objekte, welche zu transportiren sind, können keinenfalls mit einander verglichen werden. Eine Person verlangt schon äußerlich betrachtet mehr Raum als zehn Briefe. Außerdem kann die Post auch gar nicht als Vergleich herangezogen werden, da dieselbe ihre zu befördernden Briefe und Karten seitens der Eisenbahnen unentgeltlich transportirt erhält. Die Länge der Strecke ist für die Post ganz gleichgiltig. Ob der Brief aus Chemnitz in Leipzig oder in Berlin, in Hamburg oder in Königsberg abgegeben werden muß, verursacht denselben kaum verschiedene Kosten. Bei der Bahn ist das Verhältniß ein ganz anderes, da für dieselbe der Selbstkostenpreis in Bezug auf die Distanzlänge ein wesentlich verschiedener ist und demnach wohl in Anschlag zu bringen sein wird.

Ein anderer Grund gegen den geplanten Einheitstarif wäre, daß man bei einer solchen außerordentlichen Tarifumgestaltung den Ausländern ermöglichte, auf Kosten der deutschen Steuerzahler billig im Deutschen Reiche umherzufahren. Auch könnte eine solche Einrichtung dazu führen, daß die Nachbarstaaten Deutschlands, etwa Rußland und Frankreich, auf deutsche Kosten mit einander in bequeme Handelsbeziehungen treten.

Demnach vermögen wir die Wohlthat, welche ein Einheitstarif bringen würde, nicht einzusehen und können einen solchen zur Zeit nicht befürworten.

Es bleibt uns nur noch übrig, den Zonentarif ins Auge zu fassen, welcher von Dr. William Scharling vorgeschlagen ist und mit welchem in Dänemark schon einige Versuche gemacht worden sind.

Nach dem genannten Gelehrten sollen die drei Wagenklassen beibehalten und für die dritte ein bestimmter Satz festgestellt werden, welcher für die zweite Klasse verdoppelt und für die erste Klasse verdreifacht oder vervierfacht wird. In Bezug auf die Distanz werden drei Zonen gebildet: I. von 0—2 Meilen, II. 2—5 Meilen und III. 5—8 Meilen. Nach diesen drei Zonen kostet ein Billet III. Klasse ohne Unterschied des Bestimmungsortes 8, 24 und 48 Schilling, so daß sich die Preise für die II. Klasse in den drei Zonen auf 16, 48 und 96 Schilling und für die I. Klasse wiederum auf das Doppelte des letzteren Satzes belaufen würden.

Durch den Einfluß Scharlings wurde dann auch bewirkt, daß man einen näherungsweisen Versuch in Dänemark anstellte. Auf der Strecke Kopenhagen-Korsör, auf welcher vorher die Tarifsätze von 14, 20 und 26 Schilling pro Meile für die drei Klassen bestanden, wurde am 1. Dezember 1867 folgender Tarif eingeführt:

	I.	II.	III.
0 bis 10 Meilen	22 Schilling	16 Sch.	10 Sch.
10 „ 20 „	18 „	13 „	8 „
20 bis Ende	14 „	10 „	6 „

pro Meile. Das Resultat war folgendes:

Vor der Erniedrigung der Tarife betrug die Anzahl der Reisenden (vom Dezember 1866 bis September 1867) 487,422, woraus die Einnahme von 260,544 Rdl. sich ergab. Nach der Erniedrigung belief sich die Zahl der Reisenden innerhalb derselben Monate (vom Dezember 1867 bis September 1868) auf 667,853, woraus die Einnahme von 275,897 Rdl. resultirte. Die Steigerung der Frequenz betrug somit 180,431 Personen und die Vermehrung der Einnahme 15,953 Rdl. Der Gesammt-Netto-Ueberschuß der Bahn betrug im Jahre 1866/67, also vor der Herabsetzung, 205,000 Rdl. und im Jahre 1867/68, also nach dem Experimente, 249,000 Rdl. Das Resultat konnte demnach als ein günstiges angesehen und der allerdings erst schwache Versuch als gelungen betrachtet werden.

Dieses Experiment trug denn auch dazu bei, einen weiteren Versuch auf einer kurzen, kaum zwei Meilen langen Bahn, der Klampenborgbahn, anzustellen. Auf dieser Bahn, die wesentlich eine Vergnügungsbahn ist, wurde am 1. Mai 1869 ein Einheitstarif von 10, 16 und 24 Schilling für die drei Klassen eingeführt, infolge dessen die Frequenz von 549,000 Reisenden sich auf 707,000, also um 19 Prozent vermehrte. Die Einnahme vermehrte sich auch trotz der bedeutenden Preisherabsetzung noch um ein Geringes, denn sie stieg von 101,331 Rdl. im Jahre 1868 auf 102,006 Rdl. im Jahre 1869. Ein späterer Nachweis ist nicht zu erbringen, da für die folgenden Jahre kein gesonderter Ausweis mehr geführt wurde, sondern der Etat dieser Bahn mit dem der übrigen Bahnen gemeinsam zur Verrechnung gelangte. Der Einheitstarif ist aber bisher beibehalten worden.

Wenn nun auch die Experimente auf diesen kleinen Bahnstrecken keine verunglückten sind, so ermuthigen sie dennoch nicht, diese gewagten Lehren ohne Weiteres auf größere Strecken oder wohl gar auf das gesammte Bahnnetz zu übertragen, denn wenn auch der Vergnügungsverkehr durch die Zonen- und Einheitstarife gehoben wird, so wird sich das Resultat in Bezug auf den Geschäftsverkehr ganz anders gestalten. Wenn nämlich der Fernverkehr auf Kosten des Lokalverkehrs erleichtert werden soll, so wird der letztere, welcher in geradezu überwältigender Weise den Fernverkehr überragt, nicht gedeihen können. Wie sehr gerade der Lokalverkehr auf der Bahn vorherrscht, zeigt folgende Tabelle über den dänischen Eisenbahnverkehr im Jahre 1884/85.

Es fuhren	auf der westlichen Staatsbahn		auf Seeland	
	Reisende	Proz.	Reisende	Proz.
0—2 Meilen	1,910,700	47,66	2,259,200	58,04
2—5 „	1,399,000	34,89	775,900	19,93
5—10 „	416,600	10,39	458,000	11,77
10—15 „	124,200	3,10	326,200	8,38
über 15 „	158,800	3,96	73,300	1,88
	4,009,300	100	3,892,600	100

Dasselbe bestätigt auch der Verkehrsnachweis auf den sächsischen Bahnen, woselbst von den Reisenden kam:

	bei den Staats-eisenbahnen	bei den von der Staatsverwaltung betriebenen Privateisenbahnen:		
		Altenburg-Zeitzer Bahn	Gaschwitz-Meuselwitzer Bahn	Zittau-Reichenberger Bahn
auf den Binnenverkehr	$96{,}_{20}$ Pr.	$88{,}_{31}$ Proz.	$35{,}_{71}$ Proz.	$83{,}_{68}$ Proz.
„ „ direkten Verkehr	$3{,}_{20}$ „	$11{,}_{04}$ „	$64{,}_{06}$ „	$16{,}_{07}$ „
„ „ Durchgangsverkehr	$0{,}_{60}$ „	$0{,}_{15}$ „	$0{,}_{23}$ „	$0{,}_{25}$ „

Würde nun dem Lokalverkehr eine größere Belastung zu Gunsten des Fernverkehrs zugemuthet, so würde derselbe sich nicht in der bisherigen Weise entwickeln oder wohl gar abnehmen. Der Fernverkehr ist nicht im Stande, diesen Fehlbetrag durch vermehrte Frequenz auszugleichen; denn derselbe ist nur einer eng begrenzten Steigerung fähig. Demnach würde auch durch die Einführung der zuletzt besprochenen Projekte gerade das Gegentheil von dem herbeigeführt, was man ursprünglich beabsichtigte. Die gesammte Frequenzziffer würde sich eher vermindern als vermehren und somit der Ausfall im Budget der Bahnen sich zu einem unübersehbaren gestalten. Und das Alles würde geschehen, um einer ganz verschwindenden Minorität zu ermöglichen, auf Kosten der übrigen Steuerzahler in billigster Weise weite Reisen zu unternehmen, während die große Majorität des Volkes diese Lücke im Staatshaushaltsetat durch Aufbringung neuer Steuern, welche entweder in direkter oder indirekter Form oder als Monopol erhoben werden müßten, auszufüllen haben würde. Demnach müssen wir uns vorderhand auf das Entschiedenste gegen derartige Projekte erklären und dieselben zur Zeit für unreif und undurchführbar ansehen.

Als völlig verfehlt müssen wir es daher betrachten, wenn solche Postulate mit der Behauptung gestützt werden, das jetzige Tarifsystem sei gegen die mitfahrenden Reisenden unbillig und dessen Aenderung eine Forderung der Gerechtigkeit.

Der Kern dieser Ausführung besteht in Folgendem:

Die Selbstkosten der Eisenbahn lassen sich in zwei Theile zerlegen: in die Stationskosten und in die Transportkosten. Erstere werden von der Bahnverwaltung für den Stationsdienst ausgegeben und letztere für die eigentliche Fortschaffung der Reisenden. Zu den Stationskosten sollte daher jeder Reisende, gleichviel wie weit er fährt, dieselbe Summe beisteuern, denn es braucht jeder nur zwei Stationen: Anfang und Ziel seiner Fahrt, zu seiner Beförderung.

An Transportkosten hat jedoch derjenige, welcher weiter fährt, eine der Länge seines Weges entsprechende höhere Summe zu entrichten. Dieses würde den wirklichen Auslagen der Bahn entsprechen, während gegenwärtig die Kilometerzahl der Reise mit einer Grundtaxe multiplizirt die Höhe der Billetkosten ergibt und somit, wie bemerkt wird, eine Ungerechtigkeit für die mitfahrenden Reisenden zum Vortheile des Lokalverkehrs involvirt.

Diese Argumentation ist indeß vollständig verfehlt. Denn der mitfahrende Reisende genießt nicht blos den Dienst der Anfangs- und Endstation seiner Tour, sondern ebenfalls den der zwischenliegenden Stationen, und hat deshalb auch für die Unterhaltung derselben mitzuzahlen.

Zum Beweise mag angeführt werden, daß ihm auf denselben Erfrischungen und Getränke zu Gebote stehen, ferner haben die Zwischenstationen den Signaldienst zu versehen, für die Sicherheit der Reisenden zu sorgen und die Fahr-

barkeit der Strecke zu überwachen. Auch können dieselben auf öden Flächen und unbewohnbaren Haiden nicht entbehrt werden, obwohl sich daselbst nicht der geringste Lokalverkehr entwickeln kann und die Stationen demnach nur des Durchgangsverkehrs wegen errichtet sind.

Deshalb ist aus der Unterscheidung der Selbstkosten der Bahnen in Stations- und Transportkosten keine Uebervortheilung der große Strecken zurücklegenden Reisenden herzuleiten, und wenn letztere auch um einen geringen Prozentsatz höher belastet werden sollten, so ist der Ausgleich nicht in der Einführung von Einheits- und Zonentarifen zu suchen, sondern darin zu finden, daß die Bahnverwaltung für weite Reisen größere Rabatte gewährt. Dies ist zum Theil in den Rundreisebilleten und Kouponbüchern schon geschehen und kann noch gründlicher zur Durchführung gelangen, wenn die vorgeschlagenen Kilometerbillete mit einer erheblichen Preisermäßigung eingeführt werden.

Das Großherzoglich Hessische Wassergesetz vom 30. Juli 1887.

Von Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt.

In Hessen fehlte bis zum Jahre 1887 eine einheitliche Regelung des Wasserrechtes, von einigen Spezialgesetzen auf dem Gebiete der Landeskultur abgesehen. [1]) In den rechtsrheinischen Provinzen (Starkenburg und Oberhessen) galt als zivilrechtliche Grundlage das gemeine Recht, in Rheinhessen das französische bürgerliche Gesetzbuch.

A. Das gemeine Recht unterschied zwei Gattungen von Gewässern:

1. Die stehenden, wild abfließenden, und die nicht beständig fließenden Gewässer, einschließlich der Quellen, der unterirdischen Wasseradern und des Grundwassers. Diese Arten sind unbestritten Zubehörden der Liegenschaft, auf oder in welchen sie sich befinden; der Grundeigenthümer übt an ihnen alle aus dem Eigenthum abzuleitenden Rechte aus. Seine Verfügungsgewalt findet allerdings kraft Gesetzes und namentlich in Folge besonderer Rechtstitel eine Anzahl von Schranken, so z. B. durch die Rechtsnormen des Nachbarrechtes, Miteigenthumsverhältnisse, Dienstbarkeiten, regale Verleihungen früherer Zeit.

2. Die Wasserläufe, in welchen sich das Wasser zwischen zwei Ufern innerhalb eines Bettes beständig fortbewegt (Flüsse und Bäche). Hier bestand eine Streitfrage: die Einen erklärten alle beständig fließenden Gewässer für öffentliche, dem allgemeinen Gebrauche bestimmte, ohne zwischen Bächen und Flüssen, schiffbaren und nicht schiffbaren Wasserläufen zu unterscheiden. Eine andere Auffassung wendete jene Grundsätze nur auf die größeren Wasserläufe an, wogegen die Bäche als der Benutzung der Uferanlieger und anderer Nutzungsberechtigter unterworfene Privatgewässer angesehen wurden. Hiernach waren zu den öffentlichen Gewässern im engeren Sinne nur die dem gemeinen Gebrauch für Verkehrszwecke gewidmeten Gewässer (die schiffbaren und floßbaren Flüsse und Seen, Meere u. s. w.) zu rechnen. Die Bäche wurden als Privateigenthum behandelt.

Die fließende Wasserwelle entzieht sich durch ihre ständige Fortbewegung der allseitigen privatrechtlichen Herrschaft; auch bezüglich des Bettes der Gewässer nahm die neuere Theorie und Praxis an, dasselbe theile, solange es zum Zusammenhalten des fließenden Wassers diente, die rechtliche Natur der dem Eigenthum entzogenen Wasserwelle. Es beschränkt sich daher das den Anliegern am Wasserlauf gesetzlich zustehende Recht auf einen privatrechtlichen Anspruch zur Benützung der Wasserkraft, zur Okkupation der Wasserwelle und einzelner Bestandtheile des Wassers, welcher Anspruch, außerdem noch durch die allgemeinen Befugnisse der

---

[1]) Vgl. „Annalen des Deutschen Reichs" Jahrg. 1877, Abhandlung von **Brückner**: Das deutsche Wasserrecht, § 21 S. 37—40.

Litteratur: Das Gesetz, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betr., kommentirt von Dr. W. **Zeller**, Regierungsrath (Verlag von J. Diemer in Mainz, 1888).

kleineren Nutzungen (Tränken, Schwemmen u. s. w.), die Rücksichtnahme auf die übrigen Berechtigten und das Interesse der öffentlichen Landeskultur erhebliche Einschränkungen erleidet, daher in einer Reihe von Fällen durch das öffentliche Recht beherrscht, sowie der Nutzung weiterer Kreise erschlossen wird. Beide Systeme kommen daher praktisch fast zu den gleichen Resultaten. Auch die Rechtsprechung des obersten hessischen Gerichtshofes und das Reichsgericht hielten die Anschauung fest, daß alle ständig fließenden Gewässer, ohne Rücksicht auf Größe, Schiff- und Flößbarkeit, dem Gemeingebrauche dienende Gewässer sind.

B. Das in Rheinhessen geltende Recht enthielten die Art. 538, 556—563, 643—645 des bürgerl. Gesetzbuches (Code civil). Aus denselben geht zunächst hervor, daß Flüsse und andere schiff- und flößbare Gewässer als Zubehör des Staatseigenthums zu betrachten sind. Ueber das Wasserrecht an fließendem Wasser gilt: Ein Grundeigenthümer, dessen Grundstück an ein fließendes Wasser, das weder öffentliches Eigenthum (schiff- und floßbar) noch ein Kanal ist, angrenzt, hat das Recht, sich dieses Wassers, z. B. zur Bewässerung, zu bedienen. Fließt das Wasser durch das Grundstück, so steht ihm der freie Gebrauch unter der Auflage zu, es beim Austritt aus dem Grundstücke in den ordentlichen Lauf zurückzuführen. In keinem Falle darf der Eigenthümer des oberen Grundstückes einen Gebrauch von dem Wasser machen, welcher letzteres gänzlich erschöpft, oder den durch Vertrag oder Ersitzung erworbenen Rechten der Eigenthümer der unteren Grundstücke Eintrag thun oder ihnen Schaden zufügen würde. Da diese Regeln dem richterlichen Ermessen einen großen Spielraum lassen, richtet das Gesetz noch überdies an die Gerichte die Weisung, bei Entscheidung von Streitsachen über den Gebrauch der Gewässer das Interesse der Landwirthschaft mit der dem Eigenthum gebührenden Achtung möglichst zu vereinigen. Auch haben die Gerichte in allen Streitsachen dieser Art die örtlichen Anordnungen über den Wasserlauf zu befolgen. Früher suchte man dieses Gebrauchsrecht fast allgemein aus der Ansicht abzuleiten, daß der Fluß als Zubehör des anliegenden Grundeigenthums, das Flußbett als Fortsetzung der Grundstücke anzusehen sei. Neuere französische Rechtslehrer wollen in jener Befugniß nur eine nähere Bestimmung des Benützungsrechts finden, welches aus der Natur einer zum allgemeinen Gebrauch dienenden, dem Privateigenthum entzogenen Sache abgeleitet würde; sie sprechen dem Staate das Eigenthum an dem Flusse und dem Flußbett zu. Die Anhänger dieser Meinung können jedoch nicht umhin, die kleineren Bäche auszunehmen und sie als volles Privateigenthum der Uferbesitzer anzuerkennen, während eine solche Unterscheidung dem Gesetzbuche fremd, und darin als entscheidendes Merkmal nur die Schiff- und Flößbarkeit aufgestellt ist. Einen großen Anhang fand die Ansicht, die Nutzungsrechte der Ufereigenthümer charakterisirten sich als eine gesetzliche Servitut, welche auf das öffentliche Eigenthum, bezw. auf eine Niemanden gehörige Sache gelegt sei. Das fließende Wasser sei Allen gemeinsam, dem Gesetze komme es aber zu, die Art des Genusses zu regeln. Das Reichsgericht hat neuerdings (November 1884) ausgesprochen, daß dieser Rechtscharakter der ständig fließenden Gewässer, wonach sie in keinem Eigenthum stehen und dem Gemeingebrauch dienen, auch nach dem französischen Rechte anzunehmen sei. [1]

Die Entwickelung der wasserrechtlichen Verhältnisse ging, wie überall, auch in Hessen mit den Bedürfnissen der Landeskultur Hand in Hand. Durch lokale Ordnungen und polizeiliche Vorschriften stückweise ergänzt, genügten die Grundsätze des gemeinen Rechtes für eine Zeit, in welcher die Ausbreitung von Handel,

---

[1]) S. Zeller l. c. S. 8.

Verkehr und Industrie noch eine geringe war, auch die Interessen der allgemeinen Landeskultur staatliches Einschreiten nicht erforderten. Die neuere Zeit führte während der letzten hundert Jahre in Landwirthschaft und Gewerbe zu einem großartigen Umschwung. Die hohe Bedeutung der Landeskultur für den Wohlstand der Bevölkerung trat in den Vordergrund, man warf sich mit bisher ungekanntem Eifer auf eine erschöpfende Verwerthung der Bodenkräfte, wobei die richtige Vertheilung und Ausnützung der Wasserschätze eine wichtige Rolle spielte. Auch der Gewerbebetrieb nahm die Vortheile der Kraft des Wassers in immer höherem Maße in Anspruch. Das überkommene Recht blieb diesen Verhältnissen nicht gewachsen. Die Interessen der Bodenkultur hatten darin wenig Beachtung gefunden, gerade das unvollkommene Wasserrecht stellte den modernen Bestrebungen der Landwirthschaft die meisten Hindernisse entgegen. Staatswirthschaftliche Rücksichten zwangen deshalb die moderne Gesetzgebung, umgestaltend einzugreifen; ihre Aufgabe bestand darin, die reichen im Wasser ruhenden Kräfte möglichst nutzbar zu machen, zugleich die auf Beseitigung der schädlichen Wirkungen gerichteten Bestrebungen zu unterstützen. Die Reformen der hessischen Gesetzgebung begannen auf dem Gebiete, wo das gemeine Recht sich zuerst als unzureichend erwiesen hatte, indem sie für Wiesenkulturen, Entwässerungen, für die Aufräumung, Unterhaltung und Regulirung der Bäche (Gesetze vom 7. Oktober 1830, 2. Januar 1858, 18. und 19. Februar 1853) die fehlenden rechtlichen Grundlagen schufen, zugleich durch Gesetz vom 20. Februar 1853 die gewerbliche Wasserbenutzung näher ordneten. [1])

Alle diese Gesetze entsprachen den Bedürfnissen ihrer Zeit; allein der zerstückelte Charakter, den das hessische Wasserrecht in Folge der schrittweisen Entwickelung erhielt, konnte bei der Erweiterung der Ansprüche an die Nutzung der Gewässer seine Ausbildung nicht fördern. Industrie und Landwirthschaft fühlten empfindlich den Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung, welche die Rechtsverhältnisse an den fließenden Gewässern auf eine feste rechtliche Grundlage stellt, und die Wasserkräfte der Gesammtheit und dem Einzelnen zugänglich macht. Das Gesetz vom 30. Juli 1887, betreffend die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer, brachte die erwünschte Abhilfe. [2]) —

Das Gesetz umfaßt alle Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer mit Ausnahme der Flüsse, d. h. des Rheins, Mains, des Neckars und schiffbaren Theils der Lahn. Die Rechtsverhältnisse dieser schiff- und floßbaren Flüsse ordnet das Gesetz betr. das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rheins u. s. w. vom 14. Juni 1887 (Reg.-Bl. Nr. 20). Nachfolgende systematische Darstellung, welcher die im Gesetz befolgte Eintheilung des Stoffes zu Grunde gelegt ist, gibt einen Ueberblick über die Bestimmungen des neuen hessischen Wasserrechtes.

I. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse und Benutzung der Bäche.

A. Art. 1 hält die Rechtsanschauung des gemeinen Rechtes und der bisherigen Rechtsprechung fest, wonach es am fließenden Wasser kein Eigenthum, nur dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörende Benutzungsrechte gibt. Die

---

[1]) Vgl. „Annalen des Deutschen Reichs" Jahrg. 1877 S. 37—40.

[2]) Publizirt in Nr. 27 des großherz. hess. Regierungsblattes vom 20. August 1887. Das Gesetz ist nach § 33 der Ausführungs-Verordnung vom 24. Sept. 1887 (Reg.-Bl. Nr. 28) am 1. Oktober 1887 in Kraft getreten.

Bäche (alle freifließenden, nicht schiff- und floßbaren Flüsse und Bäche, sowie die zu allgemeinen Zwecken angelegten, nicht schiff- und floßbaren Wasserläufe und Kanäle) sind öffentliche Gewässer und unterliegen dem gemeinen Gebrauche. Derselbe steht unter Beaufsichtigung des Staates zur Wahrung der Interessen der Gesammtheit. Die Ufer des Baches stehen von dessen Grenze an im Privateigenthum; die Grenze (Uferlinie) bestimmt sich, wenn sie nicht durch Karten oder Grenzzeichen festgelegt ist, nach dem mittleren Wasserstande.

Der Gemeingebrauch (Art. 2) besteht darin, daß, unter Achtung der gleichen Benützungsrechte der Anderen, der Einzelne, soweit ihm nur die rechtliche Möglichkeit des Zugangs zum Gewässer geboten ist (nicht blos die Anlieger sind berechtigt) das Wasser zum Waschen, Baden, Tränken, Schöpfen, Schwemmen, Kahnfahren, zur Eisgewinnung und Bewässerung, überhaupt zu allen dem gemeinen Gebrauch nicht nachtheiligen Benützungsweisen gebrauchen kann. Diese Benutzung stellt sich als eine öffentlich-rechtliche, durch Normen des öffentlichen Rechtes eingegrenzte Befugniß dar. Sie wird, soweit ein allgemeines Interesse vorliegt und zur Verhütung von Kollisionen, durch die staatliche Verwaltungsbehörde geleitet, beschränkt und beaufsichtigt. Die Natur des Wassers selbst, namentlich die Rücksicht auf das gleiche Benützungsrecht Aller, begrenzt die Befugniß des Einzelnen nach Inhalt und Umfang. Als negative Konsequenz hebt das Gesetz hervor:

a) Die Benützungsweise darf den gemeinen Gebrauch nicht beschränken, sie muß ohne konzessionspflichtige Anlagen (Art. 13), ohne rechtswidriges Betreten des Privateigenthums ausgeübt werden können;
b) sie darf nicht für fremdes Grundeigenthum oder Anlagen schädlichen Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung bewirken.

Als positive Verpflichtung ergibt sich:

c) Die Anlagen zur Benützung der Bäche (namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen) sind so einzurichten, daß Anderen nachtheiliger nutzloser Verbrauch oder Aufstau des Wassers ausgeschlossen ist;
d) abgeleitetes, durch den Verbrauch nicht verzehrtes Wasser ist vor Eintritt in ein fremdes Grundstück dem Wasserlaufe wieder zuzuführen.

Aus dem Prinzipe des Gemeingebrauches folgt der Wegfall des Erwerbtitels der Ersitzung; für bevorzugte Rechte gibt es nur noch zwei Erwerbsgründe: staatliche Konzession und unvordenklicher Besitz. Im letzteren Falle muß der bevorzugte Besitzstand während der Verjährungszeit (40 Jahre) durch künstliche Anlagen erkennbar gewesen sein (Art. 3).

B. Im Privateigenthum stehen, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind: Seen, Teiche, Brunnen, Zisternen und sonstige Wasserbehälter; Quellen und Quellwasser, bis dasselbe über die Eigenthumsgrenze abgeflossen ist; zu Privatzwecken künstlich angelegte Wasserläufe und Kanäle (Art. 4). Ueber diese Arten von Gewässern steht dem Eigenthümer ausschließlich die Verfügung zu; er darf jedoch den natürlichen Wasserabfluß nicht zum Nachtheil fremden Eigenthums ändern. Ebenso wenig ist der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstückes befugt, den natürlichen Wasserabfluß von dem höher liegenden Grundstück zum Nachtheil fremden Eigenthums zu hindern. Abweichende Bestimmungen können durch Vertrag oder Verjährung (wobei die Erfordernisse für den Erwerb negativer Servituten gelten) entstehen. Zu öffentlichen Zwecken oder zu unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnissen der betreffenden Gemeinde nöthiges Quellwasser unterliegt dem Expropriationsgesetze (Art. 4—7). Ein Eigenthumsrecht an dem seither als Bachbett dienenden Boden entsteht durch Bildung einer Insel (Art. 8), Anspruchnahme des verlassenen Bachbetts durch die Eigenthümer der unter Wasser gesetzten

Grundstücke (Art. 9) und Anschwemmung (Alluvion). Bei einer Avulsion verbleibt das abgeschwemmte Land dem bisherigen Eigenthümer, wenn er binnen Jahresfrist die Wiedervereinigung herbeiführt, oder bei Widerspruch Klage auf Gestattung der Wegnahme erhebt.

Genehmigung und Untersagung der Wasserbenützung.

Die Normen des Privatrechts bestimmen die rechtliche Natur des Wassers, sie regeln Inhalt und Umfang des Benützungsrechtes, sowie die Beschränkungen und Verpflichtungen der Berechtigten und der sonstigen an dem Wasserlauf betheiligten Eigenthümer. Das fließende Wasser ist aber nicht blos Gegenstand des Einzelrechtes; seine Benützung, die Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten u. s. w. werden nicht blos durch die Rechtsnormen des Privatrechts vom Standpunkt der Einzelzwecke aus geregelt; das Wasser ist vielmehr eine für die Entwickelung der Gesammtheit und aller innerhalb derselben bestehenden öffentlichen Gemeinschaften wichtiges Naturelement. Es wird deshalb die Wassernutzung auch vom Standpunkt der Allgemeinheit durch die Normen des öffentlichen Rechtes beherrscht, damit die Erfüllung der durch eine allseitige wirthschaftliche Verwendung des Wassers bedingten Gesammtzwecke gesichert sei. Die hierauf gegründete Thätigkeit der Verwaltungsbehörden dient im Wesentlichen zwei Hauptzwecken: der Verhütung der Gefahren und Belästigungen einer rücksichtslos geübten Wassernutzung, der Sicherung möglichst rationeller Benützung des Wassers durch Zwangsmittel. Das Gesetz behandelt gerade diesen verwaltungsrechtlichen Theil besonders eingehend; für Benutzungsberechtigte und Eigenthümer der am Wasser liegenden Grundstücke und Anlagen sind eine Reihe von dem öffentlichen Rechte angehörender Berechtigungen, Verpflichtungen, Rechtsschranken begründet, den Behörden eine Anzahl von Befugnissen eingeräumt. Gewisse Arten der Wassernutzung bedürfen im öffentlichen Interesse einer vorgängigen Genehmigung; auch ist die Behörde befugt, bestehende Nutzungen im öffentlichen Interesse zu untersagen, auch die mehreren Betheiligten dienenden Wasserläufe durch Verwaltungsordnungen zu regeln. Endlich kann in bestimmten Fällen im Verwaltungswege das Wasser für Einzelne oder die Allgemeinheit in Anspruch genommen werden, andererseits sind im Interesse einer von überwiegendem Nutzen begleiteten Wasserbenützung Zwangsbefugnisse vorgesehen.

1. Die Genehmigung der Wasserbenutzung (polizeiliche Konzession durch den Kreisausschuß) findet ihr Vorbild in den Bestimmungen der deutschen Gewerbe-Ordnung (§§ 16 ff., 51 ff.). Sie gilt:

a) wenn das Wasser zu Zwecken benutzt werden soll, welche seine Eigenschaften durch Einleitung fremder Stoffe ändern;

b) wenn die Benützung durch besondere Anlagen oder wesentliche Aenderung bestehender geschehen soll (Stauanlagen für ein Wassertriebwerk; Triebwerke mit Zubehörden, wie Zu- und Ableitungskanäle, Sammelweiher; den Wasserlauf mit Wirkung für Dritte hemmende, beschleunigende und ableitende Be- und Entwässerungsanlagen).

Die zuständige Behörde (Kreisausschuß) prüft die obwaltenden Verhältnisse, das öffentliche Interesse und das benachbarter Grundstücks- und Anlagebesitzer (Art. 15); das Verfahren ist das gleiche wie bei gewerbepolizeilichen Konzessionen (§§ 17—22, 25, 26, 49, 50, 147 Gew.-Ordn., hess. Ausführ.-Ges. z. Gew.-Ordn. vom 1. Nov. 1869 und Art. 66 der Kreis-Ordn.). Eine Konsequenz der polizeilichen Genehmigung ist die Befugniß der Verwaltungsbehörde zur Ueberwachung der

Einhaltung aller Konzessionsbedingungen, insbesondere bei Stauvorrichtungen durch Aichen, bei Triebwerken durch Aichpfähle (Art. 18, §§ 1—35 Ausf.-Verordn.).

2. Die Untersagung einer Wasserbenützung durch den Provinzialausschuß kann bei für das Gemeinwohl überwiegenden Nachtheilen und Gefahren eintreten, selbst wenn sie innerhalb der durch Privatrecht oder Konzession gezogenen Grenzen ausgeübt wird. Sie kann ganz oder theilweise erfolgen, und ist als eine Art der Expropriation an die Voraussetzung gebunden, daß die Interessentenkreise (Gemeinden, sonstige Betheiligte) vor der Einstellung Entschädigung leisten, falls das Benützungsrecht nicht nach der Konzession oder kraft Gesetzes (bei Benützung von Gewässern zur Einleitung fremder Stoffe, bei anderen im öffentlichen Interessen ausnahmsweise an die Bedingung des Widerrufs geknüpften Genehmigungen, Art. 17) ausgeschlossen ist (Art. 19).

3. Der Gemeingebrauch des Wassers zum Waschen, Baden u. s. w. (Art. 2) und die Entnahme von Sand und anderen Materialien aus dem Bachbette (Art. 2 letzter Abs.) unterliegt polizeilicher Regelung. Gleiche Verwaltungsordnungen können bei Konkurrenz mehrerer Nutzungsberechtigter über die Vertheilung und Benützung des Wassers, deren Rechte und Pflichten, namentlich bezüglich der Anlegung und Instandhaltung der Stau- und Leitungsanlagen, ergehen. In diesen Polizeireglements dürfen Wasserschiedsgerichte zur Entscheidung wasserrechtlicher Streitigkeiten eingesetzt werden, wobei der Rekurs an den Kreisausschuß geht (Art. 21).

Zwangsbefugnisse bezüglich der Benützung der Bäche.

Eine Eigenthümlichkeit des neuen Wassergesetzes sind die im Interesse eines rationellen Gebrauches des Wassers und der zweckmäßigen Herstellung der Benützungsanlagen einzelnen Interessenten eingeräumten Zwangsbefugnisse gegen die Besitzer benachbarter Grundstücke, Anlagen u. s. w. In der Regel genügt hier für Anordnung des Zwangs das Obwalten eines überwiegenden volkswirthschaftlichen Nutzens, zuweilen erscheint jene Befugniß als ein Ausfluß des Nachbarrechtes, wobei lediglich der Privatnutzen ausschlaggebend.

a) Der Charakter einer sogenannten gesetzlichen Dienstbarkeit, d. h. durch das nachbarliche Verhältniß sich ergebenden Beschränkung des Eigenthumsrechtes, hat das Recht auf Anschluß der Stauanlagen (Art. 22) und Mitbenützung von Stauanlagen (Art. 23). Wer zum Zwecke einer ihm zustehenden Wasserbenützung eine Stauanlage errichten will, kann vom Eigenthümer des jenseitigen Ufers verlangen, daß ihm dessen Benützung soweit gestattet werde, als zur Ausführung und zum Gebrauche der Stauanlage erforderlich ist. Hofraithen mit den Gärten, Wohnhäuser und sonstige zur Landwirthschaft oder zum Gewerbebetriebe dienenden Gebäude sind dem Anspruch nicht unterworfen, desgleichen Triebwerke, sofern ihre Benützung durch den Anschluß der Stauanlage beeinträchtigt würde. Als Gegenleistung kann der Ufereigenthümer volle im Voraus zu zahlende Entschädigung oder Mitbenutzung der Stauanlage gegen antheilsweise Kostenübernahme zur Ausführung eines eigenen zulässigen Unternehmens verlangen. Kann eine Wassernutzung nur durch Mitbenutzung einer vorhandenen Stauanlage ausgeübt werden, so muß sie der Besitzer gegen verhältnißmäßige Theilnahme an den Errichtungs- und Unterhaltungskosten gestatten, sofern nicht hierdurch sein eignes Recht erheblich erschwert wird.

b) Besitzt Jemand das Recht zur ununterbrochenen, an keine Schranken gebundenen Wassernutzung, so kann, falls durch zeitweisen Gebrauch ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs ein erheblicher Vortheil für ein anderes Unternehmen sich erzielen läßt, der Besitzer der Bewässerungs- und Wasserwerks-

anlage auf Antrag für verbindlich erklärt werden, sich zu diesem Zwecke einer Zeitbestimmung hinsichtlich seiner Wassernützung zu unterwerfen (Art. 24).

c) Einem Unternehmer kann gestattet werden, zur Erzielung eines Wasserüberschusses für seine Wasserbenützung die mangelhafte Einrichtung der Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage eines Dritten (falls dies ohne nachtheilige Beeinträchtigungen möglich) zu verbessern. Entstehen für seine Anlage dauernde Vortheile, so kann er im Verhältniß derselben zu den Kosten herangezogen werden (Art. 25).

Die Befugnisse unter b und c finden nur bei überwiegendem Nutzen für die Landeskultur und Industrie, und gegen vollen Schadensersatz bezw. Sicherheitsleistung für künftig eintretenden Schaden statt. Im Streitfalle entscheidet der bürgerliche Richter (Art. 26). Die Anträge gemäß Art. 24 und 25 sind unter Beifügung der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beim Kreisamte zu stellen, mangels gütlicher Uebereinkunft entscheidet der Provinzialausschuß. Der Benützungsberechtigte kann den geltend gemachten Anspruch durch eigene Benützung des Wassers zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit seiner Anlage oder zur Errichtung eines neuen Unternehmens abwenden. Bei Mittheilung des Antrages auf Ueberlassung des Wasserüberschusses u. s. w. erhält der Betheiligte von der Abwendungsbefugniß mit der Aufforderung Kenntniß, solche binnen bestimmter präklusiver Frist (6—12 Monate) geltend zu machen; die erwirkte Abwendungsbefugniß geht verloren, wenn das Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der Gew.-Ordn. zu bemessenden Fristen ausgeführt wird. Die Bestimmung der Benutzungszeiten oder Zuerkennung des Wasserüberschusses wird vom Provinzialausschuß bei gleicher Versäumniß widerrufen (Art. 28). Sobald die rechtliche und thatsächliche Möglichkeit der Benützung des überschüssigen Wassers vorliegt, können auch nicht unmittelbar am Wasser liegende Grundbesitzer, sofern nur ein Recht auf Leitung des Wassers besteht, die Zwangsbefugnisse geltend machen; bei Konkurrenz Mehrerer entscheidet die größere wirthschaftliche Bedeutung (Art 29).

d) In Nothfällen (Feuersbrünste u. s. w.) kann das im Eigenthum oder Benutzungsrechte Dritter stehende Wasser, und zwar ohne Entschädigung, zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden.

e) Eine Enteignung des Benützungsrechtes an Bächen oder des Privateigenthums an Gewässern (z. B. Quellen für Wasserleitungen) gestattet das Gesetz (abgesehen von der Zwangsabtretung bei Be- und Entwässerungsanlagen, Art. 70) aus Gründen des öffentlichen Nutzens (Art. 30). Art. 2 läßt Enteignung des Quellwassers für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweisbaren Bedürfnisses der Gemeinde, innerhalb deren die Quelle liegt, zu.

f) Unternehmer einer Be- und Entwässerungsanlage können beim Nachweis überwiegenden Nutzens der Landeskultur gegenüber Dritten alle Abtretungen von Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechten, Belastungen mit Dienstbarkeiten gegen Entschädigung in Anspruch nehmen, welche zur zweckentsprechenden Ausführung der Meliorationen nöthig sind (Art. 70).

g) Weiter gehört hierher die Befugniß der Mitglieder einer öffentlichen Wassergenossenschaft, die widersprechenden Betheiligten zur Theilnahme an dem genossenschaftlichen Unternehmen zu zwingen. Neben der Voraussetzung des überwiegenden Nutzens für die Landeskultur und der Nothwendigkeit des Beitritts besteht hier noch das weitere Erforderniß einer bestimmten Majorität der zustimmenden Grundbesitzer (Art. 52 ff.).

h) Die Vorschriften über das Recht zur Vornahme von Vorarbeiten zur Geltendmachung jener Zwangsrechte (Art. 31) entsprechen dem Enteignungsgesetze vom 26. Juli 1884.

II. Abschnitt.

Von den öffentlichen Wassergenossenschaften.

Die neueren deutschen Gesetze unterscheiden zwei Hauptformen von Wassergenossenschaften, die freien und die öffentlichen. Bei Bildung der freien Wassergenossenschaften geben sämmtliche Betheiligte in vorgeschriebener Form (gerichtlich oder notariell) die Erklärung ab, für die Verfolgung bestimmter Zwecke des Wasserschutzes oder der Wasserbenutzung eine Genossenschaft zu errichten, wodurch die Vereinigung die Rechte einer juristischen Person erhält. Die Organisation regelt ein Statut; hinsichtlich der Bestellung der Organe, des Ein- und Austritts, sowie der Haftbarkeit der Mitglieder und Auflösung der Genossenschaft gilt im Allgemeinen die Analogie der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868). Die Angehörigkeit zu letzteren Gesellschaften ist ein lediglich persönliches, zur Förderung des individuellen Kredits geknüpftes Band, dessen Festigkeit die solidarische Haftpflicht der Genossen gewährleistet. Das Kriterium der Wassergenossenschaften bildet dagegen das dingliche Verhältniß, in welchem das Mitglied zu den durch gemeinsame Thätigkeit zu schützenden oder zu verbessernden Anlagen und Grundstücken steht. Wegen dieser dinglichen Grundlage ist die Solidarhaft entbehrlich, es genügt die Befugniß der Genossenschaft, im Grundbuche die Zugehörigkeit der Grundstücke und Anlagen zur Gemeinschaft zu vermerken und die Beitragsverpflichtung als eine Reallast oder als bevorzugte Forderung eintragen zu lassen, bezw. das den Gläubigern eingeräumte Recht, den Vorstand zur Beitreibung der Genossenschaftsschulden zu zwingen.

Im Gegensatz zu diesen freien Genossenschaften des Privatrechts wurzeln die öffentlichen Wassergenossenschaften im öffentlichen Rechte, ihre Errichtung setzt ein durch die staatliche Behörde geleitetes Verfahren voraus; Organisation und Thätigkeit unterliegt der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, die Rechtsverhältnisse zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern bestimmen sich nach öffentlich-rechtlichen Normen. Voraussetzung für die Entstehung ist ein öffentliches oder doch gemeinwirthschaftliches Interesse bei der Vereinigung, ein überwiegender Vortheil der Landeskultur. Während die älteren Gesetze die Genossenschaftsbildung auf wenige Fälle beschränken (großh. hess. Gesetz v. 7. Okt. 1830), machte sich in neuerer Zeit (namentlich preuß. Gesetz von 1879) das Streben geltend, der genossenschaftlichen Thätigkeit einen größeren Spielraum auf dem Gebiete des Wasserschutzes und der Wassernutzung zu eröffnen. Fast alle Gesetze, welche das Institut der Wassergenossenschaften regeln, begründen eine Zwangspflicht zum Beitritt für die Besitzer der in den Bereich der genossenschaftlichen Anlagen fallenden Grundstücke, wenn es sich um Errichtung von, gemeinschaftlichen Zwecken der Landeskultur dienenden Be- und Entwässerungsanlagen handelt. Die öffentlichen Wassergenossenschaften sind Realgenossenschaften, indem ihr Zweck in der Verbesserung und dem Schutze bestimmter Grundstücke besteht, die Mitgliedschaft durch deren Besitz bedingt ist, Rechte und Pflichten sich nach dem dinglichen Nutzen der Genossenschaften bemessen.

Die beiden hessischen Kulturgesetze vom 7. Oktober 1830 und 2. Januar 1858 [1]) boten lange Zeit eine nicht zu unterschätzende Handhabe zur Ausführung von

---

[1]) S. „Annalen" Jahrg. 1877 S. 37—40.

Meliorationen, vielfach erwiesen sich jedoch bei der praktischen Anwendung die Grundsätze als veraltet. Die Durchführung von Unternehmen in größerer Ausdehnung erschien ohne Ergänzung der Gesetzgebung im Sinne der Gewährung einer genauen rechtlichen Stellung an die Gesammtheit der Betheiligten kaum denkbar. Auch auf den übrigen Gebieten der Landeskultur machte sich der Mangel einer gesetzlichen Basis für Errichtung von Meliorationsgenossenschaften empfindlich geltend. Das Gesetz die Landeskulturgenossenschaften betreffend vom 28. September 1887 brachte die nöthige Reform. Art. 1 bezeichnet als Aufgaben auf dem Gebiete der Landeskultur, zu deren Lösung Kulturgenossenschaften gebildet werden können:

a) Bodenverbesserung und Kulturveränderungen;
b) Anlagen für bessere Bodenbewirthschaftung und Instandhaltung von solchen;
c) Obst-, Reben-, Korbweide- und sonstige Anlagen von Nutzgewächsen;
d) Ausforstung von Ländereien und Bewirthschaftung von Waldungen;
e) sonstige vom Ministerium des Innern und der Justiz gutgeheißene Zwecke der Landeskultur. [1])

Die Genossenschaften für wasserwirthschaftliche Zwecke blieben ausgeschieden, weil sie in Spezialfragen mannigfach von den übrigen Meliorationsgenossenschaften abweichen, und wurden durch Abschnitt II des neuen Wassergesetzes eingeführt. Eine Eigenthümlichkeit desselben liegt darin, daß die Errichtung von freien Genossenschaften für wasserwirthschaftliche Zwecke im Rahmen und unter dem Schutze des Gesetzes ausgeschlossen ist, oder der reinen Privatübereinkunft überlassen bleibt. [2])

Oeffentliche Wassergenossenschaften können nach Art. 32 gebildet werden:

a) zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken;
b) zur Benützung von Bächen;
c) zur Instandhaltung und Regulirung von Bächen;
d) zum Schutze der Ufer;
e) zum Schutze gegen Ueberschwemmungen;
f) zur Anlegung, Benützung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken.

Die Begründung erfordert den Nachweis eines öffentlichen und gemeinwirthschaftlichen Nutzens, dessen Vorhandensein die Bestätigung des Statutes (staatliche Genehmigung zur Begründung der Genossenschaft) feststellt. Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Eigenthümer der beim Unternehmen betheiligten Grundstücke, sowie auf dabei interessirte öffentliche Verbände und Korporationen. Als Betheiligter, Eigenthümer gilt der im Grundbuche Eingetragene, oder der, welcher ein unbeschränktes Nutzungsrecht kraft einer gerichtlich bestätigten Eigenthumsurkunde hat.

Das der genehmigenden Behörde vorzulegende Genossenschaftsstatut muß enthalten:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft; der Name ist vom Unternehmen abzuleiten, der Sitz muß im Inlande liegen;
2. den Genossenschaftszweck unter Bezugnahme auf den Plan für die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens;
3. eine genaue Bezeichnung der Genossen und der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke oder Theile von Grundstücken, unter Beifügung beglaubigter Karten nebst Register;

---

[1]) S. Zeller l. c. S. 57.
[2]) S. Zeller l. c. S. 59.

4. Vorschriften über die Benutzung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
5. die den Genossen obliegenden besonderen Verpflichtungen;
6. das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte. In Genossenschaften, welche mehr als zwei Mitglieder haben, darf kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen;
7. Vorschriften über das Rechnungswesen und das Verfahren bei Vertheilung der Genossenschaftslasten im Falle der Parzellirung (Art. 43 Abs. 4);
8. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, die Verwaltungsbefugnisse desselben, die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter;
9. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossen;
10. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen sollen;
11. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
12. die Bedingungen für die Aufnahme von Genossen. Für den Beitritt von Gemeinden, Körperschaften und Verbänden zur Genossenschaft ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich;
13. die Bedingungen für die Aenderung der Statuten.

Das Genossenschaftsstatut kann enthalten:

14. Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichts und Bezeichnung von Streitigkeiten, welche der Entscheidung desselben unterliegen.

Das Statut und jede Aenderung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz, die Bestätigung wird amtlich veröffentlicht (Art. 37, 38).

Die Vertretungsbefugniß des Vorstandes — bezw. nach Auflösung der Genossenschaft der Liquidatoren — ist nach Außen eine unbeschränkte. Die Gesammtheit der Genossen wird als selbständiges Subjekt von Vermögensrechten und Verbindlichkeiten behandelt, der ordentliche Gerichtsstand der Genossenschaft ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Eine Konsequenz der öffentlichrechtlichen Stellung ist die staatliche Aufsicht; die Beschränkung des Aufsichtsrechtes auf die Befolgung des Statuts und der Gesetze beugt einem zu weit gehenden behördlichen Ermessen vor. Da die öffentlichen Genossenschaften als den Gemeinden analoge Korporationen gedacht sind, ergibt sich aus jenem Aufsichtsrechte die Befugniß, denselben durch Gesetz oder Statut begründete Ausgaben anzusinnen und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel zu erzwingen (Art. 41). Vorgängiger Genehmigung bedarf die Veräußerung von Immobilien und die den Schuldenstand erhöhende Aufnahme von Anlehen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet zunächst deren Vermögen; im Falle dessen Insuffizenz werden Beiträge auf die Genossen nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaßstabe umgelegt. Die Beitragspflicht ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichgestellt, sie haftet auf den beim Unternehmen betheiligten Grundstücken in dem durch das Theilnahmeverhältniß festgestellten Umfang; bei Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden (Art. 42, 43). Ueber die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insbesondere die Verpflichtung zur Theilnahme an deren Lasten entscheidet im Streitfalle der Genossenschaftsvorstand; der Rekurs geht an den Kreisausschuß. Gegen renitente Genossen kann der Vorstand Ordnungsstrafen verhängen, rückständige Beiträge sind, wie Gemeindeausstände, im Verwaltungsverfahren beizutreiben. Der Vorstand beruft die Ge=

nossen zusammen, so oft es das Interesse der Genossenschaft erfordert, insbesondere wenn eine Zwangsvollstreckung in das Genossenschaftsvermögen fruchtlos geblieben, und ein Fünftel der Genossen es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt. Die Auflösung kann vom Ministerium des Innern und der Justiz ausgesprochen werden:

a) auf Antrag eines Mitgliedes, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei besteht;

b) wenn in Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, oder die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt ist und die Verzögerung durch Verschulden der Genossenschaft herbeigeführt ist, oder wesentliche Voraussetzungen des Statuts hierdurch verändert worden sind. Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen, der Beschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln sämmtlicher in der Genossenschaft vorhandener Stimmen und die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand oder die durch Statut oder Beschluß der Genossenschaft berufenen Personen (Art. 49—51).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den öffentlichen Wassergenossenschaften und den übrigen Landeskulturgenossenschaften besteht darin, daß für erstere der Eintritt von bei dem Unternehmen erweislich Betheiligter erzwungen werden kann, für letztere nicht. Dieser Satz führt in seiner Anwendung auf die wasserwirthschaftlichen Unternehmen zu folgenden Voraussetzungen des Zwangsbeitritts:

a) Nachweis eines überwiegenden Nutzens für die Landeskultur;

b) Unmöglichkeit der zweckmäßigen Ausführung ohne Ausdehnung auf die im Eigenthum der Widersprechenden befindlichen Grundstücke;

c) Zustimmung der nach den Flächen der betheiligten Grundstücke zu berechnenden Mehrheit der Interessenten.

Das Unternehmen unterbleibt, wenn vier Fünftel der betheiligten Grundbesitzer widersprechen (Art. 52).

Die Genossenschaftslasten sind, in Ermanglung anderweiter Vereinbarung, nach dem Flächeninhalte des zu verbessernden Grundeigenthums auszuschlagen (nicht wie im preuß. Gesetze vom 1. April 1879 nach den aus den Genossenschaftsanlagen den Genossen erwachsenden Vortheilen). In den meisten Fällen wird die Vertheilung der Lasten bei Aufstellung des Statuts eingehend erörtert und geregelt werden, namentlich wenn voraussichtlich der Ausschlag nach dem Flächengehalt unzutreffend erscheint. Bei verhältnißmäßig weit bedeutenderem oder geringerem Nutzen kann der Antheil erhöht bezw. vermindert werden. Mit Rücksicht auf besonders geringen Nutzen, oder auf besondere Leistungen eines Mitgliedes für die gemeinschaftliche Anlage ist auch Befreiung vom Kostenbeitrag, nach Umständen eine Geldvergütung gestattet. Entsteht für ein Grundstück nachweislich dauernder Nachtheil aus dem Unternehmen, so kann der Besitzer dessen Ausscheiden aus der Genossenschaft verlangen, und die Genossenschaft das Grundstück expropriiren, falls dasselbe zur Durchführung der Genossenschaftszwecke nothwendig ist (Art. 53). Das Ausscheiden von der Genossenschaft angehörenden Grundstücken kann diese gegen den Willen der Eigenthümer verlangen, wenn andernfalls die Erreichung des Genossenschaftszweckes gehindert werden würde. Der Eigenthümer erhält hierbei volle Entschädigung, auf die etwa entgangene Wertherhöhung ist keine Rücksicht zu nehmen (Art. 54). Eigenthümer benachbarter Grundstücke haben ein Recht auf Anschluß an das Unternehmen, wenn die Ent=

oder Bewässerung ihres Grundeigenthums durch Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und diese Anlagen hinreichen, um ohne Nachtheile für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen. Der neu hinzutretende Genosse übernimmt einen entsprechenden Theil der Anlagekosten und trägt die durch die Mitbenützung entstehenden besonderen Kosten (Art. 54). Streitigkeiten in den Fällen der Art. 53, 54, 55 entscheidet, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Kreisausschuß.

Vorschriften über das Verfahren zur Begründung öffentlicher Genossenschaften.

Jeder Grundbesitzer muß auf Anordnung der mit Oberaufsicht über alle Kulturarbeiten betrauten, sogenannten fachlichen Zentralbehörde (obere landwirthschaftliche Behörde) zur Vorbereitung einer öffentlichen Wassergenossenschaft, nach Analogie des Enteignungsgesetzes, Vorarbeiten auf seinem Besitzthum gegen Sicherheitsleistung und Entschädigung gestatten. Der Antrag auf Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft geht von den Betheiligten aus, bei Vorhandensein eines öffentlichen Interesses ist eine von Amtswegen erhobene Provokation zulässig. Der Antrag ist an die fachliche Zentralbehörde zu richten (Vorlage der erforderlichen Zeichnungen, Voranschlag der Kosten, Bezeichnung der betheiligten Grundstücke; eventuell beschafft die Zentralbehörde auf Kosten der Antragsteller das Material), letztere leitet das Verfahren durch einen Kommissär. Nach eingeleitetem Verfahren erfolgt die Offenlegung der Vorarbeiten zum Zwecke der Geltendmachung von Einsprachen im Abstimmungstermin. Vor Allem ist auf eine gütliche Vereinbarung hinzuwirken. Sind mehr als die Hälfte der Eigenthümer der betheiligten Grundstücke (Nichterschienene und Nichtabstimmende gelten als zustimmend) für die Ausführung und haben nicht vier Fünftel widersprochen, so sind, behufs Vorlage an die entscheidende Behörde, in weiteren Terminen die Einwendungen besonders zu erörtern. Sobald eine gesetzliche Mehrheit für die Ausführung vorhanden ist, werden zur Führung der weiteren Verhandlungen drei Bevollmächtigte gewählt, woran sich eine gemeinsame Erörterung der Einsprachen anschließt. Die zentrale Stelle prüft das gesammte Material und entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen dem Unternehmen die staatliche Genehmigung zu ertheilen sei; gegen den Bescheid geht der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Justiz (Art. 57—67).

Die Kosten zerfallen in drei Kategorien: für die Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung der Anlage. Jede Gattung kann nach anderen Grundsätzen durch Vereinbarung oder Majoritätsbeschluß bestritten werden; anderenfalls erfolgt der Ausschlag nach dem Flächengehalte der zu verbessernden Grundstücke. Zwangsweise herbeigezogenen Grundeigenthümern, welche ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes den Kostenantheil nicht sofort bestreiten können, steht das Recht zu, von der Genossenschaft Uebernahme ihrer Grundstücke gegen Entschädigung zu verlangen (Art. 68, 69).

Recht auf Zwangsabtretung zu Gunsten von Be- und Entwässerungsanlagen.

Unternehmer einer Be- und Entwässerungsanlage können beim Nachweis eines überwiegenden Nutzens der Landeskultur gegenüber Dritten zwangsweise gegen Entschädigung alle Abtretungen von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderen Benützungsrechten, sowie die Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit in Anspruch nehmen, welche zur zweckentsprechenden Ausführung der Meliorationen nöthig sind. Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung und Belastung entscheidet der Provinzialausschuß nach dem Enteignungsgesetz. Der Wegfall der

Förmlichkeiten bei Veräußerung der Güter gewisser Personen (Minderjährige u. s. w.) erleichtert das Verfahren. Hofraithen u. s. w. sind von jener Zwangsbefugniß ausgeschlossen, sofern die Geltendmachung deren Benützung beeinträchtigen würde. Ausnahmsweise unterliegen derselben Wasserbenützungsanlagen, wenn sie im Verhältniß zu der Gemeinnützigkeit der beabsichtigten Anlage eine erheblich geringere Bedeutung haben. Auch hier besteht eine Verpflichtung zur Gestattung von Vorarbeiten, der Grundbesitzer muß vorübergehende Benachtheiligungen gegen Entschädigung dulden, gerichtliche Inhibition der Arbeiten ist ausgeschlossen (Art. 74, 75).

Nach endgiltiger Genehmigung des Unternehmens wird das Genossenschafts-Statut mit den Bevollmächtigten berathen, offen gelegt (wer keine Einsprache erhebt, wird als zustimmend angesehen) und durch die Zentralbehörde dem Ministerium zum Beschluß über die Einwendungen bezw. zur Bestätigung vorgelegt. Nach Begründung der öffentlichen Genossenschaft erfolgt die Wahl und Einsetzung des Genossenschaftsvorstandes. Wird die Genossenschaft begründet, so kann die Zentralbehörde die Erstattung der vom Antragsteller auf nothwendige Vorarbeiten zweckdienlich verwendeten Auslagen der Genossenschaft zur Last setzen (Art. 76—79).

Die Ausführung des Unternehmens leitet die Zentralbehörde durch technische Beamte, welche auch die bestehenden Anlagen beaufsichtigen. Ueber die Benutzung und Instandhaltung einer genossenschaftlichen Be- und Entwässerungsanlage wird ein Polizeireglement erlassen. Das Liquidationsverfahren bei einer Auflösung der Genossenschaft schließt sich fast vollständig dem 1868er Genossenschaftsgesetze an, das Verfahren bei einem Konkurse richtet sich nach der deutschen Konkursordnung.

III. Abschnitt.

Die Instandhaltung der Bäche.

Soweit die Vornahme von Wasserschutzmaßnahmen im öffentlichen Interesse unbedingt geboten ist, werden in Abschnitt III bestimmte Rechtssubjekte (Korporationen und Einzelne), als zur Besorgung der Arbeiten und Tragung des Aufwandes kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet, bezeichnet. Außerdem ist auch über diese Voraussetzung hinaus, sofern die Vornahme von Schutz- und Korrektionsarbeiten für größere Interessentenkreise von allgemeiner Bedeutung, bestimmten Personen die öffentlich-rechtliche Befugniß eingeräumt, unter Anwendung von Zwangsmitteln und unter Beiziehung Anderer zu den Kosten, die Aufgaben des Wasserschutzes zu besorgen.

1. Wo ein öffentliches Interesse an Herstellung eines regelmäßigen Wasserlaufes und Wasserschutzes besteht (Schutz der Ortschaft, Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung), ist in der Regel die Gemeinde, deren Gemarkung der Bach berührt, zur Vornahme der Arbeiten (Bachreinigung, Beseitigung aller Störungen des Wasserlaufes) verpflichtet. Diese Verpflichtung begründet jedoch keinen Rechtsanspruch Einzelner gegen die Gemeinde, ihre Erfüllung überwacht die staatliche Behörde. Unberührt bleiben auf privatrechtlichen Titeln beruhende Verpflichtungen von Privaten und Korporationen. Der erforderliche Aufwand wird in der Regel wie die übrigen Gemeindeausgaben bestritten; jedoch können Nachbargemeinden, für welche die Arbeiten von besonderem Nutzen, zu einem Kostenbeitrag herangezogen, auch Stauberechtigten eine der durch die Stauung bewirkten Erschwerung der Stauungs- und Schutzarbeiten entsprechende Vorausleistung auferlegt werden (Art. 94, 99, 102).

Endlich ist die Gemeinde berechtigt, falls die Arbeiten zum besonderen Vortheil einzelner Personen oder Klassen dienen, den Aufwand als Sozialausgabe auf die Nächstbetheiligten umzulegen (Art. 101). Mehrere betheiligte Gemeinden können zur Aufbringung der Kosten Verbände bilden (im Streitfalle entscheidet der Kreisausschuß), wobei der größere oder geringere Nachtheil, welcher die Einzelgemeinde bei Vernachlässigung oder Unterlassung der Arbeiten treffen kann, den Maßstab zur Kostenvertheilung bildet (Art. 96—98). Im Falle privatrechtlicher Verpflichtung zum Wasserschutz muß die Gemeinde bei entstehenden Streitigkeiten die Kostenvorlage leisten (Art. 99).

Ueberdem liegt den Gemeinden in außerordentlichen Fällen (Nothstand) die Verpflichtung ob, durch Hand- und Spanndienste, Lieferung von Material und Geschirr Hilfe gegen die Wasserbedrohung zu leisten (die näheren Vorschriften enthält die Ausführungsverordnung). Verpflichtet sind die bedrohten und die nicht-bedrohten Nachbargemeinden.

2. Die Verbindlichkeit zur Aufräumung und Unterhaltung der zur Be- und Entwässerung einzelner Grundstücke, Gewanne und Fluren bestimmten Gräben liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, in deren Interesse sie angelegt sind. Nähere Bestimmungen sind nöthigenfalls in Wiesenpolizeiordnungen zu treffen. Desgleichen ist den Besitzern von künstlichen Leitungen und Anlagen, welche zur Benützung und Abhaltung eines Baches dienen, die Verpflichtung auferlegt, dieselben in solchem Zustande zu erhalten, daß die Rechte Dritter nicht verletzt und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden. Die gleiche Verpflichtung besteht für Eigenthümer von die Bäche berührenden Straßen- und Eisenbahnanlagen. Kommen jene Besitzer ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann das Kreisamt die Arbeiten auf deren Kosten vornehmen lassen, letztere beitreiben (Art. 100—103).

3. Eine zwangsweise Vereinigung von im Bereiche eines Baches liegenden Grundbesitzern zu gemeinsamen Schutz- und Korrektionsarbeiten gegen Wasserschaden ist unter den allgemeinen Voraussetzungen der Bildung von Wassergenossenschaften statthaft (Art. 104).

Lasten und Beschränkungen des Eigenthums zum Zwecke der Instandhaltung der Bäche.

Die natürliche Lage der Grundstücke der Anlieger, welche in erster Reihe auch die Vortheile des Wassers genießen, bringt es mit sich, daß sie sich im Interesse der Instandhaltung der Bäche gewissen Lasten und Beschränkungen der Eigenthumsbefugnisse unterwerfen müssen.

1. Die Besitzer der Ufergrundstücke dürfen am Ufer keine Hindernisse des regelmäßigen Wasserlaufes anbringen noch entstehen lassen;

2. sie müssen das Betreten ihres Eigenthums zum Zwecke der Reinigung der Bäche und der Fortschaffung des Aushubs gestatten;

3. die einstweilige Lagerung des Aushubs gestatten.

Die Polizeibehörde bestimmt die Zeit der Reinigung, den Platz der Lagerung des Aushubs und die Frist zur Fortschaffung (Art. 105).

4. Die Verpflichtung sub 3 findet auch auf die Aufräumung der für die Triebwerke angelegten Kanäle und Gräben Anwendung, sofern keine privatrechtlichen Vereinbarungen vorliegen. Jedoch können, falls kein entgegengesetztes Herkommen oder sonstige privatrechtliche Regelung vorliegt, die Anlieger bei entstehendem Streit richterlich festzusetzende Entschädigung verlangen.

5. Die Uferbesitzer müssen die zum Schutz des Ufers und der Ufergrundstücke nöthigen Bauten, die Lagerung der hierzu nöthigen Materialien an und auf ihrem Eigenthum gestatten, desgleichen die Entnahme von Materialien (Sand, Lehm, Kies, Steine) aus dem Ufergrundstück. Für entstehenden Schaden ist Vergütung zu leisten, soweit derselbe nicht durch aus den Bauten zugegangenen Vortheil ausgeglichen ist (Art. 107).

6. Endlich kann im Interesse der von Einzelen, Genossenschaften, Korporationen und dem Staate und Kommunen vorgenommenen Schutzarbeiten und Korrektionen, die einen überwiegenden Nutzen darbieten, die Abtretung von Eigenthum und dinglichen Rechten, die Belastung mit Dienstbarkeiten nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes gegen volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. (Art. 108).

7. Für den Stillstand der Wasserbenützung ist bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung von Bächen nur im Falle schuldhafter Veranlassung oder Verzögerung eine Entschädigung zu leisten (Art. 109).

Wasserpolizeiliche Bestimmungen.

1. Die im öffentlichen Interesse zur Sicherung regelmäßiger Reinigung, zum Schutze und zur Instandhaltung der Kanalläufe, sowie der im Wasserbereich liegenden Grundstücke und Anlagen erforderlichen Bestimmungen werden durch polizeiliche Verordnung erlassen, worin auch für Bäche eine bestimmte Normalbreite, die Freihaltung eines mäßigen Uferstreifens, das Verbot von Ausgrabungen innerhalb desselben enthalten sein kann (Art. 111).

2. Die Vornahme oder erhebliche Aenderung von Bauten in Bächen oder am Ufer, soweit dasselbe unter dem Hochwasser liegt, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Hierunter sind alle Bauten, die zum Wasserschutz oder zu anderen Zwecken (z. B. Ueberbrückung) dienen, einbegriffen, und nur die von Staatsbehörden geleiteten ausgenommen (Art. 112).

3. Nach Bedürfniß kann das Ueberschwemmungsgebiet eines Baches durch von dem Kreisamt anzuordnendes Verfahren mit allen Beschränkungen sub 2 festgestellt werden (Art. 113, 114).

Die Regulirung der Bäche.

Regulirungen von Bächen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz, und dürfen nicht gegen das öffentliche Interesse verstoßen; vorher gibt die fachliche Zentralbehörde ihr Gutachten ab. Bei allen Regulirungen in größerem Umfange gelten folgende Grundsätze: Die Initiative kompetirt der Verwaltungsbehörde, einer oder mehrerer Gemeinden; der Antrag gründet sich auf technische Untersuchungen, Aufnahmen, Pläne und Kostenüberschläge. Berührt der zu regulirende Bach mehrere Gemeinden, so ist eine Berathung der Ortsvorstände, ortsübliche Bekanntmachung und Offenlegung des Unternehmens erforderlich. Die Vertretungen der Gemeinden müssen ihren Berathungen vollständige Pläne zu Grunde legen, welche eine genaue Darstellung aller vorzunehmenden Arbeiten, namentlich Aufzählung aller Vortheile und Nachtheile der Regulirung und einen Ueberschlag sämmtlicher Kosten enthalten. Die interessirten Gemeinden tragen die Kosten, soweit nicht Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden, privatrechtliche Verpflichtungen bestehen, oder der Erlös des verlassenen Bachbettes verwendet wird. Hat das Kreisamt die technischen Aufnahmen veranlaßt, so trägt die Staatskasse die Kosten der technischen Aufnahme, Pläne und Ueberschläge. Das Kreisamt vertheilt die Regulirungskosten auf die

betheiligten Gemeinden nach Verhältniß des Vortheils, bei Streit der Gemeinden über die Uebernahmepflicht und das Theilungsverhältniß entscheiden die Verwaltungsgerichte (Art. 124, 125, 126). Gleiches gilt, wenn Gemeinden und Private — denen ein Beitrag zu den Kosten nicht angesonnen ist — der Regulirung, als für sie nachtheilig, widersprechen (Art. 127, 128). Die in Folge von Regulirungen verlassenen Bachbette fallen den Gemeinden zu, werden jedoch den Anliegern auf deren Verlangen gegen Zahlung des abzuschätzenden Werthes überwiesen.

Die Ausführung eines genehmigten Regulirungsplanes erfolgt unter Leitung der fachlichen Zentralstelle mit Anwendung des Enteignungsgesetzes bei Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechten, sowie Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten, und Entziehung des Wassergebrauchs (Art. 132). Die in Art. 133 vorgesehene Entschädigung für Niederlegung von Materialien u. dgl. wird im Falle des Streits vom ordentlichen Richter festgesetzt. Weigern sich privatrechtlich Verpflichtete die Kosten einer Regulirung zu bestreiten, so leisten die Gemeinden die Kostenvorlage so lange, bis von den Verpflichteten die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit erzwungen worden ist (Art. 134).

Zuständigkeit der Behörden.

Mit dem Schutze des Rechtes im Gebiete des Wasserwesens sind die zur Ausübung der Rechtspflege organisirten Behörden, die Gerichte, berufen, und zwar entscheiden über bestrittene privatrechtliche Verpflichtungen und Befugnisse des Wasserrechtes die Zivilgerichte, über die Bestrafung von Verletzungen und Gefährdungen der Rechtsordnung im Gebiete der wasserrechtlichen Verhältnisse die Strafgerichte, über bestrittene, im öffentlichen Rechte der Wasserbenützung oder des Wasserschutzes wurzelnde Rechte und Pflichten die Verwaltungsgerichte (Kreisausschuß, Provinzialausschuß). Sache der Verwaltungsbehörden (Kreisämter) dagegen ist es, durch Erlaß von Ordnungen, durch Aufsichtsführung und Vollzug für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben hinsichtlich der Wasserbenützung und des Wasserschutzes zu sorgen. Sie vollziehen innerhalb der Schranken des Rechts eine Reihe durch das öffentliche Recht, durch die Zweckmäßigkeit gebotene Aufgaben. Fragen technischer Natur und die Leitung des Meliorationswesens sind der oberen landwirthschaftlichen Behörde, als fachlicher Zentralstelle, überwiesen. Hiernach grenzt das Gesetz die Kompetenz der Behörden, wie folgt, ab:

Artikel 138. Die Kreisämter sind, soweit ein öffentliches Interesse in Frage steht, in Gemeinschaft mit der fachlichen Zentralbehörde zur Ueberwachung der Benutzung, Reinigung, Instandsetzung und Instandhaltung der Bäche, bezw. der dazu gehörigen Anlagen und zum Erlaß der im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften zuständig. Alle Anträge über die Benutzung, Instandhaltung und Aenderung der Bäche sind bei den Kreisämtern zu stellen und zunächst von diesen zu verhandeln.

Die Kreisämter sind zur Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigungen (Art. 112 und 114), insoweit es sich nicht um Staatsbauten handelt, zuständig.

Den Kreisämtern ist weiter überwiesen:

1. die Feststellung der Entschädigung im Falle des Art. 110;
2. die Vertheilung der Kosten der Regulirung eines Baches im Falle des Art. 124;
3. die Aufsicht über die öffentlichen Wassergenossenschaften nach Art. 40 und 41.

Gegen alle Verfügungen der Kreisämter ist Rekurs an das Ministerium des Innern und der Justiz während einer rechtszerstörlichen Frist von vier Wochen, vom Tage der Insinuation oder Eröffnung der kreisamtlichen Verfügung an gerechnet, zulässig.

Artikel 139. Der Kreisausschuß entscheidet:

1. über die Genehmigung der Wassernutzung nach Art. 16;
2. über den Widerruf nach Art. 17 Abs. 3;
3. über die Berufung nach Art. 21;
4. über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu den Reinigungs- und Schutzarbeiten einer Nachbargemeinde nach Art. 94 und 95;
5. über die Vorausleistung des Stauberechtigten nach Art. 102;
6. über die Bildung von Verbänden zur Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, sowie Vertheilung der Kosten nach Art. 96;
7. über die Kosten der Regulirung von Bächen nach Art. 96, 125 und 126;
8. über Einwendungen von Gemeinden oder Privaten nach Art. 127;
9. über die Weigerung der Genossenschaft nach Art. 41;
10. über die Beschwerde nach Art. 44;
11. in Rechtsstreitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den letzteren untereinander über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse, sowie überhaupt in Rechtsstreitigkeiten über die Aufnahme von Grundstücken in den Verband und die Ausscheidung von Grundstücken aus demselben nach Art. 53, 54 und 55;
12. im Falle des Art. 98 bei Verweigerung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

In den vorstehenden Fällen findet sowohl von Seiten der Betheiligten, als von Seiten des Vorsitzenden des Kreisausschusses, Seitens des Letzteren im öffentlichen Interesse, der Rekurs an den Provinzialausschuß statt.

Der Rekurs muß binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der erfolgten schriftlichen Zustellung der Entscheidung an, bei dem Kreisausschusse angezeigt und gerechtfertigt werden.

Artikel 140. Der Provinzialausschuß entscheidet:

I. als Rekursinstanz in den Fällen des Art. 139 Ziff. 1—12 einschließlich und zwar in dem Falle der Ziffer 8 endgiltig;

II. in erster Instanz:
   1. über die Untersagung von Wassernutzungen nach Art. 19;
   2. über die Anwendung der in den Art. 24 und 25 angegebenen Zwangsbefugnisse nach Art. 27 und 28;
   3. über die Bildung von Verbänden, sowie über die Kostenvertheilung bei Regulirung von Bächen im Falle der Anwendung des Art. 49 der Kreisordnung.

Ein Rekurs ist zulässig:

a) an das oberste Verwaltungsgericht in den Fällen unter I, Ziffer 4, 5, 6, 7, 10 und 11, jedoch nur insofern, als behauptet wird, daß wesentliche Vorschriften in Bezug auf das Verfahren nicht beobachtet, oder Bestimmungen des geltenden Rechts, der Gesetze oder Verordnungen verletzt oder unrichtig angewendet worden seien, oder daß die Zuständigkeit des Kreis- bezw. Provinzialausschusses zur Entscheidung der von ihnen entschiedenen Fragen nicht begründet sei, während der Provinzialausschuß über die einschlägigen Thatsachen und Zweckmäßigkeitsfragen endgiltig entscheidet;

b) an das Ministerium des Innern und der Justiz, welches in kollegialischer Berathung entscheidet, in den Fällen unter I, Ziffer 1, 2, 3, 9 und 12, sowie in den Fällen unter II.

Der Rekurs steht in allen Fällen sowohl den Betheiligten, als dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses, Letzterem im öffentlichen Interesse, zu und muß binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung bei dem Provinzialausschusse angezeigt und gerechtfertigt werden.

Artikel 141. Die fachliche Zentralbehörde hat zu entscheiden:

1. über die Genehmigung der Wassernutzung, die Einsprachen Dritter, den Zwang zum Beitritt zu Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen, den Plan des Unternehmens und die Vertheilung der Kosten nach Art. 67;
2. über die Abtretung von Grundstücken statt Kostenzahlung nach Art. 69.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Ministerium des Innern und der Justiz statt, welches in kollegialischer Berathung über dieselbe zu erkennen hat.

Ferner kann die fachliche Zentralbehörde einen Kommissär nach Art. 63 ernennen und die Erlaubniß zu Vorarbeiten nach Art. 57 und 74 ertheilen.

Artikel 142. Das Ministerium des Innern und der Justiz ist zuständig:

1. zur Gestattung von Vorarbeiten zur Zwangsenteignung des Wassers rc. (Art. 31);
2. zur Genehmigung der Statuten der Genossenschaft (Art. 37 und 77);
3. zur Aufsicht über die Genossenschaft in höchster Instanz (Art. 40), zur Verfügung und Genehmigung der Auflösung der Genossenschaft (Art. 48 und 49);
4. zur Ernennung eines Kommissärs bei Bildung von Verbänden für Gemeinden behufs Instandhaltung der Bäche, wenn die Gemeinden verschiedenen Verwaltungsbezirken angehören (Art. 97);
5. zur Genehmigung der Regulirung von Bächen (Art. 104 u. 116) und zur Genehmigung des Planes für Regulirungen (Art. 130);
6. zu Entscheidungen nach Art. 140 und 141.

Artikel 143. Erstreckt sich eines der in Art. 139 bezeichneten Unternehmen, worüber die Entscheidung der Kompetenz des Kreisausschusses zugewiesen ist, über die Grenzen eines Kreises hinaus, so geht die Entscheidung nach Anhörung der Kreisausschüsse der Kreise, in welchen sich das Unternehmen befindet, in erster Instanz auf den Provinzialausschuß, in zweiter Instanz auf das oberste Verwaltungsgericht, bezw. das Ministerium des Innern und der Justiz über.

Ordentliche Gerichte.

Artikel 144. Vor die Gerichte gehören, außer den in den Art. 22 und 23 dieses Gesetzes erwähnten Streitigkeiten, alle Streitigkeiten über Ansprüche und Verpflichtungen, die auf einem privatrechtlichen Titel beruhen.

Die Gerichte entscheiden ferner über alle auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Ansprüche auf Entschädigung, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt worden ist. Für die nach Maßgabe dieses Gesetzes statthabenden Entschädigungen bei Zwangsabtretungen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1884 (Reg.-Bl. S. 175), Enteignung von Grundeigenthum betreffend, maßgebend.

Das neue Wassergesetz hat alle früheren Spezialgesetze[1]) beseitigt bezw. aufgenommen (Art. 145).

Die Ausführungsverordnung vom 24. September 1887 (Reg.-Bl. Nr. 28) enthält genaue Vorschriften über die Errichtung von Aichpfählen bei Wassertriebwerken und von Aichen bei Stauvorrichtungen ohne Triebwerke, Anordnungen über Nothhilfe bei Wassergefahr, und Vorschriften über die Einsetzung von Wiesenvorständen (Bürgermeister und Ortseinwohner, welche Wiesen besitzen, benützen oder verwalten). Die Wiesenvorstände überwachen die Verbesserung und den Schutz der Wiesen, geben über Gegenstände der Wiesenkultur Gutachten ab, wirken bei der Ausführung von Wiesenverbesserungsplänen mit und fungiren als Organe der Wiesenpolizei.

---

[1]) Siehe „Annalen" Jahrg. 1877 S. 37—40.

Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande.

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz.

Sozialpolitiker und Juristen sind im Wesentlichen darüber einig, daß die Wirkungen, welche der Erlaß des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880, betreffend den Wucher, auf die Wirthschafts- und Rechtszustände Deutschlands ausgeübt hat, durchaus günstige genannt werden müssen. Die Befürchtungen, welche bei der Berathung jenes Gesetzes vielfach ausgesprochen wurden, haben sich im Großen und Ganzen als unbegründet erwiesen. Die Rechtsprechung war im Anfange allerdings mitunter schwankend und unbestimmt, allein unter dem Einfluß des Reichsgerichtes fand sie alsbald die richtigen Direktiven, und wenn irgend ein ihr gemachter Vorwurf grundlos ist, so ist es sicherlich derjenige, daß sie die Normen des Reichsgesetzes mit allzu großer Strenge angewendet habe. Die Judikatur hat es einerseits an scharfer, durch die Umstände des Falles gebotener Reprobation nicht fehlen lassen, andererseits aber das Prinzip der ökonomischen Anwendung des Strafgesetzes nicht aus den Augen gelassen und demgemäß bei leichteren Fällen eine Milde bekundet, die dem Umstande Rechnung trug, daß der Wucher, wenn schon stets durch die Moral verdammt, während langer Zeit nicht unter den strafbaren Handlungen des positiven Strafrechtes figurirte; eine Milde, welche hin und wieder in dem zur Anwendung gebrachten Maße nicht ganz am Platze war. Gerade der Umstand, daß das Gesetz, in Abweichung von dem durch die ältere Wuchergesetzgebung betretenen Wege, es nicht für angemessen erachtete, eine Schuldefinition des Wuchers mittelst Annahme eines Zinsmaximums aufzustellen, sondern es dem richterlichen Ermessen überließ, auf Grund der thatsächlichen Feststellung von Fall zu Fall die Annahme des Wucherbegriffes zu bejahen oder zu verneinen, trug, entgegen den in verschiedenen Kreisen gehegten Befürchtungen, vor Allem dazu bei, daß die mit seiner Anwendung erzielten Resultate hinter den Erwartungen des Gesetzgebers nicht zurückblieben.

Die Hoffnungen, welche der Berichterstatter der mit der Berathung des Gesetzentwurfes betrauten Reichstagskommission, der verstorbene General-Staatsanwalt v. Schwarze, an die eigenthümliche Formulirung des Wucherdeliktes knüpfte,[1]) waren keine vergeblichen. Die Berichte, die der Verein für Sozialpolitik über die Verbreitung und die Formen des Wuchers auf dem Lande veröffentlichte,[2]) stimmen in dieser Beziehung vollkommen überein.

Es würde zu weit führen, zur Erhärtung des Gesagten aus dem von dem genannten Vereine veröffentlichten Sammelbande in ausgedehnterem Maße auszugsweise Mittheilungen zu machen. Es genügt, wenn wir die Ansichten einiger

---

[1]) v. Schwarze, Reichsgesetz betr. den Wucher (Erlangen 1880), S. 26, 27.

[2]) Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik (Leipzig 1886, 1887).

der hervorragendsten Gewährsmänner hier wiedergeben.[1]) So schreibt der badische Ministerialrath Buchenberger: „Ueberblickt man das Bild des Elends, welches die mehrfach erwähnten Prozesse aufgerollt haben, so wird man nicht umhin können, einzuräumen, daß das Wuchergesetz vom Jahre 1880 wie eine erlösende That gewirkt hat, nicht am wenigsten wohl auch in den Augen der richterlichen Behörden selber, welche es sicherlich als eine der schwersten Aufgaben ihres Berufes empfunden haben werden, dem verwerflichen Gebahren eines Kaufmann und Hausmann, blos weil diese sich auf ihren Schein berufen konnten, jahrelang den öffentlichen Rechtsschutz angedeihen zu lassen. Wie mehrfach betont, ist die Annahme gestattet, daß die beiden großen Wucherprozesse, durch deren Aufgreifen sich die Staatsanwaltschaften in Karlsruhe und Mannheim ein großes Verdienst erworben haben, von einer günstigen, abschreckenden Wirkung begleitet gewesen sind."[2]) Aus der Rheinprovinz berichtet der landwirthschaftliche Zentralverein, daß das Gesetz sich in den Fällen, wo es zur Anwendung gekommen sei, recht gut bewährt habe und nur beklagt werden müsse, daß die Anwendung zu wenig platzgreife.[3]) Der Berichterstatter aus dem Gebiete des diesrheinischen Bayern konstatirt, daß die Hauptfälle der Bewucherung eine entschiedene Abnahme aufwiesen und daß man die Ursache dieser erfreulichen Erscheinung allgemein in dem Wuchergesetze erblicke.[4]) Die gleiche Ansicht spricht der Berichterstatter der bayrischen Pfalz aus.[5]) Der Gutachter aus Thüringen formulirt seine Auffassung dahin, daß das Gesetz in mehrfacher Richtung den entschiedensten, wohlthätigsten Einfluß ausgeübt habe, einmal dadurch, daß die Wucherer selbst zurückhaltender geworden seien und die Zahl der gefährlichsten sich nach einer Reihe von Verurtheilungen erheblich durch Verzüge vermindert habe, sodann dadurch, daß das Gefühl, unter besserem Schutze zu stehen, die moralische Stärke der Bewucherten der früheren Dreistigkeit der Wucherer gegenüber bedeutend gehoben habe.[6])

In demselben oder doch in ähnlichem Sinne äußern sich die Berichte und Gutachten aus den übrigen Theilen des Reiches.[7])

Das Gesetz hat, wie bekannt, den Wucher nur insoweit unter Strafe gestellt, als er bei der Gewährung eines Darlehens oder im Falle der Stundung einer Geldforderung verübt wird, und diese Beschränkung bezeichnet man als Grund dafür, daß der Wucher auf dem Lande in so erheblichem Umfange ausgeübt wird und von dem Strafgesetze im Verhältniß so selten erfaßt werden kann. Es wird behauptet, die wucherische Ausbeutung des Landmannes kleide sich in andere Formen als diejenigen, welche das Reichsgesetz berücksichtige, sie werde unter der Form anderer Rechtsgeschäfte ausgeübt als unter der des Darlehens- oder Stundungsvertrages, das Strafgesetz beachte nur die Rechtsgeschäfte des Geldverkehrs, während es denjenigen des Naturalverkehrs keine Aufmerksamkeit schenke. Von verschiedenen

---

[1]) S. auch v. Lilienthal, Der Wucher auf dem Lande, Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 8 S. 157—221.

[2]) Der Wucher auf dem Lande, S. 50.

[3]) A. a. O. S. 200.

[4]) A. a. O. S. 108.

[5]) A. a. O. S. 114.

[6]) A. a. O. S. 280.

[7]) Statistische Angaben über den sehr unbedeutenden Umfang der Wucherprozesse siehe bei v. Lilienthal a. a. O. S. 156—159.

Seiten wird deshalb die Erweiterung und Ausdehnung des Wuchergesetzes und die Anpassung seiner Vorschriften an die Verhältnisse des flachen Landes verlangt, besonders seitens des Vereines gegen den Wucher im preußischen Saargebiete, welcher dem Reichstage die unten näher charakterisirte Petition nebst Abänderungsvorschlägen überreicht hat. Bei der sympathischen Stellung des Reichstages und der Reichsregierung zu diesen Wünschen scheint es nicht unangemessen zu sein, der Frage eine kurze Erörterung zu widmen, ob und eventuell in welcher Richtung eine Erweiterung des Strafrechtes zum Schutze der ländlichen Bevölkerung geboten ist.

Die Erhebungen, welche der Verein für Sozialpolitik veranstaltet hat, lassen in der That kaum einen Zweifel darüber, daß in Deutschland die landwirthschaftliche Bevölkerung durch Land-, Vieh- und Waarenwucher in empfindlichster Weise belästigt und geschädigt wird. Wenn auch das Maß der Belästigung im Einzelnen ein verschiedenes ist, so ist doch die Klage, die ob dieses Uebelstandes ertönt, mit Ausnahme der Berichte aus Braunschweig, Königreich Sachsen, West- und Ostpreußen, Schleswig-Holstein und Brandenburg, eine allgemeine. Für den Wucher auf dem Lande ist es charakteristisch, daß die einzelnen der namhaft gemachten Formen nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich auftreten, ein Umstand, der natürlich die erfolgreiche Bekämpfung dieser am Marke des Volkes zehrenden Plage außerordentlich erschwert.

Um die Frage zu beantworten, ob die Strafgesetzgebung überhaupt in der Lage ist, gegen die Bewucherung des Landmannes einzuschreiten, scheint es nothwendig, aus dem reichen, von dem Verein für Sozialpolitik gesammelten Material wenigstens einige der wichtigsten Ergebnisse hier hervorzuheben, wobei auf die verschiedenen Theile des Reichsgebietes thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Der Viehwucher tritt bei zwei Rechtsgeschäften auf: bei dem Viehkauf und bei der Viehleihe. Der Umstand, daß der Kauf und Verkauf von Vieh so gut wie ausnahmslos unter Vermittlung des Händlers bethätigt wird, leistet dem Wucher außerordentlichen Vorschub. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Umfang, welchen das Vermittlerwesen bei dem Viehhandel in verschiedenen Theilen Deutschlands angenommen hat, ein im höchsten Grade ungesunder ist und daß das thatsächliche Monopol, welches der Händler nicht selten besitzt, die Erlangung wucherischer Vortheile ganz außerordentlich begünstigt. Aus Hannover wird berichtet, daß es beliebte Manier sei, den Bauern fettes Vieh unter dem Preis mit sofortiger Baarbezahlung abzukaufen, ihnen hingegen Mager- oder Zugvieh auf langen Kredit zu solch hohem Preise zu verkaufen, daß der Bauer bei diesem erheblich mehr verliert als bei jenem gewinnt. Um Mager- oder Zugvieh zu erhalten, wendet sich der Händler an solche Bauern, die sich bereits in prekären Verhältnissen befinden, so daß sie das Vieh unter dem Preis und vor der Zeit abgeben müssen. In einigen Theilen des Reiches wird auch der Kauf in der Weise abgeschlossen, daß der Preis nach einigen Monaten zu zahlen ist und der Verkäufer sich für den Fall der Nichtzahlung das Rückkaufsrecht zu einem sehr geringen Preise vorbehält. Die Differenz zwischen diesem und dem von dem Bauern bezahlten Preise ist häufig so groß, daß der wucherische Charakter des erzielten Vortheiles eines Nachweises gar nicht weiter bedarf.[1] Viel schlimmer aber als

[1] Berichte, a. a. O. S. 246.

diese Uebervortheilung ist die Bewucherung beim Viehkauf, wenn der Käufer bereits in einem Schuldverhältniß zu dem Händler steht und dieser ihm ein Stück Vieh zu einem Preise aufnöthigt, der dem wahren Werthe absolut nicht entspricht. Aus dem Regierungsbezirk Kassel, wo der ländliche Wucher überhaupt in besonderer Blüthe zu stehen scheint, wird berichtet, daß in solchen Fällen der Händler über die Viehbestände des Bauern nach eigenem Willen schalte und walte. Hier entnimmt er ein Pferd oder eine Kuh zu dem von ihm selbst normirten Preise, der vielleicht an bereits vorhandenen Schulden abgeschrieben oder zur Begleichung sonstiger kleiner Schuldposten dem Verkäufer eingehändigt wird, wodurch die Kapitalforderung sich erhöht, dort stellt er diese Thiere einem ihm verpflichteten Besitzer in den Stall, natürlich ebenfalls zu dem selbst festgesetzten Preis, welcher vielleicht aus Rücksichten nicht gezahlt zu werden braucht, sondern der Schuldforderung zugeschrieben wird.[1]) Im Zusammenhange mit diesen und ähnlichen Manipulationen, welche in die verschiedensten Formen eingekleidet werden, steht die Uebervortheilung bei dem Viehtauschgeschäfte. Man geht hierbei in folgender Weise vor: Der Händler gibt dem Landwirth junges Vieh zu hohem Preis auf Borg. Sobald dasselbe herangewachsen ist und sich kräftig entwickelt hat, nimmt er es und tauscht es gegen junges, unentwickeltes Vieh um, mitunter gibt er noch ein Aufgeld dazu, welches aber nicht einmal den Zinsbetrag der Schuld erreicht. Viel häufiger wird dem Bauern neben dem auf Borg verkauften Vieh noch ein Darlehen zum Futterankauf bewilligt, wodurch sich die Schuld so erhöht, daß das bei dem Abschluß des Tauschgeschäftes gewährte Aufgeld je länger je weniger zur Deckung der Zinsen ausreicht. Diese Manipulation wird von Jahr zu Jahr fortgesetzt, bis der Bauer völlig überschuldet und zur Austreibung von Haus und Hof reif ist.[2])

Außerordentlich verbreitet ist der Wucher bei dem Viehleihgeschäft, zum Theil begünstigt durch gewisse Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, mit welchen das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich wohl aufräumen wird. Der Händler stellt dem Bauern ein Stück Vieh von schlechter Beschaffenheit ein, welches bei Weitem nicht den zugesagten Nutzen gewährt. Der Geldwerth desselben wird festgesetzt und gleichzeitig das Uebereinkommen getroffen, daß der Nutzen mit Eintritt des nutzenbringenden Zeitpunktes zu theilen und die Hälfte von dem Bauern als Kaufgeld zu entrichten sei. Der Anschlag ist regelmäßig viel zu hoch; kann der Bauer das Geld nicht zahlen, so nimmt ihm der Händler das Vieh wieder ab, ohne ihn jedoch für die Fütterungskosten zu entschädigen. Solche Geschäfte werden oft viele Jahre hindurch fortgesetzt, ohne daß dem Bauern irgend ein Gegenwerth dafür zu Theil wird, daß er das Vieh des Händlers während längerer Zeit unterhalten hat.

Noch schlimmer als diese Geschäfte sind die in einigen Theilen Bayerns sehr beliebten Viehverleihverträge, bei welchen der Händler dem Bauern, der, wie ihm bekannt, Vieh überhaupt nicht oder nur in ungenügender Zahl besitzt, solches auf Borg unter der Bedingung in den Stall stellt, daß seinerzeit der halbe Nutzen davon abgeliefert wird. Auf diese Weise erzielt der Händler ohne jede Mühe und Arbeit einen Gewinn von 70 bis 90 Prozent. Eine andere Form dieser Ausbeutung kennzeichnet sich dadurch, daß der Händler

---

[1]) A. a. O. S. 222.
[2]) A. a. O. S. 38.

dem Bauern Vieh zur Benützung gegen 5prozentige Verzinsung des Werthes überläßt. Der Werth des zumeist schlechten Viehs wird dabei aber so hoch angeschlagen, daß die wahre Verzinsung die angenommene um das Fünffache und noch mehr übersteigt. Der Bauer, welcher kein Vieh besitzt und sich ohne den Händler seinen Bedarf nicht verschaffen kann, muß gleichwohl auf diesen Vertrag eingehen, ja er würde sich, um überhaupt Vieh zu erhalten, auch noch ungünstigeren Bedingungen unterwerfen.

Eine besondere Ausbildung besitzt der mittels der Viehleihe betriebene Wucher in denjenigen Theilen des Reiches, in welchen das französische Zivilrecht gilt, namentlich in Elsaß-Lothringen und Rheinpreußen. Dank den Bestimmungen, welche der Code civil über dieses Rechtsgeschäft enthält, besteht in diesen Gegenden die Gewohnheit, in der Viehleihe und Viehverstellung eine gewinnbringende Kapitalanlage zu erblicken, bei welcher die Erlangung wucherischer Vortheile besonders leicht möglich ist.

Ein weiteres Eingehen auf die Spielarten, welche der Viehwucher sowohl bei dem Viehkauf- wie bei dem Viehleihgeschäft in Deutschland besitzt, würde den uns zu Gebote stehenden Raum bei Weitem überschreiten. Es mag nur noch auf die Bemerkung hingewiesen werden, in welcher Buchenberger seine Ansicht über den gegenwärtigen Umfang des Viehwuchers auf Grund der Erhebungen im Großherzogthum Baden zusammenfaßt. „Nach alldem," schreibt er, „ist nicht daran zu zweifeln, daß der gewohnheitsmäßige Ein- und Verkauf des Viehs durch Vermittlung gewerbsmäßiger, leider vielfach unzuverlässiger Händler in der Regel zu grober Uebervortheilung und selbst Bewucherung der Landwirthe führt, die dann nach kurzer Zeit in völlige Abhängigkeit von dem Händler kommen. Da das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 nur die Darleihverträge zum Gegenstand seiner Regelungen gemacht hat, so werden jetzt, wie es scheint, die unsauberen Bräuche gewisser Leute mit um so größerer Beflissenheit unter dem harmlosen Deckschild des Viehhandels fortgesetzt." [1]

Neben dem Viehwucher ist der Güterwucher, auch Landwucher genannt, die häufigste Form der Bewucherung. Er tritt theilweise in Gemeinschaft mit dem Waarenwucher, theilweise auch selbständig auf. Der Güterwucher kennzeichnet sich dadurch, daß der gewerbsmäßige Güterhändler, auf den Landhunger des Bauern spekulirend, denselben unter Anwendung von Mitteln, die vielfach der verwerflichsten Art sind, zum Ankauf von Grundeigenthum zu übermäßigen Preisen veranlaßt. Selbstverständlich kann der Bauer die vertragsmäßige Zahlung zu der vereinbarten Zeit nicht leisten, der Güterhändler kreditirt gerne weiter, wenn der Bauer noch eine weitere Parzelle erwirbt, und der Käufer kommt hierdurch immer mehr in Schulden, er geräth in eine immer größere Abhängigkeit von dem Gläubiger, er wird schließlich, wie Chorinsky gesagt hat, ein Höriger desselben. [2] Der Gläubiger gewährt lange Zahlungsfristen und ähnliche günstige, zur Steigerung der Kauflust geeignete Bedingungen, er läßt vor der Versteigerung der Grundstücke Freibier oder gar Freischnaps verabreichen; die Versteigerung wird im Wirthshause vorgenommen, während derselben werden geistige Getränke unentgeltlich herumgereicht, die Köpfe der Bieter erhitzen sich hierdurch derart, daß Gebote gethan werden, welche zu dem wahren Werth der Parzellen im größten Mißverhältniß stehen. Schon vorher geschieht Alles, um die Steigerer anzulocken;

---

[1] A. a. O. S. 39.
[2] Der Wucher in Oesterreich (Wien 1877), S. 93.

man schenkt den Frauen und Kindern Kleinigkeiten, sendet Getränke in die Häuser, deren Besitzer in das Netz gelockt werden sollen, u. dgl. m. Aber noch weit schlimmere Pressionsmittel als diese kommen zur Anwendung. Der Gläubiger nöthigt den in seinen Händen befindlichen, verschuldeten Schuldner unter der Drohung der Einklagung seines Guthabens und der alsbaldigen Zwangsvollstreckung zum Ankauf einer bestimmten Parzelle, um seine Lage zu verschlimmern und ihn um so sicherer dem völligen Ruin in die Arme zu treiben.[1]) Hat der Bauer sich hierdurch zum Erwerb einer Parzelle verleiten lassen, so behält sich der Veräußerer an ihr das Eigenthumsrecht bis zur völligen Auszahlung vor. Werden nach Zahlung der ersten Raten die übrigen Raten nicht pünktlich entrichtet, so läßt der Gläubiger das Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den säumigen Schuldner einleiten, und erwirbt, da außer ihm nur selten ein anderer Bieter vorhanden ist, das Grundstück für die Restforderung, um es in andere Hände zu bringen, das wucherische Spiel von Neuem zu beginnen und den Untergang eines weiteren Opfers zu vollenden. Durch die Abtretung (Zession) von Steigpreisen und Zielern, zu welchen sich der bäuerliche Grundbesitzer um so lieber versteht, als es ihm an Baarmitteln zumeist gebricht und er so häufig noch das alberne Bedenken hegt, ein öffentliches Darlehens-Institut um Gewährung eines Darlehens anzugehen, verschafft sich der Güterhändler die Herrschaft über den kleinen und mittleren bäuerlichen Grundbesitzer und so die Möglichkeit, mit der wucherischen Ausbeutung gegen ihn vorzugehen. Man kann die Größe des durch den Landwucher erzielten Vortheiles annähernd schätzen, wenn man einen Blick auf die Beträge wirft, die der Landwucherer gelegentlich der Versteigerung von Grundstücken verausgabt. Aus einem armen Orte des preußischen Saargebietes wird berichtet, daß der Versteigerer bei einer Versteigerung für 240 Mark Glühwein und andere erhitzende Getränke unter die Bieter habe vertheilen lassen. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen die Versteigerung mehr einer Orgie als einer von der Autorität des Trägers der Rechtsordnung gestützten Handlung gleicht, kein Wunder, wenn die berufs- und gewerbsmäßige Güter- und Hofausschlachtung zu einer immer empfindlicheren Plage der landwirthschaftlichen Bevölkerung wird und die Besorgnisse aller Freunde des besitzenden Bauernstandes im höchsten Maße wachruft.[2])

---

[1]) Das gleiche Nöthigungsmittel wird mit Vorliebe angewendet, um den in Noth befindlichen Bauern zum Verkaufe seines Besitzthums, das er nicht selten von dem Gläubiger selbst zu hohem Preise erworben hat, zu einem Spott- und Schleuderpreis zu veranlassen.

[2]) Eine drastische Schilderung des Hergangs bei den Güterversteigerungen enthält der Bericht des Landrathes Knebel aus dem preußischen Saargebiete. Es heißt in demselben: „Die Versteigerung selbst, welche in dem Wirthshause stattfindet, gestaltet sich zu einer wüsten Orgie. Bier, Schnaps und Zigarren, natürlich der denkbar schlechtesten Qualität, werden jedem Anwesenden frei verabreicht. Eine immer größere Zahl von solchen findet sich ein, die sich gütlich thun wollen. Auch Weiber fehlen nicht, sie sind die Ersten, deren geröthete Gesichter und verglaste Augen die Wirkungen des Getränkes verrathen; immer mehr werden die Leidenschaften angefacht. Der Ansteigerer, welchem der erste Zuschlag ertheilt wird, erhält einen Blumenstrauß. Bei dem Bieten wird Diesem ein Brödchen, Jenem eine Zigarre zugeworfen mit der Aufforderung, ein Gebot zu thun. Sogar eine Flasche Wein oder ein Päckchen Zigarren werden versprochen, wenn der Gegenstand es lohnt. Die Helfershelfer des Handelsmannes sind bestellt, ein Wink von ihm genügt, um sie zum Bieten zu veranlassen, selbst der Ausrufer hilft aus, wenn eine Stockung eintritt, indem er ein höheres Gebot ruft, das er gehört haben will. Die erhitzten Gemüther, denen die Vorzüge des

Wie bereits erwähnt, tritt der Waarenwucher zumeist in Verbindung mit anderen Formen der wucherischen Ausbeutung auf. Der Waarenwucher besteht einmal darin, daß den Landleuten schlechte Waaren jeder Art zu einem unverhältnißmäßigen Preise aufgeschwätzt werden, theilweise unter Anwendung verdammenswerther Verlockungsmittel, sodann in dem überaus verbreiteten Uebelstand, daß der Wucherer den ihm bereits etwas schuldig gewordenen Personen Waaren zu einem übermäßigen Preise aufnöthigt oder sie zwingt, ihm ihre Produkte zu einem weit unter dem Sachwerth stehenden Preise zu überlassen, bezw. gegen einen beliebigen Schund auszutauschen. Es kommt vielfach vor, daß bei der Gewährung eines Darlehens dem Schuldner zugleich Waaren aufgezwungen werden, deren Preis man sofort kapitalisirt, um ihn der bestehenden Schuld zuzuschreiben. Der Waarenwucher wird nicht nur mittelst der Erzeugnisse der Industrie ausgeübt — Waaren im eigentlichen und engeren Sinne —, sondern auch mittelst der für den landwirthschaftlichen Betrieb nothwendigen Objekte und der Produkte der Landwirthschaft. Aus Bayern berichtet man, daß mit Hopfen ein sehr umfangreicher Waarenwucher getrieben wird. Unter Benützung der Nothlage des Hopfenproduzenten sucht man von ihm die Abgabe seines Produktes zu den geringsten Preisen zu erlangen, die außer jedem Verhältniß zu dem bei der Weiterbegebung dafür erzielten Betrage stehen. Aus der Eifel wird mitgetheilt, daß die Landleute ihre Erzeugnisse an den Händler abliefern müssen, der ihnen für dieselben kein Geld, sondern Waaren gibt, zu deren Ankauf sie sich sonst nicht entschlossen hätten. Den Preis dieser Waaren setzt der Händler allein fest und bezieht hierdurch Vortheile, die, in Prozenten ausgedrückt, über den wucherlichen Charakter des Geschäftes Niemanden in Zweifel lassen. Vielfach findet sich auch die Uebung, daß der Darlehensempfänger dem Gläubiger versprechen muß, seine Erzeugnisse nur ihm, natürlich zu dem von ihm festgesetzten Preise, zu verkaufen. Für die Gewährung des Darlehens läßt sich der Gläubiger, um mit dem Wuchergesetze nicht in Konflikt zu kommen, nur mäßige und erlaubte Zinsen geben, dagegen entschädigt er sich reichlich dadurch, daß er die Erzeugnisse seines Schuldners zu einem Preise kauft, der ihm einen Gewinn von 30 Prozent und noch mehr verschafft. Durch die von ihm übernommene Verpflichtung zahlt der Schuldner die Schuld thatsächlich mehrmals zurück, ohne daß sie sich um einen Pfennig vermindert. Wenn, wie leider in verschiedenen Theilen Deutschlands, der ländliche Kreditgeber und Waarenlieferant zugleich der Inhaber einer Branntweinschänke ist, so sind die durch den Waarenwucher hervorgerufenen Uebelstände noch tausendfach schlimmer; der Schnaps ist alsdann der Hauptgegenstand desselben, er wird zu einem übermäßigen Preise verkauft oder noch lieber gegen Objekte tauschweise hingegeben, deren Werth den seinen in einem Grade übersteigt, daß für diese schamlose Ausbeutung die richtige Bezeichnung eigentlich kaum gefunden werden kann. In welcher Weise hierdurch der Wohlstand in solchen Gegenden geschädigt wird, wo, wie in Posen, Ost- und Westpreußen, der Schnaps das unentbehrlichste Genußmittel der Massen bildet, zeigt der aus Posen berichtete Fall, daß für einen Schnaps im Werthe von 5 Pfennig als Tauschobjekt 8 Eier gegeben werden mußten.[1]) Der Waarenwucher bildet — darin stimmen die Berichte und Gut-

---

Grundstückes in das hellste Licht gestellt werden, lassen sich zu immer weiteren Geboten hinreißen." A. a. O. S. 128.

[1]) A. a. O. S. 317.

achten überein — gewöhnlich das erste Stadium des wucherischen Angriffes, er steht mit dem Vieh- und Landwucher in engstem Zusammenhang und umfaßt so ziemlich alle Handelsgegenstände; er ist um so gefährlicher, als er in harmloser Form auftritt und den Deckmantel für die schwersten und schlimmsten Arten der wucherischen Uebervortheilung abgibt.

Daß die bestehende Strafgesetzgebung nicht durchaus genügt, um der durch die geschilderten Wucherformen bedrängten bäuerlichen Bevölkerung einen ausreichenden Schutz zu gewähren, steht außer Zweifel. Freilich gewinnt der Kriminalist bei aufmerksamer Durcharbeitung des in den Berichten enthaltenen Materials die Ueberzeugung, daß sich gegen eine große Zahl der charakterisirten Wuchergeschäfte sowohl mit Hilfe des Artikels über die Bestrafung des Betrugs als auch mittelst der Bestimmungen des Wuchergesetzes wirksam vorgehen ließe, wenn ihre Anwendung nur in sinngemäßer Weise erfolgte; allein anderseits kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß viele wucherische Ausbeutungen von keiner Vorschrift des deutschen Strafrechtes erfaßt werden, auch nicht bei weitgehendster Auslegung.[1] Es wäre nun zunächst wohl zu prüfen, ob ein strafgesetzliches Vorgehen gegen die bezeichneten Uebelstände überhaupt angezeigt erscheint. Auch wenn man der Ansicht huldigt, daß die Wirksamkeit eines Strafgesetzes nicht überschätzt werden darf, wird man die Frage dennoch vorbehaltlos bejahen müssen. Der Verfasser ist der Meinung, daß schon der moralische Eindruck genügt, um die Bestrafung der hervorgehobenen Geschäfte zu rechtfertigen. Die Reprobation, welche das geschilderte Treiben durch die Bestrafung erhält, ist eine nachdrückliche und scharfe, sie wirkt einerseits abschreckend, sie kräftigt anderseits die Bedrängten und flößt ihnen Vertrauen auf den Schutz des Staates ein, welcher es nicht mehr länger mitansehen will, daß der Wucherer sich der Hilfe der Rechtsordnung bedient, um seinen Gewinn einzuheimsen. Der Staat soll nicht länger dem Wucherer seine Beamten zur Unterstützung bei seinem gemeingefährlichen Gebahren leihen, er soll nicht länger den Richter nöthigen, im Namen des Souveräns und von Rechtswegen den Landwirth zur Bezahlung des Wucherzinses zu verurtheilen und ihn um dieses willen seines Besitzthums zu entsetzen. Die Brandmarkung, welche die gesellschaftliche Anschauung den bezeichneten Handlungen zu Theil werden läßt, verwandelt sich durch ihre Bestrafung in eine staatliche, in eine öffentliche; das öffentliche Rechtsbewußtsein wird hierdurch in heilsamer Weise beeinflußt werden, und wenn auch die praktischen Resultate den Erwartungen und Hoffnungen nicht entsprechen sollten, so wäre die moralische Wirkung schon mehr als ausreichend, um das strafrechtliche Einschreiten gegen den ländlichen Wucher zu rechtfertigen.

Ist hiernach die Präjudizialfrage zu bejahen, so handelt es sich weiter darum, in welcher Richtung die Strafgesetzgebung vorgehen soll. Die ältere Wuchergesetzgebung beschränkte fast ausnahmslos ebenso wie das Reichsgesetz von 1880 ihre Normen auf das Gelddarlehen und die Stundung einer Geldforderung. Eine Ausnahme bildete das badische Strafgesetzbuch, welches in § 533 bestimmte, daß der Wucher sowohl bei Darlehen wie bei anderen belastenden Verträgen bestraft werde, eine Vorschrift, von welcher der

[1] v. Lilienthal ist der Meinung, daß die schlimmsten, durch die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik aufgedeckten Uebelstände mit Hilfe des Wuchergesetzes der gerichtlichen Ahndung unterstellt werden können; vgl. Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, a. a. O. S. 221.

badische Oberstaatsanwalt in der mit der Berathung des Wuchergesetzes beauftragten Reichstagskommission versicherte, daß ihre Anwendung in der Praxis keinen Schwierigkeiten begegnet sei. Eine ähnliche Bestimmung enthielt das thüringische Strafgesetzbuch in § 286. An die badische und thüringische Strafgesetzgebung lehnt sich die dem Reichstage vorgelegte Petition des Vereins gegen den Wucher im preußischen Saargebiete an, welche dahin geht:

1. § 302a des St.-G.-B. dahin abzuändern: „Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Andern bei einem Darlehen oder einem andern belastenden Vertrage oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Geschäftsgewinn dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
2. In das Strafgesetzbuch folgende Vorschriften aufzunehmen:
   a) Wer aus dem Handel mit ländlichen Grundstücken ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
   b) Wer bei dem gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken zur Belebung der Kauflust unentgeltlich geistige Getränke an die Kaufliebhaber verabreichen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150—1500 Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Vor Allem ist nun zu bemerken, daß bei dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 die Frage, ob nicht auch bei anderen Verträgen als dem Gelddarlehen die Gewährung bezw. das Versprechenlassen übermäßiger Vortheile als Wucher zu bestrafen sei, keineswegs, wie man gewöhnlich annimmt, außerhalb des Kreises der Erörterungen gelassen, sondern auf Grund eingehender Ueberlegung verneint wurde. Die Motive des dem Reichstage seitens der verbündeten Regierungen vorgelegten Gesetzentwurfes rechtfertigen die Beschränkung auf Darlehen und Stundung von Geldforderungen in folgender Weise: „Zwar kann auch bei der Verpflichtung zur Lieferung von Waaren oder anderen Fungibilien eine wucherliche Ausbeutung des Schuldners stattfinden. Ein Bedürfniß zu besonderer Strafvorschrift besteht jedoch hier nur in viel geringerem Maße und nur insofern, als diese Formen gewählt werden, um die beabsichtigte wucherliche Geldnutzung zu verschleiern. Auch die übermäßige Uebervortheilung eines Bedrängten durch Zug um Zug-Geschäfte findet hinreichenden Schutz in den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, in welche einzugreifen zudem mißlich erscheint.“ Aus diesen Worten der Gesetzesbegründung geht mit Unzweideutigkeit hervor, daß man seitens der Regierungen das Bedenkliche nicht verkannte, durch Strafvorschriften in die Vertragsfreiheit bei den Zug um Zug-Geschäften einzugreifen; des Weiteren beweisen sie, daß man sich damals in Betreff der Bedürfnißfrage Anschauungen hingab, die heute auf Grund der umfassenden Erhebungen mit Entschiedenheit als unrichtige zu bezeichnen sind. Auf dem von den Motiven eingenommenen Standpunkte steht auch der Kommentator des Wuchergesetzes, von Schwarze, wenn er in Anlehnung an die ältere sächsische Wucher-

gesetzgebung sagt: „Wird bei Kauf- und anderen zweiseitigen Verträgen das Kaufgeld kreditirt, so wird in der Bedingung eines höheren Zinses oder anderer übermäßiger Vortheile nur eine Erhöhung des Kaufpreises liegen, die man nicht füglich strafen kann, da die Festsetzung des Kaufpreises von der Willkür der Interessenten abhängt. Auch würde schließlich die Ungeschicklichkeit bei der Eingehung der Verträge bestraft werden, da durch Erhöhung des Kaufpreises das Gesetz allzu leicht würde umgangen werden können. Selbstverständlich wird hierdurch die Nothwendigkeit verschärft, Fälle, in denen der Verdacht entsteht, daß unter einem andern Geschäfte ein wucherliches Darlehen verborgen sei, genau in das Auge zu fassen.“ [1]) So beachtenswerth auch diese Aeußerung des hervorragenden Kriminalisten ist, so wird man doch kaum in der Lage sein, den in ihr angegebenen Grund für das Nichteinschreiten der Staatsgewalt als einen durchschlagenden anzuerkennen. Wo die Vertragsfreiheit nur eine fiktive ist, wo sie nur zu Gunsten des einen Kontrahenten besteht, auf Seiten des andern aber mit nichten existirt, da ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, durch seine Normen, also auch durch strafrechtliche, dafür zu sorgen, daß die fiktive Freiheit nicht zur Ausbeutung des wirthschaftlich Schwachen diene. Wie der Staat dem Arbeiter untersagt, gewisse ihn benachtheiligende Verträge mit dem Arbeitgeber abzuschließen, wie er dem Arbeitgeber bei Strafe verbietet, seine überlegene Stellung zum Abschluß von Vereinbarungen zu benützen, welche das Wohl des Arbeiters gefährden, so muß er auch durch Strafen dafür Sorge tragen, daß der in Noth Befindliche nicht in Folge dieser ein Rechtsgeschäft eingeht, bei welchem die dem andern Theile gewährten Vermögensvortheile das Maß des Zulässigen und Erlaubten bei Weitem übersteigen. Die antike Rechtslehre konnte sich mit dem Satze beruhigen: In emptione venditione licet se circumvenire, der modernen Anschauung ist dies ebenso unmöglich wie der modernen Gesetzgebung. Ist es Thatsache, daß bei Kauf und Tausch, bei Pacht und Miethe Uebervortheilungen der in den Einzelheiten der Rechtsanwendung minder erfahrenen ländlichen Bevölkerung vorkommen, für welche der geläuterte Rechtssinn nur den Ausdruck der schärfsten Mißbilligung übrig hat, so kann die Vertragsfreiheit und die dem Belieben der Parteien überlassene Festsetzung des Kauf- und Tauschpreises für den Staat mit nichten ein Grund sein, von dem strafrechtlichen Vorgehen gegen dies Unwesen abzusehen.

Trotzdem können wir uns dem Vorschlag, den § 302a des Strafgesetzbuchs schlechthin auf belastende Verträge jeder Art auszudehnen, nicht anschließen. Eine Gesetzesbestimmung dieses Inhaltes ginge unseres Erachtens viel zu weit, sie würde nicht nur den illoyalen, sondern auch den loyalen Handel schädigen, sie würde dem kleinen Landwirth die Möglichkeit erschweren, die für seinen Haus- und Wirthschaftsbedarf nothwendigen Verbrauchs- und Verzehrungsgegenstände sich zu beschaffen, und schließlich eine Quelle von zum großen Theile grundlosen und frivolen Denunziationen werden. Auch derjenige, welcher grundsätzlich der Erweiterung des Wuchergesetzes sympathisch gegenübersteht, kann nicht verkennen, daß eine Vorschrift, wie die von dem Vereine gegen den Wucher unter 1 vorgeschlagene, in der Praxis großen Schwierigkeiten begegnen würde. Die Konstruktion, welche das Wucherdelikt in § 302a erhalten hat, wird so ausschließlich von dem Gesichtspunkte des

[1]) Reichsgesetz betr. den Wucher, S. 49.

Geldverkehrs beherrscht, daß die Anpassung des Artikels an belastende Verträge des Naturalverkehrs in gewissem Sinne geradezu unmöglich ist. Das Gesetz spricht beispielsweise von Vermögensvortheilen, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen. Es ist nun selbstverständlich, daß dieses Moment, in welchem das Gesetz das wichtigste Kriterium für die Annahme des Wuchers erblickt, nicht zum Nachweise des wucherischen Charakters eines Geschäftes dienen kann, das rechtlich weder ein Darlehen noch die Stundung einer Geldforderung ist. Bei einem Kauf- oder Tauschgeschäft übersteigt der Vortheil des Verkäufers nicht den üblichen Zinsfuß, sondern den üblichen Geschäftsgewinn, den herkömmlichen Vortheil, und es ist geradezu eine Begriffsverwirrung, wenn man auch bei diesen Geschäften von einem üblichen Zinsfuß reden will. Der von dem Vereine gegen den Wucher beantragten Ersetzung des „Zinsfußes" durch den „Geschäftsgewinn" steht aber entgegen, daß es für den Richter einfach unmöglich ist, festzustellen, ob ein Geschäftsgewinn ein angemessener oder übermäßiger ist. Die Freunde der Ausdehnung des Gesetzes auf alle belastenden Verträge berufen sich mit Vorliebe auf die schweizerische Gesetzgebung, besonders auf das Gesetz des Kantons Zürich vom 26. September 1887, welches die wucherische Ausbeutung in dem ganzen Bereich des geschäftlichen Verkehrs bestraft.[1]) Allein diese Argumentation ist keine beweiskräftige. Der Umfang, in welchem das Wuchergesetz in Zürich seither angewendet wurde, ist ein so unbedeutender, daß sich aus den mit ihm gemachten Erfahrungen keinerlei Schlüsse ziehen lassen. Außerdem verhütet nach dem Urtheile v. Lilienthals, der die betreffenden Verhältnisse genau kennt, die Neigung der schweizerischen Gerichte, das Gesetz mit Rücksicht auf den einzelnen Fall bald enger bald weiter auszulegen als der Wortlaut gestattet, die Entstehung von Unzuträglichkeiten.

Soll das Wuchergesetz auf die im Obigen gekennzeichneten wucherischen Geschäfte angewendet werden, so ist eine einschneidende Aenderung seiner Formulirung unumgänglich, was mit Rücksicht auf die Bewährung der bisherigen Formulirung nicht unbedenklich ist. Erwägt man, daß der Wucher auf dem Lande in besonderen Formen auftritt, so erscheint es viel angemessener, demselben durch ein spezielles Gesetz Rechnung zu tragen, welches die einzelnen Kategorien der Bewucherung unterscheidet und für jede derselben besondere Strafbestimmungen aufstellt, die allerdings darauf verzichten müssen, den an eine strenge Schulddefinition zu machenden Ansprüchen zu genügen. Diesen Weg hat auch v. Lilienthal in seiner sowohl vom sozialpolitischen wie kriminalistischen Gesichtspunkte sehr bemerkenswerthen Arbeit eingeschlagen und seine Vorschläge dürften der aufmerksamsten Beachtung seitens der Gesetzgebung würdig sein.

Für den Zessions- und Waarenwucher bedarf es nach v. Lilienthal keiner neuen Strafbestimmungen, da sowohl die sinngemäße Anwendung des Wuchergesetzes wie auch der übrigen Vorschriften des Strafgesetzbuches ein rücksichtsloses Einschreiten gegen denselben ermöglicht. Im Wesentlichen entspricht

---

[1]) § 1. Des Wuchers macht sich schuldig, wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche eines Andern dazu mißbraucht, um sich oder Dritten ungebührliche Vortheile zu sichern, welche nach den Umständen des Falles zu seiner Leistung in offenbarem Mißverhältniß stehen.

diese Ansicht dem derzeitigen Stand der Sache. Zwar ist nicht zu verkennen, daß in manchen Gegenden über den Zessionswucher außerordentlich lebhaft geklagt wird, allein die Unmöglichkeit ist bislang noch nicht dargethan worden, mittelst zweckentsprechender Auslegung des geltenden Strafrechtes auf die Unterdrückung desselben hinwirken zu können. Anders verhält es sich mit dem Landwucher. Wenn auch sowohl das Wuchergesetz wie § 263 des Strafgesetzbuches die strafrechtliche Verfolgung einer großen Zahl der unter diese Kategorie fallenden Ausbeutungen gestattet, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß die Hofmetzgerei, die gewerbsmäßige Zerschlagung größerer Güter und ihr Verkauf in kleinen Parzellen, als eine der Hauptarten des Güterwuchers eine strenge Ahndung erheischt. Das geltende Strafrecht enthält keine hierfür brauchbare Vorschrift. Lilienthal schlägt vor, die von dem Vereine gegen den Wucher beantragte Strafbestimmung folgendermaßen zu formuliren:

> „Wer aus dem Kaufe oder Verkaufe ländlicher Grundstücke ein Gewerbe macht, wird u. s. w."

Dieser Vorschlag übertrifft denjenigen des Vereines an Präzision und Brauchbarkeit für die praktische Strafrechtspflege. Zu erwägen wäre wohl, ob es nicht entsprechender ist, an Stelle „ländlicher Grundstücke" von „landwirthschaftlich benützten Grundstücken" zu sprechen. Noch weit nothwendiger als der Erlaß einer Vorschrift dieses oder ähnlichen Inhaltes ist aber eine Bestimmung, welche dem schändlichen Unwesen ein Ende bereitet, durch unentgeltliche Ablassung geistiger Getränke bei der Versteigerung ländlicher Grundstücke die Kauflust in künstlicher Weise zu beleben. Der hierauf gerichtete, oben mitgetheilte Vorschlag des Vereines gegen den Wucher ist in jeder Beziehung gerechtfertigt, und es erscheint nur geboten, ihn derart zu erweitern, daß nicht nur die Verabfolgung geistiger Getränke, sondern auch anderer Genußmittel von dem Verbote getroffen wird. Auch muß dasselbe auf den ganzen Tag, an welchem Versteigerungen stattfinden, erstreckt werden, sollen die Behörden in der Lage sein, den Hofmetzgern das Handwerk gründlich zu legen.

Was den Viehwucher betrifft, so erscheint eine neue Strafbestimmung nur gegenüber den mit der Viehleihe verbundenen Mißbräuchen nothwendig. Die in Verbindung mit dem Viehkauf vorkommenden Ausbeutungen können schon nach Maßgabe des geltenden Rechtes bestraft werden. Hierbei ist auch nicht zu übersehen, daß die Bestimmungen, welche das deutsche Zivilgesetzbuch in Betreff dieser Materie enthalten wird, dem Käufer einen höheren Schutz verleihen als das zur Zeit noch geltende Zivilrecht. Die Unterstellung des Viehleihevertrages unter die Wuchergesetzgebung läßt sich aber nach dem sehr treffenden Vorschlage v. Lilienthal's mit größter Leichtigkeit bewerkstelligen, wenn in den § 302a des Strafgesetzbuches hinter die Worte „für ein Darlehen" die Worte „oder bei dem Abschluß eines Viehleihevertrages" eingefügt werden.

Weiter ist es unbedingt erforderlich, die in dem Gesetze vom 24. Mai 1880 festgesetzten Strafen beträchtlich zu verschärfen. Um so dringender ist dies zu wünschen, als die Gerichte sich nicht selten auch bei der Bestrafung des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wuchers einer intensiven Milde befleißigen und nur ausnahmsweise von dem Höchstbetrage des Straffatzes Gebrauch machen.

Auch die Reformirung des Strafrechtes in der bezeichneten Weise wird nicht im Stande sein, eine Verminderung der Klagen über den Wucher auf dem Lande herbeizuführen, so lange nicht Mittel und Wege gefunden werden,

um dem Geheimbleiben des wucherischen Treibens entgegenzutreten. Keine strafbare Handlung wird seltener entdeckt als der Wucher und nur allzu wahr ist es, wenn Lilienthal sagt: „Kaum ein Verbrechen schleicht mehr im Dunkeln wie der Wucher, denn bei keinem andern haben die Verletzten selbst ein so großes Interesse daran, lieber ihr Leid stille zu tragen, als die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen.“ Von verschiedenen Seiten wird vorgeschlagen, den mit der ländlichen Bevölkerung verkehrenden Händlern und Geschäftsleuten die Führung von Büchern zur Pflicht zu machen, welche der Beaufsichtigung und Prüfung durch die Behörden zu unterliegen hätten.[1]) Lilienthal steht diesem Vorschlage ziemlich kühl und skeptisch gegenüber. Er glaubt, daß die Wucherer keinen Anstand nehmen würden, unvollständige Bücher zu führen und falsche Einträge zu machen. Allein selbst wenn dem so sein sollte, was ohne Weiteres nicht anzunehmen ist, so würde doch durch die Verwirklichung dieses Vorschlages die Möglichkeit, dem wucherlichen Treiben auf die Spur zu kommen, wesentlich erleichtert, und es erscheint deshalb für die Förderung der Zwecke des Wuchergesetzes sehr zweckmäßig, die Handels- und Geschäftsleute, welche in Frage kommen, zur Führung ordnungsgemäßer Bücher anzuhalten.

Noch weit wirksamer als eine hierauf bezügliche Vorschrift müßte die Ausführung zweier Vorschläge sein, welche Lilienthal zur Aufspürung der Wucherer macht.[2]) Von der Erwägung ausgehend, daß der Wucherer behufs Sicherung seiner Ansprüche der Mitwirkung der Gerichte, Notare, Hypothekenämter, Grundbuchrichter und anderer Behörden und Beamten bedarf, schlägt er vor, diesen die Anzeigepflicht aufzulegen, wenn sie wissen oder den Umständen nach vermuthen müssen, daß das Rechtsgeschäft, für welches man ihre Amtsthätigkeit begehrt, ein wucherisches ist oder mit einem wucherischen zusammenhängt. Der Verfasser hält diesen Vorschlag für einen überaus glücklichen. Daß der Staat ein Recht hat, seine Beamten zur Anzeige zu verpflichten, wird nicht bestritten werden können; keinem Zweifel unterliegt es aber, daß eine Vorschrift dieses Inhaltes der Staatsanwaltschaft die Mittel an die Hand geben wird, in größtem Umfange gegen den Wucher vorzugehen. Geradezu der Lebensfaden würde aber demselben abgeschnitten, wenn man auch den zweiten Vorschlag Lilienthals annehmen und den Rechtsanwälten untersagen wollte, Vertretungen in solchen Sachen zu übernehmen, von welchen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß es sich dabei um wucherische Geschäfte handelt. Der Verfasser verkennt nicht das Gewicht der gegen diesen Vorschlag geltend gemachten Bedenken; allein er glaubt, daß der Staat zu dem Erlaß einer Bestimmung dieses Inhaltes durchaus befugt ist. Dem nobile officium des Anwaltes entspricht es nicht, sein Wissen und seine Thätigkeit in den Dienst des Wucherers zu stellen. Der anständige Anwalt verweigert seinen Beistand schon jetzt, wenn er über den wucherlichen Charakter einer Sache nicht im Zweifel ist, und gerade von seinem Berufsstandpunkte aus pflichtet der Verfasser diesem Vorschlage ohne Vorbehalt bei.[3]) Die Verbindung dieser Maßregel mit den beiden vorgenannten würde zweifellos die beste Bürgschaft für die erfolgreiche Bekämpfung des Wuchers bieten.

---

[1]) Der Wucher auf dem Lande, S. 51, 109, 118, 145.

[2]) Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, a. a. O. S. 215.

[3]) Sehr bemerkenswerth ist die höchst sympathische Aufnahme dieser Vorschläge seitens der „Nordd. Allg. Ztg.“ in der Nummer vom 30. März 1888.

Manche Gesetzgebungen haben die Möglichkeit einer wucherlichen Ausbeutung bei jedem Geschäfte angenommen, bei welchem kreditirt wird, gleichviel ob den Gegenstand der Kreditirung eine Summe Geldes oder eine Anzahl Werthpapiere, der Preis für eine Quantität Hafer, ein Stück Vieh oder eine Waare im engeren Sinne bildet. So das österreichische Gesetz vom 19. Juli 1887 betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, dessen maßgebende Vorschrift lautet: „Wer bei Gewährung von Kredit mit dem Kreditnehmer Bedingungen eingeht, von denen er weiß, daß sie durch die Maßlosigkeit der dem Kreditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeiführen oder befördern müssen, und daß diese ihre Beschaffenheit dem Kreditnehmer in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennbar war, macht sich eines Vergehens schuldig." Die Definition ist im Ganzen keine glückliche und enthält durch die Hervorhebung des wirthschaftlichen Ruins des Kreditnehmers im Vergleiche zu dem Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 eine merkliche Abschwächung, aber die generelle Unterstellung jedes Geschäftes, dessen Gegenstand die Kreditgewährung bildet, unter die Strafsatzung ist der Beachtung werth und hat dieselbe auch in andern Ländern, z. B. in der Schweiz gefunden.[1]) Nach dem Vorstehenden wird es keiner Ausführung bedürfen, daß für die deutschen Verhältnisse die spezielle Regelung der generellen vorzuziehen ist.

Die Reichstagskommission, welche zur Berathung der von den Abgeordneten Dr. Reichensperger und v. Kleist-Retzow und Genossen im Jahre 1879 eingebrachten Wuchergesetzentwürfe gewählt wurde, sprach sich in ihrem Berichte dahin aus, daß eine Bestrafung des Wuchers namentlich um seines gemeingefährlichen Charakters willen angezeigt sei.[2]) Von diesem Standpunkte aus muß auch unserer Ansicht nach das repressive Vorgehen gegen den Wucher auf dem Lande betrachtet werden. Sollte dasselbe zunächst auch nur den Erfolg haben, in dem Bauernstande die Ueberzeugung zu bestärken, daß der Staat sich seiner in wirksamer Weise anzunehmen entschlossen ist, so wäre der ins Auge gefaßte Zweck schon theilweise erreicht und der partielle Erfolg würde eine gewisse Bürgschaft dafür bieten, daß auch die Betretung des präventiven Weges keine fruchtlose sein werde. Je weniger es aber zweifelhaft sein kann, daß eine Beseitigung der im Vorstehenden besprochenen Uebelstände sich weder durch die ausschließliche Anwendung repressiver noch diejenige präventiver Mittel erzielen läßt, sondern nur durch eine Vereinigung beider, um so mehr muß sich die Gesetzgebung

---

[1]) Weibel: „Zur Wucherfrage, ein Referat für den schweizerischen Juristenverein" (Basel 1882). In dieser Schrift wurde folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Wer bei Gewährung, Stundung oder Erneuerung von Krediten die Nothlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Andern dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche bei längerer Dauer durch ihre Maßlosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen geeignet sind, wird wegen Wuchers ..... bestraft." Ein Gegenberichterstatter beantragte folgende Formulirung: „Celui qui exploite l'ignorance, l'inexperience, les passions, la faiblesse, les besoins ou la détresse d'un emprunteur en se faisant sous quelque forme de prêt ou de crédit que ce soit payer ou promettre en sa faveur ou en faveur d'autrui des interêts ou des benéfices hors de proportion avec les avantages que peuvent procurer à cet emprunteur les capitaux qui lui sont prêtés......"

[2]) Die Hauptstellen desselben sind abgedruckt bei Schwarze, Reichsgesetz betr. den Wucher, S. 5 und 6.

davor hüten, bei dem Erlaß repressiver Vorschriften über das Maß des unbedingt Nothwendigen hinauszugehen. Wo, wie im vorliegenden Falle, der Unwille und die Entrüstung einer ganzen Bevölkerungsklasse die Gesetzgebung zu einer Ausdehnung und Verschärfung des geltenden Strafrechtes veranlaßt, liegt die Gefahr nahe, daß man die gebotenen Grenzen nicht strenge innehalten, sondern sie aus leicht begreiflicher und gerechtfertigter Erregung in mehr oder minder erheblichem Grade überschreiten werde. Die Reichsgesetzgebung hat sich bei Erlaß des für den Geldverkehr bestimmten Wuchergesetzes dieser Gefahr mit Glück zu entziehen gewußt und es ist deshalb zu hoffen, daß sie ihr auch bei der Ausdehnung desselben auf den Naturalverkehr nicht verfallen, sondern, unberührt von der Leidenschaftlichkeit, mit welcher man vielfach diese Frage erörtert, die Ausdehnung nur bis zu derjenigen Linie vornehmen wird, welche sowohl von dem Standpunkte des Kriminalisten wie des Sozialpolitikers als die fines certi zu bezeichnen sind. Mit großer Genugthuung begrüßen wir deshalb die jüngste Auslassung der halbamtlichen Presse.[1]) Sie zeigt uns, daß die Reichsregierung die der Erweiterung des Wuchergesetzes entgegenstehenden Schwierigkeiten vollauf würdigt, daß sie mit der größten Vorsicht an dieselbe herantritt und mit nichten gewillt ist, den unverständigen Forderungen, wie sie in einem Theile der agrarischen Presse unter Verkennung der Sachlage geltend gemacht wurden, nachzukommen.

---

[1]) „Nordd. Allg. Ztg." vom 30. März 1888.

Reichstagswahl und Reichstagseröffnung.

Von M. de Jonge in Köln.

Durch kaiserliche Verordnung vom 23. Februar 1887 wurde der am 21. Februar gewählte Reichstag berufen, am 3. März in Berlin zusammenzutreten. Hienach hatte dieser Zusammentritt zu erfolgen, noch ehe die auf denselben Tag anberaumten Stichwahlen beendet waren. Gegen die verfassungsmäßige Zulässigkeit dieser Terminsbestimmung wurden alsbald von verschiedenen Seiten staatsrechtliche Bedenken erhoben. Auch im Reichstage selbst entspann sich sofort in der ersten Sitzung eine erregte Geschäftsordnungsdebatte, in der sich die Abgeordneten Windthorst und Richter gegen, der Staatsminister von Boetticher, sowie die Abgeordneten von Kardorff und von Helldorf für die Verfassungsmäßigkeit der Einberufung aussprachen. Unklar äußerte sich der Abgeordnete von Bennigsen. Seine Unterscheidung zwischen dem „bisherigen", „gewöhnlichen" Verfahren und dem vorliegenden, welches „zwar nicht im Widerspruche mit Verfassung und Gesetz stehe", aber „ungewöhnlich" sei (also auch gewohnheitsrechtswidrig?) und „nicht ohne ganz besonders dringende Veranlassung, ohne ungewöhnliche Veranlassung" eingeschlagen werden solle,[1]) entbehrt der juristischen Bestimmtheit.

Jetzt, nachdem zwei Sessionen verflossen sind, gehören jene Vorgänge der Geschichte an. Sie haben das unmittelbar praktische Interesse verloren, das nur allzu leicht die Möglichkeit objektiver Beurtheilung verschließt. Aufgabe der Staatsrechtstheorie ist es indessen zweifellos, Staatsrechtsfälle, die als geschichtliche Thatsachen abgeschlossen vorliegen, in den Kreis kritischer Beobachtung einzubeziehen und im systematischen Zusammenhange, unabhängig „von dem Zufall des unmittelbaren Bedürfnisses" (Jhering), zu untersuchen.

Aus einem doppelten Rechtsgrunde halten wir jene Verordnung, die den Reichstag bereits auf den 3. März berief, für objektiv nicht verfassungsgemäß: der eine, spezielle, ergibt sich aus der juristischen Natur der Stichwahl, der zweite, allgemeine, aus der Natur des Rechtsvorganges, der zur Begründung des Abgeordnetenmandats führt.

1. Die Stichwahl ist ihrer juristischen Natur nach keine selbständige, für sich bestehende Wahl, sie bildet nur einen Theil — gewissermaßen den zweiten Akt — der gesammten Wahlhandlung, die sich aus Hauptwahl und Stichwahl zusammensetzt. Hat die erste Wahl für keinen Abgeordneten die absolute Majorität ergeben, so ist die Wahlhandlung nicht beendet, die Wahl noch nicht vollzogen. Es muß sich ein zweiter Wahlgang zur Durchführung der begonnenen, ergebnißlos gebliebenen Wahl an den ersten anschließen. Zwischen beiden Theilen der Wahlhandlung herrscht völlige Kontinuität, so daß

[1]) Verhandl. des Reichstags 1887, stenogr. Ber. S. 4 ff.

die Stichwahl lediglich als Fortsetzung der ersten Wahl sich charakterisirt. [1]) Hierdurch unterscheidet sich die rechtliche Natur der Stichwahl von jener der Nachwahl, wie sie im Falle der Doppelwahl oder der Ablehnung oder späterer Niederlegung des Mandats seitens des Gewählten nothwendig wird. [2]) Die Nachwahl ist eine neue, selbständige Wahl. Die erste Wahl, mit der sie zwar in thatsächlichem, aber nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, war objektiv vollendet; lediglich aus Gründen der Person wird eine zweite Wahl nothwendig, die zu der ersten im Verhältniß der Diskontinuität steht. Dem gegenüber steht die Stichwahl mit der ersten Wahl, die sie fortsetzt, in untrennbarem Zusammenhange. Beide zusammen bilden eine untheilbare Einheit. Erst wenn die Stichwahl vollzogen ist, hat die Wahl ihr Ende erreicht, und da sämmtliche Einzelwahlen in enger Verbindung gedacht werden, gewissermaßen als eine große Handlung des ganzen Volkes, auch damit erst die Wahlen überhaupt. Vorher ist der Reichstag als Ganzes betrachtet noch nicht gewählt, wohl allerdings eine Reihe von einzelnen Reichstagsmitgliedern. [3]) Ob letztere in beschlußfähiger Zahl gewählt sind, ist juristisch gleichgiltig. [4]) Soll der Termin der Stichwahlen überhaupt keine aufschiebende Wirkung besitzen, so ist ihre Zahl unerheblich. Ob noch 60 oder sechsmal 60 Stichwahlen ausstehen, oder nur eine, begründet keinen rechtlichen Unterschied. [5]) Denn Beschlußfähigkeit und „Eröffnungsfähigkeit" des Reichstags stehen in keinem bedingenden Verhältniß zu einander. Weder bildet die Beschlußfähigkeit die alleinige und genügende Voraussetzung der Eröffnungsfähigkeit, wofern letztere in Folge anderer Umstände mangelt, noch ist die Eröffnung des rite gewählten Reichstags an dessen Beschlußfähigkeit gebunden. Mag dies auch thatsächlich noch so unwahrscheinlich sein, die theoretische Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die Eröffnung eines neugewählten Reichstags sich vor leeren Bänken vollzieht. Die Beschlußfähigkeit ist eine Eigenschaft des existent gewordenen handelnden Reichstags, sofern er nach seiner Eröffnung als Versammlung funktionirt und einzelne parlamentarische Akte vornimmt; die Eröffnungsfähigkeit dagegen liegt, wie die Eröffnung eine der „Bedingungen" seiner Thätigkeit (Laband) ist, vor aller dieser Thätigkeit. Sie ist eine materiell durch Vollendung der Wahlen, formell durch die kaiserliche Berufungsverordnung begründete Eigenschaft des werdenden Reichstags,

---

[1]) Durchaus treffend betonte die Einheit der ganzen Wahlhandlung der Abg. Richter: „Der Reichstag wird jetzt berufen inmitten des Wahlakts, noch bevor dieser Wahlakt in einer großen Zahl von Kreisen vollendet ist." A. a. O. S. 8.

[2]) An einer Vermengung dieser beiden Begriffe leidet die Ausführung des Abg. von Kardorff, wenn er meint: „Nach der Theorie des Abgeordneten Windthorst müßte der Reichstag jedes Mal vertagt werden, wenn auch nur ein Mitglied sein Mandat niedergelegt hat." Ebenso der Abg. v. Helldorf.

[3]) Der Abg. Windthorst, dessen Gedankengang gegenüber dem der übrigen Redner überhaupt eine spezifisch juristische Signatur zeigt, drückte sich scharf und exakt dahin aus: „Vor Erledigung der Stichwahlen sind nach meiner Meinung nur einzelne Mitglieder des Reichstages da, ein Reichstag als solcher ist noch nicht existent." A. a. O. S. 8.

[4]) Entscheidendes Gewicht legte hierauf der Staatssekretär v. Boetticher: „Sobald die Mehrheit der gewählten Vertreter des Reichs hier versammelt ist und der Reichstag ordnungsmäßig von Sr. Majestät dem Kaiser berufen ist, hat der Reichstag die Pflicht, an seine Geschäfte zu gehen"; a. a. O. S. 5. Ebenso die Abgg. v. Kardorff und v. Helldorf.

[5]) Wenn der Abg. v. Kardorff meinte, daß bei „zwei oder mehr" Stichwahlen wohl keine Bedenken geäußert worden wären, und es sonach an einem bestimmten Maße fehle, so muß dem gegenüber die völlige Gleichartigkeit einer solchen Rechtslage mit der vorliegenden betont werden. Nur würde es dann wohl Mangels eines praktischen Zweckes an einem politischen Motive, die an sich bestehenden Bedenken geltend zu machen, gefehlt haben.

den letzten Punkt seiner Entstehung und Bildung als staatsrechtlichen Faktors bezeichnend.

Die Beschlußfähigkeit ist lediglich ein Begriff der Geschäftsordnung. Die Normen der Geschäfsordnung aber können, wenn auch theilweise in der Verfassung selbst enthalten, für die Voraussetzungen der Reichstagseröffnung, welche noch diesseits der geschäftlichen Thätigkeit des Reichstags liegt, — sie erst ermöglichend, wie der Schluß nach ihr, sie beschließend, — ebenso wenig maßgebend sein, wie etwa die Grundsätze des Staatsrechts für die Entstehungsbedingungen neuer Staaten, deren Festsetzung vielmehr Sache des Völkerrechts ist. Wie das Staatsrecht nur den entstandenen und bestehenden Staat, so haben die Geschäftsordnungsnormen lediglich den bereits eröffneten, versammelten Reichstag zum Gegenstande. Sind die Voraussetzungen seiner Eröffnung noch nicht erfüllt, sind noch Stichwahlen zu vollziehen — gleichviel in welcher Zahl —, so ist ein eröffnungsfähiger Reichstag noch nicht vorhanden.

2. Der zweite Grund, aus dem sich die staatsrechtliche Unzulässigkeit jener Einberufungsverordnung ergibt, reicht extensiv weiter, insofern er, unabhängig von dem Falle der Stichwahlen, überhaupt für das zeitliche Verhältniß zwischen Reichstagswahl und Reichstagseröffnung maßgebend ist; intensiv besitzt er deshalb höheren Werth, weil er in einer positiven, wenn auch nicht in der Verfassungsurkunde selbst niedergelegten Norm des Reichsstaatsrechts wurzelt.

Es bedarf, um zu diesem etwas fernliegenden Grunde zu gelangen, zunächst einer genauen juristischen Feststellung des Rechtsvorganges bei Begründung des Abgeordnetenmandats.

Dem oberflächlichen Blicke scheint derselbe durchaus einfach; einer schärferen juristischen Beobachtung dagegen offenbart sich seine zusammengesetzte Natur. Die Entstehung des Abgeordnetenmandats ist nicht die Folge eines einseitigen Rechtsaktes, der Wahl; sie vollzieht sich vielmehr im Wege eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes, das, ähnlich den Elementen eines zivilrechtlichen Vertrages, aus Angebot und Annahme besteht. Da nun nach Reichsstaatsrecht, ebenso wie nach den meisten Landesverfassungen, eine dem passiven Wahlrecht entsprechende Pflicht zur Annahme der Wahl nicht besteht, [1]) so muß zur Begründung des Mandats der Wahl der korrelate Akt der Annahme folgen. Ehe letztere geschehen ist, besteht das Mandat nicht. Die vorherige Bereiterklärung, wie sie vielfach seitens der Wahlkandidaten üblich ist, besitzt lediglich eine thatsächliche, politische Bedeutung, ohne eine rechtliche Verpflichtung zu begründen. Die Annahme der Wahl muß nun aber keineswegs „Zug um Zug" erfolgen. Es ist vielmehr, entsprechend der hohen Bedeutung des Annahmeaktes, dem Gewählten eine Ueberlegungsfrist gewährt. Dieses „spatium deliberandi" ist reichsrechtlich auf acht Tage festgestellt. Die betreffende Norm des Reichsstaatsrechts ist im Wahlreglement vom 28. Mai 1870 statuirt, welches im § 33 bestimmt: „Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung." Da nun die Ermittel-

---

[1]) Nur einzelne deutsche Kleinstaaten, z. B. Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L., Hamburg, kennen eine solche.

ung des Wahlergebnisses nach § 26 des Wahlreglements am vierten Tage nach dem Wahltermin erfolgt, so fällt, wenn die Zustellung der Benachrichtigung noch am selben Tage bewirkt wird, der Endtermin der Deliberationsfrist auf den zwölften Tag nach dem Wahltermin. Allerdings wird die Annahmeerklärung meist vor diesem Endtermin abgegeben, ja es wäre denkbar, daß alle Gewählten die Ueberlegungsfrist thatsächlich abkürzten und somit — von Stichwahlen abgesehen — sämmtliche Mandate schon vor diesem zwölften Tage perfekt wären. Allein die Institution der achttägigen Deliberationsfrist als solche, als objektiver Rechtssatz besteht unabhängig von jenen konkreten Handlungen und Fristabkürzungen in — selbst sämmtlichen — Einzelfällen. Die Norm als solche bleibt ihrem öffentlichrechtlichen Charakter gemäß unberührt von Anwendung oder verzichtender Nichtanwendung seitens derer, für die sie bestimmt ist, und wird somit durch jeden Regierungsakt verletzt, der ihre Existenz negirt.

Hiermit haben wir auf indirektem Wege einen Grundsatz für die Bemessung einer Minimalzwischenzeit zwischen Reichstagswahl und Reichstagseröffnung, den man an anderen Stellen des Reichsverfassungsrechts vermißt, gewonnen. Der Reichstag kann frühestens am Tage nach Ablauf der Deliberationsfrist, d. h. am dreizehnten Tage nach dem Wahltermin — vorliegend wäre dies, von den Stichwahlen abgesehen, der 6. März gewesen — eröffnet werden.

Die Wirkungen der nicht verfassungsgemäßen Berufung zu untersuchen, ist nicht hier, wohl vielleicht im Gesammtbau eines Staatsrechtssystems der Ort. Denn abgesehen davon, daß der historische Vorgang zu praktischen Rechtsfolgen [1]) in dieser Richtung nicht geführt hat, wäre es auch vom methodischen Standpunkte aus zwecklos, eine solche theoretische Erörterung an einen Einzelfall anzuknüpfen, der mit dem Vollgewicht des politischen Ereignisses die juristischen Gedanken — und mögen sie noch so logisch sein — nothwendig erdrücken muß.

Nach unserem Erachten können und sollen solche Erörterungen praktisch nur den mittelbaren Zweck verfolgen, prophylaktisch zu wirken, indem sie durch genaue Untersuchung und folgerichtige Entwicklung des Inhaltes der positiven Verfassungsnormen deren zukünftige Anwendung sichern und erleichtern.

---

[1]) Den Gedanken — und nur den Gedanken — der „Nichtigkeit" sämmtlicher Reichstagsakte (!) hat der Abg. Windthorst ausgesprochen. Wenn er außerdem eine Reihe mittelbarer Folgerungen zieht, so ist dies nicht blos politisch gefährlich, sondern auch juristisch falsch, da ein solches „Obstruktionsrecht" des einzelnen Reichstagsmitgliedes staatsrechtlich unhaltbar ist.

Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.[1])

Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Bundesrathsausschüsse (Juli 1888).

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Umfang.

§ 1. Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

a) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b) Betriebsbeamte, sowie Handlungs-Gehilfen und Lehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und Flußfahrzeuge. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf die im Absatz 2 bezeichneten Personen, auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf Letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Diejenigen, für welche die im Absatz 2 bezeichneten Personen Dienste verrichten, sowie Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung

---

[1]) Vgl. oben S. 21 ff.

von Hausgewerbetreibenden (Absatz 3) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich dieser Personen, bezw. der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 2. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht; dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§ 3. Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie auf Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

Dasselbe gilt von solchen Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaat oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder im Höchstbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

§ 4. Andere als die unter § 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden besonderen Einrichtung, durch welche ihnen eine den Vorschriften dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Einrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

a) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invalidenversicherung entrichtet werden, den dritten Theil des für Alters- und Invalidenrenten rechnungsmäßig erforderlichen Bedarfs, sowie die Hälfte der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds nicht übersteigen.

b) Diejenige Zeit, während welcher die bei solchen Einrichtungen betheiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Betheiligung eine nach § 1 die Versicherungspflicht begründende anderweite Beschäftigung ausgeübt haben, ist denselben bei Berechnung der Wartezeit in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt für die Bemessung der Höhe der Rente, insoweit diese den nach § 17 zu bemessenden Betrag nicht übersteigt.

c) Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt, welche Einrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Einrichtungen dieser Art wird ein Drittheil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet (§ 14).

Denjenigen Personen, welche aus der die Betheiligung bei solchen Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere, die Versicherungspflicht nach § 1 bedingende Beschäftigung übertreten, ist bei Berechnung der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenrente die Dauer ihrer Betheiligung bei

solchen Einrichtungen in Anrechnung zu bringen. Für die Dauer dieser Betheiligung haben die betreffenden Einrichtungen die Rente antheilig zu übernehmen. Umgekehrt sind denselben die von ihnen zu gewährenden Renten, soweit diese den Betrag der reichsgesetzlichen Renten nicht übersteigen, von den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer zu erstatten, während welcher die Rentenempfänger bei den letzteren betheiligt waren.

§ 5. Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen des § 4 auf Mitglieder anderer Einrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

§ 6. Denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, bleibt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit in dem in den §§ 10 bis 19 festgesetzten Umfange vorbehalten.

Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum von je fünf Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen.

Gegenstand der Versicherung.

§ 7. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- bezw. Invalidenrente.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd erwerbsunfähig ist.

Als erwerbsunfähig gilt Derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben.

§ 8. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß die Rente der in diesem Bezirk wohnenden Rentenempfänger bis zu drei Viertheilen ihres Betrages ebenfalls in Form von Naturalleistungen zu gewähren ist. Auf die Festsetzung des Werths der letzteren findet § 2 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

In den vorstehend bezeichneten Fällen geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen zu gewähren sind, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der Kommunalverband hat dem Bezugsberechtigten hiervon Mittheilung zu machen Derselbe ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen, die Entscheidung der letzteren ist endgiltig. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgiltig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 9. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Der Anspruch auf Rente ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder so lange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 10. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- und Invalidenrente ist, abgesehen von dem nach § 7 beizubringenden Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters bezw. der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich:

a) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (§§ 12 und 13),
b) die Leistung von Beiträgen (§§ 14 bis 16).

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich zugezogen haben. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche ihre Erwerbsunfähigkeit durch Betheiligung an einer Schlägerei oder einem Raufhandel verschuldet, oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen haben.

Denjenigen Personen, welchen hiernach ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht, kann mit Zustimmung des Reichskommissars (§ 48) ein Theil der Rente aus Billigkeitsgründen vorübergehend oder dauernd bewilligt werden, sofern sie mindestens während 10 Beitragsjahren (§ 13) Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung entrichtet haben.

Wartezeit.

§ 12. Die Wartezeit (§ 10) beträgt:

1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (§ 13),
2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Reichskommissars aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dies in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

§ 13. Bei Berechnung der Wartezeit gelten als Beitragsjahr (§ 12) 47 volle Beitragswochen (§ 15). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen hatten, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr auf einander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heer oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Aufbringung der Mittel.

§ 14. Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt Seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesammtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, Seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.

§ 15. Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, falls die Beschäftigung länger als drei Tage währt, der volle Wochenbeitrag, andernfalls der halbe Wochenbeitrag zu entrichten. Findet im letzteren Falle in derselben Kalenderwoche Seitens anderer Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung statt, durch welche die Gesammtdauer der Beschäftigung auf mehr als drei Tage erhöht wird, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten nach Vollendung des dritten Arbeitstages zuerst beschäftigt, gleichfalls ein halber Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgiltig. Die Versicherungsanstalt (§ 27) ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 16. Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist für jede Versicherungsanstalt derart im Voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerths der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden. Die Feststellung des Beitrags erfolgt für männliche und weibliche versicherte Personen besonders, im Uebrigen aber für alle in der betreffenden Versicherungsanstalt versicherten Personen einheitlich, sofern nicht auf Antrag eine verschiedene Bemessung der Beiträge für einzelne Berufszweige erfolgt (§ 81).

Betrag der Rente.

§ 17. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet.

Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt 120 Mark jährlich und steigt vom Ablauf der Wartezeit (§ 12 Abs. 1 Ziff. 2) an mit jedem vollendeten Kalenderjahr in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um 2 Mark, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um 3 Mark, von da ab um 4 Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich 250 Mark. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung.

Die Altersrente beträgt jährlich 120 Mark. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten zwei Drittel des Betrages dieser Renten.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein späterer in der Entscheidung über die Invalidisirung festgestellt ist, der Tag, an welchem der Antrag auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle 5 Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§ 18. Ein Anspruch auf die volle Rente besteht, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Absatz 2, nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres bezw. bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in jedem Kalenderjahr Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen geleistet sind.

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres Beiträge für weniger als 47 Beitragswochen oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer Feststellung nach den von dem Reichs-Versicherungsamt hierüber aufzustellenden Tarifen um den Versicherungswerth des Ausfalls an Beiträgen und den entsprechenden Theil des vom Reich zu übernehmenden Rentenbetrages zu ermäßigen. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt zu Grunde gelegt, an welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, und wenn bei derselben verschiedene Beitragssätze für einzelne Berufszweige erhoben werden, die Beitragssätze für denjenigen Berufszweig, welchem die Versicherten zuletzt angehört haben. Diese Ermäßigung tritt nicht ein,

1. soweit der Ausfall nach Beginn einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung durch Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten verursacht worden ist. Derartige Krankheiten sind bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen; denjenigen Betrag, um welchen die Rente wegen des Ausfalls durch Erfüllung der Militärpflicht oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen rechnungsmäßig würde ermäßigt werden müssen, übernimmt das Reich;
2. soweit der Ausfall anderweit gedeckt wird. Letzteres geschieht:
   a) durch Verrechnung der in anderen Jahren für mehr als je 47 Beitragswochen geleisteten Beiträge;
   b) durch freiwillige Beibringung von Marken nach Maßgabe der §§ 100 ff.

§ 19. Die Bescheinigung einer auf die Wartezeit anzurechnenden und von der Entrichtung von Beiträgen befreienden Krankheit erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse bezw. durch die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen bezw. der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände, Verwaltungen von Gemeinde-Krankenversicherungen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Bescheinigungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 Mark angehalten werden.

Was vorstehend für die Gemeinde-Krankenversicherung bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der betreffenden Militärpapiere.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 20. Tritt in den Verhältnissen eines Empfängers von Invalidenrenten eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 7) erscheinen läßt, so kann demselben in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

§ 21. Die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 22. Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt;
2. für die in den §§ 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen.

§ 23. Im Uebrigen werden gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 24. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten

Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältniß herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgiltiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

§ 25. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als die letztere zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist.

Vorrechte der Renten.

§ 26. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§ 27. Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

§ 28. Die Errichtung der Versicherungsanstalten unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 29. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

§ 30. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere Zwecke als die der Alters- und Invalidenversicherung nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die im § 1 bezeichneten Versicherungen sowie sonstige Geschäfte nicht übernehmen.

§ 31. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 30 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Vorstand.

§ 32. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschuß oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§ 33. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestimmt die Landesregierung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet, Arbeitgeber oder Versicherte sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§ 37) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Ausschuß.

§ 34. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht.

Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten wird durch die Landes-Zentralbehörde in der Weise bestimmt, daß auf 100,000 Einwohner der durch die nächstvorhergehende Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer des Bezirks der Versicherungsanstalt mindestens ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Versicherten entfällt.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Bei der Wahl Seitens der Krankenkassen sowie der Knappschaftskassen nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§ 35. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 36. Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Weitere Organe.

§ 37. Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden, welcher die Geschäftsführung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 36 genügen. Die Hälfte der Mitglieder muß aus Vertretern der Versicherten bestehen; dieselben sollen am Sitze des Aufsichts-

raths oder dessen naher Umgebung ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Durch das Statut kann die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Organe der Versicherungsanstalt angeordnet werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Abstimmung.

§ 38. Sofern bei Abstimmungen des Ausschusses oder des Aufsichtsraths Arbeitgeber und Versicherte nicht in gleicher Anzahl vertreten sind, werden von derjenigen Mitgliederklasse, von welcher mehr Personen anwesend sind, durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos soviel Personen von der Abstimmung ausgeschlossen, daß die gleiche Zahl beider Mitgliederklassen an der Abstimmung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut.

§ 39. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Obliegenheiten und die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung weiterer Organe (§ 37) über die Art ihrer Bestellung sowie über die Abgrenzung ihrer Befugnisse;
3. für den Fall, daß der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 33);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Gewährung von Vergütungen auf Grund des § 43;
7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landesregierung Bestimmungen getroffen werden;
8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 40. Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. Die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen dazu;
3. die Beschlußfassung über den Erlaß von Schutzvorschriften;
4. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden;
5. die Abänderung des Statuts.

§ 41. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem Letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im „Reichs-Anzeiger" und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt, sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 42. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.

§ 43. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§ 44. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.

Ablehnung von Wahlen.

§ 45. Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Durch das Statut (§ 39) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstande mit Ordnungsstrafen bis zu eintausend Mark belegt werden. Diese Strafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 46. So lange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetz-

lichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 47. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Reichskommissar.

§ 48. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den Regierungen der betheiligten Bundesstaaten ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte, von welchen ihm unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 4 und 5) und Ausführungsbehörden, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§ 49. Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung;

1. Für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§ 33) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich die Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath.
2. Die im § 34 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich die Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen.
3. Die im § 35 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen.
4. Die in § 39 Ziffer 7 zugelassenen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung werden von der Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates erlassen, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.
5. Die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§ 42 Absatz 2) erfolgt durch die Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

Rückversicherungsverbände.

§ 50. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Alters- und Invalidenversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

Veränderungen.

§ 51. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen, auch müssen sie vor der Genehmigung solcher Veränderungen gehört werden.

§ 52. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen sowie die Verpflichtung zur Deckung aller Rentenansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§ 53. Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 54. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 53 finden entsprechende Anwendung, sofern das Reich oder Bundesstaaten, welche die Alters- und Invalidenversicherung der von ihnen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchführen, rücksichtlich dieser Versicherung an die Versicherungsanstalten sich anschließen, oder zum Zweck der selbständigen Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung mit den bezeichneten Betrieben aus Versicherungsanstalten ausscheiden wollen. Dasselbe gilt für den Anschluß oder das Ausscheiden der in den §§ 4 und 5 erwähnten besonderen Kasseneinrichtungen.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§ 55. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der

Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 56. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 36.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 57. Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 58. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind mit Beziehung auf ihr Amt zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 43), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne zulässigen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, so lange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§ 59. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 60. Versicherte, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind das Quittungsbuch, sowie diejenigen Beweisstücke beizufügen, durch welche das für die Altersrenten vorgeschriebene Lebensalter beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeit dargethan werden soll. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich des Quittungsbuchs zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern die beigebrachten Beweisstücke nicht ausreichend erscheinen, weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 61. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu. In letzterem Falle darf jedoch die Berufung nur auf die Behauptung gestützt werden, daß bei Festsetzung der Rente eine zu niedrige Beitragszeit zu Grunde gelegt sei oder daß die Rente für die festgesetzte Beitragszeit den Bestimmungen der §§ 17 und 18 nicht entspreche.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 62. Der Entscheidung des Schiedsgerichts sind, soweit sie sich auf die Höhe der Rente erstreckt, die für die betreffenden Versicherungsanstalten festgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt zuzustellen.

§ 63. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die Zubilligung einer vorläufigen Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 64. Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Ent-

scheidung des Schiedsgerichts einzulegen. Die Revision kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe, und muß die Bezeichnung der angeblich verletzten Rechtsnorm und, wenn die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Thatsachen enthalten, welche den Mangel ergeben.

§ 65. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das Schiedsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist, oder seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
2. wenn bei dem Verfahren ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, welches von der Mitwirkung kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei der Entscheidung ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, obgleich dasselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
5. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Der Kaiserlichen Verordnung (§ 59) bleibt vorbehalten, diejenigen weiteren Fälle zu bezeichnen, in denen eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist.

§ 66. Ist die Revision verspätet eingelegt, oder ergibt sich aus der Prüfung der Akten, daß die Mängel, aus denen die Verletzung eines Gesetzes gefolgert wird, nicht vorhanden sind, und daß auch die Verletzung eines anderen Rechtssatzes nicht vorliegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 67. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes ein Anderes bestimmt wird.

§ 68. Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.

§ 69. Die Wiederholung eines endgiltig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgiltigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgiltig zurückzuweisen.

Berechtigungsausweis.

§ 70. Nach erfolgter Feststellung der Rente ist dem Berechtigten von Seiten des Vorstandes der Versicherungsanstalt eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 75) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Rechnungsbureau.

§ 71. Sobald die Höhe der Rente endgiltig feststeht, ist von derjenigen Stelle, welche den endgiltigen Bescheid erlassen hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung desselben mit dem Quittungsbuch dem Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts vorzulegen.

§ 72. Das Rechnungsbureau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten,
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§ 73. Das Rechnungsbureau berechnet, welcher Betrag der Rente dem Reich bezw. den einzelnen Versicherungsanstalten, zu welchen der Empfangsberechtigte während der Dauer seiner Beschäftigung Beiträge entrichtet hatte, nach dem Versicherungswerth dieser Beiträge zur Last fällt. Das Rechnungsbureau ist befugt, die zu diesem Zweck ihm erforderlich erscheinenden Erhebungen herbeizuführen.

§ 74. Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten mit den Unterlagen, auf Grund deren die auf die letzteren entfallenden Antheile an der Rente berechnet sind, mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung gegen die Belastung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgiltig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgiltig feststehen, hat das Rechnungsbureau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über Festsetzung der Rente geführt hatte, zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§ 75. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über die Festsetzung der Rente geführt hatte, vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so ist er berechtigt, die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hat, zu beantragen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 76. Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbureau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbureau hat die vorgeschossenen Beträge nach Maßgabe des § 73 zu vertheilen und den Versicherungsanstalten Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbureau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§ 77. Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband bezw. der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 30 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 78. Die Bestimmungen der §§ 71 bis 77 finden auf die vom Bundesrath anerkannten besonderen Einrichtungen entsprechende Anwendung. Gewähren diese besonderen Einrichtungen weitergehende Bezüge, so ist bei der Vertheilung der Rente nur derjenige Theil der den ersteren zugeflossenen Beiträge in Betracht zu ziehen, welcher für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten ist.

Soweit die Einrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von jenen besonderen Einrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbureau den Vorständen der betreffenden Einrichtung jährlich zu erstatten.

§ 79. Die zur Gewährung des Reichszuschusses für erforderlich zu erachtenden Beträge werden in den Reichshaushalts-Etat alljährlich eingestellt.

Höhe der Beiträge.

§ 80. Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitrags sind in jeder Versicherungsanstalt für eine versicherte männliche Person 21 Pfennig, für eine versicherte weibliche Person 14 Pfennig an wöchentlichen Beiträgen zu erheben.

§ 81. Innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Ausschuß jeder Versicherungsanstalt über die Höhe der in derselben für den

Kopf und die Woche zu entrichtenden Beiträge zu beschließen. Der Ausschuß ist befugt, diese Beschlußfassung dem Vorstande zu übertragen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Kommt innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluß, welcher die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts findet, nicht zu Stande, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe des Beitrags selbst festzusetzen.

Die Höhe des Beitrags, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab die Beiträge erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt dienen, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§ 82. Die Festsetzung des Beitrags ist, sobald sich ein Bedürfniß herausstellt, längstens aber von zehn zu zehn Jahren einer Revision zu unterziehen. Bei der Revision sind Ausfälle oder Ueberzahlungen, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung dieser Ausfälle oder Ueberzahlungen eintritt. Im Uebrigen finden auf die Revision die Bestimmungen des § 81 Anwendung.

Marken.

§ 83. Zum Zweck der Entrichtung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt Marken ausgegeben, deren Größe, Farbe und Stückwerth vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt werden. Auf der Marke muß die Versicherungsanstalt, sowie der Geldwerth, welchen die Marke darstellt, bezeichnet sein.

Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, daß die von ihr ausgegebenen Marken in ausreichender Menge sowohl bei ihren Organen, wie bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden können.

Quittungsbuch.

§ 84. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in Quittungsbücher der Versicherten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jede von ihm beschäftigte versicherte Person ein auf ihren Namen lautendes Quittungsbuch besitzt; er ist berechtigt, fehlende Quittungsbücher für Rechnung der Betreffenden anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Bundesrath bestimmt die Einrichtung des Quittungsbuches. Die Kosten desselben trägt der Versicherte.

Die Ausstellung des Quittungsbuches erfolgt durch die Orts-Polizeibehörde des Beschäftigungsortes. Ueber den Vertrieb der Quittungsbücher wird durch die Landes-Zentralbehörde Bestimmung getroffen.

§ 85. Die Eintragungen eines Urtheils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Quittungsbuche sind unzuläßig. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welche der zuläßige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 91 und 92 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, das Quittungsbuch wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Bücher zu Zwecken der Kontrole, Berichtigung oder Uebertragung Seitens der hierfür zuständigen Behörden und Organe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungsbücher, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Orts-Polizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 86. In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung den nach § 15 zu berechnenden Betrag an Marken der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf die dazu bestimmten Blätter einzukleben. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Verwendnng von Marken anderer Versicherungsanstalten ist unstatthaft. Die im Laufe der einzelnen Kalenderjahre eingeklebten Marken müssen eine fortlaufende Reihe bilden. Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Bei der Lohnzahlung haben die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

§ 87. Durch die Landes-Zentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 86 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, durch die Vorstände dieser Kassen für die der Gemeinde-Krankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art angehörenden Versicherten durch deren Verwaltung die Beiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern erhoben und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;
2. daß in der gleichen Weise die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner der im § 1 bezeichneten Kassen angehören, durch die Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes von den Arbeitgebern einzuziehen sind. In diesem Falle können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in der vorstehenden Weise geregelt wird, hat die Versicherungsanstalt den Verwaltungen der Krankenversicherung und den Gemeindebehörden die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§ 88. Personen, welche aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, oder welche in einzelnen Kalenderjahren nicht für volle 47 Beitragswochen entweder die Zahlung der Beiträge oder die im § 18 vorgesehene Befreiung von der Beitragspflicht nachweisen können, sind berechtigt, sich den Anspruch auf volle Rente dadurch zu erhalten, daß sie einen den ausfallenden vollen Beiträgen entsprechenden Betrag derjenigen Marken freiwillig beibringen, welche vor dem Ausfall zuletzt zu verwenden waren. Diese Beibringung hat jedoch die bezeichnete Wirkung nur dann, wenn gleichzeitig zur Deckung des auf

die Zeit des Ausfalls entfallenden Beitrags des Reichs die erforderlichen Zusatzmarken (§ 89) beigebracht werden. Freiwillige Beiträge dürfen höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden.

Die Entwerthung dieser Marken erfolgt durch die Gemeindebehörde bezw. die von der Landes-Zentralbehörde für die Aufrechnung der Quittungsbücher bestimmte anderweite Behörde (§ 91). Bei der Entwerthung hat dieselbe das Jahr zu bescheinigen, in welchem die Beibringung der Marken erfolgt ist.

Die Behörde darf die Entwerthung und Bescheinigung nur dann vornehmen, wenn gleichzeitig ein entsprechender Betrag an Zusatzmarken (§ 89) beigebracht wird.

In gleicher Weise (Absatz 2) erfolgt die Entwerthung und Bescheinigung für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesraths erstreckt worden ist (§ 1 Abs. 2 und 3).

Zusatzmarken.

§ 89. Für diejenigen Beitragswochen, für welche freiwillige Beiträge entrichtet werden (§ 88 Abs. 1), sind zur Deckung des auf diese Zeit entfallenden Beitrags des Reichs besondere Zusatzmarken im Werthe von $10^1/_2$ Pfennig für die Beitragswoche einer männlichen Person und von 7 Pfennig für die Beitragswoche einer weiblichen Person nach Maßgabe des § 88 einzukleben und zu entwerthen. Der Bundesrath ist befugt, den Werth dieser Zusatzmarken nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen anderweit festzusetzen.

§ 90. Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen in Farbe und Bezeichnung von den Beitragsmarken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Ihre Bezeichnung, sowie ihre Größe, Farbe und ihr Stückwerth werden vom Reichsversicherungsamt festgesetzt.

Der Vertrieb der Zusatzmarken erfolgt zum Nennwerth durch Vermittelung der Versicherungsanstalten an den zum Vertrieb ihrer eigenen Marken bestimmten Stellen.

§ 91. Quittungsbücher, welche zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landes-Zentralbehörde von anderen Behörden oder den Organen der Krankenkassen derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, für wie viel Beitragswochen der Inhaber des Quittungsbuchs im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt Beiträge entrichtet hat, und wie viel Zeit er in Folge bescheinigter Krankheit oder aus Anlaß des Militärdienstes (§ 18) unbeschäftigt gewesen ist. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch gegen Erstattung der Kosten desselben ausgestellt, in welches für jedes Kalenderjahr die Endzahlen des früheren Quittungsbuchs in beglaubigter Form vorzutragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist von der betreffenden Behörde, nachdem sämmtliche Eintragungen durchstrichen sind, an der hierfür durch Vordruck bezeichneten Stelle durch den Vermerk: „Geschlossen und übertragen“ unter Beifügung von Datum und Unterschrift und unter Beidrückung des Dienstsiegels zu schließen. Die geschlossenen Quittungsbücher sind nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 93) an die Gemeindebehörde des Geburtsorts des Inhabers, sofern derselbe im Inlande belegen ist, zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Geburtsort im Auslande belegen ist, die zur Aufrechnung der Quittungsbücher zuständige Behörde des Beschäftigungsorts, hat das Quittungsbuch aufzubewahren und darf dasselbe nicht vor Ablauf von 15 Jahren vernichten. Durch die Landes-Zentralbehörde kann vorgeschrieben werden, daß die

geschlossenen Quittungsbücher an andere Behörden abzusenden oder von anderen Behörden aufzubewahren sind.

§ 92. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungsbücher sind durch neue Quittungsbücher zu ersetzen. In das neue Quittungsbuch sind die Endzahlen des bisherigen, soweit diese nachweisbar sind, in beglaubigter Form vorzutragen. Hierfür ist zunächst der Inhalt des zu ersetzenden Buchs, soweit derselbe erkennbar ist, sowie der Inhalt älterer geschlossener Bücher maßgebend; im Uebrigen kann der Inhalt des zu ersetzenden Buchs durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch andere Urkunden dargethan werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 91 entsprechende Anwendung.

§ 93. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung des neuen Quittungsbuchs gegen die Uebertragung des Inhalts des bisherigen Quittungsbuchs Einspruch zu erheben. Ueber den Einspruch sowie über etwaige andere Beschwerden, welche gegen das bei Einziehung des Quittungsbuchs und Aushändigung des neuen Buchs beobachtete Verfahren erhoben werden, hat diejenige Behörde, welche der mit der Aufrechnung des Quittungsbuchs beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzt ist, endgiltig zu entscheiden. Wird ein solcher Einspruch nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Uebertragung dem Inhaber des Quittungsbuchs gegenüber als zutreffend.

§ 94. Die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des neuen Buchs hat Zug um Zug zu erfolgen. Kann die Uebertragung des Inhalts des abgelieferten Quittungsbuchs nicht sofort erfolgen, so wird dem Versicherten über die Ablieferung eine Bescheinigung ertheilt, welche zurückzugeben ist, sobald die Uebertragung stattgefunden hat.

Streitigkeiten.

§ 95. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern und Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden von der unteren Verwaltungsbehörde entschieden, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet.

§ 96. Die Vorschriften des § 95 finden auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben bestimmte Personen beizutragen haben, gleichfalls Anwendung.

§ 97. Nach endgiltiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern es sich um die Versicherungspflicht handelt, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliches Einkleben von Marken eingebracht werden. Zuviel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in das Quittungsbuch eingetragenen betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Theilen zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte,

wieder einzuziehen und zu gleichen Theilen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu theilen. An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung des Quittungsbuchs und nach Uebertragung der giltigen Eintragungen desselben die Aushändigung eines neuen Quittungsbuchs treten.

§ 98. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 95) endgiltig entschieden.

Kontrole.

§ 99. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zwecke der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 100 Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsbücher behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 300 Mark angehalten werden.

Etwaige Berichtigungen erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 97 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§ 95 ff.

§ 100. Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 95) statt. Diese entscheidet endgiltig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeinde-Abgaben.

Reservefonds.

§ 101. Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Versicherungsanstalt obliegenden Lasten zu verwenden sind und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

Vermögensverwaltung.

§ 102. Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag von Versicherungsanstalten kann der Bundesrath denselben widerruflich gestatten, einen Theil ihres Vermögens in anderen zinstragenden Papieren, in Grundstücken oder Bergwerksantheilen anzulegen. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in dieser Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§ 103. Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schutzvorschriften.

Schutzvorschriften.

§ 104. Die Versicherungsanstalten sind befugt, für ihre Bezirke oder für bestimmte Berufszweige oder Betriebsarten ihrer Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Arbeitgebern Versicherter zum Schutz der letzteren gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark;
2. über das von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu 6 Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Die genehmigten Vorschriften sind durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, für deren Bezirk sie Geltung haben sollen, bestimmt sind.

§ 105. Die Festsetzung der Strafen erfolgt im Falle des § 104 Absatz 1 Ziffer 1 durch den Vorstand der Versicherungsanstalt, im Falle des § 104 Absatz 1 Ziffer 2 durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Orts-Polizeibehörde. Die Strafe fließt im Falle des § 104 Absatz 1 Ziffer 1 in die Kasse der Versicherungsanstalt, im Falle des § 104 Absatz 1 Ziffer 2 in die Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung), welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts. In beiden Fällen ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde zulässig; über dieselbe entscheidet im ersteren Fall die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde, im letzteren Fall die der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse bezw. Orts-Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Ueberwachung.

§ 106. Die Versicherungsanstalten sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung derartiger Schutzvorschriften zu überwachen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten der Versicherungsanstalt den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten, und können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmung des § 107, von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 300 Mark angehalten werden.

Auf die durch die Ueberwachung der Betriebe entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des § 100 Anwendung.

§ 107. Befürchtet der Arbeitgeber die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten (§ 106), so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Versicherungsanstalt nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 108. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte (§ 106) und die nach § 107 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Arbeitgebern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§ 109. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Vorstand der Versicherungsanstalt den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu 100 Mark angehalten werden.

VI. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 110. Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgiltig, soweit in diesem Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des

Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten.

§ 111. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und, unbeschadet der Vorschrift des § 35 Absatz 4, auf die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 33 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 112. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

a) um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Landes-Versicherungsämter.

§ 113. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallvers.-Ges., § 100 des Ges. v. 5. Mai 1886, R.-G.-Bl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 110 bis 112 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 15, 18, 41, 53, 64, 66, 77, 81, 82, 99, 107, 109, 130 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 114. Das Reich und die Bundesstaaten sind befugt, die Alters- und Invalidenversicherung der in ihren Verwaltungen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchzuführen.

Die Erklärung, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll, erfolgt, soweit es sich um Betriebe der Heeresverwaltung handelt, durch die

oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Verwaltungen des Reichs durch den Reichskanzler, für die Verwaltungen der Bundesstaaten durch die Landes-Zentralbehörden. Die Erklärung ist an das Reichs-Versicherungsamt zu richten.

Soweit hiernach die Versicherung für eigene Rechnung durchgeführt wird, finden die Bestimmungen der §§ 27 bis 47, 49, 55 bis 59, 76 Absatz 3, 77 Absatz 2, 87, 99 bis 102, 103 Absatz 2, 104 bis 109, 110 Absatz 1 und 3, 111, 113 Absatz 1, 122 Absatz 5, 128 bis 130, 135, 136 keine Anwendung.

§ 115. Der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten bedarf es nicht.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Versicherungsanstalten werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. An die Stelle des Statuts treten Ausführungsvorschriften, deren Erlaß denselben Behörden obliegt. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 116. Die im § 19 vorgesehene Bescheinigung kann hinsichtlich der in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen durch die denselben vorgesetzte Behörde ausgestellt werden.

Sind für Reichs- oder Staatsbetriebe Betriebskrankenkassen errichtet, so kann die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß durch die Vorstände dieser Krankenkassen die Beiträge für die den letzteren angehörenden Versicherten erhoben und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden.

§ 117. An der Beschlußfassung der Ausführungsbehörden, soweit dieselbe nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften nicht die laufende Verwaltung betrifft, haben ebensoviele Vertreter der Versicherten theilzunehmen, wie Mitglieder der Ausführungsbehörde. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Ausführungsbehörde den Ausschlag.

§ 118. Die Vertreter der Versicherten (§ 117) werden von den aus dem Arbeiterstande bestellten Beisitzern der für die Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte gewählt. Die Wahlordnung wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In der Wahlordnung sind die Zahl der Vertreter der Versicherten und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze festzustellen.

§ 119. Die zur Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte entscheiden in dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren auch über Ansprüche auf Alters- und Invalidenrente.

§ 120. Bei dem Erlaß von Vorschriften der Ausführungsbehörde über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten bedarf es der Mitwirkung der Vertreter der Versicherten nur dann, wenn diese Vorschriften Strafbestimmungen enthalten sollen. Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts.

§ 121. Soweit in den vorstehenden Paragraphen keine abweichenden Vorschriften getroffen worden sind, finden auf die Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung Seitens der Verwaltungen des Reichs und der Bundes-

staaten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherungsanstalten entsprechende Anwendung.

VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§ 122. Seeleute (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Ges. vom 13. Juli 1887, R.-G.-Bl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die Beibringung der Marken und die Aufrechnung der Quittungsbücher der Seeleute von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 6 Wochen. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimatshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Zur Befolgung der von der Versicherungsanstalt vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sowie zur Zulassung der Besichtigung der Fahrzeuge sind auch die Korrespondent-Rheder und Bevollmächtigte der Rhederei sowie die Schiffsführer verpflichtet.

Der § 104 Absatz 1 Ziffer 2 findet auf Seeleute keine Anwendung.

Beitreibung.

§ 123. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§ 124. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden bezw. Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen, sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den „Reichs-Anzeiger" bekannt zu machen.

Zustellungen.

§ 125. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, haben einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 126. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshilfe.

§ 127. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige, oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Strafbestimmungen.

§ 128. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

§ 129. Arbeitgeber, welche der Verpflichtung, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die vorgeschriebenen Marken rechtzeitig zu verwenden, nicht nachkommen, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

§ 130. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 131. Den Arbeitgebern ist untersagt, durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 132. Die gleiche Strafe (§ 131) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten ein Quittungsbuch widerrechtlich vorenthalten.

§ 133. Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Stellung als Arbeitgeber oder Bevollmächtigter desselben eine versicherungspflichtige Person an der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihr übertragenen Ehrenamts zu hindern, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 134. Arbeitgeber, welche wissentlich Marken einer anderen als der zuständigen Versicherungsanstalt verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe nicht unter 100 Mark oder mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf 20 Mark oder drei Tage Haft ermäßigt werden.

§ 135. Die Strafbestimmungen der §§ 128, 129, 131 bis 134 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 136. Wer in Quittungsbüchern Eintragungen vornimmt, welche nach § 85 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§ 137. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte sowie die nach § 107 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 138. Die im § 137 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

§ 139. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungsbüchern abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe oder Haft erkannt werden.

Neben der nach den Absätzen 1 und 2 verwirkten Strafe ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 140. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt bezw. die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt bezw. die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§ 141. Auf Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschrift, daß Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren sind (§§ 10, 12), keine Anwendung.

Solche Versicherte erhalten vielmehr, unbeschadet ihrer Beitragspflicht für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, Altersrenten schon dann, wenn sie nachweislich während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre in mindestens je 47 vollen Wochen thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde, oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit zeitweise behindert gewesen sind, die bezeichnete volle Anzahl von Wochen zu arbeiten.

Der im vorstehenden Absatz bezeichnete Nachweis ist durch Bestätigung der für den jedesmaligen Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder durch Bescheinigung der betreffenden Arbeitgeber, sofern deren Unterschrift von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist, zu führen.

§ 142. Bei der Vertheilung der auf Grund der Bestimmungen des § 141 bewilligten Altersrenten hat das Rechnungsbureau die Versicherungsanstalten, welche für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesene Beschäftigung in Betracht kommen, so zu belasten, als ob während dieser Beschäftigung fortlaufend Beiträge entrichtet worden wären.

§ 143. In gleicher Weise hat das Rechnungsbureau bei der Vertheilung der während der ersten 15 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invalidenrenten diejenige Beschäftigung mit zu berücksichtigen, welche der Empfangsberechtigte nachweislich während der diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen 15 Jahre ausgeübt hatte.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Invalidenrenten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im § 74 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß eine nach Absatz 1 zu

berücksichtigende Beschäftigung auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt stattgefunden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist nach Maßgabe des § 141 Absatz 3 erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früheren Beschäftigung zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung dieser früheren Beschäftigung zu beschließen.

Gesetzeskraft.

§ 144. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Miszellen.

Die Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87. — Einen schätzbaren Beitrag zur Beurtheilung der Lage unseres Grundbesitzes, bei welchem leider nur nicht durchweg nach fruchttragenden und Gebäudegrundstücken unterschieden ist, liefern die alljährlich im Justizministerialblatte abgedruckten, von uns mehrfach besprochenen Zusammenstellungen der im Laufe eines Jahres beendigten Zwangsversteigerungen von Grundstücken. Wir stellen im Anschlusse an die neueste diesbezügliche amtliche Veröffentlichung nachfolgend die Hauptergebnisse der Jahre 1881 bis 1887 neben einander. Es betrug

in den Jahren	die Zahl der beendeten Versteigerungen	die versteigerte Fläche ha	ihr Gebäudesteuernutzungswerth ℳ	ihr Grundsteuerreinertrag ℳ	die Zahl der land- u. forstwirthschaftlichen Versteigerungen	in Prozenten der Gesammtzahl
1881	17,473	106,957	7,902,346	913,676	9855	56,40
1882	16,197	86,277	6,162,672	707,588	8583	52,99
1883	13,573	82,898	5,321,768	681,972	7162	52,77
1884	10,528	79,268	4,475,615	737,822	5731	54,44
1885	10,309	88,067	3,703,443	823,585	5806	56,32
1886	10,500	108,459	3,840,787	993,242	6036	57,49
1887	10,233	114,088	3,204,435	1,059,173	5895	57,61

Die Zahl der Versteigerungen ist also im letzten Jahre geringer gewesen als in sämmtlichen in diese Statistik eingeschlossenen Vorjahren; während der letzten vier Jahre hat sie indeß nur wenig geschwankt. Dagegen ist der Antheil der Grundstücke, welche hauptsächlich zur Land- und Forstwirthschaft dienen, seit 1883 fortwährend, im letzten Jahre freilich nur unerheblich gestiegen.

Zu beachten ist hiebei, daß im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 13. Juli 1883, welches ohne Uebernahme oder Befriedigung der den Rechten des Gläubigers vorgehenden Rechte den Verkauf des Grundstückes nicht zuläßt, alle vom 1. November 1883 ab beantragten Zwangsversteigerungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erledigen waren. Es wurden nun Zwangsversteigerungen beendet:

	1883	1884	1885	1886	1887
a) im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 13. Juli 1883	10,740	7868	8118	8529	8433
d. i. gegen das Vorjahr ± Proz. . .	. . .	—26,74	+3,18	+5,06	—1,13
b) in den übrigen Landestheilen . . .	2833	2660	2191	1971	1800
gegen das Vorjahr ± Proz.	. . .	—6,11	—17,63	—10,04	—8,68.

Im Jahre 1884 waren unter den 7868 Versteigerungen zu a. noch 2095, auf welche das Gesetz von 1883 keine Anwendung fand, die der neue Rechtsgrundsatz also noch nicht zu erschweren vermochte; gleichwohl wies der Geltungsbereich jenes Gesetzes 1884 eine Verminderung der Zwangsversteigerungen um

$26_{,74}$ Prozent, also um mehr als ein Viertel, das übrige Staatsgebiet nur eine solche von $6_{,11}$ Prozent auf. Die Behauptung, daß das neue Gesetz keinen Einfluß auf die Zahl der Subhastationen geübt habe, läßt sich hiernach nicht wohl aufrecht erhalten. Freilich scheint dieser Einfluß in den nächsten Jahren durch andere Verhältnisse zum Theil wieder aufgewogen zu sein; 1885 und 1886 weisen wieder eine, wenn auch mäßige Zunahme der Subhastationen auf, und auch 1887 geht trotz der Abnahme gegen das Vorjahr noch erheblich über 1884 hinaus, ohne indessen 1883 oder gar die früheren Jahre annähernd zu erreichen. Die nicht zum Geltungsbereiche des gedachten Gesetzes gehörigen, meist westlichen Gebietstheile, durch Natur und industrielle Entwickelung im Allgemeinen begünstigt, zeigen von 1885 bis 1887 noch beträchtlichere Abnahmeprozente als im Jahre vorher.

Es sei, wie schon früher, wieder hervorgehoben, daß die Zu- oder Abnahme der Zwangsversteigerungen als Gradmesser für die wirthschaftliche Lage der Grundbesitzer nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen ist. Es lassen sich bei dem Verfalle des Besitzes drei Stufen unterscheiden: auf der ersten stockt oder unterbleibt die Zinszahlung für die letzten Gläubiger, während dieselben bei Herbeiführung der Zwangsversteigerung noch Aussicht auf Befriedigung oder auf vortheilhaften Erwerb des Grundstückes haben; auf der zweiten schwindet diese Aussicht; auf der dritten beginnt auch die Zinszahlung für die „sicheren Hypotheken" auszubleiben. Da die Besitzer der letzteren gewöhnlich zur Uebernahme des Grundstückes fähig sind und auf eine lange Dauer einer so ungünstigen Konjunktur nicht rechnen, so mehren sich, wenn der Grundbesitz auf diese Stufe geworfen wird, die Versteigerungen ungemein, während sie auf der zweiten Stufe seltener werden als auf der ersten. Tritt also an die Stelle regelmäßiger Verhältnisse unvermittelt eine Gestaltung, welcher der zweiten Stufe entspricht, so wird die Statistik weniger Versteigerungen zu verzeichnen haben, als wenn nur die erste, weniger ungünstige Stufe erreicht würde.

Einen sehr beachtenswerthen Fingerzeig für die Entwickelung der allgemeinen Verhältnisse bietet wenigstens bei dem ländlichen Grundbesitze die Größe der versteigerten Besitzungen. Bei kleinen Parzellen fällt verhältnißmäßig nur ein sehr geringer, bei größeren Flächen ein immer größerer Antheil des Ertrages auf die Grundrente, während der Arbeitsertrag des Besitzers die umgekehrte Bewegung macht, der Kapitalzins bald bei der einen, bald bei der anderen Klasse, je nach der Art des Betriebes, im Verhältnisse größer oder kleiner sein kann. Das Steigen oder Sinken der landwirthschaftlichen Rente zieht daher den größeren Besitzer nicht nur absolut, sondern auch relativ viel mehr ins Interesse als den kleineren. Nun haben aber von 1881 bis 1887 die ländlichen Versteigerungen sich von 9855 auf 5895 vermindert, während der Flächeninhalt der betheiligten Grundstücke (einschließlich des unausscheidbaren und keinenfalls bedeutenden Antheiles der städtischen Grundstücke) sich von 106,957 auf 114,088 ha, die durchschnittliche Größe eines versteigerten Grundstückes also von $10_{,85}$ auf $19_{,35}$ ha vermehrt hat. Ist eine andere Erklärung nicht beizubringen, so wird man nicht umhin können, in der wachsenden Betheiligung größerer Grundstücke an den Zwangsversteigerungen ein nicht günstiges Anzeichen für die Entwickelung der landwirthschaftlichen Rente zu erblicken, dessen Gewicht freilich nur im Zusammenhange mit anderen Beobachtungen über denselben Gegenstand richtig gewürdigt werden kann.

Die Vertheilung der Versteigerungen auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke lieferte 1887 ähnliche Ergebnisse wie in den Vorjahren.

Der Zahl nach stehen Breslau mit 969 bezw. 1606 und Köln mit 683 bezw. 1213 Versteigerungen von ländlichen Grundstücken bezw. von Grundstücken im Ganzen oben an; von der versteigerten Fläche entfällt aber wiederum fast ein Viertel, 26,882 ha, auf Posen (mit 574 Versteigerungen, davon 370 ländlichen); ferner 19,650 ha auf Marienwerder, 17,190 ha auf Königsberg, 12,102 ha auf Breslau, 11,292 ha auf Stettin, 11,105 ha auf Berlin, mithin fast neun Zehntel der versteigerten Fläche auf die östlichen Provinzen ohne Sachsen. (Stat. Korr.)

Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88. — Der Etat der Stadt Paris für 1888 balancirte in Ausgabe und Einnahme mit 304,424,891 Franken, derjenige von Berlin für 1887/88 mit 60,860,418 *M.* Der erstere ist also ein vierfach höherer als der letztere. Paris bezw. Berlin hatten in den angegebenen Jahren an ordentlichen Einnahmen 260,300,691 Fr. bezw. 52,952,326 *M.*, an außerordentlichen 44,124,200 Fr. bezw. 7,908,092 *M.*, an ordentlichen bezw. außerordentlichen Ausgaben Paris dieselben Summen, Berlin 49,785,442 bezw. 11,074,976 *M.* Was die ordentlichen Einnahmequellen anbetrifft, so erscheinen als die hauptsächlichsten in Paris das Oktroi mit 137,746,448 Fr., die Kommunalabgaben, die Spezialauflagen und die Hundesteuer mit 33,153,900, die Abgaben der Gaskompagnie mit 18,965,000 Fr., die städtischen Wasserwerke mit 12,397,100, die Markthallen und Märkte mit 8,053,582, der Staatsbeitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung mit 7,693,825, das öffentliche Fuhrwesen mit 5,367,000 Franken. In Berlin lieferte von den ordentlichen Einnahmen die Steuerverwaltung 30,206,643 *M.* (also mehr als in Paris), die Kapital- und Schuldenverwaltung (hauptsächlich aus der Hauptkasse der städtischen Werke zur Schuldenverzinsung und -Tilgung) 8,806,897, die Verwaltung der städtischen Werke (Ueberschüsse der Gas- und Wasserwerke, sowie des Zentral-Viehhofs) 6,595,828, die Unterrichtsverwaltung 1,800,897, die Bauverwaltung 1,430,250 *M.* Von den ordentlichen Ausgaben trafen in Paris allein 106,139,057 Fr. auf die Schuldenverwaltung, 23,764,668 Fr. auf das Schulwesen, 22,958,228 Fr. auf die Polizeiverwaltung (ohne die Kosten der Zentral-Präfekturverwaltung), 22,049,045 Fr. auf Armenpflege und Wohlthätigkeit, 20,511,891 Fr. auf öffentliche Wege, 11,257,659 Fr. auf Verschönerung, Beleuchtung u. s. w., 7,957,783 Fr. auf Wasser- und Kanalwerke. Dem gegenüber stehen in Berlin nur 10,433,887 *M.* ordentliche Ausgaben der Schuldenverwaltung, dagegen 11,064,962 *M.* für Unterrichtsverwaltung, 6,426,336 *M.* für Armenpflege, 5,380,696 *M.* für Verwaltungskosten, 4,988,359 *M.* für die Bauverwaltung (Hoch-, Straßen- und Brückenbau), 2,981,513 *M.* für Polizeiverwaltung, 2,588,062 *M.* für städtische Werke (Kanalisations-Zuschüsse), endlich 1,927,611 *M.* für Beleuchtung, Reinigung und Besprengung. (Stat. Korr.)

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1887.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 10. März 1888.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1887 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	25,672,019,200 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	54,167,078,300 „
zusammen . . .	79,839,097,500 ℳ.

(1886: 76,565,423,200 ℳ.), also 3,273,674,300 ℳ. mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 17. Januar 1887 . .	5 pCt.	$5^1/_2$ bezw. 6 pCt.
„ 18. „ „ 10. Mai „ . .	4 „	$4^1/_2$ „ 5 „
„ 11. Mai bis zum Schluß des Jahres . .	3 „	$3^1/_2$ „ 4 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $3{,}_{408}$ pCt. für Wechsel und $3{,}_{908}$ bezw. $4{,}_{408}$ pCt. für Lombard-Darlehne.

Als **Eigenthümer** der Reichsbankantheile waren

am 31. Dezember 1886

	6,153	Inländer mit	29,507 Antheilen,
	1,526	Ausländer mit	10,493 „
mithin	7,679	Eigner und	40,000 Antheile,

am 31. Dezember 1887

	6,138	Inländer mit	29,467 Antheilen,
	1,548	Ausländer mit	10,533 „
also	7,686	Eigner und	40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 15 vermindert, die der ausländischen dagegen um 22 vermehrt, 40 Antheile sind von Inländern auf Ausländer übergegangen.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1887	947,208 ℳ.
Neu eingezahlt sind	18,014,919 „
macht . . .	18,962,127 ℳ.
abgehoben	17,730,217 ℳ.
bleiben . . .	1,231,909 ℳ.

(284,701 ℳ. mehr als zu Anfang des Jahres).

---

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1886 „Annalen" 1887, S. 505 ff.; 1885 „Annalen" 1886, S. 638 ff.; 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1882 „Annalen" 1883, S. 600 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1880 „Annalen" 1881, S. 354 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1876 „Annalen" 1877 S. 736 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 15. März . . . 788,350,000 ℳ.
als höchste Summe am 31. Dezember . . . 1,010,549,000 „
durchschnittlich . . . . 860,617,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(802,178,000 ℳ.)* durchschnittlich 58,439,000 ℳ. mehr in Zirkulation gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 230,000 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. Januar . . . 676,316,000 ℳ.
als höchste Summe am 15. Juni . . . . . 824,105,000 „
durchschnittlich . . . . 772,363,000 „

gegen das Vorjahr *(693,105,000 ℳ.)* also durchschnittlich 79,258,000 ℳ. mehr.

Die umlaufenden Banknoten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit 89,75 Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)
betrugen am 1. Januar 1887 . . 215,776,473 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlung 6,114,540,410 ℳ.
durch diskontirte Wechsel . . . 3,230,011,841 „
durch eingezogene Wechsel u. Effekten 859,477,965 „
durch Uebertragung am Platze . . 10,511,019,493 „
durch Uebertragung von anderen Bankstellen . . . . 8,722,286,245 „

1886:
= 29,437,335,954 ℳ. *(28,625,551,725 ℳ.)*
sind 29,653,112,426 ℳ.

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung 9,926,481,806 ℳ.
durch eingelöste Domizilwechsel . 1,280,277,212 „
durch Uebertragungen am Platze . . 10,511,019,493 „
durch Uebertragungen auf andere Bankstellen . . . . 7,688,019,018 „

1886:
= 29,405,797,528 ℳ. *(28,604,291,328 ℳ.)*
der Rest von 247,314,898 ℳ.

ist als Guthaben am 31. Dezember 1887 verblieben.

Von Behörden und Personen oder Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

		1886:
	1,426,274,219 *M.*	*(1,130,040,539 M.)*
Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Bankplätzen von	7,489,905,924 „	*(7,415,951,976 M.)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf	8,916,180,143 „	*(8,545,992,515 M.)*
und zuzüglich des verbliebenen Bestandes am 1. Januar 1887 von	44,780,755 „	
sind	8,960,960,898 *M.*	
Davon sind im Jahre 1887 zur Gutschrift gelangt	8,924,200,431 „	*(8,544,905,808 M.)*
und der Rest von	36,760,468 *M.*	

ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Durchschnittlich haben

die Giro-Guthaben 229,121,000 *M.* *(1886: 206,557,000 M.)*

betragen.

Der höchste Bestand war . . . 262,595,000 *M.* am 7. Februar,
der niedrigste . . . . 181,380,000 „ am 15. Januar.

Die bei den 9 Abrechnungsstellen im Jahre 1887 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf 14,207,193,600 *M.* gegen 13,356,482,500 *M.* im Vorjahre.

Das **Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten**

betrug am 1. Januar 1887	28,509,288 *M.*
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . .	1,480,908,178 „
macht	1,509,417,466 *M.*
dagegen ausgezahlt	1,462,942,278 *M.*
und	46,475,188 *M.*

als Guthaben verblieben.

In diesen Summen sind enthalten die Zahlungen

für das Reich mit	1,563,172,799 *M.*
für den Preußischen Staat mit	1,338,723,537 „
für das Großherzogthum Baden mit	41,954,119 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten hat hiernach im Jahre 1887: 61,786,983,937 *M.* betragen, gegen 59,898,782,443 *M.* im Vorjahre.

Effekten-Konto. Unter Leitung der Reichsbank hat ein Konsortium von Bankhäusern 100,000,000 *M.* Reichsanleihe à $3^1/_2$ pCt. übernommen und zur öffentlichen Subskription aufgelegt Die Betheiligung der Reichsbank belief sich auf 5,000,000 *M.* Das Geschäft ist abgewickelt und hat incl. Zinsen einen Reingewinn von 27,265 *M.* ergeben, welcher in der Gewinn-Berechnung nachgewiesen ist.

Die Reichsbank besaß am Jahresschlusse keine Effekten für eigene Rechnung.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1887 auf 22,872,156 ℳ.
Hierzu treten nach § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 Proz.
des Reingewinnes für das Jahr 1887 mit . . . . 1,021,617 „
ergibt . . 23,893,772 ℳ.
welcher Betrag auf das Jahr 1888 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1887 belastet mit . . . . 19,888,500 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für neu gebaute bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Reichsbankstelle in Chemnitz	329,000 ℳ.	
„ „ Nebenstelle in Gelsenkirchen	70,000 „	
„ „ „ „ Hildesheim	33,000 „	432,000 „
sind . .		20,320,500 ℳ.

Hiervon gehen ab:
für das verkaufte alte Bankgrundstück in Chemnitz mit . . 113,000 „
bleiben . 20,207,500 ℳ.
welcher Betrag auf das Jahr 1888 übertragen ist.

Bei dem Verkaufe des alten Grundstücks in Chemnitz hat sich gegen den Buchwerth ein Ausfall von 8,000 ℳ. ergeben, welcher in der Gewinn-Berechnung als Verlust nachgewiesen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 37,866 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskonto-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1887 im Bestande:

			1886:
	91,174 Stück im Betrage von .	240,760,114 ℳ.	
	Diskontirt wurden:		
	518,803 Stück im Betrage von .	1,252,170,239 „	*(1,176,982,883 ℳ.)*
sind	609,977 Stück mit	1,492,930,353 ℳ.	
	Davon wieder eingezogen:		
	517,531 Stück mit	1,250,218,691 „	*(1,129,479,998 ℳ.)*
bleiben	92,446 Stück mit	242,711,662 ℳ.	

Bestand am 31. Dezember 1887, und zwar:
12,079,377 ℳ. bei der Reichshauptbank,
230,632,285 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesen Wechseln beträgt:

		1886:
bei der Reichshauptbank	376,806 ℳ.	*(291,247 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	5,958,923 „	*(4,517,526 „)*
zusammen . .	6,335,729 ℳ.	*(4,808,774 ℳ.)*

im Ganzen also 1,526,956 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat
199,942,000 ℳ. *(1886: 175,702,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 242,705,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 169,668,000 „ am 23. Mai betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,414 ℳ. und die Verfallzeit derselben, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 13 bis 80 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 57 Tage betragen.

Rimessen-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1887 im Bestande:

173,678	Stück im Betrage von	282,588,599 ℳ.	
	Angekauft wurden:		
1,857,841	Stück im Betrage von	2,701,171,710 „	*1886:*
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:		*(2,382,880,094 ℳ.)*
1,214	Stück im Betrage von	1,485,053 „	
sind 2,032,733	Stück über	2,985,245,362 ℳ.	
	Eingezogen wurden:		
1,842,420	Stück mit	2,666,931,486 „	*(2,341,552,467 ℳ.)*
bleiben 190,313	Stück mit	318,313,877 ℳ.	

als Bestand am 31. Dezember 1887, und zwar:
46,041,337 ℳ. bei der Reichshauptbank,
272,272,540 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

		1886:
bei der Reichshauptbank	579,037 ℳ.	*(521,781 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	6,793,881 „	*(5,156,441 „)*
zusammen . .	7,372,918 ℳ.	*(5,678,222 ℳ.)*

mithin 1,694,696 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug
235,872,000 ℳ. *(1886: 204,413,000 ℳ.)*,
die höchste Anlage . 318,308,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 193,627,000 „ am 23. Mai.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,454 ℳ. und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 11 bis 71 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 31 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1887 überhaupt im Bestande gewesenen 561,025,539 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	199,028,400 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	114,439,600 „
„ 31 „ 60 „ .	152,568,800 „
„ 61 „ 90 „ .	94,988,700 „
wie oben	561,025,500 ℳ.

An Wechseln aufs Ausland (Anlage J) waren am 1. Januar 1887 im Bestande:

1,733	Stück im Kurswerthe von	23,130,647 ℳ.	
	angekauft wurden:		*1886:*
10,249	Stück für	66,616,380 „	*(105,220,082 ℳ.)*
sind 11,982	Stück für	89,747,027 ℳ.	
	verwerthet wurden:		
11,449	Stück für	86,756,764 „	*(109,844,542 ℳ.)*
mithin sind 533	Stück für	2,990,263 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember 1887 einen Kurswerth von . . . . . . 3,328,341 *M.*

es sind also . . . . 338,078 *M.* *(445,664 M.)*
als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 107,585 *M.* weniger.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat 7,864,000 *M.* *(1886: 16,961,000 M.)*
die höchste Anlage . . . 25,602,000 „ am 7. Februar,
die niedrigste Anlage . . 2,960,000 „ am 23. Oktober
betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 10,011 Stück im Betrage von 9,807,822 *M.* *(1886: 7,565,214 M.)* eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 11,477 *M.* *(1886: 10,843 M.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 980 *M.* betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	518,803 Stück	über	1,252,170,239 *M.*
„ Rimessen-Wechseln auf's Inland	1,857,841 „	„	2,701,171,710 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	10,249 „	„	66,616,380 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	10,011 „	„	9,807,822 „
überhaupt . .	2,396,904 Stück	über	4,029,766,151 *M.*
	(1886: 2,197,433 Stück	über	*3,671,924,879 M.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 199,471 und im Geldbetrage 357,841,272 *M.* mehr.

Außerdem sind für Rechnung der Girokunden 713,108 Stück Platzwechsel im Betrage von 859,477,965 *M.* kostenfrei eingezogen.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 11,477 *M.* für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 14,058,202 *M.* *(1886: 10,943,502 M.)*, also 3,114,700 *M.* mehr als im Vorjahre aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1887 ausgeliehen:

5,403	Darlehne im Betrage von	115,549,350 *M.*	
	neu ausgeliehen wurden:		*1886*:
5,617	Darlehne mit	690,341,710 „	*(775,842,450 M.)*
sind 11,020	Darlehne mit	805,891,060 *M.*	
	Zurückgezahlt sind:		
5,027	Darlehne mit	721,967,010 *M.*	*(739,232,780 M.)*
	also am 31. Dezember 1887		
5,993	Darlehne mit	83,924,050 *M.*	

ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank . .	504,919 *M.*	*(1886: 484,289 M.)*
bei den Reichsbankanstalten .	1,672,921 „	*(1886: 1,493,155 „)*
zusammen . .	2,177,840 *M.*	*(1886: 1,977,444 M.)*

also im Ganzen 200,395 *M.* mehr als im Jahre 1886 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat 51,107,000 *M.* *(1886: 50,075,000 M.)*
die höchste Anlage . . 104,649,000 „ am 7. Januar,
die niedrigste Anlage . 39,875,000 „ am 7. September
betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
80,126,150 ℳ. auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
3,797,900 „ auf Waaren
ertheilt.

Die Uebersicht L ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1887 vorhanden		1,509,953 ℳ.
Im Jahre 1887 sind hinzugetreten		272,320 „
ergibt einen Bestand von		1,782,272 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt	199,259 ℳ.	
abgeschrieben	448,838 „	648,097 „
und sonach am 31. Dezember 1887 Rest geblieben		1,134,175 ℳ.
Von der Reserve pro 1887 im ursprünglichen Betrage von		1,478,200 „
sind nach Abzug der abgeschriebenen		448,838 „
noch vorhanden		1,029,362 ℳ.
Für die übrig gebliebenen und die neu hinzugetretenen zweifelhaften Wechselforderungen sind	790,000 ℳ.	
und für die der Reichsbankhauptstelle in Hamburg gestohlenen Banknoten wie im vorigen Jahre	200,000 „	
im Ganzen also		990,000 „
zu reserviren, mithin dieses Mal weniger		39,362 ℳ.

welche dem Gewinn pro 1887 hinzutreten.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

	Stück		Betrag	*1886:*
a) franco Provision	1,554	Stück über	12,193,046 ℳ.	*(11,242,934 ℳ.)*
b) gegen Provision	4,341	„ „	27,272,646 „	*(34,208,219 „)*
zusammen	5,895	Stück über	39,465,692 ℳ.	*(45,451,153 ℳ.)*

An Provision ist aufgekommen:

		1886:
bei der Reichshauptbank	294 ℳ.	*(817 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	5,890 ℳ.	*(6,621 „)*
überhaupt	6,184 ℳ.	*(7,438 ℳ.)*

also im letzten Jahre 1,254 ℳ. weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 1,061,739 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1887

vorhanden	287,550,654 ℳ.
angekauft wurden für	172,291,926 „
macht	459,842,580 ℳ.
Davon sind ausgeprägt	117,616,724 „
und	342,225,856 ℳ.

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von . . . . 342,227,624 ℳ.
und hat sich also ein Gewinn von . . . . 1,768 ℳ.
ergeben.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1887 . . . . 551,883 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . . 12,352,634 „
gibt . . 12,904,517 ℳ.
Davon sind eingezogen . . . . 552,028 „
und . . 12,352,489 ℳ.
bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1887 waren an **verschlossenen Privat-Depositen** vorhanden . . . . 4,901 Stück.
Hinzugekommen sind . . . . 4,267 „
macht . . 9,168 Stück.
Zurückgenommen sind . . . . 3,911 „
mithin . . 5,257 Stück
deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind: *1886*:

bei der Reichshauptbank	47,961 ℳ.	*(49,087 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	96,228 „	*(93,003 „)*
überhaupt . .	144,189 „	*(142,090 ℳ.)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 2,099 ℳ. mehr.

An **offenen Depositen** waren am 1. Januar 1887 vorhanden:

148,053	Depots im Nominalwerthe von	1,622,979,813 ℳ.
	Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
52,472	Depots über	720,476,432 „
macht 200,525	Depots über	2,343,456,245 ℳ.
	Herausgenommen sind:	
38,780	Depots über	596,014,553 „
	so daß am 31. Dezember 1887	
161,745	Depots über	1,747,441,692 ℳ.

(gegen *1,622,979,813 ℳ.* im Jahre *1886*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 3,513 *(1886: 3,567)*.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 65,499,207 ℳ. *(1886: 62,412,536 ℳ.)* eingezogen.

An Provision für die Depositen und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1887 1,236,622 ℳ. *(1886: 1,191,610 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentral-Verwaltung . . . . 1,153,121 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung
a) der Reichshauptbank . . . . 941,096 ℳ.
b) der übrigen Reichsbankanstalten 4,183,209 „ 5,124,304 „
(1886: 6,107,813 ℳ.). 6,277,426 ℳ.

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 6,277,426 ℳ.
sind enthalten:
nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmt 26,912 ℳ.
für ersparte Gewinnantheile . . . . 3,712 „ — 30,624 „
so daß . . 6,246,802 ℳ.
als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen 18,849,877 ℳ.
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen" ersparten Beträge hinzu mit . 39,362 „
ergibt . 18,889,239 ℳ.

In Abzug kommen davon:
1. die Verwaltungskosten . . . . 6,277,426 ℳ.
2. für Banknoten-Anfertigung . . . . 230,000 „
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215) . . . . 1,865,730 „
4. Verlust bei dem Verkaufe des alten Bankgebäudes in Chemnitz . . . . . . 8,000 „ — 8,381,156 „

bleibt Gewinn . . 10,508,084 ℳ.

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:
1. an die Antheilseigner 4 ½ Proz. von 120,000,000 ℳ. mit 5,400,000 „
bleiben . . 5,108,084 ℳ.
2. 20 Proz. von 5,108,084 ℳ. zum Reservefonds mit . . . 1,021,617 „
3. von dem Ueberreste von . . . . 4,086,467 ℳ.
ist die Hälfte mit . . . . 2,043,233 „
an die Reichskasse, die andere Hälfte mit . . . . 2,043,233 „
an die Antheilseigner zu zahlen.

Den Letzteren . . . . 2,043,233 „
treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen . . 1,329 „
hinzu, wonach sich die Summe von . . . . 2,044,563 ℳ.
ergibt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 51 ℳ., auf sämmtliche 40,000 Antheile also . 2,040,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden . . . . 4,563 ℳ.
werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten . . . . 135 ℳ.
als Rest-Dividende . . . . 51 „
überhaupt . 186 ℳ.
im Ganzen also einen Ertrag von 6,2 Proz. für das Jahr 1887 (*1886*: 5,29 Proz.) zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögens-Bilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, und die Zusammenstellung der im Jahre 1887 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, sind beigefügt.

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	931,200	146,472,800	742,100	314,344,500	—	7,183,700	469,674,300
Augsburg	59,400	78,164,200	672,100	279,579,300	—	304,900	358,779,900
Bielefeld	6,714,800	97,513,700	226,700	137,630,200	239 000	1,760,600	244,085,000
Braunschweig	9,474,500	81,652,300	291,300	384,774,800	—	20,055,100	496,248,000
Bremen	45,853,100	355,892,500	895,700	1,538,092,000	—	26,669,200	1,967,402,400
Breslau	106,806,300	430,477,500	3,713,000	1,480,284,500	3,626,900	84,697,600	2,109,875,800
Bromberg	10,375,400	44,164,200	302,700	129,802,900	—	19,149,800	203,795,000
Cassel	39,230,600	169,179,800	548,900	331,451,100	681,800	20,234,600	561,326,800
Chemnitz	5,706,500	289,347,300	642,700	426,940,100	—	2,522,400	725,159,000
Coblenz	9,611,100	112,939,500	570,600	140,500,100	—	8,000,600	271,621,900
Cöln	7,395,500	584,858,000	3,236,100	2,149,152,100	2,373,600	103,464,900	2,850,480,200
Cottbus	3,767,300	102,098,100	508,700	104,835,800	—	709,000	211,918,900
Crefeld	4,173,600	261,701,900	564,000	390,682,400	36,700	5,667,000	662,825,600
Danzig	15,286,200	115,469,800	2,201,900	366,076,400	1,881,500	28,338,600	529,254,400
Dortmund	14,017,000	327,883,500	379,000	438,103,500	161,900	12,197,800	792,742,700
Dresden	16,096,300	271,461,100	793,100	1,218,398,700	—	18,763,700	1,525,512,900
Düsseldorf	5,650,800	290,282,600	613,000	518,616,300	162,000	8,055,900	823,380,600
Elberfeld	5,818,700	697,873,200	1,265,000	1,078,206,300	1,338,600	46,996,500	1,831,469,300
Elbing	3,265,600	23,635,800	285,600	24,959,100	30,200	439,500	52,615,800
Emden	1,935,500	18,218,600	44,200	24,283,300	—	686,900	45,168,500
Erfurt	18,505,400	87,350,400	3,310,200	230,818,700	525,400	24,562,200	365,072,300
Essen	13,493,000	242,320,600	168,800	470,006,400	—	5,581,300	731,570,100
Flensburg	3,577,100	26,482,500	183,000	122,094,800	—	2,521,200	154,858,600
Frankfurt a. M.	31,859,200	937,133,000	7,546,000	6,669,814,000	140,300	56,001,900	7,702,494,400
Frankfurt a. d. O.	3,373,600	26,874,900	87,600	57,200,900	19,400	5,690,300	93,246,700
Gera	8,125,600	96,425,900	131,000	167,458,300	—	2,696,700	274,837,500
Gleiwitz	16,466,600	125,763,200	93,800	230,643,900	70,600	1,679,800	374,717,900
Glogau	19,614,300	65,737,600	915,800	102,924,700	—	579,200	189,771,600
Görlitz	10,677,300	85,090,900	130,300	143,580,800	355,100	3,534,600	243,369,000
Graudenz	630,000	16,666,300	137,800	12,578,400	235,400	96,800	30,344,700
Halle a. d. S.	59,646,500	177,262,700	974,700	492,908,800	—	26,017,400	756,810,100
Hamburg	57,585,300	873,025,400	3,288,600	6,890,270,300	—	78,866,500	7,903,036,100

Hannover	39,317,900	219,837,400	2,287,200	682,032,300	771,400	68,273,700	1,012,519,900
Karlsruhe	10,016,700	215,503,300	1,620,700	509,139,700	—	56,764,300	793,044,700
Kiel	4,226,800	42,754,800	533,400	125,910,000	388,900	23,765,900	197,579,800
Königsberg i. Pr.	88,202,600	246,787,900	1,588,600	665,959,800	—	20,992,100	1,023,531,000
Landsberg a. d. W.	9,805,900	43,408,100	492,400	35,442,400	—	2,080,500	91,229,300
Leipzig	21,210,600	533,303,900	1,022,700	2,195,664,300	—	19,595,500	2,770,797,000
Liegnitz	47,851,900	112,522,700	76,900	192,078,500	251,300	9,270,400	362,051,700
Lübeck	4,659,000	67,949,000	176,600	160,806,900	—	7,214,000	240,805,500
Magdeburg	55,518,800	255,256,100	1,274,800	1,088,360,300	1,395,400	75,578,000	1,477,383,400
Mainz	8,080,200	212,549,100	885,700	481,055,800	—	15,097,600	717,668,400
Mannheim	4,945,100	498,748,600	1,387,500	1,491,243,100	—	11,153,500	2,007,477,800
Memel	20,220,700	42,622,800	387,600	70,793,700	—	2,125,600	136,150,400
Metz	9,252,100	123,200,400	3,990,700	371,381,900	—	28,160,300	535,985,400
Minden	2,573,000	19,474,800	399,300	32,823,500	241,700	2,495,300	58,007,600
Mülhausen im Els.	591,100	129,083,100	628,400	321,658,700	—	532,500	452,693,800
München	58,100	292,891,900	6,179,600	1,079,425,800	—	38,084,500	1,434,639,900
Münster i. W.	9,874,800	124,419,600	752,600	156,397,800	139,100	7,866,100	299,450,000
Nordhausen	5,015,000	48,869,500	2,614,800	109,317,500	—	1,158,600	166,975,400
Nürnberg	1,673,300	213,794,100	723,300	565,929,400	—	4,241,600	786,361,600
Osnabrück	4,057,700	26,349,800	68,200	61,335,700	243,800	2,867,900	94,923,100
Posen	59,659,800	124,159,500	437,900	232,733,500	134,200	25,946,100	443,071,000
Siegen	3,861,300	60,875,400	114,000	63,821,200	—	692,900	129,364,800
Stettin	42,691,200	159,507,900	1,947,000	527,380,000	1,594,500	22,831,500	755,952,100
Stolp	24,077,400	39,590,800	1,333,400	72,266,300	133,200	3,379,800	140,780,900
Stralsund	11,217,600	23,222,900	283,700	34,016,800	11,800	927,700	69,679,700
Straßburg im Els.	29,555,700	216,641,600	497,500	477,449,400	—	30,244,700	754,388,900
Stuttgart	10,710,600	340,319,300	1,270,600	1,152,184,600	—	29,494,400	1,533,979,500
Thorn	5,374,600	33,507,300	548,500	39,707,100	3,900	1,057,000	80,198,400
Tilsit	1,724,100	25,217,200	273,200	18,118,200	—	1,561,600	46,894,300

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	320,562,400	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,675,634,800	
Anweisungs-Verkehr	9,632,100	
Giro-Verkehr	20,371,867,900	
Depositen-Verkehr	18,558,400	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	1,806,477,800	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	589,218,200	
Geschäfte mit Gold	289,908,600	
Vermischte Gegenstände	412,206,500	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	177,952,500	25,672,019,200
Ueberhaupt		79,839,097,500

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1887.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt:				Auf Giro-Konto sind verausgabt:			
	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	43,509,784	4,797,700	65,262,593	148,145,928	58,540,481	4,797,700	44,860,944	147,794,878
Augsburg	42,570,662	14,030,188	48,064,452	136,797,785	37,783,976	14,030,188	40,368,576	136,978,136
Bielefeld	14,674,250	2,914,402	22,190,404	63,304,511	28,438,086	2,914,402	15,353,723	63,216,417
Braunschweig	41,587,019	8,799,125	106,528,539	181,828,506	97,132,140	8,799,125	67,265,635	181,729,679
Bremen	258,699,590	166,380,896	180,104,650	757,666,967	349,461,911	166,380,896	222,213,918	757,446,223
Breslau	323,833,068	67,352,613	228,673,203	720,508,593	417,820,866	67,352,613	198,030,974	720,192,120
Bromberg	7,065,659	326,789	34,940,098	48,173,753	32,821,469	326,789	14,361,644	47,773,576
Cassel	47,134,901	11,386,617	53,364,046	158,275,230	82,926,850	11,386,617	48,656,809	158,256,893
Chemnitz	24,138,851	9,233,833	74,381,351	197,644,168	123,999,453	9,233,833	60,371,869	196,995,202
Coblenz	23,707,645	867,056	20,594,143	60,831,290	26,097,831	867,056	22,321,849	60,632,758
Cöln	291,820,457	293,818,002	372,391,763	1,055,867,504	447,035,094	293,818,002	262,713,028	1,054,630,727
Cottbus	11,589,192	1,088,724	15,025,878	46,234,348	17,926,289	1,088,724	20,802,078	46,056,297
Crefeld	42,610,034	15,819,836	50,878,298	188,240,161	71,399,470	15,819,836	60,096,660	188,201,251
Danzig	62,530,123	7,142,516	72,748,503	164,755,996	92,586,968	7,142,516	55,230,476	164,772,542
Dortmund	28,654,941	9,505,676	63,580,760	164,003,034	78,428,747	9,505,676	59,912,879	164,095,172
Bochum	5,380,253	1,867,680	22,134,626	42,871,022	18,278,795	1,867,680	18,082,829	42,922,817
Dresden	146,765,864	218,800,820	139,221,208	587,194,817	216,035,985	218,800,820	145,582,559	586,850,120
Düsseldorf	48,976,355	17,276,715	56,500,642	177,065,827	58,171,038	17,276,715	73,616,980	176,634,405
Duisburg	6,363,684	4,039,829	34,709,867	66,026,103	27,086,818	4,039,829	30,346,563	65,989,177
Elberfeld	60,173,227	18,193,791	242,915,275	430,643,538	104,920,767	18,193,791	156,211,791	431,134,719
Barmen	6,618,808	628,623	57,916,727	90,868,076	26,671,833	628,623	38,436,171	90,431,002
Elbing	2,065,364	97,216	6,622,765	10,463,340	6,455,969	97,216	3,339,712	9,944,292
Emden	4,065,449	143,137	3,249,670	11,407,343	6,750,955	143,137	3,800,740	11,661,850
Erfurt	28,596,724	4,528,905	55,995,494	108,981,409	61,934,644	4,528,905	40,434,790	108,637,354
Essen	32,844,912	20,861,121	101,719,635	228,402,832	92,492,663	20,861,121	70,595,501	228,087,675
Flensburg	12,633,642	1,979,120	41,474,133	60,122,807	12,027,802	1,979,120	43,147,854	57,536,495
Frankfurt a. M.	574,145,185	1,167,004,529	904,973,100	3,262,546,520	1,111,936,298	1,167,004,529	855,605,781	3,266,593,970
Wiesbaden	17,053,690	239,303	21,043,587	42,619,504	20,275,802	239,303	21,758,553	42,526,027
Frankfurt a. d. O.	3,666,864	99,047	11,563,106	17,943,080	11,589,393	99,047	5,462,775	17,918,466
Gera	13,783,053	7,675,937	38,626,567	77,783,197	27,608,003	7,675,937	32,574,661	77,615,585

Gleiwitz	13,311,388	20,008,923	48,377,221	110,984,562	62,355,618	20,008,923	28,452,794	110,817,335
Glogau	14,371,271	717,694	19,363,240	47,851,555	32,147,468	717,694	15,021,101	47,886,263
Görlitz	19,028,453	1,518,798	29,571,648	68,310,329	35,476,761	1,518,798	30,976,205	68,240,338
Graudenz	452,540	—	1,959,380	5,176,543	4,035,118	—	1,139,664	5,174,782
Halle a. d. S.	56,822,600	10,510,197	102,315,995	230,118,105	133,589,314	10,510,197	80,467,647	229,944,944
Hamburg	318,456,274	2,067,520,047	784,378,901	3,424,192,792	570,288,532	2,067,520,047	765,078,944	3,424,131,016
Hannover	83,869,705	18,604,375	164,174,767	327,983,599	162,612,584	18,604,375	135,453,537	327,814,377
Karlsruhe	90,885,831	32,000,007	77,477,650	239,217,561	91,693,496	32,000,007	88,575,033	238,713,335
Kiel	17,513,811	1,836,525	16,445,977	45,559,547	18,044,888	1,836,525	22,432,792	44,958,458
Königsberg i. Pr.	90,124,685	80,590,199	74,923,096	300,037,578	156,537,563	80,590,199	54,773,257	299,840,690
Insterburg	3,287,882	—	2,429,871	8,718,483	6,859,312	—	1,855,515	8,714,826
Landsberg a. W.	4,559,759	169,644	4,704,474	14,083,440	10,265,452	169,644	2,588,532	14,023,628
Leipzig	277,839,210	329,185,342	305,126,948	1,045,015,255	405,382,418	329,185,342	284,177,739	1,045,020,328
Liegnitz	25,606,275	6,508,758	30,331,320	90,258,217	64,753,616	6,508,758	11,617,393	90,235,490
Lübeck	19,401,066	5,651,802	41,548,735	76,410,331	26,670,585	5,661,802	37,345,740	76,367,292
Magdeburg	157,864,293	42,280,733	250,874,545	521,382,159	266,321,376	42,280,733	186,660,945	519,063,273
Mainz	53,886,488	9,508,742	36,680,473	139,589,763	59,206,845	9,508,742	54,360,658	139,343,989
Darmstadt	9,104,897	705,220	50,251,725	90,581,636	73,756,108	705,220	16,142,923	91,306,467
Mannheim	170,521,029	175,391,724	206,321,749	728,199,660	153,855,610	175,391,724	230,857,500	728,631,914
Memel	12,332,857	1,186,544	6,423,970	33,419,083	22,472,650	1,186,545	3,707,407	33,430,991
Metz	42,348,753	22,949,389	74,611,364	171,190,183	68,900,126	22,949,389	78,857,669	171,539,551
Minden	2,903,086	—	6,065,266	13,162,863	9,265,620	—	3,939,841	13,205,461
Mülhausen i. Els.	17,149,586	23,991,484	70,113,613	158,349,462	54,826,922	23,991,484	75,881,239	158,188,819
München	166,636,537	67,295,220	135,489,714	535,824,422	209,081,134	67,295,220	182,741,595	536,200,099
Münster i. W.	22,135,915	1,829,371	23,764,646	68,905,137	26,867,649	1,829,371	32,500,877	69,402,858
Nordhausen	16,033,042	1,320,161	15,238,430	46,530,829	15,529,322	1,320,161	15,417,157	46,345,114
Nürnberg	60,035,035	11,587,683	113,353,630	270,354,917	121,632,929	11,587,683	90,389,463	270,528,535
Osnabrück	9,871,959	91,831	13,243,856	28,536,070	13,807,012	91,831	14,517,529	28,416,372
Posen	39,068,242	880,052	31,555,127	98,374,378	61,786,286	880,052	33,752,054	98,264,075
Siegen	4,860,864	2,797,489	13,011,697	30,478,783	12,088,089	2,797,489	10,207,465	30,488,491
Stettin	86,445,017	17,804,730	119,097,455	253,912,107	108,826,453	17,804,730	111,931,053	254,756,029
Stolp	4,690,658	239,796	6,084,943	19,579,670	12,649,424	239,796	4,233,885	19,637,810
Cöslin	1,846,988	4,125	5,019,881	7,348,916	4,165,243	4,125	3,128,554	7,368,635
Stralsund	6,152,036	133,438	6,959,020	14,051,064	6,887,288	133,438	6,997,325	14,018,052
Straßburg i. Els.	76,958,075	17,339,974	53,033,923	232,289,562	138,667,654	17,339,974	61,358,865	232,477,770
Stuttgart	297,115,395	42,105,878	135,231,614	513,703,225	325,930,885	42,105,878	132,475,848	512,140,031
Heilbronn	21,493,186	4,520,664	16,431,748	54,110,264	16,649,889	4,520,664	20,559,619	54,179,964
Thorn	6,781,065	2,500	6,188,859	16,797,862	8,392,213	2,500	8,381,298	16,776,011
Tilsit	1,980,279	—	2,394,811	6,690,147	3,872,063	—	2,820,530	6,692,593
Bei d. Reichsbankanstalten	4,551,005,278	5,095,688,809	6,247,966,365	19,394,497,247	7,370,787,914	5,095,688,809	5,674,335,514	19,387,541,830
Bei der Reichshauptbank	1,563,535,132	5,415,330,683	2,474,319,880	10,042,838,707	2,555,693,892	5,415,330,683	2,013,683,504	10,018,255,698
Ueberhaupt	6,114,540,410	10,511,019,493	8,722,286,245	29,437,335,954	9,926,481,806	10,511,019,493	7,688,019,018	29,405,797,528

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1887.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 ℳ Betrag	à 500 ℳ Betrag	à 100 ℳ Betrag	
31. Januar	1,812,075	281,841,500	30,153,000	546,535,000	860,341,575
28. Februar	1,812,045	260,331,500	30,631,000	512,823,900	805,598,445
31. März	1,811,175	333,857,500	34,195,000	550,773,800	920,637,475
30. April	1,809,840	289,671,500	34,799,500	537,532,100	863,812,940
31. Mai	1,809,660	262,497,500	32,537,500	514,167,600	811,012,260
30. Juni	1,809,405	359,660,500	34,703,500	565,069,100	961,242,505
31. Juli	1,808,310	269,927,500	32,473,000	544,477,200	848,686,010
31. August	1,807,920	258,162,500	31,350,000	536,376,900	827,697,320
30. September	1,807,545	332,175,500	34,278,000	590,605,000	958,866,045
31. Oktober	1,807,215	290,352,500	32,224,000	587,480,900	911,864,615
30. November	1,805,520	282,448,500	30,774,500	568,752,300	883,780,820
31. Dezember	1,804,815	350,522,500	32,323,000	625,895,200	1,010,545,515

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1887.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben		Zugang: Zusammen	Abgang:
		Stück	Betrag		
	M.		M.	M.	M.
Aachen	44,860,944	5,429	18,389,157	63,250,101	65,277,138
Augsburg	40,368,576	3,679	5,766,815	46,135,391	48,101,083
Bielefeld	15,353,723	3,307	5,314,355	20,668,078	27,985,292
Braunschweig	67,265,635	7,754	21,211,027	88,476,663	106,534,118
Bremen	222,213,918	4,995	22,355,826	244,569,744	180,727,793
Breslau	198,030,974	21,821	36,090,186	234,121,160	232,166,834
Bromberg	14,361,644	4,010	33,854,755	48,216,399	34,940,835
Cassel	48,656,809	6,258	14,874,021	63,530,830	53,409,046
Chemnitz	60,371,869	12,562	27,056,523	87,428,392	79,625,521
Coblenz	22,321,849	4,290	18,336,044	40,657,892	21,294,143
Cöln	262,713,028	12,084	30,037,283	292,750,312	381,008,335
Cottbus	20,802,078	4,307	12,539,722	33,341,800	15,031,415
Crefeld	60,096,660	4,618	11,154,808	71,251,468	53,964,410
Danzig	55,230,476	8,018	36,528,627	91,759,103	72,767,911
Dortmund	59,912,879	6,459	15,979,976	75,892,854	65,541,462
Bochum	18,082,829	1,794	6,252,404	24,335,233	22,152,993
Dresden	145,582,559	15,211	24,975,107	170,557,666	158,599,957
Düsseldorf	73,616,980	4,076	27,491,274	101,108,253	56,500,850
Duisburg	30,346,563	2,075	4,295,453	34,642,016	35,823,763
Elberfeld	156,211,791	6,294	16,084,542	172,296,333	255,093,042
Barmen	38,436,171	1,773	4,263,015	42,699,186	60,520,316
Elbing	3,339,712	2,308	3,976,525	7,316,237	7,197,765
Emden	3,800,740	851	1,213,265	5,014,005	3,250,446
Erfurt	40,434,790	6,755	10,892,972	51,327,762	58,302,423
Essen	70,595,501	4,548	13,411,332	84,006,833	101,824,200
Flensburg	43,147,854	2,364	3,800,523	46,948,377	42,109,133
Frankfurt a. M.	855,605,781	14,622	26,793,449	882,399,229	926,654,392
Wiesbaden	21,758,553	2,899	7,059,246	28,817,798	21,043,587
Frankfurt a. d. O.	5,462,775	5,077	21,326,168	26,788,943	11,576,215
Gera	32,574,661	3,905	7,656,983	40,231,644	43,029,021
Gleiwitz	28,452,794	4,721	8,842,013	37,294,807	48,377,221
Glogau	15,021,101	3,258	7,183,890	22,204,991	19,366,125
Görlitz	30,976,205	4,468	7,028,833	38,005,038	29,573,009
Graudenz	1,139,664	1,108	2,222,509	3,362,173	1,963,940
Halle a. d. S.	80,467,647	5,996	32,843,470	113,311,117	102,318,296
Hamburg	765,078,944	6,512	41,760,190	806,839,134	784,566,901
Hannover	135,453,537	16,027	24,199,173	159,652,710	166,209,830
Karlsruhe	88,575,033	7,289	31,088,520	119,663,553	77,597,908
Kiel	22,432,792	4,222	35,386,465	57,819,258	16,451,468
Königsberg i. Pr.	54,773,257	11,493	45,926,505	100,699,761	76,033,454
Insterburg	1,855,515	1,147	1,611,302	3,466,817	2,429,871
Landsberg a. W.	3,588,532	4,061	7,335,428	10,923,960	4,704,474
Leipzig	284,177,739	14,869	44,304,874	328,482,614	366,450,726
Liegnitz	11,617,393	3,368	11,560,527	23,177,921	30,355,590
Lübeck	37,345,740	4,661	6,444,734	43,790,474	43,133,330

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zugang: Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Magdeburg	186,660,945	18,113	47,837,157	234,498,102	250,952,130
Mainz	54,360,658	5,575	9,866,147	64,226,805	39,849,356
Darmstadt	16,142,923	2,750	7,033,791	23,176,715	50,416,843
Mannheim	230,857,500	7,677	14,738,491	245,595,992	225,994,748
Memel	3,707,407	1,534	3,940,672	7,648,079	6,426,903
Metz	78,857,669	4,249	28,625,377	107,483,045	74,638,113
Minden	3,939,841	7,616	6,455,122	10,394,963	6,065,266
Mülhausen i. E.	75,881,239	1,493	4,822,859	80,704,098	70,411,128
München	182,741,595	13,567	25,341,099	208,082,694	135,549,943
Münster i. W.	32,500,877	7,185	14,510,356	47,011,233	27,344,046
Nordhausen	15,417,157	3,430	5,960,852	21,378,010	25,719,156
Nürnberg	90,389,463	12,431	25,041,457	115,430,921	113,358,164
Osnabrück	14,517,529	3,287	4,383,185	18,900,714	13,243,856
Posen	33,752,054	10,329	36,089,551	69,841,605	31,560,536
Siegen	10,207,465	960	2,853,935	13,061,399	13,011,697
Stettin	111,931,053	8,059	17,914,109	129,845,162	119,895,225
Stolp	4,233,885	2,321	3,508,823	7,742,708	6,084,943
Cöslin	3,128,554	2,070	14,822,480	17,951,034	5,019,881
Stralsund	6,997,325	3,689	5,946,847	12,944,173	6,959,020
Straßburg i. E.	61,358,865	3,754	10,420,104	71,778,970	55,295,790
Stuttgart	132,475,848	10,030	15,880,678	148,356,526	135,297,176
Heilbronn	20,559,619	1,408	2,099,516	22,659,136	16,437,039
Thorn	8,381,298	1,532	6,133,149	14,514,446	6,188,998
Tilsit	2,820,530	2,459	4,735,463	7,555,993	2,394,811
Bei den Reichsbankanstalten	5,674,335,514	406,861	1,115,681,037	6,790,016,552	6,449,700,351
Bei der Reichshauptbank	1,815,570,409	38,482	310,593,182	2,126,163,592	2,474,500,080
Ueberhaupt	7,489,905,924	445,343	1,426,274,219	8,916,180,143	8,924,200,431
	Hierzu Saldo vom 1. Januar 1887:			44,780,755	
				8,960,960,898	
			Hiervon Abgang:	8,924,200,431	
			Ergibt einen Saldo von:	36,760,468	

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1887 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1887 ℳ
Berlin Reichsbankgeb.	—	6,378,000	Hamburg	—	997,000
„ Grundstücke:			Hannover	—	175,000
Kurstr. Nr. 6			Harburg	—	50,000
bis 13	28,856	781,400	Hildesheim	—	33,000
Aachen	—	163,000	Insterburg	—	36,000
Augsburg	—	177,000	Karlsruhe	—	109,000
Barmen	—	100,000	Kiel	—	145,000
Bielefeld	—	90,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000
Bochum	—	23,500	Landsberg a. d. W.	—	75,000
Braunschweig	—	190,000	Leipzig	75	190,000
Bremen	—	510,000	Liegnitz	—	232,000
Breslau	—	828,000	Lübeck	—	90,000
Bromberg	—	100,000	Magdeburg	45	339,000
Cassel	—	196,000	Mainz	—	140,000
Chemnitz	—	329,000	Mannheim	—	289,000
Coblenz	—	120,000	Memel	—	75,000
Cöln	—	279,000	Metz	—	115,000
Cottbus	—	125,000	Minden	—	90,000
Crefeld	—	187,000	Mülhausen i. E.	—	200,000
Danzig	—	120,000	München	—	426,000
Darmstadt	—	44,000	Münster i. W.	—	70,000
Dortmund	—	220,000	Neuwied	—	30,000
Dresden	—	304,000	Nordhausen	—	110,000
Düsseldorf	—	90,000	Nürnberg	—	216,000
Duisburg	—	75,000	Osnabrück	—	39,000
Elberfeld	—	212,000	Pforzheim	—	65,000
Elbing	—	50,000	Posen	—	180,000
Erfurt	—	145,000	Siegen	—	50,000
Essen	—	120,000	Spremberg	—	30,000
Flensburg	—	120,000	Stettin	7,040	400,000
Frankfurt a. M.	—	851,000	Stolp	—	72,000
Freiburg i. Br.	—	30,000	Straßburg i. E.	600	400,000
Gelsenkirchen	—	70,000	Stuttgart	—	543,000
Gera	—	70,600	Thorn	—	50,000
Gleiwitz	—	105,000	Tilsit	450	50,000
Glogau	—	72,000	Ulm	800	50,000
Görlitz	—	107,000	Wiesbaden	—	73,000
Graudenz	—	70,000	Witten	—	45,000
Guben	—	40,000	Ueberhaupt	37,866	20,207,500
Halle a. d. S.	—	199,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . . ℳ 37,865.80
Hierzu die 1886 eingezogenen Revenüen pro 1887 . . . . „ 48.75
und die 1888 einzuziehenden Revenüen pro 1887 . . . . „ 37.50
ℳ 37,952.05

Ab davon: Die 1887 eingezogenen Revenüen pro 1886 ℳ 37.50
und die 1887 eingezogenen Revenüen pro 1888 „ 48.75 „ 86.25
sind mithin für 1887 aufgekommen ℳ 37,865.80

Anlage F.

Diskonto-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand M.	Niedrigster Bestand M.	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg. M.	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel M.	Durchschnittl. Verfallzeit Tage	Bestand am 31. Dezember 1886 Stückzahl	Betrag M.
Aachen [inkl. Eupen]	2,805,900	1,858,100	2,383,000	3,224	69	568	2,328,660
Augsburg [inkl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	2,377,000	1,473,800	1,952,100	3,715	80	527	2,255,704
Bielefeld [inkl. Herford]	2,233,700	1,448,000	1,876,700	3,057	70	639	2,193,077
Braunschweig	3,277,500	1,522,400	2,396,700	3,020	65	831	3,110,825
Bremen	4,763,200	851,500	2,371,300	8,700	47	374	4,763,194
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	16,797,500	7,244,500	11,985,400	3,112	58	7,253	8,906,174
Bromberg [inkl. Inowrazlaw, Konitz]	1,994,900	1,603,600	1,792,400	1,637	65	1,084	1,915,826
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	7,980,400	5,070,900	6,410,400	1,809	68	3,170	7,019,106
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	4,673,400	2,461,300	3,335,700	1,374	51	3,133	4,672,429
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	2,974,000	2,072,000	2,383,800	2,076	74	1,245	2,934,470
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	6,385,900	3,266,900	4,360,000	3,020	62	1,059	6,315,208
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,842,800	1,220,700	1,572,700	2,324	68	630	1,832,904
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	4,504,600	2,971,500	3,828,900	3,730	63	786	3,470,304
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	4,605,300	3,052,900	3,831,400	1,950	71	1,532	3,693,963
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,307,000	4,648,500	5,142,600	1,277	61	3,429	6,307,071
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	6,674,700	2,921,600	4,450,500	2,468	77	1,643	6,245,049
Düsseldorf [inkl. Duisburg, Wesel]	4,687,600	2,293,300	3,842,100	2,870	53	1,378	4,687,575
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	11,373,800	5,651,500	9,323,200	2,472	65	3,444	9,651,422
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen in Pr., Osterode, Saalfeld]	1,378,000	917,000	1,172,600	2,500	70	362	964,828
Emden	568,100	382,700	498,600	3,034	73	107	382,766
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	724,900	264,700	453,600	1,366	31	420	724,940
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,162,100	3,561,700	4,317,100	3,546	66	974	4,481,513
Flensburg	1,233,900	760,900	964,000	1,609	69	523	780,019
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	10,363,300	3,868,000	5,743,300	2,850	44	2,715	8,413,385
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cüstrin, Schwiebus]	531,500	251,800	411,400	1,571	67	236	405,939
Gera [inkl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	2,238,200	930,600	1,786,200	3,144	51	333	1,393,467
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	4,457,800	2,976,000	3,866,000	2,387	64	1,178	3,388,609
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	2,969,300	1,395,000	1,984,000	2,631	73	844	2,969,331
Görlitz [inkl. Sorau]	4,214,800	1,746,100	2,621,400	2,331	61	884	1,940,761
Graudenz	993,800	684,400	832,100	1,537	73	527	965,067

Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	4,635,200	1,197,400	2,389,400	3,567	39	1,567	3,705,134
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	12,687,900	908,400	2,361,700	6,145	39	1,581	12,687,950
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	2,458,000	1,282,600	1,898,400	1,714	50	1,144	2,014,473
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	6,461,600	4,063,500	4,973,100	1,814	38	2,311	6,421,193
Kiel [inkl. Neumünster]	1,335,800	1,117,600	1,260,700	3,057	69	412	1,535,823
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	11,668,200	8,743,500	9,982,700	1,827	66	4,997	10,218,426
Landsberg a. d. W.	2,145,000	1,531,100	1,836,000	1,558	67	1,271	1,867,415
Leipzig	6,473,300	1,288,800	3,378,100	6,080	30	1,124	5,966,865
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	8,458,900	4,032,400	5,836,600	3,573	65	1,359	4,541,191
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	1,712,300	1,160,900	1,402,700	3,292	78	392	1,622,108
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	5,832,900	2,007,300	3,615,400	3,138	35	1,490	4,864,029
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	2,783,200	1,624,200	2,049,200	1,409	59	1,801	2,783,168
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	15,582,800	7,485,200	10,658,500	2,915	51	3,810	15,361,406
Memel [inkl. Ruß]	2,158,300	966,800	1,564,000	2,796	79	456	1,837,476
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	792,600	343,200	483,900	1,301	37	792	757,272
Minden	563,400	437,100	482,500	1,274	71	414	563,385
Mülhausen im Elsaß	4,089,800	836,100	2,551,100	8,719	41	505	4,068,635
München [inkl. Passau, Regensburg]	2,324,300	1,207,600	1,795,900	3,877	40	732	2,075,794
Münster i. W. [inkl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	3,132,400	1,798,800	3,388,300	1,501	61	1,835	3,132,371
Nordhausen	1,780,200	834,500	1,276,400	2,401	57	236	834,497
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	3,502,600	1,738,600	2,742,400	3,536	62	914	3,502,631
Osnabrück	572,500	234,100	348,700	2,087	66	139	268,840
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wronke]	5,903,300	2,855,200	3,928,100	1,717	49	2,878	5,903,269
Siegen [inkl. Dillenburg]	1,759,500	1,034,100	1,309,700	1,700	65	627	1,168,808
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Cörlin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	3,068,700	1,735,100	2,247,900	1,837	52	1,142	2,367,154
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,749,600	1,782,300	2,151,800	2,665	61	885	2,177,141
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	1,392,300	843,000	1,155,100	3,828	73	334	1,266,361
Straßburg im Elsaß	9,077,900	4,820,000	6,944,600	2,699	57	3,010	8,522,009
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	7,760,700	2,672,800	4,599,600	2,954	13	1,942	6,866,980
Thorn	1,540,400	1,010,900	1,305,700	1,801	66	691	1,375,022
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,344,300	1,182,000	1,263,100	1,326	64	908	1,240,870
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	83,527	230,632,285
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	27,271,900	6,227,600	9,990,800	1,728	35	8,919	12,079,377
Ueberhaupt	—	—	—	2,414	57	92,446	242,711,662

Anlage G.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Inland.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	Tage
Aachen [inkl. Eupen]	24,604	30,126,651	96,771	1,224	36
Augsburg [inkl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	13,194	10,890,216	38,816	825	38
Bielefeld [inkl. Herford]	28,580	17,807,035	59,973	623	40
Braunschweig	9,745	13,200,395	35,183	1,355	17
Bremen	60,005	88,669,224	183,462	1,478	22
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	59,610	64,711,438	228,812	1,086	38
Bromberg [inkl. Inowrazlaw, Konitz]	2,367	4,587,997	25,706	1,938	60
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	17,982	23,805,646	118,538	1,312	48
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	71,756	77,519,784	319,148	1,080	44
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	15,451	22,539,197	113,343	1,459	67
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	64,675	83,811,184	197,382	1,455	24
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	24,509	28,185,708	128,932	1,150	49
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	45,423	64,289,854	257,717	1,415	42
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	6,868	14,294,762	58,733	2,081	40
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	45,395	77,881,539	401,811	1,716	63
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	50,366	64,793,099	145,386	1,223	25
Düsseldorf [inkl. Duisburg, Wesel]	35,631	64,581,216	238,539	2,112	38
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	113,399	118,815,049	309,180	1,048	26
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	2,414	2,807,809	14,791	1,165	54
Emden	2,455	2,993,581	6,719	1,219	20
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	21,923	22,100,078	60,635	1,008	25
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	17,714	52,784,126	261,155	2,980	60
Flensburg	1,143	2,483,779	9,269	2,173	42
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	143,513	223,744,602	364,511	1,559	18
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cüstrin, Schwiebus]	4,544	3,940,453	21,056	867	53
Gera [inkl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	20,584	18,004,406	64,467	875	33
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	11,078	25,011,587	115,016	2,258	54
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	11,164	12,986,322	70,007	1,163	63
Görlitz [inkl. Sorau]	16,861	17,038,446	60,899	1,011	41
Graudenz	686	701,321	4,999	1,022	71

Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	21,821	41,471,863	80,698	1,901	21
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	99,513	197,254,265	381,123	1,980	20
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	27,493	52,607,251	84,892	1,913	15
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	35,561	35,345,237	133,315	994	35
Kiel [inkl. Neumünster]	2,275	7,123,448	33,365	3,131	51
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	9,397	28,548,947	132,698	3,038	52
Landsberg a. d. W.	6,706	8,073,718	33,509	1,204	45
Leipzig	88,772	94,535,789	223,157	1,065	31
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	9,241	11,985,086	64,737	1,297	62
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	5,460	12,433,311	45,935	1,039	41
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	37,037	38,471,448	105,129	1,425	26
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	45,012	62,149,361	165,417	2,277	29
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	63,558	94,565,722	284,827	1,488	31
Memel [inkl. Ruß]	2,227	7,496,794	34,847	3,380	52
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	18,618	30,604,770	55,963	1,644	18
Minden	2,563	2,668,316	15,318	1,041	60
Mülhausen im Elsaß	18,048	29,705,324	48,193	1,647	18
München [inkl. Passau, Regensburg]	29,285	97,096,267	104,229	3,316	11
Münster i. W. [inkl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	22,669	26,544,246	133,963	1,127	94
Nordhausen	6,036	5,970,774	20,963	989	40
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	30,919	58,461,214	120,786	1,891	25
Osnabrück	6,344	4,016,560	12,116	633	31
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wronke]	8,516	12,078,623	49,232	1,418	42
Siegen [inkl. Dillenburg]	9,965	14,496,624	68,635	4,455	56
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Cörlin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	20,425	22,905,520	66,968	1,121	32
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,724	3,046,882	16,725	1,117	56
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	2,119	2,823,711	12,729	1,333	47
Straßburg im Elsaß	20,136	31,609,762	83,261	1,570	28
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	51,295	56,608,414	140,814	1,104	21
Thorn	1,084	3,355,888	20,425	3,096	71
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,224	1,680,891	8,958	1,373	52
Bei den Reichsbankanstalten	1,649,682	2,350,842,532	6,793,881	—	—
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	208,159	350,329,179	579,037	1,683	16
Ueberhaupt	1,857,841	2,701,171,710	7,372,918	1,454	31

Anlage H.

Inkasso-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand M.	Niedrigster Bestand M.	Durchschnittlicher Bestand M.	Bestand am 31. Dezember 1887	
				Stück	Betrag M.
Aachen [inkl. Eupen]	3,414,300	1,789,800	2,287,600	2,031	3,414,220
Augsburg [inkl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	2,269 600	1,047,500	1,608,200	1,608	2,269,526
Bielefeld [inkl. Herford]	2,302,500	1,526,800	1,870,800	1,659	2,220,753
Braunschweig	1,815,000	1,037,100	1,033,200	1,709	1,814,930
Bremen	9,883,600	2,702,900	4,267,800	2,235	9,883,586
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	8,679,800	6,053,000	7,165,600	5,595	8,679,734
Bromberg [inkl. Inowrazlaw]	775,900	448,100	552,000	1,006	775,867
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	2,373,100	1,142,200	1,466,500	2,533	2,373,092
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	4,221,100	1,785,400	2,420,700	4,377	4,221,086
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	2,148,900	999,700	1,342,100	3,512	2,148,833
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	28,141,100	16,464,200	20,281,300	8,380	28,141,058
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,434,800	656,700	995,400	1,634	1,434,708
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	3,780,200	1,600,400	2,253,000	3,645	3,780 319
Danzig [inkl. Marienwerder]	2,255,000	935,800	1,245,700	2,026	2,254,959
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	5 852 400	3,100,400	3,768,000	7,701	5,852,386
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	6,301,100	3,064,000	4,128,200	5,346	6,301,081
Düsseldorf [inkl. Duisburg, Wesel]	7,258,300	4,009 000	4,892,000	4,743	7,258,239
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	25,008,600	15,177,100	19,998,900	8,658	24,701,458
Elbing	373,900	197,000	250,600	447	373,830
Emden	285,200	112,500	199,900	272	214,226
Erfurt [inkl. Eisenach vom 17. Januar 1887 ab, Mühlhausen in Th., Suhl]	1,816,400	785,400	1,148,800	2,057	1,816,358
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	4,838,900	3,153,100	3,842,000	3,080	4,838,819
Flensburg	471,900	227,000	309,100	468	383,243
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	28,357,700	11,315,000	16,269,400	9,474	28.357,626
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cüstrin bis 23. Mai 1887, Schwiebus]	702,100	328,100	428,200	773	702,094
Gera [inkl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,982,100	950,200	1,308,400	3,063	1,939,011
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	1,615,700	850,800	1,110,300	1,974	1,419,059

Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	1,169,400	580,900	819,300	1,107	999,352
Görlitz [inkl. Sorau]	1,520,600	669,200	964,000	1,404	1,520,641
Graudenz	363,600	220,600	280,300	466	245,508
Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	2,234,600	1,129,000	1,494,000	2,883	2,234,585
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	26,001,900	9,559,000	13,266,600	7,917	26,001,897
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	4,513,100	2,165,200	2,863,500	3,920	4,513,023
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	4,024,800	1,897,000	2,546,900	5,344	4,024,705
Kiel [inkl. Neumünster]	847,000	335,600	543,300	1,136	846,927
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenstein, Gumbinnen, Lyck, Rastenburg]	4,099,300	1,720,300	2,304,000	3,188	3,205,126
Landsberg a. d. W. [inkl. Cüstrin vom 24. Mai 1887 ab]	391,700	179,800	283,000	565	337,899
Leipzig	14,002,300	8,062,400	10,177,900	6,450	14,002,298
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	1,750,600	937,400	1,123,300	1,802	1,750,555
Lübeck [inkl. Rostock]	1,173,700	532,000	784,500	1,306	1,173,670
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	5,359,600	2,057,900	2,908,700	4,416	5,359,504
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	3,453,300	1,491,600	2,040,300	1,391	3,453,297
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	9,153,100	4,386,100	5,427,500	5,492	9,153,085
Memel	774,000	207,200	432,000	454	663,828
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	2,753,700	1,291,400	1,697,300	3,103	2,753,698
Minden	523,000	201,300	300,600	535	522,998
Mülhausen im Elsaß	1,944,000	748,500	997,500	1,232	1,943,911
München [inkl. Passau, Regensburg]	4,142,700	1,898,000	2,466,400	4,235	4,142,665
Münster i. W. [inkl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	2,051,100	1,096,500	1,328,000	2,161	2,051,035
Nordhausen	995,200	357,900	614,600	840	828,724
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	3,396,200	1,680,700	2,123,300	3,474	3,396,194
Osnabrück	760,900	381,700	482,000	999	760,957
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl]	2,264,200	1,278,100	1,580,800	3,276	2,264,199
Siegen [inkl. Dillenburg]	591,700	321,700	427,700	836	591,662
Stettin [inkl. Belgard, Colberg, Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P.]	4,300,200	1,425,300	2,437,300	2,889	4,300,198
Stolp [inkl. Cöslin, Lauenburg]	450,600	261,900	333,600	589	410,978
Stralsund [inkl. Greifswald]	358,000	113,200	173,800	438	223,838
Straßburg im Elsaß	3,550,000	1,385,600	1,982,200	2,403	3,549,864
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	6,484,100	2,496,100	4,118,800	5,128	6,484,080
Thorn	561,200	335,700	425,900	831	561,113
Tilsit	436,200	234,500	334,500	524	430,420
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	172,740	272,272,540
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	46,041,400	26,794,600	33,053,000	17,573	46,041,337
Ueberhaupt	—	—	—	190,313	318,313,877

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf Holland Holl. fl.	auf Belgien Frcs.	auf London Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Realwerth M.
Bestand am 1. Jan. 1887	1,733	30,212	104,194	1,105,778	344,562	190,161	23,130,647
Angekauft wurden:							
in Berlin	2,375	591,680	466,418	718,731	1,702,119	139,117	18,515,361
„ Aachen	50	—	3,000	24,050	—	—	491,929
„ Augsburg	197	819	—	13,235	138,953	123,531	587,850
„ Bielefeld	74	3,038	—	12,168	12,147	—	261,845
„ Braunschweig	9	1,954	—	454	4,258	—	15,938
„ Bremen	12	—	11,226	—	4,445	4,209	57,241
„ Breslau	35	—	—	272	5,800	1,152	19,982
„ Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
„ Cassel	97	1,312	1,991	5,971	132,118	6,503	236,186
„ Chemnitz	1,690	76,349	128,805	363,311	1,351,280	39,346	8,958,085
„ Coblenz	177	34,000	42,500	90,117	201,234	—	2,086,153
„ Cöln	247	187,218	84,395	33,312	417,491	69,537	1,507,210
„ Cottbus	144	45,741	79,493	1,102	200,182	22,886	353,948
„ Crefeld	1,068	50,481	1,036	376,622	198,306	10,270	7,917,784
„ Danzig	26	3,000	—	2,927	40,121	—	97,711
„ Dortmund	294	26,121	15,140	35,678	515,889	11,810	1,210,662
„ Dresden	28	1,770	3,664	460	2,310	4,373	33,682
„ Düsseldorf	138	21,488	5,212	61,495	695,103	—	1,889,184
„ Elberfeld	739	42,790	49,920	198,097	985,119	—	5,131,503
„ Elbing	5	441	609	113	—	—	5,690
„ Emden	43	8,865	28,684	13,350	—	—	309,499
„ Erfurt	29	5,427	—	1,893	1,250	969	49,300
„ Essen	183	97,710	1,000	247,472	24,020	—	5,318,236
„ Flensburg	49	3,725	—	8,099	—	—	170,598
„ Frankfurt a. M.	47	—	—	8,413	—	67,832	225,765
„ Frankfurt a. d. O.	38	18,438	—	2,341	502	—	79,337
„ Gera	116	2,350	246	24,919	107,606	2,004	598,941
„ Gleiwitz	4	—	—	340	—	—	6,891
„ Glogau	79	11,658	—	9,477	7,817	465	222,156
„ Görlitz	91	27,368	822	4,675	43,900	14,500	197,903
„ Graudenz	—	—	—	—	—	—	—
„ Halle a. d. S.	3	2,000	—	—	—	—	3,363
„ Hamburg	43	—	—	630	23,424	9,303	57,225
„ Hannover	13	—	500	1,953	—	—	44,838
„ Karlsruhe	433	5,734	—	6,105	21,536	734,511	880,513
„ Kiel	137	—	—	11,148	—	737	316,672
„ Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—
„ Landsberg a. d. W.	11	—	—	220	107,657	—	90,515
„ Leipzig	2	—	—	—	—	595	2,163
„ Liegnitz	172	1,032	5,457	16,413	1,034	2,899	343,735
„ Lübeck	60	44,407	—	14,427	—	—	367,723
„ Magdeburg	33	758	—	—	2,000	812	35,470
„ Mainz	128	11,280	113,147	10,963	32,335	4,388	373,221
„ Mannheim	220	5,387	35,795	416	192,389	622,398	704,358
„ Memel	100	25,234	23,415	20,889	1,500	—	485,985

Ort	Stückzahl	auf Holland Holl. fl.	auf Belgien Frcs.	auf London Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth M.
in Metz	37	10,295	—	64	54,506	84,668	130,349
„ Minden . . .	12	—	—	1,000	—	9,954	28,345
„ Mülhausen i. E.	13	—	—	4,051	—	—	82,509
„ München . .	33	22,300	—	3,270	2,953	—	106,302
„ Münster i. W. .	323	35,176	20,000	175,679	10,704	—	3,672,607
„ Nordhausen . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg . .	44	19,167	—	12,020	23,830	21,000	315,157
„ Osnabrück . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Posen . . .	57	—	—	12,251	—	—	254,211
„ Siegen . . .	51	12,536	—	45,879	29,067	712	979,824
„ Stettin . . .	40	—	64,341	1,270	75,773	—	176,328
„ Stolp . . .	53	—	—	11,794	2,896	—	242,179
„ Stralsund . .	110	2,818	—	11,847	—	—	245,854
„ Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ Stuttgart . .	37	750	—	2,357	53,390	—	120,361
„ Thorn . . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt .	11,982	1,492,830	1,291,010	3,729,519	7,771,528	2,200,642	89,747,027
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt . . .	11,449	1,454,750	1,207,020	3,600,416	7,342,733	2,010,256	86,756,764
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1887	533	38,080	83,990	129,103	428,795	190,387	2,990,263

Die am 31. Dezember 1887 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen Realwerth wie folgt:

Holl. fl.	38,080	auf Holland	à	168,26	M.	64,073
Frcs.	83,990	„ Belgien	à	80,12	„	67,293
Lire	43,341	„ Italien	à	78,56	„	34,049
Kr.	10,350	„ Kopenhagen	à	111,63	„	11,554
Lstrl.	129,103	„ London	à	20,38	„	2,631,125
Frcs.	428,795	„ Frankreich	à	80,10	„	343,465
Frcs.	190,387	„ die Schweiz	à	79,98	„	152,271
Kr.	21,975	„ Skandinavien	à	111,54	„	24,511
					M.	3,328,341

Hievon der Realwerth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 2,990,263

ergibt einen Gewinn von M. 338,078.

Anlage K.

Lombard-Geschäfte im Jahre 1887.

	Brutto-Gewinn ℳ.
Aachen	11,580
Augsburg	168
Kempten	238
Bielefeld	6,177
Herford	651
Braunschweig	5,112
Bremen	10,765
Breslau	114,872
Brieg	5,315
Neisse	7,978
Reichenbach i. Schl.	12,700
Bromberg	20,695
Flatow	7
Inowrazlaw	2,230
Konitz	2,167
Cassel	55,815
Eschwege	3,007
Göttingen	2,204
Chemnitz	11,159
Crimmitschau	2,959
Hof i. B.	153
Meerane	1,568
Plauen i. Voigtl.	1,467
Reichenbach i. Voigtl.	8,628
Zwickau	2,781
Coblenz	17,899
Creuznach	1,072
Limburg a. d. Lahn	1,971
Neuwied	6,559
Wetzlar	352
Cöln	25,465
Düren	3
Neuß	183
Solingen	1,444
Cottbus	10,228
Finsterwalde	309
Forst	3,340
Guben	12,609
Spremberg	594
Crefeld	11,154
Danzig	18,287
Marienwerder	7,285
Culm	1,134
Pr. Stargardt	3,269
Dortmund	10,185
Bochum	2,357
Hagen	1,385
Iserlohn	304
Lüdenscheidt	497
Witten a. d. Ruhr	1,758
Dresden	46,831
Bautzen	507
Zittau	2,179
Düsseldorf	11,829
Duisburg	5,465
Wesel	567
Elberfeld	16,945
Barmen	1,153
Remscheid	9
Elbing	12,742
Osterode	243
Emden	4,607
Erfurt	20,300
Eisenach	1,338
Mühlhausen i. Thür.	2,491
Suhl	2,564
Essen	9,385
Gelsenkirchen	3,727
Mülheim a. d. Ruhr	3,392
Flensburg	5,982
Frankfurt a. M.	19,768
Wiesbaden	14,089
Gießen	440
Hanau	5,857
Offenbach	470
Frankfurt a. d. O.	9,117
Cüstrin	1,976
Schwiebus	2,016
Gera	13,509
Altenburg	4,293
Greiz	900
Pößneck	2,866
Zeitz	4,815
Gleiwitz	15,119
Beuthen O.-Schl.	2,651
Ratibor	3,551
Glogau	9,966
Grünberg	9,979
Sagan	11,338
Sommerfeld	351
Görlitz	8,347
Sorau N.-L.	340
Graudenz	4,638
Halle a. d. S.	18,907
Naumburg a. d. S.	6,691
Hamburg	43,777
Harburg	1,519
Hannover	22,294
Hildesheim	3,949
Karlsruhe	5,806
Bruchsal	423
Freiburg i. Breisgau	4,273
Konstanz	384
Pforzheim	859
Kiel	13,726
Neumünster	292
Königsberg i. Pr.	76,277
Insterburg	10,459

	Brutto-Gewinn ℳ
Allenburg	1,414
Allenstein	466
Bartenstein	3,808
Bischofsburg	2,070
Braunsberg	2,854
Friedland i. Ostpr.	482
Goldap	101
Gumbinnen	1,425
Labiau	1,513
Lyck	3,503
Rastenburg	4,992
Schippenbeil	67
Stallupönen	287
Wehlau	1,408
Landsberg a. d. W.	21,282
Cüstrin (vom 24. Mai ab)	1,716
Leipzig	25,363
Liegnitz	49,050
Hirschberg i. Schl.	1,747
Landeshut i. Schl.	2,308
Lübeck	1,789
Neubrandenburg	1,756
Rostock	7,222
Waren	3,737
Magdeburg	35,906
Aschersleben	14,575
Bernburg	1,415
Halberstadt	2,298
Quedlinburg	3,182
Mainz	7,672
Darmstadt	2,022
Worms	868
Mannheim	12,327
Heidelberg	1,642
Landau	—
Ludwigshafen	108
Neustadt a. d. Haardt	282
Pirmasens	110
Speyer	471
Memel	46,807
Ruß	3,951
Metz	3,761
Saarbrücken	5,587
Trier	2,422
Minden	8,785
Mülhausen i. Elsaß	562
München	606
Regensburg	388
Münster i. W.	4,098
Bocholt	329
Hamm	10,362
Paderborn	2,040
Nordhausen	5,853
Nürnberg	2,063
Fürth	1,154
Würzburg	2,576
Osnabrück	4,593
Posen	69,850
Gnesen	11,014
Krotoschin	2,167
Lissa in Posen	5,772
Ostrowo	1,163
Pleschen	3,713
Rawitsch	9,260
Schneidemühl	5,901
Siegen	11,158
Dillenburg	952
Stettin	51,311
Anclam	3,119
Belgard	3,384
Cammin	232
Cörlin	226
Colberg	6,314
Jarmen	855
Königsberg i. N.-M.	6,635
Neustettin	7,422
Prenzlau	5,964
Schwedt a. d. O.	3,442
Stargard i. Pomm.	15,313
Stolp	42,155
Cöslin	35,694
Bütow	786
Lauenburg i. Pomm.	6,144
Rügenwalde	3,189
Schlawe	170
Stralsund	18,254
Barth	1,636
Demin	62
Greifswald	6,077
Straßburg i. Elsaß	25,633
Stuttgart	4,545
Heilbronn	3,902
Göppingen	673
Reutlingen	436
Ulm	5,097
Thorn	15,847
Tilsit	9,949
Pillkallen	2
bei den Reichsbankanstalten	1,672,921
bei der Reichshauptbank	501,634
Brandenburg a. d. H.	3,286
Ueberhaupt	2,177,840

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1887.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
I. Platz-Diskonto-Wechsel.												
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	1,861	1,894	2,344	2,573	2,381	2,257	2,491	2,597	2,747	2,600	2,586	2,329
Augsburg	1,489	1,757	2,191	2,377	1,899	1,594	2,137	2,047	1,975	1,888	2,078	2,256
Bielefeld	1,484	1,703	2,233	2,176	1,883	1,811	2,072	1,990	1,795	1,617	1,871	2,193
Braunschweig	2,201	1,994	1,863	1,528	1,824	2,678	2,857	2,929	2,778	2,628	2,958	3,111
Bremen	1,214	955	1,943	1,741	1,293	1,608	2,776	2,127	3,796	4,045	3,707	4,763
Breslau	13,452	14,015	15,566	13,399	11,637	16,124	13,972	11,569	11,778	8,279	7,431	8,906
Bromberg	1,676	1,706	1,946	1,791	1,684	1,856	1,954	1,986	1,814	1,711	1,667	1,916
Cassel	5,603	5,391	5,462	5,127	5,713	7,017	7,262	7,089	7,293	7,578	7,503	7,019
Chemnitz	2,865	2,680	2.846	2,874	2,790	3,492	3,348	3,915	3,947	4,173	3,851	4,673
Coblenz	2,102	2,173	2,215	2,263	2,304	2,317	2,440	2,326	2,329	2,640	2,974	2,934
Cöln	3,330	3,751	3,614	4,078	4,488	4,803	4,778	4,336	4,319	4,369	4,899	6,315
Cottbus	1,454	1,373	1,288	1,220	1,253	1,650	1,693	1,746	1,709	1,837	1,806	1,833
Crefeld	3,096	3,351	3,653	3,739	3,892	3,818	4,317	4,215	4,505	4,128	3,771	3,470
Danzig	4,349	4,025	3,765	3,443	3,076	3,660	3,853	4,082	4,155	4,100	3,658	3,694
Dortmund	4,716	4,823	4,837	5,178	5,038	5,075	5,341	5,217	5,104	5,207	5,766	6,307
Dresden	3,491	3,400	3,513	3,728	3,129	4.005	3,912	4,826	5,501	6,429	6,144	6,245
Düsseldorf	2,653	3,007	3,592	4,153	4,188	4,182	4,124	4,208	4,349	4,116	4,274	4,688
Elberfeld	5,932	6,944	9,711	10,261	9,828	8,855	9,735	9,811	10,982	10,750	10,437	9,651
Elbing	921	991	1,207	1,230	1,374	1,366	1,342	1,370	1,296	1,038	997	965
Emden	457	460	525	556	518	533	512	480	504	555	505	383
Erfurt	396	410	425	321	265	446	427	452	510	526	553	725
Essen	3,565	3,916	3,796	4,432	4,256	4,239	4,536	4,596	4,890	4,988	4,587	4,481
Flensburg	791	841	900	1,062	1,093	1,234	1,075	1,051	1,072	992	870	780
Frankfurt a. M.	5,923	5,437	5,936	4,660	3,931	5,712	4,685	4,833	10,363	9,074	7,261	8,413
Frankfurt a. d. O.	484	468	508	430	321	378	383	317	319	354	395	406
Gera	931	1,246	1,767	2,037	1,913	1,978	2,038	2,091	2,077	2,139	1,698	1,393
Gleiwitz	3,285	3,418	4,124	4,458	4,437	4,017	4,036	3,813	4,142	3,307	3,449	3,388

Glogau	1,873	1,575	1,650	1,466	1,619	1,707	2,053	1,970	2,313	2,542	2,630	2,969
Görlitz	3,889	4,077	3,239	2,631	2,224	2,515	2,568	2,366	1,778	1,839	1,912	1,941
Graudenz	770	726	827	822	691	879	833	898	982	994	896	965
Halle a. d. S.	3,122	1,548	2,252	1,756	1,647	3,338	2,462	2,266	4,096	2,842	2,435	3,705
Hamburg	5,637	3,945	2,432	1,557	2,918	4,053	4,983	3,870	4,430	6,380	7,145	12 688
Hannover	1,619	1,431	1,653	1,563	1,864	2,236	2,290	2,071	2,434	2,353	2,176	2,014
Karlsruhe	4,063	4,849	5,168	4,680	4,558	4,479	5,165	4,908	5,167	5,333	5,702	6,421
Kiel	1,225	1,158	1,239	1,347	1,341	1,346	1,275	1,274	1,257	1,256	1,171	1,536
Königsberg i. Pr.	10,291	10,474	11,589	10,481	10,281	10,265	10,076	9,187	9,279	9,067	9,619	0,218
Landsberg a. d. W.	1,571	1,647	1,949	1,760	1,783	1,928	1,886	1,921	2,031	2,145	2,036	1,867
Leipzig	2,194	1,967	6,473	4,673	3,230	5,711	3,000	2,187	5,955	3,023	2,644	5,967
Liegnitz	8,459	6,419	5,006	4,490	4,173	7,725	8,122	6,826	4,744	4,628	4,822	4,541
Lübeck	1,422	1,475	1,417	1,365	1,288	1,224	1,229	1,312	1,426	1,720	1,691	1,622
Magdeburg	2,362	2,007	3,599	3,635	3,873	4,269	3,466	3,513	5,833	4,458	3,715	4,864
Mainz	1,993	1,763	1,917	1,730	1,878	1,893	1,897	1,776	2,170	2,388	2,621	2,783
Mannheim	9,842	10,996	11,138	10,150	7,903	7,934	9,550	9,336	11,153	12,164	14,704	15,361
Memel	1,653	1,726	1,672	1,548	1,263	1,242	1,031	1,238	1,733	2,147	1,920	757
Metz	520	454	475	430	432	362	375	343	495	530	641	1,837
Minden	474	471	507	447	437	469	489	512	489	493	457	563
Mülhausen i. E.	1,154	3,190	3,519	3,660	2,154	1,974	2,482	2,629	2,860	2,248	2,492	4,069
München	1,592	1,956	2,138	1,712	1,301	1,643	2,000	1,473	1,971	2,074	2,073	2,076
Münster i. W.	2,300	2,127	1,942	1,827	2,054	2,485	2,560	2,454	2,667	2,784	2,925	3,132
Nordhausen	982	1,228	1,225	1,020	1,235	1,669	1,623	1,363	1,650	1,576	1,069	834
Nürnberg	1,900	2,920	3,344	3,343	2,210	2,065	2,470	2,419	2,257	3,074	3,369	3,503
Osnabrück	269	292	543	499	517	492	339	246	261	282	293	269
Posen	3,439	3,333	3,343	3,132	3,460	4,729	4,505	3,986	4,961	4,712	4 851	5,903
Siegen	1,404	1,334	1,529	1,714	1,478	1,291	1,150	1,044	1,043	1,034	1,205	1,169
Stettin	2,544	2,431	2,532	2,042	1,861	2,634	2,437	2,235	2,327	2,194	2,189	2,367
Stolp	2,085	2,202	2,415	2,314	2,202	2,348	2,379	1,880	1,880	1,905	1,837	2,177
Stralsund	871	1,348	1,356	1,081	901	1,278	1,143	1,135	1,109	1,275	1,335	1,266
Straßburg i. E.	4,820	5,754	7,692	6,580	6,380	6,463	6,411	6,243	7,621	8,446	8,622	8,522
Stuttgart	3,620	2,986	3,592	3,258	3,161	3,362	5,126	5,429	6,363	6,612	6,727	6,867
Thorn	1,249	1,196	1,240	1,026	1,201	1,487	1,527	1,472	1,518	1,277	1,313	1,375
Tilsit	1,281	1,311	1,344	1,258	1,283	1,277	1,226	1,228	1,335	1,308	1,280	1,241
Bei den Reichsbankanstalten	172,210	174,445	193,726	181,832	171,209	195,477	198,224	189,029	213,367	208,171	208,213	230,626
Bei der Reichshauptbank	15,127	9,168	9,701	6,521	7,113	16,536	8,854	6,905	19,569	10,081	8,717	12,079
Ueberhaupt	187,337	183,613	203,427	188,353	178,322	212,013	207,078	195,934	232,936	218,252	216,930	242,705

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
II. Inkasso-Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	2,279	2,112	2,400	2,366	2,129	2,224	2,415	2,009	2,403	2,529	2,103	2,860
Augsburg	1,179	1,432	1,498	1,542	1,196	1,208	1,288	1,212	1,512	1,684	1,739	1,912
Bielefeld	1,943	1,949	2,157	1,915	1,961	2,063	2,107	1,724	1,856	1,779	1,635	1,921
Braunschweig	1,207	922	933	954	957	1,063	1,061	785	989	1,199	1,147	1,517
Bremen	4,497	3,793	3,358	3,091	2,902	3,798	4,506	3,740	4,025	5,264	5,172	7,102
Breslau	8,091	7,598	6,255	6,228	6,779	7,200	7,820	7,722	6,734	7,469	7,051	7,528
Bromberg	568	448	573	492	566	697	557	508	523	615	539	653
Cassel	1,349	1,253	1,345	1,243	1,255	1,423	1,573	1,309	1,507	1,884	1,678	2,005
Chemnitz	2,320	2,135	2,297	2,526	2,428	2,612	2,899	2,274	2,607	3,040	2,761	3,545
Coblenz	1,198	1,073	1,241	1,164	1,260	1,392	1,400	1,187	1,513	1,562	1,801	1,778
Cöln	18,000	17,226	19,565	19,298	19,027	19,895	22,619	20,265	20,727	23,187	22,904	25,361
Cottbus	1,214	1,139	947	938	827	1,009	1,143	949	1,106	1,035	1,025	1,200
Crefeld	2,912	2,424	2,027	1,794	1,896	2,153	2,324	2,182	2,227	2,687	2,167	2,921
Danzig	1,322	1,075	1,253	1,256	1,171	1,217	1,224	1,085	1,224	1,377	1,287	1,920
Dortmund	3,706	3,817	3,720	3,875	3,772	3,952	3,898	3,246	3,737	4,162	4,076	4,847
Dresden	3,559	3,303	3,483	3,838	3,659	4,002	4,678	4,122	4,816	5,304	4,690	5,373
Düsseldorf	5,012	4,780	4,180	4,346	4,479	4,917	5,429	4,867	5,247	5,905	5,408	6,309
Elberfeld	16,679	15,503	16,967	18,784	19,463	19,649	22,936	21,740	23,489	25,008	22,466	21,882
Elbing	248	207	200	217	256	263	257	217	251	280	314	312
Emden	237	170	125	154	261	282	253	220	193	223	205	179
Erfurt	1,035	931	961	853	962	1,072	1,246	1,115	1,275	1,488	1,380	1,508
Essen	3,892	3,930	3,304	3,204	3,581	3,725	4,284	3,845	4,134	4,057	4,205	4,207
Flensburg	348	273	297	278	317	347	444	227	238	338	328	304
Frankfurt a. M.	14,990	13,469	14,129	12,640	12,258	13,269	17,470	15,184	17,852	19,802	21,742	24,330
Frankfurt a. d. O.	414	342	392	416	391	484	445	367	410	519	464	572
Gera	1,167	1,213	1,262	1,150	1,131	1,505	1,453	1,294	1,638	1,960	1,379	1,601
Gleiwitz	1,049	951	1,279	1,079	1,121	1,310	1,186	927	1,177	1,099	942	1,145
Glogau	879	777	1,031	908	751	732	970	671	668	825	894	878
Görlitz	765	669	1,004	893	889	1,069	1,087	894	1,046	996	1,044	1,289
Graudenz	293	339	297	315	264	272	279	264	261	271	234	220

Halle a. d. S.	1,402	1,371	1,627	1,342	1,275	1,501	1,438	1,311	1,560	1,681	1,732	1,751
Hamburg	13,585	10,474	11,899	11,521	10,444	14,242	14,449	11,339	12,464	15,061	13,602	18,767
Hannover	3,092	2,475	2,582	2,521	2,538	2,853	3,255	2,338	3,005	3,637	3,314	3,843
Karlsruhe	2,746	2,654	2,707	2,585	2,431	2,695	2,635	2,594	2,873	3,064	3,163	3,453
Kiel	495	411	383	434	475	570	668	602	629	637	621	714
Königsberg i. Pr.	3,371	2,011	1,918	2,069	2,021	2,519	2,567	1,856	2,264	2,641	1,986	2,433
Landsberg a. d. W.	230	282	296	286	388	373	392	249	307	236	234	266
Leipzig	9,431	8,064	8,515	8,645	8,926	10,728	12,758	10,108	10,828	10,898	9,690	11,087
Liegnitz	1,236	1,211	1,098	885	892	1,235	1,276	978	1,101	1,160	1,205	1,511
Lübeck	830	617	600	671	684	854	853	745	699	1,095	1,094	924
Magdeburg	3,761	2,643	2,296	2,257	2,717	2,838	2,714	2,234	3,070	3,773	3,314	3,783
Mainz	1,944	2,003	1,984	1,941	1,714	1,714	2,133	1,770	1,924	2,519	2,555	2,981
Mannheim	4,912	4,684	4,953	5,173	5,021	5,796	6,641	5,319	4,846	6,475	6,423	7,050
Memel	474	302	278	437	475	736	546	315	374	341	374	2,284
Metz	1,656	1,765	1,735	1,494	1,522	1,909	1,853	1,666	1,805	2,247	2,148	518
Minden	280	231	267	269	293	299	305	287	320	350	344	433
Mülhausen i. E.	1,170	1,180	1,045	935	1,014	1,102	1,077	783	840	1,146	934	1,459
München	2,327	2,374	2,544	2,314	2,271	2,296	2,656	2,600	2,765	2,933	2,940	3,515
Münster i. W.	1,394	1,198	1,295	1,266	1,342	1,325	1,355	1,343	1,464	1,466	1,359	1,645
Nordhausen	358	420	775	718	532	550	622	565	833	770	690	581
Nürnberg	2,101	2,052	2,081	2,129	2,201	2,265	2,322	1,814	2,198	2,849	2,479	2,774
Osnabrück	487	409	391	450	443	505	525	470	482	572	515	632
Posen	1,674	1,431	1,437	1,396	1,506	1,622	1,710	1,522	1,630	1,796	1,724	1,934
Siegen	471	422	442	395	429	583	509	405	525	442	401	486
Stettin	2,735	1,821	1,655	1,955	2,419	2,625	2,809	2,386	2,677	3,086	2,844	3,657
Stolp	347	291	333	355	352	331	321	296	338	407	395	330
Stralsund	181	160	190	151	186	196	170	126	175	213	177	189
Straßburg i. E.	2,182	2,461	2,123	2,063	1,878	1,863	2,183	1,779	2,018	2,368	2,322	2,897
Stuttgart	4,908	4,061	3,897	3,267	3,346	3,809	4,476	3,635	4,106	5,442	4,868	5,497
Thorn	474	403	431	444	403	414	432	336	430	470	482	487
Tilsit	421	365	372	288	260	349	306	254	291	330	370	355
Bei den Reichsbankanstalten	173,027	155,499	160,629	158,386	158,307	175,501	195,207	168,176	184,226	207,653	197,079	225,415
Bei der Reichshauptbank	55,640	55,414	74,610	54,524	45,619	76,914	58,856	54,718	90,875	67,643	68,691	92,893
Ueberhaupt	228,667	210,913	235,239	212,910	203,926	252,415	254,063	222,894	275,101	275,296	265,770	318,308

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Fremde Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bei der Reichshauptbank	24,875	19,885	11,123	3,842	3,713	3,311	3,528	4,338	3,023	3,025	3,110	3,154
IV. Lombard-Darlehne.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	227	275	309	261	306	283	353	339	335	327	352	355
Augsburg	2	4	4	10	10	5	11	15	15	16	19	19
Bielefeld	183	191	189	87	105	176	80	174	378	256	151	285
Braunschweig	63	57	79	105	137	641	219	123	1,011	72	74	255
Bremen	789	508	585	182	35	1,307	414	403	277	490	227	1,183
Breslau	6,017	2,176	3,543	2,696	2,689	4,882	2,062	1,966	4,311	2,774	1,862	2,772
Bromberg	540	589	730	612	616	680	460	432	670	620	634	810
Cassel	1,367	1,672	1,414	1,411	1,304	1,916	1,366	1,540	1,693	1,628	1,681	2,168
Chemnitz	619	636	586	582	578	689	726	656	899	778	953	1,045
Coblenz	633	576	579	560	647	684	598	706	894	959	858	945
Cöln	625	653	719	865	706	566	533	673	660	718	709	710
Cottbus	511	585	620	592	600	663	706	700	662	650	728	814
Crefeld	90	285	323	417	320	184	256	250	398	350	374	375
Danzig	761	1,034	926	652	625	1,220	505	581	539	449	551	1,053
Dortmund	376	432	450	428	366	395	347	344	491	822	600	650
Dresden	1,165	1,404	1,512	1,084	965	1,855	1,058	1,043	1,229	936	1,193	1,312
Düsseldorf	389	381	410	550	377	354	450	465	439	482	481	586
Elberfeld	431	344	360	361	443	493	441	451	508	465	438	538
Elbing	309	290	326	350	282	315	294	238	400	281	269	334
Emden	123	118	111	111	99	117	119	136	118	79	89	105
Erfurt	637	583	450	422	415	1,303	610	516	1,687	955	782	1,195
Essen	273	224	273	302	407	331	300	292	213	541	738	1,131
Flensburg	158	99	95	248	168	159	112	149	191	476	76	119
Frankfurt a. M.	1,709	1,246	732	839	625	1,322	633	572	1,226	826	638	4,120
Frankfurt a. d. O.	297	270	464	436	238	303	239	230	264	318	323	350
Gera	473	457	539	532	613	783	728	599	912	772	947	1,076
Gleiwitz	340	513	414	497	447	688	504	464	535	658	587	415
Glogau	822	1,007	1,336	580	569	1,396	555	642	758	711	822	1,255

Görlitz	165	178	346	146	214	886	134	225	773	165	156	778
Graudenz	103	151	147	98	78	71	70	73	96	132	158	146
Halle a. d. S.	574	593	1,916	1,064	871	2,366	516	441	3,234	819	489	1,504
Hamburg	1,229	989	1,252	901	1,014	1,755	280	286	1,558	1,671	367	1,577
Hannover	373	500	497	326	725	1,509	537	483	1,417	587	627	1,576
Karlsruhe	210	264	320	237	360	527	384	245	256	346	312	367
Kiel	273	321	339	526	442	421	355	336	294	291	305	274
Königsberg i. Pr.	3,459	3,264	3,718	2,611	2,241	2,638	2,383	2,425	3,303	1,991	1,904	4,130
Landsberg a. d. W.	387	464	608	553	583	751	609	651	897	785	591	568
Leipzig	284	320	393	280	343	2,175	139	214	2,069	291	392	4,383
Liegnitz	1,015	1,143	2,279	1,277	1,457	2,855	852	929	2,073	1,052	1,010	2,063
Lübeck	408	354	479	359	307	846	270	243	480	290	291	327
Magdeburg	1,122	1,690	2,395	1,538	1,648	4,289	1,390	746	1,714	1,564	1,292	1,325
Mainz	339	254	298	213	243	307	208	336	441	376	443	546
Mannheim	533	407	223	153	144	171	273	466	523	428	476	751
Memel	1,818	1,878	1,669	1,077	753	682	535	611	642	888	1,293	1,371
Metz	388	272	332	236	313	657	250	419	559	376	325	502
Minden	163	144	194	190	196	254	207	214	315	289	265	268
Mülhausen i. E.	12	12	10	8	8	9	8	9	10	80	13	9
München	16	16	17	15	18	20	23	23	38	38	44	47
Münster i. W.	153	261	372	312	417	531	351	204	420	679	521	604
Nordhausen	172	71	72	123	165	299	166	230	217	106	153	133
Nürnberg	141	313	135	89	89	114	97	89	113	137	169	236
Osnabrück	176	248	297	109	59	189	68	63	68	98	53	30
Posen	2,201	2,395	2,663	2,411	2,215	3,018	2,176	2,449	3,351	3,094	2,853	4,091
Siegen	137	160	113	89	186	316	362	342	320	410	501	515
Stettin	1,743	2,534	3,379	3,399	2,856	3,632	2,482	2,110	2,219	2,167	1,786	3,060
Stolp	1,987	2,351	2,693	2,309	2,358	2,556	1,992	1,725	1,798	1,603	1,257	1,667
Stralsund	683	662	738	595	461	601	504	452	621	752	738	836
Straßburg i. E.	728	1,309	1,246	683	1,047	467	13	13	492	561	613	2 121
Stuttgart	238	369	214	265	266	299	391	285	847	803	495	522
Thorn	296	334	455	455	391	445	319	363	318	306	341	357
Tilsit	222	219	221	252	226	224	214	189	259	232	248	273
Bei den Reichsbankanstalten	41,677	41,049	48,108	38,671	37,386	59,590	33,237	32,588	53,448	41,816	37,637	62,932
Bei der Reichshauptbank	10,693	9,149	18,429	9,105	8,770	21,353	8,800	9,267	20,549	9,895	9,442	20,991
Ueberhaupt	52 370	50,198	66,537	47,776	46,156	80,943	42,037	41,855	73,997	51,711	47,079	83,923

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision		franko Provision		Gesammtbetrag		Dafür an Provision erhoben	Ueberhaupt eingelöst
	Stück	Betrag M.	Stück	Betrag M.	Stück	M.	M.	M.
Aachen	42	589,429	6	59,427	48	648,856	119	93,170
Augsburg	7	10,731	24	557,341	31	568,072	4	103,972
Bielefeld	16	144,310	17	59,245	33	203,555	31	23,133
Braunschweig	39	164,675	1	1,812	40	166,487	40	124,813
Bremen	30	278,777	1	330,271	31	609,047	59	286,659
Breslau	83	886,019	27	45,247	110	931,266	181	2,781,674
Bromberg	23	154,044	4	15,947	27	169,991	33	132,664
Cassel	1	35,933	67	381,907	68	417,840	7	131,116
Chemnitz	38	115,332	33	178,184	71	293,516	28	349,191
Coblenz	3	5,796	18	277,513	21	283,309	2	287,271
Cöln	12	116,206	13	188,435	25	304,641	25	2,931,465
Cottbus	17	111,102	44	236,052	61	347,153	23	161,479
Crefeld	5	72,712	11	305,461	16	378,173	15	185,823
Danzig	925	1,678,312	39	165,268	964	1,843,580	483	216,153
Marienwerder	3	50,300	1	16,700	4	67,000	60	75,110
Dortmund	35	196,497	36	113,872	71	310,369	28	30,131
Bochum	—	—	5	27,984	5	27,984	—	10,450
Dresden	10	193,052	15	113,352	25	306,404	39	486,722
Düsseldorf	10	114,319	21	74,588	31	188,907	23	229,498
Duisburg	5	71,800	1	11,927	6	83,727	14	110,872
Elberfeld	31	346,769	51	105,347	82	452,116	71	178,679
Barmen	8	305,109	16	256,522	24	561,631	61	70,640
Elbing	24	157,322	12	87,421	36	244,744	34	40,922
Emden	1	1,049	2	20,900	3	21,949	—	22,329
Erfurt	6	6,649	5	33,612	11	40,261	3	3,269,895
Essen	3	17,623	6	15,248	9	32,870	3	135,852
Flensburg	60	138,512	4	5,184	64	142,697	40	39,331
Frankfurt a. M.	363	6,272,402	11	33,584	374	6,305,986	1,265	613,538
Wiesbaden	2	63,800	1	300	3	64,100	13	562,341
Frankfurt a. d. O.	4	25,146	4	11,614	8	36,765	5	50,757
Gera	1	10,000	4	89,439	5	99,439	2	31,634
Gleiwitz	6	52,902	1	2,043	7	54,945	11	38,878
Glogau	—	—	20	910,396	20	910,396	—	5,385
Görlitz	8	115,462	—	—	8	115,462	23	14,842
Graudenz	2	12,370	4	15,610	6	27,980	2	109,797
Halle a. d. S.	—	—	2	7,126	2	7,126	—	967,646
Hamburg	105	670,505	32	295,017	137	965,523	151	2,323,143
Hannover	15	146,494	5	67,597	20	214,091	30	2,073.078
Karlsruhe	55	298,220	101	863,638	156	1,161,858	73	458,757
Kiel	33	234,883	13	27,233	46	262,116	51	271,330
Königsberg i. Pr.	596	1,210,945	16	41,304	612	1,252,250	402	252,630
Insterburg	5	64,100	1	2,500	6	66,600	13	17,100
Landsberg a. d. W.	10	147,876	30	206,010	40	353,887	30	138,548
Leipzig	70	411,239	7	39,613	77	450,852	91	571,799
Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	76,893
Lübeck	10	30,659	9	48,040	19	78,699	7	97,856
Magdeburg	4	73,247	2	2,600	6	75,847	15	1,199,047
Mainz	25	275,286	47	134,779	72	410,065	59	362,385
Darmstadt	11	60,072	—	—	11	60,072	13	53,169
Mannheim	115	607,118	134	522,350	249	1,129,469	131	257,951
Memel	123	344,503	12	17,414	135	361,917	98	25,709

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt:						Dafür an Provision erhoben	Ueberhaupt eingelöst
	gegen Provision		franko Provision		Gesammtbetrag			
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	ℳ	ℳ	ℳ
Metz	8	162,268	136	544,034	144	706,302	33	128,920
Saarbrücken	—	—	—	—	—	—	—	1,975,199
Trier	4	39,721	—	—	4	39,721	8	1,140,593
Minden	1	1,400	1	18,600	2	20,000	—	379,256
Mülhausen i. E.	23	256,383	3	220,038	26	476,421	52	152,036
München	218	5,032,894	20	206,996	238	5,239,890	1,028	939,674
Münster i. W.	10	17,436	68	424,309	78	441,745	6	310,863
Nordhausen	—	—	95	2,612,574	95	2,612,574	—	2,218
Nürnberg	70	394,632	11	29,177	81	423,809	77	299,485
Osnabrück	3	18,657	2	174	5	18,831	4	49,449
Posen	28	181,187	22	118,354	50	299,541	41	138,375
Siegen	7	93,514	5	17,869	12	111,384	19	2,614
Stettin	317	955,217	1	761	318	955,977	251	991,001
Stolp	6	76,548	147	550,439	153	626,987	15	574,860
Cöslin	4	63,222	1	27,000	5	90,222	13	41,382
Stralsund	46	82,712	7	30,217	53	112,930	32	171,759
Straßburg i. Els.	27	156,962	10	78,004	37	234,966	36	262,508
Stuttgart	90	680,177	45	52,091	135	732,267	148	337,891
Heilbronn	16	42,166	27	142,296	43	184,462	11	16,010
Thorn	301	443,297	11	24,030	312	467,326	180	81,177
Tilsit	6	107,475	6	73,108	12	180,583	18	92,609
Bei den Reichsbankanstalten	4,185	25,895,480	1,554	12,193,046	5,739	38,088,527	5,890	31,171,107
Bei der Reichshauptbank	156	1,377,165	—	—	156	1,377,165	294	8,318,067
Ueberhaupt	4,341	27,272,646	1,554	12,193,046	5,895	39,465,692	6,184	39,489,174

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1887.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln . . . . 6,335,729 ℳ
   „ Rimessenwechseln . . . . 7,372,918 „
   „ Wechseln auf außerdeutsche Plätze . . . . . 338,078 „
   ℳ 14,046,725
2. Gewinn an Lombardgeschäften . . . . „ 2,177,840
3. Erhobene Provisionen . . . . „ 2,126,364
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten . . . . „ 400,463
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank . . . . „ 37,866
6. Gewinn auf Gold . . . . „ 1,768
7. Gewinnantheil der Reichsbank an 3½% Reichsanleihe . . . . „ 27,265
8. Verschiedene Einnahmen:
   a) wieder eingezogene Unkosten . . . . 26,912 ℳ
   b) ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen . . . . 3,712 „
   c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen . . . . 962 „ „ 31,586

Einnahme . . . . ℳ 18,849,877

Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ersparten Beträge hinzu mit . . . . „ 39,362

zusammen ℳ 18,889,239

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,153,121 ℳ.	
für die Spezial-Verwaltung:			
a) für die Hauptbank	941,096 ℳ.		
b) für die Bankstellen	4,183,209 „	5,124,304 „	ℳ. 6,277,426
2. Für Anfertigung von Banknoten			230,000
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)			1,865,730
4. Verlust beim Verkauf des alten Bankgebäudes in Chemnitz			8,000
Ausgabe			ℳ. 8,381,156

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		18,889,239
die Ausgabe		8,381,156
Gewinn pro 1887 . . .		ℳ. 10,508,084
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875:		
1. an die Antheils-Eigner $4^1/_2$ % von 120,000,000 ℳ. mit		5,400,000
bleiben		5,108,084
2. 20 % von 5,108,084 ℳ. zum Reservefonds mit		1,021,617
3. Von dem Ueberreste von		4,086,467
ist die Hälfte mit	2,043,233 ℳ.	
an die Reichskasse,		
und die andere Hälfte mit	2,043,233 „	
an die Antheils-Eigner zu zahlen, wie oben . . .	4,086,467 „	
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von	2,043,233 „	
tritt hinzu:		
der ultimo 1885 unvertheilt gebliebene Rest von .	1,329 „	
zusammen . . .	2,044,563 ℳ.	

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1887.

Activa.

		ℳ.	ℳ.
1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ. gerechnet			342,227,624
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde		424,611,510	
b) Reichskassenscheinen		18,081,910	
c) und d) eigenen Banknoten			
à 500 Thaler ℳ.	—		
„ 100 „ „	300		
„ 50 „ „	—		
„ 25 „ „	375		
„ 10 „ „	30		
„ 1000 Mark „	492,667,000		
„ 500 „ „	92,671,000		
„ 100 „ „	277,315,300		
		862,654,005	
e) Noten anderer Banken		9,774,000	
			1,315,121,425

		ℳ	ℳ
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a) Platzwechsel	ℳ		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	68,166,400		
in längerer Sicht	174,545,262	242,711,662	
b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	130,862,000		
in längerer Sicht	187,451,877	318,313,877	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
per Amsterdam	64,073		
„ Belgien	67,293		
„ Italien	34,049		
„ Kopenhagen	11,554		
„ London	2,631,125		
„ Paris	343,465		
„ Schweiz	152,271		
„ Skandinavien	24,511	3,328,341	564,353,880
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber		—	
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art		80,126,150	
c) „ andere Effekten		—	
d) „ Waaren		3,797,900	83,924,050
6. Der Bestand an Effekten:			
a) an diskontirten Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		5,909,426	
b) an eigenen Effekten		—	
c) an Effekten des Reservefonds		—	5,909,426
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten			12,352,489
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen			1,134,175
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke			20,207,500
10. Verschiedene Aktiva:			
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel		—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten		302,379	
c) Bau-Vorschüsse		1,081,564	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten		10,930,390	
e) Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel- und andere Forderungen		11,104,416	
f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten		460,163	23,878,912
			2,369,109,481

Passiva.

	M.	M.
1. Das Grundkapital		120,000,000
2. Der Reservefonds:		
derselbe betrug am 31. Dezember 1886	22,872,156	
hierzu treten die, laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1887 im Betrage von 5,108,084 M. abzusetzenden 20% mit . . .	1,021,617	
		23,893,772
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
derselbe betrug am 31. Dezember 1886	1,478,200	
hiervon sind im Jahre 1887 abgeschrieben	448,838	
	1,029,362	
Von dem vorstehenden Betrage sind zur Reserve nicht mehr erforderlich	39,362	
und sonach nur zu reserviren		990,000
4. Der Gesammt-Betrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten: à 500 Thaler	115,500	
„ 100 „	585,300	
„ 50 „	243,675	
„ 25 „	610,350	
„ 10 „	257,685	
„ 1000 Mark	846,694,000	
„ 500 „	126,497,000	
„ 100 „	909,126,400	
		1,884,129,910
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokorrentgläubiger . .		330,648,892
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		1,231,909
7. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		—
8. Verschiedene Passiva:		
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen .	1,061,739	
b) Betrag noch nicht ausgezahlter Kommissionswechsel	101,950	
c) Die dem Jahre 1888 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	1,378,111	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden	1,115,482	
e) Verschiedene Buchschulden	469,919	
		4,127,202
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1887:		
a) für das Reich	2,043,233	
b) für die Bankantheils-Inhaber . . . M. 2,043,233 hierzu treten die 1886 unvertheilt gebliebenen . . . . „ 1,329	2,044,563	
		4,087,796
		2,369,109,481

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

		ressortirt von:
Berlin	Direktorium.	
Aachen	Stelle.	
Allenburg	Neben-St.	Königsberg.
Allenstein	„	Königsberg.
Altenburg	„	Gera.
Anclam	„	Stettin.
Aschersleben	„	Magdeburg.
Augsburg	Stelle.	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	„	Elberfeld.
Bartenstein	„	Königsberg.
Barth	Waarendepot	Stralsund.
Bautzen	Neben-St.	Dresden.
Belgard	„	Stettin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Beuthen	„	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben-St.	Münster W.
Bochum	„	Dortmund
Brandenburg a. d. H.	„	Berlin.
Braunsberg	„	Königsberg.
Braunschweig	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	„	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
Bütow	„	Stolp.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Cassel	Stelle.	
Chemnitz	„	
Coblenz	„	
Cöln	Haupt-St.	
Cörlin	Waarendepot	Stettin
Cöslin	Commandite	Stolp.
Colberg	Neben-St.	Stettin.
Cottbus	Stelle.	
Crefeld	„	
Creuznach	Neben-St.	Coblenz.
Crimmitschau	„	Chemnitz.
Culm	„	Danzig.
Cüstrin	„	Landsberg a. d. W.
Danzig	Haupt-St.	
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Demmin	Waarendepot	Stralsund
Deutsch-Eylau	„	Elbing.
Dillenburg	Neben-St.	Siegen.
Dortmund	Haupt-St.	
Dresden	Stelle.	
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	Neben-St.	Düsseldorf.
Eisenach	Neben-St.	Erfurt
Elberfeld	Stelle.	

		ressortirt von:
Elbing	Stelle.	
Emden	„	
Erfurt	„	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde	„	Cottbus.
Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
Flatow	„	Bromberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Cottbus.
Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Friedland i. Ostpr.	Waarendepot	Königsberg.
Fürth	Neben-St.	Nürnberg.
Gelsenkirchen	„	Essen.
Gera	Stelle.	
Gießen	Neben-St.	Frankf.a.M.
M. Gladbach	„	Crefeld.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	„	
Gnesen	Neben-St.	Posen.
Göppingen	„	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
Goldap	„	Königsberg.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg	„	Glogau.
Guben	„	Cottbus.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt	„	Magdeburg.
Halle a. d. S.	Stelle.	
Hamburg (Altona)	Haupt-St.	
Hamm	Neben-St.	Münster i.W.
Hanau	„	Frankf.a.M.
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heilbronn	„	Stuttgart.
Heilsberg	Waarendepot	Königsberg.
Herford	Neben-St.	Bielefeld
Hildesheim	„	Hannover.
Hirschberg	„	Liegnitz.
Hof i. B.	„	Chemnitz
Inowrazlaw	„	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg.
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Kaiserslautern	Neben-St.	Mannheim.
Karlsruhe	Stelle.	
Kaufbeuren	Neben-St.	Augsburg.
Kempten	„	„

		ressortirt von:
Kiel	Stelle.	
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N.-M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	"	Karlsruhe.
Krotoschin	"	Posen.
Labiau	"	Königsberg.
Lahr	"	Karlsruhe.
Landau	"	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	"	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Lauenburg i. Pomm.	Neben-St.	Stolp.
Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau	"	Augsburg.
Lissa	"	Posen.
Lörrach	"	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	"	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lyck	"	Königsberg.
Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	Hauptkasse	Danzig.
Meerane	Neben-St.	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Metz	"	
Minden	"	
Mühlhausen i. Pr.	Waarendepot	Elbing.
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mülheim a. d. Ruhr	Neben-St.	Essen.
München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	"	Breslau.
Neubrandenburg	Waarendepot	Lübeck.
Neumünster	Neben-St.	Kiel.
Neuß	"	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	"	Mannheim.
Neustettin	"	Stettin.
Neuwied, Heddesdorf	"	Coblenz
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	"	
Offenbach	Neben-St.	Frankf. a. M.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	"	Posen.
Paderborn	"	Münster i. W.
Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	"	Karlsruhe.
Pillkallen	"	Tilsit.
Pirmasens	"	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	"	Chemnitz.
Pleschen	"	Posen.

		ressortirt von:
Pößneck	Neben-St.	Gera.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
Quedlinburg	"	Magdeburg.
Rastenburg	"	Königsberg.
Ratibor	"	Gleiwitz.
Rawitsch	"	Posen.
Regensburg	"	München.
Reichenbach i. Schl.	"	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	"	Chemnitz.
Remscheid	"	Elberfeld.
Reutlingen	"	Stuttgart.
Rostock	"	Lübeck.
Rügenwalde	"	Stolp.
Ruß	"	Memel.
Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	"	Glogau.
Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg.
Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schlawe	Waarendepot	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	"	Stettin.
Schwelm	"	Elberfeld.
Schwiebus	"	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Solingen	Neben-St.	Cöln.
Sommerfeld	"	Glogau.
Sorau	"	Görlitz.
Speyer	"	Mannheim.
Spremberg	"	Cottbus.
Stallupönen	Waarendepot	Königsberg.
Stargard i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Pr. Stargardt	Waarendepot	Danzig.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund	"	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
Stuttgart	"	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
Tapiau	Waarendepot	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit	"	
Treptow a. d. T.	Waarendepot	Stettin.
Trier	Hauptkasse	Metz.
Ulm (Neu-Ulm)	Neben-St.	Stuttgart.
Waren	Waarendepot	Lübeck.
Wehlau	Neben-St.	Königsberg.
Wesel	"	Düsseldorf.
Wetzlar	"	Coblenz.
Wiesbaden	"	Frankf. a. M.
Witten a. d. Ruhr	"	Dortmund.
Wolgast	"	Stralsund.
Worms	"	Mainz.
Wronke	Waarendepot	Posen.
Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Zeitz	"	Gera.
Zittau	"	Dresden.
Zweibrücken	"	Mannheim.
Zwickau	"	Chemnitz.

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.[1])

15 Mitglieder: Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächsischer General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath. Frentzel, Ad., Kommerzienrath, Präsident des Aeltesten-Kollegiums hiesiger Kaufmannschaft. v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Franz, Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bank-Direktor in Hamburg. v. Bleichröder, G., Geh. Kommerzienrath und Königl. Großbrit. General-Konsul. Hardt, Richard, Kaufmann. Hecker, Emil, Rentier. Bleichröder, Julius, Banquier. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Theod., Stadtrath. v. Rothschild, Wilh. Karl, Frhr., in Frankfurt a. M.

15 Stellvertreter: Keibel, G., Geh. Kommerzienrath. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Helfft, Edmund, Kommerzienrath. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich, Kaufmann. Mobel, Julius, Banquier. Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath. Meyer, Felix, Banquier. Delbrück, Geh. Kommerzienrath. Schönlank, William. Schmidt, Eduard, Königl. Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Banquier. Zwicker, Arthur, Kaiserl. Türkischer General-Konsul.

3 Deputirte: Mendelssohn, Geh. Kommerzienrath. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Jul., Banquier.

3 Stellvertreter: Hardt, Richard, Kaufmann. Hecker, Emil, Rentier. Sarre, Theod., Stadtrath.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. **Bremen.** 8 Ausschußmitglieder: Gildemeister, Joh. Heinrich, Rentier. Heye, Bernh. H., Kaufmann. *Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann, Senator. Tewes, Karl, Kaufmann. Delius, Fried. Wilhelm, Königl. Preuß. General-Konsul. *Claussen, Heinrich, Kaufmann. Unkraut, Alfred F., Kaufmann. Wolde, Johann Georg, Kaufmann.

2. **Breslau.** 10 Ausschußmitglieder: *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier und Rittergutsbesitzer. Bock, Joh. Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. *Landsberg, Ludw., Kommerzienrath, Stadtrath und Gerichts-Assessor a. D. Schottländer, Julius, Banquier und Rittergutsbesitzer. Schöller, Leopold, Kommerzienrath. *Heimann, Heinr., Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christian, Landgerichts-Direktor. v. Uechtritz-Steinkirch, Oswald, Staatsanwalt. Friedenthal, Paul G., Kommerzienrath, Gerichts-Assessor a. D. Eichborn, Philipp Heinr. Moriz, Kommerzienrath.

---

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

3. **Köln.** 10 Ausschußmitglieder: v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächsischer General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kaufmann. *Marcus, Julius, Kommerzienrath, Kaufmann. Herstatt, Friedr. Johann David, Banquier.† Seligmann, Jakob, Banquier. Deichmann, Theodor, Banquier. *Heuser, August, Kommerzienrath, Kaufmann.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: *Steffens, Max, Kaufmann und Konsul. *Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Friedr., Kommerzienrath. Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. Kosmack, Albert, Kaufmann und Stadtrath. Boehm, Heinr. M., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: *Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter und Handelsrichter. Overbeck, Julius, Fabrikbesitzer. Aßmann, Theod., Fabrikbesitzer, Kreistags-Mitglied und Stadtverordneter in Lüdenscheid. *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath. Heymann, Moses, Kaufmann und Stadtverordneter. Schweckendieck, Ernst, Hüttendirektor. Herbers, Friedrich Herm., Fabrikbesitzer, Kommerzienrath und Stadtverordneten-Vorsteher in Iserlohn. Weydekamp, Carl, Fabrikant und Magistrats-Mitglied in Iserlohn.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Eyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Banquier. *Ladenburg, Emil, Rentier, Geh. Kommerzienrath. *Stern, Theod., Banquier. v. Neufville, Otto, Banquier. Grunelius, Eduard, Banquier. Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Hauck, Alex. Fr. Joh., Banquier. *v. Heyder, Joh. Georg, Rentier. Schmidt-Polex, Phil. Nikol., Rentier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: *Baur, Johs., Banquier in Altona. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. Berenberg-Goßler, John, Banquier. *Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Rauers, Peter, Bank-Direktor. Böhl, Heinr. Ludw., Kaufmann. *Borgnis, Alexander, Kaufmann. Burchard, F. W., Kaufmann u. Herz. Anhalt. Konsul. Lutteroth, Arthur, Banquier. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: Benfey, Julius, Dr. jur., Direktor und Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Geh. Kommerzienrath. *Meyer, Louis Ephraim, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Siegmund, Kommerzienrath. *Bartels, Otto, Banquier. Simon, Dr., Amtsrichter. Brodtmann, Albert, Kaufmann.

9. **Königsberg i. Pr.** 7 Ausschußmitglieder: Bittrich, Karl Heinr. Kolumb., Kommerzienrath. *Dörksen, Heinr., Kaufmann. Meyer, Otto, Kaufmann. Eichelbaum, Laser, Kaufmann. Gaebecke, Konrad, Konsul. Japha, Walter, Kaufmann. *Simon, Moritz, Geh. Kommerzienrath.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Becker, Ferd. Edm., Banquier. *Dodel, Wilh., Kaufmann. Roeder, Emil Ant. Raph., Kommerzienrath, Banquier. Wachsmuth, Rud., Dr. jur., Rechtsanwalt, Bank-Direktor und Konsul. Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schmidt, Julius Wilh., Konsul, Banquier. *Schröder, Franz Louis, Kaufmann.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: Löwe, Otto, Banquier. Hauswaldt sen., A., Kommerzienrath in Neustadt-Magdeburg.† Hubbe, Otto,

Kaufmann. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath. *Neubauer, Fried. Aug., Geh. Kommerzienrath. *Schieß, Louis Heinr., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann und Stadtrath. Bennewitz, Theodor Christoph Gustav, Kommerzienrath.

12. **Mannheim.** 8 Ausschußmitglieder: Bassermann, Julius, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Banquier. Joerger, Karl, Kaufmann, Kommerzienrath. Köster, Wilh., Banquier, Kommerzienrath. Diffené, Philipp, Kaufmann, Handelskammer-Präsident, Kommerzienrath. *Hirsch, Emil, Kaufmann, Inhaber der Firma Hirsch & Co. Ladenburg, Karl, Banquier, Konsul, Kommerzienrath *Reiß, Karl, Konsul.

13. **München.** 10 Ausschußmitglieder: Weibert, Joh. Karl, Banquier, Kommerzienrath und Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. v. Schilcher-Dietramszell, Wilh., Gutsbesitzer und Reichsrath der Krone Bayern. *Kester, Eduard, Kommerzienrath, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. Seydtner, Theod., Bankdirektor. *v. Badhauser, Heinr., Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. *v. Froelich, Robert, Rentier und Gutsbesitzer.† Guggenheimer, Moritz, Banquier und Königl. Handelsrichter. v. Holnstein aus Bayern, Graf Otto, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilhelm, Banquier.

14. **Posen.** 5 Ausschußmitglieder: Bendix, Joachim, Kaufmann. *Jochimczyk, Emanuel, Kaufmann. *Goldenring, Leopold, Kaufmann. Mehring, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar. Villnow, Dr., Rechtsanwalt und Notar.

15. **Stettin.** 8 Ausschußmitglieder: Meister, Karl, Kaufmann und Konsul. *Karow, G., Kommerzienrath und Konsul. Theune, Herm., Geh. Kommerzienrath. Brandis-Treffelt, Joh. Julius, Kaufmann. *Greffrath, Karl, Kaufmann. Karkutsch, Ferd. Aug. Ludw., Kaufmann. Kreich, Theod., Brauereibesitzer. Walter, C. F. W., Kaufmann und Handelsrichter.

16. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: Stempel, Friedr., Oberregierungsrath.† North, Jean, Dr. jur., Bank-Direktor. *Blum, Gabriel, Bank-Direktor. Herrenschmidt, Alfred, Fabrikant. Sengenwald, Julius, Handelskammer-Präsident. Reinhardt, Dr., Rechtsanwalt. Blum, Léon, Banquier. *Sengenwald, Adolf, Rentier.

17. **Stuttgart.** 8 Ausschußmitglieder: Chevalier, Friedr., Kommerzienrath, Ehren-Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank. *Doertenbach, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. Staib, Karl, Geh. Hofrath, Direktor der Königl. Hofbank. Hartenstein, Karl, Kommerzienrath, Banquier, Mitglied der Württembergischen Kammer der Abgeordneten.† Federer, Julius, Kgl. Italien. und Belg. Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. *Kübel, Edmund, Dr., Rechtsanwalt, Justitiar der Allgemeinen Rentenanstalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Kommerzienrath und Königl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Bankanstalt, vorm. Pflaum & Co. und Mitglied des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank.

1 Beigeordneten-Stellvertreter: Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann.

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1887 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark 000 weggelassen).

Datum		Activa: Metallgeld	Activa: Reichskassenscheine	Activa: Noten anderer Banken	Activa: Wechsel	Activa: Lombard	Activa: Effekten	Activa: Sonstige Aktiva	Passiva: Grund-Kapital	Passiva: Reservefonds	Passiva: Noten-Umlauf	Passiva: Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Passiva: Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	676,316	17,147	9,722	501,092	104,649	53,480	28,705	120,000	22,398	966,493	274,836	887
	15.	689,076	18,602	13,876	441,445	66,759	48,397	29,686	120,000	22,398	916,795	242,050	704
	23.	703,899	20,081	9,930	426,911	53,520	44,249	25,747	120,000	22,398	878,582	256,188	563
	31.	720,311	20,880	13,837	440,879	52,370	43,172	25,996	120,000	22,398	860,341	307,000	449
Februar	7.	730,679	17,922	9,744	446,501	48,529	36,727	26,617	120,000	22,398	828,356	336,662	426
	15.	743,616	19,710	13,252	425,141	46,833	30,621	27,871	120,000	22,398	809,981	346,389	218
	23.	775,503	20,630	10,896	423,543	43,962	30,290	26,915	120,000	22,398	795,518	365,148	172
	28.	752,524	20,722	16,698	414,411	50,198	29,594	27,496	120,000	22,398	805,588	354,399	157
März	7.	750,241	21,268	11,305	407,405	47,578	40,921	27,329	120,000	22,398	798,443	355,715	188
	15.	761,440	22,616	11,895	397,068	46,473	39,365	27,382	120,000	22,398	788,350	365,741	140
	23.	762,747	22,380	9,061	392,663	45,911	42,931	32,192	120,000	22,872	790,294	365,722	1,334
	31.	742,894	20,320	10,445	449,789	66,537	52,912	40,016	120,000	22,872	920,636	308,301	1,099
April	7.	744,468	20,581	11,191	439,680	55,262	61,382	37,323	120,000	22,872	881,835	335,626	1,064
	15	756,685	21,963	10,802	413,938	49,721	61,735	36,703	120,000	22,872	845,100	355,283	904
	23.	771,506	22,435	10,988	409,246	43,661	60,248	30,602	120,000	22,872	837,398	365,464	883
	30.	773,028	22,703	11,068	405,105	47,776	53,789	37,743	120,000	22,872	863,813	335,333	844
Mai	7.	779,800	23,483	10,054	379,092	45,515	49,621	36,254	120,000	22,872	840,319	331,304	924
	15.	786,260	24,300	9,801	378,565	42,812	46,301	36,270	120,000	22,872	822,108	349,864	795
	23.	801,194	25,528	10,655	367,561	42,022	44,149	37,172	120,000	22,872	802,433	373,947	668
	31.	804,953	25,084	11,941	385,961	46,156	36,969	39,260	120,000	22,872	811,014	386,956	665

Juni	7.	815,455	25,573	10,558	378,664	44,290	26,713	36,235	120,000	22,872	798,772	383,667	829
	15.	824,105	25,771	12,356	389,259	43,438	29,207	36,186	120,000	22,872	805,652	402,223	2,854
	23.	823,894	25,288	9,728	416,283	45,316	27,842	42,515	120,000	22,872	845,377	393,269	2,117
	30.	802,517	22,195	10,161	467,739	80,943	28,636	44,697	120,000	22,872	961,242	344,141	1,647
Juli	7.	802,409	22,515	10,802	458,003	65,388	26,773	41,410	120,000	22,872	917,247	358,521	2,427
	15.	808,519	23,302	12,113	449,408	47,268	24,238	39,665	120,000	22,872	883,520	363,675	8,306
	23.	818,183	24,082	9,558	458,124	41,836	25,008	36,694	120,000	22,872	842,264	420,774	963
	31.	814,137	23,547	8,271	464,669	42,037	23,722	36,821	120,000	22,872	848,688	414,231	705
August	7.	814,224	23,894	8,654	447,595	41,411	23,476	36,314	120,000	22,872	826,019	418,576	747
	15.	815,401	24,438	10,511	430,304	42,417	26,127	36,443	120,000	22,872	814,769	419,863	729
	23.	817,552	24,912	9,840	420,034	40,715	27,270	36,145	120,000	22,872	808,241	417,214	645
	31.	809,630	24,397	11,135	423,166	41,855	8,611	36,164	120,000	22,872	827,696	376,099	618
September . . .	7.	798,901	24,412	9,739	420,023	39,875	8,907	36,049	120,000	22,872	826,315	360,080	614
	15.	790,973	24,509	10,555	427,169	40,869	9,035	36,188	120,000	22,872	828,941	358,691	484
	23.	780,298	23,934	8,715	438,365	41,746	9,089	36,171	120,000	22,872	838,216	347,861	613
	30.	743,441	20,747	9,319	511,060	73,997	13,074	38,278	120,000	22,872	958,869	297,952	600
Oktober	7.	730,832	20,929	9,925	491,414	66,310	15,831	39,421	120,000	22,872	933,946	288,830	636
	15.	735,027	21,474	10,198	480,822	49,957	16,567	36,340	120,000	22,872	907,347	290,905	617
	23.	741,350	22,237	8,577	478,425	47,347	16,363	36,500	120,000	22,872	889,973	308,323	753
	31.	750,502	21,685	10,867	496,573	51,711	9,995	36,601	120,000	22,872	911,863	313,364	611
November . . .	7.	755,562	21,957	10,755	481,377	49,712	10,794	37,594	120,000	22,872	896,672	318,099	577
	15.	764,730	22,401	11,052	482,472	48,073	11,181	43,612	120,000	22,872	887,873	342,259	599
	23.	787,729	23,222	10,586	482,902	43,989	11,564	38,135	120,000	22,872	865,698	378,857	532
	30.	790,811	22,734	11,413	485,810	47,079	12,408	38,384	120,000	22,872	883,780	370,897	640
Dezember	7.	790,542	22,812	10,256	486,067	45,829	12,672	36,410	120,000	22,872	866,521	383,924	571
	15.	794,035	22,748	11,243	491,134	46,495	13,344	36,595	120,000	22,872	868,630	393,395	2,348
	23.	780,672	20,719	9,904	529,606	53,048	14,443	40,360	120,000	22,872	891,504	402,740	1,746
	31.	766,836	18,089	9,770	564,167	83,923	5,909	46,984	120,000	22,872	1,010,549	332,973	1,572

Die Revision des Genossenschaftsgesetzes.

I. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§ 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoff- und Magazinvereine,
3. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien (Konsumvereine),
5. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
6. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Genossenschaften können mit unbeschränkter Haftpflicht errichtet werden dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen haften, oder mit beschränkter Haftpflicht dergestalt, daß diese Haftung im Voraus auf eine bestimmte Summe begrenzt ist.

§ 3. Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und im ersten Falle des § 2 die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht", im zweiten Falle des § 2 die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

§ 4. Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

§ 5. Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§ 6. Das Statut muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;

4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§ 7. Das Statut muß ferner bestimmen:

1. ob die Haftpflicht der Genossen unbeschränkt oder beschränkt sein soll;
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil), sowie nach Betrag und Zeit die Einzahlungen, welche auf den Geschäftsantheil von jedem Genossen geleistet werden müssen; der Gesammtbetrag dieser Einzahlungen muß mindestens den zehnten Theil des Geschäftsantheils erreichen;
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebender Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil, welcher von dem jährlichen Reingewinn in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag desselben, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§ 8. Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen wird;
3. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
4. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Eine solche Ausdehnung ist unzulässig, soweit der Geschäftsbetrieb in einer den Zweck des Unternehmens bildenden Gewährung von Darlehen besteht.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

§ 9. Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Besteht die Genossenschaft ausschließlich aus eingetragenen Genossenschaften, so können der Vorstand und der Aufsichtsrath aus Vorstandsmitgliedern dieser Genossenschaften gebildet werden.

§ 10. Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

§ 11. Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstand ob.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gericht beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gericht aufbewahrt.

§ 12. Das eingetragene Statut ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
6. die Namen und den Wohnort der zeitigen Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekanntzumachen, daß die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts Jedem gestattet ist.

Ist in dem Statute bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§ 13. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§ 14. Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im § 12 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im § 11 Absatz 3 findet Anwendung.

Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gericht der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen.

§ 15. Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gericht (§ 10) einzureichen.

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gericht aufbewahrt.

§ 16. Eine Abänderung des Statuts oder Fortsetzung der Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Sofern für die Abänderung einer Bestimmung des Statuts dieses nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie eine Erhöhung des Geschäftsantheils muß diese Mehr=

heit erreicht sein; das Statut kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen.

Auf die Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung des Beschlusses finden die Vorschriften der §§ 11, 12 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§ 17. Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§ 18. Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statut. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§ 19. Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu vertheilen. Die Vertheilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältniß ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältniß ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn und die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsantheil erreicht ist.

Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsantheils an die Genossen auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§ 20. Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§ 21. Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Das Geschäftsguthaben darf von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder zum Pfande genommen und eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§ 22. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauenspersonen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§ 23. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 24. Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 25. Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande für sie geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das Grund- und Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§ 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§ 26. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organes der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§ 27. Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der

Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts.

§ 28. Die Aenderung in dem Vorstand oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, so lange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekanntgemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß derselbe beim Abschluß des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschluß des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§ 29. Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten. Das Verzeichniß ist im Geschäftslokal der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekanntzumachenden, geeigneten Stelle zur Einsicht für Jeden auszulegen.

§ 30. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschluß der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§ 31. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatz der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 19, 21 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 32. Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§ 33. Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Dieselben dürfen nicht besoldet sein. Sie können nur die Erstattung angemessener baarer Auslagen beanspruchen. Auch kann ihnen durch das Statut für Zeitversäumniß eine Vergütung zugewiesen werden.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

§ 34. Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§ 35. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 36. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Der einstimmigen Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf, soweit nicht das Statut ein Anderes bestimmt, jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§ 37. Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§ 38. Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie in den Fällen des § 31 Absatz 3 zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 39. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§ 40. Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat Eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine keine Anwendung.

§ 41. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung ist außer den im Statut oder in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§ 42. Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Theil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§ 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen.

§ 43. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekanntgemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch § 42 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 44. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

§ 45. Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die Vorlagen hierzu sind mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekanntzumachenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen auszulegen oder sonst denselben zur Kenntniß zu bringen. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zu verlangen.

§ 46. Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft sowie Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§ 47. Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungiltig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monat statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstand in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungiltig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gericht (§ 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

§ 48. Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§ 49. Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen Revisor zu unterwerfen.

§ 50. Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Revisionsverband angehören, kann diesem das Recht verliehen werden, den Revisor zu bestellen.

§ 51. Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im § 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

Derselbe soll wenigstens 10 und höchstens 200 Genossenschaften umfassen.

§ 52. Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut desselben angegeben sein. Das Statut hat zugleich den Verbandsbezirk festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§ 53. Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt durch den Bundesrath.

Die Verleihung ist zu versagen, wenn den Voraussetzungen der §§ 51, 52 nicht entsprochen ist; sie kann außerdem nur versagt werden, wenn die An=

nahme begründet ist, daß der Verband die Pflicht der Revision nicht genügend erfüllen werde.

Aenderungen des Verbandsstatuts sind dem Bundesrath einzureichen.

§ 54. Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verband angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§ 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, einzureichen.

§ 55. Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verband entzogen werden,

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im § 51 bezeichneten Zwecke verfolgt;
2. wenn er die gesetzlich ihm obliegende Pflicht der Revision nicht erfüllt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch den Bundesrath ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im § 54 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

§ 56. Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§ 51—53) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§ 10) bestellt.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

§ 57. Der Revisor hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß. Dem vom Gericht bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt.

§ 58. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten.

Er hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision mit den vom Aufsichtsrath hierzu abzugebenden Erklärungen bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Außerdem hat der von einem Verbande bestellte Revisor den Revisionsbericht dem Verbandsvorstand einzureichen.

§ 59. Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

§ 60. Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 61. Der Gläubiger eines Genossen, welcher nach einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung in das Vermögen des letzteren die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Gut-

habens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und des über die fruchtlose Zwangsvollstreckung aufgenommenen Protokolls beigefügt sein.

§ 62. Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirk aufgibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.

Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§ 63. Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Bei Vorschuß- und Kreditvereinen begründet die Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft die Ausschließung, auch wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Ort betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstande ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

§ 64. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gericht (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im § 61 Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Imgleichen hat der Vorstand im Falle des § 62 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gericht einzureichen. Die Einreichung ist spätestens bis zu dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkt und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§ 65. In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschluß unverzüglich einzutragen.

In Folge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

§ 66. Auf Antrag des Genossen, im Falle des § 61 auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluß, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken.

Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urtheils der Vormerkung hinzuzufügen. In Folge dessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

§ 67. Von der Eintragung sowie von der Vormerkung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des § 61 auch den Gläubiger, zu benachrichtigen.

Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

§ 68. Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist ihm binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

§ 69. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§ 70. Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittelst schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird, oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gericht (§ 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§ 15, 66 und 67 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser die Nachschüsse, zu deren Zahlung er im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als dieselben von dem Erwerber nicht zu erlangen sind.

§ 71. Der ausgeschiedene Genosse (§§ 65, 70) bleibt den Gläubigern der Genossenschaft für die von ihr bis zu dem Zeitpunkte seines Ausscheidens eingegangenen Verbindlichkeiten gleich den in derselben verbliebenen Genossen verhaftet.

Die Haftpflicht erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkte des Ausscheidens, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraums das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird.

§ 72. Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gericht (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften im § 65 Absatz 1, §§ 66—69, 71 finden entsprechende Anwendung. Wird das Ausscheiden nach dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkt eingetragen, so erstreckt sich die Haftung des Erben auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§ 73. Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§ 74. In dem Falle, daß durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein.

Die Vorschrift im § 73 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 75. Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§ 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

§ 76. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetz (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, oder in ihrem Geschäftsbetrieb dem Verbot des § 8 Absatz 2 fortgesetzt zuwiderhandelt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gericht (§ 10) Mittheilung zu machen.

§ 77. Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gericht ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Sie muß vom Vorstand zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekanntgemacht werden.

Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§ 78. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 10) erfolgen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§ 79. Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand und jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht durch dieselben zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden.

Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt.

§ 80. Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen derartig, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 81. Die Vorschriften im § 28 über das Verhältniß zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§ 82. Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§ 83. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§ 84. Die Liquidatoren haben die aus den §§ 25, 26, § 30 Absatz 1, § 31, §§ 41—44, § 45 Absatz 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen und die Bekanntmachung zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§ 85. Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§ 77 Abs. 2) zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§ 86. Die Vertheilung unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrag ihrer zu Beginn der Liquidation ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung derselben bleiben für die Vertheilung des Gewinns oder Verlustes seit der letzten Jahresbilanz die seitdem geleisteten Einzahlungen außer Betracht; dagegen ist der Gewinn aus diesem Zeitraum den Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§ 87. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§ 10) bestimmt. Von demselben können die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher ermächtigt werden.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§ 88. Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 89. Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergibt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung persönlich und solidarisch verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 90. Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§ 88) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung § 97 Absatz 2, 3 zu hören.

Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

§ 91. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§ 92. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekanntgemacht.

§ 93. Nach der Eröffnung des Verfahrens ist die Generalversammlung ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§ 41—43), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§ 94. Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen aus der vorhandenen Konkursmasse nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zu derselben zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, welche von einzelnen Genossen nicht zu erlangen sind, werden auf die übrigen vertheilt.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§ 95. Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konk.-Ordn. § 114), zu berechnen, wie viel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages jeder Genosse vorschußweise beizutragen habe.

Die Berechnung (Vorschußberechnung), in welcher die Genossen namentlich zu bezeichnen sind, ist dem Konkursgericht mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgericht geführt, so ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

§ 96. Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekanntzumachen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§ 97. In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termin oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt

werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 98. Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Zivilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

§ 99. Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konk.-Ordn. § 120) zu hinterlegen oder anzulegen.

§ 100. Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§ 96) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer Stande war.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§ 101. Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgericht zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung.

Ist die Entscheidung rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgericht anhängig. In Ansehung der Kosten bildet das weitere Verfahren vor dem Landgericht mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht eine Instanz.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§ 102. Soweit von einzelnen Genossen Beiträge nicht zu erlangen sind oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§ 95—101 zur Anwendung.

§ 103. Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des § 94 an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§ 95—98, 100—102.

§ 104. Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß § 99 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen

ist, diesen im Wege der Nachtragsvertheilung (Konk.-Ordn. § 153) unter die Gläubiger zu vertheilen.

Außer den im § 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind auf Forderungen, welche im Prüfungstermin von dem Vorstand ausdrücklich bestritten worden sind, die Antheile zurückzubehalten. Soweit in dem Prozeß gegen den Vorstand dessen Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

§ 105. Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzug der Schlußvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§ 106. Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in § 95 Absatz 1, § 98 Absatz 1, §§ 102, 103 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

Die in diesem Abschnitt hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§ 107. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt sein.

§ 108. Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§ 109. Sobald sich bei der Geschäftsführung ergibt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im § 93 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

§ 110. Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage, an welchem die für vollstreckbar erklärte Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermin von dem Vorstand oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermin von dem Vorstand oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselbe ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

§ 111. Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im § 110 Absatz 2 bestimmten Frist.

Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird nicht durch Rechtshandlungen unterbrochen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 112. Soweit Genossen in Gemäßheit des § 110 Konkursgläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

II. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§ 113. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§ 2) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.

Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung ist in die Veröffentlichung desselben aufzunehmen.

Eine Erhöhung der Haftsumme kann von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen beschlossen werden. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 77 Absatz 2, § 85).

§ 114. Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.

Die Bestimmung ist in die Veröffentlichung desselben aufzunehmen.

§ 115. Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§ 116. Bevor der erste Geschäftsantheil erreicht ist, darf die Betheiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsantheil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsantheile.

§ 117. Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsantheil betheiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.

Die Erklärung ist von dem Vorstand nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsantheile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gericht (§ 10) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil tritt mit der in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des § 15 zur entsprechenden Anwendung.

§ 118. Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des § 114 an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im § 70 vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im § 117.

§ 119. Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist außer den im § 30 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesammtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

§ 120. Das Konkursverfahren findet auch bei bestehender Genossenschaft im Falle der Ueberschuldung statt. Die Vorschriften in §§ 89, 90 finden entsprechende Anwendung.

§ 121. Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§ 110, 111, 112 Anwendung.

§ 122. Außer dem Falle des § 85 kann in dem Falle, daß entgegen den Vorschriften in §§ 19, 21 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren statt, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Ersatzes derselben.

Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§ 123. Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 77 Abs. 2, § 85).

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 124. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und Geldstrafe bis zu 6000 Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 125. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gericht (§ 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen,

oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 126. Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich Geldstrafe bis 600 Mark werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes, wenn entgegen der Vorschrift im § 109 die Berufung der Generalversammlung unterlassen, und die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 89, 106, 120 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Die Strafe tritt nicht gegen Denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§ 127. Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

§ 128. Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft, wenn sie entgegen der Vorschrift im § 72 Absatz 2 unterlassen, die Anzeige von dem Tode eines Genossen einzureichen.

§ 129. Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 130. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 131. Die Vorschriften in Artikel 12—14 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen; die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen; für kleinere Genossenschaften genügt ein anderes Blatt.

§ 132. Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§ 16, 27, § 30 Absatz 2, § 47 Absatz 4, § 58 Absatz 2, § 79, § 80 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der im § 13, § 16 Absatz 4, §§ 28, 81 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§ 133. Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsantheile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§ 10) dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Ingleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzutheilen.

§ 134. Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind.

§ 135. Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach §§ 79, 80 und 80b des Gerichtskostengesetzes statt.

§ 136. Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gericht (§ 10) zur Befolgung der im § 14, § 16 Absatz 3, §§ 27, 29, § 56 Absatz 2, § 58 und dem zweiten Absatz in §§ 73, 74 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von 20 bis 600 Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im § 30 Absatz 2, § 44, § 45 Absatz 2, § 47 Absatz 3 und 4, § 79, § 80 Absatz 2, § 84 Absatz 1, § 132 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§ 137. Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Bund.-Gesetzbl. S. 415) mit der Deklaration vom 19. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 101), sowie die Vorschriften in §§ 195—197 der Konkursordnung und im § 3 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im § 6 des letzteren Gesetzes.

Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 138. Auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben Anwendung.

§ 139. Zur Anmeldung des von der Genossenschaft nach § 3 anzunehmenden Zusatzes zur Firma ist der Vorstand von dem Gericht (§§ 10, 14) durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§ 140. Solange in dem Statut einer Genossenschaft die im § 7 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden

Geschäftsjahre an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Theil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

§ 141. Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbot des § 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 142. Auf den Vorstand findet die Bestimmung im § 23 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im § 78 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§ 143. Die Bestimmung des § 63 über die Ausschließung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

§ 144. Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der § 75 so lange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

§ 145. Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§ 52—65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im § 197 der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Vertheilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§ 146. Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die dreijährige Frist des § 71 beginnt, und daß die im § 72 Absatz 3 bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§ 147. Die Bestimmung im § 107 findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist.

§ 148. Der Vorstand hat dem Gericht (§ 10) binnen einem Monat nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen außer den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§ 4, 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben.

Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen.

Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des § 136 anzuhalten.

§ 149. Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen.

Es hat mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind,

ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monat schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären haben.

§ 150. Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 151. Die Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

§ 152. Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung (§ 148 Abs. 2) der Inhalt der Liste maßgebend.

Einwendungen gegen die Liste bleiben den im § 149 Absatz 2 bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemäßheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monat nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt haben.

Auf diese Rechtsfolgen ist in der im § 149 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 153. Das Gericht hat die in Gemäßheit des § 149 Absatz 2 und § 152 Absatz 2 erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzutheilen.

Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntniß oder Urtheil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gericht (§ 10) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amtswegen zu löschen.

§ 154. Das Gericht hat von den zufolge § 149 Absatz 1, § 153 vorgenommenen Eintragungen dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§ 134, 135 entsprechende Anwendung.

§ 155. Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrath erlassen.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§ 44) und höhere Verwaltungsbehörde (§ 76) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekanntgemacht.

II. Aus der allgemeinen Begründung des Entwurfes.

Vorbemerkung.

Das Gesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Bundes-Gesetzblatt S. 415), ist bisher, abgesehen von der Deklaration vom 19. Mai 1871, durch welche die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Genossenschaften auf Nichtmitglieder für zulässig erklärt wurde, einer Revision nicht unterzogen worden. Gleichwohl hat das Bedürfniß

nach einer solchen schon seit längerer Zeit sich geltend gemacht, und Versuche zur Abhülfe haben auch die Faktoren der Reichsgesetzgebung wiederholt beschäftigt. Bereits in den Reichstagssessionen von 1876 und 1877 stellte der Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch Anträge auf Revision des Gesetzes und legte hierzu in beiden Jahren den Entwurf einer Novelle mit Motiven vor.[1]) Der Entwurf von 1876 wurde in einer Kommission des Reichstags durchberathen, ohne daß es zur Berichterstattung und zweiten Berathung im Plenum gekommen wäre. In der Session von 1878 wiederholte Dr. Schulze-Delitzsch seinen Antrag, beschränkte denselben jedoch auf einzelne, besonders dringlich erscheinende Punkte.[2]) Auf den Bericht der mit der Vorberathung beauftragten Kommission beschloß in der Sitzung vom 11. März 1878 der Reichstag in Erwägung, daß das Bedürfniß zu einer Revision des Gesetzes überhaupt, insbesondere aber in der Richtung anzuerkennen sei,

> den Beginn der Mitgliedschaft beitretender Genossenschafter, das Rechtsverhältniß ausscheidender Genossenschafter und den zulässigen Zeitpunkt des sogenannten Umlageverfahrens festzustellen,

den Reichskanzler aufzufordern, den Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz, in welcher die in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch angeregten Punkte ihre Erledigung fänden, mit thunlichster Beschleunigung ausarbeiten zu lassen.[3]) Ebenso beschloß der Bundesrath am 27. Februar 1879, den Reichskanzler zu ersuchen, im Anschluß an die Revision der Aktiengesetzgebung und unter Berücksichtigung der in der vorerwähnten Reichstagsresolution hervorgehobenen Punkte den Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz dem Bundesrath vorzulegen.[4])

In der Reichstagssession von 1881 kam die Angelegenheit abermals zur Verhandlung. Der Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch brachte seinen früheren, jetzt mehrfach abgeänderten Entwurf von neuem ein[5]), und auch seitens der Abgeordneten von Mirbach und Genossen und Ackermann und Genossen wurden Anträge zur Revision des Genossenschaftsgesetzes gestellt.[6]) Der letztere Antrag beschränkte sich auf die Hervorhebung einzelner Grundsätze, die für die Revision des Genossenschaftsgesetzes berücksichtigenswerth erschienen und namentlich die Organisation, die Beaufsichtigung und den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zum Gegenstande hatten, wogegen der Antrag von Mirbach die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft neben den bisherigen Genossenschaften mit unbeschränkter Haft bezweckte. Die drei genannten Anträge wurden vom Reichstag einer Kommission überwiesen[7]), welche demnächst zu beantragen beschloß, die sämmtlichen Anträge dem Reichskanzler als Material für die in Angriff genommene Revision des Genossenschaftsgesetzes zu überweisen.[8]) Eine zweite Berathung im Plenum des Reichstags hat nicht stattgefunden.

Die Revisionsbedürftigkeit des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 kann hiernach als allgemein anerkannt gelten.

---

[1]) Drucks. des Reichstags 1876 Nr. 40 und 1877 Nr. 41.
[2]) Drucks. des Reichstags 1878 Nr. 11.
[3]) Stenogr. Ber. 1878 S. 442; Drucks. Nr. 40.
[4]) Prot. des Bundesraths § 121.
[5]) Drucks. des Reichstags 1881 Nr. 107, mehrfach ergänzt in der späteren Schrift von Schulze-Delitzsch: Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, Leipzig 1883 S. 45 ff.
[6]) Drucks. des Reichstags Nr. 108 und 109.
[7]) Stenogr. Ber. S. 1083 ff.
[8]) Drucks. des Reichstags 1881 Nr 181.

I. Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

a) Reformbestrebungen.

Die Reformbestrebungen richten sich vornehmlich gegen die Art, wie das geltende Gesetz die Haftpflicht der Genossen regelt. Sie haben ihren Ausgang von den Erfahrungen genommen, welche beim Zusammenbruch genossenschaftlicher Institute zu Tage traten. Sind zwar von einer Krisis, wie sie die Aktiengesellschaften im verflossenen Jahrzehnt heimgesucht hat, die Genossenschaften verschont geblieben, und stehen die Konkurse und Liquidationen, von welchen diese betroffen wurden, nach der Zahl und der Höhe des verlorenen Kapitals außer Verhältniß zu den Zahlen und Summen, welche die Statistik der Aktiengesellschaften in jener Zeit aufweist, so sind doch wiederholt auch größere Genossenschaftsbanken zusammengebrochen, und diese Thatsache ist um so mehr dazu angethan, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, als die Bevölkerungsklassen, welche dabei in Mitleidenschaft gezogen werden, wirthschaftlich meist weniger widerstandsfähig sind, als die bei Aktienvereinen Betheiligten. Die verderblichen Folgen, welche die Katastrophen für die wirthschaftliche Lage der haftpflichtigen Genossen nach sich zogen, und das Mißtrauen, welches in Folge dessen in weiten Kreisen gegen das ganze Genossenschaftswesen sich zu regen begann, haben eine Kritik des gesetzlichen Haftungsprinzips hervorgerufen, welche die wesentlichsten Grundlagen des Genossenschaftsrechts berührte.

In den Vordergrund der Erörterung ist seit einer Reihe von Jahren die Frage getreten, ob der Grundsatz der unbeschränkten Solidarhaft, welche das Gesetz als die allein zulässige Haftungsart hinstellt, in dieser Ausschließlichkeit berechtigt sei.[1] Nach lebhaftem Meinungsstreit hat jetzt wohl ziemlich allgemein die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen, daß der unbedingte Zwang zur Annahme jener Haftform nicht blos in vielen Fällen über das Bedürfniß hinausgehe, sondern auch geeignet sei, durch die Besorgniß vor dem übermäßigen Risiko der Mitgliedschaft die ganze Genossenschaftsbewegung in ihrer Entwickelung zu gefährden.

b) Rechtsentwickelung in Deutschland.

Der bisherige Standpunkt des Gesetzes erklärt sich aus dem geschichtlichen Gange, den das Genossenschaftswesen in Deutschland rechtlich und wirthschaftlich genommen hat. Die vor dem Erlaß des preußischen Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867 unter Anregung von Schulze-Delitzsch errichteten Genossenschaften hatten in der weit überwiegenden Mehrzahl die schärfste und unbeschränkteste Form für die Haftpflicht ihrer Mitglieder gewählt. Die Mitglieder waren, wie die einer offenen Handelsgesellschaft, in direkter, solidarischer und unbeschränkter, sogar prinzipaler Weise den Gläubigern verhaftet. Jeder einzelne Genosse konnte statt der Genossenschaft selbst sofort von den Gläubigern derselben in Anspruch genommen werden. Die Grundsätze des preußischen Gesellschaftsrechts machten den Genossenschaften die Wahl einer anderen Haftungsart kaum möglich, und auch abgesehen hiervon war es natürlich, daß die noch unerprobten Vereine für den Kredit, den sie in Anspruch nahmen, ihren Gläubigern die denkbar größte Garantie zu gewähren suchten. Das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 schloß sich nur dem thatsächlich bestehenden Zustand an, indem es

---

[1]) S. namentlich Goldschmidt, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 27 S. 1 ff.

die unbeschränkte direkte Solidarhaft der Genossen als wesentliche Grundlage der neuen Gesellschaftsform anerkannte. Aber schon darin wurde eine erhebliche Abschwächung der Mitgliederhaft herbeigeführt, daß dieselbe aus einer prinzipalen zu einer subsidiären, bürgschaftsähnlichen Haftpflicht umgestaltet und damit bereits der Genossenschaft eine Mittelstellung zwischen der reinen Kapitalgesellschaft und der reinen Personalgesellschaft angewiesen wurde. Die Genossen konnten nunmehr von den Gläubigern nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit diese im Konkurs der Genossenschaft einen Ausfall erlitten hatten. Aus dem preußischen Gesetz ist das Prinzip der unbeschränkten direkten Solidarhaft in das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 übergegangen, jedoch nicht ohne eine abermalige Abschwächung zu erfahren. Das in den §§ 52 bis 61 des geltenden Gesetzes vorgesehene sogenannte Umlageverfahren brachte in die Konstruktion der genossenschaftlichen Haftpflicht ein Element, das, wenngleich es nicht als indirekte Haft in dem Sinne gedacht war, daß die Genossen nur zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger Beiträge oder Nachschüsse an die Genossenschaft zu zahlen und nicht den Gläubigern unmittelbar zu haften hätten, thatsächlich doch in dieser Weise wirken sollte.

Abweichend von dem Prinzip des Gesetzes vom 4. Juli 1868 war die Haftpflicht der Genossen in zwei deutschen Landesgesetzen geregelt worden, welche kurz vor und nach dem Bundesgesetze erlassen waren. In dem Königlich sächsischen Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 war den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die Befugniß gegeben, in ihrem Statut die Art der Haftung ihrer Mitglieder zu bestimmen, insbesondere also die unbeschränkte oder direkte Haft auszuschließen; und man ging in Sachsen davon aus, daß diese Vorschriften durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 in ihrer Rechtsbeständigkeit nicht berührt worden seien. Die vielfachen Bedenken, welche hiergegen erhoben wurden, gaben jedoch den Anlaß, das durch das sächsische Gesetz vom 25. März 1874 die auf die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bezüglichen Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes aufgehoben und dadurch die alleinige Geltung des Bundesgesetzes außer Zweifel gesetzt wurde.[1])

In Bayern waren durch das Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869, welches sich im Uebrigen eng an das norddeutsche Bundesgesetz anschloß, zwei nach der Haftform verschiedene Arten von Genossenschaften anerkannt worden: den eingetragenen Genossenschaften im engeren Sinne wurden die sogenannten „registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht“ gegenüber gestellt. Dieselben unterscheiden sich von den ersteren dadurch, daß die Mitglieder ausschließlich mit den statutgemäß zu leistenden einmaligen Einlagen und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe haften und daß demgemäß weder ein direkter Zugriff seitens der Gläubiger noch ein Umlageverfahren unter den einzelnen Genossen stattfindet. Die ausgeschiedenen Genossen haften mit ihren Einlagen noch zwei Jahre lang nach dem Ausscheiden und erhalten erst dann ihr Guthaben ausgezahlt. Mit der Einführung des deutschen Genossenschaftsgesetzes in Bayern durch das auf Antrag der Königlich bayerischen Regierung erlassene Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 ist das bayerische Genossenschaftsgesetz außer Kraft getreten. Nur für die in Gemäßheit desselben bereits errichteten registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht blieben seine Bestimmungen auch weiter maßgebend.

---

[1]) Die übrigen, noch bestehenden Bestimmungen des sächsischen Gesetzes von 1868 werden, wie von dem bisherigen Bundesgesetz, auch von dem Entwurfe nicht berührt.

c) Ausländisches Recht.

Die ausschließliche Herrschaft, zu welcher demnach das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft in Deutschland gelangte, ist in der Gesetzgebung der außerdeutschen Staaten ohne Analogie.

Auf einem, dem deutschen gewissermaßen entgegengesetzten Standpunkt steht das englische Genossenschaftsrecht. Auch dieses kennt nur eine einzige Haftungsart, aber umgekehrt wie in Deutschland nur die beschränkte Haftpflicht. Zu Anfang der vierziger Jahre, als in England das Genossenschaftswesen seine rasch fortschreitende Entwickelung begann, war daselbst noch die beschränkte Haft für alle Arten von Gesellschaften ausgeschlossen, und, soweit sich die Kooperativgenossenschaften nicht den Bestimmungen der Gesetze über die Hülfskassen (friendly societies) unterwarfen, hafteten die Mitglieder für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft ohne Beschränkung. Auch in dem ersten Spezialgesetz, das die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften regelte, der Industrial and Provident Societies Act vom 30. Juni 1852 blieb jener Grundsatz aufrecht erhalten. Er wurde jedoch später in dem Genossenschaftsgesetze vom 7. August 1862 aufgegeben, nachdem inzwischen auch für Handelsgesellschaften die Zulassung der beschränkten Haft anerkannt worden war. Das Gesetz von 1862 und ebenso das jetzt geltende Genossenschaftsgesetz vom 11. August 1876 führten ausschließlich die auf den Geschäftsantheil (share) beschränkte Haftpflicht ein. Ist der Antheil, dessen Höhe durch das Statut bestimmt wird und welcher der Regel nach höchstens 200 Pfund Sterling betragen darf, vollständig eingezahlt, so haftet der Genosse darüber hinaus gar nicht. Anderenfalls erstreckt sich die Haftung auf den nicht eingezahlten Betrag. Ausscheidenden Mitgliedern wird das Guthaben ausbezahlt; die im letzten Jahre vor der Liquidation der Genossenschaft Ausgeschiedenen haften jedoch für die bis zu ihrem Ausscheiden kontrahirten Verbindlichkeiten bis zum Betrage des Geschäftsantheils subsidiär hinter den zeitigen Mitgliedern — Gesetz von 1876 sect. 17 (2) —.

Die Gesetze der übrigen in Betracht kommenden Staaten gestatten sämmtlich den Genossenschaften die Wahl zwischen mehreren Haftarten. Hierhin gehören zunächst diejenigen Gesetze, welche die Genossenschaft nicht als eine besondere, durch erschöpfende Spezialbestimmungen geordnete Gesellschaftsform behandeln, sondern den eigenthümlichen Bedürfnissen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften dadurch Rechnung tragen, daß sie bei den allgemeinen Gesellschaftsarten eine Reihe von Modifikationen zulassen, unter deren Benutzung sich die Genossenschaften beliebig einer von jenen Gesellschaftsformen bedienen können. So bildet die im dritten Titel des französischen Gesellschaftsgesetzes vom 24. Juli 1867 behandelte société à capital variable nur eine modifizirte Form aller sonst vorhandenen Gesellschaftsarten, nach deren verschiedenartigen Grundsätzen sich deshalb auch im einzelnen Falle die Haftung der Mitglieder bestimmt. Als Hauptfall ist jedoch die Benutzung der Form der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft zum Grunde gelegt. Auch hier ist der freie Austritt der Mitglieder mit dem Recht auf Rückziehung der Einlagen (Aktien) unter gewissen, nicht gerade erheblichen Kautelen gestattet. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften bis zu dem Betrag ihrer Aktien noch fünf Jahre lang nach ihrem Ausscheiden für die bis zu dem letzteren Zeitpunkte entstandenen Schulden. Auf dem gleichen Grundprinzip beruhen die Vorschriften in Artikel 219 bis 226 des italienischen Handelsgesetzbuchs vom 2. April 1882, nur ist hier die Haftbarkeit der Ausgeschiedenen in Anlehnung an das deutsche Gesetz auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt.

Von den übrigen Staaten, welche die Genossenschaft als selbständige Assoziationsform regeln, verlangt das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873 (zugleich Tit. 9 Sekt. VI des ersten Buches des Code de Commerce: Des sociétés coopératives), daß das Gesellschaftsstatut bestimmen solle, ob die Genossen soliderement ou divisément, indéfiniment ou jusqu'à concurrence d'une certaine valeur haften. Doch soll beim Schweigen der Statuten die unbeschränkte Solidarhaft der Genossen als gesetzliche Haftform eintreten. Die Haftbarkeit der Ausgeschiedenen dauert, wie nach französischem Recht, noch fünf Jahre nach dem Ausscheiden. In ähnlicher Weise lassen auch das portugiesische Gesetz über die sociedades cooperativas vom 2. Juli 1867, ferner das niederländische Gesetz über Kooperativgesellschaften vom 17. November 1876 und das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (Tit. 27) sowohl die unbeschränkte als die beschränkte Haftbarkeit zu. Der § 688 des schweizerischen Gesetzes gestattet sogar, daß im Statut die persönliche Haftverbindlichkeit der Mitglieder ganz ausgeschlossen und das Vermögen der Genossenschaft zum alleinigen Deckungsobjekt für deren Schulden erklärt wird.

Für die deutsche Gesetzgebung von besonderer Bedeutung ist die Stellung, welche das österreichische Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873 (R.-G.-Bl. S. 273) in Bezug auf die Haftfrage einnimmt. Dasselbe kennt nur zwei nach der Haftpflicht verschiedene Arten der Genossenschaft: die registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung und diejenige mit beschränkter Haftung. Für die erstere lehnt es sich dem deutschen Gesetz im Wesentlichen durchweg und oft wortgetreu an. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist mit der Kapitalhaft der Mitgliederguthaben (Geschäftsantheile) eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder in der Weise verbunden, daß jeder Genosse mit einem weiteren Betrag haftet, der mindestens dem Geschäftsantheil gleichkommen muß durch den Gesellschaftsvertrag aber auch höher bestimmt werden kann. Diese Haftpflicht ist keine direkte gegenüber den Gläubigern, besteht vielmehr nur in einer Beitragspflicht gegenüber der Genossenschaft und wird lediglich durch das Umlageverfahren realisirt. Das letztere ist hier — im Gegensatz zu der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung — nicht in die Hand des Vorstandes, sondern in diejenige des Konkursverwalters gelegt, welcher die Beiträge zur Konkursmasse einzieht. Die Haftbarkeit der ausgeschiedenen Mitglieder für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten dauert bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung nur Ein Jahr von dem bezeichneten Zeitpunkt an; vor Ablauf dieser Frist findet aber eine Auszahlung der Guthaben an die Ausgeschiedenen nicht statt. Das letztere gilt in gleicher Weise für den Fall der Kündigung einzelner Geschäftsantheile, welche das österreichische Gesetz auch ohne Ausscheiden des Genossen gestattet.

d) Beseitigung der Ausschließlichkeit des bisherigen Haftungsprinzips.

Die vorstehende Uebersicht unterstützt die Wahl des Weges, den die deutsche Gesetzgebung zu beschreiten haben wird.

Eine gesetzliche Ausschließung der unbeschränkten Solidarhaft muß außer Betracht bleiben. Es entspricht nicht nur dem historischen Entwickelungsgange der Genossenschaften und ist an sich rathsam, das Haftungsprinzip, unter welchem dieselben zur Blüthe gelangt sind, beizubehalten, vielmehr ist und bleibt diese Haftungsart auch wirthschaftlich zweifellos berechtigt. Für einen großen Theil der Genossenschaften wird die unbeschränkte Solidarhaft auch in Zukunft die unentbehrliche Grundlage ihres Kredits bleiben. Wo erhebliches eigenes Vermögen noch nicht

angesammelt ist und Kredit in größerem Umfange in Anspruch genommen wird, wo bei beschränkter Mitgliederzahl und leichter Kontrole über die Geschäftsführung eine rege Betheiligung der Einzelnen an den Angelegenheiten der Genossenschaft und im Wesentlichen eine Gleichartigkeit in den Vermögens- und Geschäftsverhältnissen der Mitglieder stattfindet, oder wo die Erwerbsthätigkeit der Genossen ganz oder größtentheils in der Genossenschaft aufgeht, überall da wird sich die unbeschränkte Solidarhaft als das richtige Prinzip bewähren. Es ist nur Sorge zu tragen, daß Niemand im Unklaren darüber bleiben kann, welche Verbindlichkeiten er durch den Beitritt zu einer solchen Genossenschaft übernimmt (§ 108).

Dagegen entspricht der absolute Zwang zu dieser einzigen Haftform nicht mehr dem wirthschaftlichen Stand des Genossenschaftswesens.

Es gibt zahlreiche Genossenschaften, welche Kredit nur in geringem Umfange beanspruchen. Konsumvereine, Werkgenossenschaften, Magazinvereine und andere mehr, welche selbst keinen oder nur kurzen Kredit ertheilen, führen ihren Geschäftsbetrieb mit verhältnißmäßig wenig fremdem Kapital. Die unbeschränkte Solidarhaft ist hier ebenso unnöthig wie unnatürlich, weil der Einsatz, den jeder Einzelne mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen leistet, außer Verhältniß zu dem immer nur beschränkten Nutzen steht, den er in der einen oder der anderen Richtung für Wirthschaft oder Gewerbe aus seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft zieht. Dazu kommt, daß oft das Risiko der Mitglieder, wenn auch juristisch das gleiche, doch thatsächlich ein verschiedenes ist; nicht immer, ja nur selten stehen die Theilnehmer der Genossenschaften nach Stand und Vermögensverhältnissen und in dem Bedürfniß zum Beitritt auf gleicher Stufe; die Mitgliedernachweise zeigen hierin eine bedeutende Mannigfaltigkeit, und es wäre ein verfehltes Beginnen, wenn die Gesetzgebung diese Thatsache mißachten wollte. Klassen, welche nicht unbemittelt sind, verlangen ihrerseits mit Recht, an den Vortheilen der genossenschaftlichen Assoziation theilzunehmen, und können andererseits durch den Beitritt zu einer solchen den weniger bemittelten Genossen durch Besitz und Einsicht von Nutzen sein. Gerade sie aber werden durch die unbeschränkte Haftpflicht von der Betheiligung an einer Genossenschaft, zu welcher sie ein dringendes persönliches Interesse nicht führt, abgehalten.

Auch wo Kredit in größerem Maße in Anspruch genommen wird, kann die unbeschränkte Solidarhaft oft entbehrlich werden. Es ist völlig gerechtfertigt, daß, wenn nach längerer Zeit durch Einschüsse der Mitglieder und Ansammeln von Gewinn ein selbständiger Vermögensstock geschaffen ist, für die Zukunft eine Beschränkung des Anfangs unvermeidlichen Risikos erstrebt wird. Gibt die Gesetzgebung hierzu ein Mittel nicht an die Hand, so werden solche Genossenschaften dahin gedrängt, in einer anderen für sie weniger geeigneten Gesellschaftsform die Begrenzung der Haftpflicht zu suchen, welche ihnen das Genossenschaftsrecht versagt. Eine Reihe von Kreditgenossenschaften sind aus diesem Grunde in den letzten Jahren in kleine Aktiengesellschaften umgewandelt worden. In einzelnen Fällen mag allerdings dieser Uebergang durch den ganzen Zuschnitt des Geschäftsbetriebs, der aus dem Rahmen der genossenschaftlichen Zwecke herausgewachsen war, bedingt gewesen sein. In anderen Fällen jedoch lag ein solcher Grund nicht vor, und die umgewandelten Institute, denen die Aufnahme neuer Mitglieder in der bisherigen Weise abgeschnitten war, büßten einen wesentlichen Theil ihres früheren Thätigkeitsgebietes ein.

Hierzu tritt eine Thatsache von der größten Bedeutung auch für das öffentliche Interesse. Die Mehrzahl der erwähnten Umwandlungen hat unter dem Eindrucke stattgefunden, welcher der Zusammenbruch großer Kreditgenossenschaften hervor-

brachte. Diese Katastrophen haben in einzelnen Fällen den Charakter wahrer Kalamitäten für die davon betroffenen Bezirke angenommen, Vertrauen und Sicherheit im gewerblichen Verkehr untergraben und denselben ernstlich geschädigt. Nicht blos der Umfang der von dem Einzelnen zu tragenden Verluste, sondern namentlich die Unbestimmtheit und Unübersehbarkeit derselben und die andauernde Besorgniß, aus der Zahl der Genossen von den Gläubigern allein herausgegriffen zu werden, haben hierbei verderblich gewirkt. Die weniger Gewissenhaften begannen durch Scheingeschäfte und betrügliche Vermögensübertragungen sich der bevorstehenden Inanspruchnahme zu entziehen, und schließlich unterlagen auch die Pflichtbewußteren, nunmehr doppelt gefährdet, nicht selten der Versuchung zu ähnlichen Manipulationen; so wurde die Befriedigung der Gläubiger in nicht geringem Maße vereitelt. [1])

Unzweifelhaft können diese Mißstände nicht lediglich der unbeschränkten Solidarhaft als solcher zur Last gelegt werden. Allein die Gefahr, welche dieser Solidarhaft ihrem Wesen nach innewohnt, und eben deshalb das Bedürfniß nach einer weniger strengen Haftform bleibt immerhin bestehen. Diesem Bedürfniß muß Rechnung getragen werden. Daß auch die Sicherheit der Gläubiger sich mit einer milderen Haftform erzielen läßt, wird durch die Lage der Genossenschaften im Auslande bewiesen, und es ist möglich, in manchen Beziehungen noch erheblich stärkere Garantien für die Interessen der Genossenschaften und deren Gläubiger zu schaffen, als es in den meisten außerdeutschen Gesetzen geschehen ist.

Andererseits würde es über das Maß des Nothwendigen hinausgehen, wenn man den Genossenschaften nach dem Muster des französischen oder schweizerischen Gesetzes die Bestimmung der Haftungsart völlig freigeben wollte. Die daraus hervorgehende Vielgestaltigkeit würde leicht zur Verwirrung und Gefährdung des Geschäftsverkehrs führen.

e) Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Es genügt für das vorhandene Bedürfniß, wenn nach dem Vorgange des österreichischen und des früheren bayerischen Gesetzes neben der bisherigen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht als zweite gleichberechtigte Genossenschaftsart die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zur Wahl gestellt wird. Der größte Theil der Bestimmungen des Gesetzes wird für beide Genossenschaftsarten gleichmäßig Anwendung finden können (§§ 1—106, §§ 124 ff.). Die abweichenden Merkmale bedingen nur wenige Spezialvorschriften (§§ 107—123).

Was die Konstruktion der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betrifft, so ist davon auszugehen, daß die Genossenschaften eines von Anfang an vorhandenen und dauernd gesicherten Grundkapitals ermangeln. Unter keinen Umständen kann daher das von ihnen allmälig und jeweilig zusammengebrachte Vermögen allein zum Gegenstande der Haftung für die Genossenschaftsschulden gemacht werden. Vielmehr ist eine konkurrirende persönliche Haftpflicht der Genossen nicht zu entbehren. Diese Mitgliederhaft muß nach ihrer rechtlichen Natur die gleiche sein wie bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, nur daß ihr durch einen bestimmten, für alle Genossen an sich gleichen Höchstbetrag (Haftsumme) eine Grenze gezogen wird, über welche hinaus der Genosse weder von der Genossenschaft auf Leistung von Nachschüssen zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger, noch von diesen direkt in Anspruch genommen werden kann. Die Bedeutung der fraglichen Genossenschaftsart liegt somit darin, daß das Risiko, welches die Mit-

[1]) Vergl. namentlich den Bericht der Düsseldorfer Handelskammer für 1875; auch Dr. Th. Kraus, Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Bonn 1878.

glieder im schlimmsten Falle laufen, von Anfang an beschränkt und zu übersehen ist. Wird hierbei durch geeignete Bestimmungen Vorkehr getroffen, daß nicht durch Festsetzung minimaler, mit den Kapitalbetheiligungen der Genossen außer Verhältniß stehender Beträge der Haftsummen der Zweck des Gesetzes vereitelt und eine Beschränkung der Haftpflicht herbeigeführt werden kann, die einer bloßen Haftung des Genossenschaftsvermögens gleichkäme (§ 112 Abs. 2), so wird es den betreffenden Genossenschaften auch nicht an einer für ihre Bedürfnisse ausreichenden Kreditbasis fehlen. Ebensowenig wird aber dann die Befürchtung begründet erscheinen, daß der aus der Beschränkung der Haftpflicht entspringende kapitalistische Charakter dieser Genossenschaftsart ähnliche Mißstände herbeiführen möchte, wie sie bei den Aktiengesellschaften hervorgetreten sind, und daß, nachdem die Gesetzgebung bei diesen die unlautere Gründungsspekulation durch verschärfte Vorschriften nach Möglichkeit ausgeschlossen hat, die Spekulation nunmehr die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht sich als ihr Versuchsfeld aussuchen werde. Abgesehen von dem beschränkten Zweck der Genossenschaften steht dem schon die langdauernde Haftpflicht der Genossen entgegen, und geeignete Garantien dagegen lassen sich noch in anderer Weise, wie namentlich durch die erschwerte Uebertragung der Antheilsrechte (§ 70), durch die statutarisch festzusetzende Maximalzahl der Geschäftsantheile (§ 113) und durch die Beschränkung des Stimmrechts auf Eine Stimme (§ 40 Abs. 1) herstellen. Von dem Zusammenwirken dieser Momente ist ein ausreichender Schutz gegen die besonderen Gefahren, welchen die Aktiengesellschaften ausgesetzt sind, zu erwarten.

II. Geltendmachung der Haftpflicht; Nachschußverfahren und Einzelangriff.

a) Zeitpunkt und Durchführung des Beitrags- (Nachschuß-) Verfahrens als Theil des Konkursverfahrens.

Nicht minder wie die Ausschließlichkeit der Haftungsart und wohl noch zweifelloser haben sich die Vorschriften des Gesetzes über die Geltendmachung der Haftpflicht als der Verbesserung dringend bedürftig erwiesen. Die für die Verwirklichung der Haftpflicht gegebenen Formen und Mittel genügten weder um die Interessen der Gläubiger noch um diejenigen der Genossen zu wahren. Eine schleunige Abwickelung der Haftverbindlichkeiten fand in dem Gesetze keine Förderung; vielmehr war es vornehmlich der schleppende Gang des Verfahrens, welcher bei den beregten Katastrophen jene andauernde Panik unter den Genossen erzeugte, die von so bedenklichen Erscheinungen begleitet wurde.

In dieser Beziehung ist die Reform für alle Arten der Genossenschaften ohne Unterschied des Haftungsprinzips von gleicher Bedeutung. Der Hauptmangel des jetzigen Gesetzes liegt in dem Zeitpunkt, in welchem das sogenannte Umlageverfahren eingeleitet wird. Dasselbe tritt erst am Ende des Konkurses, „wenn der Schlußvertheilungsplan feststeht", also fast gleichzeitig mit der Zulassung des direkten Einzelangriffs ein (Ges. §§ 52 ff., Konkurs-Ordn. § 197), und während der ganzen Dauer des Konkursverfahrens geschieht nichts zur Deckung des Defizits, nichts um dem Zugriff der Gläubiger zuvorzukommen. Das neue Gesetz hat vor Allem dafür zu sorgen, daß das zur Aufbringung der erforderlichen Beiträge dienende Verfahren unverzüglich nach der Eröffnung des Konkurses beginne. In diesem Zeitpunkt ist zwar der schließliche Ausfall der Gläubiger und daher der Betrag, welchen jeder Genosse nachzuschießen hat, noch nicht genau zu übersehen. Aber als Grundlage für das aufzubringende Defizit kann zunächst die Bilanz des Konkursverwalters dienen, und es kann auf Grund einer

vorläufigen Berechnung (Vorschußberechnung) von den Mitgliedern die Einziehung der Beiträge, erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung, erfolgen (Entwurf §§ 95—101). Auch sind schon in diesem Stadium des Verfahrens die uneinbringlichen Beiträge unter die zahlungsfähigen Genossen zu vertheilen und von ihnen beizutreiben (§ 102). Sobald dann feststeht, welche Gläubiger im Konkurse berücksichtigt werden und welchen Betrag der Ausfall erreicht, den sie erleiden, muß durch eine definitive Berechnung (Nachschußberechnung, § 103) der endgiltige Betrag der von den Genossen zu leistenden Nachschüsse festgestellt und ferner unverzüglich aus den vorgeschossenen und eventuell noch weiter einzuziehenden Beträgen die Befriedigung der Gläubiger herbeigeführt werden (Entw. § 104).

Um den Gläubigern die ihnen zuzubilligende Einwirkung auf die Feststellung und Einziehung der von den Genossen zu leistenden Beiträge zu sichern, darf das Verfahren nicht wie bisher dem Vorstande, unabhängig vom Konkursverwalter, sondern muß dem letzteren übertragen werden, unter der Beaufsichtigung des Konkursgerichts und Mitwirkung der Gläubiger in den durch die Konkursordnung gegebenen Schranken.

b) Konstruktion der Nachschußpflicht.

Dies berührt zugleich die rechtliche Konstruktion der Beitragspflicht. Ihre Konstruktion in dem geltenden Gesetz ist künstlich. Die Beitragspflicht ist in demselben nicht als eine Verbindlichkeit gegenüber der Genossenschaft, sondern als Verpflichtung des einzelnen Genossen gegenüber sämmtlichen anderen Genossen aufgefaßt. Die Gesammtheit aller Genossen findet aber gerade in der Genossenschaft selbst ihre naturgemäße Verkörperung, und die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft als solcher bildet, auch nach dem geltenden Recht, ebenso die Voraussetzung wie den Grund der Beitragspflicht. Die letztere soll ferner zwar schon nach dem herrschenden Gesetz das hauptsächliche Mittel zur Befriedigung der Gläubiger der Genossenschaft bilden; trotzdem trägt nach dem Gesetz die Beitragspflicht ihr juristisches Fundament nicht in sich selbst, sondern es wird hierzu ein an und für sich außerhalb derselben liegendes Moment, nämlich die subsidiär eintretende direkte Garantiehaft der einzelnen Genossen in der Weise herangezogen, daß die Beitragspflicht nur als ein Ausfluß der in Folge möglicher Geltendmachung der direkten Haftung zu erwartenden gegenseitigen Regreßrechte der Genossen erscheint. Die praktische Folge dieser Konstruktion ist, daß weder die Gläubiger noch die Genossenschaft als solche in dem Verfahren eine Stelle finden.

Es ist juristisch richtiger und praktisch zweckentsprechender, die Nachschußpflicht als eine selbständige Verbindlichkeit der Genossen gegenüber der Genossenschaft und demnach den Anspruch auf die Nachschüsse als einen Bestandtheil des Vermögens der Genossenschaft zu behandeln, der allerdings in seiner Entstehung durch den Eintritt des Konkurses bedingt und in seinem Umfang durch dessen Ausgang begrenzt erscheint, daher nur im Konkurse der Genossenschaft und in den besonders dafür vorgesehenen Formen zu realisiren ist. Das Nachschußverfahren wird hierbei ein Theil des Konkursverfahrens, wenn auch ein selbständiger und besonders geordneter Abschnitt desselben. Dem konkurrirenden Interesse der Genossen kann durch Anerkennung der Befugniß des Vorstandes oder der Liquidatoren, in bestimmten Beziehungen auf das Verfahren einzuwirken, und durch die Pflicht derselben, dem Konkursverwalter ihre Unterstützung zu leihen, Rechnung getragen werden (§ 104 Abs. 2, § 106 Abs. 1, § 110 Abs. 3 u. 4). Im Einzelnen ist das Verfahren im Anschluß an die Grundsätze der Konkursordnung und der Zivilprozeßordnung zu regeln und auf die thunlichste Beschleunigung Bedacht zu nehmen.

c) Zeitpunkt für die Zulässigkeit des Einzelangriffs.

Bei einer solchen Reform der Nachschußpflicht und des Nachschußverfahrens wird es möglich, den direkten Angriff der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen, ohne denselben durch allzu lange Hinausschiebung bedeutungslos zu machen, doch erst in einem Zeitpunkt zuzulassen, in welchem bei ordnungsmäßiger Durchführung des Vorschuß- und Nachschußverfahrens die Befriedigung der Gläubiger in der Hauptsache erfolgt oder doch schon die Einziehung der Mittel dazu im Wesentlichen erledigt sein muß, sofern überhaupt die nachschußpflichtigen Genossen zur Aufbringung derselben im Stande sind (Entw. §§ 110, 121). Danach tritt die direkte Haftpflicht in der That nur ergänzend ein, wo der Erfolg des Nachschußverfahrens durch Verschleppung gefährdet wird oder wo sonst durch außergewöhnliche Umstände die Befriedigung der Gläubiger in die Länge gezogen würde. Lag nach dem geltenden Recht das Bedenkliche und Unbillige der Lage, in welche die Genossen versetzt wurden, gerade darin, daß es ihnen auch bei Vermeidung jeder Zögerung kaum möglich war, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Einzelangriff zuläßig wurde, durch das Umlageverfahren irgend erhebliche Mittel zur Befriedigung der Gläubiger zusammenzubringen, so wird hierin Abhülfe geschaffen. Der subsidiäre, bürgschaftsartige Charakter, welchen das bisherige Recht der direkten Haftpflicht hat beilegen wollen, erlangt nun erst wirkliche Geltung.

d) Nothwendigkeit der direkten Haftpflicht.

Hiermit erschöpfen sich aber die berechtigten Angriffe gegen die direkte Haftpflicht. Der von einzelnen Seiten gemachte Vorschlag, dieselbe ganz zu beseitigen und durch die bloße Beitragspflicht zu ersetzen, geht über das Ziel hinaus. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß auch ein verbessertes Nachschußverfahren zur Befriedigung der Gläubiger nicht führt, obgleich leistungsfähige Genossen vorhanden sind. Es ist denkbar, daß eine Anzahl derselben es verstehen, sich ihrer Beitragspflicht zu entziehen oder den Konkursverwalter hinzuhalten. Für solche Fälle ist es vollkommen gerechtfertigt, den einzelnen Gläubigern die Wahrung ihrer Rechte selbst in die Hand zu geben. Und gerade daß diese Möglichkeit im Hintergrunde steht, wird auf den Gang des Nachschußverfahrens nachdrücklich einwirken. Es liegt dann im Interesse jedes Genossen, daß von ihm selbst und von seinen Mitgenossen die Beiträge möglichst schleunig und vollständig gezahlt werden, während ein gleicher Antrieb beim Mangel des subsidiären Einzelangriffs fehlt. Ein solcher Antrieb ist wirthschaftlich nicht zu unterschätzen. Er wird nicht blos bei der schließlichen Befriedigung der Gläubiger sich von praktischer Bedeutung erweisen, sondern die jedem Genossen drohende unmittelbare Haftung wird schon von vornherein bei bestehender Genossenschaft auf die sittliche und wirthschaftliche Haltung der Mitglieder, auf die Vorsicht bei der Leitung und die Beaufsichtigung der genossenschaftlichen Angelegenheiten eine günstige Wirkung ausüben.

Die Härte, welche scheinbar darin liegt, daß der einzelne Genosse, auch wenn er im Nachschußverfahren pünktlich seine Beiträge entrichtet, in die Lage kommen kann, wegen der Säumniß seiner Mitgenossen oder weil sonst ohne sein Verschulden das Nachschußverfahren hinausgezogen wird, von den Gläubigern direkt in Anspruch genommen zu werden, findet ihre Beseitigung durch das Regreßrecht, welches dem Genossen gegen die Genossenschaft zweifellos zukommt (§ 112). Soweit der Genosse einen Konkursgläubiger direkt befriedigen muß, befreit er sich nicht blos von seiner Nachschußpflicht gegen die Genossenschaft, sondern er kann insoweit, als die im Nachschußverfahren ihm zur Zeit auferlegten Beiträge die von ihm bezahlte Konkursforderung nicht erreichen, die Rechte des

Gläubigers in dem bis zu seiner vollen Befriedigung durchzuführenden Nachschußverfahren geltend machen. Der direkte Zugriff der Gläubiger soll zwar diesen, indem er sie vor einer über die Gebühr stattfindenden Verzögerung des Nachschußverfahrens schützt, die endliche Befriedigung zuführen, ändert aber für die Genossen selbst an dem Ergebnisse, welches ohne den Zugriff eingetreten wäre, sachlich nichts. Denn wenn der in Anspruch genommene Genosse eine Erstattung der geleisteten Zahlung im Nachschußverfahren nicht erlangt, so wird dies im Wesentlichen nur darin seinen Grund haben, daß er selbst der einzige noch zahlungsfähige Genosse ist; in diesem Falle hätte er aber auch ohne den Zugriff im Nachschußverfahren, zur Deckung der ganzen Schuld herangezogen werden müssen. Das Recht der Gläubiger, sich gegebenenfalls unter den haftpflichtigen Genossen diejenigen auszusuchen, welche sie in Anspruch nehmen wollen, bewirkt hiernach nur eine Aenderung der Parteirollen und nicht der Haftpflicht. Auf dieses Recht kann aber nicht verzichtet werden, wenn nicht die direkte Haftpflicht den Zweck eines wirklichen Sicherungsmittels für die Gläubiger in der Hauptsache verfehlen soll. Letzteres wäre namentlich der Fall, wenn man den Einzelangriff der Gläubiger auf diejenigen Genossen beschränken wollte, welche im Nachschußverfahren mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstande bleiben. Auch würde eine derart beschränkte Haftpflicht gegenüber ausgeschiedenen Genossen überhaupt nicht zu verwerthen sein.

e) Direkte Haftpflicht, insbesondere der ausgeschiedenen Genossen.

Nur mittelst der von dem Entwurf durchgeführten Form läßt sich die subsidiäre Heranziehung der ausgeschiedenen Genossen zur Zahlung der älteren Genossenschaftsschulden richtig durchführen. Auf die Möglichkeit dieser Heranziehung darf unter keinen Umständen verzichtet werden, zumal bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, bei welcher sonst durch das Ausscheiden von Genossen das den Gläubigern haftende Garantiekapital jederzeit vermindert werden könnte. Das Nachschußverfahren bietet keinen Raum für die Heranziehung der Ausgeschiedenen. In demselben könnte von dem ausgeschiedenen Genossen nichts weiter verlangt werden, als was die Genossenschaft selbst von ihm zu fordern berechtigt ist. Die Rechte der letzteren bestimmen sich aber nach den für die Auseinandersetzung mit dem Ausgeschiedenen geltenden Grundsätzen, und für diese ist die Vermögenslage der Genossenschaft zur Zeit des Ausscheidens maßgebend. Die Auseinandersetzung ergibt den Antheil an dem bilanzmäßigen Ueberschuß der Aktiva oder Passiva, welchen der ausscheidende Genosse zu erhalten oder zu tragen hat. Wollte man darüber hinaus der Genossenschaft oder ihrer Konkursmasse das Recht geben, den Ausgeschiedenen zur Deckung der bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Schulden heranzuziehen, so bliebe unberücksichtigt, daß derselbe nicht blos an jenen Schulden, sondern auch an den damals vorhandenen Aktiven antheilsberechtigt war und durch das unter Abzug der Passiven von den Aktiven ermittelte, der Auseinandersetzung zu Grunde gelegte Bilanzergebniß an den damals vorhandenen Schulden zu seinem Antheile bereits beigetragen hat. Die Auseinandersetzung und das Ausscheiden selbst, welches den Anspruch auf dieselbe begründet, würden als nicht geschehen behandelt werden. Ist nun zwar eine Reszission des Ausscheidens an sich wohl möglich, und im Falle einer dem Ausscheiden in Kürze nachfolgenden Auflösung der Genossenschaft auch gesetzlich anzuerkennen (§ 69), so darf dies doch immer nur innerhalb eines verhältnißmäßig eng begrenzten Zeitraumes stattfinden. Länger als für die Zeit von einigen Monaten nach dem

Ausscheiden kann die definitive Wirksamkeit des letzteren nicht suspendirt werden; sonst würde die bedenklichste Unsicherheit und eine ganz ungerechtfertigte Belastung der ausgeschiedenen Mitglieder die Folge sein. Sollen daher auch nach Ablauf jenes Zeitraumes die ausgeschiedenen Genossen den früheren Gläubigern noch haftbar bleiben, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß ihre Haftbarkeit auf die direkte Garantiepflicht gestellt wird. Die Haftpflicht der Ausgeschiedenen erhält hierdurch von selbst den subsidiären Charakter, der ihr mit Rücksicht auf die stattgehabte Auseinandersetzung mit der Genossenschaft ohne Unbilligkeit nicht versagt werden kann. Da die Ausgeschiedenen dem Zugriff erst zu der Zeit ausgesetzt sind, in welcher er auch gegen einen in der Genossenschaft verbliebenen Genossen zulässig ist, und da ihnen insoweit, als sie über ihren bilanzmäßigen Verlustantheil in Anspruch genommen werden, an Stelle des Gläubigers der Regreß gegen die Genossenschaft vorbehalten bleibt, so werden sie im schließlichen Ergebniß nur für den Fall belastet, daß die Schulden der Genossenschaft durch die Beiträge der in derselben verbliebenen Genossen nicht gedeckt werden können.

Die vorstehende Begründung wird dargethan haben, daß die direkte Haftpflicht in ihrer reformirten Gestaltung nicht blos ein unbedenkliches, sondern auch ein unentbehrliches Element in dem Kreditorganismus der Genossenschaften bildet und durch die bloße indirekte Haft nicht zu ersetzen ist.

III. Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft.

a) Mängel des bestehenden Rechts.

Alle Reformen in Bezug auf die Gestaltung der Haftpflicht und die Art ihrer Erfüllung können nur geringen Erfolg haben, wenn nicht zugleich die Voraussetzung der Haftpflicht selbst, die Mitgliedschaft, auf eine festere Grundlage als bisher gestellt wird.

Nach § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 genügt für den Beitritt zu einer Genossenschaft die schriftliche Erklärung. Zu dieser muß die Aufnahme seitens der Genossenschaft hinzukommen. Gleichwohl bewirken nach höchstrichterlicher Entscheidung Beitrittserklärung und Aufnahme zusammen noch nicht den Erwerb der Mitgliedschaft, wenn sonstige Bedingungen, welche der Gesellschaftsvertrag hierfür aufstellt, nicht auch erfüllt sind. Imgleichen genügt zum Ausscheiden aus der Genossenschaft die rechtzeitig erfolgte Kündigung. Beitritt und Ausscheiden sind lediglich interne Vorgänge. Der Vorstand ist zwar verpflichtet, außer dem ersten Mitgliederverzeichnisse (Ges. § 4) quartalsweise dem Gericht von dem Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern Anzeige zu machen, auch im Monat Januar jeden Jahres ein alphabetisches Verzeichniß aller Mitglieder einzureichen (Ges. § 25), allein weder der Inhalt dieser Verzeichnisse und Anzeigen, noch die auf Grund derselben geführte gerichtliche Liste ist für die Mitgliedschaft selbst von rechtlicher Bedeutung. Ob die als beigetreten Eingetragenen wirklich Mitglieder geworden und ob die als Mitglieder Aufgeführten nicht bereits ausgeschieden sind, ist nur aus den für Eintritt und Ausscheiden allein maßgebenden thatsächlichen Umständen zu entnehmen. In der Praxis sind hieraus die allererheblichsten Uebelstände erwachsen. Die gerichtlichen Mitgliederlisten stellten sich häufig als ebenso unrichtig und unvollständig heraus, wie die vom Vorstande zu führenden Mitgliederverzeichnisse. Aus den mannigfaltigsten Gründen wurde die Mitgliedschaft bestritten, und wo man nach der Liste auf zahlreiche haftverbindliche Genossen zu rechnen hatte, erwies hinsichtlich eines erheblichen Theils derselben die Erwartung

zum Schaden der übrigen Genossen und der Gläubiger sich als trügerisch. Mitunter sind trotz der gesetzlichen Vorschrift und der angedrohten Ordnungsstrafen die Verzeichnisse und Listen überhaupt nicht fortgeführt worden. Sehr häufig ist es vorgekommen, daß in den Listen Personen aufgeführt waren, welche niemals der Genossenschaft beigetreten oder längst wieder ausgeschieden waren. Es haben sogar in einzelnen Fällen Hunderte von Personen, ungeachtet sie bis zuletzt an den Generalversammlungen der Genossenschaft theilgenommen und Dividenden bezogen hatten, im Konkurse schließlich ihre Mitgliedschaft bestritten, und zwar mit Erfolg, weil nicht nachgewiesen werden konnte, daß von ihnen eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet oder das Eintrittsgeld, von dessen Entrichtung der Gesellschaftsvertrag den Erwerb der Mitgliedschaft abhängig machte, bezahlt war. In einem unlängst von dem Reichsgericht entschiedenen Fall hatte sogar ein Vorstandsmitglied, um sich der Haftung für die Genossenschaftsschulden zu entziehen, seinen Austritt aus der Genossenschaft erklärt, diese Erklärung aber wissentlich verheimlicht, noch mehrere Jahre lang die Thätigkeit des Vorstehers ausgeübt, sowie die Remuneration hierfür bezogen; daß dessenungeachtet die Aufkündigung den Austritt desselben bewirkt hatte, konnte mit Rücksicht auf die Bestimmungen des geltenden Rechts auch vom Reichsgericht nicht verneint werden.

Es liegt auf der Hand, daß solche Vorkommnisse geeignet sind, den Kredit der Genossenschaften ernstlich zu gefährden. Derselbe wird mit Recht nicht blos im Hinblick auf das oft geringe und schwankende Vermögen der Genossenschaft gewährt, sondern auch durch die Rücksicht auf die persönliche Haftpflicht der Mitglieder bestimmt. Bei Eingehung der Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft und zur Wahrung ihrer Rechte müssen die Gläubiger wissen, wieviel und welche Personen schlimmstenfalls für ihre Befriedigung einzutreten haben. Das gleiche Interesse hat jeder Genosse den beitragspflichtigen Mitgenossen gegenüber. Zu dem Zweck ist, zumal bei dem natürlichen und oft häufigen Wechsel der Mitglieder, die Führung einer Mitgliederliste, welche zur Einsicht für Jedermann zugänglich ist, unentbehrlich. Dieselbe muß dann aber vor Allem die möglichste Zuverlässigkeit beanspruchen können. Es muß Sicherheit dafür geschaffen werden, daß einerseits alle in der Mitgliederliste aufgeführten Personen wirklich als Genossen haften, und andererseits alle haftpflichtigen Genossen wirklich in der Liste aufgeführt sind.

b) Die Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen maßgebend für Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft.

Die Erreichung dieses Zieles wird nicht durch eine von der Genossenschaft selbst, sondern nur durch eine von dem Registerrichter zu führende Liste sich ermöglichen lassen. Zwar wird darin, daß beiderlei Listen geführt werden, das bestehende Recht aufrecht erhalten bleiben müssen (Entw. § 29); die Rücksicht auf die Geschäftsverhältnisse der Genossenschaft erfordert ein von ihr zu führendes und bei ihr einzusehendes Verzeichniß. Entscheidende Bedeutung kann aber nur die gerichtliche Liste besitzen; von ihr allein ist die thunlichste Zuverlässigkeit zu erwarten und nur ihr läßt sich ein öffentlicher Glaube beilegen.

Allerdings wird dem Registerrichter nicht die Prüfung der materiellen Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen des Vorstandes zur Pflicht zu machen sein. Dazu fehlt es dem Gericht an den nöthigen Grundlagen. Auch dürfen die Eintragungen desselben die Natur einer Beurkundung im Wesentlichen nicht ver-

lieren. Es ist den Beurkundungen nur eine erhöhte Bedeutung zu gewähren. Ebensowenig empfiehlt es sich, die hierzu nothwendigen Garantien lediglich durch Strafvorschriften gegen den Vorstand wegen Unterlassung oder unrichtiger Erstattung der Anzeigen herzustellen. Das wäre um so bedenklicher, als es sich nicht selten um Fälle handelt, in welchen es zweifelhaft sein kann, ob der Beitritt oder das Ausscheiden rechtsgiltig stattgefunden hat. Vielmehr muß eine zivilrechtliche Konstruktion gesucht werden, die einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Liste von vornherein entgegentritt. Dies läßt sich erreichen, wenn die Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft an die Eintragung als solche geknüpft, d. h. die Mitgliedschaft erst durch die Eintragung des Beitritts begründet und das Ausscheiden aus der Genossenschaft nur auf Grund der vorherigen Löschung bewirkt wird; denn hierdurch erhält der Inhalt der Liste von selbst maßgebende Bedeutung. Dies ist das allgemeine Prinzip, von welchem vorbehaltlich gewisser Modifikationen der Entwurf ausgeht (§§ 15, 65, 72).

c) Gleiche Behandlung der Eintragung für das Verhältniß zur Genossenschaft wie für das zu den Gläubigern.

Es könnte sich allerdings vielleicht fragen, ob die Wirksamkeit, welche hiernach der Eintragung in die Liste für die Endigung der Mitgliedschaft beizulegen ist, nur den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber, nicht aber auch im Verhältnisse des Genossen zur Genossenschaft eintreten, für dieses vielmehr blos das Vorliegen der den Austritt oder die Ausschließung enthaltenen Thatsachen maßgebend bleiben solle. Eine solche Trennung des Rechtsverhältnisses nach der inneren und äußeren Seite und eine Beschränkung der Wirkungen der Eintragung auf die letztere erscheint indeß unthunlich. Sie verbietet sich schon mit Rücksicht auf die Gläubiger selbst. Denn an erster Stelle soll die Befriedigung der Gläubiger für den Ausfall im Konkurse durch die Nachschußpflicht der Genossen herbeigeführt werden, und diese bildet eine Verbindlichkeit der Genossen gegenüber der Genossenschaft, wird also durch die Mitgliedschaft nach innen bedingt. Wollte man die Liste für die innere Seite des Rechtsverhältnisses nicht entscheiden lassen, so würde sie in Bezug auf das Nachschußverfahren, statt für dasselbe eine zuverlässige Grundlage zu sein, keine Bedeutung haben. Auch widerspräche es dem für die direkte Haftpflicht zur Geltung gebrachten Grundgedanken, wenn von den in der Liste aufgeführten Personen ein erheblicher Theil wohl direkt, nicht aber im Nachschußverfahren in Anspruch genommen werden könnte; die direkte Haftpflicht würde hierdurch aus der subsidiären Stellung, die sie einnehmen soll, unzulässig in den Vordergrund gerückt. Endlich verbietet sich eine Trennung des Rechtsverhältnisses durch die Rücksicht, welche billigerweise auf die übrigen haft- und nachschußpflichtigen Genossen zu nehmen ist. Bei der in die Hunderte und manchmal in die Tausende reichenden Anzahl von Mitgliedern können die einzelnen Genossen sich füglich nicht anders als aus der Liste zuverlässige Kenntniß darüber verschaffen, auf welche Personen außer ihnen sich die Beitragspflicht vertheilt. Dies ist für sie nicht blos im unmittelbaren Hinblick auf einen Konkurs der Genossenschaft und die dann eintretende Realisirung ihrer persönlichen Haftpflicht von Erheblichkeit, sondern auch für die während des Bestehens der Genossenschaft mit ausscheidenden Genossen unvermerkt erfolgende und deren spätere Heranziehung zur Deckung der Schulden ausschließende Auseinandersetzung. Die Liste muß daher auch zu Gunsten der übrigen Genossen Bedeutung gewinnen.

IV. Organisation und Revision.

a) Erfahrungsmäßige Ursachen des Zusammenbruchs von Genossenschaften.

Prüft man die Ursachen, auf welche der Untergang so mancher Genossenschaften zurückzuführen ist, so ergibt sich zunächst ein erheblicher Unterschied gegenüber den Erscheinungen der letzten Aktienkrisis. Denn während bei den Aktiengesellschaften in sehr vielen Fällen schon die unsolide Gründung den späteren Ruin zur Folge hatte, trifft dies für die Genossenschaften im Wesentlichen nicht zu. Gründungen von Genossenschaften lediglich zu dem Zweck, um aus der Gründung Gewinn zu ziehen, sind, soweit bekannt, nicht unternommen worden; die strenge Haftung aller Mitglieder, die nur allmälige Bildung des Genossenschaftsvermögens und die Unmöglichkeit rascher und bequemer Uebertragung der Antheilsrechte macht die eingetragene Genossenschaft zu eigentlichen Gründungsspekulationen ungeeignet. Für die Revision des Genossenschaftsrechts scheidet deshalb eine Materie aus, welche für die Reform der Aktiengesetzgebung einen besonders breiten Raum einnahm. Die Katastrophen, die unter den Genossenschaften eingetreten sind, hatten vielmehr ihre Ursache hauptsächlich in Ausschreitungen bei der Geschäftsführung und im Mangel einer genügenden Kontrole über dieselbe. Unredlichkeit von Vorstehern, Ueberschreitung der dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb gezogenen Schranken durch Ausdehnung desselben zu einem schlecht verstandenen Großbankbetrieb, Geldanlage in unsicheren Effekten, Gewährung unverhältnißmäßiger Kredite an einzelne Kunden oder Beleihung von Immobilien weit über deren Werth hinaus und nicht selten auch mangelndes Verständniß für die Nothwendigkeit der Ansammlung eines genügenden eigenen Vermögens der Genossenschaft sind fast durchweg die erklärenden Thatsachen, welche bei dem Verfall genossenschaftlicher Institute wiederkehren.

b) Mängel des geltenden Gesetzes und Aufgaben der Reform in Bezug auf die Organisation der Genossenschaften.

Daß derartige Mißbräuche vorkommen und lange Zeit ungerügt bleiben konnten, lag zum großen Theil in der mangelhaften Organisation der Genossenschaften; und auch in dieser Bezeichnung muß, wiewohl die Gesetzgebung nicht im Stande ist Ausschreitungen unmöglich zu machen, anerkannt werden, daß die Vorschriften des geltenden Gesetzes vielfach lückenhaft sind.

Dasselbe beschränkt sich auf wenige organisatorische Normen und überläßt es im Uebrigen der Autonomie der Genossenschaft, die nöthigen Kautelen für eine solide Geschäftsführung und zuverlässige Kontrole selbst zu treffen. Bei den Genossenschaften hat sich indessen nicht immer das richtige Verständniß gezeigt, die Lücken des Gesetzes auf dem bezeichneten Wege auszufüllen, und auch die Einwirkung, welche von den bestehenden Genossenschaftsverbänden geübt wurde, schaffte, auf den Bereich ihres Einflusses beschränkt, nicht genügende Abhilfe.

Die Reform des Gesetzes hat darauf hinzuwirken, daß durch die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Vereinsorgane, durch die richtige Vertheilung der Funktionen und Befugnisse derselben, sowie durch die Bestimmung des Umfanges ihrer Verantwortlichkeit und die thunlichste Publizität der jeweiligen Geschäftslage und ihrer Ursachen Einrichtungen geschaffen werden, welche nach Möglichkeit die Gewähr dafür bieten, daß ein richtiges Ineinandergreifen des Verwaltungsorganismus stattfindet und daß Unregelmäßigkeiten, wenn nicht verhindert, doch schnell genug entdeckt werden können.

c) Schranken der staatlichen Aufsicht über die Genossenschaften.

Dagegen wird die Gesetzgebung den Vorschlägen, welche dem Staat oder den Gemeinden durch Uebertragung einer dauernden Aufsichtsführung einen unmittelbaren Einfluß auf den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zuweisen wollen, nicht folgen können.

Das Aufsichtsrecht, welches der Registerrichter mit der Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen schon nach dem geltenden Rechte ausübt, bezieht sich nur auf die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Pflichten des Vorstandes. Es ist in dieser Beschränkung unbedenklich beizubehalten (§ 136). Das Gleiche gilt von dem staatlichen Auflösungsrecht in dem Falle, daß eine Genossenschaft andere als die im Gesetze zugelassenen wirthschaftlichen Zwecke verfolgt oder durch gesetzwidrige Handlungen das Gemeinwohl gefährdet (Ges. § 35, Entw. § 76). Aber für eine dauernde Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaften durch staatliche oder kommunale Behörden fehlt es ebenso sehr an einem Bedürfniß als an einer genügenden Grundlage. Die Zwecke der Genossenschaften sind rein privatrechtliche und der Beitritt zu denselben beruht auf dem freien Willen der Genossen. Die Zahl der bestehenden Genossenschaften ist außerdem so beträchtlich und die Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes so verschiedenartig, daß eine wirksame Staats- oder Kommunalaufsicht thatsächlich nicht durchführbar sein würde. Zudem müßten, um diese zu einem einigermaßen durchgreifenden Schutzmittel zu machen, der Aufsichtsbehörde weitgehende Befugnisse gegenüber den Vereinsorganen gewährt, unter Umständen auch ein selbständiges Eingreifen in die Geschäftsleitung gestattet werden, und hiermit wäre die persönliche Haftung der Genossen für die Verluste, die trotzdem aus Mißgriffen der Verwaltung entstehen könnten, nicht vereinbar.

d) Periodische Revisionen als obligatorische Einrichtung.

Andererseits wird jedoch keineswegs auf jede weitere Kontrole, als die, welche der Aufsichtsrath den Genossenschaften bietet, zu verzichten sein. Eine solche erscheint vielmehr zweifellos als ein Bedürfniß. Die Genossenschaften sind hier in einer anderen Lage als die Aktiengesellschaften. Es steht ihnen bei Weitem nicht in dem Maße wie den letzteren die Auswahl geeigneter Kräfte offen, und häufig gehören dem Aufsichtsrathe, manchmal sogar dem Vorstande Personen an, die bei vielem guten Willen doch nur einen geringen Grad geschäftlicher Erfahrung und Gewandtheit besitzen. Hier wird es sich empfehlen, nicht blos in Ausnahmefällen, wie dies für die Aktiengesellschaften vorgesehen ist, sondern als dauernde Einrichtung eine regelmäßig wiederkehrende umfassende Prüfung der Geschäftsführung und Vermögenslage durch einen sachverständigen Revisor vorzuschreiben, der von der einzelnen Genossenschaft unabhängig ist und über die Art und Weise seiner Untersuchung und deren Ergebniß zu berichten hat (Entw. § 49). Eine derartige Einrichtung bietet, wenn richtig gehandhabt, zugleich die Gelegenheit zur Unterweisung und Fortbildung der Genossenschaftsbeamten und dient dazu, die gemachten Erfahrungen in weiteren Kreisen fruchtbar zu machen.

Dieser Erwartung haben im Wesentlichen schon jetzt die günstigen Erfahrungen bei denjenigen Genossenschaften entsprochen, welche sich solchen periodischen Revisionen unterworfen haben.

e) Bestellung des Revisors; Revisionsverbände.

Die Bestellung und Besoldung des Revisors ist für diese Genossenschaften in der Regel von den bestehenden Verbänden gewerblicher oder landwirthschaft-

licher Genossenschaften in die Hand genommen worden. An diese Einrichtung wird das Gesetz sich am zweckmäßigsten anlehnen. Die Zugehörigkeit zu solchen Verbänden hat sich bisher im Allgemeinen als ein wirksames Mittel zur Stärkung der geschäftlichen Solidität der Genossenschaften erwiesen. Die Verbände erscheinen zur Wahrnehmung der Revisionskontrole besonders geeignet, weil bei ihnen die eingehendste Sachkenntniß und zugleich das stärkste Interesse an einer wirksamen Aufsicht über ihre Mitgliedgenossenschaften sich vereinigt. Sie sind aber auch am besten in der Lage, den Mißständen, welche bei der Revision etwa zu Tage treten, Abhülfe zu schaffen. Durch die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verbande oder die Entziehung der aus Benutzung der genossenschaftlichen Zentral-Geldinstitute fließenden Vortheile und dergleichen mehr verfügen sie über hinreichende Mittel, um die einzelnen Genossenschaften zur Abstellung der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten anzuhalten.

Das öffentliche Interesse verlangt jedoch, daß die Verbände gewisse Garantien bieten, wenn ihnen die selbständige Ausübung der Revisionskontrole zugestanden werden soll. Die Thatsache allein, daß eine Anzahl Genossenschaften sich vereinigt und die Erklärung abgibt, für die Revision ihrer Geschäftsführung selbst sorgen zu wollen, kann unmöglich genügen, wenn nicht die Aufgabe, welche das Gesetz im öffentlichen Interesse durch Einführung nutzbringender Revisions-Einrichtungen zu erfüllen hat, gerade bei solchen Genossenschaften, für welche ernstliche Revisionen am nöthigsten sind, vielfach unerfüllt bleiben soll. Es ist vielmehr als ein unentbehrliches Erforderniß anzusehen, daß im einzelnen Falle an öffentlicher Stelle geprüft werde, ob die Einrichtungen eines Verbandes den zu stellenden Anforderungen genügen, und daß sonach das Recht der Verbände zur selbständigen Wahrnehmung der Revisionskontrole von einer staatlichen Verleihung abhängig gemacht werde (§ 53). Diese Verleihung, welche am geeignetsten dem Bundesrath zu übertragen ist, wird nur dann zu versagen sein, wenn den für die Einrichtungen des Verbandes im Gesetz näher zu bestimmenden Erfordernissen (§§ 51, 52) nicht entsprochen oder sonst die Annahme begründet ist, daß der Verband die Revisionspflicht nicht erfüllen werde. Endlich muß der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Stelle das Recht eingeräumt werden, dem Verbande das Recht der Revisorenbestellung wieder zu entziehen, falls derselbe der ihm obliegenden Revisionspflicht nicht nachkommt, oder andere Zwecke als die Wahrnehmung der genossenschaftlichen Interessen verfolgt oder durch gesetzwidrige Handlungen das Gemeinwohl gefährdet (§ 55).

Wenn angenommen werden darf, daß bei einer Regelung der Materie in diesem Sinne die Wahrnehmung der Revisionskontrole in der Hauptsache überall den bestehenden oder neu sich bildenden Genossenschaftsverbänden anheimfallen wird, so bleibt nur übrig, für die vereinzelten Genossenschaften, welche einem Verbande nicht beitreten wollen oder können, eine subsidiär eintretende Art der Revisorenbestellung festzusetzen. Dieselbe wird am geeignetsten dem Registerrichter zu übertragen sein, da dieser mit den Verhältnissen der betreffenden Genossenschaft ohnehin vertraut ist und schon nach dem geltenden Recht die Erfüllung gewisser gesetzlicher Pflichten der Genossenschaftsorgane zu überwachen und geeignetenfalls durch Ordnungsstrafen zu erzwingen hat (§ 56).

V. Vermögen und Geschäftsbetrieb der Genossenschaften.

a) Bildung und Erhaltung des Genossenschaftsvermögens.

Der Zweck, welchem die Genossenschaften gerecht werden sollen, bringt es mit sich, daß für das Inslebentreten derselben von einem fertigen Grundvermögen

abgesehen werden muß. Um so mehr verlangt ihre wirthschaftliche Bestimmung, daß sie demnächst die allmälige Bildung dieses Vermögens als eine ihrer wichtigsten Aufgaben verfolgen. Nicht blos, daß hierdurch die Kapitalbildung für Bevölkerungsklassen vermittelt und gefördert wird, welche theilweise zum eigenen Sparen wenig geneigt und im Stande sind; auch für die geschäftliche Stellung der Genossenschaften selbst ist es nothwendig, daß ihr eigenes Vermögen mit der Zeit in ein richtiges Verhältniß zu dem fremden Kapitale tritt, welches sie benutzen. Bei einer Gesellschaftsform, die geschäftlichen Zwecken dient, und die bestimmt ist, Hunderte von wechselnden Mitgliedern zu umfassen, ist ein ausreichendes und möglichst konstantes Vereinsvermögen, als das erste und ordnungsmäßige Deckungsobjekt der Gläubiger, auf die Dauer nicht zu entbehren. Für die Gesetzgebung ergibt sich hieraus die doppelte Aufgabe, einerseits die auf die eigene Kapitalbildung der Genossenschaften bezüglichen Einrichtungen zu fördern, und andererseits thunlichst Vorkehrungen zu treffen, daß allzu rasche und unerwartete Schwankungen des Genossenschaftsvermögens verhindert werden.

Dem ersteren Gesichtspunkt ist durch entsprechende Vorschriften über obligatorische Bildung von Geschäftsantheilen und über gewisse auf dieselben zu leistende Einzahlungen, sowie über die Verwendung des aus der Bilanz sich ergebenden Jahresgewinnes und die Bildung eines Reservefonds Rechnung zu tragen (§ 7 Nr. 2, 4, § 19).

Was die Herbeiführung möglichster Gleichmäßigkeit in den Bewegungen des Genossenschaftsvermögens betrifft, so ist zwar ein gewisser Wechsel im Bestande desselben nicht zu verhindern; denn es kann weder den Mitgliedern das Recht zum Austritt, noch den Ausscheidenden die Auszahlung ihres Guthabens, das bis dahin einen Theil des Genossenschaftsvermögens bildet, versagt werden. Es lassen sich aber doch Schranken ziehen, um zu verhindern, daß durch unerwartete Zurückziehung zahlreicher Guthaben die Genossenschaft und die in derselben verbliebenen Mitglieder gefährdet werden.

Zunächst muß die Zurückziehung von Guthaben jedenfalls auf den Fall des Ausscheidens von Genossen beschränkt bleiben. Für die Gestattung einer Kündigung des Guthabens oder eines Theils desselben ohne gleichzeitigen Austritt aus der Genossenschaft fehlt es an jedem Bedürfniß, und ein derartiges Recht würde die Sicherheit der Genossenschaft in hohem Grade beeinträchtigen.

Aber auch für den durch das Ausscheiden von Genossen bedingten Wechsel im Bestande des Genossenschaftsvermögens ist eine gewisse Regelmäßigkeit und Uebersichtlichkeit durch die Vorschriften über den Zeitpunkt für den Austritt oder das sonstige Ausscheiden und über die Kündigungsfrist herbeizuführen (§§ 60 bis 63, 72). Die Vorschriften müssen das Ziel verfolgen, daß ein über das ganze Geschäftsjahr sich fortsetzendes Auf- und Niederschwanken des Genossenschaftsvermögens verhindert und eine bevorstehende Verminderung desselben durch Auszahlung von Guthaben schon geraume Zeit vorher durch die Genossenschaft und die Gläubiger derselben in Rechnung gezogen werden kann.

b) Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaften; Unthunlichkeit allgemeiner Normativbestimmungen für denselben.

Für den eigentlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaften sind gesetzliche Garantien nur in geringem Umfange möglich. Allgemeine Normativbestimmungen über den Kreis der zulässigen Geschäfte oder über die materiellen Voraussetzungen derselben können nicht getroffen werden. Dem steht sowohl die Mannigfaltigkeit der speziellen Zwecke der Genossenschaften, als auch der besondere Charakter ihres

meist lokalen Geschäftsverkehrs entgegen. Die Prüfung der individuellen Verhältnisse bildet hier so sehr den Schwerpunkt, daß allgemeine Normen, wie sie beispielsweise bei großen Bankinstituten möglich und nützlich sein können, ganz außer Frage bleiben müssen.

Auch an ein generelles Verbot aller Spekulationsgeschäfte, wie es in Vorschlag gebracht worden ist, kann nicht wohl gedacht werden. Bei der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit des Begriffes würde ein solches Verbot entweder wenig nützen oder bei strenger Auslegung schädlich sein. Es gibt eine ganze Reihe durchaus berechtigter und für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft unentbehrlicher Geschäfte, welchen der Hinblick auf einen künftig zu realisirenden Gewinn zu Grunde liegt. Die Grenze aber zwischen legitimer und illegitimer Spekulation kann hier durch allgemeine gesetzliche Vorschriften nicht gezogen werden.

c) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder; Unzulässigkeit der Ausdehnung bei Kreditvereinen.

Dagegen ist es allerdings Sache des Gesetzes, in subjektiver Beziehung den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zu regeln, d. h. Bestimmung darüber zu treffen, inwieweit der Betrieb sich auf den Kreis der Mitglieder zu beschränken hat oder auf andere Personen ausgedehnt werden darf. Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zerfällt regelmäßig in zwei verschiedene Theile. Den einen bilden die Geschäfte, die im Interesse der Gesammtheit aller Genossen bestimmungsgemäß mit dritten Personen, bei Konsumvereinen mit den Lieferanten, bei Kreditvereinen mit den Kapitalisten oder Einzahlern von Spareinlagen, bei Magazinvereinen mit den Abnehmern u. s. w. geschlossen werden. Der andere Theil besteht aus den Geschäften, durch welche die Genossenschaft ihre Thätigkeit für ihre einzelnen Mitglieder nutzbar macht und hierzu mit diesen selbst kontrahirt. Während dieser Theil des Geschäftsbetriebs den Zweck des Unternehmens betrifft, dienten jene erstgedachten Geschäfte nur als Mittel zur Erreichung des Zwecks. Für die Frage der Ausdehnung oder Beschränkung des Geschäftsbetriebs kommen daher die zuerst erwähnten Geschäfte nicht in Betracht, zumal von einer „Ausdehnung“ des Betriebs auf Nichtmitglieder bei Geschäften, deren Bestimmung von vornherein den Abschluß mit dritten Personen verlangt, überhaupt nicht gesprochen werden kann. Es fragt sich vielmehr nur, ob die zweite Art von Geschäften ausschließlich auf die Mitglieder der Genossenschaft beschränkt bleiben muß.

Das Deklarationsgesetz vom 19. Mai 1871 (R.=G.=Bl. S. 415) hat die Zweifel, welche in dieser Beziehung über den Sinn des Gesetzes vom 4. Juli 1868 entstanden waren, dahin entschieden, daß die Genossenschaften ihren rechtlichen Charakter nicht dadurch verlieren, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder im Statut gestattet wird. Für die Mehrzahl der Genossenschaften erscheint die Zulassung einer solchen Ausdehnung, wenn das Statut die in ihr liegende Abweichung von der Regel den besonderen Verhältnissen der Genossenschaft für entsprechend erklärt, in der That unbedenklich. Es ist nicht abzusehen, weshalb beispielsweise ein Konsumverein mit offenem Laden nicht auch an Personen sollte verkaufen dürfen, welche nicht zur Genossenschaft gehören, oder warum eine landwirthschaftliche Werkgenossenschaft ihre Maschinen, wenn sie von den Mitgliedern nicht benutzt werden, nicht auch an andere Personen vermiethen dürfte. Die möglichste Fruktifizirung der vorhandenen Einrichtungen und Vorräthe entspricht dem eigenen Interesse solcher Genossenschaften, ohne daß ein nachtheiliger Einfluß auf die Solidität der Geschäftsführung aus einer derartigen Ausdehnung derselben zu besorgen wäre.

Allein, wenn es hiernach im Allgemeinen bei dem bisherigen Recht bewenden kann (Entw. § 8 Ziff. 3), so muß doch gerade für die zahlreichste und wichtigste Art der deutschen Genossenschaften, die Kreditvereine, eine Ausnahme gemacht werden. Bei ihnen fehlt es schon an einem wirklichen Bedürfnisse zur Ausdehnung der Vorschußgeschäfte auf Nichtmitglieder. Das fremde Kapital wird immer ohne große Schwierigkeiten nach dem jeweiligen Kreditbedürfnisse der Mitglieder reduzirt werden können, und für die nutzbringende Verwendung momentan etwa überflüssiger Bestände bedarf es nicht der Hereinziehung von Nichtmitgliedern in den regelmäßigen Darlehnsverkehr der Genossenschaft. Vielmehr ist in solcher Ausdehnung des Betriebs gerade eine der Ursachen zu finden, welche dahin geführt haben, daß manche Kreditvereine des Charakters genossenschaftlicher Institute verlustig gegangen und zu Banketablissements geworden sind, indem sie ihren Zweck nicht sowohl in der Förderung des Kredits ihrer Mitglieder, als in der Erzielung möglichst hoher Dividenden durch die außerhalb des Kreises der Genossen betriebenen Geschäfte erblickten. Dazu tritt der sehr beachtenswerthe Umstand, daß es für die Sicherheit der Kreditgenossenschaften von erheblicher Bedeutung ist, die Kreditnehmer durch ihre Mitgliedschaft an dem Gedeihen der Genossenschaft selbst unmittelbar zu interessiren. Nach alldem erscheint es angezeigt, den bezeichneten Genossenschaften die Ausdehnung der ihren regelmäßigen Geschäftsbetrieb bildenden Darlehnsgewährung auf Nichtmitglieder zu untersagen, wobei jedoch durch die Formulirung des Verbots (§ 8 Abs. 2, 3) Sorge dafür zu tragen ist, daß weder die nöthige geschäftliche Bewegungsfreiheit der Genossenschaften, noch die Sicherheit des Verkehrs mit denselben unter dem Verbote leidet.

VI. Ländliche Genossenschaften.

a) Bedeutung der ländlichen Genossenschaften; die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine insbesondere.

Zu der Zeit, als das preußische und das norddeutsche Genossenschaftsgesetz erlassen wurden, dienten die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften überwiegend den Interessen der gewerblichen Bevölkerung in den Städten. Seitdem hat das Genossenschaftswesen auch auf dem Lande vielseitige Anwendung gefunden. Darlehnskassenvereine zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der bäuerlichen Bevölkerung, landwirthschaftliche Konsumvereine zum gemeinsamen Bezug der Bedürfnisse an Kunstdünger, Saatgut, Viehfutter und dergleichen, Genossenschaften zur Beschaffung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe oder zum gemeinsamen Halten von Zuchtvieh &c., Produktiv- und Magazinvereine, wie namentlich Molkerei-, Winzer- und Hopfenbaugenossenschaften u. s. w. zeigen die Mannigfaltigkeit der Zwecke, welche auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Interessen durch die genossenschaftliche Vereinigung verfolgt werden. Die Wirksamkeit der Vereine hat namentlich durch die Pflege des Personalkredits in einzelnen Gegenden Deutschlands eine merkbare Besserung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung herbeigeführt, und man darf bei der stetig wachsenden Verbreitung des ländlichen Genossenschaftswesens erwarten, daß sich dasselbe künftig in noch höherem Grade als ein wirksames Mittel für die Erhaltung und Stärkung des kleinen und mittleren Bauernstandes erweisen wird. Die Gesetzgebung hat daher alle Veranlassung, zu prüfen, inwiefern besonderen Bedürfnissen der ländlichen Genossenschaften Rechnung zu tragen ist.

Im Allgemeinen wird man hierbei allerdings zu dem Ergebniß kommen müssen, daß für das Gebiet gesetzlicher Regelung die Verhältnisse der ländlichen

und gewerblichen Genossenschaften keineswegs in dem Grade verschieden sind, daß nicht einheitliche Grundsätze den Bedürfnissen beider Genossenschaftsarten gleichmäßig gerecht werden könnten. Es wäre auch schwierig, eine bestimmte Grenze zu ziehen. Denn bei zahlreichen Genossenschaften gehören die Mitglieder ebensowohl der gewerblichen wie der landwirthschaftlichen Bevölkerung an. Aus der vorwiegenden Berücksichtigung des einen oder anderen Wirthschaftsgebiets ergeben sich zwar eigenartige Unterschiede für die Wirksamkeit der Genossenschaften; dieselben beschränken sich aber in der Hauptsache doch auf den Kreis der den Genossenschaftszwecken dienenden Geschäfte und auf die Bedingungen (Kreditfristen, Sicherungsmittel), unter welchen die letzteren abgeschlossen werden. Der gesetzlichen Regelung sind diese Verhältnisse entzogen.

Die Eigenthümlichkeiten des ländlichen Genossenschaftswesens haben sich bei keiner anderen Gruppe von Genossenschaften schärfer ausgeprägt, als bei den sogenannten Darlehnskassenvereinen, welche in der preußischen Rheinprovinz unter der Anregung und Leitung des Bürgermeisters a. D. Raiffeisen errichtet worden sind.[1]) Gerade von den Organen dieser Vereine wurde auch dem Verlangen wiederholt Ausdruck gegeben, daß die Gesetzgebung mehr als bisher den Verhältnissen der ländlichen Genossenschaften Rechnung trage. Das eigenartige Gepräge der Darlehnskassenvereine ist zuerst in den zum Beginn der Sechziger-Jahre im Kreise Neuwied gegründeten Genossenschaften hervorgetreten, wenn auch die ersten Anfänge noch weiter zurückreichen mögen. Sie haben sich später über die ganze Rheinprovinz und weiter nach Westphalen, dem Großherzogthum Hessen, Baden, Württemberg, Franken und Schlesien verbreitet, und auch von anderen ländlichen Genossenschaften, insbesondere von den zahlreichen landwirthschaftlichen Konsumvereinen im Großherzogthum Hessen, sind die Hauptprinzipien des Raiffeisen'schen Systems angenommen worden. Aehnlich wie der Allgemeine Verband der gewerblichen Genossenschaften und neuerdings die Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften haben die Darlehnskassenvereine seit dem Jahre 1877 sich zu einem Verbande geeinigt, auch eine Anwaltschaft als Zentralorgan eingesetzt und eine Aktiengesellschaft, die landwirthschaftliche Zentraldarlehnskasse zu Neuwied, zur Vermittelung ihres Geldverkehrs ins Leben gerufen.

Die Kassenvereine bezwecken, durch Gewährung eines ziemlich langfristigen Kredits den theilweise verarmten und von Wucherern bedrängten kleinen Landbesitzern aufzuhelfen. Imgleichen wird der sittlichen und gemeinnützigen Seite des Vereinszwecks ein besonderer Ausdruck darin gegeben, daß die Stellen in Vorstand und Aufsichtsrath der Regel nach als Ehrenämter unentgeltlich von den angesehenen und gebildeteren Einwohnern des Bezirks, nicht selten von den Pfarrern, bekleidet werden. Nur der Rechner, welcher die Buch- und Kassenführung des Vereins zu besorgen hat, jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sondern Angestellter des Vereins ist, erhält eine meist sehr mäßige Vergütung. Eine besondere Eigenthümlichkeit der Darlehnskassenvereine besteht ferner in dem geringen Umfang der Bezirke, auf welche sich die Vereinsthätigkeit erstreckt. Nur Personen, die in diesem Bezirk wohnen, können als Mitglieder eintreten, und

[1]) Die Raiffeisen'schen Vereine und ihre Eigenthümlichkeiten, namentlich der Mangel der Geschäftsantheile und die Art ihrer Kreditgewährung haben eine ziemlich umfangreiche Literatur hervorgerufen. Hier sind hervorzuheben: Raiffeisen, die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der ländlichen Kreditnoth, 3. Aufl. 1881; Dr. Kraus, die Raiffeisen-schen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz, Heft I und II; ferner der Bericht der im Jahr 1874 von dem königl. preußischen Ministerium der Landwirthschaft bestellten Enquête-Kommission in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern Bd. IV S. 549 ff.

der Wegzug aus demselben hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Bezirke umfassen selten mehr als eine Gemeinde oder eine aus mehreren Gemeinden bestehende Pfarrei. In Folge dessen ist die Geschäftslast bei Leitung der Vereine nicht so erheblich, um der unentgeltlichen Wahrnehmung der Geschäfte durch den Vorstand Hindernisse zu bereiten. Zugleich ermöglicht die Kleinheit der Bezirke eine strenge und zuverlässige Kontrole über die Kreditwürdigkeit der Vorschußempfänger.

b) Nothwendigkeit von Geschäftsantheilen.

Was das eigene Vermögen der Kassen betrifft, so waren anfänglich bei der erheblichen Mehrzahl derselben Einzahlungen der Mitglieder zur Bildung von Geschäftsantheilen nicht eingeführt. Man nahm an, daß die Bildung solcher Antheile durch das Genossenschaftsgesetz nicht unbedingt gefordert werde. Andererseits wurde der Gewinn, welchen die Vereine erzielten, nicht unter die Genossen vertheilt, vielmehr zur Bildung eines sogenannten untheilbaren Vereinsvermögens angesammelt, an welches die Ausscheidenden keinen Anspruch hatten. Gegen die Zweckmäßigkeit der Geschäftsantheile wurde mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Darlehnskassenvereine namentlich geltend gemacht, daß das von den Geschäftsantheilen nicht zu trennende Bestreben, hohe Dividenden zu erzielen, den gemeinnützigen Zweck und wirthschaftlichen Charakter der Vereine gefährde, daß der kleine Landmann nicht angehalten werden müsse, baares Geld zu sparen, sondern Alles, was er erübrigen könne, zur besseren Bewirthschaftung seines Grund und Bodens zu verwenden, und daß durch die Geschäftsantheile und die häufig wiederkehrenden Einzahlungen auf dieselben die Buchführung der Kassen zu verwickelt werde, um sie mit den unentgeltlich zur Verfügung stehenden Kräften zu bewältigen.

Es darf jetzt als zweifellos angesehen werden, daß die Eintragung von Genossenschaften ohne Geschäftsantheile dem bestehenden Recht nicht entsprach. Wenn gleichwohl Gerichte dem entgegen verfahren hatten, so ist von ihnen die frühere Praxis aufgegeben worden, und ebenso sind die Darlehnskassenvereine größtentheils zur Einführung von Geschäftsantheilen geschritten, welche vielfach allerdings auf ganz geringfügige Beträge festgesetzt wurden. Namhafte Vertreter der Raiffeisen'schen Grundsätze haben in neuerer Zeit den Widerspruch gegen die Einrichtung aufgegeben, wie denn auch schon früher warme Vertheidiger des Systems doch den Mangel der Geschäftsantheile als einen Mißstand bezeichnet haben.

Diese Auffassung muß in der That als die zutreffende betrachtet werden. Wenn auch die besonderen Verhältnisse der Raiffeisen'schen Kreditvereine bei der Beschränkung auf kleine Bezirke und dem geringen leicht zu übersehenden Geschäftsumsatz kein bedeutendes eigenes Vermögen nöthig machen und deshalb die Festsetzung verhältnißmäßig niedriger Geschäftsantheile gestatten mögen, so darf von diesen doch nicht gänzlich abgesehen werden. Die Darlehnskassenvereine scheinen an der unbeschränkten Mitgliederhaft als der für ihre Verhältnisse allein geeigneten Haftart mit großer Entschiedenheit festzuhalten; dann aber bedarf es schon zum Schutz der Genossen eines ausreichenden Vereinsvermögens, damit bei etwaigen Verlusten nicht alsbald zur persönlichen Heranziehung der Genossen geschritten werden muß. Ebenso aber erscheint aus den früher hervorgehobenen Gründen, die auch hier platzgreifen, im Interesse der Gläubiger die Bildung eines eigenen Genossenschaftsvermögens wünschenswerth. Nach beiden Richtungen genügt die bloße Ansammlung des Gewinnes nicht, da sie naturgemäß erst nach langer Zeit zu einem angemessenen Betrage führen kann. Die Mißstände, welche

man als Folge der Einführung von Geschäftsantheilen befürchtet, sind bei denjenigen Kassenvereinen, welche Geschäftsantheile schon seit längerer Zeit eingeführt haben, soweit bekannt nicht eingetreten. Es kann denselben auch durch statutarische Bestimmungen unschwer entgegengewirkt werden, wenn die Geschäftsantheile nicht allzu hoch gegriffen, die Höhe der Dividende zum Voraus durch generelle Vorschrift beschränkt, und die Termine für Einzahlungen entsprechend festgesetzt werden. Nach alledem ist keine Veranlassung vorhanden, für die ländlichen Genossenschaften eine Ausnahme von den Vorschriften über die Bildung der Geschäftsantheile und der Guthaben zu machen.

c) Beitritt einer Genossenschaft zu einer anderen.

Eine weitere Frage, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der ländlichen Genossenschaften von praktischer Bedeutung ist, betrifft die Mitgliedschaft von Genossenschaften bei anderen Genossenschaften. Die landwirthschaftlichen Konsumvereine sind vielfach den Darlehnskassenvereinen als Mitglieder beigetreten, da ihnen Vorschüsse von den letzteren sonst nicht gegeben werden könnten. Ebenso wird bei den ländlichen Genossenschaften, und auch hier vornehmlich bei den Konsumvereinen, vielfach der Plan verfolgt, sich zu Zentralgenossenschaften behufs leichteren gemeinsamen Bezuges der von den einzelnen Genossenschaften benöthigten Wirthschaftsbedürfnisse zu vereinigen. Nach dem geltenden Gesetz ist die Zulässigkeit der zuerst erwähnten Betheiligungsform, wenn auch nicht unbestritten, doch wohl zu bejahen. Dagegen kann die Bildung einer Genossenschaft ausschließlich aus anderen Genossenschaften nach dem bestehenden Recht nicht als zulässig betrachtet werden, da zu Vorstandsmitgliedern nur physische Personen gewählt werden können und diese selbst Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Auch abgesehen von dem besonderen Falle der Bildung so zu sagen einer Genossenschaftsgenossenschaft oder Zentralgenossenschaft, hat man den Beitritt einer Genossenschaft zu einer anderen als bedenklich bezeichnet, und zwar um deswillen, weil die Mitglieder der beitretenden Genossenschaft zugleich die Haftung für den ihrer eigenen Einwirkung und Kontrole entzogenen Geschäftsbetrieb der Hauptgenossenschaft übernehmen müßten. Es ist deshalb vorgeschlagen, den Beitritt einer Genossenschaft zu einer anderen ganz zu untersagen.

Das erwähnte Bedenken ist jedoch nicht geeignet, ein solches Verbot zu rechtfertigen. Eine besondere Gefahr für die Theilnehmer der Mitgliedgenossenschaft kann jedenfalls dann nicht anerkannt werden, wenn entweder für die letztere Genossenschaft oder für die Hauptgenossenschaft die beschränkte Haftpflicht gilt. Das Risiko ist dann für die Theilnehmer der Mitgliedgenossenschaft oder für diese selbst von vornherein ein begrenztes. Damit wird, weil zumeist der Beitritt von landwirthschaftlichen Konsumvereinen zu Darlehnskassen oder die Bildung von Zentral-Konsumgenossenschaften in Frage stehen wird und wohl vorausgesetzt werden darf, daß die Konsumvereine sich überwiegend der beschränkten Haft bedienen werden, gerade in den praktisch-wichtigsten Fällen das geltend gemachte Bedenken im Wesentlichen gegenstandslos werden. Aber auch wenn in beiden Genossenschaften die unbeschränkte Haftpflicht gilt, ist eine bedenkliche Gefährdung der Genossen mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche oben für die Realisirung der Haftpflicht in Vorschlag gebracht worden sind, nicht zu besorgen. Diese Erwägungen treffen nicht blos für den Fall des Beitritts einer einzelnen Genossenschaft zu einer anderen zu, sondern sie sprechen in gleicher Weise für die Zulassung einer Bildung von Genossenschaften ausschließlich

aus anderen Genossenschaften, und es erscheint deshalb angezeigt, in Abweichung von dem geltenden Gesetz eine derartige Form der genossenschaftlichen Vereinigung durch eine entsprechende Spezialbestimmung zu ermöglichen (§ 9 Abs. 2).

d) Unmöglichkeit lokaler Begrenzung der Genossenschaften.

Was endlich den Grundsatz der Raiffeisen'schen Vereine betrifft, wonach die Mitglieder in dem Vereinsbezirke wohnen müssen und durch den Wegzug aus demselben die Mitgliedschaft verlieren, so ist dieser Einrichtung durch die gesetzliche Anerkennung des bezeichneten Grundes des Ausscheidens Rechnung zu tragen (§ 62). Im Uebrigen ist es zwar einleuchtend, daß die enge räumliche Begrenzung der Genossenschaften, und namentlich der Kreditvereine, für die Sicherheit und Einfachheit der Verwaltung von günstigem Einfluß ist und die Zuverlässigkeit der Kontrole sehr verstärkt; allein ein Versuch, diese Einrichtung für alle Arten von Genossenschaften durch gesetzliche Bestimmung eines Maximalumfanges der Genossenschaftsbezirke zu verallgemeinern, würde jedenfalls scheitern. Kleine Bezirke würden dem Geschäftsbetriebe nur eine geringe Ausdehnung gestatten und dadurch die Wirksamkeit der Genossenschaften je nach der Art ihres Geschäftszweiges oder Unternehmens in zu hohem Grade beschränken. Von einem gewissen Umfange des Geschäftsumsatzes ist auch die Möglichkeit einer ausreichenden Besoldung der Genossenschaftsvorsteher abhängig, und es bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung, daß die unentgeltliche Wahrnehmung dieser Stellen nicht als allgemeine Voraussetzung den Vorschriften des Gesetzes zum Grunde gelegt werden kann. Ueberhaupt aber fehlt es an jedem allgemein zutreffenden und anwendbaren Maßstabe für eine räumliche Begrenzung. Dieselbe würde deshalb willkürlich sein und in den einzelnen Fällen verschiedenartig und unrichtig wirken; zumal für die Genossenschaften in volkreichen Städten könnte eine lokale Beschränkung kaum einen Zweck und Erfolg haben. Es empfiehlt sich aber auch nicht einmal, die Festsetzung eines beliebig bestimmten Vereinsbezirks als einen wesentlichen Bestandtheil des Genossenschaftsvertrages vorzuschreiben. Denn wenn den Genossenschaften die freie Bestimmung der Größe dieses Bezirks überlassen bleiben muß, so wäre ein besonderer Nutzen von einer solchen Vorschrift nicht zu erwarten. Auch hier muß vielmehr der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung getragen und von einer allgemeinen Normirung Abstand genommen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? — Was in Preußen für Unterrichtszwecke aller Art öffentlich aufgewendet wird, ist bei der eigenartigen Entwickelung und Gestaltung des Schulwesens nicht leicht und jedenfalls nicht mit voller Sicherheit zu ermitteln. Denn nicht nur die Vertheilung der verschiedenen Schulanstalten über die verschiedenen Ressorts der Staatsverwaltung setzt der statistischen Feststellung jener Thatsachen mannigfache Schwierigkeiten entgegen, sondern mehr noch die große Vielheit der Träger der Schulunterhaltungspflicht und der Umstand, daß oft gleichzeitig der Staat, höhere und niedere öffentlichrechtliche Körperschaften, Private und Vereine, Stiftungsfonds u. s. w. an der Aufbringung der Kosten des Unterrichts betheiligt sind, in den betreffenden Quellen (Berichten u. s. w.) auch häufig nur Nettorechnung, d. h. nur der etwa gezahlte Beitrag oder Zuschuß zur Bestreitung der durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Kosten der Anstalten erscheint. Gleichwohl ist ein Ueberblick über die Kosten des öffentlichen Unterrichts wünschenswerth, und zwar um so mehr, als oberflächliche Berechnungen im Schwange sind, die der Berichtigung bedürfen. Will man aber ermitteln, was in Preußen hierfür aufgewendet wird, so darf man von vornherein eine Genauigkeit bis auf einige Hundert oder Tausend Mark nicht ins Auge fassen; Lücken der statistisch festgestellten Thatsachen müssen durch sachgemäße Schätzung thunlichst ausgefüllt, Ziffern aus verschiedenen, nicht allzu weit von einander liegenden Rechnungsjahren zusammengefaßt und nicht selten annähernde Minimalbeträge in die Rechnung eingesetzt werden, wo es an genauen Angaben fehlt. In dieser Weise gewonnen, dürfen die folgenden Zahlen über die gesammten Unterrichtskosten Anspruch auf annähernde Richtigkeit erheben; zu hoch sind die Beträge jedenfalls nirgends.

Die Gesammtkosten des öffentlichen Unterrichts in Preußen — mit Weglassung jedoch sämmtlicher Unterrichtsanstalten der Armee und der Marine — lassen sich auf mindestens 210,810,000 Mark berechnen; wahrscheinlich werden der Summe indessen noch 2 bis 4 Millionen Mark hinzugefügt werden müssen. Bei einer Bevölkerung von 28,318,470 im Jahre 1885 entfielen also an Aufwendungen für Unterrichtszwecke auf den Kopf 7444 Mark. Das ist zweifellos ein sehr hoher Betrag, wenn man ihn beispielsweise mit der gesammten Steuerbelastung oder mit den Kosten der Staatsverwaltung vergleicht. Das Gesammtaufkommen an direkten Staatssteuern, ferner an Gemeinde-, Schul-, Kirchen-, Kreis- und Provinzialabgaben mag man zur Zeit etwa auf 385 bis 395 Millionen Mark beziffern können, d. h. auf etwa 13,60 bis 14 Mark pro Kopf der Bevölkerung. Würden also die Ausgaben für den öffentlichen Unterricht lediglich aus dem Erträgniß der direkten Besteuerung in seiner jetzigen Höhe gedeckt, so würde nicht einmal die Hälfte desselben für alle übrigen Aufgaben des öffentlichen Lebens verbleiben. Stellt man die Aufwendungen für Unterrichtszwecke den Staatsverwaltungsausgaben (nach Abzug der „Betriebs-“ 2c. Kosten für die einzelnen Einnahmezweige) gegenüber (1888/89 708,292,000 M.), so sind erstere fast genau gleich drei Zehnteln der letzteren. Diese wenigen Rechnungen veran-

schaulichen die Höhe der Unterrichtskosten sehr deutlich. Aber sie können mittelbar auch als ein ziffermäßiger Beweis für die hohe Werthschätzung gelten, deren sich in unserem Vaterland die Schule erfreut.

Welchen Zweigen des Unterrichts dienen nun aber jene rund 211 Millionen Mark? Wir haben auch auf diese Frage Auskunft zu beschaffen gesucht und geben dieselbe in den folgenden Zahlen. Von den eben bezifferten Kosten des gesammten Unterrichtswesens im preußischen Staat entfielen:

auf	überhaupt Mark	auf den Kopf der Bevölkerung	von je 100 Mark
Universitäten	15,831,500	0,559 Mark	7,51
höhere Lehranstalten . .	29,148,500	1,029 „	13,83
Elementarunterrichtswesen	156,903,000	5,541 „	74,43
Fachschulen	8,927,000	0,315 „	4,23
zusammen	210,810,000	7,444 Mark	100,00.

Daß der größte Theil der Aufwendungen für das Unterrichtswesen — fast genau drei Viertel derselben — dem Elementarunterricht zugute kommt, ist natürlich; auffallend aber erscheint, daß das Fachschulwesen gegen das höhere Unterrichtswesen so sehr zurücktritt. Zugegeben muß freilich werden, daß Vollständigkeit der Zahlen gerade hier am wenigsten zu erlangen war. Aber wenn man die 8,9 Millionen auch auf 10 oder 11 Millionen abrundete, so würde es immer noch den Anschein haben, als ob für die technische Bildung in den betheiligten Schichten der Bevölkerung nicht ein hinreichendes Verständniß obwalte, um zu bedeutenderen Ausgaben hierfür anzuregen. In der That wendet der Deutsche vorwiegend dem „höheren Schulwesen" sein Interesse zu, d. h. der allgemeinen Bildung, die in schulmäßigem Abschlusse dann den Eintritt in die Universität verstattet. Dort Unterschätzung — hier Ueberschätzung!

Fragen wir nun weiter, aus welchen Quellen die gesammten Ausgaben für den öffentlichen Unterricht geschöpft werden, so ergeben unsere Nachforschungen, daß von den oben bezifferten 210,810,000 Mark

aus Staatsmitteln	65,459,600	Mark oder	31,05	Perzent,
durch die Kommunalverbände .	97,373,100	„ „	46,19	„ und
durch eigene Einnahmen, Stiftungen, Zuwendungen 2c. .	47,977,300	„ „	22,76	„

aufgebracht werden. Die vorstehenden Verhältnißzahlen können überraschen. Im Allgemeinen hegt man die Vorstellung, daß der Antheil des Staats an den Gesammtaufwendungen für öffentlichen Unterricht erheblich niedriger, derjenige der Gemeinden (mit Einschluß der höheren Kommunalverbände) dagegen wesentlich höher sei, als hier nachgewiesen. Es wird sich daher lohnen, die Staats- und Gemeindeausgaben für Unterrichtszwecke noch etwas näher zu betrachten.

(Stat. Korr.)

Die Staatsbahnen in Bayern. — Die Organisation der königl. bayerischen Verkehrsanstalten erfuhr im Jahre 1886 dadurch eine wesentliche Aenderung, daß an die Stelle der bisherigen Generaldirektion der königlich bayerischen Verkehrsanstalten zwei selbständige, dem Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußeren unmittelbar unterstellte Behörden — die Generaldirektion der königlich bayerischen Staatseisenbahnen und die Direktion der königlich bayerischen Posten und Telegraphen — getreten sind. Diese Trennung wurde in erster Linie durch die außerordentliche Ausdehnung verursacht, welche alle drei Zweige des öffent-

lichen Verkehrs in Bayern mit der Zeit erfahren haben. Namentlich sind es die Eisenbahnen, welche auf Grund ihrer weiten Verzweigung der wirthschaftlichen Thätigkeit des bayerischen Volkes in hohem Maße zu Gute kommen, wie man aus folgenden Angaben ersehen möge, welche wir dem vor Kurzem ausgegebenen „Statistischen Bericht über den Betrieb der königl. bayerischen Verkehrsanstalten im Verwaltungsjahre 1886" entnehmen.

Während sämmtliche dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen der bayerischen Rheinpfalz Privatbahnen sind, gehören diejenigen des Königreichs Bayern rechts des Rheins bis auf die kurzen Strecken Nürnberg-Fürth ($6,_{04}$ km) und Schaftlach-Gmund ($7,_{71}$ km) dem Staate. Die Eigenthumslänge der letzteren belief sich am Ende des Jahres 1885 auf $4454,_{92}$ km, davon waren $4449,_{75}$ km normalspurig, $5,_{17}$ km schmalspurig; im Laufe des Jahres 1886 traten $87,_{44}$ km normalspurige Strecken hinzu, so daß die Gesammtlänge der bayerischen Eisenbahnen sich Ende 1886 auf $4542,_{36}$ km belief, davon $4537,_{19}$ km normalspurig, $5,_{17}$ km schmalspurig. Da für den Betrieb an andere deutsche Bahnverwaltungen $87,_{60}$ km, an ausländische Bahnverwaltungen $15,_{48}$ km verpachtet waren, während $14,_{46}$ km von anderen deutschen Bahnverwaltungen, $27,_{84}$ km von Eigenthümern deutscher Bahnen, welche Eisenbahnen nicht betreiben, und $7,_{94}$ km von ausländischen Bahnverwaltungen gepachtet waren, betrug die Gesammtbetriebslänge am Ende 1886 $4489,_{52}$ km, wovon $4468,_{14}$ km gemeinschaftlich dem Personen- und Güterverkehr, $21,_{38}$ km ausschließlich dem Güterverkehre dienten. Von der Betriebslänge waren $4211,_{71}$ km eingeleisig, $277,_{81}$ km zweigeleisig. Von der Eigenthumslänge lagen $4495,_{13}$ km in Bayern, $47,_{23}$ km in Oesterreich. Die ersteren vertheilten sich auf die einzelnen Regierungsbezirke mit Kilometern:

Regierungsbezirke	Länge der			Durchschnittliche Länge	
	Hauptbahnen	Bahnen untergeordneter Bedeutung	Bahnen zusammen	auf je 100 qkm	auf je 10,000 Einwohner
Oberbayern	$931,_{10}$	$123,_{40}$	$1054,_{50}$	$6,_{31}$	$10,_{47}$
Niederbayern	$373,_{20}$	$137,_{41}$	$510,_{61}$	$4,_{75}$	$7,_{73}$
Oberpfalz und Regensburg . . .	$514,_{10}$	$92,_{22}$	$606,_{32}$	$6,_{28}$	$11,_{27}$
Oberfranken	$413,_{14}$	$15,_{92}$	$429,_{06}$	$6,_{13}$	$7,_{44}$
Mittelfranken	$541,_{58}$	$110,_{28}$	$651,_{86}$	$8,_{61}$	$9,_{70}$
Unterfranken und Aschaffenburg .	$458,_{41}$	$91,_{00}$	$549._{41}$	$6,_{54}$	$8,_{87}$
Schwaben und Neuburg	$619._{58}$	$73,_{79}$	$693,_{37}$	$7,_{07}$	$10,_{67}$
Königreich . . .	**$3851,_{11}$**	**$644,_{02}$**	**$4495,_{13}$**	**$6,_{43}$**	**$9,_{52}$.**

Außerdem besteht im Königreiche Bayern nun noch eine Anzahl von Bahnen, welche sich an die Staatsbahnen zwar anschließen, aber nicht dem öffentlichen Verkehre dienen, sondern nur zur Benutzung durch einzelne Personen oder Unternehmungen bestimmt sind. Die Zahl dieser Bahnen belief sich Ende 1886 auf 201 mit einer Länge von $102,_{27}$ km. Von denselben waren 12 Montanbahnen (nach Bergwerken, Gruben, Steinbrüchen führend), 162 Industriebahnen (nach Spinnereien, Eisengießereien, Maschinenfabriken u. s. w. führend), 3 land- und forstwirthschaftliche Bahnen, 24 sonstige zu militärischen, staatlichen oder städtischen Zwecken dienende Bahnen. Während von ihrer Gesammtlänge $13,_{58}$ km normalspurige Bahnen (davon $6,_{57}$ km mit Dampfkraft, $7,_{01}$ km mit Pferdekraft betrieben) im Eigenthum der Eisenbahnverwaltung standen, gehörten die übrigen Privatpersonen an. (Stat. Korr.)

Die justifizirenden Kabinets-Ordres.

Von

Max Joël,

Rechtsanwalt in Berlin.

Die preußische Oberrechnungskammer, in parlamentarischen Verhandlungen eine „der glänzendsten Einrichtungen des an Organisationskunst ausgezeichneten Königs Friedrich Wilhelm I." genannt [1]), hatte in der Zeit des absoluten Königthums den Zweck, sämmtliche Rechnungen des Staats zu revidiren und dem König die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Staatswirthschaft innerhalb der Verwaltung durchweg nach Maßgabe der Gesetze und der sonst den Behörden vorgezeichneten Regeln geführt worden sei. Die vom König vollzogene Instruktion vom 18. Dezember 1824 [2]) setzte sowohl die Befugnisse und Einrichtung der Ober-Rechnungskammer als die Normen, nach denen sie die Rechnungen zu prüfen hatte (das materielle Etatsrecht) fest. Eine anschauliche Schilderung dieser *administrativen* Revision, wie sie noch heute geübt wird, gibt der Kommissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses vom 30. Januar 1872 [3]). Die administrative Prüfung der Ober-Rechnungskammer ist hiernach eine doppelte:

1. Von jeher war es leitender Grundsatz der preußischen Staatswirthschaft, daß jede Kasse, welche Staatseinnahmen zu erheben oder Staatsausgaben zu leisten hat, durch einen Etat (Voranschlag) für Einnahmen und Ausgaben geregelt sein muß. Durch eine Zusammenstellung dieser Kassenetats sämmtlicher Behörden und des Etats der Generalstaatskasse bildet sich der jedesmalige Staatshaushaltsetat [4]). Die Ober-Rechnungskammer erhält sämmtliche Kassenetats und den Staatshaushaltsetat zugefertigt und stellt durch deren Vergleichung mit den einzelnen Verwaltungsrechnungen fest, ob das Soll mit dem Ist der Einnahmen und der Ausgaben übereinstimmt. *Sie stellt somit die vorgekommenen Abweichungen von den Kassenetats und dem Staatshaushaltsetat fest.*

2. Die Oberrechnungskammer prüft ferner, ob in Einnahme oder Ausgabe gegen Gesetz, Vorschrift oder einen Verwaltungsgrundsatz gefehlt ist, ob wirthschaftlich verfahren, ob nicht mehr, als nöthig, ausgegeben oder weniger, als angänglich, eingenommen ist. *Sie stellt somit ferner die vorgekommenen Abweichungen von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regeln der Staatswirthschaft fest.*

---

[1]) Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1871/72, Anlage-Band II, S. 844.

[2]) *von Kamptz*, Annalen Band IX, S. 2 ff. Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1871/72, Anlage-Band II, S. 868 ff., ferner im Auszuge bei *Meißner*, die das Rechnungswesen des Preußischen Staats betreffenden Gesetze und Verordnungen I, S. 77 ff.

[3]) Sten. Ber. 1871/72, Anlage-Band II, S. 838. 842 ff.

[4]) Näheres über diese schon vor Einführung der Verfassung geltenden Grundsätze bei *Bergius*, „Preußen in staatsrechtlicher Beziehung", 1843 S. 387 ff.

Die Oberrechnungskammer beschränkt sich dann entweder auf Erinnerungen in diesen beiden Beziehungen oder sie veranlaßt auch die Behörden, jene im Notatenverfahren von ihr festgestellten Abweichungen wieder zu beseitigen und die betreffende Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Nach Erledigung der Erinnerungen durch die Behörden ertheilt die Oberrechnungskammer denselben Decharge; entgegengesetzten Falls überreicht sie dem König die Rechnung mit ihrem Bericht über die noch nicht erledigten Erinnerungen.

Die Instruktion am 18. Dezember 1824 gab nun in einzelnen speziellen Fällen den Verwaltungsbehörden ausnahmsweise die Befugniß, Abweichungen von den Etats, Gesetzen und sonstigen allgemeinen Vorschriften vorzunehmen, so daß in diesen Fällen eine Monitur der Ober-Rechnungskammer fortfiel. So schrieb der von Etatsüberschreitungen handelnde § 26 der Instruktion Absatz 2 beispielsweise vor, daß es den obersten Verwaltungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen freistehen sollte, Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von fünf Prozent des speziellen betreffenden Etatstitels zu bewilligen [1]). In anderen ausdrücklich hervorgehobenen Fällen hat sich aber dort der König die alleinige Befugniß vorbehalten, die Abweichung zu bewilligen. Dies ist theils mit ausdrücklichen Worten, theils dadurch geschehen, daß den Verwaltungsbehörden jene Befugniß speziell versagt ist; aus der letztgedachten Anordnung ergibt sich von selbst, daß der König sich allein vorbehalten hat, dieselbe Namens des Staats auszuüben.

Folgende Bestimmungen der Instruktion kommen in dieser Beziehung hauptsächlich in Betracht:

§ 9: Erlasse von Steuern, Domänen- und anderen Gefällen, sowie von Pachtgeldern im Wege der Gnade dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung stattfinden.

§ 11: Keine Ueberschreitung der in den Normaletats bestimmten höchsten Gehalte jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach dem Normaletat vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehaltssumme des laufenden Etats hinaus, darf ohne Unsere Genehmigung bei der Rechnungsrevision zugelassen werden.

§ 12: Tantièmen .... dürfen ohne Unsere Genehmigung nicht in Ausgabe passiren.

§ 15: Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder die Wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds jedem Chef .... zu bewilligen für gut finden werden.

§ 19: (Prüfung der Kontrakte) Alinea 5: „Die von den Behörden rechtsgültig geschlossenen Kontrakte dürfen zum Vortheil der betheiligten Privatpersonen nicht wieder aufgehoben und ebensowenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vortheil derselben stattfinden.“ Es ist dies einer der Fälle, in denen stillschweigend (wie oben bemerkt) dem König die Abänderung oder Aufhebung von Verträgen zum Vortheil Dritter vorbehalten ist [2]).

In dem schon angeführten, die Etatsüberschreitungen betreffenden § 26 ist nach der im Absatz 3 enthaltenen, ebenfalls schon gedachten Ermächtigung der obersten Verwaltungsbehörden, im Absatz 4 vor-

[1]) Diese Vorschrift ist seit Einführung der Verfassung selbstredend nicht mehr in Kraft (Meißner I, S. 41).

[2]) Vgl. Meißner a. a. O., Anmerkung zu § 19 cit. I, 105.

geschrieben: „Jede andere Mehrausgabe eines Etatstitels .... soll, wenn sie ohne unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten oder der Verwaltungsbehörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden."

§ 30: (Defekte): „Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden sein, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassenbeamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen oder in Ausgabe berechnet werden." .... „Kein Verwaltungschef ist berechtigt, einen von der Ober-Rechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekt niederzuschlagen oder dessen Einziehung zu verzögern. Auch ist es verboten, den Rendanten und anderen Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositionsfond .... mittelbar zu vergüten."

Auch das sind nur Beispiele für die königliche Machtvollkommenheit. Selbstverständlich ist in der absoluten Monarchie, daß der König ganz nach seinem Ermessen Namens des Staats auf Einnahmen verzichten und Ausgaben auch ohne gesetzliche Verpflichtung und wider den Staatshaushalts-Etat, welchen er lediglich selbst sich als innezuhaltende Verwaltungsnorm vorher gesetzt hatte, in jedem beliebigen Falle anordnen kann.

Erfolgte nun in jener Zeit des absoluten Königthums eine solche königliche Genehmigung der oben unter 1 und 2 bemerkten Abweichungen von den Etats, Gesetzen u. s. w. vor der Revision der Ober-Rechnungskammer, so hatte diese die Abweichungen nicht mehr zu moniren, erfolgte die Genehmigung nach einer Monitur der Ober-Rechnungskammer, so war das Monitum hiedurch definitiv erledigt. Diese aus der Zeit des absoluten Königthums herstammenden Erlasse des Königs, welche in Ansehung der Einnahmen und Ausgaben des Staats Abweichungen von den Kassenetats und dem Staatshaushaltsetat, sowie von Gesetzen, Vorschriften, Verwaltungsgrundsätzen und sonstigen allgemeinen Regeln der Staatswirthschaft im Laufe des Etatsjahres nachträglich genehmigen, sind die sogenannten justifizirenden Kabinetsordres.

Mit der Einführung der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 erhielt die Ober-Rechnungskammer eine zweite neue Aufgabe. Die Verfassung schrieb vor:

Artikel 99: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 104: „Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

„Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen."

Das verheißene Gesetz ist dann unter dem 27. März 1872 ergangen. [1])

[1]) Preußische Gesetzsammlung 1872, S. 278.

Zu der Aufgabe der administrativen Rechnungsrevision im Dienste der Regierung, mit deren Erledigung sich die Aufgabe, der Ober-Rechnungskammer im absoluten Staat erschöpfte, hat daher diese Behörde durch die Verfassung die weitere Aufgabe der verfassungsmäßigen Rechnungs-Kontrole im Dienste der Landesvertretung erhalten.

Die justifizirenden Kabinetsordres blieben auch nach Einführung der Verfassung in Preußen in Uebung. Der Streit, welcher demnächst zwischen der Regierung und der Volksvertretung über ihre Zulässigkeit entstand und noch fortbesteht, ist für die Gegenwart auf ein eng begrenztes Gebiet einzuschränken. Der absolute Monarch war befugt, Abweichungen *jedweder Natur* vom Staatshaushalts-Etat anzuordnen, wie dies auch in den vorangeführten Bestimmungen der Instruktion vom 18. Dezember 1824, insbesonders im § 26, wonach der König Etatsüberschreitungen jeder Art genehmigen kann, zum Ausdruck gebracht ist. Von einer so ausgedehnten Befugniß des Königs ist selbstredend seit Einführung der Verfassung nicht mehr die Rede. Der bei Weitem größte Theil der Abweichungen vom Staatshaushalts-Etat wird durch die im Laufe des Etatsjahrs nachträglich eintretenden Bedürfnisse der *Verwaltung*, also durch die von der Regierung *behufs Durchführung der Staatsaufgaben* zu entfaltende Thätigkeit erforderlich; wenn der König nun in seiner Eigenschaft als Haupt der Verwaltung, also behufs Erledigung der Staatszwecke Abweichungen vom Staatshaushalts-Etat anordnet oder genehmigt, so ist mindestens jetzt kein Streit mehr darüber, daß dies nur unter gleichzeitiger Wahrung des Budgetrechts der Volksvertretung, also regelmäßig nur mit nachträglicher Genehmigung der letzteren geschehen kann.[1] Im Gegensatze zu solchen Abweichungen vom Staatshaushalts-Etat, welche behufs Erfüllung einer allgemeinen oder in speziellen Gesetzen begründeten Pflicht des Staats und zur Wahrung der Staatsinteressen vom König angeordnet oder genehmigt werden, kommen in allerdings erheblich geringerer Zahl aber auch Abweichungen vom Staatshaushalts-Etat, Gesetzen u. s w. vor, welche der König *ohne irgend eine Verpflichtung des Staats* und nicht im Interesse des Staats, sondern *lediglich im Interesse eines Dritten* durch justifizirende Kabinetsordre anordnet oder genehmigt, und nur darauf, ob der König noch jetzt zu *solchen* Erlassen ohne Genehmigung der Landesvertretung befugt ist, beschränkt sich gegenwärtig der Streit. Die betreffenden Erlasse des Königs gehören, wie ihre vorstehend angegebenen Merkmale ergeben, dem Gebiet der *Gnade* an. Die Gnade ist der Inbegriff der Anordnungen, durch welche der Staat einem Dritten einen Vortheil ohne irgend eine rechtliche Verpflichtung und lediglich im Interesse des Bedachten zuwendet [2]) Für sie bietet das

[1]) Früher ist freilich auch hierüber Streit gewesen. Ein Abgeordneter berichtet in den Reichstagsverhandlungen von 1884/85 (Band II S. 1154); „Früher ist der Standpunkt der Regierung auch bei Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben ebenso vertreten worden; sie sollten auch durch Kaiserliche Ordres gedeckt sein, so daß als ein Recht behauptet wurde, daß man z. B. aus den Ersparnissen von Landgerichtsgehältern irgend eine außeretatsmäßige Ausgabe bezahlen könnte. Das klingt heute ganz unglaublich.“ — Es kann übrigens in derartigen Fällen einer aus Rücksichten der Verwaltung vorgekommenen Abweichung vom Staatshaushalts-Etat sehr oft eine staatsrechtliche Verpflichtung der Volksvertretung zur nachträglichen Genehmigung begründet sein (vgl. *Laband*, Budgetrecht S. 58 ff.)

[2]) J. J. *Moser*, Von der Landeshoheit in Gnadensachen 1773 Kap. 1 S. 1 „Gnadensachen, von denen hier die Rede ist, seynd Gerechtsame eines deutschen Landesherrn, in deren Ausübung er insoferne freye Hände hat, daß ihre Ertheilung in seiner Willkühr beruhet und Niemand sie von ihnen schlechterdings mit Recht fordern . . . . kann.“ — *Heinze* bei *Holtzendorff*, Handbuch des deutschen Strafrechts Band II S. 630: „Der allgemeine Inhalt

Privatrecht in dem Institut der Schenkung eine zutreffende Analogie dar; wie die Schenkung sich vorzugsweise durch zwei Momente charakterisirt, durch die Freiwilligkeit der Zuwendung[1]) und durch den animus donandi, d. h. durch die Absicht, lediglich im Interesse und um des Vortheils des Beschenkten willen die Zuwendung zu machen,[2]) so kehren diese beiden charakteristischen Momente bei der Gnade wieder. Sie ist die Liberalität des öffentlichen Rechts; in dem mit dem Ausdruck „liberalitas" bezeichneten uneigennützigen Wohlwollen des Handelnden[3]) haben das öffentlich-rechtliche Institut der Gnade und die privatrechtliche Schenkung ihre gemeinsame Grundlage. Die Gnade äußert sich auf den verschiedensten Gebieten der staatlichen Wirksamkeit; ihre wichtigste Bethätigung erfährt sie auf dem Gebiet des Strafrechts als Begnadigung oder Strafmilderung. Hier ist nur von ihrer Ausübung auf vermögensrechtlichem Gebiete die Rede. Auch auf diesem Gebiet liegt nur dann, wenn jene beiden charakteristischen Momente zusammentreffen, ein Gnadenakt des Staats vor, während es sich bei dem Vorhandensein nur eines der beiden Momente um einen gewöhnlichen Verwaltungsakt handelt. Wenn der Staat den verarmten Staatsangehörigen Unterstützung gewährt, so erfüllt er lediglich eine durch spezielle Gesetze geordnete Pflicht des Staats;[4]) es fehlt hier zum Begriff der Gnade an der Freiwilligkeit der Leistung. Ebenso wenig liegt ein Gnadenakt vor, wenn der Staat einem Schuldner, bei welchem nach den angestellten Ermittelungen die Zwangsvollstreckung ganz oder theilweise fruchtlos ausfallen würde, die Schuld völlig oder im Vergleichswege zum Theil erläßt. Denn der Staat handelt hier nicht im Interesse eines Dritten, sondern ausschließlich in seinem eigenen Interesse; er unterläßt die Beitreibung der Forderung lediglich, um sich selbst vergebliche Mühe und Kosten zu ersparen. Wenn hingegen der Staat einem zahlungsfähigen Schuldner in Gemäßheit des oben angeführten § 9 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 Steuern, Gefälle oder Pachtgelder erläßt, lediglich um Rücksichten der Billigkeit zu genügen oder um den Schuldner in seiner Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden, so liegt ein Gnadenakt vor, da hier beide Momente, sowohl die Freiwilligkeit der Handlung als die Absicht, lediglich das Interesse des Dritten zu fördern, zusammentreffen. Nur diejenigen königlichen Erlasse, welche dergestalt im Gnadenwege hinsichts der Einnahmen und Ausgaben des Staats Abweichungen vom Staatshaushalts-Etat, Gesetzen, Verordnungen u. s. w. im Laufe des Etatsjahres justifiziren, bieten also zur Zeit noch ein Streitobjekt dar, insoferne von einer Seite die Befugniß zum Erlaß derselben dem König allein zugeschrieben, von anderer Seite außerdem eine nachträgliche Genehmigung derselben durch den Landtag verlangt wird,[5]) und die Frage, ob justizifizirende Ordres auch nach

---

der Gnade ist ein Vortheil, der seinen Stoff entnimmt einem Unterwerfungsverhältniß des Gnadenempfängers unter den Gnadenspender, aber nach der Rechtsregel (lex generalis) nicht gefordert werden kann."

[1]) „Donari videtur, quod nullo jure cogente conceditur" (l. 82 D. de reg. jur. 50. 17).

[2]) „Propter nullam aliam causam facit, quam ut liberalitatem et munificentiam exerceat." l. 1 pr. D. 39. 5.

[3]) Savigny System IV S. 9.

[4]) Vgl. Preußisches Allg. Landrecht Theil II Titel 19 § 1. „Dem Staat kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können."

[5]) Irrthümlich ist somit nach Vorstehendem der Gesichtspunkt aufgestellt worden, daß die justifizirenden Kabinetsordres gewöhnliche Verwaltungsakte seien, etwa wie ein von der Regierung geschlossener Vergleich. Vgl. die Aeußerungen des Geh. Raths Schultz und des

Einführung der Verfassung in Preußen zulässig sind, fällt hienach mit Rücksicht auf die vorstehende Umgrenzung des gegenwärtigen Streitgebiets mit der Frage zusammen, ob der König allein noch jetzt zur Ausübung der Gnade auf vermögensrechtlichem Gebiet Namens des Staats befugt ist.

Der Streit hat sich von Preußen auf das Deutsche Reich übertragen. Durch eine Reihe bisher von Jahr zu Jahr wiederholter Reichsgesetze ist die Kontrole des Reichshaushalts der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Bezeichnung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" übertragen mit der Anweisung, nach den für die Ober-Rechnungskammer als Preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesonders nach denjenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer die Kontrole zu führen.[1]) Die innerhalb der Militärverwaltung erlassenen justifizirenden Kabinetsordres des Kaisers riefen im Reichstag wiederholt Erörterungen hervor: an die hiebei in erster Linie behandelte Frage der Zulässigkeit jener Erlasse schlossen sich weitere umfangreiche Debatten darüber an, ob für jene Erlasse eine Gegenzeichnung des Preußischen Kriegsministers genüge, oder diejenige des Reichskanzlers erforderlich sei.

Im Folgenden soll die Streitfrage zunächst speziell für Preußen erörtert werden. Es ist hiebei nicht ausgeschlossen, schon bei dieser Erörterung auch die im Reichstage aufgetretenen Rechtsauffassungen, soweit dieselben sich nicht speziell auf Reichsrecht, sondern auf das Preußische Verfassungsrecht und allgemeine rechtliche Gesichtspunkte gründen, zu besprechen und ferner aus den Reichstagsverhandlungen einzelne Beispiele justifizirender Kabinetsordres für die Prüfung der Frage, ob zu diesen Erlassen die Genehmigung der Volksvertretung erforderlich ist, zu verwerthen. Die letztgedachte Frage beantwortet sich nämlich, wie unten noch näher darzulegen ist, aus den Bestimmungen des Preußischen Ober-Rechnungskammer-Gesetzes vom 27. März 1872, welches auch für das Reich in Geltung gesetzt ist, so daß wesentlich nur zwei andere, unten näher zu bezeichnende Fragen für das Reich eine gesonderte Betrachtung erfordern.

I. Die Verhandlungen des Preußischen Landtags haben für Preußen eine ausdrückliche und unmittelbare Lösung der Streitfrage nicht gebracht.

Im Jahre 1862 legte die Regierung dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, vor, dessen § 17 lautete:

„In Unserer Befugniß

1. über einzelne, auf den Hoheits- oder vorbehaltenen Rechten des Staats oder auf Realverpflichtungen beruhende, Einnahmen durch Erlaß oder Erstattung zu verfügen,
2. kontraktliche Rechte aufzugeben oder kontraktliche Bestimmungen zum Vortheil von Privatpersonen abzuändern,
3. Defekte von Kassenbeamten oder Materialienverwaltern niederzuschlagen oder dafür verantwortliche Aufsichtsbeamte außer Verbindlichkeit zu setzen,

sowie in den kraft dieser Unserer Befugniß den Behörden ertheilten Ermächtigungen tritt durch das gegenwärtige Gesetz keine Aenderung ein."[2])

Abgeordneten von Helldorf, Reichstagsverhandlungen 1884/85 Bd. II, S. 1148 und Bd. III Seite 200.

[1]) Vgl. insbesonders Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 (B. G. Bl. S. 433) und Reichsgesetz vom 11. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 61).

[2]) Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1862, VI. Legislaturperiode, Bd. I Nr. 9 S. 8.

Es sind dies die schon nach den §§ 9, 19 und 30 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 dem König vorbehaltenen Rechte.

Der Regierungskommissar betonte innerhalb der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Begründung des § 17 ausdrücklich das Gnadenrecht der Krone. Er bemerkte, derselbe stütze sich auf die der Krone zustehende Befugniß, in einzelnen Fällen Gnade für Recht ergehen zu lassen; dies Recht sei auf strafrechtlichem Gebiet durch Artikel 49 der Verfassung ausdrücklich festgestellt. Ebenso unzweifelhaft sei vor dem Erlaß der Verfassungsurkunde dasselbe Recht des Königs auf dem vermögensrechtlichen Gebiet des Staats gewesen, und dies Recht habe auch durch die Verfassung eine Aenderung nicht erlitten. Da aber das Recht des Königs, die Gnade auf vermögensrechtlichem Gebiet zu üben, nicht ebenso wie dasselbe Recht auf strafrechtlichem Gebiet ausdrücklich in der Verfassung besonders erwähnt sei, so erscheine es zur Beseitigung jeden Zweifels wünschenswerth, dasselbe durch ein ausdrückliches Anerkenntniß zu sichern.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses ging indeß von der Ansicht aus, daß die Entscheidung der Rechtsfrage, ob die im § 17 des Regierungsentwurfs erwähnten Befugnisse des Königs mit der Verfassung im Widerspruch ständen oder nicht, überhaupt in das Gesetz über die Ober-Rechnungskammer nicht gehöre, und lehnte aus diesem Grunde die Aufnahme desselben in das Gesetz ab.[1]) Zur Verhandlung im Plenum ist demnächst die Regierungsvorlage nicht mehr gelangt.

Die Streitfrage kam in den folgenden Jahren dann wiederholt im Landtage zur Erörterung, zumal die Wahrnehmung gemacht wurde, daß in gewissen Etats fast jede von der Ober-Rechnungskammer monirte Ausgabe durch eine Kabinetsordre gedeckt, mithin offenbar ein Mißbrauch mit der Justifikation insofern getrieben werde, als „überall der Name und Ausspruch des Königs den Beamten, dessen Rechnung von der Landesvertretung defektirt werde, als Schild diene.“[2]) Hervorzuheben ist hiebei, daß in jenen Jahren die Regierung wiederholt erklärte, die justifizirenden Kabinetsordres seien nur für die Ober-Rechnungskammer bestimmt und ein Internum der Verwaltung; hingegen werde durch ihr Vorhandensein die rechtliche Lage der Minister gegenüber der Landesvertretung nicht geändert, es sei anerkannt, daß jedes Haus des Landtags das Recht habe, auch solchen Ausgaben die nachfolgende Genehmigung zu versagen, welche durch Allerhöchste Erlasse gedeckt seien.[3])

Das Gesetz über die Ober-Rechnungskammer vom 31. März 1872 sodann hat über die *materielle Zulässigkeit* der justifizirenden Kabinetsordres keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, sondern nur angeordnet, daß dieselben, gleichviel ob sie vor oder nach der Rechnungsrevision der Ober-Rechnungskammer ergehen, von der Letzteren stets *zur Kenntniß des Landtags gebracht werden müssen*. Dieser letztgedachte Punkt hatte in den Landtagsverhandlungen bereits öfter Anlaß zu Erörterungen gegeben. Ein Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1862 hatte die nach dem Artikel 104 der Verfassung von der Ober-Rechnungskammer den Kammern mitzutheilenden Bemerkungen näher festgestellt und bestimmt, daß diese Bemerkungen außer den Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben auch ergeben sollten:

---

[1]) Ebendas. Bd. III Nr. 87 Kommiss.-Ber. vom 7. März 1862.

[2]) Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1866/67., Anlage Bd. III Nr. 178 S. 779 ff.

[3]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1866/67 a. a. O. S. 781, und Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1869, Kommiss.-Ber. v. 9. Febr. 1870, Drucks. Nr. 338 S. 7.

„welche Erinnerungen bei der Revision derjenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des Staatshaushalts-Etats sowie der demselben zu Grunde liegenden Etats und Nachweisungen dargethan wird, aus dem Grunde aufgestellt worden sind, weil das Verfahren der verwaltenden Behörden bei der Vereinnahmung oder Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum mit den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats in Widerspruch gestanden habe."

Hiedurch war also der Ober-Rechnungskammer aufgegeben, nur diejenigen Erinnerungen dem Landtag mitzutheilen, welche bei der Rechnungsrevision gezogen sind, während alle diejenigen ausgeschlossen blieben, welche von vorneherein vor der Revision durch justifizirende Kabinetsordre erledigt worden waren.[1]) Das Abgeordnetenhaus hatte dies wiederholt gerügt und Vorlegung der vor der Rechnungsrevision ergangenen justifizirenden Kabinetsordres verlangt.

Das Gesetz vom 31. März 1872 ordnet nun im § 18 an, daß die nach Artikel 104 der Verfassung von der Ober-Rechnungskammer dem Landtage mitzutheilenden Bemerkungen „unter selbstständiger unbedingter Verantwortlichkeit" aufzustellen sind. Die Motive des Regierungsentwurfs zu dem (dem späteren § 18 entsprechenden) § 17 des Entwurfs lassen über den Sinn dieser Bestimmung keinen Zweifel. Es heißt dort: „Um zugleich die Vollständigkeit der Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer über jeden Zweifel zu stellen und namentlich die bei verschiedenen Gelegenheiten kundgegebene Besorgniß auszuschließen, als könne durch justifizirende Erlasse vor Aufstellung besonderer Erinnerungen der obersten Revisionsbehörde irgend eine Abweichung von den für die Verwaltung maßgebenden Bestimmungen der Kenntniß des Landtags entzogen werden, ist im § 17 der Ober-Rechnungskammer für die von ihr aufzustellenden Bemerkungen die selbstständige unbedingte Verantwortlichkeit beigelegt."[2]) Und ebenso ist in den späteren Verhandlungen der Kommission und des Plenums des Abgeordnetenhauses wiederholt diese Bedeutung der gedachten Gesetzesvorschrift allseitig anerkannt worden.[3]) Aber ebenso unumwunden ist allseitig damals anerkannt worden, daß das Gesetz eine materielle Bestimmung darüber, ob dem König die Befugniß verblieben sei, Abweichungen vom Staatshaushalts-Etat einseitig durch justifizirende Kabinetsordre zu sanktioniren, nicht enthalten sollte, daß vielmehr, nachdem die Ober-Rechnungskammer gemäß der ihr durch § 18 des Gesetzes auferlegten Pflicht von jeder justifizirenden Kabinetsordre Kenntniß gegeben habe, der Streit darüber, ob eine nachträgliche Genehmigung des Landtags zum Erlaß der Kabinetsordre erforderlich sei, nach wie vor fortbestehen könne und innerhalb des Landtags in jedem einzelnen Falle auszufechten sei. Diesen Gedanken bringt schon der Kommissionsbericht vom 30. Januar 1872 und sehr klar dann die Rede des Berichterstatters Lasker im Plenum zum Ausdruck. Derselbe äußerte damals:

---

[1]) Vgl. von Rönne, Preußisches Staatsrecht, Bd. I § 119. IV. Aufl. S. 651.

[2]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1871/72, Anlage-Bd. I S. 140.

[3]) Kommiss.-Ber. v. 30. Jan. 1872. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1871/72, Anlage Bd. II S. 845 ff., sowie in der Spezialberathung zu den §§ 1—7, 18 u. 22 S. 851, 853 u. 859, dann im Plenum die Aeußerungen des Berichterstatters Lasker und des Finanzministers Camphausen, Sten. Ber. 1871/72, Bd. II S. 782, 786.

„Die justifizirenden Kabinetsordres haben einen formalen und einen materiellen Inhalt; die zweite Art ist es, welche wir Prärogative der Krone nennen würden. Die formale Art des Inhalts besteht darin, daß der Ober-Rechnungskammer bisher genügte, wenn sie in irgend einem Falle eine Kabinetsordre erhält, welche einem Streitpunkte ein Ende macht, nicht weil dadurch das Recht entschieden wird, sondern weil der der Kammer vorgesetzte König sich befriedigt erklärt hat. Der Machtgeber (König) erklärt sich für befriedigt. Hiemit hat die Monitur des Bevollmächtigten (der Ober-Rechnungskammer) ein Ende. Jetzt aber ist die Ober-Rechnungskammer nicht mehr blos Behörde des Königs, somit hört auf, daß die bloße Königliche Bestätigung etwaiger Ueberschreitungen schon volle Heilkraft übt und daß die Ober-Rechnungskammer von so gedeckten Fehlern keine Notiz mehr zu nehmen brauche. Hier wird der Prärogative gar nicht zu nahe getreten. Dann aber die materielle Seite. Die Krone besitzt ebenso, wie die Behörden des Landes Rechte besitzen, das Recht, gewisse Dinge, die gesetzlich oder verwaltungsmäßig geordnet sind, in einem einzelnen Falle anders zu ordnen, oder bestimmte Verstöße gegen Gesetze gutzuheißen, vom Recht der Amnestie, der Gnade bis herunter zu den Remissionen bei Verträgen. Ueber dies materielle Recht wird im gegenwärtigen Gesetz gar nicht verhandelt und es soll eine Aenderung dieser Befugnisse durch das Gesetz gar nicht herbeigeführt werden." [1])

Hiemit erklärte sich dann auch der Finanzminister Camphausen Namens der Regierung einverstanden, indem er äußerte: [2]) „Ich bin ebenso, wie der Referent, der Ansicht, daß die materiellen Prärogativen der Krone durch das Gesetz nicht berührt werden sollen, daß ihnen weder etwas hinzugefügt noch etwas abgenommen werden soll durch die materiellen Bestimmungen des Gesetzes." Wenn der Minister demnächst hinzufügte, daß nach Annahme des Gesetzes die justifizirenden Kabinetsordres nicht mehr möglich seien, so hat er auch hiemit, um mit dem Berichterstatter Lasker zu reden, lediglich die formale Seite jener Erlasse im Auge gehabt; dies ergibt der Schluß seiner Rede, worin er die im Gesetz über die justifizirenden Kabinetsordres getroffenen Bestimmungen dahin zusammenfaßt, daß „nichts, was gegen den Staatshaushalts-Etat verstößt, den Kammern vorenthalten werden könne." Endlich hat auch in der Kommission des Herrenhauses bei Berathung des gedachten Gesetzes in voller Uebereinstimmung hiemit der Vertreter der Regierung erklärt: „In den bestehenden Bestimmungen über die Dispositionsbefugnisse der Regierung werde durch das Gesetz nichts geändert; was in dieser Beziehung etwa streitig gewesen, bleibe auch ferner streitig." [3])

Zur Lösung der Streitfrage ist es erforderlich, auf den vor Emanation der Preußischen Verfassung geltenden Rechtszustand zurückzugehen. In der Souveränetät, der höchsten unabhängigen Gewalt des Staats, ist als eines mit derselben verbundenen Rechte das Gnadenrecht mitenthalten. Das Organ des Staats, welchem die Ausübung dieses Rechts sowie aller Souveränetätsrechte zustand, war zur Zeit des absoluten Staats, wie in allen deutschen Staaten, der Landesherr. [4]) Das Preußische Allgemeine Landrecht

---

[1]) Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1871/72, Bd. II S. 781 ff.
[2]) A. a. O. S. 788.
[3]) Kommiss.-Ber. v. 5. März 1872. Sten. Ber. des Herrenhauses, Bd. II Anlagen S. 514.
[4]) Vgl. Moser oben S. 808 Anm. 2.

bringt dies durch die generelle Bestimmung des § 1 Tit. 13 Th. II zum Ausdruck:

> „Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandte vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.“

Hienach stand dem König auch das Gnadenrecht auf vermögensrechtlichem Gebiet zu, wenngleich dies bei der dann im Allgemeinen Landrecht folgenden Aufzählung der einzelnen Majestätsrechte nicht speziell hervorgehoben ist, sondern als wichtigste Bethätigung der Gnade im § 9 a. a. O. nur die Begnadigung auf strafrechtlichem Gebiet noch eine besondere Erwähnung gefunden hat. Es fragt sich, ob an diesem Rechtszustande die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 etwas geändert hat. Auch sie gedenkt des Gnadenrechts auf vermögensrechtlichem Gebiet nicht besonders, sondern erwähnt nur die beiden anderen häufiger vorkommenden Bethätigungen der Gnade, indem sie in den Artikeln 49 und 50 dem König das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, sowie das Recht der Verleihung von Orden und anderen Auszeichnungen beilegt. Lediglich aus dieser Nichterwähnung kann nicht geschlossen werden, daß die Verfassung die sonstigen Gnadenrechte dem König entziehen wollte. Denn die Aufgabe der Verfassungsurkunde, mindestens bei Ordnung der hier in Rede stehenden Materie, nämlich der Kronrechte, war keineswegs, den staatsrechtlichen Zustand Preußens von Grund aus neu zu gestalten, sondern lediglich, den vorhandenen Rechtszustand entsprechend den Prinzipien der konstitutionellen Monarchie in einzelnen Beziehungen abzuändern, wobei es zugleich angemessen erschien, aus dem im Ganzen hienach aufrecht erhaltenen bisherigen Recht speziell einige wichtige Kronrechte besonders als fortbestehend hervorzuheben, wie dies in den angeführten Artikeln 49 und 50 geschehen ist, so daß hienach der Sinn dieser Artikel nicht dahin geht: Nur diese Gnadenrechte, sondern vielmehr dahin: Insbesonders diese Gnadenrechte bestehen noch fort. — Für diese speziell bei Titel III der Verfassungsurkunde (handelnd „vom Könige“) obwaltende Absicht des Gesetzgebers ist noch ein bestimmtes Zeugniß in den Verhandlungen der Preußischen Revisionskammern, aus deren Berathungen die Verfassung in ihrer jetzigen Gestalt hervorgegangen ist, enthalten. Die Kommission der zweiten Kammer hatte es für geeignet erachtet, dem Titel III einen Satz an die Spitze zu stellen, welcher die verschiedenen in der Verfassung enthaltenen Attribute des Königs in einem Ausdruck bezeichne und das eigentliche Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit ausspreche; in diesem Sinne stellte sie den Satz voran: „Der König ist das Oberhaupt des Staats.“ Die Fassung der Kommission fand auch bei der Mehrheit der zweiten Kammer zunächst Annahme. Sie ist indeß sowohl bei einzelnen Mitgliedern dieser Kammer als später in der ersten Kammer, von welcher sie abgelehnt wurde, auf entschiedenen Widerspruch gestoßen und demgemäß auch schließlich aus der Verfassung weggelassen worden, nicht etwa weil von irgend einer Seite die Richtigkeit jenes Satzes angezweifelt worden wäre, sondern hauptsächlich darum, weil die Besorgniß entstand, daß der beliebte Zusatz der Idee Raum geben könnte, als ob die Uebertragung der Oberhauptwürde an den König erst durch die Verfassung vertragsmäßig festgesetzt würde; man hob hervor, eine solche Uebertragung habe in der Belgischen Verfassung stattgefunden, nicht aber in Preußen, wo das Königthum schon vor Einführung der Verfassung bestanden habe.[1]) Aus dem Umstande allein, daß

[1]) Vgl. Sten. Ber. der Preußischen Kammern 1849. Zweite Kammer Band I S. 329. 332 ff. Band III S. 1698. 1713. Erste Kammer Band III S. 1214.

die Verfassungsurkunde ein Souveränetätsrecht, welches dem König vorher zustand, nicht namhaft macht, kann also nicht geschlossen werden, daß dies Recht dem König fortan gänzlich entzogen sein sollte, und es kann sich nur fragen, ob nicht eine stillschweigende Entziehung oder Einschränkung desselben durch andere, nicht speziell vom Gnadenrecht handelnde Bestimmungen der Verfassung eingetreten ist. Denn auch, wenn ein zur Zeit des absoluten Königthums bestandenes Kronrecht mit anderweiten Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen würde, muß es insoweit als beseitigt gelten. Dies ergibt sich aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatze, welchen Artikel 109 der Verfassungsurkunde noch besonders zur Anerkennung bringt, indem er nur das der Verfassung nicht zuwiderlaufende bisherige Landesrecht in Kraft erhält.

Es ist nun nicht nachweisbar, daß durch andere Bestimmungen der Verfassung das Gnadenrecht des Königs auf vermögensrechtlichem Gebiet stillschweigend in seinem ganzen Umfange außer Kraft gesetzt ist. Wohl aber ist eine stillschweigende Einschränkung jenes Kronrechts durch die Verfassung anzunehmen, da eine schrankenlose Ausübung desselben allerdings mit bestimmten Vorschriften der Verfassung in unauflöslichen Widerspruch treten würde. Die durch die justifizirenden Kabinetsordres ausgeübte Gnade der Krone kann nur entweder in Nichterhebung einer dem Staat rechtlich gebührenden Einnahme oder in Leistung einer dem Staat rechtlich nicht obliegenden Ausgabe sich äußern. Der Volksvertretung ist aber durch den Artikel 99 der Verfassung die Mitentscheidung bei Feststellung des jährlichen Staatshaushalts-Etats zugesichert; dieser soll alle Einnahmen und alle Ausgaben des Staats für jedes Jahr aufführen und jährlich durch ein Gesetz, also nur mit Zustimmung des Landtags, festgestellt, seine Innehaltung demnächst auch (gemäß Artikel 104 Absatz 2 der Verfassung) den Kammern für jedes Jahr behufs Entlastung der Regierung nachgewiesen werden. Dem Landtag steht also, theils bei der vorgängigen Feststellung des Budgets, theils bei der nachträglichen Rechnungskontrole, ein Recht der Mitentscheidung darüber zu, ob eine Einnahme des Staats erhoben oder nicht erhoben, eine Ausgabe für den Staat geleistet oder nicht geleistet werden soll. Auch dies Recht des Landtags auf Mitentscheidung hierüber ist, wie unten näher darzulegen ist, nicht schrankenlos; *insoweit* es aber gesetzlich Platz greift, muß nothwendig das, aus der Zeit des absoluten Staats überkommene Recht des Königs, eine Entscheidung über jene beiden Fragen im Gnadenwege *allein* zu treffen, als beseitigt gelten. Bevor im Einzelnen erörtert wird, in wieweit hienach das Gnadenrecht des Königs auf vermögensrechtlichem Gebiete zur Zeit eingeschränkt ist, muß die hier vertretene Ansicht noch gegen zwei dissentirende Meinungen aufrecht erhalten werden.

Eine dieser Meinungen dreht den eben aufgestellten Satz um; sie behauptet, daß umgekehrt das Budgetrecht des Landtags sowie sein Recht der nachträglichen Rechnungskontrole durch das Gnadenrecht des Königs eingeschränkt sei; wenngleich jene Rechte des Landtags nach den angezogenen Artikeln 99 und 104 der Verfassung *alle* Einnahmen und Ausgaben des Staats zum Gegenstande hätten, so könnten sie doch bezüglich derjenigen Einnahmen und Ausgaben, in Ansehung deren der König sein Gnadenrecht ausübe, nicht geltend gemacht werden, und folglich bedürfe eine vom König im Wege der Gnade angeordnete Abweichung von dem publizirten Staatshaushalts-Etat auch keiner nachträglichen Genehmigung des Landtags.[1]) Diese Meinung geht insofern von einem wahren

[1]) Vgl. die Aeußerungen des Bundesrathsbevollmächtigten General-Majors v. *Hänisch*, Reichstagsverhandlungen 1884/85 Band II S. 1147 und des Kriegsministers *Bronsart*

Grundgedanken aus, als die Feststellung des Budgets sowie die nachträgliche Rechnungskontrole und Entlastung der Regierung Verwaltungsakte sind, welche dem geltenden Rechte gemäß geschehen müssen[1]) und das Gnadenrecht des Königs auf vermögensrechtlichem Gebiet auch nach Einführung der Verfassung, ungeachtet seiner Nichterwähnung in derselben, geltendes Recht des Landes geblieben ist. Aber die Natur der Feststellung des Staatshaushalts-Etats und der Rechnungskontrole als Verwaltungsakte schließt die freie Entscheidung des Landtags doch nur dann völlig aus, wenn das bestehende Recht nicht bloß die Aufwendung finanzieller Mittel Seitens des Staats im Allgemeinen nöthig macht, sondern auch den Betrag derselben genau im Voraus festsetzt, wie dies beispielsweise bei der Verzinsung der Staatsschuld der Fall ist.[2]) Anders liegt die Sache hier. Das Recht des Staats, Gnade auf vermögensrechtlichem Gebiet zu üben, steht dem König zu; lediglich dieser Satz ist geltenden Rechtens. Der Betrag, welcher zur Ausübung dieses Rechts jährlich aufzuwenden ist, bleibt hingegen unbestimmt und kann in jedem Jahre wechseln. Man kann nun nicht die Meinung aufstellen, daß der König, weil ihm das Recht der Gnade selbst zusteht, nunmehr auch die alleinige Entscheidung über die Höhe des in jedem Jahre hiezu zu verwendenden Betrages habe. Diese Lehre, konsequent bezüglich aller Kronrechte durchgeführt, würde zur fast gänzlichen Vernichtung des Budgetrechts des Landtags führen. Mit demselben Recht könnte man von diesem Standpunkte aus dann aus dem im Artikel 45 der Preußischen Verfassung ausdrücklich anerkannten Rechtssatze, daß dem König allein die vollziehende Gewalt, das heißt die Leitung der Verwaltung, zusteht, herleiten, daß er hienach auch allein die sämmtlichen nothwendigen Verwaltungseinrichtungen, zum Beispiel die Anzahl und Besetzung der Behörden, und demgemäß auch die Höhe der hiezu erforderlichen Ausgaben bestimmen könne. Es ist mit Recht bemerkt worden, daß in dieser Weise das Budgetrecht nirgends aufgefaßt worden ist.[3]) — Die Meinung, daß das auch jetzt noch fortdauernde Gnadenrecht des Königs auf vermögensrechtlichem Gebiet schon hinreicht, um bezüglich der justifizirenden Gnadenerlasse des Königs das dem Landtag zustehende Budgetrecht und Recht der Rechnungskontrole auszuschließen, ist also abzuweisen.

Eine zweite dissentirende Meinung argumentirt nicht aus dem Gnadenrecht des Königs, sondern aus einem anderen ganz allgemeinen Gesichtspunkte, nämlich aus dem Dispensationsrecht des Königs. So bemerkt von Rönne, der König übe die oben S. 714 aufgeführten, im § 17 des Entwurfs des Gesetzes über Einrichtung der Ober-Rechnungskammer von 1862 vorbehaltenen Rechte auf Erlaß einzelner Staatseinnahmen, Abänderung von Verträgen zum Vortheil von Privatpersonen, Niederschlagung von Defekten, aus, und fügt in einer Anmerkung hinzu, die Entscheidung der Frage, ob dem König diese Befugniß zustehe, stehe mit der Frage in Verbindung, ob und in welchem Umfange der Krone das sogenannte Dispensationsrecht jetzt noch zustehe.[4]) Das Dispensationsrecht ist die

---

von Schellendorf a. a. O. Band III S. 2007. Dagegen Abgeordneter Hänel a. a. O. Band II S. 1151.

[1]) Vgl. insbesonders Laband, Budgetrecht 1871 und Staatsrecht Band III 2 S. 339 ff.

[2]) Schulze, Preuß. Staatsrecht Band II S. 438.

[3]) Laband, Budgetrecht. S. 37/38.

[4]) Preußisches Staatsrecht Band IV § 418 Seite 744/745. — Es ist nicht klar ersichtlich, ob v. Rönne jene Frage (wie es nach den Worten des Textes zunächst den Anschein hat), bejaht. Denn in der Anmerkung knüpft er die Ausübung der Befugniß an durchaus schwankende und in den Gesetzen nicht begründete Voraussetzungen, z. B. die Vermeidung eines Mißbrauchs, und verweist ferner dort auf seine früheren Erörterungen über das Dis-

Befugniß des Staats, für einen einzelnen Fall, welcher nach seinem Thatbestand unter die Regel eines Gesetzes fallen würde, die Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen. Das ältere Deutsche Staatsrecht erachtete dies Dispensationsrecht als ein Recht des Landesherrn; die ältere staatsrechtliche Theorie erkannte ihm längere Zeit einmüthig dies Recht auch nach Einführung der konstitutionellen Verfassung zu. Wäre diese Meinung richtig, so würde hienach allerdings der König auch befugt sein, beliebig Abweichungen vom Staatshaushalts-Gesetz durch justifizirende Kabinetsordre einseitig anzuordnen. Neuerdings ist indeß schärfer erwogen worden, daß das Dispensationsrecht in der That lediglich ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt ist, eine theilweise Aufhebung des Gesetzes, nämlich für den vorliegenden einzelnen Fall; es hat sich nach dem Vorgang von von Gerber die herrschende Meinung dahin festgestellt, daß demgemäß im modernen Staat, in welchem die Gesetzgebungsbefugniß dem König und der Volksvertretung gemeinsam zusteht, der König auch (abgesehen von besonderer gesetzlicher Ermächtigung) das die theilweise Aufhebung des Gesetzes in sich schließende Dispensationsrecht nicht mehr einseitig ausüben kann.[1]) — Es ergibt sich hieraus, daß auch aus dem Gesichtspunkt des Dispensationsrechts die einseitige unbeschränkte Befugniß des Königs, Abweichungen vom Staatshaushalts-Gesetz zu justifiziren, nicht gerechtfertigt werden kann.

Der oben aufgestellte Satz, daß das mittelst der justifizirenden Kabinetsordres geübte Gnadenrecht des Königs auf vermögensrechtlichem Gebiet durch das Budgetrecht des Landtags eine Einschränkung erleidet, bedarf nun einer näheren Darlegung. Die justifizirenden Kabinetsordres sind Gnadenordres des Königs, welche nach publizirtem Staatshaushaltsetat Abweichungen von letzterem und allgemeinen Vorschriften anordnen. Andererseits werden die Finanzrechte des Landtags nach publizirtem Staatshaushaltsetat gewahrt durch das ihm im Artikel 104 der Verfassung zugesicherte Recht der Kontrole der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushaltsetat jeden Jahres; der Landtag hat nach Ablauf des Etatsjahres zu prüfen, ob der zu Stande gekommene Staatshaushaltsetat von der Regierung auch wirklich inne gehalten worden ist und demnach der Regierung die Entlastung ertheilt werden kann. Es kann sich daher für die vorliegende Frage nur darum handeln, ob und inwieweit die für die Rechnungskontrole des Landtags geltenden Grundsätze jene nach Publikationen des Etatsgesetzes ergangenen justifizirenden Gnadenordres der Kontrole des Landtags unterwerfen. Die gedachten Kontrolbefugnisse des Landtags bei Prüfung der allgemeinen Rechnung haben nach langem parlamentarischen Kampf eine Deklaration durch den § 18 des Gesetzes am 27. März 1872 über die Ober-Rechnungskammer erfahren, welcher unter Anderem vorschreibt, daß die nach Artikel 104 der Verfassung mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtag vorzulegenden, von der Ober-Rechnungskammer ..... aufzustellenden Bemerkungen ergeben müssen:

2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung und Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staats-

---

pensationsrecht (Band I § 101 S. 452 ff.), Inhalts deren auch er jetzt ein Dispensationsrecht des Königs nur so weit annimmt, als ihm dasselbe durch Gesetz ausdrücklich beigelegt ist.

[1]) Vgl. von Gerber, Zeitschrift für Staatswissenschaft Band 27 S. 446/447, von Holtzendorff, Rechtslexikon III. Auflage 1880, S. 540 ff.

haushaltsetats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§ 19) oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesonders

3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikel 104 der Verfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist.

Der § 19 desselben Gesetzes definirt dann noch speziell den Begriff der Etatsüberschreitungen.

Der § 18 des Gesetzes begrenzt allerdings nach seinem eben wiedergegebenen Wortlaute zunächst nur den Inhalt der Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer, setzt aber offenbar in Folge dessen zugleich dem Kontrolrecht des Landtags selbst bestimmte Schranken. Wenn die Bemerkung der Ober-Rechnungskammer auf einen genau bestimmten Inhalt — Etatsüberschreitungen, außeretatsmäßige Ausgaben und die im § 18 Nr. 2 scharf umgrenzten Abweichungen — eingeschränkt sind, so folgt mit Rücksicht darauf, daß diese Bemerkungen nach Art. 104 der Verfassung die Grundlage für die Kontrole des Landtags bilden sollen, hieraus, daß diese Kontrole selbst in gleicher Weise einzuschränken ist, dergestalt, daß der Landtag nur dasjenige, was nach dem Gesetz die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer enthalten sollen, auch seinerseits moniren kann. Die Kontrole der Landesvertretung hat sich auf der Grundlage, welche ihr durch die im Art. 104 der Verfassung und im § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 vorgeschriebenen Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer gegeben ist, zu bewegen und darf diese Grundlage nicht verlassen[1]. In diesem Sinne, daß nämlich der Inhalt des Kontrolrechts des Landtags und der Inhalt der gesetzlich vorgeschriebenen Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer sich gegenseitig bedingen, sprachen sich auch bei Berathung des Gesetzes innerhalb der Kommission des Abgeordnetenhauses mehrere Mitglieder und der Regierungskommissar aus. Letzterer insbesonders äußerte, als er dem (weiterhin zu erwähnenden) Antrage auf Aufnahme der Abweichungen von „Vorschriften" und „maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen" in die Bemerkungen widersprach: „Auf maßgebende Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsgrundsätze könne (bei der Entlastung seitens des Landtags) nicht berücksichtigt werden, die letzteren könnten namentlich nicht Gegenstand der Monitur der Häuser in dem Sinne sein, daß deßwegen die Entlastung zu verweigern[2]." Ebenso hob bei der Berathung im Plenum der Abgeordnete von Rauchhaupt hervor, daß nach der Verfassung die Kammern nur das Recht hätten, diejenigen Bemerkungen von der Ober-Rechnungskammer zu empfangen, welche zur Entlastung des Ministeriums erforderlich sind[3]. Ausgehend von dem Inhalt des Kontrolrechts des Landtags ist also seiner Zeit im Gesetz der nothwendige Inhalt der Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer bestimmt worden; aus dem dergestalt gesetzlich fixirten Inhalt dieser Bemerkungen ist hiernach ein Rückschluß auf den Inhalt des Kontrolrechts selbst gestattet[4]. — Ganz abgesehen hievon ist die vorstehende aus dem § 18

[1]) Selbstredend ist hierbei nicht maßgebend, was die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer in einem Jahre thatsächlich moniren, sondern nur, was diese Bemerkungen nach § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 moniren sollen.

[2]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1871/72, Anlage-Band II Nr. 148, S. 854.

[3]) Sten. Ber. 1871/72, Band II, S. 812.

[4]) Wenn bei der Berathung im Plenum der Berichterstatter äußerte, in der Kommission sei der Standpunkt festgehalten worden, daß die materielle Regulirung des Etatsrechts nicht

des Gesetzes vom 17. März 1872 im Wege der Schlußfolgerung hergeleitete Ansicht über den Umfang des Kontrolrechts des Landtags auch wesentlich in Uebereinstimmung mit der aus allgemeinen Gesichtspunkten wissenschaftlich erfolgten Begrenzung dieser Kontrolbefugniß der Landesvertretung [1]).

Die Rechnungskontrole des Landtags nimmt hiernach eine doppelte Richtung. Sie berücksichtigt:

a) den Staatshaushalts-Etat selbst, nämlich die Abweichungen von seinen generellen und speziellen Bestimmungen (worunter Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben fallen) und von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen;

b) die Gesetze, welche den einzelnen Positionen des Etats zu Grunde liegen, insofern auch Abweichungen von diesen seitens des Landtags gerügt werden können.

Unter a) sind die ausdrücklichen, unter b) die stillschweigenden Voraussetzungen der Bewilligungen des Landtags seiner nachträglichen Kontrole unterstellt.

Anlangend die letztgedachte Kontrolbefugniß ist zunächst nach dem Wortlaut des § 18 des Gesetzes sowie nach den bei der Berathung des letzteren abgegebenen übereinstimmenden Meinungsäußerungen der Landtagsmitglieder volles Einverständniß darüber vorhanden gewesen, daß die Kontrole des Landtags sich nur auf Abweichungen von *Finanzgesetzen* („von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze“) erstreckt [2]). Sodann ist der Unterschied der im § 18 getroffenen Bestimmung gegen die im § 12 des Gesetzes der Ober-Rechnungskammer für die *administrative* Revision gegebenen Anweisung unverkennbar; während nach § 12 die Ober-Rechnungskammer ihre Revision besonders darauf richten und demgemäß der Krone gegenüber darüber berichten soll:

> „ob bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern nach den bestehenden *Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze* verfahren worden ist“

sind im § 18 die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer gegenüber dem Landtag auf Hervorhebung der bei jenen finanziellen Maßnahmen vorgekommenen Abweichungen von *Gesetzen* eingeschränkt, so daß hierbei vorgekommene Abweichungen von anderweiten *Vorschriften* oder *Verwaltungsgrundsätzen* nicht zur Kenntniß des Landtags zu bringen sind. In der Kommission des Abgeordnetenhauses war beantragt worden, daß auch Abweichungen von den „Vorschriften“ und maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen“ dem Landtage mitzutheilen seien. Die Kommission nahm schließlich nur die Abweichungen von den „Vorschriften“ als nothwendigen Bestandtheil der dem Landtag vorzulegenden

---

Aufgabe des Gesetzes sei (Sten. Ber. 1871/72, Band II, S. 782), so sollte hiermit nur gesagt sein, daß das Gesetz *vorwiegend* Anordnungen formeller Natur enthalten soll. Denn das Gesetz enthält im § 19 unzweifelhaft materielles Etatsrecht und jene Aeußerung ist somit kein Hinderniß, auch aus dem § 18 weiter materielles Etatsrecht über den Inhalt des Kontrolrechts des Landtags herzuleiten.

[1]) Vgl. Zeitschrift für Staatswissenschaft Band 32, S. 504 ff.

[2]) Vgl. die Aeußerungen der Abgeordneten Graf *von Wintzingerode*, *Richter* und *Windthorst*, Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1871/72 Band II, S. 826. 828. 833. Sten. Ber. des Herrenhauses Band II, Anlage S. 514. Zeitschrift für Staatswissenschaft Band 32, S. 542.

Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer noch in den Gesetzentwurf auf; auch dieser Zusatz ist aber demnächst vom Plenum des Abgeordnetenhauses abgelehnt worden, so daß lediglich die Abweichungen von Gesetzen zur Kenntniß des Landtags kommen [1]). Ungeachtet mehrfacher Vorbehalte einiger Abgeordneten [2]), wonach das Vertrauen ausgesprochen wurde, daß in Gemäßheit der zur Zeit der Berathung des Gesetzes bestehenden Etatsgrundsätze auch künftig verfahren und demgemäß auch künftig Abweichungen von wesentlichen „Vorschriften“ dem Landtag mitgetheilt werden würden, ist seit Geltung des § 18 des Gesetzes als Rechtssatz anzuerkennen, daß der Landtag nur ein Recht auf Mittheilung der Abweichungen von „Gesetzen“ und daher auch nur ein Recht auf Rüge solcher Abweichungen hat. Es kann sein, daß diese Beschränkung des Kontrolrechts mit stillschweigenden Voraussetzungen einer vorher im Etat seitens des Landtags geschehenen Bewilligung im Widerspruch steht. Hervorgehoben wurde beispielsweise bei der Berathung des Gesetzes, daß bei den Etatsberathungen manche lediglich auf Regulativen der Regierung beruhende Vorschriften, z. B. der Normaletat der Gymnasiallehrer, speziell vor der Beschlußfassung über den Staatshaushalts-Etat erörtert worden sei und zur Unterlage für die Beschlüsse des Landtags gedient habe [3]). Ungeachtet dessen wird, in Folge der Fassung des § 18 des Gesetzes, die Regierung auch in solchem Fall die Maxima und Minima eines solchen Besoldungsetats beliebig ändern und überhaupt von nicht auf Gesetz beruhenden Vorschriften und von Verwaltungsgrundsätzen in einzelnen Fällen abgehen können, und zwar noch innerhalb des laufenden Etatsjahres [4]), ohne daß dem Landtag hingegen ein Einspruch zusteht. Es gibt nur ein Mittel, den Landtag gegen solche Nichtbeachtung von nicht auf Gesetzen beruhenden Voraussetzungen, welche er bei einer im Staatshaushalts-Etat geschehenen Bewilligung hatte, zu schützen, nämlich die Umwandlung der stillschweigenden Voraussetzung in eine ausdrückliche durch Beifügung einer Bemerkung zu der betreffenden Position des Etats.

Die Anwendung des § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 kann übrigens, wie noch bemerkt werden mag, im einzelnen Fall Schwierigkeiten darbieten, insofern Zweifel darüber entstehen können, ob eine das Finanzwesen betreffende Vorschrift, von welcher eine Abweichung vorgekommen ist, als Gesetz zu betrachten ist. Ein Zweifel ist hierüber nur bezüglich derjenigen Vorschriften ausgeschlossen, welche erst nach Erlaß der Verfassungsurkunde ergangen sind; von den seitdem erlassenen Vorschriften sind gemäß Artikel 62 der Verfassung nur diejenigen Gesetze, welche von dem König unter Zustimmung des Landtags gegeben und in der Gesetzsammlung publizirt sind; nur diese gelten im konstitutionellen Staat als Gesetze. Aber ein sehr großer Theil der auf das Finanzwesen bezüglichen Vorschriften ist schon vor Einführung der Verfassung ergangen. In der Zeit des absoluten Staats wurden indeß Gesetze unter sehr verschiedenen Namen: „Gesetz, Verordnung, Edikt, Patent“ u. s. w. erlassen und gerade die Ueberschrift „Gesetz“ ist für derartige Vorschriften die seltenste. [5]) Es muß daher für diesen Zeitraum auf

[1]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1871/72, Anlage-Band II Nr. 148, S. 853—855. Sten. Ber. Band II, S. 817—839.

[2]) Z. B. des Abgeordneten Windhorst a. a. O., S. 832.

[3]) Von dem Abgeordneten Virchow. Sten. Ber. 1871/72, Band II, S. 1263.

[4]) Auch hierüber war Streit bei der Berathung des Gesetzes. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1871/72, Anlage-Band II, Nr. 148, S. 854/855. Sten. Berichte II, S. 836 (Lasker) und 1263 (Virchow).

[5]) Vgl. von Rönne, Preußisches Staatsrecht, Bd. I § 16.

den materiellen Begriff des Gesetzes zurückgegangen werden; von den aus der Zeit des absoluten Staats herstammenden Vorschriften sind daher nur die vom König ausgehenden, eine allgemeine Rechtsregel enthaltenden, gehörig publizirten Vorschriften als Gesetze anzusehen, gleichviel welche Bezeichnung sie bei ihrer Publikation erhalten haben, und demgemäß sind auch nur diese Vorschriften bei Anwendung des § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 zu berücksichtigen. —

Unter Zugrundelegung der vorstehenden, die Kontrolbefugnisse des Landtags normirenden Sätze läßt sich die Frage, inwieweit die justifizirenden Kabinetsordres der nachträglichen Genehmigung des Landtags bedürfen, im Einzelnen beantworten. Zunächst ist indeß der hier eingeschlagene Weg gegen einen Einwand, welcher der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 27. März 1872 entnommen werden könnte, zu sichern. Nach den oben wiedergegebenen übereinstimmenden Aeußerungen der Landtagsmitglieder und der Regierungsvertreter ist bei Berathung des Gesetzes wiederholt hervorgehoben worden, daß dasselbe eine Bestimmung über die streitige Befugniß des Königs zum alleinigen Erlaß der justifizirenden Kabinetsordres nicht enthalten sollte. Hiemit ist indeß nur gesagt, daß keine Bestimmung des Gesetzes (weder ausdrücklich noch dem Sinne nach) die gedachte Streitfrage unmittelbar entscheiden soll, und ihre Interpretation in solchem Sinne ist allerdings hiedurch ausgeschlossen.[1]) Aber jene Aeußerungen hindern in keiner Weise, aus den im Gesetz getroffenen Bestimmungen im Wege der Schlußfolgerung neue, dem Etatsrecht angehörige Rechtssätze über die Grenzen des Kontrolrechts des Landtags und hieran anknüpfend weiter über den Umfang des Rechts des Königs zum Erlaß der justifizirenden Kabinetsordres herzuleiten, gleichviel ob diese rein theoretisch gefundenen Rechtssätze schon im Bewußtsein des Gesetzgebers waren oder nicht. Der Gesetzgeber kann das Rechtsverhältniß bezeichnen, welches er unmittelbar durch ein Gesetz ordnen will, aber er kann nicht hindern, daß die von ihm aufgestellten Rechtssätze im Wege der Deduktion auch für ein anderes Rechtsverhältniß, dessen unmittelbare Regelung nicht Aufgabe des Gesetzes war, verwerthet werden. Nur in dieser Weise ist vorstehend der § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 als Ausgangspunkt der Erörterung über die Befugniß des Königs zum Erlaß der justifizirenden Kabinetsordres gewählt worden.

Im Einzelnen sind hiebei folgende Rechtssätze aufzustellen:

1. In Ansehung der Einnahmen kann die justifizirende Kabinetsordre nur in der Anordnung der Nichterhebung einer dem Staat zustehenden Einnahme bestehen.

a) Der bei Weitem größte Theil der Staatseinnahmen beruht auf Gesetzen oder gesetzlichen Einrichtungen; es gehören hieher insbesonders die Steuern, Abgaben, Gebühren u. s. w. Wenn eine justifizirende Kabinetsordre in Abweichung von den diese Einnahmen anordnenden Gesetzen auf eine Einnahme verzichtet, z. B. eine Steuer dem gesetzlich steuerpflichtigen Unterthan erläßt, so ist hiezu unzweifelhaft Genehmigung des Landtags erforderlich. In Betracht ist hiebei aber nach Obigem stets zu ziehen, ob das Gesetz, von welchem eine Abweichung durch Nichterhebung einer Einnahme in Folge

[1]) Mit Rücksicht hierauf ist oben bemerkt, daß die Verhandlungen des Preußischen Landtags eine ausdrückliche und unmittelbare Lösung der Streitfrage nicht gebracht haben.

justifizirender Kabinetsordre vorgekommen ist, auch den Charakter eines Finanzgesetzes hat.[1]) Ist in Abweichung von einem nicht finanziellen Gesetz eine Einnahme in Folge einer justifizirenden Kabinetsordre unerhoben geblieben, so kann dies der Landtag nach obigen Ausführungen nicht rügen. In dieser Beziehung sind namentlich die Einnahmen hervorzuheben, welche der Staat auf Grund eines dem allgemeinen bürgerlichen Recht angehörigen Gesetzes zu erheben befugt ist; auf diese kann der König durch justifizirende Kabinetsordre einseitig verzichten. Zwei Anwendungen des letztgedachten Satzes sind besonders bemerklich zu machen, da bezüglich der hiebei in Rede stehenden Einnahmen speziell die Zulässigkeit jener Kabinetsordres in parlamentarischen Verhandlungen zur Sprache gekommen ist.

α) Der Fiskus hat ein Recht auf erbliche Verlassenschaften.[2]) Nach dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses vom 7. März 1862 (Drucks. 1862 Bd. 3 Nr. 87) wies der Regierungskommissar zur Begründung des oben wiedergegebenen § 17 Nr. 1 des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung der Ober-Rechnungskammer, wonach der König befugt sein sollte, allein über einzelne auf dem Hoheitsrechte des Staats beruhende Einnahmen durch Erlaß zu verfügen, namentlich auf die Härten des Erbrechts hin, z. B. auf das Erbrecht des Fiskus bei unehelichen Kindern, falls das Kind nach der Mutter sterbe;[3]) in solchen Fällen werde den Umständen nach mit Genehmigung des Königs auf das Erbrecht zu Gunsten der Verwandten verzichtet. — Ein solches Recht, Namens des Staats einer demselben gesetzlich zugefallenen Erbschaft zu entsagen, hat der König allein auch nach dem jetzt geltenden Rechte, da die Entsagung nicht eine Abweichung von einem Finanzgesetz, sondern vielmehr von einem dem Zivilrecht, speziell dem Erbrecht, angehörigen Gesetze, welches an sich den Fiskus zur Erbfolge beruft, enthält.[4])

β) Ebenso hat das Recht des Königs, Defekte der Beamten niederzuschlagen, häufig zu Erörterungen Anlaß gegeben. Im § 30 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 hat sich der König dies Recht vorbehalten; im § 17 Nr. 3 des Gesetzentwurfs über die Ober-Rechnungskammer von 1862 ist dasselbe in Uebereinstimmung hiemit wieder dem König beigelegt. — Man unterscheidet bekanntlich in der Verwaltungspraxis zwischen Kassendefekten und Rechnungsdefekten. Ein Kassendefekt ist ein an den Sollbeständen einer Kasse oder eines Magazins fehlender Betrag, gleichviel ob derselbe durch Unterschlagung oder Nachlässigkeit Seitens eines Beamten entstanden ist. Unter Rechnungsdefekten sind Zuvielverausgabungen, sei es in Folge unrichtiger Rechnung, sei es in Folge von Zahlungen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften zu verstehen.[5]) Ein Kassendefekt kann nun auf zweifache Art vorkommen; durch Schuld des Beamten wird entweder die Erhebung einer dem Staate zustehenden Einnahme unterlassen oder ein bereits eingenommener Betrag nach der Einnahme dem Staate wieder entzogen. Im ersten Fall wird der Kassendefekt nicht blos einen Ersatzanspruch gegen den schuldigen Beamten

---

[1]) Letzteres ist z. B. stets der Fall bei Abweichungen von Steuergesetzen.

[2]) § 16 II 16 des Preuß. Allg. Landrechts: „Wenn ein Verstorbener Niemanden hinterläßt, dem aus rechtsgiltigen Willenserklärungen oder vermöge der Gesetze ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt, so fällt seine Erbschaft dem Staat anheim."

[3]) § 660 II 2 A. L. R.: „Zwischen unehelichen Kindern und den Verwandten beiderlei Eltern findet in der Regel keine gesetzliche Erbfolge statt."

[4]) Anders liegt die Sache, wenn der Staat die Erbschaft schon erhoben hat und dann an die Verwandten des Erblassers wieder herausgibt. Hierüber vergl. unten S. 729.

[5]) Meißner I S. 116. Laband, Staatsrecht, Bd. I, 2. Aufl. S. 458.

zur Folge haben, sondern in der Regel auch den Thatbestand einer Abweichung von Finanzgesetzen, welche die Erhebung jener Einnahme für den Staat anordnen, darstellen; insoweit Letzteres zutrifft, bedarf hienach die justifizirende Kabinetsordre, welche den bezüglichen Kassendefekt niederschlägt, der Genehmigung des Landtags. Im zweiten häufiger eintretenden Falle liegt hingegen einfach ein Entschädigungsanspruch des Staats gegen den schuldigen Beamten vor; die Verpflichtung des Letzteren aber, den schon eingenommenen, durch seine Untreue oder sonstige Pflichtverletzung dem Staat wieder entzogenen Betrag zu ersetzen, gründet sich theils auf allgemeine Vorschriften des bürgerlichen Rechts über unerlaubte Handlungen,[1]) theils auf die besonderen Vorschriften des öffentlichen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Beamten,[2]) also nicht auf Finanzgesetze. Allerdings hat eine Allerhöchste Verordnung vom 24. Januar 1844[3]) noch ein besonderes administratives Verfahren über Festsetzung und Beitreibung der Defekte angeordnet,[4]) aber, wenn man auch dieser Verordnung den Charakter eines Finanzgesetzes beilegen wollte, so kommt andererseits in Betracht, daß sie nur das Verfahren, nicht die materiellen Grundsätze über die Ersatzpflicht der Beamten geordnet hat und überdies dem Beamten stets gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde, durch welchen er zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird, der Rechtsweg zusteht (§ 16), so daß die schließliche Entscheidung über die Haftpflicht des Beamten ganz nach den bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Gesetzen und Formen ergeht. Wenn der König somit einen solchen bezüglich eines schon eingenommenen Betrages vorgekommenen Kassendefekt durch justifizirende Kabinetsordre niederschlägt, so ordnet er auch hiebei nicht eine Abweichung von einem Finanzgesetz, sondern von den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts oder des Beamtenrechts, nach welchen der Beamte an sich ersatzpflichtig wäre, an und bedarf hiezu keiner Zustimmung des Landtags. Anders sind die Rechnungsdefekte zu behandeln; sie sind ordnungswidrig geleistete Ausgaben eines Beamten an dritte Personen und unterliegen daher den weiter darzustellenden Regeln über Justifikation von Ausgaben durch Kabinetsordres.

b) Ein anderer sehr erheblicher Theil der Staatseinnahmen gründet sich nicht auf Gesetz, sondern auf Rechtsgeschäft. Es gehören hieher insbesonders die Einnahmen aus privatwirthschaftlichen Unternehmungen des Staats, aus Domänen, Forsten, Eisenbahnen u. s. w. Der Staat schließt behufs Erzielung dieser Einnahmen mit dritten Personen Verträge ab, er veräußert oder verpachtet Domänen und Forstgrundstücke, schließt Transportverträge bezüglich der Beförderung auf Eisenbahnen und dergleichen. Es gehören hieher ferner auch Einnahmen, welche dem Staat aus anderweiten, nicht in der Absicht privatwirthschaftlichen Erwerbs geschlossenen Verträgen zustehen, z. B. Einnahmen aus den in Folge von Lieferungsverträgen Seitens des Lieferanten zu entrichtenden, verfallenen Konventionalstrafen. Alle diese Verträge stehen nun allerdings mit gewissen Positionen des Staatshaushaltsetats im Zusammenhang. Letzterer veranschlagt unter „Einnahmen" auch die Einnahmen aus

---

[1]) Tit. 6 Th. I A. L.-R.

[2]) §§ 88 und 89 Tit. 10 Th. II A. L.-R.: „Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden." — „Jedes dabei begangene Versehen .... muß er vertreten."

[3]) Preußische Gesetzsammlung S. 52.

[4]) Derselben sind die §§ 134 bis 148 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 nachgebildet.

Domänen, aus Veräußerung von Domänen und Forstgrundstücken, aus dem Eisenbahnbetrieb, und bewilligt unter „Ausgaben“ die Gelder für dasjenige Unternehmen (Bau von Chausseen und dergleichen), zu dessen Herstellung der betreffende Lieferungsvertrag, aus welchen die Konventionalstrafe verfallen ist, demnächst geschlossen wurde. Aber unmittelbarer Gegenstand der Bestimmungen des Staatshaushaltsetats sind alle diese Verträge, welche bei Feststellung desselben noch gar nicht vorgelegen haben, nicht; wenn der König daher durch justifizirende Kabinetsordre einen Theil der Pacht- oder Kaufgelder aus vom Staat geschlossenen Pacht- oder Kaufverträgen oder wenn er eine dem Staat verfallene Konventionalstrafe aus einem vom Staat geschlossenen Lieferungsvertrage erläßt, so hat er hiemit nicht eine Abweichung von den Bestimmungen des Staatshaushaltsetats selbst, sondern von den Bestimmungen der in Ausführung desselben geschlossenen Verträge angeordnet. Ebenso wenig liegt in solcher Anordnung selbstredend eine Abweichung von den Bestimmungen irgend eines Finanz-Gesetzes. Es sind somit hier die Voraussetzungen nicht gegeben, unter welchen der Landtag nach § 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 sein Kontrolrecht ausüben kann, und es folgt hieraus, daß der König befugt ist, allein auf derartige aus Verträgen dem Staat zustehende Einnahmen zu verzichten.[1])

Es gehören hieher endlich auch Einnahmen des Staats, welche sich nicht auf Vertrag, sondern auf ein von einem Dritten einseitig vorgenommenes Rechtsgeschäft gründen, z. B. aus Testament eines Dritten, welcher hierin unter Ausschließung seiner gesetzlichen Erben den Fiskus zum Erben seines Nachlasses beruft. Wenn der König für den Staat durch Kabinetsordre solcher testamentarischer Erbschaft zu Gunsten der gesetzlichen Erben entsagt, so ordnet er hiedurch eine Abweichung von den Bestimmungen einer letztwilligen Verfügung, nach denen der Staat eine Einnahme zu erheben befugt wäre, nicht aber eine Abweichung von den Bestimmungen irgend eines Finanzgesetzes oder des Staatshaushaltsetats an, und bedarf also auch hiezu nach obigen Grundsätzen keiner nachträglichen Genehmigung des Landtags.[2])

Das Resultat der vorstehend unter Nr. 1 gegebenen Erörterung ist dahin zusammenzufassen, daß der König auf Einnahmen, welche dem Staat aus nicht finanziellen Gesetzen oder aus Rechtsgeschäften zustehen, durch justifizirende Kabinetsordre ohne Zustimmung des Landtags verzichten kann.

2. Weit beschränkter erscheint nach dem geltenden Recht die Befugniß des Königs, durch justifizirende Kabinetsordre für den Staat Ausgaben anzuordnen oder bereits geleistete Ausgaben zu genehmigen.

a) Die größere Beschränkung des Königs in dieser Beziehung wird durch den aus Artikel 104 der Verfassung § 18 Nr. 3 und § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. März 1872 erhellenden Rechtssatz, daß zu allen Etatsüberschreit-

---

[1]) Vgl. auch Meißner a. a. O. I S. 105. Anmerkung. Dort ist auch bemerkt, daß, soweit es sich um Verträge handelt, welche mit Genehmigung des Landtags geschlossen sind, auch letzterer eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Verträge genehmigen muß. Dies ist zweifellos richtig, aber der Geltungsbereich dieser Ausnahme ein sehr beschränkter, wie Artikel 48 der Preußischen Verfassung ergiebt.

[2]) Man kann diese Genehmigung in dem letzterwähnten Falle auch nicht aus dem Gesichtspunkte fordern, daß der Anfall der testamentarischen Erbschaft eine dem Staat eröffnete außeretatsmäßige Einnahme darstelle. Denn außeretatsmäßige Einnahmen unterliegen nicht der Bewilligung des Landtags; ihre Erhebung oder Nichterhebung vollzieht sich unabhängig von seiner Beschlußfassung. Vgl. die Aeußerungen des Finanzministers Camphausen bei Berathung des Gesetzes vom 27. März 1872 (bei Meißner I S. 41) zu § 18 Nr. 3, ferner ebendaselbst S. 45 Anmerkung zu § 19 Abs. 3 des Gesetzes).

ungen und außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags erforderlich ist, herbeigeführt.

Etatsüberschreitungen sind nach § 19 des Gesetzes vom 27. März 1872 alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. —

Außeretatsmäßige Ausgaben sind alle Ausgaben, für welche der Staatshaushaltsetat überhaupt keine Deckungsmittel gewährt.

Wird somit durch die justifizirende Kabinetsordre eine Etatsüberschreitung in vorstehendem Sinne bewirkt, so ist Genehmigung des Landtags hiezu erforderlich.[1]) Ebenso verhält es sich, wenn der König durch justifizirende Kabinetsordre eine außeretatsmäßige Ausgabe anordnet oder genehmigt. Der letztgedachte Satz hat zur Folge, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach Nr. 1 der gegenwärtigen Erörterung der König allein auf eine dem Staat zustehende Einnahme verzichten kann, er die Rückerstattung des bereits eingenommenen Betrages an den Zahlenden oder einen Dritten nicht ohne Genehmigung des Landtags anordnen darf. Denn in diesem Falle ist der eingenommene Betrag bereits Bestandtheil des Staatsvermögens geworden und seine Wiederverausgabung ist, da der Staatshaushaltsetat hiefür keine Mittel anweist, eine außeretatsmäßige Ausgabe. So ist oben unter Nr. 1. bemerkt, daß der König befugt ist, allein einer dem Staat angefallenen gesetzlichen oder testamentarischen Erbschaft zu entsagen, weil hierin nur eine Abweichung von einem nicht finanziellen Gesetz, beziehentlich von der letztwilligen Verfügung eines Dritten enthalten ist; hat der Staat indeß die Erbschaft bereits erhoben, so bedarf eine Kabinetsordre, welche die Wiederaushändigung des Nachlasses an andere Personen genehmigt, als eine außeretatsmäßige Ausgabe der Zustimmung des Landtags.[2]) So ist ferner oben hervorgehoben, daß der König allein Pachtgelder erlassen kann, weil hierin lediglich eine Abweichung von den Bestimmungen eines vom Staat geschlossenen Vertrages liegt; sind die Pachtgelder indeß schon erhoben, so erfordert ihre Rückerstattung als eine außeretatsmäßige Ausgabe die Genehmigung des Landtags.[3]) Einer solchen verschiedenartigen Behandlung des Rechts des Königs, je nachdem der betreffende Betrag vom Staat noch nicht oder bereits eingenommen war, wollte der § 17 Nr. 1 des Gesetzentwurfs von 1862 bezüglich der auf gesetzlichen Hoheitsrechten des Staats beruhenden Einnahmen vorbeugen, indem hienach die Befugniß des

---

[1]) Ein Fall dieser Art ist in den Reichstagsverhandlungen von 1884/85 erwähnt (Band V Nr. 102 S. 375, 397. Bericht der Rechnungskommission vom 14. Januar 1885). An Sächsische Offiziere war Mehrgehalt (bestehend in der Differenz zwischen dem Gehalt eines Premier- und Sekondlieutenants) über den Etat gezahlt und dies durch Kabinetsordre des Königs von Sachsen genehmigt worden. (Nr. 90 und 92 der Monita der Ober-Rechnungskammer). Die Sächsische Militärverwaltung erkannte an, daß diese Ausgabe der nachträglichen Genehmigung des Reichstags bedürfe, welche auf ihren Antrag dann auch ertheilt wurde.

[2]) Meißner a. a. O. Band II S. 181 erwähnt einen solchen Fall. „Durch Ordre vom 5. Januar 1874 ist der Wittwe F. der dem Fiskus zugefallene, an die Regierungshauptkasse abgeführte Nachlaß ihres außerehelichen Enkels von 182 Thalern im Wege der Gnade zugewendet. (Bemerk. S. 5 der Ober-Rechnungskammer für 1873.)

[3]) Ein solcher Fall wird in den Reichstagsverhandlungen 1884/85 Nr. 304 der Drucksachen Seite 4 erwähnt: „Nach Nr. 64 a der Bemerkungen des Rechnungshofs sind 330 Mark zwei Pächtern von Eisflächen in Citadellengräben zurückgezahlt worden.“

Königs, über derartige Einnahmen „durch Erlaß oder Erstattung“ zu verfügen, ausgesprochen werden sollte.

b) Es kann nach dem bisher unter a) Bemerkten sich daher nur fragen, ob der König, abgesehen von dem Fall einer Etatsüberschreitung oder außeretatsmäßigen Ausgabe durch justifizirende Kabinetsordre allein Ausgaben anordnen oder genehmigen kann. Es muß also, wenn dies Recht überhaupt in Frage kommen soll, stets eine Ausgabe vorliegen, für welche der Staatshaushaltsetat die Mittel überhaupt und dergestalt anweist, daß der ausgegebene Betrag noch innerhalb der bei der betreffenden Position im Etat ausgeworfenen Summe verbleibt.

Unter dieser prinzipalen Voraussetzung gelten folgende Sätze:

α) Der König kann (nach § 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872) durch Kabinetsordre nicht eine von den Bestimmungen des Staatshaushaltsetats oder des Spezialetats abweichende Ausgabe anordnen oder genehmigen. Bei der Berathung des eben erwähnten Gesetzes wurde erwähnt, daß nach der allgemeinen Rechnung des Staatshaushalts von 1868 die Ober-Rechnungskammer unter Nr. 64 bemerkt habe: „Dem Botschafter in London ist eine Remuneration von 500 Thalern als Aversum für einen Kanzleidiener nach dem Etat zugewiesen; trotzdem ist demselben noch eine Ausgabe von 125 Thalern an Gehalt des (schwer erkrankten) Kanzleidieners aus den Fonds „zu vermischten Ausgaben“ besonders erstattet worden. Diese Ausgabe, welche diesseits als dem Etat und den bestehenden Bestimmungen entsprechend nicht anerkannt werden kann, hat indeß die Allerhöchste Genehmigung erhalten.“ [1]) In diesem Falle bestimmte der Etat für den betreffenden Kanzleidiener 500 Thaler als Gesammtvergütung für seine Dienste; die angeordnete Mehrausgabe von 125 Thalern an denselben war somit eine Abweichung von den Bestimmungen des Etats, welche der Genehmigung des Landtags bedurfte.

β) Der König kann ferner (nach § 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872) nicht eine von den Bestimmungen der Finanzgesetze abweichende Ausgabe allein anordnen oder genehmigen.

Es gehören hierher die zahlreichen Fälle der Rechnungsdefekte, worunter, wie schon bemerkt, die von einem Beamten für den Staat bewirkten Ausgaben zu verstehen sind, welche er zu Unrecht, sei es in Folge unrichtiger Berechnung, sei es in Folge von Verstoß gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften, geleistet hat. Derartige Rechnungsdefekte bieten eine doppelte Seite der Betrachtung dar. Einmal begründen sie einen Ersatzanspruch des Staates gegen den seine Pflicht gewissenhafter Geschäftsführung verletzenden Beamten, sowie einen Anspruch des Staates auf Rückerstattung des zu Unrecht empfangenen Betrages gegen den dritten Zahlungsempfänger; insoweit liegen Ansprüche des Staates auf eine Einnahme vor, durch welche das zu Unrecht Verausgabte der Staatskasse wieder zugeführt werden soll, und es würden, wenn die Rechnungsdefekte nur diese Seite für die Erörterung darböten, die oben dargestellten Grundsätze über die die Nichterhebung einer Staatseinnahme anordnenden justifizirenden Kabinetordres auch hier Platz greifen. Aber die Rechnungsdefekte enthalten außerdem noch den Thatbestand einer zu Unrecht geleisteten Ausgabe von Staatsgeldern, und insoweit hiebei von Finanzgesetzen abgewichen ist, unterliegt eine solche Abweichung daher dem Kontrolrecht des Landtags. Die Kabinetsordre des Königs, welche im Falle eines Rechnungsdefektes anordnet,

[1]) Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1871/72, Band II, S. 793.

daß die betreffende, den Bestimmungen eines Finanzgesetzes widersprechende Zahlung in Ausgabe zu belassen sei, erfordert daher die nachträgliche Genehmigung des Landtags. Die parlamentarischen Verhandlungen enthalten sehr zahlreiche Beispiele der in dieser Beziehung von der Ober-Rechnungskammer gezogenen Monita [1]. Hingegen unterliegen Ausgaben, welche in Abweichung von nicht finanziellen Gesetzen oder von allgemeinen, den Charakter eines Gesetzes überhaupt entbehrenden Vorschriften geleistet sind, nach dem Gesetz vom 27. März 1872 nicht dem Kontrolrecht des Landtags und können daher durch Kabinetsordre ohne nachträgliche Genehmigung des Landtags justifizirt werden [2].

γ) Ausgaben, welche in Abweichung von in Rechtsgeschäften getroffenen Bestimmungen geleistet sind, unterliegen nach dem Gesetz vom 27. März 1872 nicht dem Kontrolrecht des Landtags und können daher durch Kabinetsordres justifizirt werden, ohne daß die nachträgliche Genehmigung des Landtags einzuholen ist. Es gilt hier im Wesentlichen das oben unter Nr. 1, bezüglich der Nichterhebung von Einnahmen aus Rechtsgeschäften Bemerkte.

---

[1] So hat die Ober-Rechnungskammer monirt: „Im Regierungsbezirk Cöslin waren zu den Kosten der Gasbeleuchtung in der evangelischen Schloßkirche zu Cöslin ohne gesetzliche Verpflichtung 161 Thaler aus dem Patronatsbaufond gezahlt worden, indeß ist diese Ausgabe in Folge der Monitur mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Dezember 1867 ausnahmsweise in Gnaden genehmigt.“ (Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1870. Drucksachen 1869 Nr. 338, S. 5 ff.) Insbesonders häufig sind ferner gegen Bestimmungen der Pensionsgesetze an Beamte geleistete Ausgaben durch Kabinetsordres justifizirt worden; die Bemerkung Nr. 146 der Ober-Rechnungskammer für 1872 erwähnt in dieser Beziehung folgenden Fall: „Ein Militärinvalide hatte nach seiner Anstellung im Civildienst in den Jahren 1868/69 sich einer Ueberhebung seiner Pension im Betrage von 50 Thalern schuldig gemacht. Er weigerte die Zurückerstattung und mußte gegen ihn, der sich in ziemlich guten Verhältnissen befand, ein Erkenntniß erstritten werden, welches ihn zur Rückerstattung der 50 Thaler verurtheilte. Die Einziehung der 50 Thaler, welche schon zur Solleinnahme gestellt waren, ist indeß ausweislich der Rechnung pro 1872 nicht erfolgt, indem durch die von den Ministern extrahirte und gegengezeichnete Kabinetsordre vom 30. Oktober 1872 die Zurückerstattung erlassen ist“. (Meißner Band II, S. 181.) — In den Reichstagsverhandlungen wiederholen sich Monita letztgedachter Art jährlich. Vgl. die Monita Nr. 127. 133 pro 1879/80 (Drucksachen Nr. 101 von 1884/85, Band V, S. 353), Nr. 134. 139 pro 1880/81 (Drucksachen Nr. 102 von 1884/85, Band V, S. 374. 393 ff.), Nr. 139. 145. 148. 151 pro 1881/82 (Drucksachen Nr. 225 von 1885/86, Band III, S. 3), Nr. 22. 112. 118. 121 pro 1882/83 (Drucksachen Nr. 304 von 1885/86, Band IV, S. 4), Nr. 96. 100. 105 pro 1883/84 (Drucksachen Nr. 150 von 1887 Band IV, S. 1122).

[2] Als Beispiele können aus den Reichstagsverhandlungen die Monita Nr. 29a und und 84 pro 1880/81 (Drucksachen des Reichstags Nr. 102 von 1880/81 (Drucksachen des Reichstags Nr. 102 von 1884/85, Band V, S. 374. 393) dienen.

Nr. 29a betrifft folgenden Fall: „Für Vorspann behufs einer Schießübung im Barackenlager bei Glogau waren auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden 178,61 Mark an Dritte ausbezahlt worden. Nach reglementarischer Festsetzung (Bestimmung des Kriegsministers vom 29. Januar 1872, Armee-Verordnungsblatt S. 20) gehört der Schießplatz aber zu den Garnisonsanstalten von Glogau und deshalb ist die Truppe verpflichtet gewesen, den fraglichen Transport mittelst der Dienstgespanne auszuführen. Es ist Allerhöchste Genehmigung zur ausnahmsweisen Inausgabelassung ertheilt.“ Hiebei hob die preußische Militärverwaltung hervor: „Es liege nicht ein Verstoß gegen das Gesetz vom 13. Februar 1875 vor, da ja die Truppen auf dem Marsch, beziehentlich nicht in ihrem Standquartiere gewesen, als vielmehr gegen die kriegsministerielle Verordnung vom 29. Januar 1878 vor; es sei also nicht gegen Gesetz oder eine Verordnung, welche Gesetzeskraft habe, sondern nur gegen eine kriegsministerielle Vorschrift verstoßen, und diese Abweichung sei nachträglich durch die Allerhöchste Ordre genehmigt“.

Nach Nr. 84 haben Offiziere Granaten zu Wasser statt per Eisenbahn versandt; eine Kabinetsordre schlug die Hälfte der Mehrkosten nieder. Auch hier machte die Militärverwaltung geltend, daß den Offizieren nicht die Verletzung eines Gesetzes, sondern reglementarischer Vorschriften zur Last falle.

Der König ist somit befugt, die vom Staat geschlossenen Verträge allein durch Kabinetsordre dahin abzuändern, daß dem andern Kontrahenten für seine vertragsmäßige Leistung über die im Vertrage ihm bewilligte Summe hinaus ein weiterer Geldbetrag aus Staatsmitteln gezahlt werde. Es liegt hierin, — selbstredend immer unter der für 2, b von vornherein festgehaltenen allgemeinen Voraussetzung, daß die Mittel für die im Vertrage stipulirte Ausgabe im Staatshaushaltsetat überhaupt angewiesen und die etatsmäßig angewiesenen Mittel durch die Ausgabe nicht überschritten sind — eine Abweichung weder von den Bestimmungen des Etats noch von denjenigen eines Finanzgesetzes, so daß die Voraussetzungen für das Kontrolrecht des Landtags nicht gegeben sind [1]).

Das Resultat der vorstehenden Erörterung geht also dahin, daß der König eine Ausgabe in Abweichung von allgemeinen, den Charakter finanzieller Gesetze entbehrenden Vorschriften (Reglements der Minister u. s. w.) sowie in Abweichung von den in Rechtsgeschäften getroffenen Bestimmungen ohne Genehmigung des Landtags anordnen oder genehmigen kann, falls die Ausgabe nur im Staatshaushaltsetat überhaupt vorgesehen ist und die dort ausgesetzte Summe noch innehält.

3. Nach den unter 1 und 2 vorstehend entwickelten Grundsätzen sind also die in den §§ 9, 19 und 30 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 dem König vorbehaltenen Rechte zwar nicht in ihrem ganzen Umfang, aber doch in sehr wesentlichen Theilen auch durch das jetzt geltende Recht aufrecht erhalten worden. Insoweit dies nach jenen Grundsätzen nicht der Fall ist und vielmehr nach geltendem Recht jetzt zu den auf vermögensrechtlichem Gebiet ergehenden Gnadenordres des Königs eine nachträgliche Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist, kann letztere durch ein mit ihr vereinbartes Gesetz selbstredend sich in einzelnen Fällen der Befugniß, diese Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen, begeben und das Recht, Gnade zu üben, dem König allein delegiren; die dem König delegirte Befugniß kann dann entweder von ihm oder schon durch das mit der Volksvertretung vereinbarte Gesetz den Behörden des Landes subdelegirt werden. So bestimmt beispielsweise § 13 des die Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 25. Mai 1873 unter lit. b Abs. 2, daß, wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung in seinem Nahrungsstande zurückgesetzt wird, die Bezirksregierung, um den Steuerpflichtigen in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen kann [2]).

4. Insoweit nach den unter 1 und 2 dargestellten Grundsätzen eine Zustimmung des Landtags zu den justifizirenden Kabinetsordres erforderlich ist, sind letztere nicht etwa als unzulässig zu bezeichnen. Im Gegentheil ist es durchaus nothwendig, daß derartige im Gnadenwege in Abweichung vom Staatshaushaltsetat oder von Finanzgesetzen ergehende Anordnungen des Staates,

---

[1]) Einen hierher gehörigen Fall enthält in den Reichstagsverhandlungen das Monitum 126 für 1882/83 Drucksachen des Reichstags Nr. 304 von 1885/86, Band IV, S. 4), wonach eine Entschädigung von 10.000 Mark für entstandene Verluste bei kontraktlicher Ausführung von Erdarbeiten zu den Danziger Festungsbauten an einen Unternehmer auf Grund Allerhöchster Ordre gegeben worden ist.

[2]) In Fällen, in welchen der König bei Ausübung des Gnadenrechts auf vermögensrechtlichem Gebiet nicht an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden ist, kann er selbstverständlich einseitig seine Befugniß an Landesbehörden delegiren. So ist mittelst Kabinetsordre vom 22. Februar 1854 der Handelsminister für seinen Geschäftsbereich ermächtigt, die von einem Unternehmer wegen verspäteter Erfüllung verwirkten Konventionalstrafen nach Befinden zu ermäßigen oder zu erlassen (Meißner I, S. 105).

vom Könige und nicht etwa bloß von den Ministern ausgehen; der Landtag kann fordern, daß der Minister, welcher von ihm die nachträgliche Genehmigung für diese Anordnungen verlangt, zunächst nachweist, daß sie vom Könige genehmigt sind [1]). Denn lediglich der König ist befugt, das Gnadenrecht auszuüben; den Ministern fehlt, abgesehen von dem Falle einer etwaigen Subdelegation, die Befugniß hierzu [2]). Andererseits ist nach der generellen Bestimmung des Artikel 44 der Preußischen Verfassung, wonach alle Regierungsakte des Königs zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt, auch zu allen justifizirenden Kabinetsordres diese Gegenzeichnung durch einen Minister nothwendig [3]). In erster Linie ist also vom Landtag zu prüfen, ob dasjenige Organ des Staats, welchem gesetzlich das Gnadenrecht zusteht, und zwar in der zur Gültigkeit seiner Regierungsakte vorgeschriebenen Form, die Justifikation angeordnet hat; dann erst kommt die zweite Frage in Betracht, ob zu der getroffenen Anordnung weiter die Genehmigung des Landtages nöthig ist. Ist die erste Frage zu verneinen, so ist vom Landtag schon darum die im Artikel 104, Abs. 2 der Verfassung vorgeschriebene Entlastung der Staatsregierung insoweit zu versagen, ohne daß es einer Erörterung der zweiten Frage bedarf. Diese wird vielmehr erst nöthig, wenn eine vom Minister kontrasignirte Kabinetsordre des Königs vorliegt.

5. Die nach obigen Grundsätzen etwa nothwendige Genehmigung des Landtags zu der justifizirenden Kabinetsordre muß übrigens ausdrücklich noch außer der der Staatsregierung nach Artikel 104 der Verfassung zu ertheilenden Entlastung und vor der letzteren ausgesprochen werden, um hiedurch zunächst den Rechtstitel für die vorgekommene Abweichung von dem Etatsgesetz und den demselben zu Grunde liegenden Finanzgesetzen zu schaffen. Denn die Entlastung erkennt nur an, daß die von der Rechnung legenden Staatsregierung angegebenen Beträge Inhalts der vorgelegten Beläge wirklich verausgabt sind, und es bedarf daher noch eines weiteren, durch die Genehmigung erfolgenden Anerkenntnisses, daß sie auch verausgabt werden durften [4]). Erst auf der der-

---

[1]) Vgl. Laband, Budgetrecht S. 66 ff.

[2]) Bei Meißner, Band II, S. 184 ist folgende Monitur der Ober-Rechnungskammer erwähnt: „Die Minister des Innern und der Finanzen hatten einem entlassenen Botenmeister einen Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages als lebenslängliche Unterstützung belassen, weil es nicht angemessen erschien, ihm eine Pension zum vollen gesetzlichen Betrage zu gewähren, während er den Rechtsanspruch darauf durch sein Verhalten verloren hatte.“ Die Ober-Rechnungskammer bemerkte hierzu: „Abgesehen von der Frage, ob die Herren Minister befugt waren, in letzterem Falle durch einen Akt der Gnade ihrerseits eine theilweise Erfüllung des verwirkten Rechtsanspruchs zu bewilligen, konnte dieser Rechtsanspruch überhaupt nur durch eine Entscheidung der kompetenten Disziplinarbehörde verloren gehen.“

[3]) Die Kontrasignatur des Ministers wird in der staatsrechtlichen Literatur jetzt auch bei Ausübung des Begnadigungsrechts auf strafrechtlichem Gebiet für nothwendig erachtet (vgl. Meyer, deutsches Staatsrecht § 84 a. E., II. Aufl., S. 207, Anmerk. 15). Dasselbe ist bei den hier vorliegenden Gnadenakten auf vermögensrechtlichem Gebiet anzunehmen. — Bei der Berathung des § 7 des Gesetzentwurfs über die Ober-Rechnungskammer von 1862 war in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Drucksachen 1862, Band I, Nr. 9, S. 43), um einem Mißbrauch des Gnadenrechts vorzubeugen, der Antrag gestellt worden, daß die Kontrasignatur nur Seitens des Vorsitzenden des Staatsministeriums erfolgen dürfe. Der Regierungskommissar sprach sich hiergegen aus, weil dieser Vorschlag dem Vorsitzenden des Staatsministeriums eine ihm nicht gebührende Kontrole über die Ressortminister einräume. Die Kommission lehnte dann den § 17 und alle Abänderungsanträge zu demselben ab.

[4]) Dieser von Laband (Budgetrecht S. 57/58) hervorgehobene Unterschied zwischen der Entlastung der Finanzverwaltung und der Genehmigung der Etatsüberschreitungen muß auch, wo speziell letztere nicht vorliegen, also bei allen Abweichungen vom Etatsgesetz und Finanzgesetzen festgehalten werden.

gestalt für die betreffenden Abweichungen geschaffenen Rechtsgrundlage kann dann weiter die Entlastung ausgesprochen werden.

6. In denjenigen Fällen, in denen nach den oben unter 1 und 2 dargelegten Grundsätzen zu der justifizirenden Kabinetsordre eine Zustimmung der Volksvertretung nicht erforderlich ist, müssen die Kammern sich bei der gemäß Artikel 104 der Verfassung ihnen gegenüber erfolgenden Rechnungslegung mit dem Nachweise, daß eine Kabinetsordre des Königs unter Gegenzeichnung eines Ministers die Nichterhebung einer Einnahme oder die Leistung einer Ausgabe justifizirt hat, begnügen und sind nicht berechtigt, bezüglich der dergestalt justifizirten Abweichungen von allgemeinen Vorschriften und dergleichen die Entlastung zu weigern. Mit der in vorgeschriebener Form erlassenen justifizirenden Kabinetsordre ist vielmehr in diesen Fällen die betreffende Abweichung als geheilt anzusehen.

7. Ist die justifizirende Kabinetsordre mit Gegenzeichnung eines Ministers, also in giltiger Weise erlassen, so ist dieselbe für die Behörden des Landes unbedingt bindend. Ob noch die Nothwendigkeit einer nachträglichen Genehmigung der Landesvertretung vorliegt, ist lediglich zwischen der letzteren und der Staatsregierung zu erörtern. Die Stellung der Behörden gegenüber diesen Gnadenordres des Königs ist keine andere, als gegenüber den vom König unter Gegenzeichnung eines Ministers behufs Erfüllung der Staatsaufgaben erfolgten Anordnungen von Etatsüberschreitungen oder außeretatsmäßigen Ausgaben; in beiden Fällen ist von den Behörden die Königliche Anordnung zu befolgen und dem Landtag die Wahrung seines Finanzrechts zu überlassen.

II. Die Reichsverfassung schließt sich bezüglich der Bestimmungen über den Reichshaushalt eng an diejenigen der Preußischen Verfassung an. Es verordnen in der Reichsverfassung:

Art. 69. „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahrs nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.“

Art. 72. „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.“

Wie schon bemerkt, ist die Kontrole des Reichshaushaltsetats im Wege der Reichsgesetzgebung der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Bezeichnung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ übertragen und dieser Behörde hiebei die ausdrückliche Anweisung gegeben, die Kontrole nach den für die Ober-Rechnungskammer als Preußische Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesonders nach denjenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, zu führen.

Das Kontrolrecht des Bundesraths und Reichstags findet also nach den obigen Ausführungen ebenso, wie dasjenige des Preußischen Landtags, auch in den §§ 18 und 19 des eben gedachten Gesetzes seine Begrenzung, und es gelten für die Frage, inwieweit zu den innerhalb der Reichsverwaltung ergehenden justifizirenden Kabinetsordres die Genehmigung des Bundesraths und Reichstags erforderlich ist, durchaus die obigen für den Preußischen Landtag aufgestellten Grundsätze. Eine spezielle Erörterung nach Reichsrecht ist indeß geboten für die Frage, welchem Regierungsorgan die Befugniß zum Erlaß der justifizirenden Kabinetsordre innerhalb der Reichsverwaltung zusteht,

sowie für die hiemit zusammenhängende Frage, welcher Beamte eine derartige Kabinetsordre zu kontrasigniren hat. [1])

Mit der Begründung des Norddeutschen Bundes und demnächst des Reichs ist nicht ein vertragsmäßiges Verhältniß zwischen den deutschen Einzelstaaten (Staatenbund), sondern ein über den Einzelstaaten stehender neuer Staat (Bundesstaat) errichtet, welchem die Souveränetät mit allen in derselben nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen enthaltenen Hoheitsrechten, insbesondere also auch das Souveränetätsrecht der Gnade, zukommt. Die Handhabung der souveränen Gewalt auf den einzelnen Gebieten der Staatsthätigkeit ist aber im Reich unter mehrere Organe vertheilt [2]) und hiebei unter Anderem dem Kaiser die ausschließliche Vertretung des Reichs gegenüber Dritten, nicht blos in völkerrechtlicher, sondern auch in staatsrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung zugewiesen. [3]) Die Gnadenakte sind nun Rechtshandlungen des Staats gegenüber Dritten, welchen der Staat hiedurch ohne Rechtspflicht und lediglich in ihrem Interesse einen Vortheil zuwendet. [4]) Es ergibt sich hieraus, daß das in der Souveränetät des Reichs enthaltene Gnadenrecht vom Kaiser auszuüben ist. Es hat dies eine ausdrückliche Anerkennung nur für die auf strafrechtlichem Gebiet vom Reich auszuübende Gnade gefunden, insofern § 484 der deutschen Strafprozeßordnung bestimmt, daß in den Strafsachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, dem Kaiser das Begnadigungsrecht zusteht. Derselbe Rechtssatz gilt aber auch nach den oben erwähnten allgemeinen Grundsätzen für die vom Reich auf vermögensrechtlichem Gebiet auszuübende Gnade. Die justifizirenden Kabinetsordres können daher für das Reich lediglich vom Kaiser erlassen werden; sie bedürfen ferner nach der generellen Vorschrift des Artikel 17 der Reichsverfassung zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers,

---

[1]) Die Frage der Zulässigkeit und der Kontrasignatur der justifizirenden Kabinetsordres ist für die Reichsverwaltung erörtert in den Reichstagsverhandlungen:

a) von 1884 in der Sitzung vom 13. Juni 1884 (Sten. Ber. Bd. II S. 690 ff.);

b) von 1884/85 Sten. Ber. Bd. I S. 15 ff. und insbesonders Bd. II S. 1144 ff., Bd. III S. 2004 ff. (Sitzungen vom 7. Februar und 21. März 1885), ferner in den Drucksachen Bd. V Nr. 101 und 102 (Berichte der Rechnungskommission vom 14. Januar 1885);

c) von 1885/86 Sten. Ber. Bd. III S. 1891 bis 1896 (Sitzung vom 5. April 1886), Drucksachen Nr. 225 und 304 (Berichte der Rechnungskommission für die Etatsjahre 1881/82 und 1882/83);

d) von 1887 Drucksachen Nr. 150 (Bericht der Rechnungskommission v. 21. Mai 1887).

In der Reichstagssession von 1874/75 wurde dem Reichstag von Neuem ein schon in früheren Sessionen eingebrachter Gesetzentwurf betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs vorgelegt, welcher bezüglich eines hauptsächlichen Gegenstandes der justifizirenden Kabinetsordres, nämlich bezüglich der Defekte, die Streitfrage zum Austrag bringen sollte. Der § 15 dieses im Plenum nicht mehr berathenen Regierungsentwurfs behandelte Kassendefekte und Rechnungsdefekte gleichartig und bestimmte: „Defekte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheils oder des Nachweises der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung oder eines Kaiserlichen Erlasses niedergeschlagen werden' (Reichstagsverhandlungen 1874/75 Bd. III Anl. Nr. 9 S. 589 ff.). Die Reichstagskommission schlug statt dieses § 15 folgenden § 17 vor: „Defekte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheils oder der Nachweisung der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung oder eines Kaiserlichen Erlasses niedergeschlagen werden. Letztere Bestimmung findet auf Defekte, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, Etatsüberschreitungen oder durch eine strafbare Handlung des Ersatzpflichtigen entstehen, oder welche auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden des Reichs beruhen, keine Anwendung" (Bd. IV Anlagen Nr. 108 S. 909 ff.).

[2]) Vgl. Laband, Staatsrecht II. Aufl. Bd. I S. 233 ff.

[3]) Vgl. Laband, a. a. O. S. 211 ff.

[4]) Vgl. oben S. 808.

welcher hiedurch die Verantwortlichkeit übernimmt, oder eines nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 ernannten Stellvertreters des Reichskanzlers. Der vorstehende Grundsatz bildet die für das Reich geltende allgemeine Regel; im Einzelnen gelten folgende Rechtssätze.

1. In denjenigen Amtszweigen, welche in der eigenen unmittelbaren Verwaltung des Reichs stehen, kommt die vorstehende Regel durchweg, also bezüglich jeder in diesen Amtszweigen zu erhebenden Einnahme und zu leistenden Ausgabe, zur Anwendung. Es gilt dies insbesonders von den Ressorts der auswärtigen Angelegenheiten, des Marinewesens, des Post- und Telegraphenwesens; in diesen Amtszweigen wird also der Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers beispielsweise Kassendefekte eines Beamten bezüglich eines bereits eingenommenen Betrages allein, Rechnungsdefekte hingegen regelmäßig (d. h. insoweit hiedurch Ausgaben gegen Bestimmungen von Finanzgesetzen geleistet sind) nur mit nachträglicher Genehmigung des Bundesraths und Reichstags niederschlagen können. Die Regel muß namentlich auch innerhalb der Verwaltung der Reichsbank platzgreifen, obwohl hier das Bedenken entstehen kann, daß die Reichsbank, wenngleich ihr Vermögen unmittelbar vom Reich verwaltet wird, doch eine vom Reichsfiskus verschiedene selbstständige juristische Person des Privatrechts ist, dergestalt daß die justifizirende Kabinetsordre hier nicht die Leistung einer Ausgabe oder die Nichterhebung einer Einnahme Seitens des Reichs, sondern Seitens einer anderen juristischen Person (der Reichsbank) genehmigt.[1]) Indeß muß angenommen werden, daß durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. S. 177 ff.) bezüglich des dem Reich an sich fremden Bankvermögens, soweit in jenem Gesetz nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen sind, die nämlichen Befugnisse dem Reich beigelegt sind, welche demselben bezüglich des eigenen Reichsvermögens zustehen. Den zur Vertretung der Aktionäre der Reichsbank berufenen Organen, der Generalversammlung und dem Zentralausschuß, sind bestimmte eng begrenzte Rechte beigelegt, welche nach den dort speziell getroffenen Bestimmungen nirgends die Befugniß zu solchen Anordnungen einschließen, wie sie sonst Gegenstand der justifizirenden Kabinetsordres sind (z. B. Niederschlagung von Defekten); mithin bleibt die Befugniß zu den letztgedachten Anordnungen dem Reich vorbehalten, welches nach der generellen Bestimmung des § 26 Abs. 1 des Bankgesetzes die Leitung der Bank in allen sonstigen Beziehungen hat und durch seine Organe nach den im Reich sonst geltenden Grundsätzen auch hier die justifizirenden Ordres erläßt. Für diese Auffassung sprechen auch die §§ 28 und 29 des Bankgesetzes, wonach die Beamten der Reichsbank die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben, der Besoldungs- und Pensions-Etat des Reichsbank-Direktoriums jährlich durch den Reichshaushaltsetat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath auf Antrag des Reichskanzlers festgesetzt wird und die Rechnungen der Reichsbank der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs unterliegen. — Nur bei einem, in der ausschließlichen eigenen Verwaltung des Reichs stehenden Amtszweig, nämlich bei der Verwaltung von Elsaß-Lothringen, erleidet die Regel eine Modifikation. Es gelten hier folgende besondere Grundsätze:

a) Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus; seine Anordnungen und Verfügungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der hiedurch die Verantwortlichkeit übernimmt (§ 3 Abs. 1,

[1]) Vgl. Laband, Staatsrecht II. Aufl. Bd. I S. 375, I. Aufl. Bd. II S. 382.

§ 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 212). Nach § 2 des späteren Gesetzes vom 4. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 165) sind indeß auf den vom Kaiser zu ernennenden Statthalter für Elsaß-Lothringen die dem Reichskanzler in Elsaß-Lothringen'schen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten übergegangen; in diesen Angelegenheiten fungirt ferner der Staatssekretär in Elsaß-Lothringen als Stellvertreter in dem Umfange, wie ein dem Reichskanzler nach dem Gesetz vom 17. März 1878 substituirter Stellvertreter (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1879). — Die justifizirenden Kabinetsordres des Kaisers in Elsaß-Lothringen'schen Landesangelegenheiten bedürfen somit behufs der Giltigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters oder des Staatssekretärs für Elsaß-Lothringen. Ihre Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder dessen Stellvertreter ist unzulässig; denn „der Statthalter ist an die Stelle des Reichskanzlers getreten, nicht als sein Delegatar, sondern als sein Successor". [1])

b) Der Kaiser *kann* landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt im Reichslande zustehen, dem Statthalter übertragen (§ 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879). Hievon ist Gebrauch gemacht worden durch die Verordnungen vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 282), 28. September 1885 (R.-G.-Bl. S. 273), 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 130); nach Nummer 2 der beiden ersten, in ihrem ganzen Umfange durch die dritte Verordnung lediglich bestätigten Verordnungen hat der Kaiser dem Statthalter insbesonders auch solche Befugnisse übertragen, in deren Ausübung die justifizirenden Kabinetsordres ergehen, nämlich „die Befugniß zum Erlaß von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen, sowie die Befugniß zur Genehmigung nachträglicher Abänderung für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge". Insoweit solche landesherrliche Befugnisse dem Statthalter übertragen sind, kann Letzterer also an Stelle des Kaisers die justifizirenden Kabinetsordres erlassen; dieselben bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879).

c) Durch die oben erwähnten, von Jahr zu Jahr wiederholten Reichsgesetze ist der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Bezeichnung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" neben der Kontrole des Reichshaushalts auch die Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen übertragen und auch hiebei die Befolgung des Preußischen Gesetzes über die Ober-Rechnungskammer vom 27. März 1872 zur Pflicht gemacht. Das Kontrolrecht der Volksvertretung bezüglich des Elsaß-Lothringen'schen Landeshaushalts ist demnach, in Gemäßheit der unter Nummer I dieses Aufsatzes enthaltenen Ausführungen, ebenfalls durch § 18 jenes Gesetzes begrenzt. Insoweit hienach und nach den ferner oben dargelegten Grundsätzen in Elsaß-Lothringen die nachträgliche Zustimmung der Volksvertretung zu einer justifizirenden Kabinetsordre nothwendig ist, erfolgt dieselbe durch den Bundesrath und den Elsaß-Lothringen'schen Landesausschuß; erst, wenn der letztere die Entlastung bezüglich dieser Kabinetsordre versagt, kann dieselbe durch den Reichstag erfolgen (§ 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1877, R.-G.-Bl. S. 491).

d) Die vorstehend unter a, b und c aufgestellten Rechtssätze finden auf justifizirende Kabinetsordres in Elsaß-Lothringen'schen *Landesangelegenheiten* Anwendung, das heißt in solchen Angelegenheiten des Reichslandes, welche

---

[1]) *Laband*, Staatsrecht II. Aufl. Bd. I S. 743.

nach der Reichsverfassung innerhalb des übrigen Bundesgebiets der Kompetenz der Einzelstaaten unterliegen. Sie finden hingegen keine Anwendung, insoweit das Reich neben dem räumlich begrenzten Ressort der Verwaltung des Reichslandes andere sachlich begrenzte Ressorts besitzt, welche eine unmittelbare eigene Verwaltung des Reichs ausüben und nach ihrem Geschäftskreise ihre Verwaltung auch auf das Reichsland erstrecken. Es gehören hieher das Reichspostamt für das Post- und Telegraphenwesen des Reichs, die Reichsbankbehörden für die Verwaltung der Reichsbank und ihrer Zweigniederlassungen, das Reichsamt für die Verwaltung der Elsaß-Lothringen'schen Eisenbahnen (Erlaß vom 27. Mai 1878 R. G. Bl. 1879 S. 193), welche sämmtlich dem Reichskanzler, beziehentlich einem nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 ernannten Stellvertreter desselben unterstellt sind. Bezüglich der justifizirenden Kabinetsordres im Bereich dieser Verwaltungen bewendet es bei der oben für das Reich aufgestellten allgemeinen Regel; sie können, auch insoweit sie die Verwaltung des Reichslandes betreffen, nur vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder seines Stellvertreters erlassen werden und erfordern, soweit eine nachträgliche Genehmigung Seitens der Volksvertretung überhaupt nöthig ist, diejenige des Bundesraths und Reichstags.[1])

2. In denjenigen Amtszweigen des Reichs, in denen das Reich die Gesetzgebung und Beaufsichtigung ausübt, die Verwaltung aber zwischen dem Reich und den Einzelstaaten getheilt ist, kann die oben aufgestellte allgemeine Regel, daß die die Nichterhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben justifizirenden Kabinetsordres vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers zu erlassen sind, selbstredend nur soweit Platz greifen, als das Reich und nicht der Einzelstaat das Rechtssubjekt ist, welches die betreffende Einnahme zu erheben, die betreffende Ausgabe zu leisten hat. Ein sicheres Kennzeichen dafür, daß das Reich dies Rechtssubjekt ist, wird durch die Aufnahme der betreffenden Einnahme und Ausgabe in den Reichshaushaltsetat nicht gegeben. Der Reichshaushaltsetat giebt nur in thatsächlicher Beziehung in Ansehung dieses Punktes Aufschluß; er führt Einnahmen aus dem Grunde auf, weil sie schließlich der Reichskasse zufließen (Zölle, Verbrauchssteuern), er führt Ausgaben auf, weil sie ursprünglich aus Reichsmitteln zu beschaffen sind (die Militärausgaben), aber er legt hiebei nicht in rechtlicher Beziehung dar, ob dem Reich oder den Einzelnstaaten die Hoheitsrechte zustehen, in deren Ausübung jene Einnahmen erhoben, jene Ausgaben geleistet werden. Andererseits wird der Charakter einer Einnahme oder Ausgabe ebensowenig durch den Umstand klar gestellt, daß thatsächlich die Behörde eines Einzelstaats die Einnahme erhebt, beziehentlich die Ausgabe leistet. Denn es giebt Behörden der Einzelstaaten, welchen neben den Geschäften des Einzelstaats auch ein Kreis von Reichsgeschäften zugewiesen ist, woher jener Umstand ebenso wenig einen sicheren Beweis dafür abgiebt, daß mit der Erhebung, beziehentlich Verausgabung der Gelder Geschäfte des Einzelstaats und nicht des Reichs besorgt sind.[2]) Die Entscheidung der Frage, ob das Reich oder der Einzelstaat das Rechtssubjekt ist, welches die betreffende Einnahme zu erheben, die betreffende Ausgabe zu leisten hat, kann vielmehr mit Sicherheit lediglich an der Hand der Reichsverfassung und der Reichsgesetze getroffen werden. Diese Entscheidung ist auch in der Regel mit Benützung dieser Hülfsmittel ohne Schwierigkeit zu

[1]) Bezüglich der justifizirenden Kabinetsordres in Elsaß-Lothringen'schen Militärangelegenheiten geschieht unten besonders Erwähnung.

[2]) Vgl. Laband, Staatsrecht. II. Auflage. Band I S. 341 ff.

treffen. Eine besondere Erörterung ist nur innerhalb zweier Amtszweige, nämlich innerhalb des Finanzwesens und des Militärwesens des Reichs für diejenigen Gruppen von Amtsgeschäften geboten, welche die Einzelstaaten in diesen beiden Amtszweigen für Rechnung des Reichs besorgen, also für die Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern und Reichsstempelabgaben, sowie für die Verwaltung des Landheeres. Hier kann die Frage, ob die Einzelstaaten kraft eigener Hoheitsrechte oder kraft der Hoheitsrechte des Reichs die (an das Reich schließlich abzuführenden) Einnahmen erheben, beziehentlich die (ursprünglich aus Reichsmitteln herrührenden) Ausgaben leisten, zu Zweifeln Anlaß geben; nur bei Bejahung der letzteren Alternative würden von ihnen hiedurch Geschäfte des Reichs versehen werden, und, insoferne hiebei justifizirende Kabinetsordres angezeigt erscheinen, letztere Seitens des Kaisers unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder seines Stellvertreters zu erlassen sein.

A) Bezüglich der Zölle, Verbrauchssteuern und Reichsstempelabgaben gelten folgende Rechtssätze.

a) Artikel 36 der Reichsverfassung schreibt vor, daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der im Artikel 35 erwähnten Verbrauchssteuern jedem Bundesstaat, soweit derselbe sie bisher ausgeübt, innerhalb seines Gebiets überlassen bleibt; nach weiteren Bestimmungen der Verfassung (Artikel 38, 39) hat der einzelne Bundesstaat die erhobenen Zölle und Verbrauchssteuern, nach Erstattung der ihm erwachsenen Verwaltungs- und Erhebungskosten, an die Reichskasse abzuliefern und dem Reich Rechnung abzulegen. Es sind hiedurch im Wesentlichen die Bestimmungen des durch Artikel 40 der Reichsverfassung aufrecht erhaltenen Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 wiedergegeben und es ergiebt sich hieraus, daß der Einzelstaat nicht als Organ des Reichs und Namens desselben, sondern auf Grund eines eigenen Hoheitsrechts, welches die Reichsverfassung in Kraft erhalten hat, und in eigenem Namen die Zölle und Verbrauchssteuern innerhalb seines Gebiets erhebt, mit der sich hieran anschließenden obligatorischen Verpflichtung, an das Reich demnächst die erhobenen Beträge abzuführen. Der zur Zahlung des Zolls und der Verbrauchssteuer Verpflichtete ist Schuldner des Einzelstaats, der Einzelstaat ist Schuldner des Reichs. Der Artikel 39 Absatz 2 der Reichsverfassung erkennt dies lediglich obligatorische Rechtsverhältniß zwischen Reich und Einzelstaat an, indem er die Feststellung des „von der Kasse jedes Bundesstaats der Reichskasse schuldigen Betrages" durch den Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen anordnet.[1])

Da die Einzelstaaten bei Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern eigene Hoheitsrechte ausüben, so ist auch die Entscheidung darüber, ob in einzelnen Fällen in Bethätigung der Gnade jene Hoheitsrechte nicht zur Ausübung gebracht werden sollen, von dem betreffenden Einzelstaat und nach den für sein Gebiet geltenden staatsrechtlichen Regeln zu treffen. Die innerhalb der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ergehenden, die Nichterhebung einer Einnahme justifizirenden Kabinetsordres sind daher nicht vom Kaiser mit Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sondern von den Landesherren der betreffenden Einzelnstaaten unter Gegenzeichnung des Landesministers zu erlassen. In Uebereinstimmung hiemit steht, daß Artikel 18 des erwähnten, jetzt nach Artikel 40

---

[1]) Die rechtliche Stellung der Bundesstaaten bei Ausübung der Zollhoheit ist, entsprechend der obigen Ausführung, besonders in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Juli 1881 (Entscheidungen in Zivilsachen Band V. S. 41 ff.) klar dargelegt worden. Vgl. auch Laband, Staatsrecht III, 2, S. 194, 195, 283 ff.

der Reichsverfassung die Kraft eines Reichsgesetzes besitzenden Zollvertrages vom 8. Juli 1867 (B. G. Bl. S. 102) für Zoll- und Steuerkontraventionen jedem Vereinsstaat ausdrücklich das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht vorbehält. Dieser Grundsatz ist lediglich ein Ausfluß des allgemeinen Prinzips, wonach den Einzelstaaten nach der Reichsverfassung bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle die bisherigen Hoheitsrechte verblieben sind, und muß daher, in Bethätigung desselben Prinzips, auch bei Ausübung der Gnade auf vermögensrechtlichem Gebiet in diesen Zoll- und Steuersachen zur Geltung kommen.

Eine unerhebliche Ausnahme von vorstehendem Grundsatze tritt bei denjenigen Zöllen und Steuern ein, deren Verwaltung zur Zeit noch den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten bis zu ihrer in Aussicht genommenen Auflösung zusteht. Diese Zollämter erheben Zölle und Steuern nicht bloß für Rechnung, sondern Namens des Reichs und kraft eines Hoheitsrechts des letzteren; sie führen die erhobenen Beträge unmittelbar an die Reichskasse ab.[1]) Innerhalb der Verwaltung dieser Zollämter hat daher der Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers die Nichterhebung einer Einnahme zu justifiziren.

In welchen Fällen zu den innerhalb der Verwaltung der vorgedachten Zölle und Steuern ergehenden justifizirenden Ordres die nachträgliche Genehmigung der Volksvertretung erforderlich ist, ergiebt sich aus den oben unter I für Preußen dargelegten allgemeinen Grundsätzen. Die Zustimmung der Volksvertretung[2]) wird hienach stets erforderlich sein, sobald die Kabinetsordre die Nichterhebung der gesetzlichen Zölle und Steuern von dem Zoll- und Steuerpflichtigen selbst anordnet, da hierin eine Abweichung von den Vorschriften eines Finanzgesetzes enthalten ist. Außerdem können gerade innerhalb der betreffenden Verwaltung noch häufig Kabinetsordres vorkommen, welche die Kassendefekte eines Beamten bezüglich schon eingenommener Zoll- und Steuerbeträge anordnen. Nach den oben für Preußen dargelegten Grundsätzen ist der König von Preußen befugt, allein die Niederschlagung solcher Kassendefekte anzuordnen, und dasselbe Recht wird man mit Rücksicht darauf, daß das Preußische Gesetz über die Ober-Rechnungskammer, aus dessen § 18 jener Satz oben hergeleitet wurde, auch auf das Reich Anwendung findet, dem Kaiser bezüglich der von den Kaiserlichen Hauptzollämtern eingenommenen Steuer- und Zollbeträge zugestehen müssen. Hingegen kann in Folge positiver reichsgesetzlicher Vorschrift dies Recht dem Landesherrn bezüglich der von den Landesbehörden erhobenen und demnächst an das Reich abzuführenden Steuer- und Zollbeträge nicht beigelegt werden. Der Artikel 16 Absatz 2 des Zollvertrags vom 8. Juli 1867, welcher durch Artikel 40 der Reichsverfassung die Kraft eines Reichsgesetzes erhalten hat, bestimmt nämlich (B. G. Bl. 1867 S. 100), daß die Staaten sich verbindlich machen „für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat oder welche die entwendeten Bestände erhoben hat, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.“ Die Kabinetsordre des

[1]) Vgl. das oben zitirte Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Juli 1881, Entsch. in Zivilsachen, Band V. auf S. 44 ff. Laband, a. a. O. S. 284 ff.

[2]) D. h. des Reichstags und Bundesraths vgl. unten S. 842.

Landesherrn, welche die Niederschlagung eines solchen Kassendefekts anordnet, hat demnach zwar gegenüber dem betreffenden Beamten die Wirkung, daß derselbe außer Verfolgung gesetzt wird, kann aber (worauf es hier allein ankommt) gegenüber dem Reich niemals justifizirende Wirkung haben, d. h. die Wirkung, daß dem Reich die Einnahme, welche ihm durch Wiedereinziehung des Defekts von dem regreßpflichtigen Beamten wieder zufließen würde, dauernd entzogen wird. Vielmehr bringt in Folge jener positiven Vorschrift eines Reichsgesetzes ungeachtet der ergangenen landesherrlichen Kabinetsordre das Reich dem Einzelstaat den defektirten Zoll- und Steuerbetrag bei der Revenüentheilung in Anrechnung und zieht denselben dergestalt zur Reichskasse wieder ein.

b) Die Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgaben und der reichsgesetzlich eingeführten statistischen Gebühr ist vom Reich wesentlich, wie diejenige der Zölle und Verbrauchssteuern, jedem Bundesstaat innerhalb seines Gebiets übertragen. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen der betreffenden Gesetze, welche überall eine entsprechende Anwendung der Zollgesetze anordnen.[1]) Auch hier übt der Einzelstaat ein eigenes Hoheitsrecht bei Erhebung der betreffenden Abgaben aus und fungirt nicht als Organ des Reichs; der Einzelstaat wird vielmehr zunächst Eigenthümer der von seinen Organen erhobenen Abgabenbeträge; wiederum mit der obligatorischen Verpflichtung, dieselben demnächst an die Reichskasse abzuführen.[2]) Es sind somit die staatsrechtlichen Regeln des betreffenden Bundesstaats, welcher die Abgaben erhoben hat, durchweg in Ansehung der Erhebung anzuwenden[3]) und es ergiebt sich hieraus, daß auch eine die Nichterhebung solcher Abgaben justifizirende Kabinetsordre lediglich vom Landesherrn des betreffenden Einzelstaats unter Gegenzeichnung des Landesministers zu erlassen ist. Die sämmtlichen, diese Abgaben anordnenden Reichsgesetze übertragen bei Zuwiderhandlungen gegen deren Vorschriften übereinstimmend das Begnadigungsrecht ebenso, wie bei Zollkontraventionen, dem betreffenden Einzelstaat; auch bezüglich dieser Abgaben ist, wie bei den Zöllen, eine entsprechende Anwendung dieses Grundsatzes für die Gnade auf vermögensrechtlichem Gebiet geboten.

B) Auch innerhalb der Verwaltung des Landheeres des Reichs ist ebenso, wie in der Verwaltung der Zölle und Steuern, entscheidend, ob der Einzelstaat militärische Ausgaben und Einnahmen, bezüglich deren eine justifizirende Kabinetsordre ergeht, kraft einer eigenen Verpflichtung, beziehentlich Befugniß, also in eigenem Namen (wenngleich für Rechnung des Reichs) oder kraft einer dem Reich zukommenden Verpflichtung respektive Befugniß, also lediglich im Namen des Reichs und als dessen Organ zu leisten, beziehentlich zu erheben hat. Nach dem geltenden Reichsrecht kommen beide Fälle vor und können beide

[1]) Vgl. § 18 des Gesetzes betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 193), §§ 24, 27, 29 des Gesetzes, betreffend die Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) §§ 19 und 21 des Gesetzes, betreff. den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 133) §§ 15—17 des Gesetzes, betreff. die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 261).

[2]) Vgl. § 32 des Gesetzes vom 1. Juli 1881.

[3]) Das oben dargelegte Rechtsverhältniß der Einzelstaaten zum Reich hat eine besonders klare Darstellung in den Urtheilen des Reichsgerichts vom 2. Februar, 9. April und 20. Mai 1884, (Entsch. in Zivilsachen, Band II S. 75 ff., 92 ff., 97 ff.) gefunden. Das Urtheil vom 9. April 1884 sagt geradezu: „Mit Recht hat hienach im vorliegenden Falle, wo der (Reichs)stempel in Preußen von Preußischen Behörden gefordert ist, der Berufungsrichter seiner Entscheidung das Preußische Recht zu Grunde gelegt und folglich die erhobenen Stempel als Preußische Stempelabgaben behandelt.“ Vgl. auch Laband, Staatsrecht III 2 S. 316.

zu justifizirenden Kabinetsordres Anlaß geben. Zu erinnern ist hiebei an den obigen Satz, daß über das Vorhandensein des einen oder anderen Falls der Reichshaushalts-Etat eine sichere Auskunft nicht gibt. Derselbe führt Ausgaben und auch Einnahmen[1]) der Heeresverwaltung getrennt für die vier Einzelstaaten, welche eine eigene Militärverwaltung haben (Preußen, Sachsen, Würtemberg, Bayern), auf, ohne hiedurch klarzustellen, ob die Behörden der vier Staaten bei Leistung der Ausgaben und Erhebung der Einnahmen als Organe des Reichs oder der Einzelstaaten verfahren.[2])

Bei der folgenden Erörterung kann nun zunächst von der bekannten Streitfrage abgesehen werden, ob die Einheitlichkeit des Reichsheeres oder, wie besonders Laband angenommen hat, die Kontingentsherrlichkeit der Einzelstaaten die prinzipielle Grundlage für die Konstruktion des deutschen Militärrechts ist. Die Entscheidung dieser Streitfrage ist von Erheblichkeit für die Beantwortung anderer wichtiger Fragen, z. B. ob das Militärverordnungsrecht dem Kaiser oder den Kontingentsherren zusteht.[3]) Die justifizirenden Kabinetsordres ergehen innerhalb der Militärverwaltung bezüglich der darin vorkommenden Ausgaben und Einnahmen; für unseren Zweck handelt es sich daher lediglich darum, ob die in der Militärverwaltung enthaltenen vermögensrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen des Staats dem Reich oder den Einzelstaaten zukommen. Es ist nun aber nicht zweifelhaft und wird auch von den Gegnern der Laband'schen Auffassung nicht bestritten, daß die in der Militärverwaltung liegenden staatlichen Rechte und Pflichten den Einzelstaaten soweit verblieben sind, als sie nicht ausdrücklich nach Reichsrecht auf Kaiser und Reich übertragen sind[4]), dergestalt, daß die Kompetenz des Reichs zur Ausübung solcher Rechte und Pflichten in jedem einzelnen Falle besonderer juristischer Begründung, des besonderen Nachweises ihrer gesetzlich erfolgten Uebertragung auf das Reich bedarf. Dieser Rechtssatz ergibt sich aus den allgemeinen, die Kompetenzverhältnisse zwischen Reich und Einzelstaaten beherrschenden Prinzipien, wonach den Einzelstaaten die ihnen durch Reichsgesetze nicht entzogenen Hoheitsrechte verblieben sind; derselbe ist neuerdings auch vom Reichsgericht in den Gründen eines Urtheils vom 9. März 1888, außerdem durch Hinweis auf die in den Absätzen 3 und 5 des Artikels 63 der Reichsverfassung gegebenen beschränkenden Bestimmungen, welche die an sich den Einzelstaaten zustehende selbstständige Militärverwaltung voraussetzen, näher begründet worden.[5]).

Der vorstehende Rechtssatz gilt demnach auch besonders von den in der Militärverwaltung enthaltenen vermögensrechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Staats, also von der Finanzverwaltnng des Heerwesens. Man hat das Gegentheil aus dem Artikel 62 Absatz 1 der Reichsverfassung gefolgert.[6]) Es heißt daselbst: „Zur Bestreitung des Aufwands für das gesammte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind ..... dem Kaiser jährlich so viel mal 225 Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des

[1]) Vgl. Reichshaushalts-Etat für 1888/89 Einnahmen Kap. 9, 9a Tit. 1—5 (R. G. Bl. 1888, S. 101).

[2]) Aus dem Umstande, daß die Militärausgaben auf dem Reichshaushalts-Etat sämmtlich stehen, kann daher nicht argumentirt werden, wie dies Seitens des Abgeordneten Hänel geschehen ist (Reichstagsverhandlungen 1885/86 Band III S. 1895 ff.)

[3]) Vgl. Meyer, Deutsches Staatsrecht II. Aufl. S. 586.

[4]) Vgl. Meyer, a. a. O. § 106 a. E. S. 587, ferner Zorn, Staatsrecht I S. 318.

[5]) Juristische Wochenschrift 1888 S. 184.

[6]) Vgl. die Aeußerungen des Abgeordneten Hänel in den Reichstagsverhandlungen 1884/85, Sten. Ber. Band III S. 2009.

Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen." Hiemit ist zunächst nur die im Prinzip schon im Artikel 58 der Reichsverfassung ausgesprochene Verpflichtung der Einzelstaaten, dem Reich die zur Militärverwaltung erforderlichen Gelder zu gewähren, näher bestimmt und es mag zugegeben werden, daß wenn diese Bestimmung allein in Betracht käme, hieraus auch die alleinige Befugniß des Reichs zur Verausgabung der Gelder gefolgert werden könnte; es würde dann das am Schlusse des Artikels enthaltene Wort „Verfügung" in diesem Sinne zu deuten sein. Indeß, wie oben bemerkt, andere Bestimmungen der Reichsverfassung, welche prinzipiell den Einzelstaaten die selbstständige Militärverwaltung belassen, ergeben, daß die erwähnte „Verfügung" des Kaisers über die eingezogenen Gelder nur darin besteht, daß er dieselben den vier oben gedachten mit eigener Militärverwaltung ausgestatteten Einzelstaaten überweist, und ob das Reich dann weiter das Rechtssubjekt bleibt, welches die vereinnahmten Gelder durch den Einzelstaat als sein Organ zu verausgaben hat oder der Einzelstaat vielmehr diese Gelder erhält, um in eigenem Namen dieselben zu militärischen Zwecken zu verwenden, darüber entscheiden anderweite Normen des Reichsrechts.

Im Einzelnen sind hienach folgende Rechtssätze anzunehmen:

a) Insoweit durch Reichsgesetze vermögensrechtliche Befugnisse und Pflichten für einen Zweig der Militärverwaltung dem Reich ausdrücklich übertragen sind, handeln die Behörden der Einzelstaaten, welche in Ausübung solcher Befugnisse und Pflichten Einnahmen zu erheben oder Ausgaben zu leisten haben, lediglich Namens des Reichs und die auf solche Einnahmen oder Ausgaben bezüglichen Kabinetsordres können daher nur vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder seines Stellvertreters erlassen werden. Das Reich ist das Rechtssubjekt, welches hier die Einnahmen einzieht, beziehentlich die Ausgaben leistet; daher gebührt lediglich einem Organ des Reichs, dem Kaiser, die verfassungsmäßig unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers zu treffende Entscheidung darüber, ob im Wege der Gnade die Einnahme nicht erhoben oder die (rechtlich nicht gebotene) Ausgabe geleistet werden soll.

Es gehören hieher insbesondere zwei Gruppen von Amtsgeschäften der Militärverwaltung.

α) Das Eigenthum an allen dem dienstlichen Gebrauch einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen steht dem Reiche zu (§ 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 Rgbl. S. 113). Das Reich ist besonders innerhalb der Heeresverwaltung Eigenthümer des gesammten liegenden und beweglichen Militärinventars, da die Militärverwaltung nach der Reichsverfassung aus Reichsmitteln unterhalten werden muß.[1]) Wenn daher Behörden der Einzelstaaten Rechtshandlungen bezüglich solcher Sachen vornehmen, so berechtigen und verpflichten sie hiedurch unmittelbar das Reich. Der Reichsfiskus ist das Rechtssubjekt, in dessen Namen derartige Grundstücke verkauft oder verpachtet werden; durch die hiebei von Behörden der Einzelstaaten geschlossenen Verträge wird nicht eine Befugniß des Einzelstaats, sondern lediglich die im Eigenthum des Reichs enthaltene Befugniß zur Verfügung über die Substanz und über die Nutzungen des Grundstücks ausgeübt. Es wird daher auch dem Reich unmittelbar das Forderungsrecht auf Zahlung der Kauf- beziehentlich Pachtgelder erworben und es ergibt

[1]) Eine Ausnahme macht Bayern, welches seine Militärverwaltung auf eigene Kosten führt. Laband, a. a. O. Band III 2 S. 214.

sich hieraus, daß eine Kabinetsordre, welche derartige, dem Reich unmittelbar zustehende Einnahmen betrifft und den gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Kauf= beziehentlich Pachtgelder im Wege der Gnade anordnet, lediglich vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers erlassen werden kann.[1]) Wenn daher beispielsweise der Bericht der Rechnungskommission des Reichstags über das Etatsjahr 1882/83 (Reichstagsverhandlungen 1885/86 Drucksachen Nr. 304 auf S. 4) unter den Bemerkungen des Rechnungshofs auch anführt, daß, (wie oben schon in anderem Zusammenhang erwähnt ist) nach Nummer 64a zwei Pächtern von Eisflächen in Citadellengräben 330 Mark zurückgezahlt und nach Nummer 126 eine Entschädigung von 10000 Mark an den Unternehmer für entstandene Verluste bei kontraktlicher Ausführung von Erdarbeiten zu den Danziger Festungsbauten gegeben seien, und zwar in beiden Fällen auf Grund Allerhöchster vom Preußischen Kriegsminister gegengezeichneter Ordres, so ist das Monitum, wonach diese Kabinetsordres vom Reichskanzler zu kontrasigniren waren, vollkommen begründet. — Die gleichen Grundsätze müssen gelten, wenn beispielsweise ein Vertrag über Lieferung beweglicher Inventarstücke der Heeresverwaltung mit einem Lieferanten geschlossen ist und der Lieferungspreis demnächst zu Gunsten des Lieferanten erhöht oder auf eine von Letzterem verwirkte Konventionalstrafe verzichtet werden soll. Der Vertrag bezweckt Erwerbung des Eigenthums jener Sachen für das Reich und ist daher Namens des letzteren geschlossen; seine Abänderung im Gnadenwege erfordert daher eine justifizirende Kabinetsordre des Kaisers unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

β) Die Verpflichtung zur Entschädigung für Erfüllung der sachlichen Militärlasten[2]) ist durch Reichsgesetze dem Reich unmittelbar und nicht den Einzelstaaten auferlegt.[3]) Die einzelstaatlichen Behörden erfüllen somit durch Zahlung der gesetzlichen Entschädigungen an die Berechtigten eine Verpflichtung des Reichsfiskus.[4]) Wenn demnach eine Kabinetsordre eine auf Grund jener Entschädigungspflicht geleistete Zahlung, welche über die in den Reichsgesetzen zugebilligten Sätze in einem einzelnen Falle hinausgegangen ist, justifizirt, so betrifft diese Kabinetsordre eine vom Reich unmittelbar geleistete Ausgabe und kann hienach nur vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers erlassen werden.[5])

b) Insoweit die auf die Militärverwaltung bezüglichen vermögensrechtlichen Befugnisse und Pflichten des Staats nicht dem Reich ausdrücklich übertragen sind, stehen sie den Einzelstaaten noch jetzt zu; eine größere Anzahl

[1]) Auch das Reichsgericht hat durch Urtheil vom 13. Juni 1882 (Entscheidungen in Zivilsachen Band VIII S. 1 ff.) in Angelegenheiten, bei welchen es sich um Geltendmachung des Eigenthums des Reichs an Festungsgegenständen handelt, lediglich den Reichsfiskus zur Erhebung der bezüglichen Klage für legitimirt erachtet.

[2]) Quartierleistung im Frieden auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1868, die übrigen Naturalleistungen im Frieden auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1875, Kriegsleistungen auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873, Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Festungsrayongesetz vom 21. Dezember 1871).

[3]) Dies ist in einzelnen der gedachten Gesetze ausdrücklich anerkannt. Quartierleistungsgesetz §§ 3 und 4, Rayongesetz § 42, Kriegsleistungsgesetz § 34.

[4]) Die nähere Begründung bei Laband, Staatsrecht III 1 S. 316, welcher das Reichsgericht sich durch Urtheil vom 10. Dezember 1885 (Entsch. in Zivilsachen Band XV S. 37 ff.) angeschlossen hat.

[5]) Laband bemerkt in Verfolgung seiner Erörterung, daß die Entschädigungspflicht unmittelbar dem Reichsfiskus und nicht dem Landesfiskus obliege a. a. O. S. 317, von erheblich praktischer Bedeutung sei dies nicht, da die Intendanturbehörde sowohl den Reichsfiskus als den Landesfiskus vertrete. In dem oben erwähnten Punkte wird der Unterschied zwischen der Verpflichtung des Reichs und des Einzelstaats aber praktisch erheblich, da hievon die Befugniß zum Erlaß und zur Gegenzeichnung der justifizirenden Kabinetsordres abhängt.

dieser Staaten hat indeß durch Konvention die Verwaltung ihrer Kontingente Preußen delegirt, so daß zur Zeit nur die vier oben erwähnten, mit eigener Militärverwaltung ausgestatteten Staaten existiren. Ihre selbständige Militärverwaltung bildet die Regel; die Ausnahme hievon ist durch reichsgesetzliche Vorschrift, wonach einzelne Rechte und Pflichten der Militärverwaltung auf das Reich übertragen sind, besonders zu begründen. Das Reich hat hiebei die zur Militärverwaltung erforderlichen Gelder den gedachten vier Einzelstaaten zu überweisen. Ebenso, wie bei der Verwaltung der Zölle und Steuern an die Befugniß des Einzelstaats, in eigenem Namen diese Einnahmen zu erheben, die obligatorische Verpflichtung des Einzelstaats zur Abführung des eingenommenen Betrages an das Reich sich anschließt, so ist hier mit der Befugniß und Verpflichtung des Einzelstaats, in eigenem Namen die Militärausgaben zu leisten, eine obligatorische Verpflichtung des Reichs, die hiezu erforderlichen Gelder den Einzelstaaten zu gewähren, verknüpft.

Insbesondere die Verpflichtung des Staats zur Zahlung von Löhnung, Gehalt und Pension an die Personen des Militärstandes und Militärbeamte, von Beihülfen an ihre Hinterbliebenen, ist eine Verpflichtung der Einzelstaaten geblieben [1]) und die in den Reichstagsverhandlungen besonders häufig erörterten Verletzungen der in Ansehung dieser Verpflichtungen ergangenen Reichsgesetze erfordert daher eine Justifikation durch Kabinetsordre des Landesherrn unter Kontrasignatur seines Ministers, welche die wider das Gesetz erfolgten Zahlungen der Gehälter, Pensionen u. s. w. in Ausgabe beläßt. In Gemäßheit dieses Grundsatzes ist auch nach den Reichstagsverhandlungen von der preußischen Armeeverwaltung durchweg verfahren worden. Hingegen erwähnt in den Verhandlungen des Reichstags von 1884/85 der Bericht der Rechnungskommission vom 14. Januar 1885 aus der württembergischen Militärverwaltung ein Monitum Nr. 142 des Rechnungshofs [2]), wonach eine Erziehungsbeihülfe nach §§ 94—96 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 der Wittwe eines württembergischen Jägers für 3 Kinder gezahlt worden ist und sich nachher herausgestellt hat, daß zwei Kinder nicht Kinder des Jägers, sondern seiner Wittwe aus erster Ehe waren; die Wiedererstattung eines Theils der zu Unrecht gezahlten Erziehungsbeihülfe hat der Kaiser durch eine vom Reichskanzler gegengezeichnete Kabinetsordre der Wittwe erlassen. Die betreffende Zahlung der Erziehungsbeihülfe lag hier dem württembergischen Militärfiskus ob; nur der König von Württemberg konnte daher unter Kontrasignatur seines Kriegsministers die gegen das Gesetz erfolgte Zahlung durch Gnadenordre in Ausgabe belassen.

Ebenso ist die vermögensrechtliche Befugniß des Staats, Ersatz für Defekte von den Kassenbeamten der Militärverwaltung zu fordern, eine Befugniß des Einzelstaats geblieben. Eine Kabinetsordre, welche von Ausübung dieser Befugniß absieht und den Defekt niederschlägt, verzichtet somit auf eine dem Einzelstaat zustehende Einnahme und erfordert ebenfalls lediglich die Unterschrift des Landesherrn und die Gegenzeichnung seines Ministers. Mit Recht ist daher die Niederschlagung eines auf gefälschte Quittung gezahlten Betrages von 2759 Mark, zu dessen Ersatz ein Militärbeamter verpflichtet war, vom König von Preußen unter Gegenzeichnung des preußischen Kriegsministers verfügt worden [3]).

---

[1]) Vgl. Laband, Staatsrecht III, 1, S. 68. 274. 310.

[2]) Vgl. Band V, Nr. 102, S. 399 und Band VI, S. 11. 90.

[3]) Vergl. Ber. der Rechnungskommission des Reichstags Nr. 304 der Drucksachen von 1885/86, S. 4 zu Nr. 22 der Bemerkungen des Rechnungshofs für 1882/83.

In beiden vorstehend erwähnten Fällen ist entscheidend, daß vermöge der den Einzelstaaten prinzipiell verbliebenen selbstständigen Militärverwaltung ein Dienstverhältniß lediglich zwischen dem Einzelstaat einerseits und den Personen des Soldatenstandes, sowie den Militärbeamten andererseits begründet ist, aus diesem Rechtsverhältniß daher Rechte und Pflichten nur für die Einzelstaaten erwachsen [1]). Ob im Wege der Gnade in Ausübung dieser Rechte und Pflichten eine Modifikation eintreten soll, können daher auch nur die landesgesetzlich zur Ausübung der Gnade berufenen Organe des Einzelstaats bestimmen.

Das in Elsaß-Lothringen garnisonirende Armeekorps besteht aus Truppen mehrerer Kontingente. Die Befugniß zum Erlaß der justifizirenden Kabinetsordres steht in den unter b gedachten Fällen dem Landesherrn desjenigen Einzelstaats zu, welchem der betreffende Truppentheil angehört, für den die durch die Kabinetsordre betroffenen Ausgaben und Einnahmen zu leisten, beziehentlich zu erheben waren.

c) Unter A und B sind vorstehend innerhalb zweier Amtszweige des Reichs, nämlich innerhalb der Verwaltung der Zölle, Steuern und Stempelabgaben sowie innerhalb des Heerwesens, diejenigen Fälle hervorgehoben, in denen eine die Nichterhebung einer rechtlich begründeten Einnahme oder die Leistung einer rechtlich unbegründeten Ausgabe justifizirende Kabinetsordre nur die Vollziehung durch den Landesherrn eines Einzelstaats und die Gegenzeichnung seines Ministers erfordert. Andererseits sind es der Bundesrath und Reichstag, welche sämmtliche gemeinschaftliche Ausgaben des Reichs bewilligen (Artikel 71 der Reichsverfassung) und diesen beiden Körperschaften ist daher nach Artikel 72 der Reichsverfassung über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs, und zwar durch den R e i c h s k a n z l e r Rechnung zu legen. Es liegt nahe, einen Widerspruch zwischen den beiden hier aufgestellten Sätzen zu finden. Der erste erklärt, unter Bezugnahme auf die vorstehende Erörterung, in einzelnen Fällen die von einem Landesminister kontrasingnirte Kabinetsordre für geboten und für ausreichend bei der Rechnungslegung, der zweite erklärt den Reichskanzler für den alleinigen Rechnungsleger; man könnte dem Reichskanzler das Verlangen unterstellen, daß entgegen dem Artikel 72 der Verfassung in jenen Fällen bei der Rechnungslegung nicht ihm, sondern dem Minister des Einzelstaats Entlastung gewährt werden soll [2]). Ein solcher Widerspruch ist in Wirklichkeit nicht vorhanden. Der Akt der Rechnungslegung und Entlastung vollzieht sich ohne Zweifel lediglich zwischen dem Reichskanzler einerseits und dem Bundesrath und Reichstag andererseits, und nichts ist gewisser, als daß bei jeder einzelnen Position der allgemeinen Rechnung der Reichskanzler lediglich über s e i n e Amtsthätigkeit Rechenschaft abgibt, bei jeder einzelnen Position dieser Rechnung von s e i n e r Verantwort-

---

[1]) Die Militärbeamten sind nach § 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) allerdings Reichsbeamte, weil sie den Anordnungen des Kaisers Folge leisten müssen, aber nur „im Sinne dieses Gesetzes," d. h. sie sind den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes unterworfen; in jeder anderen Beziehung bleiben sie Landesbeamte (vgl. L a b a n d, Staatsrecht II. Aufl., Band I, S. 418). Indeß auch das Reichsbeamtengesetz ist auf diese mittelbaren Reichsbeamten nicht ohne Einschränkung anzuwenden (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Band II, S. 115); selbstverständlich ist z. B., daß gegenüber ihren vermögensrechtlichen Ansprüchen nicht der in § 151 des Gesetzes bezeichnete Reichsfiskus, sondern der Landesfiskus passiv legitimirt ist.

[2]) Vgl. die Aeußerungen der Abgeordneten H ä n e l (Reichstagsverhandlungen 1884/85, Sten Ber. Band III, S. 2009) und M e y e r (Jena) in den Reichstagsverhandlungen 1885/86, Sten. Ber. Band III, S. 1894.

lichkeit Entlastung fordert. Indeß die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers in den gegebenen Fällen, in denen die Verwaltung des betreffenden Amtszweigs für Rechnung des Reichs geführt wird, ist selbstredend dieselbe, welche in allen Fällen einer nicht vom Reich unmittelbar, sondern von den Einzelstaaten unter Aufsicht des Reichs geübten Verwaltung eintritt; der Reichskanzler ist hier lediglich dafür verantwortlich, daß er die dem Reich zustehende Aufsichtsthätigkeit über die Verwaltung der Einzelstaaten wirksam gehandhabt hat [1]), und lediglich von seiner Verantwortlichkeit für diese Aufsichtsthätigkeit fordert er vom Bundesrath und Reichstag Entlastung.

Der Reichskanzler hat in allen vorstehend erwähnten Fällen die Aufsicht Namens des Reichs zunächst in formeller Beziehung darauf zu richten, ob die justifizirende Kabinetsordre nach den staatsrechtlichen Regeln des betreffenden Einzelstaats, also vom Landesherrn unter Gegenzeichnung des Landesministers, erlassen ist; er würde insbesonders eine bloß vom Minister des Einzelstaats ausgehende, die Nichterhebung einer Einnahme oder die Leistung einer Ausgabe justifizirende Anordnung, da der Minister zur Ausübung der Gnade nicht befugt ist, in Ermangelung einer landesgesetzlich vorgeschriebenen Delegation des Gnadenrechts für den vorliegenden Fall, nicht zu dulden haben. [2])

Ist nach den unter I dargestellten Grundsätzen die Zustimmung der Volksvertretung zu der justifizirenden Kabinetsordre nicht erforderlich, z. B. bei Erlaß einer verwirkten Konventionalstrafe und dergleichen, so ist hiemit die Aufsichtsthätigkeit des Reichskanzlers erschöpft; der Landesherr hat in der landesgesetzlich vorgeschriebenen Form sein Hoheitsrecht ausgeübt und der Nachweis dieser Thatsache muß dem Reichskanzler bei Ausübung der Aufsicht, dem Bundesrath und Reichstag bei Ertheilung der Decharge genügen. Ist hingegen zu der justifizirenden Kabinetsordre die Zustimmung der Volksvertretung nöthig, z. B. bei justifizirten Zuwiderhandlungen gegen Pensionsgesetze und dergleichen, so hat der Reichskanzler vermöge des dem Reich zustehenden Ueberwachungsrechts auch zu prüfen, ob materiell die justifizirende Kabinetsordre nach Lage der Umstände so gerechtfertigt erscheint, daß er deren Genehmigung bei dem Bundesrath und Reichstag befürworten kann. Findet er bei der vorerwähnten formellen oder materiellen Aufsichtsthätigkeit Anstände vor, so hat er auf deren Beseitigung bei den Einzelstaaten hinzuwirken. [3])

Der Bundesrath und Reichstag haben ihrerseits zu prüfen, ob in beiden vorgedachten Beziehungen der Reichskanzler das Ueberwachungsrecht des Reichs richtig gehandhabt hat, und je nach dem Resultat ihrer Prüfung ihm ihre Entlastung bezüglich der betreffenden Position der allgemeinen Rechnung zu gewähren oder zu versagen. Bei Ertheilung der Entlastung muß in denjenigen Fällen, in denen nach obigen Grundsätzen die Genehmigung der Volksvertretung zu der justifizirenden Kabinetsordre nothwendig ist, noch abgesehen von der Entlastung und vor derselben diese Genehmigung ausdrücklich Seitens des Bundesraths und Reichstags besonders ausgesprochen werden, um zunächst hiedurch die Rechtsgrundlage für die vorgekommene Abweichung von dem

---

[1]) Laband, Staatsrecht Band I. § 40 und 66, II. Aufl., I S. 356 und 709.

[2]) Vgl. oben Seite 829.

[3]) Laband gedenkt dieser Aufsichtsthätigkeit des Reichskanzlers speziell bezüglich der von den Einzelstaaten geleisteten Militärausgaben, indem er bemerkt, daß „die Kontigentsverwaltungen verpflichtet sind, dem Reichskanzler Rechnung zu legen und daß sie zu allen Abweichungen von den Ansätzen des Etats die Genehmigung des Reichskanzlers einholen müssen (Staatsrecht III, 1, S. 58).

Etatsgesetz und den Finanzgesetzen zu schaffen, ganz ebenso wie dies oben für den Preußischen Landtag dargelegt ist[1])

Es handelt sich in allen diesen Fällen um eine Anordnung des Landesherrn eines Einzelstaats und hiezu kann eine Kontrasignatur des Reichskanzlers nicht ergehen, wohl aber bleibt der Reichskanzler ungeachtet dessen für jene Anordnung in dem oben angegebenen Sinne, nämlich für richtige Handhabung des von ihm auszuübenden Aufsichtsrechts des Reichs, verantwortlich. Denn die Kontrasignatur ist nicht die einzige Form, durch welche die Verantwortlichkeit eines Ministers begründet wird; die Kontrasignatur des Reichskanzlers fehlt in allen Fällen, in denen dem Reich lediglich die Ueberwachung der Einzelstaaten zusteht, und doch ist wohl zu keiner Zeit bezweifelt worden, daß der Reichskanzler trotzdem für die unter seiner Aufsicht erfolgte Ausführung der Reichsgesetze durch die Einzelstaaten vom Reichstag und Bundesrath verantwortlich gemacht werden kann. Diesen Standpunkt haben in korrekter Weise auch die Vertreter der Reichsregierung zum Ausdruck gebracht. Der Kommissar des Reichsschatzamts äußerte in der Rechnungskommission des Reichstags:[2]) „Wenn darauf hingewiesen sei, daß der Kanzler nach Artikel 72 der Verfassung Rechnung zu legen habe und daß hienach für den Reichstag nur Erlasse in Frage kommen könnten, für welche der Reichskanzler die Verantwortung trage, so sei dem entgegen zu halten, daß es an jedem Anhalt zu der Annahme fehle, der Kanzler lehne diese aus der Verfassung sich ergebende Verantwortlichkeit für die vorliegenden Gnadenerlasse ab. Es bedürfe nicht eines ausdrücklichen Akts des Reichskanzlers, durch welchen die Uebernahme der Verantwortlichkeit noch ausdrücklich an den Tag gelegt werde." Ebenso äußerte der Kommissar des Bundesraths, Geheimer Ober-Regierungsrath Meyer, im Plenum des Reichstags:[3]) Aus der Verantwortlichkeit des Kanzlers folgt nicht, daß er auch derjenige ist, der eine Ordre, die der König von Preußen als solcher erläßt, zu kontrasigniren hat."[4])

Wohl aber müssen, ebenso wie der Reichskanzler bei Ausübung des Aufsichtsrechts, auch der Reichstag und Bundesrath darauf bestehen, daß in allen jenen Fällen die justifizirenden Kabinetsordres der Landesherrn auch von dem Minister des betreffenden Einzelstaats kontrasignirt sind, denn sie können, bevor sie die Entlastung, beziehentlich Genehmigung aussprechen, vor Allem den Nachweis fordern, daß eine nach dem Staatsrecht des Einzelstaats gültige Kabinetsordre des Landesherrn vorliegt. Es wird aber auch eine wirkliche Verantwortlichkeit des kontrasignirenden Landesministers durch seine Gegenzeichnung begründet, nämlich gegenüber dem Landtage des betreffenden Einzelstaats. Dies zeigt sich klar in jenen Fällen, in denen nach den oben erörterten Grundsätzen die Kabinetsordres noch der Genehmigung des Reichstags und Bundesraths bedürfen. Versagen diese beiden Körperschaften oder versagt eine derselben die Genehmigung, so muß der Einzelstaat aus seinem Vermögen den

---

[1]) Vgl. Seite 829. Abweichend von obiger Ausführung wurde in der Rechnungskommission des Reichstags (Drucksachen 1885/86 Nr. 225 S. 4) im Falle der nachträglichen Genehmigung eine Prüfung der formellen Gültigkeit der Ordres für unnöthig erachtet. Diese formelle Gültigkeit ist meines Erachtens stets in erster Linie zu prüfen.

[2]) Reichstagsverhandlungen 1884/85. Bericht vom 14. Januar 1885. Drucksachen Band V Nr. 101 S. 373.

[3]) Sitzung vom 5. April 1886 Reichstagsverhandlungen 1885/86, Sten. Ber., III, S. 1894.

[4]) Vgl. ferner die Aeußerungen des Vertreters der Reichsfinanzverwaltung (Drucksachen des Reichstags 1887 Nr. 150, Band IV, S. 1122).

dem Reichsvermögen entzogenen Betrag, z. B. die unter Verletzung der Pensionsgesetze gezahlte Summe, zur Reichskasse erstatten und für diese Verkürzung des Vermögens des Einzelstaats kann der Landtag desselben den Minister, welcher die Kabinetsordre kontrasignirt hat, verantwortlich machen.[1])

D) Der Reichstag hat sich in den letzten Jahren ausschließlich mit den im Bereich der Militärverwaltung ergangenen justifizirenden Kabinetsordres beschäftigt.[2]) In den Reichstagsverhandlungen von 1884/85 ist hiebei die Frage, ob zu diesen Kabinetsordres die nachträgliche Genehmigung des Bundesraths und Reichstags erforderlich sei, in den Vordergrund getreten und der Reichstag hat durch zwei bei der Berathung der allgemeinen Rechnungen für die Etatsjahre 1879/80 und 1880/81 gefaßte Beschlüsse sein Recht durch eine neben der Entlastung des Reichskanzlers noch ausdrücklich ausgesprochene nachträgliche Genehmigung jener Kabinetsordres gewahrt.[3])

Diesen Beschlüssen wird nach den oben unter I erörterten Grundsätzen beizustimmen sein, insoweit bei den justifizirten Zahlungen Verstöße gegen Bestimmungen des Reichshaushaltsetats und von Finanzgesetzen vorliegen. Es sind indeß in den betreffenden Notaten des Rechnungshofs auch einige durch Kabinetsordre justifizirte Verstöße gegen reglementarische Anordnungen hervorgehoben und insoweit war die Genehmigung des Reichstags nicht erforderlich.[4]) Der Abgeordnete Hänel hat zur Beseitigung des über diese Frage obwaltenden Streits die Ansetzung eines besonderen Titels im Reichshaushaltsetat, durch welchen zu den durch die justifizirenden Kabinetsordres erfolgenden Gnadenakten im Voraus ein Dispositionsfond dem Kaiser bewilligt wird, angeregt.[5]) Diesem Gedanken, welcher auch von gegnerischer Seite damals nicht zurückgewiesen worden ist,[6]) dürfte wohl Folge zu geben sein; denn eine Meinungsverschiedenheit über die materielle Berechtigung der vorgekommenen justifizirenden Kabinetsordres hat bisher niemals zwischen der Reichsregierung und dem Reichstag bestanden, so daß die Bewilligung eines solchen Dispositionsfonds für diese bisher von Jahr zu Jahr und zwar materiell berechtigter Weise ausgeübten Gnadenakte zweifellos erfolgen würde.

In den folgenden Jahren wurde Seitens des Reichstags von einer Wahrung dieses nachträglichen Genehmigungsrechts gänzlich Abstand genommen und nur die Frage in Erörterung gezogen, ob zu den Kabinetsordres die Kontrasignatur des Reichskanzlers erforderlich sei. Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hatte schon seit längerer Zeit darauf hingewiesen, daß die vom Kaiser erlassenen Kabinetsordres vom Preußischen Kriegsminister gegen-

---

[1]) Hiedurch erledigt sich meines Erachtens die von dem Abgeordneten Hänel (Reichstagsverhandlungen 1884/85, Sten. Ber., Band III, S. 2009) aufgeworfene Frage: „Wenn der Preußische Kriegsminister als solcher kontrasignirt, wem ist er dann verantwortlich? Dem Preußischen Landtag? Eine andere Konsequenz giebt es nicht. Es ist aber unmöglich, eine solche partikularistische Verantwortlichkeit zu konstituiren für Dinge, die Reichsdinge sind." — Die Reichsdinge können nach Obigem auch Landesdinge werden, indem sie den Einzelstaat mit Ersatzverbindlichkeiten aus Landesmitteln belasten.

[2]) Vgl. die betreffenden Verhandlungen und Kommissionsbeschlüsse oben S. 831 Anm. 1.

[3]) Es wurden zwei hierauf gerichtete Anträge der Abgeordneten Meyer (Halle) und Richter angenommen. Vgl. Reichstagsverhandlungen 1884/85, Drucksachen, Band VI, Nr. 170 S. 729. Sten. Ber., Band II, S. 1144/1158, Band III, S. 2015, 2045. Die bezüglichen Notate des Rechnungshofs finden sich genauer Band VI, S. 353, 374 vor.

[4]) Die Berichte der Rechnungskommission Nr. 101 und 102 von 1884/85 (Band V, S. 353 ff., 374) ergeben Näheres. Vgl. auch oben S. 827 Anm. 2.

[5]) Vgl. Reichstagsverhandlungen 1884/85, Sten. Ber., Band III, S. 2009 ff.

[6]) Vgl. die Aeußerungen des Abgeordneten von Helldorff a. a. O. S. 2011.

gezeichnet seien, und in den Bemerkungen zur allgemeinen Rechnung für das Etatsjahr 1882/83 sich ausführlicher hierüber dahin ausgesprochen: „Unter Nr. 7 des Vorberichts zu den Bemerkungen der allgemeinen Rechnung des Haushalts des Deutschen Reichs für 1874 hatten wir die allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt. Hiezu führen wir ergänzend an, daß nach unserer Auffassung die Niederschlagung zu Unrecht empfangener Beträge, respektive die Abänderung rechtsgiltig abgeschlossener Verträge nach dem geltenden Etatsrecht dem Kaiser zusteht, und daß die Verausgabung derartiger Beträge uns gegenüber durch die Beibringung Allerhöchster Erlasse als rechtsgiltig sanirt gilt. Wir glauben jedoch, daß nach Artikel 17 und 72 der Reichsverfassung derartige Ordres wegen der auf reichsfinanziellem Gebiet belegenen Wirkung zu ihrer Giltigkeit als Rechnungsjustifikatorien der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen. Aus diesem Grunde und gemäß § 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 halten wir uns für gebunden, diejenigen Fälle, in denen Beträge in Folge Allerhöchster Erlasse, welche nicht durch den Kanzler gegengezeichnet sind, in Ausgabe belassen sind, zur Kenntniß des Reichstags und Bundesraths zu bringen.“ [1])

Demgemäß beschloß der Reichstag in der Session von 1885/86 bezüglich der allgemeinen Rechnung für die Etatsjahre 1881/82 und 1882/83 auf Antrag der Rechnungskommission:

a) den Vorbehalt auszusprechen, daß der Reichskanzler bezüglich der in den Notaten bezeichneten Ausgaben die Verantwortlichkeit für die ergangenen Kabinetsordres des Kaisers durch deren Gegenzeichnung nachträglich übernimmt;

b) mit diesem Vorbehalt dem Reichskanzler in Bezug auf jene allgemeinen Rechnungen die Entlastung zu ertheilen. [2])

Einen gleichen Beschluß hat der Reichstag dann in der Session von 1887 bezüglich der allgemeinen Rechnung für das Etatsjahr 1883/84 auf Antrag seiner Rechnungskommission gefaßt. [3])

Die Reichsregierung hielt ihrerseits stets den Standpunkt fest, daß durchweg die Kontingentsherren unter Gegenzeichnung der betreffenden Landesminister zum Erlaß der justifizirenden Kabinetsordres befugt seien.

Die einzelnen Notate des Rechnungshofes sind in den betreffenden Berichten der Rechnungskommission wiedergegeben. Aus denselben erhellt unter Berücksichtigung der oben bezüglich der Militärverwaltung entwickelten Grundsätze, daß in den meisten Fällen der Reichstag zu Unrecht die Kontrasignatur des Preußischen Kriegsministers für nicht ausreichend erachtet hat; insbesonders die auch hier wieder zahlreich wiederkehrenden Verstöße gegen die Pensionsgesetze erforderten nur eine Justifikation durch den Kontingentsherrn unter Gegenzeichnung seines Ministers. Nur in einzelnen dort monirten und oben

---

[1]) Bericht der Rechnungskommission des Reichstags vom 18. März 1886 (Drucksachen 1885/86 Bd. III Nr. 225 S. 4).

[2]) Vgl. Reichstagsverhandlungen 1885/86, Bericht der Rechnungskommission, Drucks. Bd. III Nr. 225 S. 3 ff., Bd. IV Nr. 304 S. 3 ff. Sten. Ber. Bd. III S. 1896, 2027, 2176 ff., 2181. Der Bundesrath hat hingegen in Ansehung dieser beiden Rechnungen die Entlastung vorbehaltlos ausgesprochen und ist die nachträgliche Gegenzeichnung auch Seitens des Reichskanzlers nicht für erforderlich erachtet, wie in den Reichstagsverhandlungen von 1887 im Bericht der Rechnungskommission vom 21. Mai 1887 (Drucksachen Bd. IV S. 1121 ff.) mitgetheilt ist.

[3]) Vgl. den in voriger Anmerk. angezogenen Kommissionsbericht und Sten. Ber. von 1887 Bd. II S. 1134 ff., 1138.

schon speziell erwähnten Fällen, in denen es sich um Zahlungen handelt, welche in Ausübung des Eigenthums- oder Nutzungsrechts an Festungen geschehen waren, stand dem Reich die Entscheidung über Ausübung des Gnadenrechts zu und mußte hier allerdings die Kabinetsordre vom Kaiser als solchem und unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers erlassen werden. [1])

Von entgegengesetztem Standpunkte, wonach zu allen in der Militärverwaltung ergehenden justifizirenden Kabinetsordres die Gegenzeichnung des Kanzlers erfordert wird, ist als Auskunftsmittel zur künftigen Beseitigung dieses Streitpunkts der Vorschlag gemacht worden, daß der Preußische Kriegsminister, insoweit er mit der Militärfinanzverwaltung befaßt sei, zum Stellvertreter des Reichskanzlers auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1878 (R.-G.-Bl. S. 7) ernannt werde. [2]) Mit Recht hat im Gegensatze hiezu der Preußische Kriegsminister damals bemerkt, daß zu solcher Stellvertretung alle erforderlichen Grundlagen fehlen. Ein solches Auskunftsmittel würde in der That unzulässig sein, da nach § 2 des gedachten Gesetzes nur für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben beauftragt werden können, die Verwaltung des Reichsheeres aber, wie oben schon bemerkt ist, nicht vom Reich unmittelbar, sondern von den vier Einzelstaaten geführt wird. [3])

---

[1]) Es handelt sich um die Notate Nr. 114a und 126 zur allgemeinen Rechnung von 1882/83.

[2]) Von dem Abg. Hänel. Reichstagsverhandl. 1885/86. Sten. Ber. Bd. III. S. 1895.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz übe rdas Gesetz vom 17. März 1878 in den „Annalen" 1878 S. 786. Zustimmend Laband, Staatsrecht III 1 S. 165. Eine Trennung der technischen und finanziellen Verwaltung des Militärwesens ist nicht durchführbar. Der Preußische Kriegsminister bemerkte in der Anm. 2 gedachten Sitzung: „Von den mehreren hundert Ordres des Königs von Preußen wird kaum eine einzige sein, von der man nicht eine Wirkung auf das reichsfinanzielle Gebiet wird herleiten können."

Die Revision des Genossenschaftsgesetzes.

(Fortsetzung.)

III. Besondere Begründung des Entwurfes.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaften.

§ 1. Die Bezeichnung des wirthschaftlichen Zweckes der Genossenschaften ist ohne wesentliche Aenderung aus dem früheren Gesetz übernommen. Nur ist, in Uebereinstimmung mit der Ueberschrift des Gesetzes, die Förderung des Kredits der Genossen unter den Zwecken der Genossenschaft nicht besonders aufgeführt; denn die Kreditgewährung darf einen Gegenstand des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs nur insoweit bilden, als sie zur Förderung der Erwerbsthätigkeit oder Wirthschaft der Genossen dient; sie ist also schon von diesen beiden Hauptzwecken der Genossenschaft umfaßt und zugleich begrenzt. [1])

Die einzelnen im § 1 aufgeführten Arten von Genossenschaften haben zwar nur die Bedeutung von Beispielen, sollen aber doch die wichtigeren Genossenschaftsgattungen, die sich im Verkehr ausgebildet haben, in annähernder Vollständigkeit wiedergeben. Die Beispiele des bisherigen § 1 entsprechen nicht mehr ganz dem jetzigen Zustand und berücksichtigen insbesondere nicht hinreichend die ländlichen Genossenschaften. In der Nr. 3 (Produktivgenossenschaften) ist statt des Ausdrucks „Anfertigung“ von Gegenständen das Wort „Herstellung“ gewählt, welches auch die Bearbeitung umfaßt und zugleich für die landwirthschaftlichen Produktivgenossenschaften (Winzervereine, Molkereigenossenschaften u. s. w.) zutrifft. In der Nr. 4 (Konsumvereine) ist neben dem Einkauf von Lebensbedürfnissen auch die Anschaffung von Wirthschaftsbedürfnissen erwähnt, um damit zugleich die zur gemeinsamen Beschaffung von Saatgut, Kunstdünger, Viehfutter u. dgl. m. bestimmten landwirthschaftlichen Konsumvereine zu umfassen. Endlich ist eine neue Nr. 5 hinzugefügt, in welcher die sogenannten Werkgenossenschaften zur gemeinschaftlichen Anschaffung und Benutzung landwirthschaftlicher oder gewerblicher Maschinen und Werkzeuge sowie die Vereine zum Halten von Zuchtthieren u. dgl. berücksichtigt werden.

In den früheren Nummern 4 und 5 (Konsumvereine und Baugenossenschaften) war durch Beifügung der Worte: „an ihre Mitglieder“ und „für ihre Mitglieder“ angedeutet, daß die Vereine ihre Geschäftsthätigkeit im Interesse der Genossen auszuüben haben. Im Entwurf sind die Worte gestrichen. Das Prinzip, welches sie zum Ausdruck bringen sollten, gilt nicht blos für Konsum- und Wohnungsvereine, sondern für alle Arten von Genossenschaften und folgt im Allge-

---

[1]) Das österreichische Genossenschaftsgesetz definirt im § 1 die Genossenschaften als „Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mittelst Kreditgewährung bezwecken“. Auch dies ist nicht korrekt, da auch die Kreditgewährung mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs geschieht.

meinen schon aus der Definition im Eingange des § 1. Die Voraussetzungen und Schranken einer Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder sind im Gesetze besonders zu regeln (§ 8 Nr. 3 und Abs. 2, 3).

Unter den Zwecken des § 1 findet an sich auch die gegenseitige Versicherung gegen Schaden eine Stelle; denn die allgemeinen Voraussetzungen des Gesetzes sind mit diesem Gegenstande des Unternehmens vollkommen vereinbar.[1]) Trotzdem ist vorgeschlagen worden, alle Arten der Versicherung von dem Geschäftskreise der Genossenschaften auszuschließen.[2]) Die Gründe, welche hierfür geltend gemacht werden, genügen jedoch nicht, um eine solche Maßregel zu rechtfertigen; insbesondere versteht es sich von selbst, daß, wo zum Betriebe von Versicherungsgeschäften eine staatliche Genehmigung erforderlich ist, diese nicht dadurch umgangen werden kann, daß die Gesellschaft die Form einer Genossenschaft annimmt. Die Frage der Gesellschaftsform für Versicherungsvereine wird nur im Zusammenhang einer gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens zu lösen sein, und es wäre bedenklich, ohne Rücksicht hierauf eine Assoziationsart, die für beschränktere Versicherungszwecke wohl verwendbar sein kann, gänzlich auszuschließen.

§§ 2, 3. Der § 2 bringt die wichtigste Neuerung des Entwurfs, die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, zum prinzipiellen Ausdruck. Ob eine Genossenschaft der einen oder der anderen Art vorliegt, muß schon aus der Firma derselben zu entnehmen sein. Der § 3 bestimmt daher, daß zu der schon nach § 2 des geltenden Gesetzes in die Firma aufzunehmenden Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ noch der Zusatz „mit unbeschränkter“ bezw. „mit beschränkter Haftpflicht“ beizufügen ist. Der erstere Zusatz ist künftig auch von den bereits bestehenden Genossenschaften, welche die unbeschränkte Haftpflicht beibehalten, in der Firma zu führen (vergl. § 138 Absatz 2).

Die Vorschrift des früheren § 2, daß jede neue Firma sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen deutlich unterscheiden müsse, ist weggelassen, weil diese Bestimmung nach Artikel 20 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Entwurfs ohnehin für die Genossenschaften maßgebend ist.

§ 4. Eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern als Erforderniß zur Errichtung der Genossenschaft entspricht dem Grundsatz im Artikel 209 des Aktiengesetzes, wie auch den Vorschriften der meisten außerdeutschen Genossenschaftsgesetze. Für Vereinigungen einer ganz geringen Zahl von Personen genügt die gewöhnliche Form der Gesellschaft und ist die Erlangung juristischer, gegenüber den Mitgliedern selbständiger Persönlichkeit, insbesondere aber die korporative Verfassung der Genossenschaft ungeeignet. Ein richtiges Funktioniren des Verwaltungsorganismus wird dadurch unmöglich und es entstehen leicht unrichtige Vorstellungen über die Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit einer solchen Assoziation. Der Entwurf bestimmt daher, nach dem Vorgang des englischen, belgischen und schweizerischen Genossenschaftsrechts, die Mindestzahl der Mitglieder auf sieben. Wenn wenigstens fünf Personen zur Besetzung der Stellen in Vorstand und Auf=

[1]) Vergl. von Sicherer, Kommentar, S. 152; a. M. Parisius, S. 166. Das ungarische Handelsgesetzbuch § 223 führt ausdrücklich auch Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unter den Genossenschaftsarten auf. Vergl. auch § 93 des österr. Gesetzes. In erheblichem Umfange scheint bisher von der Form der eingetragenen Genossenschaft für Versicherungszwecke nicht Gebrauch gemacht worden zu sein. In dem Jahresbericht des Allgem. Genossenschaftsverbandes für 1882 S. 78 werden nur 13 Genossenschaften mit Versicherungszwecken (Schiffs=, Hagel=, Vieh=, Unfallversicherung u. s. w.) aufgeführt.

[2]) Antrag Schulze=Delitzsch, § 1.

sichtsrath für nöthig zu erachten sind, so kann die Zahl wohl kaum niedriger gegriffen werden. Nach der vorliegenden Statistik ist nur eine einzige Genossenschaft bekannt, welche weniger als sieben Mitglieder hat. Es ist aber auch nicht mehr zu fordern, da sonst die Bildung gewisser Arten namentlich landwirthschaftlicher Genossenschaften über Gebühr erschwert werden würde. Außerdem verlangt die Vorschrift als nothwendige Konsequenz die Auflösung der Genossenschaft im Falle eines Herabsinkens des Mitgliederbestandes unter die gesetzliche Mindestzahl (vergl. § 75), und bei einer zu hoch gegriffenen Zahl würde deshalb der Bestand mancher Genossenschaften ohne zwingenden Grund gefährdet werden.

Der § 5 entspricht der Bestimmung im § 2 Nr. 1 des geltenden Gesetzes. Das Statut ist von den Genossen, welche sich bei der Gründung der Genossenschaften betheiligen oder weiterhin bis zur Einreichung des Statuts zum Genossenschaftsregister der Genossenschaft beitreten, zu unterzeichnen (§ 11 Absatz 2 Nr. 1, § 15 und Begründung zu demselben).

§ 6. Die §§ 6 und 7 bestimmen die Essentialien, welche das Statut enthalten muß. Ein Theil der Gegenstände, welche der § 3 des bisherigen Gesetzes hierbei aufführte, gehört nicht hierher und ist deshalb im Entwurf entweder an anderen Stellen berücksichtigt oder ganz weggelassen. Ersteres gilt von denjenigen Bestimmungen, welche zwar nur in dem Gesellschaftsvertrage getroffen werden können, aber nicht nothwendig darin enthalten sein müssen, wie z. B. eine zeitliche Beschränkung der Genossenschaft und die Bezeichnung von Gegenständen, über welche außer den im Gesetze selbst bestimmten Fällen die Generalversammlung nicht durch einfache Mehrheit beschließen kann. Die bezüglichen Vorschriften sind im § 8 des Entwurfs enthalten.

Andere Bestimmungen sind weggelassen, weil die bezüglichen Vorschriften als absolute oder dispositive im Entwurfe selbst getroffen sind. Hierhin gehören die Bestimmungen über Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder (§ 3 Nr. 7 des geltenden Gesetzes; Entw. §§ 9, 23) und über die Bedingungen des Stimmrechts der Genossen, sowie die Art, wie es ausgeübt wird (Ges. § 3 Nr. 9, Entw. § 40). „Bedingungen“, richtiger Bestimmungen, welche die Genossenschaft für „Ein- und Austritt“ der Genossen aufstellen will (Ges. § 3 Nr. 4), sind, abgesehen von den Vorschriften, die der Entwurf in § 15, §§ 60, 63, 68, 70 zum Gegenstande hat, nicht unbedingt in den Gesellschaftsvertrag zu verweisen; insbesondere kann es sich empfehlen, Voraussetzungen für die Aufnahme von Genossen auch durch Beschluß des Aufsichtsraths oder der Generalversammlung für den Vorstand wirksam festzustellen. Endlich mußte die bisherige, die Haftung der Genossen betreffende Nr. 12 weggelassen werden; vergl. Entw. §§ 2, 7 Nr. 1 und § 22. Dagegen ist unter Nr. 3 im § 6 des Entwurfs die neue Vorschrift aufgenommen, daß das Statut über die Form, in welcher die Beschlüsse der Generalversammlung zu beurkunden sind, und über den Vorsitz in der Versammlung Bestimmung treffen muß. In der ersteren Beziehung enthält zwar der § 44 des Entwurfs ebenso, wie § 33 des bisherigen Gesetzes, die Vorschrift, daß die Beschlüsse der Generalversammlung in ein Protokollbuch einzutragen sind; es erscheint jedoch wünschenswerth, daß auch über die Form, in welcher diese Eintragungen vorzunehmen sind, namentlich darüber, von wem die Unterzeichnung derselben zu geschehen hat, Bestimmung getroffen werde. Die Bestimmung ist am zweckmäßigsten dem Statut zu überlassen.

§ 7. Während die im § 6 aufgeführten Essentialien des Statuts wesentlich Fragen organisatorischer Natur betreffen, beziehen sich die Bestimmungen des

§ 7 auf die nothwendigen Grundlagen der Kredit- und Vermögensverhältnisse der Genossenschaften.

Die Vorschrift in Nr. 1 ist eine nothwendige Konsequenz der Zulassung mehrerer nach der Haftungsart verschiedener Genossenschaftsgattungen. Die Nr. 3 entspricht im Wesentlichen der Nr. 6 des bisherigen § 3.

Neu sind dagegen in der Hauptsache die auf die Geschäftsantheile der Genossen und den Reservefonds bezüglichen Bestimmungen der Nummern 2 und 4.

Das Gesetz vom 4. Juli 1868 enthält in Betreff der Fundirung der Genossenschaften mit eigenem Vermögen nur die Vorschrift, daß der Gesellschaftsvertrag über den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossen und die Art ihrer Bildung Bestimmung treffen müsse (Ges. § 3 Nr. 5). Schon der Mangel einer genügenden klaren Kennzeichnung des rechtlichen Charakters und Zweckes der Geschäftsantheile oder Mitgliederguthaben hat zu Mißständen Anlaß gegeben. Es gibt beispielsweise noch immer Genossenschaften, in deren Bilanzen Geschäftsguthaben und bloße Spareinlagen zusammengeworfen werden. Es bedarf einer bestimmten Terminologie. Aber auch in sachlicher Beziehung verdient es keine Billigung, daß die Bestimmung über die Art, wie die Guthaben der Mitglieder und damit das eigene Vermögen der Genossenschaft zu bilden sind, gänzlich dem Gesellschaftsvertrage überlassen bleibt. Die Ausstattung der Genossenschaft mit eigenem Vermögen ist zu wichtig, um zuzulassen, daß im Statut Einrichtungen getroffen werden, durch welche die Erreichung jenes Zweckes möglicherweise illusorisch gemacht wird. Allerdings kann bei der Verschiedenheit der Verhältnisse die Höhe der Geschäftsantheile durch das Gesetz nicht festgesetzt werden; auch die Art, wie die Guthaben zu bilden sind, ist wenigstens nicht in allen Beziehungen durch absolute Vorschriften zu regeln. Immerhin aber lassen sich gesetzliche Anhaltspunkte gewinnen.

Die Genossenschaft hat zwei Quellen für die Bildung eigenen Vermögens: Einzahlungen ihrer Mitglieder und den Geschäftsgewinn, den sie selbst erzielt. Auf den letzteren Weg allein darf die Genossenschaft sich nicht beschränken; derselbe ist zu unsicher und langwierig. Einzahlungen der Genossen, wenn auch in kleinen Raten, sind nicht zu entbehren; sie haben zugleich den Vortheil, die Mitglieder zum Sparen anzuhalten. Die Einzahlungen der Genossen sind deshalb obligatorisch zu machen.

Daraus folgt indessen nicht die Nothwendigkeit, die gesetzliche Einzahlungspflicht schlechthin auf den vollen Betrag des Geschäftsantheils zu erstrecken, so daß durch einen und denselben Betrag zugleich die Grenze der Pflicht und des Rechts zur Leistung von Einlagen gezogen würde. Da die Leistungsfähigkeit der Mitglieder eine verschiedenartige ist, so entstände der Uebelstand, daß der Geschäftsantheil nach den Kräften der am wenigsten Leistungsfähigen, auf deren Mitgliedschaft noch gerechnet wird, bemessen würde, und dadurch müßte die Kapitalbildung der Vereine beeinträchtigt werden. Es ist deshalb gesetzlich nur ein Bruchtheil des Geschäftsantheils als obligatorisches Minimum der Einzahlungen zu fordern, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag selbst ein Mehreres verlangt. Der Entwurf setzt hierfür ein Zehntheil des Geschäftsantheils fest. Ueber den gesetzlichen oder statutarischen Minimalbetrag hinaus kann dann jeder Genosse freiwillige Einzahlungen bis zur Höhe des Geschäftsantheils, als der Maximalgrenze der fakultativen Betheiligung, leisten.

Wie die gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebene Kapitaleinlage zu leisten ist, insbesondere ob auf einmal oder in Raten, und in letzterem Falle, in welchen Theilbeträgen und Fristen, richtet sich nach dem Statut, welches Bestimmungen

hierüber enthalten muß. Da Einlagen über den Geschäftsantheil hinaus unzulässig sind, so ergibt sich, daß auch die obligatorischen Einzahlungen zessiren müssen, falls etwa schon vor der vollen Leistung derselben das Geschäftsguthaben des Genossen durch Gewinnzuschreibungen den Geschäftsantheil erreicht. In diesem Falle beginnt jedoch die Einzahlungspflicht wieder, wenn durch Verlustabschreibungen eine Minderung des Guthabens eingetreten ist.

Was die Terminologie des Entwurfs betrifft, so unterscheidet sich dieselbe von derjenigen des bisherigen Gesetzes, welches den Ausdruck „Geschäftsantheil“ sowohl für den statutenmäßigen sogenannten Normalbetrag der Mindereinlagen, als für den jeweiligen Betrag, den die Einlagen eines Genossen erreichen, anwendet. Im Entwurf hat dagegen das Wort „Geschäftsantheil“ nur die erstere Bedeutung eines Maximalbetrages der statthaften Mitgliedereinlagen, wogegen der jeweilige Betrag der einzelnen Kapitalkonti mit dem Ausdruck „Geschäftsguthaben“ bezeichnet wird (vergl. insbesondere §§ 16, 19, 21).

Sodann verpflichtet das geltende Gesetz die Genossenschaften nicht, über den Sollbetrag der sämmtlichen Mitgliederguthaben hinaus noch weiteres Vermögen aufzusparen, insbesondere einen Reservefonds anzulegen. Thatsächlich ist ein solcher schon bisher bei der Mehrzahl der Genossenschaften eingeführt,[1] und zweifellos ist ein ausreichender Reservefonds bei den Genossenschaften unentbehrlich. Er dient nicht blos dazu, das Genossenschaftsvermögen überhaupt zu vermehren und die Guthaben der Mitglieder vor Abschreibungen wegen jedes geringfügigen Verlustes zu bewahren, sondern er hat auch die Bedeutung, daß der durch ihn gebildete Theil des Genossenschaftsvermögens den mit dem Ausscheiden von Mitgliedern verbundenen Schwankungen entzogen und als Vereinsvermögen im engeren Sinne der Genossenschaft selbst und ihren Gläubigern erhalten bleibt. Auf den Reservefonds haben schon nach dem bisherigen Recht (Ges. § 39 Abs. 2) in Ermangelung anderweitiger Bestimmung des Statuts die ausscheidenden Mitglieder keinen Anspruch; derselbe ist deshalb ein nicht zu unterschätzendes Element, um eine gewisse Stetigkeit in der Höhe des Genossenschaftsvermögens herbeizuführen.

Der Entwurf macht deshalb in der Nr. 4 des § 7 die Bildung eines Reservefonds obligatorisch. Die Höhe desselben, deren Bestimmung nur in einem gewissen Verhältniß zu der nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden und daher leicht wechselnden Summe der Geschäftsantheile getroffen werden könnte, und die Art, wie der Fonds zu bilden, insbesondere welcher Betrag des Reingewinns ihm zuzuführen ist, kann bei der Verschiedenheit der Genossenschaften und ihrer Kreditverhältnisse durch das Gesetz nicht vorgeschrieben werden. Dieselben Beträge, welche für die eine Genossenschaft ausreichend wären, müßten sich für eine andere als zu niedrig oder zu hoch erweisen. Auch liefe jede derartige Vorschrift Gefahr, als allgemein giltige Norm aufgefaßt zu werden, bei deren Innehaltung man sich unter allen Umständen beruhigen dürfe. Dagegen ist zu verlangen, daß im Statut der einzelnen Genossenschaft ausreichende Bestimmungen in dieser Richtung getroffen werden, daß namentlich das Statut eine Minimalquote des Jahresgewinns bezeichne, welche dem Reservefonds bis zur Erreichung eines festzusetzenden Mindestbetrages alljährlich zu überweisen ist.

---

[1]) Die sämmtlichen Musterstatuten von Schulze-Delitzsch, mit Ausnahme desjenigen für reine Magazinvereine (Schulze-Delitzsch, die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, S. 184 ff.), sehen die Bildung eines Reservefonds vor. Bei den nach Raiffeisenschem System errichteten Genossenschaften soll eigentlich das ganze Genossenschaftsvermögen ein Reservefonds sein.

Eine Verwendung des Reservefonds zu anderen Zwecken, als zur Deckung von Verlusten, welche sich aus der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz ergeben, muß ausgeschlossen sein. Eine andere Frage ist es, ob der Reservefonds, falls er zur Deckung eines solchen Verlustes an sich ausreichen würde, hierzu allein heranzuziehen ist. Es erscheint nicht angezeigt, eine gesetzliche Bestimmung in dieser Richtung zu treffen, da Verhältnisse denkbar sind, welche es rechtfertigen, unter theilweiser Erhaltung des Reservefonds einen Theil des Verlustes durch Abschreibung an den Geschäftsguthaben der Mitglieder zu decken. Soweit das Statut der Genossenschaft bindende Vorschriften rücksichtlich dieser Frage nicht enthält, wird die Generalversammlung (§ 45) darüber zu entscheiden haben.

§ 8. Die Nummern 1 und 3 sind aus dem bisherigen § 3 entnommen.

Neu ist die Vorschrift in Nr. 2, nach welcher in dem Falle, daß das Geschäftsjahr der Genossenschaft auf eine kürzere Periode als die eines Jahres festgesetzt werden soll, die bezügliche Bestimmung durch das Statut zu treffen ist. Mehr als ein Jahr kann die Rechnungsperiode, da die Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten, nach den Bestimmungen desselben über die Inventarisirung und Bilanzaufnahme (Artikel 29) niemals betragen. Kürzere Geschäftsjahre, z. B. von drei Monaten, sind dagegen bei vielen Genossenschaften, namentlich bei Konsumvereinen üblich. Die Wichtigkeit einer solchen Festsetzung, welche nicht blos in Bezug auf die Buchführung und Gewinnvertheilung, sondern auch noch in anderen Richtungen, namentlich in Betreff des Zeitpunktes für das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 60 ff.) von maßgebender Bedeutung ist, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß die betreffende Vorschrift im Statut getroffen werde. Für das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft wird sich eine kürzere als einjährige Dauer in den meisten Fällen als nothwendig ergeben.

Die Frage einer Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder — Nr. 4 und Absatz 2 und 3 — ist in den Grundzügen schon unter V der allgemeinen Begründung besprochen worden.

Wird der Geschäftsbetrieb, ohne daß es im Statut zugelassen ist, auf Nichtmitglieder ausgedehnt, so machen sich die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths nach §§ 31, 38 der Genossenschaft für den entstehenden Schaden verantwortlich. Eine weitere Rechtsfolge an Zuwiderhandlungen dieser Art zu knüpfen erscheint nicht angezeigt. Dagegen soll eine fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen das im zweiten Absatz enthaltene absolute Verbot die Zulässigkeit der Auflösung der Genossenschaft in Gemäßheit des § 76 nach sich ziehen.

Bei der Fassung des Verbots im Absatz 2 ist Bedacht darauf genommen, daß die geschäftliche Bewegungsfreiheit der Genossenschaft nicht über Gebühr gehemmt werde. Dasselbe bezieht sich zunächst nur auf Darlehnsgeschäfte, nicht auf sonstige Kreditgewährungen. Es läßt sich unter Umständen nicht vermeiden, daß Geschäfte, mit welchen eine Kreditgewährung verbunden ist, auch mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden. Untersagt ist ferner die Darlehnsgewährung nur insoweit, als sie den Zweck des Unternehmens bildet, und das Verbot trifft auch nicht die einzelnen Geschäfte als solche, sondern nur die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder, welche in denselben zu Tage tritt. Die Giltigkeit der einzelnen dem Gesetze zuwider mit Nichtmitgliedern geschlossenen Geschäfte kann deshalb durch die Vorschrift niemals in Frage gestellt werden. Ob eine Ausdehnung des Betriebs im Sinne des Entwurfs vorliegt, ist eine Frage des einzelnen Falles; es muß jedenfalls aus den geschlossenen Geschäften

die Absicht hervorgehen, auch Nichtmitglieder in den regelmäßigen Vorschußverkehr der Genossenschaft hereinzuziehen. Aus diesem Grunde werden z. B. Geschäfte, die mit einem ausgeschiedenen Genossen blos zum Zweck der Abwickelung früherer Geschäfte geschlossen werden, nicht unter das Verbot fallen. Dagegen kann es bei Anwendung der Vorschrift keinen Unterschied begründen, ob die bewilligten Darlehen gegen Deckung durch Pfand oder Bürgen oder ohne solche gegeben worden sind.

Die Einschränkung des Verbots, welche der Absatz 3 enthält, steht in Verbindung mit den Bestimmungen des Entwurfs über den Erwerb der Mitgliedschaft. Da die letztere nach § 15 nur durch die Eintragung des Beitretenden in die gerichtliche Liste der Genossen entsteht, so würde mangels einer besonderen Ausnahmevorschrift angenommen werden können, daß bis zur Vollziehung dieses der unmittelbaren Einwirkung der Genossenschaft wie des beitretenden Genossen entzogenen Akts eine Darlehnsgewährung auch an solche Personen, welche bereits die Beitrittserklärung unterzeichnet haben und von der Genossenschaft zugelassen sind, ausgeschlossen erschiene. Dies kann aber nicht ausgeschlossen werden; denn es ist häufig nur das dringende Bedürfniß nach Kreditgewährung, was den Beitretenden zum Eintritt in die Genossenschaft veranlaßt, und eine erhebliche Verzögerung der Auszahlung des Darlehns könnte deshalb leicht dahin führen, die Kreditsucher zu nöthigen, eine andere, für sie weniger zuträgliche Kreditquelle aufzusuchen.

Der dritte Absatz bestimmt daher ausdrücklich, daß in Geschäften, welche mit den bezeichneten Personen geschlossen werden, nicht eine Ausdehnung des Betriebs auf Nichtmitglieder gefunden werden soll, und diese Bestimmung bezieht sich nicht blos auf die Verbotsvorschrift des Absatz 2, sondern auch auf die Nr. 3 des Absatz 1, erübrigt also für solche Geschäfte anderer als Kreditgenossenschaften jede statutarische Festsetzung. Sie hat auch weitergehend für die Besteuerung der Genossenschaften die Folge, daß Geschäfte mit den bezeichneten Personen nicht einen Gewerbebetrieb im Sinne der Steuergesetze begründen.

§ 9. Der Aufsichtsrath, als ständiges Kontrolorgan der Genossenschaft, ist nach dem geltenden Rechte nur fakultativ. Derselbe kann jedoch bei keiner Genossenschaft entbehrt werden und ist deshalb zu einer obligatorischen Einrichtung zu machen. Bei der Zahl von drei Mitgliedern kann auch kleineren Genossenschaften die Besetzung desselben nicht schwer werden.

Dabei erscheint es zweckmäßig, im Gegensatze zu Artikel 191, 224 des Aktiengesetzes, für den Aufsichtsrath wie für den Vorstand an der Vorschrift des jetzigen Genossenschaftsgesetzes (§ 17 Abs. 1, § 28 Abs. 1) festzuhalten, daß dieselben nur aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen dürfen. Denn die Haftpflicht der letzteren ist ein zu wirksames Moment für das Interesse an der richtigen Leitung der Genossenschaftsgeschäfte, als daß es bei der Zusammensetzung der beiden maßgebenden Organe unberücksichtigt bleiben dürfte. Ueber die Ausnahme von diesem Grundsatz, welche der letzte Satz des Absatz 2 gestattet, vergl. die Allgemeine Begründung unter VI c.

Es wird übrigens nicht gefordert, daß die in den Vorstand oder Aufsichtsrath Gewählten schon zur Zeit der Wahl Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind. Für eine solche Beschränkung, wie sie zum Theil in der Praxis aus der Fassung des früheren § 17 hergeleitet worden ist, fehlt es an einem genügenden Grunde; vielmehr muß es gestattet sein, daß der Beitritt zu der Genossenschaft mit der Annahme der Wahl verbunden wird.

§ 10. Der § 4 des bisherigen Gesetzes erklärt das Genossenschaftsregister für einen Theil des Handelsregisters, um die für das letztere geltenden Vorschriften hierdurch ohne Weiteres auf das Genossenschaftsregister Anwendung finden zu lassen.

Materiell steht der Entwurf auf dem gleichen Standpunkt. Es ergibt sich daraus allerdings der Mißstand, daß in den einzelnen Bundesstaaten abweichende Bestimmungen zur Anwendung kommen. Denn nach den Ausführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuch und theilweise jetzt zu den Reichsjustizgesetzen ist der Rechtszustand in Betreff des Handelsregisters, namentlich was die zur Führung desselben zuständigen Gerichte, [1]) das Verfahren, die Rechtsmittel und die Verhängung der Ordnungsstrafen betrifft, in den einzelnen Bundesstaaten recht verschiedenartig gestaltet. Der Entwurf muß jedoch darauf verzichten, eine einheitliche Gestaltung in Betreff des Genossenschaftsregisters allein herbeizuführen. Bei den wesentlich gleichen Gesichtspunkten, welche für die Kompetenz und das Verfahren rücksichtlich der beiden Register in Betracht kommen, würde eine sachlich abweichende Regelung in Betreff derselben größere Mißstände nach sich ziehen, als sie in der örtlichen Rechtsverschiedenheit liegen. Die letztere zu beseitigen, muß der künftigen Revision des Handelsgesetzbuchs vorbehalten bleiben.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß wenigstens hinsichtlich der äußeren Einrichtung und Führung des Registers und seiner Anlagen einheitliche Bestimmungen getroffen werden. Dies ist um so mehr ein Bedürfniß, als der Inhalt der von dem Registergericht zu führenden Mitgliederliste nach dem Entwurf eine wesentlich andere Bedeutung erhält, als nach dem bisherigen Recht. Der § 153 sieht deshalb den Erlaß von Ausführungsbestimmungen hierüber durch den Bundesrath vor.

Schon mit Rücksicht hierauf erscheint es unthunlich, das Genossenschaftsregister mit dem bisherigen Gesetze schlechthin zum Theil des Handelsregisters zu erklären. Ohnehin hat die Tragweite dieser Bestimmung in einzelnen Beziehungen zu Zweifeln Anlaß gegeben, und es empfiehlt sich daher, statt jener allgemeinen Vorschrift die einzelnen Materien, in welchen die für das Handelsregister reichs- und landesrechtlich geltenden Grundsätze auf das Genossenschaftsregister Anwendung finden sollen, zu bezeichnen. In Betreff der Gerichtszuständigkeit geschieht dies zum Verständnisse des Gesetzes schon an dieser Stelle; die übrigen Vorschriften sind in den Schlußbestimmungen (§§ 131—136) getroffen.

§ 11. Ueber die Form der Anmeldung zur Eintragung des Statuts vergleiche die für die Anmeldungen im Allgemeinen maßgebende Vorschrift im § 132 Absatz 1 und über die Bedeutung der Unterzeichnung des Statuts die Bemerkungen zu § 15.

Die Einreichung des Statuts im Original und außerdem in einer Abschrift ist schon in einer Reihe von Ausführungsverordnungen zum Genossenschaftsgesetze vorgeschrieben. Sie erscheint zweckmäßig, da das Originalstatut mit der Unterschrift der Genossen nothwendig bei dem Registergericht verbleiben muß. Die von dem letzteren beglaubigte und mit dem Eintragungsvermerke versehene Abschrift wird der Genossenschaft zurückgegeben und dient derselben als authentisches Exemplar.

Die Mitgliederliste, welche mit dem Statut einzureichen ist, kann nur diejenigen Genossen aufführen, welche das Statut unterzeichnet haben, da in

[1]) In Bayern, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Bremen, Lübeck und Coburg wird das Handels- und Genossenschaftsregister bei den Kammern für Handelssachen oder den Zivilkammern der Landgerichte geführt; in allen anderen Bundesstaaten bei den Amtsgerichten.

anderer Weise die Mitgliedschaft vor der Anmeldung nicht erworben wird. Die Liste wird weiterhin von dem Gericht selbst fortgeführt. Ein einheitliches Formular dafür wird durch die Ausführungsverordnung (§ 155) zu bestimmen sein.

Die Originalien der in Nr. 3 bezeichneten Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsraths werden regelmäßig in den betreffenden Eintragungen im Protokollbuch der Generalversammlung (§ 44) bestehen. Da dieses in der Verwahrung der Genossenschaft bleiben muß, so kann nur die Einreichung von Abschriften der Urkunden verlangt werden. Die Einreichung unrichtiger Abschriften unterliegt der Strafvorschrift des § 125.

Die §§ 12, 13 entsprechen dem § 4 Absatz 2 und 3 und dem § 5 des geltenden Gesetzes. Ueber die Blätter, in welchen die Veröffentlichung des Auszuges aus dem Statut zu erfolgen hat, vergleiche § 131 des Entwurfs.

§ 14. Der § 14 regelt unter theilweiser Anlehnung an Artikel 212 des Aktiengesetzes die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung (vergl. § 7 des geltenden Gesetzes). Von den weiterhin zum Register der Zweigniederlassung zu machenden Anmeldungen und Anzeigen handeln die §§ 132 Absatz 2, 3 und 133.

Daß vor Eintragung der Filiale die erfolgte Eintragung der Hauptniederlassung nachgewiesen werden muß, ergibt sich aus § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 des Handelsgesetzbuchs. Ebensowenig bedarf es zum Unterschied von der Bestimmung im § 12 einer besonderen Vorschrift über die Veröffentlichung der Eintragung, da nach § 131 in Verbindung mit Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs der ganze Inhalt der Eintragung stets zu veröffentlichen ist, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt.

Die mit der Anmeldung der Filiale einzureichende Abschrift der Liste der Genossen wird demnächst von dem Gericht der Zweigniederlassung auf Grund der im § 133 Absatz 1 vorgesehenen Mittheilungen weitergeführt.

Die Errichtung der Filiale soll nach § 14 Absatz 3 auch in dem Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung vermerkt und zu diesem Zweck durch das Gericht der Zweigniederlassung dem Gericht am Sitze der Genossenschaft von der erfolgten Eintragung Mittheilung gemacht werden. Dies rechtfertigt sich einerseits durch die Wichtigkeit der Existenz von Filialen und ist andererseits erforderlich, weil das Gericht der Hauptniederlassung weiterhin von einem Theile der Eintragungen in das Hauptregister und von allen Eintragungen in die Liste der Genossen dem Gericht der Zweigniederlassung von Amtswegen Kenntniß geben soll (§ 133).

§ 15. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Zeitraum vor und derjenige nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister zu unterscheiden. In dem ersteren Stadium, in welchem die Gründer zur Errichtung der Genossenschaft zusammentreten, muß sich den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend der Erwerb der Mitgliedschaft durch die Theilnahme beim Abschluß des Statuts vollziehen. Wer das letztere von Anfang an, oder zwar nachträglich aber noch vor der Einreichung desselben zum Genossenschaftsregister unterzeichnet, ist ohne Weiteres Genosse; eine andere Form für den Erwerb der Mitgliedschaft ist in diesem Stadium nicht zuzulassen. Die mit der Einreichung des Statuts dem Gericht einzureichende Liste der Genossen (§ 11 Nr. 2) kann von dem Gericht mit den Unterschriften des Statuts verglichen werden und bildet sodann die Grundlage und den Anfang der gerichtlichen Liste. Es bedarf daher keiner weiteren Garantien dafür, daß die Gründer der Genossenschaft richtig und vollständig in diese Liste eingetragen sind.

Dagegen muß nach dem in der allgemeinen Begründung unter III erörterten Prinzip von dem Zeitpunkte der Einreichung des Statuts ab die Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen das unbedingte Erforderniß für den Erwerb der Mitgliedschaft bilden. Die Eintragung erfolgt auf Grund eines Vertrages zwischen dem Beitretenden und der Genossenschaft; denn diese ist nunmehr konstituirt und rechtlich selbständig gegenüber den einzelnen sie bildenden Genossen, und hieraus folgt, daß ein Dritter nur durch Vertrag mit der Genossenschaft, nicht mit den einzelnen Genossen derselben, beitreten kann. Der Vertrag besteht aus der Erklärung des Beitretenden, durch welche er sich verpflichtet, Mitglied zu werden, und der Erklärung der Genossenschaft, denselben als Mitglied zuzulassen. Zu dem Zweck muß von Seiten des eintretenden Genossen eine schriftliche unbedingte Erklärung des Beitritts und von Seiten des Vorstandes die Einreichung dieser Erklärung bei dem Gericht verlangt werden. Eines besonderen Nachweises der Zulassung seitens der Genossenschaft bedarf es nicht; die Einreichung durch den Vorstand ist hierfür genügend. Er vertritt die Genossenschaft. Die Einreichung durch ihn ist eine erkennbare und leicht nachweisbare Thatsache. Sie kann daher rechtlich als die Erklärung der Genossenschaft behandelt werden. Hat der Vorstand hierbei die Grenzen seines Auftrages gegenüber der Genossenschaft überschritten, Bestimmungen derselben, insbesondere Bedingungen, die von ihr für die Zulassung aufgestellt waren, unbeachtet gelassen, hat er ohne oder gegen den Beschluß der Generalversammlung oder des Aufsichtsraths gehandelt u. s. w., so kann er sich gegenüber der Genossenschaft verantwortlich gemacht haben, aber er hat die Erklärung kraft seiner nicht einzuschränkenden gesetzlichen Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, für diese abgegeben. Könnte dies schon aus der Bestimmung des Gesetzes § 21 (Entw. § 26) im Allgemeinen hergeleitet werden, so ist jedenfalls legislativ ein Zurückgehen auf jene internen Vorgänge, auf besondere Nebenabreden bei der Zulassung oder auf besondere, etwa in den Statuten außer der Zulassung durch den Vorstand vorgesehene Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht zu gestatten. Und da es unter allen Umständen gerechtfertigt erscheint, auch den Genossen an seiner unbedingten Beitrittserklärung festzuhalten, so kann der Eintragung, welche auf Grund dieser Erklärung und ihrer Einreichung durch den Vorstand erfolgt, schlechthin die Wirkung der Entstehung der Mitgliedschaft beigelegt werden. Der Einwand, daß die Beitrittserklärung gefälscht oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechend oder nicht von dem Vorstand eingereicht sei, macht natürlich, wenn er begründet ist, die Eintragung hinfällig.

So lange die Eintragung nicht erfolgt ist, erzeugt die Zulassungserklärung, welche der Vorstand den Beitretenden gegenüber abgibt, nur obligatorische Wirkungen. Der Zugelassene, welcher den ihm gestellten Bedingungen genügt hat, kann verlangen, daß ihm durch Einreichung seiner Beitrittserklärung die Mitgliedschaft in Gemäßheit des § 15 verschafft werde; er kann, wenn der Vorstand schuldhafterweise die Einreichung irgend verzögert, Ersatz des ihm hierdurch entstehenden Schadens beanspruchen. Es erscheint hiernach nicht angängig, für die Einreichung der Erklärung durch den Vorstand gesetzlich eine Frist festzusetzen. Sonst würde der Vorstand z. B. einen gegen Ende des Geschäftsjahres beitretenden Genossen durch Verschieben der Einreichung bis in das neue Jahr den Gewinnanspruch für ein ganzes Jahr entziehen können, ohne sich deswegen verantwortlich zu machen. Die blos quartalsweise Anzeige über den Beitritt neuer Mitglieder, wie sie der § 25 des geltenden Gesetzes vorsieht, kann deshalb nicht beibehalten werden. Auf der anderen Seite erscheint es aber auch nicht erfor=

derlich, vorzuschreiben, daß die Einreichung stets sofort nach Unterzeichnung der Erklärung und erfolgter Zulassung des Beitretenden stattzufinden habe. In der Regel wird eine kurze Zurückhaltung der Einreichung für die Interessen des beigetretenen Genossen ohne jede Bedeutung sein, und es kann dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes überlassen bleiben, die Umstände des Falles in dieser Richtung auf seine Verantwortung hin zu prüfen. Sofern nicht etwa der Schluß des Geschäftsjahres oder die Abhaltung einer Generalversammlung bevorsteht oder sonstige Gründe eine größere Beschleunigung erforderlich machen, wird der Regel nach wohl die Einrichtung genügen, daß der Vorstand in jedem Monat einmal an einem bestimmten Tage die eingegangenen Beitrittserklärungen dem Gericht einreicht. Hierdurch wird weder für die Genossenschaften noch für die Gerichte eine besondere Belastung veranlaßt werden.

Eine besondere Form für die Einreichung seitens des Vorstandes sieht der Entwurf nicht vor. Die im § 132 Absatz 1 für die „Anmeldungen" gegebenen Vorschriften würden hier eine überflüssige Belastung herbeiführen. Die Einreichung muß aber jedenfalls von der mündlichen oder schriftlichen Einreichungserklärung des Vorstandes begleitet sein, und da diese Erklärung für die Genossenschaft rechtsverbindliche Wirkungen äußert, so unterliegt sie der allgemeinen Vorschrift des § 26 über die Art und Weise, in welcher solche Erklärungen seitens des Vorstandes abzugeben sind.

Das Registergericht hat außer der Frage der Einreichung nur zu prüfen, ob die Beitrittserklärungen den gesetzlichen Vorschriften genügen, also namentlich, ob sie nicht Bedingungen oder Einschränkungen enthalten, welche sie zur Eintragung ungeeignet machen. Ist dies der Fall, so ist die Eintragung zu versagen. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht ist die Prüfung auch auf das Vorhandensein des diese Haftpflicht betreffenden Vermerks (§ 108) zu erstrecken.

Die im letzten Absatze vorgeschriebene Benachrichtigung des Genossen und des Genossenschaftsvorstandes von der erfolgten Eintragung ist mit Rücksicht auf die an die letztere geknüpften Rechtswirkungen nicht wohl zu entbehren. Durch dieselbe wird einerseits dem zu Unrecht Eingetragenen Gelegenheit gegeben, die unverzügliche Beseitigung der Eintragung herbeizuführen, und andererseits wird in dem Falle, daß zufolge eines Versäumnisses des Vorstandes oder eines Versehens des Gerichts die Eintragung unterblieben ist, durch das Ausbleiben der Benachrichtigung der Beigetretene veranlaßt, die Nachholung des Versäumten zu erwirken. In der letzteren Beziehung erscheint eine Vorsorge besonders nothwendig. Der Beigetretene, welcher nicht in die Liste eingetragen und sonach auch nicht Mitglied der Genossenschaft geworden ist, wird nichtsdestoweniger in der Genossenschaft häufig als Mitglied behandelt werden. Dann ist aber Alles, was er in dieser Eigenschaft an Dividenden bezogen hat, ohne Rechtsgrund gezahlt und muß von ihm zurückerstattet werden, sobald das wirkliche Sachverhältniß aufgedeckt wird. Hiergegen bedarf es eines Schutzes. Die vorgeschriebene Benachrichtigung durch das Gericht kann mittelst einfacher Postkarten mit gedrucktem Inhalt erfolgen und verursacht weder dem beitretenden Genossen noch der Genossenschaft irgend welche Mühewaltung. Die Kosten, welche dadurch entstehen beschränken sich, da Schreibgebühren nicht berechnet werden (Entw. § 135, Gerichtskostengesetz § 80b), auf die Erstattung der geringen Portoauslagen.

§ 16. Die Bedeutung, welche dem Statut als dem Grundvertrage der Genossenschaft zukommt, verlangt, daß eine Abänderung des Statuts nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen kann, läßt aber auch nicht überall und ohne Weiteres einfache Majoritätsbeschlüsse zu.

Eine absolute Vorschrift läßt sich in dieser Beziehung allerdings nicht aufstellen, da die Statuten auch minder wichtige Vorschriften zu enthalten pflegen, deren Aenderung nicht allzusehr erschwert werden darf. Der Entwurf bestimmt deshalb in Anlehnung an Artikel 215 des Handelsgesetzbuchs, daß die Zustimmung von drei Viertheilen der erschienenen Genossen zur Wirksamkeit des Beschlusses erforderlich sein soll, sofern nicht das Statut selbst für die Abänderung der in Frage stehenden Bestimmung andere, sei es erleichternde, sei es erschwerende Bedingungen festsetzt.

Nur zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens oder einer Erhöhung des Geschäftsantheils soll das gesetzliche Erforderniß der Dreiviertels-Majorität auch durch Gesellschaftsvertrag nicht verringert werden können. Die Bestimmung entspricht, was den ersteren Fall betrifft, der analogen Vorschrift im Artikel 215 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs. Hinsichtlich der Erhöhung des Geschäftsantheils besteht dagegen eine Abweichung von den Grundsätzen des Aktienrechts, denn nach den letzteren ist der Nominalbetrag der Aktie die unveränderliche Grenze, über die hinaus der einzelne Aktionär nicht herangezogen werden kann. Dies entspricht auch dem Wesen der reinen Kapitalgesellschaft; für die Genossenschaft dagegen, bei welcher eine den ursprünglichen Geschäftsantheil übersteigende Leistungspflicht schon in Folge der persönlichen Haftpflicht der Genossen eintreten kann, ist es nicht rathsam, der Kapitalbildung von vornherein durch die erste Festsetzung im Gesellschaftsvertrag eine unübersteigliche Schranke zu ziehen. Reicht die Höhe des Geschäftsantheils nicht aus, um das vorhandene Kapitalbedürfniß zu befriedigen, so muß dem letzteren durch Erhöhung des Antheils Rechnung getragen werden können; und dies um so mehr, als im Falle der Ueberschuldung einer Genossenschaft die Erhöhung des Geschäftsantheils unter Umständen ein geeignetes Mittel bilden wird, um die Genossenschaft vor der Auflösung und Eröffnung des Konkurses und demzufolge die Mitglieder vor dem Eintritt der persönlichen Haftpflicht zu bewahren. Durch das absolute Erforderniß einer qualifizirten Majorität für den Erhöhungsbeschluß wird das Interesse der einzelnen Genossen hinreichend geschützt. Eines solchen Schutzes bedarf es freilich; denn die Genossen können gegen eine in Frage kommende Erhöhung des Geschäftsantheils sich durch ihr Austrittsrecht nicht hinreichend schützen, da hierzu die Kündigungsfristen zu lang bemessen sein können.

Von der Erhöhung des Geschäftsantheils selbst ist eine bloße Hinaufsetzung der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verkürzung der hierfür bestimmten Einzahlungsfristen zu unterscheiden. Für einen Beschluß dieses Inhalts soll nach dem Entwurfe nur die allgemeine Vorschrift gelten, welche der Absatz 2 für Statutenänderungen überhaupt enthält. Der Gesellschaftsvertrag wird also auch bestimmen dürfen, daß eine Erhöhung der obligatorischen Einzahlungen bis zur Grenze des Geschäftsantheils durch die Generalversammlung mit einfacher Majorität beschlossen werden kann.

Die letzten beiden Absätze des § 16 entsprechen in veränderter Fassung den Vorschriften des bisherigen § 6. Im letzten Absatze sind die Worte: „bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat“, mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 132 Absatz 3 des Entwurfs weggelassen.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§ 17. Der § 17 enthält unverändert den Absatz 1 und 3 des früheren § 11. Der zweite Absatz des letzteren Paragraphen, welcher von dem Gerichts-

stand der Genossenschaft handelte, ist mit Rücksicht auf die Regelung des Gegenstandes im § 19 der Zivilprozeßordnung gestrichen.

Der § 18 entspricht in veränderter Fassung dem Absatz 1 des bisherigen § 9. Die frühere Formulirung, welche nur die Rechtsverhältnisse der Genossen untereinander erwähnte, war aus Artikel 90 des Handelsgesetzbuchs, der die offene Handelsgesellschaft betrifft, entnommen. Bei dieser kommen allerdings nur Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander in Frage, hier dagegen handelt es sich im Wesentlichen um die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft selbst und um diejenigen zwischen ihr und den Genossen. Die neue Fassung trägt diesem Umstand in Uebereinstimmung mit der veränderten Ueberschrift des Abschnitts Rechnung.

Der § 19 bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung von Gewinn und Verlust während bestehender Genossenschaft zu erfolgen hat (vergl. § 9 Abs. 2 des geltenden Gesetzes).

Der Betrag, welcher von dem in der festgestellten Jahresbilanz aufgeführten Jahresgewinn mittelst Auszahlung oder Gutschrift auf die Geschäftsguthaben zur Vertheilung unter die Genossen gelangen soll, kann gesetzlich nicht näher bestimmt werden. Je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Genossenschaften und deren zeitweiliger Vermögenslage mag es sich empfehlen, einen größeren oder geringeren Theil des Gewinnes, unter Umständen auch einen ganzen Jahresgewinn zu anderen Zwecken, insbesondere zur Dotirung des Reservefonds, zur Auszahlung von Tantiemen an die Beamten der Genossenschaft, zur Bildung einer besonderen Gewinnreserve oder zur einfachen Vortragung auf die Rechnung des folgenden Geschäftsjahres zu verwenden. Es kann also den Genossen weder ein unbedingter Anspruch auf den ganzen bilanzmäßigen Jahresgewinn eingeräumt, noch andererseits die Höhe des zu vertheilenden Gewinnes näher begrenzt werden. Es ist zwar der Vorschlag gemacht worden, eine gesetzliche Maximalgrenze für die Dividendenvertheilung festzusetzen. Eine allgemeine Vorschrift in dieser Richtung erscheint jedoch unthunlich. Für andere als Kreditgenossenschaften könnte von einer solchen Beschränkung überhaupt nicht die Rede sein; und gerade für die letzteren besteht am meisten von allen Genossenschaften das Bedürfniß nach starkem eigenen Kapital. Eine erhebliche Beschränkung des Gewinnes, welcher auf die Einlagen entfällt, würde aber die Folge haben, die Kapitalbetheiligung zu hemmen und zurückzuhalten. Soweit die besonderen Verhältnisse gewisser Arten von Kreditgenossenschaften, wie namentlich der ländlichen Darlehnskassenvereine, eine solche Beschränkung gestatten, werden entsprechende statutarische Bestimmungen genügen.

Es muß hiernach den Genossenschaften überlassen bleiben, zu bestimmen, inwieweit der Jahresgewinn unter die Genossen zu vertheilen ist. Nach § 45 erfolgt diese Bestimmung durch die Generalversammlung, für welche natürlich die Vorschriften maßgebend sind, welche das Statut über die Verwendung des Jahresgewinnes, insbesondere für den Reservefonds (vergl. § 7 Nr. 4) enthält. Auf diesen durch den Beschluß der Generalversammlung bei Feststellung der Bilanz zur Vertheilung unter die Genossen bestimmten Gewinnbetrag beziehen sich die Vorschriften des § 19, und nur auf den gesetzlichen oder statutenmäßigen Antheil an diesem Betrage gewährt der Entwurf den einzelnen Genossen einen Rechtsanspruch. Eine Anfechtung des Gewinnfestsetzungsbeschlusses ist nur in Gemäßheit des § 47, also nur insoweit zulässig, als durch den Beschluß gesetzliche oder statutarische Vorschriften verletzt sind.

Was den Maßstab für die Gewinn- und Verlustvertheilung betrifft, so schließt sich der Entwurf, indem er das Verhältniß der Geschäftsguthaben der

Genossen hierfür entscheiden läßt, der Vorschrift des bisherigen § 9 und damit zugleich der Einrichtung an, welche bei der zahlreichsten Gattung der deutschen Genossenschaften, nämlich den Vorschuß- und Kreditvereinen, thatsächlich in Uebung ist. Eine abweichende Regelung durch das Statut muß freilich gestattet sein und wird durch die Bestimmung im Absatz 2 ermöglicht.

Da beim Ablauf des ersten Geschäftsjahres nach der Errichtung der Genossenschaft die Guthaben der Genossen nur durch die während dieses ersten Jahres auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen gebildet werden und es nicht unbedenklich wäre, jede Gewinnvertheilung für dasselbe gesetzlich auszuschließen, so können auch nur die geleisteten Einzahlungen den Maßstab für die Gewinn- und Verlustvertheilung des ersten Jahres bilden. Dagegen erscheint es im Allgemeinen nicht gerechtfertigt, auch weiterhin Einzahlungen, welche erst im Laufe des jedesmaligen Rechnungsjahres geleistet worden sind, bei der Vertheilung des Jahresgewinnes zu berücksichtigen. Denn abgesehen davon, daß diese Einlagen zur Erzielung des durch die Geschäftsführung des ganzen Jahres entstandenen Gewinnes in der Regel nicht beigetragen haben, würde es dadurch auch ermöglicht, daß bei günstigem Geschäftsergebniß der einzelne Genosse noch unmittelbar vor dem Schluß des Geschäftsjahres seine Einlagen blos zu dem Zweck vermehrt, um hierdurch seinen Antheil am Gewinn zu erhöhen. Hiernach empfiehlt es sich, die Berücksichtigung der bezeichneten Einzahlungen bei der Gewinnvertheilung im Allgemeinen auszuschließen, und das Gleiche muß dann auch für die Vertheilung des Verlustes gelten. Im Entwurf ist dies in der Weise vorgesehen, daß von dem zweiten Geschäftsjahre der Genossenschaft an nicht die für das Ende dieses Jahres, sondern die für den Schluß des Vorjahres unter Berücksichtigung der für letzteres Jahr erfolgten Zu- oder Abschreibungen gebildeten Guthaben als Maßstab der Vertheilung dienen sollen. Dieser Grundsatz gilt aus dem vorerwähnten wirthschaftlichen Grunde auch für neu beitretende Genossen, so daß ihnen das Gesetz einen Gewinnanspruch für das Jahr ihres Beitritts nicht gewährt.

Nach dem Absatz 2 steht es aber den Genossenschaften frei, auch diese auf die Gewinnvertheilung bezüglichen Fragen in der einen oder anderen Richtung abweichend zu regeln, insbesondere auch eine Gewinnvertheilung im ersten Geschäftsjahre der Genossenschaft ganz auszuschließen.

Der Jahresgewinn, welcher nicht ausbezahlt sondern dem Konto der Genossen zugeschrieben wird, dient neben den Einzahlungen derselben zur Vermehrung ihrer Geschäftsguthaben und damit des Genossenschaftsvermögens. Bei den meisten Genossenschaften findet die Gewinnzuschreibung bis zur Erreichung des vollen Geschäftsantheils statt; erst nach diesem Zeitpunkt wird der Jahresgewinn ausbezahlt. Es empfiehlt sich diese Einrichtung gesetzlich zu sanktioniren, da sie der rascheren Kapitalbildung dienlich ist und zugleich einen Schutz gegen die Ausrechnung einer nicht hinreichend begründeten Dividende gewährt. Die Vorschrift (Absatz 1 a. E.) kann indessen nicht als eine absolute aufgestellt werden. Es sind Verhältnisse möglich, in denen mit Rücksicht auf die Höhe der Geschäftsantheile und die Zwecke der Genossenschaft ein Bruchtheil der ersteren dem augenblicklichen Kapitalbedürfniß der Genossenschaft genügt, so daß eine Auszahlung des Gewinnes auch vor der vollständigen Erreichung der Geschäftsantheile gerechtfertigt erscheint. Der Absatz 2 des § 19 gestattet deshalb auch in dieser Hinsicht abweichende Bestimmungen des Statuts. Nur insofern ist der Vorschrift unbedingte Geltung beigelegt, als in dem Falle, daß ein Guthaben durch eintretende Verluste der Genossenschaft vermindert ist, der spätere Gewinn

zur Ergänzung des Guthabens bis zu dessen früherer Höhe diesem zugeschrieben werden muß, insoweit also jede Gewinnauszahlung an den Inhaber des Guthabens unbedingt ausgeschlossen wird; denn schon die Rücksicht auf die Gläubiger erfordert, das Genossenschaftsvermögen auf der einmal erreichten Höhe thunlichst zu erhalten (vergl. Handelsgesetzbuch Art. 161 Abs. 3, 165 Abs. 4).

§ 20. Die höhere Verlustgefahr, welcher bei verschiedenem Betrage der Mitgliederguthaben der stärker Betheiligte ausgesetzt ist, findet ihr Aequivalent in dem nach § 19 eintretenden höheren Antheil am Gewinn. Es würde hiermit im Widerspruch stehen, wenn für die freiwillig geleisteten höheren Einzahlungen auch noch feste Zinsen, die von den übrigen Genossen zu tragen wären, berechnet würden, oder wenn der stärker Betheiligte gegen die Gefahr von Verlusten durch einen Regreßanspruch gegen die minder Betheiligten Sicherung erhielte.

Der Entwurf schließt das Eine wie das Andere aus. Die Unzulässigkeit eines Regresses zum Ersatz des Verlustes eines höheren Guthabens war schon im Absatz 3 des bisherigen § 9 dispositiv anerkannt. Der Entwurf beseitigt auch die Statthaftigkeit einer abweichenden Regelung im Statut; denn die Zulassung des Regresses würde die Folge haben, daß die in Anspruch genommenen Mitglieder schon während bestehender Genossenschaft indirekt zu höheren als den statutenmäßigen Leistungen an die Genossenschaft gezwungen würden, und dies ist unter allen Umständen auszuschließen.

§ 21. Die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen der Bedeutung, welche auch bei der Genossenschaft das Gesellschaftsvermögen als das prinzipale und ordnungsmäßige Befriedigungsmittel der Gläubiger für diese und für die Genossen selbst besitzt (vergl. Allgemeine Begründung unter V a). Ungeachtet dieses Zweckes kann unter gewissen Voraussetzungen eine Reduktion des Genossenschaftsvermögens nicht ausgeschlossen werden; insbesondere kann sich eine Herabsetzung des Geschäftsantheils als nothwendig erweisen, wenn derselbe für das Kapitalbedürfniß der Genossenschaft zu hoch normirt oder der Ungleichheit in der Betheiligung der einzelnen Mitglieder ein allzu weiter Spielraum gelassen ist. Und auch ohne eine Herabsetzung des Geschäftsantheils selbst kann sich doch herausstellen, daß die statutenmäßig auf denselben zu leistenden Einzahlungen, und zwar sowohl der Gesammtbetrag derselben als die einzelnen Ratenbeträge zu hoch bemessen sind. Eine Verbesserung in diesen Beziehungen darf nicht ganz ausgeschlossen werden. Es genügt, wenn entsprechend den Grundsätzen des Aktienrechts die Wirksamkeit der erwähnten Herabsetzungen an die Voraussetzungen geknüpft wird, die nach § 85 für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Daneben sind die Vorschriften des § 16 über die Voraussetzungen einer Statutenänderung zu beobachten und unter allen Umständen bleibt die Bestimmung des § 7 über den Mindestbetrag (10 Prozent) der auf den Geschäftsantheil zu leistenden Einzahlungen für eine Herabsetzung der letzteren maßgebend. Auf eine bloße Verlängerung der statutarisch festgesetzten Einzahlungsfristen bezieht sich die Bestimmung des § 21 nicht. Eine solche kann durch einfache Statutenänderung erfolgen.

Die Reduktion des Geschäftsantheils hat übrigens nicht nothwendig eine Rückzahlung von Genossenschaftsvermögen oder eine Herabminderung der Einzahlungspflicht der Mitglieder zur Folge. Wenn die sämmtlichen Guthaben den neubestimmten Geschäftsantheil nicht übersteigen und auch der bisherige Betrag der obligatorischen Einzahlungen nicht höher war als der neue Geschäftsantheil, so hat die Herabsetzung des Geschäftsantheils nur die Wirkung, daß nunmehr

kein Genosse bis zu der früheren Grenze Einlagen machen kann, und daß die Gewinnzuschreibung nicht mehr bis dahin stattfindet. Auch der Schlußsatz des § 19 ist dann nur noch bis zur Erreichung des neuen Geschäftsantheils maßgebend.

Der Absatz 2 untersagt jede Auszahlung von Guthaben und jeden Erlaß geschuldeter Einzahlungen, außer in den Fällen des Absatz 1 und abgesehen von dem Ausscheiden von Mitgliedern aus der Genossenschaft. Auch die Aufrechnung gegen geschuldete Einzahlungen mit Forderungen, welche dem zahlungspflichtigen Mitglied gegen die Genossenschaft zustehen, wird in Anlehnung an die Vorschrift im Artikel 184c des Aktiengesetzes im letzten Absatz für unzulässig erklärt. Auf einem ähnlichen Gesichtspunkt beruht das im Absatz 2 enthaltene Verbot der Verpfändung von Geschäftsguthaben an die Genossenschaft. Der dem Genossen nur im Falle des Ausscheidens zustehende und dem Betrag nach unsichere Anspruch auf das Guthaben ist einerseits nicht geeignet, der Genossenschaft eine wirkliche Sicherheit zu bieten, und andererseits liegt in der Beleihung desselben unter Umständen nichts Anderes als eine versteckte Rückzahlung des Guthabens selbst. Es ist auch nicht einmal für Ausnahmsfälle ein Bedürfniß vorhanden, der Genossenschaft die Möglichkeit zu gewähren, für eine Forderung an den Genossen sich den eventuellen Anspruch desselben auf das Guthaben zum Pfande bestellen zu lassen; denn es wird mit Rücksicht auf die Natur dieses Anspruchs angenommen werden dürfen, daß der Genosse durch einseitige Verfügungen über das Guthaben das Recht der Genossenschaft, im Falle des Ausscheidens des Genossen, sich wegen ihrer Forderungen durch Aufrechnung gegen das Guthaben zu befriedigen, ohnehin nicht schmälern kann.

Rechtshandlungen und Vereinbarungen, welche den Vorschriften des § 21 widersprechen, sind ungiltig und machen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths nach Maßgabe des § 31 Absatz 3 und § 38 Absatz 3 haftbar.

§ 22. Da die persönliche Haftung der Genossen nur im Falle des Konkurses eintritt, so ist die spezielle Regelung derselben in den siebenten und achten Abschnitt verwiesen. An Stelle des Absatz 1 des früheren § 12 ist hier nur der allgemeine Grundsatz aufgenommen, daß die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes haften, ihre Haftpflicht kann daher weder durch Statut noch durch besonderen Vertrag mit der Genossenschaft vermindert oder erweitert werden.

Die folgenden Absätze des § 22 entsprechen dem Rest des früheren § 12. Im vorletzten Absatz sind die Worte „gegen Dritte" gestrichen. Dieselben sind aus dem die offene Handelsgesellschaft betreffenden Artikel 113 des Handelsgesetzbuchs entnommen und haben dort einen guten Sinn; denn bei der offenen Handelsgesellschaft muß der eintretende Gesellschafter allerdings in der Lage sein, seinen Mitgesellschaftern gegenüber die Haftung für frühere Schulden auszuschließen, so daß hier nur Dritten gegenüber die Vereinbarung wirkungslos ist. Dagegen kann bei der Genossenschaft eine derartige Vereinbarung auch nicht mit Wirksamkeit zwischen dem eintretenden Genossen und der Genossenschaft zugelassen werden. Ein Schadlosversprechen, welches der eine Genosse persönlich einem andern ertheilt, wird durch die Bestimmung des Entwurfs natürlich nicht berührt.

Der zweite Abschnitt des bisherigen Gesetzes enthält in den §§ 13 bis 15 noch eine Reihe von Bestimmungen, welche in wörtlicher Anlehnung an die auf die offene Handelsgesellschaft bezüglichen Artikel 119—121 des Handelsgesetzbuchs

es für unzulässig erklären, daß Privatgläubiger der einzelnen Genossen sich wegen ihrer Ansprüche gegen diese unmittelbar an das Vermögen der Genossenschaft halten, oder daß Forderungen der letzteren zur Aufrechnung gegen solche Ansprüche verwendet werden. Diese Grundsätze sind jedoch für die Genossenschaft ganz ebenso selbstverständlich, wie für die Aktiengesellschaft, bei welcher auch das Handelsgesetzbuch ähnliche Vorschriften nicht für nöthig gehalten hat. Das genossenschaftliche Vermögen steht nicht im Eigenthum der einzelnen Mitglieder, sondern ausschließlich im Eigenthum der Genossenschaft selbst, und es erscheint nicht angemessen, Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, deren Nothwendigkeit sich nur von einem entgegengesetzten Standpunkt aus begründen ließe. Im Entwurf sind aus diesem Grunde die früheren §§ 13—15 weggelassen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

Die §§ 23 bis 32 enthalten in Verbindung mit den §§ 9 und 10 die Bestimmungen über den Vorstand der Genossenschaft und entsprechen in ihrer Anordnung den §§ 17 bis 27 des geltenden Gesetzes; die §§ 22 und 24 des letzteren, welche über die Leistung von Eiden durch den Vorstand und die Zustellungen an denselben Bestimmung treffen, sind, wie der bisherige § 11 Absatz 2, mit Rücksicht auf die Regelung dieser Fragen in der Zivilprozeßordnung weggelassen.

§§ 23, 24. Das Gesetz vom 4. Juli 1868 (§ 17 Abs. 1) stellt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in die freie Wahl der Genossenschaften; es kann daher eine einzige Person den Vorstand bilden. Eine derartige Einrichtung läßt sich bei der unbeschränkten Vertretungsbefugniß des Vorstandes und den Folgen, welche aus derselben für die einzelnen Genossen entstehen können, nicht rechtfertigen. Der Entwurf schreibt daher vor, daß der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muß (§ 23), und daß die Mitwirkung von mindestens ebensoviel Vorstandsmitgliedern zu allen rechtsverbindlichen Erklärungen für die Genossenschaft erforderlich ist (§ 24).

Außerdem bestimmt der § 23, daß die Mitglieder des Vorstandes durch die Generalversammlung zu wählen sind. Eine absolute Vorschrift, wie sie in Betreff des Aufsichtsraths (vergl. § 33) angezeigt ist, erscheint hier jedoch nicht am Platze, denn ähnlich wie bei den Aktiengesellschaften kann sich auch für die Genossenschaften unter Umständen eine andere Art der Bestellung des Vorstandes empfehlen und muß deshalb der statutarischen Festsetzung vorbehalten bleiben. Dies gilt insbesondere von der bei manchen Genossenschaften bestehenden Einrichtung, wonach die Generalversammlung bei ihrer Wahl auf die seitens des Aufsichtsraths vorgeschlagenen Personen beschränkt ist. Für eine solche Einrichtung lassen sich beachtenswerthe Gründe anführen; trotzdem erscheint es bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Genossenschaften und ihrer Verhältnisse nicht angezeigt, dieselbe ohne Weiteres zur gesetzlichen Regel zu machen.

Im Uebrigen entsprechen die Bestimmungen der §§ 23 und 24 den §§ 17 und 19 des gegenwärtigen Gesetzes. Nur ist im § 24 durch die Fassung klargestellt, daß die Vorschriften des Absatz 1 über die zu Erklärungen des Vorstandes erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht blos auf schriftliche, sondern auch auf mündliche Willenserklärungen sich beziehen.

Die §§ 25 und 26 über die Vertretungsbefugniß des Vorstandes stimmen fast wörtlich mit den bisherigen §§ 20 und 21 überein; die wenigen

rein redaktionellen Aenderungen im § 26 schließen sich meist der Fassung des Art. 231 des Handelsgesetzbuchs an und bedürfen keiner besonderen Begründung.

Daß die Mitglieder des Vorstandes aus den von ihnen im Namen der Genossenschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber nicht oder doch nicht anders, wie alle übrigen Genossen verpflichtet werden, versteht sich von selbst. Eine besondere Bestimmung, wie sie der Artikel 241 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs hinsichtlich des Vorstandes der Aktiengesellschaft in dieser Beziehung enthält, erscheint deshalb entbehrlich, könnte hier aber auch leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben.

In Frage könnte noch kommen, ob die unbeschränkte Vertretungsbefugniß des Vorstandes für die Genossenschaften überhaupt als ein Bedürfniß anzuerkennen sei. Diese Frage wird jedoch bejaht werden müssen, denn die Zweifel und Unklarheiten, welche im Geschäftsverkehr der Genossenschaften aus einer Beschränkung der Vollmachten des Vorstandes auf gewisse, jedenfalls nur durch eine allgemeine Umgrenzung zu bezeichnende Gattung von Handlungen oder Geschäften entstehen würden, hätten voraussichtlich größere Nachtheile zur Folge, als sie erfahrungsgemäß aus der unbeschränkten Vertretungsbefugniß des Vorstandes erwachsen.

Der § 27 betrifft die Eintragung des Vorstandes in das Genossenschaftsregister und entspricht dem Absatz 1 des bisherigen § 3. Neu ist die Bestimmung, daß nicht blos die Neuwahl, sondern auch die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden ist. Die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes ist hierbei leichter und sicherer aus dem Register zu entnehmen, als wenn blos die Neuwahlen eingetragen werden. Ferner ist durch die Fassung klargestellt, daß nicht blos das gänzliche Ausscheiden, sondern auch die nach § 37 durch den Aufsichtsrath verfügte Suspension von Vorstandsmitgliedern und das hierdurch bewirkte einstweilige Erlöschen ihrer Vollmacht in das Genossenschaftsregister eingetragen werden muß.

Dem Absatz 3 des bisherigen § 23 entspricht der § 28. Die Vorschriften dieses Paragraphen fassen in Bezug auf die Frage, inwieweit eine Aenderung in dem Vorstande dritten Personen entgegengesetzt werden kann, an Stelle einer Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs den in Betracht kommenden Inhalt derselben zusammen. Sie sind zugleich auf den Fall ausgedehnt, daß eine neue statutarische Bestimmung über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen abzugeben hat, insbesondere über die Zahl der Vorstandsmitglieder, welche dabei mitzuwirken haben, getroffen wird; denn auch hier erscheint es angemessen, die unbedingte Wirksamkeit gegen Dritte nicht blos von der Eintragung der Statutenänderung in das Genossenschaftsregister (§ 16 Abs. 4), sondern auch von der Veröffentlichung der Eintragung (§ 16 Abs. 3, § 12 Abs. 4) abhängig zu machen.

§ 29. Die Quartalsanzeigen über Eintritt und Ausscheiden von Genossen und das alphabetische Jahresverzeichniß, welche nach dem früheren § 25 der Vorstand dem Registergericht einzureichen hatte, werden durch die Vorschriften des § 15 beseitigt. Die gerichtliche Liste der Genossen wird jederzeit authentischen Aufschluß über Zahl und Person der Mitglieder geben. Um die Information der Betheiligten hierüber zu erleichtern, erscheint es jedoch zweckmäßig, dafür Sorge zu tragen, daß auch bei der Genossenschaft die nöthige Aufklärung aus einem mit der Gerichtsliste übereinstimmenden Verzeichnisse der Genossen entnommen werden kann. Der § 29 schreibt daher die Auslegung eines solchen Verzeichnisses vor. Die Auslegung hat der Regel nach im Geschäftslokale der

Genossenschaft zu geschehen; da es jedoch unter den kleineren ländlichen Genossenschaften manche gibt, die ein besonderes Geschäftslokal nicht besitzen, so soll die Auslegung auch an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle geschehen können. Die Befolgung der Vorschrift und die Aufrechterhaltung der Uebereinstimmung mit der gerichtlichen Liste unterliegt der Aufsicht des Registerrichters in Gemäßheit des § 136, und wissentlich unrichtige Angaben in dem Verzeichnisse ziehen die Strafe des § 125 nach sich. Daß selbständige rechtliche Bedeutung nur die in die gerichtliche Liste gemachten Eintragungen haben, ist bereits in der allgemeinen Begründung unter IIIb dargelegt (vergl. auch § 15).

Der § 30 stimmt im ersten, die Buchführung betreffenden Absatze völlig und auch in seinem zweiten Absatze, bezüglich der dem Vorstande alljährlich obliegenden Veröffentlichungen, im Wesentlichen mit dem früheren § 26 überein; nur einige redaktionelle Aenderungen sind vorgenommen; insbesondere ist die bisherige Vorschrift, nach welcher die Veröffentlichung der Bilanz in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres geschehen sollte, mit Rücksicht darauf, daß hierbei auf die Genossenschaften, deren Geschäftsjahr weniger als ein Kalenderjahr beträgt, keine Rücksicht genommen war, entsprechend geändert.

Zur Erleichterung der dem Registergericht nach § 136 übertragenen Aufsicht über die richtige Ausführung der vorgeschriebenen Publikationen ist ferner die Vorschrift aufgenommen, daß ein Exemplar der Bekanntmachung zu dem Genossenschaftsregister einzureichen ist.

§ 31. Es ist schon nach dem bestehenden Rechte nicht zweifelhaft, daß die Mitglieder des Vorstandes auch außer den in dem bisherigen Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen (§ 27 Abs. 1, § 33 Abs. 1) auf Grund des Anstellungsverhältnisses für den durch ihre Schuld entstandenen Schaden haftbar sind. Der § 31 des Entwurfs bringt diesen Grundsatz in Anlehnung an Artikel 241 des Aktiengesetzes bestimmter zum gesetzlichen Ausdruck, indem er als Maßstab für ihre Verantwortlichkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, d. h. die eines Hausvaters in geschäftlichen Dingen an die Spitze stellt.

Die Verantwortlichkeit und Schadensersatzpflicht soll regelmäßig der Genossenschaft gegenüber bestehen.

Ebenfalls nach Analogie des bezeichneten Artikels 241 sollen in den Fällen gesetzwidriger Verminderung des Genossenschaftsvermögens durch unberechtigte Auszahlung von Mitgliederguthaben oder Gewinnantheilen (§§ 19, 21) die Vorstandsmitglieder auch ohne besonderen Schadensnachweis, namentlich ohne Rücksicht auf die Solvenz oder Insolvenz des rückzahlungspflichtigen Genossen, der Genossenschaft ersatzpflichtig sein. Auch dies liegt in der Konsequenz des Standpunktes, welchen der Entwurf im Allgemeinen hinsichtlich der Fürsorge für die möglichste Integrität des Genossenschaftsvermögens einnimmt. Für die weiter nach § 21 hier noch in Betracht kommenden Fälle des Erlasses von Einzahlungen, welche auf den Geschäftsantheil geschuldet werden, oder der Zulassung einer Aufrechnung gegen solche Einzahlungen erscheint eine gleiche Bestimmung nicht erforderlich, da diese Rechtsakte, weil an sich ungiltig, eine effektive Verminderung des Genossenschaftsvermögens nicht bewirken.

Andererseits ist auch in den zuerst bezeichneten Fällen eine unmittelbare Ersatzpflicht gegenüber den Gläubigern, wie sie der Artikel 241 a. a. O. im Absatz 4 vorsieht, wenigstens für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht entbehrlich, da die Mitglieder des Vorstandes ohnehin als Genossen der subsidiären Haftpflicht für die Genossenschaftsschulden unterliegen.

Ueber die abweichende Regelung der Frage im Falle der Liquidation und für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht überhaupt vergl. § 85 Absatz 3, § 122.

In Bezug auf die Verjährung der Schadens- und Ersatzansprüche walten wiederum dieselben Rücksichten ob, welche zu der Bestimmung im fünften Absatze des Artikels 241 des Handelsgesetzbuchs geführt haben.

Der § 32 verallgemeinert die Bestimmung des früheren § 23 Absatz 2, welcher den Satz aussprach, daß die für die Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften auch für die interimistischen Stellvertreter derselben in Betreff der Eintragungen in das Genossenschaftsregister Anwendung zu finden haben. Das Gleiche muß auch in allen anderen Beziehungen und für Stellvertreter jeder Art gelten (vergl. Handelsgesetzbuch Art. 232a).

Die §§ 33 bis 38 enthalten in Verbindung mit § 9 die Bestimmungen über den obligatorisch gemachten Aufsichtsrath (vergl. Allgemeine Begründung IVb). Sie lehnen sich, indem sie den Inhalt der §§ 28 und 29 des geltenden Gesetzes der Hauptsache nach aufgenommen haben, in den meisten Beziehungen zugleich an die Artikel 191 Absatz 1 und 4, 192, 225, 225a und 226 des Aktiengesetzes an.

Die Mindestzahl von drei Mitgliedern wird gesetzlich verlangt werden können, ohne den kleinsten Genossenschaften zu nahe zu treten; nach dem Normalstatut der ländlichen Darlehnskassen besteht der Aufsichtsrath sogar aus neun Mitgliedern. Eine geringere Anzahl als drei würde gegenüber einem Vorstande von mindestens zwei Mitgliedern nicht die nöthige Selbständigkeit und Widerstandskraft besitzen. Die Wahl der Mitglieder ausschließlich durch die Generalversammlung entspricht dem bestehenden Rechte.

Was die Frage betrifft, ob die Mitglieder des Aufsichtsraths eine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten dürfen, so untersagt der Entwurf (§ 33 Abs. 2) eine eigentliche Besoldung, d. h. jede Art der Vergütung, welche ohne Rücksicht auf die den einzelnen Personen zufolge ihrer Thätigkeit entstandenen Einbußen mit der Stelle als solcher verbunden wird. Es käme sonst leicht dahin, daß die Stellen im Aufsichtsrath lediglich wegen des mit denselben verbundenen pekuniären Vortheils begehrt und angenommen würden, während die Erfahrung zeigt, daß die Zusicherung einer festen Vergütung keineswegs die regelmäßige Folge hat, die Aufsichtsrathsmitglieder zu vermehrter Thätigkeit anzuspornen. Auf der anderen Seite kann von den letzteren nicht unbedingt verlangt werden, daß die Thätigkeit die sie der Genossenschaft widmen, ihnen auch pekuniäre Opfer auferlege. Es soll ihnen deshalb, abgesehen von angemessenen baaren Auslagen, deren Ersatz sie unter allen Umständen zu beanspruchen haben, durch den Gesellschaftsvertrag auch eine Entschädigung zwar nicht für ihre Mühewaltung und Leistung, aber doch für die zur Erledigung ihrer Funktionen aufgewendete Zeit zugebilligt werden dürfen. Die Bestimmung darüber, wie die Höhe einer solchen statutarisch zugesicherten Entschädigung festzusetzen ist, muß den Genossenschaften überlassen bleiben, sei es, daß die Statuten gewisse Einheitssätze für die Entschädigung als maßgebend aufstellen, oder es vorziehen, die Höhe der letzteren nach Lage des einzelnen Falles durch die Generalversammlung oder sonst bestimmen zu lassen. Immer aber wird nur die von jedem einzelnen Aufsichtsrathsmitgliede thatsächlich im Laufe des Geschäftsjahres für die Genossenschaftsangelegenheiten aufgewendete Zeit bei Bemessung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden dürfen. Durch diese Bestimmungen wird daher auch der Bezug von Tantiemen des Jahresgewinnes ausgeschlossen.

In Bezug auf die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsraths (§ 33 Absatz 3) liegen dagegen die Verhältnisse wiederum ebenso wie bei den Aktiengesellschaften (Art. 191 Abs. 4).

Dasselbe gilt von den Funktionen des Aufsichtsraths. Obenan steht auch hier die Pflicht der Kontrolführung. Sie ist im Entwurfe (§ 35) bestimmter als im bisherigen Gesetze formulirt, und die Hilfsmittel hierzu sind entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes erweitert. Auch in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Aufsichtsrath und dem Vorstand und hinsichtlich der Abgrenzung der beiderseitigen Aufgaben kommen im Wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte in Betracht wie bei den Aktiengesellschaften. In der Praxis hat nicht selten eine vollständige Vermischung der beiden Organe stattgefunden, indem nicht blos die Mitglieder des Aufsichtsraths mit der zeitweiligen Stellvertretung von Vorstandsmitgliedern betraut, sondern auch ständige Delegationen aus dem Aufsichtsrath in den Vorstand vorgenommen wurden. Durch solche Verhältnisse verliert der Aufsichtsrath die Fähigkeit zu einer unparteiischen Kontrole, und die getrennten Aufgaben beider Organe werden in unklarer Weise vermengt. Der § 34 untersagt deshalb jede derartige dauernde Stellvertretung oder Delegation, sowie die Bestellung von Aufsichtsrathsmitgliedern zu geschäftsführenden Beamten der Genossenschaft. Andererseits empfiehlt es sich hier so wenig wie bei den Aktiengesellschaften, den Aufsichtsrath ausschließlich auf eine kontrolirende Thätigkeit im engsten Sinne zu beschränken, d. h. ihm jede entscheidende Mitwirkung bei der inneren Verwaltung schlechthin zu entziehen. Als blos beobachtendes Organ und ohne jedes maßgebende Bestimmungsrecht würde derselbe leicht das Interesse an der Kontrole und die Befähigung zu dieser selbst verlieren. Auch an sich ist es zweckmäßig, den Vorstand über besonders wichtige Angelegenheiten nicht allein entscheiden zu lassen. So besteht schon jetzt bei sehr vielen Genossenschaften die Einrichtung, daß über gewisse Gegenstände der Aufsichtsrath allein oder zusammen mit dem Vorstande beschließt, oder daß der letztere dabei an die Genehmigung des Aufsichtsraths gebunden ist. Durch das Gesetz können zwar die Angelegenheiten, über welche zweckmäßig dem Aufsichtsrath die Entscheidung vorzubehalten ist, im Allgemeinen nicht bestimmt werden, da sie nach dem Gegenstande des Unternehmens und den besonderen Verhältnissen der Genossenschaften nothwendig verschieden sein müssen. Für die statutarische Regelung ist aber den Genossenschaften freie Hand zu lassen (§ 35 Abs. 3).

Hinsichtlich eines bestimmten Gegenstandes, nämlich der Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstandes, erscheint es jedoch geboten, im Gesetz selbst eine Vorschrift zu treffen. Es bedarf nach den gemachten Erfahrungen eines Schutzes gegen die Gefahr, daß Vorstandsmitglieder ihre Stellung durch Privatgeschäfte mit der Genossenschaft mißbräuchlich ausnutzen; der Entwurf macht deshalb im § 36 Absatz 2 jede Kreditgewährung an dieselben von der einstimmigen Genehmigung des Aufsichtsraths abhängig. Daß die sämmtlichen Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrath besteht, ihre Zustimmung geben, ist zwar nicht nothwendig, vielmehr genügt hier, wie bei allen Erklärungen des Aufsichtsraths, die Erklärung durch die zur Beschlußfähigkeit desselben erforderliche Zahl von Mitgliedern; es soll aber unter denjenigen, welche sich geäußert haben, kein Mitglied gegen die Kreditgewährung gestimmt haben dürfen. Außerdem versteht es sich von selbst, daß die letztere durch den Vorstand, welchem die Verantwortlichkeit nicht abgenommen werden kann, bewilligt sein muß, und hierbei darf das Vorstandsmitglied, welchem der Kredit gewährt werden soll, nicht wohl mitstimmen. Dadurch würde sich jede Kreditgewährung schon von selbst für den

Fall verbieten, daß der Vorstand, dessen Willenserklärungen durch mindestens zwei Mitglieder zu erfolgen haben, nur aus zwei Mitgliedern bestehen sollte. Darüber hinaus mag ein vollständiges Verbot, wenn solches wünschenswerth erscheint, durch das Statut ausgesprochen werden; gesetzlich würde sich dasselbe nicht rechtfertigen, zumal es bei zahlreichen, namentlich ländlichen Kreditgenossenschaften, in welchen der Vorstand aus einer größeren Anzahl unbesoldeter Mitglieder besteht, die Auswahl geeigneter Personen für die Besetzung des Vorstandes allzu sehr beschränken würde. Aus diesem Grunde erscheint es nicht einmal angängig, die Vorschrift als eine absolute aufzustellen; vielmehr werden abweichende statutarische Bestimmungen zuzulassen sein. Es ist schon ein Gewinn, daß die Genossenschaften, wenn sie es bei der gesetzlichen Bestimmung nicht bewenden lassen wollen, genöthigt sind, die Frage bei Feststellung ihrer Statuten ausdrücklich zu regeln. Auf eine gesetzliche Beschränkung der Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsraths muß aus dem bezeichneten Grunde überhaupt verzichtet werden. Als praktisch durchführbar haben sich in dieser Beziehung auch bei größeren Genossenschaften nur Einrichtungen erwiesen, welche, wie z. B. die jährliche Wahl einer Kommission zur Einschätzung der Aufsichtsrathsmitglieder, zur Aufnahme in das Gesetz nicht als geeignet erscheinen.

Die Fälle, in welchen dem Aufsichtsrath ausnahmsweise eine direkte Vertretung der Genossenschaft übertragen ist, sind im § 36 Absatz 1, und zwar in der Hauptsache übereinstimmend mit dem früheren § 29, geregelt. In dem letzteren war am Schluß des Absatz 1 noch die Vorschrift enthalten, daß der Gesellschaftsvertrag über die Form der Legitimationsführung des Aufsichtsraths in den Fällen der Vertretung Bestimmung treffen müsse. Diese Vorschrift ist im Entwurf als überflüssig weggelassen; der Nachweis, daß die im Prozeß auftretenden Personen zu Aufsichtsrathsmitgliedern gewählt sind, ist zur Erbringung der Legitimation derselben ebenso genügend wie nothwendig. Imgleichen ist der das Recht der einzelnen Genossen auf Intervention im Prozeß betreffende Schluß des früheren § 29 Absatz 2 mit Rücksicht auf die Bestimmungen im § 63 der Zivilprozeßordnung gestrichen.

Die nach dem geltenden Gesetz (§ 28 Absatz 2) dem Aufsichtsrath gegebene Befugniß, Mitglieder des Vorstandes sowie Beamte der Genossenschaft bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung vorläufig von ihren Geschäften zu entheben, ist im § 37 des Entwurfs nur in Betreff der Vorstandsmitglieder aufrecht erhalten. Es erscheint nicht angezeigt, das Recht der Suspension auch hinsichtlich sonstiger Genossenschaftsbeamten gesetzlich dem Aufsichtsrath allein zu übertragen. Vielfach wird eine solche Maßregel lediglich dem Vorstande, als dem eigentlichen Verwaltungsorgan, zu überlassen sein, und gewiß ist es nicht angebracht, unterschiedslos in jedem derartigen Falle die Beschlußfassung dem Vorstande und seiner Verantwortlichkeit zu entziehen und einer besonders zu berufenden Generalversammlung zu unterbreiten.

Die Vorschriften, welche der § 38 über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths enthält, entsprechen den Grundsätzen, die nach § 31 für den Vorstand gelten. Der verschiedene Pflichtenkreis der beiden Organe bestimmt die Verschiedenheit in den Voraussetzungen der Verschuldung, für welche die Mitglieder des einen und des anderen haften. Der Satz, daß auch die Mitglieder des Aufsichtsraths hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben und für deren Vernachlässigung verantwortlich sind, war zwar bisher nicht geschriebenes Recht, fand aber dessenungeachtet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Anwendung (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. XIII S. 45).

§ 39. Der erste Absatz bezüglich der Beamten rc. der Genossenschaft ist mit dem früheren § 30 wörtlich gleichlautend. Neu hinzugefügt ist der Absatz 2, durch welchen in Entscheidung einer bisherigen Streitfrage und im Gegensatz zu Artikel 234 des Aktiengesetzes die Bestellung von Prokuristen und sogenannten Handlungsdisponenten ausgeschlossen wird. Für die Genossenschaften ist schon bei dem geringen Umfange ihres Geschäftsbetriebs kein Bedürfniß vorhanden, neben dem Vorstand noch Bevollmächtigte mit so umfassenden Vertretungsbefugnissen zu bestellen. Die Zulassung derselben wäre aber auch mit der Vorschrift des § 26 über die Mindestzahl der zu Erklärungen für die Genossenschaft nothwendigen Vorstandsmitglieder nicht verträglich; denn nach Artikel 42 und 47 des Handelsgesetzbuchs steht die Vollmacht des einzelnen Prokuristen oder Disponenten derjenigen des Vorstandes an Umfang wenig nach. Außerdem würde der Schutz hinfällig werden, welchen das Gesetz durch die Vorschrift zu schaffen bezweckt, daß die Mitglieder des Vorstandes nothwendig Mitglieder der Genossenschaft sein, also durch die Haftverbindlichkeit als Genossen zugleich die Folgen ihrer sämmtlichen Handlungen persönlich tragen sollen.

Der Rest des dritten Abschnitts enthält die Vorschriften über die Generalversammlung (§§ 10, 31—33 des geltenden Gesetzes).

§ 40. Das Gesetz hat zunächst darauf hinzuwirken, daß die Beschlüsse der Generalversammlung als des obersten Willensorgans der Genossenschaft den Willen der Mehrheit unverfälscht zum Ausdruck bringen und von unberechtigten Einflüssen frei bleiben. Das geltende Recht gestattet, daß durch den Gesellschaftsvertrag den Genossen eine ungleiche Zahl von Stimmen in der Generalversammlung gegeben wird. Eine solche Verschiedenheit des Einflusses bei der Beschlußfassung widerspricht dem Wesen der Genossenschaft in ihrem Gegensatze zur Aktiengesellschaft. Bei unbeschränkter Haftpflicht setzt jeder Genosse gleichmäßig seine ganze Person ein und die etwaige Verschiedenheit in der Höhe der Geschäftsguthaben kann eine Ungleichheit des Stimmrechts nicht rechtfertigen. Auch bei beschränkter Haftpflicht und mehrfachen Geschäftsantheilen (Entw. §§ 114 ff.) muß an der Gleichheit des Stimmrechts festgehalten werden, wenn nicht der genossenschaftliche Charakter der Vereine, welcher auf thunlichster Gleichartigkeit der Mitglieder und auf persönlicher Mitwirkung eines jeden beruht, leiden soll. Hiernach ist durch gesetzliche Vorschrift jedem Genossen in der Generalversammlung eine und nur eine Stimme zu gewähren.

Ferner ist unter Anlehnung an die Vorschriften des Aktiengesetzes (Artikel 190, 221) das Stimmrecht in denjenigen Fällen auszuschließen, in welchen die Privatinteressen des einzelnen Genossen mit denen der Genossenschaft kollidiren.

Endlich erscheint auch eine Uebertragung des Stimmrechts an andere Personen unzulässig. Bei dem meist lokalen Charakter der Genossenschaften fehlt es dafür an einem ausreichenden Bedürfniß, und die Gefahr von Mißbräuchen, sowie die Rücksicht auf die möglichste Förderung der individuellen Betheiligung der einzelnen Genossen spricht dagegen. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist deshalb, von besonderen Fällen abgesehen, zu untersagen (§ 40 Abs. 4). Es empfiehlt sich auch nicht, nach dem Muster des italienischen Handelsgesetzbuchs (Art. 225) Bevollmächtigte zur Generalversammlung in denjenigen Fällen zuzulassen, in welchen ein Mitglied wegen triftiger, im Statut besonders festzusetzender Gründe am Erscheinen in der Versammlung verhindert ist. Die Frage, ob ein Hinderungsgrund dieser Art vorgelegen hat, würde im Bestreitungsfalle von den Gerichten zu entscheiden sein, und die Giltigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse könnte hierdurch nicht selten zweifelhaft werden.

Eine Ausnahme ist nur insofern zuzulassen, als durch den Ausschluß von Bevollmächtigten eine Erschwerung für die Geschäftsbehandlung in der Generalversammlung selbst entstehen würde. Dies wäre der Fall, wenn für die einer Genossenschaft als Mitglieder angehörenden juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder sonstigen Personenvereine die sämmtlichen nur in Gemeinschaft zur Vertretung befugten Repräsentanten oder Vorstandsmitglieder in der Generalversammlung erscheinen müßten. Hier ist, gleichwie in dem Falle mehrerer Erben (§ 72) die Zulässigkeit einer Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte nach der Sachlage geboten und die Gefahr eines Mißbrauchs ausgeschlossen.

Die §§ 41 bis 43 über die Berufung der Generalversammlung schließen sich den bisherigen §§ 31, 32 an.

§ 41 gleicht den beiden ersten Absätzen des früheren § 31. Der dritte Absatz des letzteren Paragraphen findet sich in veränderter Form als Absatz 1 des neuen.

§ 42, welcher das Recht der Genossen, die Berufung der Generalversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften im Artikel 237 des Aktiengesetzes regelt. Die Rücksichtnahme auf die einzelnen Genossen, welche ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft im Wesentlichen nur durch Theilnahme an der Generalversammlung geltend machen können, verlangt einen ausreichenden Schutz derselben in der bezeichneten Richtung. Das jetzige Gesetz gibt das Recht zum Berufungsantrage dem zehnten Theil der sämmtlichen Genossen, gestattet aber, daß der Gesellschaftsvertrag eine größere Zahl von Mitgliedern für nothwendig erklärt. Die letztere Bestimmung ist im Entwurfe beseitigt, so daß statutarisch nur noch günstigere Bestimmungen für die Genossen festgesetzt werden können. Zugleich ist das nach dem gegenwärtigen Gesetze fehlende Mittel geschaffen, die Berufung der Generalversammlung und ebenso die Ankündigung von Gegenständen zur Tagesordnung im Falle ungerechtfertigter Weigerung des Vorstandes oder Aufsichtsraths ohne deren Mitwirkung durchzusetzen. In diesem Falle soll die Berufung oder Ankündigung durch die Antragsteller selbst auf Grund gerichtlicher Ermächtigung gestattet sein. Das Gericht hat hierbei die Lage des Falles zu berücksichtigen und hat bei ersichtlichem Mangel ausreichender Gründe des Antrags denselben zurückzuweisen.

Der § 43 entspricht in der Hauptsache dem § 32 des jetzigen Gesetzes. Neu sind die Vorschriften über die Minimalfristen für die Berufung der Versammlung und die Ankündigung der Tagesordnung. Dieselben sind mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Genossenschaften kürzer bemessen, als diejenigen, welche der Artikel 238 des Aktiengesetzes festsetzt.

Im § 44, betreffend das Protokollbuch, ist der Absatz 2 des seitherigen § 33 unverändert wiedergegeben. Der Absatz 1 des letzteren Paragraphen ist durch die allgemeinen Bestimmungen im § 31 Absatz 2 des Entwurfs überflüssig geworden.

§ 45. In dem geltenden Gesetze fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung, daß nur die Generalversammlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes, insbesondere über den von dem Einen oder Anderen auf die Genossen fallenden Betrag zuständig ist. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß der Generalversammlung dieses wesentliche Recht auch durch das Statut nicht entzogen werden darf. Der Entwurf erkennt deshalb die ausschließliche Zuständigkeit derselben für die erwähnte Beschlußfassung an.

Die letztere würde jedoch der nöthigen Garantien ermangeln, wenn es dem Vorstand und Aufsichtsrath, wie nach dem bisherigen Gesetze, möglich bliebe, mit ihren Vorlagen erst in der Versammlung selbst hervorzutreten. Es ist nothwendig, daß die Theilnehmer der letzteren schon vorher in die Lage versetzt werden, sich über die Aufstellungen der Genossenschaftsorgane zu informiren und die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Die Vorschriften, welche in dieser Beziehung der Artikel 239 des Aktiengesetzes enthält, erscheinen im Allgemeinen auch für die Genossenschaften angemessen. Danach sind die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung eine bestimmte Zeit vorher — wofür bei Genossenschaften die Minimalfrist von einer Woche genügt — zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder in sonst geeigneter Weise zur Kenntniß derselben zu bringen. Abschrift des Entwurfes der Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos muß jedem Genossen auf sein Verlangen ertheilt werden.

Die besonderen Vorschriften, welche der Artikel 339 Absatz 2 des Aktiengesetzes in Betreff der Zeit der Bilanzvorlegung enthält, sind für die Genossenschaften entbehrlich. Nach § 30 muß die genehmigte Bilanz binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlicht sein, und hierdurch ist genügend dafür gesorgt, daß dieselbe der Generalversammlung bei Zeiten vorgelegt wird. Einen schriftlichen Revisionsbericht des Aufsichtsraths gesetzlich vorzuschreiben, erscheint ebenfalls nicht erforderlich. Bei kleineren Genossenschaften wird auch eine mündliche Berichterstattung (§ 35 Abs. 1 a. E.) genügen.

Nach § 46 soll durch die Generalversammlung der Gesammtbetrag, welchen aufzunehmendes fremdes Kapital, und ebenso der Betrag, welchen der einem einzelnen Genossen insgesammt zu gewährende Kredit nicht übersteigen darf, festgesetzt werden. Das richtige Verhältniß zwischen dem fremden Kapital, welches eine Genossenschaft in ihrem Geschäfte verwendet, und ihrem eigenen Vermögen bildet die nothwendige Grundlage für eine solide Geschäftsführung und enthält zugleich einen Schutz gegen die Gefahr persönlicher Heranziehung der einzelnen Genossen. Andererseits verhindert die Festsetzung einer Maximalgrenze für den Kredit, der einem einzelnen Genossen gewährt werden darf, die ungerechtfertigte Begünstigung einzelner Mitglieder und beschränkt den Verlust, der aus dem Vermögensverfall eines einzelnen Schuldners der Genossenschaft erwachsen kann.

Die erforderlichen Beschlußfassungen der Generalversammlung herbeizuführen, liegt dem Vorstand ob, natürlich nur bei einer solchen Genossenschaft, von welcher überhaupt Kredit gegeben oder genommen wird. Im Uebrigen aber beziehen sich die Bestimmungen nicht blos auf Vorschuß- und Kreditvereine, sondern auf alle Arten von Genossenschaften. Es wird beispielsweise auch für Konsumvereine und Rohstoffgenossenschaften, von welchen besonders die letzteren nicht selten ihren Mitgliedern einen übermäßig langen und ungedeckten Waarenkredit bewilligen, von vortheilhaftem Einfluß sein, wenn durch allgemeine Normen bestimmte Grenzen hierfür gezogen werden.

Eine Ueberschreitung der nach § 46 für den Aktiv- oder Passivkredit gezogenen Grenzen soll, wie durch die Wortfassung zum Ausdruck gebracht ist, nur die Folge haben, daß die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths nach § 26 Absatz 1, §§ 31 und 38 der Genossenschaft sich verantwortlich machen. Die Giltigkeit der einzelnen Geschäfte, durch welche die Ueberschreitung herbeigeführt worden ist, muß davon unberührt bleiben, wenn nicht die Sicherheit des Geschäftsverkehrs mit den Genossenschaften gefährdet werden soll.

§ 47, 48. Die Befugniß der einzelnen Genossen, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verstosses gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder Statuts

durch Klage als ungiltig anzufechten, ist schon nach dem geltenden Recht als begründet anzusehen, wenngleich das Genossenschaftsgesetz selbst keine besondere Bestimmung darüber enthält. Der Schwerpunkt der in den §§ 47 und 48 enthaltenen Vorschriften liegt deshalb in den Voraussetzungen und Beschränkungen, welche für die Geltendmachung des Anfechtungsrechts aufgestellt werden. Sie haben den Zweck, thunlichste Sicherheit zu gewähren, daß nicht ein Zustand längerer Ungewißheit über die Giltigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen eintreten kann. Die Vorschriften entsprechen im Einzelnen den Bestimmungen in den Artikeln 190a, b und 222 des Aktiengesetzes. Da für die Genossenschaften nicht, wie nach Artikel 238a des letzteren Gesetzes, die Einreichung aller Generalversammlungsbeschlüsse zu den Anlagen des Genossenschaftsregisters vorgesehen ist, so muß im letzten Absatz des § 47 die Einreichung von Urtheilen, durch welche die Ungiltigkeit solcher Beschlüsse ausgesprochen wird, auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen war.

Für die sogenannten Individualrechte oder Rechte der Minderheit, welche sonst das Aktiengesetz aufgestellt hat, fehlt es bei den Genossenschaften an einem Bedürfniß. Dies gilt insbesondere von einer Befugniß der Genossen, die Verfolgung von Ansprüchen der Genossenschaft gegen die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths aus deren Geschäftsführung selbständig in die Hand zu nehmen. Nach der Weise, wie die Generalversammlung der Genossenschaften zusammengesetzt ist, muß es bei dem Beschluß der Mehrheit über die Geltendmachung solcher Ansprüche um so mehr sein Bewenden behalten, als es bei Genossenschaften nicht so wie bei Aktiengesellschaften möglich ist, durch Uebertragung oder Zutheilung von Antheilsrechten Majoritäten zu bestimmten Zwecken zu erlangen. Noch weniger kann das Recht für eine Minderheit anerkannt werden, besondere Geschäftsrevisionen zu verlangen; für ein solches ist neben der einzuführenden allgemeinen Revision kein Raum.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§ 49. Die periodische Revision (vergl. Allgemeine Begründung IVd) soll sich auf die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung erstrecken. Sie darf sich keineswegs auf eine blos kalkulatorische Kontrole der Bilanzen und Geschäftsbücher der Genossenschaft beschränken. Wenn auch eine probeweise Prüfung in dieser Richtung zweckmäßig und bei vielen Genossenschaften sogar unentbehrlich sein wird, so muß doch die Untersuchung des Revisors sich wesentlich auf die materielle Seite der Geschäftsführung und die hierbei befolgten Grundsätze, sowie auf das Funktioniren der Genossenschaftsorgane und die sonstigen Einrichtungen der Genossenschaft richten.

Sie soll mindestens in jedem zweiten Jahre erfolgen; sie muß also begonnen werden, bevor seit Beendigung der letzten Revision zwei Jahre verflossen sind. Bei längeren Zwischenräumen würde keine Gewähr dafür vorhanden sein, daß nicht mittlerweile grobe Unregelmäßigkeiten unentdeckt bleiben, deren Folgen bei der nächsten Geschäftsrevision nicht mehr gut zu machen sind; auch würde der Umfang des sich ansammelnden Materials kaum noch eine gründliche, nach allen Richtungen sich erstreckende Prüfung der Geschäftsführung durch den Revisor gestatten, und ebenso ginge dabei der Vorzug verloren, welcher bei kürzeren Revisionsperioden aus der dauernden Vertrautheit des Revisors mit den Verhältnissen der einzelnen Genossenschaften sich ergibt. Andererseits wird eine

zweijährige Wiederkehr der Revisionen für die Zwecke derselben als genügend zu betrachten sein; ein Mehreres ist schon mit Rücksicht auf die durch die Revision den Genossenschaften entstehenden Kosten nicht zu verlangen.

§§ 50 bis 55. Die wesentlichen Gesichtspunkte, von welchen der Entwurf bei der Heranziehung der Genossenschaftsverbände zur Ausübung der Revisionskontrole ausgeht, sind in der allgemeinen Begründung unter IVe dargelegt. Die Freiheit und Selbständigkeit des genossenschaftlichen Verbandswesens als solchen wird durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht berührt. Es wird weder eine staatliche Genehmigung oder Anerkennung für die Bildung oder das Bestehen der Verbände gefordert, noch eine Auflösung derselben, unbeschadet natürlich der landesgesetzlichen Bestimmungen über das Vereinigungsrecht, vorgesehen. Der Entwurf regelt die Verhältnisse der Genossenschaftsverbände als solcher überhaupt nicht, er zieht dieselben in den Kreis seiner Bestimmungen nur insoweit, als sie darauf ausgehen, die im öffentlichen Interesse vorgeschriebene Revisionskontrole ihrerseits selbständig wahrzunehmen, und auch hierbei beschränkt sich die staatliche Einflußnahme auf die Ertheilung und gegebenenfalls auf die Entziehung des Rechts zur Bestellung des Revisors.

Das Gesetz hat hiernach die Voraussetzungen für die Verleihung dieses Rechts zur Revisorenbestellung aufzustellen; sie sind in den §§ 51 und 52 bezeichnet. Es bedarf zunächst keiner weiteren Begründung, daß die Verbände neben der Revision keine anderen Zwecke als die Wahrnehmung der genossenschaftlichen Interessen verfolgen dürfen, hierin also der gleichen Beschränkung unterliegen, welcher die Genossenschaften selbst unterworfen sind (Ges. §§ 27, 35; Entw. §§ 76, 127). Ferner ist selbstverständlich, daß die Zwecke des Verbandes in einem Statut desselben festzusetzen sind. Den Inhalt des letzteren zu bestimmen, überläßt der Entwurf im Allgemeinen dem Ermessen der Verbände; nur hinsichtlich der Auswahl und Bestellung der Revisoren sowie betreffend Art und Umfang der Revisionen verlangt § 52 die Normirung durch das Statut, imgleichen betreffs des räumlichen Gebiets, auf welches die Revisionsthätigkeit des Verbandes sich erstrecken soll; endlich soll das Statut auch die Organe des Verbandes, insbesondere Sitz und Funktionen des Vorstandes, mit welchem die erforderlichen Kommunikationen stattzufinden haben, angeben. Für eine zweckentsprechende Wirksamkeit der Verbände werden freilich noch manche andere statutarische Festsetzungen nicht zu entbehren sein, wie denn namentlich Vorschriften über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Austritts oder der Ausschließung aus demselben, über die Beiträge zu den Verbandskosten und über die Voraussetzungen und die Form von Statutenänderungen hierhin zu zählen sein werden.

Was die Festsetzung eines bestimmten Verbandsbezirks betrifft, so läßt sich im Gesetz selbst eine räumliche Grenze für die Ausdehnung der Verbandsbezirke nicht wohl vorschreiben, da es an einem allgemein zutreffenden Maßstab hierfür fehlt und eine gesetzliche Vorschrift dieser Art in bestehende Einrichtungen vielfach störend eingreifen würde. Immerhin wird sich nicht bestreiten lassen, daß eine allzu große räumliche Ausdehnung der Verbandsbezirke der richtigen Erfüllung der Revisionsaufgaben Hindernisse bereiten muß, und es empfiehlt sich deshalb, wenigstens durch das Erforderniß statutarischer Festsetzung desjenigen Bezirks, in welchem die dem Verband beitretenden Genossenschaften ihren Sitz haben müssen, auf eine gewisse Beschränkung in der fraglichen Richtung hinzuwirken.

Dagegen erscheint es ebenso ausführbar wie nothwendig, in Betreff der Zahl der Genossenschaften, welche einem Revisionsverband angehören sollen oder dürfen,

im Gesetz selbst gewisse Minimal- und Maximalgrenzen festzusetzen. Der Entwurf (§ 51 Abs. 2) verlangt, daß der Verband wenigstens aus zehn und höchstens aus zweihundert Genossenschaften bestehen soll. Die erstere Zahl wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Bei der Maximalzahl von zweihundert ist in Erwägung gezogen, daß darüber hinaus die nothwendige Einheitlichkeit in der Revisionsleitung nicht mehr genügend aufrecht zu erhalten sein würde, während auf der anderen Seite die angegebene Zahl ausreichen wird, um auch solchen Verbänden, welche, wie theilweise die ländlichen, vorwiegend aus kleinen Genossenschaften bestehen, die Anstellung eines eigenen, berufsmäßigen Revisors zu ermöglichen und bei zweijährigen Revisionsperioden die Thätigkeit des letzteren genügend, aber auch nicht zu stark in Anspruch zu nehmen.

Wenn den Voraussetzungen der §§ 51 und 52 nicht entsprochen ist, so ist dem Verband das Recht zur Revisorenbestellung zu versagen. Eine Versagung des Rechts ist jedoch nicht auf diesen Fall zu beschränken; denn es können auch sonst sehr wohl Thatsachen, wie beispielsweise die Ausdehnung über ein allzu großes Gebiet bei ungenügenden Mitteln und Kräften, vorliegen, welche es von vornherein als zweifellos erscheinen lassen, daß eine ausreichende Revisionskontrole durch den Verband nicht ausgeübt werden würde. In dem Falle, daß bestimmte Gründe für diese Annahme vorliegen, muß deshalb der bezügliche Antrag eines Verbandes ebenfalls zurückgewiesen werden können (§ 53 Abs. 2).

Daß wegen Nichterfüllung der dem Verband obliegenden Revisionspflicht ihm das Recht zur Revisorenbestellung muß entzogen werden können, ergibt sich aus der Natur der Sache. Im Uebrigen beschränkt der Entwurf (§ 55) die Gründe, aus welchen eine Entziehung dieses Rechts platzgreifen soll, auf die Voraussetzungen, welche das geltende Gesetz (§ 35) und in Uebereinstimmung hiermit der Entwurf (§ 76) für die Auflösung einer Genossenschaft aufstellt.

Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors und ebenso gegebenenfalls die Entziehung dieses Rechts wird im Entwurf (§ 53 Abs. 1, § 55 Abs. 2) dem Bundesrath übertragen, welcher nach seiner verfassungsmäßigen Stellung und Zusammensetzung hierzu in erster Linie berufen scheint. Es spricht hierfür auch der Umstand, daß die Bezirke der Revisionsverbände sich in den meisten Fällen über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstrecken werden, und daß auch da, wo dies bei Errichtung eines Verbandes im Statut desselben nicht vorgesehen ist, doch nachträglich noch eine derartige Ausdehnung des Bezirks jederzeit vorgesehen werden kann.

Da die Genossenschaften, welche einem mit dem Revisionsrecht ausgestatteten Verband angehören, der subsidiären Bestellung des Revisors durch das Registergericht (§ 56) nicht unterliegen, so muß dieses Gericht, sofern Genossenschaften des Verbandes in seinem Bezirk ihren Sitz haben, von den in Betracht kommenden Einrichtungen des Verbands sowie von den einzelnen demselben angehörenden Genossenschaften Kenntniß erhalten. Zu diesem Behufe sind die Vorschriften im § 54 und im letzten Absatz des § 55 getroffen.

§ 56. Die subsidiäre Bestellung des Revisors durch den Registerrichter erfolgt für die jedesmalige Revision besonders. Die wiederholte Bestellung desselben Revisors und die Auswahl aus einer Liste zur Revision befähigter Personen, welche an geeigneter Stelle generell für einen gewissen Bezirk und Zeitraum aufgestellt ist, erscheint natürlich nicht ausgeschlossen.

Während aber bei den Verbandsrevisionen es im Allgemeinen Sache des Verbandsvorstandes ist, für die Revision der einzelnen Genossenschaften innerhalb des nach § 49 maßgebenden zweijährigen Zeitraums Sorge zu tragen, muß in

den Fällen des § 56 dem Vorstand der Genossenschaft die Pflicht auferlegt werden, die rechtzeitige Vornahme der Revision herbeizuführen. Die Bestellung des Revisors ist deshalb von ihm beim Gericht zu beantragen, und das letztere soll ihn hierzu in Gemäßheit des § 136 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die Stellung des Antrags wird dem Vorstand zugleich Gelegenheit geben, Vorschläge in Betreff der Person des Revisors zu machen. Das Gericht ist jedoch selbstverständlich an derartige Vorschläge nicht gebunden.

§ 57. Dem Revisor wird, sei es daß er von Verbänden oder von Gerichten bestellt wird, nicht blos die Erstattung angemessener baarer Auslagen, sondern auch für seine Mühewaltung und Leistung eine Vergütung zuzubilligen sein, für welche als Maßstab am besten die von ihm aufzuwendende Zeitversäumniß dienen wird.

Bei den Revisionsverbänden wird das Honorar des Revisors und in der Regel wohl auch ein bestimmter Pauschsatz für seine Auslagen durch den Anstellungsvertrag festgesetzt werden. Ist dies nicht geschehen, so müssen im Streitfall die Ansprüche des Revisors im Prozeßwege zum Austrage kommen. Dagegen erscheint es nicht angängig, auch den vom Registergericht bestellten Revisor auf die Erhebung einer Klage zu verweisen. Hier soll deshalb nach § 57 gegebenenfalls die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung durch den Registerrichter stattfinden.

§ 58. Die Bestimmungen im ersten Absatz über die dem Revisor bei Vornahme der Revisionen zustehenden Befugnisse bezwecken, demselben die nothwendigen Mittel zur Ausführung der ihm obliegenden Prüfung und Untersuchung zu sichern. Dem Revisor ist hierbei gegebenenfalls durch den Registerrichter im Wege des Zwangsverfahrens gegen den Vorstand der Genossenschaft die erforderliche Unterstützung zu leihen (§ 136).

Was die im zweiten Absatz geregelte Frage der Publizität des Berichts betrifft, welchen der Revisor über die Ergebnisse der Revision zu erstatten hat, so läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Beziehung gewisse Schranken eingehalten werden müssen, um nicht durch zu weitgehende Maßregeln eine Schädigung der Genossenschaften herbeizuführen. Der Generalversammlung der Genossenschaft als der unmittelbaren Interessentin am Ergebniß der Revision darf dieses allerdings nicht vorenthalten werden, und der Entwurf bestimmt deshalb, daß der Bericht des Revisors der nächsten Generalversammlung vorzulegen und von den schriftlichen oder mündlichen Erklärungen des Aufsichtsraths zu begleiten ist. Sind durch die Revision Thatsachen aufgedeckt worden, deren sofortige Bekanntgebung, auch wenn diese auf die Generalversammlung allein beschränkt bleibt, eine Schädigung der Genossenschaft besorgen läßt, so wird sich wohl meistens die Möglichkeit bieten, die Abstellung der betreffenden Mängel noch vor Abhaltung der Generalversammlung herbeizuführen.

Außer der Vorlage an die Generalversammlung muß bei Verbandsrevisionen der Bericht des Revisors selbstverständlich auch dem Verbandsvorstande mitgetheilt werden. Dagegen erscheint es nicht rathsam, die Ergebnisse der Revision noch weiteren Kreisen, insbesondere etwa durch Einreichung des Berichts zum Genossenschaftsregister zugänglich zu machen; zu dem letzteren wird nur eine Bescheinigung des Revisors darüber, daß die Revision stattgefunden hat, gelangen müssen.

§ 59. Um die Sicherheit zu gewinnen, daß die Revisoren bei Erfüllung ihrer Aufgaben von richtigen und möglichst gleichmäßigen Gesichtspunkten ausgehen, sind schon bisher von den Genossenschaftsverbänden vielfach allgemeine Instruktionen für die Revisoren aufgestellt worden. In Folge der gesetzlichen

Einführung der Revision wird das Bedürfniß nach derartigen Anordnungen, welche für die Ausführung aller auf Grund des Gesetzes stattfindenden Revisionen einer und derselben Gattung von Genossenschaften zu beobachten sind, voraussichtlich in verstärktem Maße sich geltend machen. Der Entwurf überträgt daher dem Reichskanzler die Befugniß zum Erlaß allgemeiner Anweisungen über die Einrichtung der Revisionsberichte.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

Die Thatsachen, welche nach dem geltenden Recht das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus der Genossenschaft bewirken, [1]) sind:

---

[1]) Die folgende Tabelle, die nach den Daten der Jahresberichte des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes über die Mitgliederbewegung bei den Vorschuß- und Konsumvereinen zusammengestellt ist, gibt ein Bild von der relativen Häufigkeit der einzelnen Gründe des Ausscheidens.

Jahr	Zahl der berücksichtigten Vereine	Mitgliederzahl bei Beginn des Jahres	Ausgeschieden im Laufe des Geschäftsjahres:							
			überhaupt	in Prozenten nach Kolonne 3	durch freiwilligen Austritt	in Prozenten nach Kolonne 4	durch Ausschließung	in Prozenten nach Kolonne 4	durch Tod	in Prozenten nach Kolonne 4
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Vorschuß- und Kreditvereine.										
1878	706	346,051	30,737	8,9	20,045	65,2	5746	18,7	4946	16,1
1879	747	365,869	32,276	8,8	21,157	65,6	5913	18,3	5206	16,1
1880	814	391,310	32,688	8,3	21,097	64,5	5921	18,1	5670	17,4
1881	808	387,523	30,625	7,9	19,128	62,5	5737	18,7	5760	18,8
1882	819	394,831	30,756	7,8	19,186	62,4	5580	18,2	5990	19,4
1883	825	399,001	30,871	7,7	19,635	63,6	4864	15,7	6372	20,4
1884	802	389,882	28,802	7,4	17,845	61,9	4591	15,8	6366	22,1
1885	814	404,333	29,557	7,3	18,142	61,4	4717	15,9	6698	22,6
1886	796	401,481	27,613	6,9	16,499	59,7	4544	16,4	6570	23,8
II. Konsumvereine.										
1878	145	75,519	11,748	15,6	10,639	90,5	643	5,6	466	3,9
1879	161	85,092	12,917	15,1	10,883	84,2	1289	10	745	5,8
1880	168	90,136	11,378	12,6	9,554	84,3	1109	9,7	675	5
1881	169	96,241	16,752	17,4	14,173	84,6	1759	10,5	820	4,9
1882	166	99,655	16,637	16,7	14,154	85,1	1647	9,9	836	5
1883	160	96,062	16,995	17,7	14,620	86	1510	8,8	865	5,1
1884	163	97,910	16,525	16,8	14,307	86,5	1292	7,8	926	5,6
1885	154	103,862	16,182	15,4	13,835	85,5	1338	8,3	1009	6,2
1886	154	109,731	16,155	14,7	14,267	88,3	910	5,6	978	6,1

Nach dem Durchschnitt der bezeichneten neun Jahre kommen demnach von den verschiedenen Fällen des Ausscheidens:

1. auf den freiwilligen Austritt:
   - bei den Vorschußvereinen etwa . . . . 63 Prozent,
   - bei den Konsumvereinen etwas über . . 86 „
2. auf die Ausschließung:
   - bei den Vorschußvereinen etwa . . . . 17 „
   - bei den Konsumvereinen . . . . . . 8,5 „
3. auf Todesfälle:
   - bei den Vorschußvereinen etwa . . . . 20 „
   - bei den Konsumvereinen etwas über . . 5 „

1. die Aufkündigung des Genossen (Ges. § 38);
2. die Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (Ges. § 16);
3. die Ausschließung durch die Genossenschaft (Ges. § 38 Abs. 3);
4. der Tod des Genossen (Ges. § 38 Abs. 2).

Diese Thatsachen, von denen die beiden ersteren Fälle im Gesetz mit Recht unter der Bezeichnung Austritt zusammengefaßt werden, sind als maßgebend für das Ausscheiden auch im Entwurf beibehalten (§§ 60, 61, 63, 72). Außerdem läßt derselbe das Ausscheiden noch auf Grund von zwei weiteren Thatsachen eintreten, nämlich:

5. in Folge Aufgabe des Wohnsitzes im Vereinsbezirke bei denjenigen Genossenschaften, welche statutengemäß die Mitgliedschaft an den Wohnsitz in einem bestimmten Bezirk knüpfen (§ 62), und
6. durch Veräußerung des für einen Genossen gebildeten Geschäftsguthabens an einen Anderen (§ 70).

Auf die einzelnen Thatsachen wird zu den betreffenden Paragraphen einzugehen sein. Die Thatsachen bilden nur die materiellen Gründe für das Ausscheiden; das letztere, d. h. die Endigung der Mitgliedschaft selbst, wird mit Ausnahme des Todesfalls lediglich durch Eintragung in die Liste bewirkt (vergl. Allg. Begründung unter III und Begründung zu §§ 64, 65). Dies ist der eine prinzipielle Gesichtspunkt des Entwurfs; der andere besteht darin, daß, abgesehen von dem Falle der Uebertragung, das Ausscheiden nur zum Schluß eines Geschäftsjahres stattfinden soll. In Betreff dieses Prinzips sind hier einige Vorbemerkungen am Platze.

Schon nach § 38 des gegenwärtigen Gesetzes soll im Falle des freiwilligen Austritts die Kündigung der Regel nach nur zum Ende des Geschäftsjahres und nur unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen stattfinden dürfen; der Gesellschaftsvertrag kann aber andere Bestimmungen treffen, und für den Fall der Ausschließung und des Todes von Genossen ermangelt das Gesetz ausdrücklicher Bestimmungen.[1] Diese Bestimmungen sind ungenügend.

Außer dem oben unter Nr. 6 erwähnten Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens, in welchem eine Auseinandersetzung des Ausscheidenden mit der Genossenschaft nicht erforderlich ist, verbietet das Ausscheiden im Laufe des Geschäftsjahres sich schon aus Rücksichten auf den ungestörten Geschäftsgang der Genossenschaft. Sonst müßte, da ein anderer Zeitpunkt als der des Ausscheidens für die Auseinandersetzung mit dem Ausscheidenden nicht maßgebend sein kann, für jeden Tag im Laufe des Jahres, an welchem Genossen ausscheiden, eine besondere Inventur und Bilanzaufstellung und sogar ein besonderer Beschluß der

---

[1]) Ein Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 8. September 1879 (Entsch. Bd. 25 S. 241) wendet die für den Austritt gegebenen Bestimmungen des Gesetzes auch auf die Fälle der Ausschließung und des Todes an. — Nach den Musterstatuten von Schulze-Delitzsch findet der Austritt überall nur zum Schlusse des Geschäftsjahres statt, und zwar bei Vorschuß- und Rohstoffvereinen mit einer viermonatigen, bei Magazinvereinen mit einer einjährigen und bei Produktivgenossenschaften mit einer zweijährigen Kündigungsfrist. Bei Konsumvereinen ist vielfach die Dauer des Geschäftsjahres auf ein Vierteljahr beschränkt; im Einklang hiermit schreibt das Musterstatut (Bl. für Genossenschaftswesen 1880 S. 14 f.) vor, daß der Austritt mit dem Ablauf des dritten auf die Kündigung folgenden Quartals stattfindet. Auch im Falle des Todes sollen die Erben nach allen Musterstatuten erst zum Ende des Geschäftsjahres ausscheiden; nur die Ausschließung wird sofort wirksam. Umgekehrt findet nach dem Musterstatut von Raiffeisen § 4 das Ausscheiden sofort mit dem Tage der schriftlichen Austrittserklärung, der Anzeige des Wegzuges, oder des Todes statt, und nur die Wirkung des Ausschließungsbeschlusses soll mit Rücksicht auf den zulässigen Rekurs erst nach drei Monaten eintreten.

Generalversammlung über die Vertheilung des bilanzmäßigen Gewinnes oder Verlustes herbeigeführt werden, um die Berechnung des dem ausscheidenden Genossen zugute kommenden oder zur Last fallenden Antheils zu ermöglichen. Selbst bei kleinen Genossenschaften mit möglichst einfacher Einrichtung der Geschäfts- und Buchführung würden diese Maßregeln eine außerordentliche Belästigung herbeiführen; sie wären aber unter keinen Umständen zu umgehen, da sonst entgegen den Vorschriften des Gesetzes und unter offensichtlicher Gefährdung der in der Genossenschaft verbleibenden Mitglieder die Auszahlung des Guthabens an die Ausscheidenden ohne die Grundlage einer festgestellten Bilanz und demzufolge ohne jede Garantie, ob das Guthaben nicht durch Verluste gemindert oder erschöpft ist, geschehen würde.

Zu diesem Grunde für die gesetzliche Beschränkung des Ausscheidens auf den Jahresschluß treten entscheidend die Gefahren, welchen die Genossenschaften selbst, wie auch deren Gläubiger durch die Möglichkeit des jederzeitigen, unerwarteten Austritts zahlreicher Genossen und durch die hiermit verbundene plötzliche und nicht zu übersehende Verminderung des Genossenschaftsvermögens und des auf der Haftpflicht sämmtlicher Mitglieder beruhenden Kredits der Genossenschaft ausgesetzt werden. Wenn auch der wirthschaftliche Zweck der Genossenschaften verlangt, daß den Mitgliedern das Recht des freien Austritts gewahrt bleibe, so liegt es andererseits doch ebenso sehr im Wesen der Genossenschaften begründet, daß, wer einer solchen beigetreten ist, darauf verzichten muß, ihr jeden Augenblick und auch zur Unzeit wieder den Rücken zu wenden. Der unvorhergesehene, vielleicht unter dem Einfluß einer Panik überstürzte Austritt zahlreicher Genossen und die hierdurch bedingte Nothwendigkeit, einen erheblichen Theil des Genossenschaftsvermögens liquid zu machen und zurückzuzahlen, wird in der Regel auch die Gläubiger der Genossenschaft zu schleuniger Kündigung und Geltendmachung ihrer Forderungen veranlassen. Durch dieses allgemeine Andringen wird dann aber bei ungünstigen Konjunkturen der Zusammenbruch des Instituts häufig unvermeidlich.

Durch die Beschränkung des Ausscheidens auf den Schluß des Geschäftsjahres in Verbindung mit der Festsetzung einer geräumigen Kündigungsfrist für den freiwilligen Austritt ist den Genossenschaften, soweit möglich, Schutz gegen die bezeichneten Gefahren zu gewähren. Die bevorstehende Verminderung des Mitgliederbestandes und des Genossenschaftsvermögens ist dann längere Zeit vorauszusehen, und die hierfür nöthigen Vorkehrungen können von den Betheiligten rechtzeitig getroffen werden. Nun in dieser Weise ist auch denjenigen, welche der Genossenschaft Kredit gewähren und hierbei auf die Person der haftpflichtigen Mitglieder, welche derselben angehören, Werth legen müssen, die Sicherheit zu verschaffen, daß keine wesentlichen Aenderungen in dieser Beziehung im Laufe des Geschäftsjahres stattgefunden haben oder weiterhin stattfinden werden; für die Gläubiger besonders ist es wichtig, daß der Zeitpunkt, zu welchem der Vermögensbestand der Genossenschaft durch die Bilanz klargelegt wird, der einzige sei, zu welchem auch der Mitgliederbestand sich verringern kann.

Den Genossenschaften bleibt da, wo nach Lage der Verhältnisse die Zulassung des Austritts in kürzeren Fristen als nur zum Schlusse des Kalenderjahres unentbehrlich erscheint, die Möglichkeit, diesem Bedürfnisse durch Festsetzung kürzerer Geschäftsjahre (§ 8 Nr. 2) Rechnung zu tragen. Außerdem ist als ein Korrelat der erschwerenden Bestimmungen des Entwurfs in der durch den § 70 neu vorgesehenen Uebertragung des Geschäftsguthabens ein Mittel gegeben, durch welches ohne Gefährdung der Genossenschaft unter gewissen

Voraussetzungen das Ausscheiden aus derselben auch im Laufe des Geschäftsjahres bewirkt wird.

Im Einzelnen stellt § 60 den **Austritt mittelst Kündigung**, wie bisher § 38 Absatz 1, an die Spitze.

Auf die vorausgeschickten Bemerkungen kann nicht blos in Bezug auf die gegenüber dem bisherigen Rechte streng durchgeführte Beschränkung des Austritts auf den Schluß des Geschäftsjahres, sondern auch bezüglich der Ausdehnung der gesetzlichen Kündigungsfrist auf mindestens drei Monate verwiesen werden. Das Erforderniß der schriftlichen Form für die Austrittserklärung entspricht der gleichen Vorschrift für die Beitrittserklärung (§ 15) und ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 64 und 67 von selbst gegeben.

In Folge der Fassung des früheren § 38 ist es streitig geworden, ob die statutarische Festsetzung einer mehr als einjährigen Kündigungsfrist überhaupt zulässig sei, oder ob wenigstens die einzelnen Genossen durch Separatabkommen mit der Genossenschaft für einen längeren Zeitraum auf die Geltendmachung ihres Austrittsrechts verzichten könnten. Durch die Bestimmungen im Absatz 2 und 3 des § 60 werden diese Zweifel beseitigt. Darf auch das Recht des freien Austritts nicht durch eine übermäßige Ausdehnung der statutarischen Kündigungsfrist illusorisch gemacht werden, so ist auf der anderen Seite doch dem praktischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen, welche für gewisse Arten von Genossenschaften die Sicherung der Mitgliedschaft ihrer Theilnehmer für längere Zeit unentbehrlich macht. Durch die Bestimmung des Entwurfs, daß die Kündigungsfrist bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden darf, wird diesem Bedürfnisse jedenfalls genügt.

Separatverzichte der einzelnen Genossen auf die Geltendmachung ihres gesetzlichen oder statutarischen Austrittsrechts sind daneben nicht zuzulassen, und ebensowenig selbstverständlich Vereinbarungen mit der Genossenschaft, durch welche diese ihrerseits Mitglieder von der Innehaltung der maßgebenden Kündigungsfrist entbindet. Der Entwurf erklärt deshalb jeden den Bestimmungen des § 60 zuwiderlaufenden Vertrag für ungiltig.

Der dem Artikel 123 Ziffer 6 des Handelsgesetzbuchs nachgebildete Satz des früheren § 38, daß das Austrittsrecht den Genossen auch dann zustehe, wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen sei, kann, zumal bei der nunmehrigen Fassung des Paragraphen, als selbstverständlich weggelassen werden.

§ 61. Die Bestimmungen über das **Recht des Gläubigers** eines Genossen, den Austritt des letzteren aus der Genossenschaft behufs Erlangung des beschlagnahmten Guthabens desselben herbeizuführen, weichen von den Vorschriften des bisherigen § 16 nur in einzelnen Beziehungen ab.

Zunächst soll zwar das Kündigungsrecht des Gläubigers nach wie vor ein nur subsidiäres Befriedigungsmittel desselben bilden; es wird aber nicht mehr verlangt, daß gerade der kündigende Gläubiger die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Genossen vergeblich versucht hat. Dies verursacht unter Umständen zwecklose Weitläufigkeiten und Kosten; es muß vielmehr genügen, wenn die Unmöglichkeit, in anderer Weise Befriedigung zu erlangen, auch nur aus der Fruchtlosigkeit der von einem anderen Gläubiger versuchten Exekution sich ergibt.

Nach § 16 des gegenwärtigen Gesetzes muß ferner die Kündigung des Gläubigers unter allen Umständen mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen, braucht aber auch nicht früher zu geschehen. Diese Vor-

schrift ist aus dem auf die offene Handelsgesellschaft bezüglichen Artikel 126 des Handelsgesetzbuchs entnommen und erscheint dort mit Rücksicht auf die entsprechende Bestimmung im Artikel 124 berechtigt; dagegen fehlt es für dieselbe bei der Genossenschaft an jedem inneren Grunde. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Gläubiger in der fraglichen Beziehung nicht größere und nicht geringere Befugnisse haben darf als der Genosse selbst. Der Entwurf läßt daher in allen Fällen die allgemeine, nach dem Gesetz oder Statut maßgebende Kündigungsfrist entscheiden, indem er dem Gläubiger lediglich die Ausübung des dem Genossen zustehenden Kündigungsrechts einräumt.

So lange das Urtheil oder der Vollstreckungsbefehl, auf Grund dessen die Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens stattgefunden hat, noch nicht rechtskräftig, sondern nur vorläufig vollstreckbar ist, soll nach dem Entwurf die Geltendmachung des Kündigungsrechts durch den Gläubiger ausgeschlossen sein; denn die Verwickelungen, welche anderenfalls bei einer späteren Wiederaufhebung der von dem Gläubiger erwirkten Vollstreckungsmaßregeln eintreten würden, müssen vermieden werden. Einer Pfändung des Geschäftsguthabens auf Grund eines solchen Titels steht natürlich nichts im Wege, und diese genügt, um dem Gläubiger eventuell den Vorrang vor anderen Gläubigern zu sichern.

Um endlich die Genossenschaft in die Lage zu setzen, die Rechtsgiltigkeit der Kündigung des Gläubigers prüfen und die Belege hierfür demnächst dem Registergericht einreichen zu können (§ 64), muß der Gläubiger mit der schriftlichen Kündigung zugleich diejenigen Urkunden der Genossenschaft einhändigen, aus welchen sein Kündigungsrecht sich ergibt. Eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Schuldtitels sowie des Gerichtsvollzieherprotokolls über eine fruchtlos versuchte Zwangsvollstreckung sind hierfür genügend; der Pfändungsbeschluß muß schon nach § 730 der Zivilprozeßordnung vor der Aufkündigung oder spätestens gleichzeitig mit derselben der Genossenschaft zugestellt werden. Sofern die bezeichneten Urkunden vor Ende der Kündigungsfrist der Genossenschaft nicht zugegangen sind, ist die Kündigung als wirkungslos zu betrachten.

§ 62. Wo das Statut der Genossenschaft die Mitgliedschaft von dem Wohnsitz in einem bestimmten Vereinsbezirk abhängig macht, muß der Wegzug aus diesem Bezirk einen selbständigen Grund des Ausscheidens bilden (Allg. Begründung unter VI d). Das Ausscheiden darf zwar auch in diesem Falle nur zum Schlusse des Geschäftsjahres wirksam werden; der Genosse kann dabei aber nicht an die für den freiwilligen Austritt gesetzlich oder statutarisch bestimmte Kündigungsfrist gebunden sein; sonst würde eine erst gegen das Ende des Geschäftsjahres stattfindende Aufgabe des Wohnsitzes keine Berücksichtigung mehr finden können. Der Entwurf gibt deshalb dem verziehenden Genossen das Recht, auf Grund einer beizufügenden Bescheinigung der Orts- oder sonst zuständigen Behörde über den Wegzug seinen Austritt zum Schlusse des Geschäftsjahres jederzeit zu erklären. Im Uebrigen muß die Erklärung in der gleichen Weise erfolgen wie eine Kündigung nach § 61; sie bedarf also der schriftlichen Form, ist an die Genossenschaft zu richten und hat das Ende des Geschäftsjahres, zu welchem das Ausscheiden erfolgen soll, ersichtlich zu machen.

Aber auch die Genossenschaft muß, um die statutarisch bestimmte räumliche Begrenzung aufrecht zu erhalten, für den Fall, daß der weggezogene Genosse nicht selbst seinen Austritt erklärt, in der Lage sein, das Ausscheiden desselben selbst herbeizuführen. Der Vorstand soll deshalb berechtigt sein, das Ausscheiden des Genossen durch schriftliche Erklärung an denselben zu verlangen und dasselbe demnächst in der Weise zur Ausführung zu bringen, daß er die Bescheinigung

über die Wohnsitzaufgabe selbst beschafft und dieselbe nebst Abschrift seiner Erklärung dem Registergericht zur Eintragung in die Liste der Genossen (§§ 64, 65) einreicht.

§ 63. Die Bestimmungen des Entwurfs über die Ausschließung von Genossen aus der Genossenschaft weichen von dem geltenden Recht (Ges. § 38 Abs. 3) zunächst darin ab, daß als besonderer Ausschließungsgrund unter gewissen Voraussetzungen auch die Mitgliedschaft bei einer anderen Genossenschaft gesetzlich anerkannt wird. Abgesehen davon, daß die Betheiligung bei mehreren Genossenschaften das Interesse der Mitglieder an den Vereinsangelegenheiten mindert, schwächt sie auch die auf der Haftpflicht der einzelnen Genossen beruhende Kreditbasis der Genossenschaften und erschwert diesen die Prüfung der Kreditwürdigkeit ihrer Mitglieder. Das Verbot läßt sich jedoch nur mit gewissen Beschränkungen durchführen. Zunächst versteht es sich, daß dasselbe sich nur auf die Betheiligung bei mehreren Genossenschaften von gleichartigem Geschäftszweige beziehen kann. Die Mitgliedschaft bei mehreren verschiedenartigen Genossenschaften, wie z. B. bei einem Vorschuß- und einem Konsumverein oder auch bei mehreren Konsumvereinen, die zur Beschaffung verschiedenartiger Wirthschaftsbedürfnisse bestimmt sind, läßt sich nicht beanstanden. Ingleichen muß das Verbot im Allgemeinen sich auf Genossenschaften beschränken, welche an einem und demselben Ort ihr Geschäft betreiben, d. h. daselbst ihre Hauptniederlassung oder eine Filiale oder selbständige Agentur besitzen; denn in anderen Fällen kann auch die Betheiligung bei mehreren gleichartigen Genossenschaften sehr wohl einem berechtigten Bedürfniß entsprechen. Beispielsweise wird der Besitzer mehrerer in verschiedenen Bezirken gelegenen Güter nicht behindert werden dürfen, für jedes derselben einer besonderen landwirthschaftlichen Konsum- oder Produktivgenossenschaft beizutreten. Nur bei Kreditgenossenschaften erscheint es mit Rücksicht auf die besonderen Bedenken, welche gerade bei dieser Art von Genossenschaften einer mehrfachen Mitgliedschaft entgegenstehen, rathsam, dieselbe auch in Bezug auf Genossenschaften an verschiedenen Orten auszuschließen. Es ließe sich höchstens fragen, ob nicht hierbei ein Unterschied zwischen den Genossenschaften mit unbeschränkter und denen mit beschränkter Haftpflicht gemacht und die bezeichnete Ausdehnung des Verbots nur bezüglich der ersteren aufzustellen sein möchte. Dies wird indessen zu verneinen sein, da auch die Betheiligung bei mehreren Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht ohne Weiteres als unbedenklich angesehen werden kann.

Auch die Ausschließung darf nur zum Schlusse des Geschäftsjahres ihre Wirkung äußern. Es würde aber nicht angängig sein, den ausgeschlossenen Genossen noch weiter an den Verhandlungen und den Beschlüssen der Genossenschaft oder gar an der Leitung ihrer Geschäfte theilnehmen zu lassen, und deshalb muß demselben von der Mittheilung des Ausschließungsbeschlusses an für den Rest des Geschäftsjahres die Betheiligung an der Generalversammlung sowie die Fähigkeit zur Bekleidung der Stellen im Vorstand oder Aufsichtsrath entzogen werden.

Von welchem Organ der Genossenschaft die Ausschließung auszugehen hat, überläßt der Entwurf ebenso, wie das geltende Gesetz, der Bestimmung durch das Statut.

§§ 64, 65. Die §§ 64 und 65 bringen den zweiten der in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt hervorgehobenen prinzipiellen Gesichtspunkte zur Geltung.

Ebenso wie die Entstehung der Mitgliedschaft (§ 15) muß auch das Ausscheiden aus der Genossenschaft von der Eintragung in die Liste abhängig gemacht werden, wenn die Zuverlässigkeit der letzteren gewährleistet sein soll.

Die Liste hätte keinen ernstlichen Werth, wenn sie blos die Gewißheit gäbe, daß die darin aufgeführten Personen irgend einmal Mitglieder der Genossenschaft gewesen, nicht aber daß sie es geblieben sind. Gerade in der letzteren Beziehung ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Liste entscheidende Bedeutung besitzt; denn die Gefahr, daß Unrichtigkeiten in derselben durch Unterlassung der Anzeige des Ausscheidens von Genossen entstehen, liegt jedenfalls noch näher, als die Gefahr der Eintragung von Personen, die überhaupt nicht beigetreten sind.

Die in den §§ 60—63 und im § 70 bezeichneten Thatsachen können hiernach für sich selbst die Endigung der Mitgliedschaft noch nicht bewirken, vielmehr nur die Titel bilden, auf Grund deren die Eintragung in die Liste der Genossen zu erfolgen hat, und erst diese Eintragung, als der nothwendig hinzutretende Formalakt, kann das Ausscheiden selbst herbeiführen. Wer noch als Mitglied in der Liste steht, muß als solches gelten. Die nothwendige Konsequenz dieses Satzes ist es dann aber, daß nachträgliche Eintragungen mit Zurückbeziehen ihrer Wirkung auf einen früheren Zeitpunkt, zu welchem etwa der Austritt oder die Ausschließung erfolgt ist, nicht zugelassen werden dürfen. Wollte man der Eintragung, daß ein Genosse vor einem Jahre oder vor einer Reihe von Jahren ausgetreten sei, die Kraft beilegen, daß nunmehr seine Mitgliedschaft und Haftpflicht schon als zu jenem Zeitpunkt erloschen zu betrachten sei, so würde dies nicht blos Kollusionen des Genossen mit dem die Anzeige nachträglich und vielleicht erst beim Vermögensverfall erstattenden Vorstande Thür und Thor öffnen, sondern auch ohne jegliche Kollusion dem Glauben der Liste ihren Werth nehmen. Die Eintragung muß daher sowohl das Erlöschen der Mitgliedschaft als den Zeitpunkt desselben bestimmen. Ueber die abweichende Regelung der Frage im Falle des Todes von Genossen siehe § 72.

Die Eintragung ist durch den Vorstand zu veranlassen. Der Austritt mittelst Aufkündigung wie zufolge Aufgabe des Wohnsitzes im Vereinsbezirke sind zwar einseitige Handlungen des Genossen oder seines Gläubigers, aber sie sind doch zugleich Akte, welche sich zwischen diesen und der Genossenschaft vollziehen. Schon darum wird es in den Fällen des Austritts nicht etwa dem Genossen überlassen werden dürfen, die Kündigung rc. in die gerichtliche Liste eintragen zu lassen. Zudem würde es an jeder Sicherheit fehlen, ob die Kündigung von der Genossenschaft als giltig anerkannt wird. Gerade das Eintragungsprinzip erfordert aber, es thunlichst zu sichern, daß die Eintragung richtig erfolgt. Der Genosse hat seinerseits, sobald einer der in den §§ 60—63 bezeichneten Akte rechtsgiltig stattgefunden hat, einen Anspruch darauf, daß die Eintragung durch den Vorstand herbeigeführt werde, und der § 64 legt daher dem letzteren ausdrücklich die Verpflichtung auf, das Erforderliche hierfür zu veranlassen. Durch Versäumnisse macht sich der Vorstand dem Genossen verantwortlich.

Eine einfache Anzeige des Vorstandes, daß die Aufkündigung, Ausschließung rc. stattgefunden habe, kann bei der Bedeutung, welche der gerichtlichen Eintragung beigelegt wird, als Grundlage für dieselbe nicht genügen. Es bedarf vielmehr einer urkundlichen Bescheinigung darüber, daß die materiellen Voraussetzungen des Ausscheidens wirklich vorhanden sind. Vom Vorstande muß deshalb die Kündigungsurkunde dem Gericht eingereicht werden, und in gleicher Weise ist auch bei der Kündigung des Gläubigers und in den anderen Fällen des Austritts und bei der Ausschließung dafür zu sorgen, daß diejenigen Thatsachen, welche das Ausscheiden des Genossen begründen, urkundlich dargethan werden (§ 64). Die Prüfung des Gerichts hat sich allerdings nur darauf zu erstrecken, daß diese Urkunden vorschriftsmäßig und vollständig vorliegen, nicht aber auch auf die

Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der einzutragenden Thatsachen. Zu solcher Prüfung, insbesondere also zur Prüfung, ob die Kündigung rechtzeitig erfolgt ist, wäre der Registerrichter weder berufen noch im Stande. Dagegen empfiehlt es sich, vorzuschreiben, daß mit der Einreichung der Kündigungsurkunde der Vorstand zugleich eine Versicherung über die Rechtzeitigkeit der Aufkündigung abzugeben hat, deren Richtigkeit durch Strafvorschrift zu gewährleisten ist (§ 125).

Dann kann aber in Verbindung mit jenen urkundlichen Grundlagen der Eintragung unbedenklich die rechtliche Vermuthung ihrer Rechtmäßigkeit beigelegt und bestimmt werden, daß der Genosse, dessen Austritt oder Ausschließung eingetragen ist, als ausgeschieden zu gelten hat. Die Anfechtung der Eintragung bleibt natürlich vorbehalten, und hier macht sich ein Unterschied von der Eintragung eines beitretenden Genossen (§ 15) geltend. Während die letztere lediglich auf Grund der Beitrittsurkunde und ihrer Einreichung erfolgen soll, und eine Anfechtung daher nur diese beiden formalen Voraussetzungen betreffen kann, muß bezüglich des Ausscheidens die Anfechtung nicht blos die dem Registerrichter einzureichenden Urkunden, soweit das Gesetz sie für wesentlich erachtet, angreifen können, sondern auch materiell die in denselben beurkundeten Thatsachen, auf Grund deren das Ausscheiden beansprucht ist. Es wird beispielsweise zuläßig sein, der Eintragung gegenüber den Nachweis zu führen, daß die Kündigung keine rechtmäßige gewesen, insbesondere die gesetzliche oder statutenmäßige Kündigungsfrist nicht eingehalten worden ist, und in gleicher Weise muß die Anfechtung gegen die Rechtmäßigkeit des Austritts wegen Wegzuges oder der Ausschließung u. s. w. sich richten können. Denn die betreffenden Thatsachen selbst sind es, welche, wie bemerkt, die Eintragung und damit das Ausscheiden begründen, und sie müssen deshalb als materielle Voraussetzungen wesentlich bleiben.

Auf der anderen Seite erscheint die Einreichung der urkundlichen Belege hier nicht in dem Maße als wesentlich, wie bei der Entstehung der Mitgliedschaft, welche auf zweiseitigem Rechtsgeschäft beruht, dessen eine, die Willenserklärung der Genossenschaft enthaltende Seite lediglich in der Einreichung der Beitrittserklärung ihren rechtlichen Ausdruck findet. Wenn daher das Gesetz zur thunlichsten Vermeidung anfechtbarer Eintragungen die Vorlage der urkundlichen Belege über die materiellen Voraussetzungen des Ausscheidens vorschreibt, so darf es doch die vorbeugende Wirkung dieser Maßregel nicht dadurch wieder beeinträchtigen, daß einer Verletzung der bezeichneten Formvorschrift die Bedeutung eines selbständigen Grundes für die Anfechtung der Eintragung beigelegt wird. Der Registerrichter soll zwar die Eintragung nur vornehmen, wenn ihm die nach § 64 erforderlichen Belege vorgelegt sind. Ist aber ein Mangel in dieser Hinsicht übersehen worden, so darf deshalb allein die Eintragung noch nicht als wirkungslos behandelt werden; auch in einem solchen Falle ist vielmehr die Anfechtung nur auf den Mangel der materiellen Voraussetzungen des Ausscheidens zu stützen. Aus diesem Grunde sind im Gegensatz zu § 15 die im § 65 Absatz 2 bezeichneten Wirkungen an die Eintragung als solche und nicht blos an diejenige Eintragung geknüpft, welche „auf Grund der Einreichung“ der im § 64 bezeichneten Urkunden erfolgt ist.

Was den Zeitpunkt der Eintragung und der zur Herbeiführung derselben erforderlichen Anzeigen und Einreichungen des Genossenschaftsvorstandes betrifft, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß einerseits für den Vorstand nicht ein allzu häufiges Angehen des Gerichts nöthig gemacht wird, und daß andererseits nach Erstattung der Anzeige noch ein hinreichender Zeitraum verbleibt, um volle Sicherheit zu gewähren, daß die zur Herbeiführung des Ausscheidens nothwendige Ein-

tragung rechtzeitig, d. h. vor dem Schluß des Geschäftsjahres stattfindet. Da nach dem Entwurf das Ausscheiden nur zu dem letzteren Zeitpunkt erfolgt und die Austrittserklärungen mindestens drei Monate vorher der Genossenschaft gegenüber abgegeben werden müssen, so kann den bezeichneten Gesichtspunkten in der Weise Rechnung getragen werden, daß in der Hauptsache nur einmal im Laufe des Geschäftsjahres, und zwar sechs Wochen vor dem Schluß desselben die sämmtlichen Einreichungen vorzunehmen sind. Letzteres erscheint ohnehin zweckmäßig, um den mit der Genossenschaft Kontrahirenden Gelegenheit zu geben, sich bei Zeiten über die bevorstehende Verminderung des Mitgliederbestandes und demzufolge des Vermögens der Genossenschaft zu informiren. Nur für die Fälle des Wegzugs aus dem Vereinsbezirk und der Ausschließung aus der Genossenschaft ist, sofern diese Thatsachen erst in den letzten sechs Wochen des Jahres eintreten, dem Vorstand die unverzügliche Einreichung zur Pflicht zu machen. Ueber die abweichende Regelung im Falle des Ausscheidens durch Uebertragung des Guthabens siehe § 70.

Bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang erscheint es hiernach gesichert, daß die Eintragung stets von dem in der Liste zu vermerkenden Jahresschlusse, zu welchem das Ausscheiden stattfinden soll, bewirkt wird, und auch den Gerichten ist die schleunige Vornahme der Eintragung im Gesetz noch besonders zur Pflicht zu machen. Wird jedoch ausnahmsweise durch ein Versäumniß des Vorstandes bei der Einreichung oder durch ein Versehen des Gerichts die Eintragung erst später bewirkt, so muß, da das Ausscheiden nur nach erfolgter Eintragung und zugleich nur zum Schluß eines Geschäftsjahres stattfinden kann, die Mitgliedschaft allerdings noch ein weiteres Jahr, oder bei kürzerer Dauer des Geschäftsjahres bis zum Ende des betreffenden Zeitabschnitts fortbestehen.

Eine gewisse Achtsamkeit wird sonach allerdings sowohl von dem Vorstand als von dem ausscheidenden Genossen gefordert. Dies ist aber einerseits nothwendig, um die rechtzeitige Eintragung zu sichern, und andererseits sind den Genossen nach dem Entwurf genügende Mittel gewährt, um ihre Rechte zur Geltung zu bringen. Zunächst gibt denselben schon die geräumige Frist, welche regelmäßig zwischen dem gesetzlichen Zeitpunkt der Anzeige und Einreichung durch den Vorstand und dem Ende des Geschäftsjahres liegt, ausreichende Gelegenheit hierzu. Nach dem Entwurf ist der Genosse von der geschehenen Eintragung durch das Gericht zu benachrichtigen (§ 67). Erfolgt nun diese Benachrichtigung im Laufe der letzten sechs Wochen nicht, so hat der Genosse ausreichende Veranlassung und genügende Zeit, sich nach dem Grunde der Verzögerung zu erkundigen und bis zum Jahresende den Vorstand zur nachträglichen Einreichung der Kündigung zu veranlassen.

Es ist jedoch nicht nothwendig und nicht rathsam, es bei diesem Schutz des Genossen oder bei dem eventuell demselben gegen den säumigen Vorstand oder Richter zustehenden Schadensersatzanspruch bewenden zu lassen. Dem Genossen kann und muß vielmehr ein Mittel gewährt werden, auch da, wo der Vorstand die Einreichung unterläßt oder verzögert, das Recht auf sein Ausscheiden selbstständig zu wahren.

Dieses Mittel besteht nach § 66 in der Befugniß, den Anspruch auf das Ausscheiden in der Liste vormerken zu lassen. [1]) Ein Anspruch des Genossen

[1]) Aehnlich, wenn auch mit anderen Rechtswirkungen, das preuß. Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 § 29; belgisches Genossenschaftsgesetz Art. 94.

auf das Ausscheiden ist in allen Fällen der Endigung der Mitgliedschaft anzuerkennen. Gegen diese Auffassung könnte höchstens für den Fall der Ausschließung ein Bedenken erhoben werden. Allein da der Genosse, dessen Ausschließung verfügt ist, in der Zeit bis zu seinem wirklichen Ausscheiden nicht mehr befugt sein soll, an der Generalversammlung theilzunehmen (§ 63 Abs. 3), so hat er auch ein berechtigtes Interesse, daß dieser Zustand minderen Rechts nicht über den Schluß des Geschäftsjahres ausgedehnt werde, und dies führt dahin, auch dem ausgeschlossenen Genossen die Befugniß zu geben, sein Ausscheiden in der Liste vormerken zu lassen, falls die Genossenschaft, ohne die Ausschließung selbst zurückzunehmen, es unterläßt, die Eintragung zu erwirken.

Durch die Vormerkung wird dem Genossen die Rechtsstellung gewahrt, welche er haben würde, wenn der Vorstand rechtzeitig die Kündigung oder den sonstigen Austritt oder die Ausschließung angezeigt und die betreffenden Urkunden eingereicht hätte. Ein späteres Zugeständniß des Vorstandes oder ein im Prozeßwege erstrittenes Urtheil ist der Vormerkung nachzutragen und dies äußert alsdann die gleiche Wirkung, als wenn die das Ausscheiden begründende Thatsache schon in dem Zeitpunkt der Vormerkung eingetragen worden wäre. Will der Genosse daher auf die Anzeige ꝛc. des Vorstandes nicht warten oder denselben nicht zur Erfüllung seiner Pflicht erst anhalten, so kann und mag er sich mit dem Antrag auf Vormerkung sofort an das Gericht wenden. Unterläßt der Genosse beides, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, daß sein Ausscheiden hinausgeschoben wird.

An besondere Voraussetzungen soll die Erwirkung der Vormerkung nicht gebunden sein; um dieselbe nicht zu verzögern, sieht der Entwurf insbesondere von dem Erforderniß einer Glaubhaftmachung der das beanspruchte Ausscheiden begründenden Thatsachen ab; mit Rücksicht auf Zweck und Wirkung der Vormerkung erscheint dies entbehrlich.

§ 68. Zufolge Ausscheidens des Genossen löst sich das Rechtsverhältniß desselben zu der Genossenschaft in einen dem Genossen oder der Genossenschaft zustehenden Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme auf, deren Höhe durch die Vermögenslage der Genossenschaft und die Zahl der Genossen im Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt wird. In der Feststellung und Berichtigung dieses Anspruches des Genossen oder der Genossenschaft besteht die Auseinandersetzung zwischen denselben.

Den Umfang des Auseinandersetzungsanspruchs des Genossen bestimmt der Entwurf auf der Grundlage der für den Schluß des Geschäftsjahres, zu welchem das Ausscheiden erfolgt, maßgebenden Bilanz nach den gleichen Grundsätzen wie das geltende Gesetz (§ 39 Abs. 2). Eine Abweichung besteht nur hinsichtlich des Zeitpunkts, in welchem der Genosse die Befriedigung seines Anspruchs verlangen darf. Da die vorgängige Feststellung der Bilanz die nothwendige Voraussetzung für die Berechnung des auszuzahlenden Guthabens bildet, so kann für diese Auszahlung keine kürzere als die der Genossenschaft für die Bilanzfeststellung verstattete Frist bestimmt werden. Die blos dreimonatliche Zahlungsfrist des bisherigen § 39 war deshalb schon nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht gerechtfertigt; der Entwurf dehnt dieselbe mit Rücksicht auf die im § 30 Absatz 2 bestimmte Bilanzfrist auf sechs Monate aus, was auch im Hinblick auf die Dauer der im § 69 der Genossenschaft gewährten Deliberationsfrist erforderlich erscheint.

Wenn die Bilanz eine Ueberschuldung ergibt, so muß, falls nicht in Gemäßheit der §§ 88, 89, 109 die Eröffnung des Konkursverfahrens eintritt, der

Antheil eines jeden Genossen an dem das Vermögen der Genossenschaft übersteigenden Verlust dem Konto der einzelnen Genossen zur Last geschrieben werden. Die Vertheilung dieses Verlustes hat entsprechend der Vorschrift im § 94 Abs. 2 des Entwurfs und in Uebereinstimmung mit § 9 Abs. 2 des geltenden Gesetzes Mangels einer anderen Bestimmung des Statuts nach Köpfen zu geschehen. Von dem ausscheidenden Genossen ist der für ihn hiernach sich ergebende Verlustantheil an die Genossenschaft zu zahlen. Ohne eine solche Zahlung ist eine endgiltige Auseinandersetzung zwischen dem Genossen und der Genossenschaft nicht möglich, und insoweit leidet der Grundsatz, daß während des Bestehens der Genossenschaft eine Heranziehung der Genossen über die statutenmäßig auf den Geschäftsantheil zu leistenden Einzahlungen nicht stattfindet, auf ausscheidende Genossen keine Anwendung. Andererseits erschöpft aber die Zahlung des bilanzmäßigen Verlustantheils jede Verpflichtung der endgiltig ausgeschiedenen Genossen der Genossenschaft gegenüber; zu weiteren Zahlungen können dieselben von ihr unter keinen Umständen, insbesondere auch nicht, falls später das Konkurs- und Nachschußverfahren eintritt, herangezogen werden (Allg. Begr. unter II e). Die Bestimmung wegen der Verlustzahlung ist übrigens nur für die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht von praktischer Bedeutung, da bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht im Falle der Ueberschuldung, noch bevor das Ausscheiden endgiltig wird, das Konkursverfahren zu eröffnen ist (§ 120).

§ 69. Zur Sicherung gegen die Gefahren, welchen die Genossenschaften im Falle des zahlreichen Austritts von Mitgliedern ausgesetzt sind, bestimmt schon das bisherige Gesetz (§ 39 Abs. 3), daß die Genossenschaft gegen die Verpflichtung zur Auszahlung des Guthabens sich dadurch schützen könne, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet. Die Vorschrift ist jedoch in ihrer Tragweite unklar und hat zu den erheblichsten Zweifeln Anlaß gegeben. Während sie in neuerer Zeit in der Praxis dahin ausgelegt worden ist, daß in dem bezeichneten Falle die ausgeschiedenen Genossen gleich den nicht ausgeschiedenen Mitgliedern behandelt werden, daß also das vorangegangene Ausscheiden keine Beachtung finden solle,[1]) beschränkte sich die frühere Auslegung auf die Annahme, daß zwar das Ausscheiden durch den Liquidationsbeschluß unberührt bleibe, der Ausgeschiedene daher an den neuen Erwerbungen und Verpflichtungen der Genossenschaft nach dem Zeitpunkte seines Ausscheidens nicht theilnehme, daß vielmehr nur der Antheil des Ausgeschiedenen, statt nach dem buchmäßigen Stande, nach dem thatsächlichen Ergebnisse zu ermitteln sei, welches nachträglich die Liquidation für die alten Aktiv- und Passivposten ergebe.[2]) Eine solche Auseinanderhaltung der alten und der neuen Aktiv- oder Passivposten ist aber schon im Hinblick auf die mögliche Abwickelung alter Geschäfte durch die Eingehung neuer weder praktisch durchführbar noch sachlich gerechtfertigt. Außerdem läßt das Gesetz die Fälle unberücksichtigt, in welchen die Auflösung aus anderen Gründen als durch Liquidationsbeschluß der Generalversammlung eintritt, namentlich den gerade hier besonders wichtigen Fall des Konkurses.

Die Bestimmung ist daher in ihren Voraussetzungen und Wirkungen auszudehnen, und zwar dahin, daß ein Ausscheiden als nicht erfolgt gilt, wenn nach demselben innerhalb der mehrerwähnten sechsmonatigen Frist die Auf-

---

[1]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 25 S. 241; Entsch. des Reichsgerichts, Bd. XII S. 56.

[2]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts vom 23. April 1875 und vom 2. Mai 1876 (Entsch. Bd. 17 S. 210 und Bd. 20 S. 294); Parisius S. 359.

lösung der Genossenschaft aus irgend einem Grunde stattfindet.[1]) Jedes Ausscheiden ist alsdann mit einer gesetzlichen Resolutivbedingung behaftet und wird erst endgiltig, wenn innerhalb der erwähnten Frist jene Bedingung nicht eingetreten ist. Der Eintritt der letzteren dagegen befreit die Genossenschaft nicht blos von der Auszahlung des bilanzmäßigen Guthabens, sondern hat zugleich die Folge, daß die innerhalb sechs Monaten vor der Auflösung ausgeschiedenen Genossen im Nachschußverfahren zur Deckung etwaiger Verluste im gleichen Umfange wie die in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder herangezogen werden. Gerade diese Wirkung ist als Korrektiv für das freie Austrittsrecht der Genossen nicht zu entbehren, und daß sie nicht anders als durch eine vollständige Reszission des Ausscheidens erreicht werden kann, ist schon in der allgemeinen Begründung (II e) auseinandergesetzt. Die Vorschrift ist auch nicht unbillig, denn es darf füglich verhindert werden, daß die Mitglieder einer Genossenschaft dieselbe in dem Augenblick im Stiche lassen, in welchem der Zusammenbruch in naher Aussicht steht. Selbst die Erwägung steht nicht entgegen, daß die Verluste, zu welchen die betreffenden Genossen herangezogen werden, möglicherweise erst in den sechs Monaten nach ihrem Ausscheiden veranlaßt und eingetreten sind. Denn können überhaupt Mitglieder einer Genossenschaft sich nicht durch eine sofort wirksame Austrittserklärung von den Schicksalen der Genossenschaft loslösen, unterliegen sie diesen vielmehr bis zum Ablauf einer in allen Fällen beträchtlichen Kündigungsfrist und bis zum Schlusse des Geschäftsjahres, so kann es nichts Bedenkliches enthalten, wenn die unbedingte Wirksamkeit des Ausscheidens weiterhin noch für einen beschränkten Zeitraum suspendirt wird.

Ob die Auseinandersetzungsansprüche des Genossen und der Genossenschaft im Zeitpunkt der Auflösung thatsächlich bereits erfüllt sind oder nicht, kann keinen Unterschied begründen. Ebensowenig, wie der noch unterbliebene Vollzug der Auseinandersetzung einen Grund für die Beseitigung des Ausscheidens und die Heranziehung des Ausgeschiedenen zu einem späteren Nachschußverfahren[2]) enthalten kann, vermag die schon erfolgte Zahlung des Guthabens an den Genossen oder des Verlustantheils an die Genossenschaft die Beseitigung des Ausscheidens zu verhindern, vielmehr ist, falls innerhalb der bezeichneten Frist die Genossenschaft aufgelöst wird, der gezahlte Betrag zurückzugewähren.

§ 70. Es läßt sich nicht verkennen, daß das unbedingte Verbot des Austritts vor dem Ende des Geschäftsjahres und das Erforderniß einer mindestens dreimonatigen Kündigung in Verbindung mit einer Frist von sechs Monaten für die Auszahlung des Geschäftsguthabens die Verfügung über das letztere für die Genossen stark beschränkt. So nothwendig für die Verhältnisse der Genossenschaft sich diese Beschränkung erweist, so wünschenswerth wird im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse eines großen Theils der Mitglieder sich nach anderer Richtung eine Erleichterung darstellen. Eine solche ist ohne Beeinträchtigung der vorerwähnten Kautelen durch die Zulassung des Ausscheidens mittelst Veräußerung des Guthabens ohne weitere Auseinandersetzung mit der Genossenschaft möglich. Der Entwurf läßt daher eine derartige Veräußerung zu, jedoch unter Formen und Voraussetzungen, welche Sicherheit dafür gewähren, daß von der Befugniß nicht über das Maß des bezeichneten Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird. Jede Konstruktion, welche die Uebertragung der Antheilsrechte in einer den Aktien ähnlichen Weise erleichterte, muß vermieden werden. Sie würde dahin führen,

[1]) Eine Modifikation erleidet der Grundsatz in dem Falle des § 70.
[2]) Goldschmidt a. a. O. S. 25.

daß die Grundsätze über die Haftpflicht wirkungslos gemacht, das feste Band zwischen den Genossen und der Genossenschaft gelockert und die Genossenschaften den erheblichsten Gefahren ausgesetzt würden. Solche Konsequenzen können jedoch durch die Modalitäten der Uebertragung unschwer verhindert werden.

Die Uebertragung des Guthabens darf nur an Personen geschehen, welche schon Mitglieder der Genossenschaft sind oder es gleichzeitig werden. Ersterenfalls ist sie nur insoweit zulässig, als durch dieselbe nicht das Guthaben des Erwerbers über den statutarischen Maximalbetrag (§ 7 Nr. 2, §§ 107, 114) hinaus gesteigert wird, und im letzteren Falle vermittelt sie zwar den Beitritt des Erwerbers, es bleiben jedoch für den Eintritt desselben und damit zugleich für die Veräußerung selbst alle Voraussetzungen maßgebend, an welche die Entstehung der Mitgliedschaft überhaupt geknüpft ist, also namentlich die Zulassung seitens der Genossenschaft, welche in deren freiem Ermessen steht. Für die Uebertragung wird ferner die schriftliche Form, und wegen der mit ihr verbundenen Wirkung des Ausscheidens des Veräußerers auch die Eintragung in die Liste bei den veräußernden Genossen gefordert.

Der Veräußerungsvertrag ist der Genossenschaft und von dieser dem Registergericht zur Eintragung einzureichen. Der Vertrag bildet die Grundlage der Eintragung; einer besonderen Austrittserklärung des Veräußerers bedarf es nicht. Die Einreichung durch den Vorstand muß aber ohne Verzug geschehen, weil das Ausscheiden des Veräußerers durch die Eintragung bedingt ist. Dagegen kann dasselbe, da eine Auseinandersetzung mit der Genossenschaft und eine Verminderung ihres Vermögens nicht erfolgt, übrigens auch die Fälle des Ausscheidens durch Uebertragung des Guthabens nicht zu häufig sein werden, ohne Rücksicht auf den Jahresschluß schon mit dem Zeitpunkte der Eintragung wirksam werden. Gegen eine Verzögerung der Einreichung sichert den Genossen auch hier das Recht, sein Ausscheiden in der Liste vormerken zu lassen.

In dem Falle, daß der Erwerber des Guthabens bereits Mitglied der Genossenschaft ist, bedarf es, um spätere Anfechtungen der Uebertragung und damit zugleich des Ausscheidens des Veräußerers thunlichst auszuschließen, einer Kautel dafür, daß durch die Zuschreibung des neuen Guthabens auf das Konto des Erwerbers der Geschäftsantheil nicht überschritten wird. [1]) Es soll deshalb, ähnlich wie es im § 64 in Betreff der Rechtzeitigkeit der Kündigung vorgesehen ist, von dem Vorstande bei der Einreichung der Uebereinkunft eine Versicherung hierüber abgegeben werden, deren Richtigkeit durch die Strafvorschrift des § 125 gewährleistet wird.

Ist der Erwerber des Guthabens bisher nicht Mitglied der Genossenschaft gewesen, so darf die Eintragung der Uebertragung nur gleichzeitig mit derjenigen des Beitritts des neuen Erwerbers erfolgen; denn die Veräußerung des Guthabens und damit das Ausscheiden selbst sind in ihrer Wirkung davon abhängig, daß der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird. Die Eintragung des letzteren erfolgt in Gemäßheit des § 15. Die Beitrittserklärung, welche dortselbst vorgeschrieben ist, kann hier in dem Veräußerungsvertrag abgegeben, aber auch besonders ausgestellt werden.

Was die Haftpflicht des durch Uebertragung des Guthabens ausgeschiedenen Genossen anlangt, so muß dieselbe den Gläubigern gegenüber fortbestehen, erlischt dagegen, wie in allen anderen Fällen des Ausscheidens, gegenüber der Genossen=

[1]) Für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, bei welchen die Betheiligung des einzelnen Genossen nicht nothwendig auf Einen Geschäftsantheil beschränkt zu sein braucht, trifft § 118 eine besondere Bestimmung.

schaft. Einer besonderen Regelung bedarf nur der Fall, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden aufgelöst wird. Die Bestimmung des § 69 kann hier nicht ohne Weiteres Anwendung finden; denn, wäre das Ausscheiden des Veräußerers als nicht erfolgt anzusehen, so müßte auch der Beitritt des Erwerbers und das zwischen Beiden geschlossene Veräußerungsgeschäft aufgelöst werden. Hiergegen spricht aber ebenso sehr die Billigkeit, wie das eigene Interesse der Genossenschaft. Es ist nur zu verhindern, daß durch die Vorschiebung eines insolventen Erwerbers der Veräußernde unmittelbar vor dem Zusammenbruche der Genossenschaft sich seiner Deckungspflicht gegenüber der letzteren entzieht, und deshalb genügt es, dem Veräußerer des Guthabens in dem Falle, daß die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach der Eintragung der Veräußerung aufgelöst wird, eine subsidiäre Nachschußpflicht hinter seinem Rechtsnachfolger insoweit aufzuerlegen, als nicht die Beitragspflicht des letzteren höher ist, als seine eigene gewesen sein würde. Die letztere Einschränkung hat hauptsächlich Bedeutung für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, bei welcher im Falle einer Betheiligung des Erwerbers mit mehreren Geschäftsantheilen eine stärkere Heranziehung desselben im Nachschußverfahren eintreten kann, als sie dem Veräußerer gegenüber statthaft gewesen wäre (§ 115). Sie hat aber auch bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht Bedeutung, sofern die Nachschüsse nicht nach der Kopfzahl, sondern in Gemäßheit des Statuts nach dem Verhältniß der Guthaben zu leisten sind; dann ist für den ausgeschiedenen Genossen das Guthaben zur Zeit der Veräußerung maßgebend.

§ 71. Die Bestimmung, daß die ausgeschiedenen Genossen für die bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten den Gläubigern nach Maßgabe der §§ 110, 121 direkt verhaftet bleiben, ist in der allgemeinen Begründung unter IIe erörtert worden. In Betreff der Dauer der Haftung bestimmte der § 39 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes, daß dieselbe bis zum Ablauf der zweijährigen Verjährung, welche nach § 63 mit der Anzeige des Ausscheidens bei dem Registergericht beginnt, sich erstrecken solle. Da aber die Geltendmachung der Haftpflicht auch gegen die ausgeschiedenen Mitglieder nur im Falle und mit dem Ende des Konkurses der Genossenschaft zulässig wurde, so begann hier singulärer Weise die Verjährung lange vor der Möglichkeit der Klageerhebung selbst. Dies war praktisch nur haltbar, weil auf der anderen Seite die Verjährung schon in diesem Stadium durch jede gegen die Genossenschaft selbst gerichtete und zur Unterbrechung an sich geeignete Rechtshandlung auch gegenüber den ausgeschiedenen Genossen unterbrochen wurde. Berücksichtigt man aber, daß nach den meisten Rechtssystemen schon die regelmäßigen Zins- und Abschlagszahlungen, sowie alle Arten von Anerkennungshandlungen zur Unterbrechung der Verjährung genügen, so liegt auf der Hand, daß hierdurch der Zweck der kurzen Verjährungsfrist fast ganz vereitelt wurde. Die ausgeschiedenen Mitglieder blieben daher sehr häufig einer ins Endlose sich hinausziehenden Haftpflicht unterworfen.

Der unrichtige Ausgangspunkt des bisherigen Gesetzes ist im Entwurfe verlassen. Die Haftpflicht der Ausgeschiedenen soll zunächst nicht einer der Unterbrechung ausgesetzten eigentlichen Verjährung unterworfen, sondern in der Weise befristet sein, daß sie nach Ablauf einer bestimmten Zeit ohne Weiteres erlischt, wenn nicht innerhalb derselben die Thatsache eintritt, welche zur Geltendmachung der Haftpflicht führt, nämlich die Eröffnung des Konkursverfahrens über die Genossenschaft. Mit Rücksicht auf die Beseitigung jeder anderweiten Unterbrechung dieser Frist erscheint eine dreijährige Dauer derselben als angemessen.

Neben dieser im § 71 geregelten Befristung der Haftpflicht darf die eigentliche Klagverjährung nach der allgemeinen Rechtsregel erst mit dem Zeitpunkt der Zulässigkeit der Klage selbst beginnen, und da dieser Zeitpunkt für die ausgeschiedenen Genossen kein anderer ist als für die in der Genossenschaft verbliebenen, so bestimmt sich auch der Beginn und Lauf der Verjährung für alle Genossen nach den gleichen Grundsätzen. Der von der Verjährung handelnde § 111 macht deshalb in dieser Beziehung keinen Unterschied.

§ 72. In Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht hält der Entwurf im Allgemeinen an der Unvererblichkeit der Mitgliedschaft fest. Bei der Wichtigkeit, welche die Individualität der einzelnen Genossen für die Genossenschaft besitzt, würde eine dauernde Succession in die Mitgliedschaft dem Wesen dieser Vereinigungsform widersprechen. In Folge Todes muß daher die Mitgliedschaft ihr Ende finden, aber es muß nach der allgemeinen Regel des Entwurfs auch in diesem Falle die Wirkung des Ausscheidens erst zum Schlusse des Geschäftsjahres eintreten, die Mitgliedschaft des Verstorbenen daher noch bis zu diesem Zeitpunkt durch den Erben fortgesetzt werden. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist denselben die Ausübung ihres Stimmrechts durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu ermöglichen; der Entwurf macht deshalb auch hier eine Ausnahme von dem Verbot des § 40 Absatz 4.

Die Endigung der Mitgliedschaft zufolge Todes bildet den einzigen Fall, in welchem das Ausscheiden ohne Rücksicht auf die vorgängige Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen stattfinden soll; denn die Achtsamkeit, welche von dem Genossen, der aus Gründen in seiner Person ausscheidet, ohne Härte gefordert werden kann, ist von den Erben, die oft nicht wissen und nicht leicht erfahren, daß ihr Erblasser Mitglied der Genossenschaft gewesen ist, nicht zu verlangen. Der Rücksicht auf die übrigen Genossen muß hier die Rücksicht auf die Erben vorangehen. Andererseits folgt hieraus nicht, daß die Unterlassung der Eintragung auch den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber ihre Bedeutung verlieren müßte, vielmehr erscheint es, soweit die Haftpflicht nach außen in Frage kommt, geboten, den Glauben der Liste aufrecht zu erhalten. Wenngleich daher der Erbe des Genossen mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, aus der Genossenschaft ohne Weiteres ausscheiden soll, auch wenn die Eintragung des Todes erst später erfolgt, so muß er doch, vorbehaltlich seines nach § 112 begründeten Regresses, der subsidiären direkten Haftpflicht für alle Schulden unterliegen, welche bis zu dem Zeitpunkt der nachträglichen Eintragung von der Genossenschaft eingegangen worden sind, sofern er nicht beweist, daß dem Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Forderung das Ableben des Genossen bekannt war.

Die Eintragung des Todesfalles in die Liste der Genossen ist hiernach für den Erben des Verstorbenen im Verhältniß zu Dritten von wesentlicher Bedeutung, und dem Vorstande muß deshalb die Verpflichtung auferlegt werden, die Eintragung rechtzeitig durch Einreichung einer Anzeige von dem Todesfalle herbeizuführen. Eine schuldhafte Versäumung dieser Pflicht ist im § 128 unter Strafe gestellt und außerdem ist dem Erben die Möglichkeit gegeben, die Folgen der Versäumung in Gemäßheit des § 66 durch Erwirkung einer Vormerkung abzuwenden.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§§ 73, 74. Die Bestimmungen über die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidationsbeschluß der Generalversammlung und durch Ablauf

der statutarisch für die Dauer der Genossenschaft bestimmten Zeit stimmen im Wesentlichen mit dem geltenden Gesetze (§ 34 Nr. 1 und 2, § 36) überein. Nur ist in Anlehnung an Artikel 242 Nr. 2 des Aktiengesetzes für den Auflösungsbeschluß das unbedingte Erforderniß einer Mehrheit von mindestens drei Viertheilen der erschienenen Genossen aufgestellt. Die Wichtigkeit der Maßregel läßt eine solche Bestimmung auch für die Genossenschaften als zweckmäßig erscheinen. Ueber die auflösende Wirkung der Konkurseröffnung vergl. § 91.

§ 75. Die Auflösung der Genossenschaft in Folge des Herabsinkens des Mitgliederbestandes unter die gesetzliche Mindestzahl von 7 Genossen ist eine nothwendige Konsequenz der Vorschrift im § 4. Die Auflösung soll aber nicht durch die bloße Thatsache der Verminderung der Mitgliederzahl von selbst eintreten; denn es kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob das siebente Mitglied als aus der Genossenschaft ausgeschieden zu betrachten ist oder nicht, und es empfiehlt sich überhaupt, die Auflösung thunlichst nur auf Grund eines auf dieselbe gerichteten, äußerlich leicht erkennbaren Aktes eintreten zu lassen. Sie ist deshalb hier durch Gerichtsbeschluß auszusprechen.

Dabei ist es auch nicht nothwendig, die Auflösung unter allen Umständen sofort nach dem Herabsinken des Mitgliederbestandes unter die Mindestzahl herbeizuführen. Der Vorstand muß allerdings das Recht haben, die alsbaldige Auflösung durch Stellung des Antrages bei dem Gericht zu veranlassen, denn er ist für die ordnungsmäßige Besetzung der Genossenschaftsorgane und namentlich des Aufsichtsraths verantwortlich (§ 126 Nr. 1), und wenn die geringe Mitgliederzahl diese Besetzung unmöglich macht, so muß er im Stande sein, sich von dieser Verantwortlichkeit zu befreien. Wenn dagegen ein derartiger Grund zur schleunigen Auflösung nicht vorliegt, und der Vorstand dafür hält, daß der baldige Eintritt neuer Genossen zu erwarten steht, so erscheint es angemessen, hierfür eine entsprechende Frist zu gewähren. Die Auflösung ist deshalb nach dem Entwurfe von Amtswegen erst, wenn nach Ausweis der gerichtlichen Mitgliederliste der fragliche Zustand sechs Monate gedauert hat, und nur nach Anhörung des Vorstandes, also nachdem diesem zur mündlichen oder schriftlichen Erklärung Gelegenheit gegeben ist, auszusprechen.

Die Bedeutung, welche sowohl ein die Auflösung aussprechender als ein dieselbe versagender Gerichtsbeschluß für die Genossenschaft besitzt, macht die Gewährung eines Rechtsmittels für dieselbe nothwendig. Als solches erscheint die sofortige Beschwerde der Zivilprozeßordnung am geeignetsten.

Bezüglich der bestehenden Genossenschaften vergl. § 143.

§ 76. Die thatsächlichen Voraussetzungen, unter denen nach dem Entwurfe die Auflösung einer Genossenschaft durch die Staatsbehörde stattfinden kann, sind dieselben, welche der § 35 des geltenden Gesetzes festsetzt. Dazu kommt noch bei Vorschuß- und Kreditvereinen der Fall einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen das im öffentlichen Interesse gegebene Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder (§ 8 Abs. 2).

Die Auflösung ist nach dem jetzigen Gesetz durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde auszusprechen. Ob das Verfahren sich nach den Grundsätzen des Zivilprozesses oder des Strafprozesses richtet, kann nach dem Wortlaut zweifelhaft erscheinen; die Entstehungsgeschichte des § 35 legt jedoch die Annahme nahe, und auch das Reichsgericht (Entsch. in Zivilsachen Bd. 14 S. 29) hat angenommen, daß die Auflösung im Wege des Zivilprozesses zu betreiben sei, in welchem die Staatsbehörde die Stelle der Klägerin zu übernehmen und sich demgemäß durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen hat.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß dies in keiner Weise dem Charakter eines Verfahrens entspricht, in welchem es sich lediglich um die Wahrung öffentlicher Interessen handelt. Aber auch ein gerichtliches Strafverfahren [1]) erscheint hierzu nicht geeignet. Es handelt sich keineswegs um die Verhängung einer Strafe, zumal die Genossenschaft selbst, gegen welche das Verfahren sich richtet, eine strafbare Handlung nicht begehen kann. Die Auflösungsmaßregel hat überhaupt keinen richterlich-deklarativen, vielmehr einen wesentlich präventiven Charakter. Das Gesetz bestimmt zwar die Voraussetzungen, unter welchen allein die Auflösung ausgesprochen werden kann, aber dieselben sind zum geringsten Theil durch bestimmte Thatsachen begrenzt, vielmehr allgemeiner Natur und Fragen des Gemeinwohls, und das Vorhandensein dieser Voraussetzungen soll nicht die Auflösung unter allen Umständen nach sich ziehen; auch wenn dieselben an und für sich vorliegen, hat doch die Behörde nach Lage des Falles zu befinden. Eine Entscheidung dieser Art ist aber nicht Sache der Gerichte; die Erwägungen, welche dabei entscheiden, sind dem Wesen der richterlichen Kognition fremd; sie gehören vielmehr dem Gebiet der Verwaltung oder doch der Verwaltungsjurisdiktion an.

Der Entwurf erklärt deshalb in Bezug auf das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden die landesgesetzlich für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften für maßgebend, dergestalt, daß z. B. in Preußen das Oberverwaltungsgericht in zweiter Instanz endgültig entscheidet. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht besteht, soll die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unter den Kautelen, mit welchen das Streitverfahren der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung ausgestattet ist, zuständig sein. In entsprechender Weise ist auch durch eine Reihe anderer Reichsgesetze das staatliche Auflösungsrecht bei ähnlichen Instituten geregelt (vergl. § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, R.-G.-Bl. S. 125, und Artikel 16 des Abänderungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 1. Juni 1884, R.-G.-Bl. S. 54; ferner § 103 der Gewerbeordnung (Innungen) und § 47 des Krankenversich.-Gesetzes vom 15. Juni 1883, R.-G.-Bl. S. 73).

Das Verfahren nach § 76 des Entwurfs tritt auch in Bezug auf die Vorschriften im § 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie an die Stelle des Verfahrens nach § 35 des bisherigen Gesetzes. Durch die deklaratorische Bestimmung im § 137 Absatz 2 wird dies außer Zweifel gesetzt.

§ 77. Die Bestimmungen über die Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister geben mit einigen redaktionellen Aenderungen den Inhalt des bisherigen § 36 wieder. Der Anmeldung durch den Vorstand bedarf es nur in den Auflösungsfällen der §§ 73 und 74; wegen derselben ist deshalb dort Bestimmung getroffen. In den übrigen Fällen geschieht die Eintragung von Amtswegen. Ueber die Mittheilung der Eintragung an das Gericht der Zweigniederlassung vergl. § 133 Absatz 2.

Außer der dem Gericht obliegenden Bekanntmachung der Eintragung (vergl. § 131) hat der Vorstand die Auflösung in den Genossenschaftsblättern dreimal

[1]) So nach Art. 35 des früheren bayer. Genossenschaftsgesetzes vom 29. April 1869. — Nach §§ 37, 88 des österr. Genossenschaftsgesetzes kann die Auflösung durch die Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sobald eine gerichtliche Bestrafung von Genossen wegen ungesetzlicher Ausdehnung der genossenschaftlichen Thätigkeit stattgefunden hat. Das englische Genossenschaftsgesetz überträgt in sect. 8 subs. 1b dem Registerbeamten, im Einvernehmen mit dem Schatzamt, ein sehr weitgehendes Auflösungsrecht.

bekanntzumachen und hierbei die Gläubiger aufzufordern, sich zu melden. Diese Bekanntmachung und Aufforderung bildet die unentbehrliche Grundlage für die

Liquidation.

Der Entwurf behandelt dieselbe in den §§ 78 bis 87 gleichfalls im engen Anschluß an das geltende Recht.

§ 78. Der Absatz 1 bezieht sich auf die Bestellung der Liquidatoren und entspricht dem bisherigen § 40. Von den weiteren Bestimmungen ist diejenige über die Mindestzahl von zwei Liquidatoren eine Konsequenz der für den Vorstand aufgestellten gleichartigen Vorschrift des § 23. Die Absätze 3 und 4 betreffen die gerichtliche Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren; sie beruhen auf denselben Erwägungen wie die analogen Bestimmungen des Artikels 244 des Aktiengesetzes.

§§ 79 bis 81. Die auf die Anmeldung der Liquidatoren zum Genossenschaftsregister und die Form ihrer Willenserklärungen bezüglichen Vorschriften entsprechen den Bestimmungen in den §§ 41, 42, 45 des jetzigen Gesetzes. Die meistens nur redaktionellen Aenderungen stellen die nöthige Uebereinstimmung mit den für den Vorstand gegebenen Bestimmungen in den §§ 10, 24, 27 und 28 des Entwurfs her.

Was insbesondere die Art und Weise betrifft, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen abzugeben und zu zeichnen haben (§ 80), so kann eine von der gesetzlichen Regel der Kollektivvertretung abweichende Bestimmung, sofern sie nicht schon im Statut enthalten ist, nur von dem Organ, durch welches die Bestellung der Liquidatoren erfolgt, also von der Generalversammlung oder gegebenenfalls von dem Registergericht getroffen werden. Es erscheint auch zweckmäßig, die Wirksamkeit einer solchen Bestimmung gegenüber dritten Personen im Allgemeinen von der Eintragung in das Genossenschaftsregister und von der Veröffentlichung der Eintragung abhängig zu machen (§ 80 Abs. 2, § 81). Dieser Grundsatz wird unter analoger Anwendung des § 80 Absatz 2 auch dann Anwendung zu finden haben, wenn eine Bestimmung der fraglichen Art erst nachträglich, d. h. nach der Bestellung und Anmeldung der Liquidatoren getroffen wird.

§ 82 wiederholt die allgemeine Bestimmung des jetzigen § 49 über die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen während der Liquidation. Der Gerichtsstand der Genossenschaft soll bis zur „vollzogenen Vertheilung des Vermögens“ bestehen bleiben; diese Fassung erscheint hier angesichts des § 193 Absatz 2 der Konkursordnung (vergl. Entw. § 88 Abs. 2) präziser als die bisherige Fassung: „bis zur Beendigung der Liquidation“. Der Schlußsatz des früheren § 49, welcher von den Zustellungen an die Liquidatoren handelte, ist mit Rücksicht auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung weggelassen.

§§ 83, 84. Der § 83 bezeichnet in Uebereinstimmung mit § 43 Absatz 1 des geltenden Gesetzes sowohl die aus dem Wesen der Liquidation sich ergebenden Aufgaben der Liquidatoren als den Umfang der Vollmacht derselben. Dabei ist der Satz des bisherigen § 43, daß die Liquidatoren für die Genossenschaft insbesondere auch Vergleiche und Kompromisse eingehen können, als selbstverständlich weggelassen.

Der Umfang der gesetzlichen Vollmacht kann gegenüber dritten Personen nicht mit Wirksamkeit beschränkt werden; statutarische Bestimmungen oder Beschlüsse der Generalversammlung, welche derartige Beschränkungen festsetzen, haben nur die Bedeutung, daß die Liquidatoren sich durch eine Ueberschreitung der ihnen in dieser Weise gezogenen Schranken der Genossenschaft gegenüber verant-

wortlich machen. Im Entwurfe ist dies in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß die auf den analogen Charakter der Vollmacht des Vorstandes bezüglichen Vorschriften der §§ 25 und 26 im § 84 auch auf die Vertretungsbefugniß der Liquidatoren für anwendbar erklärt werden; die §§ 44 und 46 des geltenden Gesetzes werden hierdurch entbehrlich. Ingleichen erklärt § 84 die auf die Buchführung, die Berufung der Generalversammlung, die Vorbereitung ihrer Verhandlungen und die Beurkundung ihrer Beschlüsse bezüglichen Vorschriften des dritten Abschnitts (§ 30 Abs. 1, §§ 41—44, § 45 Abs. 2) auf das Stadium der Liquidation für anwendbar. Auch die Grundsätze über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder (§ 31) sind für die Liquidatoren als maßgebend zu betrachten.

Was ferner die Aufstellung von Bilanzen während der Liquidation betrifft, so war für den Beginn der Liquidation die Aufnahme einer solchen schon im § 48 des geltenden Gesetzes vorgeschrieben. Durch die Bestimmungen, welche im § 86 über die Gewinn- und Verlustvertheilung für den Zeitraum seit dem Schlusse des letzten Geschäftsjahres getroffen sind, erhält diese erste Liquidationsbilanz noch einen weitergehenden Zweck als den einer bloßen Uebersicht über die Vermögenslage der Genossenschaft. Tritt die Liquidation mit dem Beginn eines Geschäftsjahres ein, so fällt die Liquidationsbilanz mit der Jahresbilanz zusammen; in allen anderen Fällen ist sie gesondert aufzustellen, indem dabei der Zeitraum seit Ende des letzten Jahres als eine besondere Geschäftsperiode zu behandeln ist. Mit dieser Bilanz ist deshalb auch in allen Beziehungen ebenso zu verfahren wie mit den Jahresbilanzen bei bestehender Genossenschaft; insbesondere hat in gleicher Weise wie bei diesen die Veröffentlichung und Einreichung zum Genossenschaftsregister zu erfolgen.

Dagegen sollen die weiterhin im Laufe der Liquidation alljährlich, d. h. in Zwischenräumen von höchstens einem Kalenderjahre aufzustellenden Bilanzen nur dazu dienen, den Mitgliedern der Genossenschaft regelmäßige Aufklärung über die Vermögenslage und den Fortgang der Liquidation zu geben. Sie sind deshalb zwar der Generalversammlung vorzulegen (§ 45 Abs. 2), eine Veröffentlichung derselben erscheint dagegen nicht erforderlich.

Der zweite Absatz des § 84 hat die hierhin gehörige Bestimmung des bisherigen § 43 Absatz 2 über die Veräußerung unbeweglicher Sachen (vergl. Art. 244a Abs. 4 des Aktiengesetzes) aufgenommen.

§ 85. Nach dem gegenwärtigen Gesetze kann mit der Vertheilung des Genossenschaftsvermögens unter die Genossen alsbald nach Eröffnung der Liquidation begonnen werden. Der § 47 daselbst bestimmt nur, daß aus den vorhandenen und eingehenden Geldern zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten werden sollen. Die Vorschrift ist aus Artikel 141 des Handelsgesetzbuchs über die offene Handelsgesellschaft entnommen; sie genügt aber keineswegs, um auch bei der Genossenschaft die Rechte der Gläubiger zu sichern; denn die Mitglieder der Genossenschaft haften den Gläubigern nicht unbedingt wie die Theilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft, sondern nur im Falle des Konkurses, und die Konkurseröffnung ist nicht mehr möglich, sobald das Genossenschaftsvermögen vollständig vertheilt ist. Es bedarf deshalb hier ähnlicher Kautelen, wie sie der Artikel 245 des Handelsgesetzbuchs für die Vertheilung des Vermögens einer Aktiengesellschaft vorsieht; nach Analogie dieser Vorschriften sind die Voraussetzungen und der Zeitpunkt für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Entwurf geregelt.

Auch in Betreff der Verantwortlichkeit der Liquidatoren und der Mitglieder des Aufsichtsraths für die Außerachtlassung dieser Sicherungsvorschriften müssen die gleichen Grundsätze Anwendung finden, welche in den Artikeln 226 und 241 des Handelsgesetzbuchs für die Aktiengesellschaft anerkannt sind. Insbesondere ist der Schadensersatzanspruch, welcher nach den §§ 31 und 38 des Entwurfs sonst nur der Genossenschaft zusteht, hier den Gläubigern unmittelbar zu gewähren; denn das gesetzwidrige Verhalten der Liquidatoren und des Aufsichtsraths kann im Falle der vorzeitigen Vertheilung des Genossenschaftsvermögens gerade die Folge haben, daß ein unberücksichtigt gebliebener Gläubiger weder Vermögen noch Personen mehr vorfindet, an welche er sich halten kann.

§ 86. In Uebereinstimmung mit dem § 47 des geltenden Gesetzes läßt der Entwurf die Theilung des liquidirten Vermögens der Genossenschaft unter die Mitglieder in Ermangelung einer anderweitigen Bestimmung des Statuts bis zum Gesammtbetrage der Geschäftsguthaben nach dem Verhältnisse der einzelnen Guthaben erfolgen. Hierbei trennt das geltende Gesetz jedoch in lit. b den Fall, daß der Bestand zur vollständigen Deckung der Gesammtguthaben nicht ausreicht, von dem Falle in lit. c, daß sich über den Gesammtbetrag der Guthaben hinaus ein Ueberschuß ergibt, behandelt aber letzterenfalls die Vertheilung des „Gewinnes des letzten Rechnungsjahres“ im Wesentlichen gleichermaßen wie die Vertheilung nach lit. b. Die Bezeichnung „letztes Rechnungsjahr“ ist nicht klar und die Trennung in lit. b und c, soweit es sich um diesen Gewinn handelt, nicht geboten. Vor Allem aber erscheint es ungerecht, in dem einen oder anderen Falle als Maßstab für die Theilung diejenigen Guthaben, welche für die einzelnen Genossen zum Schlusse des letzten vollen Geschäftsjahres, nach der letzten Jahresbilanz, ermittelt waren und nicht vielmehr die einzelnen Guthaben in ihrer zu Beginn der Liquidation ermittelten Höhe zu nehmen, sofern beide Zeitpunkte nicht etwa zusammenfallen. So lange die Genossenschaft besteht, bis zur Eröffnung der Liquidation, kann in den Rechtsverhältnissen der Genossen zur Genossenschaft in Bezug auf die Theilnahme an Gewinn und Verlust und in Bezug auf die Antheilsrechte der Genossen an dem Vermögen der Genossenschaft eine Veränderung nicht eintreten; der Abschluß in ihrer Betheiligung findet erst mit der Auflösung der Genossenschaft statt, und der Zeitraum zwischen dem Schlusse des letzten Geschäftsjahres und dem Beginn der Liquidation erscheint daher als eine den früheren vollen Geschäftsjahren gleichartige, aber in seiner Begrenzung selbständige Geschäftsperiode. Wenn hiernach als Theilungsmaßstab nur die Guthaben in der nach der ersten Liquidationsbilanz zu ermittelnden Höhe in Betracht zu kommen haben, so müssen zur Ermittelung derselben die gleichen Grundsätze Anwendung finden, welche für die Zeit des Bestehens der Genossenschaft im Allgemeinen der § 19 aufstellt. Demgemäß ist insbesondere der Gewinn oder Verlust der Geschäftsperiode von der letzten Jahres- bis zur Liquidationsbilanz zu vertheilen; auch hier müssen die in dieser Zwischenzeit auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen außer Ansatz bleiben, während dieselben für die Berechnung des Geschäftsguthabens selbst natürlich mitzuzählen sind. Die etwaigen Gewinnantheile sind den Guthaben zuzuschreiben. Da es sich aber hierbei nur um eine Rechnungsoperation handelt, durch welche der richtige Maßstab für die Vertheilung der Liquidationsmasse gefunden werden soll, so muß auch die Grenze, welche sonst der Betrag des Geschäftsantheils für die Gewinnzuschreibung bildet, hier wegfallen. Indem die solchergestalt abgeschlossenen Guthaben zum Maßstabe der Vermögensvertheilung erklärt werden, erübrigt sich eine besondere Bestimmung über die Auszahlung des Gewinnes.

Wiederum in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Recht behandelt der Entwurf einen sich über den Gesammtbetrag der Guthaben ergebenden Ueberschuß. Daß dieser mangels anderer Bestimmung des Statuts nach Köpfen vertheilt werden soll, entspricht den Vorschriften über Heranziehung der Genossen zu Kapitalsverlusten der Genossenschaft (Ges. § 9 Abs. 2; Entw. § 68 Abs. 2 a. E., § 94 Abs. 2). Sobald das während der Mitgliedschaft bezw. während bestehender Genossenschaft durch das Geschäftsguthaben nur formell zum Ausdruck gelangte ideelle Antheilsrecht der einzelnen Genossen bei der Auseinandersetzung seine reelle Deckung gefunden hat, tritt in der Betheiligung der Genossen eine kapitalistische Verschiedenheit gegenüber der persönlichen Gleichheit zurück.

§ 87. Für die Aufbewahrung der Handelsbücher der Genossenschaft nach Beendigung der Liquidation soll nach § 50 des geltenden Gesetzes der Verwahrer in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch den Richter bestimmt werden. Die Vorschrift ist aus dem auf die offene Handelsgesellschaft bezüglichen Artikel 145 des Handelsgesetzbuchs entnommen, paßt jedoch nicht für die Genossenschaft, da hier eine Uebereinkunft zwischen sämmtlichen Genossen nicht in Betracht gezogen werden kann. Der Entwurf bestimmt statt dessen, daß zunächst der Gesellschaftsvertrag oder der Beschluß der Generalversammlung entscheiden und nur beim Mangel einer derartigen Bestimmung das Registergericht die erforderliche Anordnung treffen soll.

In Ansehung des Rechts der gewesenen Genossen und ihrer Rechtsnachfolger, sowie der Gläubiger der Genossenschaft, später von den Büchern Einsicht zu nehmen, kommen die gleichen Rücksichten in Betracht wie bei der Aktiengesellschaft. Der Schlußsatz des § 87 bestimmt deshalb im Einklang mit Artikel 246 des Aktiengesetzes, daß die Einsichtnahme von einer Ermächtigung durch das Gericht abhängig sein soll, damit nicht berechtigte Interessen dritter Personen durch grundlose Offenlegung ihrer früheren Geschäftsbeziehungen verletzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§§ 88, 89. Die beiden Paragraphen regeln die Voraussetzungen der Konkurseröffnung und die Verpflichtung des Vorstandes oder der Liquidatoren (vergl. § 106 Abs. 2) zur Stellung des Konkursantrages. Der Entwurf steht hierbei, soweit die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in Frage kommen, auf dem Standpunkt, welchen im Allgemeinen schon das geltende Recht einnimmt (Ges. § 48, Konkurs-Ordn. § 195). Dies gilt, abgesehen von einer Zahlungsunfähigkeit, welche vor oder nach Auflösung der Genossenschaft stets die Konkurseröffnung begründet, namentlich von einer Ueberschuldung der Genossenschaft.

Die Ueberschuldung begründet nach gegenwärtigem Recht die Konkurseröffnung nicht bei bestehenden Genossenschaften. Hierbei kann und muß es für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht im Hinblick auf den in dieser Haftungsform wurzelnden Kredit der Genossenschaft sein Bewenden behalten. Es ist denselben Raum zu gewähren, eine von Zahlungsunfähigkeit nicht begleitete Ueberschuldung durch Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu beseitigen. Die Erhöhung des Geschäftsantheils (§ 16 Abs. 2) oder innerhalb des letzteren die Erhöhung der auf denselben zu leistenden Einzahlungen wird häufig hierzu ausreichen. [1])

[1]) Ueber die abweichende Regelung der Frage bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht vergl. § 120 und die Begründung zu demselben.

Nach Auflösung der Genossenschaft, also im Liquidationsstadium, fallen dagegen die bezeichneten Rücksichten wie Mittel fort und es ist zweifellos, daß hier sowohl bei den Genossenschaften mit beschränkter als bei denjenigen mit unbeschränkter Haftpflicht neben der Zahlungsunfähigkeit auch die Ueberschuldung der Konkurseröffnung rechtfertigt.

Das jetzige Gesetz (§ 48) gewährt jedoch in letzterem Falle noch einen Aufschub für die Konkurseröffnung. Nach festgestellter Ueberschuldung haben die Liquidatoren eine Generalversammlung zu berufen und erst, wenn binnen acht Tagen nach derselben der Fehlbetrag durch Genossen nicht gedeckt ist, sind sie verpflichtet und die Gläubiger berechtigt (Konk.-Ordn. § 195), den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen; dabei ist für den Fall der Zahlung des Fehlbetrags ein Umlageverfahren zur Einziehung der Beiträge seitens der übrigen Genossen nicht vorgeschrieben.

Zur Reform des Gesetzes ist nach der letzteren Richtung vorgeschlagen worden,[1]) den das Defizit deckenden Genossen das Recht auf Einleitung des durch die Liquidatoren zu betreibenden Umlageverfahrens zu gewähren.

Es kann auch kaum zweifelhaft erscheinen, daß, wenn es bei dem gesetzlichen Aufschub der Konkurseröffnung und dem Versuch einer Deckung der Unterbilanz durch Genossen zur Abwehr des Konkurses sein Bewenden behalten soll, die Einführung des Nachschußverfahrens die nothwendige Ergänzung einer jetzt vorhandenen fühlbaren Lücke in der Gesetzgebung bilden würde. Allein der Fehler des bisherigen Gesetzes liegt gerade darin, daß, obgleich die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung vorliegen, diese hinausgeschoben wird. Durch freiwillige Zahlungen mögen die Genossen die Ueberschuldung und die Konkurseröffnung abwenden. Aber aus wirthschaftlichen wie rechtlichen Gründen verbietet sich jeder gesetzliche Aufschub des Konkurses und außerhalb desselben eine Verpflichtung der Genossen zu Beiträgen an die aufgelöste Genossenschaft, somit ein Nachschußverfahren zur Abwendung des Konkurses. Den Vorschlägen, welche in entgegengesetzter Richtung gemacht sind und eine billige Rücksicht auf das Interesse der Genossen und der Genossenschaftsgläubiger zu nehmen scheinen, steht das wahre Interesse beider entschieden entgegen. Sie entspringen aus der begreiflichen Scheu vor dem Konkursverfahren und der erklärlichen Neigung, das Aufsehen desselben zu vermeiden. Die Rücksicht auf die an sich nicht bedeutenden Kosten des Konkursverfahrens kann nicht maßgebend sein, und mag auch sonst in solchem die Verwerthung der Masse, wenngleich durch die Konkursordnung von den Formen einer Zwangsvollstreckung befreit, oft geringere Erträge liefern als die in einer den Zeitverhältnissen sich anpassenden Liquidation, so gestattet gerade ein Genossenschaftskonkurs, dessen Dauer ohnehin durch das Umlageverfahren bedingt wird, die Ausnutzung der Zeitumstände. Ueberhaupt wird verkannt, daß nicht das Konkursverfahren, sondern die ihm zu Grunde liegende Ueberschuldung der Genossenschaft das eigentliche Uebel ist, welches vorliegt und um dessen bestmögliche Hebung es sich handelt.

Durch längeres Hinausziehen der Konkurseröffnung wird das Uebel vergrößert. Die Generalversammlung, welche das Gesetz für den Versuch zur Deckung des Defizits vorsieht, soll zwar „sofort" einberufen werden; aber abgesehen davon, daß eine bestimmte Frist nicht vorgesehen und eine Vertagung der Generalversammlung nicht ausgeschlossen ist, können und müssen, bis jener Versuch gemacht ist, Wochen verstreichen, und diese sind erfahrungsgemäß die

[1]) Insbesondere Antrag Schulze-Delitzsch zu § 48.

gefährlichsten. In diese Zeit werden von den leitenden Personen, welche unter dem Ausbruche des Konkurses besonders belastet sein würden, meist verzweifelte Anstrengungen gemacht, eine drohende Zahlungseinstellung zu vermeiden; Werthe werden verschleudert, nachtheilige Verpflichtungen eingegangen, Zahlungen geleistet, um andringende Gläubiger zu befriedigen. Die Gesetzgebung darf nicht Vorschub leisten, daß die Ueberschuldung sich steigert. Mißlingt der unternommene Versuch, so ist der Stand der Sache erheblich verschlimmert. Aber selbst wenn die bilanzmäßige Ueberschuldung gedeckt wird und selbst wenn es nicht trotzdem zum Konkursverfahren kommen sollte, bleiben Gläubiger wie Genossen gefährdet. Die Verwerthung der Masse, ihre Vertheilung unter die Gläubiger, der Betrieb des Nachschußverfahrens wäre statt in die Hand des Konkursverwalters in diejenige der Liquidatoren gelegt; es versagte das Anfechtungsrecht, welches gegenüber vorgenommenen Veräußerungen, Pfändungen und Zahlungen im wirksamen Umfange nur für das Konkursverfahren gewährt ist; es gebräche für die Prüfung und Feststellung der zu berichtigenden Forderungen an einem Verfahren, für die Ausschließung der nicht aufgetretenen Gläubiger an allen Voraussetzungen, an jeder Gewähr für eine richtige, gleichmäßige, erschöpfende Befriedigung der Gläubiger. Nach beendigter Liquidation und vollständiger Vertheilung des Genossenschaftsvermögens würden unbefriedigt gebliebene Gläubiger nicht einmal mehr die Möglichkeit haben, nachträglich die Eröffnung des Konkurses herbeizuführen, um ein erneutes Nachschußverfahren einleiten zu lassen oder die direkte Haftpflicht gegen die Genossen geltend zu machen (Konkursordnung § 195 Abs. 2, § 193 Abs. 2, Entw. § 88 Abs. 2). Gleichermaßen erhöhte zum Nachtheil der Genossen sich die von ihnen persönlich aufzubringende Summe durch die Verringerung der Aktivmasse, und während sonst bisher das wesentlichste Gewicht auf die Subsidiarität der persönlichen Haftpflicht der Genossen gelegt ist und diese an sich voraussetzt, [1]) daß der Ausfall der zu berücksichtigenden Gläubiger bei dem Vermögen der Genossenschaft durch das Konkursverfahren über dasselbe festgestellt wird, bildete nicht der unter Mitwirkung sämmtlicher Betheiligter ermittelte wirkliche Ausfall, sondern eine von den Liquidatoren aufgestellte Bilanz den Faktor zur Bestimmung der Mitgliederbeiträge; es fehlte für die Genossen an jeder Sicherheit, daß sie nicht über Gebühr herangezogen werden; die rechtliche Möglichkeit, die auf die Bilanz gegründete Nachschußberechnung im Wege der Klage anzufechten, wäre für den einzelnen Genossen ein unzureichendes Mittel; das Gesetz gäbe die Genossen den Dispositionen und Abmachungen der Liquidatoren, „der Willkür derselben Preis“.

Dazu kommt, daß den Gläubigern die Rechtsverfolgung nicht durch Ausschließung oder Beschränkung des Rechts auf Sicherung und Zwangsvollstreckung gegen das Vermögen der Genossenschaft entzogen werden kann, weder, so lange jener Versuch, die Unterbilanz durch Vorschüsse zu decken, schwebt, noch, falls der Versuch geglückt ist, während der Dauer des Nachschußverfahrens, und es ist nicht zweifelhaft, daß die Gläubiger bei dem geringsten, auch sachlichen Anstand, auf welchen sie stoßen, von dieser Befugniß reichlichen Gebrauch machen würden, um jeder dem anderen zuvorzukommen. Dem Vorgreifen einzelner Gläubiger zu begegnen, drängt es bei der offenbar gewordenen Ueberschuldung der Genossenschaft zur Eröffnung des Konkursverfahrens. Dasselbe droht ohnehin; denn mit der Ueberschuldung wird nicht selten die Zahlungseinstellung oder sonst Zahlungs-

[1]) So das Reichsgericht im Erkenntnisse des III. Zivilsenats vom 11. Januar 1884 in Sachen Böhme wider Krieg (Bl. für Genossenschaftswesen 1884 Nr. 45 S. 273).

unfähigkeit der Genossenschaft verbunden sein und auf Grund der letzteren steht unabhängig von der Ueberschuldung jedem einzelnen Gläubiger die Befugniß zu, die Konkurseröffnung zu beantragen. Jener unternommene Versuch oder das eingeleitete Umlageverfahren kann demnach jeden Augenblick durch den Konkursantrag eines Gläubigers unterbrochen werden. Wenn dann das Konkursverfahren, welches mit Aufbietung aller Kräfte hingehalten wurde, dennoch eintritt, so sind die Verhältnisse verwickelter und schlimmer geworden, sowohl betreffs des genossenschaftlichen Vermögens als der weiteren Heranziehung der Genossen zu Nachschüssen.

Das Gesetz wird daher wie im Falle der Zahlungsunfähigkeit so auch im Falle der Ueberschuldung einer aufgelösten Genossenschaft einerseits den Gläubigern das Recht, die Konkurseröffnung zu beantragen, nicht vorenthalten dürfen und andererseits den Liquidatoren den unverzüglichen Antrag auf Konkurseröffnung zur Pflicht machen müssen. [1])

Zahlungen, welche Liquidatoren oder Vorstandsmitglieder nach dem Zeitpunkte leisten, mit welchem die Konkurseröffnung von ihnen hätte beantragt werden müssen, sollen sie der Genossenschaft oder deren Konkursmasse zu erstatten haben. Die bezügliche Vorschrift im § 89 Absatz 2, 3 schließt sich an die gleichartigen Bestimmungen im § 31 Absatz 3, 4 an. Der Ersatzanspruch der Genossenschaft ist in ähnlicher Weise geregelt, wie dies für die Aktiengesellschaften im Artikel 241 des Handelsgesetzbuchs vorgesehen ist. Zwar liegen die Verhältnisse bei der Genossenschaft in Folge der Verpflichtung der Genossen, für die nicht befriedigten Konkursforderungen aufzukommen, nicht ganz ebenso wie bei der Aktiengesellschaft; aber eine Schädigung der Gläubiger ist auch bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht möglich, und bei allen Genossenschaften können die Genossen, wenn die während des kritischen Zeitraums noch bezahlten Forderungen hätten bestritten werden können, benachtheiligt sein; überhaupt haben sowohl die Gläubiger wie die Genossen ein begründetes Interesse, daß die bei Eintritt der Konkursvoraussetzungen vorhandenen Aktiven zur gleichmäßigen Vertheilung unter diejenigen und nur unter diejenigen Gläubiger verwendet werden, welche demnächst im Konkursverfahren auftreten und demzufolge auch allein auf weitere Befriedigung durch Beiträge der Genossen Anspruch haben. Dagegen erkennt der Entwurf hier ebenso, wie in den Fällen des § 31 Absatz 3, eine Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder und Liquidatoren nur der Genossenschaft gegenüber an. Eine subsidiäre direkte Ersatzverbindlichkeit gegenüber den Gläubigern, wie sie der Art. 241 des Aktiengesetzes vorsieht, ist mit Rücksicht auf die allgemeine genossenschaftliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder auch hier entbehrlich. Für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht müssen in dieser Beziehung allerdings andere Grundsätze gelten (vergl. § 122).

Daß endlich durch die Bestimmung des Entwurfs die Grundsätze des § 23 der Konkursordnung über die Anfechtung von Zahlungen gegenüber dem Zahlungsempfänger nicht berührt werden, bedarf kaum der Erwähnung. Soweit schon auf diesem Wege Ersatz erlangt worden ist, fällt der Anspruch gegen die Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren natürlich weg; und andererseits werden diese bei Rückerstattung der Zahlungen die Abtretung etwaiger Anfechtungsansprüche von dem Konkursverwalter fordern können.

---

[1]) Auch das österr. Genossenschaftsgesetz ist im § 49 von dem § 48 des deutschen Gesetzes abgewichen; die Liquidatoren haben nach konstatirter Ueberschuldung sofort die Konkurseröffnung zu beantragen und einer alsbald zu berufenden Generalversammlung hiervon lediglich Mittheilung zu machen.

(Schluß folgt.)

Die Revision des Genossenschaftsgesetzes.

(Schluß.)

§ 90. Die beiden ersten Absätze bezeichnen die Personen, welche zur Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung befugt sind, und den Zeitpunkt, bis zu welchem diese erfolgen kann; sie stimmen mit den §§ 194, 195 Absatz 2 der Konkursordnung überein. Neu ist die Vorschrift des Absatz 3, nach welcher eine Abweisung des Antrags auf Konkurseröffnung wegen Mangels genügender Masse nicht erfolgen darf. Der Satz ist eine Konsequenz der im Entwurf adoptirten Konstruktion der Nachschußpflicht, da hiernach auch die Nachschußansprüche zur Konkursmasse gezogen werden. Auch hierin besteht einer der legislativen Vortheile jener Konstruktion, indem nunmehr die Nothwendigkeit wegfällt, für die im § 59 des geltenden Gesetzes nur unvollkommen erfolgte Regelung eines Nachschußverfahrens im Falle der Zurückweisung des Antrags auf Konkurseröffnung Sorge zu tragen.

Darauf braucht kaum hingewiesen zu werden, daß die Unzuläſſigkeit einer Abweisung des Konkursantrags wegen Mangels an Masse nicht der Bestimmung widerspricht, nach welcher die Eröffnung des Konkurses über eine aufgelöste Genossenschaft nicht mehr stattfindet, wenn die Vertheilung des Vermögens vollzogen ist (§ 88 Abs. 2). Denn in dem letzteren Falle wird der Konkursantrag nicht wegen Mangels an Masse, sondern deswegen abgewiesen, weil die Genossenschaft auch als Liquidationsfirma nicht mehr existirt.

§§ 91, 92. Die beiden die Auflösung der Genossenschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens und die Eintragung derselben in das Genossenschaftsregister betreffenden Paragraphen geben den Inhalt der früheren §§ 34 Nr. 3 und 37 wieder. Die sonst vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen über die Auflösung der Genossenschaft sind im Falle der Konkurseröffnung mit Rücksicht auf die Veröffentlichung des Konkursgerichts (Konkursordnung § 103) entbehrlich und fallen deshalb hier fort. Ebenso ist der Schlußsatz des seitherigen § 37, nach welchem das Konkursgericht dem Registerrichter von der Konkurseröffnung Mittheilung zu machen hatte, durch die Vorschrift im § 104 der Konkursordnung überflüssig geworden und deshalb weggelassen.

§ 93. Nachdem das Konkursverfahren eröffnet ist, erscheint es unter allen Umständen angemessen, daß der Generalversammlung Gelegenheit gegeben wird, Beschluß darüber zu fassen, ob die Personen, unter deren Geschäftsführung die Katastrophe eingetreten ist, noch weiter in der Stellung als Vorsteher, Liquidatoren (vergl. § 106 Abs. 2) oder Aufsichtsrathsmitglieder belassen, oder ob sie durch andere ersetzt werden sollen. Die Generalversammlung ist zu diesem Zweck alsbald nach der Konkurseröffnung zu berufen, sofern nicht bereits vorher in Gemäßheit des § 109 eine Beschlußfassung über den Gegenstand stattgefunden hat. Die Verpflichtung zur Berufung liegt dem Vorstande bezw. den Liquidatoren ob (§§ 41, 84).

Mit Rücksicht auf den Inhalt des § 93, in welchem die Fortdauer der im dritten Abschnitt geregelten Organisation der Genossenschaft auch für den Konkurs ausdrücklich anerkannt wird, erscheint eine weitere Bestimmung in dieser Richtung nicht erforderlich. Es kann daher auch die Vorschrift im § 196 Absatz 1 der Konkursordnung über die Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft im Konkurse zu vertreten, wegfallen.

Nachschußpflicht und Nachschußverfahren.

In Betreff der allgemeinen Erwägungen, welche den Bestimmungen dieses Theils des Entwurfs zum Grunde liegen, genügt es, auf die Bemerkungen in der Allgemeinen Begründung unter II zu verweisen. Der § 94 enthält die materiellen Grundsätze über die Nachschußpflicht, die §§ 95—103 ordnen das Nachschußverfahren und der § 104 die Vertheilung der Nachschußmasse.

§ 94. Bei Bestimmung des Umfangs der Nachschußpflicht ist davon ausgegangen, daß dieselbe den Zweck hat, das Resultat des Konkurses zu ergänzen, d. h. die Befriedigung der Konkursgläubiger insoweit herbeizuführen, als dieselbe aus dem Genossenschaftsvermögen, also der zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Masse, wie sich diese durch die konkursmäßige Ermittelung und Verwerthung, insbesondere durch die Aktiv-, die Anfechtungs- und die Passivprozesse gestaltet, nicht erreicht wird. Nur innerhalb dieser Grenze ist die persönliche Heranziehung der Gläubiger gerechtfertigt. Der § 94 verordnet demgemäß im Absatz 1, daß die Genossen Nachschüsse zu leisten haben, soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen aus der vorhandenen Konkursmasse nicht befriedigt werden. Hierdurch bestimmt sich

1. der Kreis der Gläubiger und
2. die Höhe der einzelnen Forderungen,

welche bei Bemessung der aufzubringenden Beiträge zu berücksichtigen sind. In beiden Beziehungen enthält der Entwurf Abweichungen von dem geltenden Recht.

Zu 1. Das gegenwärtige Gesetz läßt nach Aufhebung des Konkurses die Haftpflicht der Genossen nur gegenüber denjenigen Gläubigern eintreten, deren Forderungen festgestellt worden sind (Konk.-Ordn. § 197; vergl. Genossensch.-Ges. § 51 Abs. 5). Da indessen nach der Konkursordnung die Aufhebung des Konkursverfahrens ohne Rücksicht auf den Stand der Feststellungsprozesse erfolgt, so ist es zweifelhaft geworden, inwieweit die noch streitigen Konkursforderungen in dem zur Realisirung der Haftpflicht nunmehr beginnenden Umlageverfahren bei Bemessung und Verwendung der Beiträge zu berücksichtigen sind. Der Entwurf beseitigt die Zweifel. Nach demselben sollen alle in dem endgültig festgestellten Schlußverzeichniß aufgeführten Forderungen bei Bemessung der Nachschüsse berücksichtigt werden. Für die streitigen Konkursforderungen gilt dies also insoweit, als bis zum Ende der gegen das Schlußverzeichniß laufenden Ausschlußfrist in Gemäßheit des § 140 der Konkursordnung die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozesse aufgenommen ist, für die mit einem vollstreckbaren Schuldtitel, einem Endurtheil oder Vollstreckungsbefehl versehenen Forderungen, auch ohne daß sie in Folge des bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse befangen sind. Der Ausschluß der letzteren Forderungen nach dem bisherigen Recht mußte besonders hart erscheinen. Inwieweit ein Bestreiten dieser oder anderer Forderungen durch den Vorstand von Bedeutung erscheint, wird zu § 104 (vergl. § 110) der Erörterung bedürfen.

Zu 2. Was die Höhe der einzelnen Ausfallsforderungen betrifft, zu deren Deckung die Nachschüsse geleistet werden müssen, so erstreckte sich nach bisherigem Recht (Konk.=Ordn. § 197, Genossensch.=Ges. § 51 Abs. 5) die Haftung der Genossen auch auf die laufenden Zinsen und auf die Kosten der Theilnahme am Konkursverfahren, obgleich diese Ansprüche im Konkurse selbst nach § 56 der Konkursordnung nicht geltend gemacht werden können. Die Bestimmung beruht auf einer Fürsorge, die jeden noch so kleinen Verlust der Gläubiger bei den Genossenschaften im Prinzip ausschließen wollte. Es besteht hierfür kein Bedürfniß. Eine Berücksichtigung jener Accessorien im Nachschußverfahren würde eine besondere Prozedur zur Anmeldung und Feststellung der Nebenforderungen nothwendig machen, und hieran kann nicht wohl gedacht werden. Durch die Vorschrift des Entwurfs, daß nur die Ausfälle der bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen zu decken sind, ist von selbst eine Hereinziehung der fraglichen Zins= und Kostenansprüche ausgeschlossen. Auch abgesehen hiervon hat die Bestimmung zur Folge, daß der Betrag der zu deckenden Ausfälle einer weiteren Feststellung oder Erörterung nicht mehr bedarf. Insbesondere sind danach Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, sowie Ansprüche auf wiederkehrende Hebungen, und betagte unverzinsliche Forderungen (Konk.=Ordn. §§ 58, 62, 63) nur zu dem Betrage zu decken, mit welchem sie bei der Schlußvertheilung berücksichtigt und ausgefallen sind.

Die folgenden Bestimmungen des § 94 enthalten die Grundsätze, gemäß denen der nach Absatz 1 zu deckende Ausfall von den einzelnen Genossen aufzubringen ist. Absatz 2 stellt als Regel das Beitragsverhältniß nach Köpfen auf, überläßt aber dem Statut einer jeden Genossenschaft, einen anderen Vertheilungsmaßstab zu bestimmen. Er steht hierin nicht blos mit der Schlußvorschrift des Entwurfs im § 68 bezüglich ausgeschiedener Genossen und den Vorschriften desselben im § 86 Absatz 2 und 3 bezüglich der Liquidationsüberschüsse im Einklang, sondern auch mit dem bisher geltenden Recht (Ges. § 9 Abs. 2). Letzteres ist im Allgemeinen auch der Fall mit der Bestimmung im Absatz 3, wonach Beiträge, welche von einzelnen Genossen nicht zu erlangen sind, auf die übrigen vertheilt werden (vergl. Ges. § 57). Durch diese Bestimmung wird für die Nachschußpflicht die Solidarhaft der Genossen zum Ausdruck gebracht. Der Entwurf weicht von dem bestehenden Recht nur darin ab, daß er für die Uebertragung des Antheils des einen auf die übrigen Genossen nicht zur Voraussetzung macht, daß gegen den ersteren zunächst die Exekution versucht und fruchtlos ausgefallen sein muß; vielmehr soll es genügen, wenn sonst die Umstände darthun, daß von dem Genossen der Beitrag nicht zu erlangen ist. Diese Worte sind in gleichem Sinne gebraucht wie die in Artikel 184b Absatz 1, 213c, 226 Absatz 3 rc. des Aktiengesetzes. Ein zahlungsunfähiger Genosse ist daher schon in der ersten Berechnung außer Ansatz zu lassen; die übrigen Genossen und die Genossenschaftsorgane mögen dessen Zahlungsfähigkeit zum Gegenstand ihrer Einwendung oder Anfechtung machen; dies vereinfacht das Verfahren.

Eine besondere Bestimmung war im vierten Absatz in Betreff der Aufrechnung zu treffen. Steht einem nachschußpflichtigen Genossen eine Forderung an die Genossenschaft zu, so wäre er nach allgemeinen Grundsätzen in der Lage, die Forderung gegen seine Nachschußverbindlichkeit zur Aufrechnung zu bringen. Die unbeschränkte Zulassung derartiger Kompensationen ist jedoch nicht angängig. Sie hätte die Folge, daß die nach dem Ausfall der Konkursgläubiger bei der Schlußvertheilung bemessenen Nachschüsse in unzulässiger Weise gemindert würden. Auf der anderen Seite kann dem Genossen eine Aufrechnung nicht unbedingt

versagt werden, und es möchte ohne besondere Bestimmung zweifelhaft sein, inwieweit derselbe gegenüber den Vorschriften im § 48 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 47 der Konkursordnung zur Aufrechnung befugt erscheint. Der Entwurf erklärt deshalb eine Aufrechnung des Genossen insofern für zulässig, als die Voraussetzungen vorliegen, unter denen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen seiner Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat. Dies ist umsomehr gerechtfertigt, als materiell die Aufrechnung sich hier als eine Art der Befriedigung aus den Nachschüssen darstellt. Es muß also die Gegenforderung nicht blos im Konkursverfahren geltend gemacht sein, sondern auch die Höhe des Ausfalls an derselben durch das unanfechtbare Schlußverzeichniß feststehen. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Aufrechnung nur gegen solche Beiträge stattfinden kann, die nach jenem Zeitpunkt von dem Genossen eingezogen werden sollen; eine Kompensation gegen die vorher gemäß §§ 95 ff. zu leistenden Vorschüsse würde die Sachlage verwickeln. Da ferner der Entwurf verlangt, daß die Voraussetzungen für die Befriedigung, nicht blos für Berücksichtigung aus den Nachschüssen vorliegen, so ist im Hinblick auf die Vorschriften im § 104 weiter erforderlich, daß die Gegenforderung im Zeitpunkt der Aufrechnung festgestellt oder mit einem vollstreckbaren Schuldtitel, einem Endurtheil oder Vollstreckungsbefehl versehen und in diesem Falle nicht im Prozeß befangen ist; auch muß gegen die Forderung seitens des Vorstandes oder der Liquidatoren ein Widerspruch im Prüfungstermine nicht erhoben oder durch Anerkennung oder rechtskräftiges Urtheil beseitigt sein. Die hiernach sich ergebende Ausschließung aller illiquiden Gegenforderungen von der Aufrechnung rechtfertigt sich durch die Nothwendigkeit der möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Nachschußverfahrens. Dagegen ergibt sich aus den Bestimmungen des Entwurfs, daß die Aufrechnung unter den bezeichneten Voraussetzungen auch mit einer von dem Genossen nach der Konkurseröffnung eingelösten Forderung eines Gläubigers stattfindet. Im Uebrigen freilich, soweit hiernach nicht der Entwurf Bestimmungen trifft, muß es bei den Vorschriften des § 48 der Konkursordnung, insbesondere in Nr. 3 desselben, sein Bewenden behalten.

Nachschußverfahren.

Das Nachschußverfahren (§§ 95—103) soll, wie schon oben und in der Allgemeinen Begründung unter IIa gedacht ist, die gerichtliche Feststellung der von den einzelnen Genossen zu entrichtenden Beiträge herbeiführen und die Einziehung derselben nöthigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung ermöglichen. Zur Sicherung und Beschleunigung dieses Resultats sollen schon vor der endgültigen Feststellung des Ausfalls der Gläubiger die Beiträge der Genossen vorläufig nach Maßgabe des in der Bilanz des Konkursverwalters ermittelten Defizits berechnet und erhoben werden. Das Verfahren zerfällt deshalb in zwei Hauptabschnitte. Der erste Abschnitt (§§ 95—102) hat die Feststellung und Einziehung der vorläufigen Beiträge der Genossen zum Gegenstand; dieselben haben den Charakter von Vorschüssen, welche demnächst auf Grund der endgültigen Feststellung der Nachschüsse entweder von den Genossen zu ergänzen oder, soweit sie die Nachschüsse übersteigen, von dem Konkursverwalter zurückzuerstatten sind. Die definitive Feststellung der Nachschüsse bildet den zweiten Abschnitt des Verfahrens (§ 103). Derselbe kann nicht vor dem Anfang der Schlußvertheilung im Konkurse beginnen, da erst dann die nach § 94 für die Berechnung des endgültigen Ausfalls maßgebenden Gesichtspunkte Anwendung finden können. Jeder der beiden Hauptabschnitte des Verfahrens erweitert sich möglicherweise

noch durch ein Zusatzverfahren, wenn die aufgestellte Berechnung (Vorschuß- und Nachschußberechnung) in Folge der Insolvenz einzelner Genossen oder aus anderen Gründen einer Ergänzung (Zusatzberechnung) bedarf und hierdurch ein neues Feststellungsverfahren nothwendig wird (§ 102).[1]) Das ganze Verfahren, das vom Konkursverwalter mit Unterstützung des Vorstandes oder der Liquidatoren betrieben und vom Konkursgericht unter Zuziehung des Gläubigerausschusses geleitet wird, ist im Entwurf als ein Theil des Konkursverfahrens selbst behandelt. Es braucht daher im Gesetz nicht besonders ausgesprochen zu werden, daß die allgemeinen Bestimmungen der Konkursordnung auch für diesen Theil des Verfahrens maßgebend sind, und ebenso wird es in Folge dessen entbehrlich, die Erhebung besonderer Gebühren für das Verfahren vorzusehen.

§ 95. Das Verfahren ist unverzüglich nach der Niederlegung der Bilanz auf der Gerichtsschreiberei einzuleiten. Ein früherer Zeitpunkt ist nicht möglich, weil es vorher an jeder zuverlässigen Abschätzung des vermuthlichen Ausfalls der Gläubiger fehlt. Es wird Sache des Konkursgerichts sein, den Verwalter zur schleunigen Aufnahme des Inventars und der Bilanz anzuhalten. Derselbe wird bei dem Ansatz der einzelnen Werthe und daher bei Abschluß der Bilanz mit besonderer Sorgfalt eine Ueberschätzung der Aktiva und Unterschätzung der Passiva zu vermeiden haben; je mehr die angenommene Unterbilanz von dem Ausfall der Gläubiger bei der Schlußvertheilung überschritten wird, desto größer ist die Zeitversäumniß, Schwierigkeit und Gefahr, in dem späteren Nachschußverfahren den Fehlbetrag einzuziehen, während durch eine zu hoch angenommene Unterbilanz keine Gefahr erwächst; denn die zuviel eingezogenen Vorschüsse werden sicher verwahrt und den Genossen zurückgezahlt. Im Interesse aller Betheiligten wird deshalb der bilanzmäßige Fehlbetrag und also der Gesammtbetrag der einzuziehenden Vorschüsse nicht zu gering zu veranschlagen sein.

Die Vorschußberechnung muß die beitragspflichtigen Genossen einzeln so genau bezeichnen, daß ein bloßer Auszug aus der Berechnung (§ 98 Abs. 2) die Zwangsvollstreckung nach § 671 der Zivilprozeßordnung ermöglicht. Dies wird auch durch geeignete Benutzung eines besonderen Mitgliederverzeichnisses geschehen können. Daß Genossen, deren Zahlungsunfähigkeit zweifellos ist, sogleich in der Vorschußberechnung wegzulassen sind, ist schon zu § 94 Absatz 3 bemerkt worden; definitiv ausgeschiedene Mitglieder gehören überhaupt nicht in die Berechnung.

Im Gegensatz zu der Bestimmung des bisherigen § 52 soll die Berechnung nicht erst im Falle der Zahlungssäumniß von Genossen, sondern sogleich nach der Aufstellung dem Gericht mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eingereicht und, nachdem die letztere erfolgt ist, die Einziehung der Beiträge vorgenommen werden. Nur in dieser Weise läßt sich die Verwirrung vermeiden, die nothwendig eintreten muß, wenn nach theilweiser Zahlung der Beiträge die ganze Berechnung in Folge der gerichtlichen Verhandlung abgeändert wird. Es ist auch im Interesse der Betheiligten wünschenswerth, daß unter allen Umständen das Konkursgericht nach Anhörung der Interessenten die Richtigkeit der Berechnung prüfe.

§§ 96, 97. Die Vorschriften über die Anberaumung und Vorbereitung des Termins zur Verhandlung über die Berechnung (§ 96) sowie die Bestimmungen über das Verfahren in demselben (§ 97) entsprechen mit den durch

[1]) Die Bezeichnungen „Vorschuß-, Nachschuß- und Zusatzberechnung" machen den rechtlichen Charakter dieser verschiedenen Berechnungen kenntlich. Der bisherige Ausdruck „Vertheilungsplan" empfiehlt sich weniger. Nach dem Sprachgebrauch der Konkursordnung wird unter „Vertheilung" nur eine Distribution von Aktiven verstanden.

die veränderten Grundlagen des Verfahrens sowie durch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung bedingten Modifikationen im Wesentlichen den Bestimmungen der §§ 53 bis 55 des gegenwärtigen Gesetzes. Zur größeren Beschleunigung des Verfahrens ist verordnet, daß der Termin nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Für die Ladung zu demselben empfiehlt sich die öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitig die besondere Vorladung der in der Berechnung aufgeführten Genossen. Die Bestimmungen in den §§ 68 und 69 der Konkursordnung finden auch hier Anwendung, und es bedarf deshalb in Betreff der Art der Bekanntmachung keiner besonderen Vorschrift; für die Vorladung der Genossen genügt nach den angeführten Bestimmungen der Konkursordnung die Zustellung durch Aufgabe zur Post, und die Ladung selbst gilt schon durch die bloße Bekanntmachung als gültig erfolgt. Einer besonderen Vorladung der Genossenschaftsorgane oder des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses bedarf es nicht, zumal solche auch sonst nach der Konkursordnung bei öffentlich bekanntzumachenden Terminen nicht stattfindet und die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths zudem als Genossen eine Ladung erhalten.

In dem Termin hat das Gericht stets den Konkursverwalter und Gläubigerausschuß sowie den Vorstand oder die Liquidatoren und den Aufsichtsrath über die Berechnung gegen einander zu hören; den Genossen bleibt es überlassen, Einwendungen zu erheben; im Falle der Erhebung sind dieselben zu erörtern.

Die Einwendungen können sich beispielsweise auf die Mitgliedschaft eines Genossen, auf die Weglassung zahlungsfähiger oder die Aufnahme zahlungsunfähiger Genossen auf den Vertheilungsmaßstab und namentlich auf die Richtigkeit der Bilanz und des in ihr und in der Berechnurg bezeichneten Fehlbetrags, also auch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des der Bilanz zu Grunde liegenden Inventars, und zwar sowohl in Betreff der Aktiv- wie der Passivposten, beziehen.

Die Verhandlung in dem Termin soll einen summarischen Charakter haben, wie dies auch nach dem bisherigen Gesetz der Fall war. Ein förmliches Beweisverfahren ist nicht vorgesehen, wenn auch Ermittelungen des Gerichts zu dessen näherer Informirung in Gemäßheit des § 67 der Konkursordnung nicht ausgeschlossen sind. Soweit die Erörterungen zwischen den Betheiligten zur Klarstellung der Sachlage nicht führen, müssen illiquide Einwendungen gegen die Berechnung der Geltendmachung im Wege der Anfechtungsklage nach §§ 100 und 101 überlassen bleiben.

Die Entscheidung darf nach dem Entwurf niemals eine bloße Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung enthalten, da im Interesse aller Betheiligten ein rein negatives Resultat des Verfahrens unter allen Umständen ausgeschlossen sein muß. Wenn dem Antrag nicht ohne Weiteres zu entsprechen ist und auch die Berichtigungen, die auf Grund der erhobenen Einwendungen oder von Amtswegen an der Berechnung für nothwendig befunden werden, nicht alsbald von dem Gericht selbst vorgenommen werden können, so hat dasselbeunter Aussetzung des Termins dem Verwalter die Berichtigung aufzugeben; es ist so lange zu verhandeln, bis eine zur Vollstreckbarerklärung geeignete Berechnung vorliegt.

Da die Entscheidung durch Verkündung bekanntzumachen ist, so bedarf es einer Zustellung derselben nicht. Es genügt, wenn dieselbe, wie nach dem geltenden Gesetz, mit der vollstreckbar erklärten Berechnung auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt wird. Auch eine besondere Bekanntmachung, daß dies geschehen, erscheint entbehrlich, da sämmtliche Genossen zum Termin geladen waren, also genügende Veranlassung haben, sich über die ergangene Entscheidung zu unterrichten.

Die Ausschließung von Rechtsmitteln gegen den Beschluß, durch welchen die Berechnung für vollstreckbar erklärt wird, und die Verweisung der Anfechtung auf den Weg der Klage entspricht dem bisherigen Recht und ist zur Beschleunigung des Verfahrens nicht zu entbehren.

§ 98. Daß die Einziehung der hiernach festgestellten Beiträge von den Genossen durch den Konkursverwalter und nicht, wie nach bisherigem Recht, durch den Vorstand (Ges. § 55 Abs. 3) bewirkt werde, letzterer ihm jedoch Unterstützung leisten muß, ist bereits dargelegt worden.

In Betreff des Verfahrens bei der Zwangsvollstreckung bedarf es einer besonderen Bestimmung nur rücksichtlich der Urkunden, auf Grund deren die Vollstreckung stattfindet; im Uebrigen genügt es, auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu verweisen. Wenn auch einzelne von diesen Vorschriften nur entsprechende Anwendung finden können, so sind doch Zweifel hierbei nicht wohl möglich. Es bedarf insbesondere keiner besonderen Bestimmung, daß da, wo die Zivilprozeßordnung dem Prozeßgericht eine Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung überträgt, hier das Konkursgericht, von welchem auf Grund der Verhandlungen in dem Termin die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, an die Stelle tritt. Die vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung und der Auszug aus der Berechnung ist daher in Gemäßheit des § 662 der Zivilprozeßordnung durch den Gerichtsschreiber des Konkursgerichts zu ertheilen, und vor dieses Gericht gehören auch die Klagen aus §§ 667, 686 und 687 der Zivilprozeßordnung.

§ 99. Die Bestimmung, wonach die eingezogenen Vorschüsse bei der von der Gläubigerversammlung nach § 120 der Konkursordnung bestimmten Stelle zu hinterlegen oder anzulegen sind, bezweckt gleicherweise die Sicherung der Genossenschaftsgläubiger wie der Genossen; sie ist auch durch die Grundsätze der Konkursordnung geboten, da die eingezogenen Vorschüsse bedingt, sofern und soweit der Ausfall und also die Nachschußpflicht festgestellt wird, einen Theil der Konkursmasse bilden.

§§ 100, 101. Die Anfechtungsklage gegen die vollstreckbar erklärte Berechnung wird im Entwurfe nicht in der völlig unbeschränkten Weise zugelassen, wie dies nach dem geltenden Gesetze (§ 56) der Fall ist. Der Mangel jeder zeitlichen und gegenständlichen Schranke hatte die Folge, daß der Vertheilungsplan niemals als endgültig festgestellt anzusehen war, vielmehr jederzeit noch nachträgliche Aenderungen erfahren konnte. Der Entwurf sucht diesem Uebelstande zu steuern, indem er die Anfechtungsklage nur binnen der Nothfrist eines Monats nach der Verkündung des Vollstreckbarkeitsbeschlusses und nur insoweit zuläßt, als die Anfechtungsgründe, auf welche die Klage gestützt wird, schon in dem nach §§ 96, 97 abgehaltenen Termine erfolglos geltend gemacht worden sind oder in demselben von dem Kläger ohne sein Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten (§ 100 Abs. 1); die letztere Bestimmung entspricht der für die Zulässigkeit einer Restitutionsklage im § 545 der Zivilprozeßordnung aufgestellten Voraussetzung. Gegen die Versäumung der Frist findet die Wiedereinsetzung unter den Voraussetzungen der §§ 211 ff. der Zivilprozeßordnung statt.

Die Klage ist gemäß der veränderten Konstruktion des Verfahrens nicht, wie nach dem geltenden Recht, gegen den Vorstand, sondern gegen den Konkursverwalter zu richten. Derselbe ist Beklagter im Anfechtungsprozesse zufolge seiner Stellung als Vertreter der Konkursmasse, zu welcher die Nachschußpflicht der einzelnen Genossen zu erfüllen ist. Hierbei kann der Streit, ohne daß der Umfang der zu leistenden Nachschüsse insgesammt in Frage steht, lediglich um

die Personen der zur Leistung Verpflichteten sich drehen, und eine Veränderung, welche an der Berechnung wegen eines aus der Person des anfechtenden Genossen entnommenen Einwandes oder wegen des der Berechnung zum Grunde liegenden Vertheilungsmaßstabes ꝛc. vorgenommen wird, berührt die Beitragspflicht aller anderen Genossen. Dieselben können wegen ihres rechtlichen Interesses gemäß § 63 der Zivilprozeßordnung zweifellos in dem Prozeß interveniren. Es können auch mehrere Genossen nach § 56 der Zivilprozeßordnung die Anfechtungsklage gemeinschaftlich anstellen, oder es würden mehrere Anfechtungsklagen schon nach § 138 ebendaselbst verbunden werden können; dann wäre das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellen (Z.-Pr.-O. § 59). Die übrigen Genossen treten aber nicht immer als Intervenienten oder Streitgenossen auf, und doch ist die Feststellung der Berechnung stets nur einheitlich möglich und immer führt der Konkursverwalter den Prozeß zugleich im Interesse der nicht auftretenden Genossen. Es rechtfertigt sich daher allgemein die Vorschrift, daß das im Anfechtungsprozeß ergehende rechtskräftige Urtheil für und gegen alle einzelnen Genossen wirkt (§ 100 Abs. 2).

Dadurch ist aber die Nothwendigkeit gegeben, der Vervielfältigung selbstständiger Anfechtungsprozesse und der Möglichkeit abweichender gerichtlicher Entscheidungen in denselben vorzubeugen. Diesen Zweck verfolgt der § 101. Die Bestimmungen im Absatz 1 lehnen sich zum Theil an die analogen Vorschriften des § 47 über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen an. Es erscheint auch zweckmäßig, vorzuschreiben, daß die sämmtlichen Anfechtungsklagen zunächst ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes bei dem mit dem Konkursgericht, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat, identischen Amtsgericht zu erheben sind. Bei der Erheblichkeit der Objekte, um welche es sich handeln kann, und mit Rücksicht auf die Beschränkung der Rechtsmittel gegen die amtsgerichtlichen Urtheile wäre es jedoch bedenklich, die sonst geltenden Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ganz außer Betracht zu lassen und das Amtsgericht ohne Weiteres für ausschließlich zuständig zu erklären. Der Entwurf (§ 101 Abs. 2 und 3) bestimmt daher, daß, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites in einem der Anfechtungsprozesse die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, auf Antrag einer der Parteien in diesem letzteren Prozesse die sämmtlichen Rechtsstreitigkeiten vor das übergeordnete Landgericht verwiesen werden sollen. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und der Kostenersparniß verdient diese Ordnung des Verfahrens den Vorzug vor einer Regelung, bei welcher in Anlehnung an die Vorschriften des § 765 der Zivilprozeßordnung über das Verfahren in Vertheilungsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Landgerichts schon beim Mangel einer ausdrücklichen Prorogation sämmtlicher Prozeßbetheiligter anzunehmen wäre. Im Uebrigen lehnen sich die Vorschriften des § 101 an diejenigen des § 467 der Zivilprozeßordnung über die Verweisung amtsgerichtlicher Prozesse an das Landgericht an. Jedoch ist zur Beschleunigung des Verfahrens bestimmt, daß das Amtsgericht seine Unzuständigkeit nicht durch Urtheil, sondern durch Beschluß auszusprechen hat, gegen welchen nur das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde stattfindet.

Der dritte Absatz spricht die ununterbrochene Rechtshängigkeit aller Streitsachen aus und führt thunlichste Kostenersparniß durch die Vorschrift herbei, daß das weitere Verfahren vor dem Landgericht mit den vor dem Amtsgericht in Ansehung der Kosten, und zwar sowohl der außergerichtlichen als der gerichtlichen, nur eine Instanz bilden soll (Z.-Pr.-O. § 467 Abs. 2; Gerichtskostengesetz. § 30 Abs. 1; Gebührenordn. f. Rechtsanwälte § 26).

Das Urtheil hat sich auf die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen zu beschränken und gegebenenfalls den Konkursverwalter zur Rückerstattung des etwa vom Kläger zuviel gezahlten Betrages zu verurtheilen. Dagegen kann eine erforderlich werdende Abänderung der Berechnung nicht durch das Urtheil selbst erfolgen, muß vielmehr in Gemäßheit des § 102 im Wege der Zusatzberechnung vorgenommen werden.

Eine Zwangsvollstreckung gegen den klagenden Genossen wird durch die Erhebung der Anfechtungsklage nicht gehemmt. Um Härten in einzelnen Fällen vermeiden zu können, ist jedoch dem Konkursgericht, in dringenden Fällen auch dem Vollstreckungsgericht, die Befugniß zur vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln nach §§ 688, 689 der Zivilprozeßordnung eingeräumt (§ 101 Abs. 4). Selbstverständlich ist jeder Genosse auch berechtigt, nachträglich erst entstandene Einwendungen in Gemäßheit des § 686 der Zivilprozeßordnung im Wege der Klage geltend zu machen, ohne hieran durch den Ablauf der im § 100 des Entwurfs festgesetzten Anfechtungsfrist gehindert zu sein. Es handelt sich in einem solchen Falle nicht um eine Anfechtung im Sinne des Entwurfs.

§ 102. Nicht nur durch erfolgreiche Anfechtung der Berechnung kann eine Abänderung derselben erforderlich werden. Auch ohne Anfechtung kann sich ein Fehler in der Berechnung ergeben, Genossen können als zahlungsunfähig, oder als zahlungsunfähig außer Ansatz gelassene Genossen als zahlungsfähig sich erweisen. Aus diesen und ähnlichen Gründen muß die Abänderung im Wege einer Zusatzberechnung erfolgen.

Für einen Zusatz zur Vorschußberechnung ergeben sich jedoch die durch den Zweck der letzteren gezogenen Grenzen. Dieser Zweck besteht nur in der Aufbringung des in der Vorschußberechnung selbst schätzungsweise festgestellten oder durch Urtheil im Anfechtungsprozesse bestimmten Fehlbetrags, und hieraus folgt, daß eine Zusatzberechnung nicht wegen bloßer Aenderungen in dem Bestand der Konkursmasse oder wegen der Wahrscheinlichkeit eines größeren oder geringeren als des ursprünglich veranschlagten Defizits aufzustellen ist. Vor beendigter Realisirung der Masse beruht die Veranschlagung des voraussichtlichen Ausfalls der Konkursgläubiger stets auf mehr oder weniger schwankenden Grundlagen, und die Berücksichtigung der jeweilig wechselnden Schätzungen würde zu einer unzweckmäßigen Häufung der Zusatzberechnungen führen. Sofern schließlich der Ausfall der Konkursgläubiger das ursprünglich angenommene Defizit übersteigt, wird für die Einziehung des Restes das Nachschußverfahren im engeren Sinne (§ 103) ausreichen.

Eine Zusatzberechnung soll überhaupt nur stattfinden, wenn die Abänderung der Vorschußberechnung sich als nothwendig erweist. Dies ist nicht anzunehmen, wenn die Berichtigungen, welche an derselben vorzunehmen sein würden, nur unerheblich sind. In einem solchen Falle wird der Konkursverwalter von der Aufstellung einer besonderen Zusatzberechnung absehen und die Berichtigung der Vorschußberechnung der demnächst aufzustellenden Nachschußberechnung vorbehalten können.

Soweit aber eine Zusatzberechnung nothwendig ist, haben auf deren Feststellung die gleichen Vorschriften Anwendung zu finden, welche für die erste Berechnung gelten.

§ 103. Mit der endgültigen Feststellung des Schlußverzeichnisses im Konkurse (Konk.-Ordn. §§ 150, 146 Abs. 2), sobald also der Schlußtermin abgehalten und über die in demselben etwa erhobenen Einwendungen rechtskräftig entschieden

ist, steht, vorbehalts der Erledigung der nach § 155 der Konkursordnung zurückzubehaltenden oder gemäß § 153 ebendaselbst sonst zur Masse zurückfließenden oder ihr noch zugehenden Beträge, der Ausfall fest, welchen die Konkursgläubiger erleiden. Gleichzeitig mit dem Beginn des Vollzugs der Schlußvertheilung ist deshalb an Stelle des bis dahin den Berechnungen zu Grunde gelegten Voranschlages der zur Deckung des Ausfalles der Gläubiger erforderliche Betrag nach den Grundsätzen des § 94 endgültig zu berechnen. Hierbei ist nicht blos auf die Kosten des Konkursverfahrens, soweit solche nicht schon aus der Konkursmasse gezahlt oder gedeckt worden sind, sondern auch auf die Kosten Rücksicht zu nehmen, welche durch die nach § 104 Absatz 2 von dem Vorstand zu führenden Prozesse oder sonst etwa entstanden sind oder entstehen.

Es kann sich jetzt, da das gesammte Vorschußverfahren vorausgegangen ist, nur noch um die Aufbringung eines verhältnißmäßig geringen Restes oder gar sachlich blos nur um eine Abrechnung über die Verwendung der eingezogenen Vorschüsse handeln.

Die Nachschußberechnung ist immer als Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und ihrer Zusätze in der Form einer Zusatzberechnung zu den früheren Berechnungen aufzustellen. Sie darf sich deshalb nicht darauf beschränken, den vollen Antheil zu bezeichnen, welcher von dem endgültig festgestellten Gesammtausfall der Gläubiger auf jeden einzelnen Genossen entfällt; und ebensowenig genügt es, daß von diesem Antheil lediglich die seitens des einzelnen Genossen bereits gezahlten Vorschüsse abgezogen werden. Denn, soweit in einer früheren Berechnung ein vollstreckbarer Titel bereits vorhanden ist, muß die Einziehung der Beiträge auch weiterhin auf Grund desselben erfolgen, und es darf insoweit nicht ein zweiter zur Vollstreckung geeigneter Titel in der Nachschußberechnung geschaffen werden. Hiernach sind alle in den früheren Berechnungen bereits festgestellten Beiträge von den definitiv für die Genossen berechneten Nachschüssen abzuziehen, und nur der alsdann noch verbleibende Rest ist als Gegenstand der ferneren Beitragspflicht der einzeln aufzuführenden Genossen durch die Nachschußberechnung festzusetzen. Sind weitere Beiträge über die in den früheren Berechnungen ausgeschriebenen Vorschüsse nicht erforderlich, so ist auch dies in der Nachschußberechnung kalkulatorisch darzulegen und ebenso der von den einbezahlten Vorschüssen etwa zurückzugewährende Betrag festzustellen.

In Bezug auf das Verfahren und auf die Anfechtung der Nachschußberechnung müssen dieselben Vorschriften wie für die früheren Berechnungen Anwendung finden. Auch wenn nach derselben weitere Beiträge nicht einzuziehen sind, ist doch die in Form der Vollstreckbarerklärung erfolgende gerichtliche Bestätigung der Berechnung nicht zu entbehren. Soweit erforderlich, sind weitere Zusatzberechnungen in Gemäßheit des § 102 aufzustellen.

§ 104. Die Befriedigung der Gläubiger aus den Nachschüssen kann nach den Grundsätzen der Konkursordnung nicht anders als im Wege der Nachtragsvertheilung erfolgen. Die Bestimmungen der Konkursordnung entscheiden, inwieweit Masseansprüche, insbesondere Massekosten auf die Nachschüsse geltend zu machen, namentlich aber darüber, welche Konkursforderungen zu berücksichtigen sind und in welcher Rangordnung und zu welchem Betrage die Befriedigung der Gläubiger zu geschehen hat.

Nach den Vorschriften der Konkursordnung bestimmt sich auch zunächst, für welche Forderungen die Nachschußdividende zurückzubehalten ist. Es sind dies die aufschiebend oder auflösend bedingten Forderungen, betreffs deren vom Schuldner oder Gläubiger Sicherheit zu leisten war (Konk.-Ordn. § 155 Nr. 2, 4, § 142

Abs. 2), und besonders die streitigen Forderungen, welche noch im Prozeß befangen sind (§ 155 Nr. 1, § 140 ebendas.). Um aus der Nachschußmasse Zahlung zu erlangen, kann es indessen nicht genügen, daß die Forderung seitens des Konkursverwalters und der Konkursgläubiger unbestritten geblieben oder der von dieser Seite erhobene Widerspruch im Prozeßwege beseitigt ist. Es läge sonst ausschließlich in der Hand des Verwalters und der Gläubiger, die Höhe der zur Einziehung und Vertheilung gelangenden Nachschüsse zu bestimmen. Für die Befriedigung aus den Nachschüssen verlangt vielmehr das Interesse der Genossen die selbständige Mitwirkung eines dieselben vertretenden Organs bei der Prüfung der Forderungen ebenso, wie bei der Feststellung und Aufbringung der Nachschüsse die Gläubiger durch den Konkursverwalter und Gläubigerausschuß vertreten sein sollen. Schon die Konkursordnung stellt im § 152 Absatz 2 für das Recht auf Zwangsvollstreckung gegen einen Gemeinschuldner, nach Aufhebung des Konkursverfahrens die Voraussetzung auf, daß die Forderung nicht von ihm im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten ist, und die Genossen verdienen hier bezüglich der von ihnen zu leistenden Nachschüsse mindestens dieselbe Berücksichtigung, wie sie jedem Gemeinschuldner bezüglich des sogenannten Nachmahnungsrechts gewährt ist. Das Organ der Genossen kann natürlich nur der Vorstand oder die Liquidatoren der Genossenschaft sein, welche nach § 129 der Konkursordnung sich ohnehin über die angemeldeten Forderungen zu erklären haben. Der Entwurf bestimmt daher, daß außer den im § 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen auch für alle von dem Vorstand oder den Liquidatoren (vergl. § 106) im Prüfungstermin ausdrücklich bestrittenen Forderungen die Nachschußdividende zurückzubehalten ist. Eine solche Bestimmung ist um so weniger zu entbehren, als nach dem Entwurf (§ 110) in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht der Widerspruch des Vorstandes auch den im Wege der direkten Haftpflicht in Anspruch genommenen Genossen das Bestreiten der Konkursforderung ermöglichen soll. Es wäre aber ein unhaltbares Resultat, wenn für die indirekte Haftpflicht eine Forderung, welche bei der direkten Inanspruchnahme eines Genossen noch als unbegründet abgewiesen werden kann, als festgestellt angesehen werden müßte.

Der Widerspruch des Vorstandes oder der Liquidatoren ist, sofern dieselben ihn nicht zurücknehmen, durch Klage zu beseitigen. Daß die Erhebung der Klage bis zum Ablauf der Ausschlußfrist für die Schlußvertheilung dem Konkursverwalter nachgewiesen sei, verlangt der Entwurf für die Berücksichtigung der Forderung aus den Nachschüssen, d. h. für die Zurückbehaltung der Nachschußdividende nicht. Eine solche Bestimmung wird durch Analogie des § 140 der Konkursordnung keineswegs bedingt und würde das Verfahren erheblich kompliziren, weil dann die Nachtragsvertheilungen aus der Nachschußmasse nicht einfach auf Grund des rechtskräftigen Schlußverzeichnisses geschehen könnten. Den Gläubiger wird das eigene Interesse zur Anstellung der Klage treiben, um die Auszahlung der zurückbehaltenen Dividende zu erlangen.

Deshalb und zur Vereinfachung des Verfahrens soll auch die Rolle des Klägers in allen Fällen dem Inhaber der von dem Vorstand oder den Liquidatoren bestrittenen Forderung zufallen, und zwar auch dann, wenn für die Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, sofern bei solchen Forderungen ein Bestreiten des Vorstandes oder der Liquidatoren überhaupt wird vorkommen können. Der Entwurf weicht hier von den Vorschriften der Konkursordnung in § 134 Absatz 6, § 140, § 155 Nr. 1 ab, nach denen der Widerspruch des Konkursverwalters oder eines Konkursgläubigers gegen derartige Forderungen die Auszahlung der Dividende

nur dann hindert, wenn der Widersprechende selbst die negative Feststellungsklage erhoben hat. Für die Nachschußvertheilung wird man jedoch dem Bestreiten seitens des Organs der die Nachschüsse leistenden Genossen, sowohl was die Verhinderung der Zahlung, als was die Parteirollen behufs Erlangung derselben betrifft, die gleiche Bedeutung beizulegen haben, wie dies naturgemäß bei der direkten Inanspruchnahme der einzelnen Genossen durch den Gläubiger der Fall ist.

Daß sowohl die übrigen Konkursgläubiger und der Konkursverwalter wegen ihres Interesses an der Ausschüttung des zurückbehaltenen Betrages, als auch die einzelnen Genossen wegen ihres Interesses an Erstattung der etwaigen Ueberschüsse, zugleich aber auch wegen ihrer direkten Haftung (vergl. § 110 Abs. 3, 4) in dem Prozeß gegen den Vorstand oder die Liquidatoren interveniren können, ergibt sich aus § 63 der Zivilprozeßordnung ohne besondere Vorschrift.

In dem Prozeß kann das Urtheil auf „Feststellung" der Forderung nicht ergehen, weder im Sinne der Konkursordnung § 132 Absatz 1, noch im Sinne der Zivilprozeßordnung § 231, da in erster Linie immer das Schicksal der Forderung im Konkurse entscheidend bleibt. Wird ein gegen dieselbe von dem Konkursverwalter oder einem Gläubiger erhobener Widerspruch als begründet anerkannt, so kommt sie als Konkursforderung und darum auch hinsichtlich der Befriedigung aus den Nachschüssen nicht mehr in Betracht, und dann würde auch in der letzteren Beziehung ein obsiegliches Urtheil in dem Prozeß gegen den Vorstand dem Gläubiger nichts mehr nützen. Das Urtheil in diesem Prozeß hat sich deshalb darauf zu beschränken, den Widerspruch des Vorstandes für begründet oder für unbegründet zu erklären. Letzterenfalls richtet sich die Auszahlung der Nachschußdividende lediglich nach den Vorschriften der Konkursordnung, ersterenfalls aber muß das günstige Urtheil auch für die Konkursgläubiger wirken, da sachlich die Forderung als nicht bestehend erklärt wird. Trotzdem daher für das Konkursverfahren und die Vertheilung der eigentlichen Konkursmasse eine Feststellung der Forderung nach § 133 Absatz 2, § 135 der Konkursordnung gegenüber allen Konkursgläubigern wirkt, muß für die Vertheilung der von den Genossen aufgebrachten Nachschüsse der auf die Forderung zurückbehaltene Antheil zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei werden.

§ 105. Die Ausschließung des Zwangsvergleichs im Konkurse der Genossenschaft entspricht dem geltenden Recht (Konk.-Ordn. § 196, Genoss.-Gesetz § 51) und es erscheint geboten, hieran festzuhalten. Da der Zwangsvergleich im Genossenschaftskonkurse sich nothwendig auch auf die Haftpflicht der einzelnen Genossen erstrecken müßte, so würde der majorisirte Theil der Konkursgläubiger gezwungen, auf das in dieser Haftung der Mitglieder gerade für den Fall des Konkurses ihnen zugesicherte Mittel der vollen Befriedigung zu verzichten. Dies kann nicht als zulässig betrachtet werden.

Dies führt aber mit Nothwendigkeit auch zu einer Beschränkung in Betreff der Einstellung des Konkursverfahrens, welche schon nach bestehendem Recht von dem höchsten Gerichtshof für ausgeschlossen erachtet worden ist;[1]) für diese Auffassung war die Rücksicht auf die Genossen maßgebend, welche in Ansehung ihrer persönlichen Haftpflicht, ohne daß der Ausfall der Gläubiger durch das Konkursverfahren ermittelt und festgestellt sei, nicht willkürlichen Abmachungen zwischen den Vertretern der Genossenschaft und den Gläubigern überliefert werden dürften. Für den Entwurf enscheidet in erster Linie die Rücksicht auf die Gläubiger. Wenn es gestattet würde, in Gemäßheit des § 188 der Konkursordnung das

---

[1]) Erk. des Reichsgerichts vom 11. Januar 1884; vergl. Anm. zu §§ 88, 89.

Verfahren nach Ablauf der Anmeldefrist auf Grund der Einwilligung derjenigen Gläubiger, welche bis dahin ihre Forderungen angemeldet haben, einzustellen, so würden hierdurch diejenigen, welche sich noch weiterhin hätten melden können, ohne vorgängiges Gehör von der Befriedigung ausgeschlossen werden, welche die Fortsetzung des Verfahrens bis zur persönlichen Heranziehung der Genossen ihnen verschaffen konnte. Dies erscheint unzulässig, und der Entwurf gestattet daher die Einstellung des Verfahrens erst dann, wenn mit der Schlußvertheilung begonnen, also festgestellt ist, welche Forderungen überhaupt berücksichtigt werden. Nunmehr steht der Ausfall der Gläubiger fest und damit ist auch für die persönliche Nachschuß- und Haftpflicht der Genossen eine sichere Grundlage gegeben. Wenn dann die zu berücksichtigenden Gläubiger sämmtlich der Einstellung des Verfahrens zustimmen und auf weitere Befriedigung durch Fortsetzung des Konkurs- oder Nachschußverfahrens oder Geltendmachung der direkten Haftpflicht verzichten, so liegt kein Grund vor, diesem übereinstimmenden Willen der Betheiligten die Wirkung zu versagen, und es darf dann auch entsprechend der Vorschrift im § 188 der Konkursordnung dem Konkursgericht die Entscheidung übertragen werden, inwieweit es der Zustimmung von Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bedarf.

Nach der Fassung des Absatz 2 ist jede andere als die bezeichnete Art der Einstellung des Konkursverfahrens ausgeschlossen und sonach namentlich auch eine Einstellung wegen ungenügender Konkursmasse (Konk.-Ordn. § 190) unzulässig. Letzteres ist nur eine Konsequenz der Vorschrift im § 90 Absatz 3, wonach auch die Eröffnung des Verfahrens aus dem erwähnten Grunde nicht abgelehnt werden darf.

In Betreff der formellen Aufhebung des Konkurses nach dessen ordnungsmäßiger Durchführung bedarf es keiner besonderen Bestimmung. Dieselbe wird regelmäßig erst nach Beendigung des Nachschußverfahrens stattfinden. Denn wenn auch nach § 151 der Konkursordnung die Aufhebung an sich schon nach Abhaltung des Schlußtermins ausgesprochen werden könnte, so liegt schon die Unzweckmäßigkeit einer solchen Maßregel auf der Hand, wenn, wie hier, ein sehr wesentlicher Theil des Verfahrens erst nach jenem Termin erledigt werden kann. Zudem aber verbietet sich eine Aufhebung des Konkursverfahrens, bevor die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt und auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, da es jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Frist für die direkte Inanspruchnahme eines Genossen beginnt, also bis zur Ermöglichung der letzteren fortgeführt werden muß.

§ 106. Es liegt in der Natur der Sache und entspricht dem Grundsatze des § 92 der Konkursordnung, daß der Genossenschaftsvorstand auf Grund seiner Kenntniß der Verhältnisse der Genossenschaft und der einzelnen Genossen auch im Nachschußverfahren dem Konkursverwalter seine Unterstützung zu leihen hat. Der Absatz 1 des § 106 spricht diese Verpflichtung noch besonders aus.

Die ergänzende Vorschrift im Absatz 2 ist erforderlich, weil in den vorausgehenden Bestimmungen dieses Abschnitts der Kürze halber immer nur des Vorstandes und nicht zugleich der Liquidatoren Erwähnung gethan ist.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§ 107. Durch die auf den Geschäftsantheil bezüglichen Vorschriften im § 7 Nr. 2 ist im Interesse der Kapitalbildung der Genossenschaften Sorge getragen,

daß bei Normirung der Einlagen, mit welchen die einzelnen Genossen sich betheiligen dürfen, für die verschiedene Leistungsfähigkeit derselben der nothwendige Spielraum gewährt werden kann. Auf der anderen Seite ist jedoch einer allzugroßen Ungleichheit in der Betheiligung vorzubeugen. Die unbeschränkte Zulassung von Kapitaleinlagen der einzelnen Genossen würde leicht zu Verhältnissen führen, die mit dem Zweck und Charakter der Genossenschaften unvereinbar sind. Eine übermäßige Betheiligung zu kapitalistischen Zwecken hat nicht nur mit dem genossenschaftlichen Zweck nichts gemein, sondern birgt auch die Gefahr in sich, daß die im Allgemeinen wünschenswerthe Gleichartigkeit unter den Mitgliedern durch eine Ueberzahl fremdartiger Elemente verdrängt wird, und dies könnte auf den Geschäftsbetrieb nur störend wirken. Namentlich würde durch übermäßige Steigerung des kapitalistischen Elements die Neigung zu Geschäften befördert werden, welche mit den Chancen eines erheblichen Gewinnes zugleich diejenigen beträchtlicher Verluste in sich tragen. Zudem aber würde der Gewinn, der zu einem unverhältnißmäßig hohen Antheil wenigen Mitgliedern zuflösse, in der Hauptsache aus den Geschäften mit den übrigen Genossen erzielt werden, also gerade von denjenigen zu leisten sein, in deren Interesse die Genossenschaft ihre Wirksamkeit äußern soll. Es erscheint daher wesentlich, nicht blos in der Festsetzung eines Geschäftsantheils objektiv der zuläſsigen Betheiligung eine Schranke zu ziehen, sondern in Konsequenz dessen, wenigstens bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, auch subjektiv die Betheiligung der Genossen auf einen einzigen Geschäftsantheil zu beschränken.[1]) Dies wird wirthschaftlich auch den Vortheil herbeiführen, daß im Allgemeinen die Geschäftsantheile verhältnißmäßig hoch normirt werden und somit einen günstigen Einfluß auf die Kapitalbildung selbst üben.

In Betreff der abweichenden Regelung der Frage bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht siehe §§ 114 ff.

§ 108. Die weitgehenden Verpflichtungen, welche aus der Betheiligung an einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht für die Genossen hervorgehen können, macht es wünschenswerth, Vorkehrung zu treffen, daß jeder, der einer solchen Genossenschaft beitritt, über die rechtliche Tragweite seines Schrittes thunlichst aufgeklärt werde. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß in der Beitrittserklärung auf die unbeschränkte Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausdrücklich hingewiesen werden muß. Diese Bemerkung soll als ein wesentlicher Bestandtheil der Beitrittserklärung gelten; ohne dieselbe ist die Erklärung ungültig, und der Registerrichter hat deshalb seine Prüfung auch darauf zu richten, ob die eingereichten Erklärungen die vorgeschriebene Bemerkung enthalten.

§ 109. In der Begründung zu §§ 88 und 89 ist erörtert, weshalb bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, so lange dieselbe nicht in Liquidation getreten ist, die Ueberschuldung allein noch nicht als ein Grund zur Konkurseröffnung zu behandeln ist. Gleichwohl aber enthält ein Zustand der Ueberschuldung auch für diese Genossenschaften eine so ernstliche Gefahr, daß, sobald die Ueberschuldung festgestellt ist, eine schleunige Entscheidung darüber getroffen werden muß, ob durch entsprechende Maßregeln die Aufrechterhaltung

[1]) Bei den bestehenden Vorschußvereinen erstreckt sich die Einzahlungspflicht meist auf den vollen Betrag des Geschäftsantheils; und in Folge dessen ist es vielfach nothwendig geworden, den Erwerb weiterer Geschäftsantheile zuzulassen. Manchmal besteht sogar eine Verpflichtung zum Erwerb eines solchen. — Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine Seite 103, erklärt die mehrfache Betheiligung für bedenklich; seine Musterstatuten schließen dieselbe jedoch nicht aus, wohl aber das Musterstatut von Raiffeisen § 29.

der Genossenschaft ermöglicht oder die Auflösung derselben herbeigeführt werden soll. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß in dem bezeichneten Falle der Vorstand bei Meidung der Bestrafung nach § 126 Nr. 2 unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und die Frage der Auflösung als Gegenstand der Tagesordnung anzukündigen hat. Es versteht sich, daß gleichzeitig die zur Erhaltung der Genossenschaft dienlich erscheinenden Maßregeln, wie z. B. die Erhöhung des Geschäftsantheils, auf die Tagesordnung gesetzt werden können oder auf Verlangen des Aufsichtsraths oder der Genossen (§ 42 Abs. 2) auf dieselbe zu setzen sind.

Der Auflösungsbeschluß hat im Falle des § 109 stets die Konkurseröffnung zur Folge, da nach vollzogener Auflösung der Genossenschaft die konstatirte Ueberschuldung genügt, um den Vorstand zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu verpflichten (§§ 88, 89). Mit Rücksicht auf diese nothwendige Folge des Auflösungsbeschlusses und, um nicht die alsbaldige Berufung einer zweiten Generalversammlung nöthig zu machen, bestimmt der Entwurf, daß gegebenenfalls schon in der gemäß § 109 abgehaltenen Generalversammlung die nach § 93 für den Fall der Konkurseröffnung vorgesehene Beschlußfassung über die Neuwahl des Vorstandes und Aufsichtsraths herbeizuführen ist.

§ 110. Die maßgebenden Gesichtspunkte, von welchen der Entwurf bei der Regelung der direkten Haftpflicht ausgeht, sind in der allgemeinen Begründung unter IId und e erörtert. Die sogenannte Garantiehaft der Genossen bildet ein Sicherungsmittel neben der indirekten Haftung (Nachschußpflicht); der Zweck beider ist der gleiche. Daher müssen auch für die Voraussetzungen und den Umfang des Anspruchs der Gläubiger aus der direkten Haftpflicht die gleichen Grundsätze gelten, welche für die Befriedigung aus den Nachschüssen bestimmend sind.

Zuzulassen sind deshalb die und nur die bei der Schlußvertheilung im Konkurse berücksichtigten Gläubiger und der Anspruch derselben beschränkt sich auf den Ausfall, den sie dort erleiden. Zinsen und Kosten, für welche Befriedigung im Konkurse nicht beansprucht werden kann, dürfen auch hier nicht gefordert werden; überhaupt gilt Alles das, was zu § 94 in Betreff des Anspruchs der Gläubiger bemerkt worden ist.

In Betreff des Zeitpunktes für die Geltendmachung der direkten Haftpflicht ist der subsidiäre Charakter derselben zur Geltung zu bringen. Es erscheint zwar unmöglich, die Zulässigkeit des Einzelangriffs bis zur gänzlichen Erschöpfung des Nachschußverfahrens hinauszuschieben, d. h. den Angriff erst zu gestatten, wenn sich ergeben hat, daß weitere Beiträge von den Genossen nicht zu erlangen sind; ebenso wie es unmöglich ist, die Erschöpfung des Nachschußverfahrens und der Kräfte der einzelnen Genossen derart zur Voraussetzung der direkten Haft zu machen, daß ihr nur diejenigen Genossen, welche im Nachschußverfahren Beiträge ganz oder theilweise nicht haben leisten können, ausgesetzt würden. Bei einer solchen zeitlichen oder sachlichen Einschränkung würde die direkte Haftpflicht ihren Zweck vollständig verfehlen und, auch abgesehen von den ausgeschiedenen Genossen, keine praktische Bedeutung mehr haben. Andererseits darf der Einzelangriff nicht früher zugelassen werden, als zu einem Zeitpunkt, in welchem bei ordnungsmäßigem Sachbetriebe das Nachschußverfahren im Wesentlichen erledigt sein muß. Der Entwurf bestimmt hierfür das Ende des zweiten Monats nach der Niederlegung der vollstreckbar erklärten Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei (§ 97 Abs. 2). Dies muß genügen. Erwägt man, daß auf Grund der Nachschußberechnung der Regel nach nur noch ein verhältnißmäßig unbedeutender

Restbetrag zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger zu erheben sein wird, da in der Hauptsache die hierzu erforderlichen Beiträge schon während der Dauer des Konkursverfahrens auf Grund der Vorschußberechnung und der Zusätze zu derselben eingezogen sein müssen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die weiter gewährte Frist von zwei Monaten vollkommen ausreicht, um die noch erforderlichen Nachschüsse beizutreiben.

Für die Art der Verfolgung des direkten Haftanspruchs beläßt der Entwurf es bei dem Grundsatze des bestehenden Rechts, wonach der Anspruch durch Klage, nicht etwa, sofern es sich um festgestellte Forderungen handelt, auf Grund der Tabelle und der Nachschußberechnung im Wege der Zwangsvollstreckung[1]) geltend zu machen ist. Denn die sofortige Zwangsvollstreckung würde die direkte Haftpflicht, welche der Entwurf stets nur als subsidiär behandeln will, ohne zwingenden Grund verschärfen und in den Vordergrund drängen.

Dagegen ergibt sich naturgemäß, daß die Behandlung der festgestellten und der streitigen Konkursforderungen eine verschiedene sein muß.

Die letzteren sind, soweit sie im Nachschußverfahren Berücksichtigung zu finden haben, auch von der direkten Verfolgung der Genossen nicht auszuschließen. Ebenso aber, wie für jenes, wird eine streitige Forderung auch den Genossen gegenüber ohne Weiteres hinfällig, wenn der Widerspruch des Konkursverwalters oder eines Gläubigers demnächst rechtskräftig für begründet erklärt wird. Deshalb würde, so lange eine Forderung im Konkurse noch streitig ist, die Verurtheilung eines im Wege des Einzelangriffes in Anspruch genommenen Genossen nur unter dem Vorbehalt geschehen können, daß die Forderung nicht für das Konkursverfahren in Wegfall kommt. Selbst eine solche Verurtheilung muß jedoch als bedenklich erscheinen; der § 110 bestimmt daher im Absatz 5, daß, solange eine im Konkursverfahren streitig gebliebene Forderung nicht festgestellt ist, überhaupt eine Verurtheilung des in Anspruch genommenen Genossen nicht erfolgen kann. Hierin liegt ein genügender Schutz für die Interessen der haftpflichtigen Genossen. Dagegen erscheint es nicht erforderlich, auch die Erhebung der Klage gegen dieselben von der vorgängigen Feststellung der Forderung für den Konkurs abhängig zu machen. Eine solche Beschränkung würde nur zu einer überflüssigen Verschleppung des Verfahrens führen, indem alsdann zunächst der Feststellungsprozeß gegen den widersprechenden Konkursverwalter oder Gläubiger vollständig erledigt und dann erst der neue Prozeß gegen den Genossen begonnen werden müßte. Beide Prozesse können sehr wohl gleichzeitig nebeneinander hergehen, wobei natürlich der in Anspruch genommene Genosse, solange die Konkursforderung noch nicht festgestellt ist, in der Bestreitung derselben gänzlich unbeschränkt sein muß, selbst wenn sie vom Vorstand oder den Liquidatoren im Prüfungstermin unbestritten geblieben war.

Wird die Forderung dagegen festgestellt oder ist die Feststellung einer Forderung schon vor dem Zugriff auf die einzelnen Genossen erfolgt, so soll dieselbe von den letzteren nur bestritten werden können, falls dies von dem Vorstande der Genossenschaft im Prüfungstermin geschehen ist. Diese Beschränkung entspricht dem geltenden Recht (Konk.-Ordn. § 197) und ist zur Verhinderung überflüssiger, chikanöser Prozesse nicht zu entbehren.

Der Gläubiger kann, mag die Forderung festgestellt oder noch streitig sein, zur Beseitigung des Widerspruchs des Vorstandes Klage gegen denselben erheben. Er ist ohnehin, um Befriedigung aus den Nachschüssen zu erlangen, zur An-

---

[1]) So § 60 Abs. 5 des österr. Gesetzes.

stellung dieser Klage genöthigt (§ 104 Abs. 2); und da der Vorstand den Widerspruch als Organ der einzelnen Genossen und in deren Interesse erhebt, so muß auch das in dem Protest gegen denselben ergehende Urtheil für und gegen alle Genossen wirken, einschließlich der aus der Genossenschaft endgültig ausgeschiedenen, aber noch haftpflichtigen Mitglieder. Der dem Vorstand gegenüber abgewiesene Gläubiger kann daher weder im Wege der indirekten noch der direkten Haftpflicht Befriedigung erlangen; und umgekehrt ist die im Konkursverfahren und wider den Vorstand festgestellte Forderung als solche auch wider alle einzelnen Genossen festgestellt. Aber der Gläubiger ist so wenig wie nach bisherigem Recht gezwungen, zuerst den Vorstand zu verklagen. Dies könnte unter Umständen zu einer ungerechtfertigten Verzögerung führen. Nach dem Entwurf ist vielmehr der Gläubiger, sofern überhaupt die Voraussetzungen des Einzelangriffs vorliegen, auch befugt, den einzelnen Genossen und den Vorstand gleichzeitig zu belangen, oder die Klage gegen den Vorstand ganz zu unterlassen und sofort sich an den Genossen zu halten. Das Letztere würde freilich nicht praktisch sein, weil ein obsiegliches Urtheil gegen den einzelnen Genossen dem Gläubiger weder gegen die übrigen Genossen noch gegen den Vorstand und bezüglich der Befriedigung aus den Nachschüssen etwas helfen würde.

Gegen Verwickelungen, welche aus der Möglichkeit der Erhebung mehrerer Prozesse über eine und dieselbe Konkursforderung hervorgehen könnten, wird die Verbindung der Prozesse zur gleichzeitigen Verhandlung (Z.-Pr.-O. § 138), sowie das dem verklagten Genossen zur Sicherung seines Regreßrechts (§ 112) zustehende Recht der Streitverkündigung an den Vorstand ausreichenden Schutz gewähren.

Anders als die vorstehend dargelegte Stellung der Genossen in Bezug auf die Aktivlegitimation des klagenden Gläubigers ist ihre Stellung bezüglich ihrer Passivlegitimation. Die Feststellung der Forderungen für den Konkurs sowie die Vertretung der Genossen durch den Vorstand oder die Liquidatoren bei der Anerkennung oder Bestreitung von Konkursforderungen beschränkt sich auf den Bestand der letzteren. Sie erstreckt sich nicht auf die individuelle Haftpflicht der einzelnen Genossen. In Bezug auf sie steht jeder Genosse selbständig. Wie schon im Nachschußverfahren deshalb jeder Genosse zu laden, zu hören und zur Anfechtungsklage berechtigt ist, ebenso und noch mehr muß gegenüber der direkten Einzelverfolgung jedem Genossen ein seine individuelle Haftpflicht betreffender Einwand unbeschränkt bleiben. Die Aufnahme des Genossen in die Nachschußberechnung nimmt ihm nicht seinen Einwand gegen den die Haftpflicht geltend machenden Gläubiger, und dieser kann solche geltend machen, obwohl der Beklagte nicht in die Berechnung aufgenommen ist.

§ 111. Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die Verjährung der aus der direkten Haftpflicht der Genossen hervorgehenden Ansprüche. Für die Nachschußpflicht erscheint die Einführung einer besonderen Verjährung weder nothwendig noch zweckdienlich, da durch eine solche die Gläubiger, um sich nicht die Befriedigung entgehen zu lassen, unter Umständen zur Geltendmachung des Einzelangriffs auch da genöthigt sein würden, wo aus sonstigen Gründen eine Veranlassung hierzu nicht vorläge. In Betreff der Verjährung der Nachschußpflicht muß es deshalb bei den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts bewenden.

Für die direkte Haftpflicht sieht der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gesetze (§§ 63, 64) eine zweijährige Verjährung vor. Im Einzelnen gestalten sich jedoch die Vorschriften über dieselbe im Entwurf wesentlich einfacher

als nach dem geltenden Recht (Ges. §§ 63, 64). Ueber die Beseitigung des Unterschiedes zwischen den ausgeschiedenen und den in der Genossenschaft verbliebenen Mitgliedern vergleiche die Bemerkungen zum § 71. Für die Genossen, welche bei Auflösung einer Genossenschaft derselben angehören, begann nach dem bisherigen Recht die Verjährung mit der Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister. Auch für diese Mitglieder nahm hiernach der Lauf der Verjährung lange vor der Zulässigkeit einer Klagerhebung, welche erst mit dem Ende des Konkurses eintrat, seinen Anfang. Der Entwurf läßt statt dessen in Uebereinstimmung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verjährung erst mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem die Erhebung der Klage gegen die einzelnen Genossen zulässig wird, d. h. mit dem Ablauf von zwei Monaten nach Niederlegung der vollstreckbaren Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei.

In Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung dagegen erscheint eine Abweichung von dem geltenden Recht nicht geboten. Hiernach unterbrechen Rechtshandlungen, welche gegen die Konkursmasse der Genossenschaft unternommen werden, einschließlich derjenigen, welche die Befriedigung aus der Nachschußmasse zum Gegenstand haben, die Verjährung auch gegen die einzelnen Genossen. Das Gleiche gilt von Rechtshandlungen gegen die Genossenschaft selbst, soweit solche, wie z. B. die im § 104 Absatz 2 und im § 110 Absatz 4 vorgesehene Klage gegen den Vorstand oder die Liquidatoren, nach der Konkurseröffnung noch in Betracht kommen. Für beide Arten von Rechtshandlungen ist zwar mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem der Lauf der Verjährung nach dem Entwurf beginnt, die Wirkung einer Unterbrechung der Verjährung gegen die Genossen nicht mehr in dem gleichen Grade unentbehrlich, wie es vom Standpunkt des bisherigen Rechts der Fall war. Trotzdem wäre es bedenklich, den Rechtshandlungen gegen die Genossenschaft und deren Konkursmasse diese Wirkung zu entziehen, weil auch hieraus unter Umständen, namentlich bei Ansprüchen, welche, wie Wechselregreßforderungen, einer kurzen Verjährung unterworfen sind, eine unerwünschte Nöthigung für die Gläubiger sich ergeben könnte, zur Verhütung des Eintritts der Verjährung die Klage gegen einzelne Genossen zu erheben. Einer besonderen Bestimmung im Gesetz bedarf es in dieser Beziehung nicht, da die Unterbrechung der Verjährung durch die bezeichneten Rechtshandlungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich von selbst ergibt.[1]) Dagegen ist, wie im § 64 des geltenden Gesetzes, ausdrücklich zu bestimmen, daß durch Rechtshandlungen, welche gegen einen Genossen oder von demselben vorgenommen werden, die Verjährung gegen die übrigen Genossen nicht unterbrochen wird.

Die Bestimmungen, welche der § 63 Absatz 2 des geltenden Gesetzes hinsichtlich der Verjährung der bei der Auflösung der Genossenschaft noch nicht fälligen Forderungen enthält, sind mit Rücksicht auf die Konstruktion, welche der Haftpflicht im Entwurf gegeben ist, entbehrlich. Denn hiernach haften die Genossen nur für den Ausfall, welchen die Gläubiger im Konkurse erleiden; der Gegenstand ihrer Verbindlichkeit ist also die Befriedigung der Gläubiger in dem Umfang und in der Art, wie sie im Konkurse beansprucht werden kann und darf. Hier gelten aber alle betagten Forderungen als fällig (Konk.-Ordn. § 58) und die ursprüngliche Befristung derselben ist deshalb auch für die Haftpflicht der Genossen nicht von Bedeutung.

Die aus Artikel 147 des Handelsgesetzbuchs entnommene Bestimmung im Absatz 3 des früheren § 163, wonach einem Gläubiger, welcher nur aus dem

---

[1]) l. 5 C. de duobus reis 8, 40; Allg. Landrecht § 392 I 14; code civil Art. 2250, 1206.

Genossenschaftsvermögen seine Befriedigung sucht, die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden kann, ist in den Entwurf nicht aufgenommen; sie hat in Bezug auf die Haftpflicht der Genossen keine Bedeutung.

§ 112. Das Recht des Rückgriffs, welches dem von einem Gläubiger in Anspruch genommenen Genossen gegenüber der Genossenschaft im § 112 eingeräumt wird, steht im Einklang mit den Grundsätzen, welche nach den in Deutschland geltenden Rechtssystemen in Bezug auf den Regreß des Bürgen gegen den Hauptschuldner anerkannt sind.[1]) Die ausdrückliche Anerkennung dieses Rechts, welches nach dem System des Entwurfs für das Verhältniß der direkten zur indirekten Haftpflicht von wesentlicher Bedeutung ist, erscheint jedoch wünschenswerth (vergl. Allg. Begr. unter IId). Hat der Genosse im Nachschußverfahren die auf ihn entfallenden Beiträge vollständig geleistet, so kann er vollen Ersatz dessen, was er an den Gläubiger bezahlt hat, verlangen; anderenfalls werden ihm die noch zu leistenden Nachschüsse aufgerechnet.

Der Genosse tritt nach dem Entwurf an die Stelle des befriedigten Gläubigers nur gegenüber der Genossenschaft, nicht gegenüber den einzelnen Genossen; die Ausgleichung der den einzelnen Genossen obliegenden und von ihnen bewirkten Leistungen kann nur im Nachschußverfahren erfolgen, das gerade den Zweck hat, die Beitragspflicht der Genossen nach ihrem materiellen Inhalt zur Durchführung zu bringen. Wollte man auch das den Gläubigern zustehende Recht des Einzelangriffs auf den in Anspruch genommenen Genossen übergehen lassen, so würde hierdurch der Zweck des Nachschußverfahrens vereitelt, ein endgültiges materielles Resultat aber überhaupt nicht erreicht werden.

Auch von den aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen, welche von Gläubigern in Anspruch genommen worden sind, kann verlangt werden, daß sie die Erstattung der geleisteten Zahlungen nur mittelst des Nachschußverfahrens betreiben. Ein Rückgriff der ausgeschiedenen Genossen unter einander kann jedenfalls nur in Frage kommen, wenn eine Befriedigung für die an Gläubiger geleisteten Zahlungen aus den Nachschüssen der in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder nicht zu erlangen ist. Das Recht zu diesem Rückgriff bestimmt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

II. Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§ 113. Die Bestimmung der Haftsumme muß im Allgemeinen der statutarischen Festsetzung überlassen bleiben. Indem der Entwurf als Mindestbetrag derselben den Betrag des im Statut normirten Geschäftsantheils festsetzt, bezweckt er nur, eine gewisse Beziehung zwischen dem Gesammtbetrag der Garantiesummen und dem jeweiligen Vermögen der Genossenschaft zu sichern und andererseits zu verhindern, daß durch Bestimmung ganz minimaler Haftsummen der Zweck des Gesetzes vereitelt und eine im Wesentlichen auf die Einlagen der Genossen beschränkte Haftung geschaffen werde (Allg. Begr. Ie). Im Uebrigen sind Haftsumme und Geschäftsantheil getrennte Begriffe. Der letztere gehört nach dem Entwurf weder selbst zur Haftsumme, noch verstärkt er dieselbe in dem Sinne, daß die auf die einzelnen Geschäftsantheile noch nicht eingezahlten Beträge den Haftsummen der betreffenden Genossen hinzuzurechnen wären. Soweit Einzahlungen, welche nach dem Statut auf den Geschäftsantheil geleistet werden

[1]) l. 36 D. de fidejussoribus et mandatoribus 46, 1; Allg. Landrecht §§ 338, 339 I 14; code civil Art. 2029.

müssen, bei Eröffnung des Konkursverfahrens gegen die Genossenschaft fällig sind oder im Laufe des Verfahrens fällig werden, bilden sie eine Forderung der Genossenschaft, welche, wie jede andere Forderung derselben, durch den Konkursverwalter einzuziehen ist. Darüber hinaus findet nach dem Entwurf eine Haftung mit den auf den Geschäftsantheil noch nicht eingezahlten Beträgen nicht statt.

Eine Konstruktion, welche die Haftsumme auf die letzteren Beträge ausdehnt, gewinnt zwar den Anschein, als ob sie den Genossenschaften eine stärkere Haftbasis verliehe; dies ist jedoch keineswegs der Fall und überwiegende Gründe sprechen gegen ein solches System. Nach demselben würde der Geschäftsantheil, welchem der Entwurf im Interesse der Kapitalbildung der Genossenschaften nur die Bedeutung einer Maximalgrenze für die fakultativen Einlagen der Genossen beilegt (§ 7 Nr. 2 und Begründung hierzu), im Falle des Konkurses seinen Charakter ändern. Dies wäre rechtlich ohne Grund und wirthschaftlich nicht ohne Gefahr; denn die Möglichkeit, bei Eintritt des Konkurses mit dem Rest des Geschäftsantheils obligatorisch herangezogen zu werden, würde zweifellos schon während des Bestehens der Genossenschaft von Anfang an dahin führen, daß der Geschäftsantheil entsprechend niedriger normirt würde. Dadurch würde nicht blos die Haftsumme, wenn für sie der gleiche Betrag in Aussicht genommen wird, sich verringern, also Geschäftsantheil und Haftsumme zusammen eine geringere Kreditbasis geben als bei fakultativ und höher normirtem Geschäftsantheil, sondern es würde auch der Kapitalbildung der Genossenschaft während des Bestehens derselben eine hemmende Schranke gezogen werden.

Es ist daher nicht einmal richtig, daß eine Ausdehnung der Haftsumme auf den nicht eingezahlten Betrag des Geschäftsantheils schlechthin die Wirkung haben würde, die Haftbasis der Genossenschaften wesentlich zu verstärken. Allerdings ist zuzugeben, daß eine Festsetzung der Haftsumme auf den einfachen Betrag des Geschäftsantheils für das Kreditbedürfniß der Genossenschaften in vielen Fällen nicht genügen wird. Das Gleiche würde aber auch für den Fall der in Frage stehenden Ausdehnung der Haftung gelten müssen, und es kann überhaupt nicht Aufgabe des Gesetzes sein, hier eine Norm aufzustellen, welche unter allen Umständen ausreicht. Den Genossenschaften muß überlassen bleiben, nach dem Umfang ihres Geschäftsverkehrs und des Kredits, welchen sie beanspruchen, den Geschäftsantheil und die Haftsumme festzusetzen. Ginge man davon aus, daß die Festsetzung der letzteren auf die einfache Höhe des ersteren stets unzureichend sei, so würde die Konsequenz sein, gesetzlich vorzuschreiben, daß die Haftsumme immer ein Mehrfaches des Geschäftsantheils sein müsse. Eine solche Vorschrift würde indeß, so lange der Genossenschaft die Festsetzung des Geschäftsantheils überlassen bleiben muß, keine größere Kautel gewähren. Will man aber bei Zusammenfassung von Haftsumme und Geschäftsantheil auf die Einzahlung des letzteren zurückgreifen, so ließe sich der Inhalt einer derartigen Vorschrift ebensogut dahin bestimmen, daß die auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen von dem vollen Betrag, mit welchem die Genossen haften sollen, in Abzug zu bringen sei, und in derselben könnte daher jedenfalls mit demselben Recht eine Abschwächung wie eine Verschärfung der Haftpflicht im Vergleich mit dem System des Entwurfs gefunden werden.

Für das Zurückgehen auf jene Einzahlungen scheint eine gewisse Billigkeit zu sprechen; doch nur scheinbar; denn es kann nicht als ein Gebot der Billigkeit anerkannt werden, daß derjenige, welcher weniger als ein Anderer auf den Geschäftsantheil eingezahlt hat, im Falle des Konkurses mit einem entsprechend größeren Betrag als der letztere zur Schuldendeckung herangezogen werde. Dem

Genossen, welcher die größere Einlage gemacht hat, stand als Aequivalent für die hiermit verbundene stärkere Verlustgefahr der Anspruch auf einen entsprechend größeren Antheil an den Jahresgewinnen zu, und es wäre keineswegs gerechtfertigt, wenn derjenige, welcher die festgesetzten Einzahlungen richtig geleistet, sich aber auf diese beschränkt hat, später ohne ein Aequivalent zur Nachzahlung der höheren Einlage gezwungen würde. Eine Nöthigung hierzu wird durch § 20 Absatz 2 des Entwurfs und § 9 Absatz 3 des geltenden Gesetzes geradezu ausgeschlossen.

Wollte man aber eine Anrechnung der fakultativ geleisteten Einzahlungen als von der Billigkeit geboten ansehen, so würde man auch nicht dabei stehen bleiben können, die Einzahlungen nur bis zum Betrage des Geschäftsantheils zu berücksichtigen. Wenn die Geschäftsguthaben durch wiederholte Verlustabschreibungen vermindert, aber durch neue Einzahlungen wieder ergänzt worden sind, so ist es sehr wohl möglich, daß die auf einen und denselben Geschäftsantheil insgesammt geleisteten Einzahlungen den Betrag desselben übersteigen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb in einem solchen Falle die Anrechnung, wenn sie überhaupt von der Billigkeit gefordert würde, nicht auf alle diese Einzahlungen zu erstrecken wäre, und man gelangte deshalb zu dem Resultat, daß unter Umständen ein Theil der Genossen von jeglicher Haftung für die Genossenschaftsschulden befreit wäre. Hierzu kommt, daß die mit einem solchen System verbundene Ungleichmäßigkeit der für die einzelnen Genossen maßgebenden Haftungsbeträge einerseits die jederzeitige Uebersicht über die Höhe der den Gläubigern von den Genossen garantirten Gesammtsumme erschweren und andererseits die Durchführung des Nachschußverfahrens in erheblichem Grade kompliziren würde. Nach alledem wird der Standpunkt des Entwurfs als der richtige anerkannt werden müssen. [1])

Was die Bestimmungen im Absatz 3 und 4 des § 113 betrifft, so kann eine Erhöhung oder Herabsetzung der im Statut bestimmten Haftsumme aus ähnlichen Gründen sich als nöthig erweisen, wie solche für eine Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsantheils in Betracht kommen. Der Entwurf gestattet deshalb die bezeichneten Maßregeln unter den gleichen Voraussetzungen, an welche nach § 16 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 eine Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsantheils geknüpft ist. Da die Haftsumme nicht niedriger sein darf als der Geschäftsantheil, so ist eine Herabsetzung der Haftsumme unter den Betrag des letzteren unzulässig und wirkungslos; dagegen wird einer Erhöhung des Geschäftsantheils, durch welche derselbe den Betrag der bisher fixirten Haftsumme überschreitet, die Wirkung beizulegen sein, daß dadurch ohne Weiteres auch die Haftsumme sich auf den nunmehrigen Betrag des Geschäftsantheils erhöht.

§§ 114 bis 117. Das Verbot der Betheiligung auf mehr als einen Geschäftsantheil, welches nach § 107 für die Genossenschaften mit

---

[1]) Auch das österr. Genossenschaftsgesetz geht nicht weiter. Der § 76 desselben bestimmt zwar, daß jedes Mitglied einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung „nicht nur mit seinen Geschäftsantheilen", sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben haftet; allein wie die Materialien des Gesetzes ergeben, geht dasselbe hier, wie bei zahlreichen anderen Bestimmungen, von der Voraussetzung der obligatorischen Vollzahlung der Geschäftsantheile aus, und die Haftung mit den Geschäftsantheilen bedeutet deshalb im Sinne des § 76 a. a. O. nur die Haftung des effektiven Genossenschaftsvermögens (vergl. namentlich den Bericht des Ausschusses des österr. Abgeordnetenhauses vom 15. Mai 1872, bei Kaserer, österr. Gesetze und Materialien Bd. 1 S. 73 f.). Haftsumme und Geschäftsantheil sind auch nach dem österr. Gesetz getrennte Begriffe.

unbeschränkter Haftpflicht gelten soll, ist für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht am Platze. Während bei den ersteren Genossenschaften ein jedes Mitglied gegebenenfalls sowohl zur Leistung der erforderlichen Nachschüsse, als von dem einzelnen Gläubiger für die volle Ausfallsforderung mit seinem ganzen Vermögen in Anspruch genommen werden kann, ohne daß hierauf die Höhe des Geschäftsantheils einen Einfluß hat, ist bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht der gesetzliche Minimalbetrag der Haftsumme nach der Höhe des Geschäftsantheils bestimmt. Es ist aber wünschenswerth, daß der Umfang, in welchem die einzelnen Mitglieder für die Genossenschaftsschulden haften, in einem richtigen Verhältniß zu der Leistungsfähigkeit derselben stehe, und deshalb muß auf die hierin obwaltende Verschiedenheit nicht blos bezüglich der Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, sondern auch für die Begrenzung der Haftpflicht die erforderliche Rücksicht genommen werden. Würde bei Beschränkung der Betheiligung auf Einen Geschäftsantheil dieser, wie oben bemerkt, so hoch normirt, daß auch den leistungsfähigeren Mitgliedern noch hinreichender Raum zu freiwilligen Einlagen bliebe, so erschiene für die weniger bemittelten Genossen die Haftsumme von vornherein zu hoch gegriffen und der reelle Werth des garantirten Gesammtbetrags würde hierdurch erheblich beeinträchtigt. Andererseits müßte es, wenn letzterem Gesichtspunkt Rechnung getragen und der Geschäftsantheil den Verhältnissen unbemittelterer Genossen entsprechend niedrig bestimmt wird, als ein Nachtheil für die Genossenschaft und ihren Kredit erscheinen, daß die Bildung des eigenen Vermögens und die Gesammtgarantie unter dem durch die Leistungsfähigkeit der vermögenderen Mitglieder gegebenen Maße bliebe. Gerade die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht hat nicht zum wenigsten den Zweck, die Betheiligung auch für bemitteltere Personen zu erleichtern. Um deshalb eine mäßige, nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder sich abstufende Verschiedenheit der Betheiligung mit Kapitaleinlagen und Garantieübernahmen zu ermöglichen, sieht der Entwurf bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht von dem Verbot der mehrfachen Betheiligung ab und überläßt dem Statut die Zulassung des Erwerbes mehrerer Geschäftsantheile (§ 114), von welchen alsdann jeder einzelne die Haftung um eine weitere Haftsumme erhöht (§ 115).

Allerdings ist auch hier einer übermäßigen Verschiedenheit der Betheiligung der einzelnen Mitglieder vorzubeugen und daher im Statut die zulässige Maximalzahl der Geschäftsantheile der einzelnen Genossen festzusetzen. Ferner muß Vorkehrung dafür getroffen werden, daß die Bildung des Guthabens auf einen weiteren Geschäftsantheil nicht eher beginnen kann, als bis die vorausgehenden Geschäftsantheile eines Genossen voll erreicht sind (§ 116); denn nur hierdurch wird der leicht eintretenden Täuschung vorgebeugt, als ob jeder Erhöhung der Garantiepflicht des einzelnen Genossen auch wirklich eine größere Leistungsfähigkeit desselben zu Grunde liegt. Endlich sind die formellen Voraussetzungen der mehrfachen Betheiligung derart zu regeln, daß für die vermehrte Haftpflicht, welche aus derselben entspringt, die Liste der Genossen in der gleichen Weise eine sichere Grundlage gewährt, wie es nach dem Entwurf für die Haftpflicht überhaupt, bezw. für die ihre Grundlage bildende Mitgliedschaft der Fall sein soll.

Von dem letzteren Gesichtspunkt aus regelt der § 117 die formellen Voraussetzungen der Betheiligung auf mehrere Geschäftsantheile im Anschluß an die Vorschriften des § 15 über den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Zulassung des neuen Mitgliedes durch die Genossenschaft entspricht hier die Zulassung des Genossen zu einem weiteren Geschäftsantheil. Ob dem Genossen ein Anspruch hierauf zusteht,

oder ob der Antrag nach freiem Ermessen von der Genossenschaft zurückgewiesen werden kann, bestimmt sich nach dem Statut. Die schriftliche Erklärung des Genossen, sich auf einen weiteren Geschäftsantheil betheiligen zu wollen, bildet in Verbindung mit der demnächstigen Eintragung in die Liste der Genossen die Grundlage für die erweiterte Haftpflicht. Die Urkunde ist in gleicher Weise, wie nach § 15 die Beitrittserklärung durch den Vorstand dem Gericht einzureichen und der Vorstand hat hiermit die schriftliche Versicherung zu verbinden, daß die vorhergehenden Geschäftsantheile des Genossen voll erreicht sind; unwahre Versicherungen dieser Art sind nach § 125 strafbar. Rücksichtlich der Benachrichtigung des Genossen und der Genossenschaft von der Eintragung und rücksichtlich der Aufbewahrung der Urkunden bei Gericht kommen die Vorschriften des § 15 zur Anwendung.

Mit der Eintragung tritt die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil in Kraft. Vorher auf denselben geleistete Einzahlungen begründen, solange die Eintragung nicht erfolgt ist, keinen Gewinnanspruch. Andererseits wird durch die Eintragung die erhöhte Haftpflicht des Genossen unbedingt wirksam, ohne daß es darauf ankommt, ob mit der Bildung des neuen Guthabens schon begonnen ist oder nicht.

Im Uebrigen müssen die Vorschriften, welche nach den §§ 7 Nr. 2, 16, 19, 20, 21 über den Geschäftsantheil im Allgemeinen, die obligatorischen Einzahlungen auf denselben, die Bildung der Guthaben, die Vertheilung und Zu- oder Abschreibung des Gewinnes und Verlustes, die Unzulässigkeit der Rückzahlung von Guthaben u. s. w. gelten, auch für jeden weiteren Geschäftsantheil und das auf denselben gebildete Geschäftsguthaben Anwendung finden. Auf das Stimmrecht in der Generalversammlung bleibt die mehrfache Betheiligung ohne Einfluß (§ 40 Abs. 2). Bei der Vertheilung des Vermögens im Falle der Liquidation ist zwar das Gesammtguthaben eines jeden der mehrfach Betheiligten zu berücksichtigen, aber der nach Deckung aller Geschäftsguthaben verbleibende Ueberschuß ist auch hier im Zweifel nach Köpfen zu vertheilen (§ 86). Ingleichen muß nach dem letzteren Maßstab zunächst auch der Verlust aufgebracht werden, welcher das Genossenschaftsvermögen einschließlich der Guthaben und des Reservefonds übersteigt.[1]) Die Betheiligung auf mehrere Geschäftsantheile und demzufolge die Haftung bis zu einer höheren Maximalgrenze rechtfertigen es nicht, den betreffenden Mitgliedern von vornherein einen größeren Antheil am Verlust aufzuerlegen. Der Vorzug, den sie während bestehender Genossenschaft durch den Bezug höherer Gewinnantheile genossen haben, ist durch den Verlust ihres größeren Kapitalantheils ausgeglichen. Hiernach hat einerseits der ausscheidende Genosse, welcher auf mehr als Einem Geschäftsantheil betheiligt war, im Falle einer Unterbilanz nur einen Kopftheil des Verlustes an die Genossenschaft zu zahlen (§ 68), und andererseits sind im Nachschußverfahren die Beiträge der Genossen auch hier zunächst ohne Rücksicht auf mehrfache Betheiligung nach Köpfen zu berechnen (§ 94 Abs. 2). Nur dann tritt im Nachschußverfahren eine stärkere Heranziehung der mehrfach betheiligten Mitglieder ein, wenn die einfachen Haftsummen der zahlungsfähigen Genossen zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger unzureichend sind; in diesem Falle ist der Fehlbetrag auf die mehrfach Betheiligten bis zur Erschöpfung der für sie maßgebenden mehrfachen Haftsummen umzulegen. In allen diesen Beziehungen bedarf es besonderer Vorschriften nicht,

[1]) Anders das frühere bayer. Genossenschaftsgesetz (Art. 72 Abs. 3) für die registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht.

da die anzuwendenden Grundsätze sich aus den übrigen Bestimmungen des Entwurfs von selbst ergeben. Hieraus folgt auch, daß, was speziell die Verlustvertheilung betrifft, durch statutarische Bestimmung ein anderer als der oben bezeichnete Maßstab festgesetzt werden kann (§ 68 Abs. 2; § 94 Abs. 2).

§ 118. Auf die Uebertragung von Geschäftsguthaben können auch im Falle der mehrfachen Betheiligung die Vorschriften des § 70 in der Hauptsache unveränderte Anwendung finden. Ohne gleichzeitiges Ausscheiden aus der Genossenschaft soll danach eine Veräußerung oder Zurückziehung des Guthabens nicht möglich sein. Dadurch verbietet sich einmal die Kündigung und Herausziehung eines der Antheile bezw. eines Theils des Guthabens; das würde in Verbindung mit der dadurch eintretenden Verringerung der Garantiehaft leicht zu einer Täuschung der Gläubiger und zur Gefährdung der Genossenschaft führen.[1]) Sodann wird die Uebertragung eines der Antheile bezw. eines entsprechenden Theils des Guthabens an Andere derart, daß der Genosse mit dem Rest in der Genossenschaft verbliebe, ausgeschlossen.

Dagegen bedarf die Bestimmung des § 70, welche die Uebertragung nur unter der Voraussetzung gestattet, daß das durch die Zuschreibung sich ergebende Gesammtguthaben des Erwerbers den Geschäftsantheil nicht übersteigt, einer entsprechenden Aenderung, indem an die Stelle des einfachen Geschäftsantheils hier der Gesammtbetrag der nach dem Statut zulässigen höchsten Zahl dieser Antheile treten muß. Auch der im § 70 Absatz 2 vorgesehenen Versicherung des Vorstandes ist ein dem entsprechend veränderter Inhalt zu geben.

Im Uebrigen ergeben sich die anzuwendenden Vorschriften aus § 70 in Verbindung mit den §§ 114—117. Soweit die Zuschreibung der übertragenen Guthaben die Bildung neuer Geschäftsantheile für den Erwerber nöthig macht, bedarf es demnach auch der im § 117 vorgesehenen schriftlichen Erklärung desselben und der daselbst bezeichneten schriftlichen Versicherung des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden des Veräußerers werden dann zugleich die neuen Geschäftsantheile des Erwerbers eingetragen.

§ 119. Außer den nach § 30 Absatz 2 mit der Jahresbilanz durch den Vorstand zu veröffentlichenden Angaben über den Mitgliederbestand und die Veränderungen desselben seit dem Vorjahre ist bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, um ein Urtheil über die Grundlagen ihres Kredits zu ermöglichen, auch eine Veröffentlichung über den Gesammtbetrag der Haftsummen, für welche die Mitglieder haften, und über die Veränderungen, welche dieser Betrag seit dem Schluß des Vorjahres erfahren hat, nothwendig. Außerdem sollen nach § 119 mit Rücksicht auf die erhöhte Wichtigkeit, welche bei beschränkter Haftpflicht die Bewegung des Genossenschaftsvermögens für die Gläubiger der Genossenschaft besitzt, auch noch die Veränderungen angegeben werden, welche in dem Gesammtbetrage der Geschäftsguthaben gegenüber dem Vorjahre stattgefunden hat.[2]) Der jeweilige Gesammtbetrag der Guthaben braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, da er schon unter den Passiven der Bilanz ersichtlich gemacht sein muß.

§ 120. Dem Zustande der Ueberschuldung ist bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht eine andere Bedeutung beizulegen, als bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (vergl. die Begründung zu §§ 88, 89);

---

[1]) Vergl. Goldschmidt a. a. O. S. 116; Schulze-Delitzsch, Material zur Revision ꝛc. S. 71; dagegen österr. Gesetz § 77 Abs. 2, 3.

[2]) Aehnlich das österr. Gesetz § 22.

denn wenngleich auch bei den ersteren das Vermögen der Genossenschaft nicht das ausschließliche Deckungsmittel für die Gläubiger bildet, so hat dasselbe doch, wie bereits zu dem vorigen Paragraphen bemerkt, für die Befriedigung der Gläubiger in Folge der betragsmäßigen Beschränkung der persönlichen Haftung der Genossen eine vermehrte Wichtigkeit. Es erscheint nicht gerechtfertigt, im Falle der Ueberschuldung lediglich in Hinblick auf die beschränkte Mitgliederhaftung die Eröffnung des Konkurses auszuschließen, und der Entwurf bestimmt deshalb, daß hier ebenso, wie bei der Aktiengesellschaft, auch während des Bestehens der Genossenschaft das Konkursverfahren nicht blos im Falle der Zahlungsfähigkeit, sondern auch im Falle der Ueberschuldung zu eröffnen[1]) und der Eröffnungsantrag seitens des Vorstandes bei Meidung der im § 89 Absatz 2 und § 126 Nr. 2 bestimmten zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit alsbald nach konstatirter Ueberschuldung zu stellen ist.

§ 121. Das Verhältniß der direkten Haftpflicht zur Nachschußverbindlichkeit ist bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im Allgemeinen das gleiche wie bei denjenigen mit unbeschränkter Haftpflicht. In der Beschränkung der Haftpflicht liegt nur das Besondere, daß mit der Haftsumme die Grenze gezogen wird, über welche hinaus der einzelne Genosse überhaupt nicht, weder gegenüber der Genossenschaft auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Gläubigern direkt, in Anspruch genommen werden kann. Der Genosse kann daher nicht blos die einem Gläubiger geleistete Zahlung auf die von ihm zur Konkursmasse der Genossenschaft zu entrichtenden Nachschüsse verrechnen; er muß auch insoweit, als gegen ihn im Wege der direkten Haftpflicht ein Anspruch erhoben wird, welcher unter Hinzurechnung der zur Schuldendeckung von demselben bereits gemachten Leistungen die Haftsumme übersteigt, befugt sein, die entrichteten Nachschüsse dem Gläubiger gegenüber und ebenfalls die an einen Gläubiger geleisteten Zahlungen jedem anderen Gläubiger gegenüber geltend zu machen.

§ 122. Die Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder, Liquidatoren und Mitglieder des Aufsichtsraths in den Fällen gesetzwidriger Verminderung des Genossenschaftsvermögens durch Auszahlung von Guthaben oder Gewinnantheilen oder durch Leistung von Zahlungen nach Eintritt der Konkursvoraussetzungen ist, soweit es sich um die Ersatzverbindlichkeit gegenüber der Genossenschaft handelt, in §§ 31 Absatz 3, 38 Absatz 3, 84, 89 und 120 geregelt. Dabei kann es auch bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im Allgemeinen bewenden. Es muß hier aber ähnlich, wie es in den Fällen einer Zuwiderhandlung gegen die auf die Liquidation bezüglichen Sicherungsvorschriften des § 85 für alle Genossenschaften vorgesehen ist, den Gläubigern der Genossenschaft subsidiär ein direkter Schadensersatzanspruch gegen die schuldigen Funktionäre zugestanden werden. Denn wenn bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, abgesehen von dem Falle des § 85, ein solcher Anspruch deswegen entbehrlich erschien, weil schon die unbeschränkte Solidarhaft, welcher auch die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths unterliegen, als ein ausreichendes Sicherungsmittel für die Gläubiger zu betrachten ist, so trifft dies für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht in gleichem Maße zu, und es entspricht überhaupt der vermehrten Wichtigkeit, welche das Genossenschaftsvermögen hier für die Gläubiger besitzt, daß die Integrität desselben ähnlich wie

---

[1]) Ebenso das österr. Gesetz § 84 Absatz 2 für die Genossenschaften mit beschränkter Haftung und das frühere bayer. Genossenschaftsgesetz Art. 77 Absatz 2 für die registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht.

bei der Aktiengesellschaft durch eine verstärkte Verantwortlichkeit der Genossenschaftsorgane gesichert werde.

Der Entwurf regelt dieselbe aus diesem Grunde in der gleichen Weise, wie es für die entsprechenden Fälle bei Aktiengesellschaften in den Artikeln 226 und 241 des Handelsgesetzbuchs geschehen ist. Es ist insbesondere der nach den §§ 31 Absatz 3, 38 Absatz 3 ꝛc. für die Genossenschaft selbst begründete Anspruch, welcher, ohne daß es einer besonderen Ueberweisung bedarf, von den Gläubigern geltend gemacht werden darf. Hieraus folgt, daß, soweit bereits der Genossenschaft selbst Ersatz geleistet ist, ein Anspruch von den Gläubigern nicht mehr erhoben werden kann. Nur insoweit muß das Rückgriffsrecht der letzteren von dem Anspruch der Genossenschaft unabhängig gestellt werden, als den Gläubigern nicht der Einwand entgegengesetzt werden darf, daß die gesetzwidrige Handlung, auf welche der Ersatzanspruch gegründet wird, auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruhe. Einem solchen Beschlusse müssen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths bei eigener Verantwortlichkeit die Folge versagen.

Umwandlung von Genossenschaften.

§ 123. Die Umwandlung von Genossenschaften der einen Haftgattung in solche der anderen Gattung muß sowohl in der Weise zulässig sein, daß an Stelle des milderen Haftungsprinzips das strengere tritt, wie auch umgekehrt. Besonderer Vorschriften bedarf es für die Fälle der letzteren Art, also wenn eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht verwandelt werden soll. Hier sind Kautelen im Interesse der Gläubiger nicht zu entbehren. Es empfiehlt sich aber nicht etwa, dieselben in der Art herzustellen, daß zwar dem Umwandlungsbeschluß sofort Wirksamkeit beizulegen, es aber gegenüber den vorhandenen Gläubigern bei der bisherigen Haftbarkeit zu belassen wäre. Ein solches Nebeneinanderbestehen verschiedener Haftungsgrundsätze in einer und derselben Genossenschaft würde zu Verwirrungen führen, zumal es sich nicht blos um das Rechtsverhältniß zwischen den Gläubigern und den einzelnen Genossen, sondern auch um die Beitragspflicht der letzteren gegenüber der Genossenschaft handelt. Es erscheint vielmehr zweckmäßiger, die Gläubiger durch die gleichen Kautelen zu schützen, welche für die Vertheilung des Vermögens der Genossenschaft im Falle der Liquidation und für eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der Haftsumme vorgesehen sind. Die Umwandlung ist hiernach neben der Veröffentlichung des Registereintrags noch besonders durch den Vorstand zu drei verschiedenen Malen bekannt zu machen und dabei die Aufforderung an die Gläubiger zu richten, sich bei der Genossenschaft zu melden. Die Umwandlung tritt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung in Wirksamkeit, und alle Gläubiger, welche sich nicht mit derselben einverstanden erklären, müssen vorher befriedigt oder für ihre Forderungen sichergestellt werden. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen wird dann aber die Umwandlung unbedingt für alle Genossen und gegenüber allen Gläubigern wirksam.

Für den Fall der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht bedarf es besonderer Bestimmungen nicht. Die hierbei stattfindende Beseitigung der früheren Haftungsgrenze steht dem Falle einer Erhöhung der Haftsumme im Sinne des § 113 Absatz 3 gleich, und es müssen deshalb die dort getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Für die bereits ausgeschiedenen Genossen bleibt natürlich die Aenderung ohne Wirkung.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 124. Die Vorschriften des § 266 des Strafgesetzbuchs über die strafbare Untreue leiden auf die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths von Genossenschaften nicht in allen Beziehungen Anwendung. Durch höchstrichterliche Entscheidung[1]) ist zwar anerkannt, daß die von der Untreue der Bevollmächtigten handelnde Nr. 2 des § 266 auch gegen Vorstandsbeamte einer eingetragenen Genossenschaft platzgreift; allein der Thatbestand dieser Bestimmung ist für die hier in Frage kommenden Handlungen zu eng gefaßt, da er sich nur auf Verfügungen über Forderungen oder sonstige Vermögensstücke des Auftraggebers bezieht. Der Entwurf schließt sich statt dessen an den weitergehenden Thatbestand der Nr. 1 des § 266 an, wie dies auch im Artikel 249 des Aktiengesetzes geschehen ist.

In Bezug auf das Maß der angedrohten Geldstrafe geht zwar der Entwurf über den im § 266 a. a. O. vorgesehenen Betrag hinaus, bleibt dagegen mit Rücksicht auf die Vermögenslage der bei den Genossenschaften der Regel nach in Betracht kommenden Personen hinter dem im Aktiengesetze vorgesehenen Strafmaximum erheblich zurück.

§ 125. Die Strafbestimmung dieses Paragraphen umfaßt zwei verschiedene Fälle der wissentlichen Verletzung der den Genossenschaftsorganen obliegenden Wahrheitspflicht. Der erste bezieht sich auf die Angaben des Vorstandes und der Liquidatoren, auf Grund deren die Eintragungen in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen vorgenommen oder gewisse Thatsachen zu den Anlagen des Registers beurkundet werden. Auf dem Vertrauen in die Richtigkeit des Inhalts der Register und Listen beruht zu einem erheblichen Theile die Sicherheit des Verkehrs mit den Genossenschaften und der Kredit, welchen dieselben genießen. Wissentlich unwahre Angaben zur Bewirkung der vorbezeichneten Beurkundungen sollen deshalb der Strafe des § 125 unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere nach § 272 des Strafgesetzbuchs eine schwerere Strafe verwirkt ist. Dagegen bringt der Entwurf die Strafvorschrift des jetzigen § 67, nach welcher auch ohne Wissen und Verschulden vom Vorstande begangene Unrichtigkeiten in den Angaben oder Anzeigen mit Geldbuße bis zu 20 Thaler geahndet werden, in Wegfall.

Den anderen Theil des im § 125 zusammengefaßten Thatbestandes bildet die wissentlich unwahre Darstellung des Standes der Verhältnisse der Genossenschaft durch die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsraths oder die Liquidatoren. Der Entwurf lehnt sich hierbei im Wesentlichen an den Artikel 249b des Aktiengesetzes an; doch sind durch die Fassung einerseits auch die in den §§ 80 und 118 des Entwurfs vorgesehenen Bekanntmachungen über die Mitgliederzahl und den Betrag der Haftsummen sowie das nach § 29 auszulegende Mitgliederverzeichniß berücksichtigt, und andererseits ist nur die wissentlich unwahre Darstellung, nicht, wie im Aktiengesetz, auch die Verschleierung des Standes der Verhältnisse in den Thatbestand des Delikts aufgenommen. Bei den Genossenschaften wird eine Strafvorschrift in dieser Beschränkung genügen. Die wissentliche Verschleierung der Verhältnisse trägt wohl in den meisten Fällen zugleich die Merkmale einer unwahren Darstellung; soweit dies aber nicht der Fall ist, wäre bei der nicht selten unvollkommenen technischen Ausbildung und Einsicht der Genossenschaftsfunktionäre eine Strafvorschrift nicht ohne Bedenken.

---

[1]) Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 3 S. 35 bes. S. 40; vergl. auch das. Bd. 7 S. 279.

In Bezug auf die angedrohte Strafe schließt der Entwurf sich im Allgemeinen an den Artikel 249b des Aktiengesetzes an, nur ist auch hier das Maximum der Geldstrafe aus dem bereits erwähnten Grunde bedeutend niedriger gegriffen.

§ 126. Ein Theil der im Entwurf zur Sicherung der Gläubiger und Mitglieder der Genossenschaften vorgesehenen Maßregeln ist für jenen Zweck von so entscheidender Bedeutung, daß die Vernachlässigung derselben seitens der verantwortlichen Genossenschaftsorgane als eine schwere Gefährdung der Mitglieder und Gläubiger strafrechtlicher Ahndung unterworfen werden muß. Zunächst gilt dies hinsichtlich des in Nr. 1 behandelten Falles, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths längere Zeit unterlassen wird. Der Entwurf schließt sich hierbei an die analoge Vorschrift im Artikel 249c Nr. 1 des Aktiengesetzes an. Ingleichen ist die Unterlassung der rechtzeitigen Stellung des Antrages auf Konkurseröffnung (Nr. 2) bei den Genossenschaften im Wesentlichen aus denselben Gründen unter Strafe zu stellen, welche die entsprechende Bestimmung im Artikel 249a des Aktiengesetzes rechtfertigen, und ähnliche Erwägungen führen zu einer Strafbestimmung gegen die Unterlassung der im § 109 vorgeschriebenen alsbaldigen Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Da die Vorschrift des § 109 nur bei bestehender Genossenschaft Anwendung findet, so ist auch die Strafbestimmung nur gegen die Vorstandsmitglieder, nicht auch gegen die Liquidatoren zu richten.

Strafbar sind in allen diesen Fällen nur diejenigen Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder oder Liquidatoren, welche ein Verschulden an den im § 126 bezeichneten Versäumnissen oder Verzögerungen trifft. Im Allgemeinen wird die Kenntniß der Thatsachen, welche die Vornahme der betreffenden Handlungen nöthig machen, bei ordnungsmäßiger Pflichterfüllung den in Betracht kommenden Personen nicht entgehen können, und es rechtfertigt sich deshalb, in Uebereinstimmung mit Artikel 249c des Aktiengesetzes hier eine generelle Präsumtion des Verschuldens aufzustellen, welche durch Exkulpationsmomente entkräftet werden muß.

In Betreff der angedrohten Strafe kommt das zu den vorstehenden Paragraphen Bemerkte in Betracht.

Im § 127 ist der § 27 Absatz 2 des geltenden Gesetzes unverändert wiedergegeben.

Hinsichtlich der Gründe, welche die Uebertretungsstrafe des § 128 gegen Versäumnisse des Vorstandes bei der gerichtlichen Anzeige des Todes von Genossen nothwendig machen, genügt es, auf die Bemerkungen zum § 72 zu verweisen. Die Beweisregel des § 126 auch auf diesen Fall auszudehnen, erscheint nicht angezeigt, denn die Kenntniß des Vorstandes von solchen Todesfällen kann nicht ohne Weiteres präsumirt werden; sie ist vielmehr als Theil des Thatbestandes zu erweisen.

§ 129. Die passive Stimmbestechung ist nach Analogie der Vorschriften im § 213 der Konkursordnung auch im Artikel 249e des Aktiengesetzes als besonderes Delikt unter Strafe gestellt. Die Uebertragung dieser Bestimmung auf die Genossenschaften wird keiner besonderen Begründung bedürfen.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 130. Da, wo in Gemäßheit des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet ist, würden in

Prozessen über Ansprüche aus diesem Gesetz die Revisionen und Beschwerden, für welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetz an und für sich das Reichsgericht zuständig ist, mangels einer besonderen Bestimmung im Allgemeinen nicht an dieses, sondern an das oberste Landesgericht gehen. Im Interesse der gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes wäre dies jedoch nicht als erwünscht zu betrachten, und der Entwurf trifft deshalb in der durch das bezeichnete Einführungsgesetz selbst im Absatz 2 des § 8 vorgesehenen Weise Vorkehrung dagegen.

§§ 131 bis 135. Ueber die zur Führung des Genossenschaftsregisters zuständigen Gerichte ist bereits im § 10 Absatz 1 Bestimmung getroffen. In Verfolgung der in der Begründung zu diesem Paragraphen hervorgehobenen Gesichtspunkte treffen die §§ 131 bis 135 Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Registers, die Form der Anmeldungen zu demselben, die Führung der Register für Zweigniederlassungen, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Kosten des Verfahrens. Dabei ist von den auf das Handelsregister bezüglichen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen nur insoweit, als besondere Gründe es angezeigt erscheinen lassen, abgewichen. Die Ausführung im Einzelnen wird durch die im § 155 vorgesehene Bundesrathsverordnung zu regeln sein.

Was die Oeffentlichkeit des Genossenschaftsregisters (§ 131) betrifft, so genügt im Allgemeinen die Anwendung der Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs. Ueber die Oeffentlichkeit der Liste der Genossen siehe § 12 Absatz 3. Da es sich als wünschenswerth erwiesen hat, die sämmtlichen Publikationen aus dem Genossenschaftsregister in einem Zentralorgan zu vereinigen, so bestimmt der Entwurf in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der Gesetze über den Schutz der Handelsmarken und der Muster und Modelle, daß die amtlichen Bekanntmachungen stets auch durch den Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen haben. Andererseits ist, um die den Genossenschaften entstehenden Kosten thunlichst zu ermäßigen, die Auswahl der sonst noch für die Bekanntmachungen zu bestimmenden Blätter auf das Nöthigste zu beschränken. Bei kleineren Genossenschaften insbesondere wird regelmäßig die Veröffentlichung der Registereinträge in einem einzigen weiteren Blatte genügen; der Entwurf enthält deshalb eine dahingehende Bestimmung.

Ueber die Art und Weise, wie die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister geschehen müssen, trifft das bisherige Gesetz (§§ 18, 23, 41) nur für einzelne Fälle ausdrückliche Vorschriften. Der Entwurf (§ 132 Abs. 1) verallgemeinert dieselben dahin, daß in allen Fällen die Anmeldung durch die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren persönlich oder in beglaubigter Form zu geschehen hat. Im letzteren Falle braucht die Beglaubigung nicht nothwendig eine gerichtliche oder notarielle zu sein; vielmehr wird auch die Vidimirung durch eine andere Staats- oder Gemeindebehörde genügen, welche hierzu nach den bestehenden Einrichtungen befugt ist. Das Nähere hierüber kann der Ausführungsverordnung vorbehalten bleiben. Die Vorschrift des § 132 Absatz 1 bezieht sich übrigens nur auf die im Entwurf ausdrücklich als Anmeldung bezeichneten Anzeigen, also auf die Fälle der §§ 11, 14, 16, 27, 73, 74, 79, 80 Absatz 2, nicht dagegen auf die sonst im Entwurf vorgesehenen Anzeigen, Einreichungen oder Versicherungen (§§ 15, 30, 47 Abs. 5, §§ 58, 64, 70, 72, 117); diese können vielmehr mündlich oder schriftlich nach Maßgabe der auf die Form der Willenserklärungen des Vorstandes bezüglichen Bestimmungen des § 24 erfolgen.

Für den Fall der Errichtung von Zweigniederlassungen schreibt das geltende Gesetz (§ 7) eine Eintragung in das Genossenschaftsregister am Ort der Zweig-

niederlassung nur in Betreff der Errichtung der letzteren und für den Fall von Aenderungen des Statuts vor. Dies ist ungenügend. Das Register der Zweigniederlassung muß, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, über die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und namentlich auch über die Person der haftpflichtigen Genossen in der gleichen Weise Auskunft geben, wie das Register der Hauptniederlassung. Der Entwurf (§ 132 Abs. 2, 3, § 133) führt diesen Grundsatz im Anschluß an die Vorschriften des § 14 durch. Nach der im § 132 Absatz 2 aufgestellten Regel sollen die durch den Vorstand oder die Liquidatoren zum Register der Hauptniederlassung zu machenden Anmeldungen und Einreichungen in der gleichen Weise auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung erstattet werden. Von dieser Regel werden jedoch im § 133 zwei Ausnahmen gemacht. Die erste betrifft die sämmtlichen Anzeigen, welche sich auf die Eintragungen in die Liste der Genossen beziehen; hier soll die Berichtigung der Liste des Gerichts der Zweigniederlassung auf Grund direkter Mittheilungen des Gerichts der Hauptniederlassung erfolgen. Anderenfalls würde die große Zahl der dabei in Betracht kommenden Anzeigen und Eintragungen leicht zu Verschiedenheiten in den beiden Listen führen, und es bedarf dabei auch einer Prüfung der Originalurkunden, welche nur dem Gericht der Hauptniederlassung eingereicht werden können; überdies handelt es sich hier theilweise um Eintragungen, welche nicht auf Antrag des Vorstandes, sondern auf Verlangen einzelner Genossen stattzufinden haben (§ 66).

Die zweite Ausnahme des § 133 betrifft die Fälle der Auflösung der Genossenschaft. Die Eintragung der Auflösung erfolgt außer in den Fällen der §§ 73 und 74 stets von Amtswegen (§§ 75, 76, 77, 92); hier kann deshalb auch nur eine Mittheilung von Gericht zu Gericht stattfinden. Dann empfiehlt es sich aber, um allzuviele Verschiedenheiten zu vermeiden, das Gleiche auch für die Fälle der §§ 73, 74 anzuordnen.

Soweit das Gesetz mit der Eintragung oder deren Unterlassung besondere Rechtswirkungen verknüpft, kann natürlich der Inhalt nur Eines Registers entscheiden. Für diese im Absatz 3 des § 132 näher bezeichneten Fälle erklärt deshalb der Entwurf das Register des Gerichts der Hauptniederlassung für allein maßgebend.

Eine einheitliche Regelung in Betreff der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Registergerichts ist, wenn auch an sich wünschenswerth, doch bei der Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten zur Führung des Registers zuständigen Gerichte nicht durchführbar. Der Entwurf (§ 134) beschränkt sich deshalb auch hier darauf, diejenigen Grundsätze für maßgebend zu erklären, welche in Betreff der Rechtsmittel gegen die auf das Handelsregister bezüglichen Entscheidungen landesgesetzlich gelten.

Die Gebührenfreiheit für die Eintragungen in das Genossenschaftsregister, welche der § 69 des bisherigen Gesetzes gewährt, ist im Entwurf (§ 135) aufrecht erhalten und zugleich dahin erläutert, daß auch für die Verhandlungen und Entscheidungen, die sich auf die Eintragungen beziehen, Gebühren nicht in Ansatz zu bringen sind. Es entspricht dies dem nach den ergangenen Ausführungsverordnungen in dem größten Theil der Bundesstaaten bestehenden Rechtszustand. Dagegen fehlt es an einem Grund, die Gebührenfreiheit auch auf die Beschwerdeinstanz auszudehnen; für die höheren Instanzen müssen vielmehr die im § 134 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften auch in Betreff der Gebührenerhebung platzgreifen.

Die Erhebung der Auslagen ist im Entwurf für alle Instanzen einheitlich nach den Grundsätzen des Gerichtskostengesetzes geregelt. Die bezüglichen Be=

stimmungen dieses Gesetzes sind schon jetzt durch die meisten Landesausführungsgesetze auch hinsichtlich der Angelegenheiten des Genossenschaftsregisters für anwendbar erklärt. Soweit dies hinsichtlich der im § 80b des Gerichtskostengesetzes gewährten Erleichterung noch nicht geschehen ist, wird diese Lücke durch die Bestimmung des Entwurfs ergänzt.

§ 136. Der § 136 regelt in Uebereinstimmung mit dem früheren § 66 die Art und Weise, wie der Vorstand oder die Liquidatoren der Genossenschaft zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Genossenschaftsregister und zur Einhaltung bestimmter, zur Sicherheit der Genossenschaft und ihrer Gläubiger gegebener Vorschriften durch das Registergericht anzuhalten sind. Es betrifft dies die Ordnungsstrafen. Abgesehen von der Verbesserung einiger redaktioneller Mängel ist von dem bisherigen § 66 nur insoweit abgewichen, als es zufolge der Abänderungen nöthig war, welche die daselbst in Bezug genommenen Gesetzesvorschriften im Entwurf erfahren.

Weggefallen ist aus diesem Grunde die Androhung von Ordnungsstrafen wegen verzögerter Einreichung der vierteljährlichen Mitgliederverzeichnisse (§ 25 des Gesetzes), wegen Nichtberufung der Generalversammlung sowohl im Falle des Antrags von einem Zehntel der Genossen (§ 31 Abs. 3 daselbst), als im Falle des bisherigen § 48 (vergl, dagegen § 126 Nr. 2 des Entw.), endlich wegen Vernachlässigung der sämmtlichen im früheren Umlageverfahren dem Vorstand oder den Liquidatoren übertragenen Obliegenheiten.

Dagegen sind der Aufsicht des Registerrichters neu unterstellt: die Auslegung des Mitgliederverzeichnisses und die Aufrechterhaltung der Uebereinstimmung desselben mit der Liste der Genossen (§ 29), die rechtzeitige Auslegung oder sonstige Bekanntmachung des Entwurfs der Jahresbilanz und des Gewinn- und Verlustkontos (§ 45 Abs. 2), die Einreichung der veröffentlichten Bilanz (§ 30 Abs. 2) sowie der Urtheile, durch welche Statutenänderungsbeschlüsse der Generalversammlung für ungültig erklärt werden (§ 47 Abs. 4), endlich die ungestörte Zulassung der Geschäftsuntersuchung des Revisors (§ 58 Abs. 1) und die auf den Nachweis der stattgehabten Revision und die Mittheilung des Revisionsberichts (§ 58 Abs. 2) sowie im Falle des § 56 auf die Erwirkung der Bestellung des Revisors bezüglichen Pflichten des Vorstandes.

In Betreff des Verfahrens bei Androhung und Verhängung der Ordnungsstrafen muß aus den zu §§ 10 und 131 angegebenen Gründen auf eine einheitliche Regelung verzichtet werden. Der Entwurf beschränkt sich auch hier darauf, die für die Angelegenheiten des Handelsregisters geltenden Bestimmungen, worunter auch die auf die Kosten und Rechtsmittel bezüglichen Vorschriften begriffen sind, für anwendbar zu erklären. Der Erlaß besonderer Gesetze oder Verordnungen zur Ausführung des § 136 wird hierdurch entbehrlich.

Uebergangsbestimmungen.

§ 137 bis 139. Das neue Gesetz muß selbstverständlich nicht blos in Bezug auf die künftig zu errichtenden, sondern auch auf die bereits bestehenden eingetragenen Genossenschaften an die Stelle der bisher für dieselben geltenden Vorschriften treten.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht beruhen, wenn auch im Einzelnen abweichend, im Ganzen doch auf den gleichen Grundlagen, wie das bisher für alle eingetragenen Genossenschaften geltende Recht, und es braucht deshalb nicht besonders bestimmt zu werden, daß die bestehenden Genossenschaften, solange nicht eine

Umwandlung derselben in Gemäßheit des § 123 stattfindet, als Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht im Sinne des neuen Gesetzes anzusehen sind. Dieselben haben hiernach insbesondere die im § 3 des Entwurfs für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht vorgeschriebene Bezeichnung in der Firma zu führen und diese Veränderung ihrer Firma zum Genossenschaftsregister anzumelden. Es bedarf nur einer Bestimmung, daß der Vorstand hierzu vom Registerrichter durch Ordnungsstrafen anzuhalten ist (§ 139).

Soweit für die erste Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Anwendung einzelner Bestimmungen desselben auf die bestehenden Genossenschaften gewisser Modifikationen bedarf, ist in den §§ 140 bis 147 vorgesehen.

Für die unter der Herrschaft des bayerischen Genossenschaftsgesetzes vom 29. April 1869 errichteten registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht[1]) waren bisher die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend geblieben. Auch der Entwurf ändert hieran nichts, hält vielmehr im § 137 den auf die bezeichneten Gesellschaften bezüglichen § 6 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung ausdrücklich aufrecht. Die Haftungsgrundsätze bei den registrirten Gesellschaften des bayerischen Gesetzes sind zu verschieden von den Bestimmungen der §§ 113 bis 123 des Entwurfs, als daß jene Gesellschaften ohne Weiteres zu Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im Sinne des neuen Gesetzes erklärt werden könnten. Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Institute erscheint es auch unbedenklich, dieselben nach ihrem bisherigen Spezialrecht fortbestehen zu lassen, sofern sie nicht freiwillig den Bestimmungen des neuen Gesetzes sich unterwerfen.

§ 140. Wenn in dem Statut einer Genossenschaft bisher keine der Vorschrift im § 7 Nr. 4 des Entwurfs entsprechenden Bestimmungen über die Bildung eines Reservefonds enthalten waren, so muß das Statut entsprechend ergänzt werden. Ein unmittelbarer Zwang hierzu kann indessen nicht geübt werden, weil die Ergänzung des Statuts nur durch einen Beschluß der Generalversammlung vorzunehmen ist. Der § 140 trifft deshalb eine subsidiäre Bestimmung über die Bildung des Reservefonds, welche so lange maßgebend sein muß, bis das Statut in Gemäßheit des § 7 vervollständigt ist. Bis dahin soll jährlich mindestens der zehnte Theil des Reingewinnes zur Bildung des Reservefonds verwendet und hiermit ohne Rücksicht auf die Höhe, welche dieser erreicht hat, bis zu dem angegebenen Zeitpunkt fortgefahren werden. Hieraus wird sich eine indirekte Nöthigung zur Ergänzung des Statuts von selbst ergeben.

§ 141. In Folge der Bestimmung im § 8 Absatz 2 über die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder werden diejenigen Vorschuß- und Kreditvereine, welche ihren Geschäftsbetrieb nicht auf die Vereinsmitglieder beschränkt haben, gezwungen sein, die Verbindung mit einem Theil ihrer Kunden zu lösen, soweit diese sich nicht dazu verstehen, der Genossenschaft beizutreten. Die Ueberführung in diesen neuen Zustand kann nicht mit einem Mal, sondern nur allmälig geschehen; es bedarf dazu einer geräumigen Uebergangszeit, und der Entwurf bestimmt deshalb, daß die Vorschrift des § 8 Absatz 2 für die bezeichneten Genossenschaften erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Geltung erhalten soll. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß die bisherige Ausdehnung des Geschäftsbetriebs den betreffenden Genossenschaften durch die Bestimmungen ihrer Statuten ausdrücklich gestattet war; denn anderenfalls war dieselbe schon nach dem Deklarationsgesetz vom 19. Mai 1871 unzulässig.

---

[1]) Allgem. Begr. 1 b.

§ 142. Nach § 23 Absatz 2 muß der Vorstand aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen, und nach § 24 ist für alle Willenserklärungen desselben die gleiche Anzahl erforderlich. Würden diese Vorschriften für die bestehenden Genossenschaften alsbald mit dem Geltungsbeginn des Gesetzes ohne Einschränkung in Kraft treten, so würden diejenigen Genossenschaften, deren Vorstand bisher nur aus einer Person bestand, zeitweise ihre Handlungsfähigkeit einbüßen. Das Gleiche gilt mit Rücksicht auf § 78 Absatz 2 und § 80 in dem Falle, wenn für eine aufgelöste Genossenschaft bisher nur ein Liquidator bestellt war. Um diese Eventualitäten auszuschließen, läßt der Entwurf die Bestimmungen der §§ 23 und 78 über die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder und Liquidatoren für die früher errichteten Genossenschaften erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes in Kraft treten. Diese Frist ist genügend, um den Genossenschaften die Bestellung eines zweiten Vorstandsmitgliedes bezw. Liquidators zu ermöglichen. Hingegen müssen da, wo schon beim Inkrafttreten des Gesetzes Vorstand oder Liquidatoren aus mehr als Einer Person bestehen, die auf die Mindestzahl für Zeichnungen und Willenserklärungen bezüglichen Vorschriften alsbald in Geltung treten. Der Entwurf suspendirt daher nur das Inkrafttreten der §§ 23 und 78, nicht außerdem noch dasjenige der §§ 24 und 80.

In Betreff der Einsetzung des Aufsichtsraths bedarf es einer besonderen Uebergangsbestimmung nicht. Die Genossenschaften, bei welchen bisher ein Aufsichtsrath nicht bestand, haben die Wahlen zu demselben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen. Es steht ihnen hierzu die dreimonatige Frist des § 126 Nr. 1 zu Gebote, welche in diesem Falle von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an zu berechnen sein wird.

§ 143. Soweit nicht in dem Statut einer Genossenschaft schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Theilnahme der Mitglieder bei einer anderen gleichartigen Genossenschaft als Ausschließungsgrund vorgesehen war, soll nach § 143 ein vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgter Beitritt zu einer solchen Genossenschaft die Anwendung der bezüglichen Vorschrift im § 63 des Entwurfs nicht begründen. Es liegt in der Natur der Sache, daß es insoweit bei der einmal bestehenden Mitgliedschaft in den mehreren Genossenschaften sein Bewenden behalten muß. War hingegen schon früher in dem Statut einer Genossenschaft eine Bestimmung der gedachten Art enthalten, so bleibt dieselbe als solche natürlich in Fällen der bezeichneten Art maßgebend.

§ 144. Genossenschaften, welche aus einer geringeren als der im Entwurf (§§ 4, 75) vorgesehenen Mindestzahl von sieben Mitgliedern bestehen, sind, soweit bekannt, nur wenige vorhanden. Es handelt sich dabei um einzelne landwirthschaftliche und Produktivgenossenschaften, welche mit ihrer beschränkten Mitgliederzahl schon seit längerer Zeit bestehen und für welche die Gewinnung geeigneter weiterer Mitglieder unter Umständen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Man wird kein Bedenken tragen können, für diese Genossenschaften, um den Bestand derselben nicht zu gefährden, eine Ausnahme von der Bestimmung des § 75 über die Auflösung von Genossenschaften, deren Mitgliederbestand die gesetzliche Mindestzahl nicht erreicht, zuzulassen; der Entwurf setzt deshalb die bezeichnete Bestimmung für diese Genossenschaften so lange außer Anwendung, als nicht der Mitgliederbestand derselben die Zahl sieben erreicht hat. Sobald letzteres geschehen ist, liegt kein Grund mehr vor, die fraglichen Vereine im Falle eines erneuten Herabsinkens ihrer Mitgliederzahl anders zu behandeln wie andere Genossenschaften.

§§ 145, 146. Die Vorschriften des neuen Gesetzes über die Haftpflicht der Mitglieder müssen im Allgemeinen auch auf die bestehenden Genossenschaften Anwendung finden, und zwar auch dann, wenn eine Genossenschaft bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst war, oder wenn die Mitglieder, um deren Haftpflicht es sich handelt, schon vor jenem Zeitpunkt aus der Genossenschaft ausgeschieden sind. War die Haftpflicht eines Genossen beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften bereits erloschen, so behält es natürlich hierbei sein Bewenden, denn der Entwurf legt sich rückwirkende Kraft nicht bei. Im Uebrigen dagegen können und müssen der Regel nach für die Voraussetzungen, den Umfang und die Dauer der Haftpflicht und ebenso für das Verfahren bei der Geltendmachung derselben die neuen Bestimmungen entscheiden (§ 138).

Diese Regel erleidet jedoch im Falle der Auflösung einer Genossenschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 145 zwei gewichtige Ausnahmen. Die eine betrifft den Fall, wenn das Umlageverfahren des früheren Rechts durch Einreichung des Vertheilungsplans seitens des Vorstandes bereits anhängig geworden ist. Eine Ueberleitung des alten in das neue Verfahren ist bei der weitgehenden Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen dieselben geregelt sind, unthunlich, und die weitere Erledigung muß deshalb nach den bisherigen Vorschriften geschehen. Dies hat aber die nothwendige Folge, daß in einem solchen Falle auch die direkte Haftpflicht in allen ihren Beziehungen sich nach den älteren Bestimmungen richten muß; denn das Umlageverfahren des bisherigen Rechts steht mit der direkten Haftpflicht in so engem Zusammenhange, daß die weitere Durchführung desselben nur denkbar ist, wenn auch die seine Grundlage bildende Solidarhaft den früheren Bestimmungen unterworfen bleibt, und auf der anderen Seite setzen die Vorschriften, welche in Betreff der Geltendmachung der direkten Haftpflicht im § 110 des Entwurfs gegeben sind, ein Nachschußverfahren im Sinne der neuen Vorschriften nothwendig voraus und sind daher ohne ein solches überhaupt nicht anwendbar.

Aus dem gleichen Grunde rechtfertigt sich die zweite Ausnahme, welche nach § 145 in dem Falle gelten soll, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes das Konkursverfahren über eine Genossenschaft bereits aufgehoben, ein Vertheilungsplan aber noch nicht bei Gericht eingereicht ist. Das Nachschußverfahren des Entwurfs bildet einen Theil des Konkursverfahrens; und da ein solches in dem vorbezeichneten Falle nicht mehr möglich ist, so muß auch hier die Haftpflicht und deren Realisirung sich nach dem bisherigen Recht bestimmen.

Durch die beiden Ausnahmen des § 145 wird in dem Falle, daß eine Genossenschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits aufgelöst ist, die Anwendung der Regel, nach welcher die Haftpflicht der Genossen den neuen Vorschriften unterliegt, sehr erheblich eingeschränkt. Es bleiben nur die Fälle übrig, in welchen beim Inkrafttreten des Gesetzes das Konkursverfahren noch anhängig ist, ohne daß bis dahin ein Vertheilungsplan eingereicht wurde, oder in welchen das Konkursverfahren über die früher aufgelöste Genossenschaft in jenem Zeitpunkt überhaupt noch nicht eröffnet ist, sondern erst später eröffnet wird. In dem ersteren Falle ist unverzüglich nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes oder doch alsbald, nachdem der Konkursverwalter die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt hat, das Nachschußverfahren in Gemäßheit der §§ 95 ff. einzuleiten.

Wohlerworbene Rechte werden in diesen Fällen durch die Anwendung der neuen Vorschriften über die Haftpflicht im Wesentlichen nicht verletzt. Die Gläubiger der Genossenschaft verlieren allerdings den Anspruch auf die Zinsen

und Kosten, welche im Konkursverfahren selbst nicht geltend gemacht werden können (vergl. die Bemerkungen zu § 94), und andererseits wird die Nachschuß- und Haftpflicht der Genossen auf die bei Aufhebung des Konkursverfahrens noch streitigen und erst nachher festgestellten Forderungen ausgedehnt. Allein die letztere Ausdehnung enthält, abgesehen davon, daß es streitig ist, ob ein solcher Umfang der Haftung nicht schon nach bestehendem Recht begründet ist, keine Verletzung von erworbenen Rechten der Genossen, weil die neuen Vorschriften nur Anwendung finden sollen, wenn die Aufhebung des Konkursverfahrens noch nicht stattgefunden hat. Dagegen ist die zuerst erwähnte Beschränkung, welche freilich einen Eingriff in das Verfolgungsrecht der Gläubiger enthält, so unbedeutend, daß sie füglich außer Betracht gelassen werden kann. Wollte man sich zu einem so geringfügigen Eingriff nicht entschließen, so müßten die Bestimmungen des Entwurfs über die Haftpflicht der Genossen für die bestehenden Genossenschaften überhaupt so lange außer Anwendung bleiben, als noch Gläubiger aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden sind.

Was sonst die veränderte Rechtslage der Genossen betrifft, und zwar vorerst derjenigen, welche der Genossenschaft bei deren Auflösung angehörten, so kann nur noch die Dauer der Haftpflicht in Frage kommen. Die Verjährung begann nach früherem Recht schon mit der Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister, wurde aber auch in diesem Stadium schon durch jede Rechtshandlung gegen die Liquidatoren oder die Konkursmasse unterbrochen; deshalb war, obgleich nach dem Entwurf die Verjährung erst zwei Monate nach erfolgter Niederlegung der Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei beginnt, thatsächlich der frühere Rechtszustand nicht günstiger für die Genossen, als der neue. Der bloße Beginn der Verjährung begründet aber auch für den Schuldner noch kein wohlerworbenes Recht, daß die Verjährung nach den bisherigen Vorschriften beendigt werde; vielmehr ist es ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß neue Verjährungsgesetze auch auf früher entstandene Forderungen Anwendung finden, soweit dieselben nicht schon verjährt sind. Mit dieser selbstverständlichen Beschränkung darf deshalb auch die Haftpflicht der Mitglieder einer bereits aufgelösten Genossenschaft den Vorschriften des § 111 über Beginn und Dauer der Verjährung unterworfen werden.

Was diejenigen Genossen betrifft, die schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden waren, so bestimmen sich natürlich die Voraussetzungen des Ausscheidens selbst lediglich nach den früheren Vorschriften. Zweifelhaft könnte es höchstens sein, ob für eine Kündigung, die zwar unter der Herrschaft des früheren Rechts ordnungsmäßig vorgenommen ist, aber erst in der Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Wirkung äußern soll, das ältere Recht noch weiter maßgebend bleibt. Daß es unbillig sein würde, solchen Kündigungen ihre Wirksamkeit zu entziehen, bedarf keiner besonderen Begründung. Durch die Vorschriften im § 148 Absatz 2 und §§ 149 ff. ist deshalb die Frage in bejahendem Sinne entschieden.

In Betreff der Haftpflicht der früher ausgeschiedenen Genossen gilt im Wesentlichen das Gleiche, wie rücksichtlich der Genossen, welche bei Auflösung einer Genossenschaft derselben angehörten. Soweit deshalb nicht in den Fällen des § 145 die Haftpflicht überhaupt den Grundsätzen des älteren Rechts unterliegt, sollen die Bestimmungen des Entwurfs auch auf jene früher ausgeschiedenen Mitglieder Anwendung finden. Insbesondere sind in Betreff der Verjährung die gleichen Gesichtspunkte maßgebend, welche in Ansehung der nicht ausgeschiedenen Genossen hervorgehoben wurden. Nur in zwei Beziehungen modifizirt

hier der § 146 die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften. Nach § 71 erlischt die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen mit Ablauf von drei Jahren, sofern nicht innerhalb dieser Frist die Eröffnung des Konkursverfahrens über die Genossenschaft stattfindet. Würde diese Frist auch bei den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen Mitgliedern vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens an gerechnet, so hätte dies die Folge, daß diejenigen, deren Mitgliedschaft drei Jahre oder länger vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erloschen ist, mit dem letzteren Zeitpunkt ohne Weiteres von jeder Haftpflicht befreit würden, auch wenn nach dem bisherigen Recht ihre Verbindlichkeit zufolge Unterbrechung der zweijährigen Verjährung noch längere Zeit gedauert hätte. Hierin läge eine nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Gläubiger und der Entwurf bestimmt deshalb, daß die dreijährige Frist stets erst von dem Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet werden soll.

Die zweite Modifikation im § 146 bezieht sich auf die Haftpflicht der Erben verstorbener Genossen. Nach bisherigem Recht hafteten diese für die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Genossenschaftsschulden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Ausscheiden in die Mitgliederliste eingetragen wurde. Nach § 72 Absatz 3 hingegen wird ihre Haftpflicht gegenüber den Gläubigern unter gewissen Voraussetzungen auf diejenigen Schulden erstreckt, welche bis zu der später erfolgten Eintragung des Ausscheidens entstanden sind. Die Anwendung dieser Bestimmung auf die Erben vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbener Genossen würde eine unzulässige Ausdehnung der einmal begründeten Haftverbindlichkeit der Erben herbeiführen, und der Entwurf schließt deshalb eine solche Eventualität im § 146 aus.

§ 147. Sind zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bei einer Genossenschaft die Mitglieder oder ein Theil derselben auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt, so würde die unbedingte Anwendung des § 107 die Folge haben, daß entweder eine theilweise Zurückzahlung der Guthaben gestattet oder eine allgemeine Erhöhung des Geschäftsantheils vorgenommen werden müßte. Weder zu der einen noch zu der anderen Maßregel liegt ein ausreichender Grund vor. Es erscheint zweckmäßiger, in einem solchen Falle es bei dem thatsächlich vorhandenen Zustande bewenden zu lassen. Zwar darf eine weitere Betheiligung auf neue Geschäftsantheile auch bei solchen Genossenschaften nicht mehr gestattet sein; die begonnene Bildung der Guthaben aber muß bis zur vollen Erreichung der betreffenden Geschäftsantheile fortgesetzt werden können. Sofern eine Genossenschaft, bei welcher die Voraussetzungen des § 140 vorliegen, sich demnächst in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umwandelt, sind die auf die mehrfache Betheiligung und deren Eintragung in die Liste bezüglichen Vorschriften der §§ 114 bis 117 wie bei jeder anderen Genossenschaft zu beobachten.

§§ 148 bis 154. Die Mitgliederlisten, welche nach den bisherigen Vorschriften bei den Registergerichten geführt wurden, müssen für die bestehenden Genossenschaften weiterhin als Liste der Genossen im Sinne des Entwurfs dienen. Die Bestimmungen des letzteren, durch welche die Liste zu einer zuverlässigen Grundlage für die Mitgliedschaft gemacht werden soll, würden jedoch ihren Zweck für absehbare Zeit nur sehr unvollständig erreichen, wenn jene Bedeutung der Liste blos auf die künftig eintretenden Aenderungen in dem Mitgliederbestande beschränkt bliebe. Zur Ergänzung der bezeichneten Vorschriften ist es vielmehr nothwendig, daß auch für den beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitgliederbestand die Liste zu einer ähnlichen Bedeutung erhoben werde, wie sie

derselben für den späteren Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nach den §§ 15 und 65 des Entwurfs zukommt. Dies ist der Zweck, welchen die §§ 148 bis 154 durch Anordnung eines besonderen Berichtigungsverfahrens zu erreichen suchen, nach dessen Beendigung der Inhalt der Liste mit gewissen Einschränkungen für die Frage der Mitgliedschaft ausschließlich maßgebend sein soll.

Da die bisherigen Listen den wirklichen Mitgliederbestand in vielen Fällen nur sehr unvollständig wiedergeben, so ordnet der § 148 zunächst eine vorläufige Berichtigung derselben auf Grund der durch den Vorstand jeder Genossenschaft zu erstattenden Anzeigen an, um hierdurch die Zahl der Reklamationen in dem weiteren Verfahren möglichst zu vermindern. Dem Vorstand ist die gerichtliche Liste zugänglich; er hat sie mit dem Mitgliederverzeichniß der Genossenschaft zu vergleichen, die Differenzen festzustellen, deren Gründe zu ermitteln und dem Gericht eine Zusammenstellung der Berichtigungen einzureichen, welche — einschließlich der seit der letzten Quartalsanzeige eingetretenen Veränderungen — in der Liste vorgenommen werden müssen, um dieselbe mit dem wirklichen Mitgliederbestand am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in Einklang zu bringen. Auch die Kündigungen und Ausschließungen, welche zwar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber für einen erst später eintretenden Zeitpunkt erfolgt und, wie zu §§ 145, 146 bemerkt ist, den neuen Vorschriften der §§ 60 ff. nicht zu unterwerfen sind, sollen dabei angegeben werden, damit auf Grund der Eintragung derselben in die Liste deren Inhalt demnächst schlechthin maßgebend sein kann.

Die nach den Angaben des Vorstandes berichtigte Mitgliederliste bildet nunmehr die Grundlage für das nach den §§ 149 und 150 zu erlassende Aufgebot. Dasselbe richtet sich an drei verschiedene Gattungen von Personen, nämlich:

1. an diejenigen, welche behaupten, unrichtiger Weise als Mitglieder in der Liste aufgeführt zu sein, sei es, weil sie überhaupt nie Mitglieder geworden oder schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschieden sein wollen;
2. an diejenigen, welche zwar richtig eingetragen sind, aber auf Grund einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Kündigung das demnächstige Ausscheiden beanspruchen oder umgekehrt die Richtigkeit einer dahingehenden Eintragung bestreiten; endlich
3. an diejenigen, welche nicht in der Liste aufgeführt sind, aber Mitglieder zu sein behaupten.

Die namentliche Aufführung sämmtlicher in der Liste eingetragenen Personen schreibt der Entwurf für die Bekanntmachung nicht vor. Eine solche Maßregel würde den Genossenschaften sehr beträchtliche Kosten verursachen, ohne entsprechenden Nutzen zu gewähren. Sie kann füglich entbehrt werden; denn wenn auch der Entwurf der späteren Geltendmachung von Einwendungen gegen den Inhalt der Liste gewisse Schranken zieht, so gestattet er sie doch in einem für das berechtigte Bedürfniß genügenden Umfang, und in dieser Hinsicht würde auch im Falle einer Bekanntmachung aller in der Liste aufgeführten Namen nicht anders verfahren werden können.

Zur Geltendmachung der Widersprüche, welche gegen die Liste vorzubringen sind, erscheint eine Ausschlußfrist von einem Monat genügend. Der Widerspruch soll nach § 149 sowohl schriftlich dem Gericht eingereicht als mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden können. Die innerhalb der Ausschlußfrist angemeldeten Widersprüche sind zur Evidenthaltung der Liste in derselben zu vermerken (§ 153) und haben nach § 152 Absatz 2 die Wirkung, daß der

Widersprechende die behauptete Erwerbung oder Endigung der Mitgliedschaft nach Maßgabe des bisherigen Rechts ohne Rücksicht auf den Inhalt der Liste noch fernerhin geltend machen kann. Soweit dagegen Widersprüche nicht angemeldet sind, wird nach § 152 Absatz 1 mit dem Ende der Ausschlußfrist der Inhalt der Liste für die Mitgliedschaft zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Allgemeinen maßgebend. Darüber freilich, ob Jemand vor und bis zu dem letzteren Zeitpunkt Mitglied der Genossenschaft gewesen ist, und welche Verbindlichkeiten aus diesem Rechtsverhältniß entstanden sind, muß lediglich das bisherige Recht entscheiden.

Das Prinzip des § 152 Absatz 1 läßt sich jedoch nicht ohne wesentliche Einschränkung durchführen. Es kann nicht vorausgesetzt werden, daß in Folge des Aufgebots etwaige Unrichtigkeiten der Liste unter allen Umständen zur Kenntniß der Betheiligten kommen, und deshalb erscheint eine vollständige Ausschließung aller, nicht durch rechtzeitige Anmeldung des Widerspruchs gewahrten Einwendungen unmöglich. Vielmehr sollen nach § 152 Absatz 2 derartige Einwendungen gegen die Liste unter einer zweifachen Voraussetzung noch zugelassen werden. Die eine dieser Voraussetzungen ist, daß derjenige, welcher nachträglich eine Einwendung erheben will, ohne sein Verschulden zur rechtzeitigen Anmeldung des Widerspruchs außer Stande gewesen ist, und zweitens wird zur möglichsten Evidenthaltung der Liste weiter verlangt, daß innerhalb eines Monats nach Beseitigung des Hindernisses, insbesondere also nach erlangter Kenntniß von dem Inhalt der Liste, die nachträgliche Anmeldung des Widerspruchs zur Vermerkung desselben in der Liste erfolgt ist. Diese beiden Voraussetzungen sind indessen von dem Widersprechenden erst im Prozesse mit der Genossenschaft oder den Gläubigern derselben nachzuweisen; für die nachträgliche Vermerkung des Widerspruchs selbst wird, um nicht die Geltendmachung desselben zu erschweren, eine Bescheinigung in der gedachten Richtung nicht gefordert.

Für die Genossenschaft braucht ein Recht, die festgestellte Liste nachträglich noch anzufechten, nicht vorgesehen zu werden, da die Berichtigung der Liste auf Grund der eigenen Angaben des Genossenschaftsvorstandes erfolgt ist, und das Gleiche gilt für die älteren Gläubiger der Genossenschaft, da die Ansprüche derselben, wie schon bemerkt, durch die Feststellung der Liste nicht beeinträchtigt werden. Personen, welche nachweisbar bis zum Inkrafttreten des Gesetzes der Genossenschaft angehört haben, haften, wenngleich sie bei Berichtigung der Liste in dieselbe nicht aufgenommen sind und auch ihre nachträgliche Aufnahme nicht bewirken, den Gläubigern in demselben Umfang, als wenn sie mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschieden wären.

Aus den innerhalb der Ausschlußfrist oder in Gemäßheit des § 152 Absatz 2 nachträglich in der Liste vermerkten Widersprüchen ergibt sich zunächst nur, daß die Mitgliedschaft der betreffenden Personen bestritten ist. Es ist aber wünschenswerth, daß diese Vermerke binnen angemessener Frist durch die Eintragung des wirklichen Sachverhältnisses ersetzt werden. Nach § 153 sind deshalb die rechtzeitig oder nachträglich angemeldeten Widersprüche dem Vorstand zur Erklärung mitzutheilen. Falls dieser persönlich zum Gerichtsprotokoll oder sonst in beglaubigter Form den Widerspruch als begründet anerkennt, so ist der betreffende Genosse endgültig als Mitglied einzutragen bezw. zu löschen. Die Bestimmung des § 152 Absatz 1 über die entscheidende Bedeutung der Liste findet dann auch auf diesen nachträglich festgestellten Inhalt derselben Anwendung. Erkennt dagegen der Vorstand den Widerspruch nicht als begründet an, so muß von dem Widersprechenden verlangt werden, daß er seine Einwendungen gegen die Liste

im Prozeßwege verfolge. Der § 153 Absatz 2 gewährt ihm hierzu eine zweijährige Frist. Wenn innerhalb derselben der Widerspruch durch rechtskräftiges Urtheil für begründet erklärt wird, so gilt das Gleiche wie im Falle des Anerkenntnisses durch den Vorstand; wird dagegen bis zum Ablauf der Frist weder ein Urtheil dieses Inhalts, noch ein Anerkenntniß des Vorstandes vorgelegt und auch nicht durch einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs angeordnet, so soll der letztere als nicht erfolgt gelten und von Amtswegen in der Liste gelöscht werden. Daß auf Antrag die Löschung auch schon vorher erfolgen kann, wenn der Widerspruch zurückgenommen oder durch rechtskräftiges Urtheil für unbegründet erklärt wird, versteht sich von selbst und braucht nicht besonders im Gesetze vorgeschrieben zu werden.

Die Vorschrift im § 154 Absatz 1 über die Mittheilung, welche von den im Berichtigungsverfahren in die Liste eingetragenen Aenderungen und Vermerken an das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung zu machen ist, sowie die Bestimmung im Absatz 2 über die Gebührenfreiheit und die Rechtsmittel in jenem Verfahren entsprechen den Vorschriften im § 133 Absatz 1 und in den §§ 134 und 135.

§ 155. In Betreff der im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehenen Ausführungsverordnung des Bundesraths ist auf die Bemerkungen zum § 10 zu verweisen. Die Bestimmung derjenigen Behörden, welche die in den §§ 44 und 76 des Entwurfs der Staatsbehörde bezw. der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Funktionen auszuüben haben, überläßt der Absatz 2 ebenso, wie es beispielsweise im § 155 der Gewerbeordnung geschehen ist, den Landesregierungen.

Die in der Militärverwaltung ergehenden justifizirenden Kabinetsordres.

Von M. Joël

In den „Annalen" von 1888 habe ich auf Seite 837 ff. auch die innerhalb der Heeresverwaltung des Reichs ergehenden justifizirenden Kabinetsordres besprochen und hiebei auf Seite 838 ein die Vertretung des Militärfiskus betreffendes Urtheil des Reichsgerichts vom 9. März 1888 kurz berührt. Dasselbe lag damals nur in einem sehr mangelhaften Auszuge vor und ist mir erst jetzt aus dem in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Band 20 Seite 148 ff. erfolgten Abdrucke vollständig bekannt geworden. Wahrscheinlich wird dies Urtheil herangezogen werden, um hierauf das Recht der Kriegsminister der Einzelstaaten, alle in der Militärverwaltung ergehenden justifizirenden Kabinetsordres zu kontrasigniren, zu stützen; ein solcher Versuch ist sogar in der Tagespresse schon gemacht.[1] Hiernach erscheint es mir geboten, in Ergänzung meines Aufsatzes nachträglich auf jenes Urtheil mit einigen Worten einzugehen. — Inhalts der Gründe desselben stellt das Reichsgericht folgende Rechtssätze fest:

1. Es gibt keine Reichsmilitärverwaltung, sondern nur Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten. Andererseits gibt es keinen Landesmilitärfiskus, sondern nur einen Reichsmilitärfiskus.
2. Hieraus folgt, daß die Einzelstaaten die Militärverwaltung, wenngleich selbständig, doch nicht bloß für Rechnung, sondern zugleich Namens des Reichs, in Vertretung desselben führen.
3. Die Befugniß der Einzelstaaten, in Vertretung des Reichs die Militärverwaltung zu führen, hat weiter zur Folge, daß sie auch bei Abschluß der zur Verwaltung erforderlichen Rechtsgeschäfte und in Prozessen das Reich zu vertreten berechtigt sind.

Ich erachte diese gegen die Laband'sche Theorie gerichtete Entscheidung für nicht zutreffend. Motivirt wird die für die Richtigkeit aller weiteren Folgerungen entscheidende Annahme, daß es nur einen Reichsmilitärfiskus gibt, oder mit anderen Worten, daß das Reich ausschließlich Rechtssubjekt aller Berechtigungen und Verpflichtungen der Militärverwaltung ist, lediglich durch den Hinweis auf den Reichshaushaltsetat, dessen Ausgabe- und Einnahmepositionen doch nur darüber Aufschluß geben, ob Ausgaben und Einnahmen im schließlichen Resultat die Reichskasse berühren,[2] sowie durch Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, wonach dem Reich an allen dem dienstlichen Gebrauch der Militärverwaltung gewidmeten Gegenständen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte zustehen, und durch den hieran geknüpften kurzen Satz: „Was aber von den Sachen gilt, muß auch

---

[1] Vgl. Nr. 213 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 6. Mai 1888.

[2] „Annalen" 1888 S. 834, 838 und Laband, Archiv für öffentliches Recht, III, S. 499 ff.

von den Forderungen und Verpflichtungen gelten, welche die Militärverwaltung erwirbt, bezw. übernimmt.“ Diese Ausführung, deren Schlüssigkeit nicht einleuchtet, ist schwerlich geeignet, die Ueberzeugung von der Richtigkeit der entgegengesetzten Theorie, welche Laband erst kürzlich als dem bestehenden Reichsrecht und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend nachgewiesen hat, zu erschüttern.[1]) Mir scheint namentlich der in der letztgedachten Erörterung erfolgte Hinweis auf Artikel 12 der württembergischen Militärkonvention, wonach Ersparnisse der württembergischen Militärverwaltung zur Verfügung Württembergs verbleiben, unwiderleglich darzuthun, daß die Einzelstaaten regelmäßig nicht als bloße Organe des Reichs, sondern in eigenem Namen die Militärverwaltung führen, und daß ein Militärfiskus der Einzelstaaten existiren muß.[2])

Indeß beabsichtige ich hier, wie schon oben bemerkt, auf das reichsgerichtliche Urtheil nur soweit einzugehen, als auf dasselbe etwa ein Recht der Landesminister zur Kontrasignatur aller justifizirenden Kabinetsordres der Militärverwaltung gestützt werden könnte. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß gerade vom Standpunkte jenes Urtheiles aus, welchen ich nicht theile, man folgerichtig für alle justifizirenden Kabinetsordres der Militärverwaltung im Gegentheil die Gegenzeichnung des Reichskanzlers erfordern muß, wenn man nämlich zugleich erwägt, daß jene Kabinetsordres sich als Gnadenakte charakterisiren[3]). Das Reichsgericht, ausgehend von den erstgedachten Sätzen, daß es nur einen Reichsmilitärfiskus gibt und dieser durch die Einzelstaaten bei der von ihnen selbständig geführten Militärverwaltung vertreten wird, fährt dann fort (a. a. O. S. 153): „Die selbständige Verwaltung eines bestimmten Zweiges der Staatshohejtsrechte schließt aber nothwendig auch das Recht zum Abschluß von Rechtsgeschäften, welche für die Zwecke der Verwaltung erforderlich sind, und nicht minder das Recht zur Prozeßführung in sich, da ohne diese Rechte, das heißt, ohne die Möglichkeit, den Staatsfiskus in privatrechtlicher Beziehung nach außen zu vertreten, die Erfüllung der der Verwaltung obliegenden Aufgaben nahezu unmöglich wäre.“ Die letztgedachte Behauptung ist unzweifelhaft zutreffend, aber ebenso zweifellos richtig ist, daß die „Verwaltung“ eines Zweiges der Staatshoheitsrechte für alle Zeiten und durchaus korrekt ohne irgend welche Ausübung des **Gnadenrechts** geführt werden kann. Die Verwaltung ist die behufs Durchführung der Staatsaufgaben, die Gnade eine nicht in dieser Absicht, sondern lediglich im Interesse eines Dritten entfaltete Thätigkeit des Staats; beide staatliche Thätigkeiten haben daher nichts mit einander gemein. In der Ermächtigung der Einzelstaaten, die „Verwaltung“ des Heerwesens Namens des Reichs zu führen, ist also jene Befugniß zur Ausübung des Gnadenrechts nicht mitenthalten; demnach ist dieselbe vom Stand-

---

[1]) Archiv für öffentliches Recht, III, S. 491 ff.

[2]) Bei dieser Gelegenheit kann ich vielleicht meine frühere Darstellung in einem Punkte berichtigen. Ich habe in meinem Aufsatze a. a. O. S. 838 bemerkt, daß auch die Gegner von Laband nicht bestreiten, daß die in der Militärverwaltung liegenden staatlichen Rechte und Pflichten den Einzelstaaten regelmäßig verblieben sind. Letzteres ist freilich richtig, aber jene Schriftsteller gehen doch hierbei davon aus, daß die Einzelstaaten diese ihnen verbliebene Militärverwaltung lediglich Namens des Reichs führen (Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht II, S. 39, 40, Anmerkung 18). Und darauf, ob diese Auffassung oder die entgegengesetzte, wonach die Einzelstaaten in eigenem Namen die Verwaltung führen, richtig ist, kommt es bei Entscheidung der Frage, ob zu den justifizirenden Kabinetsordres die Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder diejenige der Landesminister nöthig ist, an. Vgl. a. a. O. S. 834, 837.

[2]) „Annalen“ 1888, Seite 808.

punkt des reichsgerichtlichen Urtheiles aus dem Reich, welches ja hiernach alleiniges Subjekt aller in der Militärverwaltung erwachsenen vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten sein soll, verblieben, so daß nur ein Organ des Reichs, nämlich der Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers, zum Erlaß der justifizirenden Kabinetsordres, welche über einzelne jener Rechte und Pflichten im Gnadenwege disponiren, demgemäß befugt sein würde. Das Urtheil begrenzt denn auch sorgfältig die Entscheidung auf die vorliegende Frage der Prozeßvertretung, indem es (a. a. O. S. 156) nach Erwähnung eines früheren Urtheiles des Reichsgerichts bemerkt: „Der Senat tritt daher mit dieser Entscheidung nicht in Widerspruch, wenn er in dem gegenwärtigen Prozesse diese Annahme (daß nämlich die Kontingentsverwaltungen zur Vertretung des Reichs berechtigt seien) für rechtlich nothwendig erachtet."

Eine Befugniß der Landesminister der Einzelstaaten, die justifizirenden Kabinetsordres zu kontrasigniren, ist allerdings in der Regel anzuerkennen, wie ich dies im Eingangs erwähnten Aufsatze näher darzulegen versucht habe, aber diese Befugniß kann nicht auf das reichsgerichtliche Urtheil, sondern mit Erfolg nur auf die diesem Urtheil entgegengesetzte und auch von mir dort zu Grunde gelegte Auffassung, wonach die Einzelstaaten regelmäßig die Hoheitsrechte der Militärverwaltung als ihre eigenen ausüben, gestützt werden.

Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein.

Von Handelskammer-Sekretär Dr. Wermert in Halle a. S.

Ehe ich in die eigentliche Behandlung der Frage über einen mitteleuropäischen Zollverein eintrete, sei es mir gestattet, mit einigen wenigen Worten die Gestaltung der deutschen Zollverhältnisse in unserem Zeitalter zu berühren.

Bei Gründung des deutschen Bundes war im Artikel 19 der Bundesakte vorgesehen, daß bei dem ersten Zusammentritte der Bundesversammlung über die gemeinschaftlichen Zoll- und Handelsverhältnisse der deutschen Staaten berathen werden solle, um sie, wenn möglich, einheitlich zu gestalten. Jedoch kam man im Jahre 1817, als diese Verhandlungen stattfanden, zu keinem Ergebniß, obwohl von Seiten der Gelehrten und Staatsmänner, wie auch aus der Mitte des Volkes auf das Schädliche einer einzelstaatlichen Zollpolitik in überzeugendster Weise hingewiesen wurde. Namentlich war es Friedrich List, der wackere Tübinger Professor der Staatswissenschaft, der nicht müde wurde für die zoll- und handelspolitische Einigung Deutschlands zu wirken. Die Regierungen der deutschen Einzelstaaten konnten sich aber größtentheils nicht bequemen, solchen Mahnungen Folge zu geben, um nichts von ihrer kostbaren Selbständigkeit einzubüßen und kein Abhängigkeitsverhältniß unter einander herbeizuführen. Da nun auf dem Wege einer bundesstaatlichen Regelung nichts auszurichten war, sah sich die preußische Regierung veranlaßt, vorerst eine gründliche Reform ihres eigenen Zoll- und Handelswesens durchzuführen. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 wurden sämmtliche Binnenzölle aufgehoben und die Zolllinie an die Grenze verlegt, indem man einen allgemeinen Grenzzolltarif einführte. Der praktische Sinn preußischer Staatsmänner blieb jedoch hierbei nicht stehen, sondern man versuchte es durch Einzelunterhandlungen mit deutschen Bundesstaaten zu der gewünschten Zolleinigung zu gelangen. Nach längeren Verhandlungen kam es durch den Vertrag vom 14. Februar 1828 zu einer Zolleinigung zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen. Die Zollgrenze zwischen beiden Staaten wurde fallen gelassen, der Waarenverkehr freigegeben und eine gemeinsame Zollgrenze gegen das Zollausland errichtet. Während diese Unterhandlungen vor sich gingen. hatten die süddeutschen Staaten (zuerst Bayern und Württemberg) den süddeutschen Zollverein gebildet, dem noch in demselben Jahre die hohenzollern'schen Fürstenthümer beitraten. Durch solche Thatsachen angeregt, kam es in dem genannten Jahre auch zur Bildung des Mitteldeutschen Vereins, dem Hannover, Kurhessen, Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Braunschweig, Nassau, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen angehörten. Diese Staaten verpflichteten sich, nicht einseitig irgend einem anderen Zollverein beizutreten. Um den mitteldeutschen Verein zu sprengen und eine weitere Zolleinigung herbeizuführen, suchte sich Preußen dem süddeutschen Vereine mehr und mehr zu nähern, zu welchem Zwecke es demselben große Zugeständnisse machte. Außerdem suchte man von dem mittel-

deutschen Vereine verschiedene Staaten loszulösen, was auch mehr oder minder gelang, z. B. mit Sachsen. Am 1. Januar 1834 konnte endlich nach vielen Schwierigkeiten der deutsche Zoll- und Handelsverein ins Leben treten, welcher für die wirthschaftliche, wie auch für die politische Entwickelung Deutschlands von so überraschender Bedeutung geworden ist.

Diejenigen Staaten, welche dem deutschen Zollverein nicht beitraten, bildeten den deutschen Steuerverein, welcher einen wesentlich niederen Zolltarif einführte, als ihn der deutsche Zollverein festgesetzt hatte. Die Staaten des deutschen Steuervereins: Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg, Lippe 2c., handelten hierbei nicht ohne reifliche Ueberlegung; denn da sie wesentlich Ackerbaustaaten waren, so war es für sie am angemessensten, bis zur Entwickelung einer eigenen Industrie sich die Industrieartikel so billig als möglich zu verschaffen. Für eine in der Entfaltung begriffene Industrie brauchten dieselben vorerst keinen Schutz. — Da nun später das Bestreben Oesterreichs dahin ging, den deutschen Steuerverein zu sich hinüberzuziehen, machte Preußen demselben so wesentliche Zugeständnisse, daß dieser seinen Widerstand gegen den deutschen Zollverein aufgab und sich mit ihm vereinigte. Solches geschah durch den Vertrag vom 7. September 1851. Die Zugeständnisse Preußens bestanden in der Erniedrigung der gemeinschaftlichen Zollsätze und darin, daß den Staaten des deutschen Steuervereins gewisse Präcipua gewährt wurden. Sie erhielten außer der gemeinschaftlichen, nach der Kopfzahl der Bevölkerung berechneten Quote bestimmte Mehrleistungen, die den Zolleinkünften vorweg abgezogen wurden. Das Vereinszollgebiet bestand damals in 9021 Quadratmeilen mit etwa 33 Millionen Bewohnern, ein Gebiet, innerhalb dessen sich eine ersprießliche Industrie-, Handels- und Gewerbethätigkeit entfalten konnte, ohne daß die wirthschaftliche Entwickelung durch die geographischen Grenzen vorerst allzusehr eingeengt wurde. Es würde heißen, die Zeit des verehrlichen Lesers zu sehr in Anspruch zu nehmen und auch Wasser mit einem Siebe schöpfen, wenn ich die gewaltige Zunahme der deutschen Industrie seit jenen Zeiten schildern wollte, wenn ich ausführlich darzustellen mir erlaubte, wie man dem leichten, raschen und bequemen Verkehr in aller Weise vorgearbeitet, wie man Straßen gebaut, Eisenbahnen gegründet, Kanäle gegraben und Dampferlinien errichtet: alles unentbehrliche Erfordernisse für eine schnelle Güterbewegung von den Produktionsstätten zu den Konsumplätzen, sowie auch zur Förderung des Personenverkehrs. Es mag genügen, zu betonen, daß die deutsche Industrie und der deutsche Gewerbefleiß nicht nur den innern Markt mehr und mehr eroberten und die ausländischen Waaren auf demselben allmählich zurückdrängten, sondern daß auch Deutschlands Industrie als ein vollberechtigter und ebenbürtiger Faktor neben den beiden hervorragendsten Handels- und Industrievölkern England und Frankreich auf dem Weltmarkte auftrat und trotz der Eifersucht und des Wettbewerbes der letzteren sich immer besser zu behaupten wußte. Die frühere so starke Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr in Deutschland gestaltete sich von Jahr zu Jahr günstiger.

Zu dieser Entwickelung der Industrie und der damit verbundenen besseren Gestaltung der Handelsbilanz unseres Vaterlandes hat der deutsche Zollverein ein Wesentliches beigetragen. Die von demselben befolgte Zollpolitik bestand darin, allmählich geringere Zollsätze zur Durchführung zu bringen. Der Smithianismus — den die ersten Erfolge immer mehr als eine unwiderlegliche Wahrheit erscheinen ließen — faßte in den Kreisen der Regierungen und Parlamente immer festere Wurzeln, obgleich die inländische Industrie noch durchaus nicht im Stande war, den ungehemmten Wettbewerb mit der ausländischen aus-

zuhalten, wie man dies damals allzu optimistisch wähnte. Das sahen die Industriellen selbst und ihre Wünsche kondensirten sich schließlich in einer Denkschrift, welche der deutsche Handelstag im Jahre 1868 der Regierung des norddeutschen Bundes unterbreiten ließ. Die Wirkung blieb aber vorerst aus, da man zu der damaligen Zeit in unserm Vaterlande nicht in der Lage war, die Aufmerksamkeit vorwiegend den inneren Verhältnissen zuzuwenden, sondern die ganze Energie einsetzen mußte, um den von außen drohenden Ereignissen mit aller Kraft entgegentreten zu können. Es kam der Krieg von 1870/71 und ihm folgte die bekannte Milliardenzeit und die Gründerperiode, welche mit einer heftigen Krise endigte. Vermögen wurden gewonnen und verloren und viele großartige Unternehmungen und industrielle Anlagen, welche in raschem Wurfe entstanden waren, konnten sich nur mit Mühe und Noth auf die spätere Zeit erhalten. Es stockte der Unternehmungsgeist, das Vertrauen und der Absatz. Einzelne Industriezweige, so die Hütten- und Montanindustrie, schlossen sich zu Verbänden zusammen. Man fing an, dem zügellosen Wettbewerbe Schranken aufzuerlegen, und man bemühte sich, zu organisiren. Dann brachte das Zollgesetz vom 15. Juli 1879 eine vollständige Wendung in den bisherigen zollpolitischen Gang der Dinge. Während früher fort und fort eine Erniedrigung und auch gemäß den Preisen der Fabrikate eine entsprechende Ermäßigung der Zollsätze herbeigeführt worden war, wurden dieselben von diesem Tage an fortwährend erhöht. Die Motive zu dem Gesetzentwurfe führten aus, daß eine freihändlerische Politik nur dann von Bestand sein könne, wenn auch die andern Länder ihre Tarife nach demselben Prinzipe regelten; das thäten sie aber nicht, sondern sie schlössen sich immer mehr ab. Daher sei seitens der verbündeten Regierungen die Nothwendigkeit anerkannt worden, den deutschen Zolltarif einer umfassenden Revision zu unterziehen, und zwar ebensowohl vom fiskalischen, als auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus. Die eigenen Einkünfte des Reichs seien einerseits zu erhöhen, um auf diese Weise die Matrikularbeiträge beschränken zu können, andererseits handele es sich, wenn die Absicht bestehe im Hinblick auf die Verschließung der fremden Märkte der deutschen Industrie sowie der deutschen Land- und Forstwirthschaft durch besondere Schutzzölle zu Hülfe zu kommen, nicht darum, einzelnen Industriezweigen zu helfen, sondern der gesammten inländischen Produktion einen Vorzug vor der ausländischen auf dem einheimischen Markte zu gewähren, soweit überhaupt nach der Lage der betreffenden Industriezweige die Gewährung eines solchen Vorzugs angemessen erscheine. — Ohne sich hier mit der Prinzipienfrage Freihandel oder Schutzzoll zu befassen, muß man konstatiren, daß sich innerhalb der deutschen Industrie seit dieser Zeit ein Umschwung zum Besseren gezeigt hat, wie die Anhänger des ersten Systems behaupten, trotz der Einführung des neuen Zolltarifes. Die Motive gestanden dem Freihandel eine gewisse Berechtigung zu, nämlich unter der Bedingung, daß alle Staaten sich dieses System aneigneten. Im gegentheiligen Falle möchte man den inländischen Markt der inländischen Industrie zu erhalten suchen. Sie fassen demnach die streitige Frage nicht als eine Prinzipien-, sondern als eine Opportunitätsfrage auf und stellen sich somit über die streitenden Parteien, indem sie zugeben, daß zu Zeiten der Schutzzoll, zu Zeiten auch der Freihandel zur Stärkung der heimischen Produktion dienen kann, was, abgesehen von dem finanziellen Interesse, eigentlich der Zweck der ganzen Zollpolitik ist. Wie sehr diese Stärkung gelungen, mögen einige Ziffern beweisen. Im Jahre 1876 belief sich die Einfuhr in den deutschen Zollverein für den freien Verkehr auf 3802 Millionen Mark, die Ausfuhr aus dem freien Verkehr 2547 Millionen Mark, die Mehreinfuhr bezifferte sich daher

auf 1255 Millionen Mark. Im Jahre 1886, also nach einem vollen Dezennium, war das Verhältniß wie folgt: Einfuhr in den freien Verkehr 2888 Millionen Mark, Ausfuhr 2985 Millionen Mark; die Mehrausfuhr aus dem freien Verkehr betrug demnach 97 Millionen Mark, die Ausfuhr hatte sich in dem genannten Zeitraume um 1352 Millionen Mark gesteigert. Wenn nun auch die Handelsbilanz kein sicheres Kriterium für den wachsenden Reichthum eines Landes und das zunehmende Volksvermögen bildet, so geben dennoch diese Ziffern im Großen und Ganzen betrachtet, kein ungünstiges Bild. Wollte man einen vollständig sicheren Nachweis hierüber erhalten, so müßte man die Zahlungsbilanz des ganzen Landes ins Auge fassen, also den gesammten Wechsel- und Checkverkehr, den Austausch von Münzen, Gold- und Silberbarren ꝛc. mit in Rechnung ziehen. Wie sich nun die Zahlungsbilanz für Deutschland gestaltet, darüber bin ich außer Stand, einen einigermaßen entsprechenden ziffermäßigen Nachweis zu führen. Eine solche kann auch nicht annähernd mit einiger Sicherheit erbracht werden. Alles was man darüber zu wissen meint, gründet sich schließlich auf Vermuthungen, denen oft einige Wahrheiten zu Grunde liegen können, denen aber meistens nur leere Phantasiegebilde, bei welchen überdies meistens der Wunsch der Vater des Gedankens ist, zur Unterlage dienen.

Obwohl die angrenzenden Länder schon vorher meist aus finanziellen Gründen eine mehr oder weniger starke Schutzpolitik getrieben hatten und wohl kaum auf dem Wege der Freihandelspolitik gewandelt waren, wie Deutschland in den sechziger und siebziger Jahren, so erhielten sie doch durch die neueingeleitete Schutzzollpolitik des deutschen Reiches einen kräftigen Impuls, auf der Bahn immer stärker werdenden Schutzes fortzuschreiten und auf keinen Fall hinter dem deutschen Zolltarife zurückzubleiben. Allen voran ist hierbei Rußland zu nennen, welches unaufhörlich Schutzzölle über Schutzzölle übereinander thürmte, sodaß sie in manchen Fällen bloß ein Aushängeschild für ein Einfuhrverbot abgaben, denn diese Schutzzölle wirkten so stark, daß deutsche Industrielle erklärten, mit den meisten Artikeln überhaupt den russischen Markt nicht mehr betreten zu können. Durch die fortwährenden Aenderungen im russischen Tarife ist sogar schon die Orientirung über die Zollsätze eine außerordentlich schwierige. Um zu zeigen, wie sehr man in demselben korrigirt und verändert hat, greife ich aufs Geradewohl irgend einige beliebige Artikel heraus.

Für Gußeisen, unverarbeitet, sowohl im Rohzustande als im Bruch, betrug der Zoll laut Tarif vom Jahre 1882 pro Pud (ca. $^1/_3$ Zentner) 6 Kopeken Gold, laut Verfügung vom 9. Juli (27. Juni) 1884 erhält der Zollsatz folgende Aenderungen: Es betrug

vom 1. Juli 1884 bis 1. März 1885 der Einfuhrzoll pro Pud 9 Kopeken Gold
„ 1. März 1885 bis 1. „ 1886 „ „ „ „ 12 „ „
„ 1. „ 1886 an „ „ „ „ 15 „ „

Dieser Zollsatz wurde mit der Bestimmung eingeführt, daß er in den nächsten 12 Jahren nicht unterschritten werden darf. Aber schon wurde laut Verfügung vom 72. April 1887 der Zoll

für Gußeisen, zur See eingeführt, auf 25 Kopeken Gold pro Pud festgesetzt;
„ „ über die westliche Landgrenze eingeführt, auf 30 Kopeken Gold pro Pud festgesetzt.

Diese Zölle können bis 1. Januar 1898 nicht herabgesetzt werden. Der Zollsatz auf diese Artikel hat sich also in dem Zeitraume weniger Jahre verfünffacht. Aehnlich sind die übrigen Zollpositionen oft noch in einem weit höheren Grade

gesteigert worden. Als Beweis für die Höhe russischer Zollsätze mögen noch einige wenige Beispiele gegeben werden.

Laut Position 226 des Tarifes von 1882 wird für wohlriechende (kosmetische) im flüssigen und festen Zustande und als Pulver eingeführte Seife ein Zollsatz von 6 Rubel für das Pud Brutto entrichtet, d. i. ungefähr 110 Mark für den Zollzentner; laut Erlaß vom 3./15. Juni 1885 beträgt der Zoll für diese Seife 7 Rubel 20 Kopeken Gold pro Pud Brutto, d. i. über 138 Mark für den Zollzentner. Sollte man vielleicht deswegen diesen erstaunlichen Zollsatz eingeführt haben, weil das Waschen bei manchen asiatischen Völkerschaften wenig beliebt und noch nicht durchweg in Aufnahme gekommen ist? Noch schlimmer ist es mit Parfümerie-Artikeln bestellt; Wohlgerüche, Toiletteessige und wohlriechende Wasser aller Art mit Ausnahme von drei besonders aufgeführten, entrichten nämlich einen Zollsatz von 33 Rubel in Gold für ein Pud, d. i. etwa 640 Mark für den Zollzentner. Im Jahre 1885 ist dieser Satz noch um 6,60 Rubel erhöht worden, sodaß der Zollsatz etwa 760 Mark für den Zollzentner beträgt! — Für einen einzigen seidenen Herren- oder Damenschirm muß ein Zollsatz von 1,65 Rubel entrichtet werden, d. i. etwa 5,30 Mark. Im Jahre 1885 ist dieser Satz auf 2 Rubel für einen Schirm erhöht worden. Es wird demnach von diesem Artikel eine Abgabe von 6,40 Mark bei der Einfuhr erhoben. Daß bei solchen Zollsätzen von einer Ausfuhr nach Rußland überhaupt abgesehen werden muß, braucht keinem irgendwie Geschäftskundigen erst auseinander gesetzt zu werden.

Auch in Oesterreich-Ungarn kann man schon seit Jahren in Bezug auf Zollsteigerung kaum des Guten genug thun. So ist daselbst nach vorhergegangenen erheblich erhöhten Zollsätzen am 11. Mai 1887 ein vollständig neuer Zolltarif erlassen worden, welcher schon bald darauf, am 1. Juli 1887 in Kraft getreten ist. Auf die im Herbste vorigen Jahres vom deutschen Reichstage bewilligten höheren Zölle auf Getreide hat indeß Oesterreich-Ungarn bis jetzt nicht mit Gegenmaßregeln geantwortet, obgleich gerade die Getreidezölle für Ungarn und Galizien von höchst nachtheiliger Wirkung sein können. Doch wenn ich recht berichtet bin, hat man dem Getreidehandel mit Oesterreich-Ungarn durch geeignete Eisenbahntarife Vorschub geleistet, wodurch der 5 Mark-Zoll, welcher besonders gegen das uns damals so feindselig gesinnte Rußland, gegen Amerika und Indien wirksam sein sollte, mehr in seiner Wirkung gemildert erscheinen kann. Auf diesem Wege, nämlich durch erniedrigte Eisenbahntarife ein Kompensationsobjekt für hohe Zollsätze zu schaffen, kann man die Klippe der Differenzialzölle sehr gewandt umsegeln, ohne den Lärm, den letztere gewöhnlich bei ihrer Einführung in der Tagespresse erregen, hervorzurufen.

In Frankreich ist man ebenfalls sehr schutzzöllnerisch gesinnt und man hat auch trotz des fortwährenden Wechsels der Minister immer mehr die Bahn des Protektionismus beschritten. Während noch im Jahre 1881 die Getreidezölle als nicht steigerungsbedürftig betrachtet wurden, wurde schon 1885 der Zoll auf Weizen europäischer Provenienz auf 3 Franken und auf Weizenmehl auf 6,6 Franken erhöht. Außerdem hat die französische Regierung amtlich die Erklärung abgegeben, daß die landwirthschaftlichen Produkte in keinen Handelsvertrag aufgenommen werden sollen, also stets dem autonomen Zolltarife unterworfen bleiben. Daher können dieselben in jedem Augenblicke einer neuen Regierung ausgesetzt werden. Wie sehr die französischen Zollmaßregeln, wenn sie auch nicht direkt gegen Deutschland gerichtet sind, doch die deutschen Interessen schädigen können, will ich mit einem Beispiele belegen. Die Ausfuhr von Rohzucker aus

Deutschland nach Holland betrug im Jahre 1883 97 076 Tonnen, dagegen im Jahre 1886 nur 53 508 Tonnen, diese war demnach innerhalb der 3 Jahre um fast die Hälfte gesunken. Forschen wir nach der Ursache dieser so außerordentlich ungewöhnlichen Erscheinung, so finden wir, daß sich zur gleichen Zeit die Ausfuhr Belgiens nach Holland sehr vergrößert hat. Dieselbe betrug im Jahre 1883 6398 Tonnen, im Jahre 1886 54 130 Tonnen, dieselbe hat sich demnach in den 3 Jahren um fast das neunfache vermehrt. Forschen wir weiter nach der Ursache dieser so bemerkenswerthen Thatsache, so finden wir, daß innerhalb der 3 Jahre in Frankreich Aenderungen in den Bestimmungen über die Zuckereinfuhr getroffen sind, wodurch es Belgien fernerhin unmöglich gemacht worden ist, Frankreich mit seinem Zucker zu überschwemmen. Die ganze Produktion Belgiens fluthete nun nach Holland, als der 'natürlichsten Absatzquelle, und das um so mehr, da zu gleicher Zeit Nordamerika sich von dem belgischen Zucker wegen seiner Farbe zurückzog. Deutschland hat daher durch die französische Zollmaßregel ein gutes Absatzgebiet für Zucker fast ganz eingebüßt und kann sich nur noch mit Mühe auf dem holländischen Markte behaupten. Dies ist nur ein Fall unter mehreren, doch mag dies einzige Beispiel genügen.

Sehen wir uns weiter in Europa um, so finden wir, daß auch Italien mit vollen Segeln in das Fahrwasser des Protektionismus eingelenkt ist. Außer dem autonomen Tarife vom 30. Mai 1878 hatte Italien Vertragstarife mit Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Deutschland vereinbart, von denen die beiden ersten im letzten Jahre gekündigt worden sind, wodurch sie mit Ablauf desselben außer Kraft traten. Dagegen ist im Laufe des 1887er Jahres von dem italienischen Deputirten Ellena ein umfangreiches Werk über den italienischen Zolltarif dem Parlamente vorgelegt worden, welches einen wesentlich erhöhten autonomen Zolltarif in Vorschlag brachte, der auch die Annahme seitens des Parlamentes und der Regierung gefunden hat. Einzelne Artikel sind mit einem dreifach höheren Einfuhrzoll belegt worden. Mit Oesterreich-Ungarn hat man nun in den ersten Monaten des laufenden Jahres einen Vertragstarif für einzelne Artikel vereinbart, der auch Deutschland zu Gute kommt, da wir die Klausel der meistbegünstigten Nation mit Italien besitzen. Zwischen Italien und Frankreich herrscht dagegen der heftigste Zollkrieg, dessen Ende noch nicht abzusehen ist. Ob es Crispi gelingen wird, mit Frankreich einen den italienischen Handels- und Industrieverhältnissen angemessenen Zolltarif abzuschließen, ist vorerst gar nicht abzusehen. Zeitungsnachrichten zufolge, hat sich der energische italienische Ministerpräsident veranlaßt gesehen, mit dem französischen Ministerium in italienischer Sprache zu verkehren. Ob man für diese in Frankreich ein Verständniß besitzen wird, bleibt abzuwarten. — — —

Selbst in England, dem Lande der Smith, Ricardo und Cobden, gewinnen die schutzzöllnerischen Ideen fort und fort an Boden, und die Nothschreie englischer Fabrikanten, daß deutsche Waaren selbst vor den Thoren von Manchester und Liverpool feilgeboten und vom englischen Publikum gern gekauft werden, sind nicht geeignet, dem Protektionismus Abbruch zu thun. Um sich der ausländischen Waaren im eigenen Lande zu erwehren, ist man schon mit einer gesetzgeberischen Maßregel vorgegangen. So wurde am 23. August 1887 die Waarenmarken-Akte erlassen, ein anscheinend ganz harmloses Gesetz, welches nur bezweckte, analog dem deutschen Markenschutzgesetze vom 30. November 1874 einen Schutz für die englischen Handels- und Fabrikmarken herbeizuführen. Die Waaren, welche unter gefälschter Marke eingeführt werden, werden mit Konfiskation bedroht: eine auch für unsere Industriellen insofern recht heilsam wirkende Maßregeln, als sie

veranlaßt werden, die nach England zu verkaufenden Waaren mit deutschen Bezeichnungen zu versehen. Die englischen Kaufleute sind demnach nicht mehr im Stande, die guten und theuren Waaren für englisches Fabrikat, die schlechten und billigen philadelphischen Angedenkens für deutsches Produkt auszugeben. Aber das Gesetz hat auch seine anderen Seiten. Es trifft nämlich nicht bloß die Waare, welche nach England in den freien Verkehr übergeführt wird, sondern auch die, welche im Transitverkehr England berührt. Auch diese kann, wenn sie mit englischen Bezeichnungen versehen ist, konfiszirt werden. Dadurch wird es dem englischen Zwischenhändler erschwert, auswärtige Waaren abzusetzen, er wird mehr als bisher auf englisches Fabrikat angewiesen bleiben. Dann können auch, streng genommen, die Waarensendungen, welche nach Nordamerika bestimmt sind, nicht mehr über England befördert und in einem englischen Lagerhause zeitweise aufbewahrt oder daselbst umspedirt werden. Die großen amerikanischen Häuser gehen nämlich bei ihren Einkäufen oft in einer — wir müssen es bei aller Achtung für den Yankeegeist aussprechen — für uns Europäer ganz kleinlich erscheinenden Weise zu Werke. Ein Nordamerikaner kauft die Waare, seien es Handschuhe, Strümpfe 2c., nur dann, wenn man sie in Kartons verpackt, welche genau nach seinen Angaben gefertigt sind. Sie müssen genau die vorgeschriebene Länge und Breite haben, genau mit demselben grünen oder rothen Papier beklebt sein, der Farbenton darf nicht um das geringste dunkler oder heller sein, wie er angegeben, die Ecken des Kartons müssen wieder eine andere Farbe und zwar eine möglichst grell von der vorigen abstehende besitzen. Ist das Alles nicht aufs Peinlichste beobachtet, so kann er die Waare, und sei sie auch noch so vorzüglich, nicht gebrauchen. Dieses ist den großen deutschen Exporthäusern so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß man scherzweise oft hören kann, wenn ein Artikel nicht marktgängig ist: „Das liegt allein an der Verpackung!" Der amerikanische Händler schreibt auch seine Marke und seine natürlich in englischer Sprache abgefaßte Bezeichnung vor. Genau diesen Vorschriften entsprechende Waare darf also nach der Waarenmarken-Akte vom 23. August 1887 nicht mehr in einem englischen Hafen eingeladen werden, ohne der Gefahr der Konfiskation ausgesetzt zu sein. Es wird auch diese Maßregel dazu beitragen, den direkten Verkehr Deutschlands mit überseeischen Gebieten zu befördern! — Dann fällt auch, und dies ist das Wichtigste, der Zwischenhandel unter das Gesetz. Wenn z. B. ein holländischer Weinhändler Portwein unter seiner Marke nach England verkauft, so kann, einem Kommentator des Gesetzes zufolge, die englische Zollbehörde diesen Wein mit Beschlag belegen, da derselbe nicht in den Niederlanden erzeugt, also eine falsche Handelsbezeichnung führt. In dieser dehnbaren Auslegung würde also das Gesetz als nicht mehr und nicht weniger denn eine zweite Auflage der Cromwell'schen Navigationsakte vom Jahre 1651 erscheinen. —

Ich habe mich hierbei länger aufgehalten, um zu zeigen, wie man selbst in dem Lande mit der umfangreichsten und ältesten Industrie des Occidents und unter der unbestrittenen Herrschaft der Freihandelsprinzipien allmählich anfängt, der inländischen Industrie einen Schutz zu gewähren. Wir sehen also überall in ganz Europa die Schutz- und Zollmauern zwischen den einzelnen Staaten sich erhöhen, und das in einem Tempo, welches des elektrischen Zeitalters nicht ganz unwürdig ist; dazu wird der Wettbewerb in den überseeischen Ländern immer stärker und die auswärtigen Absatzgebiete werden immer heftiger umstritten. Wann hierin eine Aenderung zum Bessern eintreten wird, ist vorläufig gar nicht abzusehen. Aber die Folgen werden sich unschwer erkennen lassen. Bei der wachsenden Produktivkraft und der gestiegenen Produktivität — ich nehme hier die Worte

im Rodbertus'schen Sinne — in fast jedem Staate Europas ist es auch unter der Voraussetzung der thunlichst besten Gütervertheilung nicht möglich, einen so starken Konsum herbeizuführen, daß er der Produktion die Wage zu halten vermag. Da nun wohl, wenigstens nach der Ansicht mancher, die gesellschaftliche Gütervertheilung noch zu wünschen übrig läßt, der Konsum also nicht bis zu seiner äußersten Grenze gesteigert erscheint, so wird dadurch das Mißverhältniß zwischen Produktion und Konsum noch wesentlich erhöht. Wenn nun aber die Mehrproduktion in irgend einer Weise an den Mann gebracht werden muß, so muß sie auf den Weltmarkt geführt werden, das heißt weiter nichts, als sie wird dem Verkehr im Binnenlande entzogen und dem internationalen Handelsverkehre überwiesen. Auf den Weltmarkt strömt nun auch die Mehrproduktion der anderen Staaten. Das Angebot mehrt sich ins Ungeheure, und obwohl die einzelnen Staaten vieles von der Produktion der benachbarten Staaten konsumiren könnten, da sie die diesem Staate eigenthümlichen Güter nicht oder doch nicht in gewünschtem Maße erzeugen, so wird die Einfuhr durch die hohen Zollschranken sehr gelähmt, wenn nicht zur Unmöglichkeit gemacht. Infolge des großen Angebots auf dem Weltmarkte werden die Preise gedrückt, der Absatz wird immer mühsamer, bis er schließlich ganz stockt. Es naht sich ein Zustand, den man als Ueberproduktion bezeichnet und welcher gewöhnlich eine Handelskrise im Gefolge hat. Vor 3 oder 2 Jahren war man im westlichen Europa wiederum nahe daran, eine derartige Krise befürchten zu müssen, während in der Gegenwart sich für Industrie, Handel und Gewerbe eine kleine Aufbesserung bemerkbar gemacht hat, die anscheinend gegenwärtig noch immer im Wachsen begriffen ist.

Durch welche praktische Maßregel kann man nun einer Ueberproduktion ausweichen oder sie mindestens so wenig gefährlich als möglich gestalten?

In einem kleinen Lande, welches nur auf sich angewiesen ist, kann ein bedeutenderes wirthschaftliches Leben sich nicht entfalten. Wenn dagegen ein Land einen großen Flächenraum bedeckt und vielleicht sich durch alle Zonen der Erdoberfläche erstreckt, so kann es sich mit seinem wirthschaftlichen Leben ohne große Gefahr für seine Nährstände auf sich selbst beschränken. Es produzirt die nothwendigen Rohstoffe, es kann dieselben zu Fabrikaten umarbeiten und in allen Theilen des Landes zum Konsum gelangen lassen. In einem großen Reiche findet sich der nöthige Ausgleich, falls es nicht an geeigneten Verkehrsmitteln mangelt, in befriedigender Weise. Der geschlossene Handelsstaat, von dem schon Fichte träumte, findet sich daselbst verwirklicht.

Einen solchen Staat kann das auf Asien angewiesene Rußland bilden mit seinen 22 Millionen Quadratkilometer, welche allerdings erst von 100 Millionen Menschen bewohnt werden. Ihm ist noch auf eine lange, lange Zeit Raum zu seiner Entwickelung, sowohl in wirthschaftlicher als auch politischer Hinsicht gegeben, falls es seine wahren Interessen selbst zu erkennen vermag.

Ein Gleiches läßt sich von den Vereinigten Staaten von Nordamerika aussagen, welche schon jetzt über ein Gebiet von 9 Millionen Quadratkilometer sich ausdehnen und in alle Klimate hineinragen. Ungleich günstiger gestaltet sich aber dann für Nordamerika der geschlossene Handelsstaat, wenn man von Washington aus ernstlich anfängt, die Monroe-Doktrin in die Praxis überzuführen.

Dann kommt auch England mit seinen Kolonien in Frage. Während man früher seitens der großbritannischen Regierung den Kolonien möglichst viel Selbständigkeit ließ und sich damit begnügte, sie in einem losen Verbande mit dem Mutterlande zu erhalten, sucht man sie in der Gegenwart durch zoll- und

handelspolitische Maßregeln immer enger an das Mutterland zu ketten, um sich den Handelsverkehr derselben, soweit es möglich, zu sichern. Als einen Beweis dafür kann man die vorhin berührte Waarenmarken-Akte anführen. Der Werth der Ausfuhr der britischen Produkte belief sich im Jahre 1885 auf 213 Millionen Pfund, d. i. 4260 Millionen Mark. Bemerkenswerth bleibt, daß sich bei der englischen Ausfuhr seit anderthalb Jahrzehnten keine Steigerung bemerkbar gemacht hat. Dieselbe ist im Wesentlichen seit 1870 stabil geblieben.

Auf dem Festlande von Europa befindet sich kein Staat, welcher diese Aussichten besitzt, wie sie Rußland, Amerika und England mit Australien darbieten. Jeder Staat ist und bleibt auf den andern angewiesen. Schon der geringe Flächenraum verhindert jeden einzelnen, sich auf sich selbst beschränken zu können. Das Klima von Deutschland zeitigt keine Südfrüchte und Italiens Boden birgt nur eine geringe Menge Steinkohlen und Eisen, außerdem wachsen an den Ufern des schönen Rheinstromes keine Lacrymae Christi. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die verschiedenen Produkte mit einander auszutauschen und Krupp'sche Kanonen, trotz der Eisenwerke in Turin, gegen Apfelsinen einzuhandeln. Dem bereiten aber die autonomen Zolltarife die größten Hindernisse. Es findet ein gegenseitiger Verkehr statt, aber nur ein solcher „durch ein Gitter", wie sich ein bekannter Nationalökonom ausgedrückt hat. Der Exporthandel wünscht die Wegräumung oder doch die Erniedrigung dieses Hindernisses. Der Ruf nach Handelsverträgen wird lauter als je zuvor erhoben. So geschieht es in der Gegenwart, woselbst man sich fast an allen größeren wirthschaftlichen Plätzen Deutschlands für die Beibehaltung der bestehenden und Schließung neuer geeigneter Handelsverträge ausgesprochen hat, indem man der Ansicht huldigt, daß ein noch weiteres Vorwärtsschreiten auf der Bahn autonomen Zollschutzes für den wirthschaftlichen Verkehr von Europa unheilvoll sein wird. Aber die Handelsverträge bilden nur mäßige Palliative, welche dazu auch keine sichere Gewähr für die Stabilität der zollpolitischen Verhältnisse abgeben. Die meisten sind sogar von Jahr zu Jahr kündbar, und dazu ist der Vereinszolltarif oft nur um wenige Prozentsätze niedriger als der autonome. Daher lohnt es auch kaum der Mühe, sich einen andern Markt zu erschließen, da man nicht wissen kann, wie bald schon die mit großen Kosten angebahnten Beziehungen durch Zolländerungen abgebrochen werden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist bei einigen Gelehrten, wie auch bei verschiedenen wirthschaftlichen Korporationen der Gedanke einer Zollvereinigung mit den Nachbarstaaten, analog dem deutschen Zollverein von 1834, aufgetaucht und in lebhafter Weise besprochen worden. Die Staaten, welche man bei einer solchen Zollvereinigung zunächst ins Auge fassen könnte, sind Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Balkanländer, Italien, die Schweiz, Belgien, Holland und Dänemark, welche zusammen an Flächenraum noch lange nicht die Hälfte der Vereinigten Staaten von Nordamerika ausmachen. Ein solcher Verband würde aber durch die Rührigkeit und die Intelligenz seiner Bewohner genügend gefestigt erscheinen gegen die Konkurrenz Amerikas, Englands und Rußlands. Frankreich, den ewigen Unruhestifter und Friedensstörer in Europa, würde ich von dem Verbande ganz ausgeschlossen wünschen; die wirthschaftliche Isolirung wird dasselbe am raschesten zur Vernunft bringen. Jeder Staat hätte von einer solchen Zollvereinigung entsprechenden Vortheil, da jeder die ihm eigenthümlichen Rohstoffe und Fabrikate innerhalb eines weiten Länderbezirkes zum Absatze bringen könnte. In jedem Staate würden sich die ihm zusagenden und seinen Verhältnissen entsprechenden wirthschaftlichen Zustände heranbilden, indessen jetzt durch den oft ganz unpassenden Zollschutz krankhafte industrielle Zweige treibhausartig

in die Höhe gezogen werden, während sie schon bald nachher, wenn die Bedingungen ihrer Erzeugung nicht mehr bestehen bleiben können, langsam versiechen und zu Grunde gehen müssen, und dabei alle Welt mit Klagen über die schlechten Verhältnisse überschwemmen. In welcher Weise jeder Staat dadurch Nutzen ziehen könnte und welcher Art die ihm eigenthümlichen Verhältnisse sind, will ich an einem einzigen Beispiele, an dem Handelsverkehre Deutschlands mit Italien zeigen, indem ich in der nachfolgenden Tabelle einige der Artikel einander gegenüber stelle, bei denen entweder die Einfuhr oder die Ausfuhr aus einem der beiden Staaten überwiegt.

Waarenverkehr zwischen Deutschland und Italien im Jahre 1887.

Gegenstand des Waarenverkehrs	Artikel, deren Einfuhr aus Italien nach Deutschland überwiegt		Artikel, deren Ausfuhr aus Deutschland nach Italien überwiegt	
	Eingeführt nach Deutschland Doppelzentner	Ausgeführt aus Deutschland Doppelzentner	Eingeführt nach Italien Doppelzentner	Ausgeführt aus Italien Doppelzentner
Baumwolle, roh	16,203	66		
Baumwollabfälle	2,063	785		
Zitronensäure, Zitronensaft	1,144	1		
Galläpfel, Knoppern, Valonea	1,634	3		
Gummi arabicum, Gummi Senegal, Gummi Tragant	162	38		
Schwefel	75,182	5		
Sumach	30,525	—		
Weinhefe	26,873	—		
Bimstein	3,670	97		
Schwefelkies und Alaunerz	9,555	109		
Hanf	69,378	205		
Heede (Werg)	12,340	—		
Mohn	1,473	1		
Kartoffeln	20,954	—		
Kleesaat	6,145	64		
Obst, frisches, mit Ausschluß der Weinbeeren und Südfrüchte	32,071	6		
Glasplättchen, Glasperlen und Glasschmelz	7,075	69		
Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, roh, behaart	3,904	65		
Wein und Most in Fässern	49,580	133		
Mandeln, getrocknet	29,393	—		
Nüße, trockene, und Kastanien zum Genuß	21,783	—		
Olivenöl in Fässern (Speiseöl)	19,447	—		
do. amtlich denaturirt	45,130	—		
Oelrückstände, feste	3,206	—		
Rohseide (Greze) abgehaspelt oder abgesponnen	8,867	39		
Alabaster und Marmor, roh	76,496	125		
Federvieh und Federwild, lebend	13,620	4		
Eier von Geflügel, Eigelb	12,249	35		
Schafwolle, ungefärbt	2,882	483		
Baumwollengarn			5,190	1
Baumwollenwaaren			11,701	25
Blei, rohes, Bruchblei, Bleiabfälle			1,833	1,035
Alaun			4,134	—
Soda, kalzinirte			12,841	—

Gegenstand des Waarenverkehrs	Artikel, deren Einfuhr aus Italien nach Deutschland überwiegt		Artikel, deren Ausfuhr aus Deutschland nach Italien überwiegt	
	Eingeführt nach Deutschland Doppelzentner	Ausgeführt aus Deutschland Doppelzentner	Eingeführt nach Italien Doppelzentner	Ausgeführt aus Italien Doppelzentner
Chlorkalium			17,821	—
Mennige			4,116	—
Schwefelsaures Natron			12,639	—
Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen			141,528	25
Roheisen aller Art			29,904	—
Eck- und Winkeleisen			130,421	—
Eisenbahnschienen			130,141	3
Schmiedbares Eisen in Stäben, auch façonnirtes			207,119	273
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, Rohschienen			102,222	—
Eisendraht			188,197	1
Federn, Achsen, Radeisen, Räder und Puffer zu Eisenbahnwagen			115,229	16
Grobe Eisenwaaren			54,219	75
Feine Eisengußwaaren			5,193	4
Zement, natürlich oder künstlich bereitet			3,374	9
Kaolin, Feldspath, Pfeifenerde			4,029	1
Gemeines Hohlglas			10,439	14
Glasmasse			5,150	30
Hohlglas, weißes ungemustert ꝛc.			9,796	4
Bau- und Nutzholz			28,962	14,814
Holzdraht, roher			8,269	—
Lokomotiven und Lokomobilen			28,639	164
Maschinen, überwiegend aus Gußeisen			70,473	778
Nähmaschinen und Theile von solchen			10,666	16
Kupfer, geschmiedet oder gewalzt			4,377	2
Kupferdraht			2,044	—
Leinengarn			2,663	1,158
Bier aller Art, auch Met			16,737	1
Spiritus, roh und raffinirt			23,628	—
Kartoffelstärke und Kartoffelmehl			22,427	—
Zucker			4,097	—
Holzstoff, geschliffener			10,736	—
Schreib-, Druck- und Zeichenpapier			2,454	25
Papiertapeten			3,362	—
Koks			227,084	—
Steinkohlen			531,487	2
Pech			19,189	32
Schloddywolle			5,002	727
Wollenwaaren aller Art			12,764	56
Zink, gewalztes			11,644	—

Das Ideal einer mitteleuropäischen Zollvereinigung würde nun sein, einen gemeinschaftlichen nicht zu niedrig bemessenen Grenzzolltarif für das Zollausland der genannten Staaten zu errichten, während die Zölle zwischen den Grenzen der einzelnen Länder in Wegfall kämen. Dieses dürfte sich jedoch nur sehr schwierig realisiren lassen, weil, abgesehen von der Stimmeneinhelligkeit der betheiligten Vereinsregierungen, das Zollwesen der Beschlußfassung aller betheiligten Parlamente unterworfen ist, innerhalb welcher sich, namentlich im Hinblick auf uns

nicht gerade freundlich gesinnte Nachbar-Nationen und Natiönchen erheblichen Widerstand finden dürfte. Es wäre dies nur ein formeller Gegengrund, ein sachlicher und höchst bedeutungsvoller liegt jedoch in den verschiedenen Münz- und Währungsverhältnissen der betheiligten Staaten. Bevor nicht nach dieser Richtung vollständige oder doch annähernde Gleichheit eingeführt ist, ist an eine Verwirklichung der Idee, wie sie oben geplant wurde, nicht zu denken. Denn wenn z. B. der Papiergulden einen Kurs von 160 hat, der Goldgulden mit 2 Mark bezahlt wird, so gewinnt der österreichische Industrielle, falls er seine ihm eigenthümlichen Produkte in einem Goldwährungslande, z. B. Deutschland, absetzt, 20 % allein am Kurse; die österreichische Industrie hätte demnach unter Beiseitelassung sonstiger Umstände, die modifizirend einwirken können, eine Ausfuhrprämie von 20 %, durch welche sie über kurz oder lang die deutsche verdrängen könnte. Da sich nun bei dem Status, den die österreichischen finanziellen Zustände zeigen, vorläufig wenig Aussicht offenbart, daß unser verbündeter Nachbarstaat in nicht allzulanger Zeit zur Goldwährung übergehen kann, so würde auf diesem Punkte schon die vorgeschlagene Zollvereinigung scheitern. Es bleibt uns jedoch noch ein anderer Weg. Ein hoher Zolltarif besteht gegenwärtig für alle Staaten, welche nach unserem Vorschlag eine Zolleinigung herbeiführen sollen; diesen könnte man ohne weiteres beibehalten oder auch noch gegen außen hin etwas erhöhen, während man die inneren Tarife nach dem Kurse der jeweiligen gangbaren Geldsorten von Zeit zu Zeit (etwa von 3 zu 3 Jahren) einer Revision unterwerfen würde. Solches müßte natürlich mit Zustimmung der Parlamente der betheiligten Staaten geschehen. Dann kommt die eigentlich einende Maßregel: Die Eisenbahnen sind jetzt fast alle in dem Besitze des Staates; dieser hat es daher von selbst in seiner Macht, durch Bewilligung niedriger Frachtsätze mit dem Nachbarstaate fast einen ungehemmten Verkehr herbeizuführen, wodurch eine wirthschaftliche Ergänzung in wohlthuendster Weise eingeleitet wird. Die niedrigsten Eisenbahntarife sind demnach das verbindende Glied innerhalb der bezeichneten Staatengruppe, während die Binnenzölle bewirken, daß keine versteckte Ausfuhrprämie von irgend einem betheiligten Staate gezahlt wird. Letztere könnten schließlich bei Ausgleichung der Währungsverhältnisse vollständig verschwinden. Wenn nicht alle Zeichen trügen, so könnte man in Bezug auf den mitteleuropäischen Zollverein in dem letzteren Sinne schon weiter kommen, als viele ahnen. Mit Italien könnten in nächster Zeit eine Reihe sehr niedrig gestellter Ausnahmetarife im Eisenbahnverkehr zur Durchführung gelangen, desgleichen mit Oesterreich-Ungarn. Die drei verbündeten Mächte müssen demnach auf alle Weise bestrebt sein, einen bequemen Güterverkehr zwischen ihren Staaten herbeizuführen. Es käme später nur darauf an, auch die übrigen Staaten, von denen allein Holland mit seinen Kolonien eine unschätzbare Errungenschaft für den Güterverkehr in dem mitteleuropäischen Zollverein bilden würde, zur Theilnahme heranziehen und auf dem betretenen Pfade weiter fortzuwandeln.

Welche sonstigen Vortheile der mitteleuropäische Zollverein noch bieten würde, will ich gegenwärtig nicht besonders hervorheben. Erwähnt mag werden, wie wünschenswerth eine gleichmäßige Gestaltung der sozialpolitischen und der Gewerbegesetzgebung ist. Auch in politischer Beziehung würden die vereinten Völker unbeschadet aller Stammeseigenthümlichkeiten und dynastischen Interessen sich einander mehr und mehr nähern. Der mitteleuropäische Zollverein würde als eine geharnischte und gewappnete Macht dastehen, welche für eine längere Zeit eine sichere Bürgschaft für den europäischen Frieden enthielte.

Der Begriff des Schankgewerbes nach der Reichs-Gewerbeordnung.

Wir haben unter obigem Titel in den „Annalen“ 1885 S. 51 ff. einen Aufsatz veröffentlicht, welcher ausführte, daß der Begriff der Schankwirthschaft im Sinne der Gewerbeordnung den Ausschank von Getränken jeder Art, nicht bloß von geistigen Getränken umfasse. Der Aufsatz war zunächst durch eine Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes veranlaßt, in welchem die entgegengesetzte Ansicht zur Geltung gelangt war. Der genannte Gerichtshof hat jahrelang unentwegt an seiner Meinung festgehalten. Neuerlich aber ist dieselbe in einer Plenarentscheidung vom 13. Juli 1888 ganz im Sinne unserer früheren Ausführungen als unhaltbar erkannt worden. Aus der Begründung des Erkenntnisses führen wir Folgendes an:

I. Bei der Auslegung einer zweifelhaften oder in ihrer wahren Bedeutung bestrittenen gesetzlichen Bestimmung ist nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen zunächst der Wortsinn des Gesetzes ins Auge zu fassen, und, wenn derselbe sich als unklar erweist und deshalb zu Zweifeln begründeten Anlaß gibt, Zweck und Geist des Gesetzes zu Rathe zu ziehen.

Im vorliegenden Falle liegt der Schwerpunkt der Entscheidung in der Auslegung des in § 33 Abs. I der Reichs-Gewerbeordnung gebrauchten Ausdruckes „Schankwirthschaft“, worüber der Gesetzestext selbst keinen Aufschluß gibt.

Aus dem Wortlaute dieses Ausdruckes allein läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen, welcher Umfang dem Letzteren in Bezug auf die Art der zum Ausschanke kommenden Getränke beizumessen ist und zwar hier im Besonderen, ob unter Schankwirthschaft bloß der Ausschank von geistigen Getränken oder auch solcher von nicht geistigen Getränken, speziell von Kaffee, zu verstehen ist.

Es würde daher ebenso ungerechtfertigt sein, aus dem bloßen Wortlaute diesen weiteren Begriff ableiten zu wollen, als es unberechtigt erscheinen müßte, aus demselben jene engere Bedeutung herauszulesen.

Es mag ferner zugegeben werden, daß mit dem Ausdrucke „Schankwirthschaft“ nach der gemeinüblichen Redeweise in manchen Gegenden und insbesondere auf dem Lande, woselbst andere Schankwirthschaften, als Wein-, Bier- und Branntweinschenken, nicht vorzukommen pflegen, vorzugsweise oder auch vielleicht ausschließlich solche Wirthschaften verstanden werden, in welchen *geistige* Getränke zum Ausschanke kommen. Es kann aber nicht wohl angenommen werden, daß der Gesetzgeber seinen Worten, statt der denselben nach allgemeinen sprachlichen Regeln zukommenden Bedeutung den Sinn eines örtlich begrenzten und aus diesem Grunde nicht gemeinverständlichen vulgären Sprachgebrauches unterlegen wollte.[1])

II. Wenn aber die wahre Bedeutung des Begriffes „Schankwirthschaft“ weder aus dem Wortsinne noch aus dem Sprachgebrauche mit Sicherheit zu erkennen

---

[1]) Vgl. *Seydel*, Der Begriff des Schankgewerbes nach der Reichs-Gewerbeordnung, „Annalen“ 1885, S. 51.

ist, so wird dieselbe aus dem Zwecke und Geiste des Gesetzes ermittelt werden müssen.

Die Absicht des Gesetzgebers war nun offenbar darauf gerichtet, nicht bloß den Ausschank geistiger Getränke, sondern gleichermaßen die Verleitgabe anderer gewerbsmäßig zum Ausschanke kommender Getränke, wenn dieselben auch nicht berauschend wirken, insbesondere den Ausschank von Kaffee, von einer behördlichen Erlaubniß abhängig zu machen. Dies geht vor Allem aus der Entstehungsgeschichte des allegirten § 33 der Gewerbeordnung hervor.

a) In den älteren preußischen Provinzen galt der Kaffeeausschank schon vor dem Inslebentreten der Gewerbeordnung von 1869 als erlaubnißpflichtiges Schankgewerbe.

Viele Bestimmungen der Gewerbeordnung sind in dieselbe nachweislich aus der älteren preußischen Gewerbegesetzgebung fast oder ganz unverändert übernommen worden, und es ist daher naheliegend, daß auch der Begriff „Schankwirthschaft" in dem Sinne in den Entwurf der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund Aufnahme gefunden hat, welcher ihm auch schon in der preußischen Gesetzgebung der dortigen Praxis entsprechend innewohnte.[1])

Demgemäß hat die unmittelbar nach der Emanirung der Gewerbeordnung zur Ausführung derselben erlassene und bisher irgend einem Widerspruche innerhalb des Reichstages nicht begegnete k. preußische Anweisung vom 4. September 1869 in Ziffer 12, Absatz III, Nr. 6 zu erkennen gegeben, daß der Begriff der Schankwirthschaft sich auch auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Kaffee, Thee u. s. w. erstrecke.[2])

Es kann hieraus mit Recht geschlossen werden — und diese Annahme vertritt Seydel a. a. O. S. 54 und 55 —, daß, wenn die Gewerbeordnung von 1869 jenem Begriffe eine beschränktere Bedeutung, als demselben nach der früheren preußischen Gesetzgebung zukam, hätte beilegen wollen, sie dies in irgend einer Form zum erkennbaren Ausdrucke gebracht haben würde.

Das völlige Schweigen des Gesetzes in dieser Beziehung rechtfertigt unter diesen Umständen die Folgerung, daß der Gesetzgeber den fraglichen Ausdruck in seiner weiteren Bedeutung — dem bisherigen Rechte in Preußen und in anderen Staaten des Norddeutschen Bundes entsprechend — in den § 33 der Gewerbeordnung aufgenommen hat.

b) Die Motive zu § 33 des Entwurfes der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund lassen nicht minder erkennen, daß die Bundesregierung die Konzessionspflichtigkeit des Schankgewerbes nicht auf den Ausschank alkoholhaltiger Getränke beschränkt wissen wollte.

Die Motive äußern sich in Betreff der Konzessionspflichtigkeit der Gast- und Schankwirthschaft ꝛc. dahin, daß dieselbe sowohl auf sitten- als auf sicherheitspolizeilichen Gründen beruhe und bemerken sodann, daß die Gastwirthschaft in dieser Beziehung der Schankwirthschaft gleichgestellt werden müsse, weil jene ohne Ausschank geistiger Getränke nicht wohl denkbar sei und auch ebenso leicht wie die Schankwirthschaft zur Förderung der Unsittlichkeit und des verbotenen Spieles mißbraucht werden könne, daß dagegen bei bloßen Speisewirthschaften ähnliche Bedenken nicht beständen.[3])

---

[1]) Vergl. hierüber Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche, Berlin 1874, S. 17 und 177, Abs. 1.

[2]) Siehe Jacobi a. a. O. S. 176.

[3]) Siehe Reichstagsverhandlungen v. 1869, III. (Anlagen-)Band, S. 118.

Wenn die Bundesregierung außer den „Speisewirthschaften" auch den Ausschank aller nichtgeistigen Getränke, wie Kaffee u. dergl., in den bezeichneten Beziehungen für unbedenklich erachtet hätte, so wäre für sie gewiß alle Veranlassung gegeben gewesen, diese Gewerbebetriebe in den Motiven ebenso ausdrücklich zu erwähnen, wie dieses bezüglich der Speisewirthschaften geschehen ist, da auch die Freigabe jener Art von Schankgewerben eine einschneidende Aenderung gegenüber der bisherigen Gewerbegesetzgebung, sowohl in den älteren preußischen Provinzen, wie in anderen Staaten des Norddeutschen Bundes, demnach in dem weitaus größten Theile des ursprünglichen Geltungsbereiches der Gewerbeordnung herbeigeführt haben würde.

Die lediglich den Speisewirthschaften in den Motiven eingeräumte Ausnahmestellung gestattet die Annahme, daß nach dem Regierungsentwurfe von den Wirthschaftsgewerben nur die bloßen Speisewirthschaften, nicht aber auch der Ausschank von nichtgeistigen Getränken von der Erlaubnißpflichtigkeit ausgenommen werden wollten und sollten.

Wenn aus der Bemerkung in den Motiven zu § 33 des Gewerbeordnungs-Entwurfes, „es sei die Gastwirthschaft der Schankwirthschaft in Bezug auf Konzessionspflichtigkeit deshalb gleichzustellen, weil erstere ohne Ausschank geistiger Getränke nicht wohl denkbar sei," gefolgert werden will, daß dieselbe ein Beleg für die beabsichtigte Einschränkung des Begriffes „Schankwirthschaft" auf die Verleitgabe geistiger Getränke sei, so erscheint diese Schlußfolgerung, welcher auf den ersten Blick eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, im Hinblick auf den unmittelbar folgenden Zusatz der Motive, daß die Gastwirthschaft ebenso leicht wie eine Schankwirthschaft zur Förderung der Unsittlichkeit und des verbotenen Spieles mißbraucht werden könne, nicht mehr zutreffend und durchschlagend; denn die von den Motiven gezogene Parallele paßt mit Rücksicht auf diese Beifügung ebensogut auf Schankwirthschaften, in welchen nichtgeistige Getränke verabreicht werden, wie auf andere Schankwirthschaften, da die eine wie die andere Art von Wirthschaften zur Förderung von Unsittlichkeit und verbotenem Spiel gleichmäßig mißbraucht werden können.[1])

c) Die in Vorstehendem begründete Annahme bezüglich der Absicht des Gesetzgebers wird unterstützt durch eine unwidersprochen gebliebene Aeußerung, welche der Bundesrathskommissar Michaelis anläßlich der Berathung über den später auch angenommenen Abänderungsantrag des Abgeordneten Miquel zu § 33 der Gewerbeordnung, dahin gehend, daß die Erlaubniß zum Ausschanke 2c. von Branntwein und Spiritus von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle, im Reichstage gemacht hat.

Derselbe erklärte sich nämlich mit dem Miquel'schen Antrage einverstanden und bemerkte hiebei, daß dieses Amendement die Bedürfnißfrage auf Branntweinschenken und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus beschränke, in dieselbe also die Gastwirthschaften und die Wirthschaften, welche sich auf den Ausschank von Bier oder Kaffee beschränken, nicht einbegreife.[2])

Hieraus erhellt offenbar, daß der Bundeskommissär Michaelis Bierwirthschaften und Kaffeeschenken in Bezug auf die Konzessionspflichtigkeit auf gleiche Linie stellte.

d) Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Hausmann und Dr. Hirsch zu § 33 des Gewerbeordnungs-Entwurfes[3]) kann ferner als ein Beleg dafür

[1]) Vgl. hiezu Seydel a. a. O. Seite 55.
[2]) S. Verhandl. d. nordd. Reichstags v. 1869, Anlagenb. (III), S. 326 u. stenogr. Ber. S. 362.
[3]) Siehe Verhandlungen des nordd. Reichstags von 1869, Anlagenband III, S. 701.

dienen, daß man auch in den Kreisen der Reichstagsabgeordneten die Verabreichung von nicht berauschenden Erfrischungen, insbesondere von Kaffee und Thee, als zum Begriffe der Schankwirthschaft im Sinne des § 33 gehörig betrachtet hat.

Die Antragsteller Hausmann und Dr. Hirsch bezweckten mit ihrem Eventualantrage — der prinzipale Antrag war auf gänzliche Streichung des § 33 gerichtet — die Zulassung von Speisewirthschaften oder Etablissements, worin keine Spirituosen, sondern nur etwa Kaffee, Thee und sonstige nicht berauschende Erfrischungen verabreicht werden, ohne polizeiliche Erlaubniß.

Der Abgeordnete Hausmann begründete diesen Antrag bei der dritten Berathung des Gesetzentwurfes mit der Bemerkung, daß, wenn zur Verhütung von Mißbräuchen bei dem Ausschanke von Spirituosen die vorherige polizeiliche Erlaubnißertheilung unentbehrlich sei, so doch immerhin kein Grund vorläge, die im Antrage genannten Etablissements auch auf gleiche Weise zu beschränken.[1])

Die Antragsteller hätten aber zur Einbringung ihres Amendements offenbar keinen Anlaß gehabt, wenn sie solche Etablissements nicht als unter § 33 Abs. 1 des Gesetzentwurfes fallend erachtet hätten.

Die Ablehnung jenes Antrags durch den Reichstag gibt allerdings über die Ansicht der Reichstagsmehrheit in dieser Frage keinen positiven Aufschluß, weil aus den Verhandlungen die Gründe der Ablehnung nicht ersichtlich sind und eine Diskussion über den Antrag nicht stattfand. Immerhin aber ist der Antrag selbst und die debattelose Ablehnung derselben geeignet, die Annahme zu unterstützen, daß der Begriff „Schankwirthschaft" im Gesetzentwurfe auch den Ausschank nichtgeistiger Getränke umfassen sollte. Andernfalles wäre es mindestens auffallend, daß die irrige Auffassung der Antragsteller nicht aus der Mitte des Reichstags oder von dem anwesenden Bundesrathskommissäre eine Korrektur erfahren hätte.

e) Aus den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 23. Juli 1879, wodurch der letzte Absatz des § 33 der Gewerbeordnung von 1869 abgeändert wurde, läßt sich ebensowenig wie aus den Motiven zu dem Entwurfe dieser Novelle oder aus den über dieselbe im Reichstage stattgefundenen Verhandlungen eine der engeren Bedeutung des Ausdruckes „Schankwirthschaft" günstige Auslegung erfolgreich begründen.

Indem die Novelle in lit. b von den Schankwirthschaften im Gegenhalte zu dem in lit. a erwähnten Ausschanke von Branntwein ꝛc. jene speziell heraushebt, welche sich mit dem Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a fallenden geistigen Getränken befassen, und die Landesregierungen ermächtigt, auch für diese die Konzessionsertheilung vom Bedürfnisse unter gewissen Voraussetzungen abhängig zu machen, beweist sie im Zusammenhalte mit den Motiven nur, daß es der Gesetzgeber im Hinblick auf die sittenpolizeilichen Erwägungen, welche dem § 33 der Gewerbeordnung zu Grunde liegen, nicht für nothwendig erachtet hat, auch jene Schankwirthschaften, welche sich mit dem Ausschanke von geistigen Getränken nicht befassen, hinsichtlich der Bedürfnißfrage auf gleiche Stufe mit den Wein- und Bierwirthschaften zu stellen.

Die Motive zur Novelle von 1879 lassen denn auch erkennen, welche Gründe für Statuirung eines weiteren polizeilichen Erfordernisses für die Konzessionirung fraglicher Wirthsschaftsgewerbe bestimmend waren. Es war dies die naheliegende

---

[1]) Siehe Reichstagsverhandlungen von 1869, stenogr. Berichte Bd. I, S. 1085—1086.

Gefahr, daß die mit dem Ausschanke geistiger Getränke sich befassenden Wirthschaften mißbräuchlicher Weise auch Branntwein verabreichen, sowie die Befürchtung der Ueberhandnahme der Trunksucht und Völlerei bei unbeschränkter Zunahme solcher Wirthschaften.[1])

Da diese Gefahr und Befürchtung der Natur der Sache nach bei Schankwirthschaften der anderen Art nicht oder mindestens nicht in demselben Grade zutrifft, so erscheint es begreiflich, daß der Gesetzgeber sich hinsichtlich des Erfordernisses der Bedürfnißnachweisung auf das Nothwendige beschränkte. Eine Aenderung der in Bezug auf die Konzessionspflichtigkeit der Schankgewerbe bestehenden Bestimmungen lag nicht in der Absicht der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1879. Es sollte in dieser Beziehung bei dem geltenden Rechte sein Bewenden haben und es war deshalb auch kein Anlaß gegeben, bei den Verhandlungen im Reichstage über den Entwurf der Novelle diesen Punkt zu berühren.

Wenn somit bei diesen Verhandlungen — ebensowenig wie in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe — von der Nothwendigkeit des Bestandes einer Konzession für Wirthschaften, mit denen der Ausschank geistiger Getränke nicht verbunden ist, die Rede war, so läßt sich hieraus ein Schluß auf das Gegentheil nicht rechtfertigen.

Es läßt sich hiernach weder aus dem Sinne und Wortlaute der Novelle vom Jahre 1879 noch aus den Motiven zu derselben ein Beweis dafür herleiten, daß unter der Schankwirthschaft im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung lediglich der Ausschank geistiger Getränke zu verstehen sei, wie dies Landmann in seinem Kommentare zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Nördlingen 1884 S. 120 f. unter Hinweis auf den angeblichen Hauptzweck des § 33, der Trunksucht vorzubeugen, zu thun versucht hat.

III. Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, daß weder mit Hilfe der Verbalinterpretation, noch aus der Absicht und dem Geiste des Gesetzes die Annahme gerechtfertigt werden kann, daß die in § 33 der Gewerbeordnung aufgestellte Erlaubnißpflichtigkeit der Schankwirthschaften sich nur auf den Ausschank geistiger, d. i. alkoholhaltiger oder berauschender Getränke beziehe.

Es läßt sich vielmehr aus der ganzen Entstehungsgeschichte des Gesetzes mit Sicherheit und logischer Nothwendigkeit auf die bestimmte Absicht des Gesetzgebers schließen, daß er auch den Betrieb jener Schankgewerbe von der vorgängigen behördlichen Erlaubniß abhängig machen wollte, welche sich mit der gewerbsmäßigen Verleitgabe von anderen als geistigen Getränken — und hiezu gehört in erster Linie der gewerbsmäßige Ausschank von Kaffee — befassen.

Dieser Auffassung steht jedenfalls auch der Wortsinn des fraglichen Ausdruckes „Schankwirthschaft" nicht entgegen, denn dieser schließt wortlautlich keineswegs den Ausschank nichtgeistiger Getränke aus.

IV. Auch durch Praxis und Doktrin wird diese Auffassung unterstützt.

Die preußische Gerichtspraxis hat sich in einer Reihe oberstrichterlicher Erkenntnisse im Sinne derselben ausgesprochen, entsprechend der in der obenerwähnten Anweisung vom 4. September 1869 enthaltenen Kundgebung des k. preußischen Staatsministeriums.[2])

---

[1]) Siehe Reichstagsverhandl. von 1879, Band V (Anlagen), S. 1327.

[2]) Siehe Erkenntniß des preuß. Obertribunals vom 13. Juli 1874 (Stenglein, neue Folge Bd. IV, S. 225); vom 29. Oktober 1878 (a. a. O. Bd. VIII, S. 345); Endurtheil des königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juli 1877 (Samml. von Jebens und von Meyeren, Bd. II, S. 336).

Der gleichen Anschauung huldigt überwiegend die Doktrin.[1])

Dagegen hat allerdings die königl. württembergische Regierung in § 12 der von ihr unterm 14. Dezember 1871 zum Vollzuge der Gewerbeordnung erlassenen Ministerialverfügung die Kaffeewirthschaften, in welchen geistige Getränke nicht verabreicht werden, als nicht konzessionspflichtig bezeichnet. Dieser Umstand kann jedoch bei der Auslegung der vorwürfigen Gesetzesbestimmung angesichts der unzweideutigen Absicht des Gesetzgebers nicht weiter ins Gewicht fallen.

V. Die Annahme der Erlaubnißpflichtigkeit des Kaffeeausschanks und der Zugehörigkeit des Letzteren zu den Schankgewerben entspricht übrigens auch der früheren bayerischen Gewerbegesetzgebung, wie sie vor der Einführung der Gewerbeordnung im rechtsrheinischen Gebiete des Königreichs bestanden hat, sowie der Terminologie dieser Gesetzgebung.[2])

Wollte man daher für die Auslegung des Begriffes „Schankwirthschaft" die frühere bayerische Gewerbegesetzgebung zu Hilfe nehmen und nach Maßgabe derselben den Umfang der konzessionspflichtigen Schankgewerbe im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung feststellen, so würde auch von diesem Gesichtspunkte aus der gewerbsmäßige Ausschank von Kaffee unter jene Wirthschaftskategorie gerechnet werden müssen.

IV. Allerdings hat die Reichsgewerbeordnung den Grundsatz der Freiheit des Gewerbebetriebs in § 1 an die Spitze des Gesetzes gestellt und es kann mit Rücksicht auf dieses oberste Prinzip mit Recht verlangt werden, daß derselbe bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nicht außer Acht gelassen werde.

Nachdem aber dieser Grundsatz nur soweit Geltung hat, als nicht das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen hat, so kann derselbe der Annahme der Erlaubnißpflichtigkeit sämmtlicher Arten von Schankwirthschaften und demgemäß auch des Ausschankes von Kaffee nicht im Wege stehen.

---

[1]) Vgl. die zur Gewerbeordnung erschienenen Kommentare von Wirschinger, Erlangen 1874, S. 109; Marcinowski, Berlin 1880, S. 152; Kaiser, Berlin 1884, S. 79; Engelmann, Erlangen 1885, S. 128; ferner Seydel, Das Gewerbepolizeirecht ꝛc., 1881, S. 83 („Annalen" 1881 S. 651); Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche, Berlin 1874, S. 182 und Schicker, Gewerbeordnung, Stuttgart 1884, S. 50, welcher sich, obwohl er in der früheren Auflage seines Kommentars die gegentheilige Ansicht vertreten zu haben scheint, sich nunmehr gleichfalls der anderen Anschauung angeschlossen hat.

[2]) Siehe § 2 der zu Art. 9 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 erlassenen Wirthschaftsverordnung vom 25. April 1868 (Regierungsbl. S. 693) und vergleiche hierzu Wirschinger, Gewerbeordnung S. 109.

Verbrauchsberechnungen.

Vorbemerkungen.

Im Allgemeinen. In den folgenden Tabellen ist nach Maßgabe der inländischen Produktion (bezw. des Absatzes der inländischen Salzwerke) und der Differenz zwischen der Ein- und Ausfuhr, oder bei Artikeln, welche im Inlande nicht erzeugt werden, lediglich nach Maßgabe dieser Differenz, berechnet, welche Mengen von den betreffenden Verbrauchsgegenständen in den einzelnen Jahren dem vorhandenen Verbrauchsquantum für den inländischen Verbrauch zugeführt worden sind. Aus den berechneten Zahlen läßt sich aber, wenn auch in den betreffenden Rubriken der Kürze halber nur der Ausdruck „berechneter Verbrauch" angewendet ist, nicht entnehmen, wieviel in den einzelnen Jahren wirklich verbraucht wurde, bezw. ob der Konsum von einem Jahr auf das andere zu oder abgenommen hat. Um diese Fragen beantworten zu können, müßten sämmtliche an jedem Jahresschluß vorhandenen Lagervorräthe bekannt sein, was nicht der Fall ist (über die einzige Ausnahme vergl. Tab. 3 Anmerkung 4); denn zur Feststellung des wirklichen jährlichen Verbrauchs müssen nicht nur die Zugänge zu den Verbrauchsmengen, sondern auch die Differenzen zwischen den Lagervorräthen am Anfange und am Schlusse des Jahres in Rechnung gezogen werden. Diese Differenzen können bei sehr lagerfähigen Waaren, wie Tabak, Zucker, Kaffee u. s. w., von großer Bedeutung sein, zumal nach besonders guten oder schlechten Ernten und in Jahren, in welchen Zoll- oder Steuererhöhungen oder starke Preisveränderungen eingewirkt haben. Dagegen nähert sich bei mehrjährigen Perioden der berechnete durchschnittliche Jahresverbrauch dem wirklichen um so mehr, je mehr Jahre die Periode umfaßt, weil dabei die Differenz zwischen den am Anfang und am Schluß einer Periode vorhandenen Lagervorräthen nur zum sovielten Theile in Betracht kommt, als Jahre in der Periode enthalten sind. — Außerdem darf bei Benutzung der berechneten Verbrauchsmengen nicht außer Acht gelassen werden, daß die Berechnungen zum Theil, wie aus den Anmerkungen ersichtlich ist, in Ermangelung bestimmter Nachweisungen auf Annahmen und Schätzungen beruhen.

Den Berechnungen auf den Kopf ist die mittlere Bevölkerung des Zollgebiets in den einzelnen (Kalender-, Etats-, Ernte-, Kampagne-) Jahren zu Grunde gelegt.

Zu Tabelle 1. Tabackverbrauch im deutschen Zollgebiet für die Jahre 1861—1886/87.

(Für die Jahre 1861 bis 1870: Preuß. Zentralblatt der Abgaben 2c., die Kommerzial-Nachweisungen des Zentralbureaus des Zollvereins und für die Jahre 1862 bis 1870 die in der besonderen Veröffentlichung des Statist. Amts für 1871/72 und im Band II. d. St. d. D. R. S. IV. 1 fg. enthaltenen Einleitungen; für das Jahr 1871/72 besondere Veröffentlichung des Statist. Amts, Berlin, 1873; für die folgenden Jahre: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. II. S. IV. 1; Bd. VIII. S. VI. 78; Bd. XIV. S. IX. 1; Bd. XX. S. VIII. 19; Bd. XXV. Oktoberh. 1877 S. 1; Bd. XXXVII. Februarh. 1879 S. 1* und Oktoberh. 1879 S. 1*; Bd. XLIII. S. X. 153*; Bd. XLVIII. S. XII. 65; Bd. LIX. S. I. 54; Monatshefte z. St. d. D. R., Jahrg. 1884 S. I. 10; Jahrg. 1885 S. II. 13; Jahrg. 1886 S. I. 20; Jahrg. 1887 S. I. 31 u. III. 2; Jahrg. 1888 S. I. 119.)

In der folgenden Aufstellung (S. 962) ist zunächst der Verbrauch an Rohtabak (in fabrikationsreifem Zustande) in der Weise berechnet, daß, wie die beigefügten Anmerkungen näher erläutern, die gesammte inländische Jahresproduktion mit der Einfuhr in den freien Verkehr summirt, und von dieser Summe die Ausfuhr aus dem freien Verkehr abgezogen ist. Hierauf ist für die einzelnen Tabackfabrikate der Unterschied zwischen der Einfuhr und Ausfuhr (in den bezw. aus dem freien Verkehr) festgestellt. Die hierbei ermittelte Mehrausfuhr von Fabrikaten ist sodann, auf Rohtabak reduzirt, von der vorher berechneten Verbrauchsmenge an Rohtabak in Abzug gebracht. — Vom Erntejahr 1880/81 an, mit welchem die steuerfreie Niederlegung inländischen Tabacks zulässig wurde, wäre eine andere Berechnungsweise möglich, indem statt der ganzen Jahresproduktion nur immer diejenige Menge inländischen Tabacks in Rechnung gezogen werden könnte, welche in dem betreffenden Erntejahr versteuert worden ist. Diese Berechnungsweise wäre zwar theoretisch richtig, würde aber thatsächlich für die immer noch nicht beendigte Uebergangszeit, welche nach der Errichtung steuerfreier Niederlagen eintrat, zu niedrige Verbrauchsmengen ergeben, weil diese Niederlagen von Jahr zu Jahr mehr benutzt worden sind, der am Anfang des Jahres 1880/81 und jedes der folgenden Jahre vorhandene Bestand an versteuerten (im freien Verkehr befindlichen) Taback daher regelmäßig größer war, als der entsprechende Bestand am Schluß desselben Jahres.

1. Tabackverbrauch im deutschen Zollgebiet für die Jahre 1861 bis 1886/87.

Kalenderjahre bezw. Erntejahre (1. Juli bis 30. Juni.)	Rohtaback in fabrikationsreifem Zustande. Produktion im Zollgebiet.[2])	Einfuhr in den freien Verkehr.[4])	Zusammen (Sp. 2 u. 3.)	Ausfuhr aus dem freien Verkehr.[5])	Bleibt zur Verarbeitung (Sp. 4 minus 5.)	Tabackfabrikate. Unterschied zwischen Einfuhr u. Ausfuhr (In Sp. 7 bedeutet +: Mehreinfuhr, —: Mehrausfuhr.) Zigarren und Zigarretten.	Schnupftabak.[6]) Mehrausfuhr.	Andere Tabackfabrikate.[6]) Mehrausfuhr.	Zusammen Tabackfabrikate. Mehrausfuhr.	Diese Mehrausfuhr (Sp. 10) entspricht einer Rohtabackmenge[7]) von	Also berechneter Verbrauch von fabrikationsreifem Rohtaback im Zollgebiet überhaupt.	auf den Kopf.	
	Tonnen netto.											kg n.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1861	14,173	29,791	43,964	5,671	38,293	+ 89	264	119	294	306	37,987	1,1	
1862	17,408	29,196	46,604	6.448	40,156	+ 168	268	143	243	253	39,903	1,1	
1863	27,282	28,626	55,908	6.172	49,736	+ 29	247	299	517	538	49,198	1,4	1,3
1864	27,045	30,262	57,307	7,067	50,240	— 99	260	191	550	572	49,668	1,4	
1865	30,686	31,325	62,011	5,365	56,646	— 192	223	217	632	657	55,989	1,6	
1866	26,537	31,436	57,973	6,702	51,271	— 167	243	167	577	601	50,670	1,4	
1867	21,238	49,135	70,373	5,450	64,923	— 7	185	464	656	682	64,241	1,8	
1868	21,212	39,640	60,852	6,236	54,616	— 120	178	1,115	1,413	1,470	53,146	1,4	1,3
1869	[3])17,998	31,117	49,115	5,049	44,066	— 608	266	792	1,666	1,733	42,333	1,1	
1870	[3])19,265	31,021	50,286	7,643	42,643	—1,151	438	1,145	2,734	2,843	39,800	1,0	
1871/72[1])	28,716	48,882	77,598	3,433	74,165	— 582	182	816	1,580	1,643	72,522	1,8	
1872/73	36,106	76,704	112,810	5,149	107,661	—1,168	188	883	2,239	2,329	105,332	2,6	
1873/74	43,256	34,427	77,683	6,171	71,512	— 470	195	1,757	2,422	2,519	68,993	1,7	1,8
1874/75	33,706	42,934	76,640	8,153	68,487	— 199	146	1,818	2,163	2,250	66,237	1,6	
1875/76	30,373	46,286	76,659	8,581	68,078	— 47	167	1,417	1,631	1,697	66,381	1,6	
1876/77	25,361	49,677	75,038	5,726	69,312	— 150	137	1,423	1,710	1,778	67,534	1,6	
1877/78	23,891	76,598	100,489	3,329	97,160	+ 142	147	1,072	1,077	1,121	96,039	2,2	
1878/79	23,911	100,030	123,941	3,192	120,749	+ 197	135	926	864	898	119,851	2,7	1,7
1879/80	22,727	12,005	34,732	744	33,988	— 57	44	747	848	882	33,106	0,7	
1880/81	41,757	15,266	57,023	218	56,805	— 71	38	263	372	387	56,418	1,3	
1881/82	49,052	27,213	76,265	2,807	73,458	—	29	451	480	500	72,958	1,6	
1882/83	31,181	26,460	57,641	3,502	54,139	— 6	33	933	972	1,010	53,129	1,2	
1883/84	31,213	31,674	62,887	2,153	60,734	+ 49	52	404	407	423	60,311	1,3	1,4
1884/85	37,754	35,934	73,688	3,912	69,776	+ 84	16	832	764	795	68,981	1,5	
1885/86	30,838	38,106	68,944	4,877	64,067	+ 2	19	827	844	878	63,189	1,4	
1886/87	30,868	41,419	72,287	2,042	70,245	+ 120	21	452	353	367	69,878	1,5	
26 jähr. Durchschn.	**28,598**	**39,814**	**68,412**	**4,838**	**63,574**	**— 162**	**158**	**757**	**1,077**	**1,120**	**62,454**	**1,5**	

[1]) Von 1871/72 ab mit Einschluß von Elsaß-Lothringen. — [2]) Zur Berechnung des fabrikationsreifen Rohtabacks ist von dem ermittelten Gewicht des produzirten dachreifen Tabacks ein Fünftel abgezogen (vergl. § 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 — R.-G.-Bl. S. 245). — [3]) Hierunter ist für Bayern die — übrigens unbedeutende — Produktion außerhalb der Reg.-Bez. Pfalz und Mittelfranken nicht enthalten. — [4]) Von dem eingeführten Rohtaback ist angenommen, daß er ausschließlich aus fabrikationsreifem besteht. — [5]) Der ausgeführte Rohtaback ist zur Hälfte als fabrikationsreif, zur andern Hälfte als dachreif angenommen, die Hälfte desselben also reduzirt (vergl. Anmerkung 2). — [6]) Von der Mehrausfuhr (bezw. Mehreinfuhr) von Schnupf- und Kautaback sind für beigemischte fremde Bestandtheile 23 % in Abzug gebracht. — [7]) Die Reduktion ist unter der Voraussetzung erfolgt, daß sich das Gewicht der Fabrikate zum Gewicht des dazu verwendeten fabrikationsreifen Rohtabacks wie 100 : 104 verhält (vergl. Begründung zum Entwurf des Gesetzes betr. das Reichstabackmonopol, Reichstagssession 1882/83, Drucksache Nr. 7).

2. Salzverbrauch im deutschen Zollgebiet für die Etatsjahre 1870 bis 1886/87.

(Für die Jahre 1870 und 1871: Salzabgabestatistik, zusammengestellt im vormaligen Zentralbureau des Zollvereins; für die späteren Jahre: Statistik des Deutschen Reichs Bd. II. S. 189; Bd. VIII S. II. 1; Bd. XIV. S. III. 1; Bd. XX. S. IV. 47; Bd. XXV. Juniheft 1877 S. 1; Bd. XXX. Septemberheft 1878 S. 39; Bd. XXXVII. Augustheft 1879 S. 1; Bd. XLIII. S. IX. 17; Bd. XLVIII. S. IX. 1; Bd. LIII. S. IX. 1.*; Bd. LIX. S. IX. 1; Monatshefte z. St. d. D. R. Jahrg. 1884 S. IX. 67; Jahrg. 1885 S. II. 13 u. S. IX. 17; Jahrg. 1886 S. IX. 18; Jahrg. 1887 S. IX. 6.)

Etats-Jahre (seit 1877 mit dem 1. April beginnend).[1]	Absatz der deutschen Salzproduktionsstätten: im Zollgebiet.	nach dem Auslande.	zusammen.	Einfuhr von fremdem Salz in das Zollgebiet.	Salzverbrauch[2]) im Zollgebiet: zu Speisezwecken: überhaupt.	zu Speisezwecken: auf den Kopf.	zu steuerfreien Zwecken.	zusammen: Sp. 6 u. 8.[2])	zusammen: auf den Kopf.
	Tonnen.					kg	Tonnen.		kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1870[3])	391,472	39,679	431,151	51,274	300,358	7,7	142,388	442,746	11,4
1871[3])	427,047	36,011	463,058	52,523	309,610	7,9	169,961	479,571	12,3
1872	470,996	39,248	510,244	44,326	312,678	7,6	179,590	492,268	12,0
1873	473,338	55,014	528,352	53,474	324,207	7,8 } 7,8	189,011	513,218	12,4 } 12,4
1874	485,937	60,452	546,389	54,736	332,068	8,0	197,069	529,137	12,7
1875	492,060	75,404	567,464	54,447	328,160	7,8	204,441	532,601	12,6
1876	486,913	80,751	567,664	55,051	330,714	7,8	195,784	526,498	12,4
1877/78	510,010	79,181	589,191	43,455	336,429	7,8	197,620	534,049	12,4
1878/79	522,626	98,546	621,172	42,039	335,829	7,7 } 7,7	211,067	546,896	12,5 } 12,9
1879/80	559,009	105,413	664,422	38,779	339,362	7,7	247,780	587,142	13,3
1880/81	590,308	123,201	713,509	37,602	343,389	7,7	276,118	619,507	13,9
1881/82	611,325	144,290	755,615	36,074	343,718	7,6	292,567	636,285	14,2
1882/83	629,823	151,300	781,123	35,802	351,644	7,8	290,256	641,900	14,2
1883/84	657,807	137,408	795,215	36,789	353,816	7,8 } 7,7	314,949	668,765	14,7 } 14,8
1884/85	686,525	113,320	799,845	32,478	354,896	7,7	339,026	693,922	15,1
1885/86	722,199	115,528	837,727	28,962	353,506	7,6	372,239	725,745	15,7
1886/87	754,011	154,379	908,390	26,952	358,641	7,7	384,592	743,233	15,9
17 jähriger Durchschnitt	**557,142**	**94,654**	**651,796**	**42,699**	**335,643**	**7,7**	**247,321**	**582,964**	**13,4**

[1]) Die Ergebnisse des Vierteljahres vom 1. Januar bis 31. März 1877 sind unberücksichtigt geblieben.

[2]) In den Spalten 6, 8 und 9 sind diejenigen Salzmengen aufgeführt, welche nach erfolgter Steuerabfertigung in den freien Verkehr getreten sind; die in letztgenannter Spalte aufgeführten Mengen stimmen mit den Summen der Spalten 2 und 5 deshalb nicht genau überein, weil die Zeit des Absatzes von den Salinen (vergl. Sp. 2), mit der Zeit des Uebertritts in den freien Verkehr vielfach nicht zusammenfällt.

[3]) Ohne Elsaß-Lothringen, welches erst seit dem 1. Januar 1872 dem deutschen Zollgebiet angeschlossen ist.

3. Zuckerverbrauch im deutschen Zollgebiet für die Kampagnejahre 1871/72 bis 1886/87.

(Statistik des Deutschen Reichs Bd. II. S. 1; Bd. VIII. S. I. 40 und S. VI. 124; Bd. XIV. S. IX. 46; Bd. XX. S. VIII. 1; Bd. XXV. Novemberheft 1877 S. 59; Bd. XXXVII. Februarheft 1879 S. 49*; Bd. XLIII. S. III. 25 und S. XII. 35*; Bd. LIII. S. I. 29 und S. XII. 1; Bd. LIX. S. XI. 31; Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs Jahrg. 1884 S. XII. 57; 1885 S. X. 45; 1886 S. XII. 73; 1887 S. XI. 89.)

Kampagnejahre.[1]	Produktion von Rohzucker.[2]	Einfuhr von Zucker, auf Rohzucker reduzirt.[2 3]	Zusammen Spalte 2 u. 3.	Ausfuhr von Zucker, auf Rohzucker reduzirt.[2,3]	Berechneter Verbrauch von Zucker, auf Rohzucker reduzirt[4] überhaupt (Spalte 4 minus 5).	Berechneter Verbrauch auf den Kopf.	
	Tonnen.					kg	
1	2	3	4	5	6	7	
1871/72	186,442	49,633	236,076	14,276	221,799	5,5	
1872/73	262,551	27,085	289,636	17,938	271,698	6,6	
1873/74	291,041	28,953	319,994	21,655	298,339	7,2	6,7
1874/75	256,412	27,691	284,103	10,813	273,290	6,5	
1875/76	358,048	21,253	379,301	56,121	323,180	7,6	
1876/77	289,423	12,506	301,929	60,354	241,575	5,6	
1877/78	378,009	8,883	386,892	96,778	290,114	6,7	
1878/79	426,155	7,971	434,126	138,077	296,049	6,7	6,4
1879/80	409,415	6,584	415,999	134,485	281,514	6,3	
1880/81	555,915	5,607	561,522	283,904	277,618	6,8	
1881/82	599,722	5,733	605,455	314,410	291,045	6,5	
1882/83	831,995	6,601	838,596	472,551	366,045	8,1	
1883/84	940,109	5,376	945,485	595,814	349,671	7,7	7,8
1884/85	1,123,030	5,303	1,128,333	673,727	454,606	9,9	
1885/86	808,105	5,574	813,679	500,321	313,358	6,8	
1886/87	985,628	4,678	990,306	661,128	329,178	7,0	
16 jähriger Durchschnitt	**543,875**	**14,339**	**558,214**	**253,272**	**304,942**	7,0	

[1]) Für 1871/72 bis 1879/80: 1. Septbr./31. August; für 1880/81: 1. Septbr./31. Juli; für 1881/82 und weiter: 1. Aug./31. Juli.

[2]) Die Produktion von Melasse ist unberücksichtigt geblieben, da anzunehmen ist, daß dieselbe nur in verhältnißmäßig geringen Mengen zum Konsum als Zuckeräquivalent gelangt; auch die Ausfuhr von Melasse und Syrup ist (in Spalte 5) nicht in Anrechnung gebracht, weil die entsprechenden Mengen mit geringen Ausnahmen inländische Erzeugnisse sind, deren Produktion bei obiger Berechnung außer Betracht blieb. Dagegen mußte die Einfuhr von Syrup und (verzollter) Rohrzuckermelasse (in Spalte 3) berücksichtigt werden, weil diese Produkte vorwiegend als Ersatz für Zucker zum unmittelbaren Genusse verwendet werden.

[3]) Bei Reduktion der Zuckerfabrikate auf Rohzucker sind folgende Verhältnißzahlen angewandt: 100 kg Rohzucker = 100 kg Rübenzucker = 90 kg Raffinade, Kandis und anderer harter Zucker = 182 kg Syrup.

[4]) Für 1886/87 liegen erstmals Nachweise vor über die Produktion und den Einwurf an Konsumzucker, ferner über die Bestände an Zucker (Roh- sowie Konsumzucker) in den Zuckerfabriken und amtlichen Niederlagen (sogenannte Bestände in erster Hand) am Anfang und Schluß des Kampagnejahres. Werden von der Produktion die aus den letztgenannten Nachweisen sich ergebenden Mehrbestände am Schluß des Jahres, der Einwurf und der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr abgezogen, so verbleibt eine Konsumzuckermenge von 361,475 t (7,7 kg auf den Kopf der Bevölkerung), welche 1886/87 zum Verbrauch verfügbar wurde. Bei Vergleich dieser Berechnung mit den obigen ist zu beachten, daß bei letzteren die Ergebnisse der Melasse-Entzuckerung nur unvollständig berücksichtigt werden konnten, und daß speziell 1886/87 die Rohzuckerbestände am Anfang des Jahres diejenigen am Jahresschluß (beide sind oben nicht in Rechnung gezogen) weit übertrafen.

4. Bierverbrauch im deutschen Zollgebiet für die Etatsjahre 1872 bis 1886/87.

(Statistik des Deutschen Reichs Bd. VIII. S. I. 14 u. S. IV. 1; Bd. XIV. S. III. 66; Bd. XX. S. VI. 1; Bd. XXV. Augustheft 1877 S. 1; Bd. XXX. Septemberheft 1878 S. 11; Bd. XXXVII. Novemberheft 1879 S. 1*; Bd. XLIII. S. XI. 29; Bd. XLVIII. S. X. 153; Bd. LIII. S. X. 202; Bd. LIX. S. XI. 51 und Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs Jahrg. 1884 S. XI. 37; Jahrg. 1885 S. XI. 27; Jahrg 1886 S. XI. 51 und Jahrg. 1887 S. XII. 15.)

Etatsjahre.[1]	Biergewinnung.[2]	Einfuhr von Bier.[3]	Zusammen Spalte 2 und 3.	Ausfuhr von Bier.[3]	Berechneter Verbrauch überhaupt (Spalte 4 minus 5).	Berechneter Verbrauch auf den Kopf.	
	1,000 Hektoliter.					Liter.	
1	2	3	4	5	6	7	
1872	33,545[4])	57	33,602	317	33,285	81,7	89,6
1873	37,685	76	37,761	312	37,449	90,6	
1874	38,888	106	38,994	345	38,649	92,6	
1875	39,605	128	39,733	416	39,317	93,3	
1876	39,508	141	39,649	614	39,035	91,6	87,0
1877/78	38,921	124	39,045	708	38,337	88,7	
1878/79	38,811	111	38,922	725	38,197	87,4	
1879/80	37,243	94	37,337	724	36,613	82,8	
1880/81	38,572	101	38,673	890	37,783	84,6	
1881/82	39,109	103	39,212	1,024	38,188	84,9	87,0
1882/83	39,324	108	39,432	1,035	38,397	84,8	
1883/84	40,873	116	40,989	1,123	39,866	87,5	
1884/85	42,374	112	42,486	1,200	41,286	90,0	
1885/86	41,857	111	41,968	1,249	40,719	88,0	
1886/87	45,068	135	45,203	1,071	44,132	94,6	
15 jähriger Durchschnitt	**39,426**	**108**	**39,534**	**784**	**38,750**	**88,2**	

[1]) Die Angaben beziehen sich für das Brausteuergebiet, sowie für Elsaß-Lothringen nnd Luxemburg auf die Etatsjahre des Reichs (dabei ist das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 unberücksichtigt geblieben); für Bayern auf die Kalenderjahre 1872 bis 1886, für Württemberg auf die dortigen Finanzjahre 1. Juli 1872/73 bis 1. Juli 1877/78, ferner (für 1878/79) auf die 9 Monate 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 (wobei jedoch für das fehlende Vierteljahr ein entsprechender Zuschlag gemacht ist), sodann für die Zeit von 1879/80 ab auf die Reichs-Etatsjahre; für Baden auf die Steuerjahre vom 1. Dezember 1871 bis 30. November 1872 u. s. w. bis 30. November 1886.

[2]) Für die Darstellung der gesammten Biergewinnung sind die Produktionsmengen der einzelnen Brausteuergebiete unter Hinzurechnung der im Großherzogthum Luxemburg gewonnenen Biermengen addirt. Ferner wurde für die Jahre 1872 bis 1877 und für das erste Halbjahr 1878, während welcher Zeit in der bayerischen Pfalz die Bierbrauerei steuerfrei betrieben wurde, um die Biererzeugung daselbst mit zu treffen, ein auf Schätzung beruhender Zuschlag von im Jahre: 600,000 hl, im Halbjahre 1878: 300,000 hl gemacht.

[3]) Die Zahlen für die Ein- und Ausfuhr beziehen sich auf Bier und Meth und sind den in der „Statistik des Deutschen Reichs" enthaltenen Jahres- bez. Monats-Nachweisen über den auswärtigen Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets entnommen, derart, daß seit 1877/78 die Ergebnisse des ersten Quartals des betreffenden Kalenderjahres in Abzug, dagegen die Ergebnisse des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres in Zugang gebracht sind. Die in der vorgedachten Quelle nachgewiesenen Gewichtsmengen sind unter der Annahme, daß 1 hl Bier mit Faß 2c. brutto 122,7 kg wiege, in Maß umgerechnet.

[4]) Die Biergewinnung Luxemburgs im Jahre 1872 ist nicht festgestellt und deshalb hierunter nicht enthalten.

5. Verbrauch verschiedener Produkte der Montanindustrie im deutschen Zollgebiet für die Jahre 1861 bis 1886.

Vorbemerkung. Ueber den Umfang des deutschen Zollgebiets vergl. Statistisches Jahrbuch für 1887 Seite 4 u. 5. Die Produktionserhebung (Spalte 2) ist seit 1871 auch auf die Zollausschlüsse ausgedehnt. In denselben hat indessen erst seit dem Jahre 1878 einschl. Produktion von Kupfer, für das Jahr 1882 von Blei und für das Jahr 1885 auch von Zinn und zwar nur in Hamburg stattgefunden.

Ueber die Ein- und Ausfuhr vergl. bis zum Jahre 1871 die Kommerzial-Nachweisungen des Zollvereins, von 1872 ab; Statistik des Deutschen Reichs Bd. III. IV. IX. X. XVI. XXII. XXVII. XXXII. XXXIX. XLV. XLIX. LIV. LX. u. 9., 14., 19. u. 25. Neue Folge.)

Roheisen in Masseln und Gußwaaren im deutschen Zollgebiet.

Durchschnittlich jährlich, bezw. im Jahre.	Masseln.[1]				Gußwaaren aus Erzen.[2]	Verbrauch an Roheisen[3]	
	Produktion.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Verbrauch.	Produktion.	im Ganzen.	auf den Kopf.
	Tonnen.						kg
1	2	3	4	5	6	7	8
1861/65	744,445	146,126	11,109	879,462	54,225	933,687	26,5
1866	996,738	140,469	20,606	1,116,601	50,216	1,166,817	32,2
1867	987,163	116,914	29,621	1,074,456	126,443	1,200,899	32,8
1868	1,200,188	132,592	98,179	1,234,601	64,160	1,298,761	34,2 } 35,4
1869	1,356,965	189,837	102,362	1,444,440	56,065	1,500,505	38,8
1870	1,345,520	229,422	110,563	1,464,379	45,604	1,509,983	38,8
1871	1,491,478	440,634	111,838	1,820,274	72,205	1,892,479	48,4
1872	1,927,062	662,981	150,857	2,439,186	61,333	2,500,519	61,1
1873	2,174,058	744,121	154,368	2,763,811	66,516	2,830,327	68,5 } 57,4
1874	1,856,311	550,467	222,501	2,184,277	49,951	2,234,228	53,5
1875	1,981,735	625,645	339,192	2,268,188	47,654	2,315,842	54,9
1876	1,801,457	583,858	306,825	2,078,490	44,888	2,123,378	49,8
1877	1,884,107	541,864	365,625	2,060,346	34,064	2,094,410	48,6
1878	2,108,034	484,679	418,916	2,173,797	28,651	2,202,448	50,5 } 51,6
1879	2,190,003	388,657	433,674	2,144,986	25,761	2,170,747	49,2
1880	2,675,717	237,916	287,529	2,626,104	36,874	2,662,978	59,8
1881	2,862,673	250,246	312,570	2,800,349	34,642	2,834,991	63,1
1882	3,326,776	291,058	246,487	3,371,347	37,195	3,408,542	75,4
1883	3,417,209	283,545	319,448	3,381,306	36,986	3,418,292	75,2 } 74,2
1884	3,550,034	272,210	273,716	3,548,528	35,285	3,583,813	78,3
1885	3,632,689	223,148	250,238	3,605,599	40,099	3,645,698	79,0
1886	3,484,923	169,488	302,918	3,351,493	30,179	3,381,672	72,6

[1]) Die Angaben über die Ein- und Ausfuhr umfassen neben Roheisen zugleich altes Brucheisen und bis zum Jahre 1879 auch schlackenhaltiges Luppeneisen. Da letzteres in den Verkehrsnachweisungen von 1868 bis zum 1. Oktober 1873 in einer Position mit Rohstahl in Blöcken aufgeführt ist (Pos. 6 b Anmerkung 2 des Zolltarifs), so wurde für diese Periode die Hälfte der unter der genannten Position verzeichneten Gesammtmenge in die Uebersicht aufgenommen. Vom Jahre 1880 einschließlich an ist die Menge des ein- und ausgeführten schlackenhaltigen Luppeneisens nicht speziell nachgewiesen.

[2]) Die ein- und ausgeführten Gußwaaren aus Erzen (Gußwaaren 1. Schmelzung) werden in den Ein- und Ausfuhr-Uebersichten in der Position „ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc." mit nachgewiesen. Da wegen mangelnder Anhaltspunkte eine Ausscheidung der Gußwaaren 1. Schmelzung unmöglich war, und die Differenz zwischen der Ein- und Ausfuhr dieser Waaren jedenfalls nicht so erheblich ist, daß sie die Verbrauchsziffer wesentlich beeinflussen könnte, so ist der auswärtige Verkehr in Gußwaaren hier unberücksichtigt geblieben.

[3]) D. i. nicht nur zum Konsum, sondern auch zur Ausfuhr in Fabrikaten.

Durchschnittlich jährlich, bezw. im Jahre.	Produktion.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Verbrauch im deutschen Zollgebiet im Ganzen.	Verbrauch im deutschen Zollgebiet auf den Kopf. kg
	Tonnen.				
1	2	3	4	5	6
		Kupfer (Blockkupfer).[1]			
1871	4,626	16,338	5,501	15,463	0,40
1872	6,356	16,751	3,883	19,224	0,47
1873	6,323	15,646	3,161	18,808	0,46 } 0,44
1874	5,855	15,874	2,963	18,766	0,45
1875	6,760	14,794	3,819	17,735	0,42
1876	7,918	13,567	5,825	15,660	0,37
1877	8,362	12,833	5,498	15,697	0,36
1878	([2] 9,282	14,146	7,639	15,789	0,36 } 0,37
1879	([2] 9,859	13,378	9,387	13,850	0,31
1880	([2] 13,839	12,301	6,478	19,662	0,44
1881	([2] 14,803	11,020	6,717	19,106	0,43
1882	([2] 15,129	10,579	6,097	19,611	0,43
1883	([2] 16,434	11,665	5,751	22,348	0,49 } 0,48
1884	([2] 17,005	13,819	6,906	23,916	0,52
1885	([2] 17,737	13,168	5,706	25,199	0,55
1886	([2] 18,140	11,913	6,510	23,543	0,51
		Zinn.[1]			
1871	123	3,925	1,497	2,551	0,07
1872	104	4,234	850	3,488	0,09
1873	128	3,834	814	3,148	0,08 } 0,09
1874	58	4,981	903	4,136	0,10
1875	85	5,460	1,172	4,373	0,10
1876	96	4,913	987	4,022	0,09
1877	88	4,359	806	3,641	0,08
1878	83	5,515	1,616	3,982	0,09 } 0,09
1879	93	5,537	1,861	3,769	0,09
1880	104	5,167	1,104	4,167	0,09
1881	106	5,981	1,107	4,980	0,11
1882	102	5,636	667	5,071	0,11
1883	99	6,124	405	5,818	0,13 } 1,12
1884	96	6,511	486	6,121	0,13
1885	305	6,108	476	5,737	0,12
1886	[3]) 79	6,868	479	6,468	0,14
		Zink.[1]			
1861/65	58,881	400	35,186	24,095	0,68
1866/70	64,811	4,146	40,156	28,801	0,76
1871	58,297	4,000	36,791	25,506	0,65
1872	58,386	5,200	29,038	34,548	0,84
1873	62,755	3,510	33,410	32,855	0,79 } 0,85
1874	70,426	4,480	35,654	39,252	0,94
1875	76,347	4,335	36,929	41,743	0,99

[1]) Bei der Ein- und Ausfuhr von Kupfer, Zinn und Zink ist neben rohem Kupfer, Zinn und Zink auch Bruchkupfer, Bruchzinn und Bruchzink nachgewiesen.

[2]) Im Zollausschluß Hamburg betrug die Produktion an Blockkupfer, welche in den obigen Zahlen nicht enthalten ist, 1878: 40 t, 1879: 192 t, 1880: 413 t, 1881: 470 t, 1882: 1,162,5 t, 1883: 1,501,5 t, 1884: 1,747,6 t, 1885: 2,891,7 t und 1886: 1881 t.

[3]) Die Produktion an Zinn im Zollausschluß Hamburg (2 t) ist hierunter nicht mit enthalten.

Durchschnittlich jährlich, bezw. im Jahre.	Produktion.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Verbrauch im deutschen Zollgebiet im Ganzen.	Verbrauch im deutschen Zollgebiet auf den Kopf. kg
	Tonnen.				
1	2	3	4	5	6
1876	83,227	5,900	42,745	46,382	1,09
1877	94,996	4,825	49,830	49,991	1,16
1878	94,954	3,780	44,441	54,293	1,25 } 1,19
1879	96,757	3,760	54,919	45,598	1,03
1880	99,646	3,990	40,622	63,014	1,41
1881	105,478	4,238	59,962	49,754	1,11
1882	113,418	4,395	56,478	61,335	1,36
1883	116,854	4,474	54,939	66,389	1,46 } 1,38
1884	125,276	4,519	56,995	72,800	1,59
1885	129,098	4,000	68,432	64,666	1,40
1886	130,854	4,584	65,372	70,066	1,50
Blei (Blockblei).[1,2]					
1871	53,618	4,836	19,921	38,533	0,99
1872	53,550	6,231	21,666	38,115	0,93
1873	60,427	6,627	28,256	38,798	0,94 } 0,97
1874	65,056	4,304	29,330	40,030	0,96
1875	65,465	4,703	26,355	43,813	1,04
1876	71,477	3,229	32,779	41,927	0,98
1877	76,656	3,005	32,468	47,193	1,09
1878	79,482	2,987	47,308	35,161	0,81 } 0,97
1879	82,362	4,019	43,360	43,021	0,98
1880	85,928	2,615	45,419	43,124	0,97
1881	86,729	2,658	46,799	42,588	0,95
1882	[3] 92,550	1,973	41,916	52,607	1,16
1883	90,732	3,165	49,574	44,323	0,97 } 1,05
1884	94,809	1,482	49,313	46,978	1,03
1885	93,134	1,489	41,123	53,500	1,16
1886	92,520	2,037	38,771	55,786	1,20
Steinkohlen.[4]					
1872	33,306,418	2,267,849	3,819,789	31,754,478	776
1873	36,392,280	1,456,497	4,020,812	33,827,965	818 } 806
1874	35,918,614	1,808,935	4,196,629	33,530,920	803
1875	37,436,368	1,876,286	4,523,020	34,789,634	825
1876	38,454,428	2,104,282	5,287,665	35,271,045	828
1877	37,529,549	2,026,212	5,009,206	34,546,555	801
1878	39,589,778	1,930,889	5,825,340	35,695,327	819 } 850
1879	42,025,687	1,893,747	6,012,033	37,907,401	860
1880	46,973,566	2,058,768	7,236,466	41,795,868	938

[1]) Bei der Ein- und Ausfuhr von Blei ist neben rohem Blei auch altes Bruchblei nachgewiesen.

[2]) Da vor dem Jahre 1871 die Nachweisung über die Produktion von Blockblei mit derjenigen über Kaufglätte untrennbar verbunden ist, konnte die Vorausberechnung rückwärts nicht weiter ausgedehnt werden.

[3]) Die Produktion an Blockblei im Zollausschluß Hamburg mit 40,979 Tonnen ist hier nicht in Anrechnung gebracht.

[4]) In den Verkehrsnachweisungen vor dem Jahre 1872 wurden Steinkohlen nur summarisch mit Koks aufgeführt. Die Verbrauchsberechnung wußte daher rückwärts mit dem Jahre 1872 abschließen.

Durchschnittlich jährlich, bezw. im Jahre.	Produktion.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Verbrauch im deutschen Zollgebiet im Ganzen.	Verbrauch im deutschen Zollgebiet auf den Kopf. kg	
	Tonnen.					
1	2	3	4	5	6	
1881	48,648,161	1,953,132	7,458,247	43,183,046	962	
1882	52,118,595	2,090,622	7,631,617	46,577,600	1,031	
1883	55,943,004	2,181,182	8,705,000	49,419,186	1,087	1,062
1884	57,233,875	2,296,777	8,816,935	50,713,717	1,107	
1885	58,320,398	2,375,905	8,955,629	51,740,674	1,121	
1886	58,056,598	2,560,291	8,655,240	51,961,649	1,116	

Braunkohlen.

Jahr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch im Ganzen	auf den Kopf kg	
1871	8,482,838	874,673	3,357	9,354,154	239	
1872	9,018,048	1,016,734	19,729	10,015,053	245	
1873	9,752,914	1,488,172	17,611	11,223,475	272	273
1874	10,739,532	2,011,547	15,092	12,735,987	305	
1875	10,367,686	2,415,704	11,208	12,772,182	303	
1876	11,096,034	2,431,523	17,336	13,510,221	317	
1877	10,700,334	2,463,457	9,032	13,154,759	305	
1878	10,930,121	2,596,735	6,271	13,520,585	310	320
1879	11,445,029	2,859,326	7,706	14,296,649	324	
1880	12,144,469	3,081,269	19,215	15,206,523	341	
1881	12,852,324	3,064,080	23,570	15,892,834	354	
1882	13,259,616	3,020,984	35,136	16,245,464	360	
1883	14,499,644	3,319,944	45,789	17,773,799	391	383
1884	14,879,945	3,466,322	59,348	18,286,919	399	
1885	15,355,117	3,647,777	14,122	18,988,772	411	
1886	15,625,986	4,084,930	15,856	19,695,060	423	

6. Verbrauch einiger nur vom Auslande erzeugter Artikel im deutschen Zollgebiet für die Zeit von 1836 bis 1887. [1])

(Die Angaben sind bis zum Jahre 1871 den Kommerzial-Nachweisungen des Zollvereins und dann der Statistik des Deutschen Reichs Bd. III., IX., XVI., XXII., XXVII., XXXII., XXXIX., XLV., XLIX., LIV., LX., Neue Folge, Bd. 9, 14, 19, 25 und 33 entnommen. — Wo eine Berechnung nicht bis zum Jahre 1836 zurückgeführt ist, hat dies in dem Mangel vergleichbarer statistischer Nachweise für die betreffenden Jahre seinen Grund).

Durchschnittlich jährlich, bezw. im Jahr.	Durchschnittlicher Jahresverbrauch im deutschen Zollgebiet									
	im Ganzen. Tonnen netto	auf den Kopf. kg	im Ganzen. Tonnen netto	auf den Kopf. kg	im Ganzen. Tonnen netto	auf den Kopf. kg	im Ganzen. Tonnen netto	auf den Kopf. kg	im Ganzen. Tonnen netto	auf den Kopf. gk
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Kaffee, roher. [1])		**Kakao in Bohnen u. Kakaoschalen.**		**Thee.**		Frische **Südfrüchte.**		Ausländische **Gewürze.**	
1836/40	26,600	1,01	371	0,01	122	0,004	1,524	0,06	1,401	0,05
1841/45	35,373	1,25	411	0,01	137	0,004	1,853	0,07	2,118	0,07
1846/50	39,810	1,34	535	0,02	172	0,01	1,749	0,06	2,118	0,07
1851/55	49,054	1,57	727	0,02	621	0,02	2,029	0,06	2,158	0,07
1856/60	59,770	1,79	780	0,02	646	0,02	2,461	0,07	2,520	0,08
1861/65	65,924	1,87	960	0,03	637	0,02	3,230	0,09	3,097	0,09
1866/70	82,827	2,20	1,259	0,03	748	0,02	3,747	0,10	3,512	0,09
1871/75	93,249	2,27	1,941	0,05	1,018	0,02	5,832	0,14	4,128	0,10
1876/80	101,366	2,33	2,019	0,05	1,381	0,03	7,769	0,18	5,055	0,12
1881/85	110,907	2,44	2,806	0,06	1,564	0,03	11,250	0,25	5,533	0,12
1886	123,606	} 2,41	3,694	} 0,09	1,771	} 0,04	15,684	} 0,34	6,047	} 0,13
1887	101,807		4,297		1,907		16,100		6,445	
	Reis, polirt u. unpol.		**Heringe,** [1]) gesalzene. Faß.		Rohe **Baumwolle.** [1])		**Farbhölzer.** [1])		**Indigo.** [1])	
1836/40	4,669	0,18	192,787	1,10	8,917	0,34	9,007	0,34	861	0,03
1841/45	9,481	0,33	258,961	1,37	13,246	0,47	10,792	0,38	1,137	0,04
1846/50	12,718	0,43	269,489	1,36	15,782	0,53	12,900	0,44	884	0,03
1851/55	27,237	0,87	293,119	1,41	26,441	0,85	13,411	0,43	[2]) 599	0,02
1856/60	32,996	0,99	302,466	1,36	46,529	1,39	20,603	0,62	[3]) 654	0,02
1861/65	30,043	0,85	414,281	1,76	46,831	1,33	23,982	0,68	797	0,02
1866/70	41,748	1,11	506,970	2,02	68,281	1,81	26,967	0,72	741	0,02
1871/75	63,817	1,55	684,288	2,50	116,390	2,84	29,931	0,73	1,050	0,03
1876/80	72,300	1,66	691,690	2,38	124,549	2,86	31,749	0,73	913	0,02
1881/85	82,611	1,81	914,899	3,01	152,329	3,34	44,242	0,97	1,181	0,02
1886	72,982	} 1,66	1,128,269	} 3,57	160,337	} 3,84	47,860	} 1,05	996	} 0,02
1887	82,598		1,094,642		198,942		50,396		1,042	
	Getrocknete **Südfrüchte.**		**Jute.** [1])		**Chinarinde.** [1])		**Kokosnüsse, Palmkerne, Koprah.** [1])		**Petroleum.** [1])	
1866/70	11,540	0,31	2,126	0,06	398	0,01	—	—	70,436	1,87
1871/75	17,585	0,43	6,238	0,15	[4]) 1,028	0,02	[4]) 24,446	0,59	154,504	3,75
1876/80	18,510	0,43	14,052	0,32	967	0,02	38,948	0,89	235,280	5,40
1881/85	22,861	0,50	29,873	0,66	2,876	0,06	66,651	1,46	389,335	8,54
1886	27,091	} 0,61	43,202	} 1,06	4,673	} 0,10	73,761	} 1,64	438,200	} 10,13
1887	30,028		56,192		4,222		79,775		509,278	

[1]) Die Verbrauchszahlen bezeichnen den Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr im besonderen Waarenverkehr (freien Verkehr). Der Verbrauch zur Erzeugung von Fabrikaten für die Ausfuhr ist daher bei den bezüglichen Artikeln mit eingerechnet. — Bei Kaffee beziehen die Zahlen sich bis 30. Juni 1865 auf den Verbrauch von rohem K. und K.-Surrogaten aller Art, sodann bis 1871 einschl. auf den Verbrauch von rohem K. und K.-Surrogaten, außer gebrannter oder gemahlener

Durchschnittlich jährlich, bezw. im Jahr.	Durchschnittlicher Jahresverbrauch im deutschen Zollgebiet									
	im Ganzen. Tonnen netto	auf den Kopf. kg	im Ganzen. Tonnen netto	auf den Kopf. kg	im Ganzen. Tonnen netto	auf den Kopf. kg	im Ganzen. Tonnen netto	auf den Kopf. kg	im Ganzen. Tonnen netto	auf den Kopf. kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Cochenille. 1)		**Catechu.** 1)		**Sumach.** 1)		**Gummi arabic., Gum. Senegal, Gum. Tragant.** 1)		**Chilisalpeter.** 1)	
1872/75	526	0,01	3,543	0,09	4,733	0,12	1,363	0,04	34,092	0,82
1876/80	308	0,01	4,292	0,10	4,686	0,11	1,084	0,03	49,558	1,13
1881/85	111	0,002	5,072	0,11	5,163	0,11	1,513	0,03	146,385	3,19
1886	97	0,002	5,311	0,11	5,504	0,12	1,201	0,02	178,233	3,99
1887	67		5,290		5,366		1,081		194,611	
	Dividivi.		**Fischspeck, Fischthran.**		**Gummilack,** roher, auch **Schellack.**		**Kautschuck u. Guttapercha,** roh.		**Olivenöl** in Fässern.	
1881/85	1,083	0,02	10,053	0,22	1,135	0,02	2,042	0,04	10,895	0,24
1886	1,020	0,02	11,669	0,25	1,424	0,03	1,976	0,04	9,462	0,21
1887	1,179		11,792		1,613		2,304		10,283	
	Baumwollensamen.		**Aloe.**		**Balsame.**		**Campher.**		**Myrobalanen.**	
1885	3,474	0,03	60	0,001	52	0,001	183	0,005	2,180	0,05
1886	141		61		52		157		2,273	
1887	277		67		49		332		2,167	
	Ozokerit, roher.		**Quebrachoholz** in Stücken.		**Quercitron.**		**Bruyère- (Erika-) Holz,** roh.		**Buchsbaum-, Cedern- 2c. Holz,** roh.	
1885	566	0,01	5,297	0,11	596	0,01	5) 170	0,01	5) 3,686	0,22
1886	552		4,307		832		331		14,112	
1887	499		6,304		639		497		12,342	

Zichorie, später nur auf den Verbrauch von rohem Kaffee. Die Ausfuhr von K.-Surrogaten (vergl. Statist. Jahrbuch II. Jahrg. S. 83) besteht überwiegend aus gebrannter und gemahlener Zichorie, die Einfuhr hiervon ist verhältnißmäßig gering. — Bei **Heringen** beziehen die Zahlen sich nur auf den Verbrauch von aus dem Auslande eingeführten gesalzenen Heringen (bis 1879 einschl. der zu Dünger bestimmten), nicht auch auf den Verbrauch von Produkten des inländischen Fischfangs. — Bei den zollfreien Artikeln **Rohbaumwolle, Farbhölzer, Indigo, Jute, Kokosnüsse, Palmkerne, Koprah, Cochenille, Catechu, Sumach, Gummi arabicum** und **Chilisalpeter**, sowie bei **Chinarinde**, seit 1. Oktober 1870 zollfrei, und bei **Petroleum**, bis 7. Juli 1879 zollfrei, hat bis Ende 1879 bezw. bis 7. Juli 1879 die Ausfuhr nur unvollständig ermittelt werden können. — Bei der Berechnung des Verbrauchs von **Petroleum** ist auf die inländische Erdöl-Produktion keine Rücksicht genommen. Dieselbe betrug 1880: 1,309 t, 1881/85 im Durchschnitt: 5,665 t, 1886: 10,385 t und 1887: 10,444 t. (Vergl. Oktoberhefte zur Statistik des Deutschen Reichs für die Jahre 1882—1887 u. Februarheft für das Jahr 1888). — Die Ausfuhr von **Chinarinde** über die Grenze gegen die Schweiz ist in den Jahren 1870, 1872 und 1873 nicht richtig ermittelt worden; die in der Statistik für diese Jahre als ausgeführt nachgewiesenen, die wirkliche Ausfuhr weit übersteigenden Quantitäten sind deshalb bei der Verbrauchsberechnung außer Betracht gelassen. Das Resultat der Berechnung wird jedoch hierdurch nicht beeinflußt, da die Ausfuhr von Chinarinde im allgemeinen unerheblich ist. Für das Jahr 1871 fehlen die Nachweise der Ein- und Ausfuhr von Chinarinde gänzlich. — Gummi Senegal und Gummi Tragant sind für die Jahre 1872 bis 1884 nicht nachweisbar. Die Zahlen beziehen sich daher bis einschließlich 1884 nur auf Gummi arabicum. — 2) Umfaßt nur das Jahr 1851. — 3) Umfaßt nur den Zeitraum von 1858—60. — 4) Umfaßt nur den Zeitraum von 1872—1875. — 5) Bezieht sich nur auf das 2. Halbjahr 1885.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1888 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87** und **88** bedeuten die einundzwanzig Jahresbände 1868 bis 1888; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die dritte Umarbeitung im Jahrgang 1886 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, 97. **86**, 25. 199. S. auch Kassenwesen, Zölle.
Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1,73.
Acquits-à-caution **77**, 535.
Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.
Aemter, s. Behörden.
Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz ꝛc.
Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Abnahme derselben im Reiche **81**, 152. S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.
Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht ꝛc.
Afrika, die internationalen Verhältnisse in demselben **85**, 829. S. auch Schutzgebiete.
Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.
Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot.) — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Zur Kennzeichnung des Aktiengründungswesens **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82**, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts **84**, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg **84**, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins **84**, 139;

der Leipziger Handelskammer ib. 235; der Münchener Handelskammer ib. 247; der Breslauer Handelskammer ib. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag ib. 265. Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis ꝛc.
Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) 86, 1. 285.
Aktienstempel s. Stempelsteuer.
Altersstufen der preußischen Bevölkerung 78, 658.
Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 82, 760. — Die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter 88, 21. — Denkschrift über die Errichtung der Alters-, Invaliden und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatseisenbahnverwaltung 88, 42. S. a. Arbeiterfrage.
Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, 68, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) 72, 503. — Konsularvertrag 74, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) 75, 793. 1113. (H. Wesendonck) 77, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten 77, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland 80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — S. a. Auswanderung, Krisis.
Amtsbezirke, s. Kreisordnung.
Amtshandlungen, s. Beamte.
Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. 213.
Antragsdelikte 76, 83.
Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.
Anwaltswesen 75, 1205.
Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.
Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) 75, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisirten Staaten 80, 79. S. a. Gewerbeordnung.
Arbeiter, jugendliche ꝛc. 81, 695.
Arbeiterbudgets, Elsäßische. Von P. Dehn 79, 100. Deutsche: Schlesische 80, 581. Bayerische ibid. 843. 81, 540. S. a. Löhne.
Arbeiterfrage, Materialien zur, 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen 77, 253. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) 82, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) 86, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich. 87, 115. — Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter 88, 21. — Denkschrift über die Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversicherung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatseisenbahnverwalt. 88 42. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. — Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Reichsgesetzentwurf vom Juli 1888 88, 673. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung ꝛc.
Arbeiterhülfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.
Arbeiterkolonien in Preußen 86, 508.
Arbeiterversicherung 80, 492. S. a. Unfallversicherung.
Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen 82, 732. S. a. Arbeiterfrage.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.
Arbeitsbücher 74, 427. 1195.
Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. S. a. Löhne.
Arbeitstheilung im Hause 75, 928.
Arbeitsvertrag 73, 1541. 75, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal des Zollvereins 69, 885. 80, 633. 86, 33.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag 73, 316. 80, 621. 816. 86, 14. 255.
Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500. 77, 486.
Armenpflege, Organisation derselben (Seyffardt-Crefeld) 82, 704. — Statistik 87, 302.
Armenrechtliche Familieneinheit 83, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armuth und Arbeit 83, 572.
Artillerie, Neuformation derselben, 73, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge 75, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, 70 165. 71, 300. 715. Etat desselben 80, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, 71, 87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) 73, 1455. 75, 1099. 76, 243. Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars 75, 1107. 76, 214. 77, 699. 78, 461. 79, 552.

80, 593. **81**, 345. **83**, 189. **84**, 515. **85**, 368. **86**, 817. **87**, 285. 398. **88**, 454. — Uebersicht **77**, 805. **81**, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 **75**, 1549. — Auswanderung nach Amerika **82**, 239. **85**, 299. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.
Aversa für Zölle und Steuern **69**, 223. **71**, 593. **72**, 1622. **73**, 509. **80**, 531. 644. 778. **86**, 43. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs **70**, 771. **71**, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge **71**, 702. **72**, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885, **87**, 305. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wahlgesetze, Wasserrecht 2c.
Bahnpolizeireglement **73**, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), **70**, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 **70**, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank 2c., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken **70**, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot **70**, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank **70**, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden **70**, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen **71**, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg **71**, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre **72**, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) **73**, 361. — Materialien zur Bankfrage **73**, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) **73**, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) **73**, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) **73**, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken **73**, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 **73**, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 **73**, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre **74**, 300. — Uebersicht der gesetzlichen 2c. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 **74**, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. **1611**. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. **1631** und **1816**. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, **75**, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) **75**, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) **75**, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) **75**, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, **75**, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten **76**, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) **76**, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, **76**, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, **76**, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) **77**, 705. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1876 **77**, 736; für 1877 **78**, 673; für 1878 **79**, 577; für 1879 **80**, 434; für 1880 **81**, 354; für 1881 **82**, 329; für 1882 **83**, 600; für 1883 **84**, 193; für 1884 **85**, 375; für 1885 **86**, 638; für 1886 **87**, 514. für 1887 **88**, 709. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen **77**, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 **77**, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken **83**, 646. **86**, 824. — Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europa's (Jacoby) **88**, 368. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.
Bankkrement (Rechtsfall) **76**, 139. 1022.
Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) **70**, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen **71**, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 **75**, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei **78**, 661. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion **82**, 615. S. a. Textilindustrie, Zolltarif 2c.
Baupolizeirecht, das deutsche. Von C. E. Leuthold **79**, 809.
Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich **71**, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat,

Verehelichung und Armenpflege 71, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) 72, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Militärverwaltung 73, 38. — Einführung der Gewerbeordnung 73, 759. — Kriegsdienstgesetz 74, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) 74, 1681. — Die Bierbesteuerung 76, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister 76, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) 76, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern 77, 523. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — Bayer. Verkehrsanstalten 1877 79, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag) 84, 65. — Die Landeskultur-Rentenanstalt in Bayern 84, 316. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) 85, 213. — Die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern 85, 842. — Das bayrische Heimatrecht (Seidel) 86, 719. — Die Staatsbahnen in Bayern 88, 803. — Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.

Beamte des Reichs 71, 304. — Besoldungsverbesserungen 73, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 73, 345. 74, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. 75, 1201. — Beamteneid 76, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum 76, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Kommentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand ꝛc. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich ꝛc. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht 76, 397.) — Klassifikation der Reichsbeamten 76, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) 76, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen 77, 841. 81, 439. — Wittwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) 81, 551. — Grundsätze f. d. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 82, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayr. Landesrecht (Lippmann) 85, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen 87, 1. — S. a. Behörden, Pensionen, Zollverwaltung ꝛc.

Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern 77, 520.

Begleitschein-Regulativ 69, 997. 73, 166. 86, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten 70, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten 71, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" ꝛc. 76, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden 77, 838. — Die Reichs-Zollbehörden 86, 176. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, 68, 1055.

Belgien, Handelsvertrag 73, 319. 80, 818. 86, 258.

Bergwerksproduktion im deutschen Reiche 75, 637. 1728. 78, 664.

Berichtigung (Knies gegen Roesler) 75, 792.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, 69, 342, desgl. im Jahre 1869, 70, 437, desgl. im Jahre 1870, 71, 833, desgl. im Jahre 1871 72, 971. Berlin's Gewerbefleiß 78, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 88, 708.

Berufsgenossenschaft, Rechnungsergebnisse 87, 795. — Ergebniss für 1886 88, 272.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882, 84, 43.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung ꝛc.

Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, 72, 526. 73, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) 75, 27.

Besoldungsverbesserungen 73, 80. — S. a. Wohnungsgelder.

Bessemerstahlfabrikation 76, 86. 78, 96.

Betriebsfonds der Reichskasse 72, 1481. 73, 415.

Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) 87, 1.

Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 87.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 68, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung 68, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung 70, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preuß. Staate 1885, 86, 949. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung 70, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen 71, 989. — Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) 75, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, 76, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung

in Europa **76**, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens **76**, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 **87**, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets **86**, 33. S. a. u. Volkszählungen, Statistik, Areal.
Bibliothekordnung des Reichstags **77**, 501.
Bierbesteuerung, s. Braumalz.
Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.
Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia **85**, 812.
Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) **78**, 841.
Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (F. v. Martitz) **85**, 278.
Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung **75**, 383.
Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 **68**, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer **71**, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Aufseß) **75**, 890. **76**, 795. **80**, 715. **86**, 132. 183. 222. — Statistik **74**, 920. **75**, 905. **76**, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen **78**, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) **78**, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) **85**, 620. — Reichseinnahmen von 1870 bis 1883/84 **86**, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf v. Febr. 1886 und statistische Materialien) **86**, 421. — Reform der Branntweinsteuer **87**, 30. — Reichsgesetz v. 4. Juni 1887. **87**, 644. 725. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.
Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 **68**, 691, desgl. vom 8. Juli **68**, 699. — Statistik der Braumalzsteuer **71**, 585. — Reform der Bierbesteuerung **72**, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) **75**, 889. **76**, 794. **80**, 704. **86**, 120. 183. 222. — Statistik **74**, 922. **75**, 903. **76**. 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccius) **76**, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.
Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 671.
Bremen. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Zollausschlüsse, Preise ꝛc.
Buchführung (häusliche, Hirth) **75**, 931.
Budgetrecht des Reiches (P. Laband) **73**, 524. S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, **71**, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; **71**, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet **71**, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben **71**, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, **72**, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder **71**, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben **71**, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 **73**, 863; desgl. aus der Session von 1873 **74**, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. **82**, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund **71**, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) **76**, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) **76**, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) **77**, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) **84**, 453. S. a. Bundesrath, Vertragsrecht, Verfassung ꝛc.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, **75**, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Chausseegelder **80**, 646. **86**, 44.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren **69**, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie **72**, 394.
Chili, Handelsvertrag **73**, 318. **80**, 718. **86**, 256.
China, Handelsvertrag **73**, 316. **80**, 717. **86**, 256.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben ꝛc. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) **73**, 1611.
Costa Rica, Handelsvertrag **86**, 269.

D.

Dänemark, Markenschutz **81**, 404. Meistbegünstigt **86**, 254.
Darlehenskassen **72**, 1397. — Die ländlichen Darlehnskassenvereine 1875 **88**, 243.
Dechargirung, s. Kontrole.

Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249. — Das Diätenverbot der Reichsverfassung (Joël) 86, 613. — Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts vom 14. April 1886, 86, 624.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263. Für Zollämter 86, 184.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 80, 489.
Disposition, zur, gestellte Offiziere 71, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen, Zollverträge.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, 68, 927, — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung 71, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten 82, 80. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.
Eichämter, s. Maaß- und Gewichtsordung.
Eid der Beamten 76, 84. 346.
Einigungsämter 74, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung 76, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung 75 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566.
Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101, 75, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Kongreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066; 1878/79 80, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 82, 484.
Einnahmen des Reiches 73, 496. — S. a. Zölle zc.
Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Die Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Die Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke zc. 77, 1076. 1078. — Die preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zoll-

tarifkommission **79**, 654. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) **80**, 255. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen **71**, 205. **72**, 128. **74**, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, **69**, 947. — Deutschlands Eisenbahnen **73**, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags **73**, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts **74**, 302. **76**, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) **74**, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) **74**, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands **73**, 340. **74**, 1147. **75**, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes **74**, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) **75**, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). **75**, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge **76**, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter &c. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission **75**, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, **75**, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein **75**, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement **75**, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen **75**, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 **76**, 244, der preußischen Bahnen 1874 **76**, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten **76**, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 **76**, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- &c. Fonds, Beamten &c., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 **76**, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 **76**, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven **76**, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich **76**, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche **76**, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des General-

postmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichseisenbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze 2c. **77**, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport **77**, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn **77**, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde **77**, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 **77**, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform **77**, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen **77**, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen **78**, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 **78**, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr **80**, 618. 659. **86**, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß **81**, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 **83**, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) **88**, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern **88**, 803. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, **72**, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) **72**, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) **73**, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) **73**, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, **73**, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, **73**, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 **74**, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung **74**, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) **74**, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 **74**, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) **76**, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwalt-

ungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) **76**, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) **78**, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung **78**, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) **79**, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 **79**, 1028. — Elf.-loth. Zollwesen **80**, 633. 641. 795. **86**, 31. 232. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande **82**, 714. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen **72**, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 874. **73**, 967. **74**, 773. Vereidigung der Staatsbeamten **72**, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) **72**, 555. Tagegelder der Zivilbeamten **72**, 590. Verlängerung der Diktaturperiode **72**, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen **73**, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst **73**, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten **73**, 951. Amtl. Geschäftssprache **73**, 957. Kreisdirektoren **74**, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer **74**, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten **74**, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß **75**, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 869. **73**, 975. **74**, 781. Oberster Gerichtshof **71**, 959. **72**, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung **72**, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, **72**, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs **72**, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte **72**, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst **72**, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch **72**, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher **73**, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand 2c. **74**, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte **74**, 781. 826. Notariatsordnung **74**, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften **74**, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften **74**, 843. Vormundschaftsverwaltung **74**, 847. Ehescheidung **74**, 849. Verschollenheitserklärung **74**, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers **72**, 867. **73**, 973. **74**, 779. Quartierleistung **72**, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen **72**, 576. 1329. Kosten der Garnisonen **72**, 596. Militärersatzinstruktion **72**, 868. Kriegsgerichte **74**, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte **72**, 885. **73**, 992. **74**, 801. Etat für 1872 **72**, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung **72**, 578; des Art. 33 der R.-Verf. **72**, 579. Zollverkehr **72**, 580. Wechselstempelsteuer **72**, 580. Doppelbesteuerung **72**, 581. Etat der Zollverwaltung **72**, 581. Landeshaushalt für 1872 **72**, 1299. 1317; für 1874 **74**, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze 2c. **72**, 1330. Depositenverwaltung **73**, 959. Weinsteuer **73**, 960. 966. Enregistrement **73**, 1001. **74**, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 874. **73**, 967. 978. **74**, 784. Kriegergrabstätten **72**, 596. Einrichtung der Gendarmerie **72**, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen **73**, 952. 953. **74**, 773. Statistik **74**, 785. 787. Gefängnißwesen **74**, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers **72**, 882. **73**, 987. **74**, 795. Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen **73**, 958. Ausführung desselben **74**, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer **74**, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität **74**, 856. Kirchenverwaltung **72** 882. **73**, 991. **74**, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars **74**, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: **72**, 879. **73**, **74**. Einrichtung d. Forstverwaltung **72**, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden **72**, 584. Forstwesen **72**, 582. 584. **73**, 1001. **74**, 805. Eisenbahnwesen **71**, 968. **72**, 586. **73**, 414. **74**, 792. **76**, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle **73**, 983. **74**, 790. Bergverwaltung **72**, 584. **73**, 1004. **74**, 808. Hochbauwesen **72**, 561. 587. **73**, 982. **74**, 792. Landwirthschaft **73**, 985. **74**, 793. Post- und Telegraphenwesen **72**, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen **72**, 588. **73**, 984. Patentwesen **73**, 985. **74**, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Ch. Grad) **85**, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) **87**, 606.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich **72**, 863. **73**, 968. **74**, 775. Option **72**, 1293. **73**, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. **72**, 865. **73**, 972. **74**, 778.

Emissionen von 1870—76 **78**, 437.

Enquêten über Eisen-, Baumwoll-, Tabackfabrikation 2c. **80**, 625, 627. **86**, 18, 24. — Vgl. a. die betr. Gegenstände.

Enteignungsrecht im Großherzogthum Hessen (L. Fuld) **85**, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) **86**, 357.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.
Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (v. Helferich) 83, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt, 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.
Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der in den deutschen Staaten bestehenden Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hierzu hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen 86, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im deutschen Reich (Otto Bacher) 87, 259.
Erfurter Parlament 71, 14.
Erlasse, s. Verordnungsrecht.
Ermland, Bischof von, s. Krementz.
Erntestatistik, s. Getreide.
Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.
Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften.
Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.
Etatsüberschreitungen 73, 337.
Exporthandel, deutscher 86, 708.
Expropriation, s. Enteignung.
Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) 85, 320.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung 2c.
Fabrikatsteuer 80, 688. 736.
Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. S. a. Unfallversicherung 2c.
Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) 81, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P Dehn) 82, 527.
Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.
Fachgerichte, ständige, 73, 1546.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.
Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.
Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.
Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.
Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) 88, 161.
Festungskommission, deutsche, 72, 1579.
Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) 80, 241.
Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117. — Denkschrift zur Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Preußen 86, 781. — Die Entwickelung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen (Simon) 88, 62. — Vorzüge und Nachtheile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) 88, 231.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (von W. Lewis) 79, 465.
Finanzrecht, s. Finanzwesen.
Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 2c.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) 73, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Reichshaushalt (Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1878/79) 78, 696. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1879/80 79, 891. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 80, 1. 104. 161. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1880/81 80, 497. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Aufseß) 80, 609 ff. 86, 1—282; s. das Register hierzu S. 275. — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung 82, 45. — Laband's Finanzrecht 82, 776. — Reichshaushalt für 1887/1888 87, 292; für 1888/89 88, 306. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der

Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773. — Vgl. a. Verfassung-, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer zc.
Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493. 77, 836.
Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im nordd. Bunde 71, 183. 380. 77, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschifffahrt, deutsche, 75, 332.
Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 80, 657. 86, 59.
Forststatistik, deutsche, 74, 1677.
Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543. 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.
Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum zc.
Frankenheim, traurige Zustände, 76, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß zc.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, 72, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabackmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 80, 825. 86, 13. 267. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. — Bewegung der Bevölkerung 82, 614. — Die Fremden in Frankreich 88, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 88, 708. 901. — S. a. Kriegsentschädigung.
Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75 43. — S. a. Familienbudget.
Freihäfen, s. Zollausschlüsse, Aversa, Hamburg, Bremen zc.
Freihändler, das Programm der deutschen, 72, 895. 73, 840.
Freihandel, s. Zolltarif, Zölle zc.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.
Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71, 21. 34. Vom Jahre 1871, 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.
Friendly Societies in England 76, 229.
Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) 85, 320.
Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.
Fuhrkosten, s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention 71, 17.
Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; in Bayern ib. 1688.
Gebiet, s. Areal.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109.
Gebühren- und Steuerwesen (das öffentliche Interesse dabei; Neumann) 86, 357.
Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung zc.
Gefangene, Beschäftigung in Preußen, 76, 999.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen 76, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben, 74, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung, s. Selbstverwaltung.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben 73, 125. 80, 615. 86, 7. 28. 37.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, 72, 947. — Reichsgesetzgebung 74, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76,

894. — Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1885 **87**, 795. — Revision des Genossenschaftsgesetzes **88**, 754. 848. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.

Genußmittel, s. Nahrungsmittel.

Gerichtliches Verfahren **72**, 141. **73**, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 über das gerichtl. Verfahren erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen **77**, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) **87**,565. — Vgl. a. Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte rc.

Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayr. Erkenntniß **85**, 325.

Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts **69**, 1057. **71**, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben **72**, 150. Personal desselben **70**, 161. — Etat für 1871, **71**, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) **73**, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben **74**, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) **76**, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.

Gerichtsorganisation des Reiches **71**, 85. **72**, 150. **73**, 348. 354. **75**, 420. 1533. — in Preußen **70**, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) **75**, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf **75**, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte **75**, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann **75**,1208.— Reichsjustizamt **75**,1216.— Verlauf der Verhandl. **77**, 646. **79**, 502. **81**, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht **81**, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte rc.

Gesandtschaften im Auslande **70**, 167. **72**, 1105. **73**, 492. **74**, 153. 279. **80**, 24. Zollfreiheit derselben **80**, 646. **86**, 44. — Das deutsche Gesandtschaftsrecht (v. Zorn) **82**, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.

Geschäftskrisen, s. Krisis.

Geschäftsordnung, s. Reichstag.

Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches **71**, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung Zollverein rc.)

Gesellen, s. Arbeiter.

Gesetz, s. Reichsrecht.

Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) **75**, 1206. (Laband) **78**, 369.

Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung **72**, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) **70**, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) **77**, 801. — Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Jacoby) **88**, 581. — Die justifizirenden Kabinets-Ordres (Joël) **88**,805. — Die in der Militärverwaltung ergehenden justifizirenden Kabinetsordres (Joël) **88**, 940. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zollparlament, Preußen rc.

Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben **78**, 466. Etat **80**, 12.

Getreidezölle **78**, 839. **80**, 619. **86**, 53. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 **79**, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 **79**, 552. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 719. — Internationale Statistik **79**, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen **79**, 1075. — Vgl. a. Zolltarif rc.

Gewerbeanlagen (Seydel) **81**, 624.

Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.

Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 925. **83**, 201. 714. **84**, 294. S. a. Handelskammern.

Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie **69**, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker **69**, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen **69**, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel rc. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) **68**, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen **68**, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes **71**, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz **71**, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern **73**, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung **73**, 1471. **74**, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung **74**, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen **75**, 940. — Verhandlungen 1874, **75**, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 287; — (Endemann) **77**, 643. — Uebersicht der Gesetze rc. bis 1877 **77**, 805. — Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion **77**, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik **78**, 129. — Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel); Inhaltsübersicht **78**, 952. **81**, 569. — Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 **78**, 953. **79**, 534. — Die Hamburger Denkschrift **79**, 570. — Zur Reform der Innungen **81**, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 **81**, 724. — Der Betrieb konzes-

sionspflicht. Gewerbe durch jurist. Personen (Seydel) 82, 620. — Das Normal-Innungsstatut 82, 644. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage 2c.
Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) 78, 529, 929, 952. — Neue Bearbeitung des ganzen Gebietes (Seydel) 81, 569. Alphabet. Register hierzu 81, 719.
Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.
Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209. (Auffeß) 80, 757. — Verhältniß der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen 86, 950.
Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400. 695. 77, 241. S. a. Steuern.
Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Gewinnbetheiligung der Arbeiter 82, 753.
Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) 75, 1276.
Goldwährung, s. Münzfrage.
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung desselben in Bayern 71, 366. 472.
Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.
Grenzaufsichtsbeamte 80, 678. 749. 782.
Griechenland, Handelsverträge 80, 616.
Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Handelsvertrag mit — 73, 320. 80, 819. 86, 9. 14. 259. — Stempelsteuern 81, 803.
Großindustrie, s. Industrie.
Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.
Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis 2c.
Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Stengel) 82, 70.
Grundeigenthum, s. Festungen.
Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.
Grundsteuer in Preußen 74, 897; 79, 991. 81, 95. in Bayern 79, 1682. — Grundsteuerausgleichung u. Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 85, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) 87, 606.
Guinea, s. Schutzgebiete.
Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.
Gymnasien, Maturitätszeugnisse 74, 1671. 76, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 73, 168. 80, 661. 86, 63.
Haftpflichtgesetz 74, 150. 81, 413.
Hagelversicherung (Bayrischer Entwurf) 83, 587.
Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 85, 843.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. 80, 568. 589. 81, 336. — Gewerbefleiß 78, 110. — Hauptsteueramt 80, 663. 748. 86, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) 81, 314. (Auffeß) 86, 23. 32. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß 81, 489, 516. — Vgl. a. Preise, Zollausschlüsse, Auswanderung 2c.
Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, 71, 549. 833. im Jahre 1871, 72, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwickelung und Organisation (Schönborn) 86, 683. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik 2c.
Handelsamt des Reichs 86, 716.
Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.
Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 73, 311. 80, 812. 86, 250. — S. a. Zollverein 2c., Vertragsrecht.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.
Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben 78, 78, 925. Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten 83, 201, 714. 84, 294. — S. a. Handel, Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, 75, 1709. —

Bestand im Jahre 1875, 76, 216. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle 2c. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen 85, 844.
Handelspolitik, s. Handel, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.
Handelsregister in Bayern 76, 894. — S. a. Handelsgerichte.
Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften, Schankgewerbe 2c.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr 78, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 78, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 81, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 81, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 81, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Jan. 1880 81, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 82, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 83, 107. — Bremens Handels- und Schifffahrtsverkehr 1882 83, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr, 1883 (Hauptergebnisse) 84, 447, (Spezialübersicht) ib. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands 85, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, 85, 772. 775. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1885, 86, 881; für 1886 87, 681; für 1887 88, 415. — Spezialhandel des österr.-ungar. Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland 87, 562. — Ein- u. Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Waarengruppen 87, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches 88, 961. — Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle 2c.
Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.
Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, 68, 971. — Statut vom Jahre 1874 78, 89. — Geschäftsordnung 78, 91. — Wirksamkeit bis 1877 78, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)
Handelsverträge, internationale 79, 562. 80, 812. 250. (S. a. die betr. Länder.)
Handwerk, moderne Arten desselben, 77, 787.
Handwerkerkammern 74, 1195.
Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. 69, 619. Verhältniß zum Zollverein 80, 615. 618. 86, 11. — S. a. Preußen.
Haushaltungen im Reiche 78, 69.
Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.
Haushaltungsbudgets (Dehn) 79, 100. 80, 581, 843. 81, 540. 82, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung 2c.
Hausindustrie, die, im deutschen Reiche. Von W. Stieda 84, 1—11.
Hausirhandel 81, 665. S. a. Gewerbeordnung.
Heilgewerbe 78, 607.
Heimatsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimatswesen }
Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.
Heeresformation, s. Militärverwaltung.
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma 2c. 72, 3.
Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 68, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden 70, 283. — Beitritt zum deutschen Bund 70, 768, zur Bundesverfassung 70, 771. 71, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 71, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen 72, 57. — Steuerreform 77, 538. — Erbschaftssteuer 86, 745. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen (Zeller) 87, 89. — Wassergesetz vom

30. Juli 1887 (Zeller) 88, 635. — Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal, Enteignungsrecht 2c.
Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.
Heuervertrag 74, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 72, 933.
Holzindustrie 72, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr 76, 223.
Hopfen (Produktion u. Verbrauch) 75, 1732.
Hülfskassen (Arbeiter-) 73, 1529. 74, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts 75, 873. — Statistik (Preußen) 75, 1722. 77, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang 82, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen 82, 723.
Hüttenwerke, s. Eisen.
Hygieine, s. Cholera.
Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge 80, 631. 823. 86, 14. 264.
Impfgesetz 75, 1173. 81, 435.
Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe 2c.
Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) 77, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung 77, 1032. — Umfang der Großindustrie im deutschen Reiche 82, 605. — S. a. Arbeiterfrage, Löhne, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen 2c.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.
Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.
Interessenvertretung, wirthschaftliche 83, 553.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. 77, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, Deutsche, 71, 1035. S. a. Pensionen.
Irrenanstalten in Preußen 78, 443.
Italien, Handelsvertrag 73, 321. 80, 820. 86, 14. 22. 26. 259. — Stempelsteuern 81, 808. — Länge der Grenzen Italiens 88, 464.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneist'sche Referat 72, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. 71, 230.
Jungholz, österr. Gemeinde 634. 786. 793.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags 75, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann 69, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) 72, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 73, 331; für das Jahr 1873 74, 379; für das Jahr 1874, 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für die Jahre 1877 und 1878 79, 501; für die Jahre 1879 u. 1880 81, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités 77, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Jacoby) 88, 581. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht 2c.

K.

Kadettenanstalten 74, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, 70, 351; für 1847/77 79, 804. Vgl. a. Zölle, Zolltarif 2c.
Kaiser, deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104, 235. 72, 434. 76, 666. 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag 2c.
Kamerun, s. Schutzgebiete.
Kanalschifffahrt, deutsche, 75, 332. 80. 646. 86, 44.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.
Karussellbesitzer, s. Schaustellungen.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) 73, 262. 80, 774. 86, 44. 176. 203. 223. — S. a. Finanzwesen.
Kathedersocialismus 73, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kautionen 73, 440. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige auf das Kautionswesen der Reichsbeamten bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471. 74, S. a. Gewerbeordnung, Arbeiter 2c. 1545. 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Un-

fehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Ramszanowski 2c.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) **74**, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung **74**, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. **75**, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze **74**, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) **77**, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" **77**, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht 2c.
Kirchenkollektenwesen in Preußen **76**, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. **68**, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) **77**, 304.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) **84**, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen **76**, 989. **82**, 610.
Koalitionsfreiheit **68**, 861. 872. **69**, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch 2c.
Koblenz, Kommunalsteuern, **76**, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 678.
Kolonialstaatsrecht, deutsches, mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europ. Staaten (v. Stengel) **87**, 309. 805. — (Berichtigung **88**, 244).
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz **76**, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik **78**, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen **78**, 265. — Die finanzielle Bedrängniß der preuß. Kommunalverbände **82**, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden **84**, 320. 564. 644.
Kommunismus **75**, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben **71**, 62. **74**, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen 2c.
Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung **71**, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen **72**, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen **75**, 634.
Kongregation, s. Orden.
Konkursordnung **68**, 978. **72**, 149. **75**. 1220. **81**, 405.
Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 **70**, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen **71**, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 **71**, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften **71**, 595. — Etat für das Konsulatwesen **69**, 171. **71**, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) **72**, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu **72**, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan **72**, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten **72**, 1268. **74**, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von F. Reitz, **72**, 1281. Organisation der Bundeskonsulate **74**, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten **75**, 1176. **77**, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze 2c. **77**, 809. — Konsulatsetat **80**. 26. — Konsularverträge **80**, 827. **86**, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit **81**, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) **82**, 409—483. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine 2c.
Konsumtion (Roesler) **75**, 283. (Hirth) ib. 1269.
Konsumvereine in Elsaß-Lothringen **82**, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirthschaftsgenossenschaften 2c.
Kontingentsherrlichkeit **80**, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter **73**, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 323. — Ausführungen W. Endemann's **74**, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.
Kontrole des Bundesfinanzwesens **69**, 283. **71**, 146. 689. **73**, 552. **74**, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof 2c.
Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb derselben, **82**, 620. S. a. Gewerbeordnung 2c.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 **83**, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, **84**, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen **84**, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand **85**, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) **88**, 317. — Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Gesetzentwurf vom Juli 1888 **88**, 673.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) **75**, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern **80**, 649. 775. **86**, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager **80**, 664.
Kreditregulative **80**, 776.
Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläutender Uebersicht **73**, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, **72**, 1246.

Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung **72**, 1417. **73**, 417. 889. **74**. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 **74**, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) **75**. 606. (Hirth) 924. **77**, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) **77**, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 **77**, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 **79**, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 **79**, 1042. S. a. Kriegskosten.

Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze **72**, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.

Kriegsleistungen **74**, 406, 1050. **75**, 1200. **77**, 645. S. a. Kriegsentschädigung.

Kriegsministerium, s. Kriegswesen.

Kriegsschatz des Reiches **73**, 415. 459. **74**, 169. **77**, 986.

Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben **71**, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten **71**, 369. **72**, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben **72**, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) **72**, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, **73**, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben **73**, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, **73**, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie **73**, 32. — Der Hauptetat für 1873 **73**, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 **73**, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat **73**, 69. — Geldverpflegung im Frieden **73**, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere **73**, 76; für Beamte **73**, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiments **73**, 84. — Naturalverpflegung im Frieden **73**, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung **73**, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere zc. **73**, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung **73**, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 **73**, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 **74**, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums **74**, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke **74**, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes **73**, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt **75** S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, **75**, 1513. — Kautionswesen **76**, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen **77**, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 **80**, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten **80**, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) **80**, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse **82**, 668. — Das Militärseptennat **87**, 123. — Die Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 286.

Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil **76**, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen **76**, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) **77**, 187. (Wehrenpfennig) **77**, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland **77**, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung zc.

Kulturkampf (Wehrenpfennig) **77**, 297.

Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 823. — S. auch Volksbildung.

Kulturzustände (Frankenheim) **76**, 247.

Kunsthandwerk, s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) **76**, 656. **78**, 369. **80**, 337. **82**, 771.

Ladungsverzeichnisse **70**, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen zc.

Lager (zollamtliche) **86**, 66 ff.

Land, Stadt und, **74**, 17. **76**. 239. **78**, 73.

Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) **74**, 1143. **76**, 11.

Landeskassen, s. Kassenwesen.

Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Landstreicherei in Baden **87**, 305.

Landsturmgesetz **75**, 655.

Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung **71**, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage **74**, 202. 251.

Landwehr, s. Wehrpflicht.

Landwirthschaft, s. Arbeitgeber, Land, Getreide, Zölle, Unfallversicherung zc.

Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben **71**, 52. 709. **80**, 622. 792. **86**, 15. Behördenorganisation **70**, 256.

Lebensmittelverfälschung (Bresgen) **78**, 106.

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.

Lehrlingsfrage **77**, 790. **78**, 25. **81**, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.

Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung **77**, 259.

Liberia, Handelsvertrag **73**, 322. **80**, 821. **86**, 261.

Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.
Literatur, s. Stein, Laband, Zölle 2c.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) 77, 772. 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lumpenzoll 80, 623.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Verhältniß zum Zollverein 80, 616. 634. 641. 786. 792. 86, 9. 32. 229. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402.
Luxus, Begriff (Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696. — Verhältniß zum Zollverein 86, 9. 32. 229.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maaße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Eichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 77, 1111. Desgl im Jahr 1883, 85, 504. — Thätigkeit der Aichämter in Bayern 87, 232. — Abänderungen der Maaß- und Gewichtsordnung (auch neue Aichordnung von 1884) 85, 545—619. 824.
Maischraumsteuer 80, 717. 86, 134.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 80, 793. 86, 121. Malzsurrogate 80, 706. 711. 86, 123.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194. 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 71, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung 2c.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. S. a. Musterschutz, Dänemark 2c.
Marktverkehr 78, 603. 81, 677. 86, 78.
Marschrouten s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Matrikularbeiträge. Etat derselben 69, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik derselben 71, 690; Berechnung für 1871 71, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1883/84 83, 563; für 1887/88 87. 292.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen 2c.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 637. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 81, 681.
Meßkonten 80, 668. 86, 77.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen 2c.
Mexiko, Handelsvertrag 73, 325. 80. 825. 86, 266.
Militäranwärter 76, 76. 82, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig 86, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53. 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit 81, 483.
Militärseptennat s. Kriegswesen.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337. 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.

Militärverwaltung, s. Kriegswesen rc.
Milliarden, s. Kriegsentschädigung.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministeranklage, die, nach geltendem deutschen Recht und ihre Unräthlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) **85**, 637.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit **71**, 280. **74**, 252. — S. a. Reichskanzler.
Monographien, rechtswissenschaftliche, **76**, 213.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) **75**, 1205.
Münzhoheit des Staats **73**, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 **68**, 129.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith **69**, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel **69**, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) **70**, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg **71**, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln **71**, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) **71**, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) **71**, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 **74**, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) **74**, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen rc. **74**, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift **76**, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift **77**, 353. (Anlagen S. 366); sechste Denkschrift **79**, 905; siebente Denkschrift **79**, 923; achte Denkschrift **80**, 508; neunte Denkschrift **82**, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes **76**, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) **75**, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung **75**, 197. **76**, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises **76**, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Uebersicht aller Gesetze **77**, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) **80**, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz **81**, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend?) **81**, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung **85**, 628. — Die Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) **88**, 97. — S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld rc.
Musiziren im Umherziehen **76**, 80.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) **76**, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantien des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Endemann **77**, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben **69**, 191. **71**, 706. **73**, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths **77**, 1079. Gesetz von 1879 **81**, 433. — Das Gesetz nebst Erläuterungen rc. **82**, 781.
Namszanowski, Armeepropst **72**, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist **72**, 929.
Nationalversammlung, Frankfurter, **71**, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) **75**, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ **69**, 995. **73**, 170. **80**, 3. **86**, 66. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag **73**, 314. **80**, 815. **86**, 254. Stempelsteuern **81**, 804.
Norddeutscher Bund, s. Verfassung, Reichstag rc.
Nord-Ostsee-Kanal **74**, 273.
Normal-Eichungskommission **80**, 11.
Normativbestimmungen (W. Endemann) **73**, 397.
Notariatsordnung **72**, 157.
Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) **75**, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen **70**, 213.
Oberrechnungskammer, preußische **70**, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) **86**, 357.
Oeffentliches Recht rc., s. Staat, Verwaltungsrecht u. s. w.
Oesterreich. Frühere Verträge **68**, 235. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich

vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) 68, 545. 71, 546. 73, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385; Denkschrift dazu ibid. 609. — Verhältniß zum Zollverein 80, 629. 673. 821. 86, 11. 13. 22. 261. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Der Handelsvertrag von 1881, 81, 517. — Das Projekt e. österr.-deutschen Zollvereins (Mamroth) 86, 508. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 87, 81. — Arbeiterkammern 87, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 87, 562.

Offiziere, s. Militärverwaltung.

Oldenburg (Zollverein) 86, 11. 32. 227.

Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.

Omnibusgesellschaft, pariser, 76, 234.

Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293. 73, 971.

Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873, 74, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.

Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.

Paraguay, Handelsvertrag 80, 621. 86, 14.

Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers 77, 254.

Partei, deutsch-freisinnige 86, 350. — S. a. Wahlen.

Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210. — Musterpässe 86, 180.

Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien v. 21. September 1842 68, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33. Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 77, 914; Verordnungen ꝛc. hierzu 77, 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541. — Etat des Patentamtes 80, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 80, 479.

Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein u. s. w.

Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds ꝛc.

Persien, Handelsvertrag 73, 316. 74, 100. 308. 80, 816. 86, 255.

Personalunion 71, 60.

Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumlager 80, 665. 86, 70.

Petroleumsteuer, s. Zolltarif.

Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) 80, 304.

Pferdebestand, militärischer, in Preußen 77, 247.

Photographien, Urheberrecht 77, 640.

Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei ꝛc.

Portugal, Handelsvertrag 73, 328. 80, 826. 86, 268.

Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) 85, 689.

Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran 69, 241. 71, 706, 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.

Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung über dasselbe 72, 494. Reichseigenthum 73, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730. 76, 205. — Das Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — Die revi-

dirte Reichs-Postordnung von 1879/83 **83**, 491. — Berichtigung **83**, 765. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.
Postsparkassen **78**, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) **83**, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885, **85**, 1. Begründung desselben ib. 25. Staatsrechtl. Bemerkungen von M. Seydel **85**, 48.
Postverwaltung. Etat derselben **69**, 224. **71**, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 **69**, 311; dgl. pro 1869 **70**, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden **70**, 161. **71**, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens **71**, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern **71**, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation **71**, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten **71**, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß **71**, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 **73**, 339. **74**, 154. Wortlaut desselben **73**, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts **73**, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost **73**, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen **73**, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif **73**, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr **73**, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen **73**, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen **73**, 1248. — Garantieleistungen **73**, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg **73**, 1255. — Versetzung von Postsekretären **74**, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Okt. **74**, **75**, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung **75**, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Ueberſicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten **76**, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, **76**, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875, **77**, 120. 1069; im Jahre 1876 **78**, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 **76**, 583. 587; **77**, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte **78**, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen **80**, 647. — Zollabfertigung von Postgütern **80**, 662. 750. **86**, 65. 178. — Weltpostverein: Uebereinkunft betr. Postpackete **81**, 477. — Die deutschen Postwerthzeichen (Seydel) **82**, 617. — Der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) **83**, 393. — Der Weltpostverein **86**, 763.
Prämienverloosungen **72**, 138. **74**, 151.
Präsenzstärke des Reichsheeres **72**, 426. **73**, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.
Präzipuen, Wegfall derselben **71**, 545.
Preise. Preisbildung (Roesler) **75**, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) **75**, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) **75**, 1265. — Das Gesetz des Preises **72**, 532. — Waarendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) **69**, 85 und 435; für 1869 **70**, 399; für 1870 **71**, 537; für 1871 bis 1875 **77**, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 **77**, 178; für 1876 und 1877 **79**, 81; Spezialübersicht für vier Quartale 1877 **79**, 87; für die Jahre 1877 bis 1879, **80**, 81. 856; für das Jahr 1880 **82**, 127; für das Jahr 1881 **82**, 676; in Bremen (1851—1868) **69**, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg **75**, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 **75**, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1879/80 **81**, 195; desgl. im Jahre 1881 **82**, 517; desgl. im Jahre 1882 **83**, 739. — Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847 bis 1882 **83**, 753. Desgl. für 1882/83 **84**, 560. Desgl. für 1883/84 **85**, 628; desgl. für 1884/85 **86**, 877; für 1885/86 **87**, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) **86**, 285. — S. a. Werthberechnung.
Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) **75**, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam **76**, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) **77**, 178.
Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) **74**, 503. — Steuerlast **77**, 244. — Beamtenbesoldungen **77**, 520. **78**, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte **78**, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Innere Wanderungen der preußischen Bevölkerung **82**, 607. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit **82**, 611. — Verhältniß zum Zollverein **86**, 9. 32. 226. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 **87**, 803. — Zwangsver-

steigerungen in Preußen 1881—87 88, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Grundsteuer, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung ꝛc., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wahlgesetze, Wasserrecht.
Privatrecht, Scheidung desselben vom öffentlichen Recht (Neumann) 86, 357. — S. Zivilrecht, Rechtsgebiete ꝛc.
Produktion (Begriff) 75, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.
Produktivität (Roesler) 75, 259.
Progression, s. Einkommensteuer.
Promulgation (Laband) 78, 372.
Provinzialbehörden in Preußen 70, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.
Provinzialordnung, preußische, 75, 1593. 77, 305.
Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Q.

Quartalsextrakte 80, 771. 86, 202.
Quartierleistungen im Frieden 74, 1037. 75, 1081. 1201.

R.

Realunion 71, 60.
Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) 77, 319.
Rebläuseeinfuhr 81, 434. — Internationale Reblauskonvention 82, 625. 83, 544—552.
Rechnungswesen, s. Kassenwesen.
Rechnungshof des Bundes 70, 157. 74, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs 75, 1253.
Rechtsanwaltsordnung 79, 508. Gebührenordnung 79, 1016. 81, 394.
Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland 83, 575.
Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) 74, 419.
Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) 69, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde 69, 1031. — Modifikation des Gesetzes 71, 378. 72, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) 76, 170. — Ueberſicht 77, 833.
Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre 72, 509. 73, 858. 74, 8. Aufgaben derselben im Reiche 76, 6. — Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre (Mayer) 87, 550. — Die Haftung des Staats für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte (Piloty) 88, 245. — S. a. Justizgesetzgebung.
Rechtswissenschaftliche Monographien 76, 243.
Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Regierung, konstitutionelle und parlamentarische von M. Seydel 87, 287.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) 76, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag, Zollverein u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff 70, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, 75, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) 76, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) Nachtrag zu dieser Abhandlung 81, 67. — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff) 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) 76, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) 76, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) 77, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten ꝛc. aus dem Reichsverbande 81, 67. — Statistisches 81, 482. 82, 611. — Zum Gesetz über Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) 83, 577. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1885 86, 744; desgl. 1886 87, 724.
Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke 68, 451.
Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank, s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 80, 803. 86, 235.
Reichsbürgerthum 74, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.
Reichseigenthum 72, 1447. 73, 412. 422. 74, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt 71, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation. —

Erkenntnisse in Zoll- und Steuersachen 86, 86. 130. 150.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.
Reichshauptkasse 80, 786.
Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung 2c.
Reichsjustizamt 75, 1216. 77, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) 77, 680.
Reichskanzlei, Etat derselben 80, 3.
Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Joël) 78, 402. — Rede des Fürsten Bismarck 78, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 78 (M. Joël) 78, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck 79, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 70, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck 80, 626. 81, 338. — Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs (P. Hensel) 82, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht 2c. 86, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung, Ministeranklagen 2c.
Reichskanzleramt. Etat desselben 69, 165. Erweiterung des Etats 71, 707. — Ressortverhältnisse desselben 70, 156. 71, 285. — Organisation und Etat desselben 77, 335. 838. 80, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskommissariate 80, 8.
Reichskontrole für Zölle und Steuern 80, 797. 810.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.
Reichsoberhandelsgericht 73, 351. S. a. Gerichtshof.
Reichsrecht, zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) 85, 301.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags 68, 1061, der 1. ordentlichen Session 68, 1066, der 2. ordentlichen Session 68, 1068, der 3. ordentlichen Session 69, 1095, der 4. ordentlichen Session 70, 1. u. 617, der 1. außerordentlichen Session 70, 717. Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände 70, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) 71, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) 72, 51, der III. Session (1872) 72, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) 72, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von F. Knorr) 72, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 73, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) 74, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) 74, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode 76 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung 77, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag 77, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 79, 574. — Etat des Reichstags 80, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871—1878 80, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) 80, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag 82, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 82, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Die Zeugnißverweigerung der Reichstagsmitglieder 88, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) 88, 669.
Reichstagsgebäude 74, 289.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Religionsbekenntniß in Preußen 75, 634.
Reservatrechte in der Reichsverfassung 72, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister 72, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von

Laband) 74, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) 75, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.
Restverwaltung 73, 545.
Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466. 73, 70. 74, 261.
Rettungsanstalten 83, 41.
Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden 70, 691.
Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Rheinbund, Geschichte desselben 71, 2.
Rheinschifffahrt 80 658. 86, 59.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210. 77, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, 78, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. 79, 602. S. a. Veterinärpolizei.
Robben, Schonzeit 77, 636.
Rom, Casa Zuccari 80, 41.
Rotz, s. Veterinärpolizei.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland 69, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung 75, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) 78, 385. — Zollverhältnisse 80, 828. 86, 271.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien 70, 258. — Militärvertrag mit Preußen 71, 106. — Die Steuerreform (J. Gensel) 74, 1373. 75, 1519. 76, 95. — Dotation der Bezirksverbände 75, 1391.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 68, 141. — Die Denaturirung des Salzes 68, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 71, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) 73, 203. 74, 93. 75, 888. 76, 794. 80, 621. 697. 704. 86, 112. — Statistik 74, 916. 75, 902. 76, 93. 802.
Sanktion der Gesetze (Laband) 78, 351.
Schankgewerbe, Begriff desselben nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel) 85, 51. 88, 955.
Schatzanweisungen 73, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.
Schaustellungen 76, 79.
Schiedsgerichte, gewerbliche 74, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen 68, 238. S. a. Flößerei.
Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben 70, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 84, 62.
Schifffahrtsverträge 80, 812. 86, 250.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 71, 1530. 73, 186.
Schiffsmeldungen 81, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, 76, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 78, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See 81, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schleußengelder 80, 646.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische 72, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. 74, 24.
Schulbildung in Preußen 75, 634. Schulbildung der 1875—79 in der deutschen Armee eingestellten Rekruten 80, 238.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung 73, 824. 74, 3.
Schuldenwesen des Reiches 69, 287. 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 309. Die preußischen Staatsschulden 69, 607. — Die Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 72, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) 73, 435. 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, 77, 380; für 1876/77 ib. 973. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 68, 806. 72, 135. Frage der Wiedereinführung 81, 402.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 86, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (M. Joël) 87, 191. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 88, 343.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten 71, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweden, Zollvertrag 828.
Schweiz, Handelsvertrag 80, 673. 823. 86,

22. 265. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Seemannsordnung 73, 343. 74, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schifffahrt 2c.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben 73, 1444. 74, 28. 83, 283. 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 87, 89.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Siam, Handelsvertrag 73, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen 2c.
Sonntagsarbeit 73, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, 76, 76.
Souveränetät u. Selbstverwaltung (Rosin) 83, 265.
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536. 74, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialdemokratie 73, 812. 74, 33. 75, 23. 1715. 1716. 76, 226. 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen. Entwurf vom Mai 1878 78, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen 78, 989. — Bericht der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf 79, 27. Beschlüsse der Kommission ib. 67. — Aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161—218 und 225—284. — Kommentar zum Sozialistengesetz v. K. Gareis 79, 285; das Nachtragsgesetz von 1880 80, 600. — Uebersicht der verbotenen Vereine ib. 295, der verbotenen Schriften ib. 324. — Charakteristik des Gesetzes (W. Endemann) 79, 543. 81, 437.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien 68, 669. 73, 322. 80, 822. 86, 263.
Sparkassen in Preußen 76, 89. 77, 248. 541. 1115. 80, 157; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 63, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 87, 303. S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spielkartenstempel 80, 643, 744, 786, 797. 86, 22. 164.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Ramszanowski 2c. — S. a. Souveränetät, Selbstverwaltung.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist 72, 929.
Staatenbund und Bundesstaat 71, 8 u. 50.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) 75, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze 2c. 77, 803. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbeamte in Preußen 77, 250.
Staatsbegriff (Hirth) 74, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht, hist.-dogm. dargest. v. H. Rehm, 84. 565. 645. ff. 85, 65—211. Uebersicht 85, 212.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Stadt und Land 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Standesbeamte, Standesregister, s. Zivilehe, Personenstand.
Stationskontroleure 73, 304. 80, 808.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Aufseß) 80, 755. 86, 184. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 80, 628. 763. 786. 86, 192. — Die Fremden in Frankreich 88, 316. — Vergl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69. 1547. 80, 10. 86, 188. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, 75, 938. Seminar 80, 831.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69,

639. 75, 637. 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.)
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955. Reichsgesetz und Verordnungen 81, 768. 83, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen 81, 799. — Abänderung des Gesetzes 85, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. 85, 761. — Tarif 85, 768. 86, 159. 174.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 220. 76, 79, 109.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern. Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Taback, Einkommensteuer, Stempel-, Erbschaftssteuern, Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen ꝛc.
Steuerpolitik, Grundsätze derselben (Schäffle), bespr. v. Geffcken, 82, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 81, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983. 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) 83, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148. 73, 348. 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 76, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. — Strafverfahren in Zollsachen 80, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile im deutschen Reiche 82, 635.
Strafrecht, Entwickelung desselben 72, 121. 73, 337. 75, 1172. 77, 632. 79, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 825.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) 83, 199.
Strandungsordnung 75, 1177. 80, 660. 86, 63.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik 76, 80.
Strikes 74, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Der Elbzoll 69, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) 71, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 69, 635.
Syrup, s. Zucker.

T.

Taback. Materialen zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) 68, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 68, 1093. — Statistik der Tabacksteuer 1868—1870 71, 578. — Die Besteuerung des Tabacks (Frhr. v. Aufseß) 75, 387. 76, 793. 86, 102. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) 73, 741. 74, 93. — Statistik 74, 919. 75, 901. 1712. 76, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) 78, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (K. Schleiden) 78, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer Felser) 78, 300. 449. — Das Tabackmonopol in Frankreich 78, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland 78, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol 78, 672. — Ein neues Tabacksteuerprojekt 78, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête 78, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission 79, 456. — Der Gesetzentwurf vom April 1879 79, 627. Uebersicht der Besteuerung (v. Aufseß) 80, 689. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften und Niederlageregulativ) 80, 689, 875. — Strafgesetzliche Bestimmungen 81, 435. — Materialien zur Monopolfrage 82, 177—236. 371—400. 489—516. 86, 103. — Ergebniß des österreichischen Tabackverkaufs 85, 845.
Tagegelder der Reichsbeamten 76, 381. 384.
Tara, Bestimmungen über die, 72, 1541. 74, 90. 76, 790. 80, 655. 86, 58.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.
Telegraphenordnung 73, 340. Abänderungen 76, 761.
Telegraphenverwaltung, Etat derselben 69, 243. — Statistik pro 1868 69, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) 70, 164. — Rang der Telegraphendirektoren 76, 351. — Der Worttarif der Telegramme 77, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 78, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens 79, 157. — Telegraphenstationen und Apparate 81, 486. — Das Telegraphenwesen im deutschen Reiche, 82, 237. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.
Telephonie 78, 254.
Textilindustrie 72, 396. — Die Lage derselben 1872—77 78, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33, 44. 241. 80, 614. 790. 798. 86, 7. 226.

Tollwuth, s. Veterinärpolizei.
Transitlager 80, 627. 664. 667. 86, 70. 82.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.
Türkei, Handelsvertrag 73, 318. 80, 818. 86, 257.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43. 71, 585. 73, 281. 74, 98. 75, 893. 80, 787. 86, 222. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) 85, 352.
Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung ꝛc.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen 76, 994. Gesetz-Entwurf nebst Motiven von Baare-Bochum 81, 69. — Die Reichs-Unfallversicherung (erster Entwurf nebst Begründung und Gutachten) 81, 97. 139. — Verunglückungen in Preußen 1879 81, 342. — Zweiter Entwurf eines Reichsgesetzes (Mai 1882) 83, 323. — Grundzüge des Entwurfs vom Januar 1884. 84, 12. — Die Reichsunfallversicherung (Gesetz vom 6. Juli 1884) 84, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe 85, 712. Begründung hiezu 85, 724. — Das Gesetz über Ausdehnung der Unfallversich. v. 28. Mai 1885 85, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes 85, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) 87, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) 87, 405. 469. — Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) 88, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465.
Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 75, 1724.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 72, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur kathol. Bewegung 72, 1011. Reden des Fürsten Bismark ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) 72, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.
Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande 82, 715.
Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.
Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1807 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp 71, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. — Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimats- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) 77, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) 86, 719. — Armenstatistik für Preußen 86, 741. — Statistik der Armenpflege in Coburg-Gotha im Jahre 1885 87, 302.
Urlaub der Reichsbeamten 76, 376.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums 71, 217. 382. 72, 132. 77, 638. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 809.
Uruguay, Handelsvertrag, 73, 315. 75, 896. 80, 816. 86, 255. — Auslieferungsvertrag 81, 404.

V.

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers 82, 51. S. a. Reichskanzler.
Verbrauchsberechnungen 88, 961.
Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß 80, 609. 86, 272. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 80, 637. 86, 34. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen 73, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) 74, 81. 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887. 75, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927. (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)
Verbrecherthum in Preußen, Statistik 79, 74. — S. a. Strafkolonien.
Veredlungsverkehr 80. 673. 86, 80.
Verehelichung, s. Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung 72, 131. 73, 346. 74, 197. 242. 383. — Judikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145.

Verfassung, Gründungsgeschichte des nordd. Bundes 71, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel 68, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne 71, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu 71, 311; Ergänzung dazu 72, 421. — Grundzüge der Verfassung 71, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs" (besprochen von Meyer) 76, 656. 78, 369. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung von M. Seydel 87, 237. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Dr. J. Kohler) 88, 1. — Die justifizirenden Kabinets-Ordres (Joël) 88, 805. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht ꝛc.

Verjährungsfrist, einjährige 77, 228.

Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.

Vermögen des Reichs 73, 412. 422, 74, 255. 403. 75, 1493.

Verordnungsrecht 74, 1143. 76, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) 76, 11. (Laband, Meyer) 78, 376. Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) 85, 301. — Steht dem Bundesrathe ein selbstständiges V.-Recht zu? (A. Arndt) 85, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) 86, 311.

Versailler Verträge 71, 37. 359. 72, 1585.

Versetzung der Reichsbeamten 76, 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 68, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland Statistisches) 68, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht 70, 19. 72, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe 72, 403. 73, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Sendtner) 73, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) 75, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 80, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens 80, 138. — Ueber Arbeiterversicherung 80, 492. — Die staatlich geleiteten Vers.-Anstalten in Bayern (Haag) 84, 65. S. a. Unfallversicherung.

Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 731. 72, 921. 73, 311. 80, 812. 86, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.

Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) 74, 759. 75, 531. — (Laband u. Meyer 78, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (M. Proebst) 82, 241.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband 73, 458. L. v. Stein 76, 5. — Meyer über Laband 78, 382. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) 75, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 75, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) 76, 808. 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305.

Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen 72, 554.

Verwaltungsrecht, Reform desselben 72, 538. 75, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (C. E. Leuthold) 84, 321. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) 85, 213.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) 75, 329. — Denkschrift der Regierung 75, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen 74, 1392. 1444. 75, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 81, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Monogr. v. Ph. Göring) 81, 809. Alphabetisches Inhaltsverzeichniß hiezu 973. S. a. Rinderpest. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung 81, 432.

Viehhandel, Gewährleistung im 73, 359.

Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.

Viehtransporte 77, 635.

Vivisektion 81, 435.

Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften ꝛc.

Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) 73, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule 74, 3.

Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 73, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) 74, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer

76, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen **77**, 93. 311. **82**, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? **88**, 802.

Volksvertretungen in den Bundesstaaten **74**, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (v. L. A. v. Müller) **81**, 3.

Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) **72**, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) **75**, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) **75**, 1310. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Auf volkswirthschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) **88**, 581. — S. a. soziale Frage.

Volkswirthschaftsrath, preußischer **80**, 961. Ernennungen hierzu **81**, 91.

Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 **68**, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) **68**, 501. — Definitive Resultate **68**, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) **68**, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat **68**, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 **71**, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 **70**, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) **70**, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 **72**, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen **73**, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke **74**, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875 **75**, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 **76**, 888. — Definitives Ergebniß **77**, 471. **78**, 49. 178. 491. Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen **78**, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung **80**, 645. 757. — Städtebevölkerungen in Preußen **81**, 92. — Definitives Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 **82**, 146. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich **82**, 614. — Vgl. auch Statistik, Berufszählung, Bevölkerung, Zollverein 2c.

Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) **76**, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat 2c.

Vorlagen an den Reichstag **74**, 162. 251.

Vorparlament in Frankfurt am Main **71**, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr 2c.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise 2c.

Waarenauktionen **77**, 1064. **78**, 738.

Waarenverzeichniß, amtliches **75**, 883. **76**, 82. **80**, 655. 765. **86**, 57. 189.

Waarenzeichen, s. Markenschutz.

Wahlberechtigung **72**, 323.

Wahlen, Statistik derselben **72**, 287. S. a. Reichstag.

Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (Monographie v. L. A. Müller) **81**, 3. — Das preußische Wahlgesetz für den Nordbund vom 15. Okt. 1866 **68**, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 **7** , 245.

Wahlkreise zum Reichstag **72**, 291. 213.

Wahlprüfungen **72**, 347. **80**, 386.

Waisenfürsorge, s. Beamte.

Wanderlager **77**, 1064. **78**, 707.

Wappen, kaiserliches **76**, 351.

Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner **77**, 1—77. — Das Großherzogl. Hessische Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635.

Währung, s. Münzwesen.

Wechsel (Wesen derselben, Roesler) **75**, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.

Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag **77**, 231.

Wechselfähigkeit, Beschränkung derselben **81**, 418.

Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595.

Wechselordnung, s. Handelsrecht.

Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte **78**, 42.

Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags **69**, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung **69**, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 **71**, 377. — Statistik pro 1870 **71**, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) **73**, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer **73**, 736. **74**, 725. Präjudikate **76**, 81. — Lage der Gesetzgebung **80**, 736. 786. **86**, 23. 155.

Wegabgaben **86**, 35. 45.

Wehrgeld (Steuer) **74**, 1013.

Wehrpflicht, allgemeine **71**, 109. **75**, 1431. — Die Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 286.

Weingroßhandel **80**, 666. **86**, 71.

Weinsteuer in Elsaß-Lothringen **73**, 960. Projekt einer Reichssteuer **74**, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 **79**, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif 2c.

Weltausstellung in Wien 1873 (Programm 2c.) **72**, 910.

Weltpostverein, s. Postverwaltung.

Werth (Begriff) **75**, 10. — Der Werth in seiner volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) **83**, 457. — S. a. Preisbildung.

Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins **69**, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik **70**. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise 2c.
Werthpapiere, s. Preise, Aktienkurse 2c.
Werthvertheilung (Roesler) **75**, 268.
Wiener Schlußakte **71**. 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen **74**, 291.
Wirthschaftliche Interessenvertretung (v. Kaufmann) **83**, 553.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 **68**, 825. **72**, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 **68**, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) **75**, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) **75**, 15. S. a. Zollverein.
Wittwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsgeldzuschüsse **74**, 267. **76**, 359. 361. **86**, 213. 246.
Wolle, Wollenwaaren, s. Zölle, Zolltarif 2c.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft **68**, 799. — Wuchergesetz von 1880 **81**, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) **88**, 654.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund **70**, 769, an die Reichsverfassung **70**, 771. **71**, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen **71**, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 **71**, 359. — Einführung norddeutscher Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militäretat **73**, 46. Bierbesteuerung **76**, 65. — Die Branntweinsteuer in W. (Karl Reuß) **85**, 620. — S. a. Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, **76**, 1031. **77**, 228.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen **76**, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins **72**, 1556. **73**, 262. **86**, 184. 199.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 **71**, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion **72**, 1. 283. 335. 1018. **74**, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht **82**, 776. — Die Zeugnißverweigerung d. Reichstagsmitglieder (L. Fuld) **88**, 6. —
Zinsfuß **76**, 882. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 **68**, 800. **72**, 134.
Zivilehe, obligatorische **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 **74**, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen 2c. **74**, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, **75**, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz **75**, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen **76**, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern **76**, 85. — Ausführungen v. M. Seydel **76**, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung **69**, 649. Vorarbeiten für dieselbe **72**, 143. **73**, 348. Aus dem 1872er Entwurf **73**, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, **75**, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) **77**, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben, **71**, 125. **73**, 339. **74**, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer **74**, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **77**, 1222. **77**, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) **76**, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 **77**, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 822. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung 2c.
Zivilstandsregister, s. Personenstand.
Zollausschlüsse, Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa **80**, 531. Bei Aufseß; **80**, 634. 636. 748. 791. **86**, 33.
Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, **71**, 171. **80**, 633. **86**, 34. — Uebersicht sämmtlicher Gesetze 2c. **77**, 807. — S. a. Zolltarif 2c.
Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben **72**, 1481. **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **73**, 266. S. Kredite.
Zölle, Statistik für die Zeit bis 1868 **68**, 165—222. Statistik für 1867 **68**. 729. — Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen 2c. 1862—1869, **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130. **72**, 389. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß **80**, 609. **86**, 274. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und

Steuerwesen **80**, 637. **86**, 34. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle **80**, 650. **86**, 48. — Das Abrechnungswesen **80**, 769. **86**, 199. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **80**, 797. **86**, 235. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—86 (v. Aufseß) **74**, 75. **75**, 881. **76**, 785. **86**, 7 ff. — Statistik **74**, 911. **75**, 897. 1389. 1701. **76**, 799. — Werth- oder Gewichtzölle? (L. F. Seyfardt-Crefeld) **77**, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871—1876 (Wehrenpfennig **77**, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) **77**, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern **79**, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) **79**, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath **79**, 358. 571. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer **79**, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritanien **79**, 571. — Einnahmen 1879/80 **80**, 591. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik, Zollausschlüsse ꝛc.

Zollbegünstigungen **86**, 44, 81.

Zollbehörden in Deutschland Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter ꝛc. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) **80**, 747. **86**, 175. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. **74**, 99. **75**, 894. **80**, 797. **86**, 235.

Zollkartel vom 11. Mai 1833 **68**, 125.

Zollgebiet **74**, 79. 493. **75**, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke **77**, 478. **86**, 182.

Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 **68**, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) **69**, 995. **80**, 650. **86**, 42. 49.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 **68**, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1886 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Die Reform des Vereinszolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß **73**, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation“ **77**, 534. — Die acquîts-à-caution **77**, 535. — Der Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 **79**, 617. Motive dazu ibid. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 **82**, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885, **85**, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) **85**, 521. — Der Zolltarif 1885 **86**, 30. 52. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche u. Oesterreich-Ungarn **87**, 81. — S. a. Zölle, Zollverein ꝛc.

Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder **68**, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath **68**, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **80**, 610. **86**, 1 ff. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs **80**, 633. **86**, 31. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten **75**, 896. **80**, 812. **86**, 250. — Aus der Enquête

über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln ib. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein **88**, 943. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik, Oesterreich ꝛc.

Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Aufseß) **86**, 176.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **73**, 190. **74**, 92. **80**, 682. **86**, 92. — Statistik **75**, 899, 1551. **76**, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock **83**, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik **84**, 445. — Bericht der Enquête-Kommission vom März 1886 **86**, 517. — Begründung des Entwurfs vom Dez. 1885 **86**, 826; aus der Generaldiskussion im Reichstag ib. 857; Gesetz vom 1. Juni 1886 ibid. 864; Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1886 ibid. 867. — Nachweisung der vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebietes mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen **87**, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) **87**, 957.

Zwangsversicherung, s. Versicherung ꝛc.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 411.

Buchdruckerei
Knorr & Hirth
München.